



—

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200



Ämtliche Sammlung
der
ältern
Eidgenössischen Abschiede.

Auf Anordnung der Bundesbehörden

herausgegeben

von

Gerold Meyer von Knonau.

Zürich,
gedruckt in der Bärklischen Buchdruckerei.

1856.

Die
Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1778 bis 1798.

Bearbeitet

von

Gerold Meyer von Knonan.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 8.

Zürich,

gedruckt in der Bärklischen Buchdruckerei.

1856.

mtliche Sammlung

der

ä l t e r n

Eidgenössischen Abschieds

Auf Anordnung der Bundesbehörden

herausgegeben

von

Gerold Meyer von Knonau.

Zürich,

gedruckt in der Bärklischen Buchdruckerei.

1856.

Die
Städtegenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1778 bis 1798.

Bearbeitet

von

Gerold Meyer von Knonau.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 8.

Zürich,

gedruckt in der Zürklischen Buchdruckerei.

1856.

DQ 3
S 8
V. 8

V o r w o r t.

Nach langem Unterbruche folgt dem ersten Bande der Abschiede ein neuer, an welchen nun die weitem unaußgesetzt sich reihen dürften. Diese Zögerung wurde durch verschiedene Ursachen veranlaßt, deren Erörterung hier zu weit führen würde; nur glauben wir bemerken zu müssen, daß, als Herr Professor J. Cutyh Kopp sich nicht entschließen konnte, dem Werke ferner seine Kräfte zu widmen, die vorörtliche Behörde uns und dem in diesen Tagen dahingeshiedenen Herrn Stiftsarchivar Wegelin in St. Gallen die Redaction übertrug. Gesundheitsrückfichten bestimmten jedoch diesen umsichtigen Forscher ziemlich bald, von dem Unternehmen, dem er einige Zeit seine volle Aufmerksamkeit schenkte, abzustehen; wir hingegen sammelten uns einen Theil des Materiales zum zweiten Bande der Abschiede. Man hat es indessen dem gelehrten Vorstande des schweizerischen Departements des Innern, Herrn Bundesrath Stephan Franscini, zu verdanken, daß das umfassende vaterländische Werk im Jahre 1852 auß neue Höhern Orts aufgenommen worden ist. Wir wurden damals zur Bearbeitung des ganzen, 378 Jahre umfassenden Zeitraumes ermuntert; allein fühlend, daß ein Einzelner, selbst wenn er der Aufgabe alle seine Muße weihen könnte, zu langsam vorrücken müßte, sprachen wir den Wunsch aus, wissenschaftlich gebildete Männer zu Mit-

arbeitern vorschlagen zu dürfen, worin uns auf das zuvorkommendste entsprochen worden ist. Diese wurden in den Herren Dr. Fechter zu Basel, Staatsarchivar Krütli und Nationalrath Segeffer zu Lucern, Decan Pupikofcr zu Bischofzell und alt Bundesstatthalter von Mohr zu Chur gewonnen, wclch' letzterm es indeß nur kurze Zeit vergönnt war, seine Forschungen zu verfolgen, indem er vom Tode übereilt ward.

Wenn man einen Blick auf die Abschiede der verschiedenen Jahrhunderte wirft, so tritt eine große Verschiedenheit zu Tage. Die frühern sind oft bloße Minuten der Schreiber auf den eidgenössischen Tagen und bieten daher manche Dunkelheiten; die spätern werden weitläufig, namentlich die der Neuzeit sich nahenden. Die 1852 ernannten Redactoren vereinigten sich daher zu dem Entschlusse, die Abschiede bis zum Jahre 1520 nach dem Koppfschen Vorbilde zu bearbeiten, von jenem Zeitpunkte oder der Kirchentrennung an aber eine andere Behandlungsart einzuschlagen, nach welcher der gemeineidgenössische von dem die gemeinen Herrschaften betreffenden Stoff ausgeschieden, und letzterer, was die größern Bogseiten anbelangt, in Repertorienform geordnet werden sollte. Nur dadurch ist es möglich geworden, das weitschweifige, oft sehr minutiose Material zusammen zu drängen und ein klares Bild der Unterthanenlande zu geben.

Es könnte auffallend sein, daß der achte Band den übrigen vorangeht, was, unter Zustimmung des Departements des Innern, hauptsächlich geschieht um zu zeigen, wie die vorhin bemerkte Ausscheidung zu bewerkstelligen sei; auch gewährt wohl unter allen Perioden keine so vielen practischen Nutzen als diejenige von 1778 bis 1798.

Wie überreich der zu bewältigende Stoff war, geht daraus hervor, daß für diese zwei Decennien gegen zwanzigtausend Seiten durchlesen und größtentheils excerpirt werden mußten; denn da die Abschiedesammlung nicht bloß für den Historiker bestimmt ist, sondern auch amtlichen Zwecken dienen soll, so durfte auch nicht Ein Abschiedartikel übergangen werden. Diese verschiedenen Anforderungen im Auge behaltend, beflissen wir uns, mit möglichster

Sorgfalt zu verfahren und über keinen Gegenstand hinweg zu eilen. Gleich dem Bearbeiter des ersten Bandes hielten wir uns genau an die Reccesse und gaben sie so viel als möglich nach Inhalt, Ton und Färbung wieder, berücksichtigten auch zu Charakterisirung der Stände und Orte häufig die Boten der Gesandtschaften. Ueberall finden sich die Paragraphen der Abschiede angemerkt, damit unsere Redactionen mit den Originalien zu jeder Zeit verglichen werden können.

Die besten Schriftführer der bearbeiteten Periode lieferte der Stand Bern; auf ihn folgt Zürich, während die Canzleien in Frauenfeld, Laus und Lugarus den Genannten weit nachstanden, und diejenigen in Bellenz, Uznach und Schänis auf noch tieferm Standpunkte sich befanden.

Bundesbriefe und andere Hauptverträge fallen in unsere Periode nicht mehr, so daß dieser Schmuck des ersten Bandes dem achten fehlt. Dagegen schien uns nöthig, in einem Anhange Auszüge aus Legationsberichten zu geben, welche den Zeitgeist beleuchten, ja sogar die Geschichte jener Tage wesentlich aufhellen: Auszüge, welche in die Abschiede nicht verwoben werden durften.

Das zürcherische Staatsarchiv bot uns den beträchtlichsten Theil des Materiales. Um aber die Abschiede dieses Archives mit denen anderer zu vergleichen, auch um Abschiede zu benutzen, welche in Zürich nicht vorfindlich waren, mußten wir uns noch in zwölf Cantonalarchiven umschauen. Wir stießen bei unsern Forschungen nur auf wenige Lücken, denn von den 258 Abschieden der achten Periode konnten bloß vier nicht aufgefunden werden. Es ist dies an den betreffenden Stellen im Bande angezeigt. Eine angenehme Pflicht bleibt uns noch übrig, die des Dankes gegen vaterländische Collegen, welche durch unsere Anfragen sich nie ermüden ließen. Den Herren Staatschreiber Moriz von Stürler in Bern, Staatsarchivar Carl Joseph Krütli (nun in Bern) und Friedrich Bell in Lucern, Canzleidirector Joseph Anton Gisler in Altdorf, Archivar Martin Rothing in Schwyz, Land-

schreiber Joseph Gasser in Sarnen, Landschreiber Arnold Obermatt in Stans, Ständerath Dr. Johann Jakob Blumer in Glarus, Staatschreiber Christoph Marro in Freiburg, Cantonsarchivar Jakob Joseph Weber in St. Gallen, Staatsarchivar Friedrich Schweizer in Aarau, Regierungsrath und Canzleidirector Johann Ludwig Müller in Frauenfeld, Archivar Adolph Carl Grivel in Genf, und ebenso dem Herrn eidgenössischen Archivar Johann Jakob Meyer in Bern sei hiemit öffentlich unsere wärmste Erkenntlichkeit bezeugt. Auch sind wir mehreren Privaten für gefällige Aufschlüsse verpflichtet.

Zürich, im December 1856.

M. v. Rn.

Bearbeiter des Zeitraumes

von 1421 — 1777:

Band 2 oder Periode von 1421 — 1477:	Gerold Meyer von Ronau.
„ 3 „ „ „ 1478 — 1520:	Anton Philipp Segeffer.
„ 4 ¹ „ „ „ 1521 — 1555:*)	Gerold Meyer von Ronau.
„ 4 ² „ „ „ 1556 — 1566:	Carl Joseph Krättli.
„ 5 „ „ „ 1567 — 1648:	Carl Joseph Krättli.
„ 6 „ „ „ 1649 — 1712:	Johann Adam Pupillofer.
„ 7 „ „ „ 1713 — 1777:	Daniel Albert Fester.

*) Für die ersten siebenhalb Jahre dieser Periode besitzt der Redactor Bearbeitern des 1854 verstorbenen Theodor von Mohl, welche aber der Beendigung noch sehr bedürfen.

Register

zu

Band 8 der Abschiedsammlung.

Bemerkungen.

1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Seiten.
2. Da in allen Abtheilungen des Wertes auf der nämlichen Seite sehr häufig mehrere Jahre vorkommen, mithin die gleichen Materien, Orte und Personen sich wiederholen können, so wurde im Register hinter der Seitenzahl durch eine kleine Ziffer in () angedeutet, wie oft dies der Fall ist.
3. Weil es für Liebhaber der Genealogie von Werth ist, zu wissen, aus welchen Geschlechtern Gesandte auf den Tagsatzungen, Jahrrrechnungen, Conferenzen und bei Repräsentantschaften erschienen waren und wie oft solches geschah, so läßt sich dies durch die von uns getroffene Vorkehrung im Personenregister ermitteln.
4. G. bedeutet Gesandter; R. Repräsentant; M. Mediator. Die Jahrzahl findet sich stets in [].
5. Die kleinen Ziffern, die bei solchen Persönlichkeiten unmittelbar auf den Taufnamen folgen, bezeichnen den Stand oder Ort, welchem sie angehörten, wie sich aus Nachstehendem ergibt:

1. Zürich.	11. Freiburg.
2. Bern.	12. Solothurn.
3. Lucern.	13. Schaffhausen.
4. Uri.	14. Innerrhoden.
5. Schwyz.	15. Auserrhoden.
6. Obwalden.	16. Abt von St. Gallen.
7. Nidwalden.	17. Stadt St. Gallen.
8. Zug.	18. Biel.
9. Glarus.	19. Mülhausen.
10. Basel.	20. Wallis.

6. Die Landvögte in den verschiedenen gemeinen Herrschaften sind gleichfalls im Personenregister hervorgehoben, und zwar durch ein L.
 7. Wird ein Gesandter u. s. f. auch noch im Context namentlich aufgeführt, so gehen den betreffenden Seitenzahlen || voran.
 8. Im Personenregister ist, wenn der Taufname nicht ausfindig gemacht werden konnte, solches stets durch ein N. angedeutet.
-

Materialienregister.

- A**
- Abbayes. 724.
 Abschiede. 178. 184. 203. 214. 323.
 325. 399. 400. 411. 602. 603.
 604. 611. 615. 616.
 Abzug. 141. 149. 333—336. 396 f. 424.
 504 f. 532. 534 f. 557. 576 f. 593.
 615 (*). 622. 623. 624. 637. 639.
 644. 645. 647. 721 (*).
 Accensationen. 629. 632. 644. 646. 649.
 Accessio. 465.
 Accorde. 607.
 Actuale. 564.
 Admorationen. 382. 405. 543. 642. 663.
 Agnellische Zeitung. 551.
 Alerum. 625.
 Almennden. 68. 390 u. 721. 449 f. 536.
 547. 621. 642.
 Aluvionen. 482.
 Alpenverleihung. 670. 671 (*). 672.
 Alumnen in Mailand. 105. 116. 125.
 127. 133. 142 u. 687. 151. 163.
 203. 249. 692.
 Alumnen in Pavia. 138.
 Amortisationsgesetz. 403.
 Amtrechnungen. 321. 395. 420. 439.
 455 f. 484 f. 721. 722 (*). 723.
 Apotheken. 479. 608. 609 (*).
 Appellationen. 314. 323. 324. 347 f.
 352. 353. 446. 447 f. 489. 509.
 510. 512 f. 534. 579. 602. 603.
 Arbitri. 578.
 Archiv, eidgenössisches. 306. 377. 378.
 457. 723.
 Archive überhaupt. 379. 380. 396. 497.
 498. 530. 531. 547. 601. 616.
 617. 629.
 Armenwesen. 338. 379. 391. 461. 478.
 512 f. 561. 658.
 Arrestationen. 344. 505. 537.
 Arrestsachen. 383. 462. 561.
 Artilleriewesen. 177. 261. 516 f. 604.
 Assignaten. 158. 159. 160. 162. 177.
 August, 10^{ter}. 1792. 185. 187. 190.
 Augustiner. 375. 605. 606. 607. 608.
 610. 611.
- B**
- Baueverbot. 218. 444. 449. 487.
 488. 615.
 Auslieferungen. 3. 505. 603.
 Ausstreichung mit Ruthen. 600.
 Boinerie. 642. 724.
- B**
- Bäderordnung. 461.
 Banttschreiber. 530 f.
 Bannfirte. 605.
 Bannwarten. 644. 650. 653. 656.
 Bauholzvorräthe. 617.
 Baumwollenspinnstie. 666.
 Baurechnung. 395 f.
 Beamte. 311 f. 320 f. 322. 394 f. 420.
 438. 455. 483 f. 499 f. 525—531.
 554—556. 564. 572. 592 f. 597 f.
 619. 624. 636. 643 f. 659. 668.
 721 (*). 722 (*).
 Bedienstete. 318. 322. 485. 486. 615.
 Beeidigungen. 320 f. 394 f. 420. 438.
 455. 483 f.
 Befestigungen. 340. 598. 599 (*). 600 (*).
 601. 603. 604. 606. 607. 608.
 609. 610 (*). 611 (*). 612. 613 (*).
 614 (*). 636. 658.
 Begnadigung. 551. 570.
 Beinhaus. 602.
 Benedictiner. 375.
 Beneficien, geistliche. 138. 315. 518 f.
 559 f. 595 f.
 Vereinigungen. 425. 466. 481. 489 f. 645.
 Bergwerke. 435. 549. 589. 596.
 Befalzung. 354. 355. 405 f. 424. 450.
 Beschwerden über Behörden. 63. 400.
 496. 637. 678.
 Besoldungen. 338. 359. 371. 416. 442.
 446 f. 470. 526. 625. 651. 654.
 Bestattungen in Kirchen. 613. 632.
 Besthaupt. 356. 490.
 Betttag, allgemeiner. 226. 233. 260. 265.
 Betttag, evangelischer. 7. 19. 30. 54. 78.
 90. 98. 106. 117. 125. 134. 143.
 151. 164. 180. 200. 210. 220. 226.
 233. 260. 265.
- Bettelgesindel. 3. 16. 84. 96. 103. 252.
 312. 337. 398 f. 442. 461. 535—538.
 603. 656. 660 (*). 661 (*). 662 (*).
 663 (*). 664. 665. 666 (*). 667 (*).
 669 (*). 670. 671 (*). 673 (*). 674 (*).
 Bettelmandat. 312 f. 342—344. 348.
 662. 667 (*). 671 (*). 674 (*).
 Bettelpaffen. 312.
 Bewirthungen. 544. 615.
 Bibel. 481.
 Bigamie. 537.
 Billeth d'usage. 638.
 Blutrichter. 564—566.
 Bodenzinse. 177. 521. 629. 636. 646.
 Borgheft. 563.
 Brandage. 628. 724.
 Brantwein. 615.
 Brod. 370. 383. 445 u. 722. 544. 601.
 602. 603.
 Brücken. 27. 368. 369. 593. 606. 615.
 650 (*).
 Brückengelber. 28. 91. 106. 346. 366—369.
 473—475. 679.
 Brücksommer. 617. 724.
 Brunnen, lebendiger. 608. 609 (*). 610.
 611 (*). 612. 613.
 Bubenbergischer Spruch. 683.
 Buchdruckerei. 550.
 Bücher, ärgerliche. 98. 105. 199. 210.
 219. 233.
 Bürgerfeste. 303.
 Bürgerrechte. 69. 617. 634. 635. 641.
 707.
 Bürgerschaften. 311 f. 405. 456. 500 f.
 530. 584. 664. 665.
 Bütteln. 73.
 Bund mit Frankreich von 1777, Einschluß
 in den. 2. 6. 14. 18. 24. 25. 29.
 35. 36. 48. 49. 52. 75 u. 685.
 76. 83. 95. 103. 112. 122. 130.
 140. 148. 158.
 Bundesbeschwerdung. 693 (*). 694 (*).
 Bundeserneuerung mit Wallis. 34. 37.
 Bundesgelber. 201.
 Burgrechtsbeschwerdung. 11. 684.
 Burgunderkrieg. 75.

Materienregister.

Dußen. 314. 321 f. 346. 353. 359. 360.
361. 362. 438. 439. 506 f. 512.
514. 521. 538. 541. 557. 580.
603. 605. 612. 613. 629. 721.
Butter. 607. 621. 671.

C

Caliber. 148. 196. 206. 216. 227. 261.
Cammalaccorde. 507.
Cantonnement. 628. 638. 639. 640.
Canzlei. 485 f.
Capitulat von Baden. 555.
Capuziner. 520. 544. 545. 546. 562.
563. 586. 689. 690. 691.
Carthäuser. 374 f.
Castellane. 614.
Cautionseistungen. 311 f. 405. 456.
500 f.
Cavallerie. 177.
Cenfe directe. 634.
Cenfe fonciere. 634. 724.
Cenfe pensionaire. 634.
Censt. 521.
Censur. 550.
Cereemoniel. 2. 15. 25. 27. 35. 48.
171. 325. 528. 684^(*).
Ehorgerichte. 617. 632. 724.
Ehorherrenstifte. 392. 475 f. 548. 585.
Eistercienserinnen. 374.
Eivildecrete. 556.
Eivilsachen. 345. 416. 722.
Eivilschreiber. 532.
Elarifierinnen. 370—374.
Elub patriotique. 158 f. 159. 160. 161.
162. 190.
Elub vaubois. 687. 688. 699. 700.
701. 702. 706.
Eoaquisitionen der Eheleute. 615.
Eocarde. 281. 708.
Collegium Helveticum. 105. 116. 125.
127. 133. 142. 151. 153. 163.
166. 183. 203. 213. 223. 236.
249. 250. 251. 263. 692.
Collegium in Aëcona. 587—589.
Communailegehnten. 644. 646. 649.
653. 654. 655. 657^(*). 724.
Communion, zweite. 475.
Comddianten. 545.
Competenzzwiste. 339—350. 378. 399—
401. 443—447. 461—464.
Concilium, tridentinische. 536. 578.

Concursefachen. 113. 114. 123. 131. 132.
140. 149. 404. 513 f. 514. 626.
627. 686.
Confidenten. 578.
Consoli. 565.
Contrebande. 107. 176. 218. 238. 266.
657.
Conventionen. 3. 26. 59. 141. 181.
187. 505. 508.
Convertitenkinder. 314. 435.
Cottet. 627. 628. 630. 631.
Coupe de Cheminee. 637.
Coutumiere. 637. 724.
Criminalfachen. 314. 345. 353. 416.
489. 566. 603. 604. 605. 606.
613. 614. 619. 620.
Criminalfchreiber. 532.

D

Decretenbuch. 526. 528. 532. 533. 539.
556.
Defensional. 169. 177. 687.
Deichselfuhren. 365. 672^(*). 673^(*).
Deserteure. 85. 96. 176. 235. 240.
241. 656.
Diäten. 322.
Diebsegefindel. 505. 609.
Diebsehehlerei. 443. 506.
Directorium, cisalpinische. 727.
Directorium, französisches. 290. 693.
695. 696. 697^(*). 698^(*). 701. 705.
707. 708. 710. 711. 714. 718. 727.
Directorium, helvetische. 710.
Dispensationstagen. 7. 19. 30. 53. 77.
90. 98.
Divisi. 563.
Dominialgüter. 616. 628.
Dominicanerinnen. 374.
Douche. 479.
Drittelfrucht. 625.
Dritteltreiben. 625. 636. 639.
Drott d'Aubaine. 15. 19. 24. 25. 30.
37. 50^(*). 51. 98. 117. 509.
Durchmarschproject. 3. 249. 250. 251.
262. 692.

E

Eheeinsegnungen. 618.
Ehegaumer. 653.
Ehehaften. 463 u. 723.
Ehrschap. 620.

Eid. 158. 159. 160. 161. 300. 326.
359. 515. 574. 575. 578. 605. 606.
Einheirathungen. 460.
Einquartierungen. 222. 643.
Einschläge. 627. 640. 646. 648. 656.
657. 658.
Einzug. 385. 386. 414. 441 f.
Eile. 604. 605. 606.
Eiffasserwein. 492.
Emigranten. 191. 218. 223. 228. 235.
236. 237. 243. 262. 267. 339.
555. 613. 692. 693. 696.
Emolumente, Gebühren oder Sporteln.
400. 515. 521. 526. 530. 531. 532.
537. 545. 551. 617. 618. 630. 633.
634. 635. 646. 647. 654.
Empfehlungsschreiben. 510.
Englische Waaren. 695.
Entauptung. 600.
Epiphaniensfest. 369.
Episcopalgelälle. 519.
Erbrecht. 15. 25. 26. 350. 721.
Erbhaftsfachen. 401. 423 f. 453.
507—509. 530. 552. 570. 611.
612. 613. 614. 620. 639. 665.
Erhängen. 600.
Erwürgen. 600.
Eselstall. 42.
Eßig. 615.
Eßeren. 446.
Examenbeiwohnung. 600.
Executionen. 617. 626. 627.
Executor. 338. 599. 600^(*). 601. 603.
Extraconferenzen. 5. 17. 28.
Extrapost. 552.

F

Fahnenfchenkung. 252.
Fall. 355—357. 424. 425—427. 438.
490 f. 670. 721.
Fallimentefachen. 84. 113. 123. 140. 401.
Fanti. 532.
Fascinage. 625. 628. 724.
Faufieber. 620.
Feiertage. 226. 369 f.
Feiertagsdispensationen. 369.
Feuerordnung. 377. 497. 498. 604. 605.
606. 607. 608. 609. 610. 611^(*).
612. 613.
Feuerbrünste. 160. 377. 435. 482. 664.
672.
Feuersprizen. 377 f. 480 f. 622.

Materienregister.

Feuerstattgelder od. Feuerstattzinse. 574 f.
628. 638. 639.
Fichter. 359. 493.
Findelkinder. 337 f. 547. 585 f. 600.
601. 668^(*).
Firmung. 220.
Fiskale. 528—530. 555 f.
Fiscalproceduren. 618^(*). 631.
Fischerei. 231. 600. 601^(*). 618. 619.
651^(*). 652. 654.
Fleisch. 370. 383. 445 u. 722. 486. 563.
Flinten. 177.
Focage. 624. 628. 724.
Föderationsfest, mailändisches. 250.
Foltern. 600. 601.
Forstbeamte. 638. 641. 643.
Forstmandat. 461 u. 723.
Forstwirtschaft. 265. 336. 390. 399.
443. 444. 449. 461 u. 723. 462.
487 f. 618. 619. 620. 622. 625.
627. 628. 630. 633. 634. 635. 638.
639. 640. 641. 654. 656. 657. 660.
663^(*). 664^(*). 671^(*). 679.
Franciscaner. 373. 374. 519. 520. 524 f.
544. 545 ff. 583—585. 586 f.
Französischer Calendar. 704.
Freiburgerunruhen. 46. 59—64. 65.
67—73. 75.
Freicorps. 252. 274. 275. 608.
Freiheitsbäume. 241. 242. 243. 274.
275. 702^(*). 707.
Freilaßungsurkunden. 393. 419. 437.
453. 483. 498. 596. 614. 659.
667. 674.
Freimann. 599. 600^(*). 601. 603.
Frieden von Arau. 688.
Frieden von Baden. 271.
Frieden v. Campo Formio. 277. 295. 705.
Frieden von Münster und Osnabrück. 271.
Frieden von Udine. 278.
Friedendcongrès. 218. 228. 262. 276 ff.
294—296. 706. 718—720.
Friedschätige Güter. 448.
Fruchtangelegenheiten. 217. 220. 227.
252. 261. 269. 272. 273. 522.
Fürkauf. 466.
Fürsprecher. 537. 539. 540. 598.
Fuhrlasten. 580 f.
Fuhrlösungen. 68. 69. 70.

6

Galeeren. 149. 158. 505 f. 687. 688.
Gebietsverlegung. 222. 234. 238.
Gefangene und Gefangenschaften. 322.
413. 423. 537. 607. 633. 636.
Geflügel. 600. 601^(*).
Geistliche. 315 f. 376. 509. 517 f. 537.
543. 559. 569. 625. 635.
Geistliche, Wirthen durch. 625. 635. 637.
Gelddatage. 616. 723.
Geleit, auch Gleite. 27. 473. 482.
486. 684.
Gemeindsachen. 333. 390. 458. 517 f.
538. 549. 569. 574—576. 589.
626. 631. 637. 649. 651. 657. 658.
Gemüsediebstahl. 646.
General, auch Cardinalprotector in Rom.
7. 684.
Genferunruhen. 38—41. 54—56. 58 f.
66 f.
Gerberie. 642. 643.
Gesandtenstelle. 311. 499 f.
Geschlechter, freie. 346.
Geschütz, großes. 68. 148. 177. 216.
261. 516 f. 604.
Gesundheiten. 34. 120. 696.
Gesundheitspässe. 544.
Getreide. 28. 63. 212. 217. 230. 241.
243. 251. 252. 269. 272. 407.
466 f. 490. 515. 540. 541. 621.
673. 674.
Gebatterschaft. 552.
Gewichte. 358—362. 493.
Glaubensfreiheit. 299.
Gouverneur. 650.
Gratificationen, auch Discretionen. 392 f.
457. 493. 594. 595. 620. 643.
663^(*). 666. 667^(*).
Grenzen gegen das Ausland. 108. 111.
118. 212 f. 213. 222. 235. 252.
266. 267. 273. 349 f. 479.
Grenzwachen. 249.
Groß. 348.
Großes. 626. 627.
Großbritannische Dienste. 218. 228.
Grundbesitzerwerbung. 459.
Grundzinse. 177. 197. 206. 216. 227.
256. 261. 305. 463 f. 465 f. 521.
621. 630. 633.
Gruß, eidgenössischer. 686^(*). 687. 691.
692^(*). 693. 696.

8

Hände, fähige. 381. 382. 397. 587.
Hände, todte. 382. 403. 587. 662.
Handabhauen. 600.
Handelsfachen. 15. 43—49. 95 u. 685.
103. 108. 181. 198. 206. 211. 221.
229. 233. 239. 265. 375. 480.
542 f. 581.
Handwerkébursche. 337.
Harschiere. 84. 247. 399. 442. 656. 660.
661^(*). 662^(*). 663^(*). 665. 666^(*).
667^(*). 669^(*). 670. 671. 673^(*).
Harschierrechnungen. 460. 486.
Haspel. 666.
Hauptaufsteden. 600.
Hausbauten. 620. 621. 622. 629.
Hausrath. 377. 556. 603. 604. 606.
Hausverkäufe. 447.
Hausiren. 91. 616. 647.
Haut Paiffionage. 625.
Hebamme. 561. 562.
Helvetisches Büchlein. 299.
Herdeinschläge und Herdveräußerungen.
626. 630. 631. 632. 633. 640. 651.
652. 656. 724.
Herrschaften, die größern gemeinen. 309.
Herrschaften, die kleinern gemeinen. 310.
Herrschaftsangelegenheiten. 311—674.
Heuschreckel. 489. 490. 628.
Heuverkauf. 673.
Hinterläßsachen. 42. 91. 331. 332. 651.
653.
Hochgericht. 557.
Hochwachen. 176. 229. 262. 282. 652.
Hofgericht, kaiserliches. 296.
Holzausfuhr. 336. 444. 449. 487. 488.
663^(*). 664^(*). 671^(*).
Holzschiffungen. 594 f.
Holzlieferungen. 572.
Holzmangel. 265. 399.
Holzsteuern. 620. 633. 635. 654. 656. 679.
Huldigungen. 325 f. 456 f u. 723. 677.
678. 679. 680. 722. 724.
Huren. 545.
Hurterische Zeitung. 117. 686. 689.
Hypothekarordnung. 636.

3

Illuminationen. 252. 688. 690.
Indiennefabriken. 181.

Infanterie. 177.
 Instellungen. 554 f.
 Interlocutorialurtheile. 511 f.
 Israeliten. 692.

J

Jäger. 177.
 Jägercorp8. 608^(*).
 Jagen. 416. 522. 543. 548. 549. 569.
 600. 601. 603. 604. 618. 654.
 Jahresrechnungen. 683. 686. 689. 725.
 Jubiläum. 219. 233. 691.
 Juden. 83. 262. 267. 318. 375. 451.
 477 u. 723. 496.
 Judicaturrecht. 464. 650.
 Judicaturjuriste. 339—350. 399—401.
 443—447. 461—464.
 Juli, 14^{ter}. 1789. 704.
 Jurisdictionstreit. 230.
 Justizsachen. 63. 70. 314. 350—354.
 400. 401—405. 423 f. 447—449.
 464 f. 488 f. 506—515. 536—540.
 557. 564—567. 577—579.

K

Käse. 600. 601^(*). 607.
 Kammerrechnung. 532.
 Kanonen. 68. 148. 177. 216. 261.
 516 f. 604.
 Kanzler. 531.
 Kaszenginse. 621. 630. 633. 724.
 Kindertheilung. 424.
 Kindsmord. 344. 498.
 Kirchenbaufreitigkeiten. 383. 385 f.
 Kirchenimmunität. 3. 6. 12. 16. 18. 21.
 26. 29. 32. 53^(*). 56. 76. 77. 79.
 83. 90. 92. 96. 98. 100. 104. 109.
 Kirchengachen. 134. 143. 314—318. 324.
 344. 369 f. 373. 379. 387. 388.
 389. 411. 417. 418. 435. 475. 495 f.
 517—519. 522—524. 543. 549.
 550. 553. 559 f. 569 f. 583. 589 f.
 595 f. 603. 605. 606. 627. 634.
 Kirchenstühle. 324. 379. 383. 384. 389.
 415. 416. 601. 602. 605.
 Kirchhöfse. 376. 389. 658.
 Kirchweihen. 316 u. 720. 348. 370. 411.
 475. 495.
 Kirchenwasser. 619.
 Kistler. 315. 316. 318. 335. 370—375.
 475. 476. 519 f. 524 f. 544. 557.
 560—562. 583—585. 711. 721.

Kohlen. 488.
 Kriegsgeld. 68.
 Kriegsmaßregeln u. Vertbeibigung. 235.
 282. 286. 297. 339. 399. 423.
 695. 696. 699. 705. 707. 709.
 714. 716. 717. 718.
 Kriegssachen. 246. 415. 516 f. 527.
 Kriegsschiff, zürcherisches. 724.
 Rundschaften. 578. 666.
 Kupferstücke. 233.

L

Läufer. 442.
 Landammann. 320. 323—325. 349. 721.
 Landfrieden. 316. 324. 344 f. 386. 399 f.
 418.
 Landjäger. 68.
 Landrechtbeschwürung. 11. 684.
 Landrechtssachen. 330—332. 396. 422.
 441. 458 f. 486. 501—504. 617.
 721.
 Landfchreiber. 5. 17. 322. 395. 438.
 455. 457. 485. 497. 526 f. 551.
 609. 610. 643.
 Landeshauptmänner. 420. 438. 527 f.
 Landstände. 693. 699.
 Landsturm. 282. 709. 711. 716.
 Landvögte. 311 f. 320. 322. 325. 394 f.
 420. 438. 455. 483 f. 499 f. 510 f.
 525 f. 554 f. 572. 594 f. 620. 683.
 721^(*). 722^(*).
 Landvögte, beflagte. 436. 485. 552.
 553. 555.
 Landweibel. 321. 420.
 Laß. 355—357. 721.
 Leder. 181.
 Legitimationsgeschäft. 33. 120.
 Lehenfachen. 371. 372. 381. 387. 388.
 389. 403. 412. 425. 489. 616.
 622. 623^(*). 626.
 Leibeigenschaft. 425—427.
 Leibesstrafen. 506 f.
 Leibgarde, bischöflich baselsche. 6. 18.
 29. 50.
 Leinwand. 96.
 Licenzgelder. 652. 653. 657.
 Limitationsfrüchte. 515. 522. 540.
 Linthäden. 157.
 Littere. 684.
 Livelli. 521.
 Livrée. 34. 55. 120.
 Lob. 616. 723.

Locales. 376—392. 411—419. 435.
 451—453. 478—482. 496—498.
 544—549. 562 f. 585—590. 596.
 Lößkanalkten. 377. 604. 605. 613.
 Lößstampfe. 638.

M

Machiavelismu8. 708.
 Mailänderwein. 579.
 Malefizgerichte. 339—341.
 Malefizorte, thurgauische. 41.
 Malefizsachen. 342. 537. 538. 601^(*).
 603. 605. 609.
 Maßstätt. 178.
 Maltesercommende. 3. 16. 27. 114. 123.
 296. 683.
 Martensachen. 252. 273. 312. 326—330.
 396. 421 f. 439—441. 457 f. 486.
 534. 573 f. 629. 640. 664^(*).
 Marktgrässerwein. 492.
 Marktbegehren. 595.
 Markt zu Lauis. 10. 19. 28. 31. 54.
 115. 269. 527. 535. 539. 544 f.
 Marmor. 548.
 Maße. 358—362. 493.
 Mediatoren. 5. 17. 23. 83. 106. 140.
 149. 229.
 Mehl. 601. 602. 603.
 Meineide. 515.
 Memoriale. 514.
 Meßmer. 391. 416.
 Messe in Zurzach. 480.
 Messeliers. 650.
 Meßgen. 602. 603. 605. 609. 613.
 Mieth und Gaben. 515.
 Miethzinsentschädigung. 324 f. 413. 498.
 555. 626. 655.
 Militaircapitulation. 133. 142. 160. 686.
 Militairprivilegien. 113. 123.
 Militairwesen. 246. 415. 516 f. 527.
 Militairische Gesellschaft. 140. 148. 158.
 177. 196. 206. 216. 227. 229. 261.
 687. 689.
 Milizziehung. 15.
 Minoriten. 520. 545 n.
 Mordthaten. 567.
 Mühlen. 370. 573. 625. 628. 631.
 637^(*). 638^(*). 639.
 Mülloerordnung. 461.
 Münzen:
 Baireuthergroschen. 407.
 Bayerische Thaler. 358. 427.

Materienregister.

Münzen:

Bloggieri. 521.
 Brabantertaler. 358. 407. 427. 451. 468.
 Brabantische Kaiserthaler. 468. 492.
 Carlödor. 358. 427.
 Dublonen, alte. 358.
 Dublonen, neue. 358. 427.
 Ducaten. 358. 427.
 Einkreuzer. 607.
 Federthaler. 358.
 Französische Dublonen. 358. 427.
 Französische Louisdor, neue. 406. 427. 450.
 Französische Neuthaler. 468.
 Französische Thaler. 358. 451. 467.
 Freiburger Scheidemünze. 468.
 Gallensche Kreuzerstücke, St. 358. 407.
 Gallensche Silbermünzen, St. 52.
 Halberkreuzer. 607.
 Heller. 607.
 Kaiserliche Thaler. 358. 427.
 Kronenthaler. 358. 407. 427. 468. 492. 662.
 Louisblanc. 358. 427.
 Louisdor. 467. 670.
 Louisdor, alte. 467.
 Louisdor, neue. 357. 427. 467. 468.
 Mailänderthaler. 357. 358. 407. 427. 450. 451. 467.
 Markdor. 358. 427.
 Neuenburger Scheidemünze. 468.
 Neuthaler. 662.
 Niederländerthaler. 407.
 Piemontesische Kupfermünzen. 568.
 Quatrini. 607.
 Römische Paoli. 567 f.
 Scèni. 607.
 Solothurner Fünfbäpner. 468.
 Solothurner Sechskreuzerstücke. 468.
 Sonnendublonen. 358. 427.
 Eusefstücke. 468. 492.
 Spanische Dublonen. 358. 427.
 Thaler, neue. 467.
 Viertelkreuzer. 607.
 Walliser Scheidemünze. 468.
 Münzwesen. 52. 113. 357 f. 406 f. 427. 450 f. 467 f. 492. 521. 567—569.
 Müttschen. 645. 724.
 Munition. 196. 206. 216. 227.
 Nuttermagen. 721.
 Nuttermaße. 359. 360. 493.

R

Rachlich. 233.
 Rafenabhauen. 600.
 Neutralität. 169. 170. 173. 174. 175. 188. 189. 192. 194. 205. 216. 226. 228 u. 692. 260. 263. 279. 295. 710.
 Neutralitätsbezirk. 171. 172. 173. 198. 260.
 Rotare. 521. 530 f. 557. 564. 572. 630. 632. 636.
 Rovizen. 373. 374. 562.

S

Obligationen. 641.
 Obmänner. 4. 17.
 Ochslicher Verfassungsentwurf. 290. 292. 299—304. 707. 711. 712. 713. 715.
 Delmühlen. 649.
 Officialen. 616.
 Ohmgeld. 445. 491 u. 723. 558. 636.
 Orden, französische. 281.
 Organisten. 451.

P

Papageikönig. 639. 724.
 Parität. 390.
 Paritätische Ehen. 411.
 Passation a Cloë. 635. 640. 642. 646.
 Passationspfenning. 724.
 Pastoralbesuch. 523 f. 570.
 Pflanzwesen. 3. 42. 96. 217. 228. 241. 312. 313. 337. 460. 486. 683.
 Paternitätsfachen. 488. 617. 628.
 Patriotes Suisse, led. 159.
 Pensionen. 637. 650.
 Personelles. 392 f. 419. 435—437. 453. 482 f. 498. 549—553. 570 f. 590—592.
 Personen, nicht naturalisirte. 331 f.
 Pfand, lebendiges. 605. 606. 607.
 Pfarrhäuser. 414.
 Pflugschaftsrechnungen. 376.
 Pfründen, geistliche. 603. 605. 606.
 Pfründen im Landfrieden, evangelische. 316—318.
 Pfründestiftungen. 417. 475 u. 723. 550.
 Pfund. 604. 605.
 Pia legata. 413 f.
 Piemonteserwein. 579.

Piemontesische Stubirende. 9. 19. 30. 54. 78. 90. 98. 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164. 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Pilgerfuhr. 230. 684.
 Placet. 522 f.
 Pönalpræcepte. 531 f.
 Poiffine. 640.
 Polizeiliches. 21. 312 f. 336—339. 397—399. 422 f. 442 f. 445. 460 f. 486—488. 505 f. 535 f. 557. 577. 631. 640. 646. 647. 650. 652. 656.
 Präcognitionrecht. 342.
 Prälationrecht. 401 f.
 Prangerstellung. 600.
 Pres Champetres. 635.
 Pressfreiheit. 199. 299.
 Privilegien. 15. 233. 379. 533 f. 550. 556. 579. 590.
 Privilegiengeschäft. 18. 24. 33. 34. 35. 43. 48. 95 u. 685. 103.
 Proceßfachen. 314. 405. 464. 465. 510. 539. 540. 576. 603. 722.
 Provinzen, geistliche:
 elsässische. 520.
 genuesische. 520. 544.
 mailändische. 520.
 piemontesische. 519. 520.
 Prudhomme. 648.
 Pulver. 218.

Q

Qübern. 600.
 Rangstreitigkeit. 527 f.
 Rape. 639.
 Rathhäuser. 160. 178. 197. 377. 413. 479.
 Rauffhandel. 557.
 Rechtstrib. 351. 464 u. 723.
 Reden. 143. 155. 156. 157. 164. 182. 221. 265. 407 f.
 Reconnaissance. 628. 724.
 Recurse. 513. 567. 722.
 Regie. 650.
 Regimenter:
 Chateaubieux. 160. 177. 186.
 Courten. 235. 267.
 Ernst. 159. 169. 190.
 Sonnenberg. 160. 185. 688.
 Zimmermann. 503.
 Reichsboden. 444.

Materienregister.

Religionsübertritt. 315. 435. 634.
 Rentier. 627. 724.
 Repetirschule. 478.
 Repräsentantenschaften:
 in Basel. 170. 176. 187. 194. 195.
 206. 216. 227. 260. 261. 688.
 in Bern. 284—294. 695—718.
 in Frauenfeld. 304—306.
 in Freiburg. 289. 291. 292. 293.
 in Laus. 238—245. 247—253.
 263. 269—272. 273—275. 280.
 297—299.
 in Lausanne. 286.
 in Mülhausen. 200.
 Requisitionale. 16.
 Restitutionsgeschäft. 19. 20. 30. 53.
 77. 90. 98. 105. 116. 125. 133.
 142. 151. 163. 180. 199. 209.
 219. 233. 264. 684. 688^(*). 689.
 Revision. 351—353. 465. 577.
 Rheinableitungsproject. 408.
 Richteramt. 36. 41.
 Roccoli. 522.



Sägen. 648.
 Sändiggeschäft. 401.
 Säumer. 603.
 Salpeter. 208. 218. 622. 655.
 Salvi conducti. 513.
 Salz. 36. 77 u. 685. 90. 116. 227. 230.
 273. 354 f. 370. 405. 410. 424.
 450. 474. 475. 654. 672. 673. 692.
 Sanitätsverordnung. 445.
 Sanitätswesen. 313. 336 f. u. 721. 397 f.
 422. 443 f. 445. 486. 544.
 Sauvogardescheine. 284.
 Sauvogarde suisse. 235.
 Schaalrecht. 630.
 Scharfrichter. 338. 341. 442. 498. 599.
 600^(*). 601. 603. 618.
 Scharfschützen. 177.
 Scheiterhaufenaufrihtung. 600.
 Scherpa. 534 f.
 Schiedrichter. 5. 710.
 Schießen bei Feierlichkeiten. 608^(*).
 Schießgelber. 628.
 Schiffergesellschaft. 230.
 Schifffahrtstreit auf dem Zürichsee. 3.
 16. 23. 83. 91. 96. 104. 113.
 123. 131. 140. 149. 162. 179.
 198. 207. 218. 229. 683. 688.

Schifffahrt, freie. 230. 390.
 Schiffmühle. 126. 136.
 Schifffordnung. 157. 434. 435.
 Schirmgeld. 318.
 Schirmortangelegenheiten. 677—680.
 Schlachtbank. 602. 603. 606. 607. 608.
 609. 610. 611^(*). 612. 613. 630.
 Schleichhandel. 218. 657.
 Schneller. 666^(*).
 Schreiben, diplomatische. 12. 21. 32.
 Schützengesellschaft. 415.
 Schützengilden. 724.
 Schuldenwesen. 221. 358. 380. 402.
 404. 406. 450. 481. 509. 521.
 533. 547. 552. 575 f. 598. 599.
 602. 607. 611. 629. 636. 641^(*).
 643^(*). 723.
 Schulwesen. 378. 414. 415. 451. 478.
 544. 545—547. 550. 561. 562 f.
 563. 586 f. 611. 651. 652. 654.
 Schußgelber. 422.
 Schwabenkrieg. 213.
 Schweizerprospecte. 233.
 Schweizerfalvegarde. 235.
 Schweizertruppen:
 in Frankreich. 2. 6 u. 684. 113. 158.
 159. 160. 161. 162. 169. 170.
 172. 175. 177. 185. 190. 194.
 195. 205. 216. 226. 260. 683.
 in den Niederlanden. 181.
 in Sardinien. 195.
 in Sicilien. 3. 197. 206. 216. 227. 261.
 in Spanien. 3. 195. 235.
 Secretaire. 683.
 Seidenbiebereien. 542.
 Seidenflor. 668.
 Selbstmorde. 338.
 Seligsprechung. 116.
 Sequester. 404. 515. 561. 710. 712.
 Serviten. 520. 524 f. 562 f.
 Seuchen. 337. 398. 498.
 Seyordnung. 624.
 Sicherheitsanstalten. 239. 242. 243.
 252. 266. 339. 344. 399. 423.
 Siechengut. 411 f.
 Siegel. 254. 257. 383.
 Signal. 652.
 Sinnlose. 501.
 Sittenauffseher. 653.
 Sittenverderben. 19. 635. 636. 648. 662.
 Somaester. 519 f. 524 f. 545. 546. 547.
 Sonnenuntergang. 626.

Sonntagentheliligung. 370. 373. 627.
 Sonntagsmandat. 370.
 Specereiladen. 608. 609^(*).
 Expeditionsverhältnisse. 433. 542. 580.
 Sperranstalten. 522.
 Spione. 241.
 Spitäler. 389. 402—404. 547. 561.
 585 f.
 Stadtrechte. 379.
 Städtische Verhältnisse. 379 f. 496. 634.
 678.
 Stände, Angelegenheiten der. 1—306.
 Standesfamilien. 61. 62. 63. 66. 67. 69.
 Stand, lebiger. 536 f. 577 f.
 Statt liberi. 536 f. 577 f.
 Statthalter. 528. 555. 640.
 Statutenbuch. 604.
 Steigerungen. 462. 489.
 Steuern für Glaubensgenossen. 7—10.
 19. 30. 54. 78. 90. 98. 106. 117.
 125. 134. 143. 151. 164. 180.
 200. 211. 220. 233. 265.
 Steuerpfsenninge. 538. 574. 575.
 Stifte. 375. 585.
 Stipendien:
 französische. 116. 125. 133. 142.
 mailändische. 105. 163.
 Stipulationsrecht. 627. 631. 724.
 Stolagebühren. 549.
 Straßensond. 472 f.
 Straßeninspector. 473.
 Straßenmandat. 362.
 Straßenstreit. 4 u. 684. 124. 132. 135.
 141. 143. 149. 162. 179.
 Straßenwesen. 27. 28. 362—366. 407.
 427 f. 444. 446. 451. 452. 468—73.
 493 f. 541 f. 557. 579—581. 593 f.
 606. 607. 612^(*). 614^(*). 619.
 620. 651. 652^(*). 653. 659. 660.
 665. 668. 669. 671. 672^(*).
 Strohdächer. 482.
 Stubengelder. 312.
 Studenten:
 piemontesische. 9. 19. 30. 54. 78.
 90. 98. 106. 117. 126. 134. 143.
 151. 164. 180. 200. 211. 220.
 233. 265.
 ungarische. 9. 19. 30. 54. 78. 90.
 98. 106. 117. 126. 134. 143. 151.
 164. 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Substationen. 627. 629. 630. 724.
 Successionsrecht. 19. 24. 25. 26. 37. 50.

Materienregister.

Erndicate. 683. 686. 725.
Erndicatorwürde. 499 f. 500. 516.
Erndbalhandel. 134. 143.

E

Eäufe. 624.
Eaggelder. 538.
Taglia minutata. 531.
Tagmulden. 421. 422. 425. 722.
Tagfagung, letzte in Karau. 275—284.
 693 f. 719.
Tagfagungen überhaupt. 683. 686. 689.
 692. 725.
Tangen. 42. 370. 373. 411. 670.
Tavernenrecht. 10. 445.
Tafen. 322. 423. 435. 448. 496. 501.
 510. 522 f. 523. 528. 529. 531—533.
 537. 545. 550.
Tellen. 68. 647.
Territorialviolatien. 194. 239.
Teschnerfrieden. 684.
Teflament, altes. 687.
Theater. 42. 545.
Thefen, anftößige. 133. 142 u. 687.
 151. 163. 686.
Therwache. 604. 605. 606.
Thürmen. 322. 666.
Titulatur. 82. 95. 123. 131. 137. 550. 555.
Tedtschlag. 570.
Terfgraben. 487. 650. 654. 658.
Tortur. 540. 564—566. 600.
Tractat von Varese. 534.
Tratte foraine. 15. 19. 24. 25. 30.
 37. 50^(*). 51.
Tranfit. 23. 31. 108. 217. 227. 231.
 313. 337. 542. 579.
Tribentnifches Concilium. 537.
Tropfbad. 479.
Truppencorps, ftehenbes. 302.

U

Ueberrenter. 55. 171. 529. 605. 606. 685.
Ueberfchwemmungen. 470.
Uhr Deutfche. 608. 609^(*). 610. 611.
Ungarifche Studiren e. 9. 19. 30. 54.
 78. 90. 98. 106. 117. 126. 134.
 143. 151. 164. 180. 200. 211. 220.
 233. 265.
Unterbeamte. 438.
Unterregt. 455.

Band 8.

Unzuchtövergehen. 321.
Ufage. 637.

B

Vaccationen. 617. 632. 634. 724.
Venalität. 63.
Verbrecherverforgung. 149. 158. 687.
Verbrennen. 600.
Verhebelichungen. 441.
Verfaffungen. 72. 288. 693. 707^(*). 708.
 709. 711^(*). 713. 714. 715.
Vergraben unter den Galgen. 600.
Verlaffenfchaftsfachen. 350 f.
Verfpruchörecht. 396. 402. 403.
Vertrag von St. Julien. 704.
Verwandtfchaftögrade. 401. 566. 664^(*).
 665^(*).
Verwundungen, fchwere. 538.
Veto. 64.
Vicarii foranei. 524. 536. 537.
Vicinanzgüter. 547.
Vicinatrecht. 272. 501—504.
Vicini. 501—505.
Viehhandel. 106. 115. 206. 217. 227.
 261. 313. 477. 567. 599. 607. 671.
Viehnachttrieb. 10. 19. 28. 31. 54.
Viehfuchen. 337. 398. 498. 674.
Viertelreben. 625.
Viertelöfen. 443.
Viertheilen. 600.
Vifita. 603. 605. 606.
Vifitirung eines Delinquenten. 600.
Vogelfang. 522.
Vogelmahl. 421. 422.
Vogelfchießen. 724.
Vormundfchaftöwefen. 42. 98. 350 f. 436.
 501. 539. 551. 564. 616. 646.
Vorrechte, fchweizerifche. 15.
Vorfäße. 621. 622. 623. 724.
Botiren bei Wahlen. 609.
Voti segrelli. 502.

W

Wachö. 611.
Wachthäufer. 604. 611. 612. 613^(*).
 652.
Wachtpiquete. 643.
Waffenfchenkung. 252.
Waffen tragen. 527. 543. 548. 549.
Wagenlaf. 580 f.
Wagenwaagen. 27.

Wagmeifter. 42. 581.
Waldbrüder. 312.
Waldungen. 399. 443. 479. 482. 487 f.
 618. 619. 622. 625. 627. 628.
 630. 633. 634. 635. 638. 639.
 640. 641. 657. 660.
Wafenrecht. 341 f.
Wafferbauten. 495. 542. 615. 644. 650.
Wafferguß. 591.
Webeln. 646. 649. 724.
Weggelder. 4 u. 684. 5. 17. 27. 28.
 51. 52. 75. 76. 82. 83. 95. 103.
 112. 122. 130. 139. 147. 151. 158.
 164. 177. 182. 196. 206. 216. 227.
 261. 366—369. 408—411. 417.
 431—433. 436. 473—475 u. 723.
 493. 494 f. 542. 673.
Wegnechte. 27. 362. 469. 470. 652.
 653. 655. 657. 659.
Weibel. 42. 442. 532. 533. 537. 556.
 598. 601. 603. 604. 606. 632.
 634. 640.
Weibelmütchen. 645.
Weidgang. 625. 626. 638. 640. 641.
 642. 648. 649. 658.
Weißwaffer. 686.
Wein. 367. 371. 445 u. 722. 491.
 492 u. 723. 544. 558 f. 579. 615.
 637. 655. 657.
Weinfchäper. 491.
Werbungen. 2. 198. 218. 228. 235.
 244. 313. 517. 677.
Wirthfchaften. 10. 445. 462 f. u. 723.
 621^(*). 623. 625. 627. 631. 635.
 636. 648. 649. 650. 662. 670.
Wuhrgelder. 417.
Wuhrvermögen. 407.

Z

Zehntenfachen. 177. 206. 216. 227. 256.
 261. 305. 349. 371. 372. 384. 405.
 463. 465 f. 489. 618. 621^(*). 622.
 623. 624. 626. 629. 633. 637^(*).
 641. 642. 643. 644. 645. 649.
 654. 655.
Zeitungen. 116. 550 f. 686. 710. 720.
Zeugeneinvernahmen. 566.
Zeughäufer. 601. 603. 604. 606. 607.
 608. 609. 610. 611^(*). 612. 613.
Ziegelbächer. 482.
Zoccolanten. 520. 545. 546.

Materienregister.

Zollbeamte. 32. 92. 516. 542. 543. 548.
551. 582. 605. 606. 608. 610.
652. 659.
Zollfachen. 15. 27. 32. 92. 99. 100. 106.
107. 165. 180. 182. 211. 408—411.
516. 542 f. 548. 558 f. 581—583.
613. 614. 617. 644. 646. 649. 650.
654. 655. 657. 659.
Zuchthaus. 535. 667.

Züchtigungen. 322.
Zürcherkrieg, alter. 683.
Zürcherzeitung. 116.
Zugewandten Orte, Angelegenheiten der.
1—306.
Zugrecht. 84. 345. 401. 402. 403. 404.
447. 489. 521.
Zungenflüßigen. 600.

Zugug:
überhaupt. 617. 649. 651.
nach Basel. 169. 170. 175. 178. 187.
191. 194. 196. 206. 216. 226. 260.
688. 691.
nach Bern. 282. 297. 305. 306.
nach Freiburg. 291. 292.
nach Mühlhausen. 181.

Ortsregister.

A

Aarau. 284. 300. 694. 702.
Aarburg. 300.
Aare. 482.
Aargau. 300.
Adorf. 389.
Aegypten. 687.
Aagno. 523. 541. 549.
Agristmühl. 645.
Aigle. 703. 724.
Aire. 695.
Aibligen. 621. 622. 623. 624.
Altavilla. 651.
Altdorf. 300:
Altenburg. 375.
Altmid. 446.
Altnau. 356.
Altsiften. 114. 124. 399. 401. 402.
404^(*). 415.
Andweil. 245. 246. 247.
Angrogne. 90.
Antiochia. 271.
Appenzell, Canton. 300.
Appenzell, Flecken. 300.
Aranno. 549
Arbon. 80. 326. 347. 348. 357. 382 f.
Ardenazwald. 625.
Arlesheim. 178.
Arogno. 273.
Arosio. 549.
Arzo. 548.
Ascona. 587—589.
Astens. 625. 626. 629. 632. 633. 634. 635.
Astano. 549.
Au. 417 f.
Aubin, St. 637.

Außerrhoden. 4. 17. 28. 52. 76. 83. 397.
400. 683. 684. 693.
Avenches. 287. 289. 300. 712.
Avignon. 160.

B

Baar. 84. 124. 132. 141. 149. 162. 179.
Bachtobel. 388.
Baden, Grafschaft. 235 f. 288. 300.
309. 451. 454—483. 494. 496.
722 f.
Baden, Stadt. 235. 236. 267. 456. 457.
469. 470. 471. 472. 473. 474. 475
u. 723. 478 f u. 723. 481. 490. 495.
684. 689. 690. 722. 726.
Baden, Stift. 481.
Bäch. 96. 104. 113. 131. 140. 230^(*).
231.
Baireuth. 8. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
180. 200. 211. 220. 233. 265.
Balbingen. 465 u. 723.
Balerna, Ort. 558. 561.
Balerna, Viertel. 521. 555. 556. 557.
Balgach. 405. 407. 411. 418.
Barkengo. 549.
Barthelemy, St. 632. 634.
Barzmühle. 472.
Basadingen. 381.
Baschar. 427. 428.
Basel, Bisthum. 2. 6. 14. 18. 24. 25.
29. 35. 50. 52. 82. 95. 169. 171.
172. 173. 174. 178. 188. 189. 194.
215. 226. 260. 278. 279. 295. 684.
695. 710. 719. 728.
Basel, Stadt. 269. 271. 300. 693. 699.
708. 719. 726^(*). 727^(*).

Basel, Stand. 158. 160. 174. 175. 186.
187. 197. 206. 216. 226. 227. 261.
300. 373. 683. 693. 694. 708. 712.
713.
Baubhof. 412.
Bauried. 396. 405.
Beinweil. 443. 452.
Bellelay. 194. 278.
Bellenz, Flecken. 248. 274. 300. 517.
542. 580. 598^(*). 599^(*). 600^(*).
601. 602^(*). 603. 604^(*). 605^(*).
607. 608^(*). 609^(*). 610^(*). 611^(*).
612^(*). 613^(*). 614^(*). 615.
Bellenz, Vogtei. 297. 300. 310. 597—615.
Bellerive. 695.
Bellinzona, Canton. 300.
Belp. 623. 624.
Benken. 155. 157. 164. 182. 201. 211.
221. 234. 265.
Berg. 329.
Bergamo. 241.
Bergell. 281.
Bern, Stadt. 271. 294. 300. 695. 696^(*).
697. 702^(*). 703^(*). 704. 710. 711^(*).
713. 715. 716. 717. 718. 726. 727.
Bern, Stand. 106. 252. 280. 286. 294.
300. 305. 306. 683. 685. 692^(*).
693. 695. 696^(*). 697^(*). 698. 699.
703^(*). 704. 705. 706. 707^(*).
708^(*). 709. 710. 711. 712. 713^(*).
714. 716^(*). 717^(*). 718^(*). 719.
Bernang, auch Bernegg, im Rheinthäl.
407. 413. 417.
Bernang, im Thurgau. 386.
Bernegg. 334 u. 721.
Berwang. 692.
Berzona. 587.

Ortsregister.

Befazic. 548.
 Besenbüren. 487. 488.
 Betweil. 440.
 Biberen, Fluß. 651. 652. 654.
 Biberenbrücke. 650. (°). 653.
 Bichelsee. 388.
 Biel. 27. 51. 75. 82. 103. 112. 122.
 130. 139. 158. 169. 173. 187. 193.
 195. 205. 225. 260. 278. 294. 683.
 Dießenhofen. 384. 387.
 Signasco. 595.
 Bilten. 179. 232. 664. 672.
 Biltmeried. 155. 156. 198. 232. 264.
 Bioley. 625. 626. 631.
 Birmenstorf, Amt. 462. 466.
 Birmenstorf, Ort. 471. 480 f. 482. 488.
 Bironico. 536.
 Birri. 441.
 Bischofszell. 313. 326. 327. 335. 346.
 347. 348. 365. 367. 369. 389. 392.
 Bissegg. 332.
 Bissh. 186. 691.
 Blafien, St. 476.
 Blidegg. 340.
 Blubenz. 397. 692.
 Bodensee. 339. 344. 408.
 Boffalora. 558. 559.
 Bollenz. 297. 300. 310. 534. 597—615.
 Bultschhausen. 335. 388.
 Bonvillars. 637.
 Bordeaux. 15.
 Bormio. 270. 281.
 Bosweil. 452 f. 487. 494.
 Bettenö. 629. 630. 631. 633. 634. 635.
 Brandenburg. 3 u. 683.
 Bregenz. 397. 692.
 Bremgarten. 235. 267. 443. 456. 458.
 487. 489. 490. 494. 496—498. 722.
 Breno. 549.
 Bretignv. 632.
 Briffago. 564. 570. 573. 574. 579. 589.
 Breglio. 596.
 Brove. 300. 615.
 Bruggen. 391.
 Brunnaro. 599. (°). 600. (°). 601. 603.
 604. 606. 607. 608. 609. 611. 612.
 Brunnadern. 201.
 Brunnen. 10. 31. 231.
 Brusino. 548.
 Brusinpiano. 577.
 Bruzella. 559.
 Buchen. 411.

Buchhorn. 692.
 Buchs. 430.
 Büchelen. 648. 658.
 Bünden, Republik. 32. 92. 207. 270.
 281. 295. 299. 333. 334. 404.
 508. 685. 692. 719. 720. (°). 728.
 Bünzen. 487. 488.
 Bürglen. 328 f. 365. 686.
 Büfingen. 349.
 Büttlen. 476.
 Bullet. 640. 642.
 Buoholbieren. 457.
 Burgdorf. 718.
 Buronwald. 627. 628. 633.
 Busnang. 324. 389.
 Busstsch. 679.
 Buslingen. 470.
 Buttikon. 102.



Cabbio. 557. 559 f.
 Caddelburg. 136. 144. 152. 235. 474.
 Cademario. 549.
 Cadenzjo. 598. 599. (°). 600. (°). 610.
 Cadostola. 598. 599. (°). 600. (°). 601.
 603. 604. 606. 607. 608. 609.
 610. (°). 611. 612.
 Calmena. 606.
 Camignolo. 536.
 Camorino. 609. 610.
 Campione. 240. 241. 242. 244. 248.
 250. 273. 274.
 Campo. 594.
 Caneggio. 559.
 Canobbio. 573. 581. 585.
 Capolago. 250. 557.
 Capriaöca, Ort. 533.
 Capriaöca, Viertel. 534. 536.
 Caraffo. 613. (°). 614.
 Carlöruhe. 8. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
 106. 117. 126. 134. 295. 720.
 Carona. 533. 549.
 Carouge. 695.
 Casella. 549.
 Casora. 242.
 Castiglione. 610.
 Carthago. 687.
 Catharinathal, St. 315. 373. 374.
 Centovalli. 240. 244.
 Cetta. 15.
 Chamblon. 638.
 Chaumont. 654. 656. 657.

Chaur. 37.
 Chiasso. 241. 242. 243. 250. 251. 274.
 557. 558. 559.
 Chillon. 286. 699. 701. 702.
 Christianerlangen. 7. 19. 30. 54. 78.
 90. 98. 106. 117. 126. 134. 143.
 151. 164. 180. 200. 211. 220.
 233. 265.
 Chur. 300. 437.
 Churpfaß. 8. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Cidalyntien. 252. 269. 280. 298. 719.
 Cleven. 270. 281.
 Coblenz. 108. 222. 234. 474. 481 u. 723.
 482.
 Como, Bisthum. 519. 522. 523. 524.
 536. 546. 548. 558. 559. 570. 578.
 583. 595 f.
 Como, Stadt. 251. 269. 298. 560 f.
 Conctse. 637. (°). 638. 640. 642. 643.
 Constanz, Bisthum. 80. 108. 217. 219.
 233. 315. 316. 325 f. 339. 345—349.
 369. 373. 381. 382 f. 384. 385.
 386. 387. 390. 392. 417. 456 u.
 723. 462—464. 475 f. 496. 691.
 Constanz, Stadt. 335. 339. 359. 360.
 366. 689.
 Contone. 579 f. 580. 582.
 Courlevon. 654. 655.
 Cravairola. 594.
 Crediano. 612.
 Croix, St. 706.
 Curio. 549.



Dänikon. 315. 367. 368. 686.
 Därstetten. 459.
 Debreczin. 9. 19. 30. 54.
 Dettingen. 482.
 Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
 311—318. 720.
 Deutschland. 686. 721.
 Dieboldsau. 419.
 Dieboldshofen. 692.
 Dießenhofen. 208. 305. 325. 339. 349.
 359. 379—381. 385.
 Dietikon. 462. 471.
 Dietweil. 451.
 Dirinella. 573.
 Döridshaus. 617.
 Dombach. 10. 19.

Ortsregister.

Dombibier. 615. 619. 652.
 Dommartin. 627.
 Domo d'Offola. 249.
 Dompierre. 619. 652.
 Dornach oder Dornegg. 178. 187. 292.
 Dornbirn. 398. 410.
 Dottikon. 498.
 Dozwil. 340. 342. 344.
 Dragonata. 599^(?). 600^(?). 601. 602.
 604. 605. 607. 608. 609. 610. 612^(?).
 613. 614.
 Dürrenz. 30.



Ebringen. 258.
 Echallend. 287. 289. 300. 712.
 Eclagnend. 628.
 Edolo. 269. 270.
 Egelharting. 692.
 Egg. 327.
 Eglisau. 126.
 Egnach. 326. 330. 348. 383. 387.
 Egoldhofen. 356.
 Ehrendingen. 471.
 Eien. 482.
 Einfiedeln. 23. 102. 113. 231. 300. 672.
 Eisenried. 398.
 Elgg. 364.
 Elsf. 160. 177. 181. 206. 216. 227.
 261. 271.
 Emmishofen. 686.
 Enbigen. 465. 477. 482 u. 723.
 Engadin. 719. 720.
 Engelberg. 300. 676.
 Engelshofen. 390.
 England. 708. 709. 711.
 Engweilen, auch Entweilen. 330. 346.
 Ennetbirgische Vogteien. 114. 132. 141.
 149. 263. 499—615. 719.
 Eppishausen. 384. 387.
 Erguel. 188. 194. 215. 226. 260. 278.
 279. 285. 707. 710. 715.
 Erlen. 349. 384.
 Ermatingen. 686.
 Ermensee. 446.
 Eschegg. 370.
 Eschikon. 365.
 Etagniered. 625. 626. 631. 632. 634.
 Europa. 708.



Fahr. 235.
 Fahrwangen. 487. 488.

Favernach. 712.
 Felzbach. 315. 374.
 Felbkirch. 397. 692.
 Felbkirchen. 692.
 Fedcoggia. 549.
 Fiden, St. 144. 247. 258.
 Fideris. 422.
 Fiez. 637. 639.
 Fischbach. 495.
 Fischingen. 315. 318. 355 u. 721. 367.
 368. 388.
 Fischbach. 472.
 Flüelen. 10.
 Flum. 425. 432 f. 433.
 Fontainzier. 643.
 Frabertsheim. 692.
 Fräschelg. 659.
 Frankreich. 24. 26. 67. 75. 76. 90. 103.
 112. 116. 123. 125. 132. 133. 140.
 142. 148. 149. 158. 168. 181. 189.
 191. 192. 205. 208. 211. 229. 243.
 270. 271. 276. 278. 280. 290. 513 f.
 604. 685. 687. 688^(?). 691. 693^(?).
 695^(?). 696. 698^(?). 699. 701. 705.
 707^(?). 708. 709. 710. 711. 713.
 714. 718.
 Fraubrunnen. 718.
 Frauenfeld. 114. 124. 160. 178. 197.
 221. 300. 306. 324. 325. 355. 359.
 364. 365. 366. 367. 368. 376—379.
 683. 689^(?). 691. 721.
 Frauenwinkel. 23. 113. 140. 149. 231.
 Freiamt, obered. 114. 288. 300. 309.
 316 u. 720. 437—454. 722.
 Freiamt, untered. 288. 300. 309. 483—498.
 723.
 Freiburg, Stadt. 51. 59—64. 65 f.
 67—73. 289. 291. 293. 300. 698.
 702. 703^(?). 704. 712^(?). 716^(?). 717.
 Freiburg, Stand. 59—64. 65 f. 67—73.
 282. 289. 291. 300. 305. 357 f.
 360—362. 683. 692. 696^(?). 697.
 699. 701. 703^(?). 705. 710. 712^(?).
 715. 716.
 Freinbach. 140. 149.
 Freudenberg. 421.
 Friedthal. 300. 719^(?).
 Friedrichthal. 8. 19. 30. 54. 78. 90.
 98. 106. 117. 126. 134.
 Frutweilen. 390.
 Füssen. 692.
 Fußach. 410.



Gadaro. 587.
 Gaisferwald. 245. 246. 247.
 Gaisau. 408.
 Gallen, St., Abtei. 4. 11. 17. 27. 28.
 30. 36. 41^(?). 50. 52. 76. 82. 83.
 91. 98. 106 f. 134—136. 143. 151.
 164. 182. 216. 220. 245—247.
 253—259. 300. 326. 328. 339—345.
 381. 384. 385. 386. 391. 396. 397.
 399. 400. 401. 405. 408. 415. 417.
 665^(?). 666^(?). 683. 684^(?). 686.
 687. 692. 711.
 Gallen, St., Canton. 300.
 Gallen, St., Stadt. 28. 135 f. 143. 144.
 254. 255. 256. 300. 349. 359.
 397. 402. 683.
 Galmiz. 653.
 Galmwald. 644. 649. 650. 651. 652.
 653. 656. 657.
 Galvedro. 579.
 Gambarogno. 564. 567. 578. 582.
 Gam. 300.
 Garnetsch. 429.
 Gaster. 300. 310. 424. 668—674.
 Gebistorf. 466. 475. 482.
 Gebrazhofen. 692.
 Gempnach. 648.
 Genestrierio. 558. 559.
 Genf. 24. 25. 36. 38—41. 48. 54. 58.
 66. 171. 172. 173. 175. 191. 192.
 271. 685^(?). 695. 696. 698. 703. 728.
 Genfersee. 695.
 Genua. 506.
 Gersau. 300. 676.
 Giaretta. 599.
 Giez. 639.
 Giubiasco. 609^(?). 610.
 Glabbach. 10. 19.
 Glanc. 615.
 Glarisegg. 333 u. 721.
 Glarus, Fleden. 300.
 Glarus, Stand. 141. 149. 300. 354.
 355. 406. 407. 424. 683. 686.
 692. 693.
 Gnadenthal. 493.
 Golaten. 646.
 Goldberg. 471.
 Gonterweilen. 721.
 Gonzen. 435.
 Gosau. 245. 246. 247.
 Gosaueramt. 254.

Ortsregister.

Gottlieben. 325. 346.
 Goumoëns-la-Ville. 626. 628. 630. 632.
 Goumoëns. 169.
 Grandevent. 637.
 Grandson, Stadt. 637^(*). 638^(*). 639.
 640. 724.
 Grandson, Vogtei. 310. 615—619.
 636—643.
 Graubünden, Canton. 300.
 Grench. 646.
 Griechenland. 687.
 Grono. 244.
 Grosspölen. 9. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Grünenbach. 7. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Grütli. 704.
 Grpnau. 99. 156.
 Gschaltenbrücke. 410.
 Gudo. 613. 614.
 Gümnenen. 648.
 Güttingen. 348. 349. 686.
 Guntalingen. 385.
 Gurwolf. 648. 649. 651. 653. 654. 656.
 Gurzelen. 645.



Hämikon. 449 f.
 Hagenweil. 329. 340. 342.
 Hallweil. 439. 449. 487.
 Hallweisersee. 439 f.
 Harriwald. 622.
 Hasenberg. 458.
 Haslach. 396. 409. 410. 416. 417^(*).
 Hauptweil. 340. 342.
 Hefenhofen. 340. 342. 381.
 Heidegg. 439. 440. 445 u. 722. 446.
 Heidelberg. 365. 367.
 Helbsberg. 404.
 Hemmerschweil. 340.
 Henggelgriesen. 155. 156.
 Herbishofen. 7. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Herdern, im Thurgau. 340.
 Herdern, in der Landgrafschaft Alettgau.
 108. 212. 221. 235.
 Herisau. 300.
 Hermettschweil. 488. 490. 493. 498.
 Herrenhof. 340. 381.

Herzogenbuchsee. 718.
 Heitlingen. 371. 372.
 Hiptkirch, Amt. 439. 441. 447.
 Hiptkirch, Commende. 318. 451.
 Hochstrass. 382.
 Hölse. 84. 230. 231. 300.
 Hölzberg. 402.
 Hörnli. 111. 329.
 Hof. 328 f. 332.
 Höhenrain. 721.
 Hohentannen. 384 u. 721.
 Hohentengen. 212. 221. 235.
 Holland. 35.
 Holzleute. 692.
 Horgenbach. 387.
 Horn. 347. 348.
 Hosenrud. 340.
 Hosphenthal. 297.
 Hubellamende. 620.
 Hünikon. 372.
 Hüttenjchweil. 340.
 Hüttikon. 481 u. 723.
 Hurden. 149. 162. 230. 676. 680.



Immenberg. 359.
 Immenstadt. 692.
 Indemini. 573 f.
 Innerrhoden. 141. 149. 397. 400 u. 722.
 401. 683. 687. 692. 693.
 Inning. 692.
 Intelvi, Val. 244.
 Intra. 594. 595.
 Irnis. 516 f.
 Islikon. 363. 364. 365. 368.
 Isny. 692.
 Isone. 534.
 Italien. 229. 686.
 Italienische Vogteien. 114. 132. 141.
 149. 263. 499—615. 719.
 Ittingen. 315. 318. 373. 374.



Jerisberg. 648.
 Jestetten. 375.
 Jeuf. 652.
 Johann-Höchst, St. 408.
 Joux de Provence. 637.
 Jungholz. 332.
 Jurat a Bamp. 633.
 Jurat d'Eschallens. 633.
 Jurtenwald. 628. 631.



Kaiserstuhl. 213. 464. 470. 471.
 Kalchrain. 315.
 Kelleramt. 457.
 Kempten. 692.
 Kerzenen. 672^(*).
 Kerzers. 646. 647. 648. 649. 650. 651.
 653. 654. 655. 657. 658. 659.
 Kessweil. 340. 344 f.
 Kilchberg. 711.
 Kimmrathshofen. 692.
 Kirchberg. 201.
 Klemme. 458.
 Klingnau. 465. 466. 475. 480.
 Königsfelden. 461 f. 466. 488.
 Kreuzlingen. 315. 318. 329. 349. 375.
 u. 721^(*).
 Kummertschauen. 340.
 Kufnach. 300.
 Kurzriedenbach. 111. 721.
 Kyburg. 326.



Länder, drei. 297.
 Läuvingen. 415 f.
 Lance, la. 640.
 Landenberg. 692.
 Landschaft, alte. 216. 245—247. 253—259.
 Landeshofmeisteramt. 254. 255.
 Langeneywald. 622.
 Langenhard. 332.
 Langenriedenbach. 327. 381.
 Langensee. 243. 244. 712.
 Lattegg. 421 f. 422.
 Lauchen. 363.
 Lauis, Flecken. 239. 240. 241. 242. 243.
 248. 252. 269. 272. 274. 298. 300.
 500. 520. 524. 541. 542^(*). 543.
 544—547. 550. 554 f. 718.
 Lauis, Viertel. 523. 549.
 Lauis, Vogtei. 239. 240. 300. 309. 513.
 521—553.
 Lauisersee. 238. 243. 244. 542. 577.
 Lauyen. 648.
 Lausanne. 286. 287. 300. 629. 688.
 697. 698. 700^(*). 702^(*). 703^(*).
 708. 710.
 Lavertezzo. 570.
 Lavizzarathal. 513 f. 564. 566. 567.
 586. 595.
 Leibstatt. 458.
 Leimenthal. 187.

Ortsregister.

Leman, Canton. 300.
 Lemanische Republik. 703. 704.
 Lengnau, im Canton Bern. 716.
 Lengnau, in der Grafschaft Baden. 476. 477.
 Lenzburg. 267. 440. 486. 487. 488.
 Leuggern. 462. 466. 476.
 Litzau. 10.
 Lichtensteig. 30. 36. 41. 98.
 Lichtenheim. 108. 212. 222. 235.
 Ligornetto. 559.
 Litzwald. 640.
 Lindau. 692.
 Lindmühle. 481 u. 723.
 Lintz. 78. 81. 85—89. 91⁽²⁾. 97. 99. 102. 104. 107. 115. 117. 121. 124. 126. 132. 134. 141. 143. 150. 152. 155—157. 162. 164. 179. 182. 198. 201. 208. 211. 218. 221. 232. 234. 264. 265. 685. 687.
 Livinen. 280. 300. 602.
 Locherthaus. 332.
 Loco. 576. 587.
 Löwenstweil. 245. 247.
 Lörrach. 226.
 Löwenberg. 659.
 Lombardi. 241. 242. 249. 250. 589.
 Longetay. 47. 48.
 Lutern, Stadt. 299. 300. 304. 706. 708. 725. 726⁽²⁾.
 Lucern, Stand. 300. 683. 686. 692. 708. 709. 714.
 Lucino. 553.
 Lugano, Canton. 300.
 Luggarud, Fleden. 243. 244. 520. 582. 583—585. 585—587. 595.
 Luggarud, Vogtei. 239. 240. 300. 309. 563—592.
 Lugnora. 644. 646. 647. 648. 652. 654. 658.
 Lumino. 602. 603. 605. 606. 607. 613.
 Luntzhausen. 495.
 Lurtigen. 653.
 Lyon. 44. 45. 46. 47. 48.

M

Madonna del Sasso. 520. 583. 584. 585.
 Mägenweil. 498.
 Märpfetten. 356.
 Mäufegg. 472.
 Magadino. 243. 579. 580. 581.
 Magere Bad, das. 624.

Maggia. 593.
 Mailand, Erzbiethum. 138. 249. 263. 518 f. 534. 587—589. 605.
 Mailand, Staat. 505. 506. 507 f. 519. 521. 540. 541. 549. 561. 568. 573. 614.
 Mailand, Stadt. 240. 249. 250. 718.
 Mairthal, Thal. 513 f.
 Mairthal, Vogtei. 300. 309. 510. 563—571. 586. 592—597.
 Malans. 422. 425. 436.
 Mannenbach. 390.
 Manno. 547.
 Marbach. 316. 411. 415 f.
 Marca. 557.
 March. 300.
 Marchthal. 382.
 Margarethen, St., im Rheintal. 404. 408. 409. 410.
 Margarethen, St., im Thurgau. 327. 367.
 Marfisch. 7. 8. 19. 30. 54. 78. 90. 98. 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164. 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Marfall. 185.
 Martinsbrücke. 4.
 Martinsbrugg. 76.
 Rauborget. 637. 641.
 Razingen. 363. 364. 367. 391.
 Rehrerau. 256.
 Reienberg. 438. 448.
 Reibe. 242.
 Reilap. 692.
 Reilingen. 235. 267. 456. 458. 470. 471. 474⁽²⁾. 475 u. 723. 488. 490. 491. 494. 722.
 Reisch. 433.
 Remmingen. 692.
 Rendriß, Fleden. 241. 274. 275. 524. 554 f. 556. 561. 562 f.
 Rendriß, Vogtei. 237. 239. 240. 298. 300. 309. 513. 521—525. 553—563.
 Rendrißotto. 245.
 Renzingen. 84.
 Reischwanden. 441. 449.
 Reuz. 652. 653. 654. 655. 658.
 Rigliaglia. 549.
 Milano. 238.
 Wilden. 288. 724.
 Rindheim. 692.
 Risog. 281.
 Mittelländisches Meer. 243.
 Rridikon. 364.
 Rogelsberg. 91.

Roio. 579.
 Rollondin. 642.
 Ronstein. 417 f.
 Monte. 559.
 Montebello. 248.
 MonteCaraffo. 602. 608. 610⁽²⁾. 611. 614.
 Monte Genere. 535.
 Monteggio. 533. 550.
 Montelier. 619. 658.
 Monticello. 598.
 Montreux. 698.
 Roos. 340. 342. 381.
 Roos, große. 645. 648. 654. 656. 658.
 Morbio. 559.
 Morcote. 273. 528. 533. 558. 559.
 Morges. 637.
 Morrens. 629.
 Rosen. 439 f. 445.
 Rotier. 644. 645. 654.
 Roubon. 288. 724.
 Rühlbach. 140. 149. 231.
 Rühlhausen. 178. 180. 200. 211. 233. 265.
 Rühlheim. 390 u. 721.
 Rünchen. 692.
 Rünschweilen. 364. 366. 367.
 Rünster, im Biethum Basel. 278.
 Rünster, im Canton Lucern. 446.
 Rünsterlingen. 315. 328. 373. 387.
 Rünsterthal. 172. 173. 194. 260. 278. 285. 707. 715.
 Ruggio. 559.
 Rur. 645. 646. 650.
 Rurg. 671. 672⁽²⁾.
 Rurt. 315. 318. 387. 443—445. 448. 452. 453. 487. 489. 490. 493.
 Rurnau. 692.
 Rurriß. 435.
 Rurten, Stadt. 287. 288. 300. 644. 645. 647⁽²⁾. 648⁽²⁾. 649. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 705. 707. 713. 718.
 Rurten, Vogtei. 310. 615—619. 643—659.
 Rurtnermoos. 644. 646. 647. 648.
 Rurtnersee. 644. 651. 655.
 Ruschelbach. 78. 90.
 Rutruz. 642.

R

Rancy. 186.
 Rant. 649. 654. 656.
 Reapel. 221.
 Reilenburg. 349 f.

Ortsregister.

Reubärenthal. 8. 19. 30. 54. 78. 90.
98. 106. 117. 126. 134. 143. 151.
164. 180. 200. 211. 220. 233. 265.
Reuenburg. 24. 25. 35. 48. 49. 52.
75 u. 685. 83. 95. 98. 103. 112.
117. 122. 130. 140. 148. 158. 171.
173. 175. 198. 225. 260. 281. 619.
638. 639. 687. 699. 702. 705. 706.
Reuenburgersee. 619.
Reuenegg. 617.
Reuenhof. 471.
Reuenstadt. 278.
Reuravensburg. 256.
Reurentz. 8. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
180. 200. 211. 220. 233. 265.
Ribberg. 421.
Riederarnang. 253.
Riederweil. 246. 247. 498.
Robaggio. 549.
Robaltes. 639.
Robazzano. 242.
Rufsbäumen. 385.
Ryon. 287. 700^(*). 702.

R

Rberaach. 333 f.
Rberarnang. 246.
Rberbergeramt. 254.
Rberdorf, im Abt St. Gallenschen. 246.
247.
Rberdorf, im Hochstift Augsburg. 692.
Rberes Freiamt. 309. 437—454.
Rberhofen. 366.
Rberland, bernersches. 704.
Rberleisstatt. 266.
Rbermühle. 332.
Rberried, im Rheinthäl. 399 f. 413. 419.
Rberried, in der Vogtei Murten. 645. 653.
Rberseebach. 78.
Rberwintertsur. 364.
Resterreich. 3. 132 u. 686. 140. 149.
174. 181. 217. 404. 408. 431.
513 f. 691. 710. 720.
Retslihausen. 365.
Retweil. 480.
Rnens. 642.
Rnsfernonethäl. 589.
Rrbe, auch Orbach, Stadt. 625. 627.
630. 632. 633. 636.
Rrbe, Vogtei. 310. 615—619. 624—636.
Rrjulazwald. 626. 631. 635.

Rthmarfingen. 493.
Rttenbach. 449.
Rulens. 626. 632.
Ry. 692.

S

Salanja. 506.
Saraties. 357. 370—374.
Saris. 185. 189. 280. 688. 704.
Savia. 127. 138. 142 u. 687. 151.
Sayerne. 289. 292. 294. 300. 711.
712. 714.
Says de Gey. 282. 698.
Says de Baud. 279. 282. 285. 286^(*).
287^(*). 289. 300. 688. 693. 694.
695^(*). 696. 697^(*). 698. 699^(*).
701^(*). 702^(*). 703^(*). 704. 705^(*).
706^(*). 707^(*). 708. 709. 710.
711. 712. 713. 715.
Sbecca. 566.
Sbeissenberg. 692.
Sbenthereaz. 625. 627. 628.
Sbenthereazwald. 631. 633.
Sbeterlingen. 289. 292. 294. 300. 711.
712. 714.
Sbfäfers. 315. 318. 423. 427. 436. 437.
Sbfefflerwinkel. 23. 231.
Sbfefflon 23
Sbfn. 332. 363. 366. 368. 689.
Sbmont 573 f
Sbierre Pertuis. 187.
Sbirmasens. 106. 117.
Sboliez-le-Grand. 627. 629^(*). 630. 631.
633.
Sbpolnisch-Preußen. 9. 19. 30. 54. 78.
90. 98. 106. 117. 126. 134. 143.
151. 164. 180. 200. 211. 220.
233. 265.
Sbonta di Polla. 573 f.
Sbonte Gexmenago. 242.
Sbonte Tresa. 32. 239. 242. 273. 533. 541.
Sbortezza. 240.
Sborta. 587.
Sborto. 240. 244. 273. 274.
Sbortugal. 686.
Sbosthavo. 281. 719.
Sbpraliwinden. 387.
Sbraz. 649. 654. 656. 657. 658.
Sbrestenberg. 338.
Sbrovence. 638.
Sbbruntrut. 169.
Sbbully-le-Grand. 634.

Sbura. 549.
Sbuschlav. 281. 719.

Q

Quarten. 671. 672^(*).
Quartiere, acht. 114. 686.

R

Ragaz. 423. 433 f. 436.
Raitiamt. 328.
Rapperschweil. 300. 676. 677—679. 724.
Rapperschweilerbrücke. 679.
Rastatt. 271. 272. 276—278. 288.
294—296. 718—720.
Ravensburg 692. 720.
Rebstein. 316. 317. 411. 415 f.
Reckingen. 474.
Regensburg. 276.
Reichenau. 387. 390.
Reichenburg. 102.
Reichenhall. 692.
Reuß. 495.
Revier. 297. 300. 310. 597—615.
Rhein. 108. 118. 126. 222. 266. 339.
344. 349 f. 407. 408^(*). 428—431.
436. 472. 474. 479.
Rheinau. 315. 318. 372. 373. 375.
Rheinegg. 114. 124. 395 f. 400 u. 722.
401. 404. 405. 407. 408. 409. 411.
412^(*). 413^(*).
Rheinheim. 108. 118. 126. 136. 235.
Rheinthäl. 114. 251. 300. 304. 305. 306.
309. 316 u. 720. 317. 394—419.
431. 722.
Rhone. 695.
Rialrosso. 573.
Richtenchweil. 230. 231. 683.
Rickenbach. 340.
Riechen. 194.
Riet. 328 f. 332.
Rietheim. 462. 463 f. u. 723.
Ripari Morti. 600. 601. 603. 604. 606.
607. 608. 609. 611. 612.
Riva, Gleden. 548.
Riva, Viertel. 523. 548 f.
Riviera. 536.
Roggweil. 317. 329. 340. 342. 383.
Rohr. 194.
Rom. 687. 720.
Romainmotier. 702. 706.
Romanhorn. 340. 344.
Romayron. 642.

Ortsregister.

Rordorf. 470.
 Rorsbach. 4. 246. 247. 254. 256.
 Rorsbacherberg. 246. 247.
 Rosarino. 587.
 Rosenheim. 692.
 Rothenburg. 441.
 Rottenmünster. 296.
 Rottenschweil. 495.
 Rottweil. 207. 296.
 Rümikon. 472.
 Rätti. 439.
 Ruffikon. 663^(*).



Sagno. 559.
 Salind. 36.
 Salorino. 560.
 Salvenach. 648. 653. 656.
 Sargans, Canton. 300.
 Sargans, Städtchen. 423. 426. 428. 433.
 Sargans, Vogtei. 104. 114. 121. 124.
 132. 305. 309. 316 u. 720. 407.
 419—437. 692. 722.
 Sarmenstorf. 490. 491.
 Savoien. 192. 228 u. 692. 685.
 Sarg. 300. 430.
 Schännis, Ort. 155. 157. 164. 179. 182.
 198. 201. 211. 221. 265.
 Schännis, Stift. 425. 426. 427. 668.
 Schaffhausen, Stadt. 126. 212. 300.
 335. 365. 727.
 Schaffhausen, Stand. 300. 683. 712. 713.
 Schiedwald, auch Scheitwald. 622. 624.
 Schindellegi. 165. 182. 231.
 Schinznachbad. 487.
 Schlatt, im Thurgau. 372.
 Schlatt, im, in der Landgrafschaft Nlett-
 gau. 222.
 Schlattingen. 385.
 Schleitthal. 78.
 Schlieren. 470.
 Schmiedholz. 721.
 Schmitten. 417.
 Schneckenbund. 340.
 Schönenberg. 30.
 Schönenbergeramt. 330.
 Schöndolzerweilen. 389.
 Schöllberg. 427. 428. 432.
 Schongau. 692.
 Schübelbach. 102.
 Schup, im. 413.
 Schwaben. 718.

Schwarzenbach. 91. 106.
 Schwarzenberg. 107. 118. 126. 136.
 144. 152. 267. 375.
 Schwarzenburg, Gemeinde. 621. 622.
 624.
 Schwarzenburg, Vogtei. 310. 615—624.
 Schwyz, Flecken. 300.
 Schwyz, Stand. 104. 116. 123. 140.
 207. 229. 300. 683. 686. 692. 696.
 Seitewald. 637^(*). 638. 639. 640. 641.
 Senfenbrüde. 617.
 Seffa. 550.
 Sevelen. 421. 430. 431.
 Siggingen. 472.
 Sihlbrüde. 124.
 Simmerberg. 692.
 Sindelsdorf. 692.
 Sind. 446 f. 451.
 Sion, im Wallis. 300.
 Sion, in der Graffschaft Baden. 475. 476.
 Sion, in der Graffschaft Nnach. 660.
 661^(*). 662^(*). 663^(*).
 Sirmach. 391.
 Sitterdorf. 245. 247. 340. 344. 384
 u. 721.
 Solothurn, Stadt. 271. 293. 300. 702.
 716^(*). 726.
 Solothurn, Stand. 191. 197. 206. 216.
 226. 227. 261. 280. 281. 282. 286.
 288. 300. 305. 357 f. 360—362.
 683. 685. 692^(*). 696. 707. 708.
 710. 715. 716.
 Sommerthalenstuf. 470.
 Sommeri. 327. 340.
 Sontersweilen. 721.
 Sonvico. 533.
 Soyen. 692.
 Spanien. 198. 206. 210 u. 691. 233.
 236. 686.
 Speicher. 135. 144.
 Speier. 8. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Stabbio. 242.
 Stadtbredimus. 186. 691.
 Stäffis. 619.
 Staffelried. 156. 157.
 Stammheim. 385 f.
 Stand. 37. 300.
 Stechborn. 359. 366.
 Stein. 339. 359. 366.
 Steinegg. 385.

Steinerbach. 179. 232.
 Steingaden. 692.
 Stetten. 470.
 Stettfurt. 317. 387 f.
 Stilli. 470. 472.
 Straßburg. 9. 19. 30. 54. 78. 90. 98.
 106. 117. 126. 134. 143. 151. 164.
 180. 200. 211. 220. 233. 265.
 Straubenzell. 245. 246. 247.
 Sugiez. 645. 649. 654. 655. 656.
 657. 659.
 Sugnen. 627.
 Sulz. 495.
 Sundgau. 177.
 Surb. 471.



Tablat. 135.
 Tägerfelden. 474. 623.
 Tägerweilen. 346.
 Tättweilerhof. 481.
 Talent. 625. 631.
 Tanneggeramt. 355. 356 u. 721.
 Taverner. 248. 541.
 Tenero. 244.
 Tennweil. 486.
 Terre Separate. 533.
 Tessenberg. 710.
 Thal. 397. 400. 401. 405. 409. 412.
 413—415. 722.
 Thengen. 109. 464.
 Thierstein. 187. 293.
 Thurgau, Canton. 300.
 Thurgau, Landgrafschaft. 114. 261. 304.
 305. 306. 309. 316 u. 720. 317.
 318—393. 450. 692. 721.
 Tiber. 701.
 Tobel. 318. 387. 388. 391. 686.
 Tölz. 692.
 Töß. 690.
 Toffen. 623. 624.
 Toggenburg. 91. 99. 106^(*). 107. 143.
 151. 164. 182. 201.
 Torazza, alla. 242.
 Tour. 186.
 Traunstein. 692.
 Tremona. 548.
 Tresa. 542.
 Trey. 616.
 Triesen. 429.
 Trostburg. 458.
 Trübentach. 108.

Ortsregister.

Ischarandberg. 293.
 Ischerlach. 425.
 Ischerlitz, Ort. 625. 627. 629. 630.
 631. 633. 634.
 Ischerlitz, Vogtei. 615—619. 624—636.
 Jagggen. 155. 156. 211. 221. 234. 266.
 Lutweil. 364. 365. 367 f.
 Lysel. 720.

U

Ubine. 250. 272. 719.
 Uerschhausen. 385.
 Ueplingen. 686.
 Ufnau. 683.
 Ulmiz. 648. 651. 656.
 Umweilen. 374.
 Unteres Freiamt. 309. 483—498.
 Unterwalden. 300. 683. 696.
 Urban, St. 260. 264.
 Uri. 300. 683. 692. 693. 696. 711. 712.
 Urnerloch. 591.
 Urjanne, St. 169.
 Urjern. 300. 582. 591.
 Uryhe. 30.
 Urweil. 365.
 Uznach, Graffschaft. 300. 310. 659—667.
 Uznach, Stadt. 660^(?). 661^(?). 662^(?).
 663^(?). 667.

V

Vaduz. 397.
 Valangin, Graffschaft. 52. 75 u. 685.
 76. 83. 95. 103. 112. 117. 122.
 130. 140. 148. 158. 171. 173. 198.
 Valangin, Ort. 638. 687.
 Valayres-sous-Montagny. 640.
 Valle Morebbia. 599. 600. 607. 608. 610.
 Valsolda. 534.
 Varese. 274.
 Vaugondry. 637.
 Vauxmarcus. 638. 639. 640. 641.
 Velthin. 249. 250. 269. 270. 271. 281.
 719. 720.
 Venedig. 201. 505. 687. 696.
 Verenabad. 479.
 Verfoig. 262. 695.
 Verzasca. 564. 567.
 Vesay. 286. 287. 699. 700. 702. 703.
 Vico. 533. 558. 559.
 Villaré-Bourquin. 637.
 Villaré-le-Terroir. 624. 627.

Villaré-Tiercelin. 627.
 Villmergen. 491. 498.
 Vira-Gamborogno. 580.
 Vitis. 286. 287. 699. 700. 702. 703.
 Vogelegg. 396.
 Vorarlberg. 719.
 Vorderösterreich. 3.

W

Waat, Canton. 300.
 Waatland. 279. 282. 285. 286^(?).
 287^(?). 289. 300. 688. 693. 694.
 695^(?). 696. 697^(?). 698. 699^(?).
 701^(?). 702^(?). 703^(?). 704.
 705^(?). 706^(?). 707^(?). 708. 709.
 710. 711. 712. 713. 715.
 Wädenschweil. 165. 230. 680. 683.
 Wäldi. 329 f. 392. 721.
 Wagen. 660. 663. 664. 679.
 Waldhäusern. 488.
 Waldkirch. 245. 246. 247.
 Waldwies. 340.
 Wallenstadt. 85—89. 97. 102. 104. 115.
 121. 124. 141. 150. 155. 198.
 421. 424. 433. 434. 435. 672. 687.
 Wallenstadtersee. 85—89. 102. 115. 121.
 124. 155. 198. 434 f.
 Wallenweil. 340.
 Wallis, Canton. 300.
 Wallis, Republik. 24. 98. 117. 170.
 251. 262. 684. 728.
 Waltalingen. 385.
 Waltenschweil. 488. 494.
 Wangen, im Canton Bern. 718.
 Wangen, im Herzogth. Württemberg. 692.
 Wartau. 421^(?). 423. 424. 427.
 428—431. 433. 436.
 Wasserburg. 692.
 Weierschweilen. 327.
 Weil. 359. 364. 365. 366. 367.
 Weinfelden. 327. 329. 359. 365. 686.
 Weiningen. 684.
 Wellenberg. 689.
 Wengi, auch Wängi. 340. 365. 387 f. 391.
 Werdenberg. 300. 423. 429. 430.
 Wesen. 85—89. 102. 121. 124. 132.
 141. 155. 434. 435. 668. 670. 687.
 Wettingen. 458. 462. 473. 476.
 Widnau. 396 f. 409 f. 416 f.
 Wien. 78. 91. 686.

Wifflißburg. 287. 289. 300. 712.
 Wigolbingen. 345.
 Windisch. 470. 471.
 Winterthur. 300. 359. 364. 689. 690.
 Wisfenlach. 619. 644. 645^(?). 646. 647.
 648. 650. 652. 654. 655. 657. 658.
 Wisfenlacherberg. 652.
 Wittenbach. 245. 247.
 Wittenweil. 365.
 Wohlen. 487. 490. 494.
 Wohlen Schweiz. 493.
 Wobmbrecht. 692.
 Worms, in Bünden. 270. 281.
 Worms, Reichsstadt. 8. 19. 30. 54. 78.
 90. 98. 106. 117. 126. 134. 143.
 151. 164. 180. 200. 211. 220.
 233. 265.
 Würenlingen. 458. 470. 475 u. 723. 479.
 Würenlos. 471.
 Wuppenau. 340.
 Wurmspach. 678.

Y

Yverdun. 637. 638. 640. 698. 702.
 706. 707.
 Yvonand. 637. 638. 639. 640^(?). 641.
 642.

Z

Ziegelbrücke. 99. 234.
 Zihlschlacht. 340. 342. 356. 384 u. 721.
 385.
 Zien. 692.
 Zizers. 422. 424.
 Zofingen. 300.
 Zuben. 327 f. 340.
 Zürchersee. 3. 16. 23. 96. 113. 123.
 131. 140. 149. 162. 179. 207.
 218. 229. 230. 683. 688.
 Zürich, Stadt. 199. 231. 300. 684.
 689. 690^(?). 706. 711. 726.
 Zürich, Stand. 106. 123. 140. 207.
 229. 300. 305. 306. 683. 686.
 706. 707^(?).
 Zug, Stadt. 84. 124. 132. 141. 150.
 162. 179. 300.
 Zug, Stand. 300. 424. 683. 692.
 Zurzach, Flecken. 126. 470. 472^(?).
 474. 480. 481 u. 723.
 Zurzach, Stift. 136. 463. 465 f. 475. 476.

Personenregister.

A

Abegg, Joseph Fidel. s G. [1782] 65.
 Abler, Anton. 330.
 Aabyberg, Felix. s G. [1788] 137.
 Ackermann, N. 247.
 Abelasio, N. 272. 280. 727.
 Adet, Peter August. 728.
 Aeblerli, Geschwister. 446.
 Aebli, Friedolin Joseph. s G. [1796] 225. [1797] 238. [1798] 296. L. 659.
 Affry, N. Graf von. 113. 123. 159. 160. 161. 162. 169. 178. 185. 186. 289. 293. 688.
 Agnelli, Franz. 503.
 Agnelli, Johann Baptist. 503.
 Agnelli, N. 298.
 Agnelli, N. 550.
 Alberti, N. von. 347.
 Albini, Franz Joseph Freiherr von. 278.
 Alessandri, N. 270. 272.
 Allemanini, N. 508.
 Altmann, Johann Jakob. s G. [1782] 79.
 Ammann, Johannes. 549.
 Ammann, N. 393.
 Amrhyn, Joseph Trenäus. s G. [1779] 14. [1781] 51.
 Amrhyn, Joseph Martin Leobegar. s R. [1797] 238. G. [1797] 267. R. [1798] 284. L. 526. § 248. 288. 696. 705.
 Amrhyn, Walter Ludwig Leonz. s G. [1778] 2. M. [1780] 23. G. [1780] 24. 26. 33. 37. [1781] 42. [1782] 74. [1784] 94. [1786] 111. 119. [1788] 129. [1790] 147. [1792] 168. M. [1796] 229.
 Andermatt, Franz Anton. s G. [1796] 225. [1797/8] 275.
 Andermatt, Franz Joseph. s G. [1780] 37. [1786] 111. [1788] 130. [1789] 145. [1790] 147. [1792] 173. [1793] 202. [1794] 205. L. 525.
 Andermatt, Johann Jakob. s G. [1778] 2. [1780] 26. [1782] 74.
 Anderwerth, Georg. 387.
 Andreoletti, Dominik. 503.
 Andres, Johann Georg. 393.
 Antonietti, Dominik. 551.
 Appenthel, Peter Joseph Justin. L. 593.
 Aprile, Geschlecht. 549.
 Armand, N. 78.
 Arnold, Franz Maria. s G. [1784] 101. [1792] 183.
 Arregger, Victor Joseph August Hermengild Anton von. s R. [1798] 284.

Arsent, Franz von. 69.
 Artois, Carl Philipp Graf von. 186.
 Asalto, N. Graf von. 726.
 Avogadri, N. 553.
 Avogadri, N. 553.
 Ajzolini, Augustin. 503.

B

Bachter, Theobald. 14. 74. 82. 95. 103. 120. 122. 130. 139. 160. 259. 276. 277. 279. 698. 725. 726 (*).
 Bachmann, Clemens Oswald. s G. [1778] 2. 12.
 Bachmann, N. 393.
 Baden, Carl Friedrich Markgraf von. 186. 295. 720.
 Bader, Franz Michael. 459.
 Bächli, Samuel. L. 592.
 Bär, N. von. 346.
 Balbinger, Caspar Joseph. 455.
 Balbinger, Johann Ludwig. 455.
 Balthasar, Anton. L. 554.
 Balthasar, Franz Ludwig Joseph Alois. s R. [1797] 260. 261 (*).
 Balthasar, Joseph Anton Felix. s G. [1785] 109. [1786] 118. [1787] 127. [1788] 129.
 Balthasar, Ludwig. s G. [1796] 225. [1797] 245. R. [1797] 253. G. [1797/8] 275.
 Barbelin, Franz Emanuel. s G. [1780] 37.
 Barbier, N. von. 381.
 Barmettler, Joseph Ignaz. s G. [1793] 204.
 Barth, N. 686.
 Barthelémy, Franz. 168. 173. 174. 175. 191. 218. 241. 243. 262. 265. 688. 690. 726 (*).
 Basel, Bischöfe von:
 Friedrich. 728.
 Joseph. 728.
 Franz Xaver. 728.
 Baumgartner, Conrad. 459.
 Bay, David Rudolf. 708.
 Bayern, Maximilian Joseph, Churfürst von. 550. 727.
 Beeler, Franz Xaver. s G. [1792] 167. [1793] 193. [1797] 238.
 Beeler, Joseph Alois. s G. [1796] 225.
 Beeler, Joseph Ulrich. L. 668.
 Bell, N. 593.
 Bellasio, Anton Maria. 503.
 Bellmont, Johann Walter Rudolf. s G. [1784] 101. L. 526. 572. § 552.
 Bérenger, N. 685.
 Bertold, Franz. 459.

Personenregister.

- Bernadotte, Johann Baptist Julius. 239.
 Bernet, Johann Joachim. 17 G. [1786] 112. 120. [1787] 122. [1788] 130. [1789] 139. [1790] 147. [1792] 168. 173. 185.
 Bernis, Franz Joachim de Pierres de. 570.
 Bernold, Johann Leonhard. 9 G. [1778] 2. 11. [1779] 14. 20. [1780] 24. 26. 31. 33. M. [1781] 41.
 Bernold, Joseph Franz Benedict. 420. 436.
 Bernold, Joseph Franz Ulrich. 9 G. [1787] 121. [1789] 145.
 Beroldingen, N. von. 526.
 Berseth, Lambert Ludwig. L. 554.
 Berseth, N. 700. 703.
 Bertier, Alexander. 250. 298.
 Bertola, Johann Angelus. 503.
 Bertsch, David. 437.
 Bessler von Wittingen, Carl Alphons. 4 G. [1778] 2. M. [1780] 23. G. [1781] 51. M. [1796] 229. L. 394.
 Bessler von Wittingen, Carl Franz Pantaleon. 4 G. [1791] 167. L. 597⁽²⁾.
 Bessler von Wittingen, Emanuel Maria. 4 G. [1782] 79.
 Bettischart zur Halben, Carl Theodor Baron von. 114.
 Bettischart zur Halben, Johann Regidius Baron von. 114.
 Bettischart zur Halben, Maximilian Joseph Baron von. 114. 123.
 Benter, Ignaz. 111.
 Bianchi, Johann. 502. 503.
 Bianchi, Michael. 502. 503.
 Bianchi, Paul. 502. 503.
 Biedermann, Hans Jakob. 233.
 Biel, Hans Caspar. 482.
 Billiez, N. von. 171.
 Binkhard, Christian. 459.
 Binzegger, Johann Caspar. 9 G. [1780] 32. [1784] 95. L. 554. || 555.
 Binzegger, Joseph Leonz. L. 554.
 Bischof, Johannes. 10 G. [1784] 95.
 Bischofberger, Carl Franz. 14 G. [1780] 24. [1784] 95. [1785] 103. [1788] 130. [1789] 139. [1792] 168. [1796] 225. [1797] 259. L. 395. || 685. 686. 687.
 Biß, Urs Jakob Joseph. 12 G. [1778] 2. [1780] 33.
 Biß, Victor Laurenz Gereon. 12 G. [1796] 225.
 Blättler, Franciscus. 7 G. [1795] 224. [1797] 272.
 Blanchet, Joseph Maria. 459.
 Blasfer, N. 552.
 Blatter, Joseph Anton. 20 G. [1780] 37.
 Blattmann, Franz Joseph. 9 G. [1779] 14. [1780] 24. [1781] 42. 51. 56. [1786] 120. [1787] 122. [1789] 139. [1791] 157. [1792] 168. L. 394.
 Blattmann, Johann Baptist. 9 G. [1793] 193. [1795] 215. [1797] 259. R. [1797] 261. [1798] 304. L. 438.
 Bloch, Joseph. 10 G. [1797] 245.
 Blum, Franz Joseph. 330.
 Blumentag, N. 208.
 Blumer, Fridolin. 9 G. [1778] 1⁽²⁾.
 Blumer, Johann Jakob. 9 G. [1784] 94⁽²⁾.
 Blumer, Samuel. 9 G. [1779] 21. [1790] 153.
 Boccard, Franz Joseph Nicolaus Ignaz von. 11 R. [1781] 60. G. [1797] 259. || 289.
 Bockud, N. 644. 656.
 Bodmer, Christoph. 221.
 Böhler, Michael. 459.
 Boiffier, Heinrich. 331.
 Boiffier, Jakob Hermann. 331.
 Bolla, Johann Donat. 503.
 Bolli, Jakob. 596.
 Bonaparte, geb. Tascher de la Pagerie, Marie Rose Josephine. 271.
 Bonaparte, Napoleon. 238. 242. 243. 244. 245. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 262. 263. 270. 276. 277. 295. 693. 701. 719.
 Bondeli, Friedrich Wilhelm. L. 455.
 Bonnier d'Arco, Ange. 277. 295. 719.
 Bonstetten, Carl Victor von. 9 G. [1795] 223. [1796] 236. [1797] 267.
 Boo, Johann Jakob. 459.
 Borani, N. 590.
 Boretta, Carl Anton. 571.
 Boretta, Carl Joseph. 571.
 Borromäus, Carl Graf, der Heilige. 263.
 Bosshard, Anton. 247.
 Bosshard, Franz Michael. 9 G. [1779] 21. [1782] 79.
 Bosshard, Wolfgang Damian. 9 G. [1794] 213. [1797] 268.
 Brand, Joseph Martin. 4 G. [1780] 37.
 Bräffel, Christoph. 402.
 Braun, Ludwig. 727.
 Breitingen, Michael. 336.
 Breny, Heinrich Paul. 677.
 Broder, Johann. 437.
 Broelemann, Johann Thomas. 331.
 Broger, Joseph Anton. 14 G. [1778] 2. [1779] 14. [1780] 24. 26.
 Broggini, N. 575.
 Broggini, Wilhelm. 589.
 Brun, Carl Joseph. 422.
 Brun, Johann Anton. 422.
 Brunati, Franz. 503.
 Brune, Wilhelm Maria Anna. 288. 290. 292. 293. 294. 707⁽²⁾. 709. 710. 711⁽²⁾. 713. 714. 715. 716. 717⁽²⁾.
 Brunner, Johann Victor Felix. 12 G. [1794] 205.
 Brunner, Joseph. 459.
 Brunner, Urs Joseph Christoph Benedict. 12 G. [1785] 103.
 Brunschweiler, Enoch. 393.
 Brunschweiler, N. 384.
 Bucher, Franz Leonz. 9 G. [1779] 21. [1780] 33. 37. [1782] 74.
 Bucher, Johann Joseph. 9 G. [1792] 168. 173. 185. [1794] 205. R. [1798] 284.

Personenregister.

Bucher, Johann Melchior. 6 G. [1779] 14. [1781] 42. [1782] 79. [1783] 92. [1785] 103. [1786] 118. [1788] 130. [1789] 139. [1794] 213. [1797] 259. [1797/8] 275. R. [1798] 304. L. 420. || 722.

Bucher, Johann Rudolf. L. 619.

Büeler, Joseph Bonifaz. 5 G. [1788] 138. [1789] 146.

Bühler, Conrad. 330.

Bühler, Jakob. 330.

Bühler, Johannes. 330.

Bühler, Johannes. 330.

Büren, Clemens von. 7 G. [1795] 214.

Buffer, Gabriela. 576.

Bullinger, Heinrich. 320. 395.

Bumann, Tobias Michael Gabriel Raphael von. 11 G. [1796] 225. R. [1797/8] 273. || 274. 275. 297. 298.

Bumfel, Samuel. 83.

Buol-Schauenstein, Carl Freiherr von. 726.

Buonvicini, N. 527.

Burdhardt, Peter. 10 G. [1785] 103. [1787] 122. [1790] 147. [1792] 173. 185. [1796] 225.

Burgener, Anton. 20 G. [1780] 37.

Burger, Carl Joseph. 9 G. [1786] 111. [1787] 121. [1788] 129⁽²⁾.

Burgknecht, Laurenz. 11 G. [1782] 68.

Burgkaller, N. 254. 258.

Burkhard, der Heilige. 452.

Businger, Franz Joseph. 7 G. [1789] 146.

Businger, Victor Maria. 7 G. [1778] 12. [1784] 95. [1786] 119. [1787] 122. [1790] 147. [1793] 202.

Bussi, Bartholomäus. 503.

Bustelli, Andreas. 591 f.

Buxtorf, Andreas. 10 G. [1779] 14. [1780] 26. [1785] 103. [1787] 122. [1789] 139. [1791] 157. [1792] 168. [1793] 193. [1795] 215. [1797] 259. [1797/8] 275.

C

Caamanno, Joseph. 236. 723. 726.

Caglioni, Philipp. 588.

Caini, Cattaneo Graf. 571.

Calbi, N. 269.

Campan, N. 707. 708.

Caprara, Johann Baptista. 725.

Carcasola, Anton Marchese. 504.

Carey, Franz Regier. 652. 657.

Carrard, geb. von Goumoens, N. 625.

Castella, Franz Philipp Magnus von. 11 G. [1779] 22. [1781] 57.

Castelnau, Johann Baptist Gerson von Malescombes von Curieres Baron von. 728.

Chateaufneuf, N. de. 728.

Chevalier, N. 298.

Chollet, Franz Jakob. 11 G. [1795] 224. [1797] 268. L. 624.

Chollet, Franz Peter Niklaus. 11 G. [1779] 21. [1780] 32. [1781] 56. [1782] 79. [1783] 92. [1784] 100. [1785] 109. [1786] 112. 118. [1787] 127. [1788] 137. [1789] 145. [1790] 153. [1794] 213. [1795] 223. [1796] 236. [1797] 268.

Christ, Hieronymus. 10 G. [1790] 153. [1793] 202.

Christen, Stanislaus Alois. 7 G. [1780] 33. 37.

Clairfait, N. Graf von. 217.

Claüs, Johann Sebastian von. 227.

Co, Sebastian del. 599.

Cobenzl, Johann Philipp Graf von. 189.

Cobenzl, Ludwig Graf von. 278.

Colombo, Claudius. 503.

Comeyras, N. 270. 720.

Condé, Ludwig Joseph von Bourbon, Prinz von. 186.

Condeer, die. 720.

Constanz, Bischof von:
Maximilian. 728.

Cossé, Herzog von Brissac, Ludwig Hercules Limoleon von. 6.

Courten, Peter Maria von. 218.

Cribelli, Franz Sebastian Graf von. 4 G. [1784] 95. [1785] 103. 109.

Croce, Carl Joseph. 609. 610.

Curtal, Joseph Maria. 459.

Cusani, N. Marchese. 272. 273.

Custer, Jakob Laurenz. 419.

Custer, N. 399 f.

Custer, Ulrich. 661. 662. 663. 665. 666.

Custine, Adam Philipp Graf von. 169.

D

Dachselhofer, Johann Rudolf. 2 G. [1778] 2. 11. [1780] 26. 31.

Damiani, N. Freiherr von. 111. 329. 721.

Debari, Johannes. 10 M. [1780] 23. G. [1780] 24. 33. [1781] 42. 51. [1783] 82. M. [1796] 229.

Degelmann, Sigmund Freiherr von. 217. 271. 726.

Delessert, N. 187.

Delisle, Johann Baptist. 330.

Delmar, N. 289.

Dennier, Caspar Joseph. 7 G. [1778] 13.

Dermann, Gebrüder. 679.

Deportes, Felix. 282. 728⁽²⁾.

Dettling, Johann Balthasar. 5 G. [1778] 12.

Diepold, Joseph. 330.

Diesbach, auch Diesbach, Bernhard von. 2 G. [1779] 22. [1781] 57.

Diesbach, Franz Peter Friedrich von. 11 G. [1792] 168. 185. [1794] 205. [1795] 215.

Diesbach, Niklaus von. 2 G. [1789] 146. [1792] 167.

Diesbach, N. von. 651. 653. 654. 656.

Dollfuß, Johannes. 19 G. [1786] 120.

Dollfuß, Johann Heinrich. 19 G. [1780] 33. || 211.

Personenregister.

Dommartin, N. 718.
 Dreifuß, Wolf. 477.
 Dür, N. 672.
 Dürler, Niklaus von Flüe Johann Nepomuk. * G. [1782] 65.
 67. 68. 74. [1791] 166. [1792] 183. [1793] 202. [1794] 205.
 Dufour, N. 693.
 Dugla, Joseph. 459.
 Dulliker, Alphons Joseph Johann Nepomuk. * G. [1782] 79.
 [1783] 92. [1784] 100. [1785] 103. [1788] 137. [1789] 145.
 [1790] 153. [1791] 157. [1792] 168.
 Dupont, Jakob Franz. 331.
 Durrer, Victor Joseph. * G. [1784] 101. L. 597 (*).
 Dubivier, N. 728.

Ⓒ

Ebert, Johannes. 459.
 Ebingen, N. Baron von. 335.
 Edelmann, Johann Joachim. 247.
 Edelsheim, N. von. 720.
 Eßlinger, Victor Franz von. * G. [1793] 203. [1795] 224. || 708.
 Egger, Franz. 332.
 Eglinger, Niklaus. 10 G. [1781] 56.
 Egloff, Geschlecht. 346.
 Elmer, Niklaus. * G. [1782] 65. 74.
 Elsener, Johann Joseph. * G. [1792] 185.
 Engweiler, Geschlecht. 346.
 Epp von Rudenz, Carl Joseph. L. 554. 593.
 Erath, Joseph Niklaus. 10 G. [1797] 245.
 Erlach, Albrecht Friedrich von. * G. [1782] 74. 78. [1784]
 94. 100. [1786] 111. 118. || 722.
 Erlach, Carl Ludwig von. 290. 293. 713.
 Erlach, Gabriel Albrecht von. * G. [1786] 118. [1787] 127.
 [1795] 215. 221. [1797] 259. 266.
 Erlach, Rudolf Ludwig von. * G. [1789] 146. [1790] 153.
 [1791] 166. L. 526.
 Escher, Hans Conrad von. 1 R. [1797] 253. L. 455. || 258.
 Escher, Hans Conrad, auch Joh. Conrad von. 231. 682. 721.
 Escher, Hans Conrad. 682. 713. 716. 718 (*).
 Escher, Johann Jakob. L. 420.
 Escher, Johann Jakob. 1 G. [1793] 202. [1794] 213.
 Escher, Salomon. 457. 723.
 Esterhazy, N. 188.
 Etter, Melchior. * G. [1796.] 236.
 Ezweiler, N. 721.

Ⓕ

Fäller, Meinrad. * G. [1796] 237.
 Fätsch, Johann Rudolf. 10 G. [1791] 166.
 Fätsch, Joseph. 271.
 Fätsch, Lukas. 10 G. [1783] 82.
 Fäsi, Johann Caspar. 247. 259.
 Falkenstein, Hans Bernhard. L. 554.
 Falkner, Emanuel. 10 G. [1788] 130. [1789] 139. [1790] 147.

Famanti, Paul. 503.
 Fanciola, Giacomina. 570.
 Federer, N. 419.
 Fegeli, Beat Niklaus von. L. 636.
 Fehr, Johann Caspar. 721.
 Fehr, Johann Jakob. 368.
 Fehr, Matthias. 330.
 Fehr, Salomon. 324.
 Fellenberg, Daniel. * G. [1790] 147. 152.
 Fennenberg, Anton. 330.
 Ferrari, N. 531. 552.
 Ferrario, Johann Franz. 502.
 Fink von Finkenstein, Carl Wilhelm Graf von. 76.
 Fisch, Johann Georg. 332.
 Fischer, Emanuel Friedrich. * G. [1787] 122. 126. R. [1797] 261.
 Fischer, Johann Franz. L. 484.
 Fischer, Johann Rudolf. L. 320.
 Fißgerald, Robert Stephan Lord. 727.
 Fleischmann, N. 459.
 Fleury, Andreas Hercules von. 44.
 Flüe, Johann Nicodemus von. * G. [1780] 24. 26. 33. 37.
 [1782] 74. [1785] 109. [1788] 130. [1789] 145. R. [1794]
 261. G. [1797] 267. L. 320. || 721.
 Flüe, Peter Ignaz von. * G. [1786] 111. [1791] 157. [1792] 183.
 R. [1792] 260. [1795] 215. G. [1798] 297. L. 438. ||
 688. 691.
 Fontana, Franz. 587.
 Fontana, Michael. 503.
 Forer, Niklaus. L. 643.
 Fossati, Joseph. 542.
 Franzona, Giacomina. 570.
 Franzoni, Eugen. 564.
 Franzoni, N. 570.
 Frasca, Peter. 529. 530.
 Frei, Johann Jakob de Rudolf. 10 G. [1780] 32.
 Fremiot, Dominik. 60. 61.
 Freuler, Johannes. * G. [1792] 167. 173.
 Fries, Heinrich. 478.
 Frisching, Carl Albrecht von. * G. [1782] 65. 67. 68. [1783]
 81. 92. [1786] 119. [1792] 168. 173. 183. 184. 192.
 [1794] 205. 212. [1796] 225. 234. [1797/8] 275. || 120.
 124. 292. 694. 707. 713. 714. 715. 718.
 Frisching, N. von. 285.
 Frolli, Joseph. 570.
 Früh, N. 10.
 Fürst, Walter. 694. 704.

Ⓖ

Gabard de Baur, N. 112. 728.
 Gallen, St., Rechte:
 Beda. 245. 728.
 Pancraz. 245. 259. 711. 728.

Personenregister.

Jauch, Joseph Stephan. 4 G. [1779] 14. 21. [1780] 26. [1784] 95. [1785] 103. [1786] 111. [1795] 215. [1797] 259. [1798] 297. R. [1798] 304.
Jauch, N. 298. 482.
Jeaneret, N. 638.
Jehle, Jakob. 486.
Jenner, Abraham. L. 636 (°).
Jenner, Carl Emanuel. L. 619.
Jenner, Franz Ludwig. 2 G. [1781] 51. 56.
Jenner, Rudolf Samuel. 455. 484.
Jüß, Joseph Dominik. 5 G. [1778] 13. [1780] 23. 32. [1781] 38. [1782] 65. 74. [1796] 224. [1797] 272. L. 668.
Jüß, Joseph Maria Carl Dominik. 5 G. [1780] 22. [1783] 81. [1784] 101. [1786] 118. [1787] 122. 127. [1788] 129. [1789] 139. [1790] 147. [1791] 157. [1792] 168. 173. 185. [1793] 193. 202. [1794] 205. || 691.
Jullier, Johann Joseph. 20 G. [1780] 37. [1792] 168.

R

Rännel, Dominik. L. 597.
Rännel, Johann Joseph. 5 G. [1782] 74. [1783] 80. [1784] 94 (°) L. 659.
Kaiser:
Carl IV. 683.
Maria Theresia. 684. 726.
Joseph II. 3. 153. 685. 686. 726 (°).
Leopold II. 151. 726.
Franz II. 170. 188. 189. 257. 691. 711. 714. 726 (°).
Kaiser, Caspar Remigius. 7 G. [1778] 2. [1781] 42. 51. [1786] 120.
Kaiser, Jakob Leonz. 7 G. [1788] 138.
Kaiser, Jakob Leonz. 609.
Kaiser, Ludwig. 7 G. [1791] 167.
Kamer, Balthasar. 5 G. [1790] 147. [1791] 154. [1794] 204. [1795] 214. [1796] 224. 225. L. 438. 659. || 722.
Kamer, Sebastian Anton. 5 G. [1778] 1. [1779] 13.
Keller, Johann Heinrich. 13 G. [1778] 2. [1779] 14. [1780] 24. 26. 33. [1781] 42. 51. [1782] 74. [1783] 82. [1784] 95. [1785] 103. [1786] 112. 120. [1787] 122. [1788] 130. [1790] 147. [1792] 173. 185. [1794] 205. || 688.
Keffelring, Johann Ulrich. 335. 388. 393.
Kiedling, N. 380.
Kilchperger, Johann Heinrich. 1 G. [1781] 42. 51. 56. [1786] 111. 118. 119. 120. [1788] 129. 136. [1790] 147. 152. [1792] 173. 183. 184. 192. [1794] 205. 212. || 43. 45. 48. 690.
Kilmaine, Carl Jennings. 239. 240.
Kirchberger, N. 695.
Knecht, Johann. 459.
Knecht, Joseph. 459.

Könige:
Deutsche:
Albrecht. 355.
Sigmund. 355.
Friedrich. 355.
Von Frankreich:
Carl VII. 44.
Ludwig XI. 44.
Franz I. 46.
Heinrich II. 47.
Carl IX. 44.
Heinrich III. 44.
Heinrich IV. 34. 44.
Ludwig XIII. 44.
Ludwig XIV. 44. 684.
Ludwig XV. 39. 41. 44.
Ludwig XVI. 34. 38. 43. 44. 45. 46 f. 50. 58. 120. 168. 170. 174. 175. 185. 186. 189. 196. 688. 725. 726 (°).
Ludwig XVII. 196.
Von Großbritannien:
Georg III. 188. 727 (°).
Von Preußen:
Friedrich II. 52. 75. 76. 684.
Friedrich Wilhelm II. 171. 172. 188. 727.
Friedrich Wilhelm III. 260. 706.
Von Sardinien:
Victor Amadeus II. 3. 188. 192. 229. 726.
Von Sicilien:
Ferdinand IV. 197. 206. 216.
Von Spanien:
Carl IV. 726.
Kolin, Carl Caspar. 5 G. [1781] 51. L. 438.
Kolin, Franz Anton. 5 G. [1780] 33. [1781] 42.
Kolin, Leodegar. 5 G. [1780] 24.
Koller, Hans Jakob. 510.
Krusch, Joseph Ludwig Casimir. 5 G. [1780] 24. 26. 33. 37. [1781] 41. M. [1781] 41. G. [1781] 42. [1782] 65. 67. 68. [1792] 173. [1794] 205. [1796] 225.
Kubli, Melchior. 5 R. [1797] 261. 253.
Kündig, Dominik. 5 G. [1794] 214.
Künzle, Johannes. 245. 246. 247. 253. 254. 258.
Küpfel, Emanuel. 654.
Kuhn, Bernhard Friedrich. 695.
Kyburg, Graf Hartmann von. 69.
Kyd, Johann Rudolf. L. 554. 593. 597.

S

Sabhard, N. 333 u. 721.
Sabre, Benedict. 116.
Saharpe, Friedrich Casar. 698. 703 (°). 704.
Samont, Dominik. 552.
Sandolt, Caspar Fridolin. 5 G. [1780] 32. [1785] 102.

Personenregister.

- Sandolt, Johann Caspar, auch Hans Caspar. 1 G. [1782] 80.
[1784] 94. 100. [1790] 147. 152. [1797] 245.
- Sandolt, Joh. Heinrich. 1 G. [1778] 2. 11. [1779] 14. 20. || 683.
- Sandolt, Mathias. 682. 691 (?). 692 (?). 693 (?). 694. 721.
723. 724.
- Sandsee, N. Baron von. 382. 396.
- Sandwing, Johann Georg. 8 G. [1791] 166. R. [1793] 260.
[1798] 297. || 298. 299.
- Sanz, Andreas. 85. 91. 97. 102. 104. 115. 150. 155 f.
162. 198. 219. 232. 685.
- Saquiente, N. 168. 226. 259.
- Saener, Franz Joseph. 4 G. [1778] 2. 12. [1779] 14. L. 525.
- Sautinger, Dominik. 422.
- Sautinger, Joseph. 422.
- Savater, Hans Conrad. 682. 685.
- Savater, Johann Jakob. 682. 711. 712 (?). 714 (?). 716 (?). 717.
Le Brun, N. 195.
- Segler, Joachim. L. 438. 484. || 450. 485.
- Segler, Thomas. 8 G. [1788] 129 (?). [1797] 268.
- Segrand, Johann Lukas. 10 G. [1785] 100. 109. [1789] 145.
[1792] 173. [1797] 268. || 712. 713.
- Seibrach, N. Graf von und zu. 277. 295. 720.
- Senoir, Franz. 504.
- Serber, Franz Ludwig. 8 G. [1779] 14. 20. [1781] 57. [1782] 80.
- Serber, Johann Rudolf. L. 624.
- Serbacher, Joseph. 331.
- Setter, Franz Joseph Michael. L. 420.
- Setter, Franz Michael. 8 G. [1785] 109.
- Seucher, N. 672.
- Sez, Jakob. 396.
- Sichtenstein, Fürsten von. 429.
- Siermann, Johannes. 459.
- Sigerz, Anton Procop Joseph von. 11 G. [1780] 26. [1783] 82.
93. [1784] 95. [1787] 122. [1788] 130. [1794] 205.
- Sindenmeyer, Bernhard. 330.
- Singgj, Joseph Alois. 5 G. [1784] 94.
- Secher, N. 374.
- Sechmann, Johann Conrad, auch Hans Conrad. 1 G. [1781] 56.
[1782] 79. [1783] 92. [1795] 215. 221.
- Sombach, Franz Ludwig. 395. 396. 412 f.
- Soretan, Johann Joseph. 20 G. [1780] 37.
- Sottinger, N. 241.
- Suce, Alois Franz. 503.
- Suchlinger, N. 419.
- Süthi, Johann Baptist. 459.
- Sußmann, Johann Melchior. L. 420. || 722.
- Suternau, Christian Bernhard von. L. 484.
- Suz, Anton. 330. 375.
- W**
- Wäufker, Bartholomäus. 331.
- Wagistretti, Alois. 553.
- Mailand, Herzog von. 603.
- Waillardoz, Franz Peter Nikolaus. 11 G. [1791] 166. [1792] 183.
[1793] 193. R. [1794] 261.
- Waillardoz, Joseph Emanuel. 11 G. [1778] 2. [1780] 26.
R. [1781] 60.
- Waligny, Ludwig Joachim Eber Bernier von. 728.
- Manuel, Johann Rudolf. 8 R. [1781] 59. 60.
- Manuel, N. 285. 286.
- Manuel, Rudolf Gabriel. 714.
- Marcacci, N. 591.
- Marchese, Johann Dominik. 549.
- Marini, Jakob. 571.
- Maroni, Johann Joseph. 577.
- Marti, Bartholomäus. 8 G. [1778] 12.
- Martignac, N. 187.
- Martini, Anton Dominik. 570.
- Marval, Samuel von. 171. 727.
- Mathis, Christian. 422.
- Rattle, Sebastian. 330. 331.
- Maurer, Michael. 330.
- Mazza, Carl. 587.
- Mechel, N. von. 220.
- Meerhardt von Bernegg, Franz Eber. 330 u. 721.
- Meerhardt von Bernegg, Johann Nepomuk. 330 u. 721.
- Meerhardt von Bernegg, Joh. Ulrich Ignaz. 330. 334 u. 721.
- Meerhardt von Bernegg, Maria Barbara. 330 u. 721.
- Meerhardt von Bernegg, N. 334.
- Meißel, Jakob. 459.
- Meiß, Ludwig von. 1 G. [1795] 223. [1796] 236. L. 525.
- Melchthal, Arnold von. 694. 704.
- Melzi, Ludwig Graf. 503.
- Menard, Philipp Romain. 282. 287. 288. 705.
- Mengaud, Joseph. 276. 279. 280. 281. 283. 284. 299.
693 (?). 694 (?). 695. 696 (?). 697 (?). 698 (?). 705.
707 (?). 708 (?). 713. 719. 720. 726.
- Merian, Andreas. 10 G. [1794] 205. [1797] 271.
- Merian, Remigius. 10 G. [1782] 79. [1783] 92.
- Merkli, Jost. 459.
- Mesmer, Franz Anton. 331.
- Mesmer, Joseph Anton. 414.
- Metternich, Franz Georg Carl Graf von. 277. 295. 719.
720 (?).
- Mettler, Joseph Leonhard. 5 G. [1782] 74. [1783] 80. 93.
- Meyenburg, Franz Anselm von. 13 G. [1779] 14. [1781] 51.
[1783] 82. [1787] 122. [1791] 157. [1792] 168.
[1793] 193.
- Meyer von Knonau, die. 480.
- Meyer von Knonau, Caspar. 480.
- Meyer von Knonau, Ludwig. 295. 682. 719 (?). 720 (?).
- Meyer, David. 13 G. [1778] 2. [1780] 24. 26. 33. [1782] 74.
- Meyer, Franz. 484.
- Meyer, Geschlecht. 346.

Personenregister.

R

- Rämi, Johann Anton. L. 624.
 Rämi, Simeon Tobias. 11 G. [1793] 204. [1795] 224. [1797] 268.
 Raßn, Salomon. 455.
 Raimann, Caspar Leonz. 660.
 Rampone, Andreas. 551.
 Ramschwag, N. Freiherr von. 451.
 Ranz, Ignaz Fridolin. 459.
 Raron, Herren von. 107.
 Razé, Franz Peter Niklaus Emanuel. L. 619.
 Razé, Niklaus Protasius. 11 G. [1792] 173. [1793] 202.
 Reding von Biberegg, Alois. 5 G. [1791] 167.
 Reding von Biberegg, Carl Dominif. 5 G. [1786] 120. [1789] 145.
 [1790] 153. [1791] 157. 166. [1792] 168. 173. 185.
 [1793] 193. [1794] 205. [1795] 215. [1796] 225. [1797]
 245. R. [1798] 284. || 286. 688^(*). 691. 696. 701. 706. 722.
 Reding von Biberegg, Franz Xaver. 5 G. [1785] 110.
 Reding von Biberegg, Joseph Anton. L. 572.
 Reding von Biberegg, Joseph Franz. 5 G. [1782] 79.
 Reding von Biberegg, Razar. 5 G. [1778] 2.
 Reding, Ludwig Baron von. 5.
 Reding, Xaver Baron von. 322.
 Reglin, Franz Joseph. 4 G. [1778] 13. [1782] 80. [1783] 93.
 [1787] 128. [1788] 138.
 Reich, Matthias. 331.
 Reichlin, Joseph Martin. 5 G. [1788] 129. [1790] 147. [1791]
 154. [1792] 167. 173. L. 659. || 665.
 Reichlin, Martin Anton. 5 G. [1786] 119.
 Reinhard, Hans von. L. 320. 395.
 Reinhard, Hans von. L. 455. || 682. 685. 686. 689. 722.
 Reinhard, Paul. 304. 305. 393.
 Reinold, Franz Philipp. 11 G. [1786] 120.
 Reinold, Johann Baptist. 636.
 Rengger, Samuel. 478.
 Renggner, Joseph Anton. 82.
 Renn, Joseph. 330.
 Renner, N. 487.
 Resnier, N. 728.
 Rhyner, Johann Rudolf. 422.
 Richard, N. 61. 69. 70.
 Richelieu d'Aiguillon, N. 179. 187.
 Rickenbach, N. 496.
 Rickenmann, Johann Ulrich. 677.
 Rieber, Gottlieb Christian. 331.
 Riedmatten, Hyacinth von. 20 G. [1780] 37.
 Rigaud, Peter Andreas. 171. 172. 191. 192.
 Rigolet, Dominif Anton. 664^(*). 667.
 Ringold, Gallus Joseph. 330.
 Ritter, N. 404.
 Riva, Anton Graf. 528.
 Riva, Anton Maria Graf. 527. 528.
 Riva, Raphael Graf. 527.
 Riva, Rudolf Graf. 528. 529.
 Riva, Jakob Marchese. 550.
 Riva, N. 553.
 Rij, Heinrich. 17 G. [1780] 24.
 Römmer, N. 690.
 Rogg, Carl Joseph Xaver. 5.
 Rogg, N. 306.
 Rogg, Placidus. 217. 321. 721.
 Rogiero, Anton Victor. 503.
 Rohan, N. von. 683.
 Rohrer, Franz Ignaz. 6 G. [1786] 111. 119. [1791] 166. ||
 320. 721.
 Roll, N. von. 34.
 Roos, N. 438. 452.
 Roschach, Franz Christoph. 80.
 Rosenburger, Jakob Christoph. 10 G. [1788] 137. [1791] 157.
 [1792] 168. 185. [1795] 215. [1797] 259.
 Rossi, Joseph. 503.
 Rossini, Johann. 503.
 Rost, Maria Theresia von. 370.
 Rotten, Sildebrand. 20 G. [1780] 37. [1786] 120.
 Rotten, Sildebrand. 20 G. [1797] 259. [1797/8] 276.
 Rouillé, N. 44.
 Rousseau, Johann Jakob. 696.
 Rovelli, Carl. 523.
 Rüdi, Alexander. 201.
 Ruesch, Johann Baptist. 14 G. [1780] 33. [1781] 42. 51.
 [1782] 74. [1783] 82. [1786] 112. 120. [1787] 122. [1790]
 147. [1791] 157. [1794] 205. [1795] 215. R. [1797] 261.
 Rüttimann, Johann Jost. 5 G. [1782] 68. [1790] 147. L. 438.
 Rüttimann, Laurenz. 331.
 Rüttimann, Vincenz. 3 G. [1797] 259. [1797/8] 275.
 Rudca, Grafen von. 578.
 Rudca, Peter. 551.
 Rutißhauser, Hans Ulrich. 396.
 Ryhiner, Carl. 717.
 Ryhiner, Johann. 10 G. [1782] 74.

S

- Salazara, Johann Graf. 503. 557.
 Salcette, N. Ia. 241. 242.
 Salié, Anton von. 333 f.
 Salié, Anton von. 333 f.
 Salié, N. von. 6 u. 684. 18. 29. 53.
 Salié, N. von. 416.
 Salié, Peter von. 333 f. 396 f.
 Salié, Rudolf von. 396 f.
 Sarasin, Hans Bernhard. 10 G. [1795] 223. [1796] 236. R. [1797]
 269. || 271. 272.
 Sauffure, N. de. 700^(*).

Personenregister.

- Oberli, Joseph Anton. 437.
 Oché, Peter. 10 G. [1786] 112. 120. [1787] 127. [1794] 205.
 || 281. 693. 713. 718.
 Ochser, Carl. 375.
 Obermatt, Joseph Ignaz. 7 G. [1779] 22.
 Odet, Claudius Joseph. 11 G. [1779] 14. 22. [1780] 24. 33.
 37. [1781] 42. 57. R. [1781] 59. 60. G. [1782] 68.
 [1785] 103. 110. [1786] 112. [1787] 128. [1789] 146.
 || 59. 60. 61. 62. 64.
 Odet, Franz Joseph Marx Ignaz Johann Baptist. 11 G. [1795]
 215. R. [1796] 261. G. [1797] 259. R. [1798] 284. || 696⁽²⁾.
 Oechslin, Bernhard. L. 572.
 Oetli, Johann Conrad. 15 G. [1797/8] 275.
 Oesterreich, Herzoge und Erzherzoge von:
 Sigmund. 355.
 Albrecht VI. 69. 355.
 Ferdinand. 573. 577.
 Carl. 242.
 Oranien, Wilhelm Prinz von. 181. 200.
 Orell, David von. 680.
 Orell, Felix von. L. 320.
 Orell, Johann Heinrich von. 1 G. [1778] 2. 11. [1780] 23. 26. 31.
 33. [1782] 74. 78. [1784] 94. 100. || 33. 34. 35. 36. 683.
 Orell, Salomon von. 465 u. 723.
 Orelli, geb. Rabazzotini, Lucia. 591.
 Orelli, Melchior. 591.
 Orleans, Ludwig Philipp Herzog von. 723.
 Ortman, Andreas. 10 G. [1786] 118.
 Ott, David. 1 G. [1786] 111. 118. 119.
 Ott, Johann Alexander. 13 G. [1792] 183. [1793] 202.
 [1794] 213.
 Ott, Johann Heinrich, auch von Ott von Hefenhofen. 1
 G. [1780] 23. 26. 31. 33. [1781] 38. 41. M. [1781] 41.
 G. [1781] 51. 56. [1783] 81. 92. [1785] 103. 107.
 [1786] 111. [1787] 122. 126. [1789] 139. 144. [1791]
 157. 165. 167. [1793] 193. 202.
 Otth, Johann Heinrich. 2 G. [1784] 94. 100.
 Otth, Paul Friedrich. L. 619.
 Ottone, Peter. 576.
 Ougsburger, auch Dugsburger, Carl Ludwig. 2 G. [1783] 93.
 [1785] 103. 107.
 Ougsburger, geb. Herrenschwand. N. 644. 645. 647.
- ✱
- Pancaud, Franz Joseph. 634. 635.
 Pantalini, Joseph. 571.
 Passalacqua, Andreas Graf. 503.
 Pavone, Joseph. 503.
 Pavone, Vincenz. 503.
 Pedrazzini, Wilhelm Andreas. L. 593.
 Pedretti, Georg. 503.
- Pellegrini, Johann Baptist. 529.
 Pelletier des Forts, N. 44.
 Perdonnet, Vincent. 704.
 Peregrini, N. 274.
 Peri, N. 531.
 Perrola, Claudius. 459.
 Pestaluz, Johann Jakob. 1 R. [1795] 261. G. [1798] 295.
 R. [1798] 304. || 276. 277. 393. 682. 719. 720⁽²⁾.
 Pestaluz, Johann Jakob. 320.
 Peyer, Johann Ludwig. 13 G. [1784] 95. [1785] 103. [1789]
 139. [1791] 157. [1792] 168.
 Peyer, Lucas von. L. 554.
 Peyer im Hof, Joseph Alois Salecius Franz Xaver. 3 G. [1789]
 139. L. 572.
 Pfalz, Carl Theodor Churfürst von der. 186.
 Pfeffer, N. 693. 694.
 Pfeil, Alois. 5 G. [1788] 129. [1789] 136.
 Pfeil, Franz Dominik. 5 G. [1782] 74. [1784] 95.
 Pfister, Balthasar. 13 R. [1793] 260. G. [1794] 205. R. [1795]
 261. G. [1795] 215. [1796] 225. [1797] 259. [1797/8] 275.
 Pfister, Johann Heinrich. 13 G. [1789] 139.
 Pfister, Tobias. 13 G. [1779] 21. [1780] 32. [1781] 56.
 Pfeffgar, Melchior Dionys. 330.
 Pfyster von Altiöhofen, Johann Baptist Carl Martin Bernhard
 Felix. 3 G. [1778] 12. [1779] 14. [1783] 82. [1787] 122.
 L. 320.
 Pfyster von Heidegg, Alphons Joseph Alois. L. 592.
 Pfyster von Heidegg, Joseph Ignaz Franz Xaver. 3 G. [1779] 21.
 [1780] 31. [1781] 56. R. [1781] 59. 60. G. [1783] 81.
 [1785] 103. [1787] 122. [1789] 139. [1791] 157. [1793]
 193. [1795] 215.
 Pfyster, N. 593.
 Picamilh de Casenave, N. 2. 26. 51.
 Pijon, N. 293.
 Pisoni, Joseph. 509.
 Pius VI. 210. 219. 686. 691. 725⁽²⁾.
 Planta, Gaudenz von. 270.
 Planta, N. von. 296.
 Planta, N. von. 404.
 Poccobelli, Julius. 273.
 Polignac, Ludwig Francisus Alexander Vicomte von. 2. 14. 33.
 34. 36. 43. 45. 46. 49. 51⁽²⁾. 54. 74. 82. 83. 95. 120. 725.
 Pollo, Dominik. 590.
 Pollo, Schwestern. 590.
 Porta, N. Grafin della. 557.
 Prastlin, N. Herzog von. 41.
 Preuz, Joseph Jakob von. 20 G. [1780] 37.
 Preuz, Peter Anton von. 20 G. [1780] 37. [1793] 193.
 Progin, Franz Anton. L. 643.
 Provence, Ludwig Stanislaus Xaver Graf von. 195. 196.
 Püntiner, Martin Anton. 4 G. [1790] 147. [1791] 157. 166.
 [1792] 173. [1793] 193.

Personenregister.

- Steiger, Albrecht Bernhard. 2 G. [1778] 2. 11.
 Steiger, Johann Rudolf von. L. 636.
 Steiger, Niklaus Friedrich von. 2 G. [1780] 23. 33. [1781] 38. 54. 58. [1782] 66. [1785] 103. 107. [1788] 129. 136. || 695. 697. 716. 717.
 Steinlin, Caspar. 17 G. [1795] 215.
 Steinmann, Melchior. 9 G. [1780] 22. 23.
 Stephen, Thomas. 459.
 Stettler, Gabriel. 2 G. [1792] 183. [1793] 202. [1794] 213. L. 438. 484. || 442. 452.
 Stettler, Johann Friedrich. L. 455.
 Stettler, Johann Rudolf. 2 G. [1789] 139. 144. R. [1792] 260. G. [1793] 193. R. [1793] 261. [1795] 215. 221.
 Stettler, N. 716. 717.
 Stodalper, Caspar Eugen Baron von. 20 G. [1792] 185.
 Stodalper, Caspar Jost Baron von. 20 G. [1780] 37.
 Stodar, David. 13 G. [1786] 118. [1787] 127. [1788] 137. [1791] 166.
 Stodar, Johann Caspar. 13 G. [1786] 112. 120. [1788] 130. [1790] 147. [1792] 173. 185. [1793] 193. [1795] 215. [1796] 225. [1797] 259. [1797/8] 275.
 Stodmann, Felix Joseph. 9 G. [1791] 157. [1792] 168. 173. 185. [1794] 205. [1795] 223. R. [1797/8] 273. || 275. 297. 688.
 Stodmann, Franz Peter. 9 G. [1780] 26.
 Stodmann, Joseph Ignaz. 9 G. [1779] 14. [1780] 32. [1783] 82. [1785] 103. [1786] 119. [1788] 137.
 Stodmann, Joseph Ignaz. 9 G. [1797] 259. [1798] 297.
 Störl, N. Freiherr von. 686.
 Stopani, Niklaus von. 526. 529.
 Straumeyer, Heinrich Anton. 4 G. [1779] 22. [1781] 57. [1792] 173. [1793] 193. 202. [1794] 205. L. 572. 597. || 244.
 Strebel, Gebrüder. 453.
 Strebel, Martin. 453.
 Strickler, Clemens Adalrich. 9 G. [1792] 173. 183. [1794] 205. [1796] 225.
 Strübi, Joseph Anton. 668.
 Strübi, Joseph Heinrich Anton. 5 G. [1788] 129. [1789] 138. [1790] 146. 147.
 Studer, Rudolf. 716.
 Stückelberger, Johann Jakob. 260.
 Stürler, Carl Ludwig. L. 644.
 Stulz, Jakob Franz. 7 G. [1778] 2.
 Sulser, Jakob. 436.
 Sulser, Oswald. 436. 437.
 Sulz, Grafen von. 355.
 Sulzer, N. 644. 645. 647.
 Summerau, N. Freiherr von. 217. 222. 234. 263. 266.
 Sury, N. 178.
 Suter, Joseph. 684.
- S**
- Taglioretti, Augustin. 552.
 Taglioretti, N. 274.
- Talbot, James. 727.
 Talleyrand-Périgord, Charles Maurice Graf von. 283. 726.
 Tanner, Franz Dominik. 5 G. [1784] 101.
 Tanner, Joseph Martin. L. 597.
 Tanzi, Ernst Graf. 504.
 Taragnola, geb. Drelli, Franziska. 577.
 Tassara, Emanuel von. 132 u. 686. 206. 329. 510. 726.
 Tschtermann, Franz Anton. 11 G. [1782] 68. [1789] 139. [1792] 168. 185. [1797/8] 275.
 Tschtermann, Franz Joseph Mauriz Anton. L. 644.
 Tschtermann, Franz Niklaus Alois Benjamin. 11 G. [1793] 193. [1796] 225. [1797/8] 275.
 Tschtermann, N. 499.
 Tell, Wilhelm. 692. 693. 701.
 Tesli, Carl. 252. 269. 272. 273. 274. 275. 280. 298. 693.
 Theiler, Caspar. 453.
 Thevenet, Meinrad. 331.
 Thevenet, Peter Joseph. 331.
 Thormann, Gottlieb. 713 (*).
 Thormann, N. 286. 290.
 Thurn und Tassafine, Paul Anton Freiherr von. 3. 392.
 Thurn und Tassafine, N. Freiherr von. 329.
 Tillier, N. von. 705. 717 (*).
 Tobler, Johann Heinrich. 395. 396.
 Toll, Johann Anton. 330.
 Torrente, Anton Theodulus de. 20 G. [1780] 37.
 Traxler, Jost Remigius. 7 G. [1790] 147. [1793] 193. [1796] 236. L. 526. || 239. 240.
 Trecini, Johann Baptist. 549.
 Treibhard, Johann Baptist Graf von. 277. 295. 719.
 Tribulzi, Theodor Marcese. 504.
 Tschabrunn, Marx. 459.
 Tschann, Urs Victor Joseph Maria. 12 G. [1792] 183. [1796] 236. [1797] 268. R. [1798] 297. L. 572. || 298. 299.
 Tscharner, Beat Emanuel. 703.
 Tscharner, Beat Jakob. 713. 714 (*).
 Tscharner, Carl Ludwig. 2 G. [1797/8] 276. || 294. 682. 719. 720 (*).
 Tscharner, N. 286. 287. 292.
 Tscharner, Vincenz Bernhard. 2 G. [1778] 12.
 Tschiffeli, Gottlieb Rudolf. L. 593.
 Tschudi, Fridolin Joseph. 9 G. [1783] 81.
 Tschudi, Johann Baptist Walter. 436. 722.
 Tschudi, Johann Heinrich. 9 G. [1779] 14. 20. [1780] 24. 26. 31. 33. [1781] 42. 51. 56. [1782] 74. 79. [1783] 81. 82. 92.
 Tschudi, Johannes Chrysostomus. 9 G. [1786] 118. [1789] 138.
 Tschudi, Joseph Anton. 9 G. [1780] 23. [1781] 38. [1782] 65. 74. [1783] 81. 92. [1784] 94 (*). [1788] 129. [1789] 138. [1790] 146. 147. L. 659 (*). 668.
 Tschudi, N. 405.
 Tschudi, N. 472.
 Tschudi, N. 482.

Personenregister.

Zugginer, Ludwig Joseph Benedict Urs. 12 G. [1780] 33.
[1786] 120.
Zumasoli, Giacomino. 553.

U

Ulrich, Dominik Anton. 231.
Ulrich, Joseph Dominik Anton Felix. 5 G. [1778] 1. [1781] 57.
Ulrich, Joseph Ignaz. 5 G. [1798] 296. L. 597.
Ulrich, Joseph Leonhard. 5 G. [1794] 204. [1796] 225.
Ulrich, Joseph Martin Ignaz. 5 G. [1778] 1. [1779] 13. [1780]
22. 23. [1786] 111. [1787] 121. [1788] 129^(*). [1798]
296. L. 659^(*).
Ulrich, Joseph Werner. 5 G. [1797] 238.

V

Valeri, N. 557.
Vancina, Augustin. 501. 503.
Vancina, Thaddäus. 501. 503.
Vanelli, N. 298. 551.
Vauet, Johann Franz. 576 f.
Vautour, Urban Hyacinth. 459.
Varena, Serponti. 571.
Veit, Jakob. 330.
Venini, Peter. 503.
Venture, Vitus. 503.
Verac, Carl Clivier von St. Georges Marquis von. 139. 159. 726.
Vergennes, Johann Gravier Marquis von. 38. 40. 58. 103.
112. 120. 686. 726.
Vidna, N. Graf von. 574.
Viel, N. 295. 720.
Vignet des Ecoles, N. Baron. 726.
Vignolle, N. 269.
Vinci, Joseph. 725.
Visconti, die. 604.
Visconti, Anton Marchese. 504.
Visetti, Johann Octavius. 555 f.
Vivis, Johann Georg von. 12 G. [1782] 79.
Vogel, Jakob. 9 G. [1798] 296.
Vogelfang, Urs Victor Joseph Bonaventura Hieronymus, auch
Graßmüs. 12 G. [1789] 139. [1791] 157.
Vogler, Johann M. 721.
Volmar, Jakob Mathias. 338. 600.
Vonnatt, Joseph Alois. L. 572. 597. 598.
Vonnwiler, Christoph. 17 R. [1793] 260. [1794] 261.

W

Wagenseil, N. 435.
Wagner, Jakob Christian von. 2 G. [1788] 137.
Wagner, Michael. L. 572.
Wagner, Samuel. L. 420. 455. || 85.
Waldner, N. Graf von. 113.
Walker, David. 15 G. [1779] 14. [1780] 24. 33. [1781] 42.
[1784] 95. [1786] 120. [1790] 147.

Wallier, Urs Balthasar Joseph Victor. 12 G. [1778] 2. [1779] 14.
[1780] 24. 33. 37. [1781] 42. 51. [1782] 65. 67. 68.
[1783] 82. [1784] 95. [1786] 120. [1787] 122. [1788] 130.
[1792] 168. 173. [1796] 225.
Walterskirchen, N. Freim von. 686.
Wamischer, Ignaz. 7 G. [1782] 80. [1787] 128. [1790] 153.
R. [1798] 284. L. 597. || 696.
Wattenwyl, David Salomon von. 2 M. [1780] 22. G. 23. 33.
[1781] 38. 54. 58. [1782] 66. M. [1796] 229.
Wattenwyl, Sigmund Rudolf von. 2 G. [1791] 157. 165.
[1792] 168. 173. 183. 185. 192.
Weber, Alois. 5 G. [1780] 24. 26. 33. 37.
Weber, Dominik Alois Graf von. 5 R. [1794] 261. G. [1796]
236. R. [1797] 253. 259. [1797/8] 275. [1798] 297.
L. 320. || 392 f.
Weber, Felix Ludwig. L. 394.
Weber, Franz Clemens Xaver. 8 G. [1780] 26. 33. 37. [1782] 74.
[1784] 95. [1786] 111. [1787] 127. [1788] 130. [1790] 147.
R. [1796] 261. L. 320.
Weber, Franz Xaver. 5 G. [1786] 111. [1787] 121.
Weber, Franz Xaver. 5 G. [1792] 173. 183. [1793] 193. 204^(*).
R. [1796] 261. G. [1797] 267. R. [1797] 269. [1798] 284.
L. 668. || 272. 292.
Weber, Joseph Anton. 5 G. [1792] 173.
Weber, Joseph Heinrich. 484.
Weber, Joseph Ludwig. 5 R. [1797] 253.
Weber, Joseph Ludwig Dominik Thaddäus. 5 G. [1778] 1^(*).
[1784] 100. [1785] 103. 109. [1786] 111. 119. [1787] 122.
R. [1792] 260. G. [1795] 223. R. [1798] 304.
Wegener, Joseph Moriz. 10 G. [1780] 37. [1781] 42. || 37. 38.
Weid, Jakob Philipp Joseph von der. 11 R. [1781] 60. G. [1789]
139. R. [1792] 260.
Weigart, Balthasar. 441.
Weiler, Johann Jakob. 15 G. [1797/8] 275. R. [1798] 304.
Weiß, Franz Rudolf. 282. 286. 699. 700^(*). 702. 705.
Went, Martin. 10 G. [1792] 183.
Werdenberg, Jdrg Graf von. 421.
Werdmüller von Elgg, Philipp Heinrich. L. 484.
Werdt, Friedrich von. L. 624.
Werro, Carl Joseph. 11 R. [1781] 60. G. [1783] 93. [1785] 110.
[1787] 128. [1789] 146. [1792] 167. || 64. 717.
Werro, Franz Roman. 11 G. [1779] 14. [1780] 24. 33. 37.
[1781] 42. [1783] 82. [1785] 103. [1786] 120. [1787]
122.
Wesner, Michael. 672.
Wetter, Laurenz. 15 G. [1778] 2. [1779] 14. [1780] 24. 26. 33.
[1781] 42. 51. [1784] 95. [1785] 103. [1788] 130.
[1789] 139. [1792] 168. 173. 185.
Wetter, N. 134. 143.
Wettstein, Laurenz. 441.
Wickham, William. 271. 709. 727.
Wicki, N. 658.

Personenregister.

- Gallin, N. 722.
 Gallizia, Johann. 571.
 Gantner, Johann Anton. 422.
 Gasser, Bruno Pancraz. L. 619.
 Gasser, Jakob. 330.
 Gasser, Martin. 5 G. [1794] 204. [1795] 214.
 Gasser, N. 397.
 Gäßner, Augustin. 20 G. [1780] 33. 37. [1781] 42.
 Gatschet, Niklaus. 2 R. [1798] 304. || 320. 344. 384.
 Geiger, Alois. 330.
 Geiger, Pius. 5 G. [1780] 23. [1781] 38.
 Gemuseus, Hieronymus. 10 G. [1793] 193. R. 261. R. [1795] 261.
 G. [1796] 225.
 Gering, N. 665.
 Gerster, Johannes. 459.
 Gervais, N. von St. 53.
 Gesandte, fremde:
 Batavischer. 727.
 Bayerischer. 727.
 Eisalpinerischer. 727.
 Französischer. 725 f.
 Großbritannische. 727.
 Kaiserliche. 726.
 Päpstliche. 725.
 Preussischer. 727.
 Sardinischer. 726.
 Spanischer. 726.
 Gessler, Hermann. 692.
 Gibelin, Franz Heinrich Joseph Laurenz Xaver. 286. 287.
 Gibelin, Heinrich Daniel Joseph von. 12 G. [1780] 26.
 R. [1781] 59. 60. G. [1782] 65. 67. 68.
 Gilgen, N. 621.
 Gilli, Johann Nepomuk Franz Xaver. 9 G. [1784] 94. [1785]
 102. [1786] 110. 111. L. 526. 659. || 553.
 Gisinger, Wolfgang Carl von. 2 G. [1785] 110. [1786] 111.
 118. 119. [1795] 224. [1797] 268. || 697.
 Giorgi, Anton. 570.
 Girtanner, Daniel. 17 G. [1791] 157. [1792] 185. [1796] 225.
 Gistler, Carl Franz. 4 G. [1785] 110. [1796] 237.
 Gluz von Bloßheim, Franz Philipp Victor Joseph Ignaz. 12
 G. [1780] 26. [1782] 74. [1783] 92. [1784] 95. 100.
 [1785] 109. [1786] 112. [1788] 130. [1790] 147.
 [1791] 157. [1792] 168. 173. R. [1792] 260. [1794] 261.
 G. [1795] 215. [1797] 259. [1797/8] 275.
 Gluz von Bloßheim, Urs Joseph Niklaus Alois. 12 G. [1792] 185.
 [1793] 193. [1794] 205.
 Gluz-Ruchti, Amanz Ludwig Maria. 12 G. [1793] 202. [1794]
 213. [1795] 223.
 Gluz-Ruchti, Johann Carl Stephan. 12 G. [1779] 14. [1780] 24.
 33. 37. [1781] 42. 51. [1783] 82. [1785] 103. [1786]
 120. [1787] 122. [1789] 139.
 Gluz-Ruchti, Peter Jakob Joseph Anton. 12 G. [1786] 118.
 [1787] 127. [1788] 137. R. [1796] 261. || 291.
 Gmür, N. 672.
 Görtz, Johann Eustach Graf von Schick, genannt von. 277.
 295. 720.
 Goldener, Ignaz Anton. 14 G. [1780] 33.
 Gonsenbach von Hauptweil, Johann Jakob von. 393.
 Good, Caspar Rudolf. 437.
 Gorini, Benedict. 347.
 Gottrau, Franz Peter Philipp Ludwig von. 11 R. [1781] 60.
 L. 644. || 63.
 Gottrau, Joseph Niklaus. 11 G. [1778] 12.
 Gottrau, N. 577.
 Goubion Saint Cyr, Laurent. 279. 695. 698.
 Graf, N. 61.
 Graf, N. 473.
 Grafenried, Johann Rudolf von. 697.
 Grafenried, Sigmund Emanuel von. 2 G. [1782] 74. 79. 80.
 Grand, N. 333 u. 721.
 Grathwol, Elisabetha. 498.
 Gravina, Peter. 725.
 Greifenegg, Hermann von. 169. 174. 188. 726.
 Griggi, Anton Joseph. 184. 553.
 Grimm, Jakob. 459.
 Grimm, Johann Carl Joseph Fidel. 12 G. [1786] 112. 120.
 [1790] 147. [1797] 259.
 Griset von Forel, Joseph Niklaus Bruno von. 3 u. 683. 16. 27.
 Grob, Johannes. 332.
 Grosjean, Daniel Jeanneret. 117.
 Grütter, Jakob Anton. 247.
 Gschwend, Carl Heinrich. 419.
 Guggler, Hans Conrad. 330.
 Guggler, Joseph Ludwig Victor. 12 G. [1789] 145. [1790] 153.
 [1791] 166.
 Guggler, Urs Friedrich. 12 G. [1780] 32. [1781] 56.
 Guicciardi, Diego. 503.
 GuU, Alois. 330.
- §
- Haas, Johann Jakob. 16 G. [1790] 147. [1792] 168. 185.
 [1795] 215. [1797] 259. [1797/8] 276.
 Häberli, Conrad. 332.
 Hagenbach, Johannes. 10 G. [1794] 213.
 Hagenmüller, Johann. 679.
 Halben, Dietrich in der. 421.
 Haller, Albrecht von. 696.
 Haller, Carl Ludwig von. 248. 708. 714. 715.
 Haller, Gottlieb Emanuel von. 2 G. [1779] 21. [1782] 79.
 Haller, Johann Jakob von. 2 G. [1794] 205. 212. [1797] 268.
 Haller, Rudolf Emanuel von. 271. 272. 280.
 Haller, Leopold. 330.

Personenregister.

Hallwyl, Herren von. 487.
 Hanhard, Caspar. 335.
 Hannibal. 271.
 Harambure, N. d'. 187.
 Hauntinger, Johann Nepomuk. 10 G. [1797] 245.
 Hauser, Balthasar Joseph. 9 G. [1781] 42. 51. 56. [1782] 74.
 79. [1783] 81. 82. 92. [1784] 95. 100. 101. [1785] 103. 107.
 Hauser, Caspar Fridolin Joseph. 9 G. [1791] 155. 157. 165.
 [1792] 168. 173. 183. 185. [1793] 193. 202. [1794] 205.
 212. [1795] 215. 221.
 Hauser, Caspar Joseph. 9 G. [1778] 1. [1779] 13. [1780] 22.
 23. [1782] 74. [1790] 147. [1791] 154. [1792] 167. 173.
 L. 668^(*).
 Hauser, Caspar Joseph. 9 G. [1778] 1^(*). [1792] 173. [1793]
 193. [1794] 204^(*). L. 320. || 659. 721.
 Hauser, Daniel. L. 438. 483.
 Hauser, Georg Anton. 9 G. [1792] 183. L. 420.
 Hauser, Joseph Anton. 9 G. [1791] 154. [1794] 204. [1795]
 215. [1796] 224. 225. L. 668.
 Hebenstreit, Andreas Christoph von. 80.
 Hediger, Heinrich Martin. 9 G. [1786] 110.
 Hedlinger, Joseph Anton. 9 G. [1790] 154.
 Hedlinger, Joseph Victor Laurentz. 9 G. [1778] 2. [1779] 14.
 M. [1781] 41. G. [1781] 42. 51. 56. [1782] 74. [1783]
 82. 92. [1784] 95. [1785] 103. [1786] 111. 119.
 [1788] 130. [1789] 139. [1790] 147. || 683.
 Hedlinger, Joseph Werner. 9 G. [1790] 148. [1793] 204.
 Heer, Edmund. 9 G. [1786] 121.
 Heer, Joseph Anton. 247. 258.
 Hegner, Conrad. 83.
 Heidegger, Hans Conrad. 1 G. [1786] 118. [1787] 127. [1788]
 137. L. 554.
 Heinrich, Joseph Anton. 9 G. [1783] 82. [1785] 103. [1786] 118.
 Heiz, Johann Leonhard. L. 572.
 Heiz, Jost. 10 G. [1784] 100.
 Helbling, Joseph Conrad. 677. 678.
 Henne, Joseph. 422.
 Henning, Peter Michel. 728.
 Henzi, Corneliud. 221.
 Henzi, N. 697.
 Herdort, Albrecht von. 9 G. [1780] 31. [1781] 56. [1783] 92.
 [1784] 100. [1785] 109.
 Herculaid, Theodor Adrian d'. 459. 679.
 Hertmann, Joseph. 459.
 Herzberg, Ewald Friedrich von. 76.
 Herzog, Johann Georg. 332.
 Hess, Joseph. 9 G. [1795.] 223.
 Hettlingen, Johann Carl von. 9 G. [1796] 237.
 Hettlingen, Anton. 393.
 Heußl, Johann Jakob. 9 G. [1788] 137. [1791] 166. [1793]
 202. L. 554.
 Hebecker, Johann Georg. 459.

Hirzel, Hans, auch Johann Caspar. 1 G. [1784] 100. [1785]
 109. R. [1792] 260. [1793] 261. G. [1796] 225. 234.
 [1797/8] 275. L. 455. || 682. 693. 694^(*).
 Hirzel, Johann Conrad. 1 G. [1792] 183. [1794] 205.
 212. || 682. 683. 684^(*).
 Hirzel, Johann Jakob. 454. 483. 682. 695. 696^(*). 698.
 699. 700. 701^(*). 702^(*). 703^(*). 705^(*). 706^(*).
 707^(*).
 Hirzel, Salomon. 1 G. [1782] 80. [1787] 122. 126. [1793]
 193. 202. [1797] 245.
 Hobin, Joseph Anton. 437.
 Hoch, Caspar. 331.
 Hochberg, Louise Caroline Reichsgräfin von. 720.
 Högger, Daniel. 17 G. [1780] 33.
 Högger, Jakob. 331.
 Hofler, Johann Georg. 486.
 Hofler, Josua. 19 G. [1780] 33. [1786] 120. [1792] 180.
 Hofmeister, Hans Ulrich. L. 420.
 Hoffkettler, Hans. 622.
 Hohenemß, Herren von. 416.
 Holzschetter, Wolfgang. 459.
 Honegger, Franz Dominik. 484. 497. 723.
 Hottinger, Hans Heinrich. L. 484.
 Hope, Johann Conrad. 706.
 Huber, Joseph Anton. 437.
 Huber, Melchior. 712. 713.
 Hürler, Johann Ulrich. 14 G. [1792] 168. 173. 185. [1793] 193.
 Hunger, N. 678.

I

Ifflinger von Granegg, Carl Alexander. 330.
 Ig, Johannes. 441.
 Imfeld, Anton Franz. 9 G. [1789] 189.
 Imfeld, Nikolaus Anton Maria. 9 G. [1783] 82. L. 592.
 Imfeld, N. 274.
 Imhof, Jakob Reinhard Balthasar. L. 483.
 Imling, Joseph Anton. 9 G. [1780] 33.
 Imfeng, Peter Joseph. 10 G. [1780] 37.
 Imthurn, Georg Friedrich. 19 G. [1795] 223. [1796] 236.
 [1797] 268.
 Imthurn, Johann Ludwig. 19 G. [1789] 145. [1790] 153.
 Inderbipin, Joseph Franz. 9 G. [1787] 128. L. 597^(*). 598.
 Invitti, Johann Anton. 510.
 Irmingier, Hans Jakob. L. 438. 484.
 Iselin, Isaak. 10 G. [1778] 2. || 684.
 Itz, Johann Samuel. 712.

J

Jauch, Carl Joseph. 4 G. [1780] 31. 37. [1781] 51. [1782] 74.
 [1783] 82.
 Jauch, Emanuel. 4 G. [1786] 119.
 Jauch, Joseph Anton. 4 G. [1790] 154.

•

•

Angelegenheiten

der

Stände und zugeordneten Orte.

S t ä n d e .

Evangelische:

Zürich, eidgenössischer Vorort.
Bern.
Glarus, evangelischer Landestheil.
Basel.
Schaffhausen.
Appenzell Auser rhoden.

Katholische:

Lucern, Vorort für alle rein katholischen Angelegenheiten.
Uri.
Schwyz.
Unterwalden ob und nid dem Wald.
Zug.
Glarus, katholischer Landestheil.
Freiburg.
Solethurn.
Appenzell Inner rhoden.

Z u g e w a n d t e O r t e .

a. Solche, welche die Tagsatzung regelmäßig oder zeitweise beschickten:

Evangelische:

Stadt St. Gallen.
Zugewandter Ort von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus.
Stadt Biel.
Zugewandter Ort von Bern, Freiburg und Solethurn.
Stadt Mühlhausen.
Zugewandter Ort der evangelischen Stände.

Katholische:

Fürstbist von St. Gallen.
Zugewandter Ort von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.
Republik Valais.
Zugewandter Ort von Bern und den VII katholischen Ständen,
d. h. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solethurn.

b. Solche, welche die Tagsatzung nicht beschickten:

Evangelische:

Republik Genf.
Zugewandter Ort von Zürich und Bern.
Fürstenthum Neuenburg und Grafschaft Valangin.
Zugewandter Ort von Bern, Lucern, Freiburg und Solethurn.

Katholische:

Fürstbisthof von Basel.
Zugewandter Ort der VII katholischen Stände.
Rottweil.
Diese schwäbische Stadt, früher zugewandter Ort aller Stände, ward
später von den meisten Orten als nicht mehr zum Bunde gehörend
betrachtet.

Paritätischer:

Republik Graubünden.
Zugewandter Ort der VIII alten Orte, d. h. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden,
Zug und Glarus.

1.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 16. bis 19. Januar 1778.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Dominik Anton Felix Ulrich; Ludwig Thaddäus Weber, Landvogt zu Gaster. Clarus. Fridolin Blumer, des Rathes; Caspar Joseph Hauser, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Das auf dieser Jahrrechnung Verhandelte ist im zweiten Abschnitte des Werkes: Herrschaftsangelegenheiten, zu suchen, und zwar bei der Vogtei Uznach Art. 1 bis 5.

2.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1778.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 1 bis 4.

3.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 27. Mai bis 1. Juni 1778.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Schwyz. Sebastian Anton Kamer, Landräth; Joseph Martin Ignaz Ulrich, des Rathes und Landvogt zu Uznach; Ludwig Thaddäus Weber, abtretender Landvogt zu Gaster. Clarus. Fridolin Blumer, des Rathes; Caspar Joseph Hauser, des Rathes und abtretender Landvogt zu Uznach; Caspar Joseph Hauser, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 6 bis 13.

4.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1778.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 5 bis 9.

5.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Frauenfeld, 6. bis 27. Juli 1778.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell, Bürgermeister; Johann Heinrich Landolt, Seckelmeister. Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, des täglichen Rathes und alt Seckelmeister in welschen Landen; Albrecht Bernhard Steiger, des täglichen Rathes. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Schultheiß; Franz Jakob Joseph Ignaz Leodegar Zurgilgen, Zwingsverwalter zu Heidegg. Uri. Franz Joseph Lauener, Landammann; Carl Alphons Bessler von Wittingen, alt Landammann. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Nizar Reding von Biberegg, General und alt Landammann. Nidwalden. Jakob Franz Stulz, M. D. und Landammann; Caspar Remigius Kaiser, Landsfähndrich und alt Landammann. Zug. Clemens Oswald Bachmann, Seckelmeister; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Caspar Schindler, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landstatthalter. Basel. David Mig, Bürgermeister; Isaaß Iselin, J. U. D. und Rathschreiber. Freiburg. Joseph Maillardoz, des kleinen Rathes; Carl Nikolaus von Montenach, des kleinen Rathes. Solothurn. Urs Victor Balthasar Wallier, Seckelmeister; Urs Jakob Joseph Bis, des alten Rathes. Schaffhausen. David Meyer, Bürgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Innerrhoden. Joseph Anton Broger, Statthalter. Auserrhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikofen von Altenklingen, Seckelmeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der französische Botschafter, Vicomte von Polignac, läßt ein aus Solothurn, vom 2. Juli datirtes Complimentschreiben durch den Gesandtschaftssecretair Bicamilh de Casenave überreichen. Diese Zuschrift, worin gesagt wird: » Sa Majesté voit avec plaisir, qu'au milieu des plus grandes agitations la paix doit toujours trouver dans vos heureuses contrées un doux azile et que tandisque les nations pleines de méfiance paroissent s'armer les unes contre les autres, les États Helvétiques peuvent du moins se livrer à une administration intérieure faite pour affermir de plus en plus le bien-être et la félicité de leurs peuples«, wird von der Tagssagung beantwortet. § 2. **c.** Der Fürstbischof von Basel erläßt aus Bruntrut, am 25. Juni, sein gewöhnliches Begrüßungsschreiben an die Gesandten, ohne diesmal die Bitte beizufügen, die Stände möchten zu dem Einschlusse seiner Lande in den mit Frankreich abgeschlossenen Bund mitwirken. § 3. **d.** Auf die Anzeige Zürichs, daß der dasige geheime Rath wie diejenigen von Bern und Lucern die Unterhandlungen über Verbesserung des von der Eidgenossenschaft gegen den französischen Botschafter zu beobachtenden Ceremoniels noch nicht zum Abschlusse gebracht, wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte dies beförderlichst geschehen, zuvor aber den Ständen verabredeter Maßen von dem Vorgegangenen Kenntniß gegeben werden. § 4. **e.** Zürich willigt ein, die Angelegenheit der Recrutirung der in französischen Diensten gestandenen Generalcompagnie wie diejenige der Einschiffung der Schweizertruppen auf das Meer

aus dem Abschiede fallen zu lassen, weil diesfällige feste Bestimmungen nicht erhältlich, auch keine der übrigen Gesandtschaften deshalb instruiert sei. § 5. **P.** Basel wünscht, daß man den 1777 gemachten Antrag des kaiserlich königlichen Residenten von Ragel für Abschluß einer Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher bezüglich auf die vorderösterreichischen Erb- und die eidgenössischen deutschen Lande, als eine insbesondere für die Grenzorte sehr wichtige Angelegenheit, nicht ganz fallen lasse, während die übrigen Stände, als hierüber nicht mehr instruiert, glauben, dieser Artikel sollte in Zukunft aus dem Abschiede wegbleiben. § 6. **G.** In Bekräftigung der in den Abschieden von 1769 und 1770 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Bettler und Strolchen wird an die eidgenössischen Grenzorte das dringende Ansuchen gerichtet, durch möglichst sorgfältige Anstalten, besonders durch sparsame Pasaustheilungen, dem Eindringen solchen Gefindels vorzubeugen, auch angeordnete Betteljagden rechtzeitig an die benachbarten Orte einzuberichten. § 7. **H.** Da der König Victor Amadeus von Sardinien eine abschlägige Antwort auf die eidgenössische Verwendung hinsichtlich des verweigerten Durchpasses durch Piemont für die in spanische und neapolitanische Schweizerregimenter einzutretenden Recruten erteilte, so willigen diejenigen Orte, auf deren Verlangen obiges Schreiben an den König erlassen wurde, ein, diesen Artikel aus dem Abschiede fallen zu lassen. § 8. **I.** Freiburg berichtet, daß die Streitigkeit zwischen einem seiner Bürger, Joseph Niklaus Bruno von Griset von Forel, und der deutschen Maltesercommende wegen Besignahme der Valley Brandenburg noch unausgetragen sei. Weil man besorgen müsse, dies möchte für die eidgenössischen Ordensritter nachtheilig werden, so verbindet es damit die Bitte, abermals eine Zuschrift an seine Eminenz, den Großmeister zu Malta, abgehen zu lassen. Es wird beschlossen, diejenigen Stände, deren Gesandtschaften dieses Punktes halben nicht instruiert sind, sollen ihre diesfällige Einwilligung spätestens bis Martinstag dem Vorort Zürich kund thun. § 9. **K.** Solothurn zeigt an, es sei zu Wien am 12. April hinsichtlich der seinem Mitbürger, Freiherrn Paul Anton von Thurn und Tassaffine, von dem Domcapitel Constanz streitig gemachten Präbende, mit Approbation des Kaisers, ein Vergleich getroffen worden. § 9.

XIII örtliche Geschäfte.

I. Wegen der Einschränkung der Kirchenimmunität kann nichts Definitives beschlossen werden, da die Bedenken noch nicht gehoben werden konnten, welche beim Stande Bern über den 1774 und 1775 vorgelegten Plan obwalteten, und auch jetzt wieder von besagtem Stande gewünscht wird, es diesfalls lediglich bei dem Landfrieden bewenden zu lassen. § 10. **III.** In Bezug auf die Streitigkeit zwischen den Ständen Zürich und Schwyz über die freie Schifffahrt auf dem Zürichsee wird von Zürich nachdrücklich vorgestellt, seine Obern seien in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, Schwyz werde endlich dem badischen Mediationswerk von 1776 beitreten und mit den von ihm niemals besessenen Vortheilen, welche dieses gewähre, sich begnügen. Zürich bitte daher, auf Schwyz einzumirken, gedachtes Mediationswerk anzunehmen, da von Seite Zürichs zu weitem Ausdehnungen und neuen Zusätzen unmöglich Hand geboten werden könne. Man müsse bedauern, daß Schwyz in dieser wichtigen Sache seine Vorstellungschriften an die neutralen Stände immer bis fast zum Beginne der Tagelagung verschiebe, auch in beleidigender Sprache sich gegen Zürich ausdrücke, indem in der letzten Zuschrift dem Stand Zürich der Vorwurf von „immer schlechterer Begegnung“ gemacht worden sei. — Hierauf antwortet Schwyz, sein Stand wolle durchaus nicht neue Rechte erwerben; in dem Mediationsplane habe er aber auch in keinem Punkte sein ganzes Recht gefunden, man sei jedoch geneigt, diesen Plan unter sehr mäßigen und unentbehrlich nothwendigen Erläuterungen anzunehmen, wozu Zürich nicht Hand bieten wolle. Aus diesem Grunde habe Schwyz bei den unbethei-

ligten Ständen am 13. Juni nochmals einen Entscheid über den wegen der Obmannswahl ungleich verstandenen Artikel nachgesucht und davon auch den Stand Zürich, doch ohne beleidigende Ausdrücke, in Kenntniß gesetzt. Schwyz hätte weit mehr Ursache, über Zürich sich zu beklagen, insbesondere über jene Schrift, welche dieser Stand unter dem Titel: „Kurze Beleuchtung einiger in dem schwyzerischen Rechtspruch unter einem unrechten Gesichtspunkt angenommenen Sätzen“, hinterrücks den uninteressirten Ständen mitzutheilen für gut befunden, worin nicht nur ein paar unbeliebige Worte, sondern eine Menge unartiger und anzüglicher Stellen anzutreffen seien. — Um dieses schon ins zwölfte Jahr andauernde verdrießliche Streitgeschäft zu beendigen, treten die Gesandtschaften der unbetheiligten Orte abermals in einer eigenen Sitzung zusammen. Bern eröffnet, eine gütliche Beilegung dieser Zerwürfnisse sei sehr zu wünschen, was am süglichsten so geschehen könnte, wenn man an Zürich und Schwyz brüderliche und zugleich kräftige Ermahnungsschreiben abgehen ließe, dahin gehend, daß auf dem eingeschlagenen Pfade eidgenössischer Vermittelung weiter fortgeschritten werden solle, mithin die noch obwaltenden Anstände beiderseits den Mediatoren, die sich auf der nächsten allgemein eidgenössischen Zusammenkunft einfinden werden, zu übergeben seien. Die übrigen Gesandtschaften pflichten diesem bei, und die Nachgesandten von Basel und Freiburg werden um Abfassung der Adhortatorien angegangen. Schon am Tage darauf legen dieselben den Gesandtschaften das Project vor, welches ihre Genehmigung erhält. § 11. Die zu Beendigung des Streites zwischen dem Stände Appenzell Außerrhoden und Bada Angehrn, Fürstabt von St. Gallen, wegen einer neuerbauten Straße und darauf gelegten Weggeldes vorgeschlagene Selbstauswahl von Mediatoren fand nicht statt, da Appenzell wegen wichtiger, aus seiner demokratischen Verfassung herfließenden Gründe darauf nicht eintrat. Appenzell spricht also aufs neue die Hülfe der neutralen Stände an, vermeinend, es sollte von dem Weggelde auf der durch das Stift St. Gallen angelegten Straße nach Rorschach befreit bleiben, was das Kloster verweigert und die Appenzeller, wenn sie weggeldfrei nach Rorschach kommen wollen, auf die Straße über die Martinsbrücke verweist. In Abstand der Gesandtschaften von Außerrhoden und Stift St. Gallen, wie des Gesandten von Innerrhoden (obwohl dieser unter Vorbehalt seiner Rechte an dem fraglichen Streite keinen Theil zu nehmen instruiert war) finden die Gesandten der übrigen XII Orte, es sei auf das kräftigste zu versuchen, den fürstlichen Abgesandten zu vermögen, daß er, gleich Appenzell, die Vermittelung einiger Tagsatzungsmitglieder annehme, welche bloß als gute Freunde und Privatpersonen zusammen-treten, Vergleichsvorschläge entwerfen und beiden Theilen zu An- oder Nichtannahme übergeben sollen, worauf die Abgetretenen wieder hereinberufen und ihnen dieser einmüthige Schluß mit gehörigem Nachdrucke eröffnet wird. Der fürstliche Gesandte verheißt, durch Expressen den Fürstabt von dem Vorgegangenen in Kenntniß zu setzen und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Die Antwort, die zwei Tage darauf zur Behandlung kömmt, geht dahin, der Fürstabt werde aus besondern vielfältigen Besorgnissen die Instruction um keinen Buchstaben abändern, worauf Appenzell das dringende Ansuchen stellt, daß bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrage des Streites der Bezug fraglichen Weggeldes von Seite St. Gallens in *suspensio* verbleibe, wogegen der fürstliche Gesandte nicht nur auf das feierlichste protestirt, die Souveränitätsrechte des Fürstabts sich vorbehält, sondern erklärt, daß mit Einziehung des Weggeldes keinen Augenblick werde innegehalten werden und beifügt, Appenzell möge sich statt einer solchen Forderung der schon erwähnten Straße über die Martinsbrücke bedienen. Nach wiederholtem Abtritte der streitenden Parteien beschließen die XII Orte und zwar einmüthig, nochmals durch Ermahnungsschreiben darauf zu dringen, daß ihre Mediation, wie sie im Jahre 1777 angetragen worden, angenommen werde. In der

Schreiben an Appenzell wird auf den offenbaren Unterschied zwischen einem Mediator und einem Schiedsrichter aufmerksam gemacht, und in demjenigen an den Fürststätt von St. Gallen auf die bevorstehende Berathung über die Natur der eidgenössischen Weggelder überhaupt hingedeutet. Da nicht alle Gesandtschaften instruiert waren, so läßt man sie die Entwürfe der Abhortatorien in dem Abschiede nach Hause mitnehmen, mit dem Vorschlage, daß die Einwilligung zur Absendung derselben spätestens bis Martinstag an Zürich gelange. § 12. • Es werden die Instructionen eröffnet über die Frage, ob die Errichtung von Weggeldern den eidgenössischen Bünden entgegen sei oder nicht. Zürich, Schwyz und Zug halten dafür, auf keinen bestimmten Termin eingeschränkte Weggelder auf neuerbauten Haupt- und Landstraßen nehmen unstreitig die Natur eines Zolles an, seien mithin, als den eidgenössischen Bünden zuwiderlaufend, unzulässig; hingegen dürfen, wenn ein kostbarer Straßenbau den Unterthanen auferlegt wird, Weggelder auf einige Zeit bewilligt werden, die aber nach deren Verflusse wieder gänzlich aufzuhören haben. Bern bekräftigt seine 1777 in den Abschied gegebene Erklärung wegen der Weggelder, mit dem abermaligen Beifügen, daß, wenn deren Aufhebung nicht statt haben sollte, es gutfindenden Falls auch Weggelder in seinen Landen einführen würde, welchem Vorbehalt die Stände Freiburg, Schaffhausen, Unterwalden und Lucern beitreten. Uri erblickt in den Weggeldern solche Neuerungen, die immer zu verdrießlichen Streitigkeiten Anlaß geben können, daher keine neuen mehr errichtet werden sollten. Obwohl Außerrhoden findet, daß Weggelder wider die Bünde seien, so würde es sich mit denjenigen Orten vereinigen, die eine billige Bestimmung deshalb für thunlich erachten. Basel, Solothurn und Appenzell Innerrhoden sind ohne Instruction, Glarus hingegen ist dahin instruiert, die Gedanken der übrigen Stände zu vernehmen und das Angehörte zu hinterbringen. Schließlich wird für gut erachtet, den Ständen zu belieben, die Gesandtschaften auf die künftige Tagsagung dahin zu instruiren, daß Weggelder in den eidgenössischen Immediatlanden als bundeswidrig nicht geduldet werden sollen. § 13.

VIIIörtliche Geschäfte.

• Auf das letztjährige Ansuchen des thurgauischen Landschreibers Ludwig Baron von Reding wird seinem Kanzleiverwalter, Carl Joseph Faber Rogg, von Frauensfeld, der Zutritt zu den Tagsagungs- und Conferenzverhandlungen gestattet, in dem Vertrauen, daß er Fleiß, Tüchtigkeit und Verschwiegenheit an den Tag lege und er hierauf durch das Präsidium in das Handgelübde genommen. § 30. • Die Mehrzahl der Orte hält dafür, daß Kosten bei Extraconferenzen, denen der Landschreiber im Thurgau beizuwohnen hat, sowie Auslagen über dessen Reise und Aufenthalt auf der Wallstatt unter alle Orte zu vertheilen seien, während Zürich, Bern und Uri finden, man sollte es bei der bisherigen Uebung belassen, zufolge deren solche Kosten jederzeit in die VIIIörtliche Rechnung gebracht worden seien. Hievon wird im Abschiede Vormerkung genommen. § 31.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 1. Landvögte.	Art. 17. Polizeiliches.	Art. 32. Kirchensachen.
„ 14. Polizeiliches.	„ 26. Justizsachen.	„ 56. „
	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 56. Amtsrechnung.	Art. 96. Markensachen.
„ 11. „ „ „	„ 77. Fuldigung.	„ 127. Landrechtssachen.
„ 14. „ „ „	„ 83. Markensachen.	„ 156. Abzug.
„ 16. Amtsrechnung.	„ 87. „	„ 186. Polizeiliches.
„ 36. „	„ 88. „	„ 215. Judicatur- u. Competenzwisse.

Art. 224. Judicatur- u. Competenzwiste.	Art. 309. Münzwesen.	Art. 388. Weg- und Brückengelder.
" 227. " " "	" 312. " " "	" 486. Locales.
" 243. " " "	" 326. Maße und Gewichte.	" 500. "
" 277. Justizsachen.	" 348. Straßenwesen.	" 501. "
" 291. Salzsachen.	" 356. "	" 504. "
" 302. Fall und Laß.	" 363. "	
" 303. " " "	" 385. Weg- und Brückengelder.	
	Rheinthal.	
Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 127. Salzsachen.	Art. 159. Weggelder und Zollsachen.
" 13. Amtrechnung.	" 133. Münzwesen.	" 162. " " "
" 49. Archiv.	" 146. Straßenwesen.	" 207. Locales.
" 52. Markensachen.	" 149. Rhein.	" 208. "
" 121. Zehntenfachen.	" 154. Weggelder und Zollsachen.	" 209. "
	Grafschaft Sargans.	
Art. 13. Amtrechnung.	Art. 67. Fall und Leibeigenschaft.	Art. 86. Straßenwesen.
" 52. Justizsachen.	" 75. Münzwesen.	" 117. Weggelder.
" 66. Fall und Leibeigenschaft.		
	Oberes Freiamt.	
Art. 17. Amtrechnung.	Art. 47. Markensachen.	Art. 121. Münzwesen.
" 38. Markensachen.	" 67. Judicatur- u. Competenzwiste.	" 139. Locales.
" 39. " " "	" 79. " " "	

6.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1778.

[Archiv Nidwalden.]

a. Der Fürstbischof von Basel begrüßt die katholischen Gesandtschaften nach bisheriger Uebung in einem Schreiben, worin er überdies den Wunsch ausdrückt, an dem französischen Bündnisse Theil nehmen zu können. Das Schreiben wird erwiedert und hinsichtlich des Gesuches, weil die Gesandtschaften deshalb nicht instruiert waren, dem Fürstbischof geantwortet, man werde diesen Beisatz an die „Gnädigen Herren und Obern“ hinterbringen. § 1. **b.** Die lucernerische Gesandtschaft macht den Anzug, ob nicht hinsichtlich eines an ihren Stand erlassenen fürstbischöflich baselschen Schreibens betreffend die Leibgarde „Seiner fürstbischöflichen Gnaden“ gegenwärtig eingetreten werden wolle, was jedoch auf die solothurnische Conferenz verschoben wird, da nicht alle Gesandtschaften hierüber instruiert sind. § 1. **c.** Das Kirchenimmunitätsgeschäft bleibt in dem katholischen Abschiede, weil man es auch aus demjenigen der gemeineidgenössischen Tagsatzung nicht fallen ließ. § 2. **d.** Wegen der hundert Schweizer in Frankreich hatte im Laufe des Jahres Herr von Salis von Samaden dem Stand Lucern ein Memorial eingesandt, wobon der katholische Vorort seinen Mitorten Kenntniß gab. Die Gesandtschaften lassen nun die Beschwerden der hundert Schweizer durch die Nachgesandten von Lucern, Schwyz, Freiburg und Solothurn untersuchen. Das von dieser Commission hinterbrachte Gutachten erhält die Genehmigung der Gesandtschaften. Es wird darin bemerkt, daß, obgleich der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet scheine, sich an den französischen Hof zu wenden, es am besten sein dürfte, wenn Herr von Salis sich mit dem dermaligen Hauptmann der hundert Schweizer, dem Herzog von Coffe, über diese Materie bespräche, und im Falle annehmbare Aeußerungen gethan werden sollten, solches sogleich dem Stand Lucern einberichtete, um dannzumal erst

an den Hof sich wenden zu können. Zugleich wird Freiburg ersucht, hierauf bezügliche Acten, die daselbst sich vorfinden sollten, an Lucern zu Händen der übrigen Orte mitzutheilen. Da einige Gesandte Bedenken tragen, schon jetzt ein Schreiben an Herrn von Salis abzuschicken, so nimmt man die Sache ad referendum, mit dem Wunsche, die Stände möchten ihre diesfälligen Bestimmungen so bald als möglich an Lucern einberichten. § 3. **e.** Ungeachtet einige Stände verlangten, den Artikel wegen der Dispensationstagen aus dem Abschiede fallen zu lassen, verbleibt derselbe auf das Verlangen mehrerer Orte, namentlich Uri, in demselben. § 4. **f.** Obwohl etliche Orte es weder für nöthig noch nützlich erachten, jetzt einen Generalprotectoren auszuwählen, so verbleibt jener von Uri im Jahre 1777 gemachte Anzug auf dessen Wunsch im Abschiede. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 33. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 215. Judicatur- u. Kompetenzwisse.

Art. 442. Locales.

Art. 464. Locales.

" 410. Stifte und Klöster.

" 462. "

" 487. "

Rheinthal.

Art. 185. Locales.

Art. 211. Locales.

Art. 217. Locales.

7.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagessagung im Juli 1778.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß- und Danktag wird von den Gesandtschaften auf Donnerstag den 10. September festgesetzt. § 1. **b.** Es werden nachstehenden evangelischen Glaubensgenossen folgende Beisteuern bewilligt:

1) Den reformirten Pfarrern zu Grünenbach und Herbishofen (im Gebiete der Fürstabtei Kempten). § 2.

von dem Stande Zürich . . . Gl. 50 Kr. —

" " " Bern . . . " 71 " —

" " " Basel . . . " 32 " —

" " " Schaffhausen " 30 " —

" der Stadt St. Gallen " 17 " —

Gl. 200 Kr. —

2) Dem reformirten deutschen Pfarrer und Schulmeister zu Christianerlangen (im markgräflich brandenburgischen Fürstenthum Baireuth). § 3.

von dem Stande Zürich . . . Gl. 32 Kr. 30

" " " Bern . . . " 46 " 9

Uebertrag: Gl. 78 Kr. 39

Uebertrag: Gl. 78 Kr. 39

von dem Stande Basel . . . " 20 " 48

" " " Schaffhausen " 19 " 30

" der Stadt St. Gallen " 11 " 3

Gl. 130 Kr. —

3) Der reformirten deutschen Gemeinde Markkirch (im Oberelsaß). § 4.

von dem Stande Zürich . . . Gl. 49 Kr. —

" " " Bern . . . " 68 " —

" " " Basel . . . " 31 " —

" " " Schaffhausen " 28 " —

" der Stadt St. Gallen " 16 " —

" " " Mühlhausen " 4 " —

" " " Biel . . . " 4 " —

Gl. 200 Kr. —

4) Der reformirten französischen Gemeinde Mar-
kirch. § 5.

von dem Stande Zürich . . .	Gl. 23	kr. —
" " " Bern . . .	32	" —
" " " Glarus . . .	3	" —
" " " Basel . . .	14	" 30
" " " Schaffhausen . . .	13	" —
" " " Appenzell . . .	3	" 30
" der Stadt St. Gallen . . .	7	" —
" " " Mühlhausen . . .	2	" —
" " " Biel . . .	2	" —
	<u>Gl. 100</u>	<u>kr. —</u>

5) Dem reformirten Pfarrer zu Neubärenthal
(im Herzogthum Württemberg). § 6.

von dem Stande Zürich . . .	Gl. 50	kr. —
" " " Bern . . .	71	" —
" " " Basel . . .	32	" —
" " " Schaffhausen . . .	30	" —
" der Stadt St. Gallen . . .	17	" —
	<u>Gl. 200</u>	<u>kr. —</u>

6) Dem Schulmeister daselbst. § 7.

von dem Stande Zürich . . .	Gl. 11	kr. 30
" " " Bern . . .	16	" —
" " " Glarus . . .	1	" 30
" " " Basel . . .	7	" 15
" " " Schaffhausen . . .	6	" 30
" " " Appenzell . . .	1	" 45
" der Stadt St. Gallen . . .	3	" 30
" " " Mühlhausen . . .	1	" —
" " " Biel . . .	1	" —
	<u>Gl. 50</u>	<u>kr. —</u>

7) Den reformirten Gemeinden Friedrichsthal und
Carlsruhe (in der Markgrafschaft Baden). § 8.

von dem Stande Zürich . . .	Gl. 50	kr. —
" " " Bern . . .	71	" —
" " " Basel . . .	32	" —
" " " Schaffhausen . . .	30	" —
" der Stadt St. Gallen . . .	17	" —
	<u>Gl. 200</u>	<u>kr. —</u>

8) Dem Prediger der reformirten Gemeinde zu
Daireuth. § 9.

von dem Stande Zürich . . .	Gl. 25	kr. —
" " " Bern . . .	35	" 30
" " " Basel . . .	16	" —
" " " Schaffhausen . . .	15	" —
" der Stadt St. Gallen . . .	8	" 30
	<u>Gl. 100</u>	<u>kr. —</u>

9) Den reformirten Gemeinden in den Reichs-
städten Speyer und Worms. § 10.

von dem Stande Zürich . . .	Gl. 46	kr. —
" " " Bern . . .	64	" —
" " " Glarus . . .	6	" —
" " " Basel . . .	29	" —
" " " Schaffhausen . . .	26	" —
" " " Appenzell . . .	7	" —
" der Stadt St. Gallen . . .	14	" —
" " " Mühlhausen . . .	4	" —
" " " Biel . . .	4	" —
	<u>Gl. 200</u>	<u>kr. —</u>

10) Den reformirten churpälzischen Kirchen- und
Schuldienern. § 11.

von dem Stande Zürich . . .	Thlr. 69	kr. —
" " " Bern . . .	96	" —
" " " Glarus . . .	9	" —
" " " Basel . . .	43	" 54
" " " Schaffhausen . . .	39	" —
" " " Appenzell . . .	10	" 36
" der Stadt St. Gallen . . .	21	" —
" " " Mühlhausen . . .	6	" —
" " " Biel . . .	6	" —
	<u>Thlr. 300</u>	<u>kr. —</u>

11) Dem reformirten Pfarrer zu Neureuth (in der
Markgrafschaft Baden). § 12.

von dem Stande Zürich . . .	Gl. 23	kr. —
" " " Bern . . .	32	" —
" " " Glarus . . .	3	" —
" " " Basel . . .	14	" 30
	<u>Gl. 72</u>	<u>kr. 30</u>

Uebertrag: Gl. 72 kr. 30

	Uebertrag: Gl. 72 Kr. 30		Uebertrag: Gl. 288 Kr. —
von dem Stande	Schaffhausen „ 13 „ —	von der Stadt	Mühlhausen „ 6 „ —
„ „ „	Appenzell . „ 3 „ 30	„ „ „	Biel . . „ 6 „ —
„ der Stadt	St. Gallen „ 7 „ —		Gl. 300 Kr. —
„ „ „	Mühlhausen „ 2 „ —	15) Dem ungarischen Collegium zu Debreczin. § 16.	
„ „ „	Biel . . „ 2 „ —	von dem Stande	Zürich . Gl. 92 Kr. —
	Gl. 100 Kr. —	„ „ „	Bern . „ 128 „ —
12) Für Verpflegung von drei ungarischen und		„ „ „	Glarus . „ 12 „ —
fünf piemontesischen Studenten. § 13.		„ „ „	Basel . „ 58 „ —
von dem Stande	Zürich . Gl. 237 Kr. 36	„ „ „	Schaffhausen „ 52 „ —
„ „ „	Bern . . „ 336 „ 36	„ „ „	Appenzell „ 14 „ —
„ „ „	Glarus . „ 8 „ —	„ der Stadt	St. Gallen „ 28 „ —
„ „ „	Basel . „ 115 „ 12	„ „ „	Mühlhausen „ 8 „ —
„ „ „	Schaffhausen „ 54 „ —	„ „ „	Biel . . „ 8 „ —
„ der Stadt	St. Gallen „ 60 „ —		Gl. 400 Kr. —
„ „ „	Mühlhausen „ 2 „ 24	16) Der reformirten Gemeinde zu Straßburg (im	
„ „ „	Biel . . „ 2 „ 24	Unterelsaß). § 17.	
	Gl. 816 Kr. 12	von dem Stande	Zürich . . Gl. 46 Kr. —
13) Beischuß für Ebdieselben. § 14.		„ „ „	Bern . . „ 64 „ —
von dem Stande	Zürich . . Gl. 23 Kr. —	„ „ „	Glarus . „ 6 „ —
„ „ „	Bern . . „ 32 „ —	„ „ „	Basel . . „ 29 „ —
„ „ „	Glarus . „ 3 „ —	„ „ „	Schaffhausen „ 26 „ —
„ „ „	Basel . . „ 14 „ 30	„ „ „	Appenzell . „ 7 „ —
„ „ „	Schaffhausen „ 13 „ —	„ der Stadt	St. Gallen „ 14 „ —
„ „ „	Appenzell . „ 3 „ 30	„ „ „	Mühlhausen „ 4 „ —
„ der Stadt	St. Gallen „ 7 „ —	„ „ „	Biel . . „ 4 „ —
„ „ „	Mühlhausen „ 2 „ —		Gl. 200 Kr. —
„ „ „	Biel . . „ 2 „ —	17) Den reformirten Gemeinden in Großpolen	
	Gl. 100 Kr. —	und im polnischen Preußen. § 18.	
14) Beischuß für die fünf piemontesischen Stu-		von dem Stande	Zürich . . Gl. 46 Kr. —
denten. § 15.		„ „ „	Bern . . „ 64 „ —
von dem Stande	Zürich . . Gl. 69 Kr. —	„ „ „	Glarus . „ 6 „ —
„ „ „	Bern . . „ 96 „ —	„ „ „	Basel . . „ 29 „ —
„ „ „	Glarus . „ 9 „ —	„ „ „	Schaffhausen „ 26 „ —
„ „ „	Basel . . „ 43 „ 30	„ „ „	Appenzell . „ 7 „ —
„ „ „	Schaffhausen „ 39 „ —	„ der Stadt	St. Gallen „ 14 „ —
„ „ „	Appenzell . „ 10 „ 30	„ „ „	Mühlhausen „ 4 „ —
„ der Stadt	St. Gallen „ 21 „ —	„ „ „	Biel . . „ 4 „ —
	Uebertrag: Gl. 288 Kr. —		Gl. 200 Kr. —

18) Den reformirten Gemeinden Stad- und Dom-		Uebertrag: Gl. 217 Kr. 30
bach (im Herzogthum Berg). § 19.		von dem Stande Schaffhausen „ 39 „ —
von dem Stande Zürich . . . Gl. 69 Kr. —		„ „ „ Appenzell . „ 10 „ 30
„ „ „ Bern . . . „ 96 „ —		„ der Stadt St. Gallen „ 21 „ —
„ „ „ Glarus . . . „ 9 „ —		„ „ „ Mühlhausen „ 6 „ —
„ „ „ Basel . . . „ 43 „ 30		„ „ „ Biel . . . „ 6 „ —
Uebertrag: Gl. 217 Kr. 30		Gl. 300 Kr. —

c. Die reformirte Gemeinde zu Ribau in Curland wendet sich an Zürich zu Handen der IX evangelischen Orte mit der Bitte, sie für Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Capelle, also auch zu Befoldung eines reformirten Lehrers, entweder eine Steuer in der evangelischen Schweiz einsammeln zu lassen, oder ihr einen alljährlichen Beitrag zu verabsolgen. Auf den Antrag Zürichs (die andern Orte waren deshalb nicht instruiert, weil das Schreiben zu spät eingegangen) wird einmützig beschlossen, die Bittschrift durch den Abschied den Ständen mitzutheilen, dabei aber zu äußern, das Begehren sei von der Art, daß es abgewiesen werden sollte. § 20.

Zürich und Bern.

d. Der Gesandte von Lucern erkundigt sich, einerseits nach dem der Wittwe Schärer im Sidwald von dem Stifte St. Gallen entzogenen Tabernenrecht und anderseits nach der Bestrafung des Schulmeisters Früh von Rogelsperg und fügt bei, seine Obern stehen in der Erwartung, daß laut Artikel 76 des badischen Friedens in beiden Sachen nicht via facti verfahren, sondern alles bis auf gültlichen oder rechtlichen Ausspruch in ehevorigem Stande verbleiben werde. Zürich, ohne Instruction, bemerkt, es sei bis zur Stunde in beiden Angelegenheiten nichts geschehen. § 23.

Zürich, Schwyz und Zug.

e. Die Gesandten von Zürich und Zug, deren Cantonsangehörige durch eine die Einschiffung des auf den Laufermarkt nachzutreibenden Viehes in Brunnen betreffende Verfügung des Standes Schwyz benachtheiligt sind, werden durch die Erklärung der Gesandtschaft von Schwyz bestürzt, daß bei der bemerkten Verfügung, als einem Landsgemeindebeschlusse, beharrt werden müsse, und daß man von schwyzerrischer Seite die Hoffnung hege, Nachbarorte oder derselben Angehörige werden sich nicht in ihre Polizeianstalten mischen oder einen Vorzug vor den schwyzerrischen Landleuten ansprechen wollen, welcher nur den welschen Händlern zu Nutzen käme. Zürich und Zug vermeinen, kein Staat könne sich anmaßen, weder durch ein Landesgesetz, noch durch einen Landsgemeindebeschuß der allgemeinen Uebung Schranken zu setzen, und besagter Beschluß, daß kein fremdes angekauftes Vieh zu Brunnen eingeschifft und nach Flüelen übergefahren werden solle, so lange Vieh aus dem Canton Schwyz am Gestade sei, laufe den eidgenössischen Bünden und Verträgen zuwider, welche die Erleichterung des Handels durch ungehemmten Gebrauch der Straßen festsetzen. Würde Schwyz nicht nachgeben, so habe dieser Stand es sich selbst zuzuschreiben, wenn Zürich und Zug die Ihrigen auf alle nur mögliche Weise diesem Zwang entziehen und auf Repressalien denken. Man wülsche daher, daß die Gesandtschaft mit aller Kraft ihre Obern zur Nachgiebigkeit zu vermögen trachten werde. § 24.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus,
als Schirmorte der Abtei St. Gallen.

f. Gegen alle Erwartung hat die 1777 entworfene und im Februar dieses Jahres an den Fürstabt von St. Gallen abgesandte Erklärung, betreffend Abänderungen bei der Feierlichkeit der sanctgallischen Burg- und Landrechtsbeschwörung, bei demselben nicht den gewünschten Erfolg gehabt, so daß die Schirmorte veranlaßt wurden, während der gegenwärtigen Tagsakung berathen zu lassen, wie der Erklärung der erforderliche Nachdruck gegeben werden könnte. Bei dieser Besprechung finden die Gesandten von Zürich und Lucern, man müsse von der fraglichen Erklärung in keinem Stücke abweichen, sie sei vielmehr als ein Ultimatum, das keine weitem Unterhandlungen zulasse, anzusehen, und dies sei entweder dem Gesandten des Abtes in der Sitzung oder dem Fürstabt selbst schriftlich in angemessener, jedoch kräftiger Weise zu eröffnen. Schwyz und Glarus können sich zu einer solchen Erklärung gegen den Fürstabt mit den beiden andern Ständen vereinigen. Der Entwurf davon wird dem Abschied einverleibt und gegen die Hoheiten der Wunsch ausgesprochen, sie möchten vor Ende des Jahres ihre Einwilligung zur Ausfertigung an Zürich gelangen lassen. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 507. Locales.

Rheintal.

Art. 34. Baurechnung.

S.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 1. bis 11. August 1778.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell; Johann Heinrich Landolt. Bern. Johann Rudolf Dachselseher; Albrecht Bernhard Steiger. Glarus. Caspar Schindler; Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschwil:

Grafschaft Baden.

Art. 11. Amtrechnung.
" 35. Hulbigung.
" 37. Archiv.
" 47. Markensachen.
" 48. "
" 69. Landrechtssachen.
" 74. Polizeiliches.

Art. 117. Münzwesen.
" 137. Straßenwesen.
" 156. "
" 162. "
" 166. "
" 188. Weg- und Brückengelber.
" 192. " "

Art. 205. Kirchensachen.
" 213. Klöster.
" 221. Locales.
" 222. "
" 237. "
" 240. "

Unteres Freiamt.

Art. 17. Amtrechnung.
" 44. Bedienstete.
" 48. Polizeiliches.

Art. 77. Fall.
" 91. Ohmgeld.

Art. 113. Straßenwesen.
" 153. Personelles.

Rapperschwil.

Art. 1. Werbungen.

9.

Jahresrechnung der die Vogteien Lauiß und Mendris regierenden Stände.

Lauiß, im August 1778.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Schinz, Statthalter. Bern. Vincenz Bernhard Escherner, des großen Raths. Lucern. Johann Baptist Carl Martin Pfyster von Altishofen, des kleinen Raths und alt Landvogt im Rheinthal. Uri. Franz Joseph Lauener, Landammann. Schwyz. Johann Balthasar Dettling, Statthalter. Nidwalden. Victor Maria Businger, Landsfähndrich. Zug. Clemens Oswald Bachmann. Glarus. Bartholomäus Marti, holländischer Generalmajor a. D. und alt Landammann. Basel. Friedrich Münch, des kleinen Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Gottrau, des kleinen Raths und abtretender Landvogt zu Luggarus. Solothurn. Urs Carl Felix Schwaller, des jungen Raths. Schaffhausen. Johann Ulrich Schwarz, Zunftmeister.

a. Weil die Erörterung über die Einschränkung der Kirchenfreiheit von der frauenfeldischen Tag-satzung abhängt, behalten sich einweilen die evangelischen Gesandtschaften die hoheitlichen Rechte und die Ausübung „reiner“ Justiz, die katholischen hingegen die landfriedlichen Rechte und freie Glaubensübung vor. § 1. b. Der bernerische Gesandte bringt die Frage zur Sprache, ob Schreiben an fremde Minister oder sonstige hochgestellte Personen im Namen sämmtlicher Gesandtschaften ausgefertigt werden müssen, wenn schon bloß eine Mehrheit eingewilligt habe. Zürich erklärt bei Polizei- und Regierungssachen, welche unwidersprechlich der Mehrheit der Stimmen unterworfen seien, hätten die sich weigernden Gesandtschaften das Mehr anzuerkennen, mithin wären solche Schreiben im Namen des gesammten Syndicats abzufassen, auf Staatssachen bezügliche Schreiben dagegen nur in demjenigen der zustimmenden Gesandtschaften. Bern hält dafür, daß nie im Namen der „Generalität“, sondern nur in dem der Einwilligenden geschrieben werden solle, nimmt übrigens das Angehörte ad referendum. Lucern steht in der Ansicht, wenn eine Sache mit Mehrheit entschieden sei, solle auch Namens des ganzen Syndicats gesprochen werden. Zug stimmt diesem bei; Uri, ohne Instruction, kann nur ad referendum nehmen. Schwyz wie Ob- und Nidwalden sind instruiert, der Mehrheit beizustimmen. Glarus meint, es seien nach bisheriger Uebung in Staatsangelegenheiten die Schreiben bloß im Namen der einwilligenden Stände auszufertigen. Basel erklärt, daß nur, wenn es hoheitliche Rechte betreffe, die nicht zustimmenden Stände sich der Mehrheit zu unterwerfen entziehen dürfen, sei es aber einfach „um Erheiterung“ einer Justizsache zu thun, sollen die majora eben so wohl gelten, als wenn es sich um einen Entscheid handeln würde. Freiburg und Solothurn wünschen, daß die „Vermeldung“ der consentirenden und nicht consentirenden Stände nur dannzumal statthaben solle, wenn es eine Polizeisache betreffe, in Staats- und hoheitlichen Sachen aber nur die das Mehr bildenden Stände in den Schreiben zu benennen seien. Schaffhausen äußert, in Sachen, um derenwillen Beschlüsse schnell gefaßt werden müssen, soll die Mehrheit gelten, hingegen nicht bei Geschäften, die durch den Abschied gegangen, und in welchen die Hoheiten bereits Dispositionen getroffen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 16. Landrechtssachen.

Art. 23. Landrechtssachen.

August 1778.

13

Lauis und Mendris.

Art. 181. Münzwesen.		
	Lauis.	
Art. 210. Beamte.	Art. 305. Justizsachen.	Art. 387. Locales.
" 291. Polizeiliches.	" 310. "	" 388. "
" 302. Justizsachen.	" 336. Straßenzwischen.	
	Mendris.	
	Art. 454. Zollsachen.	

10.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1778.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 1. Landvögte.		Art. 158. Kirchensachen.
	Luggarus und Mainthal.	
Art. 489. Justizsachen.	Art. 507. Münzwesen.	Art. 526. Personelles.
	Luggarus.	
Art. 533. Beamte.	Art. 581. Polizeiliches.	Art. 657. Locales.
" 551. Markensachen.	" 610. Zollsachen.	" 659. "
" 562. Gemeindsachen.	" 656. Locales.	" 677. Personelles.
" 572. Abzug.		
	Mainthal.	
Art. 681. Landvögte.	Art. 697. Brücken und Straßenzwischen.	Art. 714. Kirchensachen.

11.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1778.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Joseph Reglin, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Dominik Jäg, Richter. Nidwalden. Caspar Joseph Dennier, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 1 bis 19.

12.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 16. bis 19. Januar 1779.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Sebastian Anton Kamer, Landsfürsprech; Joseph Martin Ignaz Ulrich, des Rathes und Landvogt zu Uznach. Glarus. Johann Rudolf Stähelin, des Rathes und alt Landvogt zu Uznach und Gaster; Caspar Joseph Hauser, des Rathes, gewesener und regierender Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 14 bis 17.

13.**Jahresrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, im Januar 1779.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahresrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 10 und 11.

14.**Gemeineidgenössische Tagssagung.**

Frauenfeld, 5. bis 26. Juli 1779.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Landolt, Bürgermeister; Johann Heinrich Schinz, Statthalter. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Franz Ludwig Kerber, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Trendäus Amrhyn, Statthalter; Johann Baptist Carl Martin Bernhard Felix Pfyster von Altishofen, des kleinen Raths. Uri. Franz Joseph Lauener, Landammann; Joseph Stephan Jauch, alt Landammann. Schwyz. Michael Anton Schorno, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, alt Landammann. Obwalden. Joseph Ignaz Stockmann, Landammann und alt Landvogt zu Lauis; Johann Melchior Bucher, alt Landammann und alt Landvogt zu Sargans. Zug. Franz Michael Müller, Statthalter und Landsfähndrich; Franz Joseph Blattmann, des Raths und alt Landvogt im Thurgau. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Johann Heinrich Eschudi, Landstatthalter. Basel. David Mik, Bürgermeister; Andreas Burtorf, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Claudius Joseph Ddet, des kleinen Raths. Solothurn. Johann Carl Stephan Gluk, Schultheiß; Urs Victor Balthasar Wallier, Stadtvener. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Bürgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Innerrhoden. Joseph Anton Broger, Statthalter. Außerrhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikofen von Altenklingen, Seckelmeister. Biel. David Walker, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der französische Botschafter läßt durch den Geschäftsträger Bacher ein vom 18. Juni, aus Paris datirtes Begrüßungsschreiben überreichen, worin er sagt: »J'ai saisi avec empressement, Magnifiques Seigneurs, toutes les occasions qui se sont présentées, de faire remarquer au Roy et à son ministère l'avantage infini des diettes du corps helvétique, dont le but a toujours été de coopérer avec la plus grande efficacité à tout ce qui pouvoit consolider d'une manière inébranlable, la tranquillité, la prospérité et le bonheur, dignes d'envie, dont jouit Votre illustre République.« Die Tagssagung erwiedert dieses Schreiben. § 2. **c.** Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird vorgelesen und beantwortet, jedoch auf sein Gesuch, in den französischen Bund miteingeschlossen zu werden, nicht eingetreten, weil die Gesandt-

schaften deshalb nicht instruiert sind, auch solches über die Competenz der Versammlung geht. § 3. **A.** „Das für die Ehre und das Ansehen des helvetischen Freistaates äußerst wichtige Geschäft“ der Verbesserung des bisanhin sowohl von der französischen Botschaft, als gegen dieselbe beobachteten Ceremoniels ist von den geheimen Rätthen zu Zürich, Bern und Lucern vorberathen und den Ständen mit Bezug auf das Ceremoniel bei Legitimations- und andern Conferenzen ein Memorial sammt einem diesfälligen Schreiben an den Botschafter zugesandt und zur Besprechung auf die gegenwärtige Tagsagung verlegt worden. Zürich macht auf „das Beschwerliche und Anstößige“ in dem bisherigen Ceremoniel aufmerksam und beweist, daß durch den Vorschlag die Würde und die Ehre der Eidgenossenschaft behauptet werde, weshalb es auf Abfindung der Denkschrift an den französischen Botschafter und auf den Fall der Nichtübereinkunft darauf anträgt, die gemeineidgenössische Vorberathung auf die erste außerordentliche Tagsagung zu verlegen. Bern ist zu einer solchen Extraconferenz bevollmächtigt, desgleichen Lucern, welches das Vorgeschlagene ebenfalls als eine angemessene Basis für die Unterhandlung mit dem französischen Hofe anschaut. Aus den Instructionen der übrigen Gesandtschaften geht hervor, daß von Seite einiger Stände der Entwurf der drei geheimen Rätthe nur auf den Fall der Einmüthigkeit Genehmigung erhalten werde, und daß die Mehrheit den Vorschlag allzu bedenklich und von dem bisherigen Pfade zu sehr abweichend findet. Ferner hält Glarus dafür, man sollte bei dem bevorstehenden Legitimationsacte des neuen Botschafters das bisherige Ceremoniel beobachten und auf dessen Abänderung erst dann Bedacht nehmen, wann die wichtigen Unterhandlungen mit Frankreich abgeschlossen seien. Freiburg kann aus vielfältigen Gründen auf den Entwurf nicht eintreten. Da ungeachtet aller angewandten Bemühungen kein Vereinigungspunkt gefunden werden konnte, so empfiehlt man diesen Gegenstand dem fernern Nachdenken sämmtlicher Orte, um bei Anlaß der vermuthlich des Privilegiengeschäftes halben bevorstehenden Vorconferenz denselben in nähere Berathung ziehen zu können. § 4. **E.** Ob schon die Instructionen wegen versuchter Milizziehung (Aushebung) eines schweizerischen Handlungsbedienten zu Gette in Languedoc gleichlautend sind, so werden, weil keine neuen Zumuthungen mehr erfolgten, weitere Vorstellungen an den französischen Botschafter aufgegeben, um so mehr, als die bevorstehende Conferenz wegen der schweizerischen Vorrechte den schicklichsten Anlaß an die Hand gibt, die Schweizer gegen Beeinträchtigung ihrer Personalfreiheiten sicher zu stellen. § 5. **F.** Das von Zürich vorgelegte Memorial, worin achtundzwanzig zu Bordeaux angefessene Schweizer, von denen sechs dem Fürstenthum Neuenburg, fünf dem Canton Bern, fünf Genf u. s. f. angehören, sich über neuerliche Eingriffe von Seite dortiger Regierung in ihre Personalvorrechte beschwerten, wird dem Abschied beigerückt, um bei Anlaß der oben erwähnten Conferenz davon Gebrauch zu machen. § 6. **G.** Zwei Denkschriften betreffend die schweizerischen Vorrechte in Frankreich, die eine die Forderungen, die andere die Beweisgründe enthaltend, welche bei einigen Ständen verschiedene Bedenlichkeiten erregt hatten, kommen zur Berathung. Lucern, Zug und Freiburg hatten schon vorher von dem Vororte begehrt, es möchten in diesen Denkschriften sämmtliche Stellen weggelassen werden, die das Droit d'Aubaine, die Traite Foraine und das Erbrecht berühren, welchem Wunsche dann auch laut eröffneten Instructionen alle andern Stände und zugewandten Orte beitreten. Hierauf wird von Glarus mit Bezug auf das erste Memoire Folgendes geäußert: 1) Es möchte in dem Artikel der zollfreien Einfuhr die Aufzählung der in der Schweiz aus inländischen Erzeugnissen fabricirten Waaren vervollständigt, 2) der Zoll von fremden Waaren statt auf die Hälfte auf einen billigen, den ältern Tractaten und Tarifen angemessenen Fuß bestimmt und 3) die Stelle weggelassen werden, die eine Unterwerfung der nach Frankreich handelnden Schweizer in die Willkür der zu

lyon angefessenen schweizerischen Kaufleute enthalte. Diese drei Wünsche werden an eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und dem Ehrengesandten von Außerrhoden bestehende Commission gewiesen, welche den ersten Punkt für begründet hält und des zweiten in der Denkschrift als eines besondern Wunsches von Glarus erwähnen will. Mit Bezug auf den dritten zeigt es sich, daß er auf einem Mißverständnisse beruhe. Man verfügt einhellig, durch den Stand Zürich im Namen der Eidgenossenschaft beide nun berichtigten Denkschriften ausfertigen und mit möglichster Beschleunigung an den gegenwärtig in Paris sich befindenden Botschafter absenden zu lassen, von welcher Verfügung unter Mittheilung dieser und der übrigen auf das französische Geschäft bezüglichen Abschiedsartikel der Republik Wallis Kenntniß gegeben werden soll. Wegen der eidgenössischen Extraconferenz, die der von einer Gesandtschaft geäußerten Ansicht nach der Verhandlung mit dem Botschafter vorhergehen soll, will man vorerst gewärtigen, welche Antwort von dem französischen Ministerium auf die Denkschriften eingehen werde. § 7. **h.** Basel sucht darum an, daß man das fremde Gesindel, welches seit dem letzten Frieden und der darauf erfolgten vielfachen Abdankungen in die Eidgenossenschaft eindringe, möglichst abhalten möchte, und Schaffhausen äußert den Wunsch, man sollte aus den gemeinen Herrschaften kein solches Volk den Grenzorten zusenden, sondern die deshalb in frühern Abschieden sich befindenden Verordnungen beobachten. Die übrigen Gesandtschaften, nicht instruiert, erachten für angemessen, jedem Ort die 1769 und 1770 erlassenen diesfälligen Verfügungen zu genauer Erfüllung bestens zu empfehlen. § 8. **i.** Freiburg eröffnet instructionsgemäß sein Befremden, daß durch den Residenten von Nagel das einen Mißthäter betreffende Requisition an den Vorort zu Händen der Eidgenossenschaft erlassen worden sei und nicht, wie von der französischen Gesandtschaft, an jeden einzelnen Stand, indem man besondere Gründe haben könnte, die verlangte Stellung abzuschlagen oder zuzusagen. Man nimmt aus Mangel an Instructionen die Sache ad referendum und überläßt Freiburg, sich an den Residenten selbst zu wenden oder nach Gutbefinden andere Maßregeln zu treffen. § 9. **k.** Von Freiburg erfolgt die Anzeige, daß der Ritter Grisef wegen seiner mißlichen Leibesumstände die Streitigkeit mit den Maltesern deutscher Zunge ferners nicht zu betreiben gedenke. Es erachtet indeß für nothwendig, an Se. Eminenz, den Großmeister zu Malta, eine Verwahrung abgehen zu lassen, indem das Antwortschreiben deselben glauben machen wolle, Grisef habe das kaiserliche Tribunal anerkannt, wovon sich jedoch durch Acten das Gegentheil beweisen lasse, welche Verwahrung auch dazu dienen soll, die übrigen eidgenössischen Ordensritter bei ihren Ansprüchen zu schützen. Sämmtliche Gesandte pflichten dem Antrag zu Absendung bei. § 10.

XIII örtliche Geschäfte.

l. Wegen Einschränkung der Kirchenimmunitäten sind die Instructionen gleichlautend wie seit einigen Jahren; nur Bern wünscht wieder, man möchte es deßhalb bei dem Landfrieden bewenden lassen, behält sich übrigens mit den evangelischen Orten die landfriedlichen und landesherrlichen Rechte und die ungehinderte Ausübung der Justiz feierlich vor, wels' erstere Rechte und freie Religionsausübung sich die katholischen Stände ebenfalls nachdrucksamst ausbedingen. § 11. **m.** Zürich äußert, daß seine Obern in Folge des im letzten Jahre an sie wegen des Schiffahrtstreites mit Schwyz erlassenen Abhortatoriums nichts versäumt haben, was zu einem endlichen und allseitig befriedigenden Ausgange dieses Geschäftes führen möchte, doch sei es bedauerlich für Zürich gewesen, durch eine im März vom Stande Schwyz erhaltene Zuschrift zu vernehmen, man beharre daselbst auf den frühern Zumuthungen; auch habe Zürich kürzlich, als die neutralen Stände die beiden streitenden Theile aufgefordert, ihre Anstände bei der nächsten

eidgenössischen Zusammenkunft durch die gewesenen Mediatoren beseitigen zu lassen, dieses Ansinnen nicht von der Hand gewiesen. — Schwyz bemerkt, sein Stand habe, um seine friedfertigen Gesinnungen zu bethätigen, etliche äußerst nöthige Erklärungen von Zürich verlangt, dieselben jedoch nicht erhalten und darauf an die neutralen Stände das Ansuchen gestellt, über den ungleich verstandenen Bundesartikel wegen der Obmannswahl einen Entscheid ertheilen zu wollen. Auch Schwyz habe das Vorstellungsschreiben der neutralen Stände vom 19. Juni empfangen, weil aber die Instruction mit Bezug auf die Obmannswahl schon ausgefertigt gewesen sei, müsse man jenen Entscheid um so eher gewärtigen, als solcher nicht bloß in dem quästionirlichen Geschäft, sondern auch für andere entstehende Streitigkeiten zwischen den Ständen nützlich sein werde. — Zürich fügt nachträglich bei, es sei hinsichtlich der Obmannswahl ohne Instruction. Die Gesandten der neutralen Orte befreuen sich über Zürichs Entschluß, die angefangene Mediation von neuem wirken zu lassen und fordern die Gesandtschaft von Schwyz auf, bei ihrer Rückkunft kräftigst in gleichem Sinne sich zu verwenden. § 12. ■. Außerrhoden stellt wieder vor, daß seine Landesverfassung nicht erlaube, bezüglich auf den Weggeldzwist weder Mediatoren noch Schiedrichter auszuwählen, und die Abtei St. Gallen erklärt durch ihre Gesandtschaft, sie wolle in Folge dessen diese Angelegenheit durch den ihr angewiesenen Richter, die IV Schirmorte, rechtlich austragen lassen. In Abstand der Gesandtschaften beider Orte, sowie auch derjenigen von Innerrhoden, faßt die Tagsagung den einmüthigen Beschluß, sowohl Außerrhoden als dem Fürstbist von St. Gallen in Zuschriften den Rath zu ertheilen, nochmals eine gütliche Vereinigung zu versuchen. Hievon wird nach Wiedereintritt der Gesandtschaften ihnen Kenntniß gegeben und dieselben gebeten, hiefür eifrigst bei ihren Principalen mitzuwirken. Von beiden Gesandtschaften wird dies verheißen und von Außerrhoden instructionsgemäß noch das Ansuchen beigefügt, die neutralen Stände möchten St. Gallen vermögen, bis zu Austrag der Sachen mit dem Bezuge des Weggeldes inne zu halten. § 13. ●. Laut eröffneten Instructionen ist die im letzten Jahre den Hoheiten vorgeschlagene Bestimmung über die Weggelder von den Ständen Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden angenommen worden. Außerrhoden kann diesmal nicht Hand bieten, etwas festzusetzen, obwohl es die Weggeldforderung für bundeswidrig ansieht; dagegen finden Schwyz und Zug, Weggelder können auf Hauptstraßen, deren Bau den Unterthanen auferlegt ist, wohl auf einen bestimmten Termin bewilligt werden. Glarus glaubt, daß Weggelder zeitweilig gestattet werden dürfen, aber von Fremden keine höhern als von Einheimischen zu fordern seien. Basel eröffnet, das dort bestehende geringe Weggeld sei kein eigentliches Weggeld und setzt umständlich auseinander, wie seine unbedeutenden Zölle in keinem Verhältnisse zu den kostbaren Straßen stehen. Solothurn sagt, in seinen Landen existire gleichfalls kein eigentliches Weggeld und wenn ein allgemeines System zu Stande käme, werde es sich demselben nicht entziehen. Die Tagsagung gibt die Hoffnung nicht auf, diejenigen Stände, welche gegenwärtig zu einer gemeinsamen Regel nicht Hand geboten, bald mit der Mehrheit vereinigt zu sehen. Schließlich bringt Zürich in Anregung, wenn eine solche Regel der Weggelder halben von allgemeinem Nutzen sein solle, so müsse sie auch auf die zugewandten Orte Bezug haben, worauf beschloffen wird, diesen Abschiedsartikel besagten Orten vollständig mitzutheilen, um sie in den Stand zu setzen, deßhalb auf die nächste Tagsagung instruiren zu können. § 14.

VIII örtliche Geschäfte.

■. Glarus hält dafür, Kosten bei Extraconferenzen, welchen der Landschreiber im Thurgau beizuwohnen hat, sollen allein den VIII Orten verrechnet werden, äußert aber den Wunsch, daß sie von nun an in

Lyon angefessenen schweizerischen Kaufleute enthalte. Diese drei Wünsche werden an eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und dem Ehrengesandten von Außerrhoden bestehende Commission gewiesen, welche den ersten Punkt für begründet hält und des zweiten in der Denkschrift als eines besondern Wunsches von Glarus erwähnen will. Mit Bezug auf den dritten zeigt es sich, daß er auf einem Mißverständnisse beruhe. Man verfügt einhellig, durch den Stand Zürich im Namen der Eidgenossenschaft beide nun berichtigten Denkschriften ausfertigen und mit möglichster Beschleunigung an den gegenwärtig in Paris sich befindenden Botschafter absenden zu lassen, von welcher Verfügung unter Mittheilung dieser und der übrigen auf das französische Geschäft bezüglichen Abschiedsartikel der Republik Wallis Kenntniß gegeben werden soll. Wegen der eidgenössischen Extraconferenz, die der von einer Gesandtschaft geäußerten Ansicht nach der Verhandlung mit dem Botschafter vorhergehen soll, will man vorerst gewärtigen, welche Antwort von dem französischen Ministerium auf die Denkschriften eingehen werde. § 7. **h.** Basel sucht darum an, daß man das fremde Gesindel, welches seit dem letzten Frieden und der darauf erfolgten vielfachen Abdankungen in die Eidgenossenschaft eindringe, möglichst abhalten möchte, und Schaffhausen äußert den Wunsch, man sollte aus den gemeinen Herrschaften kein solches Volk den Grenzorten zusenden, sondern die deshalb in frühern Abschieden sich befindenden Verordnungen beobachten. Die übrigen Gesandtschaften, nicht instruit, erachten für angemessen, jedem Ort die 1769 und 1770 erlassenen diesfälligen Verfügungen zu genauer Erfüllung bestens zu empfehlen. § 8. **i.** Freiburg eröffnet instructionsgemäß sein Befremden, daß durch den Residenten von Nagel das einen Mißthäter betreffende Requisitorial an den Vorort zu Händen der Eidgenossenschaft erlassen worden sei und nicht, wie von der französischen Gesandtschaft, an jeden einzelnen Stand, indem man besondere Gründe haben könnte, die verlangte Stellung abzuschlagen oder zuzusagen. Man nimmt aus Mangel an Instructionen die Sache ad referendum und überläßt Freiburg, sich an den Residenten selbst zu wenden oder nach Gutbefinden andere Maßregeln zu treffen. § 9. **k.** Von Freiburg erfolgt die Anzeige, daß der Ritter Griset wegen seiner mißlichen Leibesumstände die Streitigkeit mit den Maltesern deutscher Zunge ferners nicht zu betreiben gedenke. Es erachtet indes für nothwendig, an Se. Eminenz, den Großmeister zu Malta, eine Verwahrung abgeben zu lassen, indem das Antwortschreiben deselben glauben machen wolle, Griset habe das kaiserliche Tribunal anerkannt, wovon sich jedoch durch Acten das Gegentheil beweisen lasse, welche Verwahrung auch dazu dienen soll, die übrigen eidgenössischen Ordensritter bei ihren Ansprüchen zu schützen. Sämmtliche Gesandte pflichten dem Antrag zu Absendung bei. § 10.

XIII örtliche Geschäfte.

l. Wegen Einschränkung der Kirchenimmunitäten sind die Instructionen gleichlautend wie seit einigen Jahren; nur Bern wünscht wieder, man möchte es deshalb bei dem Landfrieden bewenden lassen, behält sich übrigens mit den evangelischen Orten die landfriedlichen und landesherrlichen Rechte und die ungehinderte Ausübung der Justiz feierlich vor, welsch' erstere Rechte und freie Religionsausübung sich die katholischen Stände ebenfalls nachdrucksamst ausbedingen. § 11. **m.** Zürich äußert, daß seine Obern in Folge des im letzten Jahre an sie wegen des Schiffahrtstreites mit Schwyz erlassenen Abhortatoriums nichts versäumt haben, was zu einem endlichen und allseitig befriedigenden Ausgange dieses Geschäftes führen möchte, doch sei es bedauerlich für Zürich gewesen, durch eine im März vom Stande Schwyz erhaltene Zuschrift zu vernehmen, man beharre daselbst auf den frühern Zumuthungen; auch habe Zürich kürzlich, als die neutralen Stände die beiden streitenden Theile aufgefordert, ihre Anstände bei der nächsten

eidgenössischen Zusammenkunft durch die gewesenen Mediatoren beseitigen zu lassen, dieses Ansinnen nicht von der Hand gewiesen. — Schwyz bemerkt, sein Stand habe, um seine friedfertigen Gesinnungen zu betätigen, etliche äußerst nöthige Erklärungen von Zürich verlangt, dieselben jedoch nicht erhalten und darauf an die neutralen Stände das Ansuchen gestellt, über den ungleich verstandenen Bundesartikel wegen der Obmannswahl einen Entscheid ertheilen zu wollen. Auch Schwyz habe das Vorstellungsschreiben der neutralen Stände vom 19. Juni empfangen, weil aber die Instruction mit Bezug auf die Obmannswahl schon ausgefertigt gewesen sei, müsse man jenen Entscheid um so eher gewärtigen, als solcher nicht bloß in dem quäsitonirlichen Geschäft, sondern auch für andere entstehende Streitigkeiten zwischen den Ständen nützlich sein werde. — Zürich fügt nachträglich bei, es sei hinsichtlich der Obmannswahl ohne Instruction. Die Gesandten der neutralen Orte besreuen sich über Zürichs Entschluß, die angefangene Mediation von neuem wirken zu lassen und fordern die Gesandtschaft von Schwyz auf, bei ihrer Rückkunft kräftigst in gleichem Sinne sich zu verwenden. § 12. ■. Außerrhoden stellt wieder vor, daß seine Landesverfassung nicht erlaube, bezüglich auf den Weggeldzwist weder Mediatoren noch Schiedrichter auszuwählen, und die Aetzi St. Gallen erklärt durch ihre Gesandtschaft, sie wolle in Folge dessen diese Angelegenheit durch den ihr angewiesenen Richter, die IV Schirmorte, rechtlich austragen lassen. In Abstand der Gesandtschaften beider Orte, sowie auch derjenigen von Innerrhoden, faßt die Tagsagung den einmüthigen Beschluß, sowohl Außerrhoden als dem Fürststätt von St. Gallen in Zuschriften den Rath zu ertheilen, nochmals eine gütliche Vereinigung zu versuchen. Hievon wird nach Wiedereintritt der Gesandtschaften ihnen Kenntniß gegeben und dieselben gebeten, hiefür eifrigst bei ihren Principalen mitzuwirken. Von beiden Gesandtschaften wird dies verheißen und von Außerrhoden instructionsgemäß noch das Ansuchen beigefügt, die neutralen Stände möchten St. Gallen vermögen, bis zu Austrag der Sachen mit dem Bezuge des Weggeldes inne zu halten. § 13. ●. Laut eröffneten Instructionen ist die im letzten Jahre den Hoheiten vorgeschlagene Bestimmung über die Weggelder von den Ständen Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden angenommen worden. Außerrhoden kann diesmal nicht Hand bieten, etwas festzusetzen, obwohl es die Weggeldforderung für bundeswidrig ansieht; dagegen finden Schwyz und Zug, Weggelder können auf Hauptstraßen, deren Bau den Unterthanen auferlegt ist, wohl auf einen bestimmten Termin bewilligt werden. Glarus glaubt, daß Weggelder zeitweilig gestattet werden dürfen, aber von Fremden keine höhern als von Einheimischen zu fordern seien. Basel eröffnet, das dort bestehende geringe Weggeld sei kein eigentliches Weggeld und setzt umständlich auseinander, wie seine unbedeutenden Zölle in keinem Verhältnisse zu den kostbaren Straßen stehen. Solothurn sagt, in seinen Landen existire gleichfalls kein eigentliches Weggeld und wenn ein allgemeines System zu Stande käme, werde es sich demselben nicht entziehen. Die Tagsagung gibt die Hoffnung nicht auf, diejenigen Stände, welche gegenwärtig zu einer gemeinsamen Regel nicht Hand geboten, bald mit der Mehrheit vereinigt zu sehen. Schließlich bringt Zürich in Anregung, wenn eine solche Regel der Weggelder halben von allgemeinem Nutzen sein sollte, so müsse sie auch auf die zugewandten Orte Bezug haben, worauf beschloffen wird, diesen Abschiedsartikel besagten Orten vollständig mitzutheilen, um sie in den Stand zu setzen, deßhalb auf die nächste Tagsagung instruiren zu können. § 14.

VIII örtliche Geschäfte.

■. Glarus hält dafür, Kosten bei Extraconferenzen, welchen der Landschreiber im Thurgau beizuwohnen hat, sollen allein den VIII Orten verrechnet werden, äußert aber den Wunsch, daß sie von nun an in

acht gleiche Theile vertheilt und ihm nicht der siebente besonders angerechnet werde, weil solches die gemeinherrschaftliche Rechnung nicht berühre. § 26. **a.** Die glarnerische Gesandtschaft läßt ein Schreiben ihrer Obern betreffend das Privilegiengeschäft der schweizerischen Kaufleute in Frankreich verlesen; man nimmt dasselbe in den Abschied in der Meinung, weil die Gesandtschaften einiger Stände schon abgereist sind, vermöge es den in der allgemeinen Session gefaßten Beschluß nicht zu ändern. § 44.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.		
Art. 2. Landvögte.	Art. 18. Polizeiliches.	Art. 51. Kirchensachen.
" 15. Polizeiliches.	" 27. Justizsachen.	" 57. "
	Landgrafschaft Thurgau.	
Art. 17. Amtrechnung.	Art. 187. Polizeiliches.	Art. 327. Maße und Gewichte.
" 37. "	" 216. Judicatur- u. Competenzwiste.	" 349. Straßenwesen.
" 78. Sulbigung.	" 225. " " "	" 357. "
" 84. Markensachen.	" 228. " " "	" 364. "
" 89. "	" 273. Justizsachen.	" 387. "
" 93. "	" 292. Salzsachen.	" 430. Stifte und Klöster.
" 97. "	" 304. Fall und Laß.	" 438. " " "
" 128. Landrechtssachen.	" 310. Münzwesen.	" 502. Locales.
" 160. Abzug.	" 313. "	" 505. "
	Rheintal.	
Art. 14. Amtrechnung.	Art. 127. Salzsachen.	Art. 163. Weggelder und Zollsachen.
" 53. Markensachen.	" 134. Münzwesen.	Art. 182. Kirchensachen.
" 93. Justizsachen.	" 149. Rhein.	" 210. Locales.
" 122. Zehntenachen.	" 155. Weggelder und Zollsachen.	" 212. "
	Grafschaft Sargans.	
Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 76. Münzwesen.	Art. 118. Weggelder.
" 14. Amtrechnung.	" 87. Straßenwesen.	" 125. Schifffahrtsordnung.
	Oberes Freiamt.	
Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 40. Markensachen.	Art. 122. Münzwesen.
" 13. Unterbeamte.	" 80. Judicatur- u. Competenzwiste.	" 133. Straßenwesen.
" 18. Amtrechnung.		

15.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1779.

[Archiv Nidwalden.]

a. Lucern legt das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel vor, worin nicht allein der Miteinschluß in den französischen Bund, sondern auch das Geschäft der Leibgarde wieder in Anregung gebracht ist. Die Begrüßung wird erwiedert und hinsichtlich der beiden angeregten Punkte die Versicherung beigefügt, man werde bei nächster Gelegenheit nachdrücklich die Sache betreiben. § 1. **b.** Allseitig wird das Verlangen geäußert, es möchte in dem Kirchenimmunitätsgeschäft eine Einmüthigkeit erzielt werden; unerhältlichen Falls wollen die katholischen Orte die freie Religionsübung, auch die landfriedmäßigen Rechte sich bestens vorbehalten. § 2. **c.** Lucern meldet, das vor einem Jahre an Herrn von Salis von Samaden projectirte Schreiben sei nicht ausgefertigt worden, weil Freiburg nicht beigestimmt und die Erklärungen einiger anderer Orte bisanhin ausgeblieben seien. Freiburg bemerkt, es sei diesfalls mit keiner Instruction versehen und müsse lediglich bei seinen frühern Äußerungen verbleiben. Auch mehrere andere Stände, in

der Beglaubigung, das Schreiben sei abgegangen, sind ohne Instruction, wollen aber auf den Fall der Einmüthigkeit jetzt hiezu einwilligen. § 3. **a.** Auf Verlangen von Uri und Schwyz bleiben die Dispensationstagen ebenfalls in dem Abschiede. § 4. **e.** Desgleichen das Restitutionsgeschäft auf den Wunsch von Zug. § 5. **f.** Freiburg eröffnet, seine Obern seien zufolge der mit dem Vororte Lucern gepflogenen Correspondenz in Erwartung gestanden, sämtliche katholische Gesandtschaften instruiert zu finden, um sich über das Droit d'Aubaine, die Traite Foraine und das Successionsrecht zu berathen, damit, wenn die evangelischen Stände mit den katholischen deshalb conferiren wollten, man von letzterer Seite Ein System befolgen könnte, und fügt bei, ob bei solchem Anlaß man sich nicht lediglich an den Bund von 1715, auf welchen sich der Genuß dieser drei Rechte gründe, halten solle, oder ob, wenn von evangelischer Seite nichts weiteres an die katholischen Stände gelangen thäte, es nicht das vortheilhafteste wäre, bei dem 19. Artikel des Bundes von 1777 zu verbleiben. Weil die übrigen Gesandtschaften nicht instruiert waren, so wird Freiburg seine Sorgfalt verdankt und dieser Antrag ad referendum genommen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 34. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 216. Judicatur- u. Kompetenzwisse.

Art. 463. Locales.

Art. 488. Locales.

" 411. Stifte und Klöster.

" 465. "

" 548. Personelles.

443. Locales.

Rheinthal.

Art. 186. Locales.

Art. 212. Locales.

Art. 218. Locales.

16.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1779.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 9. September festgesetzt „zu demüthiger Bereuung der unter dem Volk immer sichdauernden Sünden und Laster u. s. f.“ § 1. **b.** Den auf Seite 7 bis 9 unter den Ziffern 1 bis 17 angeführten Glaubensgenossen kommen die gleichen Beisteuern wie im letzten Jahre zu. Betreffend Vaireuth bemerkt Zürich, da der dortige Pfarrer, ein Bürger von Zürich, zurückberufen worden sei, stimme es nur für so lange zu dieser Beisteuer, als ein schweizerischer Geistlicher die Stelle bekleide. Ein abermaliges Unterstützungsgesuch der Gemeinden Glad- und Dombach wird abgewiesen. §§ 2 bis 19.

Zürich, Schwyz und Zug.

b. Schwyz bemerkt in Bezug des Viehnachttriebs auf den Laufermarkt, daß seine Obern bei der diesfälligen alten, durch „höchste Gewaltschlüsse“ von 1697, 1739 und 1760 bestätigten Uebung zu verbleiben, auch von dieser getroffenen Polizeianstalt nicht zurückzutreten gedenken und zugleich hoffen, man möchte von weiterer Betreibung dieses Geschäftes abgehen. Zürich und Zug thun dagegen dar, daß dadurch der offene Handel und der freie Gebrauch der Reichsstraße gehemmt werde, daß nur auf eigene Convenienz hieselnde Landsgemeindebeschlüsse ungültig seien, und daß gegen die Bünde desto offener angetoßen werde, als „der gehemmte Paß“ sich auf acht schweizerische Landesproducte erstrecke, zumal bei diesem

Viehnachtrieb nicht das Personal des Käufers und Treibers, sondern die Natur der Waare, die gekauft und getrieben werde, in Anschlag zu bringen sei. Man erwarte daher, daß diesem Druck der diesseitigen Angehörigen wenn nicht ganz, doch durch billige Moderationen abgeholfen werde. § 20.

17.

Zusammentritt mehrerer Gesandtschaften

während obiger Tagung am 9. Juli 1779.

[Staatsarchiv Zürich.]

Die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell treten wegen des Restitutionsbegehrens der Stände Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zusammen, welche letztere durch den Frieden von 1712 des Mitbesitzes der Grafschaft Baden und des untern Freiamtes verlustig geworden, und deshalb an die genannten sechs uninteressirten Stände unter dem 26. April letzthin sich schriftlich gewendet hatten. Die baselische Gesandtschaft bemerkt, weil die Stände Zürich und Bern eine abschlägige Antwort ertheilt, möchte das fragliche Schreiben ganz kurz erwiedert, d. i. lediglich dessen Empfang bescheinigt werden. Freiburg und Solothurn wünschen einerseits von dem bisherigen Pfade nicht abzuweichen und in der Antwort den interessirten Ständen das officium amici ferner anzutragen, anderseits aber von ihnen zu vernehmen, was sie in dieser Sache für das gedeihlichste erachten. Die übrigen Stände wollen gleichfalls die 5 Orte des officium amici versichern, finden aber die gegenwärtige Zeit nicht geeignet, „sich zu mehrern zu versehen“ und halten dafür, man sollte bei einem kurzen Empfangsschreiben verbleiben. Das Project eines solchen fällt in den Abschied und ist durch die Kanzlei des Standes Glarus an die 5 Orte zu übersenden.

18.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 5. bis 13. August 1779.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Landolt; Johann Heinrich Schinz, Bern. Friedrich Sinner; Franz Ludwig Kerber. Glarus. Johann Leonhard Bernold; Johann Heinrich Tschudi.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

Grafschaft Baden.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 75. Polizeiliches.	Art. 165. Straßenwesen.
" 12. Amtrechnung.	" 79. Judicatur- u. Kompetenzwisse.	" 166. "
" 36. Suldbigung.	" 118. Münzwesen.	" 189. Weg- und Brückengelder.
" 38. Archiv.	" 138. Straßenwesen.	" 213. Stifte und Klöster.
" 47. Markensachen.	" 157. "	" 221. Locales.
" 48. "	" 163. "	" 238. "

Unteres Freiamt.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 48. Polizeiliches.	Art. 92. Ohngeld.
" 18. Amtrechnung.	" 78. Fall.	" 114. Straßenwesen.

Rapperschweil.

Art. 2. Suldbigung.	Art. 12. Suldbigung.
---------------------	----------------------

19.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauiß und Mendris regierenden Stände.

Lauiß, im August 1779.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß, des kleinen Rathß. Bern. Gottlieb Emanuel Haller, des großen Rathß. Lucern. Joseph Ignaz Franz Xaver Pfyster von Heidegg, des kleinen Rathß. Uri. Joseph Stephan Jauch. Schwyz. Michael Anton Schorno. Obwalden. Franz Leonz Bucher, alt Landammann. Zug. Franz Michael Bosphard, des Rathß. Glarus. Samuel Blumer, des Rathß. Basel. Johann Heinrich Meyer, des kleinen Rathß. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Rathß. Solothurn. Urs Carl Felix Schwaller, des jungen Rathß. Schaffhausen. Tobias Pfister, des großen Rathß.

a. Wegen der Kirchenimmunität erfolgen die frühern Aeußerungen. § 1. b. Die Mehrheit der Stände will, daß bei allen Polizeisachen die sich weigernden Gesandten dem Befinden der Mehrheit sich unterwerfen, mithin die an fremde Minister u. s. f. zu versendenden Schreiben im Namen des gesammten Syndicats erlassen werden, während hingegen bei hoheitlichen Rechten und Staatsfachen die Schreiben nur in demjenigen der zustimmenden Gesandten ausgefertigt werden sollen. Obgleich Lucern bei seiner leztjährigen Instruction beharrt, nimmt der Gesandte das Angehörte ad referendum. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 16. Landrechtssachen.

Art. 24. Landrechtssachen.

Art. 60. Justizsachen.

Lauiß und Mendris.

Art. 182. Münzwesen.

Lauiß.

Art. 287. Abzug.

Art. 306. Justizsachen.

Art. 314. Justizsachen.

" 292. Polizeiliches.

" 311. "

" 337. Straßenwesen.

" 303. Justizsachen.

Mendris.

Art. 434. Beamte.

Art. 455. Zollsachen.

20.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1779.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauiß.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 2. Landbögte.

Art. 25. Landrechtssachen.

Art. 159. Kirchensachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 508. Münzwesen.

Luggarus.

Art. 552. Markensachen.

Art. 611. Zollsachen.

Art. 658. Locales.

" 563. Gemeindsachen.

" 629. Stifte und Klöster.

" 660. "

" 573. Abzug.

" 646. Locales.

Mainthal.

Art. 698. Brücken und Straßenwesen.

Art. 715. Kirchensachen.

August 1779.

21.**Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten regierenden Stände.**

Murten, 17. bis 31. August 1779.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Bernhard von Dießbach, Sackelmeister in welschen Landen; Albrecht von Mülinen, Berner. Freiburg. Claudius Joseph Odet; Franz Philipp Magnus von Castella, des großen Rathes und Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten überhaupt Art. 1 bis 3. Schwarzenburg Art. 33 bis 37. Orbe mit Ischerliz Art. 78 bis 80. Grandson Art. 190 bis 192. Murten Art. 261 bis 274.

22.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im September 1779.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Heinrich Anton Straumeyer, des Rathes und alt Landvogt zu Bellenz. Schwyz. Joseph Carl Zah, Landschreiber. Nidwalden. Joseph Ignaz Odermatt, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 20 bis 37.

23.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, 16. bis 19. Januar 1780.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jüh, des Rathes; Joseph Martin Ignaz Ulrich, des Rathes und Landvogt zu Uznach. Glarus. Melchior Steinmann, Tagwenvogt; Caspar Joseph Hauser, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 18 bis 21.

24.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, im Januar 1780.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 12 bis 15.

25.**Mediationshandlung.**

Baden, 9. bis 16. April 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Mediatoren: Bern. David Salomon von Wattenwyl, alt Sackelmeister in deutschen Landen.

Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Schultheiß. Uri. Carl Alphons Bessler von Wättingen, alt Landammann. Basel. Johannes Debari, Bürgermeister.

Nach Prüfung der 1776 entworfenen Mediationsartikel und der in jenem Jahre von Schwyz begehrten Erläuterungen, sowie nach Anhörung der Vorträge und Vorstellungen der zürcherischen und schwyzerischen Abgeordneten entwerfen die Mediatoren folgende Ausgleichung: Wegen des Transitgutes soll es bei dem Mediationsentwurfe von 1776 verbleiben, mit Ausnahme von lit. e, welche dahin abgeändert werden soll, daß alle Landesproducte des Standes Schwyz von dessen Angehörigen frei ausgeführt werden können. Mit Bezug auf die Oberherrlichkeit auf dem untern Zürichsee wird festgesetzt, daß, wenn längs des Seegeflusses und bis in die Mitte des Sees hinaus von schwyzerischen Landleuten oder Angehörigen strafbare Handlungen verübt würden, solche vom Stande Schwyz zu ahnden seien, würden aber schwyzerische Angehörige gegen zürcherische oder Fremde und umgekehrt zürcherische Angehörige oder Fremde gegen schwyzerische verflochten sein, so soll, wenn ein Schwyzer Kläger ist, er sein Recht hinter dem zürcherischen Richter, und umgekehrt der klagende Zürcher oder Fremde das seinige bei dem schwyzerischen Richter zu suchen haben. In dem Frauen- oder Pfeffikerwinkel sollen dem Gotteshaus Einsiedeln, als einem Drittmann, die ihm zugehörigen Rechte unangetastet verbleiben, wie solches auch der Stand Zürich in seinem Schreiben vom 10. April 1777 an die neutralen Stände erklärt hat.

26.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 27. Mai bis 1. Juni 1780.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Pius Geiger, Landsfürsprech; Joseph Martin Ignaz Ulrich; Joseph Dominik Züh, Richter und Landvogt zu Gaster. Glarus. Melchior Steinmann; Joseph Anton Tschudi, des Rathes und Landvogt zu Uznach; Caspar Joseph Hauser.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 22 bis 28.

27.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1780.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 16 und 17.

28.

Außerordentliche gemeineidgenössische Conferenz.

Baden, 28. Mai bis 6. Juni 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell, Bürgermeister; Johann Heinrich Ott, Statthalter. Bern. Nicolaus Friedrich Steiger, Sedelmeister in deutschen Landen; David Salomon von Wattenwyl.

Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn; Joseph Ludwig Casimir Krus, des kleinen Raths. Uri. Joseph Anton Müller, alt Landammann; Carl Franz Schmid, alt Landammann. Schwyz. Michael Anton Schorno, Landammann; Alois Weber, alt Landammann. Obwalden. Johann Nicodemus von Flüe, Ritter und Landammann. Nidwalden. Franz Anton Würsch, Landammann. Zug. Leodegar Kolin, Bannerherr; Franz Joseph Blattmann, des Raths und alt Landvogt im Thurgau. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Johann Heinrich Eschudi, Landstatthalter. Basel. Johannes Debari; Friedrich Münch, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Claudius Joseph Odet, des kleinen Raths. Solothurn. Johann Carl Stephan Oluk, Schultheiß; Urs Victor Balthasar Wallier, Stadtvener. Schaffhausen. David Meyer, Bürgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Innerrhoden. Joseph Anton Broger, Statthalter; Carl Franz Bischofberger, Landshauptmann. Außerrhoden. Laurenz Wetter, Landammann; Johann Jakob Zuberbühler, Sedelmeister. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikofer von Altenklingen, Sedelmeister; Heinrich Riz, Sedelmeister. Biel. David Walker, Bürgermeister.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Die Republik Wallis entschuldigt ihr Nichterscheinen dadurch, daß auf diese Zeit die dortige Maienrathsversammlung falle. § 2. **c.** Hierauf schreitet man zu dem Hauptgegenstande der Conferenz, der Berathung über die Privilegien der Schweizer in Frankreich. Nachdem man über alles weitläufig eingetreten war, findet man gut, durch die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg, Schaffhausen und die Ehrengesandten von Außerrhoden und Stadt St. Gallen eine gemeinsame Instruction für die Verhandlungen in Solothurn entwerfen zu lassen, welches Project man der besagten Commission mit Dank abnimmt und den Hoheiten zur Genehmigung durch den Abschied hinterbringt, um, wenn einmal die Negotiationsconferenz ausgeschrieben sein wird, bei Abfassung der Instruction in jedem Stande darauf Rücksicht nehmen zu können. § 3. **d.** Ein zweiter Verhandlungsgegenstand der Conferenz ist eine nähere Bestimmung über das *Droit d'Aubaine*, die *Traite Foraine* und das Successionsrecht, welche durch den Artikel XIX des Bündnisses von 1777 ebenfalls einer besondern Unterhandlung mit der französischen Ambassade aufbehalten ist. Hiebei waltete die Absicht vor, die katholischen mit den evangelischen Orten zu gemeinsamem Genuß der hiebei zu erzielenden Vortheile zu vereinigen, und es ist darüber schon 1778 den katholischen Orten von den evangelischen ein Entwurf zu einem gemeinsamen Verkommniß vertraulich mitgetheilt worden. Weil indessen die katholischen Gesandten wie aus einem Munde instructionsgemäß sich erklären, daß sie bei dem zwischen der Krone Frankreich und ihren Ständen bestehenden und in dem Bündnisse von 1777 erwähnten „Arrangement“ und der darauf sich gründenden bisherigen Uebung verbleiben wollen, mithin für einmal in nichts weiteres sich einlassen können, so wird einfach im Abschiede der Wunsch ausgesprochen, man möchte über diesen Gegenstand auf der Conferenz in Solothurn allseitig instruiert erscheinen. § 4. **e.** Bern hatte beliebt, über die Aufnahme des Bisthums Basel, des Fürstenthums Neuenburg und der Republik Genf (welche drei Staaten durch besondere Tractate bereits die Privilegien der Schweizer in Frankreich genießen) in den mit der Krone Frankreich geschlossenen Bund zu instruiren. Zürich eröffnet, daß es schon bei Anlaß der Bundesnegotiation an den Tag gelegt habe, wie ihm diese Aufnahme angenehm sei; auch evangelisch Glarus, Schaffhausen, Außerrhoden und Stadt St. Gallen sind zu entsprechen geneigt, ebenso Basel, das auch den einen oder den andern dieser drei Staaten allein aufnehmen könnte, wenn die sammethafte Annahme nicht stattfinden sollte. Lucern

stimmt gleichfalls zu, in der Meinung, daß diese drei Staaten hiedurch zu keinen Zeiten in der Tagung weder Sitz noch Stimme erlangen sollen. Schwyz will sie gleichfalls aufnehmen, mit der feierlichen Bewahrung jedoch, mittelst dieser Zulassung weder gegen Frankreich noch gegen die „Impetranten“ irgend eine Pflicht oder Beschwerde übernehmen zu wollen. Solothurn und Biel sind geneigt zu entsprechen, doch unter Restrictionen; der Fürstabt von St. Gallen, insofern keine Bedenken bei andern Ständen obwalten; Zug, wenn alle Orte einwilligen. Uri, Ob- und Nidwalden und Innerrhoden verbleiben bei ihren frühern Erklärungen, zufolge deren nur die in dem Bunde von 1663 inbegriffen gewesenen Orte in das Bündniß aufgenommen werden sollen. Freiburg, ohne Instruction, will seine schon in vorigen Abschieden weitläufig enthaltenen Bedenken nicht wiederholen. Der Gesandte von katholisch Glarus endlich ist zu Hinterbringung des Angehörten beauftragt. § 5. **f.** Zürich erinnert, daß der Artikel d des letztjährigen frauenfeldischen Abschiedes jedem Ort die Verpflichtung auflege, auf die gegenwärtige Conferenz über das Ceremoniel bei den Legitimationen der französischen Botschafter instruiert zu erscheinen. Bern erklärt, es sei hierüber mit keiner speciellen Instruction versehen, wolle aber alles ad referendum nehmen. Basel eröffnet, seine Obern finden, daß man nicht unterlassen sollte, eine Abänderung zu Ehren der Eidgenossenschaft zu erhalten. Der Gesandte des Fürstabts von St. Gallen kann zu Allem mitwirken, was für das Ansehen der Eidgenossenschaft beförderlich sein möchte. Da die übrigen Orte ohne Instruction sind, so wird von der zürcherischen Gesandtschaft auftragsgemäß angetragen, daß auf die nächste Tagung zu Frauenfeld instruiert werde, namentlich auch über die Art, wie diese Angelegenheit weiter zu betreiben sei. Bern findet den Zeitpunkt zu nahe, und meint, dies könnte sogleich auf der Conferenz zu Solothurn geschehen. § 6.

29.

Zusammentritt der katholischen Gesandtschaften

während obiger Conferenz am 1. Juni 1780.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Da die evangelischen Stände wegen des 19. Artikels des Bundes mit Frankreich von 1777, welcher das Droit d'Aubaine, die Traite Foraine und das Successionsrecht betrifft, eine gemeinschaftliche Berathung wünschten, mehrere katholische aber, namentlich Freiburg, nachweisen, daß „ihnen“ dadurch kein besonderer Vortheil erwachsen würde, hingegen dies der Fall wäre, wenn die katholischen Stände sich auf den 24. und 25. Artikel des Bundes von 1715 bezögen, so wird einmüthig gefunden, man wolle in der allgemeinen Sitzung sich auf den oben erwähnten Artikel beziehen und es übrigens bei der bisherigen Uebung bewenden lassen. § 1. **b.** Hinsichtlich des Miteinschlusses der Fürstenthümer Pruntrut und Neuenburg und der Stadt Genf in den Bund von 1777 ergibt sich aus der Mehrheit der Instructionen, es möchte das ersprießlichste sein, beim Alten zu verbleiben. Der obwaldensche Gesandte pflichtet diesem bei, mit dem Zusage, seine Obern halten dafür, daß Niemandem der Zutritt gestattet werden sollte, der nicht schon im Bunde von 1663 eingeschlossen gewesen; Lucern und Schwyz hingegen könnten, weil die obbedeuteten „Ortschaften“ mit den übrigen Ständen zu keinen Zeiten weder Sitz noch Stimme haben sollen, in der Meinung einwilligen, daß sie dadurch weder gegen Frankreich, noch gegen die drei Ortschaften verpflichtet würden. Solothurn kann zu dem Miteinschlusse ebenfalls Hand bieten, wenn man mit den übrigen Ständen wegen der erforderlichen Bedingnisse übereingekommen sein wird. Bei der gegenwärtigen Lage dieses Geschäftes verbleibt man jedoch bei den frühern Declarationen. § 2.

30.

Zusammentritt der evangelischen Gesandtschaften

während obiger Conferenz am 3. Juni 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Die zürcherische Gesandtschaft veranlaßt diesen Zusammentritt zu vertraulicher Berathung, wie auf den Fall, daß bei der Conferenz in Solothurn eine allgemein eidgenössische Convention mit Frankreich unerhältlich sein würde, diese Angelegenheit von evangelischer Seite weiter zu betreiben wäre. Allervorderst wird der von Bern im letzten Jahre an die evangelischen Orte versandte Entwurf eines dem Verkommniß vom 7. December 1771 beizufügenden Anhangs verlesen, welcher Entwurf das seit Errichtung dieses Verkommnisses den Schweizern in Frankreich streitig gemachte Successionsrecht zu Erbschaften von französischen Unterthanen, entweder allein oder mit französischen Erben, deutlich bestimmen soll. Sämmtliche Gesandte ver danken dieses Project, doch wünscht Zürich, weil bekanntermaßen öfters Schweizer in den Colonien ihr Glück machen, mithin beträchtliche Erbschaften in die Schweiz fallen können, in dem Entwurfe den Worten »dans tous les états de la domination du Roy« beigefügt zu sehen »tant en Europe qu'aux deux Indes«. Ueber den Modus, wie diese Verbesserung des Verkommnisses einzuleiten sei, wird einmüthig den Hoheiten beliebt, den Entwurf mit obigem Zusätze den Gesandten nach Solothurn als Instruction mitzugeben, und durch sie denselben dem Botschafter überreichen zu lassen.

31.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Frauenfeld, 3. bis 24. Juli 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell; Johann Heinrich Ott. Bern. Johann Rudolf Dachslerhofen, Seckelmeister; Albrecht von Müllinen, Benner. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn; Joseph Ludwig Casimir Krus. Uri. Joseph Stephan Jauch, alt Landammann; Joseph Anton Müller. Schwyz. Michael Anton Schorno; Alois Weber. Obwalden. Johann Nikodemus von Flüe; Franz Peter Stockmann, Landshauptmann. Zug. Franz Clemens Faber Weber, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Leonhard Bernold; Johann Heinrich Eschubi. Basel. Daniel Mik, Bürgermeister; Andreas Burtorf, des kleinen Rathes. Freiburg. Joseph Maillardoz, des kleinen Rathes; Anton Procop von Eigerz, Seckelmeister. Solothurn. Heinrich Daniel Gibeli, des alten Rathes; Franz Philipp Ignaz Glug von Blozheim, des alten Rathes. Schaffhausen. David Meyer; Johann Heinrich Keller. Innerrhoden. Joseph Anton Broger. Auserrhoden. Laurenz Wetter. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikofen von Altenklingen.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der Gesandtschaftssecretair Picamilh de Casenave überreicht das aus Solothurn, vom 29. Juni datirte Complimentschreiben des französischen Botschafters, worin man liest: »Soyés persuadés, Magnifiques Seigneurs, qu'il n'est point de Souverain de Votre Confédération qui prenne un intérêt plus sincère que Sa Majesté au bonheur et à la prospérité de

vos L. L. Etats.^a Die Tagsagung erwiedert dasselbe. § 2. **c.** Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird vorgelesen und beantwortet. § 3. **a.** Die Stadt Biel entschuldigt sich wegen ihres diesmaligen Ausbleibens und bittet um Mittheilung des Abschiedes. § 4. **e.** In der Discussion über das gegen den französischen Botschafter zu beobachtende Ceremoniel geben sich so verschiedene Ansichten kund, daß man trotz aller Bemühungen sich nicht vereinigen kann. Zudem darf die Gesandtschaft von Bern nur anhören, weil ihr Stand wegen Kürze der Zeit nicht mehr zu instruiren im Falle war. Man überläßt daher diesen Gegenstand dem fernern Nachdenken sämmtlicher Orte, mit dem Wunsche, daß auf der bevorstehenden Legitimationsconferenz hierüber eingetreten werden möchte. Zugleich wird gefunden, es dürfte bei Anlaß der Beantwortung der Einladung des Botschafters zu der fraglichen Conferenz am ehesten gegen denselben das Ceremoniel zur Sprache gebracht werden und zwar wäre zu erwiedern, man wolle mit Freude erscheinen, lebe aber auch der besten Hoffnung, es werde ein angemessenes Ceremoniel verabredet werden und der Botschafter „großgünstig“ geruhen, mit den Gesandtschaften darüber einzutreten. § 5. **f.** Da, laut Bericht der zürcherischen Gesandtschaft auf erfolgte Zustimmung sämmtlicher Stände, das Verwahrungsschreiben an den Großmeister zu Malta wegen des Ritters Griset abgegangen ist, so fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 6. **g.** Mit Bezug auf die Frage, ob Weggelder in den Immediatlanden zu dulden seien oder nicht, werden folgende Instructionen eröffnet: Zürich hält solche für bundeswidrig und wünscht, daß bereits bestehende aufgehoben werden möchten. Bern pflichtet diesem bei und steht in der Erwartung, diejenigen Stände, welche letztes Jahr zu der vorgeschlagenen Regel sich nicht verstehen wollten, werden dormalen beitreten, widrigenfalls der Stand Bern dergleichen Weggelder in seinen Landen nach Gutbefinden einzuführen sich vorbehalte. Lucern macht einen ähnlichen Vorbehalt, auf den Fall, daß man die Weggelder als befugt ansehen sollte. Uri hält alle neuen Auflagen, wie dieselben immer genannt werden mögen, den eidgenössischen Bünden und Verträgen zuwider. Schwyz äußert, es könnte nur durch Verfügungen anderer Stände zu Decretirung solcher Weggelder gezwungen werden. Unterwalden und Zug wollen zu Erlassung einer allgemeinen Regel Hand bieten. Glarus behält sich vor, auf neuerbauten Landstraßen ein billiges Weggeld zeitweilig zu errichten. Basel will, wenn ein allgemeines, auch die Mediatlande in sich fassendes System zu Stande kommen sollte, die Sache ad referendum nehmen, steht übrigens in der Ansicht, daß die Belohnungen, welche an die Wegmacher, die sich immer auf den Straßen befinden müssen, bezahlt werden, nicht als ein Weggeld angesehen werden dürfen, indem diese Belohnungen nur von geladenen Güterwagen, und zwar seit unvordenklichen Zeiten, abgefordert, auch stets willig geleistet worden seien. Freiburg kann zu Allem Hand bieten, behält sich aber, wenn nicht allgemein von dem Bezuge der Weggelder abstrahirt würde, seine Convenienz vor. Solothurn ist geneigt, die geringen Abgaben in seinem Canton, welche man uneigentlich Weggelder nenne und bloß als eine Art Belohnung für die Fuhrleuten und Reisenden geleistete Hilfe und Begleitung anzusehen habe, abzuschaffen, wenn alle in den unmittelbaren Landen, vornämlich in diesem Jahrhundert, unter den verschiedensten Titeln entstandenen Zölle, Geleite, Wagenwaagen u. s. f. beseitigt werden, daher es wünsche, daß hierüber eine genaue Untersuchung vorgenommen werden möchte. Schaffhausen und Außerrhoden verbleiben bei ihren leztjährigen Aeußerungen. Innerrhoden kann zu allem Hand bieten. Der Gesandte des Fürststabs bedauert, daß diese Frage erst jetzt zur Sprache komme, da sein Herr eine sehr kostbare Heerstraße und mehrere Brücken zum Besten des Publikums mit großem Geldaufwand hergestellt und zum Theil mit einem sehr mäßigen Weggelde belegt habe, besonders weil das Stift nicht wie andere, ergiebige

Zölle und Abgaben besitzende Stände an solchen „sich erholen“ könne. Das Publikum, insbesondere die Kaufmannschaft, dürfe wohl für so vielfache Vortheile eine kleine Abgabe erstatten, auch können die etwa aufzufindenden Abschiede und Bündnisse unmöglich auf solche kostbare neue Werke Bezug haben, und überdies sei das angelegte Weggeld nur ein freiwilliges, indem Jedem der Gebrauch der alten Landstraße freistehet. Sollte ein allgemeines System erzielt werden, so ließe sich der Fürstabt zur Zustimmung „gläublich unschwer“ bereden. Die Stadt St. Gallen, welche nur ein Brückengeld zu beziehen hat, wünscht, daß eine allgemeine Gleichförmigkeit erzwengt werden könnte. Der bernerische Gesandte fügt bei, wenn der Stand Solothurn gegen den Stand Bern mit Bezug auf Zoll- und Straßenanstalten Beschwerden zu haben vermeine, könne er sich an Bern wenden. Man beschließt, vorstehende Instructionen dem Abschied beizurücken und gegen die Hoheiten den Wunsch zu äußern, sie möchten sich bis Ende des Jahres an den Vorort Zürich über die in den Abschieden der beiden letzten Jahre vorgeschlagene Regel erklären, damit man in Zukunft diesen Artikel aus dem Abschiede fallen lassen könne. § 7.

XIII örtliche Geschäfte.

m. Sowohl aus einem Schreiben von Außerrhoden vom 17. Mai als aus der durch die Gesandtschaft dieses Standes eröffneten Instruction geht hervor, daß der Weggeldzwist mit der Abtei St. Gallen nicht gütlich ausgetragen werden konnte, weshalb Außerrhoden abermals um Verwendung bei den neutralen Ständen einkommen, namentlich sie ersuchen müsse, darauf hinzuwirken, daß von Seite des Fürstabts bis zu Austrag der Sache das Weggeld nicht gefordert werde. Die Gesandtschaft des letztern ist entrüstet über die Wiederholung dieses Ansuchens und erklärt, daß der Fürstabt, weil Außerrhoden so schwer zu befriedigen sei, auch seine letztthin aus „purer Friedliebe“ gemachte Zusage zurücknehme und in Zukunft weder zu einer Mediation noch zu einem andern gütlichen Zusammentritte sich verstehen werde, indem die Abtei dem Nachbarstaat Außerrhoden nicht zwei Straßen schuldig sei. Gleichwohl werde der Fürstabt vor dem constitutionsmäßigen, landfriedlichen oder schirmörtlichen Richter Rede und Antwort geben, erwarte übrigens von Außerrhoden, daß es in Betracht der von der neuen Chaussée zu beziehenden Vortheile und der heruntergesetzten Fuhrlohne, welche mit Einschluß des Weggeldes für den Saß Getreide statt dreißig nur noch vierundzwanzig Kreuzer betragen, seine Forderung fallen lasse. Die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel und Solothurn werden ersucht, zusammen zu treten, um die Streitenden zu versöhnen, welche Ausgleichung jedoch nicht gelingt, worauf zwei Adhortatorien Namens der neutralen Stände an Außerrhoden und St. Gallen erlassen werden. § 8. **n.** Zürich wäre geneigt, den 1771 gemachten Entwurf wegen der Kirchenimmunitäten zu genehmigen, wünscht aber den Artikel in den Abschiede beizubehalten, bis Einmützigkeit erfolge; Bern verbleibt bei seinen schon seit drei Jahren gemachten und in den Abschieden enthaltenen Verwahrungen; Lucern wünscht, den Artikel aus dem Abschiede fallen zu sehen, wenn der Vorschlag von 1775 nicht einmützig angenommen werde. Die übrigen Stände verbleiben bei ihren frühern Erklärungen, worauf man das Kirchenimmunitätsgeschäft nochmals ad referendum nimmt. § 9.

VIII örtliche Geschäfte.

k. Da sämmtliche Stände die Materie wegen der Kosten des Schreibers auf Extraconferenzen ad eine ausgemachte Sache ansehen, soll ihrer keine Erwähnung mehr im Abschiede gethan werden. § 2. **l.** Ridwalden äußert, mit Uri und Schwyz müsse es die Erlassung einer Verordnung begehren, um beschädlichen „Nachtritt“ über das Gebirg vorzubiegen und falls keine gemeineidgenössische Vorkehrun-

erhältlich sein sollte, würden die drei zu Vellenz regierenden Orte sich genöthigt sehen, nach St. Niklaustag oder dem 6. December den Paß zu sperren. In Ermangelung von Instructionen wird Nidwalden überlassen, sich mit seinem Anliegen an die Stände selbst zu wenden. § 44.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 3. Landvögte.	Art. 20. Polizeiliches	Art. 52. Kirchensachen.
" 16. Polizeiliches.	" 28. Justizsachen.	" 58. "
" 19. "		
	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 2. Beeidigung von Beamten.	Art. 188. Polizeiliches.	Art. 305. Fall und Paß.
" 18. Amtsrechnung.	" 198. "	" 311. Münzwesen.
" 36. "	" 207. "	" 314. "
" 79. Hulbigung.	" 217. Judicatur- u. Competenzzwiste.	" 328. Maße und Gewichte.
" 85. Markensachen.	" 226. " " "	" 350. Straßenwesen.
" 90. "	" 229. " " "	" 358. "
" 94. "	" 230. " " "	" 365. "
" 96. "	" 244. " " "	" 375. "
" 100. "	" 274. Justizsachen.	" 503. Locales.
" 129. Landrechtsachen.	" 290. "	" 506. "
" 161. Abzug.	" 293. Salzachen.	" 515. "
	Rheinthal.	
Art. 2. Beeidigung von Beamten.	Art. 123. Zehntenachen.	Art. 156. Weggelder und Zollsachen.
" 15. Amtsrechnung.	" 127. Salzachen.	" 164. " " "
" 33. "	" 135. Münzwesen.	" 183. Kirchensachen.
" 54. Markensachen.	" 149. Rhein.	" 213. Locales.
" 94. Justizsachen.		
	Graffschaft Sargans.	
Art. 15. Amtsrechnung.	Art. 53. Justizsachen.	Art. 88. Straßenwesen.
" 41. Landrechtsachen.	" 68. Fall und Leibeigenschaft.	" 119. Weggelder.
" 45. Polizeiliches.	" 77. Münzwesen.	" 126. Schifffahrtsordnung.
	Oberes Freiamt.	
Art. 14. Unterbeamte.	Art. 47. Markensachen.	Art. 123. Münzwesen.
" 19. Amtsrechnung.	" 54. Landrechtsachen.	" 134. Straßenwesen.
" 41. Markensachen.	" 81. Judicatur- u. Competenzzwiste.	

32.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1780.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird vorgelegt und erwiedert. § 1. b. Da in diesem Schreiben weder des Einschlusses in den französischen Bund, noch der Leibwache gedacht war, so lassen es des ersten Punktes halber die Gesandtschaften lediglich bei dem jüngst im Mai zu Baden Beschlossenen bewenden; desgleichen wegen der zweiten Materie, über welche bloß Unterwalden und Solothurn instruiert waren und zwar dahin, daß für bessere Befoldung der Officiere und „nöthige Beforgung der Gardefnechte“ die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden möchten. §§ 2 und 3. c. Hinsichtlich des Kirchenimmunitätsgeschäftes bleibt es bei dem letztjährigen Vorbehalte. § 4. d. Da das Schreiben an den Herrn von Salis von Samaden bis jetzt nicht abgehen konnte, weil nicht von sämmtlichen Ständen die Einwilligung erfolgt war, so wird von Seite Lucerns gewünscht, man möchte hierüber wieder eintreten,

welchem die Gesandten von Nidwalden, Zug und Solothurn beistimmen, während die übrigen Gesandtschaften nicht instruiert waren. Einmüthig findet man jedoch, es sei sämtlichen Orten zu belieben, spätestens bis Ende des Jahres sich deshalb gegen den katholischen Vorort zu erklären. § 5. **C.** Auf den Wunsch von Uri und Schwyz verbleiben die Artikel wegen der Dispensationstagen, des Droit d'Aubaine und der Traite Foraine im Abschiede. § 6. **F.** Auf denjenigen von Obwalden und Zug das Restitutionsgeschäft. Die Gesandtschaft von Nidwalden befragt zugleich diejenige von Lucern, ob die Recharge an die unbetheiligten Orte dieses Artikels halben abgegangen und ob eine Antwort eingetroffen sei. Da keines von beiden geschehen war, so findet die gleiche Gesandtschaft, daß die Stände hierüber instruiren möchten und das Geschäft bei Anlaß der Walliserbundesbeschworung in Berathung gezeget werden sollte. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 35. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 217. Juristicus- u. Competenzwisse.

Art. 431. Stifte und Klöster.

Art. 444. Locales.

" 412. Stifte und Klöster.

" 432. " " "

Rheinthal.

Art. 187. Locales.

Art. 213. Locales.

33.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

A. Der Bettag wird auf Donnerstag den 7. September-festgesetzt. § 1. **B.** Den auf Seite 7 bis 9 unter den Ziffern 1 bis 17 angeführten Glaubensgenossen kommen die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1778 zu. §§ 2 bis 18. Den waldensischen Gemeinden Dürrmenz und Schönenberg im Herzogthum Württemberg wird, behufs Renovation der daßigen Kirchen- und Schulgebäude, für ein- und allemal folgende Beisteuer bewilligt:

von dem Stände Zürich . . .	Gl. 69 Kr. —	Uebertrag: Gl. 256 Kr. 30	
" " " Bern . . .	" 96 " —	von dem Stände Appenzell " 10 " 30	
" " " Glarus . . .	" 9 " —	" der Stadt St. Gallen " 21 " —	
" " " Basel . . .	" 43 " 30	" " " Mühlhausen " 6 " —	
" " " Schaffhausen " 39 " —		" " " Biel . . .	" 6 " —
Uebertrag: Gl. 256 Kr. 30		Gl. 300 Kr. —	

Das Steuerbegehren des Grafen von Solms-Laubach für die Brandbeschädigten zu Utzhe in der Wetterau wird einmüthig abgewiesen und der Vorort Zürich eingeladen, in einem anständigen Schreiben dies dem Petenten mitzutheilen. — Der bernerische Gesandte läßt betreffend alle diese Steuerbewilligungen die Erklärung dem Abschied beifügen, daß seine Obern in Zukunft nur insofern an solchen Steuern Theil nehmen werden, wenn dieses auch von andern Ständen geschehe. §§ 19 bis 21.

Zürich und Bern.

C. Durch die Dazwischenkunft dieser Stände konnte die Stadt Lichtensteig in der zwischen ihr und dem Fürstbist von St. Gallen obschwebenden Streitigkeit vermocht werden, mit demselben einzutreten.

Zürich, Schwyz und Zug.

1. Schwyz erklärt instructionsgemäß „wegen dem welschen Rühföhret zu Brunnen“ oder des Viehnachtriebs auf den Laufermarkt, sein Stand verbleibe bei seiner uralten Uebung und wolle deswegen nicht mehr conferiren, worauf die Gesandtschaften von Zürich und Zug erwiedern, daß ihre beidseitigen Obern sich nun zur Selbsthülfe gezwungen sehen. Von dem zugerischen Gesandten wird noch angezeigt, das ganze Jahr hindurch sei von verschiedenen Personen unter dem Vorwande, es geschehe für Toggenburger, Vieh aufgekauft und dann durch Bünden und die Landvogtei Vellenz nach Italien geführt worden, wodurch dem üblichen Viehnachtrieb auf den Laufermarkt Abbruch geschehe. Die Gesandtschaft von Schwyz äußert, ihre Obern wissen um diesen Viehtransit auch und es seien dem Landvogteiamt zu Vellenz deswegen die gemessensten Befehle zugestellt worden. Weil Zürich ohne Instruction ist, wird, um nähere Erkundigungen einzuziehen, hievon im Abschiede Meldung gethan. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 511. Locales.

Art. 512. Locales.

Art. 516. Locales.

34.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 2. bis 11. August 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell; Johann Heinrich Ott. Bern. Johann Rudolf Dachseltöfer; Albrecht von Müllinen. Glarus. Johann Leonhard Bernold; Johann Heinrich Eschudi.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Baden.

Art. 13. Amtrechnung.	Art. 80. Judicatur- u. Competenzwisse.	Art. 190. Weg- und Brückengelber.
„ 36. Hulbigung.	„ 104. Grundzins- und Zehntenfachen.	„ 206. Kirchensachen.
„ 39. Archiv.	„ 119. Münzwesen.	„ 213. Klöster.
„ 47. Markensachen.	„ 139. Straßenwesen.	„ 221. Locales.
„ 48. „	„ 158. „	„ 223. „
„ 55. Landrechtssachen.	„ 163. „	„ 241. „
„ 56. „	„ 166. „	„ 263. Personelles.
„ 73. Einheirathungen.	„ 180. „	
„ 74. Polizeiliches.	„ 187. Weg- und Brückengelber.	

Unteres Freiamt.

Art. 19. Amtrechnung.	Art. 79. Fall.	Art. 115. Straßenwesen.
„ 41. Kanzlei.	„ 93. Öhngeld.	„ 134. Kirchensachen.
„ 48. Polizeiliches.	„ 97. Münzwesen.	„ 150. Locales.

35.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wbß, des kleinen Raths. Bern. Albrecht Herhort, des großen Raths. Lucern. Joseph Ignaz Franz Kader Pfyster von Heidegg, des kleinen Raths. Uri. Carl Joseph Sauch,

Landammann. Schwyz. Joseph Dominik Jök. Obwalden. Joseph Ignaz Stockmann, alt Landammann und alt Landvogt zu Lauis. Zug. Johann Caspar Binzegger, des Raths. Glarus. Caspar Fridolin Landolt, Seckelmeister und alt Landvogt zu Gaster. Basel. Johann Jakob de Rudolf Frei, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Urs Friedrich Guggler, des jungen Raths. Schaffhausen. Tobias Pfister, des großen Raths.

a. Wegen der Kirchenimmunität erfolgen die frühern Aeußerungen. § 1. b. Auf den Anzug Freiburgs erhebt der Syndicat das im letztjährigen Lauiserabschiede betreffend die Schreiben an fremde Minister u. s. f. Enthaltene zum Beschluß. § 4. c. Die Häupter der III Bünde hatten sich im Juli mit einer Klage gegen den Pächter des Jolles bei Ponte Tresa an die XII Orte gewendet, indem derselbe, zuwider der alten Uebung, wie einer Convention von 1625 oder 1630, den Joll für jedes auf die Alpen gehende Schaf von einem halben auf einen ganzen Soldo erhöht habe, weshalb nun der Syndicat den Hoheiten ein Antwortschreiben durch den Abschied hinterbringt, worin man liest: „Es ergebe sich, daß der Jollpächter zu Abforderung eines Soldo vom Schaf sich berechtigt glaube. Allerdings habe er den Joll herabgesetzt gehabt, damit die Schäfer eher bewogen würden, sich dieser Strafe zu bedienen, und die Wiedererhöhung desselben sei nur darum erfolgt, weil zu mehreren Malen eine viel kleinere Anzahl Schafe zurückgeführt worden sei, als von den Bündnern auf die Berge getrieben wurden, mithin, um den Joll zu umgehen, Verkäufe stattgehabt haben müssen. Der Syndicat habe nun dem Jollbestehet für einmal anbefohlen, sich an die alte Uebung zu halten und von derselben ohne besondern Befehl nicht abzuweichen. Auch wäre es wünschbar, von der Convention, die hierorts unbekannt sei, eine Abschrift zu bekommen.“ § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 16. Landrechtssachen.	Art. 25. Landrechtssachen. Lauis und Mendris.	Art. 61. Justizsachen.
	Art. 183. Münzwesen. Lauis.	
Art. 211. Beamte.	Art. 288. Abzug.	Art. 315. Justizsachen.
" 239. "	" 293. Polizeiliches.	" 338. Straßenwesen.
" 265. Kammerrechnung und Taxen.	" 304. Justizsachen.	" 399. Personelles.
" 284. Markensachen.	" 312. " Mendris.	
Art. 417. Beamte.	Art. 435. Beamte.	Art. 456. Zollsachen.
" 426. "	" 439. "	

36.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 3. Landvögte.	Luggarus.	Art. 25. Landrechtssachen.
Art. 553. Markensachen.	Art. 611. Zollsachen.	Art. 647. Locales.
" 564. Gemeindsachen.	" 630. Stifte und Klöster.	" 661. "
	Mainthal.	
Art. 662. Landvögte.	Art. 712. Marktbegehren.	Art. 716. Kirchensachen.

37.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1780.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Franz Emanuel Schmid, Landsfürsprech und alt Landvogt zu Bollenz. Schwyz. Joseph Anton Imling, des Rathes. Nidwalden. Franz Faber Würsch.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 38 bis 55.

38.

Außerordentliche gemeineidgenössische Conferenz.

Solothurn, 18. bis 27. September 1780.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Heinrich Drell; Johann Heinrich Ott. Bern. Niklaus Friedrich Steiger; David Salomon von Wattenwyl. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn; Joseph Ludwig Casimir Krus. Uri. Joseph Anton Müller; Carl Franz Schmid. Schwyz. Michael Anton Schorno; Alois Weber. Obwalden. Johann Nicodemus von Flüe; Franz Leonz Bucher, alt Landammann. Nidwalden. Franz Anton Würsch; Stanislaus Alois Christen, alt Landammann und alt Landvogt zu Sargans. Zug. Franz Anton Kolin, Bannerherr; Franz Clemens Faber Weber. Glarus. Johann Leonhard Bernold; Johann Heinrich Tschudi. Basel. Johannes Debari; Friedrich Münch. Freiburg. Franz Roman Berro; Claudius Joseph Odet. Solothurn. Johann Carl Stephan Glug; Ludwig Joseph Benedict Urs Eugener, alt Schultheiß; Balthasar Joseph Victor Wallier; Urs Jakob Joseph Bis, Seckelmeister. Schaffhausen. David Meyer; Johann Heinrich Keller. Innerrhoden. Ignaz Anton Goldener, Kirchenpfleger; Johann Baptist Rüsch, Landshaubherr. Außerrhoden. Laurenz Wetter; Johann Jakob Zuberbühler. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Bürgermeister; Julius Hieronymus Zollhofer von Altenklingen. Wallis. Augustin Gafner, Landschreiber; Jakob Valentin Eigriften, Landsseckelmeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Dollfuß, Bürgermeister; Josua Hofer, Stadtschreiber. Biel. David Walker; Alexander Wilbermett, Benner.

Der neue französische Botschafter, Vicomte von Polignac, benachrichtigte durch seinen Gesandtschaftssecretair den Vorort von seiner Ankunft in Solothurn und ließ zugleich den Wunsch äußern, die Unterhandlungen wegen des Privilegien- und Legitimationsgeschäftes vorzunehmen, weshalb von dem Vororte diese Conferenz festgesetzt wurde.

XIII Orte, Abt und Stadt St. Gallen, Republik Wallis und die Städte Mühlhausen und Biel.

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Hierauf werden bei verschlossener Thüre das königliche Creditivschreiben für den Vicomte von Polignac, wie der solothurnische Legitimationsabschied von 1777 verlesen und es wird der Bürgermeister Drell von Zürich ersucht, die Rede an den Botschafter zu halten, zugleich aber durch den Seckelschreiber und den Großweibel von Solothurn bei dem Botschafter um die Audienz angefragt. Polignac überließ den Gesandtschaften, nach Gutdünken zu kommen, worauf sie sich aus der Session, in corpore und unter gewohnter Begleitung, in das Hotel des Botschafters

begaben. Bei der Wohnung des „Portenschweizers“ befanden sich zur Begrüßung zwei Cavaliere, welche nun zur Linken der Ehrengesandten von Zürich und Bern einhergingen. Vor dem Hotel stunden zu beiden Seiten „die Livrée“ und die übrigen Bedienten in Parade und beim Eingange in dasselbe erwartete ein Cavalier die Gesandtschaften, um sie hinauf zu begleiten. Der Botschafter, sein Secretair und das übrige Gefolge kamen den Deputirten bis oben an die Treppe entgegen, begrüßten mit der Hand jeden der Gesandten im Vorbeigehen und ließen sie in den Saal eintreten; dann folgte ihnen der Botschafter nach und nahm zwischen den Ehrengesandten von Zürich und Bern Platz. Drells „Bewillkommungs-, Beglückwünschungs- und Empfehlungspliment“ wurde durch den königlichen Rath und Dolmetscher von Koll vorweg ins Französische übersetzt. Nachdem auch Polignac geredet hatte, empfingen die Gesandten aus des Botschafters eigenen Händen die an jeden Ort besonders adressirten Creditivschreiben, auch wurden sie von der Excellenz zur Mahlzeit eingeladen und hierauf in gleicher Weise entlassen. Zum Mittagessen versammelte man sich „mit Stod und Degen“ im Rathhaus, um von da in das Hotel des Botschafters sich zu verfügen. Während des „kostbar zugerichteten“ Mahles wurden auf den König und die Königin von Frankreich, das königliche Haus, die gesammte Eidgenossenschaft, wie auch auf den Botschafter selbst Gesundheiten getrunken. § 2.

XIII Orte, Abt und Stadt St. Gallen, Republik Wallis und Stadt Biel.

e. Man schreitet nunmehr zu dem Hauptgegenstande der Zusammenkunft oder dem Privilegiengeschäfte, und es wird von Zürich und Bern der Wunsch geäußert, daß nach uralter Uebung bei Unterhandlungen mit der französischen Ambassade, wie dies wirklich noch im vorhergehenden Jahre zu Baden geschehen sei, auch diesmal durch Ausschüsse negociert werden möchte. Diesem Vorschlag wird allgemein beigetreten und es werden die zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Schaffhausen, der dritte Gesandte von Solothurn und die ersten Gesandten von Aargau und Stadt St. Gallen verordnet, sich zu dem Botschafter zu begeben. Nach frühern Vorgängen läßt man durch den Staatschreiber, den Sedelschreiber und den Rathschreiber von Solothurn beim Botschafter anfragen, wann es ihm gefällig sei, mit der Commission die Verhandlungen zu beginnen. Die Genannten werden zwar höflich von Polignac empfangen und entlassen, ihnen jedoch verdeutet, daß die Unterhandlungen nur in seinem Hotel und mit der Session in corpore werden gepflogen werden. Dieses ganz unerwartete Begehren erscheint der Conferenz als eine überaus bedenkliche, von dem alten Pfade abweichende, der Ehre und dem Ansehen der Eidgenossenschaft nachtheilige Neuerung, und es wird daher nach der sorgfältigsten Beratung beschloffen, durch die vier ersten Mitglieder der zur Negotiation bereits ernennten Commission dem Botschafter vorzutragen zu lassen, es sei der Session unmöglich, in seine Forderung einzuwilligen. Der Botschafter eremplirt mit dem Jahre 1774, worauf ihm die Abgeordneten erwidern, die damalige Conferenz sei nicht einmal von allen Ständen besucht gewesen und habe nur in einer einfachen Gesandtschaft bestanden. Nachschlagungen durch die solothurnische Standescanzlei, ob je die sämmtlichen Gesandtschaften sich in das Botschafterbetel verfügen und in pleno negociert haben, hätten dargethan, daß dieses nie geschehen, im Gegentheil ergebe sich aus zwei Abschieden, von 1601 und 1602, daß in jenen Jahren bei Anlaß der Bundeserneuerung mit Heinrich IV. nur Ausschüsse mit dem damaligen Botschafter unterhandelten. Um dem Wunsch des Botschafters entgegen zu kommen, entschließt man sich, doch ohne Consequenz für die Zukunft, die Zahl der bereits verordneten Committirten um einen Gesandten aus jedem Stand und zugewandten Ort zu vermehren; allein auch dieser Versuch blieb fruchtlos. Die Gesandtschaften, zwar bedauernd, daß über

das für einen Theil der Schweizernation so wichtige Privilegiengeschäft nichts verhandelt werden könne, und daß man unberichteter Dinge auseinander gehen müsse, beharren auf ihren Ansichten. Nur die freiburgische findet, sie würde es bei ihren Principalen verantworten dürfen, wenn sich die Session, um den Vortrag anzuhören, in pleno in das Hotel der Excellenz begäbe. Man läßt nunmehr durch die mehrerwähnten Committirten eine Note oder schriftliche Erklärung entwerfen, welche die Genehmigung der Session erhält und dem Botschafter durch die genannten Committirten überreicht wird, der sie unter vielen Höflichkeitsbezeugungen entgegen nimmt, und am Abend des gleichen Tages durch den Gesandtschaftssecretair dem Bürgermeister Drell eine schriftliche Gegenerklärung zukommen läßt, dahin gehend, daß die Excellenz sich nur über die Hauptgrundlagen der Forderungen und besonders über den wahren Sinn des ewigen Friedens von 1516 mit den Gesandten in pleno zu vereinbaren wünsche. Diese finden dessen ungeachtet, daß eine Berathung in pleno die bedenklichsten Folgen haben dürfte, und daß die Behauptung des Botschafters, alle europäischen Angelegenheiten würden auf den Congressen zwischen den sämtlichen Ministern verhandelt, sich eben so wenig auf Holland als auf die Eidgenossenschaft beziehen könne; es bleibe daher nichts anders übrig, als von dem Botschafter auf das allerhöflichste Abschied zu nehmen, abzureisen und das Vorgegangene den Hoheiten zu hinterbringen. Ein hierauf bezügliches Schreiben an den Botschafter, das die Committirten aus Mangel an Zeit nicht vollenden konnten, läßt man durch die Standeskanzlei von Solothurn gänzlich ausarbeiten und in den Abschied fallen, mit dem Ersuchen an die Stände, sich längstens bis Neujahr an den Vorort hierüber aussprechen zu wollen. § 3. **A.** Anlangend das Ceremoniel mit der französischen Ambassade bemerkt Zürich, ob nicht in dem Schreiben an den Botschafter, von welchem vorher die Rede gewesen, jedoch nur im Vorbeigehen und in den allgemeinsten Ausdrücken um dessen Verbesserung nachgesehen werden sollte. Bern äußert, daß dieses Ceremoniel in ältern Zeiten in mehrfacher Beziehung anständiger beobachtet worden sei als in den neuern, wo sowohl bei schriftlichen als mündlichen Verhandlungen es immer schwächer, ja bedenklicher zu werden beginne, wovon der gegenwärtige außerordentliche Vorfall eine untrügliche Probe ablege. Die Gesandtschaft glaubt daher, die nähere Berathung sollte einer Commission übertragen werden. Lucern will das commissionaliter abzufassende Project ad referendum nehmen; Uri, Schwyz und Obwalden können zu allem stimmen, was einmüthig beliebt werden wird. Nidwalden hätte gewünscht, dieser Gegenstand wäre auf eine schicklichere Zeit verschoben worden, will aber wie Zug und Glarus das Angehörte ad referendum nehmen, welches letzterer Stand übrigens es einweilen bei der alten Uebung hätte bewenden lassen können. Basel und Schaffhausen willigen zu einem commissionaliter zu entwerfenden Projecte ein, um es heimzubringen. Freiburg und Baslis halten bei der Wendung, die das Hauptgeschäft genommen, den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, das Ceremonielgeschäft zu behandeln, wollen aber alles ad referendum nehmen, wozu auch Solothurn, Aargau und Stadt St. Gallen gewillt sind. Das von den Committirten entworfene Project wird der Session vorgelegt und von ihr mit geringen Abänderungen genehmigt. Man läßt es in den Abschied fallen. § 4. **B.** Wegen des Einschlusses des Fürstenthums Neuenburg in den Bund mit Frankreich von 1777 bemerkt Bern instructionsgemäß, welche mißlichen Ereignissen sich die Eidgenossenschaft für die Zukunft aussetzen würde, wenn das Fürstenthum, welches fast ganz innerhalb der natürlichen Grenzen der Eidgenossenschaft liege, seiner Vereinzelung länger überlassen bleiben, oder gar, nach dem Beispiele des Fürstenthums Bruntrut, mit der Krone Frankreich in eine besondere Allianz eintreten sollte. Seine Obern wünschen daher, daß der von Neuenburg eifrigst nachgesuchte Beitritt zu dem Bündnisse einmüthig

zugestanden, der Republik Genf aber „die Porten“ offen behalten werde. Zürichs Gesandtschaft unterstützt diese Empfehlung nachdrücklich. Den Gesinnungen der Stände Zürich und Bern stimmen durchaus bei: Evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Auserrhoden, Stadt St. Gallen und die Stadt Biel, mit Restrictionen Lucern und Solothurn; dagegen sind es abermals die Stände Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, sowie Innerrhoden, die den Anzug von Bern lediglich ad referendum nehmen. Freiburg und Wallis beziehen sich auf ihre frühern Aeußerungen, wollen jedoch alles gleichfalls ad referendum nehmen, welches auch Zug und katholisch Glarus verheissen. § 5.

XIII Orte, Abt und Stadt St. Gallen, Republik Wallis und die Städte
Mühlhausen und Biel.

F. Nach Anhörung des über diese Conferenz abgefaßten Abschiedes, doch nicht wenig bestürzt über den unvermutheten Ausgang derselben, verabschieden sich die Gesandten nach frühern Beispielen bei dem Botschafter, bei welchem Anlaß Bürgermeister Drell die Rede in französischer Sprache hält, die der Botschafter auf das höflichste beantwortet und die Gesandten noch zur Tafel einladet. § 6.

Zürich und Bern.

G. Die zwischen dem Fürststätt von St. Gallen einer- und dem Rath und der Bürgerschaft zu Lichtensteig anderseits sich erhobenen Anstände, an deren Beilegung Zürich und Bern schon vielfältig gearbeitet, konnten bis jetzt nicht nur nicht beseitigt werden, sondern es haben der Rath und die Bürger zu Lichtensteig, von dem im badischen Frieden ihnen eingeräumten Recht Gebrauch machend, die Stände Zürich, Bern und Basel um die Uebernahme des Richteramtes angesprochen. Zürich und Bern hatten deshalb ihre Gesandtschaften mit Instructionen versehen, weil aber der fürststädtische Gesandte verbeudet, daß sein Herr noch keine Stände um Uebernahme des Richteramtes gebeten habe, so ersuchen sie ihn, sich bei Hause zu bemühen, daß die Streitigkeiten auf gütlichem Wege beendigt werden möchten. Der Gesandte verheißt sein Möglichstes zu thun, insofern von der Stadt Lichtensteig auf eine anständige Weise entgegengekommen werde. Bei dieser Lage der Sachen unterlassen die Gesandten von Zürich und Bern einweilen mit denjenigen von Basel hierüber einzutreten. § 7.

39.

Zusammentritt der katholischen Gesandtschaften

während obiger Conferenz am 25. September 1780.

[Staatsarchiv Lucern.]

A. Die schwyzerische Gesandtschaft beschwert sich, daß das bei Erneuerung des Bundes von 1777 den katholischen Ständen abermals zugesicherte burgundische Salz zurückbleibe, und die fraglichen Lieferungen, ungeachtet der französische Botschafter auf diesfällige Vorstellungen entsprechende Antworten ertheilt fortwährend ausstehen, indem die Fermiers die Unmöglichkeit vorschützen, bei anhaltend trodener Witterung und daher unergiebigem Pfannenwerk die katholischen Orte mit dem erforderlichen Salz zu versehen. Schwyz bittet daher um Abgabe eines Memoriales in gemeinsamem Namen an den Botschafter. Lucern, Uri, Ob- und Nidwalden und Solothurn, welche Stände ebenfalls von einem beträchtlichen Mangel an burgundischen Salzes reden können, sowie Zug und Glarus, die dieses Salzes halben in einer besondern Lage sich befinden, wollen Schwyz entsprechen. Freiburg kann zu einem, doch nicht gar dringende Memorial ebenfalls Hand bieten, äußert übrigens, die über den Zustand der Pfannen von Salins un-

Chauz gemachten Bemerkungen seien richtig. Die katholische Session läßt nun einen diesfälligen Entwurf in den Abschied fallen, mit dem Ersuchen an die Hoheiten, bis künftigen Martinstag die Einwilligung zu Absendung des Memorials an den Stand Lucern einzuschicken. § 1. **B.** Freiburgs Gesandter, zwar ohne Instruction, wünscht, weil die Privilegienconferenz ihren Fortgang nicht haben werde, möchte man mit Bezug auf das Droit d'Aubaine, die Traite Foraine und das Successionsrecht, wegen deren die katholischen Orte zufolge des Bündnisses von 1715 besondere Rechte zu fordern haben, beim Votschafter eine Anregung machen. Die übrigen Gesandten stimmen bei und hinterbringen diesen Wunsch ihren Hoheiten. § 2.

40.

Bundeserneuerung der katholischen Orte mit Wallis.

Sitten, 14. und 15. November 1780.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: A. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Legationshaupt der sieben katholischen Orte; Joseph Ludwig Casimir Krus. Uri. Carl Joseph Jauch; Joseph Martin Brand. Schwyz. Michael Anton Schorno; Alois Weber. Obwalden. Johann Nicodemus von Glüe; Franz Leonz Bucher. Nidwalden. Franz Anton Würsch; Stanislaus Alois Christen. Zug. Franz Michael Müller, Statthalter; Franz Joseph Andermatt, Landmajor; Franz Clemens Kaver Weber. Freiburg. Franz Roman Berro; Claudius Joseph Odet. Solothurn. Johann Carl Stephan Glug; Balthasar Joseph Victor Wallier. B. Franz Melchior Zen Ruffinen, Fürstbischof zu Sitten; Moriz Anton Fabian Wegener, Landshauptmann, Legationshaupt der Republik Wallis und Präsident. Domcapitel. Peter Joseph Imfeng, Großdecan; Johann Felix Wif, Cantor. Zehnten: Sitten. Anton Theodulus de Torrente, Bürgermeister und Zehntenhauptmann; Franz Emanuel Barbelin, alt Bürgermeister. Siders. Joseph Jakob Breug, Bannerherr; Peter Anton Breug, Zehntenhauptmann. Leuf. Augustin Gafner, Landschreiber; Johann Joseph Loretan, Meyer; Johann Joseph Julier, Zehntenhauptmann. Raron. Hildebrand Rotten, Bannerherr; Leopold de Sepibus, Statthalter. Visp. Anton Burgener, Bannerherr; Joseph Anton Blatter, Zehntenhauptmann. Brieg. Caspar Jost Stockalper, Bannerherr; Joseph Moriz Wegener, Zehntenrichter. Goms. Jakob Valentin Sigriften, Landssekretärmeister und Bannerherr; Hyacinth von Niedmatten, Zehntenhauptmann.

Auf dem Standeshause der sieben Zehnten der Republik Wallis versammeln sich bei offener Thüre die Abgeordneten am 14. November zum ersten Male. Der Landshauptmann Wegener hält eine „zierliche und tiefsinnige“ Anrede, welche durch den alt Schultheiß Amrhyn „mit so bündig als treuzärtlicher Redensart“ erwidert wird. Die Sitzung nimmt bei nunmehr verschlossener Thüre ihren Anfang, und das wallisische Legationshaupt fragt, ob man nicht den schon im Jahre 1533 beschworenen Mutterbund, wie auch die von Zeit zu Zeit errichteten Abschiede anhören wolle, und ob jener nicht wieder in gleicher Weise zu beschwören sei, wie dies zu Stans am 13. und 14. September 1756 geschehen, wozu man sich einmütig entschließt. Die Session begibt sich hierauf in die Cathedralkirche Unserer lieben Frau, woselbst nach Abfingung der Hymne: Veni Creator Spiritus, und nach Abhaltung eines feierlichen Hochamtes, auch nach Anflehung „der Gottheit durch die Vorbitt ihrer jungfräulichen Mutter Maria, Unserer liebsten Schutzpatronin“, Amrhyn alle Committirten neuerdings auffordert, „ein durch klares Erfahriß zu allseitigem Nutzen gereichendes Werk durch eine neue Eidsverbindung in seine Vollkommenheit zu setzen.“ In ähn-

licher Weise äußert sich das Legationshaupt von Wallis und nachdem der Bundesbrief von 1533 im Original vor dem versammelten Volke mit lauter Stimme ganz verlesen, wird die Eidesformel vor dem ausgelegten hochwürdigsten Altarsacrament mit aufgehobenen „Eidsfingern mit höller deutlicher Stimm und treu gebundenem Herze“ nachgesprochen und angelobt, die wahre alleinseligmachende Religion standhaft zu handhaben. Die Feierlichkeit schließt mit Absingung eines Te Deum Laudamus. Am folgenden Tag, Morgens um 10 Uhr, wird wieder auf dem Standeshause eine Sitzung gehalten, in welcher Wegener über die gestern so glücklich vollbrachte Bundesbeschwörung seine Freude ausdrückt. Hierauf läßt man das durch einen Käufer von dem glarnerischen Rathe katholischer Religion eingekommene Schreiben verlesen, worin dieser zu der Bundeserneuerung Glück wünscht und bittet, ihm als treuem Religionsgenossen in allen widerlichen Ereignissen Schutz angedeihen zu lassen. Das Schreiben wird beantwortet und Clarus des bundesmäßigen Schirmes versichert. Nach Ablefung des Abschiedes löst sich die Versammlung auf.

41.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 16. bis 19. Januar 1781.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Schwyz. Pius Geiger, Landsfürsprech; Joseph Dominik Jök, Richter und Landvogt zu Gaster. Clarus. Balthasar Joseph Müller, des Rathes; Joseph Anton Eschudi, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 29 bis 33.

42.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1781.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 18 und 19.

43.

Conferenzialverhandlung.

Aarau, 4. bis 8. Februar 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Johann Heinrich Schinz, Statthalter. Bern. Niklaus Friedrich Steiger, Sedelmeister in deutschen Landen; David Salomon von Wattenmühl, alt Sedelmeister in deutschen Landen.

Das folgende von dem französischen Staatsminister, Grafen von Vergennes, aus Versailles unter dem 24. December 1780 an die Stände Zürich und Bern gerichtete Schreiben hatte zwischen diesen beiden Ständen eine Correspondenz hervorgerufen und seine Beantwortung wurde die Ursache dieser Conferenz.

Plusieurs mois, écoulés entre la lettre que le Roi m'avoit ordonné de vous écrire sur les affaires de Genève et votre réponse, ont donné à Sa Majesté tout le temps d'approfondir les causes du peu de dispositions que vous

montrez à remplir les engagements que vous avez contractés en 1738. Sa Majesté a vu que, lors des troubles de 1767, après avoir rendu la médiation infructueuse, en montrant trop de crainte de mécontenter le parti qui vouloit démanteler le gouvernement de Genève, vous ne remplîtes qu'à regret les fonctions de garants. Sa Majesté a remarqué sur-tout que, quand la force de l'évidence vous eut nécessités à souscrire le Prononcé qui constatoit l'injustice des plaintes et des prétentions des représentants de Genève, vous détruisîtes pour ainsi dire votre ouvrage et celui de Louis XV en ne mettant aucune importance à le soutenir. Votre façon de penser trop connue, livra Genève à la merci du parti dont vous veniez de condamner les principes. Il se fit dans le tumulte un accomodement forcé, dont vous voulûtes bien féliciter la république, mais qui a été la source de ses maux actuels. Dès lors, quiconque pensa à attaquer à Genève le gouvernement garanti en 1738, se persuada que vous n'auriez jamais la volonté ferme de le soutenir.

Genève se trouvant il y a environ deux ans dans une fermentation dangereuse, Sa Majesté, dans la vue d'en prévenir les suites, excita votre attention sur ce qui se passoit dans cette ville. Vous semblâtes craindre, Magnifiques Seigneurs, la vigilance de Sa Majesté; vous jugeâtes que ces troubles n'étoient pas au point de demander l'intervention des puissances garantes; et vous vous bornâtes à écrire à Genève, sans le concours de Sa Majesté, des lettres pour exhorter les différens partis à la paix. Quelque convaincue que fut Sa Majesté de l'insuffisance, et même du danger de ce faible moyen, Elle en attendit paisiblement l'effet.

Longtemps après, ayant examiné avec le plus grand soin les causes des troubles de Genève, Sa Majesté vous a confié ses idées sur la manière d'y mettre un terme. Elles étoient assurément bien loin d'attenter à l'indépendance de la république ni de forcer votre intervention.

J'ai mis sous vos yeux, Magnifiques Seigneurs, un plan de conciliation et un projet de lettre au conseil de Genève, en vous invitant au nom du Roi à examiner l'un et l'autre, et à y faire tel changement que vous jugeriez convenable, afin qu'on pût les envoyer de la part de Sa Majesté et de la vôtre au conseil de Genève, comme une base d'accomodement à faire entre les partis qui divisent la république. La réponse que vous venez de m'adresser fait à peine mention de ces deux pièces. Cependant leur seul publicté, qui a été votre ouvrage, quoiqu'elles n'eussent été soumises qu'à vos délibérations secrètes, exigeoit du moins que vous énonçassiez une opinion sur leur contenu. Sa Majesté avoit employé les expressions les plus amicales pour vous y engager, et il s'agissoit du sort d'un état dont vous étiez co-garants avec elle.

Non seulement, Magnifiques Seigneurs, votre lettre ne répond ni à la demande ni au procédé du Roi; mais elle propose pour remédier aux maux de Genève ce même moyen de lettres hortatoires dont l'insuffisance vous est démontrée; et tandis que Sa Majesté vous avoit communiqué son projet de lettre au conseil de Genève, vous ne lui faites seulement pas connoître comment vous voudriez que fût conçue celle que vous proposez d'écrire en commun.

Le Roi voit dans cette suite de faits, Magnifiques Seigneurs, votre répugnance à remplir les devoirs de la garantie. Sa Majesté est persuadée qu'une plus longue persévérance de sa part à vouloir vous engager à concourir à la pacification de Genève ne serviroit qu'à aggraver le mal qu'Elle est intéressée à prévenir. Les auteurs des troubles actuels, à l'abri de la scission d'opinions entre les puissances garantes, poursuivoient avec succès et impunément le renversement du gouvernement fixé en 1738, gouvernement sous lequel Genève a joui pendant un long espace de temps d'une existence paisible et heureuse, et qu'il importeroit à sa Majesté comme à vous de perpétuer.

Le Roi connoît parfaitement, Magnifiques Seigneurs, les raisonnemens qu'on a employés pour refroidir votre zèle, et vous empêcher de remplir vos engagements. On a commenté la maxime triviale qu'il est dangereux de laisser les Monarques s'immiscer dans les affaires des Républiques, et on ne vous a pas dit, que la meilleure preuve que jamais nos Rois n'ont pensé à attaquer l'indépendance de Genève, c'est que cette ville est libre; qu'à cet égard même, le feu Roi porta la délicatesse jusqu'au scrupule, en rejetant en 1767 tout projet qui eût tendu à établir un tribunal de garantie toujours subsistant.

Vous avez été frappés d'entendre les représentants de Genève déclarer qu'ils ne vouloient point que les puissances garantes se mêlassent de pacifier l'état; que ce n'étoit pas le cas où elles pussent intervenir, et que la république avoit dans son sein les moyens de se concilier. Vous n'avez pas voulu envisager les représentants sous le vrai point de vue, c'est à dire comme un parti fier d'avoir le plus de voix dans la bourgeoisie; lequel, assuré de l'emporter, si on le laissoit maître de décider dans sa propre cause, rejetoit les arbitres que la république a choisis irrévocablement et par un consentement unanime.

La facilité avec laquelle vous vous êtes laissés détourner, Magnifiques Seigneurs, de donner aux affaires de Genève une attention imposante; le danger d'une garantie dans laquelle les garants ne sont pas d'accord lorsque les choses sont parvenues au terme où ils doivent se montrer; tout invite Sa Majesté à revenir sur un engagement qui devient inutile, et même funeste pour Genève.

Vous n'êtes pas disposés, Magnifiques Seigneurs, à remplir les obligations de l'acte de 1738; et quand il y auroit encore parmi vous un grand nombre de personnes qui penseroient qu'il est de l'honneur et de l'avantage de vos louables cantons qu'il subsiste, il vous seroit peut-être impossible de vous accorder entre vous, et plus encore avec le Roi, sur les moyens de le maintenir en vigueur. Cette arme imaginée pour en imposer aux amateurs des nouveautés qui ont plongé si souvent Genève dans le trouble, est désormais illusoire; et il n'est ni de la dignité ni de l'intérêt du Roi de laisser un doute sur l'efficacité de sa justice et de sa puissance, pour maintenir le gouvernement d'un état voisin qu'il a garanti.

Les devoirs de garants vous pèsent; Sa Majesté m'ordonne de vous annoncer qu'elle est prête à vous en délier et à faire tout acte qui sera jugé nécessaire pour constater qu'elle ne vous demandera jamais rien relativement à Genève, en conséquence de vos engagements de 1738.

Le Roi, Magnifiques Seigneurs, libre des engagements qui l'obligoient jusqu'à présent à concourir avec vous à la tranquillité de Genève, ne se regarderoit pas comme exempt de devoirs envers cette république; et l'intérêt de Sa

Majesté, autant que celui de Genève, la porteroit à empêcher qu'en aucun temps le peuple Genevois, livré à des guides turbulents, ne pût nuire en rien à la tranquillité de ses frontières, ni au bien-être de ses sujets.

Je suis très-véritablement, Magnifiques Seigneurs, Votre très-humble et très-affectionné serviteur.

De Vergennes.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes eröffnet die zürcherische Gesandtschaft, daß der vom Stände Bern mitgetheilte Entwurf einer Antwort von ihren Obern dem Ansehen beider Stände angemessen gefunden worden sei und Zürich in dieser Rücksicht zu dessen Absendung kein Bedenken tragen würde, da aber der Entwurf in zwei Hauptabschnitte zerfalle, indem er einerseits eine Beantwortung des Schreibens des Ministers sei, anderseits einen Conciliationsplan enthalte, so müsse Zürich wünschen, daß die Sache in sorgfältige Berathung gezogen werde. Die bernerische Gesandtschaft belobt allervorderst die von ihrem Mitslande diesem wichtigen Geschäft gewidmete Sorgfalt und theilt dann instructionsgemäß die bei Abfassung dieses Schreibens obgewalteten Gründe mit. Nach einer einläßlichen Besprechung übernehmen nun die Gesandtschaften das Angehörte ihren Obern zu hinterbringen. § 1. **b.** Hierauf tauschen die Gesandten ihre Gedanken aus, welche Maßregeln, wenn eine Intervention und Mediation in Genf statt haben müßte, vorläufig festzusetzen sein möchten; doch findet man bei der gegenwärtigen Lage der Sache es für unthunlich, ja beinahe unmöglich, tief darüber einzutreten. Im Allgemeinen wird jedoch der Grundsatz angenommen, es sei für einmal auf eine unparteiische Mediation hinzuwirken. § 2.

Die am 17. gleichen Monats von Zürich in seinem und im Namen Berns an Vergennes erlassene Erwidern lautet:

Die Zweifel, die Euer Excellenz in Dero Schreiben vom 24. December über die Aufrichtigkeit unsers Betragens, in Ausübung der 1738 zu Beibehaltung der Staatsverfassung von Genf übernommenen Verpflichtung, äußern, und die Art selbst, wie Hochdieselben es thun, müssen freien Staaten sehr nahe zu Herzen geben, die sich nicht nur die Erfüllung aller ihrer Verbindungen jederzeit zu einer geheiligten Pflicht gemacht, sondern dieselben gegen die Durchlauchtigste Krone Frankreichs insbesondere mit größter Bereitwilligkeit so viele Jahrhunderte hindurch, in stets bewährter Treue wirklich erfüllt haben.

Unter den besondern Umständen, welche die unglücklich ausgefallene Vermittelung von 1766 auszeichnen, werden sich solche finden, die Uns gegen alle Vorwürfe rechtfertigen können; die Convention selbst aber von 1768, das Werk der vereinigten Republik Genf, und nicht das Unrige, muß Uns bei Eurer Allerchristlichsten Majestät von aller Schuld an der dadurch aufgehaltene Wirksamkeit des Prononcé de Garantie freisprechen. Und wenn Wir wegen den dißmaligen, anfänglich so unbeträchtlich geschienenen Mißheiligkeiten zu Genf, die uns vorgeschlagenen ernsthaften Vorkehrungen ablehnten; so handelten Wir nach der ununterbrochenen alten eidgenössischen Uebung, und nach den von allen freien Staaten angenommenen Grundsätzen.

Diese, und die Würde selbst der Republik Genf, erforderten von Uns den beiden Ständen auch nachwärts, da die Unruhen weit ausgehender zu werden drohten, an noch vor Anwendung aller außerordentlichen Mittel, einen Ruf an die Regierung zu Genf, die bisher gegen ihre getrennte Bürgerschaft sowohl, als gegen Eurer Majestät und Uns unthätig und im Stillschweigen verblieben war.

Wir erwarteten nur die ersten Folgen von diesem billigen Schritte, um über die eingekommene Depesche vom 25. Juni vorigen Jahres mit Euer Excellenz einzutreten, an deren Bekanntmachung Unsere Regierungen feierlich erklären, keinen Antheil zu haben. Und die letztlich von dem Rath zu Genf zu einer Vereinbarung gethane Vorschläge scheinen auch wirklich anzuzeigen, daß ihre Bemühungen, durch Eurer Allerchristlichste Majestät und Unsere Aufforderung unterstützt, vielleicht nicht ohne allen Erfolg würde gewesen sein.

Wir dürfen Uns auch von der Gerechtigkeit, die Eurer Allerchristlichste Majestät so glorreiche Regierung vorzüglich auszeichnet, versprechen, daß Allerhöchstdieselben einen von Dero gloriwürdigstem Abnherrn mit Uns und Genf errichteten Tractat, der seiner Natur nach unauflöslich und für alle contrahirenden Theile gleich verbindlich ist, noch ferner anerkennen und durch Dero nach Inhalt desselben mit Uns fortgesetzten und vereinigten Bemühungen noch feierlicher zu machen und zu befestigen gerufen werden. Und wir verhoffen um so viel zuversichtlicher mit Eurer Majestät in den dazu erforderlichen Maßregeln übereinzustimmen, da Allerhöchstdieselben gleich Uns keine andern Absichten haben können, als die Erhaltung, die Unabhängigkeit, Ruhe und Wohlfahrt der Republik Genf.

Die Zweifel aber, die Euer Excellenz auch an der unter Uns selbst nöthigen Uebereinstimmung zeigen, fallen vornämlich auf die Natur und das Wesen der Staatsverfassung, die Uns mit beinahe allen Republiken gemein sind, und berühren das Innere Unserer Regierungen, das keinen Abdingungen ausgesetzt sein kann. Euer Excellenz geruhen aber gewiß zu sein, daß Wir Uns stets zu Allem vereinigen werden, was Unsere Treue in Erfüllung Unserer Verbindungen und die bundesmäßige Ergebenheit beweisen kann, die Wir Eurer Allerchristlichste Majestät nicht minder aufrichtig als Unsere Väter auf immer gewidmet haben.

Es hat sich aber die Lage von Genf seit Unserm Schreiben vom 4. December sehr verändert und bei den jetzt so bedenklichen und gefährlichen Umständen, in denen diese Stadt sich befindet, wovon Wir durch verschiedene ganz neulich von dem dasigen löbl. Rath auf einander gefolgte und in Eile abgefundene Schreiben berichtet worden, scheint Uns der durch das

Mediationsreglement von 1738 bestimmte Fall der Mediation und Intervention wirklich vorhanden zu sein. Wir tragen demnach kein Bedenken, dieselbe dormalen, sowie sie in dem Acte de Garantie von 1738 liegt und ununterbrochen in den vormaligen Genferischen Unruhen befolgt, ja selbst von Ihrer Majestät Auherrn, König Ludwig XV. gloriwürdigen Angebens, und Allerhöchstdesselben damaligen Minister, Herrn Herzog von Praslin, im Januar 1766 an Genf zugestanden worden, als das einzige Mittel vorzuschlagen, welches jetzt übrig bleibt, um Ruhe, Frieden und Einigkeit unter allen Ständen dieser Republik wieder herzustellen und zu befestigen.

Wobei wir die Ehre haben, Euer Excellenz einzuberichten, daß, da während der Zeit, da wir Uns über den Inhalt dieser Unserer gemeinsamtlichen Zuschrift auf einer eigens zu dem Ende in Arau abgehaltenen Conferenz berathen haben, die veränderte Lage zu Genf wirklich zu Thätlichkeiten erwachsen, Wir auf das dringende Ansuchen Eöbl. Rathes zu Genf Uns beiderseits entschlossen, zu Wiederherstellung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in dieser Stadt uneingestellt von jedem Ort zwei Abgeordnete aus Unserm Mittel in der Qualität von Repräsentanten nach Genf abzuschicken.

Wir erwarten nun über diesen so wichtigen Gegenstand Ihrer Königl. Majestät beliebige Aeußerung und thun indessen Euer Excellenz nebst Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu ununterbrochenem Genuß allbeharrlichen Wohlstands der Obforge des Allerhöchsten bestens empfehlen.

44.

Conferenzialverhandlung.

Frauenfeld, 25. bis 31. März 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott. Bern. Albrecht von Müllinen, Benner. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, des kleinen Rathes. Uri. Joseph Anton Müller, alt Landammann. Aht von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landshofmeister.

Das auf dieser Conferenz wegen der zwischen den regierenden Ständen des Thurgauens und dem Fürstbist von St. Gallen schwebenden Anstände mit Bezug auf die Landesherlichkeit in den sogenannten thurgauischen Malefizorten Verhandelte ist in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgau Art. 218 verzeichnet.

45.

Mediationshandlung.

Frauenfeld, 3. bis 7. April 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Richter: Zürich. Johann Heinrich Ott. Bern. Albrecht von Müllinen. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann. Basel. Daniel Mig, Bürgermeister.

Seit einiger Zeit entstandene Streitigkeiten zwischen der Abtei St. Gallen einer- und dem Stadtrath und der Gemeinde Lichtensteig anderseits veranlaßten die Stände Zürich und Bern, nachdem alle Vergleichsversuche gescheitert waren, den im 76. Artikel des badenschen Friedens von 1718 verzeigten Richter anzurufen, ein Ausgleichungsmittel, welches bisanhin noch in keiner Zwistigkeit angewandt worden war. In folge dieses neuen Schrittes wurden die Stände Zürich, Bern und Basel von der Stadt Lichtensteig, Lucern, Schwyz und Glarus von dem Fürstbist von St. Gallen um Uebernahme des Richteramtes gebeten. Bei diesem Zusammentritte wird nun ein Vergleich entworfen, den sämtliche Richter mit ihrer Unterschrift und ihrem Petschaft bekräftigen, um ihn sowohl nach St. Gallen als nach Lichtensteig zur Annahme oder Verwerfung senden zu können. Derselbe besteht aus vierzehn Paragraphen, die folgende Materien beschlagen: § 1. Jeder Bürger mag jeglichen Gast durch den Schultheißen im ganzen Stadtbezirke heften und pfänden, hält der Gast solches Gebot nicht, so hat er jedesmal der Stadt Lichtensteig drei Schilling Pfening zu bezahlen, hiedon sollen jedoch das Amt-, Korn- und Gredhaus ausgeschlossen sein, und wenn in einem derselben ein Arrest anzulegen wäre, der Schultheiß den Landvogt hierum bitten; alle Häuser aber, welche

von dem Abt angekauft worden sind, oder noch angekauft werden möchten, sollen in dieser Ausnahme nicht inbegriffen sein. Würde ein Beklagter die Liquidität der Schuld widersprechen, so ist der diesfällige Entscheid vor den betreffenden Richter zu weisen. § 2. handelt von den Handwerkern und Krämern; § 3. von den Bäckern und Metzgern; § 4. von der Bestrafung der Holzvergehen; § 5. von Tanz-, Theaterbewilligungen u. s. f. und von der Visitation und Ertheilung der Pässe; § 6. von der Bestrafung der Frebel; § 7. von den Gemeinbsversammlungen; § 8. von der Regimentsbesetzung; § 9. lautet: „Bürgergerichte zu Lichtensteig, welche sich unanständig aufführen, mögen durch Verordnung des Schultheißen und Rathes in das Bürgerhäusli eingeschlossen, und diejenigen, welche nächtlicher Weile Unfugen begehen, wenn es Bürger sind, auch in das Bürgerhäusli, fremde Vagabunden aber in den Gefelsstall verwahrt, auch dieselben, wenn sie sich namhafter Fehler schuldig gemacht, gleich am folgenden Morgen dem Landvogt verzeigt werden. Falls mit einbrechender Nacht Spielleute auf den Straßen gehört würden, so soll es von dem Befinden des Schultheißen abhängen, dieselben zu dulden, oder aber wegführen zu lassen.“ § 10. beschlägt die Wahl des Wagsmeisters und Weibels; § 11. das Anlegen der Bote; § 12. das Schultheißengericht; § 13. die Wittwen und-Waisen und § 14. die Hintersäßen. Nach einigen Tagen erfolgte die Genehmigung dieses Vergleiches von Seite der Abtei; Lichtensteig hingegen wünschte eine Abänderung des letzten Passus von § 1. Wegen dieser Einwendung wird dem Fürststift beliebt, die genannte Stadt durch eine schriftliche Erklärung zu beruhigen, daß, wenn ein Bürger von Lichtensteig als Ansprecher einen Landmann aus dem Toggenburg heften würde und die Schuld „nicht kanntlich wäre“, darüber von dem Gericht zu Lichtensteig in erster Instanz abgesprochen werden solle. Schließlich wird verfügt, es seien an die über diesen „Rechtsstand“ ergangenen Kosten von der Abtei den drei von ihr erbetenen Ständen zwölf neue Louisdor und ebenso viel von der Stadt Lichtensteig den drei übrigen Ständen zu bezahlen.

46.

Außerordentliche gemeineidgenössische Conferenz.

Solothurn, 12. bis 30. Mai 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchsperger, Sackelmeister. Bern. Albrecht von Müllinen. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, alt Schultheiß; Joseph Ludwig Castmir Krus. Uri. Joseph Anton Müller; Carl Franz Schmid, Landammann. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger; Michael Anton Schorno, Landammann. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann. Nidwalden. Caspar Remigius Kaiser, Landammann. Zug. Franz Anton Kolin, Banner- und Zeugherr; Franz Joseph Blattmann, Ammann und alt Landvogt im Thurgau. Glarus. Johann Heinrich Tschudi, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, alt Landammann. Basel. Johannes Debari, Bürgermeister. Freiburg. Franz Roman Berro, Schultheiß; Claudius Joseph Odet, des kleinen Rathes. Solothurn. Johann Carl Stephan Gluk, Ritter und Schultheiß; Balthasar Joseph Victor Wallier, Stadtvener. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Statthalter. Innerrhoden. Johann Baptist Rüesch, Landsbauherr. Auser Rhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Zollikofer von Altenklingen, Sackelmeister. Wallis. Moriz Anton Fabian Wegener, Landshauptmann; Augustin Gafner, Landschreiber und Bannerherr. Biel. David Walker, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Nachdem durch den Conferenzpräsidenten bemerkt worden, daß die schon allzulange verschobene Negotiation wegen des Privilegiengeschäftes mit der französischen Ambassade nunmehr endlich gemeinsam anzubahnen sei, thun sich verschiedene Ansichten über die Behandlung dieser Angelegenheit kund, worauf man nach mehrmaliger Umfrage einmüthig sich zu folgendem entschließt: Es sollen am 14. früh die Gesandtschaften in corpore in das Hotel des Botschafters sich versügen, woselbst der Gesandte von Zürich das Compliment ablegen, und dem Ambassador in gemeinsamem Namen eine Abschrift der bereits an den Hof übergebenen Requisition nebst dem zu Baden genehmigten Zusatz wegen der Dauer des zu errichtenden Verkommnisses überreichen, auch ihm, jedoch nur kurz, eröffnen wird, wie die schweizerische Nation der getrosten Hoffnung lebe, alles beizubehalten, was sie kraft des ewigen Friedens, der Bündnisse und althergebrachter Uebung erworben habe. Sollte der Ambassador hierauf seinen Vortrag mündlich eröffnen wollen, so wäre derselbe zwar anzuhören, hernach aber ihm durch den Gesandten von Zürich zu bemerken, die schweizerischen Gesandtschaften werden hierüber sich an gehörigem Orte berathschlagen und der Excellenz ihren Entschluß eröffnen. Der bernerische Gesandte äußert sich, wenn der Botschafter eine schriftliche Antwort überreichen sollte, müßte er gegen diese bedenkliche Neuerung mündlich wie schriftlich protestiren, da nach alter Uebung solche schriftliche Erklärungen entweder von den Botschaftern der Session persönlich überreicht oder wenigstens durch den Gesandtschaftssecretair einem jeweiligen ersten Ehrengesandten zu Händen der Session in dessen Wohnung überbracht worden seien. § 2. c. Die Gesandtschaften werden in Folge ihrer Anfrage auf den 14. Mai gegen 10 Uhr zum Botschafter beschieden, bei welcher Audienz Secelmeister Kilchsperger eine deutsche Rede hält und die obbemerkte Requisition überreicht, deren Wortlaut ist:

» Sa Majesté ayant requis un énoncé plus explicite et plus détaillé des demandes du Corps Helvétique, au sujet des privilèges dont ses citoyens et ses sujets jouissent en France, que celui qu'on avoit adressé à S. E. Mr. le Vicomte de Polignac, son Ambassadeur; les cantons, pour remplir les vues de la Cour, et jeter sur la matière tout le jour dont elle est susceptible, ont cru devoir se borner à recueillir ici dans un tableau succinct les divers articles qui sont l'objet de leurs réclamations, et dont la détermination plus précise sera réservée au traité définitif, en y joignant un mémoire raisonné, qui en développe les fondemens et les motifs. Comme Sa Majesté a déterminé Elle-même l'ordre et les objets de cette discussion intéressante, en déclarant dans l'art. XVIII du nouveau traité d'alliance: » qu'Elle veut conserver à la Nation Suisse tous les privilèges et avantages que les commerçans et autres Suisses ont acquis, et dont ils ont joui légitimement en France.« Les cantons n'ont plus qu'à montrer surquoi portent ces immunités, en établissant sur chaque article les titres de leurs droits et la légitimité de leur jouissance. Ces privilèges, regardant ou les personnes ou les marchandises, on en fera deux classes différentes.«

PRIVILÈGES PERSONNELS.

» Les traités publics renouvelés à diverses époques, des lettres-patentes, des arrêts et autres expressions de la volonté souveraine, ayant constamment montré depuis trois siècles, que les Rois Très-Chrétiens regardoient les Suisses, habités dans Leurs Etats, comme une nation alliée et privilégiée, en considération des services multipliés rendus par elle à la couronne.«

1. Les cantons requièrent que, suivant le vœu du susdit article XVIII du dernier traité, l'on donne une nouvelle sanction à l'immunité personnelle pour tous les citoyens et les sujets de leur domination, soit qu'ils soient établis en France, soit qu'ils n'y séjournent que peu de tems, et quelque soit leur profession ou leur état, de toutes impositions nouvelles, conformément au texte et à l'esprit de l'article IX de la paix perpétuelle, aux actes antécédens et subséquens, qui énoncent la même volonté de la part des Rois, ainsi qu'à la possession constante où la nation a été de cette franchise jusque à la fin du dernier Règne.« Le Corps Helvétique comprend par-là: 1. L'exemption de la taille; 2. celle de l'industrie; 3. celle de la capitation; 4. de la taxe des arts et métiers, par laquelle on entend, que tout Suisse, ayant embrassé un métier ou une profession, l'exercera en toute liberté, pourvu qu'il se conforme aux lois et ordonnances du lieu, où il sera établi, en conservant toutefois les privilèges spécialement attachés à sa nation; (»NB. L'on désire à ce sujet, que la Cour veuille faire connoître, si un Suisse établi en France, sans s'être fait naturaliser, pourra jouir des prérogatives de citoyen dans l'état civil et ecclésiastique.«) 5. l'affranchissement du droit d'aubaine; 6. la faculté de tester; 7. celle d'hériter et d'emporter les successions, soit de Suisse à Suisse, soit même de Suisse à Français; 8. d'acquérir des biens et d'en disposer. A quoi l'on ajoute comme une conséquence

nécessaire: 1. L'affranchissement de la milice; 2. du guet et garde; 3. des corvées; 4. du logement des gens de guerre et des autres charges de cette espèce, qui ont été, ou qui pourroient être mises sur les sujets du Roi.

» Le traité avec Charles VII de 1452; les lettres-patentes de Louis XI en 1481; la paix perpétuelle de 1516; l'arrêt prononcé sur l'avis du sénéchal de Lyon et du général des finances en 1551; les lettres de Charles IX en 1561 et 1571; » pareils actes d'Henri III en 1578; l'alliance conclue par ce Prince en 1580; les lettres-patentes d'Henri IV en 1594 » et 1602; l'alliance renouvelée avec le Corps Helvétique la même année; des lettres-patentes du même Roi en 1604; » celles de Louis XIII en 1618, suivies d'autres qui en étendoient l'effet à tous les Suisses indistinctement; une autre » déclaration de ce prince en 1635, et une dite de 1641; l'article XX de l'alliance de 1658; la seconde lettre annexe » du même traité; les lettres-patentes données en 1663 sur l'art. XX de cet acte; la réponse faite aux cantons en » 1689; l'édit de 1695 sur la Capitation et le Vingtième; la déclaration de Mr. Pelletier des Forts, intendant des » finances, en 1701; celle de Mr. Rouillé, directeur du même département, en 1702; l'arrêt du conseil de 1704; » l'ordonnance de Mr. le prévôt des marchands de Lyon de 1710; deux autres arrêts du conseil de la même » année; le règlement pour la capitation du 15 décembre 1721; la lettre de Sa Majesté Louis XV du 15 décembre » 1722; celle de son Eminence le Cardinal de Fleury en 1738; celle du feu Roi du 16 mars 1740, et plusieurs autres » pièces, sont autant de titres constitutifs ou confirmatifs de droits personnels qu'on réclame d'après une jouissance » continuée, et en vertu de la promesse portée dans l'art. XVIII de l'alliance de 1777. Le dispositif de tous ces actes, » l'analogie qu'ils ont entr'eux, et les circonstances d'où ils ont pris leur origine, se trouvent développées dans le » mémoire qui accompagne le présent écrit.«

PRIVILÈGES RÉELS.

» Les Rois Prédécesseurs de Sa Majesté ayant eu l'intention et le désir de favoriser l'établissement et le commerce » des Suisses en France pour l'avantage des deux nations, ils ont accordé les mêmes prérogatives aux marchands en » particulier, ainsi qu'à leurs marchandises; et quoique plusieurs de ces privilèges aient occasionné des contestations » à diverses époques, l'autorité et la justice du gouvernement en a fait triompher pour l'ordinaire. Ainsi malgré les » atteintes qui ont été portées dans ces derniers tems à ces concessions, les cantons, pleins de confiance dans les » stipulations du dernier traité, se croient fondés à réclamer l'effet de leurs titres primitifs, et en conséquence ils » demandent:«

II. Que les marchands suisses, soit qu'ils soient établis en France ou dans leur pays, soient affranchis des péages Royaux et des autres impositions, pour toutes les marchandises expédiées en France ou par eux ou pour leur compte. » Ces marchandises sont de deux sortes, ou du crû et de la fabrication helvétique, ou étrangères quant à la matière » ou à la manufacture.«

III. Les dernières comme les premières ont été originairement affranchies de droits. Dans la première classe on comprend: 1. Les toiles de lin et de chanvre blanchies, nonblanchies et teintes, de même que le linge de table de qualité et façon quelconque, fabriqué ou apprêté en Suisse; 2. les chevaux et autres bestiaux; 3. les peaux; 4. les fromages. » Et généralement toute autre marchandise, de qu'elle nature qu'elle puisse être, du crû et de la fabrication » helvétique.«

IV. L'entrée libre sera accordée de même, suivant l'ancien usage: 1. Aux fers; 2. au laiton; 3. au cuivre; 4. au plomb; 5. à l'étain; soit que ces matières soient en masses et en lingots, ou en lames et en fils.

V. Mais pour jouir de ces immunités, les marchands et négocians helvétiques justifieront: 1. Que les marchandises leurs appartiennent en propre; 2. ils devront établir encore par des certificats de leurs magistrats en bonne forme, que celles dont il s'agit ont été fabriquées ou apprêtées en Suisse; 3. pour jouir de la franchise, elles seront munies encore des marques du commerce, inscrites à la douane de Lyon, et adoptées par les maisons suisses établies dans la dite ville.

VI. » Les marchandises de la seconde classe, c'est-à-dire celles qui proviennent du crû étranger et sont fabriquées » en Suisse, sont: 1. Les peaux de mouton; 2. les articles de laine; 3. les articles de coton; 4. les articles de soie; 5. les articles de fleuret, fabriqués tant de matières simples que mêlées. Sur lesquels objets les cantons requièrent, que leurs citoyens et sujets n'acquittent que la moitié des péages et des droits qu'on exige des autres nations pour l'entrée dans le Royaume et pour la vente des matières qui ne sont pas de la production de leurs pays, soit qu'elles fussent en nature, soit qu'elles eussent servi à composer des étoffes fabriquées en Suisse. » NB. Le canton de Glaris » désire que le péage, au lieu de le mettre à la moitié, soit mis sur un pied modéré et stable, relatif aux anciens » traités et tarifs.«

VII. Que le passage libre soit accordé à toutes les marchandises, aussi bien d'une province à l'autre, que dans celles réputées étrangères; pourvu que les dites marchandises soient munies d'acquits à caution, au moyen desquels elles soient exemptes de tous les péages et charges susdites, excepté les frais du scellé et des documens qui y ont rapport.

VIII. L'exportation des mêmes marchandises hors du Royaume sera également permise, en s'acquittant des mêmes péages et charges auxquelles les sujets de Sa Majesté sont taxés pour des objets semblables.

IX. Les Suisses jouiront de la liberté d'exporter dans leur pays toutes les marchandises achetées en France ou dans les ports de ce Royaume, en payant la moitié des droits exigés des autres nations.

X. Ils seront maintenus dans la jouissance des franchises aux quatre foires annuelles de Lyon et quinze jours après chacune d'icelles sur le pied usité jusqu'à présent; bien entendu que, si la cour venoit à accorder là-dessus plus de douceurs à quelqu'autre nation, les Suisses y seront aussi compris.

XI. Ils jouiront comme par le passé, de la libre exportation des espèces d'or et d'argent qu'ils auront touchées pour la vente des marchandises dont on vient de parler, au moyen d'un passeport que Mr. l'intendant du lieu leur aura expédié. » Les actes rapportés ci-dessus pour base des droits personnels appuient aussi les immunités qui ont » pour objet les marchandises et le commerce; les cantons s'autorisent encore à cet égard sur une foule de décisions

» du conseil de Sa Majesté, des Cours souveraines du Royaume, des magistrats municipaux etc. rapportées et analysées dans le mémoire. Mais si les privilèges en question ont pour base et pour motif des services militaires de la nation, » l'intérêt des sujets de l'une et de l'autre, et le lien d'une étroite correspondance entre les souverains respectifs; » les cantons reconnoissent avec le même empressement qu'ils en sont redevables aussi à la bienveillance flatteuse » et à l'affection des Rois; lesquelles considérations, en leur faisant attacher le plus grand prix à la conservation de » ces franchises, leur inspirent le même éloignement pour tout ce qui pourroit entraîner le moindre abus, et qui, » portant ainsi le caractère d'une atteinte à la bonne foi publique et à leur propre délicatesse, blesseroit encore les » sentimens de reconnaissance et du dévouement confédéral qui les anime envers un grand Monarque, dont ils ont » l'honneur d'être le plus ancien allié.«

XII. 1. Ils proposent en conséquence que, pour jouir des prérogatives ci-dessus exposées, il faudra être né d'un père qui ait possédé ou qui possède encore un droit de bourgeoisie dans un des états de la Confédération Helvétique.

XIII. 2. Être parti de sa patrie du consentement de ses magistrats.

XIV. 3. De continuer à se conformer aux lois établies dans son pays, en payant les taxes qui y sont en usage.

XV. 4. Y entretenir encore son droit de bourgeoisie.

XVI. 5. La veuve d'un Suisse qui aura satisfait à toutes ces conditions ne jouira des privilèges de son défunt mari, qu'autant qu'elle restera veuve et qu'elle s'acquittera des mêmes devoirs envers sa patrie.

XVII. 6. Aucun marchand, dont le nom aura été inscrit à la douane de Lyon, ne pourra louer ou prêter, sous aucun prétexte, la marque qui lui est affectée, ni pendant le tems accordé à cette ville pour les franchises, ni dans aucune autre circonstance.

XVIII. 7. A ces fins les syndics et les principaux de la nation dans chaque ville y veilleront, en dénonçant même tous ceux qu'ils trouveroient en faute à ce sujet; ce qui regarde entr'autres la ville de Lyon et les fermiers de la douane.

XIX. Les cantons poussent même si loin leur désir qu'on prévienne jusqu'à la possibilité des abus, qu'ils embrasseront avec le plus grand zèle toutes les autres mesures qui paroîtront favoriser les vues d'honnêteté et de bien public qui les animent.

XX. Les articles dont on sera convenu relativement à la fixation des privilèges, auront la même force que s'ils étoient inscrits de mot à mot dans le traité d'alliance; bien entendu, que cet arrangement subsistera à perpétuité indépendamment de l'alliance conformément à son article premier.

Bolignac erwiederte hierauf: » Les privilèges onéreux pour les sujets du Roy que vous réclamés dans le Royaume doivent être fondés sur quelque traité. Il n'est point d'autre traité subsistant entre le Roy mon Maître et le L. Corps Helvétique que le traité de 1516 et celui de 1777 dont l'art. XVIII nous imposoit l'obligation de tenir dans le cours de deux années des conférences, dans lesquelles nous devons régler de concert et définitivement selon les lois de la bonne foi et de l'équité les titres et les motifs des réclamations formées par le L. Corps Helvétique ou ses différens membres. Le traité de 1516 est donc le seul de nos traités qui puisse servir de fondement à vos demandes, et ce traité n'a que deux articles qui ayent rapport à cette matière. Le principal objet de discussion dans nos conférences est de nous fixer d'abord sur le sens de ces deux articles. L'art. V ne se rapporte qu'aux privilèges accordés aux Suisses pour la ville de Lyon. L'art. IX embrasse les privilèges personnels et réels, mais cet article établit entre les deux nations la réciprocité la plus absolue. J'ai ordre, Magnifiques Seigneurs, d'établir d'abord cette vérité dans nos conférences, et je vous prie de me déclarer avec votre franchise et votre candeur ordinaires ce que vous pensez de cette réciprocité. Quant au nouvel article inséré au bas de votre réquisition, l'art. XVIII de notre dernière alliance porte que l'arrangement qui sera conclu sur la matière des privilèges aura la même force et valeur que s'il étoit inséré de mot à mot dans le présent traité d'alliance dont il sera censé faire partie. Cet article nous fait la loi: il n'est pas possible qu'une convention accessoire d'un traité d'alliance dure plus longtems que le traité lui même.« Nachdem er diese Antwort mit lauter Stimme verlesen, übergab er sie schriftlich an Kilchsperger, worauf alsobald von Bern die obberührten Einwendungen erhoben wurden. Gleich hernach treten die Gesandten, diese Note beratend, zusammen. Man findet, es sei allgemein bekannt, wie den Schweizern schon vor Errichtung des ewigen Friedens verschiedene namhafte Privilegien zugestanden worden seien, und wie die Nation vermittelst theils lange, theils unmittelbar vorher den französischen Königen vielfach geleisteter, sogar der wesentlichsten Dienste, nach dem Zeugnisse der Urteile

selbst sich die Krone Frankreich über alle Maßen verbindlich gemacht habe. Es sei daher keineswegs anzunehmen, daß Franz I. eine Reciprocität, die für das um ihn und seine Krone verdiente Volk so nachtheilig, ja mit dessen damals schon bestandenen Grundconstitutionen und Gesetzen ganz unverträglich gewesen, in ermeldtem IX Artikel auf ewig fest zu setzen die Absicht gehegt habe; noch weniger wäre zu begreifen, daß die Schweizer in dieselbe einzuwilligen je gesinnt gewesen seien. Im Gegentheil müßte man voraussetzen, der König habe durch die in besagtem Artikel zum Vorschein kommenden Ausdrücke »sine illicito impedimento« der allzu weiten Ausdehnung einer solchen Reciprocität die erforderlichen Schranken setzen wollen. Für Abfassung einer Note an den Botschafter werden die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Aargau und Stadt Gallen, sowie die zweiten Gesandten von Lucern, Uri und Solothurn bezeichnet und das von denselben entworfene Project erhält in der allgemeinen Session einmüthige Genehmigung. Sämmtliche Gesandte begeben sich nun mit dieser Gegennote zu dem Botschafter, der am folgenden Morgen um 7 Uhr früh, und zwar wie gewohnt, durch seinen Gesandtschaftssecretair die diesfällige Antwort ertheilen ließ. — Am 17. Mai erschien die Gesandtschaft von Freiburg, bis jetzt durch die dortigen Wirren abgehalten, zum ersten Male in der Conferenzsitzung, die Anzeige machend, daß durch augenscheinlichen Beistand Gottes und die allereifertigste Hülfe der Stände Bern, Lucern und Solothurn die gräulichsten Anschläge einiger ihrer treulosen Unterthanen vereitelt werden konnten, die Regierung nunmehr in Sicherheit sich befinde und überall Ruhe und Ordnung wieder hergestellt worden seien, worüber von der hohen Behörde die innigste Freude bezeugt und den Abgeordneten von dem bisanhin Verhandelten Kenntniß gegeben, auch die erwähnte Commission durch den zweiten Gesandten von Freiburg verstärkt wird. — Sowohl von dieser Commission als von der Conferenz selbst werden nun reifliche Berathschlagungen gepflogen und Polignac stellt den Gesandtschaften das Project einer Convention zu, welches, jedoch ihnen nicht genügend, von ihrer Seite ein Gegenproject hervorruft. Ein zweiter Vorschlag des Botschafters hat das gleiche Schicksal, indem ihm ein neues Project entgegen gestellt wird, worauf der Botschafter einen dritten Entwurf beliebt, welchen man lediglich zur Kenntniß der Hoheiten in den Abschied nimmt. § 3. Er ist folgenden Inhaltes:

PRÉAMBULE.

Le Roy et le Corps Helvétique étant convenus par l'article XVIII du traité d'alliance générale et défensive du 28 mai 1777, de tenir dans le cours de deux années (à compter de la date des ratifications) des conférences, dans lesquelles on régleroit de concert et définitivement, selon les lois de la bonne foi et de l'équité, les titres et les motifs des réclamations formées par le Corps Helvétique et ses différens membres; diverses circonstances ont empêché que le dit article ne fut exécuté au terme qui y étoit fixé. Mais les deux parties ayant un égal désir de ne laisser subsister aucun doute sur la nature et l'étendue des privilèges dont il s'agit, ont cherché tous les moyens d'en terminer la discussion. En conséquence, après qu'il a été remis respectivement divers projets et mémoires pour éclaircir les différens points concernant les privilèges des Suisses dans le Royaume, les députés des L. L. Cantons et Co-alliés se sont rendus à Soleure, pour dresser avec Son Excellence, Mr. le Vicomte de Polignac, ambassadeur du Roy en Suisse, une convention qui terminât toutes les difficultés qui se sont élevées sur cette matière. Le tout ayant été examiné avec la plus scrupuleuse attention, Nous Louis XVI, par la grâce de Dieu Roy de France et de Navarre et nous les Bourguemaîtres, Avoyers, Landammes, Conseils et Communautés des Républiques Helvétiques, et Etats Co-alliés, savoir: Zurich, Berne, Lucerne, Uri, Schwiz, Unterwald, haut et bas, Zug avec les offices extérieurs, Glaris de deux religions, Bâle, Fribourg, Soleure, Schaffhouse, Appenzell, des Rhodes intérieur et extérieur, l'abbé et la ville de St. Gall, la république de Valais, et les villes de Muhlhouse et Bienne, sommes convenus des articles suivants:

PRIVILÈGES PERSONNELS.

I. Le Roy et le Corps Helvétique renouvellent de la manière la plus expresse les articles V et IX du traité de 1516, portant:

Quinto. Quod mercatoribus et subtilis confederationis nostrae reserventur et confirmentur omnia privilegia et libertates in Civitate Lugdunensi, quemadmodum ea a feil-

Cinquiemement. Seront réconfirmés aux marchands et sujets de notre pays de ligue tous les privilèges et particulières franchises qui pourroient avoir été données et

cis recordationis Regibus Franciae alias habuerunt et eis concessa sunt, et secundum eorum tenorem. Placet etiam Nobis etc.

Nono. Quod ambarum partium suorumque subditorum et atinentium mercatores, nuncii, servi, peregrini et subditi cujuscumque status, gradus et qualitatis existant, cum eorum personis, mercantibus, rebus et bonis quibuscumque, in ipsorum terris et dominis benigne recipiantur et tractentur. Itaque ipsis liceat per dictas terras, patrias et dominia ire, proficisci, redire, versari, negotiari libere et impune sine illicito impedimento eis in personis et bonis inferente et absque eo quod pedagiorum et aliorum onerum exactiones praeter antiquitus solitum innovari debeant.

II. Pour prévenir à l'avenir toute fausse application de l'article IX du traité de 1516, le Roy et le Corps Helvétique établissent pour principe, que dans tous les cas pour lesquels la présente convention ne contiendra pas de stipulations particulières, et où les constitutions des pays respectifs n'y apporteront point d'empêchement les citoyens et les sujets de l'une et l'autre nation éprouveront une parfaite réciprocité de traitement dans les dominations respectives. » Il n'est pas possible de se départir de cet article parcequ'il fait partie des instructions reçues. On l'a réduit autant qu'on l'a pu dans la vue de se rapprocher, et l'art. III est rédigé dans le sens que l'on vouloit donner à ce second. »

III. Le Roy ayant déclaré dans l'article XVIII de l'alliance générale de 1777, vouloir conserver à la Nation Suisse les privilèges et les avantages que les commerçans et autres Suisses ont acquis, et dont ils ont joui légitimement en France, Sa Majesté veut bien, à l'exemple de plusieurs de ses prédécesseurs accorder que tous les sujets des états du Corps Helvétique sans distinction puissent se domicilier dans son Royaume, en se conformant aux loix de l'état qui ne seront point contraires à la présente convention. La dite permission n'emportant pas la faculté de posséder des charges, offices ou bénéfices auxquels aucun étranger ne peut être promu en France, non plus qu'en Suisse.

IV. Les Suisses qui viendront dans le Royaume pour y fréquenter les universités ou collèges, les Suisses non militaires et généralement tous ceux qui n'y posséderont aucuns biens-fonds, qui n'y exerceront et qui n'y auront exercé aucun commerce, profession, métier ou industrie, seront exempts de la capitulation et autres charges personnelles. Le même privilège s'étendra aux marchands forains suisses qui ne viendront que momentanément dans le Royaume, pour y suivre leur commerce, et sans établissement de domicile. Mais les Suisses domiciliés qui posséderont des biens-fonds dans le Royaume, comme ceux qui y exerceront ou auront exercé quelque commerce, profession, métier ou industrie, supporteront les mêmes charges que les sujets du Roy, à l'exception de la milice dont Sa Majesté veut bien leur accorder l'exemption.

V. Les Suisses pourront acquérir comme les nationaux, et s'ils ont quelque métier ou profession, ils pourront l'exercer en toute liberté, pourvu qu'ils se soumettent aux règles établies dans les lieux, où ils établiront leur domicile. Les François jouiront des mêmes avantages en Suisse, autant que les constitutions du pays n'y mettront point obstacle.

VI. Les Suisses en France, ainsi que les François en Suisse ne payeront d'autres droits pour »Pareatis«, droits de greffe, droits de sceau, et autres, que ceux que les nationaux payent eux-mêmes.

PRIVILÈGES RÉELS.

VII. Les marchands suisses continueront à jouir de la franchise pendant les foires de Lyon, et dix jours après, conformément au traité de 1516, et Sa Majesté voulant donner aux sujets du Corps Helvétique une nouvelle preuve de son affection, s'engage à renouveler les lettres patentes de Henri II. qui prorogent ce terme à cinq jours au-delà. Si un Suisse abuse de ce privilège en prêtant son nom à tout autre négociant quelconque, il ne sera plus réputé Suisse et sera puni par les tribunaux du Royaume selon l'exigence du cas.

VIII. Les marchandises entrant en France par la Suisse, seront distinguées en marchandises étrangères, et en marchandises du crû et fabrication de Suisse. Les premières payeront les mêmes droits, que si elles étoient entrées dans le Royaume par toute autre frontière; les autres consistant en fromages, toiles et fils de fer, payeront désormais comme il suit.

IX. Les fromages de Suisse entrant par le bureau de Longeray exclusivement, seront exempts de tout droit d'entrée, en rapportant un certificat du magistrat du lieu d'où ils seront expédiés; et s'ils entrent par tout autre bureau, ils seront assujettis aux mêmes droits d'entrée, que tous autres fromages étrangers; seront tenus au surplus à la circulation, ainsi qu'à la sortie aux mêmes droits que payent ou payeront à l'avenir les fromages qui sont de fabrication française.

X. Les toiles de lin et de chanvre unies et blanches, du crû et fabrication suisse, dont il sera justifié par des attestations en bonne forme, tant de propriété que de fabrication suisse, et munies des marques inscrites à la douane de Lyon, comme adoptées par les maisons suisses établies dans cette ville, payeront les deux tiers seulement des droits dus aux entrées.

XI. Les toiles de fabrication française pouvant circuler dans le Royaume et en sortir librement, Sa Majesté veut bien étendre cette même faveur aux toiles suisses qui auront reçu à Lyon un plomb et un bulletin. Sa Majesté veut et entend en conséquence, que les toiles de fabrication suisse, après avoir payé les deux tiers seulement des droits dus aux entrées par les toiles étrangères, puissent, ainsi que celles de fabrication française, circuler et sortir librement, sans payer aucun droit de circulation ni de sortie, à la charge toutefois que si les toiles françaises étoient à l'avenir imposées dans leur circulation ou sortie, les toiles suisses supporteroient la même imposition.

conçédées par les feus Roys de France de bonne mémoire en la ville de Lyon. Il plait aussi etc.

Neuvièmement. Que les marchands, envoyés, serviteurs, pèlerins, et sujets de quelque état, grade et qualité qu'ils soient, des deux parties contractantes de leurs sujets et alliés, pour leurs personnes, marchandises, effets et biens quelconques soient reçus et traités avec bénignité, dans les terres et domaines des parties contractantes, et qu'il leur soit permis d'aller, sortir, revenir, rouler, négocier librement sans préjudice et sans aucun empêchement illicite pour leurs biens et leurs personnes dans les dites terres, patries et domaines, sans qu'on doive innover à leur égard dans l'exaction des péages et autres charges, si non comme du passé a été accoutumé.

XII. Quant au surplus des toiles de lin ou de coton fabriquées avec du fil teint, mousselines, toiles de coton blanches et autres telles qu'elles soient, le tout restera soumis aux divers réglemens que les puissances respectives jugeront à propos de maintenir ou d'établir sur tous ces articles, dans l'intérieur de leurs états.

XIII. Les fils de fer du crû et fabrication suisse, dont il sera justifié par des attestations en bonne forme, payeront les deux tiers seulement des droits dus aux entrées par les fils de fer étrangers. Les fromages, les toiles et les fils de fer qui entreront en France, en exemption ou diminution des droits conformément aux articles IX X et XIII ne pourront entrer que par le seul bureau de Longerey. Ils y seront expédiés sous plomb, par acquit à caution pour Lyon, ou ils recevront la marque ou le plomb et le bulletin qui seront désignés pour ces sortes de marchandises exclusivement.

XIV. Les François jouiront en Suisse des mêmes exemptions ou diminutions de droits pour les trois espèces de marchandises mentionnées aux articles IX X et XIII.

XV. Les Suisses pourront exporter dans leur pays les marchandises qu'ils achèteront dans le Royaume et ne payeront pour cette exportation d'autres droits, que ceux que les François auroient à payer eux-mêmes.

XVI. Les marchands et négocians de part et d'autre pourront transporter l'or et l'argent monnoyé qu'ils auront reçu pour le prix de leurs marchandises, pourvu qu'ils en fassent leurs déclarations, et qu'ils prennent les passeports nécessaires, afin d'éviter les abus.

XVII. La présente convention aura la même durée que le traité d'alliance générale et défensive du 28 mai 1777, dont elle sera censée faire partie, et elle aura la même force et valeur, que si elle y étoit insérée de mot à mot. Bien entendu qu'à l'échéance du dernier traité d'alliance, les parties contractantes se retrouveront soumises, comme par le passé, aux engagements qui leur sont imposés par la paix perpétuelle, si elles n'aiment mieux renouveler la présente convention.

¶ Zürich empfiehlt aufs neue das Fürstenthum Neuenburg zum Einschlusse in das Bündniß mit Frankreich von 1777 und wird darin von Bern auf das kräftigste unterstützt. Diese Gesandtschaft erinnert zugleich daran, wie Neuenburg mit verschiedenen benachbarten Cantonen bereits in besondern Verbindungen stehe und wünscht überdies, daß der Republik Genf ebenfalls der Eintritt in das fragliche Bündniß gestattet werde. Evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Außerrhoden und die Städte St. Gallen und Biel halten den Mitenschluß Neuenburgs für überaus wichtig und vortheilhaft. Lucern und Solothurn können zustimmen, ersteres in der Meinung, daß Neuenburg zu keinen Zeiten mit den übrigen eidgenössischen Ständen Sitz und Stimme haben solle, letzteres, daß alle Orte über die Bedingungen eines solchen Einschlusses sich verständigen. Uri bezieht sich auf frühere Instructionen. Katholisch Glarus muß ad referendum nehmen, da wegen zu spätem Eintreffen des neuenburgischen Gesuches seine Obern nicht mehr instruiren konnten. Zug und Innerrhoden zweifeln nicht an der Geneigtheit ihrer Hoheiten, wenn sämtliche Stände Hand bieten werden. Schwyz will entsprechen, insofern der Beitritt Neuenburgs keine „neuen Pflichten und Beschwerden“ hervorrufe. Ob- und Nidwalden halten abermals dafür, es sollten keine andern Staaten aufgenommen werden, als die im Bunde von 1663 inbegriffenen. Freiburg wünscht die Bestimmungen der katholischen Stände zu vernehmen und der fürstädtische Gesandte begehrt „von Herzen“, daß Willfahrt werden möchte. Wallis endlich ist ohne Instruction, bemerkt aber, daß seine Obern sich stets negative erklärt haben, und will das Angehörte zu Hause mittheilen. Die zustimmenden Stände ersuchen nunmehr die andern, das neuenburgische Begehren nachdrücklichst zu empfehlen, damit, wo immer möglich, auf die bevorstehende Tagsagung zu Frauenfeld entsprechende Instructionen ertheilt werden können. § 4. ¶ Bern stellt das dringende Ansuchen um baldige Verbesserung des Ceremoniels bei Zusammenkünften mit der französischen Gesandtschaft und glaubt, es sollte ein Entwurf abgefaßt und dieser ad referendum genommen werden, womit sich Zürich und Basel einverstanden erklären. Außerrhoden und Stadt St. Gallen hätten allerworderst Beseitigung des Privilegiengeschäftes gewünscht, wollen jedoch, wie diejenigen Gesandten, die ohne Instruction sind, sich dem fraglichen Gutachten nicht widersetzen. Ein solches wird von der oberrwähnten Commission abgefaßt und in den Abschied genommen. § 5. ¶ Weil wegen der Privilegien zu nicht geringem Bedauern der Gesandtschaften nichts erzweckt werden konnte, übergibt Kilchsperger bei

dem Abschiedsbefuche, bei welchem Anlaß er den Botschafter französisch anredete, demselben eine Note, deren Wortlaut nachstehender ist:

Da die alhier versammelten Herren Ehrengesandten der löbl. Stände und Orte der Eidgenossenschaft wahrgenommen, daß unerachtet des sowohl von Ihro Excellenz als denselben bezeugten allerbesten Willens es unmöglich gefallen sei, sich in der vorgehabten Privilegiennegotiation auf eine gegenseitig gefällige Weise zu nähern; als werden zwar die Herren Abgesandte die ganze Behandlung an Ihre allseitige Hoheiten geziemend hinterbringen, und darüber den erforderlichen und getreuen Bericht abfassen, zugleich aber geben Sie Sich die Ehre, Ihro Excellenz angelegent zu bitten, Sich bei Ihro Königlichen Majestät vermittelst Dero vielvermögenden Wortworts gütig dahin zu verwenden, daß die mit der Ehre der schweizerischen Nation so nahe verbundenen Vorrechte Ihro auf eben diejenige tröstliche Weise ferner beibehalten werden, wie Sie dieselben nach den baldreichsten bestimmten Gesinnungen der glorreichsten Könige Frankreichs bis auf Unsere Zeiten rechtmäßig genossen haben.

Schließlich lud Polignac die Gesandten freundlichst zur Mittagsmahlzeit ein. § 6.

47.

Zusammentritt der katholischen Gesandtschaften

während obiger Conferenz am 23. Mai 1781.

[Staatsarchiv Lucern.]

Sämmtliche katholische Orte der Eidgenossenschaft, Abt von St. Gallen
und Republik Wallis.

1. Zuerst kömmt der Access der neuenburgischen Staaten in den Bund mit Frankreich zur Berathung. Der Gesandte des Vororts Lucern bemerkt, er habe zwar schon in allgemeiner Session seine Instruction hierüber „einigermaßen heiter“ eröffnet, wolle nun aber sie im Schooße der katholischen Gesandtschaften etwas weitläufiger vorstellen. Seine Obern halten dafür, daß Neuenburg, welches indirect schon in der Allianz von 1663 Mitverbündeter genannt sei, auch dormalen als solcher angenommen werden könne, um so mehr als von dieser Seite für die Zukunft alle Gefahr eines feindlichen Ueberfalles vermieden bliebe. Lucern könne daher den Beitritt gestatten, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte indeß, daß Neuenburg weder Sitz noch Stimme habe, überhaupt sich nicht in die eidgenössischen Angelegenheiten mische und deshalb den Orten die gemessenste Versicherung zustelle. Schwyz will sich die Einverleibung ebenfalls gefallen lassen, wenn der Eidgenossenschaft keine beschwerlichen Zulagen aufgebürdet werden, und ist geneigt, das Anzuhörende ad referendum zu nehmen. Nidwalden hält dafür, daß eine Willfährung mehr beschwerlich als nützlich sein würde und bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte, will indessen, wenn alle andern Hoheiten entsprechen sollten, sich nicht von ihnen trennen. Freiburg ist einer solchen Accession nicht entgegen, insofern die zum Beitritt geneigten Stände von Neuenburg verlangen, daß es zu keinen Zeiten über die „Gegenstände“ des Bundes mit Frankreich in den eidgenössischen Versammlungen und Verhandlungen weder Beisitz noch Stimme anspreche, über die innern Angelegenheiten nichts einsehen, noch in dieselben sich einmischen wolle und im Fall eine Trennung zwischen den Ständen und zugewandten Orten oder unter einzelnen derselben entstehen würde, genaue Neutralität zu beobachten sich verpflichte, endlich, daß durch diese Zulassung die Stände und zugewandten Orte in keine neue Verbindlichkeit gegen Neuenburg und dessen Fürsten treten müssen. Das Fürstenthum hätte deshalb ein förmliches Reservale auszustellen. Solothurn unterstützt auf das kräftigste das Begehren Neuenburgs. Der fürstädtliche Gesandte bezieht sich auf seine in allgemeiner Session eröffnete Instruction, während Uri, Obwalden, Zug, Glarus, Innerrhoden und Wallis ohne eine solche sind und wie Jener das Verhandelte ad referendum nehmen. In Folge dieser Sachlage muß das Geschäft unerörtert gelassen werden. § 1.

b. Wegen des Droit d'Aubaine und der Traite Foraine findet Lucern, daß der Bund von 1715, worin diese Rechte klar bestimmt seien, zu einer beständigen Richtschnur dienen könne. Bei jenem Bündnisse sollten die katholischen Orte um so mehr verbleiben, als diese Rechte in der Allianz von 1777 vorbehalten und wieder frisch bestätigt worden seien. Freiburg vermeint, obige Rechte seien in besagter Allianz nicht festgesetzt, sondern nur ad interim zugegeben worden. Der fürstbischöfliche Gesandte macht aufmerksam, daß sein Principal in den Bund von 1715 nicht eingeschlossen sei, mithin ihm die genannten Rechte in der letzten Allianz nicht haben zugesichert werden können und muß daher darauf bedacht sein, daß sein Herr auch derselben theilhaftig werde. Gleicher Meinung wie Lucern sind die übrigen Orte, die mithin es für überflüssig halten, in eine weitere Berathschlagung einzutreten. Es wird nunmehr beschloffen, die allgemeine Session abzuwarten, wo sich dann zeigen werde, ob dieser Materie wegen etwas weiteres vorzunehmen sei oder nicht. § 2.

VII katholische Orte.

c. Von dem Fürstbischhof von Basel werden der geheime Rath und Regierungspräsident Freiherr von Schönau und der Regierungsrath Faber Billeug an die katholischen Gesandtschaften abgeordnet und zwar wegen der bischöflichen Leibgarde zu Bruntrut. Von Lucern wird in der diesfälligen Berathung bemerkt, der Commandantengehalt, wie auch der Sold der Gemeinen sei allzu gering stipulirt, zudem sollte darauf Bedacht genommen werden, daß erkrankende Soldaten auf bischöfliche Kosten in dem Spital versorgt und wegen Alters oder anderer Ursachen halber zu entlassenden Militairen eine hinlängliche „Invalide“ verabsolgt werden möchte. Schwyz ist ohne Instruction und die übrigen Orte sind lediglich dahin beauftragt, zu allem beizutragen, was zum Vortheile ihrer Stände gereichen möchte. Die bischöflichen Gesandten werden nunmehr um einen Capitulationsplan angegangen und nach einigen Tagen reichen sie ein Promemoria dem lucernerischen Gesandten ein. Bei einem abermaligen Zusammentritt mit denselben werden aller- vorderst die Curialien besser beobachtet und die bischöfliche Deputatschaft mit mehr Anstand, als das erste Mal wegen Ueberraschung nicht möglich war, empfangen. Bei dieser zweiten Berathung kam man dahin überein, daß das aus neunzehn Punkten bestehende Promemoria, von welchen durch die Gesandtschaften sechs unbedingt und acht bedingt angenommen, fünf aber abgeändert wurden, sammt den Gegenbeantwortungen der baselschen Deputirten den Hoheiten hinterbracht, an den Fürstbischhof selbst aber in gemeinsamem Namen ein verbindliches Recreditiv erlassen werden solle. § 3.

48.

Zusammentritt der evangelischen Gesandtschaften

während obiger Conferenz am 28. Mai 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

In Folge der Erklärung der katholischen Stände, sie können sich nicht entschließen, mit den evangelischen eine Convention wegen des Droit d'Aubaine, der Traite Foraine und des Successionsrechtes einzugehen, vergleichen sich Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Aargau, Solothurn, Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Biel dahin, dem Botschafter durch den zürcherischen Gesandten, wenn sie der andern Geschäfte halben sich in dem Hotel der Ambassade befinden, Nachstehendes überreichen zu lassen: » Les cantons et états évangéliques requièrent, qu'il plaise à Sa Majesté Très-Chrétienne de consentir, qu'il soit ajouté à la convention de 1771 l'article suivant: En explication du traité fait

à Soleure le 7 décembre 1771 entre Sa Majesté Très-Chrétienne et les L. L. Cantons Evangéliques, au sujet du Droit d'Aubaine et de la Traite Foraine mentionnés à l'art. 19 du traité d'alliance conclu en 1777 dans la même ville, Sa Majesté Très-Chrétienne déclare que, quoique par un usage de tous les tems les citoyens, bourgeois et sujets des états helvétiques fussent exclus des successions, auxquelles ils étoient appelés en France, lorsqu'ils se trouvoient en concours avec les sujets du Roi, il n'y aura plus de distinction en pareil cas entre les héritiers françois et les héritiers suisses dans son Royaume et dans tous les états de sa domination soit que la succession provienne d'un François, d'un Suisse ou d'un étranger non sujet au Droit d'Aubaine, de manière qu'il ne subsistera dorénavant entre eux aucune distinction nationale. Réciproquement les sujets du Roi concourront également avec les citoyens, bourgeois et sujets des états évangéliques de la Suisse et recueilleront avec eux les portions d'héritages, qui pourront leur compéter dans l'étendue des dits états. » Polignac verheißt diese Note dem Hof zu übersenden und die darauf erfolgende Antwort den evangelischen Orten mitzutheilen.

49.

Gemeineidgenössische Tagung.

Frauenfeld, 2. bis 21. Juli 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; Johann Heinrich Kilchsperger. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Franz Ludwig Jenner, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Trendäus Amrhyn; Jost Heinrich Ranutius Segeffer, des kleinen Raths. Uri. Carl Joseph Jauch, Landammann; Carl Alphons Bessler von Bellingen. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger; Michael Anton Schorno. Nidwalden. Caspar Remigius Kaiser; Franz Anton Würsch, alt Landammann. Zug. Carl Caspar Kolin, alt Ammann; Franz Joseph Blattmann. Glarus. Johann Heinrich Eschubi; Balthasar Joseph Hauser. Basel. Johannes Debari; Friedrich Münch, des kleinen Raths. Solothurn. Johann Carl Stephan Gluz; Urs Victor Balthasar Wallier. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg; Johann Heinrich Keller. Innerrhoden. Johann Baptist Rlesch. Außerrhoden. Laurenz Wetter. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Zollikofer von Altenklingen.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Der Gesandtschaftssecretair Picamilly de Casenave überreicht das vom 28. Juni aus Solothurn datirte Complimentschreiben des französischen Botschafters, worin er folgenden Wunsch ausspricht: »Puissiez-vous malgré toute votre indépendance mutuelle ne former jamais qu'une même Nation!« Das Schreiben wird erwiedert. § 2. c. Der Fürstbischof von Basel begrüßt die Tagung schriftlich, welche ihm seinen Gruß verdanken läßt. § 3. d. Der Stand Freiburg und die Stadt Biel entschuldigen sich vermittelst Zuschriften wegen ihres Wegbleibens und bitten um Mittheilung des Abschiedes. § 4. e. In der Weggeldangelegenheit äußert Zürich nachdrücklich, daß nach seinem Ermessen die dermaligen Zölle meistens von in früherer Zeit angelegten Weggeldern herrühren. Bern, mit keiner Instruction versehen, bezieht sich auf das in vorhergegangenen Tagungen von ihm Geäußerte. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen und Appenzell beide Rhoden bemerken wiederum, die Errichtung solcher Weggelder sei eine bundeswidrige Neuerung. Glarus, Basel,

Solothurn, Abt und Stadt St. Gallen äußern sich in leztjährigem Sinne, worauf man, namentlich weil Solothurn den Wunsch ausspricht, diese Materie möchte ferner im Abschiede beibehalten werden, und bei der Verschiedenheit der Ansichten beschließt, die eröffneten Instructionen ad referendum zu nehmen. § 5. **F.** Das schon bei verschiedenen Anlässen von dem Fürstenthum Neuenburg und Valangin bezeugte und erst neulich schriftlich wiederholte Verlangen, in den von der Eidgenossenschaft mit der Krone Frankreich errichteten Bund miteingeschlossen zu werden, wird von den Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern und noch einigen andern mit möglichstem Nachdrucke unterstützt. Die Gründe sind hergenommen einerseits aus der Verbindung, in welcher dieses Fürstenthum mit einigen Ständen bereits stehe und vermittelst der es etwelchermaßen einen Theil der Eidgenossenschaft bilde, von der Lage desselben, die es für die Eidgenossenschaft sehr wichtig mache, bei allen Vorfällen der ungekränkten Neutralität dieses Bezirkes versichert sein zu können, wie aus dem diesfälligen Wunsche, welchen König Friedrich II. von Preußen am 24. Juli 1777 schriftlich gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich zu äußern geruht habe; anderseits aus dem zu besorgenden Nachtheile, wenn das Fürstenthum durch fernern beharrlichen Abschlag auf den unangenehmen Entschluß gebracht würde, nach dem Beispiele des Fürstbischofs von Basel ein einseitiges Bündniß abzuschließen, welches auch „in Rücksicht auf politische Betrachtungen“ der Schweizer-nation nicht gleichgültig sein könnte. Zudem würden nicht nur daraus keine neuen Verpflichtungen für die Eidgenossenschaft erwachsen, sondern vielmehr die aus dem Nichtbeitritte und allfällig fremder Occupation des Fürstenthums zu gewärtigenden Ungelegenheiten für immer vermieden werden. Aus den allseits eröffneten Instructionen geht hervor, daß Zürich, Bern, Lucern, Glarus evangelischer Theil, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Außerrhoden, Abt und Stadt Gallen wegen dieses Beitrittes unter Restrictionen hätten eintreten können, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus katholischer Theil und Innerrhoden hingegen, weil fragliche Angelegenheit auf den Landsgemeinden noch nie „in diesem heitern Lichte“ vorgetragen worden sei, dormalen keine Hand dazu bieten dürfen. Sie übernehmen jedoch, nach dem Wunsche der übrigen Gesandtschaften, alles hierauf Bezügliche zu Hause nachdrücklich vorzutragen. Von den in Frauenfeld anwesenden, zwar nicht accreditirten Deputirten des Fürstenthums wird particulariter ein Promemoria übergeben, betreffend die Restrictionen, unter welchen der Beitritt zum französischen Bündnisse zu gestatten wäre, welches Actenstück man in den Abschied fallen läßt. § 6. **G.** Zürich macht Mittheilung von dem Schreiben des schwäbischen Kreisconventes betreffend die durch den dortigen Generalmünzwardein mit den seit 1776 neu geprägten Conventions- und andern Münzsorten vorgenommenen Proben, woraus sich ergeben, daß die neuern sanctgallischen Silbermünzen, insbesondere von dem halben Gulden abwärts, als ganz geringhaltig und für das Publikum schädlich erfunden worden seien. Mit Ausnahme des Gesandten der Abtei St. Gallen, welcher zu einer Antwort an die Kreisversammlung nicht beistimmt, sondern die Gesinnungen seines Principalen vorerst gewärtigen muß, sind alle Gesandtschaften einverstanden, die Anzeige zu verdanken und die Erwiderung in den Abschied fallen zu lassen. § 7.

XIII örtliche Geschäfte.

H. Appenzell Außerrhoden spricht aufs neue eidgenössischen Beistand an in seinem Weggeldstreite mit der Abtei St. Gallen und hofft in der Abordnung einer Commission, wie dies auch 1772 geschehen, ein gütliches Auskunftsmittel zu finden. Der Gesandte des Fürstbistums bemerkt, sein Herr sei, jedoch vergeblich, in der Erwartung gestanden, Außerrhoden werde in Folge des Abhortatoriums im Laufe des Jahres an ihn gelangen. Auf's neue versucht die Tagsagung, und zwar diesmal durch die Nachgesandten

von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel und Solothurn die Streitenden zu vereinen, doch ohne Erfolg, worauf man sich wiederum in Ermahnungsschreiben an Außerrhoden wie an den Fürststift wendet. § 8. **l.** Mit Bezug auf die Kirchenimmunitäten beschließt man, günstigere Zeiten zu Beilegung dieses Geschäftes abzuwarten, da auch diesmal die bekannten verschiedenen Ansichten sich kund geben. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 4. Landbögte.	Art. 10. Markensachen.	Art. 21. Polizeiliches.
	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 19. Amtrechnung.	Art. 169. Abzug.	Art. 311. Münzwesen.
" 39. "	" 218. Jubicatur- u. Competenzwiste.	" 315. "
" 91. Markensachen.	" 231. " " "	" 329. Maße und Gewichte.
" 95. "	" 245. " " "	" 333. " " "
" 99. "	" 246. " " "	" 359. Straßenwesen.
" 101. "	" 249. " " "	" 366. "
" 106. "	" 275. Justizsachen.	" 376. "
" 129. Landrechtsachen.	" 294. Salzsachen.	" 518. Locales.
" 162. Abzug.		
	Rheinthal.	
Art. 16. Amtrechnung.	Art. 95. Justizsachen.	Art. 149. Rhein.
" 55. Markensachen.	" 127. Salzsachen.	" 157. Weggelder und Zollsachen.
" 61. Abzug.	" 136. Münzwesen.	" 165. " " "
" 64. Polizeiliches		
	Gravschafft Sargans.	
Art. 2. Beeidigung von Beamten.	Art. 42. Landrechtsachen.	Art. 89. Straßenwesen.
" 16. Amtrechnung.	" 46. Polizeiliches.	" 120. Weggelder.
" 33. Markensachen.	" 47. "	" 127. Schifffahrtsordnung.
" 34. "	" 78. Münzwesen.	
	Oberes Freiamt.	
Art. 2. Beeidigung von Beamten.	Art. 48. Markensachen.	Art. 124. Münzwesen.
" 20. Amtrechnung.	" 54. Landrechtsachen.	" 135. Straßenwesen.
" 42. Markensachen.	" 71. Jubicatur- u. Competenzwiste.	

50.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1781.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird verlesen und erwiedert. § 1. **b.** Mit Bezug auf das Kirchenimmunitätsgeschäft verbleibt es bei dem bekannten Vorbehalte. § 2. **c.** Weil laut Bericht die früher durch Herrn von Salis von Samaden unter den hundert Schweizern bekleidete Stelle nunmehr von Herrn von St. Gervais besessen wird, muß erwartet werden, ob weitere Klagen eintommen. § 3. **d.** Auf den Wunsch der ernerischen Gesandtschaft bleibt der Artikel wegen der Dispensations-tagen ferner im Abschiede. § 4. **e.** Man hält die gegenwärtigen Zeitumstände nicht für geeignet, auf das Restitutionsgeschäft einzutreten und läßt deshalb den Artikel im Abschiede verbleiben. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 38. Kirchensachen.

	Landgrafschaft Thurgau.	
Art. 218. Judicatur- u. Competenzzwiste.	Art. 433. Stifte und Klöster.	Art. 445. Locales.
" 413. Stifte und Klöster.		
	Rheintal.	
Art. 184. Kirchenfachen.	Art. 188. Locales.	Art. 214. Locales.

51.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 6. September festgesetzt. § 1. **b.** Den auf Seite 7 bis 9 unter den Ziffern 1 bis 6, 12, 16 und 17 angeführten Glaubensgenossen kommen die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1778 zu; hingegen werden diesmal verabfolgt: *a.* An die Gemeinden zu Friedrichsthal und Karlsruhe 170 Gl.; *β.* an den Pfarrer zu Baireuth 85 Gl.; *γ.* an den Pfarrer zu Neureuth 78 Gl. 30 Kr.; *δ.* an die Gemeinden zu Speyer und Worms 157 Gl.; *ε.* an die churpfälzischen Kirchen- und Schuldiener 235 Thlr. 54 Kr.; *ζ.* an die drei ungarischen und fünf piemontesischen Studenten ein Beischuß von 69 Gl. 30 Kr. und *η.* an die fünf piemontesischen Studenten als weiterer Beischuß 235 Gl. 30 Kr. Dem Collegium zu Debreczin wird, da die Erneuerung dieser Steuer nicht begehrt wurde, nichts verabfolgt. § 2 bis 18.

Zürich, Schwyz und Zug.

c. Mit Bezug auf den Viehnachtrieb auf den Laufermarkt erklärt Schwyz, daß seine Obern es dieser Sache wegen mit keiner Instruction versehen hätten, auch deshalb in Zukunft nicht mehr zu instruiren Willens wären. Die Gesandten von Zürich und Zug hinterbringen ihren Hoheiten diese Aeußerung durch den Abschied. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgrafschaft Thurgau.	
Art. 509. Locales.	Art. 513. Locales.	Art. 517. Locales.
	Rheintal.	
	Art. 221. Locales.	

52.

Conferenzialverhandlung.

Solothurn, 8. Juli bis 4. August 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Schinz; David Wyß, des kleinen Raths. Bern. Niklaus Friedrich Steiger; David Salomon von Wattenwyl.

a. Da der Vicomte von Bassignac, von Paris aus, eine Zusammenkunft wegen des genferischen Mediationsgeschäftes gewünscht hatte, wurde von Zürich und Bern festgesetzt, Sonntags den 8. Juli „an der Herberge“ in Solothurn zu erscheinen. § 1. **b.** Gleich nach Ankunft der Bevollmächtigten der Stände wurden sie durch einen der Secretaire des Botschafters bewillkommt, worauf die beiden Legationssecretaire bei der Excellenz um die Stunde der ersten Visite anfragten, welche nach Belieben gestattet ward. Demzufolge verfügten sich die Gesandten in Begleit der Standesfarbe nach dem Botschafterhotel,

wo sie beim Portal von einem Gesandtschaftsattaché, vor der innern Thüre von drei andern Cavalieren, und innerhalb derselben von dem Ambassador selbst empfangen wurden. Dieser schritt dem ersten Gesandten zur Rechten durch die Antichambre, in welcher die Livrée paradierte, in das Zimmer, ließ sich in den obersten der fünf sich gegenüber stehenden Fauteuils, die Gesandten in die vier übrigen nieder, die Suite auf Sesseln längs der beiden Seiten des Zimmers. Nach einer allgemeinen kurzen Unterhaltung beurlaubte man sich und ward auf die gleiche Weise zurückbegleitet. Am nämlichen Morgen legte der Ambassador den Gegenbesuch ab. Er kam in einer zweispännigen Kutsche gefahren, vor welcher vier Lakaien hergingen. Die Reiter mit der Farbe standen vor der Hausthüre der Herberge, innerhalb derselben die Bedienten. Beim Aussteigen wurde die Excellenz von den Gesandten beider Stände empfangen und nachher wieder bis zur Kutsche zurückbegleitet. § 2. **e.** Am Dienstag, den 10., wurde die erste Conferenz gehalten. Der Ambassador eröffnet dieselbe mit der Erklärung, er habe den Bevollmächtigten der beiden Stände drei Sätze vorzulegen und deren Einwilligung zu begehren, bevor man zu der Hauptarbeit schreite. Der erste Satz lautet, es möchte von Seite der Mediation an die streitenden Parteien die Erklärung geschehen, daß die bevorstehende Besetzung des großen Rathes in statu quo verbleiben und bis zu Ende der Mediation nicht vor sich gehen solle. Hiegegen machen nun die Bevollmächtigten so entschiedene Einwendungen, daß der Ambassador sich gefallen läßt, diesen Punkt einzustellen, bis neue Befehle von Paris angelangt sein würden. Der zweite Satz geht dahin, daß die Parteien zu Genf durch ein an den dortigen Magistrat gerichtetes Schreiben einzuladen seien, einige Personen aus ihrer Mitte nach Solothurn zu schicken, theils um die nöthigen Informationen zu ertheilen, theils um die Beschwerden und Wünsche jeder Partei der Mediation vorlegen zu können. Mit Bezug auf dieses Verlangen erklären die Gesandtschaften, sie könnten ihre Einwilligung bloß zu einem an den Magistrat von Genf zu erlassenden Schreiben geben, in welchem ihm anzuzeigen wäre, die Mediation sei bereits damit beschäftigt, die seit Anfang der Unruhen geschriebenen und im Druck erschienenen Piéces in Erwägung zu ziehen, und wenn Jemand denselben noch mehrere Erläuterungen beizufügen wünschen würde, sei man bereit, solche anzunehmen. Der dritte von dem Ambassador vorgeschlagene Satz, daß die Mediatoren sich nicht nach Genf begeben sollen, bis ein Plan zu Stande gebracht sei, von dessen Annahme man versichert sein könne, stimmt noch weniger mit den Grundsätzen der Bevollmächtigten überein. Sie begnügen sich jedoch, in Erwartung der fernern Aeußerungen des französischen Hofes, die Erörterung dieses Punktes bis nach Entwerfung der Conciliationsmittel zu verschieben. § 3. **a.** Nachdem man sich über den bei Anbahnung der Hauptarbeit zu befolgenden Pfad verglichen hat, geht man „mit unbedroffenem Muth“ an dieselbe. Schon ist man weit vorgerückt, als der Ambassador am 20. Juli neue Instructionen eröffnet, die den gemessenen Befehl enthalten, zu Entwerfung des Conciliationsplanes keine Hand zu bieten, bis die Bevollmächtigten beider Stände obigen drei Präliminarsätzen beigestimmt haben würden. Da diese Sätze ihren Instructionen gänzlich zuwider laufen, erneuern die Gesandten ihre bereits gemachten Vorstellungen und richten an den Ambassador die Bitte, den Hof zu vermögen, von den fraglichen Präliminarien abzustehen; allein derselbe ertheilt die Antwort, daß er sich nicht im Falle befinde, von seiner bestimmten Instruction abzuweichen. § 4. **e.** Die Conferenzen wurden nunmehr eingestellt und nachdem die Gesandten beider Stände einige Tage zugewartet, ohne daß von dem Botschafter neue Vorschläge erfolgten, und eine durch sie zur Uebersendung nach Paris eingereichte Note ihn zu der Bemerkung veranlaßte, ein solches Ansuchen würde ohne alle Wirkung sein, so berichteten die Gesandten die Lage der Sache

ihren Hoheiten ein und begehren neue Verhaltensbefehle. Nach einer Woche, am 2. August, langten die Depeschen beider Stände in Solothurn an, durch welche die Bevollmächtigten für einmal nach Hause berufen werden, damit sie den Berathschlagungen über dieses Geschäft beiwohnen könnten. Die Gesandten verfügten sich nun zu dem Botschafter, um sich von ihm zu beurlauben. Die gleiche Etiquette wie bei der Ankunfts- wurde bei der Abschiedsvisite beobachtet und die Abreise auf den 4. August festgesetzt. § 5.

53.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 7. August 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; Johann Heinrich Kilchsperger. Bern. Friedrich Sinner; Franz Ludwig Jenner. Clarus. Johann Heinrich Eschudi; Balthasar Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 14. Amtrechnung.	Art. 81. Jubicatur- u. Kompetenzwisse.	Art. 181. Straßenwesen.
" 40. Archiv.	" 98. Justizsachen.	" 182. "
" 48. Markensachen.	" 105. Grundzins- und Zehntensachen.	" 191. Weg- und Brückengelder.
" 49. "	" 120. Münzwesen.	" 207. Kirchensachen.
" 56. Landrechtssachen.	" 140. Straßenwesen.	" 213. Klöster.
" 57. "	" 159. "	" 225. Locales.
" 74. Polizeiliches.	" 164. "	" 264. Personelles.

Unteres Freiamt.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.	Art. 48. Polizeiliches.	Art. 116. Straßenwesen.
" 11. " " "	" 49. "	" 125. Weggelder.
" 20. Amtrechnung.	" 65. Justizsachen.	" 135. Kirchensachen.
" 42. Kanzlei.	" 97. Münzwesen.	

54.

Jahresrechnung der die Vogteien Lausis und Mendris regierenden Stände.

Lausis, im August 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Conrad Lochmann, Junftmeister. Bern. Albrecht Herbolt, des großen Raths. Lucern. Joseph Ignaz Franz Haber Pfyster von Heidegg, des kleinen Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Statthalter. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann. Nidwalden. Johann Remigius Zelger, des Raths und alt Landvogt zu Rehier und Bellenz. Zug. Franz Joseph Blattmann. Clarus. Jakob Zweifel, alt Landvogt zu Sargans. Basel. Niklaus Eglinger, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Urs Friedrich Guggler, des jungen Raths. Schaffhausen. Tobias Pfister, des großen Raths.

Wegen der Kirchenimmunitäten erfolgen die frühern Aeußerungen. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 16. Landrechtssachen.	Art. 66. Justizsachen.	Art. 169. Klöster.
" 26. "	" 100. Kirchensachen.	

August 1781.

57

Louis und Rendriß.

Art. 184. Münzwesen.		
	Louis.	
Art. 285. Markensachen.	Art. 316. Justizsachen.	Art. 369. Locales.
„ 299. Polizeiliches.	„ 339. Straßenwesen.	„ 399. Personnelles.
„ 313. Justizsachen.	„ 370. Locales.	
	Rendriß.	
Art. 427. Beamte.	Art. 440. Beamte.	Art. 457. Zollsachen.
„ 436. „		

55.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Rainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Louis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 4. Landvögte.

Luggarus.

Art. 543. Beamte.	Art. 611. Zollsachen.	Art. 662. Locales.
„ 565. Gemeindsachen.	„ 631. Stifte und Klöster.	„ 669.
„ 682. Justizsachen.	„ 648. Locales.	„ 678. Personnelles.

Rainthal.

Art. 713. Marktbegehren. Art. 717. Kirchensachen.

56.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Urbe mit Ischerliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 4. bis 20. September 1781.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Bernhard von Diezbach, Sedelmeister in welschen Landen; Franz Ludwig Kerber, des täglichen Raths. Freiburg. Claudius Joseph Odet, des kleinen Raths; Franz Philipp Magnus von Castella, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Urbe mit Ischerliz, Grandson und Murten überhaupt Art. 4 bis 9. Schwarzenburg Art. 38 bis 43. Urbe mit Ischerliz Art. 81 bis 90. Grandson Art. 193 bis 200. Murten Art. 275 bis 295.

57.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1781.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Heinrich Anton Straumeyer, des Raths und alt Landvogt zu Bellenz und Revier. Schwyz. Joseph Dominik Anton Felix Ulrich, Hauptmann. Nidwalden. Johann Melchior Würsch, des Raths und Zoller zu Bellenz.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 56 bis 71.

58.

Conferenzialverhandlung.

Aarau, 5. bis 10. November 1781.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Schinz; David Wyß. Bern. Niklaus Friedrich Steiger; David Salomon von Wattenwyl.

Zürich und Bern hatten in einer unter dem 20. August an den französischen Staatsminister, Grafen von Vergennes, erlassenen Zuschrift der Lage des Genfergeschäftes angemessene Vorstellungen gemacht und ihre bisanhin geäußerten republikanischen Grundsätze behauptet, welcher Schritt von der unerwarteten Wirkung war, daß die allerschönlichste Majestät, ohne auf die streitigen Sätze einzutreten, den Entschluß faßte, der gemeinsam mit den Ständen Zürich und Bern im Jahre 1738 übernommenen Gewährleistung der genferischen Constitution sich zu entledigen, niemals den Concurß der beiden Stände zu Ausübung derselben anzurufen, ihnen die Vermittelung der getrennten Parteien nach Gutbefinden zu überlassen und in Zukunft nur ein der Würde der Krone Frankreichs und dem nachbarlichen Interesse entsprechendes Aufsehen über den Ruhestand dieser Stadt zu halten. Die geheimen Rätthe von Zürich und Bern hielten bei dieser neuen Wendung der Dinge für nothwendig, diese Conferenz festzusetzen, auf welcher der zürcherische Gesandte instructionsgemäß eröffnet, es habe sein Stand mit Verwunderung den Entschluß der Krone Frankreich, den Tractat von 1738 aufzuheben, vernommen, und allgemein die Empfindung sich geltend gemacht, ein von vier Contrahenten feierlich geschlossenes Band könne nicht durch die Willkür eines Einzelnen aufgelöst werden, folglich sei das französische Ministerium zu der unter dem 24. September sowohl gegen die Stände als gegen die Republik Genf geäußerten Erklärung nicht berechtigt gewesen. Zu Zürich sei daher der Gedanke entstanden, ob es nicht möglich wäre, sich in eine ähnliche Stellung wie Frankreich zu versetzen, und, ebenfalls aus diesem Bande der Garantie austretend, in die Lage von Verbündeten, in welcher man sich vor 1730 befunden, zurückzukehren. Zu Unterstützung dieser Ansicht hätten folgende Gründe gedient: Schon bei Entstehung der Garantie sei das Gefährliche derselben sowohl in Abßicht auf die Souveränität von Genf als auf die Stellung der beiden Stände gegen diese Republik und die Krone Frankreich tief gefühlt worden, indem aus der Verbindung so verschiedener Mächte die unangenehme Folge entstehe, daß man sich nie über Conciliationsgrundsätze vergleichen könne. Diese Garantie habe zur Beruhigung Genfs bisher wenig beigetragen, indem die schwächere Partei solche als ein Mittel angesehen, in dem Schutze des französischen Ministeriums, nicht aber in dem Zutrauen ihrer Mitbürger Sicherheit zu finden für die Vorrechte derjenigen Corps de l'Etat, zu welchen sie einen leichten Zutritt zu haben glaube, die stärkere Partei sich hingegen kein Bedenken mache, die Stände Zürich und Bern gegen Frankreich zu compromittiren und unter ihrem Schutze die Wohlfahrt der ganzen Republik auf das Spiel zu setzen. Endlich möchte der gegenwärtige Zeitpunkt der einzig günstige sein, um aus dieser für die Stände äußerst beschwerlichen und für die innere Ruhe ihrer eigenen Staaten nachtheiligen Verbindung zu treten. Die Gesandten Berns erwiedern, es wälten für den Austritt aus der Garantie, wie für den Nichtaustritt gleich starke Gründe ob, welche letztere sie hiemit eröffnen wollen: Die Stände seien nämlich 1738 zu dieser Mitgarantie durch die Ueberzeugung gezwungen worden, Frankreich dürfe ohne Nachtheil für die Freiheit Genfs die Garantie nicht allein übernehmen, und dieser Grund daure noch immer fort; ja es

lasse sich fragen, ob diese Garantie nicht eher eine Einschränkung des sonst unwiderstehlichen Einflusses der Krone Frankreich als eine wirkliche Verminderung der Freiheit der Republik sei. Gleich auf die erste Erklärung des Ministers hin die Verbindung von 1738 aufheben, hiesse ihm freie Hände lassen und Genf der Willkür Frankreichs übergeben. Den Ständen bliebe kein Mittel mehr übrig gegen diese Krone aufzutreten als die Convention von 1579, allein was könne man, sei das stärkere Band zerrissen, von dem schwächern erwarten, das einen andern Vorwurf, andere Absichten und eine andere Bestimmung hatte. Bevor die eigentlichen Absichten des Ministers, die noch unter vielen Vorbehalten verborgen liegen, bekannt seien, würde man, wenn jetzt ein Entschluß gefaßt werden sollte, sich ohne Nutzen der Gefahr eines für Genf verderblichen Rathschlages aussetzen. Der zürcherischen Instruction gemäß wird nun ein Projectschreiben für die erstere Meinung oder den Austritt aus der Garantie abgefaßt, und solches dem Abschied einverleibt. Mit Bezug auf die zweite Meinung oder die Beibehaltung der Garantie kommen die Gesandtschaften überein, dermalen noch keine Erklärung abzugeben. Ueber die Art hingegen, in der man sich gegen den französischen Hof zu äußern habe, sind die Gesandten ungleicher Ansicht, und es werden deshalb zwei Projectschreiben dem Abschied beigelegt. Bei diesem Anlasse kommt noch zur Sprache, ob wegen der dermalen in Genf sich befindenden Repräsentanten eine Abänderung zu treffen sei, und die Gesandtschaften, obgleich nicht instruirt, finden einmüthig, daß die Repräsentanten daselbst zu verbleiben hätten, indem es sonst den Anschein bekäme, als wenn man Genf seinem traurigen Schicksal gänzlich überlassen wollte.

59.

Präliminar-Conferenzialverhandlung.

Bern, 7. bis 9. November 1781.

[Staatsarchiv Freiburg.]

Repräsentanten: Bern. Johann Rudolf Manuel, alt Benner. Lucern. Joseph Ignaz Franz Faver Pfyster von Heidegg, des kleinen Raths. Freiburg. Claudius Joseph Odet, des kleinen Raths. Solothurn. Heinrich Daniel Joseph Gibeli, Sedelmeister.

Die geheimen Rätthe der Stände Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn hatten für gut gefunden, wegen der freiburgischen Angelegenheiten eine Präliminarconferenz zu Bern „doch ohne Farbe und Apparat“ abhalten zu lassen.

a. Erste Sitzung, 7. November. Der bernerische Repräsentant eröffnet den Zweck der Versammlung und fordert den freiburgischen zur Berichterstattung auf. Nach umständlicher Schilderung der bedenklichen Lage Freiburgs bemerkt Odet, sein Auftrag gehe dahin, die Repräsentanten allerwärts über die Rechte seiner Regierung ins Klare zu setzen, dann dieselbe gegen das sogenannte *Exposé justificatif du peuple de Fribourg* zu rechtfertigen; endlich habe er vertraulich anzufragen, welche Rathschläge die Repräsentanten nunmehr ertheilen wollen. Einmüthig wird Odet versichert, daß man die Regierung unterstützen werde, wie dies schon in der im Frühling erlassenen Erklärung verheißen worden sei, was hingegen den letzten Theil seines Auftrages anbelange, müsse er sich hierüber deutlicher aussprechen, worauf er eröffnet, seine Constituenten halten eine Repräsentantschaft aus den drei Ständen abermals für höchst nothwendig. In Abtritt Odets finden die Repräsentanten, ein solches Begehren müsse von der höchsten Gewalt, oder Schultheiß, Rath und Bürgern zu Freiburg ausgehen. Dies wird dem wieder in die Sitzung Berufenen eröffnet, worauf er verheißt, noch heute durch *Expresen* dies nach Freiburg einzuberichten.

Sizung, 9. November. Odet theilt ein Schreiben seiner Constituenten mit, worin ihm angezeigt wird, ehe man sich entschließen könne, Repräsentanten zu begehren und solches der höchsten Gewalt vorzutragen, erwarte man für verschiedene Erläuterungen seine Heimkehr, indem die Materie noch nicht genugsam bearbeitet sei. Auch bemerkt er, er habe darum angeführt, daß der große Rath sich schleunig über die Berufung von Repräsentanten entscheiden möge. Er selbst sei übrigens gesinnt, morgens früh zu verreisen, wenn der große Rath die Repräsentantschaft nicht verlangen werde. **c.** Dritte Sizung, am gleichen Tage Abends. Aus einem von Odet vorgelegten Briefe geht hervor, daß heute von der höchsten Gewalt einmüthig die Gegenwart von Repräsentanten begehrt worden sei und daß das diesfällige Gesuch baldigst anlangen werde. Die Abgeordneten von Lucern und Solothurn beschließen, in Bern die Befehle ihrer Obern abzuwarten, an welche noch in der gleichen Nacht die von Freiburg angelangten Reiter abgesandt wurden. Odet reiste am folgenden Tage nach Freiburg zurück.

60.

Conferenzialverhandlung.

Freiburg, 15. November bis 21. December 1781.

[Staatsarchiv Lucern.]

A. Repräsentanten: Bern. Johann Rudolf Manuel. Lucern. Joseph Ignaz Franz Faber Pfyster von Heidegg. Solothurn. Heinrich Daniel Joseph Gibeli. B. Berordnete oder Committirte von Freiburg. Claudius Joseph Odet; Joseph Emanuel von Maillardoz, des kleinen Rathes; Carl Niklaus von Montenach, des kleinen Rathes; Philipp Gottrau, Benner; Jakob Philipp Joseph von der Weid, des kleinen Rathes; Franz Joseph Niklaus Ignaz von Voccard, des großen Rathes; Carl Joseph Berro, des großen Rathes und Standesarchivar.

Auf das Begehren Freiburgs ordneten die Stände Bern, Lucern und Solothurn ihre in Bern versammelt gewesenenen Repräsentanten nach Freiburg ab. Am 15. November trafen sie daselbst ein und wurden noch am gleichen Abend bewillkommt, bei welchem Anlasse verabredet ward, die Sizungen in der Wohnung des bernerischen Repräsentanten abzuhalten.

a. Erste Sizung, 16. November. Rathsherr Odet eröffnet dieselbe mit einer kurzen Schilderung der stattgehabten Vorgänge, dahin gehend, daß, ungeachtet der obrigkeitlichen Declaration vom 13. und 15. September, die Bürgerschaft noch immer darauf beharre, die alten Titel, auf welche die Verfassung sich gründe, einzusehen, und daß die Bürger einen großen Theil der Bevölkerung der alten Landschaft durch Aussicht auf Antheil an der Regierung beredet haben, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Die Repräsentanten erwiedern, es möchte die Angelegenheit dem großen Rath vorgetragen werden, indem sie sich gegenwärtig nicht aussprechen können, worauf Odet verheißt, dieses Begehren noch heute vor die geheimen Rätthe, denen das Geschäft von der höchsten Gewalt übertragen sei, zu bringen. **b.** Zweite Sizung, 17. November. Es werden von Odet folgende Fragen an die Repräsentanten gestellt: 1) Ob die Bürgerschaft nicht angehalten werden solle, ihre Begehren bis auf einen gewissen Zeitpunkt einzugeben; 2) ob es rathsam scheine, denselben die auf die Staatsverfassung und Regierungsform bezüglichen „Titel und Gewahrnahmen“ vorzulegen; 3) ob man sich nicht indessen mit Beantwortung der in den bereits eingegangenen Vorstellungen enthaltenen specificirten Punkte beschäftigen sollte. **c.** Dritte Sizung, 19. November. Die bei Dominik Fremiot, Bürger zu Freiburg, aufgefundenen Copien verschiedener wider

die Regierung ausgestreuten anonymen Schmähchriften werden sammt den Ausfagen des Genannten den Repräsentanten aus Auftrag der geheimen Rätthe vorgelegt, mit der Bemerkung, diese Behörde stehe in der Ansicht, es sollte weiter nachgespürt werden. Die Repräsentanten glauben indeß, es seien wenigstens für den Augenblick keine gewaltsamen Mittel anzuwenden, da solches die Gemüther nur erbittern könnte und dadurch alle Hoffnung auf eine friedliche Beilegung der Sache verschwinden müßte. Zugleich wird den Repräsentanten eine Abschrift „des am letzten Sonntag in der Bannerversammlung gehaltenen Discurses und der Eingabe (Représentation)“ der Bürgerschaft eingehändigt. **d.** Vierte Sitzung, 21. November. Obet berichtet, die höchste Gewalt habe obige Eingabe als eine freche, die Staatsverfassung angreifende Vorstellung nur mit Unwillen aufgenommen und dieselbe, ohne dormalen einen Beschluß zu fassen, den geheimen Rätthen zur Begutachtung überwiesen. Zugleich legt er einen umständlichen Bericht ab über die heute früh mit Dominik Fremiot, Advocat Richard und Chirurgus Graf aufgenommenen Verhöre betreffend die bei dem ersten entdeckten Schriften, und erbittet sich deshalb den guten Rath der Repräsentanten, die ihre zwei Tage zuvor geäußerte Meinung wiederholen, daß alle fernern Nachfragen dormalen nur schädlich sein würden. **e.** Fünfte Sitzung, 27. November. Da die Bürgerschaft nicht, wie man verhofft hatte, ihre Eingabe zurückziehen will, eröffnen die Committirten den Repräsentanten aus Auftrag der geheimen Rätthe folgendes: 1) Man werde niemals zu der begehrten Vorweisung der Titel, auf welchen die Staatsverfassung beruhe, sich verstehen, noch weniger zugeben, daß im geringsten an der dormaligen Regierungsform etwas verändert werde; 2) man sollte ungesäumt sich mit dem Entwurfe eines Gutachtens über die Beschwerdepunkte der Bürgerschaft beschäftigen, und 3) müsse von nun an den Ausschüssen oder den Commissen der Bürgerschaft „all' weiterer Beruf benommen werden.“ Die Repräsentanten äußern sich dahin, die Zerwürfuisse werden nur dadurch zu schlichten sein, daß von der Obrigkeit eine Declaration sammt einem endlichen Entscheide über diejenigen Vorrechte, deren die gemeinen Bürger der Hauptstadt zu genießen haben sollen, wie über die ihnen obliegenden Pflichten, gegeben werde. **f.** Sechste Sitzung, 30. November. Die Repräsentanten bescheiden die Committirten vor sich, um ihnen folgendes zu eröffnen: Niemand werde zweifeln, daß der Ausschluß der adelichen Familien von den wichtigsten Stellen der Republik für dieselben empfindlich sein müsse, sowie es anderseits begreiflich sei, daß die Adlichen durch ihre höhern Titel bei den übrigen regimentfähigen Familien einen widrigen Eindruck machen. Die Adlichen hätten zwar bis anhin noch keinen öffentlichen Schritt gethan, es sei aber den Repräsentanten zuverlässig bekannt, daß sie Willens wären, über diesen Ausschluß sich zu beschweren. Da nun bereits vierzehn Tage in unbedeutenden Berathschlagungen verstrichen seien, ohne daß dieser Angelegenheit Erwähnung geschehen, so müssen die Repräsentanten anrathen, die regimentfähigen Familien zu Freiburg unter einander auszugleichen und festzusetzen, daß in Zukunft die patrizischen Familien ohne Unterschied zu allen Stellen in der Republik gelangen können; damit aber in Allem Gleichheit beobachtet werde, wäre eine gleichförmige Titulatur einzuführen. Die Committirten verheißen diesen Vorschlag den geheimen Rätthen zu hinterbringen. **g.** Siebente Sitzung, 5. December. Die Committirten erklären, daß die geheimen Rätthe den Ausschluß der Adlichen von dem Benneramt und den Heimlicherstellen, wie den Vorschlag zu Einführung der Titulargleichheit zwischen den Adlichen und standesfähigen Geschlechtern in reifliche Berathung gezogen haben; allein sie müssen wünschen, hiemit verschont zu bleiben und die Adlichen mit ihrem Anliegen nach der constitutionmäßigen Uebung an das Haupt der Republik gewiesen zu sehen, von welchem denselben eine Audienz werde gestattet werden. **h.** Achte Sitzung, am gleichen Tage. Der Entwurf der Declaration

an die Bürgerschaft, sowie eine Specification der Freiheiten und der Pflichten der Bürger werden den Repräsentanten vorgelegt. **I.** Neunte Sitzung, 7. December. Letztere wünschen mit Bezug auf die Declaration, daß ihrer Personen im Eingange nicht gedacht werde, indem sie sich vorbehalten, je nach dem Ausspruche des großen Rathes dieser Declaration ihre Miterklärung beizufügen. **K.** Zehnte Sitzung, 12. December. Odet eröffnet einerseits, daß die adelichen Familien den gnädigen Herren und Obern ihr Anliegen vorgebracht und diese Angelegenheit an die heimliche Kammer gewiesen worden sei, anderseits daß der große Rath die Declaration genehmigt habe. Für die Veröffentlichung der letztern finden die Repräsentanten nicht rathsam, daß die ganze Bürgerschaft an Einen Ort zusammenberufen werde, sondern glauben, es wäre besser, dieselbe pannerweise, wie bisanhin, zu versammeln und den verschiedenen Pannern durch eine Commission die Declaration mittheilen zu lassen. Wegen der gewünschten Miterklärung der Repräsentanten legen diese in die Hände der Committirten einen Entwurf, bemerken jedoch, daß sie zufolge der Instructionen keine solche von sich geben können, bis der große Rath wegen Ausgleichung der Standesfamilien einen Beschluß gefaßt habe. **L.** Elfte Sitzung, 13. December. Die Repräsentanten erneuern ihre Aeußerung hinsichtlich der verlangten Miterklärung, es wäre denn, daß ihnen der große Rath die schriftliche Versicherung gäbe, er werde über die Ausgleichung der Familien im Laufe der künftigen Woche einen Entscheid fassen. **M.** Zwölfte Sitzung, 15. December. Es wird den Repräsentanten mitgetheilt, daß der große Rath keine Zeit zur Behandlung dieses Geschäftes bestimmen könne, zumal, nach der Constitution, der heimlichen Kammer von dem großen Rathe nichts vorgeschrieben werden dürfe, worauf die Repräsentanten bemerken, sie müssen hieraus deutlich entnehmen, wie man ihr Begehren, ohne welches keine dauerhafte Ruhe erzielt werden könne, umgehen wolle, und wünschen daher Schluß des Abschiedes. **N.** Dreizehnte Sitzung, 16. December. Die Committirten äußern, dieser Abschluß hänge nicht von den geheimen Rätthen, sondern von der höchsten Gewalt ab, so daß man wünschen müsse, die Sache für einige Tage zu verschieben. **O.** Vierzehnte Sitzung, 19. December. Eine in der alten Landschaft zu publicirende Declaration wird den Repräsentanten vorgelegt, was sie zu dem Wunsche veranlaßt, daß dadurch das Land befriedigt und die so nöthige Ruhe wieder hergestellt werden möchte. **P.** Fünfzehnte Sitzung, 20. December. Es wird an die Repräsentanten das Gesuch gestellt, noch länger in Freiburg zu verbleiben; allein sie erklären, ihre Rückkehr könne nicht länger verschoben werden, um so mehr, als ihre „stillschweigende Gegenwart“ auf die Bürgerschaft nicht vortheilhaft einwirken würde; viel ersprießlicher wäre es aber, wenn sie, die Repräsentanten, noch vor ihrer Abreise die Commissen der Bürgerschaft vor sich bescheiden würden. Die Committirten pflichten diesem Gedanken gänzlich bei und man beschließt, die Commissen auf Morgens acht Uhr zu citiren. **Q.** Sechzehnte Sitzung, 21. December. Die Repräsentanten zeigen an, daß sie die Commissen auf sehr nachdrückliche Weise zur Ruhe ermahnt haben, worauf die Committirten nicht nur dies, sondern Alles, was von den Repräsentanten während der fünf Wochen zu Gunsten der Regierung von Freiburg gethan worden ist, verdanken.

61.

Conferenzialverhandlung.

Freiburg, 19. November bis 21. December 1781.

[Staatsarchiv Lucern.]

Repräsentanten: Die Gleichen wie auf obiger Conferenz.

Während dieselben mit den Committirten Freiburgs conferirten, hielten sie folgende Sitzungen unter sich.

a. Erste Sitzung, 19. November. Die Repräsentanten besprechen sich über den Besuch, den gestern eine angesehenere Magistratsperson vom Adel ihnen gemacht hatte, bei welchem Anlasse von diesem Herrn ganz deutlich erklärt worden sei, die adelichen Familien wären gestimmt, Gleichheit in Erwählung der Benner- und Heimlicherstellen zu begehren. Da der Adel, wie die Repräsentanten zu bemerken im Falle sind, großen Einfluß auf die Bürgerschaft hat, begeben sich dieselben gemeinsam zu dem genannten Magistraten, um ihn zu ersuchen, die Bürgerschaft zu vermögen, moderater zu sein, was derselbe zu thun verheißt.

b. Zweite Sitzung, 21. November. Die Deputirten der Bürgerschaft werden angehört, wobei ganz deutlich die Absicht hervortritt, die Rechte der Regierung auf die Gemeinde zu übertragen. Die Repräsentanten ermahnen daher die Deputirten, dergleichen Gedanken fahren zu lassen und ihre Vorstellungen so einzurichten, daß man sich ihrer annehmen könne. Als sie auf ihren Ansichten beharren, ihnen aber von den Repräsentanten eröffnet wird, man werde die Regierung in ihrer rechtmäßigen Autorität mit aller Macht schützen, entfernen sie sich „mit einiger Bestürzung“.

c. Dritte Sitzung, 24. November. Zwei Commiffen aus der Bürgerschaft werden wegen deren Beschwerden einvernommen. Sie klagen Namens derselben: 1) Ueber „Benalität bei den wenigen Diensten“, die ihnen gegen früher noch übrig geblieben seien; 2) über Unordnungen in der Justizpflege, da oft wegen naher Verwandtschaft der Richter, insbesondere aber wegen großer Unfähigkeit der Standesglieder die Tribunalien nicht „erfekt“ werden können; 3) über Nichterfüllung ihres im Jahre 1750 gestellten Gesuches um eine Halle, dem nur darum nicht entsprochen werde, damit die Herren ihr Korn theurer zu verkaufen in Stand gesetzt werden; 4) über Verachtung und Mißhandlung im Allgemeinen. Die Repräsentanten verheißten unter der Bedingung zu helfen, daß die Eingabe der Bürgerschaft zurückgezogen werde, worauf die Commiffen erklären, sie begehren nur diejenigen Titel, welche sie berechtigen, den Schultheiß, den Bürgermeister und den Stadtpfarrer zu „vernamfen“, und die ihnen den Genuß der Almenden und anderer von den heimlichen Bürgern genossenen Rechte zusichern. Wenn die Halle, einige Zöllnerdienste u. s. f., die ehemals „von ihrer Classe“ besetzt waren, bewilligt würden, glauben die Commiffen, die Bürgerschaft möchte befriedigt werden. In Gegenwart genannter Commiffen wird nun dem Legationssecretair aufgetragen, Namens der Repräsentanten von dem Benner Gottrau die Bewilligung zu Versammlung der Panner zu begehren, falls die Commiffen sich darum bei ihm melden würden.

d. Vierte Sitzung, 27. November. Weil die projectirte Versammlung der Panner nicht nachgesucht worden, werden zwei Commiffen deshalb befragt, welche endlich bekennen, es sei bei dem Zusammentritt der Commiffen mit fünf von sieben Stimmen entschieden worden, bei der Eingabe zu verbleiben, weil man nicht Zeit genug hätte, eine andere zu verfertigen, und Uneinigkeit in den Pannern selbst zu besorgen wäre. Auf den Rath der Repräsentanten hätten sie die erwähnte Eingabe von dem Benner zurückbegehrt, um anstößige Ausdrücke darin zu streichen; er habe sich jedoch geäußert, da die Eingabe vor Rath und Bürgern bereits verlesen worden, könne sie ihnen nicht wieder zugestellt werden.

e. Fünfte Sitzung, am gleichen Tage. Die Repräsentanten haben zuverlässig vernommen, daß die Adelichen fest entschlossen gewesen, wegen des Amterauschlusses auf künftige Weihnachten einen öffentlichen Schritt zu thun, welches Vorhaben ruchtbar geworden und bei den Patriziern große Gährung verursacht habe, daß daher in der Regierung selbst Uneinigkeit obwalte, was im ganzen Land bekannt sei, und sowohl auf die Bürger als auf die Unterthanen sehr schlimmen Eindruck mache, indem ein Jeder diesen Umstand zu benutzen trachte, seine Forderungen durchzusetzen. Die Repräsentanten finden mithin dringend nothwendig, daß der Unterschied zwischen den adelichen und patrizischen Familien aufgehoben werde und senden ihren

Secretair zu Rathsherr Odet, dem Präsidenten der engern Commission, um ihn zu ersuchen, auf Morgen eine Sitzung zusammen zu berufen. **f.** Sechste Sitzung, 3. December. Diese Commission eröffnete im Namen der größern geheimen Commission, man trage Bedenken, das Begehren der Repräsentanten (erwähnt im Abschied 60 g.) den gnädigen Herren und Obern vorzutragen, worauf jene einmüthig beschließen, sich zu dem Schultheißen zu begeben, um ihn aufzufordern, den in Schrift verfaßten „Rath“ der Repräsentanten vor Rath und Bürger zu bringen. Der Schultheiß verlangt nun Bedenkzeit, um, als Präsident der größern Commission, sich noch vorher mit ihr unterreden zu können, wozu die Repräsentanten ihre Einwilligung ertheilen. **g.** Siebente Sitzung, 5. December. Da die größere Commission nunmehr den „Rath“ vor Rath und Bürger bringen will, zugleich aber wünscht, die Repräsentanten möchten die adelichen Familien anweisen, sich bei dem Schultheißen selbst anzumelden, damit der durch die Constitution vorgeschriebene Pfad, befolgt werde, so bescheiden die Repräsentanten drei Adelige vor, die sich bereitwillig zeigen, alles zu befolgen, was ihnen von den Repräsentanten werde vorgeschrieben werden. Es wird nunmehr beschloffen, die Adeliichen sollen nächsten Sonntag dem Schultheißen Werro eine Bittschrift eingeben und zugleich habe der Legationssecretair „Ihro Gnaden Werro“ den mehrerwähnten Rath einzureichen. **h.** Achte Sitzung, 7. December. Der den Repräsentanten zur Beurtheilung vorgelegte Entwurf einer Declaration an die Bürgerschaft wird berathen. **i.** Neunte Sitzung, am gleichen Tage. Da das Geschäft der Adeliichen noch immer nicht von den „Zweihundert“ behandelt wird, tragen die Repräsentanten ihrem Secretair auf, den Entwurf einer Miterklärung zu einer Declaration an die Bürgerschaft bereit zu halten. **k.** Zehnte Sitzung, 11. December. Es vernehmen dieselben, daß das fragliche Geschäft gestern vor den Zweihundert zur Sprache gekommen, jedoch den geheimen Rätthen zugewiesen worden sei. Da aber diese „so zu sagen Partei machen“, also wenig zu hoffen ist, so lange nicht ein Bericht an Rath und Bürger erstattet wird, erneuern die Repräsentanten ihren Entschluß, die gewünschte Miterklärung nicht eher förmlich ausfertigen und publiciren zu lassen, bis die Ausgleichung der Familien von dem großen Rathe werde behandelt sein. **l.** Elfte Sitzung, 13. December. Die Commission wiederholt ihr Gesuch um Beifügung der Miterklärung, weil durch eine Verzögerung der Proclamation der Regierung deren Ansehen leiden müßte; worauf die Repräsentanten den im Abschied 60 l. erwähnten Ausspruch zu thun sich vornehmen. **m.** Zwölfte Sitzung, 15. December. Auf erhaltenen Bericht, daß heute Morgen vor Rath und Bürgern die Veröffentlichung der oberwähnten Declaration um acht Tage verschoben worden, daß zwei Male nach einander, als man über Bestimmung eines Termins zu Behandlung des Geschäftes der Adeliichen habe deliberiren wollen, das Veto erfolgt sei und lediglich erkannt worden, die Repräsentanten zu verflchern, man werde hierauf eintreten, sobald der Vortrag der heimlichen Kammer erstattet sei, finden dieselben, da man gleichsam die Specialdeclaration oder Miterklärung herauslocken wolle, müßte Schließung des Abschiedes verlangt werden.

Nachtrag. **n.** Sitzung, 20. December. Man versammelt sich einerseits wegen einer erhaltenen Abschrift des heute vor Rath und Bürger wegen Ausgleichung der Familien eingelegten Vortrages der heimlichen Kammer, anderseits wegen des Berichtes, daß die höchste Gewalt das Geschäft an eine Commission gewiesen habe. In der Ueberzeugung, daß hiedurch die Angelegenheit lediglich auf die lange Bank geschoben worden, beschließen die Repräsentanten, ihre Abreise nicht weiter hinauszusetzen, vorher aber noch die Commiffen der Bürgerschaft vor sich zu bescheiden. **o.** Sitzung, 21. December. Die Ermahnung an die Commiffen findet heute wirklich statt.

62.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1782.

[Staatsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Fidel Abegg, des Rathes; Joseph Dominik Jäg, Richter und Landvogt zu Gaster. Glarus. Niklaus Elmer, alt Landschreiber; Joseph Anton Eschubi, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 34 bis 38.

63.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1782.

[Staatsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 20 und 21.

64.

Präliminar-Conferenzialverhandlung.

Langenthal, 26. bis 28. März 1782.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Albrecht von Mülinen, Benner; Carl Albrecht Frisching, des täglichen Rathes. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, des kleinen Rathes; Niklaus von Flüe Johann Nepomuk Dürler, des kleinen Rathes. Solothurn. Victor Joseph Balthasar Wallier, Stadtbenner; Heinrich Daniel Joseph Sibeli, Sackelmeister.

Die fortdauernden Unruhen zu Freiburg veranlaßten die dassige Regierung zu wiederholten Malen von Bern, Lucern und Solothurn Rath zu begehren, wodurch Bern bewogen wurde, auf eine Conferenz in Murten anzutragen, womit sich Freiburg und Solothurn sogleich einverstanden erklärten. Da Lucern hiegegen Bedenken trug, so entschlossen sich die III Stände, eine Präliminar-Conferenz in Langenthal abzuhalten. — In der ersten Sitzung am 26. äußert der Ehrengesandte von Bern, seine Obern werden die Regierung von Freiburg jederzeit in ihren wohlhergebrachten Rechten „handhaben“, worauf derjenige von Lucern eröffnet, die Seinigen begehren vor Allem, daß ein Ermahnungsschreiben erlassen und dessen Erfolg abgewartet werden möchte, zumal man zuversichtlich hoffe, die so wünschenswerthe Vereinigung der Familien oder der Magistratur werde dem ganzen Geschäft den besten Fortgang geben; bliebe aber dieses Schreiben wirkungslos, werden auch seine Constituenten bereit sein, die Obrigkeit von Freiburg nach allen Kräften zu beschützen. Solothurn verlangt instructionsgemäß, daß auf der Conferenz zu Murten zuerst die Ausgleichung der Familien, hierauf die Beschwerden der Bürgerschaft und der Untertanen, und zwar diese letztern gemeinsam, behandelt werden sollen. Bern erwiedert, wenn das aufrührerische Betragen der Bürgerschaft ins Auge gefaßt werde, müsse man sich überzeugen, daß durch einen bloßen freundeidgenössischen Rath dem Unwesen nicht von Grund aus zu steuern sei. Seine Obern glauben daher, es wäre vielmehr

alle Aufmerksamkeit auf die schrankenlose Frechheit der Bürgerschaft und ihre Verbindung mit dem Landvolke zu wenden, und nur durch einmüthiges Handeln der III Stände könne dem Uebel ein Ziel gesetzt werden. Der Gesandte von Lucern wiederholt seinen Wunsch wegen des Ermahnungsschreibens, zweifelt aber nicht an der Beschickung der Conferenz in Murten von Seite seiner Obern, und ist daher bereit, den Entwurf zu einer gemeinsamen Instruction anzuhören und alles ad referendum zu nehmen. Solothurn will das Gleiche thun, worauf Bern folgende Instruction eröffnet: a) Es sei in der ersten Session zu Murten den freiburgischen Gesandten zu Handen ihrer Regierung zu erklären, man wolle sie laut Bundespflichten mit aller Macht schützen; b) um den Klagen der Landschaft vorzubiegen, möchten einerseits die von dem Landvolk der Obrigkeit zu leistenden Pflichten und Abgaben deutlich bestimmt, andererseits um allen Andachtungen willkürlichen Verfahrens zuvor zu kommen, die Civilgesetze und Bußenordnungen durch den Druck bekannt gemacht werden; c) sei die Ausgleichung der Familien so beförderlich als möglich zu bewerkstelligen; d) unter höchster Mißbilligung des Betragens der Bürgerschaft sei dem Stand Freiburg der Rath zu geben, dem Treiben der Commissen wie den unerlaubten Versammlungen zu Stadt und Land zu steuern, gegen die Bürgerschaft jedoch, falls dieselbe in sich gehen und mit geziemenden Vorstellungen einkommen würde, mit Billigkeit und Gerechtigkeit zu verfahren; e) hätte man sich über die Quellen des Uebels vertraulich zu berathen, namentlich zu erforschen zu suchen, ob es nicht von nach und nach eingeschlichener, allzubrückender Gewalt des einen oder andern Tribunals herrühre. Gegen Artikel a machen die Gesandten von Lucern und Solothurn keine Einwendung. Mit Bezug auf die Artikel b. c. und d. wünscht der lucernerische die sofortige Bornahme des Geschäftes wegen Ausgleichung der Familien, hofft aber, daß seine Constituenten die übrigen Punkte nach dem Vorschlage von Bern und Solothurn „concomitanter“ behandeln lassen werden. Solothurn wiederholt in Betreff dieser drei Artikel das Begehren, sie möchten „unabsonderlich“ berathen werden. Was den Artikel e anbelangt, findet der lucernerische Gesandte, man sollte hievon abstrahiren, indem es leicht das Ansehen bekäme, als wollte man der freiburgischen Regierung zu nahe treten; der solothurnische bemerkt, daß dieser Materie halben wohl etwas geahndet werden möge, es aber den Umständen angemessener scheine, den fraglichen Instructionsartikel nur mündlich aufzutragen. Schließlich wünscht noch die bernerische Gesandtschaft, die von Lucern angegebene Behandlung des Geschäftes wegen Ausgleichung der Familien dem Abschied einverleibt zu sehen.

65.

Conferenzialverhandlung.

Zürich, 15. bis 18. April 1782.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Schinz, Statthalter; David Wyß, des kleinen Raths. Bern. Niklaus Friedrich Steiger, Sedelmeister in deutschen Landen; David Salomon von Wattenwyl, alt Sedelmeister in deutschen Landen.

Auf die von den Syndics zu Genf erhaltenen Nachrichten, daß den 9. dies die Bürgerschaft und die Einwohner daselbst neuerdings zu den Waffen gegriffen, die Stadthore und übrigen Posten besetzt, viele angefehene Bürger gefangen genommen, die gesetzlich bestehende Regierung aufgehoben, und durch einen Ausschuß eine neue eingeführt haben, schickte der Stand Bern die oben genannten zwei Gesandten nach Zürich, um ohne Zeitverlust sich zu berathen, was Genfs wegen nunmehr zu thun sei. Beim Beginne

der Verhandlungen überzeugten sich die Gesandtschaften einerseits, daß nur durch die vertraulichste Uebereinstimmung zwischen beiden Ständen die verbündete Republik gerettet werden könne, anderseits, daß man nicht bloß die mißliche Lage Genfs, sondern auch die eigene Stellung zur Krone Frankreich ins Auge zu fassen habe.

a. In Bezug auf die Unruhen, welche noch niemals einen so heftigen Charakter angenommen, finden die Gesandten einmüthig, die Art, wie die bisanhin bestandene gesetzliche Regierung aufgelöst und eine neue eingeführt worden sei, stimme keineswegs mit den seit der Entstehung der Republik befolgten Verfassungsgesetzen überein, so daß es sowohl die Würde der beiden Stände als ihre Stellung zu Frankreich und Genf erfordere, dieser Stadt zu erklären, man könne die von einer Partei durch Waffengewalt eingeführte neue Regierung nicht als rechtmäßig anerkennen. Hinsichtlich der Gefangennehmung einiger der angesehensten Bürger glaubt man, ebenfalls einmüthig, daß die Stände den Syndics, als dem einzig noch bestehenden constitutionsmäßigen Theil der Republik, schriftlich auf das deutlichste vorstellen sollten, daß die Gefangenen in Freiheit zu setzen seien, indem sich Genf sonst nur in noch größeres Unglück stürzen würde. Ferner beschließt man, hauptsächlich darauf zu dringen, daß die Thore geöffnet, Handel und Wandel und die gesetzliche bürgerliche Freiheit ohne Anstand hergestellt und geschützt werden; hingegen scheint die Absendung von Repräsentanten dermalen unpaffend, weil zu Genf insbesondere seit dem Edicte vom 16. dies eine bloße Faction herrsche, mithin keine gesetzliche Regierung existire, an welche die Repräsentanten accreditirt werden könnten. Ein diesfälliges Schreiben an die Syndics wird den beiden Hoheiten zur Genehmigung durch den Abschied hinterbracht. Auf den Vorschlag endlich, ernsthaftere Maßregeln zu schneller Unterdrückung der Unruhen in Genf zu ergreifen, glauben die Gesandtschaften dermalen noch nicht eintreten zu können. **b.** Die Verbindlichkeit, welche die Krone Frankreich bei dem Austritte aus der Garantie von 1738 übernommen hat, allen Ständen und Einwohnern der Republik Genf ihren besondern Schutz zu verleihen, derselben Leben, Güter und Freiheit gegen jede gewaltthätige Unternehmung irgend einer Partei zu wahren, im Fall der Verletzung zu rächen, auch keine tumultuarische Demokratie in Genf dulden zu wollen, überzeugt die Gesandtschaften, wenn jemals eine Intervention von Seite Frankreichs zu erwarten wäre, so sei dies jetzt der Fall. Man erachtet daher für nöthig, gegen die Krone Frankreich einen Schritt zu thun, durch welchen Zürich wie Bern in Stand gesetzt würden, bei allfälliger Intervention dieser Krone sich zum Besten Genfs mit Erfolg verwenden zu können. Es wird daher ein Project zu einem gemeinschaftlichen unverfänglichen Schreiben an den französischen Botschafter entworfen und im Abschiede den Hoheiten zur Genehmigung hinterbracht.

66.

Zweite Präliminar-Conferenzialverhandlung.

Bern, 20. April 1782.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Albrecht von Müllinen; Carl Albrecht Frisching, Benner. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus; Niklaus von Flüe Johann Nepomuk Dürler. Solothurn. Victor Joseph Balthasar Wallier; Heinrich Daniel Joseph Sibeli.

Bern eröffnet, seine Obern hätten auf den von Lucern zu Langenthal ausgesprochenen Wunsch hin zugegeben, daß das Geschäft wegen Ausgleichung der Standesfamilien zuerst zur Behandlung komme,

zugleich aber gewünscht, über die „Duellen des Uebels möchte man mit vereinigten Kräften zu Werke gehen“. Schließlich glaube Bern, die sich Beschwerenden seien anzuhören, zwar nur privatim, also nicht als Ausgeschlossene. Lucern hat eine der langenthalischen ähnliche Instruction, und kann mit dem Ursprunge der Klagen sich erst beschäftigen, wenn alles andere beseitigt sein wird, und auch dannzumal so unversänglich als möglich. Solothurn ist ebenfalls wie nach Langenthal instruiert worden, doch begehren seine Obern, die Ausgleichung der Standesfamilien, wie die Beschwerden der Bürgerschaft und des Landvolkes ungetrennt berathen zu sehen. Einmüthig wird nunmehr beschlossen, durch Mülinen, Namens der III Stände, gegen die freiburgischen Gesandten den Wunsch äußern zu lassen, über die drei Materien, wegen deren Rath begehrt worden sei, das Nähere zu vernehmen, und, um eine einseitige Berichterstattung auszuweichen, anzufragen, ob nicht allfällig sich anmeldende Mißvergnügte privatim oder gutfindenden Falls in III örtlicher Session angehört werden können. — Am folgenden Tage verreisten die Gesandten nach Murten.

67.

Conferenzialverhandlung.

Murten, 21. April bis 19. Juli 1782.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Albrecht von Mülinen; Carl Albrecht Frisching. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus; Niklaus von Glile Johann Nepomuk Dürler, den 15. Juni auf die frauenfeldische Tagsagung verreisend, ersetzt durch Johann Jost Rüttimann, des kleinen Rath's. Freiburg. Claudius Joseph Odet, des kleinen Rath's; Carl Niklaus von Montenach, des kleinen Rath's; Laurenz Burgknecht, Benner; Anton Lechtermann, alt Benner. Solothurn. Victor Joseph Balthasar Wallier; Heinrich Daniel Joseph Sibeli.

Am 21. April Abends in Murten eingetroffen, kommen die Gesandten überein, die Sessionen auf dem Rathhause im Conferenzzimmer abzuhalten.

a. Erste Sitzung, 22. April. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, sie werde den III örtlichen Gesandten nichts verhehlen, auch habe sie alle nöthigen Bücher und Documente aus dem Archive mitgenommen, und legt alsdann über die vier Beschwerdepunkte der alten Landschaft umständlichen Bericht ab. Hinsichtlich des ersten auf die Fuhrleistungen bezüglichen äußert sie, zufolge eines Spruches auserwählter „Säze“ von 1451 seien alle vierundzwanzig Pfarreien der alten Landschaft solche Leistungen der Stadt Freiburg schuldig. Nicht ungewillt, dieselben ferner für obrigkeitliche Gebäude zu verrichten, beschwerten sie sich nunmehr über Verkauf von durch sie in den Werthof abgelieferten Baumaterialien an Particularen, wie über andere eingeschlichene Mißbräuche. Die Gesandtschaft filgt indessen bei, diese Beschwerde dürfe durch eine vor wenigen Monaten erlassene Verordnung als erledigt betrachtet werden. Ueber die zweite, betreffend das Kriegsgeld und die Beisteuer zur Landjägerbesoldung, wird bemerkt, das erstere sei vor etwa hundertvierzig Jahren eingeführt worden und zwar im Einverständnisse der meisten Pfarreien, denen damals die Bewilligung, Allmendland einzuschlagen, ertheilt wurde; auch habe diese Steuer zum größten Vortheile des Landes gedient, indem seit jener Zeit keine Tellen mehr für Auszüge, Gießung groben Geschüßes u. s. f. zu beziehen nöthig gewesen; die letztere Steuer bestehe seit ungefähr zehn Jahren, doch mache der Staat auf derselben durchaus keinen Gewinn, wie ausgestreut werde, sondern er müsse noch ziemlich heischießen. Anlangend das dritte Begehren oder die Vorweisung und Mittheilung der auf alte Rechtsamen bezüglichen Titel wisse Niemand, was darunter zu verstehen sei.

In Ansehung der vierten Beschwerde oder des Verbotes der Zusammenstoßung verschiedener Pfarreien und des den äußern Bürgern erteilten Abschlags, den Bürgerversammlungen in Freiburg beizuhören zu können, wird darauf hingewiesen, daß dieser wie jenes sich auf alte Titel und Verordnungen gründe. Von Seite der IIIörtlichen Gesandten geschieht nun die Einfrage, ob, wenn sich von den Beschwerdestellern einzelne bei ihnen melden sollten, solche privatim oder in IIIörtlicher Session, zwar nur als Particularen und keineswegs als Ausgeschoffene oder Commiffen einbernommen werden dürfen. Gegen das eine wie das andere machen die freiburgischen Gesandten Namens ihrer Constituenten keine Einwendung. **b.** Zweite Sitzung, am gleichen Tage. Vorlegung folgender auf die Fuhrleistungen bezüglichen Documente: Der durch Graf Hartmann von Kyburg erteilten Handveste von 1249; des Landbriefes Herzog Albrechts von Oesterreich von 1449; des obbemerkten Spruches von 1451; des Freiheitsbriefes Herzog Ludwigs von Savoyen von 1452; — sowie in Betreff des vermeinten Rechtes der äußern Bürger: Die Verordnungen von Schultheiß, Rath, Sechzigern, Zweihundertern und der ganzen Gemeinde von 1347, 1387, 1389, 1392 und 1404. **c.** Dritte bis fünfte Sitzung, 23. und 24. April. Verlesung und Behandlung zweier „Präcisen“ der auf das Manifest vom 11. Mai 1781 eingelangten Beschwerden. **d.** Sechste und siebente Sitzung, 25. April. Verlesung sämtlicher die Beschwerden der Bürgerschaft, namentlich den Unterschied des gefreiten und des gemeinen Bürgerrechtes, beschlagenden Gutachten und Erkenntnisse. **e.** Achte und neunte Sitzung, 26. April. Man nimmt Notiz von Allem, was auf den Wunsch der Bürgerschaft Bezug hat, durch Uebertragung der Souveränität auf die Gemeinde Antheil an der Regierung zu gewinnen, hauptsächlich von der Verordnung des Schultheißen, Rathes und der ganzen Gemeinde von 1363, der Verordnung von Schultheiß, Rath, Benner, den Sechzigern und Zweihundertern von 1451, dem Fidelitätsbriefe der Stadt an das Haus Savoyen von 1452, dem oben erwähnten Freiheitsbriefe von 1452 und einem andern von der savoischen Herzogin Jolanda von 1477, endlich von der Procebur des im Jahre 1511 durch Rath und Bürger, und nicht durch die ganze Gemeinde, zum Tode verurtheilten Schultheißen Franz von Arsent. **f.** Zehnte Sitzung, 27. April. Es werden noch einige in diese Materie einschlagende Titel vorgelegt, u. a. Eidesformulare. **g.** Elfte und zwölfte Sitzung, 29. April. Die IIIörtlichen Gesandten begehren einstimmig Aufschluß über die Ausgleichung der Standesfamilien, welcher ihnen verheißen wird. **h.** Dreizehnte und vierzehnte Sitzung, 30. April. Es erfolgt die Anzeige, der aus zwei Patriziern und zwei als adelich Anerkannten bestehende Ausschuß, den die vom Stande Freiburg niedergesetzte Commission bestellt, habe in Folge archivalischer Nachschlagungen berichtet, daß verschiedene der Standesfamilien, bevor sie sich als Edelleute hätten anerkennen oder betiteln lassen, in ihrem Schooße Benner, Heimlicher und Großweibel gezählt haben, daß sie aber zu diesen Stellen nicht mehr zugelassen worden seien, wenn sie nicht den Adel aufgegeben. — Die IIIörtlichen Gesandten drücken ihre Verwunderung aus, daß nur im Anfange der Conferenz vier Kleinbürger und zwei Geschworne der alten Landschaft begehrt hätten, als Commiffen angehört zu werden. Weil ihnen dies nicht gestattet werden konnte, hätten sie in Folge dessen, allerdings nach einiger Weigerung, sich bequemt, ihr Anliegen discursive vorzutragen. Die freiburgischen Gesandten verheißen nunmehr diesen Leuten unter der Hand insinuiren zu lassen, sich anzumelden. **i.** Fünfzehnte Sitzung, 4. Mai. Zwei der freiburgischen Gesandten zeigen an, es sei von ihnen, als sie gestern auf dem großen Jahrmarke zu Freiburg gewesen, der Advocat Richard vorbechieden und ihm angezeigt worden, die Bürgerschaft möchte ohne Zeitverschümnis ihre Anliegen den Gesandten der III Stände vortragen. Bei diesem Anlasse habe Richard vornämlich Abschaffung der vielfachen Bußen und bessere Bestellung der

Tribunale, von welchen das Glück oder Unglück eines jeden Unterthanen besonders abhängt, anbegehrt.

k. Sechszehnte Sitzung, 6. Mai. Auf die Anzeige, die Commissen der Bürgerschaft seien fest entschlossen, sich nicht mehr zu melden, wenn sie nicht in dieser Eigenschaft anerkannt würden, und auf den von den freiburgischen Gesandten gegen ihre Collegen ausgesprochenen Wunsch, sie möchten nach Freiburg kommen, „wo sich allerhand bequeme Gelegenheiten etwa zeigen würden, diese Leute zu vernehmen,“ erklären die Gesandten einmüthig, der Einladung nicht willfahren zu können, wohl aber fragliches Ansuchen nach Hause berichten zu wollen. (Den 15. Mai Abends bekommen dieselben Kenntniß von einem Schreiben aus Freiburg an dessen Gesandte, woraus hervorgeht, daß man sich daselbst entschlossen habe, vorausgesetzt, daß die III örtlichen Gesandten dazu ihre Approbation erteilen, sowohl der Bürgerschaft als der Landschaft durch die Benner erklären zu lassen, es stehe ihnen frei, Jemanden nach Murten abzuschicken, auch daß zur Belehrung des Publikums alle auf die Staatsverfassung bezüglichen Titel gedruckt erscheinen sollen. Den 23. gl. Mon. geben die III örtlichen Gesandten die Erklärung ab, „zum Besten der Sache“ die Ausgeschossenen in der Qualität als Commissen anhören zu wollen und sprechen instructionsgemäß das Begehren aus, daß ihrer in besagter Druckschrift keine Meldung geschehe.)

l. Siebzehnte Sitzung, 3. Juni. Müllinen befragt die freiburgischen Gesandten, ob die Commissen, die um eine Audienz gebeten, sich mit Genehmigung der Regierung angemeldet, und ohne Bedenken angehört werden können, was beides bejaht wird.

m. Achtzehnte Sitzung, 5. Juni. Ueber die am Tage zuvor stattgehabte Unterredung der III örtlichen Gesandten mit Advocat Richard und N. Monnerat, welcher ersterer Namens der Burg- und Blakpanner und der Ausgeschossenen der alten Landschaft, letzterer für die Au- und Neustadtpanner handelte, erfolgt eine Berichterstattung, aus welcher hervorgeht, daß die Bürgerschaft aufs Neue Vorweisung der Constitutionstitel, insbesondere desjenigen von 1404, wünsche, sich über die Verstärkung der Stadtwache durch Landleute, hauptsächlich über die Umringung der Barfüßerkirche mit Truppen am letztjährigen Johannaestag beschwere, da doch die Bewachung der Stadt jederzeit den Bürgern obgelegen habe; endlich daß die alte Landschaft, sich über die Fuhrleistungen beklagend, die diesfälligen Documente einzusehen verlange. Den Gesandten sei es gelungen, die Commissen einigermaßen zu beruhigen, so daß diese die Versicherung abgaben, ihren „Constituenten“ die Sache zu hinterbringen, auch alles anzuwenden, damit die Bürgerschaft ihre Beschwerden articulire. (Am 9. Juni legte der freiburgische Legationssecretair ein Schreiben der geheimen Commission an seine Gesandtschaft vor, die Anzeige enthaltend, daß vorgestern bei den Wollwebern eine zahlreiche Versammlung von Bürgern und Landleuten stattgefunden habe, in der an Eides statt beschloffen worden sei, sich nie von einander zu trennen und unentwegt auf der Mittheilung der Documente zu beharren. Diesem Schreiben ist eine schriftliche Relation über die Versammlung beigefügt, welche zwar nichts von einer Verbindung an Eides statt wissen will, auch die Harmonie zwischen der Bürgerschaft und dem Landvolk in Zweifel setzt.)

n. Neunzehnte Sitzung, 11. Juni. Müllinen, Namens der III örtlichen Gesandten, zeigt an, vier Commissen aus der Bürgerschaft und eben so viele Ausgeschossene der alten Landschaft hätten bei einem Privatbesuche erklärt, man könne sich nicht entschließen, von der begehrten Vorweisung und abschriftlichen Mittheilung der Titel, namentlich der Verordnung von 1404 und 1553, abzustehen, auch habe die fragliche Abordnung das Memorial der Versammlung bei den Wollwebern vorgelegt, in welchem sich indeß eine sehr freche Gesinnung kund gebe. Zugleich wäre bei den Ausgeschossenen nicht undeutlich die Absicht an den Tag getreten, die um Rath angesprochenen III Stände bei Seite setzen und die gemeineidgenössische Gewährleistung anrufen zu wollen. Die Session

findet, die Verordnung von 1404 sei größtentheils als kraftlos anzusehen, mithin nicht mitzutheilen, wohl aber die alljährlich bei den Barfüßern beschworene von 1553. (Am 15. kam der Bericht aus Freiburg ein, daß man auf künftigen Johanni den Act von 1553 in seinem ganzen Inhalte ablesen und der Bürgerschaft abschriftlich zustellen lassen wolle.) **O.** Zwanzigste Sitzung, 21. Juni. Durch die III örtlichen Gesandten wird den freiburgischen „ministerialiter“ angekündigt, ihre Hoheiten tragen nicht das mindeste Bedenken gegen die projectirte Mittheilung des Titels von 1553, haben sie aber beauftragt, den Commiffen das oberwähnte verwegene Memorial zurückzugeben und ihnen darüber die kräftigste Indignation zu bezeugen; endlich sei ihnen der Befehl gekommen, mit Abfassung des freundeidgenössischen Rathes fortzufahren, da zu vermuthen sei, die Unzufriedenen werden auf ihren ungemessenen Forderungen beharren. Betreffend die Einfrage der freiburgischen Gesandten, ob der Bürgerschaft eine dem Vernehmen nach projectirte Pannerversammlung zu gestatten oder abzuschlagen sei, geht die einmüthige Ansicht dahin, wenn die Commiffen von gefährlichen Projecten, die sie in derselben auszuführen Willens wären, den Bennern Mittheilung machen sollten, hätten diese die Einwilligung nicht zu erteilen, wohl aber wenn dies nicht geschehen würde, indem die Bürgerschaft behufs Anhörung der Berichterstattung ihrer Commiffen eine Pannerversammlung anzubegehren berechtigt sei. Uebrigens hält man für das rathsamste, diese Versammlung von obrigkeitswegen anzuordnen, um einerseits der Bürgerschaft eröffnen zu können, ihre gnädigen Herren hätten beschlossen, die Verordnung von 1553 auf künftigen Johanni verlesen und ihnen Abschriften davon durch ihre Benner zustellen zu lassen, andererseits sie zu versichern, daß in Betreff der Wache nichts Außerordentliches werde vorgenommen werden. **P.** Einundzwanzigste Sitzung, 24. Juni. (Morgens um 2 Uhr.) Auf ein anderthalb Stunden vorher eingetroffenes Schreiben hin, zufolge dessen auf den heutigen oder den St. Johannestag sehr gefährliche Auftritte befürchtet werden, beschließen die Gesandten, dem Wunsch der Regierung von Freiburg folgend, ihre sofortige Abreise, die um 3 Uhr vor sich geht. (Nach 7 Uhr in dem Gasthose zu den Krämern eingetroffen, lehnen sie das Gesuch der Regierung, der Versammlung in der Kirche beizuwohnen, ab, indem es den Anschein hätte, als wollte man der Bürgerschaft Zwang anthun, dagegen erklären sie, wenn gefährliche Auftritte verspürt werden sollten, auf den ersten Wink nach der Kirche sich verfügen zu wollen, um die Gemüther zu beruhigen. — Unter allgemeiner Anerkennung, die bloße Gegenwart der Gesandten in Freiburg habe zu dem glücklichen Ausgange wohl das Meiste beigetragen, kehren diese am folgenden Tage Nachmittags nach Murten zurück.) **Q.** Zweiundzwanzigste Sitzung, 11. Juli. Der Abschied wird verlesen und gut geheißten. **R.** Dreiundzwanzigste Sitzung, 12. Juli. Milinen überreicht den freiburgischen Gesandten zu Händen ihrer Obern den von den III örtlichen Gesandten entworfenen, und von deren Hoheiten genehmigten freundeidgenössischen Rath, worin Freiburg anempfohlen wird: 1) Um die Eintracht unter den regimentfähigen Familien wieder herzustellen, zwischen allen heimlich verbürgerrechteten Familien vollkommene Gleichheit festzusetzen; 2) behufs Verhinderung der gesetzwidrigen Versammlungen zu Stadt und Land neuerdings zu verordnen, daß die Bürgerschaft außer den zwei jährlichen gesetzlichen Zusammenkünften sich nicht versammeln dürfe, wenn sie nicht von dem Amtschultheißen und den Bennern, denen stets die Ursache des Zusammentrittes anzuzeigen wäre, die Einwilligung erhalten habe, ferner dem Bannereid die Pflicht beizurücken, für richtige Veribehaltung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten zu sorgen, endlich denjenigen Theil der Bürgerschaft, welcher sich gegen die Obrigkeit gehorsam erzeigen würde, „vermittelst einiger Vortheile zu erfreuen“; 3) zur Beruhigung des Landvolkes dessen Grund- und Personal-Schuldsigkeiten und Abgaben so zu bestimmen, daß die Beamten

sich keine Willkürlichkeiten erlauben können, auch alle Amtleute zu Stadt und Land bei ihrer Ernennung zu erinnern, die geflissenste Uneigenmächtigkeit zu beobachten; 4) sobald als möglich die in neuerer Zeit in die sonst sehr wohl eingerichtete Staatsverfassung sich allfällig eingeschlichenen Mißbräuche abzuschaffen. Ddet verdankt diesen Rath, und die III örtlichen Gesandten eröffnen, gleich nach Annahme desselben werden sie der freiburgischen Regierung eine schriftliche Erklärung zu gutfindender Publication zustellen, dahin gehend, die III Stände werden die Regierung jederzeit gegen ungemessene Anforderungen der Constitutionstitel mit allen Kräften schützen und in ihrer rechtmäßigen Autorität handhaben. **5.** Vier- undzwanzigste Sitzung, 19. Juli. Die von Freiburg wieder angelangten Gesandten dieses Standes thun kund, daß der freundeidgenössische Rath in allen Punkten angenommen und wirklich beschworen worden sei, auch hätten sie den Auftrag, den III örtlichen Gesandten für ihre zu Wiederherstellung der Ruhe unverdrossen an den Tag gelegten Bemühungen den verbindlichsten Dank abzustatten. Die letztern übergeben nun die verheißene Erklärung, welche nach ihrer Ansicht der Bürgerschaft durch einen Ehrenausschuß der Regierung in den Pannerversammlungen übermittelt, auf der Landschaft aber in gewohnter Weise publicirt werden sollte.

68.

Conferenzialverhandlung.

Murten, 1. Mai bis 20. Juli 1782.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf obiger Conferenz.

Die Gesandten von Bern, Lucern und Solothurn treten gleich den im letzten Jahre zu Freiburg conferirenden Repräsentanten zu folgenden Separatsitzungen zusammen.

a. Erste und zweite Sitzung, 1. Mai. Nachdem die III örtlichen Gesandten durch diejenigen von Freiburg in den vierzehn ersten Sitzungen der IV örtlichen Conferenz über die ganze dortige Sachlage belehrt worden waren, besprechen sie sich in diesen zwei ersten Separatsessionen über die Ausgleichung der Standesfamilien. **b.** Dritte Sitzung, 3. Mai. Verhandlungsgegenstand: Die Beschwerden der Landschaft. **c.** Vierte Sitzung, 7. Mai. Man beschäftigt sich diesmal mit dem störrischen Betragen der freiburgischen Bürgerschaft, besonders der sogenannten Kleinbürger oder der eigentlichen Hinterfüßen. **d.** Fünfte Sitzung, 16. Mai. Es wird der Entschluß der freiburgischen Regierung betreffend die Erwählung von Commissen und die Veröffentlichung der auf die Verfassung bezüglichen Titel besprochen. **e.** Sechste Sitzung, 22. Mai. Vorlegung einer in Folge eingeholter Verhaltungsbefehle bei den Hoheiten von dem Legationssecretair abgefaßten Antwort hinsichtlich obigen Entschlusses. **f.** Siebente Sitzung, 3. Juni. Die Session findet nöthig, die freiburgischen Gesandten zu befragen, ob die eingetroffenen Commissen von der Regierung autorisirt seien. **g.** Achte Sitzung, am gleichen Tage. Man kommt überein, den Commissen mit Güte zu begegnen, „so zu sagen nur aus Einem Munde zu reden“, und sie wo möglich zu bewegen, von der Forderung der Titel abzustehen und ihre Beschwerden zu articuliren. **h.** Neunte Sitzung, 4. Juni. Es erscheinen die Commissen der Bürgerschaft und acht Ausbürger, als Ausgeschlossene der alten Landschaft sich erklärend, welche nun angehört werden. (Am 8. Juni wurden die bernerischen Gesandten berichtet, daß ein Libell, betitelt: „Sammlung aller Vorstellungen der Bürgerschaft zu Freiburg“, zu Bern unter der Presse sei ertappt und supprimirt worden, auch daß daselbst die Vermuthung obwalte, der Autor sei ein Freiburger. Zugleich werden sie beauftragt, solches den freiburgischen Gesandten unter Zustellung des Manuscripts zu

eröffnen.) **i.** Zehnte Sitzung, 9. Juni. Es wird theils der Beschluß gefaßt, die Hoheiten von der Versammlung bei den Wollwebern in Kenntniß zu setzen, theils tritt man in Berathung, „was für eine Partei zu ergreifen sei“, falls die Commiffen nicht wieder erscheinen sollten. **ii.** Elfte Sitzung, 11. Juni. Die Gesandten relatiren gegenseitig über die Besuche, welche die vier Commiffen der Bürgerschaft und die fünf Ausgeschossenen der alten Landschaft ihnen heute Morgen in ihren Quartieren gemacht haben. **iii.** Zwölfte Sitzung, 12. Juni. Der bernerische Ehrengesandte zeigt an, die Commiffen hätten ihm mitgetheilt, das vorhin erwähnte, zu Bern unterdrückte Libell sei auf Anhalten der deutschen Gemeinden übersekt und mit Vorwissen und unter Guttheißung der bürgerlichen Commiffen zum Drucke befördert worden, daher sie wünschen, die obrigkeitliche Interdiction zu Bern möchte aufgehoben werden, die Versicherung ertheilend, wenn etwas Anstößiges eingeflossen, sei solches wider ihren Willen geschehen und sie wären bereit, derlei Stellen streichen zu lassen. Die Gesandten beschließen, dies an die Hoheiten einzuberichten. **iiii.** Dreizehnte Sitzung, 20. Juni. Berathung über Vorbescheidung der Commiffen. **v.** Vierzehnte Sitzung, 21. Juni. Da vermuthet wird, die Commiffen möchten auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung um eine Audienz anhalten, erachtet man für nothwendig, den geheimen Rath zu Zürich durch denjenigen von Bern eruchen zu lassen, darauf hinzuwirken, daß allfällig zu Frauenfeld sich anmeldenden Commiffen kein Access gestattet werde. **vi.** Fünfzehnte Sitzung, 22. Juni. Zusammentritt mit den Commiffen wegen des von ihnen übergebenen Memorials. **vii.** Sechzehnte Sitzung, am gleichen Tage. (Nachts, 10 Uhr.) Der freiburgische Legationssecretair erscheint mit dem Sohne des Rathsherrn von Montnach, welcher die Anzeige überbringt, es sei zu Freiburg ein Ausbruch zu befürchten. Die Gesandten finden, „leichter Dingen und auf die bloß einseitige Furcht einiger Magistraten“ daselbst zu erscheinen, möchte nachtheilig sein, und tragen ihrem Legationssecretair auf, morgens nach Freiburg zu reisen, und sich über die wahre Lage der Dinge zu erkundigen. **viii.** Siebzehnte Sitzung, 23. Juni. Der bernerische Gesandte bittet seine Collegen, bei ihren Hoheiten einzukommen, daß dieselben durch Schreiben an den Stand Zürich den Access von Commiffen in Frauenfeld gleichfalls zu hintertreiben suchen möchten. **ix.** Achtzehnte Sitzung, 1. Juli. Der nicht nur in vielfältigen Privatunterredungen, sondern auch in Sesslonen berathene „freundeidgenössische Rath“ kömmt in endliche Behandlung. **x.** Neunzehnte Sitzung, 9. Juli. Die bernerische Gesandtschaft schlägt Namens ihres geheimen Rathes einige Correctionen darin vor, denen die beiden andern Gesandten, als bloß grammaticalischen Anmerkungen, beipflichten. **xi.** Zwanzigste Sitzung, 11. Juli. Es erfolgt die Anzeige, die Regierungen von Bern und Lucern hätten die Entwürfe des „Rathes“ wie der „Erklärung“ ohne Restriction angenommen, Solothurn hingegen wünsche, das der heimlichen Kammer ferner zugestandene Recht des „Büttelns“ der Rathsglieder möchte dadurch gemildert werden, daß einem Entsekten, wenn er vermeine sich beschweren zu können, die Appellation an die Zweihundert offen stehen solle. Da die solothurnische Gesandtschaft ersucht wird, sich nicht zu sündern, so bemerkt sie, ihr sei zugleich der Auftrag geworden, wenn ihre Vorstellung ohne Eindruck bliebe, sich von den Mitgesandten durchaus nicht zu trennen. **xii.** Einundzwanzigste Sitzung, 17. Juli. Auf den Wunsch Freiburgs, daß der von dem Landesherren festgesetzte, von der Bürgerschaft aber unbegründet bestrittene Unterschied der Bürgerschaft einigermaßen in der erwähnten Erklärung von den Ständen anerkannt werde, glauben die Gesandten vermöge ihrer Instructionen eingehen zu können.

Nach der am 18. und 20. Juli stattgehabten Verlesung des Abschiedes gehen die Gesandtschaften aus einander.

69.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Mai 1782.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Leonhard Mettler, Landsfürsprech; Johann Joseph Känel, des Rathes und Landvogt zu Uznach; Joseph Dominik Jäg, alt Landvogt zu Gaster. Glarus. Niklaus Elmer; Joseph Anton Tschudi, alt Landvogt zu Uznach und Landvogt zu Gaster; Caspar Joseph Hauser, alt Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 39 bis 43.

70.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Mai 1782.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 22 und 23.

71.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Frauenfeld, 1. bis 19. Juli 1782.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell, Bürgermeister; Johannes Scheuchzer, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Schultheiß, Ritter des schwarzen Adlerordens u. s. f. und gewesener k. k. Kammerer; Sigmund Emanuel von Grafenried, des täglichen Rathes. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Schultheiß; Niklaus von Flüe Johann Nepomuk Dürler. Uri. Joseph Anton Schmid, Landammann; Carl Joseph Jauch, alt Landammann. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Franz Dominik Pfeil, alt Landammann. Obwalden. Franz Leonz Bucher, Landammann; Johann Nikodem von Flüe, Ritter und alt Landammann. Zug. Clemens Kaber Weber, Ammann; Johann Jakob Andermatt, alt Ammann. Glarus. Johann Heinrich Tschudi, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, Landstatthalter. Basel. Johannes Rhyner, Oberstzunftmeister; Friedrich Münch, des kleinen Rathes. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blogheim, des alten Rathes; Carl Felix Schwaller, des alten Rathes. Schaffhausen. David Meyer, Bürgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Innerrhoden. Johann Baptist Rlesch, Landammann. Außerrhoden. Johann Jakob Zuberbühler, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikofer von Altenklingen, Sedelmeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Durch den Gesandtschaftssecretair Bacher läßt der französische Botschafter sein vom 24. Juni aus Enßsheim datirtes Complimentschreiben überreichen, das die Tagssagung erwiedert. § 2. c. Man läßt die Begrüßung des Fürstbischofs von Basel verlesen und

beantworten. § 3. **A.** Der Stand Freiburg entschuldigt sich, daß er wegen seiner innern Unruhen keine Gesandten auf die Tagsatzung schicke, bemerkt über den Einschluß des Fürstenthums Neuenburg und Valangin in das französische Bündniß, er gebe hiezu unter den in dem vorgeschlagenen Reversal enthaltenen Bedingungen seine Einwilligung und bittet um Mittheilung des Abschiedes. Die Tagsatzung erwiedert das Schreiben und spricht ihr Bedauern über den Grund der Abhaltung aus, nebst dem Wunsche, daß Friede und gesetzmäßige Ordnung baldigst wieder hergestellt werden möchten. § 4. **E.** Auch die Stadt Biel entschuldigt sich wegen ihres Ausbleibens und verlangt gleichfalls den Abschied. § 5. **F.** Mit Bezug auf die Weggelder in den Immediatlanden beziehen sich die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen und Appenzell beide Rhoden auf ihre in frühern Tagsatzungen eröffneten Instructionen. Glarus bemerkt, sein auf bestimmte Jahre festgesetztes, sehr mäßiges, und meistens von eigenen Landleuten erhobenes Weggeld sei nicht wohl als eine neue Beschwerde, sondern vielmehr als ein Vortheil für den Handel und alle Durchreisenden anzusehen, weil man vermittelst der neuen Straßen viel leichter durch das Land gelangen könne; im Falle übrigens, daß alle neuen Weg- und Brückengelder aufgehoben würden, wäre es geneigt, in Zukunft von Schweizern kein Weggeld zu beziehen. Basel, Solothurn, Abt und Stadt St. Gallen äußern sich in gleicher Weise wie auf früheren Tagsatzungen. Man beschließt, diesen Gegenstand nochmals ad referendum zu nehmen. § 6. **G.** Betreffend den Einschluß des Fürstenthums Neuenburg und Valangin in den Bund mit Frankreich, weshalb sich auch der König von Preußen im Laufe dieses Jahres an die Eidgenossenschaft gewendet, bezieht man sich zum Theil auf die in letztjährigem Abschiede enthaltenen Gründe und hebt weiter hervor, daß das Fürstenthum mit Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn bereits in Verbindungen stehe und um derselben willen wirklich einen etwelchen Theil der Eidgenossenschaft ausmache, auch daß das Fürstenthum, als zu der Schweiz gehörend, an deren Angelegenheiten in frühern Zeiten thätlichen Antheil genommen, indem es sowohl im Burgunder- als im Schwabenkriege mit Volk zugezogen sei. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, wie das Bündniß von 1777 dem helvetischen Freistaat auflege, die Krone Frankreich 6000 Mann freiwillige Kriegsvölker anwerben zu lassen, und daß, wenn das Fürstenthum auch seinen Antheil übernehme, diese Last für die Cantone weniger groß sein würde. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen wären schon jetzt begwältigt, dem Fürstenthum in seinem Ansuchen unter folgenden Bedingungen zu entsprechen: 1) Daß es weder Sitz noch Stimme in eidgenössischen Versammlungen haben, 2) niemals einigen Antheil an den innern Angelegenheiten der Schweiz, auch nicht an den Berathschlagungen, welche die Gegenstände des Bundestractats von 1777 betreffen, sich zueignen, und 3) in dem unerhofften Fall „einer Gott gebe nicht eintretenden Trennung“ zwischen den verschiedenen Ständen des helvetischen Freistaats die strengste Neutralität beobachten solle. Da aber Uri, Unterwalden, Glarus katholischer Theil und Innerrhoden mit Instructionen versehen sind, die ihnen hiezu Hand zu bieten ganz unmöglich machen, so bleibt nichts anders übrig, als die Instructionen ad referendum und ad ratificandum zu nehmen, mit dem Wunsche, daß alle Hoheiten längstens bis Mitte nächsten Maimonats ihren Entschluß Zürich kund thun möchten, damit dieses Geschäft auf der nächsten Tagsatzung beendigt werden könne. Der Abschied fügt noch bei, daß dasselbe in Uri der Landsgemeinde noch niemals vorgebracht worden und daß in Unterwalden die Meinung herrsche, es solle in dem Bündnisse von 1777 Niemand als die im Bunde von 1663 eingeschlossenen Gewesenen mitbegriffen werden, worauf im Schooße der Tagsatzung die Antwort erfolgt sei,

die in diesem Bunde theilhaftigen Stände hätten sich deutlich vorbehalten, in Zukunft ihren Mitverbündeten, welche es verlangen würden, daran Theil zu gestatten. Schließlich wird erwähnt, man habe die in diesem Abschiede mit so viel Deutlichkeit enthaltenen Bestimmungen der sorgfältigen Bemühung der Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Basel und Solothurn zu verdanken. § 7.

Oberwähntes Schreiben an Zürich gerichtet lautet, mit Weglassung des Kön. Titels und der Anrede, so:

Denen Herren ist nicht unbekannt, wie sehr die Stände unsers Fürstenthums Neuburg (sic) wünschen, in die im Jahr 1777 zwischen der Krone Frankreich und der I. Eidgenossenschaft geschlossene Allianz miteingeschlossen zu werden, welches von Uns nicht anders als genehmiget werden können, da Wir überzeugt sind, daß diese Einschließung nicht nur für eben erwähntes Land sondern auch für sämtliche Stände des helvetischen Bundes vortheilhaft sey, indem es letzteren allerdings wichtig seyn muß, wenn die Krone Frankreich auch das an der Grenze der Schweiz liegende Fürstenthum Neuburg an diesem Bündnisse Theil nehmen läßt, und dadurch der Ruhestand der gesammten I. Eidgenossenschaft desto mehr in allen Fällen gesichert wird. Wir zweifeln gar nicht, daß die Herren nach Ihrer erleuchteten Einsicht die Stärke dieser Gründe, vollkommen erkennen, und Wir haben mit Vergnügen vernommen, daß Dieselben auf den verschiedenen allgemeinen Versammlungen dieselben geltend zu machen und die gedachte Einschließung zu bewürden gesucht haben, welche aber durch die Verschiedenheit der Stimmen anderer Stände, welche von der Lage der Sache vermuthlich nicht hinlänglich informirt gewesen, bisher noch verhindert worden. Da Wir nun vernehmen, daß diese Angelegenheit auf der nächstens zu haltenden allgemeinen Versammlung zu Frauenfeld wieder vorgenommen werden wird; So haben Wir die Herren hierdurch ersuchen wollen, durch Dero gefällige Verwendungen zu bewürden, daß das Fürstenthum Neuburg in die Allianz mit der Krone Frankreich von Seiten der I. Eidgenossenschaft nunmehr möge eingeschlossen werden. Wir hoffen um so mehr, daß hiegegen keine weitere Bedencklichkeiten stattfinden werden, da Unsere Absicht bloß dahin gehet, denen Einwohnern unsers Fürstenthums Neuburg und Valangin eine Theilnahme an der Neutralität und den Vortheilen zu verschaffen, welche durch die im Jahr 1777 erneuerte Allianz mit der Krone Frankreich der ganzen Schweizerischen Nation erworben sind; Wobei Wir aber gar nicht gemeinet sind, die I. Eidgenossenschaft zu irgend weitem, als der erwähnte Tractat besaget, gegen unser Fürstenthum Neuburg zu verbinden, noch weniger aber diesem das Recht von Sitz und Stimme in den Eidgenössischen Versammlungen, oder irgend einigen Antheil an den innern Angelegenheiten der Schweiz, auch nicht an den Berathschlagungen, welche die Gegenstände des Tractats betreffen, zuzueignen; Vielmehr ist Unser den Ständen von Neuburg und Valangin schon bekannt gemachter Wille, daß dieselben in dem unverhofften Fall einer nach unsren Wünschen nie eintretenden Trennung zwischen den verschiedenen Gliedern des Helvetischen Bundes die strengste Neutralität beobachten und nur diejenigen Verbindlichkeiten erfüllen sollen, welche ihre Mitbürgerschaft und besondere Vereinigungen mit einigen I. Eidgenössischen Cantons ihnen etwa aufliegen mögten. Wir werden es gern sehen, wenn die Herren diese unsere Gesinnungen den sämtlichen Ständen der I. Eidgenossenschaft bekannt machen wollen, und Wir zweifeln alsdann nicht, daß sie nach Erwägung des Angeführten, und wenn sie diese Sache in ihrer wahren Lage betrachten, sich auf der bevorstehenden Versammlung einstimmig vereinigen werden, das Fürstenthum Neuburg und Valangin in die Allianz mit der Krone Frankreich einzuschließen. Wir werden die hierunter bewiesene Beflissenheit als einen von der I. Eidgenossenschaft Uns gegebenen Beweis Ihrer Uns gewidmeten Achtung und Freundschaft ansehen, und dagegen in vorkommenden Fällen Uns ein besonderes Vergnügen daraus machen, diejenige Zuneigung und aufrichtige Freundschaft zu beweisen, womit Wir den Herren jederzeit und mit gönstigem und wohlgeneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Berlin den 24ten Mart: 1782.

Der Herren

guter Freund, Aelterer und Bundesverwandter
Fr(iedrich.)

Finkenstein.

v. Hertzberg.

XIII örtliche Geschäfte.

h. Sowohl vor Beginn der Tagsatzung schriftlich, als in derselben nun mündlich erneuert Außer-rhoden hinsichtlich des Weggeldstreites mit St. Gallen sein Ansuchen um eidgenössische Verwendung, lehnt aber den Vorschlag der Gesandtschaften „durch einige von der Tagsatzung zwar keineswegs als Schiedsrichter, sondern als wahre Mitverbündete und gute Freunde zu ernennende Herren“, zu welchen auch der Gesandte des Fürststabs einige auswählen könnte, ein Project zu einer gütlichen Ausgleichung entwerfen zu lassen, ab, während der Gesandte der Abtei gleichfalls auf seiner frühern Meinung beharrt und bemerkt, Außerrhoden stehe ja die Landstraße über Martinsbrugg, welche in eben so guten Stand wie die Straßen in Außerrhoden gesetzt werden solle, jederzeit offen. Es wird beschloffen, zwei neue Adhörtatorien an die streitenden Parteien zu erlassen. § 8. **l.** Das Kirchenimmunitätsgeschäft verbleibt in der gleichen Lage wie im letzten Jahre. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 9. Stubengelder.

Art. 11. Markensachen.

Art. 22. Polizeiliches.

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 163. Abzug.	Art. 311. Münzwesen.
" 20. Amtrechnung.	" 170. "	" 316. "
" 40. "	" 219. Jubicatur- u. Kompetenzwiste.	" 330. Maße und Gewichte.
" 92. Markensachen.	" 232. " " "	" 334. " " "
" 102. "	" 247. " " "	" 367. Straßenwesen.
" 107. "	" 250. " " "	" 437. Stifte und Klöster.
" 108. "	" 276. Justizsachen.	" 520. Locales.
" 130. Landrechtssachen.	" 295. Salzsachen.	
	Rheintal.	
Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 127. Salzsachen.	Art. 170. Weggelder und Zollsachen.
" 17. Amtrechnung.	" 137. Münzwesen.	" 172. " " "
" 56. Markensachen.	" 149. Rhein.	" 194. Locales.
" 62. Abzug.	" 158. Weggelder und Zollsachen.	" 216. "
" 65. Polizeiliches.	" 166. " " "	" 243. Personelles.
" 95. Justizsachen.		
	Gravität Sargans.	
Art. 12. Beeidigung von Beamten.	Art. 42. Landrechtssachen.	Art. 89. Straßenwesen.
" 17. Amtrechnung.	" 59. Salzsachen.	" 121. Weggelder.
" 35. Markensachen.	" 79. Münzwesen.	" 128. Schifffahrtsordnung.
	Oberes Freiamt.	
Art. 11. Beeidigung von Beamten.	Art. 43. Markensachen.	Art. 72. Jubicatur- u. Kompetenzwiste.
" 12. " " "	" 48. "	" 100. Justizsachen.
" 15. Unterbeamte.	" 49. "	" 125. Münzwesen.
" 21. Amtrechnung.	" 55. Landrechtssachen.	" 135. Straßenwesen.
" 37. "	" 57. Fremde Einzüglinge.	

72.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1782.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird verlesen und beantwortet. § 1.
 b. Wegen des Kirchenimmunitätsgeschäftes verbleibt es beim frühern Vorbehalte. § 2. c. Abermals auf den Wunsch Uri's läßt man den Artikel betreffend die Dispensationstagen nicht aus dem Abschiede fallen. § 3.
 d. Desgleichen auf die Bitte der zugerischen Gesandtschaft das Restitutionsgeschäft. § 4. e. Schwyz beschwert sich aus Auftrag seiner Obern, der Artikel im französischen Bunde betreffend die Lieferung burgundischen Salzes werde „gar schlecht“ beobachtet und mehrmalige Beschwerdeschreiben seien von so geringem Erfolge gewesen, daß, ungeachtet man sich entschlossen habe, lothringisches Salz statt burgundisches anzunehmen, selbst dieses nicht, wie es sich gebühre, abgeliefert worden sei. Die Gesandtschaft bittet daher, entweder bei dem Salzamte oder bei dem Botschafter, nöthigenfalls bei dem französischen Hof zu bewirken, daß die Salzlieferungen dem Tractat gemäß geschehen. Ungeachtet keine der übrigen Gesandtschaften deshalb instruiert war, ergibt sich aus der diesfälligen Berathung, auch andere Stände hätten Ursache sich zu beschweren. Man beschließt daher einmüthig, das Anliegen von Schwyz in den Abschied fallen zu lassen und die Stände zu ersuchen, ihre Gesinnungen bis im September an den Vorort Lucern einzuberichten. Zug und Glarus, obwohl nicht in dem fraglichen Tractate inbegriffen, verheißten Namens ihrer Obern, den mitverbündeten Ständen gleichfalls an die Hand zu gehen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
 Art. 414. Stifte und Klöster. Art. 446. Locales.
 Rheintal.
 Art. 188. Locales. Art. 215. Locales.

73.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1782.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Vortag wird auf Donnerstag den 5. September festgesetzt. § 1. **b. a.** Den Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im letzten Jahre zuerkannt. §§ 2 bis 17. **β.** Der Pfarrer und Älteste der Waldensergemeinde Muschelbach, im Herzogthum Württemberg, ferner die neue reformirte Gemeinde in Wien, sowie der Pfarrer und die Vorsteher der reformirten Gemeinden Oberseebach und Schleitthal, bei Weissenburg im Unterelsaß, werden einstimmig in ihren Begehren abgewiesen und die Beantwortung dieser Steuergesuche dem Vorort Zürich überlassen. § 18. **c.** N. Armand zu Paris, welcher den schweizerischen Soldaten Pässe verschafft hatte, und zu einer Steuer an den Stand Bern empfohlen worden war, bekommt gleichfalls keine Unterstützung, sondern wird an die Generale verwiesen. § 19.

Zürich, Schwyz und Glarus.

a. Nachdrücklich machen die Gesandtschaften von Zürich und Schwyz derjenigen von Glarus Vorstellungen wegen einer für die Schifffahrt sehr gefährlichen Klinge oder Sandbank, die sich oberhalb der Ziegelbrücke in der Glarnerlinth gebildet habe, und fügen bei, daß es dem Stand Glarus, als dortigem Territorialherrn, obliege, Abhilfe zu verschaffen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, äußert, das vor einiger Zeit beinahe entstandene Unglück sei weniger durch diese Klinge als durch Ueberladung verursacht worden. Allerdings sei das aus der Wesenerlinth herfließende „matte Wasser“ hie und dort Klingen an, allein die fragliche sei weder so beträchtlich noch so gefährlich, wie man behaupte. Weil dieselbe aber in der Reichsstraße liege, stehe Glarus allerdings in der Ansicht, sie müsse weggeschafft werden und zwar von dem gemeinsamen Schifffamte. Dies sei um so billiger, als dieser Stand durch Anlegung eines Zungenwuhres die Schifffahrt auf eigene beträchtliche Kosten erleichtert habe. Hiedon wird im Abschiede Meldung gethan und den Ständen beliebt, die nöthige Untersuchung vornehmen zu lassen und sich durch Correspondenz zu vergleichen. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
 Art. 514. Locales.
 Rheintal.
 Art. 222. Locales.

74.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 5. August 1782.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell; Johannes Scheuchzer. Bern. Albrecht Friedrich

von Erlach; Sigmund Emanuel von Grafenried. Clarus. Johann Heinrich Eschudi; Balthasar Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 2. Vereidigung von Beamten.	Art. 106. Grundzins- u. Zehntenfachen.	Art. 193. Weg- und Brückengelder.
" 15. Amtrechnung.	" 121. Münzwesen.	" 213. Räder.
" 41. Archiv.	" 141. Straßwiesen.	" 214. Juden.
" 49. Markensachen.	" 159. "	" 224. Locales.
" 57. Landrechtsfachen.	" 164. "	" 225. "
" 74. Polizeiliches.	" 170. "	" 265. Personelles.
" 81. Judicatur- u. Competenzwisse.	" 181. "	

Unteres Freiamt.

Art. 21. Amtrechnung.	Art. 66. Justizfachen.	Art. 125. Weggelder.
" 43. Kanzlei.	" 98. Münzwesen.	" 136. Kirchensachen.
" 48. Polizeiliches.	" 117. Straßwiesen.	

75.

Jahresrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1782.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Conrad Lochmann, Zunftmeister. Bern. Gottlieb Emanuel Haller, des großen Raths. Lucern. Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Raths. Uri. Emanuel Maria Bessler von Wättingen, Landstatthalter. Schwyz. Joseph Franz Neding von Biberegg, Landstatthalter. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann und alt Landvogt zu Sargans. Zug. Franz Michael Bosphard, Statthalter. Clarus. Johann Jakob Altmann, des Raths und alt Landvogt zu Laus. Basel. Remigius Merian, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Johann Georg von Vivis, des jungen Raths. Schaffhausen. Johann Martin Meyer.

Wegen der Kirchenimmunitäten erfolgen die frühern Aeußerungen. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 67. Justizfachen.	Art. 161. Kirchensachen. Laus.	Art. 170. Räder.
Art. 212. Beamte.	Art. 340. Straßwiesen.	Art. 400. Personelles.
" 300. Polizeiliches.	" 390. Locales. Mendris.	
Art. 418. Beamte.	Art. 458. Zollsachen.	Art. 460. Kirchensachen.
" 428. "		

76.

Jahresrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1782.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahresrechnung zu Laus.

Man sehe:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 5. Landvogte.

	Luggarus und Raintthal.	
Art. 527. Personelles.	Art. 528. Personelles.	Art. 529. Personelles.
	Luggarus.	
Art. 535. Beamte.	Art. 611. Zollfachen.	Art. 663. Locales.
" 544. "	" 632. Stifte und Klöster.	" 670. "
" 554. Markenfachen.	Raintthal.	
	Art. 683. Landvogte.	

77.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1782.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Joseph Reglin, Landsfürsprech. Schwyz. Thomas Hyacinth Würner, des Rathes. Nidwalden. Ignaz Bamischer, Med. Doct.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 72 bis 90.

78.

Conferenzialverhandlung.

Frauenfeld, 29. September bis 21. October 1782.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Caspar Landolt, Statthalter; Salomon Hirzel, des kleinen Rathes. Bern. Franz Ludwig Kerber, des täglichen Rathes; Sigmund Emanuel von Grafenried. Constanz. Andreas Christoph von Hebenstreit, geheimer Rath und Hofkanzler; Franz Christoph Korschach, Hof- und Regierungsrath.

Ungeachtet der 1728 zu Dießenhofen und 1752 zu Baden von den Ständen Zürich und Bern mit dem Fürstbischof von Constanz errichteten Tractate entstanden seit einigen Jahren zwischen dem letztern und dessen Beamten einer- und dem evangelischen Rathstheil zu Arbon anderseits verschiedene Streitigkeiten, um derentwillen obige Gesandte zusammentreten. Ueber die einundfünfzig Beschwerden der Stadt, welche sich theils auf ihre Rechtsamen, theils auf dasige städtische Einrichtungen beziehen, werden allervorderst sowohl evangelische als katholische Ausschüsse von Arbon einbernommen, diese Gravamina nunmehr in reifliche Berathung gezogen und durch die fürstlich constanzische Gesandtschaft beleuchtet. Man entwirft hierauf eine Ausgleichung in Form eines Tractates (siehe Landgraffschaft Thurgau Art. 508), welcher von den Gesandten unterschrieben und besiegelt, und durch den Abschied den Hoheiten zur Genehmigung hinterbracht wird.

79.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1783.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Leonhard Mettler, Landsfürsprech; Johann Joseph Kännel, des Rathes

und Landvogt zu Uznach. Glarus. Fridolin Joseph Eschudi, des Rathes; Joseph Anton Eschudi, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 44 bis 46.

80.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1783.

[Staatsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 24 bis 26.

81.

Conferenzialverhandlung.

Lachen, 27. bis 31. März 1783.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Statthalter. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jäg, Landsfeldmeister. Glarus. Johann Heinrich Eschudi, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, alt Landammann (jener evangelischer, dieser katholischer Religion).

Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses wird zu der Berathung über die Schiffahrtsverhältnisse auf der Linth geschritten. Die Gesandtschaften nehmen allervorderst einen Augenschein ein, fahren zu diesem Behuf die alte Linth hinauf und die Spettlinth hinab, sich zugleich durch Fachmänner über die wahre Beschaffenheit des Linthlaufs, wie über die Wuhre und Redwege Bericht erstatten lassend. In Folge dessen und einer reiflichen Besprechung fällt nachstehendes Formular zur Ratification in den Abschied.

a. Es sei den Schiffmeistern anzubefehlen, das Bett der Spettlinth für die Schiffahrt gehörig in Stand zu stellen und zwar in Zeit von vier Monaten, damit oberhalb des langen Wuhres gegen den stillen See hin die sogenannte alte Linth in das neue Bett geführt werden könne; b. soll den Schiffmeistern gestattet sein, sich selbst um taugliche Arbeiter umzusehen, ihnen zugleich aber obliegen, genaue Rechnung zu führen; c. sollen sie die Wuhre und Redwege gehörig einrichten; d. soll später deren Unterhaltung den Anstößern um so mehr überbunden sein, als ihr Eigenthum durch diese Wuhre geschätzt bleibt; e. soll nach Beendigung der Arbeit eine genaue Inspection vorgenommen und in Zukunft alle Jahre durch den Landvogt zu Gaster das Werk beaugenscheinigt, auch von ihm den Ständen ein diesfälliger Bericht erstattet werden. Schliesslich wird noch ein Ueberschlag der Kosten für Fahrbarmachung der Spettlinth gemacht, welcher sich auf 720 Gulden beläuft.

82.

Gemeineidgenössische Tagung.

Frauenfeld, 7. bis 31. Juli 1783.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Felix Rüscher, Statthalter. Bern. Friedrich von Sinner, Schultheiß; Carl Albrecht von Frisching, Benner. Lucern. Joseph Ignaz Franz.

Kaver Pfyster von Heidegg, Schultheiß; Johann Baptist Carl Martin Bernhard Felix Pfyster von Altshofen, des kleinen Raths. Uri. Joseph Anton Schmid, Landammann; Carl Joseph Jauch, alt Landammann. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Michael Anton Schorno, alt Landammann. Obwalden. Joseph Ignaz Stockmann, Landammann; Niklaus Anton Maria Imfeld, des Raths und alt Landvogt im Mainthal. Zug. Franz Michael Müller, Statthalter; Joseph Anton Heinrich, Fürsprech. Glarus. Johann Heinrich Eschudi; Balthasar Joseph Hauser. Basel. Johannes Debari, Bürgermeister; Lukas Käsch, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Roman Berro, Schultheiß; Anton Procop Joseph von Rigerz, Seckelmeister. Solothurn. Johann Carl Stephan Olug, Schultheiß; Urs Victor Balthasar Wallier, Stadtvener. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Bürgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Innerrhoden. Johann Baptist Ruesch, Landammann. Außerrhoden. Johann Jakob Zuberbühler, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikofer von Altenklingen, Seckelmeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der französische Botschafter übersendet sein vom 25. Juni aus Ensisheim datirtes Complimentschreiben durch den Gesandtschaftssecretair Bacher, das die Tagsakung dankt. § 2. **c.** Die Stadt Biel entschuldigt sich wegen ihres Ausbleibens und bittet um den Abschied. § 3. **d.** Der Regierungspräsident Franz Ignaz Freiherr von Schönau und der Regierungsrath Joseph Anton Renggner überreichen im Namen des Fürstbischofs von Basel das übliche Begrüßungsschreiben und bitten um Niedersekung einer Commission wegen der von ihrem Herrn gewünschten größern Titulatur. In einer diesfälligen Conferenz wird vorgeschlagen, es soll sowohl von den XIII Ständen als jedem einzelnen Ort dem Fürstbischof folgender Titel beigelegt werden: „Hochwürdigster, Hochgeborner Fürst, Hochgeehrter Herr, guter Freund und getreuer Bundesgenosse“; in contextu et sine: „Euer Hochfürstlich Gnaden! Dienstbereitwillige“, worauf die fürstlichen Deputirten bemerken, sowohl von der Tagsakung als von einzelnen Ständen sei schon seit vielen Jahren jeweilen auch der Titel „Gnädiger Herr“ gebraucht worden, eher möge man das Wort „Hochgeborner“ weglassen. Was die Titulatur an die XIII Stände und an jedes einzelne Ort anbelangt, so äußern die genannten Deputirten, ihr Herr werde geneigt sein, folgenden Titel zu geben: „Hochwohlgeborene, Hochmögende, Hochgeehrteste Herren, gute Freunde, auch getreue Bundesgenossen“; in contextu et sine aber die Anrede „Euer Excellenzen“ zu erhalten, dürfte nicht erlangt werden, indem sonst mehrere Reichsfürsten und „Stände“ eine gleiche Titulatur ansprechen thäten; hingegen wäre der Fürstbischof geneigt, in contextu et sine die Titulatur „Euer Hochwohlgeborene“ zu gebrauchen. — Was die in den fürstlichen Schreiben „unterzogenen“ Worte „Von Gottes Gnaden, Wir“ anbelangt, so ist man der Meinung, daß solche weit eher am Schlusse als am Eingange zu dulden, ja sogar dort nöthig seien, weil Se. fürstliche Gnaden in den Missiven nur mit seinem Taufnamen zu unterzeichnen gewohnt sei. Da man dieser Titulatur halben sich nicht verständigen konnte, so wird den Deputirten das Verhandelte sammt einem von dem thurgauischen Landvogt und dem Landtschreiber unterzeichneten Recreditiv mitgegeben. § 4. **e.** Bern und Lucern wünschen, daß man mit Berathung über die Titulaturen gegen den Fürstbischof von Constanz und den Fürstabt von St. Gallen zuwarten möchte, bis die baselsche Titulaturangelegenheit erledigt sei. § 5. **f.** Ueber die Weggelder in den Immediatlanden werden abermals die frühern Ansichten geäußert und von der Tagsakung, in der Hoff-

nung, es möchten mit der Zeit die Gedanken der Stände sich vereinigen, beschloffen, dieses Geschäft ad referendum zu nehmen. § 6. **G.** Wegen des Beitrittes des Fürstenthums Neuenburg und Valangin in das französische Bündniß walteten bei den Ständen Uri, Obwalden, Glarus katholischer Theil und Innerrhoden noch die gleichen Bedenken ob. Zürich wünscht, es sollten, wenn diese Orte auch in Zukunft nicht zustimmen könnten, wenigstens die beipflichtenden Stände deshalb dem französischen Minister einen Antrag machen, zu diesem Ende ein Schreiben an ihn entwerfen und dasselbe zu Händen der Hoheiten in den Abschied fallen lassen. Bern, welches jetzt schon zu Absendung eines Schreibens begünstigt gewesen wäre, bietet zu dem Vorschlage Zürichs Hand und verlangt, es möchte den im letztjährigen Abschiede enthaltenen Bedingnissen noch beigefügt werden, daß das Fürstenthum sämtliche Verpflichtungen, welche seine mit einzelnen Ständen eingegangenen Burgrechte und Verkommnisse ihm auflegen, insofern diese die Vertheidigung deren Staaten und Länder bezwecken, dennoch auf das pünktlichste zu erfüllen schuldig sein solle. Nachdem alle Instructionen eröffnet worden, läßt man durch die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Basel, Solothurn und Schaffhausen commissionaliter untersuchen, ob? an wen? wie? und wann? dieses Geschäftes halben geschrieben werden müsse, worauf die Commission zwei Entwurfschreiben vorlegt, das eine an den Grafen von Bergennes, das andere an Uri, Obwalden, Glarus katholischer Theil und Innerrhoden. Man läßt diese Schreiben in den Abschied fallen und ersucht die Stände mit Bezug auf das erstere, sich bis Martinstag gegen Zürich zu äußern, ob dasselbe auch auf den Fall nicht vollständiger Zustimmung nur im Namen der Beipflichtenden ausgefertigt werden müsse. In dem Schreiben an die vier Stände werden dieselben eingeladen, bis Mitte nächsten Maimonats die Landsgemeindebeschlüsse gleichfalls an Zürich einzuschicken. § 7. **H.** Solothurn berichtet ausführlich, was auch schon früher schriftlich geschehen war, daß auf Ansuchen Conrad Hegners in Winterthur gegen den Juden Samuel Bumsel zu Niederhagenthal im Oberelsaß Execution verhängt worden sei und in Folge dessen von dem französischen Botschafter habe behauptet werden wollen, die in Frankreich unter dem Schutze des Königs wohnende Judenschaft sei unter den französischen Unterthanen begriffen, es wäre also der Jude zufolge des XI Artikels des Bündnisses von 1777 vor seinem gehörigen Richter zu belangen gewesen. Zugleich bittet Solothurn um Aufschluß, wie es sich weiters zu verhalten habe, worauf ihm in Berücksichtigung, daß Bumsel den Richter in Solothurn selbst willig anerkannt habe, überlassen wird, dieses Geschäft weiters zu behandeln. Basel, wie einige andere Orte, behalten sich vor, ferner ihren Verfassungen gemäß gegen die Judenschaft zu verfahren. Schließlich verfügt man, die Sache ad referendum zu nehmen. § 8.

XIII örtliche Geschäfte.

I. Appenzell Außerrhoden zeigt an, man hoffe, im Laufe dieses Jahres die Weggeldstreitigkeit mit der Abtei St. Gallen gütlich beseitigen zu können, worauf die Gesandtschaft des Fürstbistums instructionsgemäß erklärt, sowohl auf der Conferenz zu Bruggen als hernach schriftlich habe sein Herr Appenzell gegenüber das letzte Wort gegeben, bei welchem er unveränderlich zu verbleiben und um dieses Streites willen nirgends mehr einzutreten gedente, sondern den Außerrhodern die uralte Landstraße über Martinsbrugg ein für allemal anzuweisen vorhabe. § 9. **K.** Der Artikel wegen der Kirchenimmunitäten bleibt unter den schon früher erwähnten Vorbehalten der katholischen und evangelischen Gesandtschaften im Abschiede. § 10. **L.** Ueber den Schiffahrtsstreit zwischen Zürich und Schwyz berichtet die Gesandtschaft von Bern in ausführlicher Weise und zeigt an, von Zürich sei die gütliche Erläuterung einiger Artikel der 1776 entworfenen Mediation schon vor drei Jahren unbedingt angenommen worden, was vom Stande

Schwyz laut Erklärung vom 21. November 1782 nur geschehen werde, wenn erstens ihm gestattet würde, zur Sicherheit der Schiffe nicht bloß die alte „Habe und Schiffswehre“ zu verbessern, sondern auch nöthigenfalls neu anzulegen, und wenn zweitens die zürcherische Landesherrlichkeit über den an die Höfe stoßenden Seebezirk nicht „soweit die Wellen schlagen“ ausgedehnt werde, indem sonst Schwyz leicht eines Striches seines dasigen Landes, wohl gar seines Salzmagazins verlustig werden könnte. Bern wünscht, und die übrigen neutralen Stände pflichten ihm bei, es möchte eine Deputation erwählt werden, welche mit der zürcherischen und schwyzerischen Gesandtschaft zusammen treten und die obwaltenden Differenzen zu beseitigen trachten möge, jedoch in der bestimmten Meinung, daß an den Artikeln der Mediationen von 1776 und 1780 festgehalten werde. Die bernerische Gesandtschaft sucht die von Zürich, die lucernerische die von Schwyz hiezu zu bereden, doch umsonst, indem Zürich erklärt, es könne sich in nichts einlassen, bis Schwyz die Mediation von 1776 und den Erläuterungsplan von 1780 seinem ganzen Inhalte nach angenommen und unterzeichnet habe, und Schwyz äußert, es werde sich hiezu nur verstehen, wenn man über die zwei obbemerkten Fragen einig sei. Die neutralen Stände beschließen nunmehr einmüthig, den Stand Bern zu ersuchen, Ermahnungsschreiben an Zürich und Schwyz zu entwerfen und bis Martinstag an die neutralen Stände einzusenden. Von Zürich soll in dem Adhortatorium verlangt werden, daß es mit einer zu Händen der Stände von Seite des Standes Schwyz abzugebenden Versicherung, den Mediationsplan, sobald man wegen jener zwei Fragen übereingekommen sei, ohne fernere Bedingnisse anzunehmen und zu unterzeichnen, sich „vernügen“ wolle; von Schwyz aber, daß es eine solche Versicherung beförderlichst und ehe man in die Erläuterung eintrete, einschicken möchte. Schließlich werden die Gesandten der dissentirenden Stände zu Händen ihrer Hoheiten ersucht, alles anzuwenden, damit nicht etwa in der Zwischenzeit von den beidseitigen Angehörigen und Landleuten Thätlichkeiten verübt werden. § 11. **m.** Lucern sucht wegen „des Ueberschwals“ fremden Strolchen- und Bettelgesindels, welches von allen Seiten her in den Canton eindringe und alsdann von den Nachbarorten nicht mehr abgenommen werden wolle, instructionsgemäß an, einerseits daß solchem Gesindel der Eintritt in die Schweiz, insbesondere von den Grenzorten nicht so leicht gestattet werde, anderseits daß sämtliche Orte die bereits eingedrungenen Baganten einander abnehmen und so jedem Stand hinlängliche Sicherheit verschafft werde. Zufolge eines Mandates sei schon 1717 von allen Orten etwas ähnliches geschehen. Lucern verlange keineswegs eine abermalige Verkündigung eines solchen Mandates, nur wünsche es, daß den allseits angestellten Hartschieren anbefohlen werde, das ihnen zugeführte Gesindel abzunehmen und weiter zu spediren, bis es aus der Eidgenossenschaft vertrieben sei. Die übrigen Gesandten, mit keiner Instruction versehen, gedenken gleicher Verlegenheiten, in welche ihre Stände solcher Leute wegen kommen, und nehmen die Sache ad ratificandum, mit der Versicherung, daß ihre „Principalitäten“ dem Ansuchen möglichst entsprechen werden. § 12.

Xörtisches Geschäft.

m. Die Gesandtschaft von Zug macht eine Motion wegen eines zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Menzingen und Baar entstandenen Mißverständnisses über das Zugrecht in Fallimentsachen, und es wird die Bitte gestellt, die Tagsagung möchte entweder durch kräftige Vorstellungen die beiden Gemeinden zu deutlicher Anerkennung des keinem Zug unterworfenen Fallimentsrechtes zu vermögen suchen oder sie durch den Weg eidgenössischen Rechtes dazu anhalten. In Folge dessen erläßt die Tagsagung ein Ermahnungsschreiben an die streitenden Theile. § 19. •

VIII örtliche Geschäfte.

o. Die glarnerische Gesandtschaft eröffnet, wie sich ihre Hauptleute im französischen Regimente Castella über die je länger je mehr in schmachlicher Weise einreisende Desertion beklagen, welchem Uebelstand durch gute Verordnungen in den gemeinen Bogteien soviel möglich Einhalt gethan werden sollte. Dieser Antrag wird von den übrigen hierüber nicht instruirten Gesandtschaften ad referendum genommen. § 33.

p. Schon im Laufe des Jahres war angezeigt worden, daß durch immer stärkeres Anschwellen des Wallensees die Bewohner des Städtchens Wallenstadt nicht bloß ihrer Güter, sondern auch dieses ihres Wohnsitzes vollkommen verlustig werden dürften. In Folge dessen berathen sich die Gesandtschaften in pleno und commissionaliter über die diesfälligen Vorkehrungsmittel, und halten für das Angemessenste, die ganze Lage des Sees sammt dem Aus- und Zusammenflusse der Wesner- und Glarnerlinth durch einen Sachkundigen untersuchen zu lassen, wofür von der bernerischen Gesandtschaft ein Ingenieur, Namens Lanz, vorgeschlagen wird. Man trägt hierauf sämtlichen Ständen an, denselben mit Aufnahme eines Planes und Abfassung eines Devises zu betrauen und beliebt ihnen zugleich, wenn der fragliche Ingenieur einen solchen Auftrag erhalten sollte und später seinen Bericht vorlegen würde, dannzumal „an dem Ort selbst“ dieser Sache halben Committirte von Zürich, Schwyz und Glarus in eine Conferenz zusammentreten zu lassen. § 53.

Nach einiger Zeit schickte der Ingenieurhauptmann Andreas Lanz folgende Expertise ein:

Ursache der gegenwärtigen traurigen Lage der Stadt Wallenstadt und des Fleckens Wesen wegen Anschwellung der Wesenerlinth und des Wallensees.

Alle diese traurigen Folgen hat die Glarner-Linth nach und nach verursacht, indeme dieselbe durch ein langes, zu beyden Seiten mit sehr hohen Bergen eingeschlossenes, ziemlich enges Thal läuft.

Diese sogenannte Linth hat durchgehends einen ziemlich starken Fall; so daß, wann die Zuflüsse von beyden Seiten aus denen bemelten hohen Bergen hinab, bey Regengüssen und Schnee-Schmelzungen, sehr viele Steine, Grien und Sand in das Linthbett bringen, solches alles durch den starken Lauff weiters getragen, und hin und wieder in dem Linthbett abgelegt wird.

Durch dieses haben sich die Ufer und das Linthbett nach und nach um viele Schue erhöht; so daß, nach Aufzag noch nicht gar alter Leuten, die Lage des Betts bey der Ziegelbrugg, bey ihrem Daseyn, annoch sehr tief gewesen, da herentgegen dermahlen bey dem Sommerwasser die beladenen Holz-Schiff nicht mehr unter der Brugg durch, ohne Ausladen, passieren können.

Da nun die Wesener-Linth oder Ablauff des Sees, von gemeltem Auslauff an bis zu der Ziegelbrugg (welches doch über 9000 Schue oder 3600 Schritte ist) nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Schu =, hingegen die Glarner-Linth von der Refels-Brugg bis zu der Ziegelbrugg 47 Schue =, also ersteres auf 100 Schue nur $6\frac{3}{4}$ Linien = letzteres aber auf 100 Schu — $4\frac{1}{4}$ tel Zoll Fall hat; so folgt daraus, daß wann die Glarner-Linth 4 5 bis 6 Schue anwachset, solche, bey gegenwärtig angefülltem Bett, wegen ihrem viel stärkeren Lauff oder Fall, die Wesener-Linth zurücktreibt, und auch ein Theil derselben in den Wallen-See nachfolget.

Weilen ferners der See, oben von Wallenstadt wegg bis zu seinem Ende bey Wesen, ohne Fall, muß angesehen werden; so folgt hinwiedrum, daß derselbe vast mit gleicher Höhe zunehme, wie die Glarner-Linth anwachset.

Da nun von der Oberfläche des Sees, bey der Wallenstadter Suß, bis zu dem unter Thor, die Höhe der Hausgängen über ebige Wasser Fläche nur 2 Schu 8 Zoll ist, und von da bis zum Döfen (welches $\frac{3}{4}$ Länge der Stadt ist) nur $8\frac{1}{2}$ steigt; so muß die Stadt bis dahin von 3 Schu $4\frac{1}{2}$ Zoll Anwachung des Sees, unter Wasser gesetzt werden; welches schon viele Jahre daher geschehen ist: dergestalten, daß die Einwohner von Wallenstadt und Wesen, viele Kellere haben ausfüllen müssen. Einiche haben ihre Häuser verlassen, andere haben sie gar abgebrochen; Und muß der mehreste Theil der Einwohner durch den Sommer in denen Hausgängen über Gerüste gehen, um trokenen Fußes auf die Stiegen im Hause zu kommen.

Die Ruchi-Gärten außßer dem unteren Thor (also mann noch hin und wieder Spuhren von ehemaligen Gartenbettern findet) so wie auch die Baumgärten und Allmendt sind in Sumpff und Morast verwandelt worden, so daß da nichts mehr als Rohr und grobe Streue wächset, wie solches schon auf den den 10ⁿ Martij 1783 durch H: Mnshn. Landvogt Wagner von Sargans, gehaltenen Augenschein hin, ausführlich an den behörigen Orth einberichtet worden.

Eine gleiche Verwüstung des Heuwachses und der Weiden findet sich auch unten an dem See und zu beyden Seiten der Wesener-Linth nach.

Es ist also nicht nur zu vermuthen, sonderen auch zu besdrchten; daß, wann diesem Uebel nicht abgeholfen wird, sich in 30 bis 50 Jahren die Austhanung des Sees über Wallenstadt hinauf, und nidßich bis vast zu der Glarner-Linth, erstrecken werde: Auch würden in kurzer Zeit drey Viertel der Einwohner von Wallenstadt, zu Wesen dann samtliche Einwohner ihre Wohnungen verlassen müssen.

Aus Vorbergehendem erkandt sich also; daß die Anschwellung von der Erhöhung der Uffern und Anfüllung des Linthbetts bey der Ziegelbrugg herrühre: Within wird hier eine Austräumung oder Vertieffung gemacht werden müssen: und jedennoch ist

zu besorgen, daß diese Öffnung bald wieder angefüllt werde, wenn man von der Refelsbrugg wegg, bis gegen dem alten Schloß Bindegg über, die Linth nicht in einen behörig breiten Raum mit Wuhren einfaßet, damit solche das mitführende Grien und Schlamm nirgendwo liegen lassen könne.

Wäre die Linth bisher durchgehends auf eine ihr angemessene Breite und Direction eingezäumt gewesen, so hätten alle die gegenwärtig vor Augen stehenden bösen Folgen, ohne anders ausbleiben müssen.

Dem vorgeschriebenen allerdings beträchtlichen Ubel abzuhelfen, können Vier Projecte gegeben werden; deren Ausführung auf dem beyliegenden Plan bezeichnet ist.

Erster Project.

Wann man die Glarner-Linth bey der Refelsbrugg dem Wallenberg nach, durch einen neu gegrabenen Canal, in den See leiten thäte, so würde dadurch:

- 1.) Alles mitbringende Grien und Sand in den See versenkt, und vermittelst dessen weniger oder gar kein Schade verursacht.
- 2.) Diese öfters schnell anlaufende Linth in dem See vertheilt, und durch dieses, stat eines reißenden ein stilleres und zähmeres Wasser erhalten.
- 3.) An keinem Ort mehr zu besorgen seyn, daß bey Wassergüssen etwa Ausfüllung von Grien und Sand geschehen könne.
- 4.) Sich ganz sicher ergeben, daß die Kosten, welche die Eröffnung der Wesener-Linth mit sich bringt, für immer wohl angewandt wären.
- 5.) Die Schifffahrt viel bequemer werden, weil die Linth von der Ziegelbrugg an bis in den Zürichsee nach und nach mit wenig Mühe und Kosten, in einen zur Schifffahrt dienlichen Stand gebracht werden könnte.

Nach obigem wurde dann die Breite vom Auslauff des Sees, oder Wesener-Linth, in circa 200 Schue erfordern.

Nach dem Zweyten Project:

Würde die Linth im alten Linthbett bis zu dem Nieder-Urnenbach gelassen, selbige aber mit Wuhren und Strych-Zäunen in gehöriger Breite eingefasset, damit das Grien nirgend Platz habe sich anzulegen, und dadurch die Linth nicht von ihrer gegebenen Direction verdrängt werde.

Bei dem oben bemelten Bach würde die Linth aus dem alten Bett genommen, und in einer sanften Biegung links über die Streue-Nieder hinunter, 3000 Schue untenher der St. Sebastian Capell, wieder in das alte Bett geleitet.

Bey dieser Linien würde das Grien auch nirgendwo sich anlegen können, sondern es würde solches in das alte, allzuweite Linthbett hingetragen; da dann selbiges wegen ziemlicher Entfernung von der Ziegelbrugg niemahlen den Auslauff des Sees hemmen, und also von da her gar keine Anschwellung desselben erfolgen würde, noch zu besorgen wäre. Auch könnte der schnellere Lauff der Glarner-Linth gegen der Wesener-Linth, selbige hier nicht so stark zurück stoßen, indeme diese letztere auch zu einem ziemlich starken Lauff gelangen wird. In fernerm würden die Güter linker Hand, 50 Schue neben dem neuen Linthbett, durch den von der ausgegrabenen Erde aufzuführendem Damm, besser als bisher, der Übergüssen halber gesichert seyn.

Hier und bey denen zwei folgenden Projecten aber müßte die Wesener-Linth auf 140 Schue Breite ausgeräumt werden.

Nach dem Dritten Project:

Würde die Linth, gleichwie bey No. 2. in ihrem alten Bett gelassen, und von da wegg in gerader Linien 3000 Schue unter der Ziegelbrugg mit der Wesener-Linth vereinigt.

Da aber bei der Vereinigung dieser beyden Strömen, die Wesener-Linth noch keinen starken Lauff haben kann, so wird (damit dieselbe nicht zurück getrieben werden könne) ein ziemlich langes sogenantes Zungen-Wuhr erforderlich.

Es wird aber dann noch nötig seyn, bey der Vereinigung, vermittelst großer Steinen, die Tiefe des Betts zu bezeichnen; damit wenn etwas Grien untenher der Vereinigung abgelegt würde, selbiges von Zeit zu Zeit wieder auf die bemerzte Tiefe ausgeräumt werden könne; da ansonsten das alte Ubel bald wieder vorhanden seyn würde.

Dem linken Ufer nach würde auf gleiche Art wie bey No. 2. zur Sicherheit des Landes ein Damm aufgeführt.

Nach dem vierten Project.

Würde das alte Linthbett beybehalten, selbiges aber mit Wuhren und Flechtwerken oder Zäunen eingefasset, das Zungen-Wuhr ob sich und nit sich bis 450 Schue über die Brugg hinunter verlängeret und das alte höher gemacht werden, damit das Wasser nicht darüber lauffen könne.

Die Steine zu sothanem Wuhr könnten von dem Felsenkopf, welcher rechter Hand obenher der Brugg, in die Wesener-Linth hinaustraget, genommen, und dadurch diesem Fluß zugleich mehrere Breite verschafft werden.

Hier müßte man aber mit gleicher Vorsicht, wie in hieorigem 3^{ten} Project gemeldet worden, allezeit die behörige Tiefe unterhalten, und das Grien, welches unter dem Zungen-Wuhr möchte abgelegt werden, alle Jahre wieder auf die bestimmte Tiefe wegschaffen. Würde man dieses unterlassen, so würde man auch immer das gleiche Ubel vor Augen sehen.

Nachgehends werden die Devisse von jeder projectierten Linien, speciellort folgen:

Devis zu dem 1^{sten} Project,

welches die Linth dem Wallenberg nach in den See führen soll. Dieser Canal soll 150 Schue breit und linker Seits, 100 Schue davon, zur Sicherheit des Landes mit einem Damm versehen werden.

Wann der Graben oder Canal nicht ganz ausgegraben wird, sondern nur in der Mitte und zu beyden Seiten 4 Schue tief, bey a. und b. aber nur 1 Schue tief, wie in beygezeichnetem Profil-Riß zu sehen ist; so belauft sich die Ausgrabung auf 22918 Cubic-Klafter; das Rißtr. à 1½ Fl.

Das übrige soll der Strohm wegtragen.



Ge

Wall

samt dessen

Glerner

mit

wie der Auf

Verfertigt verm
im

Hochwol

den

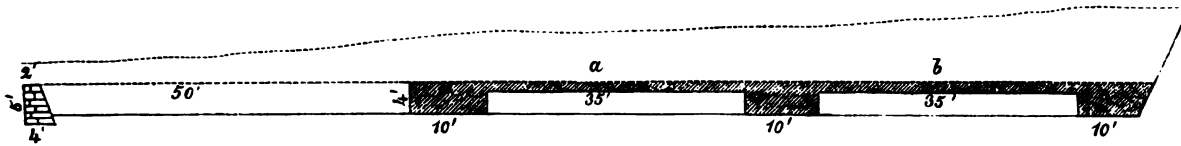
der VIII

Nastab von

100

reduc' o. H. Keller Sohn.





Transport:		Fl. 34377.
Das steinerne Buhr bey der Refelsbrugg soll lang werden 3300 Schue, ein Ditto bey dem Ragenbach 1020 Schue beyde zusammen also 4320 Schue lang, oben 2, unten 4 Schu dik, 5 Schue hoch. Das Fueeder zu 35 Cubic-Schue gerechnet, bringt 1851 Fueeder, à 1 Fl.	Fl. 1851. }	
Arbeitslohn pr. Quadrat Klafter 1 Fl.	„ 600. }	2451.
4000 5 Schue lange Pfähle um das linke Ufer mit Flechtwerk einzufassen, das Stück à 3 Xr. für die Flechtruthen	„ 200. }	714.
Arbeits-Lohn auf 50 Schue länge 4 Tagelöhne à 1/2 Fl.	„ 314. }	
Entschädniß für das gute Land von der Brugg biß zu dem Windengäßli, die Zuchart von 32000 Schue, à 1000 Fl.	„ 29000. }	33200.
Von da biß an den See, Streue Land, die Zuchart à 120 Fl.	„ 4200. }	1415.
Bom 100 2 pro Cto für allerhand Zufälle	„	Fl. 72157.

Davis

zu dem Project No. 1. betreffend die Erdfnung der Wesener-Linth.

Wann die Glarner-Linth in den See geführt wird, so erforderet es, daß dem Auslauf des Sees eine Breite von 200 Schuen gegeben werde.

Nach dem wird eine Ausraumung erforderet, wie folget:

a. b. soll mit einem Graben 6 Schue breit und 3 tief hintergraben werden	Klafter 41.
hingegen c. d. und f. g. 10 Schu breit und 3 Schue tief	„ 521.
E. F. muß ganz ausgegraben werden	„ 11111.
	Sa: 11673.

Das Cubic-Klafter à 1 1/2 Fl.	„ 17509 1/2
	Summa Fl. 89666 1/2

Wolte mann aber den Graben ganz ausgraben, und dem Wasser nichts übrig lassen weggzutragen, so wären . . (sic) Klafter mehr auszugraben.

Davis zu dem Project No. 2,

trafft dessen die Glarner-Linth, bey dem Niederurner-Bach, links, aus dem alten Bett genommen und über die Streue-Nieder hinunter, 3000 Schue untenher der St. Sebastian-Capelle, wieder in das alte Bett geführt werden soll.

Der Linth von der Refels-Brugg wegg, biß zu dem Niederurnenbach die nöthige Direction zu geben, und die Uffer einzufassen, auf eine Breite 140 bis 150 Schue wird erforderet, jedem Uffer nach 10 Schue breit, 3 bis 4 Schue tief auszugraben; gibt 3020 Klafter à 1 1/2 Fl. Die Uffer mit Flechtwerk einzufassen, erforderet es 9400 5 Schu lange Pfähle à 3 Xr. für Flechtruthen Tagelöhne für obiges Flechtwerk

	Fl. 470.	„ 4530.
	„ 470.	
	„ 1492.	
		„ 2432.

Ein steinernes Buhr, um die Linth in den neuen Graben zu bringen, erforderet es 308 Fuder à 19 Wagen Arbeits-Löhne

	„ 390.	„ 473.
	„ 83.	
		„ 26464.

Die Erdfnung des neuen Canals von I. bis L. 10300 Schue lang, 130 breit, 4 Schu tief und jedem Ufer nach 40 Schue breit, und 4 Schu tief, in der Mitte aber nur 1 Schue tief auszugraben, bringt 17643 Klafter à 1 1/2 Fl.

Das steinerne Buhr J. K. 550 Schue lang, 5 hoch, oben 2 und unten 3 Schue dik, erforderet 236 Fuder Steinen à 20 Wagen Arbeits-Lohn, das Klafter à 1 Fl.

	„ 315.	„ 773.
	„ 458.	„ 927.
		„ 740.
		„ 5040.
		„ 41379.

Ferner.

Betreffend die Ausraumung der Wesner-Linth, welche hier Schue 60 weniger Dfnung

	Transport:	Fl. 41379.
nthig hat als bey No. 1, weilten dort beide Rinthen aus dem See flieen hier aber nur die Wefner-Rinthe allein.		
Ausraumung auf 140 Schue breite:		
a. b. und c. d. kan mit einem 10 Schue breiten und 3 Schue tiefen Graben hinderschnitten werden; thut	Klafter 95.	
E. F. 140 Schue breit und 4 Schue tief	" 7777.	
F. H. Bey der Brugg 4 Schue tief; mu aber nach und nach abnehmen, da die Tiefe bey H. aufhre	" 1388.	
	Thuet also Klafter 9260.	
	 1 1/2 Fl.	" 13890.
	Summa	Fl. 55269.

Eine hlzerne, 130 Schue lange Brugg.

Devis zu dem Project No. 3.

Die Glarner-Rinthe bey dem Niederurnenbach aus dem alten Bett zu nehmen, und selbige so viel links zu fhren, da sie sich 3000 Schue untenher der Ziegelbruck, wieder in die Wefner-Rinthe eingieet.		
Die Rinthe von der Refels-Brugg bis zu dem Nieder-Urnenbach einzufassen, und ein feineres Wuhr fr die Rinthe aus dem alten Bett in das neue zu bringen; sind die Ren die gleichen, so im Devis No. 2. speciellirt worden, und sich belaufen, auf		
	Fl. 7435.	
Einen neuen Graben oder Canal 5700 Schue lang und 130 breit, wird erfordert: da jedem Ufer nach 40 Schue breit und 4 Schue tief, in der Mitte aber nur 1 Schue tief ausgegraben werde, thuet 9301 Klafter		
	Fl. 13952.	
fr 5700 Pfhle  3 Xr. die Ufer einzufassen	" 268.	(sic)
fr Flechtruthen zu obigen Pfhlen	" 268.	
fr Tagelhne zu obigem Flechtwerk	" 912.	
		" 15400.
Lnge des Jungenwuhrs 200 Schue lang, 5 Schue hoch, oben 3 und unten 7 Schue die, erfordert 1428 Fueder Steine  1 1/2 Fl.		
	" 2142.	
Auf 1 Klafter in die Lnge 3 Tagelhne  1/2 Fl.	" 999.	
		" 3141.
Fr 23 Zucharten Land Endschdnis, die Zuchart  120 Fl.		
		" 2760.
Fr allerhand unerwartete Zufhle		
		" 266.
Die Ausraumung der Wefner-Rinthe wie bei No. 2.		
		" 13890.
Eine Brugg von 130 Schue Lnge.		
	Summa	Fl. 42892.
N.B. Wolte mann aber den neuen Canal vllig ausgraben, und dem Wasser gar nichts wegzutragen brig laen, so wrde die Ausgrabung 5937 Fl. mehr kosten.		

Devis zu dem Project No. 4.

Das gegenwrtige Furth beizubehalten, der Rinthe aber in dem Bett eine bessere Direction zu geben, und solche mit Wuhren und Flechtwerken einzufassen.		
Von der Refelsbrugg bis R. die Rinthe einzufassen, ist im Devis No. 2 speciellirt worden, betragt		
	Fl. 6962.	
Das gleiche von R. bis zu dem Jungenwuhr, jedem Ufer nach 10 Schue breit, 3 bis 4 Schue tief auszugraben		
	Fl. 1818.	
fr 2625 Pfhle  3 Xr.	" 115.	(sic)
fr Ruthen in obige Pfhle zu flechten	" 115.	
Arbeits-Lohn fr obiges Flechtwerk	" 210.	
		" 2258.
Von Anfang des Jungenwuhrs bis H. 3500 Schue lang, 50 Schue breit, und von dem Wuhr bis zu der Brugg 4 Schue tief auszugraben		
		" 3039.
Von der Brugg aber bis gegen H. kan die Tiefe nach und nach abnehmen, so da solche bei H. aufhrte.		
Die mehrere Breite dann soll das Wasser ausarbeiten.		
Die Verlngerung des Jungenwuhrs bis zu der Brugg, und 150 Schue unter dieselbe hinunter, von 6 Schue Hhe, oben 3, unten 7 Schue Dike, erfordert, Fueder 304  1 1/2 Fl.		
	Fl. 456.	
Arbeits-Kosten auf 6 Schue Lnge, 3 Tagelhne	" 88.	
Das alte Jungen-Wuhr um 1 Schu hher zu machen	" 99.	
solches ob sich um 200 Schue zu verlngeren 172 Fueder	" 258.	
Arbeits-Lohn	" 50.	
		" 951.
	Transport:	Fl. 13210.

	Transport:	fl. 13210.
Noch mehrere Verlängerung des Zungenwuhrs von 300 Schue, durch 2 Reihen eingestochene Pfähle, und dann den Zwischen-Raum mit Kieselsteinen und Faschinen auszufüllen, erfordert 300 Pfähle à 4 Xr.	" 20.	
für die Flechttrüthen	" 20.	
die Pfähle einzuschlagen und zu flechten	" 24.	
für obigen Zwischenraum auszufüllen 540 Faschine à 2 Xr.	" 18.	
für Tagelöhne wegen dem Ausfüllen	" 15.	
	" 97.	
für allerhand unerwartete Zufälle	" 266.	
die Ausräumung der Wesener-Linth, nach der Berechnung bey No. 2 beträgt	" 13890.	
	Des 4ten Projects Summa	fl. 27463.
	" 3ten " "	" 30292.
	" 2ten " "	" 55269.
	" 1ten " "	" 89666.

Zum Ehrebetigen Bericht dienet aber annoch:
 A. Daß die Tagelöhne desjenigen, so die Direction der Arbeit über sich hat, obigen Devisen noch nicht beygefügt werden konnten, weil die Zahl der Arbeittheren mir zur Zeit annoch unbekant ist.
 B. Daß ich den Special-Riß, nach welchem vorgeschriebene Projecte berechnet worden, für dißmahl noch im Brouillard gelassen, weil solcher mit allen obigen Projecten so groß ausfallen würde, daß er beynahe die Helfte eines Zimmers einnehmen thäte; daher ich auch für besser halte zu seiner Zeit nur denjenigen zur Execution auszufertigen, welcher resp: bey den Orths allfählig genehmiget werden sollte.

Lanz: Ing:

Kan sehe die auf obiger gemeineidgenössl. Tagung stattgehabten weitem Verhandlungen im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 12. Markensachen. Art. 21. Amtrechnung. " 41. " " " 86. Markensachen. " 103. " " " 109. " " " 131. Landrechtsachen. " 164. Abzug. Art. 18. Amtrechnung. " 57. Markensachen. " 66. Polizeiliches. " 82. Judicatur= u. Competenzwisse. Art. 3. Beedigung von Beamten. " 18. Amtrechnung. " 36. Markensachen. Art. 3. Beedigung von Beamten. " 16. Unterbeamte. " 22. Amtrechnung. " 44. Markensachen. " 48. "	Landgraffschaft Thurgau. Art. 206. Polizeiliches. " 219. Judicatur= u. Competenzwisse. " 233. " " " 296. Salzachen. " " " 300. " " " 311. Münzwesen. Rheintal. Art. 96. Justizsachen. " 127. Salzachen. " 138. Münzwesen. " 149. Rhein. Graffschaft Sargans. Art. 60. Salzachen. " 79. Münzwesen. Oberes Freiamt. Art. 50. Markensachen. " 55. Landrechtsachen. " 58. Fremde Einzüglinge. " 73. Judicatur= u. Competenzwisse. " 92. " " "	Art. 23. Polizeiliches. Art. 317. Münzwesen. " 331. Maße und Gewichte. " 335. " " " 368. Straßenwesen. " " 377. " " " 521. Locales. Art. 167. Weggelder und Zollsachen. " 171. " " " " 173. " " " " 195. Locales. Art. 89. Straßenwesen. " 129. Schifffahrtsordnung. Art. 101. Justizsachen. " 126. Münzwesen. " 135. Straßenwesen. " 140. Locales.
---	---	---

83.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenösslichen Tagung im Juli 1783.

[Archiv Ribwalden.]

a. Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird, wie gewöhnlich, durch die Gesandt-

schaft von Lucern vorgelegt. Die Beantwortung desselben läßt man durch den Landschreiber den beiden fürstbischöflichen Abgeordneten überreichen. § 1. **b.** Das Kirchenimmunitätsgeschäft verbleibt in der bisherigen Lage. § 2. **c.** Uri wünscht auf die neue Beibehaltung des Artikels der Dispensationstagen im Abschiede. § 3. **d.** Das Restitutionsgeschäft wird bis zu geeigneterm Zeitpunkte gleichfalls im Abschiede beibehalten. § 4. **e.** Die Gesandtschaften von Lucern, Uri und Schwyz berichten, es sei ihren Obern im Laufe des Jahres von der Krone Frankreich ein ziemliches Quantum lothringisches Salz versprochen, auch auf erfolgte Vorstellungen hin verheißen worden, sobald die schadhaften Salzpflanzen wieder gehörig eingerichtet sein werden, dem Bund gemäß burgundisches Salz zu liefern. Die Gesandten von Unterwalden, Zug und Glarus eröffnen, sie seien instruiert, zu allem Hand zu bieten, was zu Beförderung der tractatmäßigen Salzlieferungen dienlich sein könne. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 403. Kirchenfachen.	Art. 415. Stifte und Klöster.	Art. 447. Locales.
	Rheintal.	
	Art. 189. Locales.	
	Oberes Freiamt.	
	Art. 140. Locales.	

84.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1783.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 4. September festgesetzt. § 1. **b. a.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahr 1781 zuerkannt, mit Ausnahme von Christian-erlangen, dessen Pfarrer und Schulmeister diesmal 110 Gl. 30 Kr. bekommen. §§ 2 bis 17. **β.** An die Gemeinde Muschelbach wie an die Waldensergemeinde Angrogne in Piemont, welche erstere ungeachtet des lehtjährigen Abschlags sich abermals gemeldet hatte, werden für ein- und allemal nachstehende Steuern bewilligt:

An Muschelbach:			An Angrogne:		
von dem Stande	Zürich	46 Gl.	von dem Stande	Zürich	92 Gl.
" "	Bern	64 "	" "	Bern	128 "
" "	Glarus	6 "	" "	Glarus	12 "
" "	Basel	29 "	" "	Basel	58 "
" "	Appenzell	7 "	" "	Schaffhausen	52 "
" der Stadt	St. Gallen	14 "	" "	Appenzell	14 "
" "	Mühlhausen	4 "	" der Stadt	St. Gallen	28 "
" "	Biel	4 "	" "	Mühlhausen	8 "
		<hr/> 174 Gl.	" "	Biel	8 "
					<hr/> 400 Gl.

7. Obwohl Basel begünstigt gewesen wäre, mit den übrigen Ständen in das Steuerbegehren der reformirten Gemeinde zu Wien einzuwilligen, so wird aus vielfältigen Gründen, und da Bern für sich eine Beisteuer dahin ertheilt hatte, dennoch einmüthig davon abgegangen. §§ 18 bis 20.

Zürich, Schwyz und Glarus.

e. Der Zerfall der Linthschiffahrt, um dessentwillen zu Lachen conferirt wurde, kömmt zwischen den Gesandten der obigen Stände zur Sprache. Einmüthig findet man, Hülfe sei nur zu schaffen, wenn die Spettlinth anstatt der alten Linth fahrbar gemacht werde; für einmal aber sei noch nicht erforderlich, beim Einlaufe der erstern ein Wehr anzulegen, welches ungemein viele Kosten nach sich ziehen müßte. Zugleich wird beschossen, den mit der Aufnahme eines Planes und Devises über die obere Linth betrauten Ingenieur Lanz mit ähnlichen Arbeiten hinsichtlich des fraglichen Bezirkes zu beauftragen. Da es jedoch noch einige Zeit dauern dürfte, bis Abhülfe verschafft werden kann, so werden die glarnerischen Gesandten ersucht, dafür besorgt zu sein, daß mittlerweile die Sandbank bei der untern Ziegelbrücke weggeräumt, das Linthbett gesäubert und dadurch die Schiffahrt erleichtert werde. Die Gesandtschaft protestirt jedoch und behauptet von Neuem, die Sandbank sei durch das gemeinsame Schiffamt zu beseitigen. § 28.

Zürich und Bern.

d. Mit Bezug auf den Schiffahrtsstreit zwischen Zürich und Schwyz erklärt die zürcherische Gesandtschaft auf die Vorstellung der bernerischen, es sei ihren Obern unmöglich, sich in Erläuterungen der Mediationen von 1776 und 1780 einzulassen, bevor die zürcherischen Rechte von Schwyz anerkannt und vor aller fernern Anfechtung gesichert seien; wenn aber Schwyz durch die Verwendung der neutralen Stände die Mediationspunkte unbedingt angenommen haben werde, so sei Zürich bereit, alle billigen Wünsche zu berücksichtigen. § 21. e. Auf die Klage der Landschaft Toggenburg, es werde ihr durch die Abtei St. Gallen Mehreres zugemuthet, was dem badischen Frieden von 1718, der frauenfeldischen Vermittelung von 1759 und dem Landmandat zuwiderlaufe, machten die Stände Zürich und Bern dem Fürstbistum Vorstellungen, doch ohne Erfolg, worauf die Landschaft abermals die zwei Stände um Hülfe ansprach. Auf eine neue Anregung erwiederte der Fürstbistum, er werde seinen Gesandten auf die Tagsatzung ad audiendum et aedificandum instruiren, in die Sache selbst aber keineswegs, und am wenigsten mit den Toggenburgern eintreten. Zu zwei Malen lassen die zürcherischen und bernerischen Gesandten Ausschüsse aus Toggenburg nach Frauenfeld kommen, um sie über die Beschwerden einzuvernehmen, welche Folgendes betreffen: Die Betreibung von Professionen durch Hintersäßen; den Zwang, Leute gegen den Willen ganzer Gemeinden als Hintersäßen annehmen zu müssen; die Forderung eines Brückengeldes zu Schwarzenbach von toggenburgischen Landleuten angehörenden Waaren; die Ziehung der streitigen katholischen Baumeisterwahl zu Rogelsperg vor einen vbn der Abtei willkürlich angewiesenen Civilrichter, und das Hausiren in der Landschaft durch Nichttoggenburger. Bei einem Zusammentritte mit der fürstbistlichen Gesandtschaft wird jedoch auf Behauptung der Rechtsamen von beiden Theilen so beharrt, daß den Gesandten von Zürich und Bern nichts anders übrig bleibt, als in einer besonders abgehaltenen Sitzung sich zu einem abermaligen Vorstellungsschreiben an den Fürstbistum, sowie zu einem solchen an den Landrath im Toggenburg zu vereinigen. Beide Schreiben fallen in den Abschied und sind nach erfolgter Genehmigung abzuschicken. Auf den Fall, daß dasjenige an den Fürstbistum nichts wirken sollte, tragen die Gesandten ihren Obern an, der Abtei eine Conferenz nicht nur vorzuschlagen, sondern auf einer solchen zu beharren. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 152. Hintersäßfachen. Art. 519. Locales.

Rheinthal.

Art. 223. Locales.

Rapperschweil.

Art. 3. Däufige Unordnungen.

85.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 7. bis 22. August 1783.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; Felix Rüscher. Bern. Friedrich von Sinner; Carl Albrecht von Frisching. Glarus. Johann Heinrich Eschudi; Balthasar Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

Grafschaft Baden.

Art. 16. Amtrechnung.	Art. 122. Münzwesen.	Art. 213. Rößler.
" 42. Archiv.	" 142. Straßenwesen.	" 215. Juden.
" 58. Landrechtsfachen.	" 160. "	" 224. Locales.
" 75. Polizeiliches.	" 171. "	" 225. "
" 81. Judicatur- u. Competenzzwiste.	" 181. "	" 226. "
" 82. " " "	" 194. Weg- und Brückengelder.	" 242. "

Unteres Freiamt.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 67. Justizfachen.	Art. 126. Weggelder.
" 22. Amtrechnung.	" 99. Münzwesen.	" 137. Kirchenfachen.
" 48. Polizeiliches.	" 118. Straßenwesen.	" 146. Locales.

Rapperschweil.

Art. 3. 10 und 11. Unordnungen und Beschwerden über den Magistrat daselbst.

86.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1783.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Conrad Kochmann, Junftmeister. Bern. Albrecht Herbolt, des großen Raths. Lucern. Alphons Johann Joseph Nepomuk Dulliker, des täglichen Raths. Uri. Jost Müller, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger. Obwalden. Johann Melchior Bucher, alt Landammann. Zug. Anton Zürcher, des Raths. Glarus. Joseph Anton Eschudi, des Raths und Landvogt zu Gaster. Basel. Remigius Merian, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blozheim, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Martin Meyer.

a. Wegen der Kirchenimmunitäten erfolgen die frühern Aeußerungen. § 1. **b.** Den neuen Zollpächtern wird anbefohlen, von jedem Schaf, welches die bergamaschischen Schäfer zu Benutzung verschiedener Alpen im Bündnerland durch die Landschaft Lauis treiben, nicht mehr als einen halben Soldo Zoll zu fordern. Die Hoheiten werden ersucht, noch im Laufe dieses Jahres für Absendung des diesfälligen Schreibens an die Häupter der III Bände ihre Einwilligung zu ertheilen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 27. Landrechtssachen.	Art. 79. Justizsachen.	Art. 161. Kirchensachen.
" 68. Justizsachen.	" 150. Kriegssachen.	" 171. Klöster.
	Lauis und Mendris.	
Art. 179. Bodenzinse.	Art. 202. Klöster.	
	Lauis.	
Art. 240. Beamte.	Art. 331. Limitationsfrüchte.	Art. 400. Personelles.
" 301. Polizeiliches.	" 391. Locales.	
	Mendris.	
Art. 429. Beamte.	Art. 459. Zollsachen.	Art. 461. Kirchensachen.

87.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Rainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1783.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 6. Landvdgte.	Art. 27. Landrechtssachen.	Art. 84. Justizsachen.
	Luggarus und Rainthal.	
Art. 509. Münzwesen.	Art. 528. Personelles.	Art. 529. Personelles.
	Luggarus.	
Art. 545. Beamte.	Art. 611. Zollsachen.	Art. 664. Locales.
" 555. Markensachen.	" 624. Kirchensachen.	" 671. "
" 583. Justizsachen.	" 633. Stifte und Klöster.	

88.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 1. bis 18. September 1783.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Albrecht von Mülinen, Sackelmeister in welschen Landen; Carl Ludwig Dugspurger, des täglichen Raths. Freiburg. Anton Procop Joseph von Ligerz; Carl Joseph Berro, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg Art. 44. Orbe mit Escherliz Art. 91 bis 96. Grandson Art. 201 bis 206. Murten Art. 296 bis 309.

89.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1783.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Joseph Reglin, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Leonhard Mettler. Nidwalden. Joseph Remigius Zelger, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 91 bis 117.

90.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, 17. bis 19. Januar 1784.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Aloys Ringgi, Landsfürsprech; Johann Joseph Kännel, des Rathes und Landvogt zu Uznach. Glarus. Johann Jakob Blumer, des Rathes; Joseph Anton Eschudi, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 47 bis 51.

91.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schännis, im Januar 1784.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf obiger Jahrrechnung.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 27 bis 32.

92.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, im Mai 1784.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Carl Jah, Med. Dr. und Landsfürsprech; Thomas Hyacinth Würner, des Rathes und Landvogt zu Gaster; Johann Joseph Kännel. Glarus. Johann Jakob Blumer, des Rathes; Joseph Anton Eschudi; Franz Xaver Gilli, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 52 bis 58.

93.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schännis, im Mai 1784.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf obiger Jahrrechnung.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 33 bis 41.

94.**Gemeineidgenössische Tagsatzung.**

Frauenfeld, 5. bis 29. Juli 1784.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell, Bürgermeister; Johann Caspar Landolt, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Schultheiß, Ritter des schwarzen Adlerordens u. s. f. und gewesener k. k. Kämmerer (der Abschied fügt bei, im 88sten Jahre seines Alters); Johann Heinrich Otth, Benner. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Schultheiß; Joseph Ulrich Ignaz von Sonnenberg, des kleinen

Raths. Uri. Franz Sebastian Graf von Crivelli, Landammann; Joseph Stephan Jauch, alt Landammann. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Franz Kaver Pfeil, alt Landammann. Nidwalden. Franz Anton Würsch, Landammann; Victor Maria Businger, alt Landammann. Zug. Franz Clemens Kaver Weber, Ammann; Johann Caspar Binzegger, des Raths. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Landstatthalter. Basel. Daniel Mik, Bürgermeister; Johannes Bischof, des kleinen Raths. Freiburg. Beat Niklaus Augustin Müller, alt Seckelmeister; Anton Procop Joseph von Eigerz, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Balthasar Wallier, Stadtbanner; Franz Philipp Ignaz Gluk von Blokheim, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Statthalter; Johann Ludwig Peyer, Seckelmeister. Innerrhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann. Außerrhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikoser von Altenklingen, Bürgermeister. Biel. David Walker, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der Gesandtschaftssecretair Bacher ist der Ueberbringer eines Complimentschreibens des französischen Botschafters, das aus Solothurn vom 28. Juni datirt ist und von der Tagsagung verdankt wird. § 2. **c.** Man läßt die Begrüßung des Fürstbischofs von Basel, wie gewohnt, höflich beantworten. Hinsichtlich der Titulaturfrage kann nicht eingetreten werden, da auf das vom Stande Zürich an seine fürstliche Gnaden im April eingesandte Project noch keine Antwort erfolgt ist. § 3. **d.** Mit Bezug auf die Weggelder gibt sich die gleiche Verschiedenheit der Gesinnungen wie auf frühern Tagsagungen kund, worauf man dieses Geschäft nochmals in den Abschied nimmt, und zwar mit dem ausdrücklichen Ansuchen an die allseitigen hohen Principalitäten auf nächstes Jahr Instructionen zu ertheilen, welche die Sache beschleunigen und zu Festsetzung eines allgemeinen Systems dienen könnten. § 4. **e.** Sowohl aus den im Laufe dieses Jahres an den Vorort Zürich abgegebenen Schreiben, als aus den nunmehr eröffneten Instructionen ergibt sich mit Bezug auf den Beitritt des Fürstenthums Neuenburg und Valangin zum Bündnisse von 1777, daß es dem Stand Uri viel ratsamer dünkt, einen solchen nicht zu gestatten, daß auf der Landsgemeinde in Obwalden man sich nicht entschließen konnte, den übrigen Ständen dieser Sache halben beizustimmen, daß katholisch Glarus, bevor es einen Entschluß faßt, die Einwilligung der nicht consentirenden Stände abwarten will, daß hingegen Innerrhoden den Miteinschluß zwar genehmigt, seine Erklärung aber erst dannzumal Gültigkeit haben soll, wenn die vorhin erwähnten Stände beigetreten sein werden. Der Antrag Zürichs, das Schreiben an den französischen Botschafter im Namen der einverständenen Orte nunmehr abgehen zu lassen, wird durch die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Schwyz, evangelisch Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen und Stadt Biel gutgeheißen. Nidwalden kann nur zustimmen, insofern alle Stände ihre Einwilligung hiezu geben; Zug und Freiburg, obwohl für die Aufnahme geneigt, halten ein solches Schreiben für bedenklich, weil man dadurch die ungleichen Begriffe, die über diesen Gegenstand unter den Orten obwalten, an den Tag legen würde, worauf die Gesandtschaften von Nidwalden, Zug und Freiburg freundeidgenössisch ersucht werden, zu Hause zu bewirken, daß die Einwilligung zur Absendung spätestens bis im September an den Vorort Zürich gelangen möchte. § 5. **f.** Das dritte Abschlagschreiben des französischen Staatsministers vom 17. August 1783 über die schweizerischen Handelsprivilegien in Frankreich hatte eine lange Correspondenz zwischen den Orten hervorgerufen,

und es ward, um ein einmüthiges Project zu erzielen, der gegenwärtige Anlaß als der schicklichste betrachtet. Bei Eröffnung der Instructionen zeigt sich, daß Clarus gewünscht hätte, es wäre des ewigen Friedens specielle Meldung geschehen, und daß Außerrhoden begehrt, man möchte des niedrigen Zolles von flandrischer Leinwand Erwähnung thun, die in dieser Beziehung eines Vorzuges vor der Schweizerleinwand genieße. Da jedoch der Bericht fällt, „daß die Bevorzugung der flandrischen Leinwand keineswegs auf gründlichen Titeln beruhe, sondern vielmehr zu befürchten wäre, daß wenn man diesen Punkt in Anregung brächte, auch dieses Passage zum Nachtheil des Handels geschlossen und die dortigen Zölle auf gleichen Fuß, wie an andern französischen Bureaux gesetzt werden möchten“, so vereinigen sich nun sämtliche Gesandtschaften dahin, in Erwartung günstigerer Zeiten lediglich ein Verwahrungsschreiben gegen das vergangene und zukünftige einseitige Verfahren der Krone Frankreich entwerfen und in den Abschied aufnehmen zu lassen, mit dem Ansuchen an alle Orte bis Mitte September ihre Einwilligung zu dessen Absendung an Zürich einzuschicken. § 6. **G.** Betreffend die Anstalten zu Abhaltung des Bettel- und Stralchengesindel kommen die zweckmäßigsten Vorschläge zur Sprache, auch fällt in Berathung, ob dieses Geschäft auf gegenwärtiger Versammlung nicht des nähern commissionaliter geprüft und allenfalls eine allgemeine Verordnung erlassen werden möchte. Weil von mehrern Ständen in ihren Immediatlanden schon deshalb gute Anstalten getroffen worden sind und man sich bestrebt, ohne die benachbarten Orte zu belästigen, fremdes Gesindel auf dem nächsten Wege aus der Eidgenossenschaft fortzuschaffen, so wird für einmal genügend gefunden, die frühern Aufträge an die Landvögte in den gemeinen Herrschaften zu erneuern, und deren Canzleien den gemessenen Befehl zu erteilen, mit Ausstellung von Pässen sparsamer als bisdahin zu verfahren, auch künftig von unverdächtigen durchreisenden Fremden, wenn sie einen Paß nöthig haben sollten, für denselben nichts abzufordern. § 7.

XIII örtliche Geschäfte.

H. Das Kirchenimmunitätsgeschäft verbleibt, ungeachtet die Mehrheit der Stände es aus dem Abschiede fallen lassen könnte, in demselben, weil Obwalden dessen Beibehaltung wünscht und Basel nicht für Weglassung instruirt ist. § 8. **I.** Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet, kurz vor der Abreise auf die Tagsagung sei ihren gnädigen Herren und Obern ein Schreiben der neutralen Stände gekommen, woraus sich ergebe, daß der Stand Schwyz die beiden Mediationen wegen des Schiffahrtsstreites sowie die hierauf bezügliche Erklärung des Standes Zürich vom letzten 16. Februar annehmen wolle und verdankt den neutralen Orten ihre diesfällige Verwendung. Gleichen Dank spricht die Gesandtschaft des Standes Schwyz aus, fügt jedoch bei, es fehle noch ein Weniges zu Beseitigung der diesfälligen Anstände. Ihr Stand glaube nämlich berechtigt zu sein, außer der ihm zugesagten Habe zu Bäch auch andere Haben bei schwyzrischen Ortschaften am Zürichsee anlegen zu dürfen. Die zürcherische Gesandtschaft, von diesem Begehren schmerzlich berührt, erklärt, sie sei ohne Instruction, versichere aber jetzt schon, daß ihr Stand sich zu Weiterm nicht verstehen werde. Je mehr die Gesandtschaften der neutralen Orte über die anscheinende Beseitigung der obgeschwebten Differenzen erfreut waren, desto unangenehmer ist es ihnen, daß um eines so unwichtigen Anstandes willen, dieselben noch länger fortbauern sollen. Sie nähren übrigens die Hoffnung, durch weitere Verhandlungen oder vielleicht durch einen vertraulichen Zusammentritt der interessirten Stände selbst, dieses verdrießliche, seiner Endschafft nahe Geschäft gänzlich beseitigt zu sehen. § 9.

VIII örtliche Geschäfte.

K. Wegen der Desertion ergibt es sich, daß die hierüber bereits existirenden Verordnungen zu

Verhütung derselben hinreichend sein sollten, schärfere Strafmittel gegen die Ausreißer aber bedenklich wären, auch eine neue Verordnung vielen Schwierigkeiten unterworfen sein möchte. Allgemein spricht man die Hoffnung aus, diesen Artikel in künftigen Abschieden nicht mehr erwähnt zu sehen. § 28. **I.** Mit Bezug auf die traurige Lage von Wallenstadt eröffnet die zürcherische Gesandtschaft, ihre Obern finden, um dem Wasser bessern Abzug zu verschaffen, sollte allervorderst die Sandbank bei der Ziegelbrücke weggeräumt, die Wesenerlinth gehörig erweitert und ihr Bett vertieft werden, und hernach sei zu bestimmen, wer hiefür in Mitleidenschaft zu ziehen sei und wie die diesfälligen Kosten zu verlegen wären. Bern wünscht, da dem Vernehmen nach die Conferenz der Stände Zürich, Schwyz und Glarus nicht statt gehabt habe, möchte solche so schnell als möglich veranstaltet werden. Die übrigen Gesandten sind instruiert, zu allen „gedeihlichen Rathschlägen“ Hand zu bieten. Glarus erwartet von Begräumung der Sandbank geringen Erfolg, weil die Erfahrung lehre, wie schnell sich wieder dergleichen bilden. Es wird hierauf einmüthig beschlossen, die obbemerkte Conferenz unter Zuzug der Ingenieure Lanz und Spitteler habe künftigen Herbst vor sich zu gehen, auch sei mit Beseitigung jener Sandbank, wenn dies für nothwendig erachtet würde, ohne Verzug der Anfang zu machen. § 50.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 13. Markensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
 „ 22. Amtsrechnung.
 „ 42. „
 „ 57. „
 „ 104. Markensachen.
 „ 110. „
 „ 112. „
 „ 113. „
 „ 132. Landrechtssachen.

Art. 157. Abzug.
 „ 165. „
 „ 171. „
 „ 190. Polizeiliches.
 „ 220. Judicatur- u. Kompetenzwiste.
 „ 234. „ „ „
 „ 240. „ „ „
 „ 296. Salzsachen.

Art. 301. Salzsachen.
 „ 311. Münzwesen.
 „ 317. „
 „ 332. Maße und Gewichte.
 „ 336. „
 „ 369. Straßenwesen.
 „ 498. Locales.
 „ 522. „

Rheintal.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
 „ 11. „ „ „
 „ 19. Amtsrechnung.

Art. 67. Polizeiliches.
 „ 83. Judicatur- u. Kompetenzwiste.
 „ 127. Salzsachen.

Art. 138. Münzwesen.
 „ 149. Rhein.
 „ 196. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 19. Amtsrechnung.
 „ 37. Markensachen.
 „ 80. Münzwesen.

Art. 90. Straßenwesen.
 „ 91. „

Art. 105. Weggelder.
 „ 130. Schifffahrtsordnung.

Oberes Freiamt.

Art. 23. Amtsrechnung.
 „ 45. Markensachen.
 „ 50. „
 „ 59. Fremde Einzüglinge.

Art. 74. Judicatur- u. Kompetenzwiste.
 „ 82. „ „ „
 „ 93. „ „ „
 „ 102. Justizsachen.

Art. 110. Holzaußfuhr.
 „ 126. Münzwesen.
 „ 135. Straßenwesen.
 „ 150. Personelles.

95.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1784.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das fürstbischöflich baselsche Complimentschreiben wird verlesen und beantwortet. § 1. **b.** Das

Kirchenimmunitätsgeschäft verbleibt in seiner bisherigen Lage. § 2. **c.** Uri wünscht wiederum, daß der Artikel wegen der Dispensationstagen im Abschiede verbleibe, worin ihm willfahrt wird. § 3. **d.** Des Restitutionsgeschäftes geschieht aufs neue im Abschiede Erwähnung. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Zug bringt instructionsgemäß in Anregung, daß höchst ärgerliche Bücher in das Publikum ausgestreut werden, welche sowohl der Religion als dem Staat ungemein gefährlich seien, und daß von Seiten der katholischen Eidgenossenschaft dagegen wirksame Maßregeln getroffen werden möchten. Man erachtet diesen Anzug aller Aufmerksamkeit werth, und hinterbringt ihn den allseitigen Obern mit der Bitte, auf Mittel zu finnen, wie diesem Unwesen in Zukunft vorgebogen werden könnte. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 37. Kirchensachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 416. Stifte und Klöster.

Art. 448. Locales.

Rheintal.

Art. 190. Locales.

96.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagfagung im Juli 1784.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 9. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen kommen die gleichen Beisteuern wie im vorigen Jahre zu. §§ 2 bis 17.

Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

c. Schon im Laufe des letzten Jahres wurde von Seite des Staatsraths von Neuenburg sowohl an Zürich als an die vier mit dem Fürstenthum verbürgrechteten Stände, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn, einberichtet, es habe sich mit der Republik Wallis über den Bezug des Droit d'Aubaine bei Anlaß eines zu St. Maurice verstorbenen neuenburgischen Kaufmanns ein Anstand erhoben. Weil Lucern Bedenken trug, durch ein diesfälliges gemeinsames Vorstellungsschreiben die Republik Wallis zu vermögen, von dem fraglichen Bezuge abzustehen, so ist die Berathung dieses Geschäftes auf die gegenwärtige Tagfagung verschoben worden. Ein solches Intercessionalschreiben an Wallis wird nun von den Gesandtschaften entworfen und in den Abschied aufgenommen, mit dem Ersuchen an die Stände, bis künftigen Martinstag ihre Gesinnungen an Zürich einzuberichten. Auch soll jenem Schreiben die vom 10. Juli 1549 datirte, von den damals zu Baden versammelten Gesandten der XII Orte ausgestellte Urkunde abschriftlich beigelegt werden. § 21.

Zürich und Bern.

d. „Auf den Ruf“ der Gesandten von Zürich und Bern erscheinen in Frauenfeld vier Ausgeschoffene der Stadt Lichtensteig, um wegen der Anstände mit der Abtei St. Gallen in Bezug auf den Vergleich von 1781, besonders den 13. Artikel desselben, das Nöthige vorzutragen. Glaubend mit der Landschaft Toggenburg, in welcher die Bevogtigung selten auf andere als auf Waisen oder „unhäusliche“ Leute angewandt werde, und in Ansehung der Wittfrauen lediglich auf Schirm und Beistand in Rechtsfachen

eingeschränkt bleibe, in gleichen Rechten zu stehen, wünschen die Ausgeschoffenen, daß wenn man die Stadt zur Bevogtigung anhalten wolle, diese Anordnung nach dem badischen Frieden von 1718 auf das ganze Toggenburg ausgedehnt werde. Die Gesandtschaften erwiedern hierauf, Lichtensteig hätte seine Bedenken bei Abschließung des Verkommnisses darthun sollen, jetzt sei es zu spät und der Buchstabe der Tractate so deutlich, daß die Stadt auf dem Wege Rechts nichts gewänne, auch könne man den Ausgeschoffenen nicht verbergen, daß durch die Vermittelung der beiden Stände die angedrohte fürstliche Execution wohl eingestellt sei, zwar nur bis man sehe, ob Lichtensteig sich fügen wolle. Die Ausgeschoffenen erklären hierauf, daß sie, ohne weitere Vollmacht, das Angehörte der Bürgerschaft zur Beherzigung empfehlen werden. § 25.

Zürich, Schwyz und Glarus.

e. Von der zürcherischen Gesandtschaft wird die beförderliche Schiffbarmachung der Spettlinth, als ein auf zwei Conferenzen, von 1764 und 1783, einmüthig genehmigtes Mittel „die obere Schiffahrt“ zu erleichtern, gewünscht, und das Befremden geäußert, daß der Stand Glarus der Ausführung dieses gemeinnützigen Vorhabens sich bisanhin widersetzt habe. Sollte das Werk dauerhaft und unter Anleitung eines sachverständigen Mannes, den Zürich seiner Zeit auf eigene Kosten dahin abzuordnen bereit sei, ausgeführt werden, so würde dieser Stand nicht nur seinen Antheil an die Kosten, sondern noch etwas mehr beitragen, in der Erwartung, daß da Schwyz beim Schloß Ortnau, Glarus bei der Ziegelbrücke nicht unbeträchtliche Zölle beziehen, auch sie ihre Raten nicht verweigern werden. Schließlich begehrt Zürich, Glarus möchte zu ungehinderter Durchfahrt eine Abänderung bei der Ziegelbrücke treffen und erklärt sich, wenn dieses geschehe, gleichfalls bereit, etwas beizusteuern. Die schwyzerische Gesandtschaft bezeugt ihre Verwunderung, daß der Stand Glarus diese schon lange verabredete Schiffbarmachung vernachlässige, wodurch alle Wuhre je länger je mehr in Zerfall gerathen, und für die schwyzerischen Angehörigen beträchtlicher Schaden erwachse. Werde nicht bald abgeholfen, so würde Schwyz die jetzt für die Schiffahrt allein noch übrig bleibende kleine Linth sperren und auf seinem Gebiet Vorkehrung zu Sicherstellung seiner Angehörigen treffen. Die glarnerische Gesandtschaft erwiedert, ihr Stand sei nicht ungeneigt, die fragliche Schiffbarmachung zu befördern, obschon der Zoll bei der Ziegelbrücke wenig eintrage, und ihm selbst diese Wasserstraße nicht wichtig sei, weil der Transport zu Lande auf den schönen Wegen in der March hinlänglich vor sich gehen könne; allein vorher müssen noch die Angehörigen geschützt werden, indem durch die projectirte Unternehmung der Canal hauptsächlich auf die gasterische Seite gezogen und mit der Zeit durch Geschiebe der Linth, welche sie nicht in den See auszustößen vermöge, das Bett wieder ausgefüllt würde, was Ueberschwemmungen verursachen könnte. Betreffend die Abänderungen bei der Ziegelbrücke müsse allervorderst das Bett der Wesenerlinth gesäubert und vertieft und dann getrachtet werden, daß die Glarnerlinth, als ein Waldwasser, nicht „schupfend“, sondern bloß streichend in dasselbe einfalle. Die Gesandtschaft schließt mit dem Wunsche, man möchte, da künftigen Herbst ein Localaugenschein vor sich gehen werde, dannzumal auch diese Verhältnisse ins Auge fassen. Diesen Vorschlag hinterbringen die Gesandten der Stände Zürich und Schwyz in der Meinung den Hoheiten, daß die Schiffbarmachung der Spettlinth zum gemeinsamen Fundament der künftigen Instruction diene. § 32.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 53. Kirchensachen.

	Landgrafschaft Thurgau.	
Art. 66. Landammann.	Art. 234. Judicatur- u. Competenzwiste.	Art. 510. Locales.
" 80. Fulbigung.	" 241. " " "	" 524. "
" 220. Judicatur- u. Competenzwiste.		
	Rheinthal.	
Art. 35. Baurechnung.	Art. 126. Zehntensachen.	Art. 199. Locales.

97.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 4. bis 19. August 1784.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell; Johann Caspar Landolt. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach; Johann Heinrich Otth. Clarus. Balthasar Joseph Hauser; Johann Heinrich Zwicki.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.	Art. 107. Grundzins- u. Zehntensachen.	Art. 216. Juden.
" 17. Amtrechnung.	" 123. Münzwesen.	" 224. Locales.
" 43. Archiv.	" 143. Straßwesen.	" 225. "
" 58. Landrechtssachen.	" 161. "	" 243. "
" 59. "	" 172. "	" 244. "
" 75. Polizeiliches.	" 181. "	" 248. "
" 83. Judicatur- u. Competenzwiste.	" 213. Klöster.	

Unteres Freiamt.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.	Art. 63. Justizsachen.	Art. 127. Beggelder.
" 23. Amtrechnung.	" 68. "	" 138. Kirchensachen.
" 48. Polizeiliches.	" 100. Münzwesen.	" 139. Juden.
" 50. "	" 119. Straßwesen.	" 147. Locales.

98.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1784.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Caspar Girzel, des kleinen Rathes und alt Landvogt zu Baden. Bern. Albrecht Herbolt, des großen Rathes. Lucern. Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Rathes. Uri. Joseph Anton Müller, alt Landammann. Schwyz. Joseph Ludwig Thaddäus Weber, Statthalter und alt Landvogt im Rheinthal. Nidwalden. Melchior Remigius Würsch, Landschreiber. Zug. Bonifaz Zumbach, des Rathes. Clarus. Jost Heiz, des Rathes. Basel. Johann Lukas Legrand, des kleinen Rathes. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Rathes. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blozheim, des alten Rathes. Schaffhausen. Johann Martin Meyer, des Gerichts.

a. Wegen der Kirchenimmunitäten erfolgen die frühern Aeußerungen. § 1. **b.** Da wegen der Verzollung der Schafherden, welche die Bergamascer durch die Landschaft Lauis treiben, sich keine fernern Klagen vernehmen ließen, so läßt man diesen Artikel aus dem Abschiede fallen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 28. Landrechtssachen.	Art. 69. Justizsachen.	Art. 161. Kirchensachen.
" 49. Polizeiliches.	" 151. Kriegssachen.	" 172. Klöster.

	Lauis und Mendris.	
Art. 180. Bodenzinse.	Art. 189. Jagdbefugniß.	Art. 203. Klöster.
	Lauis.	
Art. 213. Beamte.	Art. 332. Limitationsfrüchte.	Art. 376. Locales.
" 241. "	" 371. Locales.	" 401. Personelles.
	Mendris.	
Art. 419. Beamte.	Art. 450. Justizsachen.	Art. 469. Klöster.
" 430. "	" 462. Kirchensachen.	" 478. Locales.
" 442. Privilegien und Civildecrete.		

99.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1784.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 7. Landvögte.	Art. 17. Landrechtssachen.	Art. 85. Justizsachen.
--------------------	----------------------------	------------------------

Luggarus und Mainthal.

Art. 510. Münzwesen.	Art. 529. Personelles.
----------------------	------------------------

Luggarus.

Art. 536. Beamte.	Art. 588. Justizsachen.	Art. 634. Stifte und Klöster.
" 546. "	" 600. Straßenwesen.	" 649. Locales.
" 556. Markensachen.	" 611. Zollsachen.	" 665. "
" 574. Abzug.	" 613. "	" 679. Personelles.
" 584. Justizsachen.	" 625. Kirchensachen.	

Mainthal.

Art. 684. Landvögte.

100.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1784.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Arnold, Landtsfürsprech. Schwyz. Franz Dominik Tanner, Landtsfürsprech. Nidwalden. Victor Joseph Durrer, des Raths und Landvogt in Revier.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 118 bis 152.

101.

Conferenzialverhandlung.

Lachen, 26. September bis 4. October 1784.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Statthalter. Schwyz. Carl Dominik Jütz, Landtsfedelmeister; Johann Walter Rudolf Belmont, alt Landtsfedelmeister und alt Landvogt zu Luggarus. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Landtsstatthalter (jener katholischer, dieser evangelischer Religion).

Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses wird allervorderst für gut gefunden, einen Augenschein, und zwar gemeinsam mit den Ingenieuren Lanz und Spitteler vorzunehmen, worauf zur Berathung kömmt, wie einerseits die alte Spettlinth schiffbar gemacht, anderseits den Verheerungen in Wallenstadt und Wesen gesteuert werden könne. Zürich und Schwyz äußern, gemäß älterer Abschiede, insbesondere des letztjährigen, sollte die Spettlinth schiffbar gemacht und sodann die alte Linth oben am Langwuh in das neue Bett geführt werden. Glarus will nicht dagegen sein, indessen muß es auf genauere Voranschläge als der vorliegende dringen, welche, wenn die Kosten nicht übertrieben seien und man sie billig verlege, der Ratification seiner Obern gewiß sein dürften, widrigenfalls die Sache an die „höchste Versammlung“ gebracht werden müßte und man bei ihr nicht auf Zustimmung rechnen könnte. Zürich verheißt außer seinem Antheil ein Namhaftes beizutragen, insofern einmal die Arbeit ausgeführt werde. Schwyz erklärt sich gegen oberwähnten, auf 8228 Gulden sich belaufenden Kostenüberschlag, indem es von der Schifffahrt nie eigentlichen Nutzen gezogen habe, worauf Zürich und Glarus bemerken, daß Schwyz die Genoffamen zu Schübelbach und Buttikon, welchen dieses Werk großen Vortheil bringen würde, in Mitleidenschaft ziehen dürfte, auch werde der Fürst von Einsiedeln, da die Schiffbarmachung der Spettlinth dem Hof Reichenburg Nutzen brächte, seinen dortigen Angehörigen wohl mit einem Beitrage an die Hand gehen, endlich könnten die Schiffämter auf billige Weise in Anspruch genommen werden. Diese auf Kosten der Hoheiten erbauten Wuhre, sowie die später noch nöthigen, durch die Schiffmeister anzulegenden wären in Zukunft von den Anstößern zu unterhalten, die Anlegung und Inehrehaltung der Brücken, Stege und Redwege hingegen den Schiffmeistern zu überbinden, auch sollte eine jährliche Inspection angeordnet werden. — Was das obere Wasser oder die Anschwellung des Wallenstadtersees betrifft, findet man, die Leitung der Glarnerlinth in den See oder das erste Project in dem lanzischen Plane würde nicht den erwarteten Erfolg haben, sondern es sei vielmehr zu vermuthen, der Auswurf derselben möchte bei hohem Wasserstand auf das dort schon am See „angewachsene“ Gelände verlegt, also nicht in dessen ohnehin sehr unbedeutende Tiefe versenkt werden, mithin eine fast gänzliche Verstopfung des Schlundes der Wesenerlinth zu befürchten stehen. Die Gesandtschaften halten daher dafür, man sollte sich auf das zweite lanzische Project vereinigen, da auch das dritte und vierte den Uebelständen nicht gründlich abhelfen dürften.

102.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1785.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Carl Jay, Med. Dr. und Landsfürsprech; Thomas Hyacinth Würner, des Rathes und Landvogt zu Gaster. Glarus. Caspar Fridolin Landolt, des Rathes; Franz Faber Gilli, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 59 bis 62.

103.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1785.

[Dieser Abschied war weder in den Archiven Schwyz und Glarus, noch im Cantonsarchiv St. Gallen aufzufinden.]

104.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauensfeld, 4. bis 29. Juli 1785.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; David Wyß, Sedelmeister. Bern. Niklaus Friedrich von Steiger, Sedelmeister in deutschen Landen; Carl Ludwig Dugspurger, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Ignaz Franz Xaver Pfyster von Heidegg, Schultheiß; Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Raths. Uri. Franz Sebastian Graf von Crivelli, Landammann; Joseph Stephan Jauch, alt Landammann. Schwyz. Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, alt Landammann. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann; Joseph Ignaz Stockmann, alt Landammann. Zug. Franz Michael Müller, Statthalter; Joseph Anton Heinrich, Fürsprech. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Landammann; Johann Heinrich Jwidi, Landtsstatthalter. Basel. Andreas Buxtorf, Oberstzunftmeister; Peter Burckhardt, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Claudius Joseph Ddet, Sedelmeister. Solothurn. Johann Carl Stephan Gluz, Schultheiß; Urs Joseph Christoph Benedict Brunner, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Statthalter; Johann Ludwig Peher, Sedelmeister. Inner- rhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann. Außerrhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Jollikofen von Altenklingen, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Weil gegenwärtig kein französischer Botschafter in der Eidgenossenschaft sich aufhält, bezeugt der interimistisch mit den Geschäften betraute Herr Wacher aus Auftrag des Ministeriums dem hohen „Directorium“ das Wohlwollen und die Zuneigung Seiner Majestät gegen die Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung läßt dem Herrn Wacher aus der Sitzung durch den gemeineidgenössischen Landtschreiber ein mündliches Gegencompliment vermelden. § 2. **c.** Das eingekommene Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 3. **d.** Die Stadt Biel entschuldigt ihr dormaliges Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 4. **e.** Bei der Berathung über die Weggeselber geben sich die nämlichen Gesinnungen wie auf frühern Tagsatzungen kund, so daß der Artikel im Abschiede verbleibt, und die Stände, welche die Weggeselber als tractatwidrig ansehen, die Convenienz und Reciprocität gegen diejenigen, die solche beziehen, sich bestens vorbehalten. § 5. **f.** Die Stände Nidwalden, Zug und Freiburg hatten im Laufe des Jahres ihre Einwilligung zu Absendung des schon 1783 projectirten Schreibens an den Grafen von Bergennes dem Borort Zürich eingesandt. Da aber seither noch keine Antwort eingekommen ist, auch deswegen an die Stände nichts anderes gelangte, als ein wiederholtes Gesuch des Fürstenthums Neuenburg und Valangin um Miteinschluß in den Bund mit Frankreich, so hält man für unnöthig, sich zu berathen, bevor obige Antwort erfolgt. § 6. **g.** Der Artikel wegen der Handelsprivilegien in Frankreich fällt aus dem Abschiede, da das diesfällige Verwahrungsschreiben gegen ein einseitiges Verfahren der Krone Frankreich schon im letzten November an den dahin erwähnten Grafen abgegangen ist. § 7. **h.** Mit Bezug auf die Anstalten zu Abhaltung des fremden

Bettel- und Strolchengefindels wird gefunden, eine gemeineidgenössliche Berathung darüber sei nicht mehr erforderlich und es sei dieser Artikel aus dem Abschiede zu entlassen. § 8.

XIII örtliche Geschäfte.

I. Auch das Kirchenimmunitätsgeschäft bleibt für die Zukunft aus dem Abschiede weg; doch behalten die evangelischen Stände sich ihre landfriedlichen und landesherrlichen Rechte, sowie ungehinderte Ausübung der Justiz, die katholischen Orte aber die landfriedmäßigen Rechte und freie Religionsübung feierlich vor. Basel und Freiburg hätten zwar eine diesfällige fernere Berathung gewünscht, und dies um so eher als der Abschied der ennetbirgischen Vogteien über diese Materie nichts melde. § 9. II. Die zürcherische Gesandtschaft bemerkt wegen des Schiffahrtsstreites mit Schwyz, ihr Stand hätte geglaubt, nachdem man eine Habe zu Bäch bewilligt, würde von Schwyz nicht verlangt werden, in dem Bächwinkel, einem höchstens eine halbe Stunde langen Bezirke, worin bloß das erwähnte Dorf Bäch und einige Bauernhöfe liegen, noch andere Haben nach Gütbüden anlegen zu dürfen. Zürich habe deshalb ein Verwahrungsschreiben an die neutralen Stände gerichtet, welches von denselben so begründet gefunden worden sei, daß sie unterm 15. April ein kräftiges Adhortatorium an Schwyz haben abgeben lassen; doch wisse man in Zürich nicht, von welcher Wirkung das Schreiben zu Schwyz gewesen sei. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, ihr Stand müsse auf dieser Forderung beharren, weil der Mediationsvergleich deutlich enthalte, daß die freien Landleute und Angehörigen von Schwyz ihre Waaren nach Bäch oder andern in der Landschaft Schwyz gelegenen Orten abführen lassen können u. s. f. Die neutralen Stände in einer besonders abgehaltenen Sitzung und die in eine Commission zusammengetretenen Nachgesandten von Bern, Lucern, Zug und Basel geben sich alle Mühe, Mittel aufzufinden, wie diese Zwistigkeiten endlich gehoben werden könnten, und erachten für das beste, wenn die von der genannten Commission entworfenen Adhortatorien an Zürich und Schwyz den Ständen zur Ratification hinterbracht würden, mit dem Ansuchen, die Einwilligung zu deren Absendung bis Martinstag an Bern gelangen zu lassen. § 10.

VIII örtliches Geschäft.

I. Sowohl in einer Gesamtsitzung als commissionaliter werden die vier Projecte des Ingenieur Lanz geprüft. Man nimmt das diesfällige Gutachten ad referendum, und ersucht die Gesandtschaften von Schwyz und Glarus, letztere speciell, ihre Obern zu vermögen, der im Wurfe liegenden Ausführung des zweiten Projectes beizutreten. Zugleich wird der Landvogt von Sargans beauftragt, über die Beiträge der Bürger von Wallenstadt und der übrigen sargansischen Gemeinden den Stand Zürich in Kenntniß zu setzen. Die glarnerische Gesandtschaft bestreitet, daß obiges, von der Conferenz zu Lachen am passendsten gefundene zweite Project das vorzüglichste sei, da bei der nach demselben unterhalb der St. Sebastianscapelle vorgeschlagenen Vereinigung der Wesener- und der Glarnerlinth wegen einer dort befindlichen Krümmung zu besorgen stände, daß die letztere durch Sand und Steine, welche sie stets mit sich führe, jene in Kurzem zurückschwellen würde, auch sei der Kostenanschlag allzu gering angesetzt, indem das für den anzulegenden Canal erforderliche Land wegen der immer anwachsenden Bevölkerung stets rarer werde, mithin theurer bezahlt werden müßte. Endlich sei die neu zu erbauende Brücke über die Glarnerlinth nicht einmal in Anschlag gebracht. § 53.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 23. Amtrechnung.
" 43. "

Art. 105. Markensachen.
" 111. "

Art. 114. Markensachen.
" 133. Landrechtssachen.

Art. 158. Abzug.	Art. 266. Jubicatur- u. Competenzzwiste.	Art. 351. Straßenwesen.
" 166. "	" 269. Justizsachen.	" 370. "
" 172. "	" 278. "	" 389. Weg- und Brückengelder.
" 191. Polizeiliches.	" 296. Salzsachen.	" 499. Locales.
" 199. "	" 317. Münzwesen.	" 523. "
" 221. Jubicatur- u. Competenzzwiste.	" 337. Maße und Gewichte.	" 526. "
" 235. " " "		
	Rheintal.	
Art. 20. Amtrechnung.	Art. 127. Salzsachen.	Art. 197. Locales.
" 68. Polizeiliches.	" 138. Münzwesen.	" 225. "
" 84. Jubicatur- u. Competenzzwiste.	" 149. Rhein.	" 227. "
" 124. Zehntenfachen.		
	Grafschaft Sargans.	
Art. 4. Beerdigung von Beamten.	Art. 43. Landrechtssachen.	Art. 106. Weggelder.
" 11. " " "	" 80. Münzwesen.	" 122. Expeditionsverhältnisse.
" 20. Amtrechnung.	" 90. Straßenwesen.	" 131. Schifffahrtsordnung.
" 38. Markensachen.	" 91. "	
	Oberes Freiamt.	
Art. 4. Beerdigung von Beamten.	Art. 75. Jubicatur- u. Competenzzwiste.	Art. 116. Almendenvertheilung.
" 24. Amtrechnung.	" 83. " " "	" 119. Salzsachen.
" 46. Markensachen.	" 94. " " "	" 126. Münzwesen.
" 48. "	" 103. Justizsachen.	" 135. Straßenwesen.
" 50. "	" 105. "	" 143. Locales.
" 60. Fremde Einzüglinge.	" 111. Holzausfuhr.	" 151. Personelles.

103.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagung im Juli 1785.

[Archiv Rüdwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird verlesen und beantwortet. § 1.
 b. Die Gesandtschaften erachten auch diesmal für nöthig, des Restitutionsgeschäftes im Abschiede zu gedenken. § 2. c. Es wird abermals der sehr bedenklichen Folgen erwähnt, welche durch die seit einiger Zeit unter das Publikum ausgestreuten höchst ärgerlichen Bücher sowohl für die Religion als auch für den Staat erwachsen möchten. Da aber jeder Stand deshalb die erforderlichen Maßregeln zu treffen sich angelegen sein lassen wird, so unterbleibt eine weitere Berathung und diese Materie fällt mithin aus dem Abschiede. § 3. d. Die Gesandtschaft von Glarus begehrt instructionsgemäß, es möchte das Stipendium in Mailand säcularisirt und getrachtet werden, daß auch Jünglinge, welche nicht in den geistlichen Stand zu treten gedenken, daran Theil nehmen könnten. Die übrigen Gesandtschaften wünschen allerdings wie Glarus dies zu erzielen, sehen aber so viele Schwierigkeiten voraus, daß man die Sache ad referendum nimmt. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 38. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 417. Stifte und Klöster.

Art. 439. Stifte und Klöster.

Art. 449. Locales.

" 434. " " "

Rheintal.

Art. 191. Locales.

Art. 234. Locales.

Bettel- und Strolchengesindels wird gefunden, eine gemeineidgenössliche Verathung darüber sei nicht mehr erforderlich und es sei dieser Artikel aus dem Abschiede zu entlassen. § 8.

XIII örtliche Geschäfte.

I. Auch das Kirchenimmunitätsgeschäft bleibt für die Zukunft aus dem Abschiede weg; doch behalten die evangelischen Stände sich ihre landfriedlichen und landesherrlichen Rechte, sowie ungehinderte Ausübung der Justiz, die katholischen Orte aber die landfriedmäßigen Rechte und freie Religionsübung feierlich vor. Basel und Freiburg hätten zwar eine diesfällige fernere Verathung gewünscht, und dies um so eher als der Abschied der ennetbirgischen Vogteien über diese Materie nichts melde. § 9. II. Die zürcherische Gesandtschaft bemerkt wegen des Schifffahrtsstreites mit Schwyz, ihr Stand hätte geglaubt, nachdem man eine Habe zu Bäch bewilligt, würde von Schwyz nicht verlangt werden, in dem Bächwinkel, einem höchstens eine halbe Stunde langen Bezirke, worin bloß das erwähnte Dorf Bäch und einige Bauernhöfe liegen, noch andere Haben nach Gutdünken anlegen zu dürfen. Zürich habe deshalb ein Verwahrungsschreiben an die neutralen Stände gerichtet, welches von denselben so begründet gefunden worden sei, daß sie unterm 15. April ein kräftiges Adhortatorium an Schwyz haben abgeben lassen; doch wisse man in Zürich nicht, von welcher Wirkung das Schreiben zu Schwyz gewesen sei. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, ihr Stand müsse auf dieser Forderung beharren, weil der Mediationsvergleich deutlich enthalte, daß die freien Landleute und Angehörigen von Schwyz ihre Waaren nach Bäch oder andern in der Landschaft Schwyz gelegenen Orten abführen lassen können u. s. f. Die neutralen Stände in einer besonders abgehaltenen Sitzung und die in eine Commission zusammengetretenen Nachgesandten von Bern, Lucern, Zug und Basel geben sich alle Mühe, Mittel aufzufinden, wie diese Zwistigkeiten endlich gehoben werden könnten, und erachten für das beste, wenn die von der genannten Commission entworfenen Adhortatorien an Zürich und Schwyz den Ständen zur Ratification hinterbracht würden, mit dem Ansuchen, die Einwilligung zu deren Absendung bis Martinstag an Bern gelangen zu lassen. § 10.

VIII örtliches Geschäft.

I. Sowohl in einer Gesamtsitzung als commissionaliter werden die vier Projecte des Ingenieur Lanz geprüft. Man nimmt das diesfällige Gutachten ad referendum, und erfucht die Gesandtschaften von Schwyz und Glarus, letztere speciell, ihre Obern zu vermögen, der im Wurfe liegenden Ausführung des zweiten Projectes beizutreten. Zugleich wird der Landvogt von Sargans beauftragt, über die Beiträge der Bürger von Wallenstadt und der übrigen sargansischen Gemeinden den Stand Zürich in Kenntniß zu setzen. Die glarnerische Gesandtschaft bestreitet, daß obiges, von der Conferenz zu Lachen am passendsten gefundene zweite Project das vorzüglichste sei, da bei der nach demselben unterhalb der St. Sebastianscapelle vorgeschlagenen Vereinigung der Wesener- und der Glarnerlinth wegen einer dort befindlichen Krümmung zu besorgen stände, daß die letztere durch Sand und Steine, welche sie stets mit sich führe, jene in Kurzem zurückschwellen würde, auch sei der Kostenanschlag allzu gering angesetzt, indem das für den anzulegenden Canal erforderliche Land wegen der immer anwachsenden Bevölkerung stets rarer werde, mithin theurer bezahlt werden müßte. Endlich sei die neu zu erbauende Brücke über die Glarnerlinth nicht einmal in Anschlag gebracht. § 53.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 23. Amtrechnung.
" 43. "

Art. 105. Markensachen.
" 111. "

Art. 114. Markensachen.
" 133. Landrechtssachen.

befreit seien. Die Gesandtschaft schließt mit der Bemerkung, Zürich habe dessen ungeachtet noch zu keinen Gegenmaßregeln schreiten wollen. Der fürstädtische Gesandte bezeugt, Namens seines Herrn, sein Bedauern über diesen Vorfall und fügt bei, der Fürst habe von der verhängten Execution erst Kenntniß erhalten als diese schon erfolgt sei. Sowohl beim Verkauf der Grafschaft Toggenburg durch die Herren von Raron im Jahre 1468, als auch von den beiden Ständen Zürich und Glarus im Jahre 1530 sei das Zollregal an den Fürst abgetreten worden und seit 1534 erscheine der Titel „Zoll“ in allen Amtsrechnungen. Bereits in den Jahren 1702 und 1720 haben die Zürcher Metzger sich über diesen Zoll beschwert, seien aber abgewiesen worden, und zwar das letzte Mal um so mehr als der Friede von 1718 und das 1719 publicirte Landmandat die Bestätigung desselben enthalten. Vor einiger Zeit habe man erfahren, daß die Metzger von Zürich eigene Unterhändler bestellt hätten, die das Vieh in den Ställen und auf den Straßen, ehe es zu Markt gebracht wird, aufkaufen, unter ihrem eigenen Namen auf die Grenze führen und dort an die Metzger von Zürich ausliefern. Durch diesen Schleichhandel sei der Zoll vermindert worden und der Landvogt habe, wie aller Orten, das Recht gehabt, die Schleichhändler scharf zu bestrafen. Was die Stände Schwyz und Glarus betreffe, so seien sie vermöge ihres alten Landrechtes von 1469 wirklich von dem Zolle befreit, alle übrigen Stände und Orte aber müssen ihn entrichten. Die Gesandtschaft von Zürich bestreitet die Richtigkeit aller dieser vorgebrachten Behauptungen und erwartet, daß die Titel über den fraglichen Viehzoll vorgelegt, dessen ununterbrochener Bezug nachgewiesen, und bis zu Austrag der Sache für alle Metzgermeister „ohne Unterschied“ freier Handel statt haben solle. Der Gesandte des Fürstums bezieht sich nochmals auf den Posses, verheißt übrigens seinem Herrn alles zu hinterbringen. § 28.

Zürich, Schwyz und Glarus.

e. Nachdem man sich über den Plan zu Schiffbarmachung und Deffnung der Spettlinth vereinigt hatte und „die hiefür erforderliche Summe von 8228 Gulden ausfindig gemacht worden ist“, wird beschloffen, es soll, sobald die Jahreszeit und die Wasserhöhe es gestatten, mit den Arbeiten angefangen und dieselben unter Aufsicht eines Wasserbaukundigen, den der Stand Zürich zu geben habe, ausgeführt werden. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 54. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 221. Judicatur- u. Competenzwisse.

Art. 242. Judicatur- u. Competenzwisse.

Art. 525. Locales.

„ 235. „ „ „

Rheintal.

Art. 36. Baurechnung.

Art. 200. Locales.

107.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 8. bis 23. August 1785.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; David Wyß. Bern. Niklaus Friedrich von Steiger; Carl Ludwig Dugspurger. Glarus. Balthasar Joseph Hauser; Johann Heinrich Zwicki.

Mit Bezug auf den Antrag der schwarzenbergischen Regierung, in Gemeinschaft mit den III Ständen

bei Rheinheim eine Brücke über den Rhein zu erbauen, eröffnet die bernerische Gesandtschaft folgende Instruction: Es könnte durch Umwandlung der dortigen beschwerlichen und oft gefährlichen Fähre in eine bequeme Brücke vielleicht der Transit der Kaufmannsgüter aus Deutschland nach der Schweiz gezogen werden; Baumaterialien seien in der Nachbarschaft genug vorhanden, und es wäre ein leichtes, durch ein gemeinsames Brückengeld die ausgelegten Kosten wieder einzubringen, ja noch einen beträchtlichen Ueberschuß für die Hoheiten zu erlangen. Sollte es gelingen, den Zug des ennetrheinishen Handels dahin zu richten, so würden die Erwerbsquellen für Zurzach beträchtlich vermehrt werden; auch habe durch die erleichterte Verbindung mit dem deutschen Reiche die Eidgenossenschaft nichts zu besorgen, da ohnehin in Kriegszeiten ein Rheinübergang ohne große Mühe zu bewerkstelligen wäre und längs des Friedthales und Thurgaus bereits viele offene Rheinbrücken vorhanden seien. In polizeilicher Hinsicht könnte durch vorläufige Conventionen mit Schwarzenberg oder auf andere Weise geholfen werden. Bern ersuche indeffen seine Mitstände, diese Motive lediglich als eine vorläufig zu prüfende Einfrage zu beherzigen. — Die zürcherische Gesandtschaft äußert, es sei auffallend, daß der schwarzenbergische Abgeordnete, der wegen eines Streites mit dem Fürstbischof von Constanz in Zürich gewesen, daselbst dieses Projectes nicht gedacht und daselbe bei Bern betrieben habe. Sie fährt dann fort, zu den Hauptgrundsätzen der Vorfahren hätte von jeher gehört, allzu starke Verbindungen mit Deutschland auszuweichen, den Rhein offen und zugleich alle Fahren an ihm auf Schweizerseite zu behalten, ja sogar die Jurisdiction auf dem ganzen Strome auszuüben, selbst jenseits desselben einige wichtige Posten zu behaupten, wie denn das Mannschaftsrecht zu Lienheim, Herdern und Thengen der Eidgenossenschaft zugehöre und oft Schutzwachen dahin verlegt worden seien. Allerdings habe dies viele Mühe und Standhaftigkeit erfordert, in Kriegszeiten aber auch große Vortheile gewährt, und es sei sehr zweifelhaft, ob eine solche Brücke für den eidgenössischen Handel von Nutzen wäre, da, wenn man gegen Schwarzenberg allzu gefällig sein wollte, die vorderösterreichische Regierung in Freiburg das ihr abgeschlagene Gesuch für Erbauung einer Brücke zu Coblenz erneuern dürfte, wodurch der vermeinte, aus der Rheinheimerbrücke entstehende Gewinn wieder geschwächt werden müßte; auch sei jüngsthin ein Antrag zu Erbauung einer Brücke bei Trübenbach zu besserer Verbindung zwischen dem Tyrol und dem Sarganserland unter der Hand abgewiesen worden, obgleich eine Entsprechung für Zürich sehr vortheilhaft gewesen wäre. Schließlich möchte man nicht übersehen, welche Collisionen in Absicht auf Judicatur eine allzu enge Gemeinschaft auf den Grenzen veranlassen könnte. Zürich hoffe daher, man werde um eines unsichern Commercialvortheiles willen von den bisanhin von allen Ständen befolgten Grundsätzen nicht abweichen, sondern den Antrag der schwarzenbergischen Regierung einmüthig ablehnen. Die Gesandtschaft von Glarus, zum Anhören instruirt, nimmt alles ad referendum. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschwil:

Grafschaft Baden.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 88. Judicatur- u. Competenzzwiste.	Art. 181. Straßenwesen.
" 18. Amtrechnung.	" 108. Grundzins- u. Zehntenfachen.	" 213. Klöster.
" 33. Schulbildung.	" 124. Münzwesen.	" 217. Juden.
" 44. Archiv.	" 144. Straßenwesen.	" 224. Locales.
" 59. Landrechtsfachen.	" 164. "	" 225. "
" 75. Polizeiliches.	" 167. "	" 249. "
" 84. Judicatur- u. Competenzzwiste.	" 172. "	

Unteres Freiamt.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.	Art. 48. Polizeiliches.	Art. 64. Justizfachen.
" 24. Amtrechnung.	" 51. "	" 69. "

Art. 70. Vereinigungen.
 „ 100. Münzwesen.

Art. 120. Straßenwesen.
 „ 140. Juden.
 Rapperschwil.
 Art. 4. Hulbigung.

Art. 148. Locales.

108.

Jahrrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1785.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Caspar Hirzel, des kleinen Raths und alt Landvogt zu Baden. Bern. Abrecht von Herbolt, des großen Raths. Lucern. Joseph Anton Felix Balthasar, Sedelmeister. Uri. Franz Sebastian Graf von Crivelli. Schwyz. Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber. Obwalden. Johann Ricodem von Flüe, Ritter und alt Landammann. Zug. Franz Michael Letter, Sedelmeister. Glarus. David Zweifel, alt Sedelmeister. Basel. Lukas David Legend, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blozheim, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Ulrich Schwarz, Junftmeister.

Da zu Frauenfeld verfügt worden ist, den Artikel wegen der Kirchenimmunitäten aus dem Abschiede fallen zu lassen, so wird den Hoheiten beliebt, dieser Materie auch in den Lauserabschieden nicht mehr zu erwähnen. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 29. Landrechtsachen.
 „ 50. Polizeiliches.

Art. 53. Polizeiliches.
 „ 90. Justizsachen.

Art. 152. Kriegssachen.
 „ 173. Klöster.

Laus und Mendris.

Art. 203. Klöster.

Laus.

Art. 242. Beamte.
 „ 333. Limitationsfrüchte.

Art. 350. Zollsachen.
 „ 377. Locales.

Art. 402. Personelles.
 „ 403. „

Mendris.

Art. 431. Beamte.
 „ 443. Privilegien und Civildecrete.

Art. 463. Kirchsachen.
 „ 470. Klöster.

Art. 479. Locales.

109.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1785.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Laus.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 8. Landvögte.

Art. 17. Landrechtsachen.

Art. 86. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 511. Münzwesen.

Luggarus.

Art. 547. Beamte.
 „ 557. Marktsachen.

Art. 575. Abzug.
 „ 585. Justizsachen.

Art. 589. Justizsachen.
 „ 601. Straßenwesen.

Art. 602. Straßenwesen.	Art. 626. Kirchenfachen.	Art. 666. Locales.
" 611. Zollsachen.	" 634. Stifte und Klöster.	" 672. "
" 614. "	" 650. Locales.	" 680. Personelles.
	Maintthal.	
Art. 693. Abzug.		Art. 718. Kirchenfachen.

110.**Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.**

Murten, 22. August bis 13. September 1785.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Albrecht von Mülinen, Seckelmeister in welschen Landen; Wolfgang Carl von Gingins, des täglichen Rathes. Freiburg. Claudius Joseph Ddet; Carl Joseph Berro, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten überhaupt Art. 10 bis 16. Schwarzenburg Art. 45 und 46. Orbe mit Escherliz Art. 97 bis 112. Grandson Art. 207 bis 219. Murten Art. 310 bis 326.

111.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im September 1785.

[Archiv Rüdwalden.]

Gesandte: Uri. Carl Franz Gisler, Officier in sicilianischen Diensten. Schwyz. Franz Faber Keding von Biberegg, alt Secretair in der Fürststabelei Einsiedeln. Rüdwalden. Johann Melchior Würsch, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 153 bis 183.

112.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, im Januar 1786.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Heinrich Martin Hediger, Quartierhauptmann; Thomas Hyacinth Würner, des Rathes und Landvogt zu Gaster. Glarus. Jost Zweifel; Franz Faber Gilli, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 63 bis 68.

113.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, im Januar 1786.

[Dieser Abschied war weder in den Archiven Schwyz und Glarus noch im Cantonsarchiv St. Gallen aufzufinden.]

114.**Conferenzialverhandlung.**

Kurzdienbach, 9. bis 28. Februar 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

Abgeordnete: A. Von Seite Sr. K. K. Majestät: Freiherr von Damiani, Stadt Constanzischer Stadthauptmann, als allergnädigst ernannter Commissair. B. Von Seite der eidgenössischen regierenden Orte: Johann Heinrich von Ott von Hefenhofen, Bürgermeister der Stadt und Republik Zürich.

Die Conferenz fand in dem Landhause des Stadt Constanzischen Rathes Ignaz Veuter zu Kurzdienbach, einer Ortschaft in der Landgraffschaft Thurgau, statt, und der Gegenstand der Verhandlung betraf den Anstand wegen der Schiffländer am Hörnli. (Siehe Landgraffschaft Thurgau Art. 115.)

115.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, 28. bis 30. Mai 1786.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Franz Faber Weber, Landsfürsprech; Thomas Hyacinth Würner; Joseph Martin Ignaz Ulrich, des Rathes und Landvogt zu Uznach. Glarus. Jost Zweifel; Franz Faber Gilli; Carl Joseph Burger, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 69 bis 74.

116.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, im Juni 1786.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 42 bis 44.

117.**Gemeineidgenössische Tagsagung.**

Frauenfeld, 3. bis 24. Juli 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilschperger, Bürgermeister; David Ott, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Schultheiß, Ritter des schwarzen Adlerordens und gewesener k. k. Kämmerer; Wolfgang Carl von Gingins, des täglichen Rathes. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Schultheiß; Joseph Ulrich Ignaz von Sonnenberg, des Kleinen Rathes. Uri. Carl Franz Schmid, Landammann; Joseph Stephan Jauch, alt Landammann. Schwyz. Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, alt Landammann. Obwalden. Franz Ignaz Kohrer, Landammann; Peter Ignaz von Flüe, Landsstatthalter. Zug. Franz Clemens Faber Weber, Ammann; Franz Joseph Andermatt, des Rathes. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Felix

Anton Müller, Landstatthalter. Basel. Daniel Wig, Bürgermeister; Peter Dohs, J. U. D. und Rathschreiber. Freiburg. Claudius Joseph Ddet, Seckelmeister; Franz Peter Niklaus Chollet, des Kleinen Raths. Solothurn. Carl Joseph Fidel Grimm, Seckelmeister; Franz Philipp Ignaz Gluk von Blozheim, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Statthalter; Johann Caspar Stöckar, Seckelmeister. Innerrhoden. Johann Baptist Rlesch, Landammann. Außerrhoden. Johann Jakob Zuberbühler, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der Gesandtschaftssecretair Gabard de Baug ist der Ueberbringer der vom 26. Juni aus Solothurn datirten Begrüßung des französischen Botschafters von Bergennes. Sie beginnt mit folgender Aeußerung: »Dès les premiers momens de mon arrivée en Suisse, j'ai cherché à faire connoître à vos Louables Etats la satisfaction que j'éprouvois de me retrouver au milieu d'une Nation qui m'avoit donné tant de marques de confiance et d'amitié à l'époque où j'avois eu le bonheur d'être choisi pour resserrer les liens, qui l'unissent depuis plusieurs siècles à la Couronne de France.« Das Schreiben wird von der Tagsagung verdankt. § 2. **c.** Das vom Fürstbischof von Basel eingekommene Complimentschreiben wird gewohntermaßen beantwortet. § 3. **d.** Die Stadt Biel entschuldigt sich wegen ihres dormaligen Ausbleibens und ersucht um den Abschied. § 4. **e.** Obwohl der Zeitpunkt zu Aufstellung eines allgemeinen Weggeldsystems wegen der Verschiedenheit der Standesgestimmungen noch weit entfernt zu sein scheint, so treten gegen den Wunsch mehrerer Stände, diese Materie aus dem Abschiede zu entlassen, verschiedene Bedenken hervor, worauf sie in demselben verbleibt. § 5. **f.** Die Angelegenheit des Miteinschlusses von Neuenburg und Balangin in den Bund mit Frankreich befindet sich in der gleichen Lage wie vor einem Jahre, indem auf das bereits am 8. Januar 1785 an den Staatsminister Bergennes abgesandte Empfehlungsschreiben noch keine Antwort eingekommen ist. Der Staatsrath von Neuenburg hatte sein früheres Ansuchen bei den nicht zustimmenden Ständen schriftlich wiederholen lassen und die Consentirenden um ihre Verwendung gebeten, auch an die Tagsagung zwei seiner Mitglieder abgeordnet, um eine neue Zuschrift zu überbringen. Aus den von Uri, Obwalden, Glarus katholischer Theil und Innerrhoden eröffneten Instructionen ergibt sich, daß die gnädigen Herren und Obern in Folge der gefaßten Landsgemeindebeschlüsse noch immer auf den gleichen im Abschiede von 1784 enthaltenen, auch seiner Zeit den Ständen schriftlich mitgetheilten Gestimmungen beharren. Die Tagsagung, von der Ansicht ausgehend, eine Recharge an das französische Ministerium könnte vielleicht das gleiche Schicksal haben wie das obbemerkte Schreiben vom 8. Januar, oder es möchte die Antwort erfolgen, daß man erst dann von Seite Frankreichs entsprechen werde, wenn das Verlangen der Eidgenossenschaft ein einmüthiges sei, hält für das Angemessenste, für jetzt sich zu Gunsten des Fürstenthums bei dem Ministerium nicht zu verwenden, dagegen aber durch ein Vorstellungs- und Empfehlungsschreiben die genannten vier Stände zur Einwilligung zu bewegen zu trachten, was zwar bei den Gesandten von Uri und Glarus Widerspruch findet. Befagtes Schreiben will man jedoch nicht jetzt schon projectweise in den Abschied aufnehmen, sondern bittet Zürich, ein solches zu entwerfen und den Ständen mitzutheilen, damit sie spätestens bis Anfang des nächsten März ihre Gestimmungen an genannten Vorort einzuberichten im Falle seien, und das diesfällige Schreiben kurz vor der Zeit der gewohnten Landsgemeinden an die Landräthe der vier fraglichen Stände abgesendet werden könne. § 6. **g.** Rücksichtlich des von dem französischen Ministerium geäußerten Ver-

langens betreffend ein gegenseitiges Concursrecht bei Fallimenten wird von Clarus instructionsgemäß eröffnet, wie seine Obern sehnlich wünschen, daß alle Stände, oder unerhältlichenfalls einige derselben eine Gleichförmigkeit in Concursachen zu Stande bringen möchten. Da den übrigen Gesandtschaften diesfällige Instructionen mangeln, nimmt man diese Sache ad referendum. § 7. **h.** Aus Veranlassung der Hinterlassenschaft des 1783 zu Paris verstorbenen Grafen von Waldner, gewesenen Obersten eines in französischen Diensten gestandenen Schweizerregimentes, war das dasige schweizerische Garderegiment in Ausübung seiner uralten Militairprivilegien in einige Verlegenheit gesetzt, und hiedurch der Graf von Affry, als Oberster des Garderegimentes und Chef der Justiz desselben, bewogen worden, die Eidgenossenschaft zu befragen, wie sich das Tribunal seines Regimentes hierin zu verhalten habe. Diese Angelegenheit kömmt nunmehr auf der Tagsatzung zur Sprache, und man findet vor allem aus genaue Kenntniß sämtlicher Titel, auf welche sich die Militairprivilegien der Schweizer in Frankreich gründen, nöthig. Zu diesem Ende wird eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Solothurn bestehende Commission niedergesetzt, die ein Gutachten hinterbringt, das die Genehmigung sämtlicher Gesandtschaften erhält; worauf dem Grafen von Affry von der Tagsatzung ein Bericht sowohl über die Beschaffenheit und Ausdehnung der streitiggewordenen Rechtsamen als über die nach seinem Befinden zweckmäßigste Weise der Verwendung beim französischen Hofe zu Handen der hohen Principalen abgefordert wird. § 8. **l.** Bern eröffnet instructionsgemäß, man habe wiederholt insbesondere bei Anlaß des jüngst von Seite des schwäbischen Kreisconventes mitgetheilten neuen Münzmandates beobachten müssen, welsch' geringe Titulaturen der Eidgenossenschaft von deutschen höhern und niedern Stellen in den Correspondenzen gegeben werden, weshalb ihre Obern wünschen, daß dieser Gegenstand in nähere Berathung gezogen werden möchte. Die übrigen Gesandtschaften, ohne Instruction, beschließen, dies ad referendum zu nehmen mit dem Antrage, den geheimen Rätthen von Zürich, Bern und Lucern zu überlassen, ein Project über das Titulatursystem zu entwerfen und seiner Zeit den Mitständen zur Genehmigung vorzulegen. § 9.

XIII örtliche Geschäfte.

h. Die zürcherische Gesandtschaft bedauert, daß Schwyz sich mit der ihm zugestandenene Habe in Bäch nicht begnügen wolle, und daß die neutralen Stände in ihrem Schreiben vom 14. März Zürich zumuthen, Schwyz noch eine Habe, und zwar in den obern Höfen, zu gestatten, während doch der Stand Schwyz unmittelbar nach der Mediation von 1776 gefordert habe, daß dem Stifte Einsiedeln, als einem Drittmann, seine Rechte in dem Frauenwinkel, einem unmittelbar oben an den Bächwinkel stoßenden und in dem Zürichsee besonders ausgemerkten Bezirke, vorbehalten sein sollen, welche Bedingung mit Zustimmung des Standes Zürich der Mediation von 1780 einverleibt wurde. Nun lasse sich nicht läugnen, wenn ein Local im obern Hof gesucht werden müßte, könnte dasselbe unmöglich anderswo als im Frauenwinkel gefunden werden, und die neutralen Stände müssen selbst erkennen, es dürfe „die Auffindung“ in reservirtem Lande nicht statt haben. Aus diesem Grunde habe Zürich am 3. April den Antrag der neutralen Stände abgelehnt, und es wiederhole diesen Abschlag auch jetzt. Die Gesandtschaft von Schwyz spricht ihr Bedauern über diesen schon mehr als zwanzigjährigen Streit aus und fügt bei, daß ihr Stand wesentliche Gerechtsamen aufopfere, was aus den Acten hervorgehe. Sie verdankt, wie Zürich, den neutralen Ständen ihre Verwendung und hofft, daß durch deren Vorstellungen dieser Stand bewogen werden möchte, Schwyz die Anlegung der erforderlichen Haben zuzugestehen, zudem es für denselben gleichgültig sein könne, ob dies in dem Frauenwinkel geschehe. Hiegegen protestiren die zürcherischen Gesandten,

und die schwyzerischen behalten nunmehr die Rechte ihres Standes, wie die des Stiftes Einsiedeln vor. Die neutralen Stände setzen hierauf eine Commission aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Uri und Zug nieder, welche an Zürich und Schwyz Zuschriften entwirft, die in den Abschied fallen, mit dem Wunsche an die Hoheiten ihre Einwilligung zu Absendung dieser Schreiben bis Martinstag an Bern gelangen lassen zu wollen. Die Gesandtschaft von Glarus hält dafür, da Zürich sich zu Gestattung einer zweiten Habe nicht verstehen wolle, so wäre es nöthig, den Stand Schwyz zu bereden, sich mit der Habe im Bächwinkler unter der Bedingung zu begnügen, daß wenn sie durch Gottes Gewalt oder andere Zufälligkeiten verderbt werden sollte, Schwyz berechtigt sein möge, statt derselben eine andere „der Enden“ zu erbauen. § 10. **I.** Das schon schriftlich von Schwyz an sämtliche Stände gestellte Ansuchen, seinen Landmann Baron Maximilian Joseph von Bettshart zur Halden, Oberlieutenant in dem pfalz-bayerischen Leibgarderegiment, der sehnlich verlange, in den Malteserorden deutscher Schweizerzunge und zwar in die dem Vernehmen nach wirklich erledigte dritte Ordensstelle aufgenommen zu werden, wird nun mündlich von der Gesandtschaft dahin erneuert, es möchte den Ständen gefallen, genannten Baron hiefür dem Großmeister zu Malta zu empfehlen, um so mehr als derselbe einer uralt adelichen Familie entsprossen sei, welche nicht nur ihrem Vaterland, sondern auch Kaisern, Königen und Fürsten die ausgezeichnetesten Beweise von Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, Treue und Tapferkeit gegeben, auch sein verstorbenen Vater, Johann Regidius, pfalz-bayerischer Kammerherr, wirklicher geheimer Rath, Oberstlandrichter und adelicher Lehenprobst des Fürstenthums Sulzbach, Pfleger zu Königstein, mehrere Jahre bevollmächtigter Minister am churbayerischen Hofe gewesen und hernach bis zu seinem Tode die Präsidentenstelle der churpfälzischen Regierung zu Sulzbach bekleidet, endlich den hochadelichen pfälzischen goldenen Löwenorden besessen habe, wie denn des Supplicanten Bruder, Carl Theodor, seinem Vater in der Würde als Kammerherr, Oberstlandrichter und Pfleger zu Königstein, und als adelicher Probst nachfolge. Die Stände beschließen, dem Ansuchen zu entsprechen und der Stand Zürich wird gebeten, ein Empfehlungsschreiben an den Großmeister abzuschicken. § 11. **III.** Mit Bezug auf den Wunsch des französischen Ministeriums, es möchten in das Concurrsrecht, wie solches von der Mehrzahl der Stände festgesetzt worden ist, nunmehr auch die Mediatangehörigen in die deshalb eidgenössischerseits ausgestellte Declaration einverleibt werden, wurden im Laufe des Jahres Erkundigungen bei den Landvögten in den gemeinen Herrschaften eingezogen. Aus den Berichterstattungen derselben an Zürich geht hervor, daß die italienischen Vogteien, die Graffschaft Sargans, das obere Amt und der Gerichtsherrnstand im Thurgau, die rheinthalischen Städte Altstetten und Rheinegg zu concurriren gedenken, hingegen „das Land“ oder die acht Quartiere im Thurgau, das Rheinthal und das obere Freiamt bei der bisherigen Uebung zu verbleiben wünschen. Zürich ist instruiert, da keine Gleichförmigkeit zu hoffen ist, das Geschäft gänzlich ruhen zu lassen und von dieser Sachlage dem französischen Gesandtschaftssecretair Kenntniß zu geben. Da aber Bern und einige andere Gesandtschaften hierauf einzutreten haben, wird eine Commission aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Uri und Zug niedergesetzt, die folgende Anträge bringt: Betreffend die ennetbirgischen Vogteien sei die diesfällige Berathung der nächsten dortigen Jahrrechnung zu überlassen; und was die vier deutschen gemeinen Herrschaften anbelange, so sollen im Thurgau die Stadt Frauenfeld und ihr Gericht, im Rheinthal die Städte Rheinegg und Altstetten, wie die Graffschaft Sargans als wirklich concurrirend eingezeichnet werden. Hinsichtlich des Thurgauens und Rheinthalens sowohl als des obern Freiamtes aber sollen die Landvögte sich genau erkundigen, welche „Stellen“ in ihrem Amtsbezirke beizutreten gedenken, und dem Vorort Zürich Mittheilung machen, der die übrigen

Orte hierüber berichten und auf deren Genehmigung hin trachten wird, daß die „Concurrirenden“ dem französischen Botschafter zur Einregistrierung eingegeben werden. § 12.

IX örtliches Geschäft.

II. Die schwyzerische Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß durch den übermäßigen Viehtrieb „über den Berg“ nach Laus viele ihrer Landleute mit großem Verlust wieder von da zurückkehren, welchem Uebelstand vorgebogen werden sollte. Obwohl auch andere Stände hierüber Beschwerde führen, zeigt sich, daß bei der Verschiedenheit der Uebungen in den einzelnen Cantonen kein allgemeines System aufgestellt werden könne, und daß der Klugheit und Sorgfalt jedes Ortes überlassen sein müsse, die erforderlichen Remeduren zu ergreifen. § 44.

VIII örtliches Geschäft.

III. Die bedenkliche Lage von Ballenstadt, woselbst durch die Seeanschwellungen die Bewohner nicht allein ihrer Grundstücke, sondern sogar ihrer Wohnungen beraubt zu werden befürchten müssen, veranlaßt eine abermalige Berathung. Um dem Uebel zu steuern, sollte man nach dem Dafürhalten der meisten Gesandtschaften das vierte Project des Ingenieur Lanz in Ausführung bringen, zugleich aber den Stand Glarus ersuchen, das Jungenwuhr dauerhaft herzustellen und die Sandbank unterhalb der Ziegelbrücke möglichst bald wegzuschaffen. Schwyz findet für zweckmäßiger, wenn das zweite lanzische Project ausgeführt würde, hält aber einen Zusammentritt mit Glarus, wie er von den andern Ständen gewünscht wird, überflüssig. Glarus verheißt den Damm ferner gut zu unterhalten, bemerkt indeß, daß die Begründung der Sandbank in der Wesenerlinth sämtlichen drei an der Schifffahrt participirenden Ständen zustehe. § 56.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 29. Justizsachen.

Landgraffschaft Thurgau.

- Art. 5. Beeidigung von Beamten.
- „ 24. Amtrechnung.
- „ 44. „
- „ 56. „
- „ 115. Markensachen.
- „ 133. Landrechtsachen.
- „ 146. „
- „ 159. Abzug.

- Art. 167. Abzug.
- „ 191. Polizeiliches.
- „ 200. „
- „ 222. Jubicatur- u. Competenzwiste.
- „ 236. „ „ „
- „ 251. „ „ „
- „ 270. Justizsachen.

- Art. 318. Münzwesen.
- „ 338. Maße und Gewichte.
- „ 371. Straßenwesen.
- „ 390. Weg- und Brückengelder.
- „ 441. Juden.
- „ 467. Locales.
- „ 527. „

Rheintal.

- Art. 5. Beeidigung von Beamten.
- „ 21. Amtrechnung.
- „ 56. Landrechtsachen.
- „ 69. Polizeiliches.
- „ 85. Jubicatur- u. Competenzwiste.

- Art. 98. Justizsachen.
- „ 125. Zehntensachen.
- „ 139. Münzwesen.
- „ 149. Rhein.

- Art. 198. Locales.
- „ 226. „
- „ 228. „
- „ 232. „

Gravität Sargans.

- Art. 21. Amtrechnung.
- „ 39. Markensachen.
- „ 43. Landrechtsachen.
- „ 56. Justizsachen.

- Art. 61. Tagmulden.
- „ 63. Vereinigungen.
- „ 81. Münzwesen.
- „ 90. Straßenwesen.

- Art. 91. Straßenwesen.
- „ 107. Weggelder.
- „ 123. Expeditionsverhältnisse.
- „ 132. Schifffahrtsordnung.

Oberes Freiamt.

- Art. 25. Amtrechnung.
- „ 61. Fremde Einzüglinge.
- „ 76. Jubicatur- u. Competenzwiste.
- „ 77. „ „ „
- „ 84. „ „ „

- Art. 95. Jubicatur- u. Competenzwiste.
- „ 104. Justizsachen.
- „ 106. „
- „ 112. Holzaußfuhr.
- „ 117. Allmendenvertheilung.

- Art. 120. Salzsachen.
- „ 127. Münzwesen.
- „ 135. Straßenwesen.
- „ 144. Locales.
- „ 152. Personelles.

118.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagfagung im Juli 1786.

[Archiv Rüdwalben.]

a. Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird verlesen und beantwortet. § 1. **b.** Mehrere Stände sind instruiert, daß das Restitutionsgeschäft um seiner Wichtigkeit willen ferner im Abschiede heibehalten werden möchte. § 2. **c.** Durch den Stand Schwyz sind sämtliche katholische Stände im Laufe des Jahres in Kenntniß gesetzt worden, daß demselben das burgundische Salz aufs neue nicht gehörig geliefert worden sei, weshalb die meisten Orte in ihren Instructionen Rücksicht darauf nahmen, damit besagtem Stande zu seinem Rechte verholffen werden könne. Bei der Berathung findet man nöthig, den Hoheiten anzutragen, mit möglichster Beförderung an Lucern ihre Zustimmung zu Abgabe eines kräftigen Vorstellungsschreibens an den französischen Botschafter gelangen zu lassen. Der zugerische Gesandte ist nicht instruiert, weil die schwyzerische Anzeige seinen Obern nicht zugekommen war, und der freiburgische kann zu einem Schreiben an den Botschafter nicht Hand bieten und glaubt, daß auch seine Obern nie dazu einwilligen werden. § 3. **d.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet, sein Stand habe erfahren, zufolge eines kaiserlich königlichen Decretes solle das helvetische Collegium zu Mailand geräumt und die Alumnen in das dasige große Seminar versetzt werden, so daß zu vermuthen sei, nach beendigten Schuljahren möchte auch dieses Collegium keinen Bestand mehr haben und die Seminaristen anderswohin gebracht werden. Die Gesandten, obwohl mit keinen Instructionen versehen, verdanken diesen Vortrag auf das höflichste, halten aber dafür, die Angelegenheit sei an die ennetbirgische Jahrrechnung zu weisen, auch läßt man das Verhandelte in den Abschied fallen, damit die auf jene Zusammenkunft abzuordnenden Gesandten deshalb instruiert werden können. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet die Instruction, es möchte das Stipendium, welches die Krone Frankreich katholischen Schweizern zu geben pflege, in Zukunft bezogen werden können, ohne daß ein Zeugniß von dem Vorsteher eines französischen Collegiums zu Gunsten des Stipendiaten vorzuweisen sei. Die übrigen Gesandtschaften, deshalb nicht instruiert, besorgen, es könnten „böse Folgerungen“ zur Sprache kommen, und halten es für das Beste, künftig dieser Materie nicht mehr zu gedenken. § 8. **f.** Die Gesandtschaft von Schwyz beschwert sich instructionsgemäß über die Zürcherzeitung, besonders über das Blatt Nr. 51, worin folgende sehr ärgerliche, der katholischen Religion zum Schimpf dienende und dem Landfrieden zuwider laufende Ausdrücke enthalten seien:

Rom, vom 10. Juni. Seit einigen Tagen ist hier eine geheime Congregation niedergesetzt worden, deren Namen und Bestimmung zur Zeit noch ein Geheimniß ist. Man bemerkte noch weiter nichts, als daß von dieser Congregation aus mit der ganzen römisch-katholischen Christenheit ein geheimer Briefwechsel unterhalten wird. Man sagt, der heilige Vater hätte ein auf die zu besorgende Fälle, die nun wirklich sich ereignet hätten, in Bereitschaft liegendes Manuscript eines sehr heiligen Pabstes hervorgezogen, und man werde die Verhaltensregeln, die in diesem Manuscripte vorgeschrieben sein sollen, gründlichst in Ausübung bringen. — Nun liest man hier auch den Informativ-Prozeß, welcher die Acten der Seligsprechung des im Geruche der römisch-katholischen Heiligkeit verstorbenen Franzosen, Benedict Labre, enthält. Was den Eifer dieser Seligsprechungssache noch mehr anfeuert, ist, daß die andächtigen und rechtgläubigen Christen von Zeit zu Zeit beträchtliche Geldalmsen einsenden, worunter sich erst jüngst die liebe, schöne Summe von 2247 Scudi, 15 Bajochi nach römischer Münze befand. Je eher die benöthigte Summe zusammen fließt, um so geschwinder wird Labre heilig. Das Diario di Roma befindet deswegen für gut, die von Zeit zu Zeit eingelaufenen Summen bekannt zu machen, damit sich milde Hände darnach zu richten wissen.

Sie ersucht demzufolge die übrigen Gesandtschaften, auf Mittel Bedacht zu nehmen, wie solchem Unwesen in Zukunft vorgebogen werden könnte. Zugleich zeigt sich, daß auch die in Schaffhausen erscheinende

berterische Zeitung und zwar während der gegenwärtigen Tagsatzung ebenfalls ungemein anstößige Sachen enthalten habe. Der Präsident der katholischen Session wird deswegen ersucht, von diesen beiden Vorfällen dem Bürgermeister von Zürich Anzeige zu machen, in der Hoffnung, durch diesen Schritt künftig solchen Kränkungen vorzubeugen. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 39. Kirchensachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 405. Kirchensachen.

Art. 435. Stifte und Klöster.

Art. 450. Locales.

, 418. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 192. Locales.

Art. 235. Locales.

119.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Vortag wird auf Donnerstag den 7. September festgesetzt. § 1. **b. a.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1783 zuerkannt, mit Ausnahme der Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen, die diesmal 174 Gl. bekommen. §§ 2 bis 17. **β.** Wegen eines wiederholten Steuergefuches der Gemeinde Pirmasens bleibt es beim letztjährigen Beschlusse. § 18.

Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

c. Das am 1. December 1784 an die Republik Wallis erlassene Vorstellungsschreiben betreffend das von ihr bei Anlaß des in St. Maurice erfolgten Todes des neuenburgischen Kaufmanns Daniel Jeanneret Grosjean ausgeübten Droit d'Aubaine hatte nicht den erwünschten Erfolg gehabt, weshalb die Gesandtschaften der obigen Stände beschließen, nochmals ein Intercessionalschreiben an Wallis abzusenden. Zürich wird mit dessen Abfassung betraut und ersucht, das Project den Mitorten zur Genehmigung zu stellen. Die bernerische Gesandtschaft hätte zwar instructionsgemäß gewünscht, daß dieses Geschäft von der gesammten Tagsatzung behandelt und von ihr ein Promotorial erlassen worden wäre; allein sie findet selbst bei der dormaligen Stimmung einiger Stände gegen Neuenburg und Valangin müße man bieder abgehen. § 24.

Zürich, Schwyz und Glarus.

d. Ueber das bereits für Schiffbarmachung der Spettlinth Ausgeführte wird volle Zufriedenheit geäußert, und der Wunsch ausgesprochen, daß an diesem gemeinnützigen Werke mit gleichem Eifer fortgearbeitet und der Kostendevis so wenig als möglich überstiegen werde. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 55. Kirchensachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 68. Landammann.

Art. 82. Fuldigung.

Art. 236. Jubicatur- u. Competenzwisse.

Rheinthal.

Art. 37. Baurechnung.

Art. 201. Locales.

118.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagung im Juli 1786.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird verlesen und beantwortet. § 1. **b.** Mehrere Stände sind instruiert, daß das Restitutionsgeschäft um seiner Wichtigkeit willen ferner im Abschiede beibehalten werden möchte. § 2. **c.** Durch den Stand Schwyz sind sämtliche katholische Stände im Laufe des Jahres in Kenntniß gesetzt worden, daß demselben das burgundische Salz aufs neue nicht gehörig geliefert worden sei, weshalb die meisten Orte in ihren Instructionen Rücksicht darauf nahmen, damit besagtem Stande zu seinem Rechte verholfen werden könne. Bei der Berathung findet man nöthig, den Hoheiten anzutragen, mit möglichster Beförderung an Lucern ihre Zustimmung zu Abgabe eines kräftigen Vorstellungsschreibens an den französischen Botschafter gelangen zu lassen. Der zugerische Gesandte ist nicht instruiert, weil die schwyzerische Anzeige seinen Obern nicht zugekommen war, und der freiburgische kann zu einem Schreiben an den Botschafter nicht Hand bieten und glaubt, daß auch seine Obern nie dazu einwilligen werden. § 3. **d.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet, sein Stand habe erfahren, zufolge eines kaiserlich königlichen Decretes solle das helvetische Collegium zu Mailand geräumt und die Alumnen in das dasige große Seminar versetzt werden, so daß zu vermuthen sei, nach beendigten Schuljahren möchte auch dieses Collegium keinen Bestand mehr haben und die Seminaristen anderswohin gebracht werden. Die Gesandten, obwohl mit keinen Instructionen versehen, verdanken diesen Vortrag auf das höflichste, halten aber dafür, die Angelegenheit sei an die ennetbirgische Jahrrechnung zu weisen, auch läßt man das Verhandelte in den Abschied fallen, damit die auf jene Zusammenkunft abzuordnenden Gesandten deshalb instruiert werden können. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet die Instruction, es möchte das Stipendium, welches die Krone Frankreich katholischen Schweizern zu geben pflege, in Zukunft bezogen werden können, ohne daß ein Zeugniß von dem Vorsteher eines französischen Collegiums zu Gunsten des Stipendiaten vorzuweisen sei. Die übrigen Gesandtschaften, deshalb nicht instruiert, besorgen, es könnten „böse Folgerungen“ zur Sprache kommen, und halten es für das Beste, künftig dieser Materie nicht mehr zu gedenken. § 8. **f.** Die Gesandtschaft von Schwyz beschwert sich instructionsgemäß über die Zürcherzeitung, besonders über das Blatt Nr. 51, worin folgende sehr ärgerliche, der katholischen Religion zum Schimpf dienende und dem Landfrieden zuwider laufende Ausdrücke enthalten seien:

Rom, vom 10. Juni. Seit einigen Tagen ist hier eine geheime Congregation niedergesetzt worden, deren Namen und Bestimmung zur Zeit noch ein Geheimniß ist. Man bemerkte noch weiter nichts, als daß von dieser Congregation aus mit der ganzen römisch-katholischen Christenheit ein geheimer Briefwechsel unterhalten wird. Man sagt, der heilige Vater hätte ein auf die zu besorgende Fälle, die nun wirklich sich ereignet hätten, in Bereitschaft liegendes Manuscript eines sehr heiligen Pabstes hervorgezogen, und man werde die Verhaltensregeln, die in diesem Manuscripte vorgeschrieben sein sollen, gründlichst in Ausübung bringen. — Nun liest man hier auch den Informativ-Prozeß, welcher die Acten der Seligsprechung des im Geruche der römisch-katholischen Heiligkeit verstorbenen Franzosen, Benedikt Labre, enthält. Was den Eifer dieser Seligsprechungssache noch mehr anfeuert, ist, daß die andächtigen und rechtgläubigen Christen von Zeit zu Zeit beträchtliche Geldalmosen einsenden, worunter sich erst jüngst die liebe, schöne Summe von 2247 Scudi, 15 Bajochi nach römischer Münze befand. Je eher die benöthigte Summe zusammen fließt, um so geschwinder wird Labre heilig. Das Diario di Roma befindet deswegen für gut, die von Zeit zu Zeit eingelaufenen Summen bekannt zu machen, damit sich milde Hände darnach zu richten wissen.

Sie ersucht demzufolge die übrigen Gesandtschaften, auf Mittel Bedacht zu nehmen, wie solchem Unwesen in Zukunft vorgebogen werden könnte. Zugleich zeigt sich, daß auch die in Schaffhausen erscheinende

burterische Zeitung und zwar während der gegenwärtigen Tagsatzung ebenfalls ungemein anstößige Sachen enthalten habe. Der Präsident der katholischen Session wird deswegen ersucht, von diesen beiden Vorfällen dem Bürgermeister von Zürich Anzeige zu machen, in der Hoffnung, durch diesen Schritt künftig solchen Kränkungen vorzubeugen. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 39. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 405. Kirchensachen.

Art. 435. Stifte und Klöster.

Art. 450. Locales.

, 418. Stifte und Klöster.

Rheintbal.

Art. 192. Locales.

Art. 235. Locales.

119.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 7. September festgesetzt. § 1. **b. a.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1783 zuerkannt, mit Ausnahme der Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen, die diesmal 174 Gl. bekommen. §§ 2 bis 17. **β.** Wegen eines wiederholten Steuergesuches der Gemeinde Birmasens bleibt es beim letztjährigen Beschlusse. § 18.

Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

c. Das am 1. December 1784 an die Republik Wallis erlassene Vorstellungsschreiben betreffend das von ihr bei Anlaß des in St. Maurice erfolgten Todes des neuenburgischen Kaufmanns Daniel Jeanneret Grosjean ausgeübten Droit d'Aubaine hatte nicht den erwünschten Erfolg gehabt, weshalb die Gesandtschaften der obigen Stände beschließen, nochmals ein Intercessionalschreiben an Wallis abzuschicken. Zürich wird mit dessen Abfassung betraut und ersucht, das Project den Mitorten zur Genehmigung zuzustellen. Die bernerische Gesandtschaft hätte zwar instructionsgemäß gewünscht, daß dieses Geschäft von der gesammten Tagsatzung behandelt und von ihr ein Promotorial erlassen worden wäre; allein sie findet selbst bei der dormaligen Stimmung einiger Stände gegen Neuenburg und Valangin müsse man hievon abgehen. § 24.

Zürich, Schwyz und Glarus.

d. Ueber das bereits für Schiffbarmachung der Spettlinth Ausgeführte wird volle Zufriedenheit geäußert, und der Wunsch ausgesprochen, daß an diesem gemeinnützigen Werke mit gleichem Eifer fortgearbeitet und der Kostendevis so wenig als möglich überfliegen werde. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 55. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 68. Landammann.

Art. 82. Schulbildung.

Art. 236. Jubicatur- u. Competenzwisse.

Rheintbal.

Art. 37. Baurechnung.

Art. 201. Locales.

120.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 7. August 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchsperger; David Ott. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach; Wolfgang Carl von Gingins. Clarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Felix Anton Müller.

Da seit letzter Jahresrechnung hinsichtlich des von schwarzenbergischer Seite vorgeschlagenen Brückenbaues bei Rheinheim nichts vorgegangen, auch Bern deswegen nicht mehr instruiert hatte und die Gesandtschaft von Clarus bloß beauftragt war, allfällige neue Vor- und Nachtheile einer solchen Baute anzuhören, so läßt man dieses Geschäft aus dem Abschiede fallen. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.		
Art. 19. Amtrechnung.	Art. 89. Judicatur- u. Kompetenzwiste.	Art. 168. Straßenwesen.
" 45. Archib.	" 99. Justizsachen.	" 172. "
" 60. Landrechtssachen.	" 125. Münzwesen.	" 181. "
" 75. Polizeiliches.	" 145. Straßenwesen.	" 213. Klöster.
" 85. Judicatur- u. Kompetenzwiste.	" 164. "	" 225. Locales.
Unteres Freiamt.		
Art. 25. Amtrechnung.	Art. 52. Polizeiliches.	Art. 119. Straßenwesen.
" 37. "	" 71. Vereinigung.	" 121. "
" 46. Landrechtssachen.	" 101. Münzwesen.	" 141. Juden.
" 48. Polizeiliches.	" 106. Maße und Gewichte.	" 149. Locales.

121.

Jahresrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Conrad Heidegger, Zunftmeister und alt Landvogt zu Mendris. Bern. Gabriel Albrecht von Erlach, des großen Raths. Lucern. Joseph Anton Felix Balthasar, alt Sedelmeister. Uri. Carl Franz Schmid, Landammann und alt Landvogt im obern Freiamt. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jök, Amtsstatthalter. Nidwalden. Johann Melchior Bucher, alt Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich, Fürsprech. Clarus. Johannes Chrysostomus Eschubi, des Gerichts der Neune. Basel. Andreas Ortman, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Peter Gluz, des jungen Raths. Schaffhausen. David Stockar, des großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.		
Art. 18. Landrechtssachen.	Art. 119. Justizsachen.	Art. 153. Kriegssachen.
" 70. Justizsachen.	" 124. "	" 161. Kirchensachen.
" 91. "	" 131. "	" 174. Klöster.
" 117. "	" 141. Getreideausfuhr.	
Laus und Mendris.		
	Art. 191. Jagdbefugniß.	

		Lauis.	
Art. 214. Beamte.	Art. 351. Zollsachen.		Art. 402. Personelles.
" 228. "	" 378. Locales.		" 403. "
" 243. "	" 392. "		" 404. "
" 334. Limitationsfrüchte.			
		Mendris.	
Art. 420. Beamte.	Art. 444. Privilegien und Civildecrete.		Art. 471. Klöster.
" 432. "	" 464. Kirchensachen.		" 480. Locales.

122.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 9. Landbdögte.	Art. 87. Justizsachen.	Art. 124. Justizsachen.
" 17. Landrechtssachen.	" 94. "	

Luggarus und Mainthal.

Art. 512. Münzwesen.

Luggarus.

Art. 537. Beamte.	Art. 611. Zollsachen.	Art. 651. Locales.
" 548. "	" 618. "	" 667. "
" 558. Markensachen.	" 627. Kirchensachen.	" 673. "
" 576. Abzug.	" 635. Stifte und Klöster.	" 680. Personelles.
" 586. Justizsachen.		

Mainthal.

Art. 685. Landbdögte.	Art. 694. Abzug.	Art. 719. Kirchensachen.
-----------------------	------------------	--------------------------

123.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1786.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Emanuel Jauch, Landsfürsprech. Schwyz. Martin Anton Reichlin, des Rathes. Nidwalden. Felix Zelger, des Rathes und Landvogt zu Bellenz.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 184 bis 213.

124.

Außerordentliche gemeineidgenössische Conferenz.

Solothurn, 11. und 12. September 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Heinrich Rilschperger; David Ott. Bern. Carl Albrecht von Frisching, Sedelmeister in deutschen Landen; Wolfgang Carl von Gingins. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn; Joseph Ulrich Ignaz von Sonnenberg. Uri. Carl Franz Schmid; Joseph Anton Müller, alt Landammann. Schwyz. Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber; Joseph Victor Laurenz Hedlinger. Obwalden. Franz Ignaz Kohrer; Joseph Ignaz Stockmann, alt Landammann. Nidwalden. Victor

Maria Businger, Landammann; Caspar Remigius Kaiser, alt Landammann. Zug. Franz Michael Müller, Landammann; Johann Peter Staub, des Rathes; Franz Joseph Blattmann, alt Ammann. Glarus. Joseph Felix Anton Müller; Johann Heinrich Zwicki. Basel. Daniel Mik; Peter Dörs. Freiburg. Franz Roman Werro, alt Schultheiß; Franz Philipp Reinold, des kleinen Rathes. Solothurn. Johann Carl Stephan Gluk, Ritter und Schultheiß; Ludwig Joseph Benedict Urs Tugginer, alt Schultheiß; Victor Joseph Balthasar Wallier, Stadtvener; Carl Joseph Fidel Grimm. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller; Johann Caspar Stodar. Innerrhoden. Johann Baptist Rlesch. Auserrhoden. Johann Jakob Zuberbühler. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet. Wallis. Jakob Valentin Sigristen, Staatskanzler; Hildebrand Rotten, Landschedelmeister. Mülhausen. Johannes Dollfuß, Bürgermeister; Josua Hofer, Stadtschreiber. Biel. David Walker, Bürgermeister; Jakob Sigmund Wildermett, Venner.

Nach der Abberufung des Ludwig Heraklius Melchior Bicomte von Polignac, welcher mehr als acht Jahre die Botschafterstelle in der Eidgenossenschaft bekleidet hatte, war durch König Ludwig XVI. der Ritter Johann Grabier, Marquis von Bergennes, welcher schon früher in einer überaus wichtigen Epoche als königlicher Botschafter in der Schweiz gewesen, mit dem gleichen Charakter abgesandt worden. Dieser hatte nun gegen den Stand Zürich zu Händen der Eidgenossenschaft das Verlangen geäußert, am 11. September den Legitimationsact zu begeben, und zu diesem Ende waren die Gesandtschaften auf jene Zeit in Solothurn eingetroffen. Bei verschlossenen „Porten“ wurden allervorderst das Creditiv und hierauf der Legitimationsabschied von 1780 verlesen, worauf der Ehrengesandte von Zürich, Bürgermeister Kilchsperger, angegangen wird, im Hotel' des Botschafters den Vortrag an denselben zu halten. Durch den Sefeldschreiber und den Großweibel von Solothurn läßt man bei Herrn von Bergennes um die Audienz anfragen, und begab sich nach erfolgter Antwort alsobald in corpore in dessen Wohnung, woselbst die Gesandten von zwei Herren aus dem Begleite des Botschafters empfangen wurden, auch stand vor dem Hotel in doppelten Reihen „des Botschafters Librée“. Herr von Bergennes selbst war den Gesandten bis oben an die Treppe entgegen gekommen. Im Saale nahm er zwischen Kilchsperger und Frisching Platz und nun hielt ersterer die Anrede in deutscher Sprache, welche der Gesandtschaftssecretair und Dollmetscher Bacher vorweg ins Französische übersezte. Nachdem der Botschafter geantwortet hatte, überreichte er jeder Gesandtschaft ein Creditivschreiben und lud dieselben zur Mittagsmahlzeit ein. Während dieses Gastmahles, „welches überaus herrlich und mit vielem Geschmaß zugerichtet war“, und zu dem sich die Gesandtschaften vom Rathhaus weg, wie gewohnt mit Stoß und Degen, verfügt hatten, wurden folgende Gesundheiten ausgebracht: Auf den König, die Königin, den Delphin, das gesammte königliche Haus, den helvetischen Freistaat und den Botschafter selbst. Am folgenden Tag in der Frühe erstatteten die Gesandtschaften noch ihren Abschiedsbesuch, um für die ihnen erwiesene „Ehre, Freundschaft und Wohlthaten“ Dank zu sagen, bei welchem Anlaße Kilchsperger, der nunmehr sich in französischer Sprache ausdrückte, abermals das Wort führte.

125.

Conferenzialverhandlung.

Schänis, 19. und 20. October 1786.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Statthalter. Schwyz. Carl Dominik Reding von

Biberegg, Landsfeldmeister. Glarus. Cosmus Heer, alt Landammann; Jakob Zweifel, alt Landammann; Johann Melchior Müller, Landsfeldmeister; Carl Joseph Burger, Pannervortrager und Landvogt zu Gaster (die beiden ersten evangelischer, die zwei letzten katholischer Religion).

Sowohl zu Wasser als zu Land wird allerbörderst ein genauer Augenschein eingenommen und bei der hierauf folgenden Berathung äußert Zürich, daß es jetzt weniger um die Beförderung der Schifffahrt als hauptsächlich um die Rettung Wallenstadts und Wesens sich handle. Einmüthig wird nun den Hoheiten vorgeschlagen, es möchte 1) die Glarnerlinth bis zur Räfelferbrücke eingeschirmt und das Jungenuhr in der Weise fortgeführt werden, daß aus der Glarner= sich kein Wasser mehr in die Wesenerlinth ergießen könne; 2) für die Wesenerlinth ein neues Bett abgestochen und darüber ein Kostendevis auf allseitige Ratification hin entworfen werden; 3) nach Ausgrabung des neuen Canals eine Erhöhung und nöthige Erweiterung der kleinern Ziegelbrücke statt haben. Mit Bezug auf die Kosten hofft Zürich, Glarus werde das Jungenuhr gehörig herstellen, wie diesem Stand auch die obbemerkte Einschirmung der Glarnerlinth bis zur Räfelferbrücke obliege. Das Ausgraben eines neuen Canals für die Wesenerlinth dagegen, wodurch hauptsächlich den Verheerungen des Wallensees Einhalt gethan werden dürfte, wäre aus den Beiträgen von Wallenstadt und Wesen, wie auch der Landschaft Sargans und der übrigen an den Wallensee grenzenden Ortschaften zu bestreiten, in der Meinung, daß die das Sarganserland regierenden Stände dazu hülfreiche Hand bieten. Schwyz tritt der Ansicht Zürichs bei. Der glarnerische Gesandte aber bemerkt, jenes Jungenuhr, ein bloßer Versuch von einigen Particularen, könne seinem Stand so wenig als die Einschirmung der Glarnerlinth aufgebürdet werden, und es genüge, wenn Glarus Grund und Boden dafür hergebe. Die Arbeiten an der Ziegelbrücke geschähen zum Besten der Wesenerlinth, seien also aus gemeinsamen Beiträgen zu bestreiten. Als jedoch Zürich und Schwyz das Angehörte ad referendum nehmen, verspricht der glarnerische Gesandte darauf hinzuwirken, daß durch seine Obern die sämtlichen Anstößer an die Glarnerlinth angehalten werden sollen, die gegen die Wesenerlinth gelegene Seite bis zum Jungenuhr zweckmäßig einzuschirmen, auch die gemachten Wuhrungen daselbst zu unterhalten.

126.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1787.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Franz Xaver Weber, Landsfürsprech; Joseph Martin Ignaz Ulrich, des Raths und Landvogt zu Uznach. Glarus. Joseph Franz Ulrich Bernold, des Raths und alt Landvogt zu Uznach; Carl Joseph Burger, Pannervortrager und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 75 bis 78.

127.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1787.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 45 bis 48.

128.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 26. Juli 1787.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Seckelmeister. Bern. Friedrich von Sinner, Schultheiß; Emanuel Friedrich Fischer, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Ignaz Franz Xaver Pfyster von Heidegg, Schultheiß; Johann Baptist Carl Martin Bernhard Felix Pfyster von Altishofen, des kleinen Raths. Uri. Carl Franz Schmid, Landammann; Franz Joseph Müller, alt Landammann. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jäg, Landammann; Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber, alt Landammann. Nidwalden. Franz Anton Würsch, Landammann; Victor Maria Busfinger, Med. Doct. und alt Landammann. Zug. Franz Michael Müller, Ammann; Franz Joseph Blattmann, alt Landvogt im Thurgau. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Felix Anton Müller, Landstatthalter. Basel. Andreas Buxtorf, Oberstzunftmeister; Peter Burckhardt, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Roman Berro, Schultheiß; Anton Procop Joseph von Ligerz, Seckelmeister. Solothurn. Johann Carl Stephan Gluk, Schultheiß; Victor Joseph Balthasar Wallier, Stadtvener. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Bürgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Innerrhoden. Johann Baptist Rüesch, Landammann. Auser rhoden. Johann Jakob Zuberbühler, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der Gesandtschaftssecretair Bacher überbringt das aus Solothurn vom 27. Juni datirte Complimentschreiben des französischen Botschafters, welches man erwiedert. § 2. **c.** Dasjenige des Fürstbischofs von Basel wird verlesen und beantwortet. § 3. **d.** Die Stadt Biel entschuldigt ihr Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 4. **e.** Die Weggeldangelegenheit verbleibt im Abschiede, und zwar in der alten Lage. § 5. **f.** Die Antworten auf das am 14. April dieses Jahres betreffend den Miteinschluß von Neuenburg und Valangin in den Bund von 1777 an die vier bisher dazu nicht einwilligenden Orte erlassene Schreiben sind auch jetzt noch nicht entsprechend und von verschiedenem Inhalte. Der Landrath von Uri fand Bedenken, dieses Geschäft der Landsgemeinde vorzutragen und hielt für zuträglich, vorher die Entschlüsse der drei andern Orte abzuwarten; Obwalden ertheilt, laut Landsgemeindebeschuß, einen förmlichen Abschlag; von der Landsgemeinde in katholisch Glarus ist diese Angelegenheit an den Landrath gewiesen, und dem Gesandten zu einer Unterredung während der Tagsatzung mit den nichtzustimmenden Orten Vollmacht gegeben worden, übrigens behält sich die Landsgemeinde die Ratification vor; Innerrhoden willigt durch Landrathsbeschuß auf den Fall der Einmüthigkeit ein. Von Seite des Staatsraths von Neuenburg ist abermals durch eine bündige Zuschrift an die Stände das Ansuchen um Miteinschluß erneuert worden. Da nun das im letzten Jahre beschlossene Empfehlungsschreiben den verhofften Eingang nicht gefunden, so wird der Vorschlag gemacht, mittelst Abgabe besonderer Zuschriften, welche nach Maßgabe der im letzten Mai eingekommenen Antworten und „mit kluger Rücksicht“ auf die gegenwärtige Stellung jedes der vier Orte zu motiviren wären, auf dieselben zu wirken zu trachten; ein Vorschlag, der von sämmtlichen zum Beitritt des Fürstenthums zustimmenden Ständen ad referendum genommen wird, indem man Zürich üb erläßt, diesfällige Schreiben zu entwerfen

und sie den beistimmenden Ständen zuzusenden, damit solche im Genehmigungsfall zu angemessener Zeit in gemeinsamem Namen an die betreffenden Behörden abgeschickt werden können. § 6. **g.** Den Artikel wegen des gegenseitigen Concurtsrechtes bei Fallimenten läßt man aus dem Abschiede fallen, weil aus den Instructionen hervorgeht, daß die diesfälligen Uebungen sehr verschieden seien, und bei der Ungleichheit der Staatsverfassungen Uebereinstimmung nicht zu erlangen wäre; doch stellt man jedem Stand anheim, mit dem einen oder andern mitregierenden Ort nach Gutbefinden „eine besondere Concurrenz einzugehen“. § 7. **h.** Anlangend die schweizerischen Militärprivilegien in Frankreich hatte Graf Affry, als Oberst des schweizerischen Garderegimentes, eine Antwort auf die an ihn gerichtete Anfrage ertheilt, jedoch in derselben sich nicht ausgesprochen, in welcher Weise man sich am erfolgreichsten beim französischen Hof verwenden könnte. In Folge einer über dieses Geschäft geführten Correspondenz zwischen den Ständen wurde für gut gefunden, günstigere Zeiten abzuwarten, dem Grafen aber aufgetragen, sorgfältig darüber zu wachen, daß die eidgenössischen Rechtsamen ungeschmälert bleiben und die schweizerische Militärjustiz „in Ausübung der ihr zustehenden Disposition“, welche jedoch auf keine unbeweglichen Güter auszudehnen sei, nicht beschränkt werde, widrigenfalls mit kräftigen Vorstellungen solches abzuweisen zu suchen, und wenn diese fruchtlos wären, feierlichst zu protestiren und die Eidgenossenschaft davon zu berichten. § 8. **i.** Da bei der zwischen den Ständen Zürich, Bern und Lucern auftragsgemäß vorgegangenen Commissionalsberathung über die Errichtung eines angemessenen auswärtigen Titulatursystemes viele Schwierigkeiten zum Vorschein gekommen, so wird nach Anhörung des diesfälligen Gutachtens am schicklichsten gefunden, sämtlichen Ständen und Orten vorzuschlagen, von einer Generalremedur abzustehen, dagegen dem Borort Zürich mit Bezug auf die allfällig von subordinirten Regierungen oder andern Stellen der Eidgenossenschaft ertheilten allzuniedrigen Titulaturen zu überlassen, nöthigenfalls bei der Mittheilung des eingekommenen Schreibens das Erforderliche hierüber gegen die Orte selbst für die zukünftige Erzielung einer Remedur zu erwähnen. Uebrigens bleibt jedem Stand freigestellt, in seiner auswärtigen Particularcorrespondenz nach Gutdünken zu handeln. § 9.

XIII örtliche Geschäfte.

k. Wegen der Zwistigkeit der Stände Zürich und Schwyz über die Schifffahrt auf dem Zürichsee geben sich wieder die gleichen Schwierigkeiten wie im letzten Jahre kund, und durch die Gesandtschaften der neutralen Stände wird sowohl in allgemeiner Session als in einer Commissionalsitzung der Nachgesandten von Bern, Lucern, Uri und Basel Alles versucht, um die beiden Stände zu vereinigen, und auch diesmal für das zweckmäßigste gehalten, an dieselben Abhortatorien zu erlassen, welche man in den Abschied fallen läßt, mit dem Wunsch an die Stände, ihre Einwilligung zu deren Abgabe bis Anfang Decembers an Bern einzusenden. § 10. **l.** Auf das an den Großmeister zu Malta wegen des Baron von Bettshart im letzten October erlassene Empfehlungsschreiben ist bisanhin noch keine Antwort eingekommen. Die Gesandtschaft von Freiburg eröffnet, weil ihr Stand zu Abgabe dieses Schreibens in allseitigem Namen nicht zugestimmt, habe sie den Auftrag, gegen diesen Schritt sowohl mit Bezug auf das Vergangene als das Zukünftige zu protestiren, auch spricht sie den Wunsch aus, daß dem diesjährigen Abschiedsexemplar für Freiburg eine Abschrift der erwähnten Recommandation beigelegt werde, welchem Ansuchen entsprochen und damit dieser Artikel aus dem Abschiede entlassen wird. § 11. **m.** Mit Bezug auf das Concurtsrecht zwischen französischen Untertanen und Mediatangehörigen der eidgenössischen Stände hatte der Stand Zürich im März in Folge der eingegangenen Amtsberichte angetragen, diejenigen Herr-

schaften oder einzelne in ihnen sich befindenden Gerichte, Gemeinden, Höfe und Municipalstädte, welche diesen Genuß bestimmt wünschen, in eine von den regierenden Orten gemeinsam auszufertigende Declaration einzuschließen, hingegen jene, welche in ihren Erklärungen das Gegentheil ausgesprochen oder sich schwankend geäußert haben, gänzlich zu verschweigen. Dieser Antrag ist, mit Ausnahme Innerrhodens, von sämtlichen Orten gutgeheißen, von Uri aber gewünscht worden, die diesfällige Berathung auf die Tag-sakung zu verlegen. Aus den Instructionen geht hervor, daß die Mehrheit der Gesandtschaften zur Ausfertigung einer solchen Declaration an das französische Ministerium begwärtigt ist, oder in der Ansicht steht, solches sei bereits geschehen, während eine Minderheit das Bedenken eröffnet, es möchten durch Errichtung eines solchen Concordates die französischen Unterthanen bei Auffallsverhandlungen, z. B. zu Frauenfeld oder in Rheinegg und Alstetten, vor den Einwohnern der regierenden Stände selbst bevorzugt werden, indem besagte Stände bekanntermaßen mit dem Thurgau und Rheinthal nicht concurriren. In Folge dieser Bemerkungen nimmt man das Geschäft nochmals ad referendum. § 12.

VIII örtliche Geschäfte.

11. Durch Ausschüsse sowohl der Stadt Zug als der Gemeinde Baar wird ausführlich über den Streit berichtet, der sich zwischen diesen beiden Ortschaften wegen einer Straßenreparatur erhoben habe, worauf eine Commission aus den Nachgesandten der sieben neutralen Stände niedergesetzt wird, die nach genauer Prüfung aller von den streitenden Theilen vorgelegten Documente und nach Anhörung ihrer Gründe beantragt, es möchten an Zug wie an Baar Ermahnungsschreiben erlassen werden. In diesen Adhortatorien heißt es, daß nach dem Dafürhalten der neutralen Orte der Stadt Zug die unwidersprochene Befugniß einzuräumen sei, eine Straße von der Stadt bis an die Sihlbrücke, mithin durch die Gemeinde Baar, allein zu machen und in Ehren zu halten, demzufolge Zug auch zukomme, wegen Verbesserung und Unterhaltung dieser Straße die nothwendigen Verordnungen zu treffen und zu handhaben. Zugleich wünschen die neutralen Stände, daß sämtliche Landleute der Gemeinde Baar beim Hin- und Herführen ihrer Producte, so lange sie damit keinen Mehrschuß treiben, den Verordnungen betreffend die Fuhrlasten nicht unterworfen werden möchten, und daß, wenn Zug dieser Straße wegen in dem Gemeindsbezirk von Baar ein Verbot verkünden lassen müßte, hievon der Gemeinde Mittheilung gemacht werde. § 17.

12. Durch eine Commission sämtlicher Nachgesandten läßt man den Abschied über den zu Schänis stattgehabten Zusammentritt zwischen Zürich, Schwyz und Glarus prüfen. In Folge des Referates wird dem Landvogt zu Sargans aufgetragen, Wallenstadt wie den andern sargansischen Angehörigen die Erklärung abzufordern, welchen Beitrag sie zu leisten gewillt seien, sowie auch Schwyz und Glarus von Wesen und den übrigen durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Ortschaften am See zu vernehmen haben, was sie beisteuern wollen. Von jenem wie von diesen wäre Zürich unverweilt darüber zu berichten, damit dieser Stand die durch die fraglichen Beiträge nicht gedeckten Kosten auf die sämtlichen das Sarganserland beherrschenden Orte vertheilen könne. Zugleich wird verordnet, es soll in diesem Herbst noch an der Arbeit angefangen und der zuerst im Sarganserland wie zu Wesen gefallene Zuschuß dafür verwendet werden; auch dürfte zu Bestreitung künftiger Unkosten, auf Güter, welche den Ueberschwemmungen entrisen werden, ein Canon zu legen sein. § 58.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 30. Justizsachen.

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 25. Amtrechnung.	Art. 174. Abzug.	Art. 271. Justizsachen.
" 45. " "	" 191. Polizeiliches.	" 319. Münzwesen.
" 74. Fuldigung.	" 201. " "	" 339. Maße und Gewichte.
" 116. Markensachen.	" 222. Judicatur- u. Competenzwiste.	" 372. Straßenzwese.
" 133. Landrechtssachen.	" 236. " " "	" 378. " "
" 166. Abzug.	" 252. " " "	" 488. Locales.
" 173. " "	" 254. " " "	
	Rheinthal.	
Art. 22. Amtrechnung.	Art. 99. Justizsachen.	Art. 149. Rhein.
" 59. Landrechtssachen.	" 100. " "	" 202. Locales.
" 69. Polizeiliches.	" 103. " "	" 229. " "
" 71. " "	" 113. " "	" 233. " "
" 86. Judicatur- u. Competenzwiste.	" 140. Münzwesen.	
	Graffschaft Sargans.	
Art. 5. Beeidigung von Beamten.	Art. 57. Justizsachen.	Art. 91. Straßenzwese.
" 22. Amtrechnung.	" 62. Tagmulden.	" 108. Weggelder.
" 40. Markensachen.	" 64. Vereinigungen.	" 124. Expeditionsverhältnisse.
" 44. Landrechtssachen.	" 82. Münzwesen.	" 133. Schifffahrtsordnung.
	Obere Freiamt.	
Art. 5. Beeidigung von Beamten.	Art. 107. Justizsachen.	Art. 128. Münzwesen.
" 28. Amtrechnung.	" 113. Holzaußfuhr.	" 135. Straßenzwese.
" 85. Judicatur- u. Competenzwiste.	" 118. Almendenvertheilung.	" 145. Locales.

129.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssatzung im Juli 1787.

[Archiv Rüdwalden.]

a. Das fürstbischöflich baselsche Complimentschreiben wird, wie gewöhnlich, beantwortet. § 1. b. Das Restitutionsgeschäft verbleibt in dem Abschiede. § 2. c. Obwohl einige Stände wünschten, daß man wegen Versehung der Alumnen des helvetischen Collegiums in Mailand in das dasige große Seminar näher eintreten möchte, hält die Mehrheit den dormaligen Zeitpunkt hierfür nicht geeignet. § 3. d. Die Majorität der Gesandtschaften ist wegen der von der Krone Frankreich an Schweizer verabfolgten Stipendien nicht mehr instruiert, doch wird diese Materie, weil eine Minderheit eine diesfällige Berathung verlangt, nochmals im Abschiede behalten. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 40. Kirchensachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 408. Kirchensachen.

Art. 419. Stifte und Klöster.

Art. 451. Locales.

Rheinthal.

Art. 193. Locales.

Art. 236. Locales.

130.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssatzung im Juli 1787.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Bettag wird auf Donnerstag den 6. September festgesetzt. § 1. b. Den evangelischen

Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1786 zuerkannt. (Auf die Anzeige des baselschen Gesandten, daß der zu Karlsruhe angestellt gewesene reformirte Pfarrer gestorben, und kein schweizerischer Geistlicher an seine Stelle gekommen sei, fällt in den Abschied, der Steuerbetrag für diesen Ort werde nunmehr zum letzten Mal gegeben.) § 2 bis 17.

Zürich, Schwyz und Glarus.

c. Da die für Schiffbarmachung der Spettlinth vorgeschossenen 8228 Gulden mit Martinstag 1786 aufgebraucht waren, Glarus aber sich weigerte, an die zu Vollendung des Werkes noch erforderlichen 3200 Gulden etwas zuzuschießen, mußten die Arbeiter abgedankt werden. Die Gesandtschaften von Zürich und Schwyz sprechen ihr Bedauern hierüber aus, und erklären die Bereitschaft ihrer Hoheiten zu proportionirlichen neuen Beischüssen; allein die glarnerische ist ohne Instruction und äußert, es sei wenig Hoffnung vorhanden, daß der von Glarus zu leistende Beitrag erfolgen werde, weil förmliche Landsgemeindebeschlüsse dawider und diese um so schwieriger abzuändern seien, als der Beitrag an die 8228 Gulden nur mit dem Vorbehalt bewilligt worden, daß man nicht mehreres von ihrem Stand verlange. Die Gesandtschaften vereinigen sich dahin, es sei hievon den allseitigen Hoheiten Kenntniß zu geben. § 23.

Zürich und Schwyz.

d. Die schwyzerische Gesandtschaft eröffnet, wenn Glarus beharrlich einen verhältnismäßigen Beitrag verweigern sollte, sei sie instruiert, mit den Gesandten von Zürich sich zu berathen, ob nicht das Werk vollends ausgeführt und die Glarus zufallende Rata für einmal gemeinsam übernommen werden könnte, ferner auf welche Weise von letzterm Stand der gemachte Vorschuß zurück zu fordern wäre. Zürich, ohne Instruction, nimmt dies ad referendum. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 69. Landammann.

Rheintal.

Art. 38. Baurechnung.

„ 50. Archiv.

Art. 87. Judicatur- u. Competenzwisse. Art. 238. Locales.

131.

Jahresrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 16. August 1787.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; Salomon Hirzel. Bern. Friedrich von Sinner; Emanuel Friedrich Fischer. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Felix Anton Müller.

Die schwarzenbergische Regierung hatte bei dem Landvogteiamente Baden angefragt, ob das Vorhaben des Müllers zu Rheinheim, seine Schiffmühle in eine auf Pfahlwerk im Rhein feststehende Mühle umzuändern, auf der jenseitigen Rheinhalfte Mißbergmühen veranlassen möchte. Es wurden deßhalb bei den Schiffleuten von Schaffhausen, Eglißau und Zurzach Erkundigungen eingezogen, aus welchen herborging, daß dadurch nicht bloß für die Sicherheit der Schifffahrt, sondern auch wegen dem zu besorgenden Anschwellen des Wassers für die Gemeinds- und Particulargüter zu Zurzach höchst nachtheilige Folgen entstehen könnten. Das Landvogteiament wird nun beauftragt, der schwarzenbergischen Regierung anzuzeigen, man müsse das fragliche Project, selbst wenn es modificirt werden sollte, von der Hand weisen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

Grafschaft Baden.		
Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 100. Justizsachen.	Art. 181. Straßenwesen.
" 20. Amtrechnung.	" 101. "	" 197. Weg- und Brückengelder.
" 45. Archiv.	" 126. Münzwesen.	" 213. Räder.
" 60. Landrechtssachen.	" 145. Straßenwesen.	" 218. Juden.
" 75. Polizeiliches.	" 164. "	" 225. Locales.
" 86. Judicatur- u. Competenzwisse.	" 169. "	" 245. "
" 90. " " "	" 173. "	" 266. Personelles.
" 96. " " "		
Unteres Freiamt.		
Art. 5. Beeidigung von Beamten.	Art. 48. Polizeiliches.	Art. 94. Dmngeld.
" 26. Amtrechnung.	" 53. "	" 102. Münzwesen.
" 38. " "	" 72. Vereinigungen.	" 109. Maße und Gewichte.
" 40. Landvogt Regler.	" 80. Fall.	" 122. Straßenwesen.
" 46. Landrechtssachen.		
Rapperschweil.		
	Art. 5. Landrechtssachen.	

132.

Jahrrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1787.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Hans Conrad Heidegger, Junstmeister. Bern. Gabriel Albrecht von Erlach, des großen Raths. Lucern. Joseph Anton Felix Balthasar, alt Seckelmeister. Uri. Carl Thaddäus Schmid, Statthalter. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jäg. Nidwalden. Jakob Joseph Zelger, Statthalter. Zug. Franz Clemens Faber Weber, alt Ammann. Glarus. Abraham Schindler, des Raths und alt Landammann im Thurgau. Basel. Peter Dörs, J. U. D. und Rathschreiber. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Peter Glug, des jungen Raths. Schaffhausen. David Stockar, des großen Raths.

Die solothurnische Gesandtschaft äußert instructionsgemäß, wie ihre Obern von verschiedenen Seiten vernommen hätten, daß zufolge kaiserlichen Decrets das Collegium Helveticum zu Mailand geräumt, und die Alumnen in das große Seminar daselbst versetzt worden, daß ferner die Theologie Studirenden mit namhaften Kosten haben nach Pavia reisen müssen, auch zu befürchten sei, es möchten noch andere nachtheilige Neuerungen betreffend die den Schweizern vortheilhaften Institute eingeführt werden. Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, die sämtlichen Stände seien durch den Erzbischof von Mailand im letzten Jahre über die Veränderung des Collegium Helveticum in Kenntniß gesetzt worden, und derselbe habe zugleich versichert, daß er möglichste Vorsorge für das Wohl der Alumnen tragen werde. Uebrigens erklären alle Gesandtschaften, sie werden, wenn neue Klagen einkommen sollten, nicht ermangeln, angemessene Vorstellungen zu machen. § 32.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.		
Art. 18. Landrechtssachen.	Art. 98. Justizsachen.	Art. 132. Justizsachen.
" 30. " "	" 118. "	" 142. Getreideausfuhr.
" 71. Justizsachen.	" 120. "	" 154. Kriegssachen.
" 92. " "	" 125. "	" 161. Kirchensachen.
Laus und Mendris.		
	Art. 191. Jagdbefugniß.	

		Lauis.	
Art. 229. Beamte.	Art. 334. Limitationsfrüchte.		Art. 393. Locales.
" 244. "	" 352. Zollsachen.		" 394. "
" 267. Kammerrechnung und Lagen.	" 372. Locales.		" 402. Personelles.
" 289. Abzug.	" 383. "		" 404. "
" 317. Justizsachen.	" 384. "		
	Mendris.		
Art. 433. Beamte.	Art. 447. Abzug.		Art. 471. Klöster.
" 445. Privilegien und Civildecrete.	" 465. Kirchensachen.		" 481. Locales.

133.**Jahrrechnung der die Vogteien Ruggarud und Rainthal regierenden Stände.**

Ruggarud, im August 1787.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 17. Landrechtsachen.	Art. 95. Justizsachen.	Art. 136. Justizsachen.
" 88. Justizsachen.	" 125. "	

Ruggarud und Rainthal.

Art. 491. Justizsachen.	Ruggarud.	Art. 513. Münzwesen.
Art. 559. Markensachen.	Art. 598. Weineinfuhr.	Art. 636. Stifte und Klöster.
" 566. Gemeindsachen.	" 612. Zollsachen.	" 652. Locales.
" 577. Abzug.	" 619. "	" 680. Personelles.
" 587. Justizsachen.	" 628. Kirchensachen.	
	Rainthal.	
Art. 695. Abzug.	Art. 702. Holzschhungen.	Art. 720. Kirchensachen.

134.**Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten regierenden Stände.**

Murten, 27. August bis 18. September 1787.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Albrecht von Müllinen, Seckelmeister in welschen Landen; Wilhelm Bernhard von Muralt, des täglichen Raths. Freiburg. Claudius Joseph Odet, Seckelmeister; Carl Joseph Berro, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten überhaupt Art. 17. Schwarzenburg Art. 47 bis 50.
Orbe mit Ischerliz Art. 113 bis 127. Grandson Art. 220 bis 226. Murten Art. 327 bis 342.

135.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im September 1787.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Joseph Reglin, Landtsfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Inderbigin, alt Landbogn. Nidwalden. Ignaz Wamischer, Med. Doct. und Landtsfürsprech.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 214 bis 242.

und es würde dadurch die gegen auswärtige Mächte so heilsame und mit gesunden republikanischen Grundsätzen so übereinstimmende Beobachtung einer vollkommenen Neutralität in Kriegszeiten für die ganze Schweiz erleichtert, und der durch Gebirgsketten von der Natur selbst vorgezeichnete Neutralitätszirkel ergänzt. Ueberdies genießen Neuenburg und Valangin in Frankreich schon lange aller Privilegien und Vorrechte, welche der schweizerischen Nation in den Staaten dieser Krone zustehen, und ihre Theilnahme an dem mit dem neuen Bündniß übernommenen Beschwerden wäre ebenfalls von Gewicht. Mitthin würde für die Eidgenossenschaft in Absicht auf jene Privilegien kein Nachtheil, in Ansehung dieser Beschwerden hingegen ein wahrer Vortheil erwachsen. Endlich könnte aus dem verlangten Beitritt keine neue Verpflichtung für irgend einen der Orte entstehen, indem der neuenburgische Staatsrath sich zum voraus ausdrücklich reverbirt habe, niemals weder an den innern Angelegenheiten der Schweiz, noch sogar an den Beratungen über Gegenstände, welche in dem Bündnisse von 1777 enthalten sind, Antheil zu verlangen. Aus allem diesem erhelle, daß die äußere Stärke der Eidgenossenschaft und die Sicherheit ihrer so wichtigen Neutralität durch den Beitritt eines Fürstenthums, das unter dem Schutze eines zwar entfernten, aber mächtigen Monarchen steht, welcher schon bei Antritt seiner Regierung sich huldreichst gegen sämtliche Stände geäußert habe, ungemein gewinnen würde, daher die consentirenden Stände die freudige Erwartung nähren, daß ihre Vorstellungen endlich einmal die für die Ehre der Schweiz so sehr zu wünschende Einmüthigkeit zum Vortheil von Neuenburg und Valangin bewirken werden. § 6. **§.** Mit Bezug auf das Titulatursystem ergibt sich, daß der vorjährige Vorschlag die Zustimmung der Mehrzahl der Stände erhalten, was von den Gesandten von Schwyz, Zug, Solothurn und Aargau, welche deshalb nicht instruiert waren, ad referendum genommen wird. § 7.

XIII örtliche Geschäfte.

I. Das Schiffahrtsgeschäft zwischen Zürich und Schwyz befindet sich immer in der gleichen Lage. Die neutralen Stände wenden abermals in allgemeiner Versammlung und durch eine aus den Nachgeborenen von Bern, Lucern, Uri und Basel bestehende Commission alles an, um die Streitenden auszuöhnen, und man hält für das angemessenste, der zürcherischen Gesandtschaft durch die Nachgesandten von Bern und Lucern, und der schwyzerischen durch diejenigen von Uri und Basel Vorschläge machen zu lassen; jener, es möchte außer der zu Bâch bereits befindlichen Habe noch eine zweite in dem durch die Mediation bestimmten Bezirke gestattet werden, in der Meinung, daß Schwyz, wenn die eine oder andere dieser „Schiffstellenen“ oder Haben abgehen oder unbrauchbar werden sollte und die Rudera derselben gänzlich weggeschafft wären, eine neue erbauen dürfe, daß mithin nie mehr als zwei Haben zugleich existiren; dieser, daß ihr Stand mit den zwei in dem durch die Mediation bestimmten Bezirk nach seinem Belieben anzulegenden Haben sich begnüge und Zürich wie Schwyz die Mediationen von 1776 und 1780 unbedingt ratificiren möchten. Beide Gesandtschaften erklären, sie seien hiezu nicht instruiert, worauf man beschließt, das diesfällige Commissionalbefinden dem Abschied beizulegen, mit dem dringenden Ersuchen an dieselben, bei ihren beidseitigen hohen Principalen bis künftigen Martinstag wo möglich willfahrende Erklärungen zu bewirken, von welchen Bern dann die übrigen Stände in Kenntniß setzen wird. § 8.

L. Da wegen des Concurstreetes von der Mehrheit der Gesandtschaften, namentlich von Aargau, um Hinblick auf die bereits in sämtlichen gemeinen Herrschaften bestehenden Rechte und Uebungen für besser gehalten wird, eine Ablehnung zu erteilen und es bei den alten Rechten bewenden zu lassen, wird am angemessensten erachtet, daß jeder Stand seine diesfälligen endlichen Bestimmungen bis künftiges Neujahr

Maria Carl Dominik Jäg, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, alt Landammann. Obwalden. Johann Nicodem von Flüe, Ritter und Landammann; Johann Melchior Bucher, alt Landammann. Zug. Franz Clemens Faber Weber, Ammann; Franz Joseph Andermatt, des Rath's und alt Landvogt zu Lauis. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Felix Anton Müller, Landstatthalter. Basel. Daniel Niz, Bürgermeister; Emanuel Falkner, des kleinen Rath's. Freiburg. Beat Niklaus Augustin Müller, Sedelmeister; Anton Procop Joseph von Rigerz, alt Sedelmeister. Solothurn. Urs Victor Balthasar Wallier, Stadtvener; Franz Philipp Ignaz Blug von Blogheim, des alten Rath's. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Statthalter; Johann Caspar Stockar, Sedelmeister. Innerrhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann. Auser rhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rath's und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Der französische Botschafter übersendet durch den Gesandtschaftssecretair Bacher das Complimentschreiben, vom 1. Juli aus Solothurn, welches die Tag'sagung verdankt. § 2. **c.** Die Begrüßung des Fürstbischofs von Basel wird erwiedert. § 3. **d.** Viel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 4. **e.** Ungeachtet die Mehrheit der Stände wünscht, daß die Weggeldangelegenheit aus dem Abschiede fallen möchte, verbleibt sie in demselben, weil Solothurn, Schaffhausen und Appenzell beide Rhoden noch immer hoffen, es könnte diesfalls eine Einmüthigkeit erzielt werden. § 5. **f.** Der Beitritt des Fürstenthums Neuenburg und Valangin zu der französischen Allianz kömmt abermals zur Sprache. Uri beruft sich auf seinen abschlägigen Landsgemeindebeschuß vom 11. Mai 1783; Obwalden bemerkt neuerdings, der Landrath könne, überzeugt von der unabänderlichen NichtEinstimmung seiner Landsgemeinde, ihr dieses Geschäft nicht mehr vortragen; Nidwalden wiederholt die Erklärung, zustimmen zu wollen, wenn alle Stände einwilligen würden; Glarus zeigt an, daß das vorjährige Landsgemeindeerkenntniß von der diesjährigen Landsgemeinde bestätigt worden sei, und Innerrhoden erklärt, wofern noch ein einziger der nicht zustimmenden Stände seine Einwilligung erteilen würde, werde auch sein Stand dem verlangten Beitritt sich nicht länger widersetzen. Die Tag'sagung, welcher aufs neue vom Staatsrath von Neuenburg diese Angelegenheit nachdrücklichst empfohlen worden war, beschließt nun zu Handen der den Miteinschluß noch nicht gutheißenden Committenten Folgendes dem Abschied einzuverleihen: Unstreitig befinde sich das Fürstenthum innerhalb der natürlichen Grenzen der Schweiz und sei von der ganzen geschichtkundigen Welt für eine Vormauer derselben jederzeit betrachtet worden; auch stehe es schon seit Jahrhunderten mit mehreren Ständen in enger Verbindung und habe in frühern Zeiten nicht nur an den Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, sondern auch durch Volkszuzug an der Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes Theil genommen, und sei sogar unter der Benennung von Burgrechtsverwandten in dem ewigen Frieden und in den nachherigen Bündnen mit Frankreich inbegriffen gewesen. Das Fürstenthum könne auch den von ihm entfernten Ständen um so weniger gleichgültig sein, als früher oder später die mit Neuenburg und Valangin verburgerten Orte bei Leistung der auf den Fall eines feindlichen Angriffes demselben zugesagten Hülfe in eine Lage gerathen dürften, welche die übrige Eidgenossenschaft kraft gemeiner Bündne zu thätlichem Beistand verpflichten würde. Offenbar wäre also sein Einschluß in die Allianz von 1777 ein Mittel, die Sicherheit der Schweiz auch gegen äußere Gefahren zu befestigen,

und es würde dadurch die gegen auswärtige Mächte so heilsame und mit gesunden republikanischen Grundsätzen so übereinstimmende Beobachtung einer vollkommenen Neutralität in Kriegszeiten für die ganze Schweiz erleichtert, und der durch Gebirgsketten von der Natur selbst vorgezeichnete Neutralitätszirkel ergänzt. Ueberdies genießen Neuenburg und Valangin in Frankreich schon lange aller Privilegien und Vorrechte, welche der schweizerischen Nation in den Staaten dieser Krone zustehen, und ihre Theilnahme an den mit dem neuen Bündniß übernommenen Beschwerden wäre ebenfalls von Gewicht. Mithin würde für die Eidgenossenschaft in Absicht auf jene Privilegien kein Nachtheil, in Ansehung dieser Beschwerden hingegen ein wahrer Vortheil erwachsen. Endlich könnte aus dem verlangten Beitritt keine neue Verpflichtung für irgend einen der Orte entstehen, indem der neuenburgische Staatsrath sich zum Voraus feierlich reverbirt habe, niemals weder an den innern Angelegenheiten der Schweiz, noch sogar an den Berathungen über Gegenstände, welche in dem Bündnisse von 1777 enthalten sind, Antheil zu verlangen. Aus allem diesem erhelle, daß die äußere Stärke der Eidgenossenschaft und die Sicherheit ihrer so wichtigen Neutralität durch den Beitritt eines Fürstenthums, das unter dem Schutze eines zwar entfernten, aber mächtigen Monarchen steht, welcher schon bei Antritt seiner Regierung sich huldreichst gegen sämtliche Stände geäußert habe, ungemein gewinnen würde, daher die consentirenden Stände die freudige Erwartung nähren, daß ihre Vorstellungen endlich einmal die für die Ehre der Schweiz so sehr zu wünschende Einmüthigkeit zum Vortheil von Neuenburg und Valangin bewirken werden. § 6. **g.** Mit Bezug auf das Titulatursystem ergibt sich, daß der vorjährige Vorschlag die Zustimmung der Mehrzahl der Stände erhalten, was von den Gesandten von Schwyz, Zug, Solothurn und Aargau, welche deshalb nicht instruiert waren, ad referendum genommen wird. § 7.

XIII örtliche Geschäfte.

h. Das Schifffahrtsgeschäft zwischen Zürich und Schwyz befindet sich immer in der gleichen Lage. Die neutralen Stände wenden abermals in allgemeiner Versammlung und durch eine aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Uri und Basel bestehende Commission alles an, um die Streitenden auszusöhnen, und man hält für das angemessenste, der zürcherischen Gesandtschaft durch die Nachgesandten von Bern und Lucern, und der schwyzerischen durch diejenigen von Uri und Basel Vorschläge machen zu lassen; jener, es möchte außer der zu Bâch bereits befindlichen Habe noch eine zweite in dem durch die Mediation bestimmten Bezirke gestattet werden, in der Meinung, daß Schwyz, wenn die eine oder andere dieser „Schiffstellenen“ oder Haben abgehen oder unbrauchbar werden sollte und die Rudera derselben gänzlich weggeschafft wären, eine neue erbauen dürfe, daß mithin nie mehr als zwei Haben zugleich existiren; dieser, daß ihr Stand mit den zwei in dem durch die Mediation bestimmten Bezirk nach seinem Belieben anzulegenden Haben sich begnüge und Zürich wie Schwyz die Mediationen von 1776 und 1780 unbedingt ratificiren möchten. Beide Gesandtschaften erklären, sie seien hiezu nicht instruiert, worauf man beschließt, das diesfällige Commissionalbefinden dem Abschied beizulegen, mit dem dringenden Ersuchen an dieselben, bei ihren beidseitigen hohen Principalen bis künftigen Martinstag wo möglich willfahrende Erklärungen zu bewirken, von welchen Bern dann die übrigen Stände in Kenntniß setzen wird. § 8. **i.** Da wegen des Concurstrechtes von der Mehrheit der Gesandtschaften, namentlich von Aargau, im Hinblick auf die bereits in sämtlichen gemeinen Herrschaften bestehenden Rechte und Uebungen für besser gehalten wird, eine Ablehnung zu ertheilen und es bei den alten Rechten bewenden zu lassen, wird am angemessensten erachtet, daß jeder Stand seine diesfälligen endlichen Gesinnungen bis künftiges Neujahr

an Zürich einberichte und der Vorort dannzumal eine Antwort an die französische Botschaft in Solothurn entwerfe. Weil wegen des Concurſrechtes in den italienischen Vogteien außer der bernerischen Gefandtschaft auch noch andere Gefandte nicht instruiert waren, so ist zu erwarten, was darüber auf der ennetbirgischen Jahrrechnung verhandelt werde. § 9. **k.** Auf das im Laufe dieses Jahres von dem f. l. Residenten von Tassara an die Eidgenossenschaft, wie an jeden einzelnen Stand gestellte Ansuchen um Abschluß eines Concurſvertrages zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft haben laut Instructionen, einige Orte bereits Antwort ertheilt, den andern aber ist überlassen, nach ihrer Conbenienz zu handeln. Bezüglich auf die italienischen Vogteien ist, da einige Stände deshalb nicht instruiert sind, ebenfalls die Verfügung der Jahrrechnung abzuwarten, und weil mit Hinsicht auf die vier gemeinen deutschen Vogteien dieselben Schwierigkeiten an den Tag treten wie bei dem Concurſrecht mit der Krone Frankreich, wird einmützig beschloffen, jeder Stand solle bis Neujahr an Zürich seine Gefinnungen eröffnen, damit eine geziemende Antwort auf das an die Eidgenossenschaft eingekommene Schreiben des Residenten entworfen werden könne. § 10.

VIII örtliche Geschäfte.

I. Der Ausgeschoffene der Gemeinde Baar, sich auf ein im letzten Mai an die neutralen Orte erlassenes Schreiben beziehend, bemerkt wegen des Straßenstreites mit der Stadt Zug, daß diese den ihr obliegenden Beweis für ihre in territorio alieno gemachte Ansprache keineswegs dargethan, daher die Gemeinde Baar sich der schwersten Verantwortung gegen ihre Nachkommenschaft schuldig machen würde, wenn sie durch ihren Gemeindsbezirk der Stadt eine wenn auch noch so limitirte Jurisdiction über die Straße abträte. Indes dürfe Zug versichert sein, daß ihm auf ein Ansuchen hin für allfällige Schädigungen Genugthuung von Seite des Rathes zu Baar verschafft werden würde. Die neutralen Stände, in Betrachtung, daß von Seite der Stadt keine Gegengründe vorgebracht werden, halten es für das zweckmäßigste, neue Ermahnungsschreiben abgehen zu lassen. § 17. **m.** Aus einem Berichte des Landvogts zu Sargans an Zürich geht hervor, daß Wesen und das Sarganserland 8000 Gulden contribuieren wollen. Bei einer Berathung über den Beitrag von Seite der Stände finden die Gefandten von Uri, Unterwalden und Zug, es sei bedenklich, sich in die Repartition von 1500 Gulden für jedes Ort einzulassen, weil bei dergleichen „Speculationen“ die Kosten nicht selten weit höher ansteigen als man anfänglich vermuthet habe, so daß man vorerst von Schwyz und Glarus, deren Angehörige aus einer Correction den meisten Nutzen ziehen werden, vernehmen möchte, was diese Stände beizusteuern gesinnet seien. Die übrigen Gefandtschaften dringen in diejenigen obiger drei Stände, sie möchten ihre Obern bereden, den Gefinnungen der Mehrheit unbedingt beizutreten. § 51.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschatsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 31. Justizsachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 175. Abzug.	Art. 253. Jubicatur- u. Competenzzwiste.
" 12. " " "	" 177. " " "	" 255. " " "
" 15. " " "	" 191. Polizeiliches.	" 272. Justizsachen.
" 26. Amtrechnung.	" 202. " " "	" 320. Münzwesen.
" 46. " " "	" 211. " " "	" 340. Maße und Gewichte.
" 75. Schuldingung.	" 222. Jubicatur- u. Competenzzwiste.	" 373. Straßentwesen.
" 117. Markensachen.	" 236. " " "	" 379. " " "
" 134. Landrechtssachen.	" 248. " " "	" 532. Locales.
" 144. " " "		

	Rheintbal.	
Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 101. Justizfachen.	Art. 149. Rhein.
„ 23. Amtrechnung.	„ 104. „	„ 203. Locales.
„ 69. Polizeiliches.	„ 114. „	„ 230. „
„ 72. „	„ 141. Münzwesen.	
	Graffschaft Sargans.	
Art. 23. Amtrechnung.	Art. 83. Münzwesen.	Art. 109. Weggelder.
„ 65. Vereinigungen.	„ 92. Straßenwesen.	„ 135. Personelles.
	Oberes Freiamt.	
Art. 27. Amtrechnung.	Art. 108. Justizfachen.	Art. 135. Straßenwesen.
„ 56. Landrechtsfachen.	„ 114. Holzausfuhr.	„ 146. Locales.
„ 86. Judicatur- u. Competenzwiste.	„ 129. Münzwesen.	

141.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1788.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 1. **b.** Auf den Wunsch einiger Stände verbleibt das Restitutionsgeschäft im Abschiede. § 2. **c.** Der solothurnische Gesandte macht aufmerksam, daß die im Jahre 1764 mit Frankreich abgeschlossene Militaircapitulation im Laufe des künftigen Jahres zu Ende gehe, und eröffnet den Wunsch seiner Principalen, man möchte sich berathen, auf welchen Fuß die neue Capitulation einzurichten wäre, auch darauf Bedacht nehmen, daß nicht wieder jeder Stand mit der Krone Frankreich insbesondere capitulire. Er habe zwar erwartet, es werde in der allgemeinen Sitzung hievon Erwähnung gethan werden; da aber dies nicht geschehen, so müsse er instructionsgemäß die Hoffnung aussprechen, daß wenigstens die katholischen Stände gemeinsam handeln werden. Obgleich die Gesandten der übrigen Orte mit keiner Instruction versehen sind, schenken sie dem von Solothurn gemachten Anzug alle Aufmerksamkeit und finden gleichfalls, es dürfte üble Folgen haben, wenn einseitig in dieser Sache verfahren werden sollte. Der Antrag wird daher ad referendum genommen und jeder Stand ersucht, seine Gedanken hierüber beförderlich an Lucern einzuberichten. § 3. **d.** Im Laufe des Jahres hatte Nidwalden sämmtlichen katholischen Ständen mitgetheilt, wie die Versetzung der Alumnen des helvetischen Collegiums zu Mailand in das dortige große Seminar um so bedenklicher scheine, als von diesen Alumnen wirklich einige anstößige Thesen zum Vorschein gekommen seien. Da indeß die Gesandtschaft von Obwalden berichtet, daß dieser Vorfall bereits bei dem römischen Stuhle, wie bei dem Consistorium zu Constanz anhängig gemacht und alle Hoffnung zur Abhülfe vorhanden sei, überläßt die Conferenz jedem Stand, die ihm dienlichen Vorkehrungen selbst zu treffen. § 4. **e.** Bei diesem Anlaß meldet der Gesandte von Glarus, es sei von den Alumnen des Collegiums zu Mailand ein Klageschreiben bei seinen Obern eingegangen, und um Beistand gebeten worden. In Betracht, daß dergleichen Materien nicht hier, sondern von der ennetbirgischen Jahrrechnung zu behandeln seien, tritt die Conferenz darauf nicht ein. § 5. **f.** Wegen der von der Krone Frankreich an Schweizer verabsolgt Stipendien wird der Stand Lucern gebeten, denselben im Namen der katholischen Orte die nöthigen Vorstellungen zu machen, zu welchem Ende sämmtliche Hoheiten ersucht werden, an den Vorort ihre Einwilligung zu Abgabe eines solchen Schreibens gelangen zu lassen; der Canzlei zu Frauenfeld

aber wird aufgetragen, den Ständen Freiburg und Solothurn und der Republik Wallis hievon Nachricht zu geben, damit auch von ihnen die Zustimmung erfolge. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 41. Kirchensachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 407. Kirchensachen.

Art. 452. Locales.

Art. 549. Personelles.

„ 420. Stifte und Klöster.

Rheintbal.

Art. 239. Locales.

142.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1788.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betrag wird auf Donnerstag den 4. September festgesetzt. § 1. **b. a.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1787 zuerkannt. **β.** Der Beitrag für Friedrichsthal bleibt für ein Mal suspendirt, weil der dassige Pfarrer vom Stande Basel mit einer andern Stelle betraut wurde, und Karlsruhe erscheint in Folge des letztjährigen Beschlusses nicht mehr im Abschiede. §§ 2 bis 17.

Zürich, Schwyz und Glarus.

c. Die zürcherische Gesandtschaft meldet, daß der Kostendeckis für Beendigung der Arbeiten an der Spettlinth sich auf 4893 Gulden belaufe und in Kurzem, vielleicht ohne diese Nachschußsumme ganz zu gebrauchen, das Werk vollendet sein werde. Die schwyzzerische, unter Belobung des Ingenieurs Spitteler, spricht die Hoffnung aus, der Stand Glarus möchte die Entrichtung des auf ihn fallenden Antheiles an obiger Summe sich endlich gefallen lassen. Glarus, hierüber nicht instruiert, lehnt abermals einen solchen Nachschuß ab. Zürich und Schwyz kommen nun überein, sobald die Arbeit gänzlich fertig sei, dies an den Stand Glarus einzuberichten, in der Hoffnung, es werde sich der glarnerische Gesandte bei seinen Committenten für Betheiligung an der Nachschußsumme kräftigst verwenden. § 22.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

d. Die anstößige Aufführung des Hauptmanns Wetter von Ganterstweil in einem ehegerichtlichen Handel, hauptsächlich aber seine „Schändung“ einer von dem dortigen Pfarrer gehaltenen Leichenpredigt, veranlaßte die evangelische Synode, denselben vorzuladen, zu excommuniciren und in seinen „kirchlichen Bedienungen“ bis auf Besserung hin einzustellen; allein Wetter war auf das Geheiß des fürstbäbtischen Landvogts zu Lichtensteig, der die Klage als eine Injurienfache ansah, vor der Synode nicht erschienen, und hatte überdies zu bewirken gewußt, daß ein Landrichter, der bei der Synode klagend gegen ihn aufgetreten war, seines Amtes entsetzt sein solle, wenn er nicht die Klage vor dem Landgerichte betreiben würde. Die Stände Zürich und Bern behaupteten nun die Competenz der Synode in dieser rein kirchlichen Sache, und begehrten zugleich Wiedereinsetzung des Landrichters in sein Amt, was jedoch fruchtlos blieb, indem dasselbe bereits vergeben war, und zwar an einen wegen Betriegereien bestrafte Mann. Bei diesem Zusammentritt thun nun die Gesandtschaften von Zürich und Bern derjenigen des Fürstbäbts

dar, daß die Synode zu dieser kirchlichen Censur und Excommunication vollkommen berechtigt gewesen sei, der Landvogt zu Lichtensteig nicht nur tractatwidrig gehandelt, sondern auch jeglichen Anstand bei Seite gesetzt habe und protestiren instructionsgemäß gegen alles, was zum Nachtheile der toggenburgischen Synode vorgegangen, die Reintegration der ganzen Sache begehrend. Der Gesandte des Fürststabs erwiedert, sein Herr gedenke niemals, sich in evangelische Religions- und Disciplinsachen zu mischen, welche laut § 23 des badischen Friedens und § 5 der frauenfeldischen Erläuterung von 1719 der Synode allein zukommen; die Bestrafung von Personalscheltungen aber gehöre kraft §§ 19, 30 und 65 des Friedens vor den Landvogt und das Landgericht, um so mehr, als der Synode weder durch die §§ 66 und 73 obigen Friedens, noch durch den § 5 der erwähnten Erläuterung die mindeste Jurisdiction eingeräumt sei. Wetters Reden hätten nicht die Religion oder deren Disciplin, sondern allein den Pfarrer betroffen, und die Synode habe durch Vorladungen, Abhörnung von Zeugen u. s. f. sich verantwortlich gemacht. Schließlich könne das Urtheil über den Landrichter, ohne den toggenburgischen Rechten zu nahe zu treten, unmöglich aufgehoben werden, da dasselbe inappellabel sei. Die Gesandten von Zürich und Bern antworten, der Landvogt wie das Landgericht hätten sich auf die bedenklichste Weise in Kirchensachen gemischt, weil kein mit den Lehrsätzen der Religion unbekannter, am wenigsten ein katholischer Richter über Religionschmähungen unter den Evangelischen urtheilen könne, und der weltliche Richter ebenso wenig befugt sei, zu excommuniciren oder von Kirchenämtern zu entsetzen, als der geistliche Civilvergehen bestrafen dürfe. Es wird ferner angeführt, daß aller Orten der Religionsrichter citire, Kirchencensuren verhängte u. s. f., ohne daß aus diesen Censuren nothwendig der Verlust aller weltlichen Ehren und Aemter folge, und daß, wenn die Synode im Toggenburg zu jedem Schritt Vollmacht bei dem weltlichen Richter einholen müßte, sie niemals handeln könnte. Endlich versichern die Gesandten, die Religion und der Friede von 1718 nebst dessen Erläuterung mache es ihnen zur Pflicht, alle erforderlichen Mittel vorzulehren, um in diesem wichtigen Streitgeschäfte eine vollkommene Remedur vom Fürststabs zu erhalten. Der fürststäbtische Gesandte zeigte sich nicht ungeneigt, entgegenzukommen, allein nach wenigen Tagen erhielt er neue, den vorigen ganz ähnliche Verhaltensbefehle. In Folge dessen wird derselbe durch die Gesandten von Zürich und Bern nochmals nachdrücklich ermahnt, nach seiner Heimkehr auf Abhülfe hinzuarbeiten, damit nicht bedenkliche Auftritte entstehen, welche viel weiter, als vielleicht der Fürststabs vermuthete, führen könnten. (Während der Jahrrechnung zu Baden bekamen die Gesandten von Zürich und Bern von dem fürstlichen die Anzeige, daß der Fürststabs in Ansehung der Rechte der Synode und der Natur des obschwebenden Streitgeschäftes zwar immer auf den gleichen Grundsätzen beharre, sich aber die Wiedereinsetzung des Landrichters aus Achtung für die beiden Stände unter gewissen Bedingungen wolle gefallen lassen.) § 24. e. Im Laufe dieses Jahres wollte der Fürststabs die Erweiterung und Abänderung einer durch sein Gebiet über Speicher in das Appenzellerland führenden Straße der Stadt St. Gallen überbinden und ihr auch deren künftige Unterhaltung zumuthen, wie dies schon seit langem mit der alten Straße geschehen sei, welchem Ansinnen St. Gallen sich widersetzte, was zur Folge hatte, daß die Stadtkämter von der Gemeinde Tablat vor den Pfalzrath ans Recht citirt wurden. Die Stände Zürich und Bern, von der Stadt um Verwendung angegangen, drangen hierauf bei dem Fürststabs auf gütliche Ausgleichung, der jedoch behauptete, er hätte es nur mit den Stadtkämtern als Privaten zu thun, sei also befugt, nicht nach dem § 83 des Friedens von 1718, sondern den Rechten eines Landesherrn gemäß zu handeln, worauf ihm von den Ständen beliebt wurde, dieses Geschäft in Frauenfeld conferen-

cialiter austragen zu lassen. Bei diesem Zusammentritte erklärt der fürstbäbtische Gesandte nach längern Verhandlungen, daß sein Herr bei dem geäußerten Entschlusse und dessen unverweilter Vollziehung zu verbleiben gedenke. Zürich und Bern stellen ihm nunmehr nachdrücklich vor, die Stadt St. Gallen sei ein freier Stand der Eidgenossenschaft, und ihre Aemter, nicht dem Bau- oder Spitalherrn sondern ihr selbst angehörend, können nicht als Privaten betrachtet und als solche dem Pfalzrath unterworfen werden. Der Gesandte verheißt hierauf, sich für einen gütlichen Vergleich zu verwenden, Zürich und Bern aber machen die städtischen Abgeordneten aufmerksam, wie eine Straße, welche ein Souverain im Gebiete eines andern zu unterhalten verpflichtet sei, nothwendig zu beständigen Zwistigkeiten Anlaß geben müsse und daß es ihnen scheine, ein billiger Auslauf könnte die entstandenen Streitigkeiten auf immer beseitigen, womit sich die Abgeordneten einverstanden erklären. Ungeachtet der vorhin erwähnten Verheißung weist der Abgeordnete des Fürstbäbts den Gesandten kurz vor ihrer Abreise ein Rescript seines Herrn vor, worin ihm aufgetragen war, zu erklären, Frauenfeld sei gar nicht der Ort zu Unterhandlungen über solche Streitgeschäfte. Auf dieses bemerken Zürich und Bern, man werde nun thun, was die eidgenössischen Bundespflichten erheischen und dem Grundsatz getreu bleiben, keine Deferenz zu tragen, wenn man es an solcher gegen sie ermangeln lasse. (Dessenungeachtet wurden von der Jahrrechnung zu Baden aus der Fürstbäbt wie die Stadt schriftlich zu einem Vergleich nachdrücklich ermahnt.) § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 70. Landammann.

Art. 530. Locales.

Rheintbal.

Art. 39. Baurechnung.

Art. 51. Archiv.

Art. 88. Judicatur = u. Competenzwisse.

143.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 12. August 1788.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchsperger; Johannes Scheuchzer. Bern. Niklaus Friedrich von Steiger; Emanuel Niklaus von Willading. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Felix Anton Müller.

a. Weil bei einem Augenschein sich gezeigt hat, daß der Umbau der Schiffmühle bei Rheinheim unter gewissen Bedingungen für das diesseitige Ufer unschädlich sei, und die hierauf bezüglichen Verabredungen zwischen der schwarzenbergischen Regierung und dem Landvogteiamte Baden von den Ständen genehmigt worden waren, so wird durch den Abschied den Obern angetragen, den Landvogt zu Unterzeichnung und Befiegelung des einen Doppels des Verbales zu bevollmächtigen, was von der schwarzenbergischen Regierung mit dem andern schon geschehen sei. § 10. b. Mit Bezug auf die im Jahre 1787 der Gemeinde Gaddelburg ertheilte Bestätigungsurkunde ihrer Schutz- und Schirmbriefe, welcher Urkunde aber von dem Fürsten von Schwarzenberg ein Zusatz beigefügt und dieselbe durch ein Gegenstempel entkräftet wurde, ergibt sich, daß dieses Document durch Vermittelung des Amtmanns zu Zurzach und der Oberbögte zu Gaddelburg dem dortigen Gericht vorgelesen, hierauf der fürstlich schwarzenbergischen Regierung zu Thiengen originaliter übergeben und „entkräftet wieder verlesen worden ist“. Die Jahrrechnung beschließt einmüthig, das Benehmen des Chorherrenstiftes in Zurzach schriftlich zu ahnden und ihm anzuzeigen, daß,

wenn dasselbe an Ausdrücken in dieser Urkunde sich gestoßen habe, es deswegen an die Stände sich hätte wenden sollen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.		
Art. 4. Beeidigung von Beamten.	Art. 97. Jubicatur- u. Competenzwiste.	Art. 208. Klöster.
" 21. Amtrechnung.	" 109. Grundzins- u. Zehntensachen.	" 213. "
" 45. Archiv.	" 127. Münzwesen.	" 225. Locales.
" 61. Landrechtssachen.	" 146. Straßenwesen.	" 227. "
" 75. Polizeiliches.	" 181. "	" 239. "
" 87. Jubicatur- u. Competenzwiste.	" 198. Weg- und Brückengelber.	" 246. "
" 91. " " "	" 201. " " "	" 267. Personelles.
Unteres Freiamt.		
Art. 27. Amtrechnung.	Art. 73. Vereinigungen.	Art. 103. Münzwesen.
" 39. "	" 81. Fall.	" 110. Maße und Gewichte.
" 48. Polizeiliches.	" 94. Ohmgeld.	" 122. Straßenwesen.

IIII.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauiß und Mendriß regierenden Stände.

Lauiß, im August 1788.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Conrad Heidegger, Junftmeister. Bern. Jakob Christian von Wagner, des großen Raths. Lucern. Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Raths. Uri. Jost Müller, Landseckelmeister. Schwyz. Felix Abhyberg, Statthalter. Obwalden. Joseph Ignaz Stockmann, alt Landammann. Zug. Georg Damian Sidler, Statthalter. Glarus. Johann Jakob Heussi, des Raths. Basel. Christophor Rosenburger, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Peter Glug, des jungen Raths. Schaffhausen. David Stofar, des großen Raths.

Die solothurnische Gesandtschaft äußert, es sei ihren Obern befreundlich vorgekommen, daß in den zwei letzten Abschieden dem Gesandten von Zürich der Titel eines Präsidenten gegeben worden, welches in frühern Zeiten nie geschehen und glaublich » per incuriam des actuarii « eingeflossen sei. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.		
Art. 19. Landrechtssachen.	Art. 99. Justizsachen.	Art. 126. Justizsachen.
" 31. " "	" 101. " "	" 133. " "
" 93. Justizsachen.	" 121. " "	" 155. Kriegssachen.
Lauiß.		
Art. 215. Beamte.	Art. 290. Abzug.	Art. 385. Locales.
" 221. "	" 318. Justizsachen.	" 395. "
" 230. "	" 353. Zollsachen.	" 398. "
" 236. "	" 361. Kirchensachen.	" 402. Personelles.
" 245. "	" 363. Klöster.	" 405. "
" 268. Kammerrechnung und Lagen.	" 379. Locales.	" 406. "
Mendriß.		
Art. 421. Beamte.	Art. 448. Abzug.	Art. 471. Klöster.
" 441. "	" 449. Polizeiliches.	" 482. Locales.
" 446. Privilegien und Civildecrete.	" 466. Kirchensachen.	

145.**Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.**

Luggarus, im August 1788.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Laus.

a. Das Vorstellungsschreiben an den Erzbischof von Mailand wegen der Klagen der Alumnen zu Pavia wird einmüthig genehmigt und der Kanzlei aufgetragen, dasselbe zu expediren. § 16. b. Der ernerische Gesandte macht einen Anzug, dahin gehend, daß mailändische Geistliche in den schweizerischen Staaten Beneficien genießen, ohne daß sie in ihnen wohnhaft seien, während Schweizer im Mailändischen keine Pfründen bekommen, es sei denn, daß sie in loco sich aufhalten, mit welcher Anzeige er die Bitte um Remedur verbindet. Die Jahrrechnung hält diesen Gegenstand aller Aufmerksamkeit werth und nimmt ihn ad referendum. § 19.

Man sehe auch:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 17. Landrechtsfachen.

Art. 96. Justizfachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 492. Justizfachen.

Art. 514. Münzwesen.

Art. 515. Kirchensachen.

Luggarus.

Art. 538. Beamte.

Art. 599. Weineinfuhr.

Art. 653. Locales.

" 560. Markensachen.

" 620. Zollsachen.

" 674. "

" 567. Gemeindsachen.

" 637. Stifte und Klöster.

" 679. Personelles.

" 578. Abzug.

" 644. " " "

Mainthal.

Art. 686. Landvogte.

Art. 703. Holzflößungen.

Art. 706. Holzflößungen.

" 696. Abzug.

146.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im August und September 1788.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Joseph Reglin, Landsfürsprech. Schwyz. Bonifaz Büeler, des Rathes. Nidwalden. Jakob Leonz Kaiser, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 243 bis 269.

147.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, 19. Januar 1789.

[Cantonarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Alois Pfeil, Landsfürsprech; Joseph Heinrich Anton Strübi, des Rathes und Landvogt zu Gaster. Glarus. Johannes Chrysofomus Tschudi, des Gerichts der Reune; Joseph Anton Tschudi, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 90.

148.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1789.

[Staatsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 58 bis 61.

149.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 25. Juli 1789.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Felix Rüscher, Statthalter. Bern. Friedrich von Sinner, Schultheiß und Ritter des schwarzen Adlerordens; Johann Rudolf Stettler, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Ignaz Franz Kaver Pfyster von Heidegg, Schultheiß; Joseph Alois Salestus Franz Kaver Beyer im Hof, des kleinen Raths und alt Landvogt zu Luggarus. Uri. Carl Thaddäus Schmid, Landammann; Carl Franz Schmid, alt Landammann. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jäck, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, alt Landammann. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann; Anton Franz Imfeld, Landsfähndrich. Zug. Franz Michael Müller, Ammann; Franz Joseph Blattmann, alt Ammann. Glarus. Joseph Felix Anton Müller, Landammann; Jakob Zweifel, alt Landammann. Basel. Andreas Buxtorf, Oberstzunftmeister; Emanuel Falkner, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Anton Lechtermann, des kleinen Raths; Jakob Philipp Joseph von der Weid, des kleinen Raths. Solothurn. Johann Carl Stephan Gluz, Schultheiß; Urs Victor Joseph Bonaventura Hieronymus Vogelsang, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Ludwig Beyer, Statthalter; Johann Heinrich Pfister, Sedelmeister. Innerrhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann. Auserrhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister; Carl Müller, Ritter und Rath. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Weil der gegenwärtige französische Botschafter Marquis von Verac sich noch nicht in der Eidgenossenschaft aufhält, legt der Geschäftsträger Bacher mündlich das Compliment ab, das ihm, wie im Jahre 1785, „aus der Sitzung der Tagsatzung“ durch den Landtschreiber gleichfalls mündlich erwiedert wird. § 2. c. Das eingekommene Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird, wie gewöhnlich, höflich beantwortet. § 3. d. Bei der von der Stadt Biel wegen ihres dermaligen Ausbleibens gemachten Entschuldigung und bei ihrem Ansuchen um den Abschied hat es lediglich sein Bewenden. § 4. e. Da kein einmüthiges System betreffend die Weggelder in den deutschen Mediat- und Immediatlanden erzielt werden kann, entläßt man diesen Artikel für die Zukunft aus dem Abschiede; doch behalten sich sämmtliche Gesandtschaften, besonders diejenige von Zürich, ganz unbedingt die Convenienz und das Gegenrecht ihrer Committenten feierlich vor. § 5. f. Ungeachtet

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.		
Art. 13. Beeidigung von Beamten.	Art. 212. Polizeiliches.	Art. 374. Straßenwesen.
" 27. Amtsrechnung.	" 222. Judicatur- u. Kompetenzwisse.	" 469. Locales.
" 47. " "	" 236. " " "	" 471. " "
" 134. Landrechtssachen.	" 256. " " "	" 473. " "
" 148. " "	" 258. " " "	" 475. " "
" 176. Abzug.	" 321. Münzwesen.	" 533. " "
" 178. " "	" 341. Maße und Gewichte.	" 551. Personelles.
" 192. Polizeiliches.		
Rheintal.		
Art. 24. Amtsrechnung.	Art. 105. Justizsachen.	Art. 149. Rhein.
" 69. Polizeiliches.	" 116. " "	" 174. Weggelber und Zollsachen.
" 73. " "	" 128. Salzsachen.	" 231. Locales.
" 102. Justizsachen.	" 142. Münzwesen.	" 242. " "
Grafschaft Sargans.		
Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 48. Polizeiliches.	Art. 92. Straßenwesen.
" 24. Amtsrechnung.	" 84. Münzwesen.	" 110. Weggelber.
Oberes Freiamt.		
Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 87. Judicatur- u. Kompetenzwisse.	Art. 135. Straßenwesen.
" 28. Amtsrechnung.	" 109. Justizsachen.	" 137. Juden.
" 56. Landrechtssachen.	" 130. Münzwesen.	" 147. Locales.

150.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1789.

[Archiv Rüdwalben.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 1. **b.** Auf allgemeinen Wunsch hin verbleibt das Restitutionsgeschäft im Abschiede. § 2. **c.** Die „höchst anstößigen“ Thesen der Alumnen im helvetischen Collegium zu Mailand sind auch diesmal Gegenstand einer um so sorgfältigern Berathung, als nach dem Bericht der ernerischen Gesandtschaft auf der Universität Pavia um der dort zum Vorschein gekommenen Lehrsätze willen große Gährung entstanden sei. Es wird jedoch, da der Bericht fällt, daß hierüber Vorstellungen in Wien gemacht worden, für das schicklichste erachtet, deren Erfolg abzuwarten. Noch bringt die obige Gesandtschaft etwelche Veränderungen zur Sprache, welche in den Verhältnissen der Alumnen zu Mailand getroffen werden möchten. Man nimmt diesen Gegenstand ad referendum mit dem Ansuchen an die Hoheiten, bis künftigen Martinstag an Lucern einzuberichten, ob man nicht deshalb an den Erzbischof von Mailand sich wenden wolle. § 3. **d.** Weil die vor einem Jahre gewünschte Einwilligung der Stände zu einem Schreiben an die Krone Frankreich betreffend die Stipendien für Schweizer nicht an den Stand Lucern gelangt ist, wird einmüthig gut gefunden, es müssen hiefür schicklichere Zeiten abgewartet werden. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Innerrhoden wünscht sehr, daß bei Errichtung der Capitulation mit Frankreich einerseits bestimmt werde, wie viele Jahre Einer dienen müsse, bis er „die Invaliden“ erhalten könne, anderseits, daß man über das erforderliche Maß der Soldaten sich vereinigen möge, indem ihre Hauptleute auch für Recruten von mittlerer Größe ein außerordentlich starkes Handgeld bezahlen müssen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 42. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 489. Locales.

Art. 550. Personelles.

Art. 421. Stifte und Klöster.

, 453. Locales.

Rheintal.

Art. 240. Locales.

151.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1789.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 10. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1787 zuerkannt. §§ 2 bis 16.

Zürich, Schwyz und Glarus.

c. Die glarnerische Gesandtschaft bemerkt, sie müsse wegen des oft berührten Nachschusses an die Arbeiten an der Spettlinth bei der frühern Aeußerung bleiben, sei aber zu kräftiger Verwendung bei ihren Obern bereit. Ueber die von Zürich in Anzug gebrachte Beschwerde der Zinsschiffleute, daß die Schiffmeister den Reckerlohn eigenmächtig erhöht hätten, sind die Gesandten von Schwyz und Glarus nicht instruiert, versprechen indes, ihre Committenten zu beförderlichen gleichmäßigen Erklärungen gegen Zürich zu vermögen, damit die Schiffmeister in gemeinsamem Namen zu Heruntersetzung des Lohnes auf den vorigen Fuß angehalten werden können. § 20.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

d. Durch „freundeidgenössische Unterredungen“ der Gesandten von Zürich und Bern mit der fürst-santgallischen Gesandtschaft wird auf gegenwärtiger Tagsatzung die durch die Stände von dem Fürststabs verlangte Remedur wegen des toggenburgischen Synodalhandels also bestimmt: Alle getroffenen Verabredungen in dieser Angelegenheit sollen weder der Würde und den landesherrlichen Rechten des Fürststabs in der Grafschaft Toggenburg, noch auch den Rechten und „Vorzügen“ der dortigen Synode, wie selbige in dem Friedenstractat von 1718, die Synodalrechte besonders im § 73 desselben und im § 5 der frauenfeldischen Erläuterung von 1719 festgesetzt sind, ebensowenig jetzt als in künftigen Zeiten zu einigem Nachtheile gereichen, sondern vielmehr die beidseitigen Rechte feierlich vorbehalten bleiben. Zugleich verspricht die Gesandtschaft des Fürststabs Namens desselben, wenn der entsetzte Landrichter ihrem Herrn eine Recurschrift mit einer Beilage, welche sowohl die Namen der Rundschaften, die wider den Hauptmann Wetter gezeugt haben, als auch dessen ausgestoßene Lasterungen wörtlich enthalten solle, überreichen werde, so würde ihn derselbe ohne weitere rechtliche Untersuchung in sein Amt, „Rang und Ehre“ wieder einsetzen, dagegen ohne Zweifel auf den Hauptmann Wetter die landesherrliche Ungnade und verdiente Strafe fallen. „Damit soll dieses weitaussehende Geschäft in ewige Vergessenheit gesetzt sein.“ § 21.

Zürich, Bern, Abt und Stadt St. Gallen.

e. Den Gesandten von Zürich und Bern gelingt es, die streitenden Parteien, unter welchen bisher trotz aller Versuche kein Vergleich wegen des Straßenzwistes erhältlich gewesen war, folgendermaßen zu vereinigen. Der Fürststabs erklärt: 1) das Stift St. Gallen übernimmt die Erbauung und ewige Unter-

haltung der sogenannten Speicherstraße von den Grenzen der Stadt St. Gallen bis Speicher, und befreit dadurch die Stadt, ihre Aemter und Bürger von allen Arbeiten und Beiträgen, wie solche heißen mögen; desgleichen sollen alle zu dieser Straße gehörigen Fußwege in dieser Befreiung inbegriffen sein, die Fußwege aber in der Linsebühlerweid, soweit selbige sich erstreckt, müssen zu allen Zeiten offen gelassen und von der Stadt in brauchbarem Stand erhalten werden; 2) die Stadt soll von der Unterhaltung der sogenannten Kapfstraße, desgleichen auch der Wasserstraße bei Birrenbäumen außerhalb der Stadtgerichte für immer befreit sein und diese Straßen für Jedermann geschlossen werden; 3) das Stift verspricht, auf der nun übernommenen Speicherstraße weder die Stadt noch die Aemter und Bürger mit Zöllen oder Weggeldern je zu belegen, auch wenn über kurz oder lang eine Straße von Speicher nach Altstetten zu Stande kommen oder der Bezug des Weggeldes außerhalb St. Fiden versetzt werden sollte; 4) die Stadt darf, würde die neuangelegte Straße in Zukunft wiederum abgeändert werden, unter keinem Titel um einen Beitrag angesprochen, noch ihr Zölle oder Weggelder abgefordert werden. Dagegen verpflichtet sich die Gesandtschaft der Stadt St. Gallen, Namens ihrer Committenten, feierlich, dem Fürstabt „für obige Beschwerden“, welche dieser von nun an allein über sich nimmt, in zwei Terminen für ein- und allemal die Summe von tausend Louisneufs in Gold- oder Silberforten zu bezahlen. Sobald dieser Vergleich von dem Fürstabt und der Stadt St. Gallen ratificirt ist, soll ein förmliches Instrument ausgefertigt werden. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheintal.

Art. 40. Baurechnung.

Art. 89. Judicatur- u. Competenzzwiste.

Art. 240. Locales.

152.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 13. August 1789.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; Felix Rüscher. Bern. Friedrich von Sinner; Johann Rudolf Stettler. Clarus. Joseph Felix Anton Müller; Jakob Zweifel.

Die schwarzenbergische Regierung hatte wegen Entkräftung der der Gemeinde Gaddelburg erteilten Bestätigungsurkunde ihrer Schutz- und Schirmbriefe verheissen, während der Jahrrechnung über diesen unangenehmen Anstand Bericht zu erstatten und sich zugleich beschwert, daß die Gaddelburger unlängst auf ihre Dorfbrunnen Fahnen mit den Wappen von Zürich, Bern und Clarus gesteckt hätten, welche man auf eine für diese Stände am wenigsten unangenehme Weise wegzuschaffen wünsche. Von der Jahrrechnung wird in Folge dessen den Ausschüssen besagter Ortschaft angehinnet, sich solcher Neuerungen künftig zu mäßigen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.	Art. 128. Münzwesen.	Art. 199. Weg- und Brückengelder.
" 10. " " "	" 147. Straßenwesen.	" 202. " " "
" 22. Amtrechnung.	" 174. "	" 209. Klöster.
" 45. Archiv.	" 178. "	" 213. "
" 61. Landrechtssachen.	" 181. "	" 225. Locales.
" 75. Polizeiliches.	" 183. "	" 247. "
" 92. Judicatur- u. Competenzzwiste.	" 195. Weg- und Brückengelder.	" 250. "
" 112. Getreide.		

	Unteres Freiamt.	
Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 54. Polizeiliches.	Art. 103. Münzwesen.
„ 26. Amtrechnung.	„ 74. Vereinigungen.	„ 111. Maße und Gewichte.
„ 47. Landrechtssachen.	„ 82. Fall.	„ 122. Straßenwesen.
„ 48. Polizeiliches.	„ 95. Dymgeld.	

153.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1789.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Leonhard Ziegler, des kleinen Rath's. Bern. Rudolf Ludwig von Erlach, des großen Rath's und alt Landvogt zu Lauis. Lucern. Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Rath's. Uri. Carl Thaddäus Schmid. Schwyz. Carl Dominik Keding von Biberegg, Statthalter. Obwalden. Johann Nicodem von Flüe, Ritter und alt Landammann. Zug. Franz Joseph Andermatt, des Rath's und alt Landvogt zu Lauis. Glarus. Joseph Franz Ulrich Bernold, des Rath's und alt Landvogt zu Uznach. Basel. Johann Lukas Legend, des kleinen Rath's. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Rath's. Solothurn. Joseph Ludwig Victor Gugger, des alten Rath's. Schaffhausen. Johann Ludwig Im-Thurn, Vogtherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 38. Abzug.	Art. 122. Justizsachen.	Art. 134. Justizsachen.
„ 102. Justizsachen.	„ 127. „	„ 166. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 203. Klöster.

Lauis.

Art. 222. Beamte.	Art. 321. Justizsachen.	Art. 379. Locales.
„ 231. „	„ 341. Straßenwesen.	„ 386. „
„ 237. „	„ 354. Zollsachen.	„ 396. „
„ 246. „	„ 362. Kirchensachen.	„ 402. Personelles.
„ 269. Kammerrechnung und Taxen.	„ 364. Klöster.	„ 407. „
„ 319. Justizsachen.	„ 373. Locales.	

Mendris.

Art. 438. Beamte.	Art. 483. Locales.	Art. 485. Locales.
„ 471. Klöster.		

154.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1789.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 17. Landrechtssachen.	Art. 127. Justizsachen.	Art. 162. Kirchensachen.
„ 97. Justizsachen.		

Luggarus und Mainthal.

Art. 493. Justizsachen.	Art. 516. Kirchensachen.
-------------------------	--------------------------

August 1789.

Art. 561. Markensachen.	Art. 638. Luggarud. Stifte und Rößter.	Art. 654. Locales.
" 579. Abzug.	" 645. " " "	" 680. Personelles.
	Mainthal.	
Art. 687. Landvögte.	Art. 704. Holzschößungen.	Art. 707. Holzschößungen.

155.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im September 1789.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Emanuel Schmid, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Bonifaz Büeler, des Rathes. Nidwalden. Franz Joseph Businger, Landsfürsprech.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 270 bis 292.

156.**Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten regierenden Stände.**

Murten, 17. September bis 5. October 1789.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Wilhelm Bernhard von Muralt, Secelmeister in welschen Landen; Niklaus von Dießbach, des täglichen Rathes. Freiburg. Claudius Joseph Ddet, Secelmeister; Carl Joseph Berro, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten überhaupt Art. 18 und 19. Schwarzenburg Art. 51 bis 56. Orbe mit Ischerliz Art. 128 bis 140. Grandson Art. 227 bis 238. Murten Art. 343 bis 357.

157.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, im Januar 1790.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Werner Hedlinger; Joseph Heinrich Anton Strübi, des Rathes und Landvogt zu Gaster. Glarus. Fridolin Zwicki, Landeshändrich; Joseph Anton Ischudi, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 91.

158.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, 21. bis 27. Januar 1790.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 62 bis 64.

159.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 27. Mai bis 2. Juni 1790.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Balthasar Kamer, Hauptmann; Joseph Heinrich Anton Strübi; Joseph Martin Reichlin, Landvogt zu Uznach. Glarus. Fridolin Zwicki; Joseph Anton Eschudi; Caspar Joseph Hauser, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 92 bis 95.

160.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1790.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 65 bis 69.

161.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 27. Juli 1790.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Rilschperger, Bürgermeister; Johann Caspar Landolt, Statthalter. Bern. Albrecht von Mülinen, alt Sedelmeister in welschen Landen; Daniel Fellenberg, des täglichen Rathes. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Schultheiß; Johann Jost Rüttimann, des kleinen Rathes. Uri. Martin Anton Büntiner, Landammann; Carl Thaddäus Schmid, alt Landammann. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jäg, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, alt Landammann. Nidwalden. Victor Maria Busfinger, Med. Doct. und Landammann; Jost Remigius Traxler, alt Landammann. Zug. Franz Clemens Kaver Weber, Ammann; Franz Joseph Andermatt, des Rathes und alt Landvogt zu Lauis. Glarus. Joseph Felix Anton Müller, Landammann; Jakob Zweifel, alt Landammann. Basel. Peter Burckhardt, Bürgermeister; Emanuel Falkner, des kleinen Rathes. Freiburg. Beat Niklaus Augustin Müller, Sedelmeister; Simon Joseph Udalrich Wild, Sedelmeister und alt Landvogt zu Lauis. Solothurn. Carl Joseph Fidel Grimm, Sedelmeister; Franz Philipp Ignaz Gluz von Bloxheim, des alten Rathes. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Bürgermeister; Johann Caspar Stöckar, Sedelmeister. Innerrhoden. Johann Baptist Rilesch, Landammann. Auserrhoden. Johann Jakob Zuberbühler, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landshofmeister; Carl Müller, Ritter und Rath. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet, Bürgermeister. Biel. David Walker, Bürgermeister; Johann Jakob Haas, Stadtvener.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüssung findet statt. § 1. **b.** Der französische Botschafter übersendet durch den Gesandtschaftssecretair Meyer das Complimentschreiben. Es ist vom 29. Juni aus Solothurn datirt und wird von der Tagsatzung erwidert. § 2. **c.** Das Begrüssungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 3. **d.** Weil die Gesandtschaft von Nidwalden wünscht, daß die Weggelber in den

Immediatlanden einmüthig abgeschafft oder nur auf eine gewisse Zeit bewilligt werden möchten, welchem Ansuchen Innerrhoden beistimmt, und auch Solothurn immer noch für erforderlich erachtet, diesen Artikel im Abschiede beizubehalten, damit alle neuen Abgaben und Beschwerden verhütet werden, so kann das von den übrigen Ständen und Orten eröffnete Begehren der Abschiedsentlassung nicht in Erfüllung gehen. § 4. **E.** Ueber den Beitritt von Neuenburg und Valangin zum Bund von 1777 kommen die frühern Erklärungen von Seite der Stände Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus und Innerrhoden zum Vorschein. Zug wünscht, daß keine weitem Schritte gegen die nicht consentirenden Stände vorgenommen werden möchten, und Freiburg besorgt, die gegenwärtigen Welthandel dürften einer fernern Betreibung dieser wichtigen Angelegenheit nachtheilig sein. Dessenungeachtet glauben sämtliche übrige Gesandtschaften, gerade die nunmehrige Lage von Frankreich sollte ein neuer kräftiger Beweggrund zum Miteinschluß sein, und deswegen erachten diese Gesandtschaften für nothwendig, nachdrücklich die wichtigen Betrachtungen zu wiederholen, welche schon längst alle eidgenössischen Patrioten gerührt hätten, wenn sie der Tagsatzung beizuwohnen könnten. „Bekante Gebirgsketten beweisen, sagt der Abschied, daß Neuenburg und Valangin in den eidgenössischen Neutralitätskreis gehören; allein noch mehr als jene leblosen Zeugen zeige dies die Geschichte ihrer Bewohner, die so oft mit den Eidgenossen gekämpft, und, wie im Jahre 1549 nachdrücklich verabschiedet worden, seit Jahrhunderten Glück und Unglück mit denselben getheilt hätten. In dieser Geschichte, die vor Kurzem in ein so vortreffliches Licht gesetzt worden, fanden sich merkwürdige Beispiele von wahrer Bundestreue und Bereitwilligkeit gegen die nämlichen Verbündeten, von denen Neuenburg jetzt nicht mißkannt zu werden wünsche. Aber alles dessen zu geschweigen, dürfe man nur das wahre Staatsinteresse der Eidgenossenschaft in Betrachtung ziehen. Man setze den Fall, daß die Einwohner des Fürstenthums nicht einmal die Zuneigung der Eidgenossen verdienen, sondern ihnen völlig gleichgültig wären, müßte nicht dennoch die Ruhe und Sicherheit desselben eine für den ganzen helvetischen Staatskörper höchst wichtige Sache sein? Noch immer begehre das Fürstenthum die Einwilligung der Eidgenossenschaft zu seinem Beitritt in die Allianz mit unermüdetem Eifer, allein es könnte, wie man sicher wisse, bei einem fortbauernenden Abschlag entweder nach ähnlichen Beispielen in absönderliche Verbindungen mit der Krone Frankreich eintreten, oder wenigstens auf Ehenderselben mächtige Fürsprache zählen, welche Fürsprache, wenn sie auch zuletzt ihren Zweck erreichen würde, doch gewiß der eidgenössischen Einwilligung den Werth einer wahren Gefälligkeit benehmen müßte. Es liege also am Tage, daß der wahre Staatsvortheil, vorzüglich die Ehre einer gesammten Eidgenossenschaft, sowie die dermalige Lage jenes benachbarten großen Reiches den Einschluß von Neuenburg und Valangin laut fordern.“ Alle diese Gründe werden den Gesandtschaften der Stände, welche ihre Einwilligung noch nicht ertheilt haben, mit größtem Nachdruck zu Gemüthe geführt, auch sie feierlich aufgefordert, ihre Committenten zu der so dringend verlangten Beistimmung zu bewegen zu suchen. § 5. **F.** Aus den Instructionen betreffend die helvetisch-militairische Gesellschaft geht hervor, daß sämtliche Hoheiten von der Nothwendigkeit, die zu Beschügung des gemeinsamen Vaterlandes erforderlichen Anstalten zu vervollkommenen, durchdrungen, wie auch überzeugt sind, daß hiezu eine gewisse Gleichförmigkeit, besonders in Ansehung der Truppenformation und des Geschüßcalibers nöthig sei, weßhalb dem Eifer besagter Gesellschaft gänzlicher Beifall gezollt und dieselbe aufgemuntert werden müsse, die angefangenen Arbeiten fortzusetzen, und ihre „heilsamen“ Projecte auszuarbeiten, um sie hernach auf die ihrem Bedünken schicklichste Weise an die Hoheiten gelangen zu lassen. Hievon verspricht man sich, obgleich in Absicht auf die bundes-

mäßigen Auszüge eine Gleichförmigkeit in allen Stücken beinahe unerhältlich scheint, einen desto bessern Erfolg, als es für Jedermann einleuchtend ist, daß das gemeinsame Vaterland durch eben den kriegerischen Muth und die Vorliebe für Waffenübungen, welche ihm seine „theure Freiheit“ erworben haben, auch in Zukunft gegen äußere Gefahren beschützt werden muß, und daß überdies jene Tapferkeit ohne gehörige tactische Kenntniß und mannigfaltige militairische Einrichtungen in den heutigen Zeiten unzureichend wäre. § 6. **G.** Der Gesandte von Basel macht den Anzug, daß sein Stand durch die von Frankreich getroffene neue Einrichtung, kraft deren keine Verbrecher mehr zur Versorgung auf die Galeeren angenommen werden, in ziemlich Verlegenheit komme, indem bisanhin Verurtheilte, die nicht ganz todeswürdige Vergehen begangen, auf die Galeeren verschickt worden seien. Basel wünsche daher, die diesfälligen Vorschläge der übrigen Stände und Orte, die mit ihm in gleicher Lage sich befinden, zu vernehmen. Da aber die Gesandtschaften mit keinen Instructionen versehen sind, wird dieser Anzug ad referendum genommen. § 7.

XIII örtliche Geschäfte.

H. Die Gesandtschaft von Zürich, darauf sich berufend, daß ihr Stand in seinem Schreiben an Bern vom 19. December 1789 ohne die mindeste Einschränkung den letztjährigen Vergleichsvorschlag angenommen, folglich dem Stand Schwyz eine zweite Habe in dem Mediationsbezirk bewilligen wolle, steht in der Erwartung, Schwyz werde alle Artikel des Mediationswerkes ebenfalls völlig ratificiren. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, es sei ihrem Stande unmöglich gefallen, den vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen, weil die von Zürich letztes Jahr entworfene Seemarkenbestimmung vom Mühlebach bis Freienbach bloß einen Theil des Mediationsbezirkles enthalte, indem bekanntermaßen durch die Mediation von 1780 dem Stand Schwyz nicht nur die Judicatur vom Mühlebach bis Freienbach, sondern diejenige bis an die Hurden zugeschieden worden sei. In einer allgemeinen Berathung der neutralen Stände, sowie von einer aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Uri und Basel gebildeten Commission wird nun für das passendste gefunden, abermals Adhortatorien an Zürich und Schwyz zu erlassen, die man in den Abschied nimmt, mit dem Wunsche, daß die Stände ihre Einwilligung zur Absendung bis Martinstag an Bern einberichten mögen. Bei Ablefung dieses Abschiedsparagraphen verwahren sich die zürcherischen Gesandten gegen die Behauptung, daß durch die Mediationserläuterung von 1780 dem Stand Schwyz die Judicatur bis an die Hurden zugeeignet worden, auch halten sie es für ihre Pflicht, dem Abschied beiräthen zu lassen, daß ihre Obern den Frauenwinkel von dem Mediationsbezirk durch die Mediationen ausgeschlossen glauben. § 8. **I.** Von zürcherischer Seite wird mit Bezug auf das Concurrecht der kaiserlich königlichen und der französischen Unterthanen mit den Mediatangehörigen der vier deutschen Herrschaften bemerkt, es seien im letzten Mai sowohl an den k. k. Residenten als an den französischen Botschafter abschlägige Antworten abgegangen. Der Gesandte von Außerrhoden eröffnet instructionsgemäß, er müsse sich wider die Annahme eines solchen Concurrechtes nachdrücklich verwahren. Mit Bezug auf die emmenthalische Bogteien ist der diesjährige dortige Jahrrechnungsbefluß abzuwarten, mithin unnöthig, dieser Materie ferner in dem Abschiede Erwähnung zu thun. § 9. **K.** Die glarnerische Gesandtschaft macht die Anzeige, das Mißverständniß mit Appenzell Innerrhoden, das gegenseitige Abzugsrecht betreffend, sei im Laufe dieses Jahres auf freundschaftliche Weise beseitigt worden, worauf man den Artikel aus dem Abschiede fallen läßt. § 10.

VIII örtliche Geschäfte.

L. Der zweite Gesandte von Zug eröffnet aus Auftrag der Gemeinde Baar, es sei „weltkundig“,

daß die unbegreifliche Ansprache der Stadt Zug an die Jurisdiction im Baarerdirectorium (sic) der Landesverfassung, nach welcher der Stadt nicht das mindeste Befehlsrecht zu Baar zukomme, stracks zuwider laufe. Nicht wenig empfindlich sei für die Gemeinde das Vorgeben der Stadt, diese werde durch Baar an dem Straßenbau verhindert, während doch jüngsthin bei Anlaß der durch einen außerordentlichen Regenguß unfahrbar gewordenen Straße die Gemeinde an die Reparation gemahnt habe. Die neutralen Stände möchten daher der Stadt Zug anstehen, dem Streit ein Ende zu machen, und zwar indem sie die Straßenunterhaltung fortsetze, in welchem Falle ihr Baar so an die Hand gehen wolle, als wenn die Gemeinde selbst eine solche Reparatur für nöthig gehalten hätte. Durch neue Vorstellungsschreiben werden nunmehr Zug und Baar ermahnt, sich zu verständigen, erforderlichenfalls die äußern Gemeinden zu Rathe zu ziehen. § 16. **mm.** Wegen Wallenstadt, welcher Ort für jeden Durchreisenden einen schrecklichen Anblick darbiete, äußern Uri, Unterwalden und Zug noch immer Bedenken, doch sprechen die Gesandtschaften dieser Stände, zwar hierüber nicht instruiert, die Geneigtheit aus, den Unglücklichen mit milder Beisteuer an die Hand zu gehen, obwohl sie nicht ganz überzeugt sind, daß der lanzische Plan die erwünschte Wirkung haben werde. Uri erklärt fünfundsechzig, Obwalden dreißig, Nidwalden fünfzehn und Zug fünfundvierzig Louisdor geben zu wollen. Die übrigen Stände ersuchen nun die drei genannten, entweder an der Repartition Theil nehmen oder wenigstens den zugesagten Beitrag verabsolgen zu wollen und bis im September sich gegen Zürich auszusprechen. § 51.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgraffschaft Thurgau.		
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 193. Polizeilich.		Art. 342. Maße und Gewichte.
" 28. Amtrechnung.	" 213. "		" 388. Weg- und Brückengelber.
" 48. "	" 222. Jubicatur- u. Competenzwiste.		" 391. " " "
" 60. Taxen.	" 236. " " "		" 470. Locales.
" 118. Markensachen.	" 257. " " "		" 472. "
" 135. Landrechtsachen.	" 259. " " "		" 474. "
" 145. "	" 279. Justizsachen.		" 476. "
" 149. "	" 321. Münzwesen.		" 552. Personelles.
" 179. Abzug.			
	Rheinthal.		
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 106. Justizsachen.		Art. 142. Münzwesen.
" 25. Amtrechnung.	" 117. "		" 149. Rhein.
" 69. Polizeilich.	" 118. "		" 175. Weggelber und Zollsachen.
" 74. "	" 129. Salzsachen.		" 180. " " "
	Graffschaft Sargans.		
Art. 25. Amtrechnung.	Art. 84. Münzwesen.		Art. 98. Rhein.
" 49. Polizeilich.	" 92. Straßenwesen.		" 111. Weggelber.
	Obere Freiamt.		
Art. 12. Beeidigung von Beamten.	Art. 96. Jubicatur- u. Competenzwiste.		Art. 135. Straßenwesen.
" 29. Amtrechnung.	" 115. Holzaußfuhr.		" 138. Zuben.
" 66. Polizeilich.	" 130. Münzwesen.		" 148. Locales.
" 88. Jubicatur- u. Competenzwiste.			

162.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssatzung im Juli 1790.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 1. **b.** Da man den

gegenwärtigen Augenblick für günstig hält, das den katholischen Ständen sehr am Herzen liegende Restitutionsgeschäft mit möglichstem Nachdruck zu betreiben, so wird den Hoheiten ein diesfälliger Antrag hinterbracht, und sie werden ersucht, sich spätestens bis Neujahr gegen Lucern auszusprechen, damit der Vorort in Stand gesetzt werde, allen Ständen hierüber zweckmäßige Eröffnungen zu machen, daß dieselben auf die nächste Tagsatzung mit möglichster Uebereinstimmung instruiren können. § 2. **c.** Wegen der Thesenangelegenheit langten im Laufe des Jahres keine neuen Klagen ein und die Gesandtschaften finden um so weniger nöthig, hierauf einzutreten, als bekanntermaßen Seine jetzt regierende Majestät „König“ Leopold ohnehin geneigt sei, alles auf den alten Fuß herzustellen. Betreffend die Stipendien in Mailand eröffnet Uri instructionsgemäß, es sollten die in dem Schweizercollegium befindlichen Alumnen nicht mehr gehalten werden, die Theologie zu Pavia zu studiren, sondern man möge ihnen freistellen, ihre Studien, wo es ihnen gefalle, zu vollenden. Die übrigen Stände äußern sich dahin, daß dieser Unterricht in früherer Weise eingerichtet werden möchte, welchem Begehren bei der bekannten Gesinnung Leopolds willfahrt werden dürfte. Nach reifer Berathung vereinigt man sich zu dem Antrage an die Hoheiten, den auf die Kaiser-Jahrrechnung abzuordnenden Gesandtschaften Instructionen für Erlassung eines nachdrücklichen Schreibens an die mailändische Regierung mitzugeben. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 43. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 422. Stifte und Klöster.

Art. 454. Locales.

Art. 490. Locales.

163.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1790.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Bettag wird auf Donnerstag den 9. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1787 zuerkannt. (Der baselsche Gesandte macht instructionsgemäß den Anzug, es hielten sich in Basel keine ungarischen Studenten mehr auf, so daß, wenn nicht in andern Schweizerstädten solche sein sollten, die Steuer vielleicht zum Theil eingehen könnte; allein man trifft keine Abänderung, weil es sich zeigt, daß anderwärts, besonders in Zürich und Bern, mehrere studirende Ungarn sich befinden.) §§ 2 bis 16.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

c. Von Zürich und Bern wird eröffnet, die Mehrheit des Landrathes beider Religionen im Toggenburg habe sich über einige Gemeinden des dasigen untern Amtes beschwert, die beim Fürstabt um Bewilligung eines besondern Weggeldes zu Erleichterung ihrer auf die Straßen verwandten großen Kosten nachgesucht hätten, wodurch der Landschaft bedeutender Nachtheil erwachsen würde, indem sie selbst ein für alle Gemeinden gleichförmiges Weggeld einzurichten wünsche. Zürich und Bern hätten dem Landrath Anleitung gegeben, den Fürstabt um Aufhebung dieses von ihm gestatteten Specialweggeldes und um Ratification jenes allgemeinen zu ersuchen, welche Bitte jedoch, wie eine Verwendung der Stände, ohne Antwort geblieben sei, weshalb die Gesandtschaften instructionsgemäß nunmehr nachdrückliche Vorstellungen machen müssen. Der fürstäbtische Gesandte nach vorausgeschickter Entschuldigung wegen nicht erfolgter

Antwort bemerkt, der Unterschied des Baues und der Unterhaltung der Straßen im Toggenburg nebst andern auf die Bestimmung und die allgemeine Eincastrung des Weggeldbetrages bezüglichen Umständen würden große Schwierigkeiten veranlassen, und die landesherrliche Einwilligung in das Begehren des Landrathes dürfte nicht weniger Mißbergnügen verursachen, als jene in die Bitten der untern Quartiere; er sei jedoch geneigt, zu Beseitigung dieses Zwistes nach seiner Heimkehr kräftigst mitzuwirken. Zürich und Bern erwidern hierauf, der § 50 des badischen Friedens von 1718 untersage dem Fürststätt deutlich die Errichtung von Weggeldern in der Landschaft Toggenburg, die zur Beschwerde des Landes gereichen könnten, und nach dem § 3 des genannten Friedens stehe dem Landrath die Obforge über alle Oekonomica, Steuern, Bräuche u. s. f. zu. Es gehe also hieraus hervor, daß diese Behörde den Entwurf über die allgemeine Einrichtung und Repartition des Weggeldes zu verfertigen und denselben dem Fürststätt zur Ratification vorzulegen habe, ebenso, daß eine Minorität, wenn der Landrath mit Mehrheit der Stimmen einen Beschluß gefaßt, nicht befugt sei, diesen durch Protestation unkräftig zu machen; auch sei der Fürststätt keineswegs berechtigt, die Minderheit gegen die Mehrheit in Schutz zu nehmen. Man hoffe daher, es werde mit Beiseitesetzung des vorläufig bewilligten Weggeldes ein gütlicher Vergleich unter den Gemeinden zu Stande kommen, welcher von Seite des Landrathes dem Landesherren zur Genehmigung vorzulegen und von demselben zu ratificiren wäre. § 19.

Zürich, Schwyz und Glarus.

1. Zürich und Schwyz berichten, durch die unverdroffenen Bemühungen des Ingenieurs Spitteler sei nicht nur die wichtige Arbeit an der Spettlinth glücklich beendigt, sondern auch beinahe ein Drittel des zu Vollendung des Werkes nöthig befundenen Geldzuschusses erspart worden, so daß es sich nur noch um die dauerhafte Unterhaltung dieses Werkes, wie um die Nachbezahlung der dem Stand Glarus vorgeschossenen Auslage handle. Glarus erwidert, diese Nachbezahlung finde bei seinen Obern für einmal um so größere Schwierigkeiten, als nach den Berichten der Schiffmeister die vollendete Arbeit den gehegten Erwartungen nicht entspreche. Es werde jedoch zu näherer Untersuchung und allen für die Zukunft erspriesslichen Verfügungen willige Hand bieten, nur empfehle es die an ihren Gütern geschädigten Einwohner von Venken zu einer Schadloshaltung. Einmüthig findet man daher nothwendig, den drei Ständen durch den Abschied eine nochmalige Beaugenscheinigung anzutragen. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 71. Landammann.

Art. 265. Judicatur- u. Competenzwiste. Art. 534. Locales.

Rheintal.

Art. 41. Baurechnung. Art. 241. Locales.

Gravität Sargans.

Art. 136. Personelles.

164.

Jahrrrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 12. August 1790.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchsperger; Johann Caspar Landolt. Bern. Albrecht von Müllinen; Daniel Fellenberg. Glarus. Joseph Felix Anton Müller; Jakob Zweifel.

Weil von Seite der schwarzenbergischen Regierung wegen Bestätigung der caddelburgischen Schutz-

und Schirmbriefe keine Antwort erfolgte, auch inzwischen der Fürst verstarb, tragen die Gesandten ihren Hoheiten an, für einmal mit einer Recharge an den neuen Fürsten zuzuwarten. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.		
Art. 23. Amtrechnung.	Art. 148. Straßenwesen.	Art. 204. Weg- und Brückengelber.
" 45. Archiv.	" 179. "	" 210. Klöster.
" 62. Landrechtssachen.	" 181. "	" 213. "
" 75. Polizeiliches.	" 184. "	" 225. Locales.
" 76. "	" 196. Weg- und Brückengelber.	" 230. "
" 113. Getreide.	" 200. " " "	" 247. "
" 129. Münzwesen.	" 203. " " "	" 251. "
Untere Freiamt.		
Art. 29. Amtrechnung.	Art. 55. Polizeiliches.	Art. 103. Münzwesen.
" 47. Landrechtssachen.	" 83. Fall.	" 112. Maße und Gewichte.
" 48. Polizeiliches.	" 96. Dhmgeld.	" 122. Straßenwesen.

165.

Jahresrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1790.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Leonhard Ziegler, des kleinen Raths. Bern. Rudolf Ludwig von Erlach, des großen Raths und alt Landvogt zu Lauis. Lucern. Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Raths. Uri. Carl Thaddäus Schmid. Schwyz. Carl Dominik Reding von Siberegg, Statthalter. Nidwalden. Joseph Ignaz Wamischer, Med. Dr. und Landfürsprech. Zug. Peter Joseph Ruspbaumer, des Raths. Glarus. Samuel Blumer, alt Pannervortrager. Basel. Hieronymus Christ, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Joseph Ludwig Victor Gugger, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Ludwig Im-Thurn, Vogtherr.

Lucern wünscht, daß wegen des Collegium Helveticum zu Mailand ein Empfehlungsschreiben an die dasige Regierung erlassen werden möchte. Da jedoch berichtet wird, daß man in Mailand selbst die Abänderung verschiedener Verfügungen des seligen Kaisers in Absicht auf geistliche Stiftungen gewärtigt, so wird den Hoheiten beliebt, mit einem solchen Schreiben zuzuwarten. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.		
Art. 32. Landrechtssachen.	Art. 103. Justizsachen.	Art. 163. Kirchensachen.
" 39. Abzug.	" 123. "	" 167. "
" 72. Justizsachen.	" 128. "	" 175. Klöster.
Lauis und Mendris.		
Art. 192. Kirchensachen.		
Lauis.		
Art. 216. Beamte.	Art. 262. Beamte.	Art. 368. Klöster.
" 223. "	" 270. Kammerrechnung und Lagen.	" 374. Locales.
" 224. "	" 294. Polizeiliches.	" 379. "
" 232. "	" 320. Justizsachen.	" 402. Personelles.
" 238. "	" 322. "	" 403. "
" 247. "	" 355. Zollsachen.	" 407. "
" 254. "	" 365. Klöster.	" 408. "
Mendris.		
Art. 467. Kirchensachen.	Art. 471. Klöster.	Art. 484. Locales.

166.**Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Rainthal regierenden Stände.**

Luggarus, im August 1790.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Laus.

Man sehe:

Biet ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 32. Landrechtssachen.	Art. 105. Justizsachen.	Art. 163. Kirchensachen.
" 72. Justizsachen.	" 128. "	" 175. Klöster.
" 80. "		
	Luggarus und Rainthal.	
Art. 488. Beamte.	Art. 494. Justizsachen.	Art. 517. Kirchensachen.
	Luggarus.	
Art. 539. Beamte.	Art. 593. Justizsachen.	Art. 655. Locales.
" 568. Gemeindefachen.	" 639. Stifte und Klöster.	" 680. Personelles.
" 579. Abzug.		
	Rainthal.	
Art. 688. Beamte.	Art. 705. Holzabfuhren.	Art. 706. Holzabfuhren.

167.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im September 1790.

[Archiv Rüdwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Jauch, Landschreiber. Schwyz. Joseph Anton Hedlinger, Grenadierlieutenant. Rüdwalden. Franz Alois Würsch, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 293 bis 312.

168.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, im Januar 1791.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Balthasar Kamer, Hauptmann; Joseph Martin Reichlin, Landvogt zu Uznach. Glarus. Joseph Anton Hauser, des Rathes; Caspar Joseph Hauser, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 96 bis 99.

169.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, im Januar 1791.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 70 bis 72.

170.

Conferenzialverhandlung.

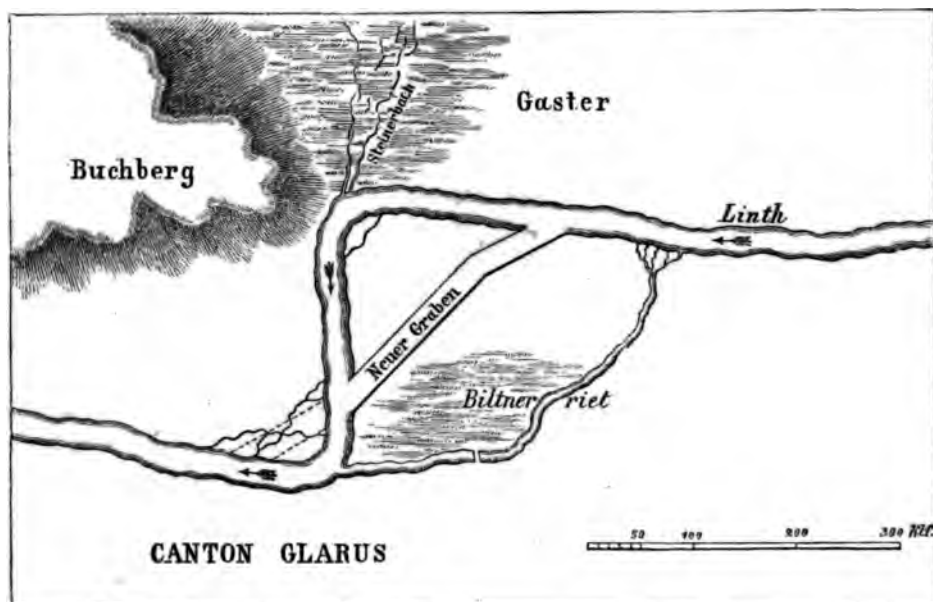
Lachen, 24. bis 27. Mai 1791.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß, Sedelmeister. Schwyz. Joseph Meinrad Schuler, Sedelmeister; David Anton Städelin, des Raths und Ingenieurhauptmann. Glarus. Jakob Zweifel, Landammann; Caspar Fridolin Hauser, Landstatthalter (jener evangelischer, dieser katholischer Religion).

a. Zürich wünscht, daß vorerst der Ingenieur Spitteler über das von ihm an der Spettlinth Ausgeführte einvernommen werde, welchem Vorschlag Schwyz beistimmt. Glarus hingegen beschwert sich instructionsgemäß, daß letzterer Stand von dem vierten lanzischen Projecte abgewichen, und verlangt deshalb vor allem aus eine Berathung über Ableitung des Wallensees, und von Seite des Standes Schwyz Abänderung seines Entschlusses, worauf der schwyzerische Gesandte erwiedert, er müsse das, was noch über das vierte Project „ausgedacht“ werden möge, vernehmen, sei aber begwältigt, zu allem mitzuwirken, was zum Besten der Untergebenen dienen könne, welches beweise, daß seine Oberrn ihre Gesinnung nicht geändert haben. Sollte jedoch dieses vierte Project als das einzige Rettungsmittel angesehen werden, so müsse, nach seiner Ansicht, noch eine Localbesichtigung stattfinden. b. Der Landvogt von Gaster ersucht einerseits im Namen der Gemeinde Schänis um Eröffnung des so geheißenen Henggelsees, andererseits in demjenigen der Gemeinde Benken um Entschädigung wegen erlittener Ueberschwemmung und abgetretenen Landes. c. Zürich eröffnet, die Obliegenheit sämtliche Werke an der Linth zu unterhalten sollte statt den Schiffmeistern den anstoßenden Gemeinden oder Genoffamen übertragen werden, weil diese den größten Vortheil aus der fraglichen Einschirmung ziehen würden, mithin auch Verbesserungen unverweilt vornehmen dürften, während die Entlegenheit der Schiffmeister, die ungewisse Dauer ihrer Dienstjahre und die bisherige Unthätigkeit derselben keineswegs guten Erfolg hoffen lassen. Schwyz dagegen trägt instructionsgemäß an, es mögen die Wuhre, Redwege und Brücken wie bisher von den Schiffmeistern unterhalten, diese aber durch einen von den drei Ständen eigens aufzustellenden Inspector überwacht werden; doch sei es nicht abgeneigt, andere Vorschläge ad referendum zu nehmen. Glarus theilt die Ansicht Zürichs. Die Gesandtschaften vereinigen sich nunmehr dahin, daß diejenige von Schwyz beförderlichst die Versammlung einer Genoffengemeinde in Zuggen verlangen solle, welche bevollmächtigte Ausschüsse zu einer Unterhandlung mit den Gesandten abzuordnen hätte. Aehnlich verhält es sich mit den schwyzerischen und glarnerischen Angehörigen zu Benken. d. In Folge des stattgehabten Augenscheines bemerkt Zürich gegen Schwyz, es könne den Untergebenen zu Wallenstadt und Wesen unmöglich anders als durch Befolgung des vierten lanzischen Projectes geholfen werden, wobei man voraussetze, es werden durch die Vorsorge von Glarus Wesenerseits die Wuhre stets in so gutem Zustande sich befinden, daß ein Ausbruch der Glarner in die Wesenerlinth für immer verhütet bleibe. Ebenso gibt sich Zürich der Hoffnung hin, Schwyz werde seinen abermaligen Beitritt zu dem vierten Project noch vor Zusammentritt der Tagsagung zu Frauenfeld erklären und Glarus für den projectirten Durchschnit des Biltnerriedes sich geneigt finden lassen. Der schwyzerische Gesandte äußert, wenn Zürich und Glarus die Arbeiten an der untern und oberrn Linth in Verbindung bringen würden, werden seine Committenten seiner Zeit zu Allem um so eher Hand bieten; überdies müsse er wünschen, die Gesinnung

von Glarus wegen des Henggelgießens zu vernehmen, welche Gesandtschaft verheißt dies ihren Obern zu hinterbringen. Man vereinigt sich nun dahin, den Committenten über das Verhandelte ausführlichen Bericht zu erstatten, und findet, wenn Glarus zu dem folgendermaßen projectirten Durchschnitte



seine Einwilligung gebe, sei dies beförderlichst Schwyz mitzutheilen, und ebenso wäre, wenn dieser Stand dem vierten Project wieder beitreten sollte, hievon schleunige Anzeige an Zürich zu machen, damit die so nöthigen Arbeiten beginnen können. **e.** Dem Ingenieur Spitteler wird für das von ihm mit Geschicklichkeit und größter Dekonomie ausgeführte Werk das Wohlgefallen bezeugt. — Die Gesandten erhalten von den Abgeordneten der Genossame Tuggen die Erklärung, daß dieselbe gegen einen jährlichen Beitrag von Seite des Schiffamtes sich verpflichte, die in ihrem Bezirke befindlichen Wuhre, Neckwege und Brücken an der Spettlinth gehörig zu unterhalten, doch nur während der nächsten drei Jahre, nach deren Verfluß der Genossame freistehen möge, diese Verpflichtung abermals auf sich zu nehmen oder von sich abzulehnen. Die Gesandten, unter Vorbehalt der Ratification, kommen mit Tuggen überein, daß ihm jährlich von dem Schiffamte flebzig Gulden zu bezahlen seien. **f.** Auf das Ansinnen an genannte Gemeinde, den Neckweg vom Schlosse Ortnau über das Staffelried käuflich abzutreten, glaubt die Genossame eine Entschädigung von 350 Gulden fordern zu dürfen, weil ihr durch die Neckpferde, welche den fruchtbarsten Boden zu betreten haben, ziemlicher Schaden erwachse. Zürich und Glarus, zwar ohne Instruction, finden das Begehren billig und nehmen es ad referendum; auch der schwyzerische Gesandte hält dafür, daß diese Entschädigung den Tuggenern gebühre, verwahrt sich übrigens vor diesfälligen Auslagen, da sein Stand hievon keinen Nutzen zu gewärtigen habe. Schwyz wird nun von Seite der beiden andern Stände ersucht, durch eine öffentliche Kundmachung dafür besorgt zu sein, daß die Genossame Tuggen vor Schädigungen durch die Neckter und Neckpferde möglichst gesichert bleibe. **g.** Zürich und Schwyz verlangen von Glarus seinen Antheil an den zweiten, auf 730 Gulden sich belaufenden Zuschuß für das mehrerwähnte, durch Spitteler ausgeführte Werk. Der Gesandte erwiedert, da seinen Obern

der eigentliche Betrag ihres Antheiles niemals eröffnet worden sei, und ihm daher eine diesfällige Instruction mangle, so wünsche er, daß diese Sache vor der Hand eingestellt bleibe. **h.** Damit die Waaren in Zukunft sicher und unbeschädigt „verfertigt“ werden und die Expedition überhaupt ordentlicher vor sich gehe, vereinigen sich die Gesandten zu dem Wunsche an Zürich, daß dieser Stand seine Gedanken über eine bessere Schiffordnung walten lassen möchte. **i.** Da ungeachtet der nachdrücklichsten Vorstellungen die Genossame oder Gemeinde Denken sich zu Uebernahme der Unterhaltung der Wuhre, Redwege und Brücken nicht bereben läßt, wird dieselbe einmüthig den Schiffmeistern weiter übertragen. **k.** Die Lektorn halten um Entlassung von dieser Verpflichtung an, zu welchem Ende dem Untervogt von Gaster aufgetragen wird, Denken und Schänis zur Uebernahme zu bewegen, unter der Versicherung, daß beiden Gemeinden von dem Schiffamte jährlich eine verhältnißmäßige Unterstützung für diese Beschwerde werde verabsolgt werden. Schwyz und Glarus verheissen Zürich, alles anzuwenden, um die Gemeinden zur Geneigtheit zu vermögen. **l.** Damit in der Zwischenzeit die Schiffmeister sich nicht sträflicher Sorglosigkeit hingeben, wird von Zürich den Gesandtschaften von Schwyz und Glarus die Anstellung eines Aufsehers empfohlen, welcher die Schiffmeister zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, bei Saumseligkeiten aber die Hoheiten zu benachrichtigen hätte. **m.** Wegen des Linthbickens macht man die Bestimmung, daß wer über den obersten Gatter auf dem Staffelfried hinauffahre, einen solchen zu bezahlen pflichtig sei, welcher Bezug den Schiffmeistern obliegen soll.

171.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauensfeld, 4. bis 30. Juli 1791.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Johann Heinrich Schinz, Statthalter. Bern. Albrecht von Müllinen, Schultheiß; Sigmund Rudolf von Wattenwyl, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Ignaz Franz Eber Pschyffer von Heidegg, Schultheiß; Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Raths. Uri. Martin Anton Büntiner, Landammann; Carl Thaddäus Schmid, alt Landammann. Schwyz. Carl Dominik Rebing von Biberegg, Landammann; Joseph Maria Carl Dominik Jüh, alt Landammann. Obwalden. Peter Ignaz von Flüe, Landammann; Felix Joseph Stockmann, Landsstatthalter. Zug. Franz Michael Müller, Ammann; Franz Joseph Blattmann, alt Ammann. Glarus. Jakob Zweifel, Landammann; Caspar Fridolin Joseph Hauser, Landsstatthalter. Basel. Andreas Buxtorf, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Rosenburger, des kleinen Raths. Freiburg. Beat Niklaus Augustin Müller, alt Seckelmeister; Simon Joseph Udalrich Wild, Seckelmeister und alt Landvogt zu Lauis. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blohheim, des alten Raths; Urs Victor Joseph Bonaventura Hieronymus Vogelsang, des alten Raths. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Bürgermeister; Johann Ludwig Beher, Statthalter. Innerrhoden. Johann Baptist Kulesch, Landammann. Auserrhoden. Johann Jakob Zuberbühler, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister; Carl Müller, Ritter und Obervogt zu Oberberg. Stadt St. Gallen. Daniel Girtanner, Seckelmeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Zürich zeigt an, das Complimentschreiben

des französischen Botschafters sei noch nicht eingetroffen. § 2. **e.** Dasjenige des Fürstbischofs von Basel wird erwiedert. § 3. **a.** Die Stadt Biel meldet ihr Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 4. **e.** Der Artikel betreffend die Weggelder kann auch diesmal nicht aus demselben entlassen werden. § 5. **f.** Von den Gesandtschaften der fünf Orte, welche ihre Einwilligung zu dem Beitritt des Fürstenthums Neuenburg und Balangin in die Allianz verweigern, wird bemerkt, deshalb einen Anzug vor den leztthin abgehaltenen Landsgemeinden zu thun, habe die dormalige Lage Frankreichs ganz unmöglich gemacht, und sie müssen sich auf ihre im vorjährigen Abschiede enthaltenen instructionsmäßigen Aeußerungen aufs Neue beziehen, worauf die zustimmenden Stände die im Jahre 1790 angeführten Gedanken in den Abschied fallen lassen. § 6. **g.** Da die helvetisch-militairische Gesellschaft ihre Zusammenkunft auf den nächsten September bestimmt hat, damit die in fremden Diensten stehenden Officiere derselben beiwohnen können, so will man gewärtigen, welche Projecte dannzumal werden ausgearbeitet werden. § 7. **h.** Wegen der Maßregeln mit Beziehung auf Verbrecher, die man nicht mehr auf die französischen Galeeren versenden kann, gewähren sämtliche Instructionen keine genügenden, den Ständen zur Genehmigung zu empfehlende Auskunftsmitel. Es wird daher am angemessensten gefunden, jedem Stand zu überlassen, in dieser Rücksicht nach seiner Lage zu verfahren. Besagter Materie soll indeß in dem Abschiede keiner Erwähnung mehr geschehen. § 8. **i.** Basel verdankt auf das verbindlichste die eidgenössische Theilnahme an seinen Angelegenheiten und verspricht, bei ähnlichen Vorfällen diese bundesgenössischen Gesinnungen freudig zu erwiedern. § 9. **k.** Zürichs Gesandtschaft zeigt an, vor einiger Zeit sei von der französischen Botschaft ihrem Stand zu Händen der Eidgenossenschaft das von dem Grafen von Montmorin allen europäischen Staaten mitgetheilte, vom 23. April datirte Circular betreffend die königliche Genehmigung der neuen französischen Staatsverfassung zugestellt worden, und es habe der Vorort diese Communication durch ein unverfängliches Receptiff höflich erwiedert, auch den Mitständen eine gemeinsame Wiederholung dieser Antwort angetragen; da jedoch Uri dies verschieben, Freiburg gar keine Hand dazu bieten wollte, so sei die betreffende Berathung mit allgemeiner Einstimmung auf gegenwärtige Tagsetzung verlegt worden. Die Mehrzahl der Gesandtschaften findet nunmehr, da die neuern wichtigen Ereignisse in Frankreich jene königliche Einwilligung mehr als zweifelhaft machen, der Ausgang der bedenklichen französischen Unruhen höchst ungewiß, und überdies das übliche Begrüßungsschreiben des Botschafters ausgeblieben, sei am rathsamsten, die zur Sprache gebrachte Beantwortung jener Mittheilung für einmal zu unterlassen, bis die Sachen sich näher aufklären und etwa dringendere Umstände eintreten würden, welche Schlußnahme den sämtlichen Hoheiten ad ratificandum hinterbracht wird. § 10. **l.** Die Lage Frankreichs muß nothwendig zu vielen Besorgnissen sowohl in Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes, als besonders auf das Schicksal der Schweizertruppen im Dienste jener Krone Anlaß geben, und es werden auch wirklich von Seite des Standes Freiburg wichtige Bedenken eröffnet, worauf die Session diese Materie zu besserer Uebersicht und Untersuchung unter folgende fünf Rubriken bringt: 1) Die Subordination der Schweizertruppen in Frankreich. 2) Der Besuch der sogenannten clubs patriotiques. 3) Folgender neue Eid, den die Nationalversammlung auch den Schweizertruppen abfordern läßt:

Je jure d'employer les armes remises entre mes mains à la défense de la Patrie, de maintenir la Constitution décrétée par l'Assemblée Nationale contre ses ennemis de dedans et de dehors, de mourir plutôt que de souffrir l'invasion du Territoire François par des troupes étrangères, et de n'obéir qu'aux ordres qui seront émanés en conséquence des décrets de l'Assemblée Nationale.

4) Die Bezahlung der Officiers-Appointements mit Assignaten und 5) der Einfluß jenes ruhestörerischen

Clubs in Paris, welcher sich *les patriotes suisses* nennt. Hinsichtlich der zwei ersten Punkte wird sowohl von der bernerischen als von mehreren andern Gesandtschaften angezeigt, daß ihre Obern durch besondere Schreiben ihre Officiere wie Soldaten zu Beibehaltung guter Ordnung und Disciplin ermahnt und sie vor den so schädlichen *clubs patriotiques* verwarnet haben, unter Androhung ernstlicher Strafen gegen die Fehlbaren. Zugleich äußern diese Gesandtschaften den Wunsch, es möchten solche Vorstellungen in gemeineidgenössischem Namen wiederholt werden, worauf den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Basel und Freiburg und dem Ehrengesandten von Schwyz der Auftrag ertheilt wird, ein Ermahnungsschreiben an die Truppenchefs zu entwerfen. Das von dieser Commission hinterbrachte Project wird einmüthig gutgeheißen und den Hoheiten zur Genehmigung empfohlen. Wegen des dritten Punktes äußern sich sämtliche Gesandtschaften, der Eid sei nicht nur bedenklich, sondern auch der Capitulation entgegen, da er die Verpflichtung enthalte, die neue Reichsverfassung zu vertheidigen und allen Decreten der Nationalversammlung unbedingt zu gehorchen, während von der Person des Königs gar keine Rede sei; auch müßte die öftere Wiederholung der Eidesleistung der Ehre „unserer Nation“ nachtheilig werden u. s. f. Aus diesen Gründen glaubt man einstimmig, die Zumuthung ablehnen zu sollen, und ersucht deshalb die vorhin erwähnte Commission, ein Gutachten zu hinterbringen. Dasselbe enthält drei Projectschreiben: an die Chefs und Hauptleute der Schweizertruppen in Frankreich, an den Grafen von Affry, und an den französischen Botschafter, welche von der Session gebilligt und den sämtlichen Committenten zur Gutheißung beliebt werden, in der Meinung, daß die erste Zuschrift von jedem Ort aus an seine Truppenchefs, die zwei letztern aber von der Tagsatzung aus abgesandt werden sollen. In dem Schreiben an die Truppenchefs werden dieselben von der Leistung eines neuen Eides ohne besondere Einwilligung ihrer Obrigkeiten abgemahnt; in der Zuschrift an den Grafen von Affry, welcher unbefugter Weise zu jenem Eide Hand geboten, wird derselbe zu entgegengesetztem Benehmen und Einberichtung solch' wichtiger Vorfälle aufgefordert; endlich wird in derjenigen an den Botschafter sowohl gegen die Eidesleistung ohne Wissen und Willen der eidgenössischen Regierungen als gegen die Gültigkeit der etwa schon geleisteten Eide nachdrücklich protestirt. Was nun den vierten Punkt oder die Bezahlung mit Assignaten anbelangt, so zeigen mehrere Gesandtschaften, besonders Zürich und Bern, an, daß ihre Committenten theils selbst, theils durch die Truppencommandanten gegen diese capitulationswidrige Neuerung Einsprache erhoben hätten, was auch rüchlich des bernerischen Regiments von Ernst nicht ohne guten Erfolg geblieben. Um so mehr hält man einstimmig für zuträglich, dieses Gegenstandes halben ebenfalls eine nachdrückliche Protestation an die Botschaft in Solothurn, Namens der Tagsatzung und zwar von Frauenfeld aus, abgehen zu lassen, und es wird ein solches Schreiben den sämtlichen Hoheiten zur Prüfung und Genehmigung zugestellt. Man verlangt darin, daß die Bezahlung der Appointements immer in baarem Gelde und auf eine Art erfolge, durch welche der capitulationsmäßigen Befoldung keinerlei Abbruch geschehe. In Ansehung des fünften Punktes oder des Schweizerclubs in Paris ist den Gesandtschaften satzsam bekannt, daß gegen diese unbefugte und strafbare Zusammenrottirung wirklicher Bösewichte und unruhiger Köpfe die nachdrücklichsten Vorstellungen an das französische Ministerium abgegangen sind, auf welche aber bisher noch keine Antwort eingekommen. Aus diesem Grunde und um gefährliches Aufsehen zu vermeiden kann dem Begehren Freiburgs die Auslieferung dieser Ruhestörer, kraft der Allianz von 1777, in gemeineidgenössischem Namen zu fordern, unmöglich entsprochen werden, sondern es wird der freiburgischen Gesandtschaft einmüthig bemerkt, man überlasse ihrem Stand, von sich aus eine Recharge betreffend diesen Club zu machen,

oder, wenn demselben deshalb ein allgemeiner Schritt nothwendig erscheine, solches bei den allseitigen Committenten in Anregung zu bringen. § 11. **m.** Basel eröffnet, es werde seit zwei Jahren in seinen Rechten, Freiheiten, Zehnten und Gefällen im Elsaß vielfach verkürzt und alle diesfälligen Vorstellungen seien bisanhin fruchtlos geblieben, weshalb es seine eidgenössischen Mitverbündeten um Unterstützung anspreche, da diese Beeinträchtigungen dem § 17 des Bundes mit Frankreich von 1777 zuwiderlaufen. Alle Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 12. **n.** Lucern zeigt instructionsgemäß an, auch das zweite Bataillon des Regimentes von Sonnenberg sei genöthigt worden, zu Avignon einzurücken, und seine Constituenten wünschen sehnlich, daß deshalb bei allfälliger Errichtung einer neuen Capitulation von allen Ständen vereint eingetreten würde, auch hegen dieselben das Verlangen, es möchte, um eine Entschädigung der unter dem Regiment Chateaubvieux stehenden und so übel behandelten Officiere zu erhalten, nöthigenfalls ein Empfehlungsschreiben von sämtlichen Ständen abgehen, wels' alles man um so eher in den Abschied nimmt, als Basel und mehrere andere Stände instruiert waren, wenn von der Capitulation etwas in Anzug kommen sollte, die Sache ad referendum zu nehmen. § 13. **o.** Zwei Rathsglieder aus Frauenfeld machen Namens des kleinen Rathes die Eröffnung, daß derselbe aus Dankgefühl für die schon mehrmals, insbesondere bei Anlaß der zwei Feuersbrünste der Stadt erwiesenen Thaten, gesinnt sei, zu Abhaltung der jährlichen eidgenössischen Versammlungen ein angemessenes und wohleingerichtetes Rathhaus zu erbauen, und zugleich auch das Ameublement des Sessionszimmers zu übernehmen. Da jedoch das Stadtvermögen gering sei und zu Bestreitung anderer nöthiger Ausgaben kaum hinreiche, so bitten sie die Gesandtschaften, bei ihren Constituenten einen beliebigen Beitrag zu dieser Baute auswirken zu wollen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen der Stadt ad referendum, und schlagen vor, es möge jeder Stand seinen Beitrag bis künftigen October an Frauenfeld einsenden, in der Erwartung, daß dannzumal das neue Rathhaus nach dem vorgelegten Grundriß aufgeführt und das Sessionszimmer laut Anerbieten anständig meublirt werde. § 14. **p.** Da der Gesandtschaftssecretair Bacher erst gegen den Schluß der Tagagung das aus Solothurn vom 30. Juni datirte Begrüßungsschreiben des Botschafters überreichte, konnte dasselbe nicht mehr im Namen aller Gesandtschaften erwiedert werden. § 16. **q.** Nachdem die Verhaltungsbefehle der Hoheiten mit Bezug auf die Schweizertruppen in Frankreich theils an die noch anwesenden Gesandtschaften, theils von denjenigen Orten, deren Gesandte schon verreist waren, an die Session oder an die Kanzlei eingelangt, werden die allseitigen Instructionen eröffnet. Zürich äußert, es scheine ihm in Betracht des ungewissen Ausgangs der französischen Staatsveränderung, hauptsächlich aber weil der neue Eid von den meisten Schweizerregimentern in Frankreich mit oder ohne Einwilligung ihrer Souveraine bereits geleistet worden, bedenklich, allzu „determinirte“ Schritte zu thun, und es möchte in Rücksicht auf die Truppen sogar gefährlich sein, sowohl das Abmahnungsschreiben wegen des Eides, als auch die diesfalls entworfenen Protestationen an den französischen Botschafter in Solothurn wie an den Grafen von Affry abgehen zu lassen. Auch hätte Zürich durch Absendung eines gemeinsamen Schreibens an die Truppen wegen der clubs patriotiques, namentlich mit Bezug auf sein Standesregiment, dermalen ein schädliches Aufsehen zu erregen befürchtet und habe daher die erforderlichen Vorstellungen durch den Chef des Regimentes an dasselbe gelangen lassen; endlich werde es sich nicht entziehen, an den projectirten Schreiben an die französische Ambassade hinsichtlich der Bezahlung mit Assignaten Theil zu nehmen, wosfern man eine solche Protestation jetzt noch für nothwendig halte. Berns Gesandte eröffnen hierauf, daß ihre Obern über die Einmüthigkeit, womit man die verschie-

denen Projectschreiben entworfen, großes Vergnügen bezeugt. In Absicht auf den Eid hätten dieselben gleichfalls gefunden, da die meisten Regimente ihn bereits geleistet, würde ein Abmahnungsschreiben sie nur in Verlegenheit setzen; doch wolle sich der Stand Bern durchaus nicht von der Eidgenossenschaft sündern, und werde daher zu Verwahrungsschreiben an den französischen Botschafter und den Grafen von Affry, insofern darin mit Bezug auf die bereits abgeforderten Eidesleistungen das Erforderliche abgeändert werde, gern Hand bieten, indem es solche zu Rettung der Nationallehre angemessen erachte. Dem Grafen von Affry müsse man nicht nur seine übereilte Einwilligung zu der neuen Eidesleistung, sondern auch sein unbefugtes Anstossen an verschiedene Regimente zum Besuch der clubs patriotiques und sein Benehmen in der Assignatenangelegenheit „höflich verweisen“. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Aargau, wie diejenige des Fürstbistums von St. Gallen erklären einstimmig, ihre Committenten heißen die Entwurfschreiben gänzlich gut und wünschen ihre baldige Absendung, wobei sie jedoch zu schiedlichen Modificationen stimmen können, wenn dadurch Einmütigkeit erzielt würde. Gleichlautend mit obigen Erklärungen finden sich die schriftlichen Aeußerungen der Stände Solothurn, Schaffhausen und Stadt St. Gallen. Von Freiburg war durch seine Gesandtschaft unbedingte Zustimmung zu allem hinterlassen worden, was die Mehrheit der Stände in dieser Angelegenheit beschließen werde. Die Gesandten von Glarus und Innerrhoden erklären, daß auch ihre Obern die projectirten Schreiben im Falle der Einmütigkeit gutheißten, indeß gern sehen würden, wenn man in Bezug auf den Eid erst später hin Schritte thäte. Nach Eröffnung dieser Instructionen vereinigt sich, mit Ausnahme der zürcherischen Gesandtschaft, welche ihren Verhaltungsbefehlen zufolge keinen weitem Antheil an der Berathung nehmen kann, die Session einmütig zur Niedersetzung einer aus den Nachgesandten von Bern und Lucern und aus den ersten Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug bestehenden Commission, welche beauftragt wird, die entworfenen Schreiben den veränderten Zeitumständen anzupassen. Dieselbe, ein Gutachten hinterbringend, fügt mündlich den angelegenen Wunsch hinzu, die Gesandtschaft von Zürich möchte die neuen Projecte, auf den Fall, daß sie von der Session gutgeheißen würden, unverweilt ihrem Stand sammt den geflossenen Bemerkungen einsenden und zur Genehmigung empfehlen. Hierauf wird die kurz vorher eingekommene „Standesmeinung“ von Basel verlesen, welcher Ort mit den Gesinnungen Zürichs übereinstimmt, übrigens aber nicht abgeneigt scheint, an mäßiger Verwahrungsschreiben Antheil zu nehmen. Besagtes Commissionalgutachten enthält „das kluge Anrathen“, theils die früher projectirte Zuschrift an die Schweizerregimenter in Bezug auf den Eid aus schon angeführten Gründen ganz wegzulassen, theils in Ansehung eines in gemeinsamem Namen an die Schweizertruppen wegen der clubs patriotiques zu übermittelnden Schreibens jedem Stand freizustellen, davon gutfindenden Gebrauch zu machen. Sowohl dieser Vorschlag als die zwei neuen Schreiben an den Botschafter wegen des Eides und der Assignaten wie dasjenige an Affry werden gutgeheißen und desnahen das dringende Begehren der Commission an die Gesandten von Zürich, die Projecte ihren Obern zur Annahme zu empfehlen, wiederholt. Das nämliche Ansuchen wird unter Zustellung der Entwürfe auch an Basel und Innerrhoden, welche letztere Gesandtschaft inzwischen abgereist war, gestellt; zugleich aber werden den Ständen, welche die ersten Schreiben genehmigt, die neuen Entwürfe hinterbracht. Nach einigen Tagen eröffnen in einer wegen dieser Angelegenheit eigens gehaltenen Conferenz die Gesandten von Zürich, ihr Stand willige zu Erlaffung der drei Schreiben in vorgeschlagener Weise nun ebenfalls unbedingt ein. Auch die gemeinsame Ermahnungszuschrift an die Regimente in Bezug auf die clubs patriotiques werde er auf eine ihm gutdünkende Weise abgehen lassen, obgleich er

statt dieser Benennung die Worte „alle und jede den Truppen fremde, sie nichts angehende Versammlungen“ gewünscht hätte. Auch der Stand Basel gibt schriftlich seine Einwilligung zu den Entwürfen, doch mit dem Begehren, daß in dem Schreiben an Affry dem Ausdruck »patriotiques« ein gleichgültigerer substituiert, und das Wort „Protestation“ mit Bezug auf die Bezahlung mit Assignaten ausgewichen werde. Von Inner- und Außerrhoden wie der Stadt St. Gallen endlich waren unbedingte Consense zu sämtlichen drei Entwurfschreiben und Allem, was die Session lezt hin gut gefunden hatte, eingelangt. Die Tagsatzung faßt nunmehr folgende einmüthige Beschlüsse: Es sollen von der gemeineidgenössischen Canzlei in Frauenfeld 1) das Schreiben an den Botschafter mit Bezug auf den neuen Eid, 2) ein solches an den Gleichen rücksichtlich der Bezahlung der Officiere mit Assignaten und 3) dasjenige an den Grafen von Affry über beide Gegenstände in gemeineidgenössischem Namen ausgefertigt, jedoch die Antwort Berns abgewartet werden, welchem durch seine Gesandten die neuen Entwürfe übermacht worden. Würde dieser Stand die versprochene Einwilligung nicht ertheilen können, und solches an den Vorort einberichten, so wäre von dort aus diese Angelegenheit durch die gewohnte eidgenössische Correspondenz zu beseitigen. Endlich wird noch von der Gesandtschaft des Standes Zürich ein Schreiben der Republik Wallis vorgelegt, worin dieselbe sie um Mittheilung dessen ersucht, was wegen der Schweizertruppen in Frankreich verfügt worden, welches Ansuchen allgemeine Billigung findet. § 17.

XIII örtliche Geschäfte.

r. Die Gesandtschaft von Zürich bemerkt, bei der leztjährigen Erklärung betreffend den Schiffahrtstreit gänzlich verbleiben zu müssen, worauf Schwyz äußert, man habe sich daselbst höchlich verwundert, daß vor einem Jahre erst bei Verlesung des Abschiedsartikels die Gesandtschaft von Zürich gut befunden habe, eine Protestation gegen die dem Stand Schwyz eingeräumte Jubicatur über den Seebezirk bis an die Hurden einzugeben. Da die neutralen Stände von allfälligen neuen Adhortatorien bei der Lage des Geschäftes sich wenig Wirkung versprechen, andere Auskunfts Mittel aber nicht aufzufinden sind, auch die zürcherische Gesandtschaft sich deutlich erklärt, daß sie sich in keine weitem Vorschläge einlassen könne, so wird beschlossen, die Sache einweilen in ihrer dormaligen Lage zu belassen, in der Meinung, daß die beiden „concernirenden“ Stände von selbst sich gütlich ausöhnen möchten. § 15.

VIII örtliche Geschäfte.

s. Die Stadt Zug, die Bemühungen der Mitstände wegen des Straßenstreites mit Baar verdankend, erklärt, sie wolle mit diesem Gegenstand den Abschied nicht weiter „beladen“, behalte jedoch ihre Rechte vor und zeige sich bereit, den Zwist auf nur immer mögliche, ihrer Unabhängigkeit nicht zu nahe tretende Art auszugleichen und den Vergleich den Ständen vorzulegen. § 22. t. Da auf der im Mai stattgehabten Conferenz die bei Schwyz obgewalteten Bedenken wegen Ausführung des vierten lanzischen Projectes größtentheils gehoben wurden, wird einmüthig gefunden, es sei nach Anleitung des Abschiedes mit dem Werk nun wirklich der Anfang zu machen, die Inspection aber den Ständen Schwyz und Glarus zu überlassen. Auch erwarte die Tagsatzung, daß sowohl die Stände, die sich in die Repartition eingelassen, als diejenigen, welche dieselbe nicht angenommen haben, seiner Zeit das noch mangelnde nach Umständen zu decken wissen werden. § 59.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 29. Amtsberechnung.

Art. 61. Taxen.

Art. 136. Landrechtssachen.

„ 49. „

„ 119. Markensachen.

„ 150. „

Art. 194. Polizeiliches.	Art. 280. Justizsachen.	Art. 394. Weg- und Brückengelder.
„ 222. Jubicatur- u. Competenzwiste.	„ 322. Münzwesen.	„ 406. Kirchensachen.
„ 236. „ „ „	„ 343. Maße und Gewichte.	„ 477. Locales.
„ 260. „ „ „	„ 392. Weg- und Brückengelder.	„ 528. „
„ 261. „ „ „	„ 393. „ „ „	„ 553. Personelles.
„ 262. „ „ „		
	Rheinthal.	
Art. 26. Amtrechnung.	Art. 107. Justizsachen.	Art. 149. Rhein.
„ 69. Polizeiliches.	„ 119. „	„ 160. Weggelder und Zollsachen.
„ 75. „	„ 130. Salzsachen.	„ 176. „ „ „
„ 90. Jubicatur- u. Competenzwiste.	„ 142. Münzwesen.	„ 181. „ „ „
	Grafschaft Sargans.	
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 84. Münzwesen.	Art. 112. Weggelder.
„ 26. Amtrechnung.	„ 93. Straßentwefen.	„ 137. Personelles.
„ 50. Polizeiliches.	„ 99. Rhein.	
	Oberes Freiamt.	
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 97. Jubicatur- u. Competenzwiste.	Art. 135. Straßentwefen.
„ 30. Amtrechnung.	„ 130. Münzwesen.	„ 149. Locales.

172.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1791.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 1. **b.** Man schreitet zur Berathung, wie das Restitutionsgeschäft aus seinem vieljährigen Schlummer aufgeweckt und ins Leben gebracht werden könne. Aus den Instructionen ergibt sich, daß die Gesandtschaften von Schwyz und Zug Befugniß hätten, schon dormalen einen Anzug vor der allgemeinen Sitzung zu thun; allein in Rücksicht der „heiklen“ Lage dieses Geschäftes, das gleich im Anfang wiederum erstickt werden oder zu mißbeliebigen Weikläufigkeiten Anlaß geben könnte, wird einmützig für das beste gefunden, wenn die Gesandten der neutralen Stände particulariter mit den Ehrengesandten von Zürich und Bern hierüber Rücksprache nehmen und denselben anzeigen würden, daß schon mehrere katholische Stände instruiert hätten, hievon vor allgemeiner Session einen Anzug zu thun. Falls die zwei Stände wider Verhoffen nicht etwa selbst „so großmützig“ wären, ihre mitverbündeten Eidgenossen in die Mitregierung der denselben durch Krieg entriffenen Herrschaftslande aufzunehmen, und dadurch „den Titel“ Eroberungen, der in der Eidgenossenschaft nicht bestehen sollte, gänzlich zu verbannen, so müßte künftiges Jahr in pleno hievon Meldung geschehen. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern, insbesondere die erstere, äußern bei Eröffnung dieses Anliegens ihr Befremden, daß man in den jetzigen, ohnehin kritischen Zeiten mit solch' „mißbeliebigen“ Geschäften anstrete, endlich aber verheißten beide, das an sie gerichtete Begehren ihren Constituenten hinterbringen zu wollen. Die katholischen Gesandtschaften finden bei einer nochmaligen Besprechung, man müsse von dem Vorgegangenen den allseitigen Hoheiten Kenntniß geben, zugleich aber auch den Stand Lucern, wenn von Zürich und Bern bis Neujahr keine Antwort erfolgen sollte, ersuchen, die uninteressirten Stände anzugehen, die Sache ferner auf schickliche Weise zu betreiben. § 2. **c.** Da schon letztes Jahr wegen der Thesen im helvetischen Collegium zu Mailand wie auch wegen der Stipendien die weitere diesfällige Berathschlagung den ennetbirgischen Gesandten übertragen worden, läßt man es allseitig dabei verbleiben. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 44. Kirchensachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 408. Kirchensachen.

Art. 440. Stifte und Klöster.

Art. 491. Locales.

„ 423. Stifte und Klöster.

„ 455. Locales.

„ 536. „

173.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagfakung im Juli 1791.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 8. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1787 zuerkannt. (Basel bemerkt, daß jetzt wieder drei ungarische Studirende sich dort aufhalten.) § 2 bis 16.

Zürich, Schwyz und Glarus.

c. Die Nothwendigkeit der Unterhaltung der Buhre und Neckwege an der Spettlinth durch die anstößenden Gemeinden leuchtete noch mehr ein, als im Laufe des vergangenen Jahres das neue Werk hin und wieder etwas beschädigt wurde. Bei gegenwärtiger Zusammenkunft erinnert Zürich die beiden andern Stände an das in Lachen gethane Versprechen, durch ihre Amtleute die Gemeinden Venken und Schännis zu dieser Uebnahme zu vermögen, worauf von den beidseitigen Gesandten erwiedert wird, es sei dieser Zusage zum Theil bereits Genüge geleistet worden. § 19.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

d. Statt den Weggeldentwurf, auf welchen sich der toggenburgische Landrath vereinigt, zu ratificiren, hatte der Fürstabt das Specialweggeld der drei untern Gemeinden durch ein Mandat bekannt machen und via facti in Execution bringen lassen. Zürich und Bern setzen daher von neuem die Befugniß des Landrathes, in solchen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen wie die Gültigkeit des Stimmenmehr in ein helles Licht, wogegen der fürstäbtische Gesandte behauptet, sein Herr hätte, als unbestrittener Souverain im Toggenburg, ohne etwas Landfriedwidriges thun zu wollen, den Straßenbau und das Weggeld der untern Gemeinden zum wahren Vortheile des Landes bewilligt, und es seien dawider nur die Fuhrleute, die ja dieses Weggeld an Güte der Straßen gewannen, aufgewiegelt worden. Dem Landrath stehe keine Jurisdiction zu, auch könne er aus dem § 3 des badischen Friedens durchaus nicht das Recht herleiten, nach seinem Belieben Weggelder anzulegen. Ebenso wenig sei der § 76 weder gegen den Landesfürsten, der ja mit dem Toggenburg in keinem Streite begriffen, noch gegen die untern Gemeinden anwendbar, da der Tractat selbst nicht zwischen den Toggenburgern errichtet worden. Endlich sei der Fürstabt als Landesherr berechtigt, wenn Zwistigkeiten unter den Gemeinden selbst entstehen, solche richterlich zu prüfen und zu beseitigen. Zürich und Bern bemerken instructionsgemäß, man erkenne den Fürstabt als Landesherrn im Toggenburg an, aber durch den Frieden von 1718 und die darauf sich beziehenden spätern Tractate seien seine landesherrlichen Rechte eingeschränkt. Die §§ 3 und 4 des Friedens enthalten die Bestimmungen, daß der Landrath über die Freiheiten der Landschaft wache, für ihre Angelegenheiten sorge, Steuern und Bräuche vertheile, Anlagen festsetze u. s. f., und wenn schon beide Paragraphen der Weggelder nicht ausdrücklich gedächten, müsse dennoch die Verfügung darüber, besonders bei Vergleichung dieser Paragraphen

mit § 50, unter die ökonomischen allgemeinen und besondern Angelegenheiten des Landes gezählt werden. Sollte man die verschiedenen Meinungen im Landrathe selbst als einen Civilstreit ansehen und dem Richteramt des Fürststabs unterwerfen, so wäre es um alle Privilegien geschehen, die Landesverfassung wäre zerstört und die Friedensschlüsse wie die Garantie der beiden Stände würden entkräftet sein. All' diesem aber und „bedenklichen Weiterungen“ könne vorgehogen werden, wenn der Fürststabs dem Weggeldentwurf des Landrathes seinen Beifall geben und diesem Project den schuldigen Gehorsam von Seite weniger Gemeinden verschaffen würde. § 20.

Zürich und Schwyz.

e. Zürich stellt instructionsgemäß Schwyz vor, daß sich nach dem Berichte des Landvogteiamtes Bädensweil eine Aenderung ergeben, indem der Zoll für das aus dem Canton Schwyz erkaufte Holz, welcher an der Schindellegibrücke bisanhin durch den Speditor bezahlt wurde, in Zukunft von den Käufern entrichtet werden soll, was den zürcherischen Angehörigen beschwerlich fallen müßte. Es sei daher zu wünschen, daß der Speditor, der bei der Zollstätte selbst vorbeifahre, ferner angehalten werde, diese Abgabe zu bezahlen. Schwyz, ohne Instruction, gibt die bestimmte Versicherung, daß seine Obern keinerlei für die zürcherischen Angehörigen nachtheilige Neuerungen einführen werden, wenn auch verschiedene Umstände eine etwas veränderte Einrichtung in Ansehung jenes Zolles erfordern würden. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 72. Landammann.	Art. 484. Locales.	Art. 535. Locales.
	Rheinthal.	
	Art. 42. Baurechnung.	

174.

Jahresrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 6. bis 18. August 1791.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; Johann Heinrich Schinz. Bern. Albrecht von Müllinen; Sigmund Rudolf von Wattenwyl. Glarus. Jakob Zweifel; Caspar Fridolin Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

	Graffschaft Baden.	
Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 114. Getreide.	Art. 219. Juden.
„ 24. Amtrechnung.	„ 130. Münzwesen.	„ 225. Locales.
„ 45. Archiv.	„ 149. Straßenwesen.	„ 230. „
„ 62. Landrechtssachen.	„ 181. „	„ 231. „
„ 63. „	„ 185. „	„ 234. „
„ 75. Polizeiliches.	„ 213. Klöster.	„ 252. „
„ 93. Judicatur- u. Kompetenzwisse.		
	Unteres Freiamt.	
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 56. Polizeiliches.	Art. 122. Straßenwesen.
„ 30. Amtrechnung.	„ 84. Fall.	„ 128. Reuß.
„ 48. Polizeiliches.	„ 103. Münzwesen.	
	Rapperschweil.	
	Art. 6. Sulbigung und Brückenzoll.	Art. 13. Sulbigung zu Furden.

175.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1791.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Leonhard Ziegler, des kleinen Rath's. Bern. Ludwig Rudolf von Erlach, des großen Rath's und alt Landvogt zu Lauis. Lucern. Niklaus von Flüe Johann Nepomuk Dürler, des kleinen Rath's. Uri. Martin Anton Püntiner. Schwyz. Carl Dominik Rebing von Biberegg. Obwalden. Franz Ignaz Kohrer, alt Landammann. Zug. Johann Georg Landwing, St. Ludwig'sritter und Statthalter. Glarus. Johann Jakob Heuzi, des Rath's. Basel. Johann Rudolf Käsch, Rath'sschreiber. Freiburg. Franz Peter Niklaus Maillardoz, des kleinen Rath's. Solothurn. Joseph Ludwig Victor Gugger, des alten Rath's. Schaffhausen. David Stockar, des großen Rath's.

Man hält dafür, daß eintheilen wegen des Collegium Helveticum zu Mailand keine gemeinsamen Vorstellungen gemacht werden sollen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 40. Abzug.	Art. 104. Justizsachen.	Art. 164. Kirchensachen.
" 58. Polizeiliches.	" 129. "	" 168. "
" 73. Justizsachen.		

Lauis und Mendris.

Art. 193. Kirchensachen.	Art. 204. Klöster.	
Lauis.		
Art. 225. Beamte.	Art. 278. Privilegien.	Art. 369. Klöster.
" 233. "	" 295. Polizeiliches.	" 402. Personelles.
" 248. "	" 323. Justizsachen.	" 403. "
" 255. "	" 342. Straßenwesen.	" 407. "
" 263. "	" 356. Zollsachen.	" 409. "
" 271. Kammerrechnung und Lagen.	" 366. Klöster.	" 410. "
Mendris.		
Art. 468. Kirchensachen.	Art. 471. Klöster.	

176.

Jahrrechnung der die Vogteien Euggarus und Mainthal regierenden Stände.

Euggarus, im August 1791.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 73. Justizsachen.	Art. 106. Justizsachen.	Art. 176. Klöster.
" 81. "	" 164. Kirchensachen.	
Euggarus und Mainthal.		
Art. 495. Justizsachen.	Art. 530. Personelles.	Art. 531. Personelles.
" 518. Kirchensachen.		
Euggarus.		
Art. 589. Gemeindsachen.	Art. 594. Justizsachen.	Art. 640. Stifte und Klöster.
" 580. Abzug.	" 603. Straßenwesen.	" 668. Locales.
Mainthal.		
Art. 709. Holzflößungen.		

177.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im September 1791.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Carl Franz Pantaleon Bessler von Wittingen, alt Landvogt von Bollenz und Revier.
Schwyz. Moys Reding von Biberegg, Hauptmann. Nidwalden. Ludwig Kaiser, Landsfürsprech.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 313 bis 334.

178.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, im Januar 1792.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Faber Beeler, des Raths; Joseph Martin Reichlin, Landvogt zu Uznach.
Glarus. Johannes Freuler, des Raths; Caspar Joseph Hauser, des Raths und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 100 bis 105.

179.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schännis, im Januar 1792.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 73 und 74.

180.**Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.**

Murten, 26. bis 28. März 1792.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Wilhelm Bernhard von Muralt, Sedelmeister in welschen Landen; Niklaus von Dießbach, des täglichen Raths. Freiburg. Simeon Udalrich Wild, Sedelmeister; Carl Joseph Berro, alt Staatschreiber.

„Die Lage der Sachen“ hatte 1791 einen Zusammentritt unmöglich gemacht, um jedoch die Landvögte durch zu langen Aufschub der Rechnungsabnahme nicht in Verlust kommen zu lassen, fand bloß für dieses Geschäft an obigen Tagen eine Konferenz statt.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg Art. 57. Orbe mit Escherliz Art. 141. Grandson Art. 239. Murten Art. 358.

181.**Außerordentliche gemeineidgenössische Konferenz.**

Frauenfeld, 14. bis 30. Mai 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Johann Heinrich Schinz, Statthalter.

Bern. Carl Albrecht von Frisching, Secrelmeister in deutschen Landen; Sigmund Rudolf von Wattenwyl, des täglichen Raths. Lucern. Walter Ludwig Leonz Amrhyn, Schultheiß; Alphons Joseph Johann Nepomuk Dulliker, des kleinen Raths. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann; Carl Franz Schmid, alt Landammann. Schwyz. Carl Dominik Reding von Biberegg, Landammann; Joseph Maria Carl Dominik Jäck, alt Landammann. Obwalden. Felix Joseph Stockmann, Landstatthalter; Johann Joseph Bucher, alt Landvogt zu Sargans. Nidwalden. Jakob Joseph Zelger, Landammann; Franz Anton Würsch, alt Landammann. Zug. Franz Michael Müller, Ammann; Franz Joseph Blattmann, alt Ammann, und nach dessen Hinschied: Peter Joseph Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Jakob Zweifel, Landammann; Caspar Fridolin Joseph Hauser, Landstatthalter. Basel. Andreas Buxtorf, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Rosenburger, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Anton Lechtermann, des kleinen Raths; Franz Peter Friedrich von Dießbach, des kleinen Raths und k. k. Kämmerer. Solothurn. Victor Joseph Balthasar Wallier, Stadtvener; Franz Philipp Ignaz Gluz von Blosheim, des alten Raths. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Bürgermeister; Johann Ludwig Peyer, Statthalter. Innerrhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann; Johann Ulrich Hürlir, Landstatthalter. Auser rhoden. Laurenz Wetter, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister; Carl Müller, Ritter und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet, Bürgermeister; Paulus Jüblin, Unterbürgermeister. Wallis. Jakob Valentin Sigristen, Landshauptmann; Joseph Julier, Secrelmeister. Viel. Johann Jakob Haas, Stadtvener.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Folgendes von dem französischen Botschafter Barthelemy durch seinen Gesandtschaftssecretair Laquante übersandte Begrüßungsschreiben wird verlesen:

La Diette extraordinaire qui Vous réunit à Frawensfeld, s'ouvre au moment où les plus grands Evénemens, les plus faits pour fraper l'attention et l'interêt des hommes, pour augmenter ou leur bonheur ou la masse de leurs maux, vont se développer à nos yeux. La Nation française, Magnifiques Seigneurs, la plus ancienne et la plus fidèle Alliée de vos Républiques, d'accord avec son Roi, a pris les Armes pour défendre et pour assurer sa Liberté. La nécessité de conserver un bien si précieux, pouvoit seule porter à s'exposer à tous les hazards et à toutes les infortunes de la guerre, un Peuple qui a juré de renoncer à jamais à toute Conquête. Au milieu des combats qu'il livrera pour une si belle cause, il se réunira à Sa Majesté pour porter des regards d'interêt et d'amitié sur une Nation voisine, recommandable dans tous les tems par sa bravoure et par son union: il ne cessera point de désirer que la paix et toutes ses félicités continuent d'être son heureux partage, tandis qu'il sera obligé de chercher lui même à y parvenir par les malheurs de la guerre. Il comptera surtout, Magnifiques Seigneurs, sur les voeux du Louable Corps Helvétique. Car il est une grande vérité qu'on ne peut point se dissimuler, si la France devoit succomber dans son noble élan vers la liberté, s'ils étoient tels, ces malheurs de la guerre, qu'ils dussent opérer le démembrement et peut être la ruine de la Monarchie, plus d'une des Puissances qui l'avoisinent, liant le souvenir des tems passés avec la prévoyance de l'avenir, devoit trembler pour son indépendance et pour l'intégrité de ses possessions.

Mais dans l'état actuel des Choses, Magnifiques Seigneurs, la haute sagesse qui dirige toujours vos délibérations, saura assurer à votre territoire la jouissance de tous les avantages de la plus parfaite neutralité. Déjà elle vous a été solennellement annoncée par les Lettres des Généraux français qui sont employés près de vos frontières, et vous avez la sureté, Magnifiques Seigneurs, qu'elles seront inviolablement respectées par les troupes qu'ils commandent, dans tous les sentimens d'estime et d'égarde que la Nation française est dans la douce habitude de professer pour le Louable Corps Helvétique. Le Roi apprendra avec une sincère satisfaction que vous avez tout sujet d'attendre une semblable observation de la Neutralité de la part de la Cour de Vienne: de sorte, Magnifiques Seigneurs, que les deux Puissances que la guerre divise, se réuniront à payer le même hommage à la foi et à la vertu helvétique. Vous jouirez donc du plus parfait repos, et moi de la consolation de n'entrevoir aucun nuage, qui puisse le troubler, et de penser que si l'on essayoit d'en susciter quelqu'un plus ou moins près de vous, votre prévoyance saura bientôt l'écartier. Egalement riches et forts de votre indépendance et de votre modération, vous trouverez abondamment dans l'une et dans l'autre, des Conseils dignes de vous, et vous excelléz, Magnifiques Seigneurs, sur tout autre Peuple libre, dans le choix de ceux qui sont le plus nécessaire à votre vrai bonheur.

La tendre affection, l'active bienveillance que le Roi et ses augustes ancêtres ont constamment portées à vos Républiques, seront communes désormais, Magnifiques Seigneurs, à la Nation que sa Majesté gouverne. Les deux

Pouvoirs constitués se réuniront pour vous manifester toute l'étendue de ces sentimens. Tous deux désirent également de voir arriver le moment qui doit consommer d'accord avec elles le renouvellement de toutes les relations militaires, d'où elles résultera pour la Nation Française l'avantage de conserver dans son sein les troupes de son plus ancien allié, qui continueront d'être le modèle et l'exemple de la fidélité, de la soumission à la Loi et à la discipline, de la vigilance à maintenir l'ordre public; toutes qualités qui leur sont aussi naturelles que la bravoure.

Un résultat non moins favorable qui proviendra, Magnifiques Seigneurs, de Votre présente assemblée, c'est le resserrement des Liens qui de vos divers Gouvernemens ne font qu'une seule Puissance, c'est l'affermissement de l'union qui doit toujours subsister entre vos Républiques, comme entre les respectables Magistrats qui les dirigent. C'est sur cette précieuse union qui ne fut jamais plus nécessaire, que reposent essentiellement et même uniquement votre bonheur et votre force. Vous ne serez donc pas étonnés, Magnifiques Seigneurs, qu'il entre dans mes instructions, dans mes devoirs, comme dans mes sentimens, de vous inviter sans cesse à la consulter dans vos délibérations et dans vos démarches, et de vous la présenter constamment comme l'heureux phanal qui doit vous guider dans le cours de vos administrations et vous faire éviter les écueils dont elles pourroient être entourées. J'éprouverois autant de satisfaction que de bonheur si pendant le tems que j'aurai celui de résider parmi vous, j'étois à portée de vous faire connoître dans toutes les occasions qui pourroient se présenter de vous recommander cette union de vœux et de soins, combien les liens sont purs et dignes de votre estime et de votre confiance. Il ne peut pas exister pour moi de meilleur moyen de chercher à vous plaire, Magnifiques Seigneurs, que de m'occuper de mériter que vous accordiez ces sentimens à tous ceux que dictent sans cesse à mon coeur et à mon esprit mes principes et mes intentions pour tout ce qui peut intéresser le bien et la prospérité de votre Illustre République.

Die Conferenz beantwortet diese Zuschrift. § 2. **e.** In einer andern bezieht sich der Botschafter auf die Besetzung der Pässe Goumois und St. Ursanne im Bisthum Basel durch den Generallieutenant von Custine; womit die Versicherung verbunden ist, daß dieselbe durch keine feindlichen Absichten veranlaßt, auch den Truppen Beobachtung genauer Disciplin und eines unklagbaren Betragens gegen die benachbarten eidgenössischen Lande eingeschärft worden sei. § 3. **a.** Der Graf von Affry wendet sich mit einem Gesuche zu Gunsten des eidgenössischen Garderegimentes an die Conferenz falls sie bei den Verhandlungen auf dasselbe zu sprechen kommen sollte, worauf diese den Grafen bittet überzeugt sein zu wollen, daß die in französischen Diensten stehenden Truppen wie bisher so auch in Zukunft auf die landesväterliche Fürsorge sich verlassen dürfen. § 4. **e.** Der baselsche Gesandte berichtet ausführlich sowohl über die Besetzung des Bisthums Basel durch die französische Armee, den Rückzug der darin gelegenen österreichischen Truppen und die Ueberfiedelung des Fürstbischofs von Basel aus seiner Residenz Bruntrut nach Biel, als über die Beruhigung, die man in Basel aus den tröstlichen Aeußerungen geschöpft habe, die französischer Seits von dem Generallieutenant von Custine und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, österreichischer Seits von dem Interimsresidenten von Greifenegg gegeben worden seien, woran zwar die bestimmte Anforderung geknüpft wurde, der Stand Basel möchte zu mehrerer Sicherheit eine Anzahl Truppen aufstellen. Damit verbindet die Gesandtschaft das Ansuchen, daß sämtliche Mitverbündete einen Truppenzug bewilligen möchten, für welchen dermalen noch dreizehnhundert Mann hinreichen dürften. Alle Gesandtschaften zeigen sich hiezu geneigt, nur diejenige von Biel äußert anfänglich, die Stadt könne für jetzt zum Zuge nach Basel wenig oder nichts beitragen. — Die Gesandtschaft von Bern erstattet den wärmsten Dank für den Antheil, welchen die Eidgenossenschaft sowohl am Schicksale des Regimentes Ernst, als an den Unruhen in der Waat genommen, und auch die solothurnische zeigt sich erkenntlich für das ihrem Stand verheißene eidgenössische Aufsehen. Ueber die Zahl der von jedem Stand und Ort zu liefernden Mannschaft treten ungleiche Ansichten an den Tag. Die Mehrheit gedenkt, wie in ältern Zeiten zu Werke zu gehen, während die demokratischen Cantone, mit Ausnahme von Glarus evangelischer Religion und Aargau, in der ehevor üblichen Abtheilung ein ganz unproportionirtes Wesen wahrnehmen. Insbesondere äußert die Gesandtschaft von Schwyz, das Defensional sei bekanntlich von ihrem Stande nie angenommen worden, und die vorgeschlagene so geheißen bewaffnete Neutralität wolle bei ihren Principalen

um so weniger Beifall finden, als von derlei „Machenschaften“ weder in den eidgenössischen Bünden eine Spur anzutreffen sei, noch ihr Stand jemals einige Hand hiezu geboten hätte. In allgemeinen Weltgeschichten könne man wohl von bewaffneten Neutralitäten lesen, die aber allemal so eingerichtet waren, daß sie bei den Armeen sich Ansehen verschaffen konnten; allein ganz anders haben ihre Obern diese neu-entworfenen bewaffnete Neutralität beschaffen gefunden, die ja nur aus zwölfhundert oder höchstens dreizehnhundert Mann bestehen würde, mithin ihrer Folgen und Umstände wegen weit mehr bedenklich als annehmlich wäre. Es hätte ihrem Stand daher am schädlichsten geschienen, auf die Versicherung beider kriegsführenden Mächte zu vertrauen. Dessen ungeachtet habe der Stand Schwyz, der so vieles für die Stiftung eidgenössischer Freiheit und zu deren bisheriger Erhaltung gethan, schon auf den ersten Bericht von den bedenklichen Umständen der Stadt Basel sechshundert Mann ausgezogen, Waffenübungen mit denselben vornehmen und sie mit allem Nöthigen versehen lassen, damit die Mannschaft auf den Nothfall zum Abzuge ganz bereit sei. Die Conferenz beschließt, Schwyz durch eine Zuschrift zu ersuchen, doch der Einmütigkeit aller übrigen Stände brüderlich beizutreten, und läßt eine solche Zuschrift durch die Nachgesandten von Zürich, Lucern, Unterwalden, Schaffhausen, Abt von St. Gallen und den ersten Gesandten von Glarus entwerfen. — Von der wallis'schen Deputatschaft wird auf die vorjährige Empörung einiger dortiger Untergebenen, die sich nun mit den französischen „Brigands“ vereinigt haben, aufmerksam gemacht, von welcher Empörung noch einige verborgene Funken unter der Asche fortglimmen; ebenso gedenkt sie der Zusammenziehung sardinischer Truppen nächst der Wallisergränze. In Berücksichtigung dessen und der weiten Entfernung der Republik vom Canton Basel wird dieselbe von dem gegenwärtigen Zuzuge entlassen, ungeachtet sie sich dazu nicht ungeneigt zeigte. § 5. **L.** Was den Majorstab anbetrifft, welcher der nach Basel zu sendenden Mannschaft beizugeben ist, vereinigt man sich dahin, weil dormalen der Zuzug nur aus einer geringen Anzahl Truppen besteht, diesen Stab so einzurichten, daß Zürich den obersten Commandanten, Bern den Oberstlieutenant und Lucern den Großmajor zu geben habe. Mit Bezug auf die übrigen Officiere wird jedem Stand anheim gestellt, seinen Truppen die ihm nöthig dünkende Zahl mitzugeben. § 6. **S.** Bei weiterer Unterredung über die dormaligen gefährlichen Zeitumstände hat sich aus den Instructionen gezeigt, daß, gleich wie „unsere in Gott ruhenden Standesvorfahren“ bei ausgebrochenen Kriegen eine strenge Neutralität „mit wahrem Nutzen angewendet und der eidgenössischen Verfassung angemessen gefunden haben“, auch jetzt sämmtliche Stände eine solche Neutralität zu beobachten gesinnet seien, und keiner kriegsführenden Macht gestatten wollen, auf eidgenössischem Gebiet Fuß zu fassen, durch dasselbe zu streifen oder den Durchpaß zu nehmen. Weiters ergibt sich, daß die Stände sich fest entschlossen, wenn etwas derartiges versucht werden sollte, und gütliche Erinnerungen nichts „verfangen“ würden, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, folglich sich einer Territorialverletzung möglichst zu widersetzen. § 7. **H.** Den ersten Gesandten von Bern, Uri, Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn und Aargau wird übertragen, Schreiben zu entwerfen, durch welche einerseits der allerchristlichsten und der apostolischen Majestät wie den beidseitigen ober commandirenden Generalen, andererseits dem französischen Botschafter und dem k. k. Residenten die Neutralität hinterbracht werden soll. Die Conferenz heißt beide Projectschreiben gut und beschließt, sie ungesäumt abzuschicken; nur der Gesandte von Freiburg kann, als nicht instruiert, seine Zustimmung noch nicht geben. § 8. **I.** Wegen der von Zürich und Lucern auf Ansuchen des Standes Basel dahin abgeordneten Repräsentanten wird von der Gesandtschaft Nidwaldens der Wunsch geäußert, daß künftighin bei dergleichen Vorfällen auch ein Repräsentant Namens der demokratischen Stände

abgesandt werden möchte, und zwar dormalen ein solcher von Uri. Auch Freiburg und Solothurn erklären sich, daß sie an der Repräsentantschaft Theil zu nehmen wünschen. Weil die gegenwärtigen Repräsentanten nicht mit allgemeinen Creditiven versehen sind, werden die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn nebst dem ersten Gesandten von Glarus beauftragt, eine gemeineidgenössliche Vollmacht, in Form derjenigen von 1743, wie eine Instruction zu entwerfen, in welcher letzterer den Repräsentanten anzubefehlen ist, falls sich Kriegsvölker den Grenzen nähern sollten, entweder sich selbst zu den Generalitäten oder Commandirenden zu begeben, zu ihnen zu schicken, oder an sie zu schreiben, damit die Eidgenossenschaft als ein neutraler Staat respectirt und nichts Widriges gegen sie vorgenommen werde; auch in allen dergleichen Fällen sich mit dem geheimen Rath und dem Kriegsrath zu Basel vertraulich zu berathen und nicht zuzugeben, daß auf eidgenössischem Boden Fuß gefaßt oder ein Durchpaß genommen werde. Würde solches je versucht werden, so wäre dieses zuerst auf dem Wege gütlicher Erinnerung und Ermahnung zu verhindern, widrigenfalls aber mit Klugheit und Mäßigung Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Endlich sei bei Besetzung der Grenzposten mit möglichster Unparteilichkeit zu verfahren, indem ein gleichmäßiges Benehmen gegen alle kriegsführenden Mächte vieles beitragen werde, gefährliche Zumuthungen abzuhalten. Ueber die Rehrordnung der Repräsentantschaft wird beschlossen, auf der nächsten Tagsatzung einzutreten. § 9. **K.** Auf die Anzeige, daß mehrere fremde Deputirte, nämlich: der preussische Staatsrath von Marbal zu Neuenburg, der fürstbischöflich baselsche Domcapitular von Mahler und der dasige geheime Rath von Billieux, endlich der genferische alt Syndic Rigaud in Frauenfeld eingetroffen seien, und ihre Anliegen entweder der gesammten Session oder einem Ausschusse vorzubringen wünschen, wird beschlossen, daß dies vor einer Commission geschehen solle, vorher aber hätten die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn, Abt von St. Gallen und der Ehrengesandte von Glarus zu berathschlagen, welches Ceremoniel zu beobachten sei. Hinsichtlich des preussischen Deputirten wird nun von dieser Specialcommission vorgeschlagen, denselben durch vier Gesandte, begleitet von dem Landschreiber und Landweibel, in seiner Wohnung abholen, unten an der Treppe des Rathhauses durch den Legationssecretair und oben an der Treppe durch den Landvogt empfangen zu lassen. Bei dem Eintritt des Herrn von Marbal in die Rathsstube hätten sich alle Committirten von ihren Plätzen zu erheben, der Präsident müßte ihm bis in die Mitte des Zimmers entgegen gehen und ihn an den für ihn bestimmten Platz führen, nämlich zu seiner Rechten. Sobald Herr von Marbal den Hut aufgesetzt haben würde, hätten sich auch die Committirten zu bedecken. Das Rückbegleit hätte auf gleiche Weise vor sich zu gehen und beide Male müßten die „Reuter“ mit der Farbe im Gefolge sein. Dieser Vorschlag ward angenommen und eine Deputation nach der andern angehört, doch nur gegen Herrn von Marbal das beschriebene Ceremoniel beobachtet. § 10. **L.** Das durch den Legtern überreichte Schreiben des Königs von Preußen vom 10. April, das Ansuchen enthaltend, dem Herrn von Marbal freien Zutritt und geneigtes Gehör zu gestatten, wird vorgelegt, und durch besagten Gesandten eine einläßliche Note eingegeben, des Inhalts, es möchte das Fürstenthum Neuenburg und Valangin, da es mit einigen Ständen in Verbindung und Bürgerrecht stehe und unmittelbar mit dem Schweizerboden zusammenhänge, in den von der Eidgenossenschaft festzusetzenden Neutralitätsbezirk eingeschlossen werden. Bei Berathung dieses Begehrens ergibt sich, daß die einen Stände sich hiezu wirklich schon bereit erklärt, und die hiefür nicht instruirten Gesandtschaften die Sache ad ratificandum nehmen wollen, worauf dem Herrn von Marbal ein Recreditiv an den König übergeben wird. Zugleich entwirft man

zweites Schreiben, das nach eingekommener Ratification durch Zürich alsobald ausgefertigt werden soll, in welchem Seiner Majestät einerseits von der Neutralitätserklärung Mittheilung gemacht, andererseits selbsten angezeigt wird, wie sehr die Sicherheit ihres Fürstenthums und des Bisthums Basel der Conferenz am Herzen liege, welche ebenfalls begehre, nach früherer Weise die genannten Länder dem eidgenössischen Neutralitätsbezirk einzuberleiben. § 11. **III.** Ein Ansuchen um Miteinschluß seines Bisthums ist auch der Fürstbischof von Basel durch seine Deputirten vortragen. Die hiefür angeführten Gründe sehen sich hauptsächlich auf die zwischen demselben und einigen Ständen bestehenden Bündnisse, auf die Lage des Bisthums selbst, besonders des Münsterthales, welches dem Stand Bern mit ewigem Lande zugethan sei, und auf das Vorwort des Königs von Preußen. Die diesfällige Berathung zeigt, insofern es bloß um gütliche Intercession, „nicht um onerose Mittel und Verbindlichkeiten zu thun“, mehrere Gesandtschaften Vollmacht haben, auf dieses Ansuchen einzutreten, daß einige andere wirklich trüirt sind, einer solchen Bitte zu entsprechen, die übrigen aber mit dem Generalauftrag nach Frauenfeld abgeordnet worden seien, den Neutralitätskreis so weit als möglich auszudehnen. In Folge dessen sagt man kein Bedenken, auch das Bisthum Basel auf hohe Genehmigung hin in den fraglichen Kreis einzunehmen und hievon in dem Schreiben an die kriegführenden Mächte Meldung zu thun. Diesen Deputirten wird ebenfalls ein Recreditiv zugestellt. § 12. **III.** Durch den alt Syndic Rigaud wird ließlich im Namen der Republik Genf dieselbe Bitte eröffnet. Zürich und Bern, als Mitverbündete des Ansehens, setzen auseinander, daß durch Willfährung dieses Ansehens den übrigen Ständen nicht die mindeste Verbindlichkeit gegen Genf erwachse, oder sie deswegen einige Gefahr zu befürchten haben, während im entgegengesetzten Falle, wenn Genf, von der Neutralität ausgeschlossen, einen Angriff erleiden sollte, Zürich und Bern um Hülfe anrufen sollte, die sämtlichen Stände besagter Republik die bundesmäßige Hülfe ohne Zweifel nicht versagen würden; auch sei Genf zu allen Zeiten als Schlüssel und Vorwauer der Schweiz betrachtet worden. Auf diese angelegene Verwendung hin legen alle Gesandtschaften die geneigtesten Gesinnungen an den Tag, allein da diejenigen von Lucern und Freiburg ohne Instruction sind, und die schwyzerische vermöge eines ihr jüngst zugekommenen Schreibens ihrer Obern sich in einiger Entfernung halten muß, werden die drei Stände durch ihre Gesandtschaften angegangen, bis zum 7. Juni ihre Standesgesinnungen an Zürich einzuberichten, damit dannzumal, wie zu hoffen ist, auch Genf in die Neutralität aufgenommen werden könne. Dem Syndic Rigaud wird ebenfalls ein Recreditiv behändigt. § 13. **IV.** Die Lage der Garde wie der übrigen Schweizertruppen in Frankreich kommt auch dermalen in Berathung, in so mehr, als von Lucern gewünscht wird, daß die Bundesverträge und Capitulationen gehandhabt werden möchten, und Freiburg Zurückberufung der in Frankreich stehenden Truppen begehrt. Man findet, in derartiger Schritt wäre von äußerst wichtigen Folgen und ist über die Gefahren völlig einverstanden, welchen dadurch nicht allein die eidgenössischen Truppen, sondern die Eidgenossenschaft selbst ausgesetzt werden könnte, indem eine Rückberufung weder der Zeit noch den Umständen angemessen zu sein scheint. Man verzichtet daher auf dieselbe und setzt eine aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Basel und St. Gallen und den ersten Gesandten von Uri und Freiburg bestehende Commission nieder, welche der Conferenz zwei Schreiben hinterbringt, in deren einem die königliche Majestät in Frankreich ersucht wird, zur Sicherheit der Schweizertruppen wirksame Maßregeln zu treffen, das andere ein Rescript enthält, in dem die Regimenter selbst enthält. Man nimmt beide Entwürfe ad ratificandum, in der Erwartung, daß auch hierüber bis zum 7. Juni an den Vorort Zürich die Äußerungen der Stände eintreffen werden. § 14.

182.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 28. Mai bis 2. Juni 1792.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Anton Weber, Hauptmann; Joseph Martin Reichlin; Franz Xaver Weber, Landseckelmeister und Landvogt zu Gaster. Glarus. Johannes Freuler; Caspar Joseph Hauser; Caspar Joseph Hauser, des Raths und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 106 bis 115.

183.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1792.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 75 bis 77.

184.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 27. Juli 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Rilschperger, Bürgermeister; David Wyß, Sedelmeister. Bern. Carl Albrecht von Frisching; Sigmund Rudolf von Wattenwyl. Lucern. Joseph Ludwig Castmir Krus, Sedelmeister; Joseph Rudolf Valentin Meyer, des kleinen Raths. Uri. Heinrich Anton Straumeyer, Landammann; Martin Anton Büntiner, alt Landammann. Schwyz. Carl Dominik Reding von Biberegg; Joseph Maria Carl Dominik Jäg. Obwalden. Felix Joseph Stockmann; Johann Joseph Bucher. Zug. Clemens Stridler, des Raths; Franz Joseph Andermatt, Ammann. Glarus. Jakob Zweifel; Caspar Fridolin Joseph Hauser. Basel. Peter Burdhardt, Bürgermeister; Johann Lukas Legend, des kleinen Raths. Freiburg. Simon Joseph Udalrich Wild, Sedelmeister; Niklaus Protastus Raze, Bürgermeister. Solothurn. Victor Joseph Balthasar Wallier; Franz Philipp Ignaz Glug von Blogheim. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Bürgermeister; Johann Caspar Stodar, Sedelmeister. Jura. Johann Ulrich Hürl. Aargau. Laurenz Wetter. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller; Carl Müller. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Das Complimentschreiben des französischen Botschafters Barthelemy, aus Baden vom 30. Juni datirt, wird von der Tagsatzung beantwortet. § 2. c. Ebenso dasjenige des Fürstbischofs von Basel, worin er zugleich den Einschluss in die eidgenössische Neutralität verbittet. § 3. d. Die Stadt Biel entschuldigt sich wegen ihres Ausbleibens und bittet um den Abschied. § 4. e. Auf die an alle benachbarten kriegsführenden Mächte erlassene Neutralitätserklärung, in welche auch das Fürstenthum Neuenburg und Valangin, die Republik Genf, das Münster-

thal und die übrigen fürstbischöflich baselschen Lande eingeschlossen worden, sind zwar die „allerhöchsten“ Antworten noch nicht eingelangt; es lassen aber die Empfangschreiben des französischen Botschafters Barthelemy und des k. ungarischen Interimsresidenten von Greifenegg an dem beruhigenden Inhalt dieser Erwiederungen nicht zweifeln. Von dem Erstern ist überdies folgende, vom 25. Mai datirte Zuschrift an die Eidgenossenschaft eingekommen:

La Lettre que j'ai eu l'honneur de vous écrire le 15. de ce mois vous aura préparés à ne concevoir aucun doute sur l'emploi auquel pourroient être destinés pendant la guerre qui vient d'éclater, vos troupes qui sont au service de France.

Aujourd'hui le Roi m'ordonne de vous annoncer, Magnifiques Seigneurs, que son intention est de ne les employer dans cette guerre qu'à la défense intérieure du Royaume.

En retour de cette attention de Sa Majesté à prévenir une occasion de difficultés entre la Suisse et le Roi de Hongrie et de Bohême, Elle s'attend, Magnifiques Seigneurs, que le Louable Corps Helvétique prendra toutes les mesures nécessaires pour que la neutralité la plus exacte soit gardée par chacun des Etats qui le composent. Le Roi pense qu'elles ne se rencontreroient pas dans une résolution générale et vague dont l'exécution seroit laissée à l'arbitraire. Il espère de votre amitié comme de vos intérêts la surveillance la plus active pour prévenir toute atteinte directe ou indirecte à la Neutralité; que vous la ferez porter particulièrement, cette surveillance, sur les premiers et les plus cruels Ennemis de la France, ces Français Conspirateurs qui depuis deux ans errent sur les rives du Rhin et dans tous les Etats voisins de la France; que vous exigerez que plusieurs de ces Français qui ont été accueillis dans quelques uns de vos Etats et qui y reçoivent encore des témoignages de faveur, soient expulsés comme Ennemis de leur Nation, et qu'il n'y ait à cet égard d'exception qu'en faveur de ceux qui seroient établis en Suisse depuis une époque antérieure à l'année 1789 ou qui produiroient des passeports en bonne forme. Le Roi est assuré, Magnifiques Seigneurs, que Votre propre tranquillité intérieure tirera un grand avantage de l'exécution de ces mesures qui vous seront inspirées par votre volonté de maintenir les Loix du bon voisinage.

Sa Majesté pleine de confiance dans vos sentimens pour Elle et pour la Nation qu'Elle gouverne, vous demande de prendre des précautions, afin qu'il ne se fasse dans aucune de vos Républiques des rassemblemens d'hommes armés ni aucune autre disposition extraordinaire qui puisse porter ombrage à la France dans les circonstances où elle se trouve. A plus forte raison est Elle persuadée que vous sentirez la nécessité de prévenir toute levée d'hommes et tout approvisionnement de denrées pour le service des Ennemis de la France, non seulement en interdisant ces levées d'hommes et ces approvisionnemens pour la Maison d'Autriche, mais en prenant toutes les mesures pour déjouer les manoeuvres qui tendroient à faire tolérer de pareilles opérations sous des noms empruntés.

Le Roi, Magnifiques Seigneurs, ne croit pas avoir besoin de vous faire remarquer qu'il importe hautement à la Neutralité de la France comme à la sûreté de votre propre Patrie, que le Roi de Hongrie et de Bohême s'engage à votre égard à la Neutralité la plus absolue.

La Déclaration que M. de Greifenegg a remise au Louable Etat de Bâle le 3. de ce mois n'est nullement propre à le rassurer sous ce double rapport. En effet elle ne promet pas positivement la Neutralité. Elle se borne à la faire espérer. La promesse que cette déclaration renferme, ne s'étend qu'aux troupes de l'Autriche antérieure, en sorte que toute autre Puissance alliée de l'Autriche se croira en droit de la violer. Enfin on promet bien de ne pas passer sur le territoire Bâlois dans des vues hostiles contre la France, mais on ne s'engage pas de n'y pas passer du tout, de manière qu'il suffiroit à Sa Majesté apostolique de déclarer au Louable Etat de Bâle qu'Elle n'a pas d'intentions hostiles contre la France, pour qu'Elle put se croire autorisée à exiger le passage. Le Roi pense donc, Magnifiques Seigneurs, que vous ne pouvez apporter une trop sérieuse attention à l'examen de la Déclaration provisoire qui vous a été faite et des explications ultérieures qu'elle amènera, et que le souvenir des tems passés doit vous faire sentir la nécessité de prévenir toute équivoque à ce sujet.

C'est avec la plus sensible satisfaction que le Roi remplit auprès de vous, Magnifiques Seigneurs, les soins d'un bon Voisin, d'un fidèle Allié, en vous communiquant Ses vues et Ses desirs sur Ses intérêts comme sur les vôtres. Ils ne peuvent pas plus être séparés que les sentimens qui unissent les deux Nations.

Zufolge der Instructionen ist diese Zuschrift von den Hoheiten mit nachdrücklicher Hinweisung auf die den höchsten Behörden eingesandten Erklärungen beantwortet worden. Aus diesem Grunde, und weil der Staatsminister Dumouriez seiner Stelle entlassen worden ist, findet die Tagsagung, und zwar größtentheils instructionsgemäß, daß das Schreiben, welches derselbe über diesen und andere Gegenstände an die Eidgenossenschaft unterm 31. Mai erlassen hat, keiner weitern Beantwortung bedürfe, bei welchem Anlaß von dem Gesandten der Stadt St. Gallen der Wunsch ausgesprochen werden muß, man möchte doch aller Orten im gemeinsamen Vaterlande hinsichtlich der Neutralität jeden Schritt vermeiden, der eine unangenehme Auslegung erhalten könnte. Sämmtlichen Gesandtschaften scheint nöthwendig, diesem Abschiedsartikel den auf letzter außerordentlichen Conferenz vergessenen Auftrag für den Stand Zürich

beizufügen, daß derselbe bevollmächtigt sein solle, wenn an dem ausgebrochenen Kriege zunächst der eidgenössischen Grenze irgend eine andere Macht theilnehmen würde, auch an diese eine gemeineidgenössische Neutralitätserklärung, gleichen Inhalts wie die wirklich abgegangenen, zu erlassen. Endlich hört die Session mit vielem Vergnügen die Dankschreiben des preussischen Staatsraths zu Neuenburg und der Republik Genf betreffend den Miteinschluß in die Neutralität an, welche man in den Abschied fallen läßt und in kurzen Empfangschreiben erwiedert. § 5. **F.** Das auf der oberwähnten Conferenz an den König in Frankreich betreffend die Schweizertruppen im Dienste dieser Krone, deren capitulationsmäßigen Gebrauch, ihre Sicherstellung gegen Beschimpfungen und Verführungen u. s. f. entworfene Schreiben sowie ein diesfälliges schriftliches Ansuchen an die Chefs der Schweizerregimenter konnten nicht abgefandt werden, weil theils der Stand Glarus seine Zustimmung verweigerte, theils von andern Ständen und Orten Mäßigung der Ausdrücke begehrt wurde. Die nähere Berathung über jene Entwürfe war deswegen auf diese Tagsetzung verlegt worden, um so mehr, als Barthelémy in obigem Schreiben der Eidgenossenschaft wegen der Verwendung der Truppen eine bestimmte Zusicherung ertheilt hat. Ungeachtet mehrere Gesandtschaften Namens ihrer Hoheiten gewünscht hätten, die Schreiben wären seiner Zeit abgegangen, hält die Tagsatzung im Hinblick auf die veränderten Zeitumstände es dem Interesse des Schweizerdienstes angemessener, wenn von ihr statt des Schreibens an den König ein ähnliches, aber gemäßigtes an den Botschafter, von Frauenfeld aus, erlassen, und der Befehl an die Regimenter auf eine damit übereinstimmende Weise abgeändert würde. Die Abfassung beider Zuschriften wird den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Basel und Abt von St. Gallen aufgetragen und die diesfälligen Entwürfe erhalten die Zustimmung der Gesandtschaften, mit Ausnahme derjenigen von Glarus und Freiburg, welche die Einwilligung ihrer Hoheiten einholen zu müssen glauben. — Nachdem die Zustimmung von Glarus eingekommen, wird in der Voraussetzung, daß Freiburg nicht wünschen werde, hiebon namentlich ausgeschlossen zu sein, das Schreiben an den Botschafter wirklich erlassen, auch der Befehl an die Schweizerregimenter von sämtlichen Gesandtschaften nach Hause geschickt, um von den allseitigen Hoheiten selbst an ihre Truppenchefs in Frankreich abgefandt werden zu können. Beide Actenstücke werden übrigens dem Grafen von Astry zur Einsicht und „schicklichem“ Gebrauche mitgetheilt. § 6. **G.** „Auf die verbindlichste und rührendste Weise“ verdankt die Gesandtschaft von Basel den bundesbrüderlichen Zuzug sämtlicher Stände und Orte bei der kritischen Lage dieses Cantons, wie die Abordnung zweier „durch Kluge Sorgfalt“ sich rühmlich auszeichnender eidgenössischer Repräsentanten. Nicht nur die Stadt, das ganze Land, sagt sie, werden dies in stetem Andenken behalten. Aus der ausführlichen, über diesen Gegenstand erstatteten Relation ergibt sich: Bei dem nach und nach glücklich in Basel angelangten eidgenössischen Succurscorps herrsche unter Officieren und Soldaten die beste Eintracht und vollkommenste Zufriedenheit; für diese Truppen seien sowohl mit Rücksicht auf Einquartierung und Lebensmittel als auf alle andern Bedürfnisse, besonders auch die Krankenverpflegung und den Gottesdienst für beide „Religionen“ die nöthigen Verfügungen auf die sorgfältigste Weise zu Stadt und Land getroffen worden; die Truppen seien in zwei Bataillone abgetheilt, deren eines in der Stadt, das andere auf dem Lande liege, die aber zu vierzehn Tagen um so abwechseln, daß die gesammte Mannschaft ganz gleich gehalten werde; der Stab und die Chefs derselben versammeln sich jeden Montag, um über militairische und andere Geschäfte sich gegenseitig zu besprechen; im geheimen Rathe wie im Kriegsrathe werden alle wichtigen Vorfälle gemeinsam mit den Repräsentanten berathen, auch habe man „für die äußere Sicherheit“ durch zweckmäßige Postenbesetzung, Verbesserung der Schanzen

und Bestellung der Hochwachen gesorgt, ebenso durch die mit der benachbarten französischen Generalität getroffene Abrede, daß keine Militairpersonen ohne besondere Pässe in die Stadt Einlaß finden sollen, weiter durch Entwaffnung und Wegweisung der Deserteurs, durch das Verbot alles Schleichhandels mit Getreide aus Deutschland in das Elsaß u. s. f. Schließlich vernimmt man, wie in der Stadt selbst die Bürgerschaft in gedoppelter Anzahl die Nachwachen versetzt und überhaupt die sorgfältigsten Polizei- und Militairanstalten getroffen seien. Von sämmtlichen Gesandtschaften wird nunmehr bemerkt, daß ihre Hobeiten durch die gütige Aufnahme und die brüderliche, freigebige Behandlung ihrer Truppen in Basel ebenfalls sehr gerührt wären, auch es sich zum wahren Vergnügen anrechnen, durch Absendung derselben ihren Eidgenossen einstweilen Beruhigung verschafft zu haben. Zugleich verdankt man sich gegenseitig die gütige Bewirtung der einzelnen Zuzugscontingente beim Marsche durch mehrere Cantone. In diesen Gefinnungen wechselseitiger Anerkennung wird die Tagsakung noch mehr durch die umständliche Bericht- erstattung der dormaligen Repräsentanten in Basel bestärkt, welche man, als mit der Relation der baslerischen Gesandtschaft vollkommen übereinstimmend, zur Kenntniß aller Hobeiten in den Abschied nimmt. § 7. **H.** Betreffend das gemeineidgenössische Repräsentantenwesen wird zufolge Abrede dormalen in Berathung getreten. Ungeachtet des Wunsches der Hobeiten, es möchte über diesen Gegenstand eine Einmüthigkeit erzielt werden, kommen so ungleiche Instructionen zum Vorschein, daß man beschließt, sämmtlichen Nachgesandten und den Ehrengesandten von Appenzell beider Rhoden wie der Stadt St. Gallen die diesfällige Untersuchung zu übergeben. Aus dem hinterbrachten Gutachten überzeugen sich die Gesandtschaften, man müsse das bei Anlaß des Zuzugs nach Basel angewandte Verfahren abermals beobachten, in der Meinung jedoch, daß dieser Entwurf in ähnlichen Fällen wohl zur Anleitung dienen möge, doch nicht verbindlich sein solle. Er lautet so: 1) Es soll die Eidgenossenschaft durch zwei Abgeordnete, jeder aus einem besondern Stand oder zugewandten Ort, repräsentirt werden und es seien diese Repräsentanten mit gemeineidgenössischer Vollmacht und Instruction zu versehen. Dadurch soll aber keinem Stand oder Ort verwehrt sein, wenn ihm die Nachbarschaft oder andere wichtige Gründe solches zu erfordern scheinen, an den nämlichen Ort, wo die zwei Repräsentanten sind, jemand besonders und auf seine Unkosten abzuordnen, wovon jedoch die Eidgenossenschaft zu benachrichtigen wäre, damit auch dieser Abgeordnete von ihr mit Vollmacht und Instruction versehen werden könne, wobei es die Meinung hat, daß man sich vermittelst einer solchen Absendung der angenommenen Rebrordnung keineswegs entziehen dürfe. 2) Die Aufenthaltszeit für die zwei gemeineidgenössischen Repräsentanten soll auf neun Wochen so festgesetzt sein, daß jedesmal die zwei neuen Repräsentanten acht Tage vor deren Abfluß einzutreffen haben, um, ehe ihre Vorgänger, die bis zur Abreise functioniren, abtreten, mit den Ortsverhältnissen und allem Uebrigen verläufig sich genauer bekannt machen zu können. 3) Den Repräsentanten soll besonders obliegen, die wichtigsten Vorfälle dem Stand Zürich zu Händen der Eidgenossenschaft einzuberichten. Sollte aber irgend ein Stand oder zugewandter Ort denselben Aufträge, die mit der gemeineidgenössischen Vollmacht und Instruction übereinstimmen, erteilen, so haben sie die Verpflichtung, auch diese möglichst zu erfüllen und überdies, wenn sich Ereignisse zutragen, die ein einzelnes Glied der Eidgenossenschaft besonders angehen, solche demselben direct anzuzeigen. 4) Die Rebrordnung, welche der Mehrtheil der Hobeiten am besten zu entsprechen scheint, ist folgende: Zürich und Lucern; Bern und Uri; Schwyz und Freiburg; Unterwalden und Solothurn; Zug und Aargau; St. Gallen; Glarus und Stadt St. Gallen; Basel und Biel; Schaffhausen und Appenzell, welsch' letztere diesmal, da Basel der betheiligte Stand ist, auf Glarus

und Stadt St. Gallen folgen würden. Vorstehender Entwurf wird von sämtlichen Gesandtschaften mit dem Versprechen in den Abschied genommen, sich bei ihren Committenten angelegentlich zu verwenden, daß die Ratification in Zeit von acht Tagen nach ihrer Rückkunft an den Vorort zu Händen der Eidgenossenschaft eingefandt werde. § 8. **I.** Obgleich Nidwalden nach dem Wunsche der Mehrheit der Stände die Weggelbangelegenheit aus dem Abschiede entlassen will, ist dies darum nicht möglich, weil Solothurn diesen Artikel so lange beizubehalten wünscht, „bis alle Neuerungen auf den Landstraßen abgeschafft sein werden,“ und weil der Stand Schaffhausen wie Inner- und Außerrhoden instruiert hatten, daß diesfalls ein den Bänden und Verträgen angemessenes System erzielt werden möchte. § 9. **K.** Mit besonderm Vergnügen bemerkt die Session aus einem umständlichen Memorial der helvetisch-militairischen Gesellschaft den Erfolg der Bemühungen besagten Vereines zu Verbesserung des eidgenössischen Defensionalwesens. Die Vorschläge gehen im wesentlichen dahin: Eine Infanteriecompagnie möge aus hundert Mann bestehen, fünf Compagnien ein Bataillon, zwei Bataillone ein Regiment und zwei Regimenter eine Brigade bilden. Jedem Bataillon wären zwei Bataillons- und ein Batteriestück zuzutheilen, so daß auf eine Brigade acht Bataillons- und vier Batteriestücke kämen, welche von einer hunderteinundvierzig Mann starken Artilleriecompagnie bedient werden müßten. Eine Cavalleriecompagnie möge vierundfünfzig und eine Jäger- (Scharfschützen)compagnie hundert Mann stark sein. Für Bataillonsstücke wären Vierpfünder, für Batteriestücke Achtpfünder oder in deren Ermanglung Zwölfpfünder und sechsöllige Haubizen, endlich Flinten zum Caliber von zwei Loth Markgewicht zu nehmen. Das Memorial fällt in den Abschied, mit dem Antrag an die Hoheiten, es durch sämtliche Kriegsräthe näher prüfen zu lassen und diesfällige Bemerkungen bis ersten März dem Stand Zürich einzusenden, damit er dieselben unter Bezeugung obrigkeitlichen Wohlgefallens dem Präsidenten der Gesellschaft übermachen könne, und die letztere dadurch zu zweckmäßiger Fortsetzung ihrer vaterländischen Arbeiten aufgemuntert werde. § 10. **L.** Hinsichtlich der elßässischen Gefällsangelegenheit bemerkt der Gesandte von Basel, da wie bekannt in Frankreich der Zehnten gänzlich aufgehoben worden, so habe sein Stand sich bewogen gefühlt, durch einen nach Paris wegen anderer Geschäfte abgeordneten Deputirten mit dem französischen Ministerium über einen billigen Auskauf zu unterhandeln und wirklich sei der Betrag des Zehntens valutirt, aber nichts definitives abgeschlossen worden. Ueber die gleichfalls sehr beträchtlichen Bodenzinse, äußern ferner die Gesandten Basels, hätte das Ministerium die beste Zusicherung ertheilt; allein bei der bisherigen Lage Frankreichs habe man nicht zweckmäßig gefunden, auf Executionsmaßregeln zu dringen. Schließlich bemerkten sie, Basels eigene Besizungen im Elsaß werden durch gehinderte Getreideausfuhr und ungewohnte Auflagen belästigt, die man, zwar unter Protestation, bezahle. Auf den Fall, daß die Lage sich nicht bessern würde, sucht die Gesandtschaft aufs neue um eidgenössischen Beistand an. Diejenige von Solothurn fügt bei, mit den Besizungen ihres Standes im Sundgau habe es die nämliche Bewandniß und sie bittet, wenn die deshalb angeknüpften Unterhandlungen ohne Erfolg sein sollten, ebenfalls um eidgenössische Unterstützung. Die übrigen Gesandtschaften drücken ihr Bedauern über diese Verlegenheiten der Mitverbündeten aus, und verheißten im Namen ihrer Committenten ihnen an die Hand zu gehen. § 11. **M.** Lucern eröffnet, seine Obern wären aus zuverlässiger Quelle unterrichtet, daß die bekanntermaßen sehr geschädigten Hauptleute des Regiments Chateaubieux bisdahin nicht die mindeste Indemnisation erhalten hätten. Einige Officiersretraiten seien entweder gar nicht oder nur mit Assignaten bezahlt worden, was auch mit den Appointements der Officiere des Garderegimentes öfters geschehe. Lucern glaube daher, eine Empfehlung

an seine „allerchristlichste“ Majestät zum Besten jener beeinträchtigten Schweizerhauptleute dürfte nicht undienlich sein. Die Gesandten von Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und des Fürstbistums von St. Gallen unterstützen diesen Anzug hauptsächlich mit Rücksicht auf das Regiment Chateaubieux, worauf die übrigen Gesandtschaften ihre Beistimmung zu Absendung einer Zuschrift an den französischen Botschafter geben, um so eher als dadurch vielleicht größerer Schaden für die Schweizertruppen in Frankreich verhütet werden könnte. Das hierauf entworfenene Schreiben, in welchem man sich auch gegen die Bezahlung der Invalidengelder mit Assignaten verwahrt, wird von der Tagsatzung an den Botschafter abgesandt, zugleich aber der Graf von Affry neuerdings zu nachdrücklicher Verwendung in dieser Angelegenheit aufgefordert. § 12.

■. Wegen des projectirten Rathhausbaues in Frauenfeld ergibt sich, daß bisanhin bloß die Stände Zürich und Bern ihre Gesinnungen „thätlich zu äußern“ beliebt haben und Lucern einen Beitrag zugesichert hat; die übrigen Gesandtschaften hingegen sind instruiert, bei gegenwärtigem Anlaß die Ansichten der Mitsände zu vernehmen. Nichts desto weniger gedenken die allseitigen Hoheiten die Stadt Frauenfeld zu unterstützen, in der zuversichtlichen Erwartung, sie werde ein anständiges, ihren Kräften und der „eidgenössischen Simplicität“ angemessenes Gebäude aufführen und ein passendes Ameublement anschaffen. Die Gesandtschaften derjenigen Stände, die noch keine Beisteuern eingesandt, übernehmen nun, ihren Hoheiten anzutragen, solche entweder noch während der Tagsatzungssitzung oder nachher mit möglichster Beförderung einzusenden. Der Gesandte von Freiburg eröffnet, er könne nur, weil sich eine Einmüthigkeit ergebe; zustimmen, indem er sonst, aus Besorgniß daß die Erbauung eines neuen Rathhauses den fortwährenden Besuch dieser „Malsstatt“ nach sich ziehen dürfte, wegen Freiburgs weiter Entfernung mit einer abschlägigen Instruction versehen gewesen wäre. § 13. ●. In der Vermuthung, die Stadt Mülhausen habe jüngsthin in gemeineidgenössischen Geschäften mitgestimmt, ist die soeben genannte Gesandtschaft instruiert, theils hievon Anzeige zu machen, theils, da ein solches Mitvotiren den Abschieden wie den Verkommnissen mit Mülhausen entgegen sei, Zürich zu ersuchen, daß in Zukunft das Votum besagter Stadt nicht mehr gezählt werden möchte. Die Gesandtschaft von Zürich versichert, es müsse ein Mißverständnis obwalten, indem an Mülhausen die eidgenössischen Geschäfte bloß freundschaftlich mitgetheilt werden, das Votum dieser Stadt jedoch niemals gezählt worden sei, auf welche Aeußerung hin sich die freiburgischen Gesandten zufrieden geben. § 14. ■. Die solothurnischen Gesandten eröffnen, ihre Constituenten hätten sie durch einen Expreffen benachrichtigt, daß immer mehr französische Truppen in das Bisthum Basel einrücken und dem Vernehmen nach die Cavallerie nach Arlesheim verlegt werden solle. Es sei ihnen nun aufgetragen, die Bitte zu thun, daß zur Sicherstellung ihres Standes und zu Abhaltung des Eindringens von schlechtem Gesindel der gemeineidgenössische Stab in Basel erinnert werde, mit dem solothurnischen Commandanten Sury zu Dornach über diese und andere Besorgnisse in regelmäßige Correspondenz zu treten, und daß ferner, sobald wider alles Vermuthen ein wirklicher Einfall erfolgen würde, das gemeineidgenössische Succurscorps in Basel zu Deckung der solothurnischen Grenzen möglichst mitwirke, auch die deshalb nöthigen Verabredungen getroffen werden möchten. Von der Ansicht ausgehend, die nach Basel abgesandten Truppen seien zu Beschützung der gemeineidgenössischen Grenzen, überhaupt gegen jede von Außen drohende Gefahr bestimmt worden, entsprechen sämmtliche Gesandtschaften dem von Solothurn geäußerten Begehren. Eine diesfällige Zuschrift an die Repräsentanten in Basel wird erlassen, worauf sie am 14. Juli melden: Auch ihnen sei in voriger Woche zu Ohren gekommen, die in der Nähe befindliche französische Generalität wäre gesinnet, Arlesheim zu besetzen. Bei näherer Erkundigung habe

man aber nichts anderes in Erfahrung bringen können, als daß vor kurzem der General Richelieu d'Aiguillon mit dem Maire von Altkirch und Officieren der Nationalgarde eine Excursion dahin gemacht habe; weil aber seitdem von Anstalten zur Besetzung nicht das mindeste verlautete, noch etwas von einer Truppenvermehrung in den fürstbischöflichen Landen bekannt geworden, so habe man sich von dieser Seite her ziemlich beruhigt gehalten. § 15.

XIII örtliches Geschäft.

Q. Die Gesandten von Zürich äußern wegen des Streites mit Schwyz, ihr Stand wolle in seine künftigen Rechtsgründe nicht weiter eintreten und behalte sich sowohl die Ausübung als den Besitz seiner landesherrlichen Rechte über den Zürichsee feierlich vor. Die schwyzzerische Gesandtschaft hingegen eröffnet die Instruction, daß das Schifffahrtsrecht auf dem untern Zürichsee bekanntermaßen durch ihren Stand von jeher so begründet angesprochen, als es von dem Stand Zürich langwierig widersprochen, endlich durch die Mediationen Schwyz zugeeignet und durch die erfolgte Genehmigung des Standes Zürich anerkannt worden sei, zugleich erklärend, daß Schwyz die Schifffahrt nach eigener Convenienz auszuüben gedente und sich das Recht haben anzulegen ernstlich reservire. Den neutralen Ständen scheint auch diesmal der Zeitpunkt zu Erledigung dieses Geschäftes noch nicht gekommen zu sein, und man beschließt, dieselbe einstweilen noch in seiner dermaligen Lage zu lassen. § 16.

VIII örtliche Geschäfte.

R. Aus Auftrag der Gemeinde Baar erklärt der zweite Gesandte von Zug, zufolge der letztjährigen Versicherung der Stadt Zug hätte man zuversichtlich hoffen dürfen, dieselbe werde die Straße unterhalten, wie dieses seit 1391 bis 1786 geschehen sei und Baar würde nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, für Herstellung der fast unfahrbar gewordenen Straße seine ihm zukommenden landesverfassungsmäßigen Rechte zu gebrauchen. Die schon 1790 den Streitenden empfohlenen Auskunfts Mittel werden von den neutralen Ständen in zwei Adhortatorien wieder angelegentlich vorgeschlagen. § 21. S. Ungeachtet der verabshiedeten Abrede konnte die Wasserbaute nicht begonnen werden, weil der zwischen den Gemeinden Schänis und Bilten wegen der projectirten Sönderung der Linth vom Steinerbach obwaltende Anstand noch nicht gehoben ist. Sämmtliche Stände ersuchen daher Schwyz und Glarus durch einen unparteiischen und kundigen Mann eine Ausmessung und Preisbestimmung des hiefür erforderlichen Bodens vornehmen, auch das Nöthige in Absicht auf die Unterhaltung der diesfälligen Wuhre feststellen zu lassen, damit mit dem Hauptwerk endlich einmal der Anfang gemacht werden könne. § 60.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.		
Art. 8. Beerdigung von Beamten.	Art. 155. Gemeindefriefe.	Art. 380. Straßenwesen.
„ 30. Amtrechnung.	„ 189. Polizeiliches.	„ 395. Weg- und Brückengelder.
„ 50. „	„ 195. „	„ 396. „ „ „
„ 62. Lehen.	„ 222. Judicatur- u. Competenzwisse.	„ 409. Kirchensachen.
„ 120. Markensachen.	„ 236. „ „ „	„ 478. Locales.
„ 124. „	„ 281. Justizsachen.	„ 529. „
„ 137. Landrechtssachen.	„ 323. Münzwesen.	„ 539. „
„ 136. „	„ 344. Maße und Gewichte.	„ 554. Personelles.
„ 151. „	„ 352. Straßenwesen.	
Rheinthal.		
Art. 8. Beerdigung von Beamten.	Art. 69. Polizeiliches.	Art. 108. Justizsachen.
„ 27. Amtrechnung.	„ 76. „	„ 120. „
„ 63. Abzug.	„ 78. „	„ 142. Münzwesen.

Art. 149. Rhein.	Art. 161. Weggelder und Zollfachen.	Art. 204. Locales.
" 150. "	" 177. " " "	
	Gravität Sargand.	
Art. 27. Amtrechnung.	Art. 94. Straßenwesen.	Art. 113. Weggelder.
" 84. Münzwesen.		
	Oberes Freiamt.	
Art. 31. Amtrechnung.	Art. 98. Judicatur- u. Kompetenzwisse.	Art. 135. Straßenwesen.
" 51. Markenfachen.	" 130. Münzwesen.	" 136. Commende Spirkirch.
" 68. Judicatur- u. Kompetenzwisse.		

185.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1792.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 1. **b.** Wider alles Erwarten ist im Laufe des Jahres betreffend das Restitutionsgeschäft von Seite Zürichs und Berns nicht das mindeste weder an die interessirten, noch an die uninteressirten Stände gelangt. Die Conferenz richtet demzufolge aufs neue ihr Augenmerk darauf, wie diese Sache betrieben werden könnte. Schwyz, welches dieselbe zu beschleunigen wünscht, trägt instructionsgemäß auf eine außerordentliche katholische Conferenz an. Zug kann, wenn der Gegenstand vor gemeineidgenössische Sitzung gebracht würde, zu allem mitwirken; die übrigen Stände aber, so sehr auch ihre Obern Beförderung begehren, sind mit keiner Instruction versehen. Man hält daher für das schicklichste, die uninteressirten Stände nochmals um Wiederholung des Ansuchens bei Zürich und Bern zu bitten, was zwar geschah, jedoch besonders bei erstem Stand nicht mit dem gewünschten Erfolge. Es wird nun gut gefunden, den Hoheiten anzutragen, sie möchten auf geüblichere Mittel Bedacht nehmen, falls die Bemühungen abermals fruchtlos ablaufen sollten. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 45. Kirchsachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 424. Stifte und Klöster.

Art. 456. Locales.

Art. 492. Locales.

186.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 6. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1787 zuerkannt. (Der Gesandte der Stadt St. Gallen verweigert instructionsgemäß diesmal den Beitrag von 80 Gl. für die ungarischen und piemontesischen Studenten, worauf er von den übrigen Gesandtschaften ersucht wird, sich für die Wieder- gestattung desselben dringend zu verwenden, da die fraglichen Studenten mit Segen und Dankbarkeit die Wohlthat der evangelischen Eidgenossenschaft genießen, folglich diese Liebeststeuer eine der zweckmäßigsten sei.) §§ 2 bis 16. **c.** Stadtschreiber Josua Hofer, der Gesandte von Mühlhausen, eröffnet, es habe diese Stadt bedeutende Einbußen gemacht, indem die französische Regierung die Zollstädte bis an den Rhein

verlegt und einen neuen Zolltarif erlassen habe, während früher das Elfaß in Commercialfachen den innern Provinzen gegenüber für fremd angesehen worden sei. Mühlhausen habe für alles Ein- und Ausgehende keinen Zoll bezahlt und besitze hiefür ein Arrêt vom 3. October 1680; am 30. August 1760 habe es hinsichtlich des Leders eine Convention gemacht, und für seine Indiennesfabriken am 23. Februar 1786 ein Arrêt erhalten. Von der Stadt seien wegen der vorhin bemerkten Beeinträchtigung im October 1790 Deputirte nach Paris geschickt worden, allein das Elfaß und die Fabriken im Innern Frankreichs hätten wider das mühlhausische Begehren Einwendungen erhoben, worauf das Comité de Commerce wie das Comité Diplomatique den Deputirten vorgeschlagen, Mühlhausen möchte selbst Propositionen machen und es sei die Stadt, als ein independenter Stand, zu einem vorläufigen Tractat mit dem König und seinem Ministerium an dieselben gewiesen worden. Nachdem die Deputirten zu Einholung neuer Instructionen im April 1791 wieder nach Hause gekommen, habe die einberufene Bürgerschaft, so zu sagen einmützig, gefunden, ein Commercietractat mit Entrichtung gewisser jährlicher Commerciengebühren, jedoch ohne Präjudiz der Independenz der Stadt, wäre jenem Tractat vorzuziehen. Endlich sei am 22. September 1791 eine Convention von dem königlichen Commissar und den mühlhausischen Deputirten unterschrieben und besiegelt worden. Da indessen bald wieder Einwendungen erfolgten, habe man dieser Convention einige neue Artikel beigefügt, die am 15. März 1792 in der nämlichen Form unterzeichnet wurden, allein wegen der vielen bis dato vorgefallenen bedenklichen Ereignisse hätten die Deputirten die Convention noch nicht durch die Nationalversammlung ratificiren lassen können. Uebrigens sei der freie Handel der Stadt noch nicht unterbrochen worden. — Mit Bezug auf die Kriegserklärung Frankreichs gegen das Haus Oesterreich und die kritische Lage Mühlhausens, wenn sich „das Kriegsfeuer“ bis an den Oberrhein erstrecken sollte, bemerkt der Gesandte, es habe seine Vaterstadt in dergleichen Zeiten immer zu den evangelischen Ständen, insbesondere zu den beiden Vororten Zürich und Bern, Zuflucht genommen, die ihr stets, als einem neutralen zugewandten Ort, zwei eidgenössische Räthe, wie auch hundert Mann Zuzüger zum Schutze gesandt haben, welcher Zuzug wegen des Durchpasses durch das Elfaß auch im Weibriefe von 1777 vorbehalten sei. Bis jetzt wäre zwar in der Nachbarschaft Alles ganz ruhig geblieben und über die National- und Linientruppen, die in die umliegenden Dörfer gelegt worden und zu mehreren Malen durch Mühlhausen gezogen seien, hätte man sich nicht zu beklagen, und nur wenn obige Umstände eintreten sollten, gedente die Stadt, bei den Ständen Hülfe zu suchen. Sämmtliche Gesandtschaften sichern hierauf den mühlhausischen Deputirten nachdrücklich ein getreues eidgenössisches Aufsehen zu, auch läßt man den Vortrag Hofers zur Einsicht der Hoheiten in den Abschied fallen. § 17.

Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Schaffhausen und Auserrhoden.

1. Seit mehreren Jahren genoß die Schweizerbrigade im Dienste der vereinigten Niederlande gleich deren Nationaltruppen für die Unterofficiere und Soldaten eine Soldzulage, welche wöchentlich zwölf Stüber betrug, wenn die Regimenter in den Provinzen und sechs, wenn sie in den Generalitätsplätzen stationirt waren. Nun sei diese temporaire Zulage für die Nationaltruppen in eine wirkliche wöchentliche Solderböhung von sechs Stübern verwandelt worden, der Schweizerbrigade aber keine Erwähnung geschehen, ungeachtet die Obersten „bei Ihro Hochmögenden den Herren Generalstaaten“ in einem ausführlichen Memorial für Beibehaltung dieser Zulage sich kräftig verwendet hätten. Zürich wünscht daher instructionsgemäß, es möchten die Stände selbst das Begehren der ganzen Brigade durch nachdrückliche Vorstellungs schreiben bei den Herren Generalstaaten sowohl, als bei dem Prinzen von Oranien unterstützen. Die

übrigen Gesandtschaften, zwar ohne eigentliche Instruction, finden gleichfalls das Begehren der Schweizerbrigade höchst begründet, theils wegen der vorzüglich in Holland immer steigenden Theuerung aller Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse, theils auch weil die Recrutirung je länger je schwieriger werde. Wegen der Dringlichkeit der Sache läßt man beide durch die Gesandtschaften entworfenen Vorwortschreiben in der Ueberzeugung, daß sie den landesväterlichen Absichten der Hoheiten angemessen seien, am 11. Juli durch den Stand Zürich abgehen. § 18.

Zürich, Schwyz und Glarus.

e. Renten und Schännis haben ungeachtet der ihnen gemachten Vorstellungen und der Anerbietungen des Schiffamtes zu Uebernahme der Unterhaltung der Wuhre und Redwege an der Spettlinth sich noch nicht verstehen wollen. Zürich ersucht demzufolge die beiden andern Stände abermals, auf diese Gemeinden wie auf die Schiffmeister nachdrücklich einzuwirken, damit wenigstens in Zeit von zwei bis drei Monaten das so nöthige Verkommniß bewerkstelligt werde. Unterdessen sollen nach allseitigem Befinden die Schiffmeister zu obiger Besorgung verpflichtet sein. Glarus muß, wie auch im letzten Jahre, wegen der vorgeschossenen Gelder von Zürich und Schwyz neuerdings gemahnt werden. § 25.

Zürich und Bern.

f. Bald nach der Ankunft in Frauenfeld erfolgte von Seite des Fürststabs von St. Gallen durch dessen Gesandten die Anzeige, daß nach dem vorjährigen Wunsche beider Stände, unter Einwilligung des dormaligen Landvogts im Toggenburg, an einem Vergliche zwischen dem Landrath und den untern Gemeinden wegen der Weggeldstreitigkeit gearbeitet werde, und noch vor Schluß der Tagsagung meldet derselbe Gesandte, dieser Vergleich sei mit allseitiger Zufriedenheit wirklich zu Stande gekommen und landesherrlich ratificirt worden. Die Gesandten von Zürich und Bern überzeugen sich, daß der Inhalt dieses Instrumentes theils den Umständen angemessen, theils den Wünschen des Landrathes in Absicht auf seine tractatmäßigen Rechte entspreche, was auch die vorherbeschiedenen Deputirten des toggenburgischen Landrathes bestätigten. Dieselben bitten zugleich, es möchte dem Instrument durch eine förmliche Anerkennung neues Gewicht verschafft werden. Die Gesandten beschließen daher, ihren Committenten zwei Entwürfe zur Genehmigung vorzulegen, nämlich ein Schreiben an den Fürststab, worin ihm zu erwünschter Beendigung des langwierigen Streites gratulirt wird, und ein solches an den toggenburgischen Landrath, welches gleichfalls mit Freude dieses Vergliches gedenkt, zugleich aber die Erwartung ausdrückt, es werde für die landesherrlichen Rechte des Fürststabs stets die gebührende Achtung getragen werden, und mit der Zusicherung an den Landrath schließt, Zürich und Bern werden ihm in jeder Landesangelegenheit die den Tractaten gemäße Unterstützung zukommen lassen. § 26.

Zürich und Schwyz.

g. Da die Beschwerden wegen des Holzzolles an der Schindellegi fortbauern, bringt Zürich abermals darauf, dieser nirgends übliche Bezug des Zolles vom Käufer möchte abgestellt werden, und fügt bei, wenn künftig ein zürcherischer Angehöriger, besonders ein entfernter, unter dem Vorwand, der Zoll sei von dem Fuhrmann nicht bezogen worden, zur Entrichtung desselben oder wohl gar zur Bestrafung citirt werden sollte, würde seine „Stellung“ verweigert werden. Schwyz erwiedert, der Bezug des Zolles vom Käufer sei hauptsächlich darum nothwendig geworden, weil oft, und zwar bisweilen zur Nachtzeit, sehr viele Wagen mit Holz und Läden zugleich bei der Schindellegi vorbeifahren, wovon der Zoll dannzumal um so weniger bezogen werden könne, als jedes einzelne Ladestück demselben unterworfen sei u. s. f.

Auch wäre schon längstens im Canton Schwyz festgesetzt, daß nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Zölle zu entrichten habe, und die zürcherischen Holzhändler seien, den Zollbüchern zufolge, immer in Abrechnung für den schuldigen Holz Zoll gestanden. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgraffschaft Thurgau.		
Art. 73. Landammann.	Art. 537. Locales.		Art. 542. Locales.
" 153. Hinterfäscheren.	" 538. "		
	Rheinthal.		
Art. 43. Baurechnung.		Art. 224. Locales.	

187.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 10. August 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchperger; David Wyß. Bern. Carl Albrecht von Frisching; Sigmund Rudolf von Wattenwyl. Glarus. Jakob Zweifel; Caspar Fridolin Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschwil:

	Graffschaft Baden.		
Art. 25. Amtrechnung.	Art. 94. Judicatur- u. Kompetenzwiste.		Art. 225. Locales.
" 45. Archiv.	" 115. Getreide.		" 230. "
" 63. Landrechtssachen.	" 131. Münzwesen.		" 232. "
" 64. "	" 150. Straßenwesen.		" 235. "
" 70. Grundbesitzerwerbung.	" 181. "		" 253. "
" 75. Polizeiliches.	" 213. Klöster.		" 258. "
" 77. "	" 220. Juden.		
	Unteres Freiamt.		
Art. 31. Amtrechnung.	Art. 85. Fall.		Art. 122. Straßenwesen.
" 48. Polizeiliches.	" 103. Münzwesen.		" 129. Reuß.
" 57. "			
	Rapperschwil.		
	Art. 7. Brückenzoll.		

188.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Conrad Hirzel, Junftmeister. Bern. Gabriel Stettler, des großen Raths und alt Landvogt im obern Freiamt. Lucern. Niklaus von Flüe Johann Nepomuk Dürler, des kleinen Raths. Uri. Franz Maria Arnold, Statthalter. Schwyz. Franz Faver Weber, Landseckelmeister und Landvogt von Gaster. Obwalden. Peter Ignaz von Flüe, alt Landammann. Zug. Clemens Adalrich Strickler, des Raths. Glarus. Georg Anton Hauser, alt Seckelmeister. Basel. Martin Wenk, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Maillardoz, alt Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph Eschmann, des jungen Raths. Schaffhausen. Johann Alexander Ott, Junftmeister.

a. Man hält den Zeitpunkt nicht für passend, sich bei höchster Behörde wegen des Collegium Helveticum in Mailand zu verwenden. § 15. b. Bern eröffnet, sein leztjähriger Gesandter habe sich

beklagt, das Secretariat hätte bei mehreren Paragraphen unterlassen, seine instructionsmäßig eröffnete Meinung in dem Abschiede anzumerken, insbesondere in der Angelegenheit des Anton Joseph Griggi, von Lauiß, und stellt daher das Verlangen, es möchte dieses Geschäft durch eine Commission untersucht werden. Nidwalden könnte hiezu Hand bieten, da indeß die übrigen Gesandtschaften theils ohne Instruction, theils der Ansicht sind, es stehe einer Jahrrechnung nicht zu, die Handlungen der vorhergehenden ohne förmlich verlangte Revision der klagenden Partei zu beurtheilen, läßt man den Anzug Berns in den Abschied fallen. § 28.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 33. Landrechtssachen.
" 41. Abzug.
" 59. Polizeiliches.

Art. 74. Justizsachen.
" 130. "

Art. 157. Kriegssachen.
" 165. Kirchensachen.

Lauiß und Mendriß.

Art. 194. Kirchensachen.

Art. 196. Kirchensachen.

Art. 205. Klöster.

Lauiß.

Art. 217. Beamte.
" 226. "
" 234. "
" 249. "
" 256. "
" 264. "
" 272. Kammerrechnung und Layen.

Art. 279. Privilegien.
" 296. Polizeiliches.
" 324. Justizsachen.
" 343. Straßenwesen.
" 357. Zollsachen.
" 367. Klöster.

Art. 380. Locales.
" 402. Personelles.
" 403. "
" 407. "
" 410. "
" 411. "

Mendriß.

Art. 423. Beamte.

Art. 472. Klöster.

Art. 486. Locales.

189.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauiß.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 54. Polizeiliches.
" 74. Justizsachen.

Art. 81. Justizsachen.
" 107. "

Art. 165. Kirchensachen.
" 177. Klöster.

Luggarus und Mainthal.

Art. 496. Justizsachen.

Art. 518. Kirchensachen.

Luggarus.

Art. 540. Beamte.
" 570. Gemeindsachen.
" 590. Justizsachen.

Art. 595. Justizsachen.
" 604. Straßenwesen.
" 621. Zollsachen.

Art. 641. Stifte und Klöster.
" 677. Personelles.

Mainthal.

Art. 689. Landbdgte.

Art. 710. Holzflößungen.

190.

Außerordentliche gemeineidgenössische Conferenz.

Aarau, 3. bis 22. September 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchsperger; David Wyß. Bern. Carl Albrecht von Frisching;

Sigmund Rudolf von Wattenwyl. Lucern. Joseph Rudolf Valentin Meyer; Joseph Aurelian zur Gilgen, des kleinen Raths. Uri. Carl Franz Schmid; Carl Thaddäus Schmid, Landammann. Schwyz. Carl Dominik Reding von Biberegg; Joseph Maria Carl Dominik Jäg. Obwalden. Felix Joseph Stockmann; Johann Joseph Bucher. Nidwalden. Jakob Joseph Zelger; Franz Anton Würsch. Zug. Franz Michael Müller; Johann Joseph Essener, Sedelmeister. Glarus. Jakob Zweifel; Caspar Fridolin Joseph Hauser. Basel. Peter Burckhardt; Jakob Christoph Rosenburger. Freiburg. Franz Anton Lechtermann; Franz Peter Friedrich von Dießbach. Solothurn. Franz Peter Alois Zeltner, Staatschreiber; Urs Joseph Niklaus Alois Glug von Blohheim, des jungen Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller; Johann Caspar Stodar. Innerrhoden. Johann Ulrich Hürler; Anton Joseph Mittelholzer, Landschreiber. Außerrhoden. Laurenz Wetter; Johann Jakob Zuberbühler, alt Landammann. Aargau. St. Gallen. Franz Joseph Müller; Carl Müller. Stadt St. Gallen. Johann Joachim Bernet; Daniel Girtanner, Sedelmeister. Valais. Jakob Valentin Sigristen; Caspar Eugen Baron von Stodalper, alt Landvogt. Biel. Johann Jakob Haas; Johann Peter Schaltenbrand, des Raths.

Die schrecklichen Auftritte zu Paris am 10. August, wo die dortige Schweizergarde als Opfer ihrer Dienstpflicht größtentheils das Leben eingebüßt, wie auch die seit der Suspension des Königs so gefährliche Lage aller Schweizertruppen in Frankreich hatten die ganze Eidgenossenschaft erschüttert, und voll gerechten Unwillens empfand man allseits die Nothwendigkeit, gemeinsam sich zu berathen, wie die in Frankreich zurückgebliebenen Truppen gerettet und überhaupt bei den dermaligen ernstesten Zeitumständen jede Gefahr von den Grenzen Helvetiens abgewandt, auch ein sowohl der allgemein angenommenen Neutralität als dem nunmehrigen Zustand von Frankreich angemessenes Verhalten festgesetzt werden könnte. Zu diesem Ende, heißt es in dem Abschiede, sei die außerordentliche Conferenz nach Aarau einberufen worden.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird verlesen und beantwortet. § 2. **c.** Mit Bezug auf die Regimenter oder einzelnen Compagnien in Frankreich sind, mit Ausnahme der schwyzerischen Gesandtschaft, die ad audiendum und ad referendum instruirt ist und derjenigen der Stadt St. Gallen, welche dem Beschluß der Rebrheit beistimmen will, alle Stände und Orte gesinnt, ihre Truppen so ehrenvoll als möglich zurück zu ziehen. Das Decret vom 20. August, vermittelst dessen die Schweizertruppen durch die Nationalversammlung auf eine offenbar tractatwidrige Weise verabschiedet worden sind, vornämlich aber die der Session gemachte Eröffnung des Hauptmanns Schneider vom Regiment Sonnenberg, daß dieses zu Marsal gelegene Regiment den 31. August von einem unter starker Bedeckung angekommenen Nationalcommissair mit höchst tränkenden Drohungen seiner bisherigen Dienste entlassen und wirklich ein beträchtlicher Theil der Soldaten zu Verlassung ihrer Fahne bewogen worden sei, bewegt die Conferenz, bei gegenwärtiger Suspension des Königs weder den Canal der bisherigen Ambassade zu gebrauchen, noch auch an die Nationalversammlung oder irgend einen dermaligen Minister zu schreiben, indem, wenn dies geschehe, man vor der Welt den Schein auf sich läde, als ob man die neue Gewalt stillschweigend anerkennte. Es wird daher eine aus sämtlichen Nachgesandten bestehende Commission niedergesetzt, welche sich dahin vereinigt, daß an den Grafen von Affry, als Chef des unglücklichen Garderegimentes, wie an die commandirenden Chefs der übrigen Schweizerregimenter sogleich ein gemeineidgenössisches Ansinnen zu ihrem Verhalt und zur Verzeihung bei den Garnisonscommandanten und andern Behörden soll erlassen werden, theils um weitem Mißhandlungen der Gardeofficiere und Soldaten Einhalt zu thun, theils um den Schweizertruppen die

Möglichkeit zu verschaffen, desto eher mit ihren Waffen regimenteweise und unter sicherem Begleit in ihr Vaterland zurückkehren zu können und auf diese Weise die Verletzungen des Völkerrechts und der Tractate gegen die ganze Schweiz nicht aufs höchste treiben zu lassen. Beide Entwürfe erhalten die Genehmigung der Tagsakung und auch die schwyzerische Gesandtschaft willigt zu deren Absendung ein. Der Graf von Affry antwortete schon nach acht Tagen und theilte einige Nachrichten von der übrig gebliebenen Mannschaft des Garderegimentes mit, äußerte sich auch über die Art und Weise, wie der von der Conferenz erhaltene Auftrag in Erfüllung gesetzt worden sei, welches Schreiben dieselbe dahin erwiedert, Affry möge den sichern und ehrenhaften Rückzug weiter auf gutfindende Art zu befördern suchen, von dem Erfolge dem Vorort zu Handen der Eidgenossenschaft Nachricht ertheilen, auch ein möglichst genaues Verzeichniß derjenigen Schweizer, Militair- oder Civilpersonen, beifügen, die vom 10. August bis zum 3. September in Paris ihr Leben eingebüßt haben, oder ermordet worden seien. Von der bernerischen Gesandtschaft wird vorgeschlagen, durch eine Proclamation die schweizerischen Truppen zur Rückkehr in ihr Vaterland aufzufordern und sie mit Strafe zu bedrohen, falls sie sich wegen Nichtfolgeleistung nicht rechtfertigen könnten. Die übrigen Gesandtschaften nehmen diesen Wunsch ad referendum. § 3. A. Basel berichtet instructionsgemäß, wie das Regiment Chateaubieux, nachdem es sich lange vergeblich geweigert, ohne königlichen Befehl von Bitsch durch Nancy nach Tours zu marschiren, endlich doch den 24. August genöthigt worden sei, erstern Ort zu verlassen, hernach aber in die Staaten des Herzogs von Zweibrücken, des Churfürsten von der Pfalz und des Markgrafen von Baden mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen seine Zuflucht genommen habe. Unterm 30. August hätten die Baslercompagnien den obrigkeitlichen Befehl erhalten, nach Hause zu kommen, welcher am 3. September unter Bedrohungen wiederholt worden sei, als sie die dringenden Einladungen des Grafen von Artois und des Prinzen von Conde, zur prinzlichen Armee zu stoßen, einberichtet, auch ihre Neigung, diesem Rufe zu folgen, bezeugt hätten. Bei der Berathung zeigt sich, daß jeder Stand, welcher unter diesem Regimente Compagnien besitzt, dieselben zurückziehen gestunnet sei, und daher wird von Basel zugesagt, den Truppen auf Baslergebiet für einige Tage, bis alle nöthigen Anstalten zu ihrer Aufnahme bei Hause getroffen wären, zu cantoniren freundeidgenössisch zu gestatten. Hingegen weist die Conferenz ein Project des Regimentsinhabers, Marschal de Camp von Chateaubieux, wornach dasselbe an die Stelle des eidgenössischen Succurscorps einzutreten hätte, gänzlich von der Hand. Der Graf Carl Philipp von Artois erläßt unter dem 28. August aus dem Lager von Stadtbredimus nachstehende Zuschrift an die Eidgenossenschaft:

Magnifiques Seigneurs. Le Régiment de Chateaubieux, m'ayant député l'un de ses officiers pour m'instruire qu'il a quitté le chateau de Bitsch et passé dans le Duché des Deuxpoats, je n'ai pas hésité de lui donner au nom du Roi, et en ma qualité de Colonel général des Suisses et Grisons, l'ordre de joindre sans délai l'armée du Roi, commandée par les Princes ses frères. Je m'empresse d'en faire part aux Louables Cantons, convaincu que la conduite de ce régiment sera approuvée par une nation franche et loyale, sensible à l'honneur, brûlant du désir de sauver un Roi dont elle est l'allié le plus fidèle. Vous n'y verrez, Messieurs, que l'effet d'un zèle et d'une fidélité dignes de vos eloges, et la suite des horreurs que les scélérats usurpateurs du Trône de mon frère, viennent de commettre envers les braves et fidèles gardes suisses. Je partage bien sincèrement, Messieurs, la douleur et l'indignation dont elles vous ont pénétrés; je ne doute pas que le massacre de tant de braves gens qui se sont dévoués avec une valeur héroïque à la défense du Roi, dont la garde leur étoit confiée, n'inspire et aux Louables Cantons et à ceux de leurs Régiments qui servent en France, une nouvelle ardeur pour le délivrer de la captivité où des rebelles le font gémir; et je vous assure avec une franchise égale à la vôtre, que le salut de mon malheureux frère sera plus précieux à mes yeux, plus cher à mon coeur, lorsque je devrai aux Louables Cantons une partie des secours qui le lui auront procuré.

Sie wird folgendermaßen beantwortet: „Zwei überwiegende Ursachen, anderer zu geschweigen, warum wir bei dem Entschlusse zu beharren nicht umhin können, werden Euer Königl. Hoheit, wir hoffen es

zuberfichtlich, zu billigen geruhen. Erstlich sind unsere eigenen Ausflchten in die Nähe und Ferne so bedenklich und unsere ganze Lage in den dormaligen Zeitumständen ist so beschaffen, daß wir auf unsere eigene Sicherstellung sorgfältig bedacht sein müssen und daher der Zusammensetzung aller unserer Kräfte bedürfen. Zweitens könnte die Lage unserer amoch in Frankreich befindlichen Regimenter bei von unserer Seite minder behutsamen Maßregeln immer gefährlicher werden.“ § 4. **E.** Abermals bezeugt die Gesandtschaft von Basel ihren Dank für den geleisteten Juzug und die Anwesenheit eidgenössischer Repräsentanten und macht auf die immer mißlichere Lage ihrer Vaterstadt aufmerksam. Auf der einen Seite sei das französische Lager bis an die baslerischen Marksteine ausgestekt und bei Burgfelden Batterien angelegt worden; auf der andern vermehren sich die österreichischen Truppen in der Nachbarschaft von Lörrach bis oberhalb Rheinfelden. Ferner steigere sich die Verlegenheit des Cantons durch beständige Anfragen und ungegründete Vorwürfe seitens der angrenzenden französischen Civil- und Militairbehörden mit Bezug auf die eidgenössische Neutralitätserklärung, z. B. von den Generalen d'Harambure, Martignac, Richelieu d'Aiguillon und Delessert. Alle diese, zum Theil durch strafbare Aufwiegelung veranlaßten Zuschriften seien indeß durch den Stand Basel nach gepflogener Berathung mit den Repräsentanten auf das bündigste beantwortet worden; ferner habe man die durch die allgemeine Erbitterung unter den eidgenössischen Juzüglern über die Auftritte vom 10. August höchst nothwendig gewordene Verabredung mit der französischen Generalität getroffen, daß weder Officieren noch Soldaten Pässe ins Baslergebiet ertheilt werden sollen. Endlich bemerkt die Gesandtschaft, daß auf den Fall eines wirklichen Angriffes oder einer Territorialverletzung die Zahl der gegenwärtigen eidgenössischen Succursgruppen unzulänglich sei. Auf dieses hin wird von der ganzen Session zugesagt, ihren Obern die verlangte Vereithaltung größerer Hülfe nach Inhalt der Bünde und Verträge mit Nachdruck zu belieben. § 5. **F.** Bei diesem Anlaß berichtet die solothurnische Gesandtschaft, ein Theil der Herrschaft Thierstein und das ganze zu der Herrschaft Dornegg gehörende Leimenthal seien durch die Besetzung des fürstbischöflich baselschen Gebietes mit französischen Truppen von dem Canton Solothurn gänzlich abgeschnitten und ihrer eigenen Bertheidigung überlassen. Ihr Stand habe zur Sicherheit der eidgenössischen wie der eigenen Lande in Folge jener Besiznahme schon seit mehr als vier Monaten mit außerordentlichem Aufwand eine Grenzbesetzung vornehmen müssen, und von Tag zu Tag werde die Lage dieser Gegenden bedenklicher, auch stehe man für das benachbarte Fürstenthum Neuenburg nicht ohne Grund in Sorgen. Solothurn bitte daher um schleunige Hülfe und Auskunstmittel, worauf die Conferenz die von der lezten Tagung gegebene Anweisung bestätigt, daß das Succurscorps in Basel zu möglichster Beschükung der eidgenössischen Grenzen überhaupt bestimmt sei, mit dem Beifügen, falls ein Angriff gegen Solothurn, auf welchem Punkte seiner Grenzen es sein möge, erfolgen würde, und der Stand Basel nicht selbst angegriffen wäre, haben die dort stehenden Truppen dem erstern unberzüglich beizuspringen. Die Gesandtschaft von Solothurn beruhigt sich hiemit gänzlich. § 6. **G.** Bern eröffnet instructionsgemäß, daß der wichtige Paß Pierre Pertuis im Münsterthal auf Verlangen der Stadt Biel schon vor einiger Zeit mit zwei- bis dreihundert Mann Bernertruppen besetzt, daß aber von der Stadt Biel am 27. August eine einseitige Convention mit den Commissarien der französischen Nationalversammlung geschlossen und in Folge dessen die Zurükziehung der bernerschen Hülfsgruppen verlangt worden sei, welches den Stand Bern schwer verlegt habe. Aus diesen Gründen, fügt die Gesandtschaft hinzu, habe ihr Stand sich aller weitem Vorforge für den genannten wichtigen Paß entladen, glaube aber, die gesammte Eidgenossenschaft könne nun Biel für dessen sorgfältige Beschükung

verantwortlich machen. Von der solothurnischen Gesandtschaft wird das Verlangen geäußert, daß jene Convention als nicht geschehen angesehen werden möchte. Nachdem die Gesandtschaft von Biel sich gegen Bern entschuldigt, zeigt sie an, welche Vorkehrungen man daselbst zu Beschützung der Grenzen und insbesondere von Pierre Pertuis getroffen. Einige Tage hernach verlangt die Gesandtschaft von Bern, sich auf eine neue Instruction stützend, daß zu mehrerer Sicherheit der Grenzen Pierre Pertuis und die übrigen Pässe im Erguel und Münsterthal mit eidgenössischer Mannschaft hinreichend besetzt werden, welches den benachbarten Cantonen zu übertragen wäre. Die Gesandtschaft von Biel wiederholt die bereits gethanen Aeußerungen, diejenige von Bern beharrt aber um so mehr auf ihrem Wunsche, als der über dieses Geschäft zu Biel im Druck erschienene Bericht deutlich zeige, daß die Stadt eine Uebereinkunft geschlossen habe, deren Gültigkeit Bern so wenig, als Lucern, Freiburg und Solothurn, die drei andern Mitverbündeten, anerkennen könne. Die Conferenz, welche zwar auch wünschen muß, jener Schritt wäre von Biel nicht geschehen, findet den Umständen angemessen, genannter Stadt nachdrücklich zu empfehlen, mit Anwendung aller ihrer Kräfte jene wichtigen Pässe sicher zu stellen, und wenn dies ihr unmöglich fallen sollte, die angrenzenden Stände um schleunige Unterstützung zu ersuchen. § 7. **H.** Die Repräsentanten in Basel theilen die Antwort des Kaisers auf die Neutralitätserklärung mit, die ihnen durch den Residenten von Greifenegg vertraulich zugestellt worden war, und zeigen zugleich an, daß sie im Einverständniß mit dem Dreizehnerrath in Basel an den am Oberrhein commandirenden General Fürsten Esterházy eine Deputatschaft nach Freiburg abgeordnet haben, um denselben von einem allfälligen Durchzug über Baslergebiet durch alle möglichen Vorstellungen abwendig zu machen. Bei diesem Anlaß wird von der baselschen Gesandtschaft folgende Instruction in den Abschied gelegt: „Da vom Wienerhof eine Antwort angelangt sei, müsse ihr Stand darauf dringen, daß die auf die Neutralität bezügliche Erwiderung des französischen Botschafters sowohl der kaiserlichen Majestät als dem Fürstbischof von Basel mitgetheilt, eine Recharge an Erstere und den König von Preußen abgegeben, auch an die benachbarten Generale deshalb geschrieben und die preussische Majestät ersucht werde, ein Vorwort bei dem Kaiser zu beförderlicher Neutralitätszusicherung für die Eidgenossenschaft einzulegen. In gleichem Sinne wäre an den König von Sardinien und an die Krone England zu gelangen.“ In Erwartung dessen, was die eidgenössischen Obrigkeiten selbst über das oberwähnte Schreiben des Kaisers verfügen werden, findet die Conferenz lediglich für gut, die Repräsentanten zu ersuchen, von dem Erfolge der Abordnung an Esterházy baldigst Nachricht zu geben, was am zweitfolgenden Tage geschah. Aus dieser Relation schöpft die Conferenz viele Veruhigung und hält für nöthig, dem Fürsten die gütige Aufnahme der schweizerischen Deputatschaft höflichst zu verdanken. In Folge des von Solothurn mit größtem Nachdruck erneuerten Gesuches, seine Grenzen sicher zu stellen, gibt die Session den Repräsentanten in Basel einmüthig den Auftrag, die beiden im oberrheinischen Departement und im Bisthum Basel commandirenden Generale um gänzliche Befreiung der fürstbischöflichen Lande von französischen Truppen zu ersuchen. Inzwischen war das obenwähnte k. k. Schreiben an die Eidgenossenschaft, begleitet von einer nachdrücklichen Zuschrift des Residenten von Greifenegg, dem Vorort wirklich gekommen und sämtlichen Ständen und Orten ohne weitem Antrag mitgetheilt worden, weil man die Conferenz für beinahe beendigt hielt. Das kaiserliche Schreiben lautet:

Edele, Ehrsame, Gestrenge, Beste, besonders Liebe! Ueber den Entschluß den die sämtlichen Stände der Eöbl. Eidgenossenschaft und zugewandten Orte gefaßt und unter dem 11. Junii d. J. in einem eigenen Schreiben uns eröffnet haben, daß dieselbe in dem Kriege mit Frankreich zwischen den Kriegführenden Mächten die vollkommenste Neutralität beobachten wollen, hat Unser dermaliger Geschäftsträger in Basel Unsere Gesinnungen zum Theil Euch bereits eröffnet und die sämtlichen Stände der Eöbl.

Helvetischen Eidgenossenschaft versichert, wie aufrichtigen Antheil Wir an dem Wohlstand Eures Staates nehmen, und Uns daher alle Maßnahmen, die dahin führen, sehr angenehm zu vernehmen sind.

Ungeachtet Wir von Frankreich auf eine höchst ungerechte Weise feindlich angefallen wurden; ungeachtet die Veranlassung zu dieser Fehde die Sache aller wohlgeordneten Staaten war, und Wir daher uns versichert halten mußten, daß es Euch nicht gleichgültig seyn konnte, Uns als Euren gut und freundlich gesinnten Nachbar einer so offenbar gemeinsamen Sache wegen mit Krieg überzogen zu sehen, fanden Wir dennoch Euren Entschluß einer vollkommenen Neutralität den damaligen Umständen wohl angemessen, da noch keine Armeen an den französischen Grenzen versammelt waren, unter deren Schuß man gegen die wahrscheintliche Gefahr eines übermächtigen Einfalls sich sicher glauben konnte. Weit entfernt an die Stände der Eöbl. Eidgenossenschaft ein Ansehen zu machen, was die Klugheit dem wahren Besten des Vaterlandes in jener Lage nicht angemessen finden mußte, haben Wir es bey der Neutralitäts-Erklärung stillschweigend gern bewenden lassen; Unsre Kriegs-Völker berührten bisher Euer Territorium nicht, vielmehr ist es der Versammlung einer Armee an Euren Grenzen zuzuschreiben, daß auch Frankreich dasselbe weiter zu verlegen und zu belästigen nicht gewaget hat.

Die angekündigte und von Uns bisher stillschweigend anerkannte Neutralität der Eöbl. Eidgenossenschaft ist jedoch von Frankreich offenbar verletzt worden, da französische Truppen in die Lande des Fürsten von Basel ohne alle gegebene Veranlassung eingefallen sind, die Pässe und das flache Land besetzt, die dortigen aufrührerischen Unterthanen unterstützt, und den Fürsten Euren Bundesverwandten aus dem Land zu flüchten gezwungen haben.

Das gesammte Reich und jeder einzelne patriotische Reichs Stand, und in dieser Eigenschaft auch Wir sind verbunden dem Fürst Bischof von Basel mit jenem Nachdruck Unterstützung zu leisten, seine Besitzungen zu beschützen, und Genugthuung zu verschaffen, mit dem er seiner Seite an dem, was in Hinsicht auf den ausgebrochenen Krieg das gesammte Reich beschließen wird, Thätigen Antheil zu nehmen verpflichtet ist.

Ob nun aber die sämmtliche Stände der Eöbl. Eidgenossenschaft auch unter den dormaligen in jedem Betracht sehr veränderten Umständen, wo die bürgerliche und religiöse Unordnungen zum allgemeinen Mergerniß auf den höchsten Grad gestiegen sind, wo das Leben und die Freyheit des Allchristlichsten Königs Eures alten und getreuen Alliirten mehr als jemals in Gefahr ist, wo Euer Staat selbst die Schmach der in Frankreich stehenden Regimenter zu rächen, und die übrigen durch thätige und schleimige Maßnahmen zu schützen im Falle seyn dürfte, auf dem vorhin gefaßten Entschluß zu beharren des Staats-Vortheil und wahren künftigen Nutzens zu seyn, besonders aber mit der Aufrechthaltung der eigenen auf ehrwürdigen alten Verbindungen beruhenden Verfassung vereinbarlich und dem Ruhme und der Ehre der edlen helvetischen Nation gemäß erachten, wollen Wir hiemit lediglich ihrer Weisheit zur weitem reifen Erwägung freundschaftlich und wohlmeinend anheim geben. Auf den Falle jedoch, daß es bey den unter andern Umständen gefaßten Entschlüssen sein unabänderliches Verbleiben haben sollte, können Wir nicht umhin freymüthig zu erklären, daß auch Wir alsdann auf der strengsten Beobachtung der vollkommensten Neutralität bestehen müßten, keiner uns nachtheiligen Connivenz in irgend einem Stücke statt geben, dabey Wir Uns aber auch durch die Anerkennung derselben nie in Erfüllung derjenigen Pflichten würden beschränkt halten dürfen, mit denen Wir dem gesammten Reich und unter ähnlichen Umständen jedem Reichs Mitstand insbesondere verbunden sind. Und Wir verbleiben Euch mit Kais. Gnaden wohlgewogen. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 29. Aug. im 1792. Unserer Reiche des Röm. und der erblichen im ersten Jahre.

Frantz.

h: Ph: Cobenzl.

Anton Freyherr von Spielmann.

Da die Conferenz auf besonderes Verlangen des Standes Bern verlängert wurde, glaubt die Session den Absichten der Hoheiten wie den obwaltenden Umständen angemessen, in Berathung über diese zwei wichtigen Zuschriften einzutreten. Man vereinigt sich zu dem Antrag an die allseitigen Obern, der Majestät in ehrerbietiger Antwort die Gründe bündig vorzustellen, warum die Eidgenossenschaft bei dem Grundsatz an keinem auswärtigen Krieg Theil zu nehmen verbleiben müsse, welchen Aeußerungen das deutliche Versprechen, keinerlei „Connivenz“ gegen die Feinde des Kaisers zu gestatten, wie das Ersuchen um weitere Anerkennung jenes Grundsatzes und Verschonung der Schweizergrenzen „mit Mißbeliebigkeiten“ beizufügen wären. Die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Solothurn, Abt von St. Gallen, nebst dem Ehrengesandten von Schwyz erhalten den Auftrag, obiges Schreiben an den Kaiser, wie ein solches an den Residenten zu entwerfen, die man in den Abschied nimmt, mit dem Ersuchen an die Hoheiten, ihre dießfälligen Bestimmungen schleunigst an den Vorort einzuberichten. § 8. I. Die Ereignisse in Frankreich seit dem Anfang der Revolution, durch welche die Schweizernation so sehr gekränkt, wo sogar der König, ihr ältester Bundesgenosse, suspendirt und selbst gefangen gesetzt wurde, bewegen die Session, auf die zweckmäßigsten Mittel Bedacht zu nehmen, wie das Vaterland gegen feindliche Anfälle kräftig geschützt werden könne. In Paris, so läßt man in den Abschied fallen, habe man Verbrechern und Hochverräthern, die durch eine rechtmäßige einheimische Justiz verurtheilt worden, einen für ihr Vaterland höchst schädlichen Aufenthalt gestattet, und fruchtlos sei ungeachtet des deutlichen Inhaltes

des Bündnisses von 1777 ihre Auslieferung verlangt worden. Später seien „die Auführer eines durch schlimme Beispiele verführten Regimentes“ gewaltsam der Strafe entzogen, endlich sogar das bernerische Regiment von Ernst verrätherischer Weise mißhandelt und entwaffnet worden. Ähnliche Unfälle hätten den übrigen Schweizertruppen gedroht. Man habe dieselben zum Besuche verderblicher Clubs den Befehlen ihrer Landesobrigkeit zuwider aufgemuntert, ja durch Hunderte gefährlicher Mittel zur Meuterei gereizt, und überdieß sei in mehreren Cantonen vermittelst Absendung von Emissarien, Ausstreuung von Schandschriften und durch alle Künste der Verläumdung Aufruhr gestiftet worden. Ungeachtet all' dieser Kränkungen habe beim Ausbruche des Krieges die Eidgenossenschaft mit Gelassenheit und ihren Staatsgrundsätzen getreu auch gegen Frankreich die genaueste Neutralität nicht nur erklärt, sondern gewissenhaft beobachtet. Allerdings hätte man von Seite der französischen Nation ein ganz anderes Benehmen erwarten sollen, um so mehr, da in dem nämlichen Zeitpunkte die Schweizertruppen ein ausgezeichnetes, vielleicht einziges Beispiel von Subordination gegeben, auch aller Orten unparteiisch, nach dem Befehle ihrer eigenen Obrigkeit, die öffentliche Ruhe zu schützen gesucht. Allein Frankreich habe der jetzigen, wie der seit Jahrhunderten geleisteten treuen Dienste halb vergessen und am 10. August sei die Schweizergarde das unglücklichste Opfer der Erfüllung ihrer Dienstpflicht und eines standhaften Muthes geworden, indem an jenem Tage zahllose und rasende Haufen die Tuileries berannten, wo diese Garde, ihrer Pflicht und den deutlichsten Befehlen der constitutionsmäßigen Gewalt zufolge, das Schloß heldenmüthig verteidigte, aber größtentheils ihr Leben einbüßen mußte. Auch die Entwaffneten, mehr als sechzig an der Zahl, seien ohne Schonung niedergemacht worden und andere wehrlose Schweizer vielleicht bloß, weil sie diesen Namen trugen, durch Blutdürstige gefallen. Man habe verschiedene Officiere und Gemeine, die ein glücklicher Zufall gerettet, oder welche die Hand der Bürger verschont hatte, in Gefängnisse gelegt und jetzt, wer sollte es glauben, dürfe schamlose Verläumdungssucht jener kleinen Schaar von kaum achthundert tapfern Eidgenossen einen tollkühnen Angriff auf so viele Tausende andichten. Weit entfernt aber, daß die Garde zuerst gefeuert, seien vielmehr nach den glaubwürdigsten, durch eidliches Zeugniß bekräftigten Nachrichten vier Kanonenschüsse auf das Schloß gethan worden, ehe von Schweizerseite ein einziger Schuß geschehen. Vollends sei unterm 20. August die schimpfliche Entlassung aller Schweizertruppen erfolgt, und man habe denjenigen, die in Nationaldienst treten würden, hinterlistiger Weise Belohnungen versprochen, auch seither durch die mannigfaltigsten Verführungskünste und Drohungen die Soldaten zur Untreue zu verleiten gesucht; ja Viele mußten, gleichsam gezwungen, ihre Fahnen verlassen. Und muß nicht jeder Wohldenkende mit Entsetzen erfüllt werden, wenn er hört, daß in der Nacht des 2. September die Kerker erbrochen und ein Theil jener gefangenen Gardeofficiere und Soldaten mit unmenschlicher Wuth gemordet wurde.— Nach sorgfältiger Beherzigung der Gefahr, welche aus der aufgelösten Verfassung Frankreichs und der an ihrer Stelle herrschenden Verwirrung und bewaffneten Zügellosigkeit für die Schweiz noch erwachsen könnte, erneuern die Gesandtschaften, Namens ihrer Hoheiten, die Versicherung, laut der eidgenössischen Bünde, einander im Nothfall mit Leib, Gut und Blut beizustehen, und versprechen sich überdieß, daß jedes Glied der Eidgenossenschaft mit Eifer alle Anstalten treffen werde, um dieser heiligen Bundespflicht auf die erste Mahnung hin schleunigst Genüge leisten zu können, alles in der sichern Hoffnung, es werden diese Maßnahmen das kräftigste Mittel sein, unter Gottes mächtigem Schutze das friedliche Vaterland in Sicherheit gegen feindliche Anfälle auf Religion, gute Sitten, Verfassung, Ruhe und Wohlstand zu erhalten. § 9. **K.** In Bezug auf die dermalige Suspension des

diplomatischen Verkehrs mit Frankreich hinterbringt eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Solothurn und Abt von St. Gallen und dem Ehrengesandten von Schwyz bestehende Commission der Conferenz einen Antrag, in Folge dessen die Session einmützig findet, daß, wenn in Zukunft von der Ambassade oder einem Agenten Frankreichs eine Zuschrift eingesandt oder ein mündlicher Antrag gemacht würde, der Vorort darauf nicht eintreten, wohl aber den Ständen davon Kenntniß geben solle. Ueber die Weise, in welcher dieses dem Minister Barthelemy anzuzeigen sei, sind die Gesandtschaften nicht Eines Sinnes. Bern eröffnet den instructionsgemäßen Wunsch, es möchte ohne dermalen von der gegebenen Neutralitätserklärung abzuweichen, alle diplomatische Correspondenz mit Frankreich eingestellt werden, bis eine von Europa anerkannte Regierung dieses Reiches im Stand sein werde, der Eidgenossenschaft die gebührende Genugthuung für die vielfältig erlittenen Beleidigungen zu verschaffen. Von diesem Beschlusse müßte ohne eine officielle Mittheilung gegen das Ministerium dem bisherigen, vom König accreditirten Minister Barthelemy Kenntniß gegeben und ihm verdeutet werden, daß ungeachtet der ihm persönlich gewidmeten Hochachtung seine und seiner Untergeordneten Entfernung nothwendig gefunden worden sei. Auch wäre die nämliche Erklärung, motivirt durch die in **I.** auseinander gesetzten Gründe, den „äußern Mächten“, mit welchen die Schweiz in einiger Verbindung steht, mitzutheilen und von jedem Orte durch eine zweckmäßige Publication seinen Angehörigen bekannt zu machen. Man läßt diesen Vorschlag in den Abschied fallen und nimmt die Sache ad referendum mit dem Wunsche, daß es den Hoheiten belieben möge, ihre diesfällige Schlußnahme beförderlichst an den Vorort einzuberichten. § 10. **I.** Durch die in **K.** erwähnte Commission wird auch ein Gutachten bezüglich auf die französischen Emigranten hinterbracht. Sämmtliche Gesandtschaften lassen zu beförderlicher Ratification durch die Hoheiten dem Abschied einverleiben, alle Stände und Orte möchten solche Flüchtlinge, wofern dieselben oder ihre Angehörigen sich im Geringssten durch ihr Betragen verdächtig machen würden, sogleich fortweisen, in der weitern Meinung, daß künftig keinen Emigranten mehr ein wirklicher Aufenthalt in der Eidgenossenschaft gestattet werde, sondern vielmehr die Grenzorte ersucht sein sollen, dergleichen Flüchtlinge „anderwärts hinzuweisen“, es sei denn, daß sie bloß durchzureisen verlangten, in welchem Falle ihnen in den Pässen die Straße vorzuschreiben und Vorsorge zu treffen wäre, daß die Reise ohne längern Aufenthalt Statt habe. Bezüglich auf die gemeinen Herrschaften sollen von den regierenden Ständen gleiche Vorkehrungen durch die Landvögte getroffen werden. § 11. **III.** Gegen Ende der Conferenz äußert die Gesandtschaft von Basel in Betracht der immer dringender werdenden Gefahr und der hiedurch bedängigten dortigen Bürgerschaft und Angehörigen das angelegene Begehren um schleunige Vermehrung des Succurscorps. Die Session nimmt sowohl dieses Gesuch als die von Solothurn gemachte Vorstellung über seine bedenkliche Lage ad referendum, in der Hoffnung, es werden sämmtliche Hoheiten, besonders die der angrenzenden Stände auf den Fall eines wirklichen Angriffes Basel und Solothurn Hülfe zu leisten sich nach Bünden und Verträgen weiter angelegen sein lassen. § 12. **III.** Die Republik Genf sendet auch diesmal einen Abgeordneten in der Person des alt Syndic Rigaud, um von den Besorgnissen für die „äußere“ Sicherheit ihres Freistaates Nachricht zu geben, und ihre Stadt zur Fortdauer bundesgenössischer Gesinnungen zu empfehlen. Das Schreiben Genfs wird höflich erwiedert. § 13.

191.

Conferenzialverhandlung.

Aarau, 19. September 1792.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchsperger; David Wyß. Bern. Carl Albrecht von Frisching; Sigmund Rudolf von Wattenwyl. Genf. Peter Andreas Rigaud, alt Syndic.

a. Der Abgeordnete von Genf bezeugt Namens dassetiger Republik nachdrücklich, wie gern seine Vaterstadt sich an das erklärte Neutralitätssystem anschliesse, was im gegenwärtigen Zeitpunkte für Genf besonders wichtig sei. § 1. **b.** Zugleich stellt er wegen der immer sich mehrenden Kriegsrüstungen in der Nachbarschaft und der daraus für Genf entspringenden großen Gefahr an die beiden Stände das Ansuchen, alle nöthigen Voranstalten zu treffen, um so bald solches verlangt würde, die bundesmäßige Hilfe aufs schleunigste mit ungefähr achthundert Mann leisten zu können, worauf die Gesandten antworten, Genf dürfe vor allem aus überzeugt sein, daß ihre Hoheiten dem Vertrag von 1584 stets getreu bleiben und sobald es die Noth erheische, der Stadt die möglichste Hilfe leisten werden. Indessen halte man dafür, daß neben dem Schutze der göttlichen Vorsehung Ruhe im Innern und die Eintracht einer wehrhaften Bürgerschaft die kräftigsten Mittel seien, auch die äußere Sicherheit beizubehalten. Ueberdieß möge in so kritischen Zeiten, wo falsche Gerüchte leicht großes Unheil veranlassen können, die Republik nur in höchster Gefahr die wirkliche Absendung von Hilfstruppen verlangen; auch wäre in diesem Falle allein Bern im Stand, sogleich Hilfstruppen in die Stadt Genf zu werfen, und das Contingent von Zürich könnte bloß wie vormals mit möglichster Beschleunigung nachkommen. Irgend eine andere Einrichtung wäre unzulässig §. 2. **c.** Da zugleich die Absendung von Repräsentanten gewünscht wird, äußern beide Gesandtschaften, ihre Obern werden auf ein bestimmtes Ansuchen hin diesem Begehren ohne Zweifel entsprechen, auch glauben die Gesandtschaften, es wäre von großem Einflusse, wenn die Repräsentanten mit einem Creditiv von Seite der evangelischen Stände versehen werden könnten, wie solches zum Theil auch schon geschehen, und schlagen daher ihren Committenten vor, die Einwilligung zu der Accreditation von den fraglichen Ständen beförderlich zu begehren. § 3. **d.** Neue Ereignisse, die einen nächst bevorstehenden Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Savoyen besorgen lassen, bewegen den genferischen Abgeordneten zu dem Verlangen, daß dieser Republik gemeineidgenössische Neutralitätserklärungen an den König von Sardinien und dessen commandirende Generale (von gleichem Inhalte, wie die unterm 11. Juni erlassenen) zu schleunigem Gebrauch im Fall der Noth zugestellt werden möchten. Die Gesandten der beiden Stände finden solches mit zu vielen Schwierigkeiten begleitet und ertheilen daher dermalen dem genferischen Abgeordneten einen legalisirten Auszug des diesjährigen Tagsatzungsabschiedes mit der Anweisung, die Republik Genf möge sich bei wirklichem Friedensbruch für die Ausfertigung der gewünschten Schreiben an den Vorort Zürich wenden, welcher mit möglichster Beschleunigung entsprechen werde. § 4.

192.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Nevier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1792.

[Dieser Abschied war in den Archiven Uri, Schwyz und Nidwalden nicht aufzufinden.]

193.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, im Januar 1793.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Schwyz. Faber Beeler, des Rathes; Franz Faber Weber, Seckelmeister und Landvogt zu Gaster. Clarus. Ignaz Müller, des Rathes; Caspar Joseph Hauser, des Rathes und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 116 und 117.

194.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, im Januar 1793.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 78 bis 80.

195.**Gemeineidgenössische Tagssagung.**

Frauenfeld, 1. bis 27. Juli 1793.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Seckelmeister. Bern. Albrecht von Müllinen, Schultheiß; Rudolf Stettler, des täglichen Rathes. Lucern. Joseph Ignaz Franz Faber Pfyster von Heidegg, Schultheiß; Joseph Aurelian Zurgilgen, des kleinen Rathes. Uri. Heinrich Anton Straumeyer, Landammann; Martin Anton Püntiner, alt Landammann. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jütz, Landammann; Carl Dominik Reding von Biberegg, alt Landammann. Nidwalden. Jost Remigius Traxler, Landammann; Jakob Joseph Zelger, alt Landammann. Zug. Franz Michael Müller, Ammann; Johann Baptist Blattmann, des Rathes. Clarus. Jakob Zweifel, Landammann; Caspar Fridolin Joseph Hauser, Landstatthalter. Basel. Andreas Buztorf, Oberstzunftmeister; Hieronymus Gemuseus, Deputat. Freiburg. Franz Peter Niklaus Maillardoz, des kleinen Rathes; Franz Niklaus Alois Benjamin Lechtermann, des kleinen Rathes. Solothurn. Franz Peter Alois Zeltner, Staatschreiber; Urs Joseph Niklaus Alois Gluz von Blogheim, des jungen Rathes. Schaffhausen. Franz Anshelm von Mehenburg, Bürgermeister; Johann Caspar Stockar, Seckelmeister. Innerrhoden. Johann Ulrich Hürler, Landstatthalter. Außerrhoden. Johann Jakob Zuberbühler, alt Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landshofmeister; Carl Müller, des geheimen Rathes und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Paulus Züblin, Bürgermeister. Wallis. Jakob Valentin Sigristen, Landshauptmann; Peter Anton von Breuz, Zehnten-
hauptmann.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Das Complimentschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beantwortet. § 2. c. Die Stadt Biel entschuldigt ihr Ausbleiben und ersucht um den

Abchied. § 2. **A.** Sämmtliche Gesandte bezeugen das Vergnügen ihrer Hoheiten, daß die im Laufe des letzten Jahres den kriegführenden Mächten „feierlich erklärte und althergebrachte“ Neutralität des gemeinsamen Vaterlandes zu dessen Sicherheit und Wohlstand so Vieles beigetragen habe. Wenn auch einige „Anstöße“ erfolgten und der Einschluß nicht für das ganze Bisthum Basel, sondern bloß für die Landschaft Erguel und das Münsterthal nebst der Abtei Bellelay erzielt werden konnte, glaubt die Tagsagung dennoch einmützig, die Eidgenossenschaft solle sich mit den bestimmten Zusicherungen der kriegführenden Mächte begnügen und es seien diesfalls keine weitem Schritte vorzunehmen. — Bei dieser Gelegenheit erstattet die solothurnische Gesandtschaft einen umständlichen Bericht über die jüngsthin zu Rohr, in der Herrschaft Thierstein, durch französisches Kriegsvolk von Brislach aus verübte Territorialviolation und verbindet damit die Anzeige, daß diese wichtige Angelegenheit nunmehr durch beidseitige Commissarien gütlich zu beseitigen getrachtet werde und daß Hoffnung zu einer billigen Genugthuung vorhanden sei. Falls solche nicht erhältlich wäre, würde ihr Stand genöthigt sein, um eidgenössischen Rath und Unterstützung anzusuchen, wie er überhaupt bei seiner schwierigen Lage für Fortsetzung des eidgenössischen Aufsehens bitte. Beides wird der Gesandtschaft von der Tagsagung einmützig zugesagt. — Ein gleiches Versprechen, auf ähnliche Bitte hin, erhält die Gesandtschaft der Republik Wallis, die ebenfalls ausführlich über die Lage ihres Landes und über mancherlei Beeinträchtigungen berichtet, welche in Savoyen befindliches französisches Militair auf den Grenzen verübt, zum Theil aber wieder gut gemacht habe. § 3. **C.** Durch Aufhebung des Schweizerdienstes in Frankreich sind alle vormaligen Regimenter in den Fall gesetzt worden, Rückstände oder angemessene Entschädigungen zu fordern. Da aber die Zeitverhältnisse eine directe Correspondenz der Eidgenossenschaft mit Frankreich verhindert haben; auch die meisten Regimenter durch besonders abgeordnete Officiere in diesfällige Privatunterhandlungen getreten sind, welche bereits guten Erfolg versprechen, finden sich sämmtliche Gesandtschaften nur dahin instruit, zu schiedlichen Maßnahmen in Rücksicht auf diese Militairangelegenheiten „freundeidgenössisch“ mitzuwirken. § 4. **F.** Basel verdankt die fortdauernde Repräsentantschaft und den unausgesetzten Aufenthalt des eidgenössischen Succursregimentes. Es zeigt sich, daß dasselbe dermalen aus 1894 (sic) Mann besteht, wovon 1040 in der Stadt und 845 auf dem Lande sich befinden, deren Verlegung nunmehr monatlich vor sich geht, und daß, um Pünktlichkeit in den militairischen Anordnungen zu erzielen, ein besonderes Bureau bestellt worden ist, in welches alle Vorfälle behufs weiterer Mittheilung zuerst einberichtet werden. Mit dieser Relation stimmt diejenige der gegenwärtig in Basel sich befindenden Repräsentanten völlig überein. Durch das kluge Benehmen des dasigen Magistrates und durch die Sorgfalt ihrer Vorgänger, bemerken sie, seien alle Anstände, welche bald mit den österreichischen, bald mit den französischen Generalen sich erhoben haben, glücklich beigelegt worden und man habe in der Mitte zweier zum Kriege gerüsteter Armeen die erklärte Neutralität mit Würde behaupten können. Die Umstände, welche vor einem Jahre die Eidgenossenschaft bewogen, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, dauern zwar immer fort; und noch stehen in der Nachbarschaft von Basel zwei nicht unbeträchtliche Armeen, die sich täglich bald vermehren, bald vermindern. Wenn dieselben auch bisher durch die anderweitigen Ereignisse eines schrecklichen und blutigen Krieges zur Unthätigkeit gezwungen worden, so sei dennoch unmöglich zu bestimmen, wie lange der Kriegsschauplatz von den Schweizergrenzen entfernt bleiben werde. Durch die von einigen Ständen bewilligte Verdoppelung ihrer Contingente sei man allerdings in den Stand gesetzt worden, mehrere wichtige Posten beträchtlich zu verstärken, hauptsächlich aber das Dorf Riehen mit hundert Mann zu besetzen, was

bereits die gute Folge gehabt, daß die östern Territorialverletzungen durch österreichische Patrouillen, worüber in dieser Gegend wiederholte Klagen geführt wurden, gänzlich aufgehört hätten. Die Gesandtschaften sämmtlicher Stände, deren doppelte oder einfache Contingente in Basel stehen, geben aufs neue die Versicherung, daß ihre Committenten auf den Fall eines Angriffes Mannschaft bereit halten; nur die solothurnische bemerkt, ihre Obern, die mit bedeutenden Kosten und seit langer Zeit zu Beschützung ihrer fünfzehn Stunden langen Grenze viele Mannschaft unterhalten müssen, sehen sich genöthigt, einen Theil ihres zu Basel stehenden Contingentes zurückzuziehen, um so mehr als ihre eigene, auch für Basel dienliche Grenzbesetzung unlängst noch eine Vermehrung erheischt habe. Auch der innerrhodensche Gesandte deutet auf eine bevorstehende Verminderung oder Zurückziehung der Mannschaft seines Standes hin. § 5. **g.** Da der Repräsentantschaftstour in Basel beinahe vollendet ist, erklären sich sämmtliche Hoheiten geneigt, so lange es nöthig sei, Repräsentanten dahin zu schicken. Mit Bezug auf den Beitritt der Stadt Biel, welche angelegen wünscht, den Charakter eines unmittelbaren Gliedes der Eidgenossenschaft durch Theilnahme an der Repräsentation in Basel geltend zu machen, sind beinahe alle Gesandtschaften ohne Instruction, weshalb man bei dem letztjährigen Tagsatzungsbeschlusse verbleibt. Dagegen wird der Vorschlag Basels, die Dauer der Repräsentationszeit von neun Wochen auf drei Monate zu verlängern, ad referendum genommen, mit dem Wunsche, daß die Hoheiten hierüber bis Anfang Septembers gegen Zürich sich erklären möchten. Schließlich geschieht im Abschiede des vom Vorort Zürich gestellten Begehrens Erwähnung, daß die von den Repräsentanten mit fremden Behörden geführte Correspondenz gesammelt und im zürcherischen Staatsarchiv niedergelegt werde. § 6. **h.** Der französische Gesandte hatte an den Vorort eine Beschwerde des Ministers des Auswärtigen, Namens Le Brun, betreffend die Anwerbung neuer Schweizerregimenter für die Könige von Spanien und Sardinien eingesandt, und Zürich hievon den Mitständen Kenntniß gegeben. Die Tagsatzung nimmt die Sache ad referendum; es erhielten aber kurz nachher, als die Gesandten von Basel, Solothurn, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Republik Wallis bereits abgereist waren, die bernerschen von ihren Obern den Auftrag, eine Antwort auf jene Beschwerde entwerfen zu helfen, welche entweder gleich von der Tagsatzung aus abzuschicken oder doch ad referendum zu nehmen wäre. Die Session geht nunmehr die noch gegenwärtigen Nachgesandten darum an, sich hierüber zu berathen, welche beantragen, weil so viele Gesandtschaften abwesend seien, die fragliche Beantwortung durch die Ehrengesandten derjenigen Stände und Orte, in denen solche Werbungen vorgehen, entwerfen zu lassen. Von dieser Commission wird nun eine Note abgefaßt, welche die Tagsatzung ratificirt und in den Abschied nimmt, mit dem Ersuchen an die Stände, die Einwilligung zu deren Absendung längstens bis im September an Zürich einzuberichten. In dieser Note heißt es: Jene Recrutirung sei als eine unvermeidliche Folge der plötzlichen Abdankung aller in Frankreich gestandenen Schweizertruppen anzusehen, und man habe Mitbürger, Mitlandleute und freie Angehörige, die ihr Leben dem Kriegsberufe gänzlich gewidmet, nicht hindern können, eine unentbehrliche und sonst unerhältliche Versorgung anderswo zu suchen, und zwar um so weniger, da man auch gegen so viele ungeachtet der Auflösung ihrer Regimenter in Frankreich zurückgebliebene Schweizeroldaten Nachsicht gehabt habe. Außerdem fehle es nicht an häufigen Beispielen, daß eidgenössische Stände in Kriegszeiten Privatwerbungen zugelassen und wirkliche Capitulationen ohne Einwendung von Seite auswärtiger Mächte geschlossen haben. § 7. **i.** Gemäß dem Verlangen der Stände Uri und Freiburg, wie der Republik Wallis war die Berathung, ob man die Antwort auf das Notifications schreiben des Grafen von Provence wolle abgehen lassen, auf gegenwärtige Tag-

sagung verschoben worden. Da nun fragliche drei Gesandtschaften die Zustimmung ihrer Obern mitgebracht haben und die übrigen Stände und Orte schon vorher einverstanden waren, beschließt die Tagsatzung einmützig, es sei diese verspätete Ausfertigung auch jetzt noch zulässig und erforderlich. § 8. Die beiden Schreiben lauten so:

Messieurs. Je m'adresse à Vous pour Vous prier de faire connoître, suivant l'usage, au Corps Helvétique, la notification que je lui donne de l'assassinat du Roi mon frère, et de l'avènement du Roi mon neveu au Trône et du titre de Régent que les circonstances l'ont forcé à prendre. Je Vous prie Messieurs, de communiquer ma lettre à tous les Cantons.

Je suis,

à Hamm en Westphalie
Le (sic) 1793.

Messieurs,

Votre très affectonné ami
Louis Stanislas Xavier.

Durchlauchtigster Fürst und Herr!

Als Wir durch die öffentliche Stimme den höchsttraurigen Tod Er. Majestät des Königs erfuhren, so beklagten Wir mit ganz Europa das unglückliche Schicksal eines Monarchen, in welchem Wir die erhabensten und auf das Glück der Menschheit abzielenden Tugenden verehrten. Die Zuschrift Euer Königlichem Hoheit vom 28. Jenner erneuerte unsere Empfindungen, giebt uns aber den Anlaß, unseren gerechten Schmerzen gegen Er. R. Hoh. in gegenwärtiger Antwort zu bezeugen, und hochdieselben zu versichern, daß Wir an der Betümmernuß Er. R. Hoh. den aufrichtigsten Antheil nehmen, und unsere innigsten Wünsche jederzeit dahin richten werden, daß die göttliche Vorsehung das Schicksal der königlichen Familie zu Ihrem Besten leiten, und dem durch so mannigfaltiges Unglück gedrückten Lande einen dauerhaften Ruhestand und Frieden wiederbringen wolle. Wir verharren mit vollkommener Hochachtung.

Geben und in unserem gemeinsamen Namen mit unsern Getreuen Lieben Eidgenossen des Standes Zürich Insiegel verschlossen den 4. Heumonats 1793.

Euer R. Hoheit

Dienstwillige

Bürgermeister, Schultheiße, Landammänner und Rätthe
der XII Stände und zugewandten Orte
der Eidgenossenschaft.

K. Die Materie wegen der Weggelder in den eidgenössischen Immediatlanden kann aus den im Jahr 1792 angeführten Gründen nicht aus dem Abschiede entlassen werden. § 9. **I.** Ueber die Denkschrift der helvetisch-militairischen Gesellschaft haben bisher nur wenige Stände und Orte ihre Bemerkungen an Zürich eingesandt. Von besagtem Vereine wird ein neues Memorial eingereicht, das sich hauptsächlich auf die Gleichförmigkeit des Calibers und der Munition bezieht, deren Nothwendigkeit der Zuzug nach Basel besonders einleuchtend gemacht habe, welche Denkschrift der Gesandte Nidwaldens, als dormaliger Vorstand der genannten Gesellschaft, nachdrücklich unterstützt. Die Gesandtschaften bezeugen hierauf, größtentheils instructionsgemäß, ihren Dank für die sorgfältigen und patriotischen Bemühungen des Vereines und hinterbringen das neue Memorial sämtlichen Hoheiten mit dem Antrage, sie möchten sowohl dieses als das letztjährige durch ihre Kriegsrätthe prüfen lassen und bis künftiges Neujahr ihr Befinden an den Vorort einsenden. Von Freiburg und Solothurn wird noch der Wunsch beigefügt, daß man sobald als möglich auch auf eine gleichmäßige Besoldung Bedacht nehmen sollte. Man liest in dem fraglichen Memorial: Da wohl nie die Rede davon sein könne, daß irgend ein Stand der Eidgenossenschaft die mit großen Kosten eingeführten Artilleriepiecen umgießen lassen werde, möchte jeder Stand in Zukunft bei neuen Stücken sich an eine der bereits existirenden Ordnungen halten, mithin entweder französische oder bernerische Vierpfünder für gemeineidgenössische Zuzüge anschaffen und sich unter den bereits vorhandenen Geschützen auf Zwei-, Vier-, Acht- und Zwölfpfünder für solche Zuzüge beschränken. Betreffend die Stärke der Feldladungen glaubt die Gesellschaft als Grundsatz annehmen zu können, daß man dieselben, ohne dem Effect zu schaden, so schwach als möglich machen sollte; daher sie dafür hält, man dürfte bei den nach französischer Ordnung gegossenen Kanonen eine $\frac{1}{4}$ Kugelschwere Ladung als allgemeine Regel

festsetzen, hingegen bei Kanonen nach Bernerordonnanz mit einer Ladung von 21 Loth Bernerpulver sich begnügen. In Berücksichtigung, daß die abgehende Munition aus den Depots leicht ersetzt werden kann, werden für Acht- und Zwölfpfünder 100, für Zwei- und Vierpfünder 150 Schüsse auf die Piece als hinreichend erachtet, nämlich 25 Kartätschen- und 75 Kugelschüsse für die größern, 50 Kartätschen- und 100 Kugelschüsse für die kleinern Calibers. Für die Kartätschenschüsse wird die gleiche Pulverladung angenommen wie für die Kugelschüsse und die Kartätschenkugeln anlangend werden geschlagene eiserne und bleierne den gegoffenen eisernen Kugeln vorgezogen. § 10. **m.** Es ergibt sich, daß die versprochenen Beiträge zu dem neuen Rathhause und zu der Neublicung des Sitzungszimmers in Frauenfeld entweder schon zugestellt oder baldigst zu erwarten seien. Was indeß dieses Sessionszimmer sowohl als die übrigen Einrichtungen zum Gebrauche der Tagsatzung anbetrifft, finden die sämtlichen Gesandtschaften dieselben eben so zweckmäßig als anständig und beschließen daher, dem frauenfeldischen Magistrat durch abschriftliche Mittheilung dieses Abschiedsparagraphen das obrigkeitliche Wohlgefallen bestens bezeugen zu lassen. § 11. **m.** Anlangend die Beschwerden der Stände Basel und Solothurn über Beeinträchtigung ihrer Gefälle im Elsaß geht aus den Berichterstattungen der betreffenden Gesandtschaften hervor, die Sachlage habe sich keineswegs geändert, sondern eher verschlimmert, auch scheine bei den dormaligen Zeitumständen nicht rathsam, in irgend eine Unterhandlung deshalb einzutreten oder gemeineidgenössliche Maßnahmen zu treffen. Sie ersuchen daher, bis auf schließliche Gelegenheit mit der zugesagten Unterstützung und Verwendung zuzuwarten, welches von allen Gesandtschaften Namens ihrer Hoheiten verheißen wird. § 12. **o.** Der Stand Glarus, katholischer Theil, hatte vor einiger Zeit ein gemeineidgenössisches Vorwortschreiben zu Händen seiner durch Aufhebung ihrer Capitulation benachtheiligten Truppen in neapolitanischen Diensten verlangt, welchem ein Memorial der Hauptleute dieser Truppen beigezschlossen werden sollte. Diesem Begehren ist, mit Ausnahme von zwei Ständen, die eine diesfällige Berathung auf der Tagsatzung wünschten, von den Hoheiten entsprochen worden, und die glarnerische Gesandtschaft wiederholt dasselbe nun mündlich, auch verlangen die mitinteressirten Stände Uri, Schwyz und Unterwalden, es möchten ihre Truppen gleichfalls in die abgehende Empfehlung eingeschlossen werden. Die Tagsatzung läßt durch die Gesandtschaften der genannten vier Stände ein solches Schreiben an den König von Neapel entwerfen und das Memorial der glarnerischen Hauptleute auf angemessene Weise für alle theilhabenden Regimenter einrichten. Sie heißt die hinterbrachten Projecte gut, nimmt sie in den Abschied und es wird der Stand Zürich angegangen, solche Namens der Eidgenossenschaft auszufertigen und hernach dem Stand Glarus zuzuschicken, damit sie von dort aus auf schließliche Weise an höchste Behörde übersandt werden. In dem Memorial der Hauptleute liest man: Der König beider Sicilien hätte seit mehr als einem halben Jahrhundert Schweizerregimenter in seinem Dienste unterhalten, und die Militaircapitulation, welche festsetze, daß Personen, die Compagnien gebildet, solche für sich und ihre Erben eigenthümlich besitzen können, ohne verpflichtet zu sein, selbst zu dienen, sei von Zeit zu Zeit mit allen üblichen Höflichkeiten für zwanzig Jahre verlängert worden, ja noch 1785 wäre an die vier am neapolitanischen Kriegsdienst theilnehmenden Stände eine ministerielle Zuschrift gelangt, woraus neben größter Zufriedenheit mit diesen Regimentern, auch ersichtlich gewesen, daß der Hof nach beendigter Capitulationszeit die Beibehaltung dieser Truppen wünsche und sich mit den Ständen in Unterhandlung einzulassen gedenke. Unvermuthet und ehe noch die Capitulationsjahre abgelaufen, habe es jedoch dem Hof gefallen, der ganzen Armee eine andere Form zu geben, was einen so schlimmen Einfluß auf die Schweizerregimenter ausgeübt, daß sie

selbst auf die noch übrigen Capitulationsjahre verzichten mußten. Durch die am 1. Januar 1790 eingetretene neue Dienst Einrichtung hätten die Schweizerregimenter vollends alle Aussicht für die Zukunft verloren, und die verheißene Entschädigung sei an das Bedingniß geknüpft, daß die Cantone der Werbung keine Hindernisse in den Weg legen, eine Bedingung, die von den geschädigten Compagnieeigenthümern unmöglich erfüllt werden könne. § 13. **p.** Kurz vor der Tagsagung setzte ein Schreiben der Stadt St. Gallen die Eidgenossenschaft von der schlimmen Lage in Kenntniß, in welche die St. Gallischen wie alle nach Spanien handelnden schweizerischen Kaufleute durch das bekannte Edict des Königs gegen die dastigen französischen Handelshäuser versetzt worden seien, indem man die Waaren und Schuldforderungen der Schweizer mit dem Eigenthum der französischen Handelsteute vermischt und in Beschlag genommen habe. Nicht nur von dem Gesandten der Stadt St. Gallen, sondern auch von andern Gesandtschaften wird dies bestätigt, worauf die Tagsagung durch die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Basel, Appenzell und den Gesandten der Stadt St. Gallen ein Empfehlungsschreiben an den spanischen Botschafter in Lucern entwerfen läßt, das einmüthig gutgeheißen, abgeschickt und in wenigen Tagen von demselben auf ebenso verbindliche als beruhigende Weise erwiedert wird. § 14. **q.** Die Zuschrift des Staatsraths zu Neuenburg, worin er unter dankbarer Erwähnung des vorgegangenen Einschusses des Fürstenthums Neuenburg und Valangin in die eidgenössische Neutralität von der dermaligen zu keinen Besorgnissen Anlaß gebenden Lage dieser Landschaften Nachricht gibt und dieselben der Eidgenossenschaft zu fortwährendem Wohlwollen empfiehlt, wird verbindlich beantwortet. § 15.

XIII örtliches Geschäft.

r. Weil Zürich und Schwyz mit Bezug auf den Schifffahrtsstreit bei den bisherigen Begehren verharren, setzen die neutralen Stände aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Uri und Basel eine Commission nieder, welche für das zweckmäßigste hält, daß wieder Adhortatorien an die entzweiten Stände erlassen werden. § 16.

VIII örtliche Geschäfte.

s. Uri wünscht instructionsgemäß, es möchte bei den vielen Werbungen in verschiedene Dienste den Schleichwerbungen Einhalt gethan werden. Die übrigen Gesandtschaften sind, weil ihren Principalen deshalb keine Klagen zu Ohren kamen, ohne Instruction, theilen übrigens die Ansicht Uris und nehmen den Anzug ad referendum. § 35. **t.** Zu allgemeinem Bedauern zeigt sich, daß der Anstand zwischen Schwyz und Glarus wegen des auszuwählenden lanzischen Projectes noch immer nicht beseitigt ist, was Wallenstadt abermals veranlaßt, durch Deputirte auf die höchst betrübte Lage der an den Wallensee grenzenden Ortschaften aufmerksam zu machen. In Folge dessen werden die Ehrengesandten von Schwyz und Glarus, wie die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Nidwalden ersucht, zusammenzutreten, aus deren Referat hervorgeht, daß es hinreichend wäre, das projectirte Zungenwahr für einmal nur bis zur Ziegelbrücke fortzuführen, auch daß Glarus sich nochmals auf das bestimmteste erklärt habe, es werde, wenn es sich bloß darum handle, den zu Sönderung des Steinerbaches von der Linth erforderlichen Boden auf dem Biltnerried um billigen Preis abzutreten, den diesfälligen Wünschen der Gemeinde Schänis bereitwillig entsprechen. Die Tagsagung erwartet daher, Schwyz werde ohne Anstand an die Unkosten dieses so nothwendigen Unternehmens den bereits versprochenen Beitrag leisten. § 55.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 5. Landvogte.

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 31. Amtrechnung.	Art. 180. Abzug.	Art. 297. Salzsaßen.
" 51. "	" 195. Polizeiliches.	" 324. Münzwesen.
" 63. Lagen.	" 209. "	" 345. Maße und Gewichte.
" 121. Markensachen.	" 222. Jucatur- u. Competenzwiste.	" 353. Straßenwesen.
" 125. "	" 236. " " "	" 361. "
" 138. Landrechtssachen.	" 267. " " "	" 397. Weg- und Brückengelder.
" 139. "	" 282. Justizsachen.	" 479. Locales.
" 147. "	" 286. "	" 540. "
	Rheintal.	
Art. 28. Amtrechnung.	Art. 109. Justizsachen.	Art. 151. Rhein.
" 69. Polizeiliches.	" 115. "	" 152. "
" 77. "	" 143. Münzwesen.	" 178. Weggelder und Zollsaßen.
" 79. "	" 149. Rhein.	" 205. Locales.
	Graffschaft Sargans.	
Art. 8. Beeidigung von Beamten.	Art. 95. Straßenwesen.	Art. 114. Weggelder.
" 28. Amtrechnung.	" 100. Rhein.	" 138. Personelles.
" 84. Münzwesen.		
	Oberes Freiamt.	
Art. 8. Beeidigung von Beamten.	Art. 62. Polizeiliches.	Art. 131. Münzwesen.
" 32. Amtrechnung.	" 89. Jucatur- u. Competenzwiste.	" 135. Straßenwesen.
" 52. Markensachen.	" 99. " " "	

196.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1793.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel, aus Constanz datirt, wird beantwortet. § 1.
b. Das Restitutionsgeschäft bildet den Gegenstand einer neuen sorgfältigen Berathung, und zwar verdanken allervorderst die interessirten Stände die vielen und klugen Bemühungen der uninteressirten. Hierauf werden einstimmig die Gesandtschaften der letztern Orte ersucht, bei ihren Hoheiten zu bewirken, daß dieselben wegen dieser „für die innere Ruhe und das Wiederaufleben erster brüderlicher Vertraulichkeit“ so wichtigen Angelegenheit ein gemeinsames Vorstellungsschreiben im Laufe des Jahres an Zürich und Bern abgehen lassen möchten und zwar in Ausdrücken, die dem warmen Antheil entsprechen, den die uninteressirten Stände an dem bekannten, unter sonst so enge verbundenen Brüdern erfolgten betrübten Ereigniß von jeher genommen haben. § 2. c. Die solothurnische Gesandtschaft macht einen Anzug über mehrere kürzlich erschienene höchst ärgerliche Bücher, durch welche die katholische Religion verächtlich gemacht werde, namentlich über die „Geschichte der römischkatholischen Kirche unter der Regierung Pius VI., von Peter Philipp Wolf“, die bei Drell, Gekner, Füßli und Compagnie in Zürich unter der Presse sich befinde und dem Vernehmen nach sechs Theile erhalten solle, wovon der erste bereits herausgekommen sei. Diese Anzeige sowohl als der eingelangte Bericht, daß der Nuntius über die in Zürich herrschende Pressfreiheit überhaupt, wie über das bemerkte Buch im speciellen sich ebenfalls beschwere, veranlaßt die Conferenz, den Nachgesandten von Lucern und den ersten Gesandten von Uri an die zürcherische Gesandtschaft abzuordnen, um deswegen geziemende Vorstellungen zu machen. Zu allseitigem Vergnügen berichten diese Deputirten, die fraglichen Gesandten hätten selbst ihr Mißfallen

bezeugt und versichert, daß das Werk Wolfs sogleich unterdrückt, die ausgegebenen Exemplare zurückgezogen, überhaupt in Zürich keine anstößigen Bücher mehr unter die Presse genommen werden sollen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 46. Kirchensachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 425. Stifte und Klöster.

Art. 457. Locales.

Art. 493. Locales.

197.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1793.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 12. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1787 zuerkannt, mit Ausnahme von Speyer und Worms, die 93 Gl. erhalten, der ungarischen und piemontessischen Studenten, denen 756 Gl. 12 Kr. zukommen, der piemontessischen Studenten, welche als weitem Beischuß 214 Gl. 30 Kr. empfangen und der Gemeinde zu Straßburg, der man 136 Gl. verabsolgt. (Hinsichtlich der Steuer für Speyer und Worms läßt der Stand Bern bemerken, daß er mit seinem bisherigen Beitrag von 64 Gl. an dieser auf unbestimmte Zeit ertheilten Steuer keinen weitem Antheil nehmen könne, und zwar wegen der anwachsenden Menge seiner inländischen Ausgaben. Betreffend die ungarischen und piemontessischen Studenten erklärt die Stadt St. Gallen, ungeachtet der letztjährigen Vorstellung, an dieser Liebessteuer nicht mehr participiren zu wollen. Was die Steuer für Straßburg anbelangt, um welche die dasige reformirte Gemeinde abermals angelegen nachsucht, indem die vierjährige Genußzeit dieses Beneficiums abgelaufen ist, sind alle Gesandten instruirte, für die nächsten vier Jahre abermals zu entsprechen, ausgenommen die bernerischen, die deshalb gebeten werden, ihren Gnädigen Herren und Obern vorzustellen, wie bei der Gemeinde zu Straßburg meistens schweizerische Prediger stünden und in dortigem Spital viele Schweizer durch dieselben Versorgung fänden, weswegen die Fortsetzung dieser Steuer sehr zu wünschen wäre. Schließlich ergibt sich, daß Bern und Appenzell für die Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen von nun an nichts mehr beizusteuern gedenken.) § 2 bis 16. **c.** Aus den Instructionen geht hervor, daß alle Stände und Orte geneigt sind, der mitverbündeten Stadt Mühlhausen diejenige Unterstützung zu leisten, welche die Umstände erfordern sollten und zulassen werden, folglich könnten, nach vormaligen Zusagen der Hoheiten, Repräsentanten der Stände Zürich und Bern mit evangelisch eidgenössischem Creditiv ohne Anstand versehen werden. § 17.

Zürich, Bern, evangelisch Clarus, Schaffhausen und Außerrhoden.

d. Die Vorstellungen bei den Generalstaaten und dem Prinzen von Oranien wurden, weil sie lange unbeantwortet blieben, auf den Antrag Berns wiederholt und zwei Schweizerobersten zur persönlichen Ueberreichung an jene, wie an diesen zugestellt. Auch auf diese Zuschriften erfolgte einige Zeit kein Bescheid; endlich aber beschloßen die Herren Generalstaaten die Fortsetzung jener Zulage, so lange die gegenwärtigen Zeitumstände dauern würden. Zürich fragt instructionsgemäß, ob es nicht dienlich sein möchte, die ehevorigen Vorstellungen dormalen gemeinsam zu erneuern, allein die Gesandtschaften finden, da die Zulage wirklich fortbezahlt werde, sollte diese Wiederholung bis nach Beendigung des jetzigen

Feldzugs verschoben werden, indem man sich alsdann auf geleistete wichtige Dienste stützen könne. Alles wird übrigens dem klugen Besinden der Hoheiten anheimgestellt. § 18.

Zürich, Schwyz und Glarus.

E. Ungeachtet der nachdrücklichen Verwendung von Schwyz und Glarus kam die Admodiation mit den Gemeinden Schänis und Benken noch nicht zu Stande. Es wird daher von beiden Ständen aufs neue verheissen, sich diese Sache angelegen sein zu lassen. An Glarus muß wegen der Nachbezahlung abermals eine Erinnerung gemacht werden. § 24.

Zürich und Bern.

F. Von Seite der III Bünde ist die Frage angeregt worden, ob es nicht dienlich sei, dormalen die Nachbezahlung derjenigen Bundesgelder zu betreiben, welche die Republik Venedig den Ständen Zürich und Bern kraft des im Jahr 1706 auf zwölf Jahre geschlossenen Bündnisses zu entrichten schuldig gewesen wäre. Ungeachtet vieler bis in das Jahr 1736 fortgesetzter Vorstellungen habe diese Bezahlung schon mit 1715 ein Ende genommen, obwohl das Bündniß niemals aufgehoben worden, mithin wirklich als noch bestehend angesehen werden könne. Bern trägt diese Angelegenheit betreffend instructionsgemäß an, sie sollte von Seite beider Stände, sei es gemeinsam mit den III Bünden oder auf andere Weise bei der Republik Venedig neuerdings betrieben werden, wenigstens wäre die Nachbezahlung der ausgebliebenen Gelder für diejenigen drei Jahre, welche noch zu dem ersten zwölfjährigen Bundestermine gehören, zu verlangen, worauf Zürich erwiedert, seine Obern tragen Bedenken, ein Ansuchen zu erneuern, das man seit mehr als einem halben Jahrhundert habe fallen lassen, auch sei von Zürich die Betreibung dieser Sache in der den III Bünden ertheilten Antwort bereits gänzlich abgelehnt worden. Die Gesandtschaft von Bern nimmt diese Vorstellungen ad referendum. § 26. **G.** Schon vor geraumer Zeit hatte die Gemeinde Brunnadern im Toggenburg ihre erledigte Pfarrpfünde mit großer Stimmenmehrheit, kraft des ihr zustehenden Collaturrechtes, an Alexander Rüdi, gebürtig von Thuzis in Bünden, vergeben, wogegen bei der diesfälligen Gemeindeversammlung ein Vorgesetzter und mehrere Gemeindegossen protestirt hatten, sich auf den § 75 des badischen Friedens stützend, welcher bündnerische Candidaten von der Wahlfähigkeit zu Pfarrstellen im Toggenburg völlig ausschliesse. Des folgenden Tags citirte die toggenburgische Synode die Gemeindegossen von Brunnadern vor sich, und als diese mit Beziehung auf ihr Wahlrecht zu erscheinen abgelehnt hatten, wurde die vorgegangene Wahl von der Synode für null und nichtig erklärt, was die Gemeinde bewog, bei der landfriedlichen Commission in Zürich Unterstützung zu suchen. Vortheilhaft für Rüdi waren die Umstände, daß er vor einigen Jahren mit den besten Zeugnissen und mit einem Attestat, er sei der reformirten Confession zugethan, nach Zürich gekommen und daselbst von dem Examinatorconvent nach vorangegangener Prüfung die Erlaubniß Vicariatsstellen im Canton zu bekleiden erhalten; auch daß er im Jahre 1790 die Pfarrstelle zu Kirchberg im Toggenburg beinahe bekommen hätte. Nach Anhörung sämtlicher Parteien finden die Gesandten von Zürich und Bern sich veranlaßt, ihren Hoheiten folgenden Vergleich vorzuschlagen: Die Synode soll in Betrachtung alles Vorgegangenen der Wahl und Bestätigung Rüdies nicht länger sich widersetzen, dieser aber wie die Gemeinde Brunnadern wegen ihrer ungeziemenden Schritte bei der Synode Abbitte thun. Endlich möchte von Zürich und Bern der Synode die Versicherung zugehen, daß diese Pfarrerrwahl mit Bezug auf den § 75 zu keiner weitem Consequenz gereichen, und es künftig bei dem buchstäblichen Inhalt dieses Paragraphen sein unabänderliches Verbleiben haben solle. Die Synode nahm mit Mehrheit diesen Vergleichsvorschlag an, mit dem Begehren, daß Rüdi

bei einer auf Kosten der Gemeinde Brunnadern abzuhaltenden Synodalversammlung als Mitglied in ihre Fraternität aufgenommen werde, und daß man ihm, wie der Gemeinde ernstlich ansinne, sich aller falschen Zulagen und Ausstreuungen wider die Synode künftig zu enthalten. Die Abbitte geschah unter Zuziehung von geistlichen und weltlichen Mitgliedern derselben bei dem Decan. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 154. Hinterfäsachen.	Art. 544. Locales.	Art. 545. Locales.
	Rheintal.	
	Art. 44. Baurechnung.	
	Gravität Sargans.	
	Art. 100. Rhein.	

198.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 2. bis 12. August 1793.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott; Salomon Hirzel. Bern. Albrecht von Müllinen; Rudolf Stettler. Glarus. Jakob Zweifel; Caspar Fridolin Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Gravität Baden.	
Art. 26. Amtrechnung.	Art. 110. Grundzins- und Zehntenfachen.	Art. 213. Klöster.
" 45. Archiv.	" 116. Getreide.	" 225. Locales.
" 64. Landrechtsfachen.	" 132. Münzwesen.	" 230. "
" 65. "	" 151. Straßwesen.	" 233. "
" 71. Grundbesitzerwerbung.	" 175. "	" 254. "
" 75. Polizeiliches.	" 181. "	" 259. "
" 95. Judicatur- u. Kompetenzwisse.	" 186. "	
	Unteres Freiamt.	
Art. 8. Beeidigung von Beamten.	Art. 58. Polizeiliches.	Art. 122. Straßwesen.
" 32. Amtrechnung.	" 86. Fall.	" 130. Reuß.
" 48. Polizeiliches.	" 104. Münzwesen.	" 142. Locales.

199.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1793.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Junftmeister. Bern. Gabriel Stettler, des großen Raths und alt Landvogt im obern und untern Freiamt. Lucern. Niklaus von Flüe Johann Nepomuk Dürler, des kleinen Raths. Uri. Heinrich Anton Straumeyer. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jüh. Nidwalden. Victor Maria Busfinger, alt Landammann. Zug. Franz Joseph Andermatt, Ammann und alt Landvogt zu Lauis. Glarus. Johann Jakob Heußi, des Raths. Basel. Hieronymus Christ, des kleinen Raths. Freiburg. Niklaus Protasius Raze, des kleinen Raths. Solothurn. Amanz Ludwig Maria Gluk, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Alexander Ott, Junftmeister.

Wegen des Collegium Helveticum zu Mailand weitere Schritte zu thun hält man im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 10. Landvögte.	Art. 34. Landrechtssachen.	Art. 113. Justizsachen.
" 15. Commissionstage.	" 42. Abzug.	" 165. Kirchensachen.
" 20. Landrechtssachen.	" 75. Justizsachen.	
	Lauis und Mendris.	
Art. 195. Kirchensachen.	Art. 197. Kirchensachen.	Art. 206. Klöster.
	Lauis.	
Art. 218. Beamte.	Art. 325. Justizsachen.	Art. 402. Personelles.
" 235. "	" 335. Pimitationsfrüchte.	" 409. "
" 250. "	" 344. Straßenwesen.	" 411. "
" 257. "	" 347. Lauisersee.	" 412. "
" 276. Kammerrechnung und Lagen.	" 358. Zollsachen.	" 413. "
" 280. Privilegien.	" 375. Locales.	" 414. "
" 286. Markensachen.	" 381. "	
	Mendris.	
Art. 437. Beamte.	Art. 473. Klöster.	Art. 487. Locales.

200.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1793.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Der Gesandte von Uri begehrt, daß in Zukunft, bevor der Abschied in der Session verlesen werde, selbiger in die Wohnungen der Gesandten zur Einsicht gebracht werden solle. § 23.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 55. Polizeiliches.	Art. 108. Justizsachen.	Art. 165. Kirchensachen.
" 62. Justizsachen.	" 135. "	" 178. Klöster.
" 81. "		
	Luggarus und Mainthal.	
Art. 497. Justizsachen.	Art. 524. Kirchensachen.	Art. 532. Personelles.
" 519. Kirchensachen.		
	Luggarus.	
Art. 591. Justizsachen.	Art. 622. Zollsachen.	Art. 675. Locales.
" 596. "	" 623. "	" 677. Personelles.
" 605. Straßenwesen.	" 642. Stifte und Klöster.	" 680. "
	Mainthal.	
	Art. 711. Holzflößen.	

201.

Rechnungsfonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 2. bis 26. September 1793.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Wilhelm Bernhard von Muralt, Sedelmeister in welschen Landen; Victor Franz

von Efinger, des täglichen Raths. Freiburg. Simeon Joseph Udalrich Wild, Sackelmeister und alt Landvogt zu Lauis; Simeon Tobias Rami, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Escherli, Grandson und Murten überhaupt Art. 20 bis 25. Schwarzenburg Art. 58 bis 67. Orbe mit Escherli Art. 142 bis 164. Grandson Art. 240 bis 246. Murten Art. 359 bis 378.

202.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1793.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Zberg, des Raths. Schwyz. Joseph Werner Hedlinger. Nidwalden. Joseph Ignaz Barmettler, Landsfürsprech.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 335 bis 354.

203.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1794.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Leonhard Ulrich, des Raths; Franz Xaver Weber, Landtsackelmeister und Landvogt zu Gaster. Glarus. Caspar Zwicki, des Gerichts der Reune; Caspar Joseph Hauser, des Raths und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 118 bis 120.

204.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1794.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 81.

205.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 27. Mai bis 1. Juni 1794.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Martin Gasser, Landsfürsprech; Franz Xaver Weber; Balthasar Kamer, Hauptmann, alt Landvogt im obern Freiamt und Landvogt zu Uznach. Glarus. Caspar Zwicki; Caspar Joseph Hauser; Joseph Anton Hauser, des Raths und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 121 bis 128.

206.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1794.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 82.

207.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. Juli bis 1. August 1794.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Rülchsperger, Bürgermeister; Johann Conrad Hirzel, Statthalter. Bern. Carl Albrecht von Frisching, Seckelmeister in deutschen Landen; Johann Jakob Haller, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Ludwig Castmir Krus, Schultheiß; Niklaus von Flüe Johann Nepomuk Dürler, des kleinen Raths. Uri. Jost Anton Müller, Landammann; Heinrich Anton Straumeher, alt Landammann. Schwyz. Joseph Maria Carl Dominik Jäg, Landammann; Carl Dominik Reding von Biberegg, alt Landammann. Obwalden. Felix Joseph Stockmann, Landammann; Johann Joseph Bucher, Landstatthalter. Zug. Clemens Strickler, des Raths; Franz Joseph Andermatt, Ammann. Glarus. Caspar Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Jakob Zweifel, Landstatthalter. Basel. Andreas Merian, Oberstjunkermeister; Peter Dörs, J. U. D. und Stadtschreiber. Freiburg. Anton Procop Joseph von Ligerz, alt Seckelmeister; Franz Peter Friedrich von Diesbach, des kleinen Raths und l. l. Kämmerer. Solothurn. Johann Victor Felix Brunner, des alten Raths; Urs Joseph Niklaus Alois Gluz von Blogheim, des jungen Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Bürgermeister; Balthasar Pfister, Seckelmeister. Innerrhoden. Johann Baptist Rüsch, Landammann. Auserrhoden. Jakob Zellweger, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister; Carl Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Paulus Züblin, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Die Stadt Biel entschuldigt ihr Ausbleiben und ersucht um den Abschied. § 2. **c.** Das Complimentschreiben des neuerwählten Fürstbischofs von Basel, aus Offenburg datirt, wird erwiedert. § 3. **d.** Mit Bezug auf die Neutralität geht aus den allseitigen Äußerungen hervor, daß mit Ausnahme einiger unbedeutender Vorfälle, derenthalbens sogleich Genugthuung erfolgte, nichts vorgegangen sei, was gemeineidgenössische Maßnahmen erfordern könnte. § 4. **e.** Uri wünscht instructionsgemäß, die Eidgenossenschaft möchte sich gemeinsam für Aufhebung der lästigen Bedingungen verwenden, unter welchen ein Decret des französischen Nationalconvents vom 18. April den ehemaligen Schweizerregimentern die zugesagte Schadloshaltung einräume. Sowohl dieser Antrag als das von Solothurn geäußerte Verlangen, man sollte den zurückgekommenen Officieren und Soldaten des Garderegimentes eine angemessene Entschädigung zu verschaffen trachten, und endlich das schriftlich eingelangte Begehren vieler Immediat- und Mediatangehörigen, die unter den hundert Schweizern „der beiden

königlichen Brüder" gedient hatten, werden von den Nachgesandten der Stände Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Glarus geprüft. Nach angehörter Berichterstattung dieser Commission wird indeß, da mehrere Gesandtschaften gar nicht, andere unzulänglich instruiert waren, Alles ad referendum genommen. Schließlich fügt die freiburgische Gesandtschaft bei, der letztjährige Abschied enthalte eine Irrung, indem ihre Obern zu dem ihm beigerückten Versprechen für die Entschädigung der abgedankten Schweizertruppen mitzuwirken niemals Hand geboten hätten. § 5. **f.** Unter abermaliger Verdankung des unausgesetzten Aufenthaltes eidgenössischer Succurstruppen wie der fortbauenden Repräsentantschaft und der vorjährigen eidgenössischen Zusicherungen erstatten die Gesandten des Standes Basel umständlichen Bericht über die dortigen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Sicherheitsanstalten. Laut einer eingelegten Tabelle besteht das eidgenössische Truppencorps gegenwärtig aus 969 Mann. Für den Unterhalt dieser Mannschaft, vorzüglich aber für Verpflegung der Kranken, die sich in einem besondern, aus zwei Abtheilungen bestehenden Krankenhause befinden, wird auf das beste gesorgt. Ueberhaupt ist, der erwähnten Relation zufolge, die Lage des Standes Basel etwas beruhigender als vor einiger Zeit, weil sich dermalen wenig Kriegsvolk beider feindlichen Parteien in der Nähe befindet. Dennoch ersucht die baselsche Gesandtschaft, die Succurstruppen nicht zurückzuziehen, und ein Gleiches wird von der solothurnischen gewünscht. Sämmtliche Gesandtschaften verheißten dies Namens ihrer Hoheiten, doch behält sich diejenige der Stadt St. Gallen den Entschluß ihrer Principalen vor, wenn die Mannschaft im nächsten Winter noch zu Basel nöthig sein sollte. Was die Repräsentantschaft anbetriefft stehen laut den Instructionen die meisten Hoheiten in der Hoffnung, es werde die verabredete Rehrordnung nicht zum dritten Male angefangen werden müssen. Doch hat auf diesen Fall die Gesandtschaft von Uri dem Abschied den Wunsch beirücken zu lassen, daß auch die Republik Wallis daran theilhaftig werden möchte. § 6. **g.** Die Weggeldangelegenheit verbleibt aus schon bekannten Gründen im Abschiede. § 7. **h.** Rücksichtlich des Memorials der helvetisch-militairischen Gesellschaft, Gleichförmigkeit des Calibers und der Munition betreffend, ist noch nichts geschehen, auch von dem Vereine selbst kein neues Ansuchen eingelangt, worauf in der Session die Abrede getroffen wird, es solle spätestens bis künftige Ostern von sämmtlichen Kriegsräthen ein motivirtes Befinden über diesen wichtigen Gegenstand an den Vorort eingesandt werden, welcher alsdann die eröffneten Gedanken auf künftiger Tagsagung vorzulegen habe. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn wie der fürstbischliche sprechen auch diesmal den Wunsch aus, es möchte eine gleichförmige Besoldung projectirt werden. § 8. **i.** Die Gefälle der Stände Basel und Solothurn im Elsaß anbelangend wird aufs neue gut befunden, günstigere Zeiten zu einer Verwendung für die beeinträchtigten Stände abzuwarten. § 9. **k.** Weil der König beider Sicilien hinsichtlich der Entschädigung der in dortigen Diensten stehenden Schweizertruppen noch keine Antwort ertheilt hat, wünschen die Stände katholisch Glarus, Uri, Schwyz und Unterwalden Absendung einer Recharge. Die Ehrengesandten der vier Stände werden nun mit Abfassung einer solchen betraut, welche genehmigt und deren Ausfertigung der Canzlei des Vororts aufgetragen wird. Wie im letzten Jahre hat der Stand Glarus dem König das Schreiben zu übermachen. § 10. **l.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen zeigt an, daß die schweizerischen Kaufleute in Spanien theilweise befriedigt worden seien, oder wenigstens die Hoffnung hegen, es noch gänzlich zu werden, weshalb der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 11. **m.** Die Tagsagung findet einmüthig, die an den Vorort erlassene Zuschrift des Geschäftsträgers von Tassara betreffend den Viehhandel sei von Zürich zweckmäßig beantwortet worden, übrigens könne man es bei den von sämmtlichen Ständen erlassenen Verboten oder Ein-

schränkungen des Viehverkaufs an Fremde bewenden lassen. Was aber den Viehhandel von Fremden gegen Fremde angeht, in welchem Falle das erkaufte Vieh durch schweizerische Lande geführt wird, glauben sämtliche Gesandte, es solle jedem Stand freistehen, die ihm nöthig scheinenden Vorichtsanstalten zu treffen, in der ausdrücklichen Meinung, daß bei ernstlicher Strafe jedem Bürger, Angehörigen oder Unterthan verboten sei, sich als Commissair, Unterhändler oder auf andere Weise mittel- oder unmittelbar in diesen Handel zu mischen. § 12.

XIIIörtische Geschäfte.

n. Da Zürich und Schwyz sich wegen des Schiffahrtstreites auf dem Zürichsee noch nicht verständigen wollen, wird abermals von den neutralen Ständen eine Commission aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Uri und Basel niedergesetzt, welche findet, weil das Geschäft dormalen bis auf fast unmerkliche Hindernisse beendet sei, sollte man an die streitenden Stände ein neues Adhortatorium absenden. Ein diesfälliger Entwurf wird in den Abschied genommen und die Gesandtschaft von Bern ersucht, gleich nach ihrer Rückkunft das Schreiben, Namens aller neutralen Stände, ausfertigen zu lassen. § 13.

o. Durch die dormaligen Zeitumstände bewogen, und in Rück Erinnerung an ihre frühere Verbindung mit der Eidgenossenschaft, hat die Reichsstadt Rottweil kurz vor dem Zusammentritte der Tagsatzung die Verwendung der Schweiz auf den Fall der Annäherung feindlicher Armeen angerufen. Wie bekannt ist die Stadt 1519 in den eidgenössischen Bund aufgenommen worden, liest man im Abschiede, und ungeachtet ihrer nähern Verhältnisse zum Reich und ihrer Zuthellung zu dem schwäbischen Kreis genoß sie lange Zeit die Vorrechte und Vortheile eines schweizerischen Bundesgenossen. Häufige gemeineidgenössische Verwendungen zu ihren Gunsten, mehrere Gesandtschaften der Stände zu Vermittelung dasiger innerer Unruhen, der Einfluß der Stadt in verschiedene helvetische Bündnisse mit Frankreich u. a. m. beweisen solches satzsam, besonders aber haben die seit zwei Jahrhunderten ausgebrochenen Kriege zwischen Frankreich und Deutschland öfters, auf erfolgte Bitte hin, Anlaß gegeben, von dieser Stadt die Verheerungen des Krieges sowohl durch Empfehlungen bei dem französischen Hof, bei der Ambassade und den Generalitäten, als durch Zustellung einer schriftlichen Urkunde über die rottweilischen Verhältnisse zur Schweiz wenn nicht abzuwenden, doch wenigstens zu mildern. Die Ungewißheit, welchen Gang der gegenwärtige Krieg nehmen möchte, verursacht das nunmehrige Begehren, und zwar geht dasselbe bloß auf die Ausstellung einer offenen Empfehlung an die etwa auf Rottweil anrückenden Truppenchefs zu „freundschaftlicher“ Behandlung. Einige Gesandtschaften finden sich hierüber nicht instruiert; aus der Mehrheit der übrigen Instructionen aber geht hervor, daß man das Empfehlungspatent um so weniger verweigern zu können glaubt, als minder bindende Ausdrücke wie in frühern Fällen gewünscht werden. Auch äußern etliche Gesandte, Rottweil habe in den Unterhandlungen über die schwäbische Fruchtsperrre sich den Dank der Eidgenossenschaft erworben, und es möchte noch öfter Gelegenheit finden, ihr ähnliche Dienstgefälligkeiten zu erweisen. Die Ehrengesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug, Glarus, Solothurn und Basel erhalten demzufolge den Auftrag, eine solche Empfehlungsurkunde zu projectiren, welche, Namens der XIIIörtischen Session ausgefertigt, mit dem Siegel des dormaligen Landvogts im Thurgau verwahrt und durch das Legationssecretariat des Bororts an Rottweil übermacht wurde. § 14.

p. Der Borort läßt die Antwort der in Thur versammelten außerordentlichen Ständesversammlung auf das an sie unterm 17. Mai erlassene, gemeineidgenössische Vorstellungsschreiben vorlegen. Es heißt darin: „Die Abhängigkeit freier Männer vom Ausland, die schädlichen innern Verbindungen, die Bervorthellung des vaterländischen Interesse, die

Verletzung bürgerlicher Freiheit, die Verläumdungen und Aufbegehungen, die Bemühungen zur Störung der öffentlichen Ruhe, der Ungehorsam gegen Gesetze und Vorsteher, die Parteilichkeit in öffentlichen Staatsverhandlungen, die Beeinträchtigung der vaterländischen Gerechtsamen, die Verwickelungen der Republik Bünden mit mächtigen Verbündeten, die Erpressungen und Bedrückungen in den Unterthanenländern und die unmittelbare Vergrößerung an dem Wohle des Volkes wie des Vaterlandes seien Gegenstände, womit sich die außerordentliche Ständesversammlung, verschiedene ihrer Commissionen, sowie das unparteiische Gericht beschäftigen. Je mehr sich die Versammlung diesen vaterländischen Bemühungen widme, desto mehr finde sie Anlaß, die von einigen angesehenen Gliedern der Stände Zürich und Bern gegen ihre Abgeordneten gemachte Bemerkung zu billigen, daß eine eidgenössische Intervention entweder der Würde der Schweiz oder derjenigen Bündens zu nahe treten könnte; es wäre denn, daß die Ständesversammlung das Vergnügen ein verbündetes Volk thätig und männlich für die Ehre, Würde und Vortheile Bündens beschäftigt zu sehen als eine Schadloshaltung dieser Bemühungen betrachten dürfte.“ — Der Gesandte von Zürich trägt nun auf eine Beantwortung dieser Zuschrift an, worauf man in Berücksichtigung der bedenklichen Zeitumstände und der wichtigen Verhältnisse Bündens zur Eidgenossenschaft beschließt, ein nachdrückliches Ermahnungsschreiben zu beförderlicher Beendigung der weitaussehenden Verhandlungen in Ehur zu erlassen, und Zürich um dessen Ausfertigung anzufragen. Man äußert darin das Bedauern, daß die treugemeinten Ermahnungen nicht den erwünschten Eindruck gemacht haben, und spricht sich gegen die Ständeshäupter der drei Bünde folgendermaßen aus: „Bedenket, daß je länger die Gährung in Euerm Innern fortbauert, desto mehr auch das schädliche Aufsehen, welches diese Ereignisse im Ausland erregen, sich vergrößern muß und zwar so, daß zuletzt durch fremde Einwirkung nicht bloß Euer Vaterland, sondern die gesammte Eidgenossenschaft, welche bisher mit größter Sorgfalt und Mühe einen glücklichen Frieden und einen ausgezeichneten Wohlstand unter Gottes mächtigem Schutze in ihrem ganzen Umfang erhalten hat, in die gefährlichste Lage versetzt und verflochten werden könnte. Glaubet es unserer seit Jahrhunderten und nunmehr in der schrecklichsten Verwirrung von halb Europa, worin die zerstörende Kriegesflamme unaufhaltsam wüthet, bestätigten Erfahrung, daß nur Eintracht der Staatsbürger, nur gegenseitige zutrauensvolle Liebe der Obern und Untergebenen, nur treue Anhänglichkeit an alte, ehrwürdige Verfassungen, nur Religion und Sittlichkeit und endlich nur jene in Republiken nie genug zu empfehlende Mäßigung die Unabhängigkeit und den Wohlstand aller Staaten fest begründen können.“ § 15.

IX örtliches Geschäft.

¶. Zürichs Gesandtschaft zeigt an, daß die österreichische Regierung zu Constanz auf einen in Dießenhofen befindlichen französischen Commissair, Namens Blumentag, aufmerksam gemacht habe, welcher Salpeter aufklaufen und denselben nach Frankreich versenden solle, und fügt bei, ihre Obern halten dafür, dieser Mann sei von Dießenhofen wegzuweifen und überhaupt männiglich ernstlich zu verbieten, dergleichen Kriegsbedürfnisse über eidgenössisches Territorium zu transportiren. Alle Gesandten sprechen ihre Billigung aus, worauf Blumentag fortgewiesen und dem Landvogt aufgetragen wird, keine ähnlichen Commissairs in der Landgrafschaft Thurgau zu dulden. Von diesen Verfügungen macht man der vorderösterreichischen Regierung freundschaftliche Mittheilung. § 23.

VIII örtliches Geschäft.

¶. Die Linthangelegenheit ist in gleicher Lage geblieben, aus welchem Grunde den Gesandtschaften

von Schwyz und Glarus von der Tagsatzung angelegentlich ein freundschaftlicher Zusammentritt vor dem nächsten September beliebt wird. Die Session steht in der zuversichtlichen Erwartung, daß dadurch jedes obwaltende Mißverständniß glücklich beseitigt und hievon dem Vorort zu Händen der Hoheiten vertrauliche Mittheilung gemacht werden könne. Der Gesandte von Bern setzt bei diesem Anlaß in Aussicht, wenn die verheißenen Beiträge unzureichend sein sollten, gedanken seine Obern, über ihre Rata von 1500 Gulden noch 3000 Gulden beizusteuern. § 58.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 6. Landvögte.

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 184. Abzug.	Art. 287. Justizsachen.
„ 32. Amtrechnung.	„ 195. Polizeiliches.	„ 298. Sälzsachen.
„ 52. „	„ 203. „	„ 325. Münzwesen.
„ 122. Markensachen.	„ 210. „	„ 346. Maße und Gewichte.
„ 128. „	„ 222. Judicatur- u. Kompetenzwiste.	„ 354. Straßwesen.
„ 139. Landrechtssachen.	„ 236. „ „ „	„ 426. Stifte und Klöster.
„ 140. „	„ 268. „ „ „	„ 480. Locales.
„ 147. „	„ 283. Justizsachen.	„ 541. „
„ 181. Abzug.		
	Rheinthal.	
Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 80. Polizeiliches.	Art. 153. Rhein.
„ 12. „ „ „	„ 110. Justizsachen.	„ 168. Weggelder und Zollsachen.
„ 20. Amtrechnung.	„ 144. Münzwesen.	„ 179. „ „ „
„ 60. Polizeiliches.	„ 149. Rhein.	„ 206. Locales.
„ 77. „		
	Graffschaft Sargans.	
Art. 20. Amtrechnung.	Art. 85. Münzwesen.	Art. 115. Weggelder.
„ 54. Justizsachen.	„ 95. Straßwesen.	„ 138. Personelles.
„ 60. Fall und Leibeigenschaft.	„ 101. Rhein.	„ 139. „
	Obereß Freiamt.	
Art. 33. Amtrechnung.	Art. 69. Judicatur- u. Kompetenzwiste.	Art. 132. Münzwesen.
„ 53. Markensachen.	„ 90. „ „ „	„ 135. Straßwesen.
„ 63. Polizeiliches.		

208.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli und August 1794.

[Archiv Rüdwalden.]

a. Der Fürstbischof von Basel begrüßt die katholischen Gesandtschaften, die das Schreiben, wie gewohnt, durch die Canzlei erwiedern lassen. § 1. b. Es erfolgt die Anzeige, das letztes Jahr wegen des Restitutionsgeschäftes für gut befundene Schreiben der uninteressirten Stände an Zürich und Bern sei nicht abgegangen. Freiburg, Solothurn und Innerrhoden äußern nun vertraulich den instructionsgemäßen Wunsch, daß auch die evangelischen uninteressirten Orte Basel und Schaffhausen zu gemeinsamer Betreibung dieser Sache mit den katholischen uninteressirten Ständen angegangen werden möchten. Der Gedanke findet großen Anklang, und die Nachgesandten von Lucern und Uri Namens der Interessirten, der Ehrengesandte von Glarus sowie der Nachgesandte von Freiburg aus Auftrag der Uninteressirten werden zu den Gesandtschaften von Basel und Schaffhausen abgeordnet, um sie zu bitten, bei Projectirung eines an Zürich und Bern zu erlassenden Schreibens mitzuwirken, damit dasselbe im Namen sämmtlicher, sowohl evangelischer

als katholischer uninteressirten Stände abgehen könne. Die Deputatschaft hinterbringt den Bericht, die beiden angefragten Gesandtschaften halten bei den gegenwärtigen höchst bedenklichen Zeitumständen nicht für thunlich, dieses Geschäftes halben etwas zu „moviren“, und noch weniger deswegen ein Schreiben an Zürich und Bern gelangen zu lassen. Die diesfällige Entschlossenheit der genannten zwei Stände sei bekannt, und wenn man mit Lebhaftigkeit die Sache betreiben würde, dürfte unter den Gliedern der Eidgenossenschaft Uneinigkeit entstehen, was den auswärtigen Mächten gegenüber die bedenklichsten Folgen haben müßte. Jedenfalls hätten sie, wenn die interessirten katholischen Stände auf ihrem Begehren beharren sollten, diesen Antrag vorerst ihren Obern zu hinterbringen. Die Conferenz macht hierauf den allseitigen Hoheiten zwei Vorschläge: Entweder ob nicht durch die interessirten Orte die uninteressirten zu ersuchen wären, durch „träffe“ Vorstellungen an Zürich und Bern den erwünschten Fortgang in diesem Geschäft zu befördern, oder ob es nicht sämtlichen Hoheiten gefälliger wäre, bei den dermaligen Zeiten die Sache auf die künftige Tagsatzung zu verschieben. Im erstern Falle werden die Stände ersucht, ihre Einwilligung spätestens bis Neujahr dem Stand Lucern kund zu thun. § 2. **c.** Weil der Bericht fällt, daß der zweite Theil von Peter Philipp Wolfs Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI. „zwar nicht offen, wohl aber unter dem Titel Leipzig zum Vorschein komme“, erachtet man für erforderlich, dem Stand Zürich abermalige Vorstellungen zu machen. § 4. **d.** Die Gesandten von Unterwalden stellen vor, daß die Erben des Hauptmann Franz Schmid seit 1707 eine Forderung von 23884 Pfund an den spanischen Hof zu machen haben, und diese Forderung, ungeachtet dem spanischen Gesandten authentische Rechnungen vorgelegt, auch schon bei seinen Vorgängern Vorstellungen eingegeben worden seien, nicht anerkannt werden wolle; daß auch ein im letzten Februar an den König erlassenes Revisionsgesuch bisanhin keiner Antwort gewürdigt worden, und endlich, worüber man am meisten sich verwundern müsse, der residirende Minister erwiedert habe, er könne dem Hof keine neuen Bittschreiben mehr einsenden. Unterwalden hoffe daher, die mitverbündeten katholischen Stände werden dahin wirken, daß dieser Dienstaussstand laut dem 1705 mit Spanien geschlossenen Bündniß ausgetragen werde, um so mehr, als gerade jetzt besagte Krone neue Truppen anwerbe und es wichtig sei, Eigenthümer von Compagnien vor ähnlichen Nachtheilen zu schützen. Die Stände seien daher ersucht, bis Ende September an den Vorort Lucern die Einwilligung zu einem in gemeinsamem Namen abzuschickenden Vorstellungsschreiben an den König von Spanien gelangen zu lassen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 47. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 426. Stifte und Klöster.

Art. 458. Locales.

Art. 494. Locales.

Rheintal.

Art. 237. Locales.

209.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli und August 1794.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 11. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen

Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1793 zuerkannt, ausgenommen den Gemeinden zu Speyer und Worms wie denjenigen in Großpolen und polnisch Preußen, welsch' erstere diesmal 157 Gl., letztere 89 Gl. bekommen. (Anlangend die großpolnischen und polnisch preussischen Glaubensgenossen erklärt der Gesandte von St. Gallen instructionsgemäß, daß die Stadt an dieser Steuer nicht mehr sich betheiligen könne. Auf Basels Bericht, daß der reformirte Gottesdienst zu Strassburg dertmalen gänzlich stille stehe, finden sämtliche Gesandtschaften, die auf vorjähriger Tagsatzung wieder für vier Jahre bewilligte Steuer solle unter solchen Umständen für einweilen suspendirt bleiben.) §§ 2 bis 16.

e. Der mühlhausensche Gesandte, Bürgermeister Johann Heinrich Dollfuß, trägt vor, als die Negotiation habe suspendirt werden müssen, seien alle hierauf bezüglichen Schriften von dem Präsidenten des Comité Diplomatique und den mühlhausenschen Deputirten versiegelt und in das Archiv dieses Comité gelegt worden, auch habe man darüber am 13. August 1792 einen förmlichen Act aufgesetzt, mit dem Vorbehalt, daß die Siegel nur in Gegenwart der Deputirten wieder erbrochen werden sollen. Dem oberrheinischen Departement sei es jedoch Anfang Novembers 1792 eingefallen, das kleine Gebiet von Mühlhausen auf solche Weise mit Zollbeamten und Zollstöcken zu umgeben, daß die Stadt dadurch im höchsten Grade belästigt wurde. Nach Paris gesandte Deputirte, die gegen diese Einschließung Vorstellungen machen und die Vollendung des projectirten Commercianttractats bewirken sollten, hätten ungeachtet der Empfehlung des Ambassadors an den Minister des Auswärtigen, welche Mühlhausen der Verwendung der Städte Zürich und Bern zu verdanken hatte, wegen der bedenklichen Zeitumstände keine Convention auf mehrere Jahre abschließen können, sondern sich auf ein weniger einengendes Provisorium beschränken müssen. Am 6. Germinal (26. März 1794) haben die Deputirten von dem Comité de Salut Public ein Arrêt erhalten, das zwar die Sperrung des mühlhausenschen Territoriums nicht aufhebe, aber vorläufig das Commercium um ein merkliches erleichtere. Diesem Arrêt sei noch ein zweites vom 23. Prairial (11. Juni) gefolgt, welches nicht nur das erste bestätige, sondern auch vortheilhaft erläutere. — Was den Krieg zwischen den vereinigten Mächten und der französischen Republik anbelange, wäre ungeachtet der ziemlichen Menge von Truppen im Elsaß, Gott Lob, in und um Mühlhausen bis dahin alles ungekränkt geblieben. Dieser Mittheilung fügt der Gesandte das angelegene Gesuch bei, daß die evangelische Eidgenossenschaft ihr getreues Aufsehen fortsetzen und nöthigenfalls Hülfe und Rath nach den vormaligen Zusicherungen ertheilen möchte. Die Gesandten versprechen dieses unter den besten Wünschen für die weitere Wohlfahrt Mühlhausens und lassen die Relation des Gesandten in den Abschied fallen. § 17.

Zürich, Schwyz und Glarus.

a. Zürich muß abermals wegen der Admodiation mit den Gemeinden Schänis und Benken ernste Vorstellungen an Schwyz und Glarus machen. Anlässlich der an die Gemeinde Zuggen für abgetretenes Land von dem Stand Zürich bereits ausbezahlten Entschädigung von 35 Louisdor mit dreijährigem Zins zeigt es sich, Glarus habe vor kurzem erklärt, seine Kata an diese für das gemeinsame Schiffamt gemachte Ausgabe erstatten zu wollen. Ungeachtet der Vorstellungen der beiden andern Gesandtschaften an Schwyz, daß es neben seinem Drittheil an dem Nutzen der gemeinsamen Schifffahrt noch einige Zölle beziehe, äußert der Gesandte von Schwyz, sein Stand werde an diese Entschädigung um so weniger etwas entrichten, als er bereits der Gemeinde Zuggen einen kleinen Nachlaß gewährt habe. Wegen des für den Stand Glarus vorgeschossenen Beitrages an die letzten sich auf 730 Gulden belaufenden Kosten des nunmehr vollendeten Linthwerkes erklärt der Gesandte, seine Obern hätten sich bestimmt vorbehalten,

nicht mehr als eine gewisse Summe an dieses Unternehmen zu bezahlen. Zürich und Schwyz erwiedern hierauf, da ihre Hoheiten sich auf gleiche Weise verwahrt hätten, müssen sie den Gesandten ersuchen, sich nochmals für Entrichtung dieser Summe zu verwenden. § 19.

Zürich und Schaffhausen.

e. Der zürcherische Gesandte stellt dem schaffhausenschen nachdrücklich vor, wie die fortdauernde Verweigerung des Passes über die Rheinbrücke zu Schaffhausen für die Schwaben, welche mit Getreide auf den Markt nach Zürich fahren wollen, sehr empfindlich sei. Sein Stand habe zwar nie diese Brücke und die mit ihr verbundene Straße für die einzige Heerstraße „der Enden“ gehalten, wohl aber für eine freie Landstraße. Der zürcherische Getreidemarkt stehe bundesgemäß allen benachbarten Ständen offen, aber die so höchst wichtige Verproviantirung mit Getreide würde wesentlich erschwert werden, wenn die Eidgenossen sich gegen einander so drückende Maßregeln „wie fremde Staaten“ erlaubten. Zürich habe sich zudem stets gehütet, durch große Aufkäufe in Schwaben das Getreide zum Nachtheil der ganzen Schweiz zu steigern, im Gegentheil einen beträchtlichen Theil der obrigkeitlichen Fruchtvorräthe auf seinem eigenen Markt mit bedeutenden Opfern verkaufen lassen, um das Getreide auf mäßigen Preisen zu erhalten; auch dürfe nicht übersehen werden, daß es der vorderösterreichischen Regierung wie dem schwäbischen Kreis ohne Zweifel gleichgültig sei, auf welchem schweizerischen Markt die bereits in die Schweiz gekommenen Früchte verkauft werden. Diese Paßverweigerung scheine um so auffallender, als an andere eidgenössische Orte, sogar an solche, die der schwäbische Kreis von der Fruchtzufuhr ausgeschlossen habe, seit geraumer Zeit viel Getreide über die nämliche Brücke, selbst von schaffhausenschen Bürgern oder Angehörigen spedirt werde. Endlich stehe es Schaffhausen frei, alle Polizeiinstalten zu treffen, damit seine kostbare Brücke durch den einstweiligen starken Gebrauch keinerlei Schaden leide. Würde nicht entsprochen werden, so sei Zürich fest entschlossen, sich diese höchst nothwendige Fruchtzufuhr ungehindert zu verschaffen. Der schaffhausensche Gesandte, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum und verheißt den dermaligen Anstand zu beseitigen zu suchen. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheintal.

Art. 45. Baurechnung.

210.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 5. bis 12. August 1794.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Kilchsperger; Johann Conrad Hirzel. Bern. Carl Albrecht von Frisching; Johann Jakob Haller. Clarus. Caspar Fridolin Joseph Hauser; Jakob Zweifel.

Da vor einiger Zeit von dem constanzischen Obervogteiamt Rötthelen den ennetrheinischen Gemeinden Herdern, Hohenthengen und Lienheim anbefohlen ward, der fürstlich constanzischen Regierung ein tabellarisches Verzeichniß ihrer Mannschaft und Armatur einzugeben, ließ der Landvogt zu Baden auf ausgesprochene Besorgnisse dieser Gemeinden hin, nachdrückliche Vorstellungen an den Obervogt abgeben. Dieser äußerte, er wolle mit der vorgehabten Mannschaftsaufzeichnung innehalten, dagegen behauptete die fürstliche Regierung ihr Recht, worauf der Landvogt sich feierlich verwahrte und beifügte, das ganze Geschäft werde nunmehr an die Jahrrechnung gewiesen werden. Weil jedoch das Obervogteiamt Rötthelen

auf jener Anordnung nicht beharrte, wird dem Landvogt lediglich aufgetragen, ein wachsames Auge auf die fraglichen Dorfschaften zu halten und gegen ähnliche Forderungen kräftigst zu protestiren. Aus der hiedurch veranlaßten sorgfältigen Deduction, welche man in den Abschied aufnimmt, geht hervor, daß die drei die Grafschaft Baden regierenden Stände in dem zum Amt Röhelen gehörenden ennetrheinishen Bezirk folgende Gerechtsamen seit Jahrhunderten behauptet und ausgeübt haben: 1) Das Reisen und das Mannschaftsrecht; 2) die Disposition über die Fallbrücke zu Kaiserstuhl; 3) die Beforgung des Passes über die dasige Brücke und die Ausstellung eidgenössischer Wachen jenseits derselben; 4) das Schirm- und Schutzrecht über die oben erwähnten drei Dorfschaften; 5) die Ertheilung von Salvogardepatenten und die Bewilligung, Salvogardesäulen mit den eidgenössischen Insignien zu errichten. Ferner seien die Einsaßen jener Orte, laut Abschieden von 1682 und 1697, im Schwabenkrieg von 1499 mit den Eidgenossen gezogen, auch hätten sie bei verschiedenen eidgenössischen Kriegszügen je den achten Mann geliefert, und wären deshalb wie andere eidgenössische Angehörige behandelt worden. Zugleich geht aber aus jener Deduction hervor, daß diese Gerechtsamen und Freiheiten sich auf keine Verträge, noch Verkommnisse stützen, sondern auf den bloßen Besitzstand ab immemoriali gegründet zu sein scheinen. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 75. Polizeiliches.	Art. 181. Straßenwesen.
" 27. Amtsrechnung.	" 102. Justizsachen.	" 213. Röhler.
" 45. Archiv.	" 110. Grundzins- u. Zehntenfachen.	" 225. Locales.
" 50. Markensachen.	" 111. " " "	" 228. "
" 51. Landrechtsachen.	" 133. Münzwesen.	" 230. "
" 65. "	" 152. Straßenwesen.	" 255. "
" 66. "	" 176. "	" 260. "
" 72. Grundbesitzerwerbung.		
	Unteres Freiamt.	
Art. 14. Beeidigung von Beamten.	Art. 59. Polizeiliches.	Art. 122. Straßenwesen.
" 33. Amtsrechnung.	" 87. Fall.	" 131. Reuß.
" 45. Markensachen.	" 105. Münzwesen.	" 143. Locales.
" 48. Polizeiliches.		

211.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1794.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Junftmeister. Bern. Gabriel Stettler, des großen Raths und alt Landvogt im obern und untern Freiamt. Lucern. Joseph Aurelian Zurgilgen, des kleinen Raths. Uri. Jost Anton Müller. Schwyz. Joseph Meinrad Schuler, Amtstatthalter. Obwalden. Johann Melchior Bucher. Zug. Wolfgang Damian Bosphard, des Raths. Glarus. Albert Schlitter, alt Landschreiber. Basel. Johannes Hagenbach, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Amanz Ludwig Maria Gluz, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Alexander Ott, Junftmeister.

Auf den Antrag der Gesandtschaften von Unterwalden, Freiburg und Solothurn fällt in den Abschied, daß ein schiedlicherer Zeitpunkt zu Behandlung der Angelegenheit des Collegium Helveticum zu Mailand abzuwarten sei. Die übrigen Gesandtschaften wünschen diesen Artikel aus dem Abschiede zu entlassen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 11. Landvbdgte.	Art. 76. Justizsachen.	Art. 143. Zollsachen.
" 35. Landrechtssachen.	" 100. "	" 165. Kirchensachen.
" 43. Abzug.		

Louis und Mendris.

Art. 196. Kirchensachen.	Art. 207. Klöster.	
Louis.		
Art. 219. Beamte.	Art. 273. Kammerrechnung und Taxen.	Art. 307. Justizsachen.
" 251. "	" 281. Privilegien.	" 359. Zollsachen.
" 258. "		

Mendris.

Art. 424. Beamte.	Art. 474. Klöster.
-------------------	--------------------

212.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1794.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Louis.

Die bernerische Gesandtschaft äußert instructionsgemäß den Wunsch, daß von nun an die Abschiede nicht mit ganzen Proceßacten, Examen, Verantwortungen u. dgl. angefüllt, sondern denselben jedesmal nur das Hauptsächlichste aus den Acten einverleibt werden möchte. § 12.

Man sehe auch:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 56. Polizeiliches.	Art. 109. Justizsachen.	Art. 147. Zollsachen.
" 81. Justizsachen.		
Luggarus und Mainthal.		
Art. 498. Justizsachen.	Art. 520. Kirchensachen.	Art. 525. Kirchensachen.
Luggarus.		
Art. 592. Justizsachen.	Art. 606. Straßenwesen.	Art. 677. Personelles.
" 597. "	" 676. Locales.	" 680. "
Mainthal.		
Art. 690. Landvbdgte.		

213.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1794.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Zberg, Landvogt zu Bollenz. Schwyz. Dominik Ründig. Nidwalden. Clemens von Büren.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 355 bis 374.

214.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1795.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Martin Gasser, Landsfürsprech; Balthasar Kamer, Hauptmann, alt Landvogt

im obern Freiamt und Landvogt zu Uznach. Glarus. Fridolin Joseph Stäheli, des Gerichts der Reune; Joseph Anton Hauser, des Raths und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 127 bis 132.

215.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1795.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 83.

216.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 28. Juli 1795.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß, Bürgermeister; Hans Conrad Kochmann, Statthalter. Bern. Rudolf Stettler, Seckelmeister in deutschen Landen; Gabriel Albrecht von Erlach, des täglichen Raths. Lucern. Joseph Ignaz Franz Kaver Pfyster von Heidegg, Schultheiß; Johann Rudolf Valentin Meyer, des kleinen Raths. Uri. Jost Anton Müller, Landammann; Joseph Stephan Jauch, alt Landammann. Schwyz. Joseph Meinrad Schuler, Landammann; Carl Dominik Reding von Viberegg, alt Landammann. Obwalden. Peter Ignaz von Flüe, Landammann; Johann Wolfgang Windli, Landseckelmeister. Zug. Franz Michael Müller, Ammann; Johann Baptist Blattmann, des Raths. Glarus. Caspar Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Jakob Zweifel, Landstatthalter. Basel. Andreas Burtorf, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Rosenburger, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Friedrich von Diesbach, des kleinen Raths und k. k. Kämmerer; Ignaz Odet, des kleinen Raths. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blogheim, Seckelmeister; Franz Kaver Joseph Anton Zeltner, des alten Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Seckelmeister; Johann Caspar Stockar, Seckelmeister. Innerrhoden. Johann Baptist Ruesch, Landammann. Auserrhoden. Jakob Zellweger, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister; Carl Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Caspar Steinlin, Bürgermeister. Biel. Johann Jakob Haas, Stadtvener.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüssung findet statt. § 1. b. Das aus Constanz datirte Schreiben des Fürstbischofs von Basel, worin derselbe einerseits die Tagsatzung begrüßt, anderseits wegen der fortwährenden Unruhen in einigen Gemeinden des Erguel um eidgenössischen Rath und Beistand bittet, wird den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel und Solothurn, sowie dem Gesandten von Biel mit dem Auftrag überwiesen, die Antwort an den Fürstbischof und ein Ermahnungsschreiben an die Landschaft Erguel zu entwerfen. Beide Projecte werden von der Tagsatzung genehmigt, welche indeß dem Fürstbischof zu empfehlen für gut findet, das Adhortatorium durch vertraute, im Lande beliebte Personen in den Gemeinden des Erguel bekannt machen zu lassen. Da jedoch Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus

und Basel das erwähnte Ermahnungsschreiben ihren Committenten zur Ratification vorlegen wollen, werden diese Stände ersucht, die diesfälligen Erklärungen an den Vorort Zürich so beförderlich als möglich einzusenden. § 2. **e.** Die bernerische Gesandtschaft bringt die für die Ruhe der Schweiz höchst gefährlichen Auftritte in der alten Landschaft des Fürstbistums von St. Gallen zur Sprache, worauf der fürstbischthliche Gesandte erklärt, er sei gegenwärtig nicht instruiert, glaube aber den tiefgefühlten Dank seines Herrn für die geäußerten wohlmeinenden Gesinnungen sowohl gegen die IV Schirm- als gegen die übrigen Orte aussprechen zu dürfen; auch könne die Eidgenossenschaft überzeugt sein, daß der Fürstbist wo immer möglich die Zermürfnisse gütlich beizulegen sich bestreben werde, was schon aus seinen Proclamationen hervorgehe. Nach einigen Tagen eröffnet die gleiche Gesandtschaft, sie habe die jüngsthinige Verhandlung an ihren Herrn einberichtet, der die Theilnahme an diesen betrübenden Vorfällen auf das lebhafteste anerkenne und von neuem versichern lasse, zu beschleunigter Beseitigung der Anstände das Seinige beitragen zu wollen. § 2. **a.** Laut den erstatteten Berichten ist im Verlaufe des verfloffenen Jahres der Neutralität der Eidgenossenschaft durch keine unangenehmen Ereignisse auf irgend eine Weise zu nahe getreten worden. § 3. **e.** Die Mehrheit der Stände findet sich wegen der Entschädigungsangelegenheit der Officiere und Soldaten der abgedankten französischen Schweizerregimenter nicht instruiert, und da man den jetzigen Zeitpunkt für eine gemeineidgenössische Verwendung ungeeignet hält, überläßt man es den besagten Militaires, ihre Ansprüche selbst geltend zu machen. § 4. **f.** Abermals verdankt die baselsche Gesandtschaft den unausgesetzten Aufenthalt eidgenössischer Succurstruppen und die fortdauernde Repräsentantschaft. Sie bemerkt, daß die Lage Basels, wo dormalen das eidgenössische Corps aus 604 Mann bestche, noch immer nicht beruhigend genannt werden dürfe, indem von beiden feindlichen Parteien wieder mehr Truppen zusammengezogen, sowie Lager geschlagen werden, und schließt mit der Bitte an Freiburg, welcher Stand sein Contingent heimzuberufen vorhatte, hievon abzustehen. Die freiburgische Gesandtschaft verspricht, sich deshalb bei ihren Committenten zu verwenden. Da die Repräsentantschaft in der Mitte Septembers ihren Tour zum zweiten Mal beendigen wird, so faßt die Tagsatzung auf den Wunsch Basels den Beschluß, weiter auf gleiche Art Repräsentanten dahin abzuordnen, um so mehr als dieselben in einem nahen Verhältnis zu den dort befindlichen Truppen stehen, mit denen vereint sie gewissermaßen die ganze Eidgenossenschaft vorstellen. § 5. **g.** Den Artikel wegen der Weggelder in den Immediatlanden wünschen Nidwalden und Außerrhoden noch im Abschiede zu behalten; auch Solothurn scheint dies nothwendig, bis alle „Neuerungen“ auf den Landstraßen abgeschafft sein werden. § 6. **h.** Ungeachtet die Kriegsräthe schon auf letzte Ostern wegen der durch die helvetisch-militairische Gesellschaft vorgeschlagenen Gleichheit des Calibers und der Munition motivirte Befinden hätten eingeben sollen, ist dies noch nicht aus allen Ständen geschehen, so daß man gegen die Säumigen das Ansuchen wiederholt, sich beförderlichst deshalb gegen Zürich zu erklären. Uebrigens verbergen sich die Gesandtschaften nicht, daß sowohl dieses Punktes als einer übereinstimmenden Besoldung wegen schwerlich ein allgemeines System erzielt werden dürfte. Der besagten Gesellschaft wird indeß empfohlen, in ihren Bestrebungen nicht zu ermüden. § 7. **i.** Auch diesmal findet man den Zeitpunkt zur Verwendung wegen der Gefälle der Stände Basel und Solothurn im Elsaß nicht günstig. § 8. **k.** Uri und katholisch Glarus berichten, daß das lektjährige Vorstellungsschreiben an den König beider Sicilien zu Gunsten der dasigen Schweizertruppen unbeantwortet geblieben sei, worauf den besagten Ständen verheißten wird, daß man in geeignetem Moment sich dieser Sache aufs neue annehmen wolle. § 9. **l.** Man läßt die im Jahre 1794 beschlossene Verordnung wegen des

Viehverkaufs an Fremde und wegen des Viehtransits, welche von den sämtlichen Ständen in Ausführung gebracht worden ist, fortbestehen. Uri und Schwyz sind überdies dahin instruiert, daß bei dem Transit des Viehes die Primitivpässe derjenigen Orte, von woher das Vieh gekauft sein soll, gefordert und insbesondere an den schweizerischen Grenzorten die Richtigkeit dieser Attestate sorgfältig untersucht werden. § 10. **III.** Die Berathung über das von dem Freiherrn von Summerau an die Eidgenossenschaft gerichtete Schreiben vom 14. Mai, des Inhalts, die vorderösterreichische Regierung anerkenne das der Schweiz von den schwäbischen Kreisständen im März zugeschiedene, vermehrte Fruchtquantum nicht, und sie könne die Verabfolgung desselben durch ihre Lande nicht zugeben, ist auf gegenwärtige Tagsatzung verlegt worden. Diese Zuschrift, sowie die Anzeige, daß am 10. Juli zu Meersburg eine „Concurrenz“ statt habe, auf welcher neue, die Schweiz bedrohende Maßregeln hinsichtlich der Fruchtausfuhr möchten getroffen werden, veranlassen die Session, durch die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus, Basel und Freiburg ein diesfälliges Gutachten sich hinterbringen zu lassen. Die Anträge erwähnter Commission gehen dahin, die Tagsatzung möge das Schreiben des Herrn von Summerau mit Rücksicht auf die von einigen Ständen gekauften bayerischen Früchte nachdrücklich beantworten und dergleichen dem Fürstbischof von Constanz und dem Herzog von Württemberg geziemende Vorstellungen machen, welche Anträge von der Tagsatzung gut heißen und dahin erweitert werden, es sei auch an den kaiserlichen Generalfeldmarschall Grafen von Clairfait und an den kaiserlichen Minister Freiherrn von Degelmann deshalb zu schreiben. Aus der Antwort des Herrn von Summerau ergibt sich, daß das schwäbische Kreisauschreibamt in Constanz durch die außerordentlichen, für den Unterthan fast nicht mehr erschwinglichen Preise der Früchte in ganz Schwaben sich bewogen gefunden habe, auf eine namhafte Verminderung der bei der letzten Kreisversammlung bewilligten großen Fruchtausfuhr anzutragen. Degelmann erwiedert, die Ausfuhr der Früchte aus Deutschland sei von dem kaiserlichen Hofe lediglich aus Rücksicht auf das Bedürfnis des eigenen Volkes und dasjenige einer zahlreichen Armee beschränkt worden. Die Tagsatzung hält außer den obgedachten Schreiben für nothwendig, den Landweibel Rogg nach Meersburg abzuordnen, wo er zwar die Versammlung nicht mehr antraf, dem Hofkanzler wie dem noch anwesenden kaiserlichen Abgesandten aber eindringlich bewies, daß wenn das schweizerische Volk durch Fruchtangel zu Excessen verleitet werden sollte, dies ohne anders auf die angrenzenden Gegenden schlimme Rückwirkungen haben würde. Die Schweiz hätte die Ausfuhr der beträchtlichen Grundgefälle, die an österreichische und schwäbische Stellen bezahlt werden müssen, nie gehemmt; man wünsche auch nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, sie zurückzubehalten oder in eine Geldsumme zu verwandeln, indem sonst bei den Bauern leicht der Gedanke entstehen könnte, solche Gefälle in Zukunft ganz zu verweigern. Auf diese Vorstellungen ward erwiedert, die einzige Ursache jener Maßregeln sei das starke Steigen der schwäbischen Früchte, welches ebenso hohe Preise als in den Siebenzigerjahren besorgen lasse; auch wäre dies eine Verfügung der Militärstellen, denen jetzt alle Civilstellen untergeordnet seien. Da zudem die Kreisversammlung bereits auseinander gegangen, könne der Beschluß unmöglich mehr abgeändert werden. — Bei diesem Anlaß kommt in der Session die Frage zur Sprache, welches Verfahren man in Zukunft bei Fruchtangelegenheiten beobachten wolle. Ein Commissionalgutachten geht dahin, zwei Abgeordnete, einen aus den Städtcantonen und einen aus den Ländern, zu ernennen und diese Deputation mit gemeineidgenössischer Vollmacht und Instruction an die Kreisversammlung abzuschicken, welcher Vorschlag in den Abschied fällt. Innerrhoden und Stadt St. Gallen behalten sich des Gegenstandes halben ihre Convenienz vor. § 11.

m. Von der Tagsatzung wird das Schreiben des französischen Botschafters vom 29. Mai behandelt, worin er über die Intriquen der Emigrirten in der Schweiz sich beschwert, indem gegen einen Theil derselben der Verdacht von Verfälschung und Ausbreitung falscher Assignate obwalte, und diese Personen überhaupt zu andern Unordnungen Hand geboten haben sollen, weshalb die schärfsten Maßregeln gegen sie anzuwenden seien. Es ergibt sich aus den Instructionen, daß von allen Ständen auf ruhestörerische Fremde ein wachsameres Auge gerichtet werde, auch daß man einen allzu großen Zusammenfluß von Emigranten, besonders auf den Grenzen, nicht gestatte. Die Tagsatzung hofft daher, den Botschafter durch eine diesfällige Erklärung vollkommen zu beruhigen. § 12. **o.** Zürich stellt instructionsgemäß den Antrag, ob nicht auf einem allfälligen Friedenscongreß zwischen den kriegführenden Mächten der Einschluß der Eidgenossenschaft in das Friedenswerk zu bewirken gesucht werden sollte. Einige Gesandtschaften hätten schon diesmal laut ihren Instructionen beistimmen können, da aber die Mehrzahl ohne solche ist, nimmt man den Anzug ad referendum, mit dem Wunsche, daß die Stände ihre Gefinnungen an Zürich mit möglichster Beförderung einberichten möchten. § 13. **p.** Obwohl in der Eidgenossenschaft gegen den Schleichhandel und die verbotene Ausfuhr ernste Maßregeln getroffen sind, glaubt Uri, es lasse sich aus dem hohen Preis des Salpeters und Schießpulvers schließen, daß hinsichtlich dieser Artikel nicht die gleiche Umsicht wie bei andern Gegenständen angewendet werde und wünscht, die Grenzstände möchten sich eine diesfällige genaue Ueberwachung angelegen sein lassen. Von den betreffenden Gesandtschaften wird erwiedert, der hohe Preis des Salpeters und des Pulvers müsse aus andern Gründen hergeleitet werden, indem bei ihnen deren Ausfuhr wirklich schon verboten sei und darüber mit aller Sorgfalt gewacht werde. § 14. **q.** Uri wünscht ebenfalls instructionsgemäß, der Werbung in großbritannische Dienste Einhalt gethan zu sehen, damit die Eidgenossenschaft aller von daher etwa entstehenden mißbeliebigen Folgen überhoben bleiben möge. Obgleich die übrigen Gesandtschaften deshalb mit keiner Instruction versehen sind, wird die Versicherung abgegeben, daß in denjenigen Ständen, wo solche Werbungen sich haben einschleichen wollen, bereits die kräftigsten Maßnahmen getroffen worden seien. § 15. **r.** Die Republik Wallis zeigt schriftlich an, es sei dem Peter Maria von Courten, Officier im ehemaligen schweizerischen Garderegiment in Frankreich, zu Bourglibre bei Basel durch eine Vorpostenwache eine beträchtliche Summe Geldes wegen nicht erfolgter Declaration abgenommen worden und sucht um ein Requisitorial an den Botschafter Barthelémy zu Händen der in Frankreich „constituirten Mächte“ an. Die Tagsatzung in Berücksichtigung, daß in ähnlichen Fällen die Empfehlung von Seite eines Standeshauptes hinlänglichen Erfolg gehabt hat, beliebt der Republik, den gleichen Weg einzuschlagen. § 16.

XIII örtliches Geschäft.

s. Hinsichtlich des Schiffahrtsstreites auf dem Zürichsee beziehen sich Zürich und Schwyz lediglich auf ihre lezthinigen Schreiben an die neutralen Stände. In der Hoffnung, theils aus Achtung gegen die neutralen Orte, theils aus eigener Liebe zum Frieden werden die streitenden Parteien wegen dieses langwierigen, bis auf minderbedeutende Anstände beseitigten Geschäftes sich ausöhnen, berathen die neutralen Stände sowohl in allgemeiner Sitzung als commissionaliter die hiezu dienlichen Mittel. § 17.

VIII örtliches Geschäft.

t. Der den Ständen Schwyz und Glarus beliebte Zusammentritt wegen der Einthangelegenheit hat nicht stattgefunden. In Folge dessen wird der Gesandte von Schwyz ersucht, sich bei seinen Obern kräftig

zu verwenden, daß sie das vierte lanzische Project unbedingt annehmen möchten. Bern erneuert das Versprechen eines größern Zuschusses. § 54.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 7. Landvögte.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 33. Amtrechnung.	Art. 206. Polizeiliches.	Art. 347. Maße und Gewichte.
" 53. "	" 222. Judicatur- u. Kompetenzwisse.	" 355. Straßenwesen.
" 123. Markensachen.	" 237. " " "	" 360. "
" 140. Landrechtssachen.	" 284. Justizsachen.	" 382. "
" 182. Abzug.	" 288. " "	" 398. Weg- und Brückengelder.
" 185. "	" 299. Salzsachen.	" 481. Locales.
" 195. Polizeiliches.	" 306. Fall und Laß.	" 485. "
" 204. "	" 325. Münzwesen.	" 543. "
	Rheintal.	
Art. 30. Amtrechnung.	Art. 77. Polizeiliches.	Art. 149. Rhein.
" 60. Landrechtssachen.	" 110. Justizsachen.	" 169. Weggelder und Zollsachen.
" 69. Polizeiliches.	" 145. Münzwesen.	
	Grafschaft Sargans.	
Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 85. Münzwesen.	Art. 138. Personelles.
" 30. Amtrechnung.	" 95. Straßenwesen.	" 139. "
" 55. Justizsachen.	" 102. Rhein.	" 140. "
" 70. Fall und Leibeigenschaft.	" 116. Weggelder.	
	Oberes Freiamt.	
Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 70. Judicatur- u. Kompetenzwisse.	Art. 132. Münzwesen.
" 34. Amtrechnung.	" 91. " " "	" 135. Straßenwesen.
" 64. Polizeiliches.		

217.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1795.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird erwiedert. § 1. **b.** Lucern eröffnet mit Bezug auf das Restitutionsgeschäft die Instruction, es möchten zu dessen Betreibung schicklichere Zeiten abgewartet werden, während die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Abschiedung des im letztjährigen Abschiede proponirten Vorstellungsschreiben wünschen. Die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Appenzell erklären, zu allem Dienlichen Hand bieten zu wollen, worauf die Conferenz für das beste hält, daß Lucern im Namen sämtlicher interessirten Stände ein solches Schreiben an die uninteressirten abgehen lasse. § 2. **c.** Freiburg und Solothurn fragen instructionsgemäß an, ob nicht die Angelegenheit des wolfschen Werkes „Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI.“ vor die allgemeine Sitzung gebracht werden sollte, um gemeinsame Maßregeln zu Unterdrückung desselben wie ähnlicher Bücher zu treffen. Weil die Mehrzahl der Stände solches jedoch nicht für zweckmäßig hält, überläßt man jedem einzelnen Stand, die nöthigen Mittel zu ergreifen. § 4. **d.** Die lucernerische Gesandtschaft zeigt an, es habe der Fürstbischof von Constanz auf Abhaltung eines Jubiläums angetragen und ihr Stand schlage deshalb den Mitständen vor, dasselbe auf nächsten Winter zu verlegen und gleichmäßig zu begehen, was einstimmig genehmigt wird. § 5. **e.** Die gleiche Gesandt-

schaft eröffnet, Nidwalden wünsche, weil der Fürstbischof die heilige Firmung in seiner Diocese schon lange nicht mehr vorgenommen habe, möchte derselbe von sämtlichen Ständen ersucht werden, solches noch im Laufe dieses Jahres zu thun. Da mehrere Gesandtschaften mit keiner Instruction versehen sind, wird jedem Stand anheimgestellt, die Firmung nach Belieben vor sich gehen zu lassen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 48. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 427. Stifte und Klöster.

Art. 459. Locales.

Art. 495. Locales.

218.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1795.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betttag wird auf Donnerstag den 10. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1794 zuerkannt. (Weil der eine Zeit lang eingestellte reformirte Gottesdienst zu Straßburg wieder seinen Fortgang erhalten und die gedachte Gemeinde um die ehevorige Unterstützung von 200 Gl. bei der evangelischen Eidgenossenschaft eingekommen, werden ihr, da Außersubordinat nicht mehr an der Steuer Theil nehmen will, von den übrigen Orten für dieses Jahr 193 Gl. verabfolgt. An der deutschreformirten Kirche zu Markkirch befindet sich gegenwärtig kein schweizerischer Geistlicher, mithin hört die eidgenössische Verbindung mit der Gemeinde auf, und es bleibt diese Steuer für so lange eingestellt, bis wieder ein reformirter Pfarrer aus der Schweiz dort wirken und Basel diese Veränderung an die Stände einberichten wird. Auch an die französische Gemeinde zu Markkirch wird keine Steuer verabfolgt, weil dieser Gottesdienst daselbst eingestellt sein soll.) §§ 2 bis 16.

Zürich, Bern, Basel und Freiburg.

c. Die Gesandtschaften obiger Stände treten wegen Vertheilung der Kosten einer Reise, welche Rathsherr von Nechel, aus Basel, in Fruchtangelegenheiten für dieselben unternommen, sowie wegen der ihm zu ertheilenden Honoranz zusammen, und vereinigen sich zu folgendem Antrage an die Hoheiten oder die für dieses Geschäft niedergesetzten Behörden: 1) Sei der Reiseconto, auf dreihundert fünf Louisdor sich belaufend, zu bezahlen und 2) dem Delegirten für seine wenn gleich noch nicht geglückten, doch klugen und eifrigen Bemühungen eine Honoranz von hundert Louisdor zu verabfolgen, welche Summe auf die Stände folgendermaßen vertheilt wird:

Auf Zürich	105	Louisdor
" Bern	200	"
" Basel	50	"
" Freiburg	50	"
	405	Louisdor.

Im Genehmigungsfall sind die Raten an die Kornkammer des Standes Basel zu übermachen. § 18.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

d. Da in der ganzen Eidgenossenschaft der Wunsch sich zeigt, die Unruhen in der St. Gallenschen alten Landschaft möchten durch den Fürststätt unter allfällig nöthiger Mitwirkung der obigen IV Schirmorte

bald gestillt werden, fassen die Lektoren den Entschluß, auf keine Vorstellung, auf kein Ansuchen, kommen dieselben von dem Fürstbist oder der Landschaft her, einzeln einzutreten, sondern jeden mehr oder weniger wichtigen Moment unter allen Schirmorten in Berathung zu ziehen; auch wenn Gesandtschaften von ihnen verlangt und denselben das Geschäft zu gütlicher oder rechtlicher Beseitigung in die Hand gelegt werden sollte, diesem Ruf, kraft der Schirmbriefe, mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen. Ebenso hält man dafür, zu einem Conferenzzort möchte die Stadt Frauensfeld, als auf dem Gebiete der Stände gelegen, vorzüglich sich eignen. § 19.

Zürich, Schwyz und Glarus.

e. Weil die Brücken, Buhren und Redwege an der Linth von den anstoßenden Gemeinden ohne Beihilfe der Schiffmeister unmöglich gehörig unterhalten werden können, wird Schwyz ersucht, auf Abschließung eines Accordes zwischen den an der Linth liegenden Gemeinden und den Schiffmeistern hinzuwirken. Damit aber die erstern sich desto williger zeigen, sind Tuggen jährlich zehn Louisdor, Schänis und Benken fünfzig zu verheissen, welche sechzig Louisdor in Zürich den Schiffmeistern von ihrer Löhnung zurückbehalten werden sollen. Wäre es aber unmöglich, mit den Gemeinden in dieser Weise übereinzukommen, so hätten die Stände ihr Augenmerk darauf zu richten, daß bald ein gleiches Verkommniß mit den Zinsschiffleuten geschlossen und für obige Summe von ihnen die nöthigen Arbeiten übernommen und unklagbar bewerkstelligt werden. § 20.

Zürich und Bern.

f. Cornelius Henzi, von Bern, sesshaft in Neapel, welcher an das Handelshaus Christoph Bodmer in Zürich eine Schuldforderung hat, wollte diese Angelegenheit nach Neapel ziehen. Die zürcherische Gesandtschaft macht derjenigen von Bern deshalb Vorstellungen, dahin gehend: Ohne an den weitläufigen und kostspieligen Proceßgang in fremden Ländern zu denken, möchte Bern nur einen Blick auf die zahllosen Umtriebe werfen, denen das eidgenössische Commercialwesen bloß gestellt würde, wenn der Kläger an jedem fremden Ort, wo er für längere oder kürzere Zeit sich aufhält, oder wo er Effecten findet, die ihm für seine, oft noch liquide Forderung „anstehen“, den Gegner zwingen könnte, sich in einen Proceß einzulassen. Die bernische Gesandtschaft erwiedert, weil in gegenwärtigem Falle der eine Contrahent sich außerhalb der Schweiz befinde und seine Bezahlung auf ebenfalls außer Landes liegenden Waaren suche, habe ihr Stand bisher dafür gehalten, dieses Geschäftes sich nicht wohl annehmen zu können. Sie wolle jedoch ihre Obern bereden, dem Dafürhalten des Standes Zürich beizutreten und dem Henzi die verlangte Intimation zuzustellen. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 46. Paurechnung.

219.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 5. bis 17. August 1795.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß; Hans Conrad Lochmann. Bern. Rudolf Stettler; Gabriel Albrecht von Erlach. Glarus. Caspar Fridolin Joseph Hauser; Jakob Zweifel.

a. Wegen des durch den Obervogt zu Röhthelen von den Gemeinden Herdern, Hohenthengen, und

Rienheim geforderten Mannschafts- und Armaturverzeichnisses ist seither nichts erfolgt, hingegen haben im Laufe des Jahres die in den genannten Ortschaften stattgehabten Einquartierungen, welche sich nachher auch auf Eddelburg und auf das der Grafschaft zugehörnde Zollhäuschen vor der Kaiserstuhlerbrücke ausdehnten, neue Anstände hervorgebracht und die III Stände veranlaßt, durch den Landvogt an die schwarzenbergische Regierung wie an das Obervogteiamt zu Röhelen, welches die niedere Gerichtsbarkeit zu Kaiserstuhl ausübt, nachdrückliche Vorstellungen abgeben zu lassen. Die schwarzenbergische Antwort stellte die Aufstellung jener Militärposten als eine bloße Polizeiverfügung dar; von Röhelen langte gar keine Erwiderung ein. Die Jahrrechnung überzeugt sich, daß für jetzt schwerlich eine Zurückziehung dieser Truppen erhältlich sein werde und ertheilt dem Landvogteiamt die Anweisung, eine Particularempfehlung, schriftlich oder mündlich, sobald sich der Anlaß zeige, zur möglichsten Erleichterung der Gemeinden abzugeben. § 14. **B.** Der Jahrrechnung wird ein an den vorderösterreichischen Regierungspräsidenten Freiherrn von Summerau abgesandtes landvögtliches Schreiben vorgelegt, woraus sich einerseits ergibt, daß am 2. Juni zwei, am 4. drei Schiffeleute aus der Grafschaft, als sie auf der diesseitigen Rheinhälfte mit „ständischem“ Korn und Mehl bei Coblenz herunterfuhren, durch kaiserliche Grenzsoldaten mit Flintenschüssen verfolgt wurden, wodurch das letzte Mal zwei der Schiffer verwundet worden seien, andererseits, daß der Landvogt auf Genugthuung zu Händen der Stände und auf Entschädigung für die Verwundeten gedrungen, auch beigefügt habe, wenn Zweifel über die Schiffsladung obgewaltet hätten, würde auf geziemende Anzeige hin durch ihn eine gehörige Untersuchung erfolgt sein. Aus der gleichfalls vorgelegten Antwort geht hervor, der Grund des Verfahrens der Soldaten wäre in dem nicht beobachteten, obgleich verlangten Anlanden der Schiffe und in dem hiedurch vermehrten Verdacht, die Schiffsladung sei zur Schmuggelung bestimmt, zu suchen, mit dem Zusage, im Schlatt, einem Orte auf der österreichischen Seite des Rheinflusses, können die Schiffe, wenn ihre Visitation nöthig befunden werde, sicher landen. Die Jahrrechnung beschließt nun, die Untersuchungen seien durch den Landvogt fortzusetzen und läßt zugleich den Landungsplatz Schlatt beaugenscheinigen. Auf den Bericht, daß diese Gegend des Flusses eben so sicher als die schweizerische befahren werden könne, wird dem Freiherrn von Summerau durch das Mittel des Landvogteiamtes gemeldet, daß den grafschaftlich badischen Schiffeleuten angefinnet worden, wenn sie, bei Schlatt vorbeifahrend, angerufen werden, anzuhalten und die Schiffe visitiren zu lassen, daß man aber bestimmt erwarte, es werde den Schiffen, die auf schweizerischer Seite den Strom passiren, die beschwerliche Ueberfahrt nicht zugemuthet oder gar feindselige Handlungen gegen sie ausgeübt werden. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.		
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 52. Landrechtssachen.	Art. 177. Straßenwesen.
" 28. Amtsrechnung.	" 66. "	" 181. "
" 31. Caution für hoheitliche Gelder.	" 75. Polizeiliches.	" 213. Aldker.
" 34. Huldbigung.	" 103. Justizsachen.	" 230. Locales.
" 45. Archiv.	" 134. Münzwesen.	" 256. "
" 50. Markensachen.	" 153. Straßenwesen.	" 261. "
Unteres Freiamt.		
Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 60. Polizeiliches.	Art. 122. Straßenwesen.
" 16. " " "	" 75. Getreideverkauf.	" 132. Neuf.
" 34. Amtsrechnung.	" 88. Fall.	" 144. Locales.
" 45. Markensachen.	" 105. Münzwesen.	" 151. "
" 48. Polizeiliches.		

220.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1795.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Ludwig von Meiß, des kleinen Raths und alt Landvogt zu Luggarus und Lauis. Bern. Carl Victor von Bonstetten, des großen Raths. Lucern. Joseph Aurelian Jurgilgen, des kleinen Raths. Uri. Jost Anton Müller. Schwyz. Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber, alt Landammann und alt Landvogt im Rheinthal. Obwalden. Felix Joseph Stockmann, alt Landammann. Zug. Joseph Hef, Major. Glarus. Joseph Schweizer, Richter der Neune. Basel. Hans Bernhard Sarasin, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Amanz Ludwig Maria Gluz, des alten Raths. Schaffhausen. Georg Friedrich Im-Thurn, des großen Raths.

a. Freiburg stellt aufs neue den Antrag, einen schiedlichen Zeitpunkt wegen des Collegium Helveticum zu Mailand abzuwarten, die übrigen Gesandten aber wünschen Streichung dieses Artikels im Abschiede. § 6. b. Schwyz wünscht die Erlassung einer Verordnung in Betreff der in den Vogteien sich aufhaltenden Fremden, dahingehend, daß die Consoli unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet sein sollen, dem Landvogteiant über deren Zahl, Stand, Zu- und Abnahme Anzeige zu machen, damit ihrethalben zweckmäßige Verfügungen getroffen werden können. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 12. Landvögte.	Art. 51. Polizeiliches.	Art. 114. Justizsachen.
" 36. Landrechtssachen.	" 63. Justizsachen.	" 137. "
" 44. Abzug.	" 77. "	" 139. "
" 47. "	" 110. "	" 144. Zollsachen.
	Lauis und Mendris.	
Art. 187. Sperranstalten.	Art. 199. Kirchensachen.	Art. 206. Rößler.
	Lauis.	
Art. 252. Beamte.	Art. 297. Polizeiliches.	Art. 348. Lauisersec.
" 259. "	" 308. Justizsachen.	" 380. Zollsachen.
" 274. Kammerrechnung und Taxen.	" 326. "	" 403. Personelles.
" 277. " " "	" 328. "	" 409. "
" 282. Privilegien.	" 345. Straßenwesen.	" 415. "
	Mendris.	
Art. 451. Straßenwesen.		Art. 475. Rößler.

221.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1795.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 57. Polizeiliches.	Art. 82. Justizsachen.	Art. 148. Zollsachen.
-------------------------	------------------------	-----------------------

Art. 490. Justizsachen.	Euggarüs und Rainthal.	Art. 506. Viehausfuhr.
" 499. "	Art. 502. Justizsachen.	" 521. Kirchensachen.
	" 503. "	
	Euggarüs.	
Art. 607. Straßenwesen.	Art. 615. Zollsachen.	
	Rainthal.	
Art. 691. Landvögte.	Art. 699. Brücken und Straßenwesen.	

222.**Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Ischerliz, Grandson und Murten regierenden Stände.**

Murten, 31. August bis 22. September 1795.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Carl Wolfgang von Gingins, Sedelmeister in welschen Landen; Victor Franz von Effinger, des täglichen Rathes. Freiburg. Franz Jakob Chollet, Sedelmeister; Simeon Tobias Kämi, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten überhaupt Art. 26 bis 28. Schwarzenburg Art. 68 bis 72. Orbe mit Ischerliz Art. 165 bis 177. Grandson Art. 247 bis 254. Murten Art. 379 bis 401.

223.**Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.**

Bellenz, im September 1795.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Jberg, des Rathes und Landvogt zu Bollenz. Schwyz. Michael Schorno. Nidwalden. Franziscus Blättler, Med. Doct.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 375 bis 396.

224.**Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.**

Uznach, im Januar 1796.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Dominik Jüg, Landsfürsprech; Balthasar Kamer, Hauptmann, alt Landvogt im obern Freiamt und Landvogt zu Uznach. Glarus. Peter Zwicki, des Rathes; Joseph Anton Hauser, des Rathes und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 133 bis 137.

225.**Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.**

Schänis, im Januar 1796.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 84 bis 86.

226.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Mai und Juni 1796.

[Archiv Glarus.]

Gefandte: Schwyz. Joseph Alois Deeler, des Rathes; Balthasar Kamer; Joseph Leonhard Ulrich, des Rathes und Landvogt zu Gaster. Glarus. Peter Zwicki; Joseph Anton Hauser; Fridolin Joseph Aebli, des Gerichts der Neune und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 138 bis 143.

227.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1796.

[Archiv Glarus.]

Gefandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 87 bis 89.

228.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 28. Juli 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. David Wyß, Bürgermeister; Johann Caspar Hirzel, Seckelmeister. Bern. Carl Albrecht von Frisching, Seckelmeister in deutschen Landen; Johann Rudolf von Sinner, des täglichen Rathes. Lucern. Joseph Ludwig Castmir Krus, Schultheiß; Ludwig Balthasar, des kleinen Rathes. Uri. Joseph Maria Schmid, Landammann; Jost Anton Müller, alt Landammann und Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Joseph Meinrad Schuler, Landammann; Carl Dominik Keding von Biberegg, alt Landammann. Nidwalden. Jakob Joseph Zelger, Landammann; Franz Anton Würsch, alt Landammann. Zug. Clemens Strickler, des Rathes; Franz Anton Andermatt, des Rathes. Glarus. Jakob Zweifel, Landammann; Joseph Felix Anton Müller, Landstatthalter. Basel. Peter Burckhardt, Bürgermeister; Hieronymus Gemuseus, Deputat. Freiburg. Franz Niklaus Alois Benjamin Lechtermann, des kleinen Rathes; Tobias Michael Gabriel Raphael von Bumann, des kleinen Rathes. Solothurn. Victor Joseph Balthasar Wallier, Schultheiß; Victor Laurenz Gereon Bis, Stadtvener. Schaffhausen. Johann Caspar Stodlar, Seckelmeister; Balthasar Pfister, Seckelmeister. Innerrhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann. Auser rhoden. Jakob Zellweger, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Hofmarschall; Carl Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Daniel Girtanner, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Die Stadt Biel entschuldigt sich schriftlich wegen ihres Ausbleibens und bittet um den Abschied, worin ihr willfahrt wird. § 2. **c.** Der Staatsrath von Neuenburg meldet unterm 28. Juni, das Fürstenthum genieße fortwährend der unschätzbaren

Wir dann zu endlicher Vereinbahrung beyder hohen Theile, unsere freundschaftliche Verwendung weiter fortgesetzt haben; diese unsere fortgesetzte Bemühungen auch, von so glücklichem Erfolge gewesen sind, daß der, in dieser Absicht den beyden Loblⁿ. Ständen gethane, in dem letztjährigen Frauenseldischen Abschied S. 17. enthaltene Vorschlag, besag der von denselben uns eingegebenen Erklärungen, als nemlich von Lobl^m. Stande Schwyz vom 13^{ten} Weinmonat 1795. und von Lobl^m. Stande Zürich vom 17^{ten} Christmonat gleichen Jahrs, samt den obangeregten, in den Jahren 1776. und 1780. errichteten Vergleichs-Punkten zu unserer wahren Freude beydsseitig angenommen, und genehmiget worden ist:

So, erklären Wir, die Eingangß ermeldten Eidgenössischen Stände hiermit: daß nun vermittelt deselben, diese zu Baden im Aargäu bestgesetzten verschiedenen Punkte, nebst den seither dazu gekommenen Erläuterungen und neuen Erklärungen der beyden hohen Theile, sowie solche in dieses gegenwärtige formliche Instrument zusamen getragen worden, und hienach von einem zum andern ausgesetzt sich befinden, nachdem sie jetzt in ihrer dormaligen Form, laut der von beyden Lobl. interessirten Ständen an uns eingegebenen Schreiben, den 19^{ten} März dieß laufsenden Jahrs 1796. von unsern getreuen lieben Eidgenossen Burgermeister Klein und Großen Rätthen der Stadt Zürich, und den 18^{ten} März gleichen Jahrs von unsern ebenfalls getreuen lieben Eidgenossen, Landammann und geseßnem Landrath zu Schwyz, in Gefolg der von seiner höchsten Behörde dazu erhaltenen Vollmacht, gutgeheißen worden, andurch zu einer unveränderlichen Richtschnur und Regel erhoben, und als eine von beyden hohen Theilen, infolg ihrer nachstehenden formlichen Beypflichtung genehmigte, durch ihre beydsseitigen gewohnten Stands-Insigel beträchtigte und gänzlich verglichene Ubereinkunft auf alle folgende Zeiten vestgesetzt und in beständiger Kraft bestehen, gültig und wirksam seyn, und verbleiben sollen.

Art. I. Oberherrlichkeit und Jurisdiktion auf dem untern Zürich=See.

In Ansehung des Eigenthums der Oberherrlichkeit und Jurisdiktion an- und auf dem untern Zürich See, bey und längs dem, an den im Jahre 1440. abgetretenen Höfen anliegenden Gestade, von der ersten Landmarch an bis an die Gurden bey Rapperschwyl, soll solche dem Loblⁿ. Stand Zürich mit allen Rechten und Folgen geeignet seyn, und verbleiben, laut der Mediation vom Jahre 1776. und derselben Erläuterung vom Jahre 1780., und in dem Verstande, daß Loblⁿ. Stand Zürich diese seine Oberherrlichkeit auf dem See nicht weiter besitzen noch ansprechen soll, als so weit der See, ohne je eine Art von Anschwellung, in seiner gewöhnlichen ruhigen und natürlichen Lage geht, und zwar in dem Sinne, daß der Lobl. Stand Schwyz niemals seines Lands und Ufers soll verkürzt werden. Würden aber längs diesem Gestade bis an die Mitte des Sees hinaus von den Landleuten oder Angehörigen des Loblⁿ. Standes Schwyz strafbare Handlungen verübt werden, so sollen diese fehlbaren Schwyzerischen Angehörigen von Lobl^m. Stand Schwyz gefertiget und bestraft werden können; dergestalt, daß wann Schwyzerische Angehörige gegen Schwyzerische Angehörige unter sich streitig und strafbar würden, sie von einem Schwyzerischen Richter gefertiget werden sollen. Wann aber Schwyzerische Angehörige gegen Zürcherische oder Fremde und vice versa Zürcherische Angehörige oder Fremde, gegen Schwyzerische Angehörige verflochten seyn würden, so soll dennzumal wenn ein Schwyzerischer der Kläger ist, er sein Recht hinter dem Zürcherischen Richter- und vice versa der klagende Zürcher oder Fremde sein Recht bei dem Schwyzerischen Richter zu suchen haben. Sollten aber Zürcherische Angehörige oder Fremde unter sich streitig und strafbar werden, so sollen sie von dem Zürcherischen Richter allein gefertiget werden. Es soll aber diese Erläuterung den Oberherrlichen- und Jurisdiktions-Rechten des Lobl. Standes Zürich im wenigsten nicht, weder nachtheilig noch abbrüchig seyn.

Art. II. Freye Schifffahrt.

Die freyen Landleute und Angehörigen des Loblⁿ. Standes Schwyz sollen alle in der Stadt und Landschaft Zürich für sich angeschaffte Viktualien und andere Sachen, ohne Ausnahm durch Schwyzerische Schifflente ungehindert in Zürich abhohlen, und nach Bäch, oder andere in der Landschaft Schwyz gelegene Ort abführen lassen können. Gleicher Gestalten soll denen von Schwyz gestattt seyn, ihre eigene Produkte und Viktualien, so sie nach der Stadt und Landschaft Zürich abzuführen haben möchten, durch sich oder andere in ihren Schiffen dahin zu überführen. Unter obeingestandenem aber ist das Transitguth nicht begriffen, als worüber ein besonderer Artikel folget.

Art. III. Salz- und Getreide-Fuhr.

Das für den Loblⁿ. Stand Schwyz transitirende Standes Salz, als ein der Oberkeit zugehöriges Gut, soll aus freundschaftlicher und nachbarlicher Wolmeinung, von den Schwyzerischen Schifflenten in Zürich geladen, und nach seiner Bestimmung nach Bäch — oder anderstwhin in dasige Landschaft abgeführt werden können. In Folge der gleichen freundschaftlichen Gesinnungen, — soll auf den Fall, da Loblⁿ. Stand Schwyz für seinen eigenen Gebrauch fremdes Getreide außer dem Gebiete des Loblⁿ. Standes Zürich ankaufen und durch dessen Landschaft führen zu lassen, nöthig finden würde, gedachtem Loblⁿ. Stand Schwyz zustehen, — solches Getreide durch seine Schifflente von Zürich ab- und durch die Hööfen nach Schweiz führen lassen zu können, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Loblⁿ. Stand Schwyz den Lobl. Stand Zürich deßen vorhero benachrichtigte, mit der Versicherung, daß sothane Früchte des Standes- und keiner Partikularen Eigenthum, auch an keinen andern Ort als nach Schwyz selbst geführt, und in dasigen Vorraths-Häusern aufgeschüttet und gelagert werden sollen.

Art. IV. Pilger-Fuhr.

Damit die Schifflente ab den Hööfen einen etwelchen Antheil an der Pilgerfuhr haben, so wird ihnen die Einverleibung in die zu Nichtenchwyl gesezte Schifffergesellschaft also und dergestalt zugestanden: daß sie von zwanzig Haupttheilen vier Theile davon in Nutz und Schaden, gleich den übrigen Antheilhabern marchzählig für sich erhalten sollen. Es sollen aber diese Schifflente allen diesorts gemachten oder noch zu machenden Ordnungen und Vorschriften sich gänzlich unterziehen, und wann die Kebr zu fahren an sie kommt, mit ihren Schiffen an der Lände zu Nichtenchwyl sich einsinden, und daselbst den nach Zürich zuführenden Pilgern abwarten. Den Eintritt in diese Gesellschaft sollen die ab den Hööfen auf die von ihrem Oberamtmanne befehene Benamsung, von dem Oberamtmanne zu Wädenschwyl erhalten, ohne daß dafür einige Recognition soll abgefordert werden können. Wenn aber durch künftig sich ereignen könnende Umstände man veranlaßet wurde, obermeldte zwanzig Haupttheile zu vermindern, so sollen die von den Hööfen an dieser Verminderung, das ihnen nach marchzahl abgehende ertragen, und ihre vier Theile um so viel vermindert werden. Damit aber sie die Schifflente ab den Hööfen die ihnen hier zugeeigneten vier Theile in dieser Gesellschaft erhalten können, so müssen von nun an denselben vier Plätze bewilliget werden,

Art. 490. Justizsachen.	Luggarus und Rainthal. Art. 502. Justizsachen.	Art. 506. Viehausfuhr.
" 499. "	" 503. "	" 521. Kirchensachen.
	Luggarus.	
Art. 607. Straßenwesen.	Art. 615. Zollsachen.	
	Rainthal.	
Art. 691. Landbögte.	Art. 699. Brücken und Straßenwesen.	

222.

**Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Ischerliz, Grandson
und Murten regierenden Stände.**

Murten, 31. August bis 22. September 1795.

[Staatsarchiv Bern.]

Gefandte: Bern. Carl Wolfgang von Gingins, Seckelmeister in welschen Landen; Victor Franz von Effinger, des täglichen Raths. Freiburg. Franz Jakob Chollet, Seckelmeister; Simeon Tobias Rami, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Ischerliz, Grandson und Murten überhaupt Art. 26 bis 28. Schwarzenburg Art. 68 bis 72.
Orbe mit Ischerliz Art. 165 bis 177. Grandson Art. 247 bis 254. Murten Art. 379 bis 401.

223.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1795.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Joseph Anton Jberg, des Raths und Landvogt zu Bollenz. Schwyz. Michael Schorno. Nidwalden. Franziscus Blättler, Med. Doct.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 375 bis 396.

224.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1796.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gefandte: Schwyz. Joseph Dominik Jäg, Landfürsprech; Balthasar Kamer, Hauptmann, alt Landvogt im obern Freiamt und Landvogt zu Uznach. Glarus. Peter Zwicki, des Raths; Joseph Anton Hauser, des Raths und Landvogt zu Gaster.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 133 bis 137.

225.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Gännis, im Januar 1796.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gefandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 84 bis 88.

226.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Mai und Juni 1796.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Alois Beeler, des Rathes; Balthasar Kamer; Joseph Leonhard Ulrich, des Rathes und Landvogt zu Gaster. Glarus. Peter Zwicki; Joseph Anton Hauser; Fridolin Joseph Aebli, des Gerichts der Reune und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 138 bis 143.

227.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1796.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 87 bis 89.

228.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 28. Juli 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß, Bürgermeister; Johann Caspar Hirzel, Sedelmeister. Bern. Carl Albrecht von Frisching, Sedelmeister in deutschen Landen; Johann Rudolf von Sinner, des täglichen Rathes. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, Schultheiß; Ludwig Balthasar, des kleinen Rathes. Uri. Joseph Maria Schmid, Landammann; Jost Anton Müller, alt Landammann und Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Joseph Meinrad Schuler, Landammann; Carl Dominik Reding von Biberegg, alt Landammann. Nidwalden. Jakob Joseph Zelger, Landammann; Franz Anton Bürsch, alt Landammann. Zug. Clemens Strickler, des Rathes; Franz Anton Andermatt, des Rathes. Glarus. Jakob Zweifel, Landammann; Joseph Felix Anton Müller, Landstatthalter. Basel. Peter Burckhardt, Bürgermeister; Hieronymus Gemuseus, Deputat. Freiburg. Franz Niklaus Alois Benjamin Lechtermann, des kleinen Rathes; Tobias Michael Gabriel Raphael von Dumann, des kleinen Rathes. Solothurn. Victor Joseph Balthasar Wallier, Schultheiß; Victor Laurenz Gereon Bis, Stadtvener. Schaffhausen. Johann Caspar Stockar, Sedelmeister; Balthasar Pfister, Sedelmeister. Innerrhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann. Außerrhoden. Jakob Zellweger, Landammann. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Hofmarschall; Carl Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Daniel Girtanner, Bürgermeister.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Die Stadt Biel entschuldigt sich schriftlich wegen ihres Ausbleibens und bittet um den Abschied, worin ihr willfahrt wird. § 2. c. Der Staatsrath von Neuenburg meldet unterm 28. Juni, das Fürstenthum genieße fortwährend der unschätzbaren

zu gestatten, weswegen auch der spanische Minister von Caamanno sich an den Landvogt gewendet hatte, entspricht die Jahrechnung, auf Ratification der Hoheiten hin, unter folgenden Bedingungen: Das Depot soll in der Stadt Baden, wo polizeiliche Aufsicht am leichtesten stattfinden kann, gehalten werden, höchstens für zwölf Mann und bloß für bereits angeworbene Fremde und Deserteurs bestimmt sein; dem Landvogt müsse stets ein Certificat, daß die Anwerbung außer der Grafschaft geschehen, vorgewiesen werden; endlich dürfe diese Werbung nur so lange dauern, als die regierenden Stände keine eigene Werbung in fremde Kriegsdienste in der Grafschaft eröffnen und als die Krone Spanien mit Mächten, mit welchen die Schweiz in gutem Vernehmen sei, nicht im Kriege stehe. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

Grafschaft Baden.		
Art. 29. Amtrechnung.	Art. 135. Münzwesen.	Art. 225. Locales.
" 32. Caution für hoheitliche Gelder.	" 154. Straßenwesen.	" 230. "
" 46. Archiv.	" 181. "	" 236. "
" 53. Landrechtssachen.	" 211. Klöster.	" 257. "
" 67. "	" 213. "	" 262. "
" 75. Polizeiliches.		
Unteres Freiamt.		
Art. 15. Beeidigung von Beamten.	Art. 76. Getreideverkauf.	Art. 123. Straßenwesen.
" 35. Amtrechnung.	" 89. Fall.	" 145. Locales.
" 48. Polizeiliches.	" 106. Münzwesen.	" 152. "
" 61. "		
Rapperschweil.		
	Art. 8. Landrechtssachen.	

232.

Jahrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Ludwig von Meiß, des kleinen Raths und alt Landvogt zu Luggarus und Lauis. Bern. Carl Victor von Bonstetten, des großen Raths. Lucern. Joseph Aurelian Jurgilgen, des kleinen Raths. Uri. Joseph Maria Schmid. Schwyz. Dominik Alois Graf von Weber, Amtstatthalter. Nidwalden. Jost Remigius Tragler, alt Landammann und Landvogt zu Lauis. Zug. Melchior Etter, des Raths. Glarus. Albert Schlitter, alt Landschreiber. Basel. Hans Bernhard Sarasin, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Urs Victor Joseph Eschann, des jungen Raths und alt Landvogt zu Luggarus. Schaffhausen. Georg Friedrich Im-Thurn, des großen Raths.

a. Man läßt den Artikel wegen des Collegium Helveticum zu Mailand aus dem Abschiede fallen, da der Zeitpunkt, hierin etwas zu unternehmen, nicht günstig ist. § 7. b. Mit Bezug auf die französischen Emigranten, deren Zahl bereits von achtzig auf vierzig herabgesunken ist und sich täglich vermindert, wird dem neuen Landvogt die frauenfeldische Verordnung mitgetheilt. Hinsichtlich der mailändischen und anderer italienischen Emigranten beschließt man: 1) Daß alle mehr als dreimal vierundzwanzig Stunden im Lande bleibenden Fremden bei dem Landvogte sich stellen sollen, welches durch eine Crida zu publiciren sei; 2) daß dieser sie als gute Nachbarn aufzunehmen, zugleich aber zu ermahnen habe, allenthalben, besonders an öffentlichen Orten, politische Gespräche zu vermeiden und sich still und ruhig

aufzuführen; und 3) daß er große Anhäufungen von Fremden an öffentlichen Orten, besonders an den äußersten Grenzen, wie im Mendrischen, zu verhindern sich bestreben möge. § 19. **C.** Die Jahrrechnung will betreffend die Fremdenverzeichnisse mit den schon gemachten Verordnungen sich begnügen, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 13. Landvögte.	Art. 52. Polizeiliches.	Art. 115. Justizsachen.
" 21. Landrechtssachen.	" 64. Justizsachen.	" 138. "
" 37. "	" 78. "	" 140. "
" 45. Abzug.	" 111. "	" 145. Zollsachen.
" 48. "		
	Lauis und Mendris.	
Art. 185. Limitationsfrüchte.	Art. 200. Kirchensachen.	Art. 209. Klöster.
" 188. Sperranstalten.		
	Lauis.	
Art. 220. Beamte.	Art. 282. Privilegien.	Art. 346. Straßenwesen.
" 253. "	" 298. Polizeiliches.	" 349. Lauisersee.
" 260. "	" 309. Justizsachen.	" 409. Personelles.
" 266. Kammerrechnung und Layen.	" 329. "	" 415. "
" 275. " " "		
	Mendris.	
Art. 425. Beamte.	Art. 452. Straßenwesen.	Art. 476. Klöster.

233.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Mit Bezug auf die Emigranten wird für die Landschaften Luggarus und Mainthal die nämliche Verfügung wie zu Lauis getroffen. § 13.

Man sehe auch:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 37. Landrechtssachen.	Art. 83. Justizsachen.	Art. 149. Zollsachen.
" 57. Polizeiliches.		
	Luggarus und Mainthal.	
Art. 500. Justizsachen.	Art. 505. Justizsachen.	Art. 522. Kirchensachen.
" 504. "		
	Luggarus.	
Art. 542. Beamte.	Art. 608. Straßenwesen.	Art. 616. Zollsachen.
" 549. "		
	Mainthal.	
Art. 692. Landvögte.	Art. 700. Brücken und Straßenwesen.	Art. 721. Locales.

234.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1796.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Carl Franz Gisler, Fährndrich. Schwyz. von Hettlingen, Landshauptmann. Nidwalden. Meinrad Fäller, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 397 bis 416.

Zeit gezeigt, daß eine schriftliche Empfehlung gleiche Wirkung wie eine persönliche haben könne, gefunden, der Vorort solle von nun an beim Zusammentritte der schwäbischen Kreisversammlungen Namens der Schweiz Empfehlungsschreiben an die nöthigen Stellen erlassen, vorher aber, wo immer möglich, den Ständen davon Nachricht ertheilen; übrigens sei jedem Stand freigestellt, nach seiner Convenienz zu handeln. Man hege jedoch hiebei die zuversichtliche Erwartung, persönliche Schritte werden nur in sehr dringlichen Fällen gethan werden, da allzu häufige eidgenössische Gesandtschaften für die Unterhandlungen nachtheilig sein müßten. § 17. **s.** Mit Bezug auf die in der Schweiz sich aufhaltenden Emigranten und Priester, um deren Wegweisung unlängst die französische Gesandtschaft ange sucht hat, ergibt sich aus den Instructionen, daß von den meisten Ständen, wo dergleichen Personen sich aufhalten, bereits Beschlüsse gefaßt worden seien, wodurch deren Entfernung bestimmt ist, und daß von diesen Ständen auch keine neuen Emigranten werden angenommen werden. Die Tagsagung findet, um das Vaterland vor unangenehmen Verwickelungen zu sichern, sollten auch die übrigen Orte sich dieser Emigranten entladen. Zudem wird den Ständen empfohlen, bei deren Wegweisung die Vorkehrung zu treffen, daß die Grenzorte die ihnen ertheilten Pässe ins Ausland respectiren, besagte Stände aber auch befugt sein mögen, Emigranten, „wann solche nicht über die Grenzen gelassen werden wollen“, in ihren ursprünglichen Zufluchtsort zurückzuweisen, in welchem Falle die ihnen zu ertheilenden Rückpässe ebenfalls Geltung haben sollen. Infolge eines vorliegenden Verzeichnisses befinden sich in den vier deutschen und in den ennetbirgischen gemeinen Vogteien 270 Personen, davon 124 (ohne die Dienerschaft) im Thurgau, 141 in den italienischen Vogteien, vier im obern Freiamt und eine im Rheinthal. Hinsichtlich dieser Emigranten wird beschlossen, daß dieselben, insofern sie nicht ein glaubwürdiges Certificat wegen Nichtauswanderung aufweisen können, aus der Eidgenossenschaft sich weggeben müssen und ihnen hiezu eine Frist bis zum 1. October anberaumt sein solle, welche Anordnung den Landbögen zu vollziehen obliegt, die auch von nun an keinen Franzosen mehr den Eintritt ins Land gestatten dürfen, wenn sie nicht mit authentischen Attestaten und Pässen aus Frankreich versehen sind. § 18. **t.** Nach Verlesung des letztjährigen Abschiedartikels betreffend den Einschluß der Schweiz in das Friedenswerk bei allfälliger Abhaltung eines Congresses zwischen den im Krieg begriffenen Mächten zeigt sich aus den Instructionen, daß sämtliche Stände einen vorläufigen Plan über die diesfalls vorzunehmenden Schritte erwünscht finden würden. Da aber für einmal die Abhaltung eines solchen Congresses nicht vorzusehen ist, überläßt man es den Grenzorten, als den bei diesem Geschäft am meisten interessirten Ständen, wenn eine Berathung möglich oder thunlich sein würde mit Zürich in vertraulichen Briefwechsel zu treten, welches dann das Resultat dieser vorläufig zusammengetragenen Gedanken den Ständen mittheilen und ihr Befinden einholen könnte, wozu die Gesandtschaft von Zürich Namens ihrer Committenten sich bereitwillig zeigt. § 19. **u.** Wegen der Werbung in großbritannische Dienste sind auf gegenwärtige Tagsagung keine Instructionen mehr ertheilt worden, „ohne Zweifel aus dem Grunde, weil von sämtlichen Hoheiten solche Maßregeln getroffen worden, vermittelt deren alles Neutralitätswidrige verhütet werden kann“, so daß in Zukunft hievon im Abschiede keine Meldung mehr gethan werden soll. § 20. **v.** Die nähere Berathung über das vom 18. Mai datirte Ansuchen des sardinischen Ministers, die Eidgenossenschaft möge sich bei einer allgemeinen Friedensunterhandlung für die Restitution des Herzogthums Savoiens verwenden und dieser an die Schweiz grenzende Staat fortan mit derselben in nähere Verbindung gesetzt, auch bei künftigen Kriegen in ihre Neutralität eingeschlossen werden, ist auf gegenwärtige Tagsagung verlegt worden. Da aber seither

ein Friede zwischen der französischen Republik und dem König von Sardinien zu Stande kam, mithin sich die Sachlage verändert hat, läßt man, ohne auf das Ansuchen weiter einzutreten, das Project einer Rückantwort an den Minister in den Abschied fallen, worin ihm zu Handen der Majestät die freundschaftlichen Bestimmungen der Eidgenossenschaft zugesichert werden. Zugleich verfügt die Tagsatzung, daß die Stände bis 1. September ihre diesfälligen Erklärungen an den Vorort einzusenden haben, um das fragliche Schreiben abgehen lassen zu können. § 21. **w.** Auf die Anregung Solothurns, ob die Hochwachen in sämtlichen Ständen wohl besorgt seien, kommt allseitig der Bericht ein, daß dieselben in guter Verbindung unter einander stehen und alle Sorgfalt auf deren Unterhaltung verwendet werde. Es bleibt also außer Verdankung der von Solothurn an den Tag gelegten Aufmerksamkeit nichts weiteres zu verfügen; dagegen will man den Erfolg der Untersuchung der helvetisch-militairischen Gesellschaft über diese Materie, deren in der Discussion beiläufig gedacht ward, gerne gewärtigen. § 22. **x.** Uri stellt instructionsmäßig das Ansuchen und wird darin von Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn auf das nachdrücklichste unterstützt, daß jede wichtige, das eidgenössische Interesse betreffende Angelegenheit nach älteren Beispielen auf einer gemeineidgenössischen Conferenz mündlich berathen werden möchte, damit es den Gesandtschaften ermöglicht werde, ihren Constituenten die Bestimmungen der übrigen Stände zu eröffnen. Die andern Gesandten bemerken, theils mit, theils ohne Instruction, es sei nicht daran zu zweifeln, daß diesem Wunsch, wo die Umstände es immer gestatten, werde willfahrt werden. § 23. **y.** Der bedrängte Handelsverkehr mit Italien, sowie die ungewisse Lage Deutschlands kommen instructionsgemäß zur Sprache, und man findet für rathsam, in gemeinsamem und der Republik Wallis Namen den französischen Botschafter zu ersuchen, für schweizerische Waaren, Eigenthum und Personen Sicherheit auszuwirken, auch sich verwenden zu wollen, daß der kaufmännischen Correspondenz Rechnung getragen, sowie für bereits erfolgten Schaden Restitution oder Ersatz geleistet werde. Barthelémy beantwortete diese Zuschrift auf verbindliche Weise und legte ein Schreiben des Ministers des Auswärtigen vor, worin dieser erklärt, das Vollziehungsdirectorium werde stets geneigt sein, gegründete Klagen schweizerischer Particularen zu berücksichtigen. § 24.

XIII örtliches Geschäft.

z. Die bernerische Gesandtschaft meldet, vor Kurzem habe der langjährige Schiffahrtsstreit zwischen Zürich und Schwyz seine Endschafft erreicht und es sei folgendes Instrument errichtet worden:

Wir Schultheiß Landammann Burgermeister und Rätthe der eidgenössischen Stände, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell der innern und aussern Rheden, thun kund hiermit: Demnach zwischen den Loblⁿ. Ständen Zürich und Schwyz, unsern getreuen lieben Eidgenossen, verschiedene Mißverständnisse auf dem Untern Zürich-See entstanden, zu deren gütlicher oder rechtlicher Beylegung unter ihnen den beyden hohen Theilen selbst, zwar verschiedenes gehandelt worden, dadurch aber der vorgehabte Endzweck nicht hat erreicht werden können;

Wir dann auf dieses hin gedachten beyden Loblichen Ständen unsere freundschaftliche Vermittlung angetragen, welche auch beyde Seiten angenommen worden ist, wie dann beyde Lobliche Stände die hienach genannten Hochwolgeborenen und hochgeachten Herren zu Vermittlern angesprochen haben, als nemlich Lobl^r. Stand Zürich Herrn David Salomon von Wattenwyl, Herrn zu Bely, Sedelmeister deutscher Landen, und des Täglichen Rathes Loblⁿ. Standes Bern, und Herrn Johannes Debari, Burgermeister des Loblⁿ. Standes Basel; Sodenne Lobl^r. Stand Schweiz Herrn Walter Ludwig Amrhyn, Schultheiß des Loblⁿ. Standes Lucern, und Herrn Carl Alphons Bessler von Bellingen, Landammann des Loblⁿ. Standes Uri;

Diese persönlich ernannten und von ihren allseitigen gnädigen Herren und Obern dazu verordneten Herren Vermittler, auch, nachdem sie sich zu dem Ende im Weinmonat 1776., wie auch im April 1780. zu Baden im Aargäu versammelt, diejenigen verschiedenen Vergleichs-Punkten daselbst einmützig abgerathen, und den beyden hohen Theilen zu dero beydeseitiger Annahm und Genehmigung angetragen und übergeben haben, welche in den damals ausgefertigten, vom 19^{ten} Weinmonat 1776. und 14^{ten} April 1780. datirten, und von gedachten Herren Vermittlern eigenhändig unterschriebenen Urkunden ausführlich enthalten sind; durch welche Vergleichs-Punkten aber die erwünschte Ausgleichung der obgewalteten Anstände noch nicht gänzlich hat erzielt werden können;

Wir dann zu endlicher Vereinhabung beyder hohen Theile, unsere freundschaftliche Verwendung weiter fortgesetzt haben; diese unsere fortgesetzte Bemühungen auch, von so glücklichem Erfolge gewesen sind, daß der, in dieser Absicht den beyden Lobln. Ständen gethane, in dem letztjährigen Frauenseldischen Abschied §. 17. enthaltene Vorschlag, besag der von denselben uns eingekommenen Erklärungen, als nemlich von Lobln. Stande Schwyz vom 13ten Weinmonat 1795. und von Lobln. Stande Zürich vom 17ten Christmonat gleichen Jahrs, samt den obangeregten, in den Jahren 1776. und 1780. errichteten Vergleichs-Punkten zu unserer wahren Freude beydsseitig angenommen, und genehmiget worden ist:

So, erklären Wir, die Eingang ermeldten Eidgenössischen Stände hiermit: daß nun vermittelt desselben, diese zu Baden im Aargäu vestgesetzten verschiedenen Punkte, nebst den seither dazu gekommenen Erläuterungen und neuen Erklärungen der beyden hohen Theile, sowie solche in dieses gegenwärtige formliche Instrument zusamen getragen worden, und hienach von einem zum andern ausgesetzt sich befinden, nachdem sie jetzt in ihrer dermaligen Form, laut der von beyden Lobl. interessirten Ständen an uns eingekommenen Schreiben, den 19ten März dieß laufenden Jahrs 1796. von unsern getreuen lieben Eidgenossen Burgermeister Klein und Großen Rätthen der Stadt Zürich, und den 18ten März gleichen Jahrs von unsern ebenfalls getreuen lieben Eidgenossen, Landammann und gesehenem Landrath zu Schwyz, in Gesolg der von seiner höchsten Behörde dazu erhaltenen Vollmacht, gutgeheissen worden, andurch zu einer unveränderlichen Richtschnur und Regel erhoben, und als eine von beyden hohen Theilen, insolg ihrer nachstehenden formlichen Beypflichtung genehmigte, durch ihre beydsseitigen gewohnten Stands-Insigel bekräftigte und gänzlich verglichene Übereinkunft auf alle folgende Zeiten vestgesetzt und in beständiger Kraft bestehen, gültig und wirksam seyn, und verbleiben sollen.

Art. I. Oberherrlichkeit und Jurisdiktion auf dem untern Zürich=See.

In Ansehung des Eigenthums der Oberherrlichkeit und Jurisdiktion an= und auf dem untern Zürich See, bey und längs dem, an den im Jahre 1440. abgetretenen Höfen anliegenden Gestaade, von der ersten Landmarch an bis an die Hurden bey Rapperschwyl, soll solche dem Lobln. Stand Zürich mit allen Rechten und Folgen geeignet seyn, und verbleiben, laut der Mediation vom Jahre 1776. und derselben Erläuterung vom Jahre 1780., und in dem Verstande, daß Lobln. Stand Zürich diese seine Oberherrlichkeit auf dem See nicht weiter besitzen noch ansprechen soll, als so weit der See, ohne je eine Art von Anschwellung, in seiner gewöhnlichen ruhigen und natürlichen Lage geht, und zwar in dem Sinne, daß der Lobl. Stand Schwyz niemals seines Land's und Ufers soll verlürftig werden. Würden aber längs diesem Gestaade bis an die Mitte des Sees hinaus von den Randleuten oder Angehörigen des Lobln. Standes Schwyz strafbare Handlungen verübt werden, so sollen diese fehlbaren Schwyzerischen Angehörigen von Lobln. Stand Schwyz gefertiget und bestraft werden können; dergestalt, daß wann Schwyzerische Angehörige gegen Schwyzerische Angehörige unter sich freittig und strafbar würden, sie von einem Schwyzerischen Richter gefertiget werden sollen. Wann aber Schwyzerische Angehörige gegen Zürcherische oder Fremde und vice versa Zürcherische Angehörige oder Fremde, gegen Schwyzerische Angehörige verflochten seyn würden, so soll dennzumal wenn ein Schwyzerischer der Kläger ist, er sein Recht hinter dem Zürcherischen Richter= und vice versa der klagende Zürcher oder Fremde sein Recht bei dem Schwyzerischen Richter zu suchen haben. Sollten aber Zürcherische Angehörige oder Fremde unter sich freittig und strafbar werden, so sollen sie von dem Zürcherischen Richter allein gefertiget werden. Es soll aber diese Erläuterung den Oberherrlichen= und Jurisdiktions=Rechten des Lobl. Standes Zürich im wenigsten nicht, weder nachtheilig noch abbrüchig seyn.

Art. II. Freye Schifffahrt.

Die freyen Randleute und Angehörigen des Lobln. Standes Schwyz sollen alle in der Stadt und Landschaft Zürich für sich angeschafte Viktualien und andere Sachen, ohne Ausnahm durch Schwyzerische Schiffleute ungehindert in Zürich abholen, und nach Bäch, oder andere in der Landschaft Schwyz gelegene Ort abführen lassen können. Gleicher Gestalten soll denen von Schwyz geflattet seyn, ihre eigene Produkte und Viktualien, so sie nach der Stadt und Landschaft Zürich abzuführen haben möchten, durch sich oder andere in ihren Schiffen dahin zu überführen. Unter obeingestandenem aber ist das Transitguth nicht begriffen, als worüber ein besonderer Artikel folgt.

Art. III. Salz= und Getreide=Fuhr.

Das für den Lobln. Stand Schwyz transitirende Standes Salz, als ein der Oberkeit zugehöriges Guth, soll aus freundschaftlicher und nachbarlicher Wolmeinung, von den Schwyzerischen Schiffleuten in Zürich geladen, und nach seiner Bestimmung nach Bäch — oder anderstwhin in dasige Landschaft abgeführt werden können. In Folge der gleichen freundschaftlichen Besinnungen, — soll auf den Fall, da Lobln. Stand Schwyz für seinen eigenen Gebrauch fremdes Getreide außer dem Gebiete des Lobln. Standes Zürich ankaufen und durch dessen Landschaft führen zu lassen, nöthig finden würde, gedachtem Lobln. Stand Schwyz zustehen, — solches Getreide durch seine Schiffleute von Zürich ab= und durch die Hööfe nach Schweiz führen lassen zu können, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Lobln. Stand Schwyz den Lobl. Stand Zürich diesen vorhero benachrichtige, mit der Versicherung, daß solthane Früchte des Standes= und keiner Partikularen Eigenthum, auch an keinen andern Ort als nach Schwyz selbstn geführt, und in dasigen Borraths=Häusern aufgeschüttet und gelagert werden sollen.

Art. IV. Bilger=Fuhr.

Damit die Schiffleute ab den Hööfen einen etwelchen Antheil an der Bilgerfuhr haben, so wird ihnen die Einverleibung in die zu Richtenschwyl gesezte Schiffergesellschaft also und dergestalt zugestanden: daß sie von zwanzig Haupttheilen vier Theile davon in Nutz und Schaden, gleich den übrigen Antheilhabern marchzählig für sich erhalten sollen. Es sollen aber diese Schiffleute allen dießorts gemachten oder noch zu machenden Ordnungen und Vorschriften sich gänzlich unterziehen, und wann die Kezr zu fahren an sie kommt, mit ihren Schiffen an der Lände zu Richtenschwyl sich einfunden, und daselbst den nach Zürich zuführenden Bilgern abwarten. Den Eintritt in diese Gesellschaft sollen die ab den Hööfen auf die von ihrem Oberamtman beschehene Benamsung, von dem Oberamtman zu Wädenschwyl erhalten, ohne daß dafür einige Recognition soll abgefördert werden können. Wenn aber durch künftig sich ereignen könnende Umstände man veranlaßet wurde, obvermeldte zwanzig Haupttheile zu vermindern, so sollen die von den Hööfen an dieser Verminderung, das ihnen nach marchzahl abgebende ertragen, und ihre vier Theile um so viel vermindert werden. Damit aber sie die Schiffleute ab den Hööfen die ihnen hier zugeeigneten vier Theile in dieser Gesellschaft erhalten können, so müssen von nun an denselben vier Plätze bewilliget werden,

und anstatt der vier erst abgehenden, von Richtenschwyl und Wädenschwyl keine andere eingesetzt werden, bis daß deren Anzahl also von Zwanzig auf Sechszehn, eingegangen seyn wird.

Art. V. Transit-Guth.

Unter Transitguth soll verstanden werden: a) Was außer dem Zürichgebiet herkommt und durch dasselbe auf Schwyz geführt wird. b) Was außer dem Schwyzgebiet herkommt und durch dasselbe auf Zürich geführt wird. c) Was außer dem Zürichgebiet herkommt und durch dasselbe und durch das Schwyzgebiet weiter geführt wird. d) Was außer dem Schwyzgebiet herkommt, und durch dasselbe und durch das Zürichgebiet weiter geführt wird. e) Was von Zürich herkommt und außer die Eidgenossenschaft geführt wird. Alles solches Transitguth, es seye Kaufmannsguth oder Biktualien soll von den Zürcherischen Schiffleuten in Zürich oder in Richtenschwyl eingeladen, und seiner Bestimmung nach auf Zürich oder auf Richtenschwyl geführt, und von da nach Ausweis des Schindellegi Traktats an seinen bestimmten Ort verschafft werden. Es sollen hingegen alle eigene Landes Produkte des Lobl. Standes Schwyz, von denselben Angehörigen, von dortiger Landschaft ab- und frey durch das Zürichgebiet ausgeführt werden können.

Art. VI. Schindellegi-Traktat.

Anbelangend den Schindellegi Traktat vom Jahr 1620. nach welchem alle nach Brunnen kommende Kaufmanns-Güter und Waaren, es seye in kleinen oder großen Ballen oder Päten, auf Richtenschwyl, und im Gegentheil, die nach Richtenschwyl kommende Effekten auf Brunnen, nach der darinn vorgeschriebenen Weise, auf Wägen, Karren oder Pferden, durch Fuhr und Aufuhr ohne Saumnis gefertigt werden sollen, so ist der Sinn und die Absicht desselben so deutlich und so bestimmt, daß darüber dem gegenwärtigen Instrument nichts weiter einzurufen übrig bleibt, als lediger dinge dieses: Daß durch allen möglichen Vorschub von Seite beyder hohen Oberkeiten, und deren Beamteten dieser Traktat zu Beybehaltung gegenseitigen guten Vernehmens, auch zur Sicherheit und Ausnung des Commerci, und dieser so nöthigen und bestimmten Commerciensstrasse sorgsam besolget und gehandhabet werden solle. Alles obiges in der Meinung, daß die bis anhin üblich gewesene Zölle, Gelleit, Ohmgelt oder andere Abgaben weiter wie vorhin abgeführt und bezahlt werden sollen.

Art. VII. Fischenzen in dem Bächwinkl.

Denen ab den Höfden wird die Freyheit zu fischen in dem Bächwinkl noch ferner gestattet; sie sollen sich aber den Beiderordnungen und Fischer-Einungen des Lobl. Standes Zürich unterwerffen, und sollen ihnen zu ihrem Verhalt diese Ordnungen und Einungen zugesandt werden. Anbelangend aber deren ab den Höfden besitzende Fisch und Feerrinnen, so sollen sie denselbigen zwar als Eigenthum verbleiben; es soll aber den Besitzern derselbigen weder gegenwärtig noch zukünftig kein jährlicher Zins, noch einige Abgabe oder Emolument gefordert, noch von ihnen bezogen werden können. Doch soll jede Handänderung gestiftentlich angezeigt werden, damit darum eine richtige Verzeichniß gehalten werden könne.

Art. VIII. Frauen- oder Pfäffikon-Winkl.

In Ansehung des Frauen- oder Pfäffikon-Winkels, so sollen die in demselbigen dem Fürstlichen Gotteshaus Einsidlen, als einem Drittmann, der hiebey nie in Vorschein gekommen, zugehörigen Rechte, ganz unberührt vorbehalten seyn und verbleiben, und soll solchen hierdurch weder etwas gegeben noch benommen werden; wie auch Lobl. Stand Zürich sich hierüber in seinem Schreiben vom 10ten April 1777. gegen Uns erklärt hat.

Art. IX. Anlegung von Haaben.

Dem Lobl. Stande Schwyz soll annoch freygestellt und überlassen seyn, die ihm von Lobl. Stande Zürich zugestandenen zwei Haaben, längs dem an den Dinghöfen gelegenen Gesaade, von dem Mühlebach hinweg bis Pfäffikon, und zwar diesen Hoof Pfäffikon mit innbegriffen, nach seiner gutfindenden Gelegenheit anlegen zu können, mit der näheren Bestimmung, daß diese Haaben so eingerichtet und ausgeführt werden mögen, wie es bey dergleichen Haaben nöthig und gewöhnlich ist, und die Sicherheit der Schiffe solches erfordert. Es soll auch der Lobl. Stand Schwyz wohl befugt seyn, diese zwey Haaben nach Gutfinden auf andere Orte des so ebengenannten Gesaades zu verlegen, nie aber mehr als zwey Haaben an demselben besitzen können; mit dem deutlichen Vorbehalt jedoch, daß diese in Ansehung der Haaben von Lobl. Stande Schwyz angenommene freundschaftliche Anstunft auf keine andern Artikel der Mediation jemals solle ausgebahnt werden mögen.

Nachdem nun durch diese gegenwärtigen Vergleichs-Punkten, gedacht unsere Getreue Liebe Eidgenossen der beyden Lobl. Stände Zürich und Schwyz, gänzlich verglichen und vereinbart worden, so ist gegenwärtiges Instrument, zu wahrem Urkund dessen, nachdem solches von beyden hohen Theilen in seiner dormaligen Form gutgeheissen, und diesernach von Lobl. Standes Bern wohlbestellter Kanzley in drey gleichlautenden Doppeln ausgefertigt worden ist: in allen drey Doppeln sowohl in Unser der Eingangs genannten Eidgenössischen Stände Namen, mit dem gewohnten Stands-Insigel Unserer Getreuen Lieben Eidgenossen Lobl. Standes Bern, als aber auch mit den gewohnten Stands-Insigeln, Unserer ebenfalls Getreuen Lieben Eidgenossen der Lobl. Stände Zürich und Schwyz verwahrt und bekräftiget, und von sämtlichen respectiven Staats- und Landtschreibern unterschrieben, — das einte Doppel von diesen also ausgefertigten besigelten und unterschriebenen Vergleichs Instrumenten, dem Lobl. Stande Zürich — das andere dem Lobl. Stande Schwyz, — ein drittes Doppel aber, dem Lobl. Stande Bern zur Aufbewahrung in dortigem Archiv zugestellt und übergeben worden. So geschehen in Bern den Zwölfften April, in Zürich den sechsten Brachmonat, und in Schwyz den achten Brachmonat — alles im Jahr Eintausend Siebenhundert Neunzig und Sechs, — 1796.

Carl Morlot,
Staatschreiber
des L. Standes Bern.

Joh. Conrad von Escher,
Staatschreiber
des L. Standes Zürich.

Dom. Anton Ulrich, Landtschreiber
und Archivist des L. Standes
Schweiz.

Die zürcherische, wie die schwyzerische Gesandtschaft bezeugen hierauf dem Stand Bern und den übrigen neutralen Ständen den verbindlichsten Dank für die vielfachen Bemühungen, den unermüdeten Eifer und

die vaterländische Denkensart, welche sie während dieses Geschäftes beurfundet hätten. Die andern Gesandtschaften nehmen an dieser Ausöhnung den wärmsten Antheil. § 25.

VIIIörtliches Geschäft.

aa. Sämmtliche Gesandtschaften wünschen sehnlich von Schwyz die unbedingte Einwilligung zu dem vierten lanzischen Project zu vernehmen und Bern erneuert seine Verheißung hinsichtlich eines Mehrbeitrages, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft. Der Gesandte von Schwyz erwiedert, da die Angehörigen seines Standes im Gaster die gleiche Vorsorge mit Recht erwarten dürfen, könne er dem obern Werk noch immer nur insofern beitreten, als Glarus zu dem Durchstiche durch das Biltnerried sich verstünde und damit dem Steinerbach ein zweckmäßiger Auslauf verschafft werde. Glarus meint, der Steinerbach stehe wegen seiner zweistündigen Entfernung mit dem obern Werk in keiner Verbindung, und wenn es bloß um Sönderung dieses Baches von der Linth zu thun sei, möchte dies in anderer Weise und mit geringerm Aufwande von Seite der Biltner bewerkstelligt werden. Die Tagsatzung läßt nunmehr den Vorschlag in den Abschied fallen, Schwyz und Glarus möchten zwei unparteiische sachverständige Männer an Ort und Stelle abordnen, um zu untersuchen, wie dem Steinerbach mit möglichster Schonung des Biltnerriedes ein besserer Ablauf zu geben wäre, ferner was für eine Entschädigung Biltner zu beziehen hätte und wie es mit den nöthigen Wuhrarbeiten auf beiden Seiten gehalten werden soll. § 62.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 8. Landvögte.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
" 34. Amtrechnung.
" 54. "
" 64. Landtschreiberwahl.
" 141. Landrechtsfachen.
" 183. Abzug.
" 196. Polizeiliches.
" 205. "

Art. 214. Polizeiliches.
" 223. Judicatur- u. Competenzzwiste.
" 238. " " "
" 263. " " "
" 285. Justizfachen.
" 289. "
" 307. Fall und Laß.

Art. 325. Münzwesen.
" 361. Straßenwesen.
" 383. "
" 399. Weg- und Brückengelder.
" 401. " " "
" 482. Locales.
" 486. "

Rheinthäl.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
" 31. Amtrechnung.
" 69. Polizeiliches.
" 77. "

Art. 81. Polizeiliches.
" 91. Judicatur- u. Competenzzwiste.
" 111. Justizfachen.
" 131. Salzfachen.

Art. 145. Münzwesen.
" 147. Straßenwesen.
" 149. Rhein.

Grafschaft Sargans.

Art. 31. Amtrechnung.
" 51. Polizeiliches.
" 71. Fall und Leibeigenschaft.

Art. 73. Fall und Leibeigenschaft.
" 85. Münzwesen.
" 96. Straßenwesen.

Art. 103. Rhein.
" 140. Personelles.

Oberes Freiamt.

Art. 35. Amtrechnung.
" 65. Polizeiliches.

Art. 132. Münzwesen.

Art. 135. Straßenwesen.

229.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1796.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Das aus Constanz eingekommene Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel wird beant-

wortet. § 1. **b.** Das Restitutionsgeschäft verbleibt in dem Abschiede, doch findet man, daß zu anderer Zeit, insbesondere bei allfällig eintretendem Frieden, dasselbe wirksamer betrieben werden könnte. § 2. **c.** Der Artikel betreffend Unterdrückung ärgerlicher Bücher ist dagegen aus dem Abschiede zu entlassen, doch wird den Landvögten aufgetragen, auf solche Schriften gehörig Acht zu geben. § 4. **a.** Mit Bezug auf das von dem Fürstbischof angetragene Jubiläum sind die Gesandtschaften ungleicher Meinung. Uri will dasselbe auf den nächsten Herbst verlegen; andere Gesandtschaften wollen die Sache ad referendum nehmen; andere dem „Gutbefundenen“ beistimmen; noch andere sind ohne Instruction, worauf man jedem Stand überläßt, nach Belieben zu verfahren. § 5. **c.** Die Anforderung der Erben des Hauptmann Schmid an die Krone Spanien beschäftigt die Conferenz neuerdings, allein sie stößt auf so große Schwierigkeiten, daß man eine Verwendung in gegenwärtiger Zeit als ganz unwirksam erachten muß. Sollten aber, heißt es im Abschiede, die Petenten auf einer solchen beharren, so mögen sie sich an Lucern zu Handen der Mitstände wenden. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 49. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 428. Stifte und Klöster.

Art. 480. Locales.

Art. 496. Locales.

230.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betrag wird, wie im Abschiede 228 bemerkt worden, in eine gemeineidgenössische Festfeier verwandelt, und für dieses Jahr auf den 8. September festgesetzt. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden mit Ausnahme von Straßburg, das wie früher 200 Gl. erhält, da sich Außerrhoden aufs neue betheiliget, die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1795 zuerkannt. (Zusolge Anzeige der baselschen Gesandtschaft, daß sich bei der deutschen Gemeinde zu Markirch wieder ein Geistlicher aus der Schweiz befindet, bekömmt sie die ehemalige Beisteuer von 200 Gl.; mit der dasigen französischen Gemeinde hingegen hat es die gleiche Bewandniß wie 1795.) §§ 2 bis 16. **c.** Durch ein Schreiben an den Stand Zürich und ein Memorial an die sämtlichen evangelischen Gesandtschaften berichtet die Stadt Mühlhausen über die diesmalige Lage ihrer Commercialunterhandlung mit Frankreich, welche zwar noch nicht zu Ende, jedoch so weit fortgeführt sei, daß nächstens darüber dem Vollziehungsdirectorium eine Relation vorgelegt werden könne, die, wie die Stadt hoffe, günstig für sie ausfallen dürfte. Sie dankt zugleich für die Theilnahme der evangelischen Stände an den schwierigen Verhältnissen, mit denen sie von Zeit zu Zeit zu kämpfen habe und bittet um ferneres Wohlwollen, Rath und Hilfe. Die Gesandten vernehmen mit Vergnügen, wie Mühlhausen, das sich bisdahin durch Sorgfalt und Klugheit aus vielen Verlegenheiten glücklich herauszuziehen und seine freie Verfassung zu erhalten wußte, auch in dieser Angelegenheit einen guten Ausgang erwarte und lassen das Memorial in den Abschied fallen. § 17. **a.** Hinsichtlich des Begehrens des Kunstmalers Hans Jakob Biedermann, von Winterthur, wohnhaft in Bern, ihm für seine in einer ganz neuen Manier verfertigten illuminirten Kupfersche, die Hauptorte der Eidgenossenschaft darstellend,

ein Privilegium gegen den Nachschick zu ertheilen, wie er ein solches schon vor einigen Jahren vom Stande Bern bekommen, wird beschloffen, von diesem Gesuche im Abschiede Meldung zu thun, und den Supplicanten zu Ertheilung eines Privilegiums für zehn Jahre zu empfehlen, in der Meinung, daß die Stände bis Martinstag Zürich ihren Willen kund thun, damit von dort aus dem Künstler eine diesfällige Urkunde ausgefertigt werden könne. § 18.

Zürich, Schwyz und Glarus.

e. Hinsichtlich der Spettlinth vereinigen sich die Gesandtschaften zu folgenden Anträgen an die Hoheiten: a) Die beträchtlichen Gelbvorschüsse, welche von Zürich und Glarus behufs Reparationen an der Spettlinth nach und nach gemacht wurden und weitere etwa nothwendige sollen aus dem Ueberlohn erstattet und zwar vorerst Glarus für seine Rückstände völlig befriedigt werden. b) Da in der Gegend von Benken und Tuggen, woselbst im Jahre 1795 große, der Schifffahrt gefährliche Verheerungen entstanden sind, am besten durch zwei Landeinschnitte geholfen werden könnte, die der Linth einen geraden Lauf geben würden, ist, nach erfolgter landesherrlicher Zustimmung von Schwyz und Glarus, durch Techniker das erforderliche Land auszusteden, ein Kostendevis zu entwerfen und diese Wasserbaute entweder durch Benken und Tuggen oder wenn die genannten Gemeinden sich hiezu nicht verstehen wollten, durch die Zinschiffleute unter Zuziehung von Arbeitern aus dortiger Gegend auszuführen. c) Weil Schänis und Benken keine Neigung zeigen, für den anerbötenen Abtrag von sechszig Louisdor aus der Schiffsamtscaffe die Zuehrenhaltung der Wuhre und Redwege zu übernehmen, findet man, der Stand Zürich sei nunmehr zu begwärtigen, einen diesfälligen Accord mit den Zinschiffleuten in der Weise abzuschließen, daß dieselben, unter Aufsicht der Landesobrigkeit, die Wuhrunge und Redwege dem betreffenden Bezirk nach für eine zu bestimmende billige Summe in unklagbaren Stand zu stellen und in solchem zu unterhalten haben. d) Die an der kleinern Ziegelbrücke sich ereigneten Unfälle, durch welche mehrere Personen und ein beträchtliches Quantum Waaren bedeutend geschädigt wurden, veranlaßt Zürich zu der Bitte an Glarus, zu Abwendung künftigen Unglücks die höchst nothwendige Erhöhung jener Brücke beförderlichst bewerkstelligen zu lassen. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 548. Locales.

Rheintal.

Art. 47. Baurechnung.

231.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 3. bis 18. August 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß; Johann Caspar Hirzel. Bern. Carl Albrecht von Frisching; Johann Rudolf von Sinner. Glarus. Jakob Zweifel; Joseph Felix Anton Müller.

a. Das auf letzter Jahrrechnung beschlossene Schreiben an den Freiherrn von Summerau wegen der Territorialviolation bei Coblenz blieb aus unbekanntten Gründen ohne Antwort. Da indeß auch von Seite der Graffschaftsangehörigen keine neuen Klagen sich vernehmen lassen, begnügt sich die Jahrrechnung dem Landvogt anzukunnen, wenn der freien Schifffahrt Hindernisse in den Weg gesetzt werden sollten,

dagegen mit allem Nachdrucke aufzutreten. § 13. **b.** Der Landvogt berichtet umständlich über alle seit Annäherung des Kriegsschauplatzes gegen die Rheingrenzen in der Grafschaft getroffenen Anstalten. Aller- vorderst seien den ennetrheimischen Gemeinden Gaddelburg, Herdern, Hohenthengen, Lienheim und Rhein- heim, als alten Schirmverwandten, Salvogardepatente zugestellt worden, „kraft deren alle hohe wie niedere Militairs freundlich ersucht werden, die fraglichen Gemeinden mit Durchzügen, Einquartierungen, Contributionen u. s. f. zu verschonen.“ Ferner habe er, der Landvogt, sich mit einem Chorherrn von Zurzach, als Abgeordneten des Stiftes, zwei schwarzenbergischen Regierungsbeamten und dem constanzischen Untervogte zu Röhelen in die benannten Ortschaften verfügt, theils um bereits aufgestellte Salvogarde- säulen zu besichtigen, theils um die Aufstellung neuer anzuordnen. Solcher Säulen, an welche Tafeln angehängt seien mit der Aufschrift „Sauvegarde Suisse“ und „Schweizer-Salvogarde“, darüber die Wappen der III Stände Zürich, Bern und Glarus, gebe es vier in Gaddelburg, zwei in Herdern, vier in Hohenthengen, drei in Lienheim und drei in Rheinheim. Der Landvogt fügt bei, „daß die Erscheinung eines eidgenössischen Beamten in den fraglichen Orten außerordentlich angenehm war, und davon ihm solche unzweideutige Proben gegeben wurden, die ihn in Rücksicht der anwesenden schwarzen- bergischen und constanzischen Beamten oft nicht wenig in Verlegenheit setzten und leicht errathen ließen, was bei einer allfälligen Aenderung der Dinge in dortigen Gegenden zu erwarten sein dürfte.“ Durch obige Maßregeln veranlaßt senden bemeldete Ortschaften einige ihrer Vorgesetzten nach Baden, um den Gesandten zu Händen ihrer Committenten lebhaft zu danken, auch sich eine Abschrift aller auf dieses Geschäft bezüglichen Acten zu erbitten, welches Gesuch ihnen gewährt, zugleich aber dem Landvogt aufge- tragen wird, ein „lediglich historisches Protocoll über die oberwähnten Operationen“ in den ennetrheimischen Gemeinden abzufassen, und nachdem es von der Jahrrechnung sowohl als von schwarzenbergischer und constanzischer Seite unterzeichnet worden sei, in dem Grafschaftsarchiv aufzubewahren. Weiter legt der Landvogt ein Verzeichniß über die zweiundfünfzig Köpfe starke Wachtpostenmannschaft, über deren Con- signe, ihre Besoldung und die Quellen, woraus diese besittet werden soll, vor. Da er aber noch einige andere Gegenstände in Anregung brachte, läßt die Jahrrechnung durch eine Specialcommission sich ein Gutachten hinterbringen, worin unter anderm vorgeschlagen wird, die Städte Baden, Mellingen und Dremgarten zu ermuntern, eine Anzahl brauchbarer Flinten anzuschaffen, auch die Gerichts-, Zehnten- und Grundzinsherren, welche bereits eine halbe Anlage geleistet, noch um anderthalbe, endlich die drei genannten Städte wie das Kloster Fahr um einen freiwilligen Beitrag zu diesen Sicherheitsanstalten anzusprechen. § 14. **c.** Der Bericht fällt, daß die Zahl der französischen Emigranten und Priester in der Grafschaft wie im untern Freiamt nicht sehr beträchtlich sei, und daß sie sich unklagbar aufführen. Dennoch wird in Folge des diesfälligen, zu Frauenfeld gefaßten Beschlusses verordnet, es dürfen keine neuen Emigranten und Priester mehr aufgenommen und die jetzt vorfindlichen sollen bis zum 1. October fort- gewiesen werden, in der Meinung, daß dieselben, wenn die Abreise besonderer Umstände wegen für einmal nicht möglich wäre, bis zu einem schließlichen Zeitpunkt geduldet, auch solche, die sich in den Bädern zu Baden um ihrer Gesundheit willen aufhalten, mit Schonung behandelt werden mögen. Im Laufe des Octobers haben die Landvögte, wie die Municipalstädte an die Hoheiten einzuberichten, wie viele dieser Personen verreist und welche aus dringenden Ursachen zurückgeblieben seien. § 15. **d.** Dem schon vor einiger Zeit an die Stände gerichteten Ansuchen der Republik Wallis, in der Grafschaft Baden einen Sammelpfad für angeworbene Deserteurs unter das Regiment von Courten in spanischen Diensten

zu gestatten, weswegen auch der spanische Minister von Caamanno sich an den Landvogt gewendet hatte, entspricht die Jahrrechnung, auf Ratification der Hoheiten hin, unter folgenden Bedingungen: Das Depot soll in der Stadt Baden, wo polizeiliche Aufsicht am leichtesten stattfinden kann, gehalten werden, höchstens für zwölf Mann und bloß für bereits angeworbene Fremde und Deserteurs bestimmt sein; dem Landvogt müsse stets ein Certificat, daß die Anwerbung außer der Grafschaft geschehen, vorgewiesen werden; endlich dürfe diese Werbung nur so lange dauern, als die regierenden Stände keine eigene Werbung in fremde Kriegsdienste in der Grafschaft eröffnen und als die Krone Spanien mit Mächten, mit welchen die Schweiz in gutem Vernehmen sei, nicht im Kriege stehe. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

Grafschaft Baden.		
Art. 29. Amtrechnung.	Art. 135. Münzwesen.	Art. 225. Locales.
" 32. Caution für hoheitliche Gelder.	" 154. Straßenwesen.	" 230. "
" 46. Archiv.	" 181. "	" 236. "
" 53. Landrechtsachen.	" 211. Klöster.	" 257. "
" 67. "	" 213. "	" 262. "
" 75. Polizeiliches.		
Unteres Freiamt.		
Art. 15. Beeidigung von Beamten.	Art. 76. Getreideverkauf.	Art. 123. Straßenwesen.
" 35. Amtrechnung.	" 89. Fall.	" 145. Locales.
" 48. Polizeiliches.	" 106. Münzwesen.	" 152. "
" 61. "		
Rapperschweil.		
	Art. 8. Landrechtsachen.	

232.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Ludwig von Meiß, des kleinen Raths und alt Landvogt zu Luggarus und Lauis. Bern. Carl Victor von Bonstetten, des großen Raths. Lucern. Joseph Aurelian Jurgilgen, des kleinen Raths. Uri. Joseph Maria Schmid. Schwyz. Dominik Alois Graf von Weber, Amtstatthalter. Nidwalden. Jost Remigius Tragler, alt Landammann und Landvogt zu Lauis. Zug. Melchior Etter, des Raths. Glarus. Albert Schlitter, alt Landschreiber. Basel. Hans Bernhard Sarasin, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Raths. Solothurn. Urs Victor Joseph Eschann, des jungen Raths und alt Landvogt zu Luggarus. Schaffhausen. Georg Friedrich Im-Thurn, des großen Raths.

a. Man läßt den Artikel wegen des Collegium Helveticum zu Mailand aus dem Abschiede fallen, da der Zeitpunkt, hierin etwas zu unternehmen, nicht günstig ist. § 7. b. Mit Bezug auf die französischen Emigranten, deren Zahl bereits von achtzig auf vierzig herabgesunken ist und sich täglich vermindert, wird dem neuen Landvogt die frauenseldische Verordnung mitgetheilt. Hinsichtlich der mailändischen und anderer italienischen Emigranten beschließt man: 1) Daß alle mehr als dreimal vierundzwanzig Stunden im Lande bleibenden Fremden bei dem Landvogte sich stellen sollen, welches durch eine Crida zu publiciren sei; 2) daß dieser sie als gute Nachbarn aufzunehmen, zugleich aber zu ermahnen habe, allenthalben, besonders an öffentlichen Orten, politische Gespräche zu vermeiden und sich still und ruhig

aufzuführen; und 3) daß er große Anhäufungen von Fremden an öffentlichen Orten, besonders an den äußersten Grenzen, wie im Mendrischen, zu verhindern sich bestreben möge. § 19. C. Die Jahrrechnung will betreffend die Fremdenverzeichnisse mit den schon gemachten Verordnungen sich begnügen, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 13. Landvögte.	Art. 52. Polizeiliches.	Art. 115. Justizsachen.
" 21. Landrechtsfachen.	" 64. Justizsachen.	" 138. "
" 37. "	" 78. "	" 140. "
" 45. Abzug.	" 111. "	" 145. Zollsachen.
" 48. "		
	Lauis und Mendris.	
Art. 185. Limitationsfrüchte.	Art. 200. Kirchensachen.	Art. 209. Klöster.
" 188. Sperranstalten.		
	Lauis.	
Art. 220. Beamte.	Art. 282. Privilegien.	Art. 346. Straßenwesen.
" 253. "	" 298. Polizeiliches.	" 349. Lauisersee.
" 260. "	" 309. Justizsachen.	" 409. Personelles.
" 266. Kammerrechnung und Layen.	" 329. "	" 415. "
" 275. " " "		
	Mendris.	
Art. 425. Beamte.	Art. 452. Straßenwesen.	Art. 476. Klöster.

233.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1796.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Mit Bezug auf die Emigranten wird für die Landschaften Luggarus und Mainthal die nämliche Verfügung wie zu Lauis getroffen. § 13.

Man sehe auch:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 37. Landrechtsfachen.	Art. 83. Justizsachen.	Art. 149. Zollsachen.
" 57. Polizeiliches.		
	Luggarus und Mainthal.	
Art. 500. Justizsachen.	Art. 505. Justizsachen.	Art. 522. Kirchensachen.
" 504. "		
	Luggarus.	
Art. 542. Beamte.	Art. 608. Straßenwesen.	Art. 616. Zollsachen.
" 549. "		
	Mainthal.	
Art. 692. Landvögte.	Art. 700. Brücken und Straßenwesen.	Art. 721. Locales.

234.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1796.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Carl Franz Gisler, Fährndrich. Schwyz. . . . von Hettlingen, Landshauptmann. Nidwalden. Meinrad Fäller, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 397 bis 416.

235.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1797.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Franz Kaber Deeler, des Rath's; Joseph Werner Ulrich, Kastvogt und Landvogt zu Gaster. Glarus. Johannes Melchior Michel, Landschreiber; Fridolin Joseph Aebli, des Gerichts der Reune und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 144 und 145.

236.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1797.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Uznach.

Man sehe Vogtei Gaster Art. 90 und 91.

237.

Repräsentantschaft in Lauiß.

Februar bis Mai 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zürich. Leonhard Ziegler, des kleinen Rath's. Lucern. Joseph Martin Leodegar Amrhyn, des kleinen Rath's und alt Landvogt zu Lauiß.

Nous avons beaucoup à nous plaindre, citoyens directeurs, de la conduite des baillis suisses. Je n'ai fait mettre les barques canonnières sur le lac de Lugano que pour empêcher la contrebande qui se faisait, et arrêter la désertion des prisonniers autrichiens, protégés par les Suisses. Nous avons droit de mettre ces barques sur le lac, puisqu'une bonne partie du rivage nous appartient; d'ailleurs si les baillis suisses continuent à se mal conduire, je ne leur accorderai plus de blé, et s'ils se permettent des vols de fait, je ferai brûler les villages qui se seront mal comportés. Les Suisses d'aujourd'hui ne sont plus les hommes du quatorzième siècle; il ne sont fiers que lorsqu'on les cajole trop, ils sont humbles et bas lorsqu'on leur fait sentir qu'on n'a pas besoin d'eux: si nous ne les secourions pas du côté du Milanais, ils mourraient de faim; nous avons donc le droit d'exiger qu'ils se conduisent avec égard.

So äußerte sich Bonaparte gegen das Vollziehungsdirectorium aus dem Generalquartier Ancona den 22. Pluviose (10. Februar), und diese Denkweise des siegreichen Obergenerals war den schweizerischen Regierungen keineswegs unbekannt. Schon am 31. December 1796 hatten sich die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände schriftlich an Bonaparte gewendet, sich beschwerend, daß bewaffnete französische Barken bereits zum zweiten Male denjenigen Theil des Lauisersees befahren hätten, der ohne allen Zweifel unter schweizerischer Hoheit stehe, was offenbar der gegen die kriegführenden Mächte feierlich erklärten helvetischen Neutralität zuwiderlaufe. Ähnliche Vorfälle bewogen nunmehr die XII Orte, Repräsentanten, denen folgende Instruction mitgegeben ward, nach Lauiß zu senden.

Nachdem die E. Eidgenossenschaft angemessen gefunden hat, in Betrachtung obwaltend bedenklicher Zeitumstände, und verschiedener unangenehmer Vorfälle auf dem Lauiser-See, Repräsentanten an die italienischen Grenzen abzuordnen, und für dormalen Ihr Tit. mit diesem Amt bekleidet, auch wirklich mit einem gemein-eidgenössischen Vollmächts Patent versehen seht, so werdet Ihr allervorderst nach Inhalt desselben, auf alles, was an den Grenzen vorgeht, sorgfältige Aufmerksamkeit richten, und falls fremde Kriegsvölker sich denselben nähern sollten, oder irgend etwas der feierlich erklärten und anerkannten helvetischen Neutralität zuwiderlaufendes vorgenommen werden wollte, Euch zu den betreffenden hohen Generalitäten entweder

selbst hinbegeben, oder andere Personen an sie abordnen, oder an sie schreiben, damit vermittelt Eurer nachdrücklichen und zweckmäßigen Vorstellungen, dortige Lande, als die eines souverainen und vollkommen neutralen Staates, in allen Rücksichten respektirt werden.

Insbonders aber werdet Ihr, nach Eurer G. G. glücklichen Ankunft in Lauiß, alsobald die auf dortigem See sich ereigneten wichtigen Vorfälle mit bewafneten französischen Barken und deutschen Kriegsgefangenen auf das sorgfältigste untersuchen, sowie auch die hierüber von Seite der beyden Kriegführenden Mächte eingelangten Beschwerden, um sodann, falls in diesen Beschwerden sich etwas Begründetes erzeigen würde, schleunigst die zweckmäßige Remedur verfügen zu können.

Würde sich aber, wie die erhaltenen Amtsberichte bestimmt mitgeben, zeigen, daß von Seite der französischen Militär-Gewalt ein mit den schweizerischen Souveränitäts-Rechten unverträglicher Gebrauch von dem unstreitig hierseitigen Wassergebiet gemacht wird, so werdet Ihr diese Territorial-Verletzung für die Zukunft möglichst abzuheben trachten, und zu dem Ende bey dem betreffenden Militär- oder andern Behörden, seye es schriftlich oder mündlich, nach gemein eidgenössischer Vollmacht, auf das nachdrücklichste vorstellen, wie eine solche Befahrung des hierseitigen Wassergebietes mit bewafneten Schiffen sowohl die belvetische Neutralität verlege, als auch den bestimmtesten Zusagen von Seite der französischen Republik in Bezug auf diese Neutralität zuwiderlaufe.

Was sodann die deutschen und französischen Kriegsgefangenen oder Deserteurs betrifft, welche sich künftig in hiesiges Gebiet fänden würden, so werdet Ihr alle erforderlichen Anstalten treffen, damit denselben alsobald Gewehr und Waffen abgenommen, und sie gehörig weiter speidert werden; maßen die E. Eidgenossenschaft in der Beglaubigung steht, daß solches den allgemein anerkannten Neutralitäts-Grundsätzen gemäß, und mit demjenigen ganz übereinstimmend sey, was in Rücksicht auf so viele Laufend Deserteurs, an der badlerischen und andern Schweizergrenzen, zum Vortheil beidseitiger hoher Mächte, geübt worden.

Singegen werdet Ihr unter keinerlei Vorwand dulden, daß solche Kriegsgefangene oder Deserteurs von dem mayländischen Gesand auf schweizerischen Schiffen abgeführt, und eben so wenig, daß in dem ganzen Umfang der italienischen gemein Bogteien fremde Werbungen getrieben werden; zumalen das Absehen der E. Eidgenossenschaft hauptsächlich darauf gerichtet ist, alle weitem Unannehmlichkeiten und bedenklichen Anstände mit der Nachbarschaft durch möglichste Sorgfalt zu verhindern.

Auf die Beybehaltung des guten Vernehmens mit den hohen Kriegführenden Mächten, sowie auch der innern Ruhe und Ordnung werdet Ihr also Lit. Eüere tägliche Sorge eifrig verwenden; und zu dem Ende ist Euch auch vermittelt eines besondern Creditivs, welches unsere Amtsmänner sowohl, als die sämtlichen Landesregenten und Gemeinden zu schuldiger Achtung und Gehorsam gegen Euch auffordert, uneingeschränkte Vollmacht zu allem nöthig und dienlich findenden Polizey- und Sicherheits-Anstalten erteilt worden.

Aus der Correspondenz der Repräsentanten mit dem Vorort theilen wir das Wesentlichste mit. **A.** Altdorf, 17. Februar. Zu ihrem Bedauern vernehmen die Repräsentanten durch den regierenden Landammann, daß, ungeachtet Uri neben Zürich und Lucern Provisionalstand für die gemeinen emmenthalischen Bogteien ist, dieser Ort keinen Repräsentanten nach Lauiß absenden wolle, was wegen der Beziehungen der vier gemeinen Bogteien zu den dritthalbörtlichen höchst nothwendig wäre; auch seien sie durch die Ansicht Uri's, nach welcher der Landvogt Trugler in Lauiß nöthigenfalls die Stelle eines Repräsentanten Namens der regierenden Orte von Bellenz, Bollenz und Revier versehen könnte, wahrhaft erschreckt worden. **B.** Lauiß, 26. Februar. Am 21. in Lauiß angelangt, berufen am folgenden Morgen die Repräsentanten den Landvogt, das Oberamt, die Landschaftsregenten und die Regenten des Fleckens in den landvögtlichen Pallast, um ihnen, nach Abhaltung eines angemessenen Vortrages, das Creditiv vorzulesen, welches sodann dem Kanzler der Landschaft in vidimirter Abschrift übergeben wird. In den folgenden Tagen wurden auch der Landvogt, das Oberamt und die Regenten von Mendris und Luggarus gleichfalls zu Ablegung eines Berichtes über die Lage ihrer Bogteien vorbeschieden. — Der Fremden, namentlich der Schiffer wegen, werden Sicherheitsanstalten getroffen und in Lauiß wie in Ponte Tresa kleine Wachen aufgestellt, was übrigens, hinsichtlich der Armirung, den Repräsentanten ebenso viel Mühe verursacht, „als wenn ein ganzes Regiment einzurichten gewesen wäre“. — Um den gänzlich gesperrten Handel gegen Mailand wieder zu eröffnen, hatten die Repräsentanten ein Schreiben an den Generalcommandanten Kilmaine erlassen, das ihm durch den Legationssecretair (Hans Caspar Schweizer, von Zürich, alt Landvogt im Rainthal und zu Luggarus) überschieft ward. Bei seiner Ankunft in Mailand am 24. konnte derselbe nur vermittelt entschiedenen Auftretens die sofortige Eröffnung des Briefes durch den General und eine Audienz auf den Abend erlangen. In Gegenwart der Generale Meyer, Delmar und Bernadotte richtete Schweizer nachdrückliche Vorstellungen an Kilmaine und erhielt endlich das Versprechen, daß das

Proclama der lombardischen Generaladministration vom 13. Februar, wodurch alle Communication der Landschaften Lauis und Bellenz mit dem mailändischen Staat aufgehoben worden war, zurückgezogen werden sollte, auch wurde ihm Respectirung der von den Repräsentanten ausgegebenen Pässe verheißen, wogegen man französischer Seits die Hoffnung hege, es werden die österreichischen, in der italienischen Schweiz sich aufhaltenden Commissaire weggewiesen und die nöthigen Verfügungen getroffen werden, daß die starke Desertion der österreichischen Kriegsgefangenen nicht mehr wie bisanhin durch bestellte Unterhändler Begünstigung finde. — Die Repräsentanten bemerken weiter, in Lauis sei alles ruhig und nur wenige Personen scheinen über ihre Ankunft unangenehm berührt. Jenes mailändische Verbot, welches die Lauiser sogar hindere, ihre über der Grenze liegenden Grundstücke zu benutzen, mache übrigens das gemeine, „seiner Natur nach feurige Volk beinahe wild“. — Wegen des eigenthümlichen Verhältnisses des Dorfes Campione, das ein *feudum imperiale* ist, dem Kloster St. Ambrosius in Mailand zugehört und unter schweizerischem Schirme steht, habe man in der Landeskanzlei Nachforschungen angestellt, allein ohne Erfolg, weil in ihr die größte Unordnung herrsche; hingegen hätten sich Verkommnisse von 1604 und 1678 nebst bestätigten Plänen über den See vorgefunden, so daß man nun bestimmt wisse, wie weit er schweizerisch, wie weit mailändisch und wo er »*promiscuo*« sei. — Die Lage der Vogtei Mendris sei im Verhältniß zu derjenigen von Lauis eine glückliche, indem die dortigen Unterthanen täglich ohne Paß in das Mailändische und nach Como gehen und umgekehrt die jenseitigen Bewohner auf Mendriserboden kommen dürfen. Die Vornehmsten im Lande seien wohl gesinnt und da der gemeine Mann sein Brod wie vorher sich erwerben könne, gebe es, wenige Brauseköpfe ausgenommen, keine Mißbergnügte und eines der unruhigsten Subjecte sei überdies seit einigen Wochen als Commissair bei der cispadanischen Legion angestellt. — Wegen der aus dem Piemontesischen in das Locarnerische plötzlich eindringenden, meist kaiserlichen Deserteurs haben die Repräsentanten in dem kleinen Thale von Centoballi zwei Wachen angeordnet, damit täglich nicht mehr als zehn Mann hineingelassen werden, theils um das Land vor einer großen Menge von Bagabunden sicher zu stellen, theils der mailändischen Regierung nicht Stoff zu Klagen zu geben; auch sei anbefohlen worden, diese Individuen bis an die Bellenzergrenze von Gemeinde zu Gemeinde zu escortiren. **e.** 29. Februar. Am Tage zuvor kam der Commandant der Kanonierbarke von Porto und zwar in einem kleinen Schiffe ohne Begleit, um den Repräsentanten einen Besuch abzustatten. Er bezeugte über deren Erscheinung Freude, und verhiß für sich und Namens seiner Befehlshaber Beobachtung von Neutralität und Freundschaft, beifügend, er werde alle Anordnungen der Repräsentanten respectiren, wolle aber mit niemand Anderm, namentlich nicht mit dem Landvogt Tragler, etwas zu schaffen haben. — Weiter bemerken die Repräsentanten, mit Ausnahme der Seebörfer, in welchen sich noch eine überaus starke Animosität kund gebe, fange der Eifer gegen die Mailänder an zu erkalten. — Die an den Vorort schließlich übermachte Antwort des General Kilmaine vom 8. Ventose ist den Repräsentanten ein Beweis von den freundschaftlichen Gesinnungen dieses Mannes gegen die Schweiz, was um so mehr ihre Erwartung übertrifft, als sie ziemliche Spuren haben, daß die Municipalität in Mailand ihre Absichten nicht begünstige. **a.** 5. März. In der Antwort an Kilmaine wurden die Fruchtlieferungen und das Piquet in Campione zur Sprache gebracht, hingegen der Kanonierbarken nicht erwähnt, indem die Repräsentanten nicht zu viel auf einmal fordern wollten. — Auch von dem Commandanten von Porlezza bekamen sie einen Besuch, der gleichfalls den Schweizern nicht ungünstig zu sein scheint; doch ist es ihnen angenehmer, daß dieser Mann in dem besagten abgelegenen Winkel sein Standquartier hat. — Große Bemühungen

verursachen den Repräsentanten die Paßverhältnisse und die Aufenthaltsbewilligungsscheine. — Was die immer angestrebte Aufstellung eines Freiheitsbaumes in Campione betrifft, haben sie dieselbe einweilen noch zu hintertreiben gewußt. **N. 26. März.** Wegen eines bevorstehenden Wechsels in der Commandantur zu Mailand entschlossen sich die Repräsentanten unverzüglich dahin zu reisen, und wurden am 17. von Rilmaine zuvorkommend empfangen. Er bemerkte, es sollte bereits ein Schreiben von ihm in ihren Händen sein, das die Versicherung enthalte, daß die Regierung in der Lombardei sich stets bemühen werde, alles dasjenige zu thun, was für die Schweiz von Nutzen sein und dazu beitragen möchte, das gute Vernehmen, welches zwischen der Eidgenossenschaft und der französischen Republik bestehen sollte, zu befestigen; es hätten sich aber so beleidigende Vorfälle zugetragen, daß man unmöglich an die Aufrichtigkeit und das Wohlmeinen der Schweizercantone glauben könne, bis die Schuldigen bestraft sein werden. So wären zu Chiasso die Deserteurs öffentlich begünstigt worden, von welchem Dorfe aus auch die Spione in die Lombardei sich einschleichen. Vollends sei Mendris der gefährlichste Ort, indem sich dahin die ausgewanderten Aristokraten gezogen haben, dahin der österreichische Generalfinanzintendant Lottinger geflüchtet sei. Diesem sehr zu fürchtenden Mann stehen, außer seinen ganz besondern Verhältnissen zum Wienerhof, zu dem englischen Ministerium und zu andern einflußreichen Personen im Dienste der feindlichen Mächte, in Mailand eine beträchtliche Anzahl von Creaturen zu Gebot, die ihm um der Bedienungen willen, in denen sie unter der vormaligen Regierung unter seinen Befehlen gestanden haben, zugethan seien. Durch solche Hülfsmittel und durch den heimlichen Anhang der Ausgewanderten und zu Mendris befindlichen Aristokraten werde Lottinger in Stand gesetzt, über Alles Erkundigungen einzuziehen und die beunruhigendsten Maßregeln zu treffen. Von dem neuen Commandanten la Salcette wurde gegen die Repräsentanten geäußert, wenn die Schweizer auf den diesseitigen Grenzen sich mit derjenigen Klugheit benommen hätten wie auf den deutschen, so wäre das gute Vernehmen niemals gestört worden; doch hoffe er, daß durch die fortwährende Anwesenheit einer Repräsentantschaft zu Lauis in Zukunft alles Mißbeliebige werde ausgeglichen werden. — Schließlich melden die Repräsentanten, sie hätten der lombardischen Generaladministration bemerkt, daß hinsichtlich der gegenseitigen Ausfuhr der nothwendigsten Lebensbedürfnisse die italienischen Vogteien weniger von dem mailändischen Staat als selbiger von der Schweiz abhänge, da jener einen gänzlichen Mangel an Vieh zum Feldebau habe, die Schweiz hingegen aus dem Piemontesischen und Parmesanischn Früchte für den Unterhalt ihrer diesseits des Gebirgs gelegenen Vogteien leicht erhalten könne. Die fragliche Administration habe nun 4700 Säcke Getreide bewilligt, in der Meinung, daß ihr gestattet werde, für den Werth dieser Früchte Schweizervieh anzukaufen. **N. 29. März.** Auf den Wunsch des Commandanten in Mailand erließen die Repräsentanten eine Proclamation, die in jeder Gemeinde angeschlagen ward, um den zwischen den Schweizern und Lombarden obwaltenden Animositäten entgegenzuwirken. Sie bitten aber zugleich den Borort, Barthelemy zu ersuchen, auch seinerseits kräftigst mitzuhelfen, daß den Lombarden durch die französische Generalität untersagt werde, sich in die schweizerischen Angelegenheiten zu mischen, noch viel weniger zu neuerungsfüchtigen Projecten hilfreiche Hand zu bieten. — Seit unserer Rückkehr von Mailand, meldet Ziegler, bemerken wir im Flecken Lauis eine andere Stimmung, indem zwar von den Wohlgesinnten unsere dortigen Berrichtungen freudig aufgenommen werden, die Freiheitslustigen aber mißvergünstigt sind und wieder die Köpfe emporstrecken. Noch größere Verlegenheit bereitet uns einerseits das zweideutige Benehmen der französischen Generalität bei der Revolte zu Bergamo, andererseits die Stimmung im Mailändischen

selbst, wo die Mehrzahl der Bevölkerung der festen Ueberzeugung war, daß bei einem Frieden die Lombardei dem Kaiser wieder zurückfallen würde, welche Hoffnung dieselbe, besonders die Edelleute, geduldig gemacht habe. Durch die seit kurzem erfolgten neuen Fortschritte der fränkischen Armee aber falle diese Erwartung weg, und die überall angeschlagene Rede Bonapartes, worin die Lombardei Republik genannt sei, habe gewaltige Sensation gemacht, so daß man sich aus Freude viele Ausgelassenheiten erlaube, auch sei der Wunsch, die Republik bis auf die Alpenhöhen auszudehnen, in Mailand das Tagesgespräch geworden. **S.** 2. April. Da den Repräsentanten bekannt ist, daß nicht alle Schreiben an die französischen Generale sicher bestellt werden, ließen sie dem Generalcommandanten ein Schreiben durch ihren Secretair überbringen; auch berichteten sie ein, daß in Campione vor einigen Tagen der „unglückliche“ Freiheitsbaum feierlich aufgestellt worden, indem ungeachtet des Widerstandes wackerer Männer dies von einzelnen Hitzköpfen und mit Hilfe des französischen Biquets erzwungen wurde, sogar die Wohlbedenkenden genöthigt worden seien, um den Baum zu tanzen, mit Ausnahme des Geistlichen, der sich in sein Haus eingeschlossen hätte, und dessen Thüre man allerdings nicht einzuschlagen sich getraute. **M.** 7. April. Das mündliche Versprechen des Biquetchefs zu Campione, seine Leute zurückzuziehen, sobald die Ordre von Bonaparte einlangen werde, beruhigte anfänglich die Repräsentanten; da aber die Kanonierbarke mehrere Fahrten auf dem Lauiserssee vornahm, auch andere Anstände erfolgten, sandten sie ihren Secretair an la Salcette ab. Sie glauben zwar von der neutralitätsgemäßen Gesinnung der Generalität wie der meisten Glieder der Generaladministration der Lombardei überzeugt sein zu dürfen, besorgen aber von den „mindern“ Befehlshabern und von freiheitslustigen Köpfen aus der Nachbarschaft, welche auf das gemeine Volk einzuwirken suchen, noch viele Verdrießlichkeiten. **L.** 16. April. Vor einigen Tagen versammelten sich siebenunddreißig durch entschlossene Clubbisten aus Como aufgewiegelte Männer des Dorfes Campione und fasten, ungeachtet die Mehrzahl der Campionesen hiezu nicht Hand bieten wollte, folgenden Beschluß: „In Betrachtung, daß die Dorfschaft von einem Ordensgeistlichen des Ambrosiusstiftes zu Mailand, der zugleich Pfarrer, Beichtvater und Ortsrichter sei, regiert werde, dessen despotische Befehle und willkürliche Einfälle das unter ihm stehende Volk um so mehr empören müssen, da sie gewöhnlich aller Vernunft zuwiderlaufen, in Betrachtung, daß diese Gemeinde ungeachtet des Einflusses der Franzosen noch den verabscheuungswerthen Namen eines Reichslehens trage, wolle man sich gänzlich von der bisherigen Regierung trennen und im heiligen Namen der Freiheit an die siegreiche französische Republik sich anschließen.“ In Folge dieser Maßnahme sei das Biquet nun wirklich zurückgezogen worden, doch von französischer Seite der Befehl ergangen, den aufgestellten Freiheitsbaum unangetastet zu lassen, mit der Drohung, Jeden, der zu seiner Wegschaffung Hand bieten sollte, ohne Pardon zu erschießen, selbst im Falle des Ungehorsams besagten Flecken anzuzünden. — Durch den zwischen Bonaparte und dem Erzherzog Carl geschlossenen Waffenstillstand, dessen Folgen für die Lombardei noch nicht vorauszusehen sind, haben sich die Repräsentanten bewogen gesehen, zu Chiasso, Ponte Tresa, Ponte Cremeno, Lauis, Stabbio, Novazzano, Melide, Casoro und alla Torazza Wachpiquete aufzustellen. **M.** 3. Mai. Die Repräsentanten vernahmen, daß einzelne Individuen aus der Lombardei beabsichtigen, wenn dieses Land frei erklärt werde, auch die diesseits des Gebirgs liegenden Vogteien, als vormals zu demselben gehörig, wieder mit ihm zu vereinigen und daß an mehreren Orten, sogar in Lauis selbst, öfters Zusammenkünfte zwischen Lombarden und übelgesinnten ennetbirgischen Unterthanen stattgefunden hätten. Auch wäre am 26. wie am 28. April eine Anzahl Comascer und zwar mit Prügeln versehen, in Chiasso erschienen und man habe viva la liberta gerufen wie Revolutionslieder

gefangen. Da verlautete, daß diese Leute die Aufstellung eines Freiheitsbaumes beabsichtigen, ließen die Repräsentanten Sturm läuten und einen Theil der Comascer arretiren. Einige schärfere Maßregeln wurden nun auch in Lauis nothwendig. Dies alles sei von solchem Erfolg gewesen, daß wer entfliehen konnte, entwich. Die unruhigen Köpfe in Lauis, welche ohne anders einen bessern Ausgang in Chiasso erwarteten, hätten durch einzelne Worte und ihr betroffenes Aussehen die getäuschte Hoffnung sichtbar verrathen. **10. Mai.** Es wird berichtet, daß das für die Vogteien bestimmte Korn, das in Como bereits auf Wagen und Maulthiere verladen war, mit Beschlagnahme belegt worden, auch sei der verwegene Plan einiger Comascer ans Licht gekommen, Chiasso zu verbrennen und so dann weiter in die Schweiz einzudringen. Um nicht überrascht zu werden, befahlen die Repräsentanten, die meisten der jenseits des Sees befindlichen Schiffe zur Uebersetzung der Truppen diesseits zu bringen, alle Eingänge zum Flecken Lauis zu besetzen und Niemanden weder heraus- noch hineinzulassen. Ferner wurden die zwei im Pallast aufbewahrten Kanonen, sowie sechs kleinere Particularkanonen am Ufer aufgepflanzt, „nur Schade, heißt es im Briefe, daß im Nothfalle genugsame Munition mangelt.“ Auch anderwärts waren die Wachen verstärkt und überdies zu Lauis sämtliche Pferde, alles Pulver und Blei wie die vorhandenen Früchte in Requisition gesetzt worden. Diese Verfügungen fanden pünktliche Vollziehung und Jeder beehrte sich, den andern an Bereitwilligkeit zu übertreffen. **17. Mai.** Der Legationssecretair wird nach Mailand gesendet und zwar wegen zweier arretirten Fischerschiffe, um derentwillen in Mailand Beschwerde erhoben worden war. Montags, den 15., bekam Schweizer eine Audienz beim Obergeneral, welcher, nachdem er die gehörige Erläuterung wegen dieses Vorfalls erhalten, sich über das Betragen der Eidgenossenschaft überhaupt, insbesondere einiger Stände, nämlich Berns, Lucerns, Freiburgs und Solothurns zu beklagen anfieng. Die Eidgenossenschaft, sagte Bonaparte, habe sich während des Krieges auf unverantwortliche Weise gegen die Republik Frankreich betragen und augenscheinlich deren Feinde favorisirt, ja ein Mitglied des Raths von Bern hätte zur Arrestation Semonvilles sehr mitgewirkt. Auf die Reclamation Barthelemys sei von der Eidgenossenschaft wohl Genugthuung versprochen, aber bisdahin noch nicht gegeben worden. Der Stand Lucern hätte, wie Freiburg und Solothurn unter Zustimmung des Nuntius einer beträchtlichen Anzahl Emigrirter Aufenthalt gestattet, welche Flüchtlinge mit den Feinden der Republik in offenem Briefwechsel gestanden. Auch deshalb habe man Remedur versprochen, aber nie gehalten. Solche Beleidigungen können von Seite Frankreichs nicht ungerächt bleiben. Ueber Zürich, Basel und die demokratischen Stände hätte er sich zwar nicht zu beklagen, seinen Vorsatz aber noch nicht aufgegeben, die bernerische Aristokratie zu demüthigen. Sodann sei er auf die Lage der ennetbirgischen Vogteien und auf den Lauisersee zu sprechen gekommen und habe sich geäußert, er finde sehr lächerlich, daß man seinen Kanonierbarken das Kreuzen auf dem Lauisersee und das Anlanden in Lauis untersage. Er betrachte diesen See wie das mittelländische Meer und glaube dadurch der Schweiz Ehre zu erweisen. Dort könne die Republik Frankreich mit ihren Schiffen in alle Ports einlaufen, auf dem Lauisersee aber verbiete man den seinigen das Anlanden, eine Prätenstion, die der gesunden Vernunft zuwider sei. Heute noch werde er an alle Kanonierbarken auf dem Lauiser- und Langensee Ordre geben, nach Guldäusen, sei es in Lauis, Luggarus oder Magadino anzulegen und wenn von Seite der Schweiz die Landung abgeschlagen oder die Kanonierbarken insultirt würden, gedenke er ihr augenblicklich den Krieg zu erklären und mit einer Armee von dreißigtausend Mann über Lauis und Luggarus nach Bern zu ziehen. Schweizer antwortete mit Freimüthigkeit und bemühte sich hauptsächlich Bonaparte zu verstehen zu geben, wenn auch er wider die

Schweiz eingenommen sei, weichen nicht nur die von dem Vollziehungsdirectorium bis dahin geäußerten Gesinnungen von den seinigen ab, sondern die Eidgenossenschaft habe unverkennbare Proben guten Einvernehmens mit der französischen Republik gegeben. Der Obergeneral glaube sich über das Betragen einzelner Stände beschweren zu müssen, aber es sei nach der Schweizerverfassung unmöglich, diesen oder jenen Stand einzeln zu bekriegen, sondern diejenigen Glieder der Eidgenossenschaft, über welche er seine Zufriedenheit bezeuge, würden nach Bundespflichten sich ihrer Mitbrüder annehmen, mit wahren Schweizermuth ihr gemeinsames Vaterland vertheidigen und Gewalt mit Gewalt abtreiben. Bonaparte habe sodann gefragt, wie die Stände die ennetbirgischen Einwohner nennen und auf welche Weise sie zu diesen Bogteien gekommen. Schweizer antwortete: Sie heißen Angehörige, und den Besitz dieser Landschaften habe man dem vor ungefähr drei Jahrhunderten bewiesenen Muth der Voreltern zu verdanken. Beim Abschiede sei Bonaparte etwas sanfter gewesen und habe den Legationssecretair zum Mittagessen eingeladen, welches dieser aber wegen vorhabender Rückreise nicht annehmen konnte. Der Obergeneral wiederholte indes nochmals die Prätenflon, mit seinen Kanonierbarken auf dem schweizerischen Antheil des Langen- und Lauisersees croisirten und nach Belieben auf schweizerischem Boden landen zu können. — Dieser Erzählung fügen die Repräsentanten die Bemerkung bei, sie werden alle Maßregeln ergreifen, daß die fraglichen Barken, falls sie da oder dort landen sollten, für einmal durch die hiesigen Einwohner nicht im mindesten beleidigt, im Gegentheil freundschaftlich behandelt werden. n. 21. Mai. Die Repräsentanten berichten nachträglich, es wäre ihnen am 22. April zu Ohren gekommen, daß eine große Menge kaiserlicher, aus französischer Kriegsgefangenschaft entronnener Soldaten durch Centovalli über Luggarus passirt und daselbst ein Theil derselben angeworben worden sei. Der deshalb dahin abgesandte Legationssecretair habe vernommen, daß der Landammann aus Grono, im Misogertal, seit dem 19. Abends in Luggarus sich aufhalte, die Recrutirung für das Fremdenregiment in neapolitanischen Diensten, mit Vorwissen des Landvogts Straumeyer, durch verschiedene Werber, namentlich auch den Unterweibel zu Luggarus, öffentlich betreibe, ja daß sogar in Tenero ein Werbplaz bestehe. Ungefähr sechszig seit drei Tagen nach Neapel Angeworbene habe der Landvogt mit Pässen versehen. In Folge dieser Anzeige beschieden die Repräsentanten den fraglichen Landvogt durch einen Ueberreuter vor, welcher sich entschuldigte, er hätte ohne Kenntniß des Werbverbotes gehandelt, dem Landammann aus Grono zwar die Erlaubniß zur Werbung nicht gegeben, wohl aber erklärt, ihm durch die Finger sehen zu wollen, mit dem Beifügen, wenn Denunciationen erfolgen würden, müsse er wider ihn procediren. Er habe auch dem Landammann Pässe für zwei Recrutentransporte gegeben und für jeden derselben sechs Neuthaler erhalten. Auf die Bitte des Landvogts um Verzeihung und Gnade habe man sich begnügt, ihm wegen seiner jugendlichen Unbedachtsamkeit und seines Eigennuzes eine ernstliche Ermahnung zu ertheilen, mit dem Zusaze, er solle sich künftig in Vorfällen, wo er sich selbst zu schwach finde, an gehörigem Ort Rath's erholen. o. 24. Mai. Campione, so wird gemeldet, sei am Sonntag wieder mit Franzosen besetzt worden, welche gleich nach ihrer Ankunft den Vicar oder Geistlichen arretiren wollten, in seiner Abwesenheit aber Keller, Hühnerhof und Küche leerten und was sie sonst an Werth antrafen, mitnahmen. Zuberläßigen Berichten zufolge seien Samstag Nachts zwei Kisten mit Waffen von Como herkommend im Val Intelvi angelangt, sowie in Porto zwei Faß Pulver und ein Munitionswagen, deren fernere Bestimmung noch unbekannt sei. p. 27. Mai. Die Repräsentanten begaben sich nach Mailand, um zu bewirken, daß die gegen die italienische Schweiz, namentlich auch wegen Campione ausgefertigten Befehle zurückgenommen werden

möchten und hatten zwei Audienzen bei Bonaparte, der sie mit Achtung und würdig behandelte. In diesen Unterredungen suchte er darzuthun, es möchte wohl den gegenseitigen Klagen am besten so abzuhelfen sein, wenn das Mendrisflotto an die Lombardei abgetreten würde, überhaupt allenthalben Flüsse und Seen die Staatsgrenzen bildeten, worauf die Repräsentanten zu zeigen sich bemühten, es dürfte den meisten Staaten unmöglich werden, solche Grenzen anzunehmen, auch mit der französischen Grenze gegen die Schweiz exemplirten, daran die Bemerkung knüpfend, daß benachbarte Mächte, ohne durch Wasser geschieden zu sein, im besten Einvernehmen stehen können. Obschon dieser Punkt nur „academice“ behandelt wurde, fanden die Repräsentanten ihn doch zu weit führend und faßten sich ganz kurz.

238.

Conferenzialverhandlung.

Frauenfeld, 13. März bis 12. April 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Caspar Landolt, Statthalter; Salomon Hirzel, Seckelmeister. Lucern. Johann Rudolf Valentin Meyer, des kleinen Raths; Ludwig Balthasar, des kleinen Raths. Schwyz. Joseph Meinrad Schuler, Landammann; Carl Dominik Reding von Biberegg, alt Landammann. Glarus. Jakob Zweifel, Landammann; Felix Anton Müller, Landstatthalter. Aht von St. Gallen. P. Johann Nepomuk Hauntinger, Bibliothekar; P. Joseph Bloch, Vicesatthalter zu Wyl; P. Heinrich Müller, Capitular und Capitelsecretair; Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Hofmarschall; Joseph Niklaus Erath, Obervogt zu Neuravensburg; Franz Joseph Zweifel, Obervogt zu Blatten und Amtmann zu Altstetten.

Seit dem gütlichen Vertrage, der am 23. November 1795 von dem Fürstbist Beda einer- und den Gotteshausleuten der alten Landschaft anderseits errichtet wurde, hatten sich wegen der Auslegung desselben, anlässlich eines von der Landschaft eigenmächtig angeschafften Siegels u. a. m., neue Anstände zwischen dem jetzt regierenden Fürstbist Bankraz und einem Theil der ihm angehörigen Gemeinden erhoben und Auftritte herbeigeführt, welche den erstern veranlaßten, die vier Schirmorte anzurufen und einen eidgenössischen Rechtsstand von denselben zu verlangen, welchem Ansuchen alsobald durch Verabredung einer Conferenz mit „doppelter Gesandtschaft“ auf Sonntag den 12. März in Frauenfeld entsprochen ward. In siebzehn Sitzungen, in denen nicht nur beide streitende Theile genau einvernommen, sondern auch die vorgelegten Documente, Sprüche und Verträge sorgfältig geprüft worden waren, wurde nach versuchter, aber nicht erreichter gütlicher Ausgleichung durch die Conferenz ein schiedrichterliches Urtheil und Erkenntniß ausgefällt, dessen substanzlicher Inhalt folgender ist: 1. Die schirmständischen Gesandten bemerken, es seien vor ihnen die obernährnten Abgeordneten des Fürstbists von St. Gallen, aus der alten Landschaft hingegen Landshauptmann Künzle und fünfzehn andere Ausgeschlossene der Gemeinden Gossau, Waldkirch, Andweil, Gaiserwald, Straubenzell, Wittenbach, Lömenscheil und Sitterdorf mit der Frage erschienen, wem in der Streitsache betreffend das von einigen Gemeinden verlangte Landesiegel die Stelle des Ansprechers obliege, worauf die Gesandten erkennt hätten, daß der Fürstbist, der den Gemeinden das Landesiegel abgefordert und auf die von einem Theil derselben erfolgte, mehr oder weniger ablehnende Antwort den schirmörtlichen Richter angerufen, über diesen besondern Punkt als Ansprecher, die Gemeinden dagegen als Antwortter zu erscheinen haben. 2. Als die Gemeindevorstände gebeten, es

möchte über diese wichtige, das ganze Land betreffende Angelegenheit vorerst der allgemeine Wille der Gemeinden vernommen werden, hätten die schirmständischen Gesandten solches überflüssig gefunden, weil der diesfällige Entschluß aller fünf Ämter bereits „erhoben“ worden sei, auch die Mehrzahl der Gemeinden für die Abgabe des Siegels gestimmt habe, mithin sei das Begehren der Ausschüsse abzuweisen und es sollen die Gemeinden, die dem Fürstst das schirmständische Recht hierüber vorgeschlagen, angehalten sein, vor dem Richter zu erscheinen, zugleich müsse das Siegel bis zu Erörterung der Sache in unparteiische Verwahrung gelegt werden, und zwar in die Hände der schirmständischen Gesandten selbst. 3. Weil weder Rechtsgründe noch Uebung für ein solches Landesiegel obwalten und die Mehrheit der Gemeinden sich für Abschaffung desselben deutlich erklärt habe, wird von den Gesandten erkannt, dessen Führung könne auch den acht am Rechten erschienenen Gemeinden nicht eingeräumt werden, sondern es sei dasselbe dem Fürstst zu übergeben. 4. Mit Bezug auf die Frage zweier Ausschüsse aus Waldfirch, wem über die Zehntenstreitigkeiten der Gemeinde mit ihrem Pfarrherrn das Judicaturrecht zustehe, ergeht der schiedrichterliche Spruch dahin, daß der Fürstst oder der in seinem Namen handelnde Pfalzrath kraft uralter Uebung und vorgelegter Documente als der competente Richter anzusehen sei, wobei man übrigens erwarte, der Fürstst werde das eingegebene Memorial der Gemeinde beförderlich untersuchen lassen und dieselbe wo möglich durch gütliche Beseitigung der Anstände oder unerhältlichen Falls durch rechtlichen Entscheid beruhigen. 5. Die Streitigkeit anlangend zwischen den fünf Gerichten Goffau, Andweil, Niederweil, Oberdorf und Oberarnang einer- und der Abtei andererseits wegen der von jenen angesprochenen Befugniß, über ökonomische Angelegenheiten gemeinsam zusammentreten zu dürfen, ergibt sich, daß die anwesenden Ausschüsse nicht von den einzelnen Gemeinden, sondern bloß von den Gerichtsvorstehern erwählt worden seien. Es wird nun von den Gesandtschaften verfügt, vor Behandlung dieses Geschäftes sei zu gleicher Stunde jede Gemeinde einzeln zu versammeln, um die Angelegenheiten genau zu berathen und Ausschüsse zu erwählen. Sollten keine von den Gemeinden bevollmächtigte Ausschüsse erscheinen, so würde man annehmen, die Mehrheit der Gemeindegossen jeden Ortes sei von dem Begehren abgestanden. 6. Vor den Gesandten erschienen nur Ausschüsse von Goffau, Niederweil und Oberdorf mit obiger erneuerter Bitte, während Andweil und Oberarnang davon abgestanden waren, worauf erkannt wird, daß solche Versammlungen verboten sein sollen. Zugleich wird den Gerichten Goffau und Oberdorf, die den ausdrücklichen Befehlen zuwider gemeinschaftlich Ausschüsse erwählten, sowie dem Johannes Künzle, als Führer dieser „unordentlichen Gemeinde“, das ernste Mißfallen bezeugt und sämmtlichen Gerichten anbefohlen, ihre seit einiger Zeit willkürlich gebrauchten Siegel an die Gesandten abzugeben. 7. An sechszehn Ausgeschlossene der Gemeinden Rorschach, Goffau, Oberdorf, Gaiserwald, Niederweil, Straubenzell und Rorschacherberg, welche um eine rechtliche Erläuterung des 16. Artikels des gütlichen Vertrags von 1795 ansuchen, wird folgende Erklärung abgegeben: a) Die Ammänner der Gemeinden und die Kriegshauptleute haben das Recht, die aus neun Mitgliedern bestehende Kriegskommission zu ernennen und alle drei Jahre zu bestätigen oder abzuändern, jedoch unter einem von dem Fürstst zu bestellenden Präsidium und zwar sollen diese Wahlen der landesherrlichen Bestätigung unterworfen sein. b) Genannter Kriegskommission kommt zu, die Mannschaft in Compagnien und Bataillone einzutheilen, die Kriegsübungen anzuordnen, sowie Wehr und Waffen der Mannschaft zu beaufsichtigen. c) Sie hat sich unter dem bezeichneten Präsidium jährlich zwei Mal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Fälle öftere Sitzungen erheischen. Jedermal ist die Versammlung von dem Präsidium auszusprechen. d) Die Kriegskommission

ernennt alle Officiere; glaubt sie einem Entlassungsbegehren nicht entsprechen zu können, so kann der Betreffende sich an höhere Behörde wenden. e) Sie besorgt sämtliche Militärausgaben und übernimmt alle diesfälligen Rechnungen. f) Ihr steht zu, die von Seite des Landesherrn aufgeboteene Mannschaft auf höchste Genehmigung hin in die gewöhnlichen drei Auszüge einzutheilen. g) Sie bestimmt die Anzahl der für das Land erforderlichen Harschiere, welche jedoch von den Gemeindevorstehern zu wählen sind und deren Vorschriften von der Landesobrigkeit abhängen. h) Alle Militärverordnungen stehen der Kriegskommission zu, doch unter landesherrlicher Ratification. i) Die Commission darf den Fürsten, als Souverain, in dem Mannschaftsrecht, das ihm ausschließlich zusteht und in allen dahin einschlägigen Befugnissen weder beschränken noch hemmen. 8. Was die über diesen „Rechtszustand“ ergangenen Auslagen anbetrifft, die sich mit Inbegriff der Unkosten der fürstlichen Deputation auf 16281 Gulden 53 Kreuzer belaufen, haben hietan die zwölf Gemeinden beizutragen wie folgt: Gossau 3763 Gl. 15 Kr., Straubenzell 1992 Gl. 18 Kr., Waldkirch 1549 Gl. 29 Kr., Gaiseralb 1436 Gl. 57 Kr. 2 Pf., Korschach 1219 Gl. 26 Kr. 2 Pf., Wittenbach 608 Gl. 45 Kr. 2 Pf., Andweil, Lömenscheil, Niederweil, Oberdorf, jede 553 Gl. 25 Kr., Sitterdorf 276 Gl. 42 Kr. 2 Pf. und Korschacherberg 221 Gl. 22 Kr.; ferner Hauptmann Künzle, von Gossau, Jakob Anton Grütter, von Andweil, Ammann Zeller, von Oberdorf und Anton Boshard, von Niederweil, wegen befehlswidriger Versammlung ihrer Gemeinden 1000 Gl.; endlich Hauptmann Ackermann, von Straubenzell, Operator Edelmann, von Sitterdorf und Hauptmann Heer, von Korschach, die nach gehaltener Versammlung zu St. Fiden, ohne Vorwissen und Vollmacht ihrer Gemeinden, sich nach Frauenfeld begaben, 2000 Gl., mit bewilligtem Regreß auf diejenigen, welche sie von St. Fiden abgeordnet haben. Da jedoch der Fürst bei der ihm anwohnenden „Großmuth und Milde“ mit seinem Stift den Entschluß gefaßt hat, die Hälfte der den Gemeinden auferlegten Kosten denselben nachlassen zu wollen, so beträgt ihre Anlage nur noch 6640 Gl. 58 Kr., wobei festgesetzt wird, daß sowohl diejenigen Gemeinden, die sich seit der Ankunft des schürmörtischen Richters in die Geschäfte nicht gemengt, als auch Particularen, die, wenn ihre Gemeinden unordentliche und rechtswidrige Schritte vorgenommen, dagegen zu rechter Zeit protestirt und ihre Namen schon damals rechtsförmig eingegeben hatten, von aller Theilnahme an der Kostenbelegung gänzlich befreit sein sollen.

Der eingangswähnte gültliche Vertrag findet sich abgedruckt in der Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur. Von J. C. Fäsi, Professor der Geschichte und Erdbeschreibung. VIII. Stück. St. 219 ff. Zürich, 1797. 8. Seite 219 Zeile 10 von oben setze man hinter dem Wort St. Gallen bei: und Gotteshauses St. Johann im Thurthal, Graf im Toggenburg, Herr zu Neuravenspurg, Ritter des königlichen Ordens der jungfräulichen Verkündigung Maria u. s. f.

„	220	„	7	„	unten	„	„	„	Johann: den 23ten November.
„	225	„	14	„	„	„	„	„	Grunde: und Boden.
„	231	„	13	„	„	„	„	„	aber: auch ein Gemeindeg- oder Gerichtsrecht zu erhalten die Sicherheit haben, und
„	238	„	10	„	„	„	„	„	die: alten.

239.

Repräsentantschaft in Laus.

Juni bis August 1797.

[Staatsarchive Zürich und Bern.]

Repräsentanten: Bern. Johann Ludwig Wurstemberger, des großen Raths. Uri. Carl Thaddäus Schmid, Ritter und alt Landammann. — Legationsrath mit beratender Stimme und zugleich Grenzcommissair: Hans Caspar Schweizer, von Zürich (der frühere Legationssecretair).

Die Instruction für Obige ist fast die gleiche wie diejenige, welche Ziegler und Amrhyu bekommen hatten, mit Ausnahme des nachstehenden Passus:

Sollten aber wider alles Verhoffen, neuerdings feindselige und ruhestörende Schritte oder wirkliche Angriffe von Seite fremder Stellen oder Partikularen gegen hierseitige Herrschaften vorgenommen werden, so werdet Ihr Euch der rühmlich erprobten Treue und Anhänglichkeit dortiger Angehörigen sorgsam bedienen, um Gewalt mit Gewalt nach Möglichkeit abzutreiben, und dabey alle Mittel und Wege sorgfältig einschlagen, und fortsetzen, welche von Eüern Herren Vorgängern mit bestem Erfolg ergriffen und eingeleitet worden sind. Zu dem Ende werdet Ihr besonders auch das beste Vernehmen mit den Amtsmännern der angrenzenden Gemeindegteyen Vellenz, Bollenz und Riviera, auch des Livener-Thals jederzeit unterhalten, und nöthigen Falls Euch ihrer so bereitwillig anerbottenen Unterstützung bedienen.

a. 4. Juni. Am 23. Mai in Lauis angelangt, treten die neuen Repräsentanten ihre Berrichtungen den 1. Juni an. Sie waren schon bei ihrem Eintreffen in Vellenz von dem Castell aus mit Ehrenschiüssen begrüßt worden und bis Taberne, anderthalb Stunden vor Lauis, kam ihnen der Landvogt mit seinem Oberamt entgegen geritten, auch fanden sie das ganze Corps der Freiwilligen zu Lauis unter dem Gewehr. Alsobald lassen sie ihre Ankunft dem Obergeneral Bonaparte durch ihren Secretair Carl Ludwig Haller und einen Gesandtschaftsattaché, beide aus Bern, anzeigen, so daß der Legationsrath Schweizer, der während dieses Repräsentantschaftstour fast immer den Borort über das Vorgehende in Kenntniß setzte, bemerkt, es stehe zu erwarten, ob diese Bernerherren gute Audienz bekommen werden. — Zugleich berichtet er, daß man sich in verschiedenen Gemeinden der Landschaft Lauis sehr über die fortdauernden Auslagen wegen Unterhaltung der Grenzwachen beschwere und daß die Aufreizung zur Unzufriedenheit durch Leute aus dem Lande selbst nur zu gewiß sei. — Campione, wo jetzt die lombardischen Machthaber eine Municipalität errichtet haben, dürfte, insofern die italienischen Vogteien der Schweiz verbleiben, ungeachtet seiner Kleinheit noch viel zu schaffen geben. b. 7. Juni. Der Empfang bei Bonaparte sei ganz trocken gewesen und er habe in seiner Rede die Worte Magnifiques Seigneurs de Berne oft hören lassen, wäre aber in keine Specialitäten eingetreten. (Die beiden jungen Herren, meldet dagegen Wurstemberger nach Bern, hätten sich gleich nach ihrer Ankunft in Mailand nach dem Schlosse Montebello, dem Hauptquartier des Obergenerals begeben. Nach gütigem Empfang von Seite Bonapartes habe derselbe den Brief mit Aufmerksamkeit gelesen und als er vernommen, daß sie aus Bern seien, hätte er in nicht unhöflichem, sondern vielmehr sanften Ton fragsweise beigefügt, wie sich jetzt der Canton Bern betrage; wie man höre, sei derselbe nicht zum besten für die französische Republik gestimmt? Haller habe hierauf geantwortet, der Obergeneral befinde sich dormalen so weit von diesem Canton entfernt, daß er nicht wohl richtig darüber instruiert sein könne, denn die Berichte aus den benachbarten französischen Departementen, mit denen Bern beständig in bestem Vernehmen gelebt, würden gewiß ganz anders lauten. An irgend welche weitere Erklärung sei aber gar nicht zu denken gewesen, indem Bonaparte sich auf Nichts eingelassen, sondern die Conversation mit einer Einladung zum Mittagessen abgebrochen habe.) Schließlich bekamen sie folgende Antwort auf das von ihnen überbrachte sehr höfliche Schreiben:

Bonaparte, Général en Chef de l'Armée d'Italie.

A Messieurs Wurstemberger et Schmid, Représentants de la Confédération Helvétique à Lugano.

J'ai reçu, Messieurs, votre lettre du 3. Juin qui m'a été portée par M. M. Haller et Wurstemberger. Je ne doute pas que le Canton de Berne qui vous a nommés, n'ait eu à coeur de choisir des personnes, qui par leur sagesse et leurs bonnes intentions maintinssent une bonne intelligence et conservassent les égards qui sont dus à la Grande République. Dans les circonstances critiques où la République Française s'est trouvée, plusieurs individus du Gouvernement de Berne n'ont pas dissimulé l'aversion profonde qu'ils avoient pour elle. Il seroit aussi inconséquent que contraire aux règles de la raison et de la bonne politique, si désormais le Corps Helvétique et spécialement le Canton de Berne ne saisissoient toutes les occasions de témoigner à la Grande République les égards qu'ils lui doivent; ils ne doivent pas douter de leur côté de l'estime et de la bienveillance du Gouvernement Français.

Je suis charmé, Messieurs, d'être à même de vous donner des preuves de l'estime et de la considération, avec laquelle je suis

Bonaparte.

Begen der am 15. Juni vor sich gehenden Bewaffnung der neuerrichteten lombardischen Nationalgarde, meldet Schweizer weiter, seien an den Grenzorten verstärkte Dorfwachen angeordnet worden, auch habe man einen Etat über alle in den vier Vogteien befindlichen Waffen aufnehmen lassen und die Ausfuhr von solchen, wie von Pulver, Blei u. s. f. auf das schärfste verboten. **C.** 11. Juni. Die Repräsentanten senden nachstehende Ordre Bonapartes und folgendes Schreiben des Erzbischofs von Mailand ein:

Au quartier général de Montebello le 19. Prairial. An 5.
Bonaparte
Général en Chef de l'Armée d'Italie
ordonne.

Art. 1.
Le Collège Helvétique est supprimé.
Art. 2.

48 heures après la réception du présent ordre une commission de l'administration générale de la municipalité et des administrateurs de l'hôpital civil de Milan mettra le séquestre sur tous les biens du dit collège, dont les biens meubles et immeubles seront réunis à ceux de l'hôpital civil de Milan et pour équivaler aux dépenses extraordinaires qu'a fait l'hôpital cette année tant pour l'entretien des Français que vu l'urgence des circonstances.

Art. 3.
L'administration de la Lombardie prendra sur le champ les mesures pour l'exécution du présent ordre.
Bonaparte.

Illustrissimi Signori Signori Padroni colendissimi.

Essendo affidata alla mia persona, come Arcivescovo di Milano l'amministrazione di questo collegio degli Alunni Svizzeri, e Grigioni; mi fo un dovere di ragguagliare al più presto possibile la superiorità de' Lodovoli Cantoni, ed altri, che ci abbiano parte, delle improvvisate determinazioni, che vengono d'essere prese intorno a quello stabilimento.

Per un ordine del Generale in capo dell'armata francese in Italia si dichiara soppresso quel collegio, ed aggregatene le sostanze mobili ed immobili all'ospitale civile di Milano, come appare dall'annessa copia del relativo decreto.

Non è da esprimere quanto mi sia riuscito e inaspettato, e doloroso il colpo; atteso principalmente quell'interesse, che prender dee un Arcivescovo al bene delle chiese private così di que'valenti operai, che giusta le provide intenzioni del benemerito fondatore S. Carlo venivano loro forniti da questo convitto di ecclesiastica educazione.

Altro non mi resta, che di rassegnarmi alla volontà dell'Altissimo, aspettando con tale rassegnazione quanto piacerà di stabilire alle rispettive superiorità su questo importantissimo oggetto.

Sono col maggiore rispetto

Delle Signorie Loro Illustrissime

Devotissimo obbligatissimo servitore

F. Arcivescovo di Milano.

Milano addi 8. Giugno, 1797.

Zugleich berichtet der Legationsrath, es dürfte sich ereignen, daß ein Theil der französischen Armee die Straße nach Domo d'Ossola und den Weg über den Simplon einschlage, um sich aus der Lombardei zurückzuziehen. **A.** 14. Juni. In dreiunddreißig Gemeinden der Landvogtei Lauis, in elf der Landvogtei Mendris und in zwanzig der Landvogtei Lugarus befanden sich nun Grenzwarden; in der ersten Vogtei bei Tag 80, bei Nacht 138 Mann, in der zweiten bei Tag 28, bei Nacht 48 Mann, in der dritten bei Tag 50, in der Nacht 90 Mann. **C.** 18. Juni. Von einer ansehnlichen Zahl Landleute, schreibt Wurstemberger nach Bern, sei das Gesuch an die Repräsentanten eingegangen, ihnen wie den Bürgern von Lauis die Errichtung eines Freicorps zu erlauben, was nicht habe abgeschlagen werden können, ohne Mißtrauen und Eifersucht zu erwecken. Dieses Corps, das weder die Hoheiten, noch die Landschaft etwas koste und für Handhabung guter Ordnung nützliche Dienste leisten dürfte, sei auf hundertundfünfzig Mann festgesetzt worden. — Ueber das Durchpaßbegehren, welches der französische Resident in Bünden bei der Republik Wallis negociirt haben soll, wissen die Repräsentanten nichts Näheres, indem sie weder mit Wallis, noch mit Bünden in einiger Correspondenz stehen. — An den Vorort Berichte einzusenden sei einstweilen unnöthig, da der Legationsrath Schweizer mit dem Secretariat des zürcherischen geheimen Raths eine ununterbrochene Correspondenz führe.) **F.** 21. Juni. Es wird eine den Repräsentanten zugekommene anonyme Mittheilung über die Verhältnisse des Beltlins eingesandt. Ueberdies berichtet Schweizer, daß eine große und viel-

leicht überwiegende Partei in Bündlen den Veltlinern zu ihrem Vorhaben theils direct, theils indirect helfe und daß letzter Tagen wirklich zwei Deputirte aus Bündlen nach Mailand berufen worden seien. — Sollte auch, bemerkt er, Bonaparte aus Italien sich wegbegeben und Alexander Berthier zurückbleiben, wäre damit wenig geholfen, denn dieser sei des Obergenerals rechter Arm und ebenso stark wider die Schweiz eingenommen. Schließlich sagt der Bericht weiter, Bonaparte sei mit seinem Gefolge Sonntags ungefähr um 14 Uhr in Capolago angelangt und habe sich während eines Aufenthaltes von wenigen Minuten bei einem Schiffmann und dem Consolo erkundigt, ob Truppen in diesen Gegenden sich befinden, ob die Kanonierbarken niemals gegen Capolago kommen, wo Campione liege, ob die italienischen Bogteien erobert worden, ob sie nicht unterthan seien und von welchem Canton; Fragen, die von den Erwähnten einfach beantwortet worden wären. Ueber diesen Spazierritt Bonapartes meldet Wurstemberger dem bernersischen geheimen Rath: Der Obergeneral sei im Begleit von zweiundvierzig Gardes zu Pferde, welche an der Grenze ihre Waffen abgelegt hatten, in Chiasso angekommen. Der dasige Commandant hätte über dessen Erscheinung seine Freude bezeugt, worauf er von Bonaparte höflich befragt worden, ob sich regulirte Truppen in diesem Lande befänden, und vom Commandant die Antwort erhalten habe, es seien keine solche Truppen da, sondern die Leute bloß zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt. Noch hätte Bonaparte sich erkundigt, welche Farbe oder Cocarde der Commandant trage, wie weit die Entfernung von Chiasso nach Mendrisio sei und ob die Straßen gut wären. Nach drei Stunden, gegen 15 1/2 Uhr, wäre Bonaparte von Capolago nach Chiasso zurückgekehrt, wo er noch eine kurze Unterredung mit dem inzwischen eingetroffenen Landvogt von Mendris gehalten und sich dann wieder nach Como begeben habe.)

§. 27. Juni. Aus dem Veltlin gibt es keine andern Nachrichten, als daß die Partei, welche sich mit der neuen Republik vereinigen will, noch immer die Oberhand hat. II. 5. Juli. Die Repräsentanten verheißten die Bewegung der französischen Truppen in der Lombardei genau zu beobachten und beobachten zu lassen, um insofern die bekannte Route über Domo d'Osola eingeschlagen werden sollte, möglichst schnell Bericht ertheilen zu können. — In Lauis gehe das Gerücht, es sei auf der frauenfeldischen Tagagung die Rede davon gewesen, die hierseitigen Landvogteien an die cisalpinische Republik zu verkaufen, welches Geschwätz große Sensation verursacht habe. I. 16. Juli. Bei dem in Mailand stattgehabten Föderationsfest, meldet der Legationsrath, habe er auf den Gesichtern der Lombarden statt Freude allgemeine Bestürzung gelesen und die meisten Theilnehmer seien herbeibefohlene Truppen, Deputationen oder Fremde gewesen. — Bonaparte scheine seine Gesinnungen gegen die Schweiz ein wenig geändert, auch das Vorhaben wegen des Durchzuges durch das Wallis vergessen zu haben, ein Project, welches von dem nunmehr bei dem Obergeneral in der Gunst gesunkenen Comeiras herkommen soll. II. 19. Juli. Die Repräsentanten begeben sich zu Bonaparte, um mit ihm vor seiner Abreise nach Udine rücksichtlich des Durchzuges durch das Wallis und um des Collegium Helveticum willen in Conferenz zu treten. — Eine Anhäufung von Truppen zu Como dürfte durch die Lage des Veltlins veranlaßt worden sein, indem in Mailand allgemein verlautete, daß Bonaparte den Deputirten die Vereinigung dieser Landschaft mit der cisalpinischen Republik abge schlagen, ihnen dagegen versprochen habe, alles anwenden zu wollen, um selbige zu einem vierten Bund zu machen. Da zu vermuthen steht, die III Bünde dürften nöthigenfalls mit Waffengewalt sich der Realisirung dieses Planes widersetzen, mögen die Truppen in Como die Schritte der Bündner zu beobachten bestimmt sein. Diese Armeetheilung könne indeß für die hiesigen Lande wichtige Folgen haben, nämlich schärfere Kornsperrre und theureres Brod, ohne der Neckereien zu gedenken,

die auf den Grenzen, namentlich in Chiasso, von den französischen Soldaten beim Besuche daziger Wirthshäuser zu erwarten sind. **1.** 22. Juli. (Die Repräsentanten können nicht genug den Empfang bei Bonaparte rühmen. Ueber die Audienz selbst berichtet Wurtemberg: A 8 heures enfin le Général sort de son cabinet, un petit homme, maigre, pâle, mais l'air très militaire; il traverse la foule et vient droit à nous. Je lui adressois la parole le premier. » Monsieur le Général, nous sommes les Représentants Suisses résidant à Lugano, qui venons pour avoir l'honneur,« il m'interrompit, disant: »Vous êtes de braves gens, je suis très content de vous, tout va bien à présent. La paix fera du bien à tout le monde. De quel canton êtes-vous?« — »De Berne, et mon collègue d'Uri,« il ne me laissa pas finir, et dit encore: »De quel canton?« Je répondis haut: »Moi, je suis de Berne, et Monsieur (le montrant de la main) d'Uri.« — »De Zurich?« — »D'Uri, mon Général!« — »Ah ha d'Uri, canton démocratique, bravo!« Nous fit une révérence, disant: »Venez diner demain.« Là-dessus il part, ne donnant réponse à personne, descend les escaliers, saute dans son carrosse, ses gardes à cheval l'entourent et va droit au Corso. Nous en faisons de même et notre carrosse suivit immédiatement le sien. Ueber den zweiten Besuch am folgenden Tage schreibt er: A 5 heures, heure ordinaire du diner du Général Bonaparte, nous nous rendimes à son palais. Nous fimes antichambre jusqu'à 6¹/₂ avec nombre de dames, ministres, généraux, commissaires etc. Enfin il parut, vint droit à moi, et dit: »Ah ha vous êtes là, posez votre épée, nous serons mieux!« passa de suite dans la salle à manger et me plaça à sa gauche. Pendant le premier et second service, qui se succédoient rapidement, il m'adressa la parole une seule fois et s'entretint toujours à voix basse avec son voisin à droit. Tout le monde en faisoit de même, et ne parloit qu'à son voisin tout bas. Au dessert il se tourna contre moi, pour me demander si nous avions beaucoup d'émigrés à Mendrisio et Lugano, prit lieu de là pour me remercier etc. Après il me parla de son voyage à Capolago. Je saisis cette occasion pour le remercier de son attention d'avoir fait poser les armes à son escorte. »Ah, par dieu, cela n'est que juste, quand on entre sur territoire neutre et ami,« dit-il. Me demanda ce que c'étoit que le syndicat, s'il n'y avoit pas moyen d'aller de Milan à Berne en trois jours etc. et finit par se lever de table. Tout le monde le suivit en confusion dans l'antichambre, là, M^r. Schmid lui remit la note et finalement il nous dit: »Adieu j'étois charmé de vous voir.«)

Das Durchmarschproject, meldet Schweizer, sei gänzlich beseitigt, indem zwei von dem Obergeneral in das Wallis gesandte Ingenieure berichtet hätten, wenn auch der Durchpaß gestattet würde, wäre es unmöglich, ihn zu effectuiren. Betreffend die Wiederherstellung des Collegium Helveticum könne Bonaparte zwar nicht mehr handeln, werde aber die Note der Repräsentanten nebst seiner Recommandation an das cisalpinische Vollziehungsdirectorium übergeben, welches jedoch vor der Hand schwerlich einen Entschluß fassen dürfte, da die Republik von Seite der Eidgenossenschaft noch nicht anerkannt sei. — Schließlich wird dem Vorort angezeigt, daß statt der vermeinten dreitausend Mann in Como daselbst nur fünfzehnhundert sich befänden und an Bonaparte sich neuerdings wegen der Walliserangelegenheit zu wenden, wie von der Tagsatzung in Frauenfeld gewünscht werde, scheine in Folge des Obbemerkten unnöthig.

2. August. Durch die immer mehr um sich greifende Revolution in Piemont, meldet Schweizer, sei die bisanhin schon zu bescheidene Zufuhr von Früchten „per Contrebande“ gänzlich gehemmt worden, so daß das Korn aller Orten auf einen sehr hohen Preis gestiegen und, wenn nicht eiligst für Zufuhr gesorgt werde, Mangel nebst seinen bedenklichen Folgen zu befürchten wäre. Im Rheinthäl solle sich, geht hier das Gerüde, ein gewisser französischer Commissair aufhalten, welcher vieles zu der Revolution im

Weltlin beigetragen habe. (n. 6. August. Wurfemberger berichtet seinen Obern, der Landvogt von Mendris trage Bedenken, in Gemeinschaft des Podesta zu Como einen umgefallenen Markstein neu zu setzen, indem er glaube, es würde hiedurch die cisalpinische Republik anerkannt. Die Repräsentanten hätten jedoch den Landvogt belehrt, es handle sich hier bloß darum, daß der Nachbar nicht übermarke und aus dieser von zwei untergeordneten Autoritäten bewerkstelligten Markensetzung gehe keine Anerkennung der Republik hervor. — Weiter meldet der Repräsentant, letzten Sonntag sei die von Zürich Namens der XII Orte dem Freicorps zu Lauis geschenkte Fahne unter Abfingung eines Te Deum in der Kirche eingeseget worden; auch habe man die von Bern diesem Corps verehrten fünfzig schönen Flinten nebst zwölf Kugelmodellen demselben übergeben. Der Act wäre ein wahres Freudenfest gewesen, verbunden mit Illumination und Decoration, doch müsse die Schenkung dieser Waffen noch Geheimniß bleiben, indem das Corps der Freiwilligen auf dem Lande auch eine solche erwarten dürfte und einige Stände die Gabe Bern übel verdeden möchten.) o. 13. August. Die Repräsentanten versprechen, Herrn Testi, Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Mailand, kund zu thun, daß sein Schreiben, wodurch er die Unabhängigkeit der cisalpinischen Republik der Tagsagung angekündigt, allen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden sei. — Auch melden sie, da ziemlich viel Gesindel, größtentheils Piemontesen und Genuesen, zu denen sich auch Lombarden gesellen, die Grenzen zu beunruhigen drohe, sei dem Legationsrath Schweizer anbefohlen worden, in den Landvogteien Luggerus und Mendris die erforderlichen Wachen aufzustellen und vertraute Männer auszuwählen, welche die Repräsentanten von allem sogleich zu benachrichtigen hätten. p. 20. August. Dieses revolutionarische Wagaubundengesindel, welches sich nach dem Langensee hinzieht, dessen Zahl den einen Tag zu-, den andern abnimmt, hat bis jetzt noch nichts Schlimmes verübt. Uebrigens ist auf der Grenze die schärfste Aufsicht angeordnet. (q. 27. August. Noch bleiben, meldet Wurfemberger, den neuen Repräsentanten neben andern vielfach verwickelten Verhältnissen die Zusicherung beständiger Korntratten und die Anerkennung der cisalpinischen Republik zu berichtigen übrig. Daß die letztere so lange nicht erfolge, dürfte die hiesigen Lande in verschiedenen Rücksichten, besonders wegen der Fruchtangelegenheit, in eine schwierige Lage versetzen. Schließlich werden die stete Bereitwilligkeit, der unbedroffene Eifer und die Thätigkeit des in wenigen Tagen mit den Repräsentanten heimkehrenden Legationsrathes Schweizer belobt.) r. 29. August. Wurfemberger und Schmid erlassen vor ihrer Heimreise folgendes Schreiben an Bonaparte:

Monsieur le Général en Chef.

Au moment de terminer nos fonctions dans ce pays, nous croyons, Monsieur le Général en Chef, ne pas en devoir partir, sans vous exprimer l'hommage de notre sensibilité et de notre reconnaissance pour les égards et les procédés que vous avez bien voulu nous temoigner pendant toute la durée de notre mission, et qui l'ont rendue à la fois si facile, si paisible et si satisfaisante. Nous regretterions de n'avoir pu vous en remercier personnellement avant notre départ, si la grandeur et l'importance des intérêts qui vous appellent à Udine, ne nous consolait de la perte de cet avantage.

Mais en rentrant chacun dans nos foyers, l'un à Berne et l'autre à Uri, notre premier devoir sera de rapporter à nos Souverains, non seulement ce respect et cet égard scrupuleux pour notre neutralité, dont vous nous avez donné tant de preuves, mais ces marques d'estime plus préteuses, cet accueil honorable et flatteur que nous avons reçu de votre part, et ces procédés de bon voisinage, qui ajoutent encore plus de prix aux actes de la justice elle-même.

Si de notre côté nous avons mis tous nos soins à temoigner les égards et la confiance qui nous animent pour la République Française, et pour les Généraux de ces armées victorieuses; nous ne doutons pas que nos successeurs, députés par les cantons de Schwyz et de Bâle, n'apportent avec eux le même esprit, ainsi que les mêmes instructions. Vous retrouverez, Monsieur le Général en Chef, dans tous les représentants du Corps Helvétique la simplicité et la loyauté des sentiments sans subterfuge et sans arrière-pensée. La Suisse unie par les mêmes intérêts, par une ancienne liaison qui lui a valu sa considération et sa prospérité et que les circonstances du temps ont resserré d'avantage encore n'a d'autre but que de transmettre à ses neveux, les bienfaits que nous devons autant aux vertus qu'à la

valeur de nos ancêtres; d'autre ambition que de mériter l'estime des nations environnantes, et d'autre politique que de savoir lier au sentiment et à la conservation de son indépendance les égards et la prudence que lui commanderont toujours la disproportion de ces moyens.

Puisse une prompte et solide paix, à laquelle vous allez contribuer, et que l'Europe comptera au rang de la première de vos conquêtes, reporter bientôt les soins de tous les gouvernements vers les objets de la félicité intérieure, assurer la stabilité des petits états comme des grands empires, et consolider à l'ombre de la justice, la paix et la prospérité de toutes les nations. Permettez nous, Monsieur le Général en Chef, de vous adresser ces vœux et veuillez agréer l'hommage de la haute considération avec laquelle nous avons l'honneur d'être etc.

Die einige Wochen später eingekommene Antwort lautet:

Au quartier général de Passeriano le 21. Fructidor. An 5.

Bonaparte Général en Chef de l'Armée d'Italie.

A Messieurs Wourstemberger et Schmid, Représentants de la Confédération Helvétique à Lugano.

Je ne reçois qu'aujourd'hui, Messieurs, votre lettre du 29 Août. Je vous prie de rester persuadés du plaisir que j'aurais eu à pouvoir de nouveau vous témoigner de vive voix les sentiments que vous m'avez inspirés, et vous remercier moi-même de la sagesse, avec laquelle vous avez pendant votre gouvernement contribué à la tranquillité de nos frontières.

La nation que vous représentez a une réputation de sagesse, qu'on aime à voir confirmée par la conduite de ses représentants.

Croyez qu'en mon particulier, je regarderai toujours comme un des moments les plus heureux celui où il me sera possible de faire quelque chose qui puisse convaincre les treize Cantons de l'estime et de la considération toute particulière que les Français ont pour eux.

Bonaparte.

240.

Mediationsconferenz.

St. Gallen, 16. Juni bis 21. August 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zürich. Hans Conrad von Escher, Secelmeister. Lucern. Ludwig Balthasar. Schwyz. Dominik Alois Graf von Weber, Landammann, bis zum zweiten Juli, und von da an Joseph Ludwig Weber, alt Landammann. Glarus. Melchior Kubli, Landsfähndrich.

Ungeachtet die vier Schirmorte gehofft hatten, durch die im April zu Frauenfeld stattgehabte Konferenz möchte der Weg zu dauerhafter Ruhe angebahnt worden sein, waren neuerdings nicht nur die heftigsten Streitigkeiten erfolgt, sondern die Parteien hatten sogar zu den Waffen gegriffen, was alles eine abermalige Konferenz und zwar in St. Gallen selbst nothwendig machte, deren Mitglieder an fünfundvierzig Vormittagen und zwölf Nachmittagen zusammentraten; mithin siebenundfünfzig Sitzungen hielten. **a.** Erste Sitzung, 16. Juni. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses beschließen die Repräsentanten eine Deputation des Stiftes vor sich zu berufen, um deren Gedanken zu vernehmen. Das Stift entspricht durch Absendung von vier Deputirten. — Zugleich wird dem Fürststätt beliebt, aus jeder Gemeinde der fünf Ämter der alten Landschaft die beiden ersten Vorgesetzten vor die Session zu bescheiden. **b.** Zweite Sitzung, 19. Juni. Es wird diesen Vorgesetzten die Grundlosigkeit des Gerüchtes, daß der Fürststätt dem Vertrag von 1795 abgeneigt sei, dargestellt und dieselben werden ernstlich zur Ruhe ermahnt. — Zugleich ertheilt man dem Fürststätt den Rath, die Untersuchung über den Todschlag zu Niederarnang und über das darauf erfolgte Entwaffnungsgeschäft beförderlichst zu veranstalten. **c.** Dritte Sitzung, 21. Juni. Die fürststädtische Deputation gibt die Nothwendigkeit dieser Untersuchung zu, macht aber auf die jetzt derselben entgegnetretenden Schwierigkeiten aufmerksam und trägt an, die Vorgesetzten der Ämter noch einmal vorzuberufen; allein die Repräsentanten gehen hierauf nicht ein. **d.** Vierte Sitzung, 22. Juni. Auf die Beschwerde des Landshauptmann Küenzle, daß in der Stiftsdruckerei ein Auffag über das Landes-

siegel verkauft werde, wird der Fürstabt eingeladen, mit dem Verkauf sistiren und über den Verfasser und den Druckort Nachforschungen anstellen zu lassen, auch ergeht an den Bürgermeister der Stadt St. Gallen das Ansuchen, daselbst den Debit von Schriften zu hemmen, welche auf die St. Gallenschen Angelegenheiten Bezug haben. **e.** Fünfte Sitzung, 24. Juni. Die Ammänner des Oberbergeramtes sprechen das Verlangen nach den von dem Fürstabt ihnen seit der Frauensfelderconferenz zugesicherten Gerichtssiegeln aus, und die Repräsentanten verheissen deshalb mit ihm zu reden. — Vorgesetzte aus dem gleichen Amt wie aus dem Landshofmeisteramt beschwerten sich über den Pfarrer Burgstaller zu Bruggen, der in offenem Wirthshause über den verstorbenen Fürstabt und Alle, welche den Vertrag von 1795 geschlossen, die injuriösesten Aeußerungen sich erlaubte. Sie bitten um Untersuchung und Satisfaction, worauf ihnen versprochen wird, ihr Anliegen dem Richter zu empfehlen. **f.** Sechste Sitzung, 25. Juni. Die Repräsentanten begeben sich zum Fürstabt nach Rorschach, wo sie über zwei Stunden mit ihm conferiren und ihm die Wünsche der Landschaft wegen Landesauschüssen und Vertragserläuterungen nachdrücklich empfehlen. Der Fürstabt beschwert sich indeß, daß Er Alles, das Volk aber Nichts thun solle, und spricht die Besorgniß aus, jede Nachgiebigkeit möchte schlimme Folgen nach sich ziehen. **g.** Siebente Sitzung, 28. Juni. Den Vorgesetzten des Gossauer- und Landshofmeisteramtes, welche wünschen, es möchte wegen des Entwaffnungsgeschäftes keine Untersuchung statt haben, wird erwiedert, man müsse der Sache nunmehr den Lauf lassen. **h.** Achte Sitzung, 29. Juni. Da von fürstäbtischer Seite noch keine Erklärung über die für Beruhigung des Landes zu ergreifenden Maßregeln erfolgt ist, wird der Fürstabt bei einer in St. Gallen stattfindenden Unterredung hieran erinnert, in Folge deren er verheißt, ernstlich daran denken zu wollen. **i.** Neunte Sitzung, 30. Juni. Die fürstäbtische Deputation reicht eine Note ein, worin das Stift sich zu Festhaltung des Vertrages von 1795 erklärt, zugleich aber beifügt, daß ihm eben so sehr an Aufrechthaltung des schirmörtlichen Spruchbriefes von jenem Jahre und der Erläuterungen gelegen sein müsse. **k.** Zehnte Sitzung, 1. Juli. Auf eine abermalige Note der fürstäbtischen Deputation glauben die Repräsentanten um deren unbestimmten und weitgehenden Inhaltes willen keine schriftliche Gegenäußerung geben zu können. **l.** Elfte Sitzung, 2. Juli. Der Repräsentant von Zürich relatirt, er habe gegen den Fürstabt persönlich den Wunsch ausgesprochen, es möchte künftig eine bestimmtere und dadurch eher zum Ziel führende Sprache in den Aeußerungen der Deputation beobachtet werden, welches der Fürstabt verheissen und zugleich versprochen hätte, einweilen nicht nach Wyl sich zu begeben. **m.** Zwölfte Sitzung, 3. Juli. Rulenzle, in Begleit von sechszehn Vorgesetzten, verlangt entweder Rückgabe der Gerichtssiegel oder daß auf neuanzuschaffenden zwar der Bär, als das landesherrliche Wappen, die Hauptsache ausmachen möge, die Ausfüllung des Schildes „ohne Revers und weitere Vorzeigung“ aber den Gerichten überlassen werde. **n.** Dreizehnte Sitzung, Nachmittags. Den Bemühungen der Repräsentanten gelang es, die Abgeordneten zu Ausstellung eines Reverses zu vermögen, dahin gehend, daß die Siegel nur zu gerichtlichem Gebrauche dienen sollen, — auch sie zu bereben, eine Zeichnung von den projectirten neuen Siegeln vorzulegen. **o.** Vierzehnte Sitzung, 5. Juli. Man berathet sich über die Weise, wie das bevorstehende Erläuterungsgeschäft des Vertrages von 1795 zu behandeln sei. **p.** Fünfzehnte Sitzung, Nachmittags. Die fürstäbtische Deputation sucht zu beweisen, daß der von dem Landesherren vorgeschlagene Zusammentritt ein Act sei, wozu er gar nicht verbunden gewesen wäre und verwahrt sich besonders gegen alle Antastung des § 16 im frauensfeldischen Urtheilsspruch, worauf die Repräsentanten die Gefahr jeder neuen Zögerung darzuthun sich bemühen und die Erwartung aussprechen, es

werden ihren Bestrebungen zu gütlicher Vermittelung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

q. Sechszehnte Sitzung, 6. Juli. Die erste Conferenzsitzung über das Erläuterungsgeschäft findet statt. (Nachmittags geht der Zusammentritt zwischen den fürstädtischen Deputirten und den sechs Männern, welche dem Vertragsschlusse beigewohnt hatten, im Stifte vor sich.)

r. Siebzehnte Sitzung, 10. Juli. Die sechs Ausgeschoffenen melden, man hätte sich über die obwaltenden ungleichen Begriffe noch nicht verständigt und ihre Erklärungen habe die Deputation aufgezeichnet, um darüber dem Fürstbist zu referiren; das Gleiche wird auch von der fürstädtischen Deputation berichtet.

s. Achtzehnte Sitzung, 14. Juli. Die letztere legt den Repräsentanten die Antwort des Fürstbists auf die Erklärung der sechs Ausgeschoffenen vor, welche denselben nun in den nächsten Tagen mitzutheilen ist.

t. Neunzehnte Sitzung, 17. Juli. Dieß geschieht in heutiger Sitzung. Die Ausschüsse verlangen, daß ihnen die fürstädtische Note zur Einsicht mitgetheilt werde, wozu der Fürstbist seine Einwilligung gibt. (Der Abschied meldet nebenbei: Heute war eine große Anzahl Volk in der Stadt versammelt, das sich sowohl in derselben als im Hofe der Abtei unordentliche Zusammenrottirungen, unter sich selbst einige Thätlichkeiten und gegen das Stift sowohl als gegen einzelne Mitglieder desselben Drohungen und ungebührliche Aeußerungen erlaubte und des Abends nicht ohne einige Mühe aus der Abtei weg- und nach Hause gewiesen werden konnte, indem es stets verlangte, daß seinen Beschwerden sogleich abgeholfen und seine Wünsche erfüllt werden sollten.)

u. Zwanzigste Sitzung, 18. Juli. Die Repräsentanten erlassen in Folge dieser Auftritte eine Publication, durch welche das Volk angewiesen wird, mit Ruhe den Ausgang der Sachen abzuwarten.

v. Einundzwanzigste Sitzung, 19. Juli. Unter Vermittelung der Repräsentanten sucht der in der Session in Begleit seiner Deputirten erschienene Fürstbist sich über die Erläuterungen zu dem Vertrage mit den sechs Ausgeschoffenen zu verständigen.

w. Zweiundzwanzigste Sitzung, Nachmittags. Dieses Geschäft wird bis in den späten Abend fortgesetzt. (Auch an dem heutigen Tag war der Volkszufluß sehr zahlreich und mancherlei Drohungen wurden gegen das Stift gebraucht. Viele drängten sich in die Gänge hinauf, doch ohne Jemanden thätlich zu beleidigen, und wollten Abends abermals den Hof und die Abtei nicht räumen, bis sie endlich durch die sechs Ausgeschoffenen, welche von den Repräsentanten an sie abgesandt worden, heimgeschickt werden konnten.)

x. Dreiundzwanzigste Sitzung, 20. Juli. Berathung über die dem Land zu gestattende ökonomische Commission und den Vertragswächter oder Vigilanzkörper.

y. Vierundzwanzigste Sitzung, Nachmittags. Die Vertragserläuterungen zwischen dem Fürstbist und den sechs Ausgeschoffenen werden vollendet, beidseitig angenommen und alles mit Vorbehalt der Ratification der Schirmorte abgeschlossen. (Beide Tage blieb der Fürstbist bei den Repräsentanten zur Mittagstafel und wurde von denselben am Abend in die Abtei zurückbegleitet.)

z. Fünfundzwanzigste Sitzung, 21. Juli. Es wird ein Berichtschreiben an die Schirmorte erlassen.

aa. Sechsendzwanzigste Sitzung, Nachmittags. Der Fürstbist und seine Deputirten legen ihre Gedanken über den neu zu errichtenden Vertragswächter und die ökonomische Commission den Repräsentanten vor, mit der Erklärung, daß diese ihre Aeußerungen als Ultimatum anzusehen seien. Der Fürstbist kann jedoch bewogen werden, auf diesem Wort nicht weiter zu insistiren und eröffnet zugleich, daß er Morgens nach Rorschach verreisen werde.

bb. Siebenundzwanzigste Sitzung, 23. Juli. Auf die Anzeige, daß an verschiedenen Orten des Landshofmeisteramtes Versammlungen angesagt und ruhige Leute unter Drohungen vor dieselben beschieden worden, wird die Publication eines diesfälligen Mandates gut befunden. (Die Repräsentanten, liest man im Abschiede, hätten mit Anfang der Nacht Nachricht bekommen, man sei während des Abends bis zum Thorschluß des Stiftes beschäftigt gewesen,

Effecten aus demselben in die Stadt zu flüchten. Viele Bürger von St. Gallen jedoch hätten dieses nicht weiter geschehen lassen, und weil inzwischen der Thorschluß erfolgte, seien Effecten auf dem Plage beim Abteithor liegen geblieben. Auf die Weigerung der geheimen Rätthe der Stadt, sie in unparteiische Gewahrsame nehmen zu lassen, wären auf Anordnung der Repräsentanten das Thor geöffnet und die Effecten nach Mitternacht in die Abtei zurückgebracht worden.) **cc.** Achtundzwanzigste Sitzung, 24. Juli. Session über den Vigilanzkörper und Mittheilung des fürstädtischen Projectes an die Ausgeschoffenen. (In Folge der Anzeige, daß eine Menge Leute in der Stadt und der Abtei zusammenströme, wird auf Ansuchen der sechs Ausgeschoffenen eine Wache von sichern Männern aus dem Volke selbst zu Bewachung der Abtei aufgestellt.) **cd.** Neunundzwanzigste Sitzung, Nachmittags. Auch die Ausgeschoffenen legen ein Project über den Vertragswächter vor und man vereinigt sich einweilen dahin, daß derselbe aus einundfünfzig Gliedern bestehen solle, welche das Volk nach freier Wahl zu ernennen habe. Die Ausgeschoffenen begehren zu diesem Zwecke die Abhaltung einer Landsgemeinde, wogegen die fürstädtische Deputation protestirt und welche auch die Repräsentanten unzulässig finden. — Schließlich wird der immer noch in Norschach verweilende Fürstabt aufgefordert, entweder zurückzukehren oder die Deputation mit unbeschränkter Vollmacht zu versehen. **ce.** Dreißigste Sitzung, 26. Juli. Vorlegung eines zweiten Projectes von Seite des Stiftes über den Vertragswächter, von welchem dasselbe hofft, es sei ein billiger und annehmbarer Mittelweg zwischen den beiden vorgestern behandelten. **cf.** Einunddreißigste Sitzung, 27. Juli. (In der Abtei wie von Seite der Stadt, bemerkt der Abschied, werden Wachtanstalten getroffen.) Man vergleicht sich über die Landrathsordnung, doch behalten sich die fürstädtische Deputation und die Repräsentanten, jene die Zustimmung ihres Herrn, diese diejenige ihrer Stände vor. — Die Deputation zeigt an, daß der Fürstabt nach der Benedictinerabtei Mehrerau und von da nach Neuravensburg gegangen sei, auch wird ein diesfälliges Schreiben von ihm vorgelegt, zugleich aber wird über den darin enthaltenen Vorbehalt des lehensherrlichen Consenses von der Deputation die Versicherung gegeben, daß hiedurch die Verhandlungen keineswegs gestört werden sollen. **cg.** Zweiunddreißigste Sitzung, Nachmittags. Die Repräsentanten verbieten abermals die Abhaltung einer Landsgemeinde. Das im Abteihof sich befindende Volk geht bei Erscheinung der Standesfarben nach und nach auseinander.) **ch.** Dreiunddreißigste Sitzung, 28. Juli. Die Repräsentanten berichten ihre Committenten über die gegenwärtige Lage der Sachen. **ci.** und **ck.** Vier- und fünf- und dreißigste Sitzung, 29. Juli. In der Morgen- und Nachmittagsession wird die Landrathsordnung gänzlich ins Reine gebracht. **cl.** Sechsunddreißigste Sitzung, 31. Juli. Die Repräsentanten conferiren mit der fürstädtischen Deputation über die Wiederbelebung der executiven Gewalt, wie über die Beendigung des Processus wegen des zu Niederarnang vorgefallenen Todschlages und die darauf erfolgte Entwaffnung. — Die Deputation beschwert sich hinsichtlich Verweigerung von Grundzinsen und Zehntengefällen. — Das Capitel erklärt, die Landrathsordnung gänzlich annehmen zu wollen und fügt bei, auch von Seite des Fürstabts werde die Ratification ohne anders erfolgen, da die in dem fürstädtischen Schreiben enthaltenen Reservationen einzig auf die landesherrlichen und Souverainitätsrechte gehen. **cm.** Siebenunddreißigste Sitzung, 2. August. Die den Grundzins und Zehnten Verweigernden geben zu, daß diese Gefälle auf ihren Gütern haften, wollen aber, daß das Stift deren Rechtmäßigkeit beweise, worauf ihnen angefinnt wird, entweder zu bezahlen oder durch den Richter die Sache entscheiden zu lassen. **cn.** Achtunddreißigste Sitzung, 3. August. Man berathet sich über das Ansuchen der Ausgeschoffenen, an die Amtsgemeinden gehen zu dürfen, und entspricht denselben in der Meinung, daß

diese Concession nur für jetzt ertheilt sei. **oo.** Neununddreißigste Sitzung, Nachmittags. Es erfolgt die Anzeige, daß der Fürstabt von dem Vorbehalt des lehensherrlichen Consenses keinen Gebrauch gemacht habe. Zugleich vernimmt man, es sei derselbe von österreichischer Seite gewarnt worden, nicht über seine Befugnisse hinaus zu gehen, auch seien ihm kaiserlicherseits Wachen, Truppen, Sperranstalten u. s. f. angeboten worden, was er aber alles abgelehnt habe. Das Capitel läßt die Repräsentanten bitten, ihre Hand in der gegenwärtigen schwierigen Lage nicht von ihm abzuziehen, worauf diese erklären, daß sie von nun an in keinen Verhandlungen procediren werden, bis die gänzliche Ratification von Seite des Fürstabts erfolge, und daß sie, wenn diese nicht mit Beförderung eintreffe, entschlossen seien, abzureisen.

pp. Vierzigste Sitzung, 4. August. Man berichtet hierüber an die Schirmorte. **qq.** Einundvierzigste Sitzung, 5. August. Von dem Capitel wird schriftlich eröffnet, daß es die am 27. v. M. von den Deputirten mit den Repräsentanten verfaßte Landrathsordnung genehmige und bei derselben stets zu verbleiben willens sei. Am Abend trifft auch das Ratifications Schreiben des Fürstabts aus Neurabensburg ein, in welchem zwar bemerkt ist, es werde der Einsicht der Repräsentantschaft nicht entgangen sein, daß er, der Fürstabt, wirklich Ursache habe, aus der neuen Einrichtung des Landrathes zu besorgen, es möchten dadurch in Folge der Zeit seine landesherrlichen und hoheitlichen Rechte, Judicatur, Jurisdiction und Regalien Schaden leiden, welche er von Sr. Römisch Kaiserlichen Majestät zu Lehen trage, und in deren Schmälerung oder Beeinträchtigung einzuwilligen er desnachen ohne lehensherrlichen Consens weder Fug noch Macht habe.

rr. Zweiundvierzigste Sitzung, 6 August. In einer reiflich discutirten Antwort an den Fürstabt wird der Wunsch ausgesprochen, alles Geschehene möge die Ruhe und das Glück des hochfürstlichen Stiftes wie des Landes von neuem befestigen und zu Wiederherstellung der so nöthigen Harmonie die gesegnetesten Früchte bringen.

ss. Dreiundvierzigste Sitzung, 7. August. Berathung über die auszufertigenden Instrumente. **tt.** Vierundvierzigste Sitzung, 9. August. Weitere Berathung mit der Deputation. **uu.** Fünfundvierzigste Sitzung, 10. August. Man conferirt mit zwei Abgeordneten des Stifts über den Todschlagsproceß, indem die Hinterlassenen sich mit der ihnen zur Schadloshaltung von dem Richter zugesprochenen Summe von 266 Gulden, worauf die Bußen sich beliefen, nicht begnügen wollen und den fernern Regreß auf die Implicirten verlangen.

vv. Sechsendvierzigste Sitzung, 11. August. Berichterstattung der Repräsentanten an ihre Committenten. **ww.** Siebenundvierzigste Sitzung, 12. August. Die Ausgeschoffenen wünschen, 1) es möchte dem neu zu erwählenden Landrathsweibel Farbe und Schild erlaubt, 2) über das fragliche neue Landrathsiegel, wofür ein Schild, die Wappen der fünf Aemter enthaltend, vorgeschlagen wird, noch in Anwesenheit der Repräsentanten ein Beschluß gefaßt werden, und begehren 3) Untersuchung einer großen Anzahl von Privatbeschwerden durch die Session, endlich 4) Erlassung eines Mandates, kraft welchem es bei demjenigen sein Verbleiben haben soll, was an den Amtsgemeinden beschloffen worden, daß alle Dawiderhandelnden zur Strafe gezogen werden können.

xx. Achtundvierzigste Sitzung, Nachmittags. Wegen Punkt 1 und 2 wird bemerkt, die Repräsentanten seien nicht im Fall hierauf einzutreten und es werden die Bittsteller deshalb an den Stiftsdecan gewiesen, mit dem Beifügen, sie möchten sich hüten, andere als dem Landesherrn gefällige Farben und Zeichen zu verlangen. Betreffend Punkt 3 wird den Petenten die Unzulässigkeit der Sache vorgestellt, und was Punkt 4 anbelangt, bemerkt, die Erlassung einer solchen Publication liege bereits in den Absichten der Repräsentanten.

yy. Neunundvierzigste Sitzung, 14. August. Der Fürstabt wird durch die Repräsentanten aufs neue zur Rückkehr eingeladen, indem man ihm eröffnen läßt, wenn dieselbe jemals nöthig

gewesen, so sei sie es unstreitig jetzt. Die fünf Amtsgemeinden hätten nunmehr statt gehabt; Alles was man in Gegenwart des Fürstabts und seiner Deputation zur Beruhigung des Volkes abgeschlossen und was er in Ansehung des Landrathes landesväterlich bewilligt habe, sei einmüthig und mit Dank angenommen worden, und nunmehr richte sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Entschluß des Fürstabts. Eine unaufgeschobene Rückkehr würde gewiß das sicherste Mittel sein, den hohen Grad von Mißtrauen unter dem Volk herabzustimmen und wenn dann ohne längern Anstand die Huldbigung erfolgen könnte, möchte dieser Act nach dem Dafürhalten der Repräsentanten der geeigneteste Ausweg sein, allgemeine Ruhe zu bewirken. **zz.** Fünzigste Sitzung, Nachmittags. Von den Repräsentanten wird gegen sieben Personen, welche sich vor dem fürstlichen Pfalzrath am 8. d. M. mit ungebührlichen Worten vergangen, das ernstliche Mißfallen ausgesprochen, dieselben werden jedoch, nachdem sie ihren Fehler reuig eingestanden, wieder nach Hause entlassen. **aaa.** Einundfünzigste Sitzung, 15. August. Die Repräsentantschaft verlangt von dem Stifte die Erklärung, ob und wann man wegen der Entwaffnung eintreten wolle, worauf der Hofkanzler erwiedert, die Sache sei sehr schwierig und es könnte leicht, wenn man citiren wollte, wieder ein allgemeiner Auflauf entstehen. Er wolle sich daher mit dem Decan berathen. **bbb.** Zweiundfünzigste Sitzung, 16. August. Nachdem durch besagten Hofkanzler heute zu St. Fiden der neue Landrath beeidigt worden war, bezeugten Abends die oft genannten sechs Ausgeschoffenen, als nunmehr erwählte Landräthe, und an ihrer Spitze der Landrathsobmann Künzle, der Repräsentantschaft den Dank für ihre Bemühungen, worauf Secfelmeister von Escher, die Anrede erwiedernd, die Nothwendigkeit gefeglicher Ruhe und Ordnung dardut. **ccc.** Dreiundfünzigste Sitzung, 17. August. Von Seite des Stifts wird Untersuchung des Entwaffnungsgeschäftes u. s. f. gewünscht, in Folge dessen die fürstbäbtische Deputation auf Nachmittags zu einer Berathung eingeladen wird. **ddd.** Vierundfünzigste Sitzung, Nachmittags. Man hält für angemessener, die Sache für einweilen liegen zu lassen, es wäre denn, daß Excesse gegen Privatpersonen keinen Aufschub erlauben, sondern beförderliche Bestrafung erfordern würden. — Die Deputation zeigt zugleich an, daß der Pfarrer Burgstaller gehörig „constituirt“ worden sei, sich aber größtentheils wegen seiner Aeußerungen gerechtfertigt habe. — Eine Untersuchung wegen der sogeheißenen Siegelbüchlein, welche in dem Stift verkauft worden, habe noch nicht vorgenommen werden können. **eee.** Fünfundfünzigste Sitzung, 18. August. Das Stift verzichtet jetzt selbst auf die Untersuchung des Entwaffnungsgeschäftes. **fff.** Sechsendfünzigste Sitzung, 19. August. Die Repräsentanten eröffnen dem Landrathsobmann Künzle und dem Landssecfelmeister Heer, die durch den frauenfeldischen Spruchbrief verschiedenen Gemeinden und Particularen auferlegten Kosten seien nunmehr zu bezahlen oder es müsse auf ehrerbietige Art bei dem Stifte um Nachlaß eingekommen werden. Augenblicklich begeben sich die Beiden zu dem Decan, welcher verheißt, sich bei dem Fürstabt zu verwenden und ihnen anrath, ein diesfälliges Memorial aufzusetzen. **ggg.** Siebenundfünzigste Sitzung, 21. August. Als die Repräsentanten im Begriffe waren abzureisen, kam ihnen noch von dem Fürstabt aus dem Schloß Ebringen, wohin er sich von Neuradensburg begeben hatte, ein vom 18. August datirtes Schreiben zu, worin derselbe auf die im Angesicht der Repräsentantschaft fortdauernden drohenden Reden, die wiederholten Mißhandlungen von Wohlgesinnten, die auf gewisse gefährliche Subjecte gefallenen Landrathswahlen, das gänzlich entkräftete Ansehen des Landesherren und seiner untergeordneten Odrigkeiten aufmerksam macht und beifügt, bei einer solchen Bewandniß der Dinge lasse sich baldige Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht hoffen; mithin könne er in seine Lande nicht zurückkehren, ohne sich persönlichen Mißhandlungen auszusetzen.

Die Vertragserläuterungen finden sich abgedruckt in der Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur. Von J. C. Käst, Professor der Geschichte und Erdbeschreibung. Zweiter Jahrgang. IX. Stück. Ste. 45 ff. Zürich, 1797. 8. — Artikel 14 hinter sollte setze man bei: In Zukunft wird das Hochfürstl. Stift die Güter mit jenen Rechten verkaufen, wie es solche an sich gebracht, und ohne neue Beschwerden darauf zu legen. Artikel 24 lese man die Schld, statt der Schid.

Die Landrathordnung findet sich in der vorhin genannten Bibliothek Ste. 82 ff. — § 6. hinter 1795 füge man bei: und dessen Erläuterungen von Julio 1797. § 7. Zens lese man: den engern Landrathsausschuß. § 10. muß Militär und die, hinter „was aber die“ beigefügt werden. Nach dem Wort vorbehalten im § 17 ist beizufügen: Stift St. Gallen den 27. Julii 1797. Die Landrathordnung ist unterzeichnet von Pancrattus, Fürst und Abt; P. Coelestinus Schless, Decanus et nomine Conventus und den vier oben genannten Mediatoren oder Repräsentanten.

241.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 25. Juli 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß, Bürgermeister; Hans Conrad Wyß, Statthalter. Bern. Albrecht von Müllinen, Schultheiß; Gabriel Albrecht von Erlach, des täglichen Raths. Lucern. Johann Rudolf Valentin Meyer; Vincenz Rüttimann, des kleinen Raths. Uri. Joseph Maria Schmid, Landammann; Joseph Stephan Jauch, alt Landammann. Schwyz. Dominik Aloys Graf von Weber; Joseph Meinrad Schuler. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann; Joseph Ignaz Stockmann, Landsiedelmeister. Zug. Franz Michael Müller, Ammann; Johann Baptist Blattmann, des Raths und Landvogt im obern Freiamt. Glarus. Jakob Zweifel; Joseph Felix Anton Müller. Basel. Andreas Bugtorf, Bürgermeister; Jakob Christoph Rosenburger, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Joseph Marx Ignaz Johann Baptist Odet, des kleinen Raths; Franz Joseph Ignaz von Voccard, des kleinen Raths. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluk von Blogheim, Sedelmeister; Carl Joseph Fidel Grimm, Stadtmajor. Schaffhausen. Johann Caspar Stöckar, Statthalter; Balthasar Pfister, Sedelmeister. Innerrhoden. Carl Franz Bischofberger, Landammann. Außerrhoden. Mathias Scheuß, Landstatthalter. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller; Nepomuk Wirz von Rudenz, des geheimen Raths und Reichsvogt zu Weil. Stadt St. Gallen. Paulus Züblin, Bürgermeister. Wallis. Jakob Valentin Sigristen, Landshauptmann; Hildebrand Rotten, Staatskanzler. Biel. Abraham Alexander Moser, Bürgermeister; Johann Jakob Haas, Stadtvener.

Gemeineidgenössische Geschäfte.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. b. Der Bürger Laquante überbringt das Complimentschreiben des dormaligen Geschäftsträgers der französischen Republik, Bacher, datirt aus Basel vom 11. Messidor An 5 (30. Juni). Er sagt darin: »Quelle plus douce jouissance pourriez vous éprouver, Magnifiques et Puissans Seigneurs, dans votre réunion en Diète que celle d'avoir à vous féliciter sur la signature des préliminaires de la paix entre deux grandes puissances voisines et dans peu sur la paix définitive. Il vous restera, Magnifiques et Puissans Seigneurs, peu de chose à désirer, si vous joignez à cette riante perspective l'expérience que vous venez de faire, que la sûreté extérieure de toute la Suisse a été à l'abri des circonstances les plus difficiles qui se sont présentées avec une rapidité étonnante pendant le cours de la guerre actuelle et que les troupes françoises ont surtout, même dans les époques les plus embarrassantes, fait consister une grande partie de leur gloire dans le maintien sacré de l'inviolabilité du Territoire Helvétique.« Die Tagsatzung erwiedert das

Schreiben. § 2. **e.** Der Staatsrath von Neuenburg theilt in einer Zuschrift vom 26. Juni mit, daß in Folge des Einschlusses in die Neutralität die dortigen Lande sich in vollkommener Ruhe befinden, worauf die Tagsatzung dem Staatsrath, der im Namen des Königs von Preußen dem Fürstenthum so würdig vorsteht, diese Nachricht verdankt. § 3. **a.** Der Vortag wird auf Sonntag den 17. September angesetzt und soll in Zukunft alljährlich an einem Sonntag dieses Monats in der ganzen Eidgenossenschaft gefeiert werden. § 4. **e.** Der Fürstbischof von Basel übersendet sein aus St. Urban datirtes Begrüßungsschreiben, das von der Tagsatzung beantwortet wird. — Bei diesem Anlaß bemerkt Bern, wie höchst wichtig in Zukunft für die Schweiz die Lage der in ihr sich befindenden oder in der helvetischen Neutralität inbegriffenen fürstbischöflich baselschen Lande, namentlich des Erguel und Münsterthales sein werde und berichtet, daß die Nachbarländer, wie auch Biel, alles anwenden, um die Ruhe in den gedachten Gegenden heizubehalten. Die Stadt Biel benützt diesen Moment ihr Wohl bei der kritischen Stellung, in welcher sie seit dem Ausbruche des Krieges immer gewesen, den Gesandtschaften zu Händen ihrer Committenten dringendst zu empfehlen. § 5. **f.** Gegen diejenigen Stände, in denen sich Officiere und Soldaten der in Frankreich abgedankten Schweizertruppen befinden, wird abermals die Zusicherung ausgesprochen, bei eintretenden günstigen Umständen sich für ihre ausgebliebenen Geldrückstände und eingeküßten Effecten kräftigst zu verwenden. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Basel verdankt die während des in ihrer Nähe statt gehaltenen Krieges stets erfolgte Absendung eidgenössischer Repräsentanten, sowie den in jedem bedenklichen Augenblick erhaltenen Zuzug und versichert, daß diese ihr bewiesene Treue nie daselbst werde vergessen werden. Es ergibt sich aus der weitem Verhandlung, so oft Truppensendungen in den Canton Basel nöthig geworden waren, hätte man dort die beste Sorge für dieselben mit Bezug auf Verpflegung in gefunden und frankten Tagen getroffen, und Doctor Johann Jakob Stückelberger habe bei Besorgung der zwei Militairspitäler solche Geschicklichkeit und Umsicht an den Tag gelegt, daß von 1104 Kranken, die über die ganze Zeit darin Aufnahme gefunden, nicht mehr als 41 gestorben seien. Die Tagsatzung beschließt daher, diesem Arzt „für seine menschenliebende Sorgfalt“ ein besonderes Anerkennungsschreiben zukommen zu lassen, zugleich aber auch gegen den Stand Basel, der durch zweckmäßige Anstalten den Truppen so viele Erleichterung verschafft habe, den Dank auszusprechen. Weiter wird für gut gefunden, die zur Stunde noch in Basel befindlichen Repräsentanten heimzuberufen, und daher die zürcherische Gesandtschaft ersucht, ihre gnädigen Herren darum anzugehen, ein angemessenes Entlassungsschreiben an die besagten Repräsentanten abzusenden.

Datum der Vollmacht und Instruction.	Namen der Repräsentanten zu Basel von 1792 bis 1797.
1792. 23. Mai.	Zürich. Johann Caspar Hirzel, des kleinen Rathes und alt Landvogt zu Baden. Lucern. Franz Ludwig Joseph Alois Balthasar, des kleinen Rathes.
1792. 18. Juli.	Bern. Rudolf von Stettler, des täglichen Rathes. Uri. Joseph Anton Müller, alt Landammann.
1792. 3. October.	Schwyz. Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber, alt Landammann und alt Landvogt im Rheinthale und zu Gaster.
1792. 21. November.	Freiburg. Jakob Philipp Wönderweid, des kleinen Rathes. Obwalden. Peter Ignaz von Flüe, alt Landammann und Landvogt im obern Freiamt. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blohheim, des alten Rathes.
1793. 19. Januar.	Zug. Johann Georg Landwing, Ritter und Statthalter.
1793. 9. März.	Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Rathes und Landhofmeister. Glarus. Johann Heinrich Zwickl, Landrath und alt Landvogt im Rheinthale.
1793. 11. Mai.	Stadt St. Gallen. Christoph Bonwiler, des Rathes. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Seckelmeister. Jnnerrhoden. Anton Joseph Mittelholzer, Landschreiber.

1793. 10. Juli.	Basel. Biel.	Hieronymus Gemuseus, Deputat. Abraham Alexander Moser, Bürgermeister.
1793. 27. August.	Zürich. Lucern.	Johann Caspar Hirzel. Franz Ludwig Joseph Alois Balthasar.
1793. 2. December.	Bern. Uri.	Rudolf von Stettler. Carl Franz Schmid, alt Landammann.
1794. 22. März.	Schwyz. Freiburg.	Dominik Aloys Graf von Weber, Pannerherr. Franz Peter Niklaus Maillardoz, des kleinen Rathes.
1794. 28. Mai.	Nidwalden. Solothurn.	Nicodem von Flüe, Ritter, alt Landammann und alt Amtstatthalter im Thurgau. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blohheim.
1794. 11. September.	Zug. Abt von St. Gallen.	Johann Baptist Blattmann, Präsident der Gemeinde Aegeri. Franz Joseph Müller.
1794. 10. December.	Glarus. Stadt St. Gallen.	Caspar Schindler, des Rathes. Christoph Bonwiler.
1795. 28. Februar.	Schaffhausen. Auserrhoden.	Balthasar Pfister. Mathias Scheuß, Landeshändrich.
1795. 30. Mai.	Basel. Biel.	Hieronymus Gemuseus. Abraham Alexander Moser.
1795. 22. August.	Zürich. Lucern.	Hans Jakob Pestaluz, des kleinen Rathes. Franz Ludwig Joseph Alois Balthasar.
1795. 1. December.	Bern. Uri.	Johann Rudolf von Sinner, des täglichen Rathes. Anton Maria Schmid, Ritter und Landeshauptmann.
1796. 16. März.	Schwyz. Freiburg.	Franz Kaver Weber, des Rathes und alt Landvogt zu Gaster. Franz Joseph Marx Ignaz Johann Baptist Odet, des kleinen Rathes.
1796. 28. Mai.	Nidwalden. Solothurn.	Franz Niklaus Felger, Landeshauptmann. Peter Jakob Joseph Anton Gluz, des . . . Rathes.
1796. 15. October.	Zug. Abt von St. Gallen.	Clemens Kaver Weber, alt Ammann und alt Landvogt im Thurgau und zu Sargans. Franz Joseph Müller.
1796. 26. October.	Bern.	Emanuel Friedrich Fischer, alt Benner, von seinem Stand in der Eigenschaft eines dritten gemeineidgenössischen Repräsentanten mit den dem Stand Basel zugesandten Hülfstruppen dahin abgeordnet.
1797. 13. Januar.	Glarus. Stadt St. Gallen.	Melchior Kubli, Landeshändrich. Johann Jakob Meyer, Unterbürgermeister.
1797. 10. April.	Schaffhausen. Innerrhoden.	Johann Ulrich Schwarz, Zunftmeister. Johann Baptist Rüesch, Landammann.

Schließlich geschieht der „kostbaren Anstrengung“ der Stände Bern, Freiburg und Solothurn, sowie der von Zürich und Lucern im Jahr 1796 für das Thurgau gemachten Anstalten verdiente Erwähnung. § 7. **m.** Der Artikel wegen der Weggeselder kann auch diesmal nicht aus dem Abschiede fallen, weil Nidwalden, Solothurn und Innerrhoden stets noch die Hoffnung hegen, es möchte deshalb eine Einmütigkeit erzielt werden. § 8. **l.** Es wird beschlossen, der Bestrebungen der helvetisch-militairischen Gesellschaft im Abschiede mit Wohlgefallen zu gedenken, auch des von Bern geäußerten Wunsches darin Erwähnung zu thun, daß, wenn neue Artilleriepiecen angeschafft werden sollten, die Stände sich an einen der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Caliber halten möchten. Hievon ist durch Mittheilung dieses Artikels dem Vorstand des Vereins Kenntniß zu geben. § 9. **k.** Hinsichtlich des wichtigen Verlustes, den Basel und Solothurn an ihren Gefällen im Elsaß erleiden, wird neuerdings diesen Ständen die Zusicherung ertheilt, daß man in günstigerer Zeit deshalb sich ihrer kräftigst annehmen wolle. § 10. **l.** Ebenso wird den Gesandten von Uri und katholisch Glarus bei schicklichem Anlaß eidgenössische Verwendung für ihre in neapolitanischen Diensten gestandenen Truppen verheißen. § 11. **m.** Die Verordnung von 1795 mit Bezug auf den Viehverkauf an Fremde und den Viehtransit durch die Schweiz wird, da die Zeiten sich seither zum Bessern gewendet, wieder aufgehoben und jedem Stand überlassen, dieses Gegenstandes wegen das ihm nothwendig Scheinende von sich aus zu verfügen. § 12. **n.** Wegen der Fruchtangelegenheiten verbleibt es beim letztjährigen Beschlusse und es soll ohne besondere Veranlassung hierüber von der Tag-satzung in keine Verathschlagung mehr eingetreten werden. Hinsichtlich des von den österreichischen Markt-

städten auf die Früchte gelegten Imposto wollte Clarus wieder Vorstellungen gemacht sehen, allein man findet für gut, mit solchen inne zu halten, bis die vielen an der Grenze sich befindenden Truppen zurückgezogen sein werden. § 13. **O.** Es ergibt sich, daß alle Stände wegen der französischen Emigranten und Priester nach dem Wortlaut des letztjährigen Abschieds die sorgfältigsten Anstalten getroffen, was zur Folge hatte, daß die Zahl dieser Fremden ganz unbedeutend geworden ist und wegen der wenigen Zurückgebliebenen keine Unannehmlichkeiten entstanden sind. Da vorausgesehen werden darf, man werde weitere Sorgfalt in dieser Angelegenheit an den Tag legen und Emigranten und Priester, die zu Klagen Anlaß geben können, einfach wegweisen, fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 14. **P.** Ungewiß, ob, wann und wo ein Friedenscongrès zwischen den gegenseitig im Kriege gestandenen Mächten werde gehalten werden, läßt man es wegen eines allfälligen Einschlusses der Eidgenossenschaft in das Friedenswerk beim letztjährigen Beschlusse verbleiben. § 15. **Q.** Da der Nutzen der Hochwachen allseitig anerkannt ist, auch berichtet wird, daß auf die Unterhaltung genannter Sicherheitsanstalten stets ein sorgfältiges Auge gerichtet werde, fällt dieser Artikel ebenfalls aus dem Abschiede. § 16. **R.** Das Ansuchen des gewesenen Botschafters Barthelemy betreffend die französischen Juden wird berathen und es ergibt sich, die Mehrheit der Stände wäre zu Festsetzung des Grundsatzes geneigt, daß diejenigen dieser Juden, welche kein auffallendes Zeichen und Merkmal ihrer Religion tragen, und als französische Staatsbürger in die Schweiz kommen, künftig aller Personalabgaben und Zölle zu entledigen seien. Eine betreffende schriftliche Zusicherung kann indeß noch nicht abgesandt werden, weil Basel aus besondern daselbst obwaltenden Verhältnissen dieses Gesuch ablehnt, und Bern, Uri, Zug, Solothurn und Schaffhausen zu dessen Abgabe noch nicht instruiert waren. Die besagten Stände werden nachdrücklich eingeladen, spätestens bis im September dem Stand Zürich ihre Gesinnungen zu eröffnen. § 17. **S.** Bonaparte hatte an die Republik Wallis das Ansuchen um Gestattung eines Durchpasses durch das Walliserland gestellt, wodurch mittelst des Genfersees eine bequeme Communication aus der Lombardei mit Versoix theils für den Handelsverkehr, theils auch, wie nachher die bestimmte Aeußerung erfolgte, zum Gebrauch für die Truppen eröffnet werden sollte. Wallis machte hievon sämtlichen Ständen und Orten der Eidgenossenschaft Mittheilung und die Berathung ward bis zur Tagsatzung verschoben, auf welcher nun die wallisische Gesandtschaft über die Entstehung, Entwicklung und den gegenwärtigen Standpunkt des Geschäftes ausführlich berichtet und zugleich das letzte Schreiben Bonapartes an den Grandbaillif vorlegt:

Au quartier général de Montebello le 1. Messidor. An 5.

Bonaparte Général en chef de l'Armée d'Italie.

A Monsieur le Grand-Bailli de la République du Valais.

La note officielle, qui vous a été remise de ma part, n'en faisait pas mention d'une manière expresse, mais vos conférences avec le citoyen Comeyras n'ont dû vous laisser sur ce point aucune espèce de doute; lorsque votre République l'aura accordé, il sera facile de régler ce qui concerne la subsistance, le logement, et la discipline des troupes et vous pouvez compter qu'on adoptera de préférence les mesures, qui pourront rendre leur passage utile et non pas onéreux pour votre pays. Ce droit d'accorder un passage étant l'un des attributs de la souveraineté d'un état, j'aurois pensé que le vôtre n'avoit là-dessus aucune permission à demander à ses voisins. Si néanmoins le texte de votre traité d'alliance avec le Corps Helvétique vous obligeoit à lui faire part de ma demande, la République Française ne pourroit pas trouver mauvais que vous remplissiez cette obligation, mais elle verroit dans ce cas avec satisfaction, que cette communication fût très prompte et quelle n'entravât en aucune manière ni la marche ni le succès de cette négociation.

Je vous prie, Monsieur le Grand-Bailli, de me faire une prompte réponse et de croire aux sentiments d'estime et de considération avec lesquels je suis

Bonaparte.

Sowohl in der Tagsatzung, als in einer Commissionälerathung sämtlicher Nachgesandten findet man,

es sei für die Aufrechthaltung des seit Jahrhunderten angenommenen und selbst in der neuesten Zeit von den kriegsführenden Mächten anerkannten Neutralitätssystemes höchst wichtig, die durch die Natur selbst verschlossenen Grenzen der Schweiz in diesem Zustande zu behalten und keinen fremden Truppen den Durchzug über eidgenössischen Boden je zu gestatten. In Folge dessen wird für nothwendig erachtet, da dieser Durchpaß im Namen der französischen Republik selbst nachgesucht wird, unmittelbar an das Vollziehungsdirectorium sich zu wenden, demselben die Unmöglichkeit, in dieses Verlangen einwilligen zu können, auf das nachdrücklichste vorzustellen und ein diesfälliges Schreiben durch Vermittelung des Geschäftsträgers Bacher, zugleich seine Unterstützung ansuchend, zu übersenden. Die Tagsatzung setzt auch die eidgenössischen Repräsentanten zu Laus hievon in Kenntniß, mit der Bitte, dem Obergeneral Bonaparte Vorstellungen zu machen und ihn zu vermögen zu suchen, von diesem Verlangen, welches für die Neutralität und die Ruhe der Schweiz früher oder später gefährliche Folgen haben müßte, abzustehen. Nicht minder soll die Republik Wallis Bonaparte die Beschaffenheit der Umstände darthun und ihm von dem gegen das Directorium gethanen Schritte Kenntniß geben. § 18. **t.** Von dem vorderösterreichischen Regierungspräsidenten Freiherrn von Summerau ist unterm 26. Mai an sämtliche Stände das Ansuchen gestellt worden, die aus der französischen Kriegsgefangenschaft oder auch sonst zurückkehrenden kaiserlichen Soldaten bei ihrer Reise durch die Schweiz mit den erforderlichen Geldvorschußen gegen Rückerstattung zu unterstützen. Die Session erwiedert, man werde die durchreisenden Militairs mit Lebensmitteln so versehen, daß sie an dem Nothwendigsten keinen Mangel leiden müssen; weitere Anstalten zu treffen würde aber mit großen und mannigfachen Schwierigkeiten verbunden sein. § 19. **u.** Von dem Erzbischof in Mailand wurde den eidgenössischen Repräsentanten in Laus und von diesen den Ständen die durch Bonaparte decretirte Aufhebung des Collegium Helveticum angezeigt. Die Tagsatzung findet, man müsse den Befehl entweder rückgängig zu machen suchen oder aber Namens der Eidgenossenschaft um Entschädigung einkommen, da man dieses 1579 von dem Cardinal Carl Borromäus zu Bildung von fünfzig würdigen helvetischen Jünglingen gestiftete und nachher von verschiedenen Wohltätern bedachte Collegium als wahres Eigenthum der Schweiz betrachten dürfe, in dessen ungehindertem Besiße sie seit mehr als zwei Jahrhunderten sich befunden habe. Die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn werden daher mit der Abfassung einer Instruction für die Repräsentanten in Laus beauftragt, worin letztere ersucht werden, mit Bonaparte, jedoch erst nach Erledigung ihres Auftrages das wallisische Durchzugsgeschäft betreffend, wegen des Collegium in eine nähere mündliche Unterredung einzutreten und ihn anzufragen, dieser Anstalt das Leben wieder zu geben, oder wenn dies nicht möglich sei, die Eidgenossenschaft in den Stand zu setzen, das Institut durch Anweisung einer billigen Entschädigung fortbestehen zu lassen. Die Repräsentanten werden ersucht, den Erfolg einzuberichten, damit nach Umständen das Weitere verfügt werden könne. § 20.

XII örtliches Geschäft.

v. Die Tagsatzung vernimmt mit Vergnügen, daß die Zustände in den vier ennetbirgischen Vogteien seit einiger Zeit merklich beruhigender geworden seien und daß die kluge Einwirkung der eidgenössischen Repräsentanten bisanhin die besten Folgen gehabt habe. Sie trägt daher den Ständen an, mit Abordnung dieser Repräsentantschaft fortzufahren, bis vollkommen befriedigende Umstände eintreten werden. Ueber die Stellung der fraglichen Repräsentanten zu der nächstens beginnenden Jahrrechnung wird einstimmig beschlossen, jenen, als die ganze Eidgenossenschaft darstellend, soll der Rang vor den Syndicatoren

gebühren, auch ihnen die Beforgung aller auf die innere und äußere Ruhe des Landes Bezug habenden Angelegenheiten obliegen, die Jahrrechnung hingegen habe sich mit den vor ihr Forum gehörigen Civil- und Criminalhändeln und was dahin einschlägt, zu befassen. Wegen der Kosten der Repräsentantschaft nimmt man theils ad referendum, theils ad ratificandum, daß dieselben von den XII Ständen zu gleichen Theilen zu tragen und zu diesem Ende je am Schlusse der dreimonatlichen Mission ihnen die erforderlichen Rechnungen zugestellt werden sollen. § 21.

VIII örtliches Geschäft.

w. Der auf letzter Tagsatzung angeordnete Augenschein auf dem Biltnerried hat fataler Weise nicht statt gehabt und es ist mithin Alles in der vorigen Lage geblieben. Die Gesandtschaften wünschen demzufolge sehr, Schwyz möchte versuchen, Glarus spätestens bis im September zu einem solchen Parere zu vermögen und nähren die angenehme Hoffnung, daß letzterer Stand auf die Verwendung seiner Gesandten hin, diesen so unverfänglichen Antrag nicht ablehnen werde. § 54.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 59. Juden.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 35. Amtrechnung.	Art. 197. Polizeiliches.	Art. 362. Straßenwesen.
" 55. "	" 223. Judicatur- u. Kompetenzwiste.	" 384. "
" 59. "	" 239. " " "	" 400. Weg- und Brückengelder.
" 65. Landschreiberwahl.	" 264. " " "	" 402. " " "
" 76. Schulbildung.	" 308. Fall und Laß.	" 483. Locales.
" 141. Landrechtssachen.	" 325. Münzwesen.	

Rheinthal.

Art. 32. Amtrechnung.	Art. 97. Justizsachen.	Art. 148. Straßenwesen.
" 70. Polizeiliches.	" 112. "	" 149. Rhein.
" 77. "	" 132. Salzsachen.	" 220. Locales.
" 92. Judicatur- u. Kompetenzwiste.	" 145. Münzwesen.	

Grafschaft Sargans.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 72. Fall und Leibeigenschaft.	Art. 97. Straßenwesen.
" 32. Amtrechnung.	" 74. " " "	" 104. Rhein.
" 58. Justizsachen.	" 85. Münzwesen.	" 134. Locales.

Oberes Freiamt.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 132. Münzwesen.	Art. 135. Straßenwesen.
" 36. Amtrechnung.		

242.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1797.

[Archiv Nidwalden.]

a. Das Begrüßungsschreiben des Fürstbischofs von Basel, aus St. Urban datirt, wird beantwortet. § 1. **b.** Das Restitutionsgeschäft verbleibt in dem Abschiede und soll in schicklicherer Zeit wieder betrieben werden. Die Gesandtschaft der Republik Wallis, zwar ohne Instruction, erklärt, es werden ihre Obern seiner Zeit mit Freude allem beistimmen, was zur Wohlfahrt gesammter katholischer Stände dieser Sache wegen dienlich sein möchte. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 50. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 429. Stifte und Klöster.

Art. 461. Locales.

Art. 497. Locales.

243.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften

während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Da der Betttag zu einem allgemeinen Feste geworden ist, so soll in Zukunft im evangelischen Abschiede hievon nicht mehr Erwähnung geschehen. § 1. **b.** Den evangelischen Glaubensgenossen werden die gleichen Beisteuern wie im Jahre 1796 zuerkannt. (Weil in der französischen Gemeinde zu Markkirch kein Gottesdienst, wenigstens nicht durch einen schweizerischen Geistlichen ausgeübt wird, hat es bei dem Beschlusse von 1795 sein Verbleiben.) §§ 2 bis 16. **c.** In einem Memorial bemerkt die Stadt Mühlhausen, sie hätte vor einem Jahr die begründete Hoffnung gehabt, daß ihre seit 1790 andauernde Commerciennegociation mit dem französischen Gouvernement ohne weitem Aufschub beendigt werden würde; allein ein diesfälliger letzter Entschluß habe sich noch immer verzögert. Da indeß der Holzmangel zugenommen, habe die Stadt eine neue Abholzung von 4000 Aclastern in den ihr zugehörigen, im oberrheinischen Departement gelegenen Waldungen begehrt, auch weil man sie als fremd und zwar als doppelt fremd behandle, den Transit für ihre aus fremden Landen zu beziehenden Waaren verlangt. Durch Aufwerfung von Incidenzfragen sei jedoch abermals ein „Schluß“ verhindert worden. Endlich habe der Minister Bereitwilligkeit gezeigt, gegen ein jährliches Abonnement die Barrieren gegen Mühlhausen aufzuheben und das alte freie Commercium der Stadt herzustellen, was zwar durch den mit dem Kaiser geschlossenen Präliminarfrieden und wegen der überhäuftten Geschäfte des Directoriums, sowie durch den Umstand verschoben worden sei, daß in die nämliche Zeit die Wahl der neuen Mitglieder in beide Constitutionsräthe und die Ergänzung des Vollziehungsdirectoriums gefallen. Die Stadt hoffe jedoch auf eine endliche Erledigung, besonders weil Barthelemy, dessen Andenken in der Schweiz unbergänglich bleibe und der als ehemaliger Botschafter dieses Commerciengeschäft durch die eidgenössische und mühlhausensche Correspondenz in seinem ganzen Zusammenhange kenne, in das Directorium berufen worden sei. Die Gesandten lassen dieses Memorial in den Abschied fallen, überzeugt, daß die Stände der Stadt ihre religions- und bundesgenössische Unterstützung, wo sich der Anlaß dazu zeige, zu jeder Zeit angebeihen lassen werden. § 17.

Zürich, Schwyz und Glarus.

a. Zürich und Schwyz finden, und die Gesandtschaft von Glarus nimmt dies ad referendum, daß der eingeführte Ueberlohn beizubehalten und zu dem letztes Jahr verabschiedeten Zweck zu verwenden sei und daß seiner Zeit, wenn alle Zahlungen geleistet sein werden, aus diesen Ueberlohnsgeldern ein Fond errichtet werden sollte. Schwyz wird ersucht, die Gemeinden Schänis und Benken aufs neue aufzufordern, die Unterhaltung der Wuhre, Brücken und Neckwege gegen den schon mehrmals angebotenen Abtrag von sechszig Louisdor zu übernehmen; doch ist denselben zugleich anzuzeigen, wenn durch außerordentliche, von ihnen unverschuldete Ereignisse an diesen Werken großer Schaden entstünde, würden

die Stände zu ihrer Erleichterung großmüthige Verfügungen treffen. Weiter wird Schwyz gebeten, den von den Gemeinden gefaßten Entschluß bis im September an Zürich gelangen zu lassen; sollte aber dieser Versuch wieder fehlschlagen, so müßte auf die Zustimmung aller drei Stände für eine Probezeit von drei Jahren der oft erwähnte Accord mit den Zinsschiffleuten abgeschlossen werden. Die Gesandten von Zürich und Schwyz ersuchen denjenigen von Glarus, sich bei seinen Obern zu verwenden, daß sie ihre Einwilligung zu den beiden Durchschnitten bei Benken und Tuggen, durch welche allein radicale Hülfe zu erzielen sei, bis im September abgeben. Würde Glarus nicht entsprechen, so behält sich Schwyz vor, die nöthigen Verfügungen mit Zürich allein zu treffen, um so mehr als die eine dieser Arbeiten ganz, die andere größtentheils auf schwyzerisches Territorium zu stehen kommt. Ebenso wird die Gesandtschaft von Glarus durch Zürich und Schwyz aufs neue ersucht, alle Vorstellungsgründe anzuwenden, um ihren Stand zu der beförderlichen Erhöhung der kleinen Ziegelbrücke zu vermögen. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 547. Locales.

Rheinthal.

Art. 48. Baurechnung.

244.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände.

Baden, 4. bis 16. August 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß; Hans Conrad Wyß. Bern. Albrecht von Müllinen; Gabriel Albrecht von Erlach. Glarus. Jakob Zweifel; Joseph Felix Anton Müller.

a. Nach dem erstatteten Bericht sind auch dieses Jahr keine weitem Zumuthungen von österreichischer Seite wegen des Anlandens und der Visitation der den Rhein hinunterfahrenden Schiffe erfolgt, dagegen wird angezeigt, der Boden der Grafschaft sei abermals, zwar in minder gravirender Weise als im Jahre 1795, violirt worden, indem ein österreichischer Recrut, der zu Oberleibstadt Averbant besuchte und auf den Entschluß verfiel, zu desertiren, in diesem badischen Orte ergriffen und zur Rückkehr genöthigt worden sei. Bei dem Waldbogteiamte Waldshut und nachher bei dem Freiherrn von Summerau eingelegte Beschwerden hätten ihren Endzweck nicht verfehlt; denn nicht nur wäre eine Untersuchung angestellt, sondern auch durch ernste Bestrafung der Fehlbaren völlige Genugthuung geleistet worden. — Schließlich trägt die Jahrrechnung dem Landvogt auf, seine Angehörigen vor der Contrebände zu warnen, indem sie alle daraus entstehenden Verlegenheiten sich selbst zuzuschreiben hätten, denn es soll, laut eingegangenen Nachrichten, von den Grenztruppen auf deutschem Boden ein wachsames Auge auf Schmuggelung gehalten werden, und zwar so, daß neue gewaltthätige Handlungen zu befürchten wären, wenn schweizerische Angehörige, oder „wer sonst immer“ einem Verdacht sich aussetzen würde. § 9. b. Die Jahrrechnung nimmt aus dem Berichte des Landvogts mit Vergnügen wahr, wie die Anstalten zur Sicherheit des Landes, während fremde Kriegstruppen an den Rheingrenzen sich befunden haben, den letztjährigen Beschlüssen gemäß getroffen worden sind; auch geht aus dieser Relation hervor, daß der Stand Bern der Grafschaft zu ihrem Gebrauche einstweilen dreihundert Flinten aus dem Zeughause zu

Lenzburg verabsolgen ließ, wovon die Städte Baden, Mellingen und Bremgarten hundert und zwanzig Stücke käuflich an sich gebracht haben. Da von den für die Sicherheitsanstalten erhobenen Geldern noch mehrere hundert Gulden vorhanden sind, so wird dem Landvogt anbefohlen, daraus etwa fünfzig Flinten für künftige ähnliche Fälle anzuschaffen und sie in dem geräumigen Zeughause der Stadt Baden aufzubewahren. § 10. **c.** Den diesem Beamten auf der letzten Jahrrechnung gegebenen Auftrag zu Verfertigung eines historischen Protocolls über die errichteten Salvogardesäulen in den ennetrheinischen Dorfschaften hat derselbe zwar vollzogen; allein es sind von schwarzenbergischer Seite in dem projectirten Instrument solche Veränderungen angebracht worden, daß der Landvogt darum angegangen werden muß, einen neuen Entwurf mit Berücksichtigung der unwesentlicheren Wünsche der schwarzenbergischen Regierung abzufassen und ihr zuzustellen. § 11. **d.** Es wird angezeigt, daß schon im letzten Spätjahre die Zahl der französischen Emigranten und Priester sich beträchtlich vermindert, und seitdem immer geringer geworden, theils weil mehrere nach Frankreich zurückgekehrt seien, theils auch weil Deutschland sich ihnen wieder geöffnet habe. Den Landvögten von Baden und des untern Freiamts, wie den Municipalstädten wird dessen ungeachtet empfohlen, ferner ein sorgfältiges Augenmerk auf die Zurückgebliebenen zu richten, und solche, die zu Verflechtungen Anlaß geben könnten, ohne anders wegzuweifen. § 12. **e.** Laut Bericht sind von der letzten Jahrrechnung bis zum Herbst etwa drei- bis vierhundert Mann für das Regiment von Courten vorschristsgemäß nach Baden gebracht und von da weiter geführt worden; nach dem Herbst aber hörte das Depot gänzlich auf, weil entweder das Regiment sich genugsam vermehrt oder die Convenienz sich geändert hatte. § 14. **f.** Hinsichtlich der Verfügung der Tagfakung zu Frauenfeld wegen Aufhebung der Personalabgaben und Zölle von den französischen Juden wird sowohl den beiden Landvögten, als den in diesen Herrschaften gelegenen Municipalstädten durch die Grafschafts-kanzlei Mittheilung gemacht. § 16.

Man sehe auch im Abchnitte Herrschaftsangelegenheiten und Rapperschweil:

Grafschaft Baden.		
Art. 30. Amtrechnung.	Art. 78. Polizeiliches.	Art. 213. Klöster.
" 46. Archiv.	" 136. Münzwesen.	" 225. Vocales.
" 54. Landrechtssachen.	" 155. Straßenwesen.	" 229. "
" 68. "	" 181. "	" 230. "
" 75. Polizeiliches.	" 212. Klöster.	" 236. "
Unteres Freiamt.		
Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 48. Polizeiliches.	Art. 107. Münzwesen.
" 13. " " "	" 62. "	" 124. Straßenwesen.
" 36. Amtrechnung.	" 90. Fall.	" 133. Reuß.
Rapperschweil.		
Art. 9. Hulbigung.	Art. 13. Hulbigung.	

245.

Jahrrechnung der die Vogteien Lavis und Mendris regierenden Stände.

Lavis, im August 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Leonhard Ziegler. Bern. Carl Victor von Bonstetten, des großen Raths. Lucern. Joseph Martin Leodegar Amrhyn. Uri. Joseph Maria Schmid. Schwyz. Franz Faber Weber, des Raths und alt Landvogt zu Gaster. Obwalden. Johann Nicodem von Flüe, alt Land-

ammann. Zug. Wolfgang Damian Bosphard, des Rathes. Glarus. Thomas Legler. Basel. Johann Lukas Legrand, des kleinen Rathes. Freiburg. Franz Peter Niklaus Chollet, des kleinen Rathes. Solothurn. Urs Victor Tschann, des jungen Rathes und alt Landvogt zu Luggarus. Schaffhausen. Georg Friedrich Im-Thurn, des großen Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 14. Landvögte.	Art. 65. Justizsachen.	Art. 146. Zollsachen.
" 22. Landrechtssachen.	" 112. "	" 156. Kriegssachen.
" 46. Abzug.		

Lauis und Mendris.

Art. 186. Limitationsfrüchte.	Art. 201. Kirchensachen.	
	Lauis.	
Art. 227. Beamte.	Art. 283. Privilegien.	Art. 330. Justizsachen.
" 261. "	" 327. Justizsachen.	" 382. Locales.
	Mendris.	
Art. 453. Straßenwesen.	Art. 477. Klöster.	

246.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Die Gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 65. Justizsachen.	Art. 116. Justizsachen.	
	Luggarus und Mainthal.	
Art. 501. Justizsachen.	Art. 523. Kirchensachen.	
	Luggarus.	
Art. 550. Beamte.	Art. 609. Straßenwesen.	Art. 643. Stifte und Klöster.
" 571. Gemeindsachen.	" 617. Zollsachen.	
	Mainthal.	
	Art. 701. Brücken und Straßenwesen.	

247.

Rechnungsfonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 28. August bis 16. September 1797.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Carl Wolfgang von Gingins, Seckelmeister in welschen Landen; Johann Jakob von Haller, des täglichen Rathes. Freiburg. Franz Jakob Chollet, Seckelmeister; Simeon Tobias Kämi, Staatschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten überhaupt Art. 29 bis 32. Schwarzenburg Art. 73 bis 77.
Orbe mit Tschertiz Art. 178 bis 180. Grandson Art. 255 bis 260. Murten Art. 402 bis 416.

248.

Repräsentantschaft in Lauiß.

September bis November 1797.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Schwyz. Franz Haber Weber. Basel. Hans Bernhard Sarasin, Deputat.

a. 27. August. Die Repräsentanten melden dem Vorort ihre Ankunft und zeigen zugleich an, daß sie nach der Abreise ihrer Vorgänger den Wechsel in der Repräsentantschaft dem in Abwesenheit Bonapartes commandirenden General zu Mailand durch einen ihrer Secretaire anzeigen lassen werden.

b. 6. September. Von den Angehörigen der vier Herrschaften, berichten Obige, seien wiederholte Vorstellungen und zwar in den dringendsten Ausdrücken eingekommen, es möchte dem überhandnehmenden Fruchtangel durch landesväterliche Fürsorge gesteuert werden. Nur allzu wahr sei es, daß in Folge der durch die Regierung von Mailand verhängten Sperre der Fruchtpreis bereits äußerst hoch gestiegen, und daß auf dem bevorstehenden Lauißmarkt sogar Noth eintreten könnte, auch bei dem Zusammenfluß so vieler Leute Besorgniß erweckende Aeußerungen laut werden dürften. — Der nach Mailand abgeschickte Secretair sei in nicht geringe Verlegenheit gerathen, indem keiner der in Mailand befindlichen drei französischen Generale eine absolute Autorität in politischen und militairischen Dingen ausübe, sondern diese allein bei dem Directorium der cisalpinischen Republik stehe. Er sei daher um Verhaltungsbefehle eingekommen, da besonders im gegenwärtigen Moment eine Uebergehung des Directoriums oder des Ministers Testi unangenehme Folgen nach sich ziehen dürfte. In Antwort auf diese Anfrage waren dem Secretair Schreiben sowohl an das cisalpinische Directorium als an den in der Lombardei commandirenden General Bignolle übermacht worden.

c. 20. September. Die Repräsentanten melden einen neulich zu Como stattgehabten unangenehmen Vorfall, wo der Commandant Calvi aus Chiasso auf einem Besuche bei seinen Verwandten durch eine Rotte dastigen Gesindels auf höchst beleidigende Weise verfolgt wurde, und sprechen die Hoffnung aus, daß in Zukunft durch die nunmehr mit den cisalpinischen Behörden eröffnete Correspondenz solchen feindschaftlichen Ereignissen kräftigst vorgebogen, oder doch gehörige Satisfaction erhalten werden könne. — Derartige, meist von Comascern herrührende Redereien müssen um so mehr Bedenken erregen als die Repräsentanten seit den neuern wichtigen Ereignissen in Paris bei einigen Particularen zu Lauiß, welche übrigens genau beobachtet werden, eine auffallende Thätigkeit bemerken.

d. 24. September. Die vorhin erwähnten officiellen Schreiben wurden zufolge Anzeige der Repräsentanten gut aufgenommen und von der cisalpinischen Republik als Zeichen nachbarlicher Freundschaft wirklich Fruchtlieferungen bewilligt. Auch könne der Secretair nicht genug melden, wie höflich ihn sämtliche Regierungsbehörden in Mailand empfangen hätten und zudem sei daselbst die Aeußerung geflossen, dies werde hoffentlich nicht der einzige Freundschaftsbeweis sein, den die cisalpinische Republik der Eidgenossenschaft zu geben sich befeißigen werde.

e. 4. October. Die Repräsentanten theilen ein an sie gerichtetes Schreiben des Ministers Testi mit, worin er ihnen anzeigt, daß die cisalpinische Republik durch einen diplomatischen Agenten bei der Eidgenossenschaft werde vertreten werden, welcher seinen Sitz in Basel aufzuschlagen habe. — Zugleich melden sie, nicht nur durch öffentliche Blätter, sondern auch durch zuverlässige Particularberichte wäre ihnen die äußerst wichtige Nachricht zugegangen, daß die Landschaft Veltlin durch den General Murat auf dem Congreß zu Udolo für frei

erklärt und auf Befehl des Obergenerals Bonaparte zur cisalpinischen Republik geschlagen worden, auch daß in Folge dessen zwölfhundert Mann Infanterie und sechszig Dragoner in das Beltlin eingerückt seien. Den Hoheiten werde nicht entgehen, wie leicht dieses Ereigniß bei der Stimmung verschiedener Angehörigen die Ruhe und den Wohlstand der ennetbirgischen Landschaften gefährden könnte. **N. 1.** November. Die Repräsentanten theilen folgendes „merkwürdige“ das Beltlin betreffende Actenstück mit:

Quartier general di Passeriano il giorno 19. Vendemmiale anno VI.

Bonaparte Generale in capo dell' Armata d'Italia.

I Popoli della Valtellina, Chiavenna, e Bormio si sono sollevati contro le Leghe de' Grigioni, e si sono dichiarati indipendenti nel mese di Pratile p. p. Il Governo della Repubblica de' Grigioni, dopo d'aver tentati diversi mezzi per rimettere nell'obbedienza i suoi sudditi, è ricorso alla mediazione della Repubblica Francese nella persona del Generale Bonaparte, e gli ha spedito un Deputato nella persona del Sig. Gaudenzio Planta. I Popoli della Valtellina avendo essi pure dimandata l'istessa mediazione, il Generale in capo riunì le Deputazioni rispettive a Montebello il dì quattro Messidoro p. p., e dopo una conferenza assai lunga, accettò a nome della Repubblica Francese la mediazione dimandata, e scrisse ai Grigioni, ed ai Valtellinesi, che colla maggior sollecitudine possibile mandassero dei Deputati. I Popoli della Valtellina, Chiavenna, e Bormio spedirono puntualmente i richiesti Deputati. Sono passati molti mesi senza che il Governo Grigione abbia per anche spediti i suoi Deputati, malgrado le replicate istanze, che non cessava di fare il cittadino Comeyras Residente della Repubblica a Coira. A' 6. dell'ultimo Fruttidoro, il Generale in capo pressato dall'anarchia, nella quale trovavasi immersa la Valtellina, fece scrivere al Governo Grigione, per avvertirlo di mandare la Deputazione avanti il dì 10. Settembre. Noi siamo al dì 19. Vendemmiale (10. Ottobre), e i Deputati Grigioni non sono comparsi. Non solamente non sono comparsi, ma è fuor di dubbio, che in disprezzo della mediazione accettata dalla Repubblica Francese, le Leghe Grigie hanno pregiudicata la quistione, e che il rifiuto di mandare dei Deputati proviene dai potenti intrighi. In conseguenza il Generale in capo a nome della Repubblica Francese,

CONSIDERANDO

1. Che la buona fede, la condotta leale, e la confidenza de' Popoli della Valtellina, Chiavenna, e Bormio verso la Repubblica Francese invitano per parte di questa assistenza, e reciprocità.
2. Che la Repubblica Francese, mediante la dimanda fatta dai Grigioni è divenuta mediatrice, e come l'arbitra della sorte di questi due popoli.
3. Che è fuor d'ogni dubbio, che i Grigioni hanno violati i capitolati, che essi erano tenuti ad osservare riguardo alla Valtellina, Chiavenna, e Bormio, e che per conseguenza questi sono rientrati nei diritti, che la natura dà a tutti i popoli.
4. Che un popolo non può essere suddito d'un altro popolo, senza violare i principj del diritto pubblico e naturale.
5. Che il voto del Popolo della Valtellina, Chiavenna, e Bormio è ben costante per la sua riunione alla Repubblica Cisalpina.
6. Che la conformità delle religioni, e delle lingue, la natura delle località, delle comunicazioni, e del commercio autorizzano egualmente questa riunione della Valtellina, Chiavenna, e Bormio alla Cisalpina, della quale questi tre paesi sono dall'altro canto antichi smembramenti.
7. Che dopo il decreto delle Comuni, che compongono le tre Leghe Grigie, il partito, che avrebbe potuto prendere il mediatore d'organizzare la Valtellina in quarta Lega, è rigettato, e che perciò in poi non rimane più alcun rifugio alla Valtellina contro la tirannia, che nella riunione alla Repubblica Cisalpina; stabilisce in virtù del potere, di cui si trova investita la Repubblica Francese, per la dimanda, che hanno fatta i Grigioni, ed i Valtellinesi della sua mediazione, che i Popoli della Valtellina, Chiavenna, e Contea di Bormio sono padroni di riunirsi alla Repubblica Cisalpina.

Bonaparte.

Considerando che i Popoli di Valtellina, e Chiavenna sino dal 20. Meltiore, e il Popolo di Bormio sino dal 16. Agosto (v. s.) avevano chiesta l'unione alla Repubblica Cisalpina, mediante note uffciali presentate dai loro Deputati al Ministro degli affari esteri.

Considerando che detti Popoli hanno sempre persistito nella loro domanda, replicandola ancora al Generale Murat con loro rappresentanza data in Edolo il 4. Vendemmiale,

DICHIARA

- I. Dal giorno d'oggi i Popoli di Valtellina, Chiavenna, e Bormio sono riuniti alla Repubblica Cisalpina, e i loro territorj ne formano parte integrale.
- II. Il Direttorio si occupa incessantemente di chiamare sei Deputati di que' paesi per aggiungerli al Comitato Consulenti, che risiedono in Milano.

Alessandri, Presidente.

Pel Direttorio esecutivo
G. G. Serbelloni D.

g. 12. November. Da eine mündliche Unterredung mit Bonaparte über manche auf die Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft bezügliche Angelegenheiten, sowie seine Vermittelung bei dem Directorium um freie Ausfuhr der Früchte nach der Schweiz oder erhöhte Fruchttratten den Repräsentanten nothwendig schien, so begaben sie sich nach Mailand. Dem Bericht Sarasins über diese Reise wird Folgendes entzogen: »Nous nous transportâmes chez mon ami Haller« (Rudolf Emanuel, Generalintendant der Finanzen in der Lombardei) »pour prendre direction. Il parla encore le même soir au Général en chef pour nous procurer audience, qui fut fixée pour le soir du 7. Nous traversâmes plusieurs appartements remplis de gens de sa maison et de gardes. Je me croyois transporté à jadis Versailles. La salle d'audience étoit pleine de monde. Monsieur Haller nous présenta. Je disois au Général, que nous étions bien heureux de nous présenter à une époque si intéressante par la pacification, dont la Suisse ressentira aussi les effets bénignes. Il me remercia très poliment, demanda mon nom et celui de mon collègue. A mon nom, Sarasin, il disoit: »Ah je vous remercie de la nouvelle du rappel de Wickham que je ne savois pas, voilà donc une affaire finie, j'en suis bien aise.« (Monsieur le tribun Merian me l'ayant marquée je l'avois tout-de-suite communiquée à Haller.) Après, mon collègue lui parla des blés pour les balliages. »Il n'est que juste, donnez-moi un petit mémoire,« et il nous invita pour le lendemain. Pendant cet intervalle Fäsch, son oncle maternel, vient m'embrasser, ce qui fit sensation sur la multitude. Le soir du 8 entre 4 et 5 heures nous nous rendimes chez le Général. Le diner servi, le Général m'a mis à son côté (mon collègue étoit vis-à-vis de la table à côté de Madame Bonaparte), me servoit lui-même, étoit de très bonne humeur, ne parloit qu'à moi et m'entretenoit des objets bien intéressants, que je n'ose confier au papier. Il passera par Genève, Berne, Soleure à Bâle pour se rendre à Rastatt où il fera vite sa besogne. Il m'en a même fixé l'époque. Il passera dans une quinzaine et peut-être plutôt, et Madame le suivra. Entre autres je lui ai dit que je déposais avec pleine confiance dans son équité et dans sa grandeur d'âme mes appréhensions, que l'affaire de la Valteline m'effraie et me faisoit craindre le démembrement de la totalité, que de nos balliages ultramontains cédés par Sforza, garantis par la France, conservés dans les époques les plus marquées de la Paix de Westphalie et de la Paix de Bade sur la succession d'Espagne, et dans cette guerre l'intégrité prononcée par la nation à l'occasion de la neutralité reconnue des puissances belligérantes nous assuroient une possession paisible et que je ne pouvois me persuader, que la France payeroit par un démembrement nos sacrifices, nos inquiétudes et la neutralité constamment soutenue. Sur quoi il m'a assuré, que non seulement la Suisse restera intacte dans toutes ses parties, mais qu'elle sera encore arrondie par des terres d'Allemagne cédées à la France sur la rive gauche du Rhin, pour la tranquillité de la Suisse et la sûreté de la ci-devant Alsace. Je lui répondis: »Pourvu que ce ne soit une boîte de Pandore, mon Général.« Entre autres il me disoit, que le bailli de Mendris étoit un brave homme. Je lui repondis, qu'il étoit mon cousin. Il repliqua: »Aussi vous vous ressemblez beaucoup, voilà donc la raison qu'il est si galant homme.« Il s'est beaucoup expliqué sur la Valteline. Je lui ai parlé de l'histoire romaine; il en étoit instruit. Quand j'ai touché l'entretien de Scipion avec Hannibal à la cour d'Antioche sur la célébrité des généraux, il m'a paru que cela lui fit plaisir, parcequ'il me versa un excellent vin de Tokay et me serra la main. Il s'est beaucoup loué de Degelmann, ce que je pouvois faire savoir à celui par l'officier autrichien qui s'en retourne avec l'échange de la signature de la paix. Au lever de la table, qui a duré une bonne heure, je me croyois un homme d'im-

portance, parce que beaucoup de ces Messieurs m'entouroient, mais je me rappellois de la fable des reliques et je rentrois dans ma place. Entre autres le président cisalpin Alessandri me prioit d'avoir des égards pour le nouveau chargé d'affaires, Adelasio; qu'ils avoient choisi un homme doux pour ce poste.« Auch die Besuche der Repräsentanten bei den cisalpinischen Directoren, um sie der guten Nachbarschaft zu versichern und die Fruchtangelegenheit in Anregung zu bringen, wurden wohl aufgenommen. Schließlich berichten die Repräsentanten, Galler, welcher sich für die Schweiz mit ausgezeichnete patriotischer Thätigkeit verwende, habe ihnen anlässlich einer Besprechung über den zu Udine abgeschlossenen Frieden vertraulich mitgetheilt, wie sehr er die Gegenwart eines schweizerischen Abgesandten auf gedachtem Friedenscongrès gewünscht hätte und wie vortheilhaft es für die ganze Eidgenossenschaft sein würde, wenn sie auf dem bevorstehenden Congrès zu Rastatt durch einen Gesandten sich vertreten ließe. Ueber die italienischen Herrschaften, meint auch Galler, dürfe man für einmal sich beruhigt halten, indem weder die Rede davon sei, noch Jemand beabsichtige, sie von der Schweiz zu trennen; doch dürfe er nicht verhehlen, daß während des jetzigen Aufenthaltes der Repräsentanten in Mailand einige Lauser bei dem cisalpinischen Directorium geheime Audienz erhalten haben. Er verspreche aber, die Namen dieser Personen in Erfahrung zu bringen zu trachten und ungesäumt mitzutheilen. **N.** 22. November. Sarasin berichtet, der Generalcapitain der Miliz zu Laus habe den jungen, seit einiger Zeit daselbst sich aufhaltenden Marchese Cusani, aus Mailand, zum Hauptmann der Freiwilligen vorgeschlagen, wogegen er protestiren mußte, weil Cusani ein Fremder sei. Dessen ungeachtet wäre der Fragliche letzten Sonntag bei einer Revue als Hauptmann ausgerufen worden, und wie genau Alles verabredet gewesen, gehe daraus hervor, daß Cusani zur Erkenntlichkeit auf diesen Tag eine Mahlzeit habe bereiten lassen. Endlich beklagt sich Sarasin über seinen Collegen, welcher um die ganze Angelegenheit gewußt und die Wahl protegirt habe. **N.** 25. November. Die Repräsentanten melden einerseits die gestern erfolgte Ankunft ihrer Nachfolger nach einer mühsamen Reise, anderseits die Anzeige des Ministers Testi, daß das cisalpinische Directorium den ennetbirgischen Vogteien für die Monate November und December abermals eine Fruchttratta von dreizehnundert Säcken bewilligt, auch zugegeben hätte, daß die Angehörigen, welche Grundstücke im Mailändischen besitzen, ungehindert die auf denselben gewachsenen Producte nach der Schweiz abführen mögen, mit Ausschluß derjenigen Personen, die erst seit dem Eintreffen der Franzosen das Vicinatrecht in den Landvogteien erhielten. **N.** 29. November. Weber rechtfertigt sich Cusanis halber, beifügend, er sehe in der ganzen Sache nichts Strafwürdiges; man möchte daher dieselbe auf sich beruhen lassen, da ja überdies die Wahl von ihm und Sarasin wegen der Einsprache des letztern weder bestätigt, noch ein Brevet ertheilt worden sei.

249.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier regierenden Stände.

Bellenz, im September 1797.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Zberg, des Raths und alt Landvogt zu Bollenz. Schwyz. Joseph Dominik Jäg, Landsfürsprech. Nidwalden. Franciscus Blättler, Med. Doct. und Landsfürsprech.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Revier Art. 417 bis 434.

250.

Repräsentantschaft in Lauis.

December 1797 bis Februar 1798.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Obwalden. Felix Joseph Stockmann, alt Landammann. Freiburg. Tobias Michael Gabriel Raphael von Bumann, des kleinen Rath's.

a. 27. November. Wie dies von den nun abgehenden Repräsentanten geschah, theilen auch die Obigen ihre Ankunft nach Mailand mit und zwar an das Directorium der cisalpinischen Republik, an den Minister Testi und den dortigen französischen Commandanten. **b.** 12. December. Stockmann und Bumann berichten, daß bei einer Aufnahme der Grenzlinie zwischen Aragno und Campione durch zwei cisalpinische Commissarien erstere Gemeinde verkürzt wurde, wogegen schon früher durch die Repräsentantschaft protestirt worden sei. Nun befänden sich abermals Feldmesser in Campione, welche von Aragno die Vorweisung der Mappa des Gemeindegdistrictes begehrt hätten. Dieses Ansuchens wegen seien die Aragnesen bei den Repräsentanten um Rath eingekommen, mit dem Beifügen, sie seien nicht einmal mit einer Mappa versehen, worauf den Fragenden die Weisung ertheilt ward, jenen Geometern zu antworten, die Gemeinde könne von sich aus in eine solche Grenzberichtigung nicht eintreten. — Ueber die Verhältnisse des Dorfes Campione wird angezeigt, daß dieser von ungefähr zweihundert Seelen bewohnte Ort wie die Schweizergemeinden zollfrei gewesen und gleich solchen die Wochen- und Jahrmärkte zu Lauis ohne Auflage besuchen durfte. In Kriegszeiten habe Campione zu dem Lauisercontingent zwei Mann stellen müssen. — Der Minister Testi, sagt der Bericht weiter, verlange Namens des Directoriums, daß auf einer an der Grenze, im Departement del Varo, befindlichen Schule eine gewisse Markungsinscription vorgenommen werde, worauf die Repräsentanten beschloffen hätten, diesen Act in Gegenwart eines von ihnen abzuordnenden Commissairs vor sich gehen zu lassen. **c.** 27. December. Voll Freude theilen dieselben mit, das cisalpinische Directorium habe nunmehr die freie Ausfuhr von Früchten, mit Ausnahme von Weizen und Hirz, gegenüber den ennetbirgischen Vogteien öffentlich bewilligt, wodurch in den letztern die Preise bereits um ein merkliches gefallen. — Wenige unbedeutende Schwindelköpfe ausgenommen seien die ennetbirgischen Angehörigen ihren hohen Souverainen, nach eingeholten gründlichen Berichten, ganz zugethan. — Die Militairposten, wobon allein derjenige zu Ponte Tresa die Landschaft Lauis monatlich über vierhundert Pfund kostete, habe man eingehen lassen. — Vor einigen Tagen hätte eine von Porto herkommende Kanonierbarke in Morcote gelandet, deren Bemannung unter dem Vorgeben die Kirche besichtigen zu wollen, zwar ohne Waffen, ausgestiegen, nach kurzem Verweilen in letzterer aber wieder fortgefahren sei. **d.** 14. Januar. Da die Repräsentanten bereits die Hälfte ihres Tours zurückgelegt haben, bitten sie den Vorort, neue Repräsentanten ernennen zu wollen, damit diese am 21. Februar in Lauis eintreffen und am 1. März ihre Verrichtungen antreten können. **e.** 24. Januar. Laut Auftrag der Hoheiten ernannte man am 21. statt des Marquis Cusani den Lieutenant Julius Baccobelli, aus Melide, zum Hauptmann der Freiwilligen. **f.** 3. Februar. Vor kurzer Zeit, schreiben die Repräsentanten, hatte sich in hiesiger Landschaft großer Salzangel ergeben, woraus bedenkliche Folgen hätten entspringen können. Zu Erlangung dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses riefen sie der Regenz in Lauis die Absendung eines ihrer Mitglieder nach Mailand an, dem ein kräftiges Recom-

mandationsschreiben an den Minister des Auswärtigen mitgegeben ward, welche Maßnahmen so gute Wirkung gethan, daß nun die Angehörigen genugsam mit Salz versehen werden können. — In der Nacht vom 29. auf den 30. sei zu Mendris ein Freiheitsbaum aufgestellt worden und zwar durch zwei junge Bursche, wovon der eine sich geflüchtet habe, der andere hingegen kurze Zeit inhaftirt gewesen, nach ernster Ermahnung aber wieder entlassen worden sei. **5.** 11. Februar. Die Repräsentanten theilen ein Gerücht mit, nach welchem in den nächsten Tagen sowohl in Mendris statt des daselbst beseitigten, als zu Lauis Freiheitsbäume aufgerichtet werden sollen, worauf sie die Anordnung getroffen, daß durch vertraute Leute jede Nacht patrouillirt werde; auch in der Besorgniß, es möchte bei jener Aufstellung von den lombardischen Nachbarn mitgeholfen werden, Vorkehrungen genommen hätten, bei dem ersten Erscheinen von fremden Truppen einen Posten auf der Grenze zu Chiasso aufzustellen. — Durch den Bericht, es werde in Kurzem ein Piquet von Cisalpinern in Campione eintreffen, seien sie weiter zu dem Befehl bewogen worden, es sollen, sobald dies geschehe, in die zwei angrenzenden Dorfschaften ebenfalls Biquete einrücken. **h.** 17. Februar. Dumann und der Legationssecretair Imfeld melden aus dem großen Zollhaus (al Dazio grande). Am 14. sei die Repräsentantschaft benachrichtigt worden, daß eine große Zahl Cisalpinier zu Bellenz wie zu Lauis die Aufstellung von Freiheitsbäumen beabsichtige. In Folge dessen hätte sie den Landvogt zu Bellenz aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, auch die Regenz von Lauis und den Commandanten des dasigen Freicorps zu sich berufen, dem letztern anbefehlend, beim Anrücken der Cisalpinier den Generalmarsch schlagen, doch nur im Falle des Angriffs feuern zu lassen, der erstern, die Sturmglocke anzuziehen, sobald die Trommel gerührt werde. Auch wurde ein Courier an Minister Testi nach Mailand abgeschickt. Den 15. um 5 Uhr Morgens seien ungefähr zweihundertfünfzig feindliche Soldaten bei Lauis ausgeschifft worden, die alsobald auf die Freiwilligen gefeuert hätten. Der an deren Commandanten abgeschickte Secretair sei unter der Hausthüre von fünfzehn Mann überfallen worden, welche selbst in die Zimmer der Repräsentanten drangen und dieselben mit Bajonetten und Pistolen bedrohten. Inzwischen entbrannte vor dem Hause der Kampf und nach einstündigem Gefecht sahen sich die Cisalpinier zum Weichen genöthigt. Taglioretti, einer der Freiwilligen, sei umgekommen, dem Gegner aber wären viele Leute verwundet, auch vier Fahnen und dreißig Flinten abgenommen worden. Die Repräsentantschaft meldete hierauf durch einen zweiten Courier dem Minister Testi dieses Eindringen und bat ihn, die nöthigen Befehle zu Verhinderung solcher Gewaltthätigkeiten zu ertheilen. Alles schien ruhig, als plötzlich Abends 5 Uhr zwei- bis dreitausend Personen, viele darunter bewaffnet, mit außerordentlichem Geschrei die Wohnung der Repräsentanten umgaben und eine Schaar, an deren Spitze der Advocat Peregrini, in ihre Gemächer sich drängte, welcher von ihnen beehrte, daß den Vogteien „ihre schweizerische Freiheit“ gegeben werde. Auf erfolgte Verweigerung wuchs das Toben der Menge und ungeachtet der unterwaldensche Repräsentant das Volk in italienischer Sprache anredete, ihm die Unbesonnenheit seines Verfahrens und die milde schweizerische Regierung vorstellte, vergrößerte sich der Tumult und es wurde eine schriftliche Einwilligung zu jenem Freiheitsbegehren gefordert, von den Repräsentanten jedoch abermals abgeschlagen. Bald hernach kam die Nachricht ein, daß dreihundert Cisalpinier in Porto sich befänden und daß dahin von Varese aus ein Wagen mit Gewehren abgefahren sei; auch erschienen ein cisalpinischer und ein französischer Officier mit dem Begehren das Volk zu versammeln, um zu vernehmen, ob dasselbe cisalpinisch oder souverain-schweizerisch werden wolle. Dieses neue Ansuchen verweigerten die Repräsentanten mit Bestimmtheit, sprachen indeß den Wunsch aus, man möchte bis zur

Rückkehr des Couriers aus Mailand mit den Feindseligkeiten innehalten, was die Officiere verhießen. Bald darauf empörten sich die Soldaten des Freicorps, den „Taglohn“ begehrend, und weil es mittlerweile ruchbar geworden, daß der unterwaldensche Repräsentant plötzlich verreiht sei, wurde Bumann selbst von zwölf Mann bewacht, die ihm nicht einmal gestatteten, die Thüre zuzuschließen. Am 16. vernahm er, daß am Abend vor dem Eindringen des Volkes ein Freiheitsbaum aufgestellt worden sei mit einem schwarzen, an der Seite aufgestülpten, mit rothen und weißen Federn gezierten Fellenhut (allerdings nicht der cisalpinischen Mütze), auch daß ein provisorischer Rath eingesetzt worden, welcher ein abscheuliches Proclama habe publiciren lassen, dahingehend: „1) Das Volk habe die Freiheit und Gleichheit decretirt und die Repräsentanten beides anerkannt; 2) das Volk behalte sich vor, über seine Angelegenheiten sogar mit fremden Potenzen zu tractiren; 3) werde eine Generalamnestie ertheilt.“ Bei einer neuen Zusammenrottirung verlangte die Masse, Bumann müsse in Laus verbleiben, worauf er bemerkte, dies werde nur so lange geschehen bis der Courier eintreffe. Als dieser gekommen, habe ihn das Volk zu Bumann begleitet, allwo in Gegenwart Aller das Schreiben eröffnet und laut verlesen ward, worauf die Tumultuanten das Original verlangten, jedoch nur eine Abschrift erhielten. In der Ueberzeugung, daß das Souverainitätsrecht der regierenden Stände mit Füßen getreten, die Repräsentantschaft verachtet und ohne Gewalt sei, auch befürchtend, man möchte durch Zwangsmittel ihn zu Dingen anhalten, welche der Ehre der Eidgenossenschaft zu nahe treten, entschloß sich Bumann, Laus zu verlassen, wovon er den Landbödten Kenntniß gab. Seine Besorgniß erwies sich als begründet, indem noch vor seiner Abreise Ausgeschlossene von Mendris den Repräsentanten zwingen wollten, die Aufstellung des dort errichteten Freiheitsbaumes gutzuheißen. — Nachdem nun Bumann dem Minister Testi sein Schreiben verdankt, auch alle Protocolle und Acten der Repräsentantschaft gesammelt, verreihte er um ein Uhr Nachmittags mit den beiden Secretairen und in Begleit seines Ueberreuters nach Bellinz, woselbst er wie in Revier seinen Collegen Stockmann umsonst auffuchte.

251.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Araru, 27. December 1797 bis 31. Januar 1798.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Wyß; Johann Caspar Hirzel, Seckelmeister. Bern. Carl Albrecht von Frisching, Seckelmeister; Johann Rudolf von Sinner, des täglichen Raths. Lucern. Ludwig Balthasar; Vincenz Rüttimann. Uri. Carl Franz Schmid, alt Landammann; Carl Theodor Schmid, alt Landammann. Schwyz. Dominik Alois Graf von Weber; Meinrad Schuler. Obwalden. Johann Melchior Bucher. Nidwalden. Franz Anton Würsch, Landammann. Zug. Franz Michael Müller; Anton Franz Andermatt, des Raths. Glarus. Jakob Zweifel; Joseph Felix Anton Müller. Basel. Andreas Buztorf; Friedrich Münch, Dreierherr. Freiburg. Franz Anton Lechtermann, Schultheiß; Franz Niklaus Alois Benjamin Lechtermann, des kleinen Raths. Solothurn. Franz Philipp Ignaz Gluz von Blokheim; Franz Peter Alois Zeltner, Staatschreiber. Schaffhausen. Johann Caspar Stockar; Balthasar Pfister. Innerrhoden. Anton Joseph Mittelholzer, Landshauptmann. Außerrhoden. Johann Conrad Dertli, Landammann; Johann Jakob Weiler, des Raths. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller; Franz Birz von Rudenz, des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Paulus Züblin; Johann Jakob Meyer,

Unterbürgermeister. Wallis. Jakob Valentin Sigristen; Hildebrand Rotten. Biel. Johann Jakob Haas; Johann Peter Schaltenbrand, des Rath's.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Das Schreiben des Geschäftsträgers Bacher, datirt aus Basel vom 5. Nivose An 6. (25. December), worin er eröffnet, daß er auf den Reichstag zu Regensburg als bevollmächtigter Minister abgehe, und dasjenige seines Nachfolgers, J. Mengaud, vom gleichen Tage werden beantwortet. § 2. **c.** Weil der Stand Bern, hauptsächlich um der angrenzenden fürstbischöflich baselschen Lande willen eine Abordnung auf den Reichsfriedenscongrès zu Rastatt in der Person des Professors Carl Ludwig Tscharner veranstaltet hat, so kömmt zur Berathung, ob man diese provisorische Maßnahme, welche von Zürich, Solothurn und Biel gutgeheißt wird, unterstützen, oder ob man es bei jener einzelnen Deputation belassen wolle. Bern, wie Basel wünschen, daß dem Abgeordneten noch Jemand beigegeben werde. Von einer aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn und Biel und dem ersten Gesandten von Nidwalden niedergesetzten Commission wird das Gleiche begehrt und Zürich um einen zweiten Deputirten angegangen, welcher Stand den Rathsherrn Johann Jakob Pestaluz bezeichnet. Die Session versieht nun jeden der beiden Abgeordneten mit einem Patent und folgender Instruction:

Bei der Hinsicht auf die gegenwärtigen für unser eidgenössisches Vaterland so wichtigen Zeitumstände und auf den zu Rastatt versammelten allgemeinen Reichsfriedenscongrès, wo die künftige Bestimmung mehrerer an die Eidgenossenschaft gränzenden Lande und andere der Aufmerksamkeit derselben würdige Gegenstände zur Sprache kommen können, finden wir uns bewogen, unser Auge auf eine gemeineidgenössische doppelte Abordnung zu richten,

(An den bernerischen Herrn Abgeordneten.)

und in Folge der an unserm Herrn allgemein geschätzten Einsichten und vaterländischen Denkungsart dieselben mit und nebst dem von dem 2. Stand Zürich dahin abgeordneten Herrn Pestaluz mit diesem Auftrag um so eher zu versehen, da Sie auf erhaltenen provisorischen Ruf ab Seite einiger besondern 2. Stände zu dem gleichen gemeinnützigen Zwecke bereits an Ort und Stelle sich befinden, wir übersenden desnahen Denen-

(An den zürcherischen Herrn Abgeordneten.)

Da nun mit und neben dem zu dem gleichen gemeinnützigen Zweck bereits an Ort und Stelle sich befindenden Herrn Carl Ludwig Tscharner ab Seite des 2. Standes Zürich mit diesem Auftrag ist versehen worden, so übersenden wir Denen-selben beigegeben das auf Dero gegenwärtige ausgebehntere Bestimmung sich beziehende Beglaubigungspatent und fügen solchem zu Ihrem Verhalt die Anleitung bei, bevorst

die von Seite der Stände Bern, Solothurn und Biel mit verschiedenen Theilen der fürstbischöflich baselschen Lande bestehenden Verhältnisse gehörigen Orts bekannt zu machen und auf die Beibehaltung derselben, so wie auf die Räumung dieser Lande von den darin befindlichen Truppen mit allem Nachdruck zu bringen, hiernächst dann weiter überall dasjenige was für die Eidgenossenschaft in eint oder anderer Rücksicht wichtiges bei der gegenwärtigen reichsständischen Versammlung auf die Bahn gebracht werden könnte, sorgfältige Erkundigung einzuziehen und wenn wirklich von solchen Gegenständen die Rede sein sollte, welche die Neutralität der Eidgenossenschaft und das allgemeine Interesse derselben oder auch einzelner 2. Stände berühren möchte, einseitigen immer mit angemessenen kräftigen Vorstellungen einzuwirken, dabei aber in keinerlei Vorschläge einzutreten, sondern davon, sowie von den eingezogenen Erkundigungen dem 2. Stand Zürich zu Handen der sämtlichen eidgenössischen Stände und Orte in jedem Fall förderlichen Bericht zu erstatten. Obgleich diese Instruction nur auf einigen allgemeinen Grundsätzen beruht, so werden unsere hochgeachteten Herren dennoch alles darin enthalten finden, was denselben bei der aufgetragenen Mission zur Wegweisung dienen kann. Wir nähren das begründete Zutrauen, daß Sie Ihre Klugheit, Einsichten und Thätigkeit zum Wohl des lieben Vaterlandes mit erspriesslichem Erfolg verwenden werden, wozu wir Ihnen Gottes mitwirkenden Segen anwünschen und Sie inzwischen unserer wahren Hochschätzung und geneigten Gesinnungen versichern.

Ferner werden den Abgeordneten Empfehlungsschreiben an Bonaparte, sowie an die französischen, kaiserlichen und preussischen Bevollmächtigten mitgegeben. Dasjenige an den Obergeneral lautet wie folgt:

Bürger General.

Nabe und entlegene Völker bewundern in Ihnen einen Helden, der mit vorzüglichen Talenten begabet sich durch Thaten ausgezeichnet hat, zu denen die Geschichte kein ähnliches Gegenstück liefert. Solche Geistesgaben können nicht anders, als mit den edelsten Gesinnungen und mit einer wohlwollenden Denkungsart gegen eine Nation vereinigt sein, welche Frankreichs benachbarte und älteste Verbündete ist und keine weitergehende Wünsche hat, als bei ihrem Besizthum und bei den schon Jahrhunderte genießenden wesentlichen Früchten der Freiheit ruhig zu verbleiben, und mit allen sie umgebenden Staaten in bestem Vernehmen zu leben.

In diesem unbegrenzten Zutrauen und dieser Ueberzeugung nehmen wir die Freiheit, unsern Abgeordneten nach Rastatt gegenwärtiges Empfehlungsschreiben an Sie zuzustellen und Wohlieselben auf das angelegenste zu ersuchen, daß Sie gedachten unsern Abgeordneten in ihrem Anbringen geneigtes Gehör gestatten und Dero gütige Unterstützung angebeihen lassen möchten.

des schweizerischen Charakters in sehr verbindlichen Ausdrücken. Auch bei dem kurmainzischen Directorialgesandten Herrn Freiherrn von Albini haben wir einen Besuch abgelegt, so wie wir überhaupt nach diplomatischer Uebung die erforderlichen theils persönlichen, theils Kartenbesuche bei den anwesenden Gesandtschaften vollbringen werden. Ungeachtet der Herr Graf von Cobenzl, der als bevollmächtigter Minister des Erzhauses Oesterreich dem Friedenscongrès zu Udine beizuhöhen, keinen öffentlichen Charakter allhier bekleidet, auch selbst nicht der Gesandtschaftsliste eingerückt ist, glaubten wir es doch den Umständen angemessen, auch da unsere Aufwartung zu machen, und dem Herrn Grafen den Zweck unserer Sendung zu eröffnen, wo wir auch eine verbindliche Antwort erhielten. Gegenwärtig stehen (die Reichsdeputationsessionen ausgenommen) die öffentlichen Verhandlungen einseitigen Stills, und es ist zu erwarten, ob nach Ankunft der von der französischen Republik verlangten unbeschränkten Vollmachten, denen selbst das Reichsdirectorium in kurzem Termin entgegensteht, das Friedensgeschäft einen beförderten Gang nehmen wird. Einseitigen sind die Meinungen über die Dauer des Congresses noch sehr ungleich und nach aller Wahrscheinlichkeit ist die eigentliche Lage der Sachen noch für weit die meisten interessirten Theile ein Geheimniß. Mehreres sind wir für einmal Euer Gnaden über unsere Berrichtungen und Verhältnisse nicht zu berichten im Fall; übrigens werden wir unausgesezt alles dasjenige, was zur Beförderung des Zweckes unserer Sendung dienen kann, sorgfältig ins Auge fassen, und jeden weitern Auftrag Euer Gnaden mit möglichster Aufmerksamkeit befolgen, die wir mit besonderer Hochachtung verbleiben.

A. Obwohl Jedermann hoffte, durch den Frieden das Vaterland wieder mit gänzlicher Ruhe beglückt zu sehen, sind die Ausichten für die Eidgenossenschaft seit einiger Zeit immer ernster geworden, indem bekanntlich durch Ausstreuung boshafter Gerüchte getrachtet wird, die französische Regierung in ihrer Freundschaft gegen die Schweiz wankend zu machen und dieselbe zu Anfachung oder Begünstigung innerer Unruhen zu verleiten. Die Tagsakung hält daher für das beste, durch eine „offenbare Demonstration“ dem Ausland zu zeigen, welch' vollkommene Eintracht alle Glieder des helvetischen Bundes belebe, wie glücklich die schweizerische Nation bei ihrer gegenwärtigen Verfassung, zu deren Behauptung sie mit standhafter Entschlossenheit jedes Opfer bringen werde, sich befinde, daß sie aber nie den Gedanken hatte noch haben könne, bei irgend einer auswärtigen Macht Verdacht oder Mißtrauen zu erwecken, sondern des festen Vorsatzes sei, Alles anzuwenden, was zu Beibehaltung des guten Vernehmens mit benachbarten Staaten dienlich sei. Für eine solche öffentliche Erklärung wird eine neue feierliche Beschwörung der eidgenössischen Bünde für das zweckmäßigste gehalten, welche Handlung durch die Gesandtschaften vor sich gehen und durch ein Proclama allen mittelbaren und unmittelbaren Angehörigen mit dem besten Vertrauen zu ihren treuen Gesinnungen verkündet werden soll. Hierüber sind zwar die wenigsten Gesandtschaften instruir, dennoch wird eine aus sämtlichen Nachgesandten zusammengesetzte Commission beauftragt, ein Gutachten und eine Proclamation abzufassen, welch' beide Projecte den Ständen zugestellt werden. Da dieselben diese Sache aus ganz gleichem Gesichtspunkte wie die Gesandten ansehen, langten die Zustimmungen in sehr kurzer Zeit an. Nur Basel war es wegen bekannter innerer Angelegenheiten unmöglich, Antheil an der Feierlichkeit zu nehmen, welche mit allseitiger Beistimmung und Theilnahme Donnerstags den 25. Januar „freudig und hoffentlich zum Segen des Vaterlandes“ in Aarau vollzogen wurde. § 4.

B. Eine der Hauptursachen des Zusammentrittes der Tagsakung ist, wie bereits bemerkt, die von Seite Frankreichs mit bewaffneter Hand vollführte Besiznahme des Münsterthales, des Erguels und anderer innerhalb der Schweizergrenze gelegenen fürstbischöflich baselschen Landschaften. Allgemein bekannt sind die wichtigen Verbindungen, die zwischen diesen Gegenden und der Eidgenossenschaft seit den ältesten Zeiten bestehen, wie: Die Eigenschaft des Erguel als eidgenössisches Land; das dortige Bannerrecht der Stadt Biel, vermöge dessen die Ergueler der Eidgenossenschaft zugezogen sind; das Bürgerrecht des Münsterthales mit Bern, zufolge welchem seine Bewohner der Stadt Zuzug leisten, wobei zu bemerken ist, daß selbst der ehemalige Landesfürst diese Gegenden durch keine fremden Truppen hatte betreten lassen dürfen; das Bürgerrecht der Stadt Bern mit Neuenstadt, jenes der Stadt Solothurn mit dem Stift Münster, endlich ein gleiches Verhältniß des Standes Solothurn und der Stadt Biel zu dem Stift Bellelay. Nun wird von Bern eröffnet, es sei diesen Verbindungen und der Verfassung der Landschaften

selbst in vielen Beziehungen zu nahe getreten worden, was um so weniger zu erwarten gewesen, als die Inschrift des Geschäftsträgers Bacher vom 13. December die Versicherung enthalte, daß der schweizerischen Neutralität alle Rechnung getragen werden solle und daß von Seite der französischen Republik lediglich die Rechte des Fürstbischofs ausgeübt werden würden, an dessen Stelle sie trete. Wie die bernische, empfiehlt auch die solothurnische Gesandtschaft dieses Geschäft der eidgenössischen Aufmerksamkeit. Von Biel wird über das Einrücken französischer Truppen in das Erguel, als der Stadt Dannerbezirk, wie über die durch den General Goubion St. Cyr erfolgte Einsetzung eines provisorischen Maire zu Biel berichtet, wogegen der Stadtmagistrat nicht nur geglaubt, sich möglichst verwahren zu müssen, sondern auch für nöthig gefunden habe, den Stadtschreiber Neuhaus an das französische Directorium abzuschicken, um durch ihn die Verhältnisse der Stadt zu den jeweiligen Fürstbischöfen von Basel und ihre Verbindungen mit der Eidgenossenschaft im wahren Lichte darstellen zu lassen. Hieran wird die Bitte geknüpft, daß die Tagsatzung den bielschen Deputirten in Paris Namens der Eidgenossenschaft bevollmächtigen möchte. Die nähere Vorberathung über diese ganze Angelegenheit wird einer aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Solothurn und Biel zusammengesetzten Commission übertragen und auf ihr hinterbrachtes Gutachten festgesetzt, daß der Geschäftsträger Mengaud zu ersuchen sei, ein an Talleyrand, den Minister des Auswärtigen, gerichtetes Schreiben der Tagsatzung demselben zu übermitteln, daß aber auch der Aufenthalt des Stadtschreibers Neuhaus in Paris zu benutzen sei, durch ihn mündlich zweckmäßige Vorstellungen bei allen gehörigen Stellen anbringen zu lassen, zu welchem Ende ihm ein Verhaltsbefehl zugestellt wird. Zugleich ersucht man sämtliche Hohen, auf den Fall, daß die Ausstellung eines gemeineidgenössischen Patentes für Neuhaus oder jemand Andern nöthig sein sollte, den Vorort Zürich provisorisch zu begünstigen, diesen Wunsch ohne neue Anfrage erfüllen zu können. § 5. **F.** Das Schreiben des Geschäftsträgers Bacher vom 25. November betreffend Fortweisung der in der Schweiz befindlichen Emigranten und Priester, und die Auslieferung der zur Deportation verurtheilten, flüchtig gewordenen Mitglieder der gesegneten Versammlung ist zur Berathung auf gegenwärtige Tagsatzung verlegt worden. Weil von allen Ständen in ihren Immediatlanden bereits Verfügungen bezüglich der Emigranten getroffen worden sind, welche der französischen Regierung keine weiteren Wünsche übrig lassen und zu erwarten ist, daß jeder Stand die gefassten Beschlüsse mit Festigkeit vollziehe, so handelt es sich nur noch darum, gleiche Verfügungen auch für die eidgenössischen Mediatlande zu treffen. Der diesfällige, von einer aus sämtlichen Nachgesandten bestehenden Commission hinterbrachte Antrag, daß die in den gemeinen deutschen und italienischen Vogteien sich aufhaltenden Emigranten und Priester bis spätestens den 15. Februar das eidgenössische Gebiet verlassen sollen, wird genehmigt und dieser Befehl von der Tagsatzung aus an die Landvögte abgesandt, auch die Gesandtschaft von Uri ersucht, Einleitung zu treffen, daß derselbe auf die dritthalbörtlichen Vogteien jenseits des Gebirges ausgedehnt werde. Endlich beantwortet die Tagsatzung das Schreiben Mengauds betreffend Auslieferung der Staatsverbrecher, worauf nach wenigen Tagen ein neues von ihm eingeht, hinsichtlich dessen beschlossen wird, dem Geschäftsträger bei schicklichem Anlaß mündlich die erforderlichen Erläuterungen zu geben. § 6. **G.** Die in Bern befindlichen Repräsentanten begehren von der Tagsatzung, weil in der Waat die Milizen bataillonsweise versammelt werden, um ihnen den Eid der Treue abzufordern, eine gemeineidgenössische Vollmacht, um erforderlichen Falls der bernischen Deputation in der Waat an die Hand gehen, oder, wo es sonst nöthig sein sollte, als eidgenössische Repräsentanten auftreten zu können. Es wird hierauf ein solches Vollmachtspatent abgefaßt,

des schweizerischen Charakters in sehr verbindlichen Ausdrücken. Auch bei dem kurmainzischen Directorialgesandten Herrn Freiherrn von Albini haben wir einen Besuch abgelegt, so wie wir überhaupt nach diplomatischer Uebung die erforderlichen theils persönlichen, theils Kartenbesuche bei den anwesenden Gesandtschaften vollbringen werden. Ungeachtet der Herr Graf von Cobenzl, der als bevollmächtigter Minister des Erzhauses Oesterreich dem Friedenscongrès zu Udine beiwohnte, keinen öffentlichen Charakter allhier bekleidet, auch selbst nicht der Gesandtschaftsliste eingerückt ist, glaubten wir es doch den Umständen angemessen, auch da unsere Aufwartung zu machen, und dem Herrn Grafen den Zweck unserer Sendung zu eröffnen, wo wir auch eine verbindliche Antwort erhielten. Gegenwärtig stehen (die Reichsdeputationsseffionen ausgenommen) die öffentlichen Verhandlungen einseilen Stille, und es ist zu erwarten, ob nach Ankunft der von der französischen Republik verlangten unbeschränkten Vollmachten, denen selbst das Reichsdirectorium in kurzem Termin entgegensteht, das Friedensgeschäft einen beförderten Gang nehmen wird. Einseilen sind die Meinungen über die Dauer des Congresses noch sehr ungleich und nach aller Wahrscheinlichkeit ist die eigentliche Lage der Sachen noch für weit die meisten interessirten Theile ein Geheimniß. Mehreres sind wir für einmal Euer Gnaden über unsere Berrichtungen und Verhältnisse nicht zu berichten im Fall; übrigens werden wir unausgesezt alles dasjenige, was zur Beförderung des Zweckes unserer Sendung dienen kann, sorgfältig ins Auge fassen, und jeden weitem Auftrag Euer Gnaden mit möglichster Aufmerksamkeit befolgen, die wir mit besonderer Hochachtung verbleiben.

d. Obwohl Jedermann hoffte, durch den Frieden das Vaterland wieder mit gänzlicher Ruhe beglückt zu sehen, sind die Aussichten für die Eidgenossenschaft seit einiger Zeit immer ernster geworden, indem bekanntlich durch Ausstreuung böshafter Gerüchte getrachtet wird, die französische Regierung in ihrer Freundschaft gegen die Schweiz wankend zu machen und dieselbe zu Ansachung oder Begünstigung innerer Unruhen zu verleiten. Die Tagsakung hält daher für das beste, durch eine „offenbare Demonstration“ dem Ausland zu zeigen, welch' vollkommene Eintracht alle Glieder des helvetischen Bundes belebe, wie glücklich die schweizerische Nation bei ihrer gegenwärtigen Verfassung, zu deren Behauptung sie mit standhafter Entschlossenheit jedes Opfer bringen werde, sich befinde, daß sie aber nie den Gedanken hatte noch haben könne, bei irgend einer auswärtigen Macht Verdacht oder Mißtrauen zu erwecken, sondern des festen Vorsatzes sei, Alles anzuwenden, was zu Beibehaltung des guten Vernehmens mit benachbarten Staaten dienlich sei. Für eine solche öffentliche Erklärung wird eine neue feierliche Beschwörung der eidgenössischen Bünde für das zweckmäßigste gehalten, welche Handlung durch die Gesandtschaften vor sich gehen und durch ein Proclama allen mittelbaren und unmittelbaren Angehörigen mit dem besten Vertrauen zu ihren treuen Bestimmungen verkündet werden soll. Hierüber sind zwar die wenigsten Gesandtschaften instruir, dennoch wird eine aus sämtlichen Nachgesandten zusammengesetzte Commission beauftragt, ein Gutachten und eine Proclamation abzufassen, welch' beide Projecte den Ständen zugestellt werden. Da dieselben diese Sache aus ganz gleichem Gesichtspunkte wie die Gesandten ansehen, langten die Zustimmungen in sehr kurzer Zeit an. Nur Basel war es wegen bekannter innerer Angelegenheiten unmöglich, Antheil an der Feierlichkeit zu nehmen, welche mit allseitiger Beistimmung und Theilnahme Donnerstags den 25. Januar „freudig und hoffentlich zum Segen des Vaterlandes“ in Aarau vollzogen wurde. § 4.

e. Eine der Hauptursachen des Zusammentrittes der Tagsakung ist, wie bereits bemerkt, die von Seite Frankreichs mit bewaffneter Hand vollführte Besiznahme des Münsterthales, des Erguels und anderer innerhalb der Schweizergrenze gelegenen fürstbischöflich baselschen Landschaften. Allgemein bekannt sind die wichtigen Verbindungen, die zwischen diesen Gegenden und der Eidgenossenschaft seit den ältesten Zeiten bestehen, wie: Die Eigenschaft des Erguel als eidgenössisches Land; das dortige Bannerrecht der Stadt Biel, vermöge dessen die Ergueler der Eidgenossenschaft zugezogen sind; das Bürgerrecht des Münsterthales mit Bern, zufolge welchem seine Bewohner der Stadt Zuzug leisten, wobei zu bemerken ist, daß selbst der ehemalige Landesfürst diese Gegenden durch keine fremden Truppen hatte betreten lassen dürfen; das Bürgerrecht der Stadt Bern mit Neuenstadt, jenes der Stadt Solothurn mit dem Stift Münster, endlich ein gleiches Verhältniß des Standes Solothurn und der Stadt Biel zu dem Stift Bellelay. Nun wird von Bern eröffnet, es sei diesen Verbindungen und der Verfassung der Landschaften

selbst in vielen Beziehungen zu nahe getreten worden, was um so weniger zu erwarten gewesen, als die Inschrift des Geschäftsträgers Bacher vom 13. December die Versicherung enthalte, daß der schweizerischen Neutralität alle Rechnung getragen werden solle und daß von Seite der französischen Republik lediglich die Rechte des Fürstbischofs ausgeübt werden würden, an dessen Stelle sie trete. Wie die bernerische, empfiehlt auch die solothurnische Gesandtschaft dieses Geschäft der eidgenössischen Aufmerksamkeit. Von Biel wird über das Einrücken französischer Truppen in das Erguel, als der Stadt Bannerbezirk, wie über die durch den General Gouvion St. Cyr erfolgte Einsetzung eines provisorischen Maire zu Biel berichtet, wogegen der Stadtmagistrat nicht nur geglaubt, sich möglichst verwahren zu müssen, sondern auch für nöthig gefunden habe, den Stadtschreiber Neuhaus an das französische Directorium abzuschicken, um durch ihn die Verhältnisse der Stadt zu den jeweiligen Fürstbischöfen von Basel und ihre Verbindungen mit der Eidgenossenschaft im wahren Lichte darstellen zu lassen. Hieran wird die Bitte geknüpft, daß die Tagsatzung den bielschen Deputirten in Paris Namens der Eidgenossenschaft bevollmächtigen möchte. Die nähere Vorberathung über diese ganze Angelegenheit wird einer aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Solothurn und Biel zusammengesetzten Commission übertragen und auf ihr hinterbrachtes Gutachten festgesetzt, daß der Geschäftsträger Mengaud zu ersuchen sei, ein an Talleyrand, den Minister des Auswärtigen, gerichtetes Schreiben der Tagsatzung demselben zu übermitteln, daß aber auch der Aufenthalt des Stadtschreibers Neuhaus in Paris zu benutzen sei, durch ihn mündlich zweckmäßige Vorstellungen bei allen gehörigen Stellen anbringen zu lassen, zu welchem Ende ihm ein Verhaltensbefehl zugestellt wird. Zugleich ersucht man sämtliche Hoheiten, auf den Fall, daß die Ausstellung eines gemeineidgenössischen Patentes für Neuhaus oder jemand Andern nöthig sein sollte, den Vorort Zürich provisorisch zu begünstigen, diesen Wunsch ohne neue Anfrage erfüllen zu können. § 5. **F.** Das Schreiben des Geschäftsträgers Bacher vom 25. November betreffend Fortweisung der in der Schweiz befindlichen Emigranten und Priester, und die Auslieferung der zur Deportation verurtheilten, flüchtig gewordenen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung ist zur Berathung auf gegenwärtige Tagsatzung verlegt worden. Weil von allen Ständen in ihren Immediatlanden bereits Verfügungen bezüglich der Emigranten getroffen worden sind, welche der französischen Regierung keine weiteren Wünsche übrig lassen und zu erwarten ist, daß jeder Stand die gefassten Beschlüsse mit Festigkeit vollziehe, so handelt es sich nur noch darum, gleiche Verfügungen auch für die eidgenössischen Mediatlande zu treffen. Der diesfällige, von einer aus sämtlichen Nachgesandten bestehenden Commission hinterbrachte Antrag, daß die in den gemeinen deutschen und italienischen Vogteien sich aufhaltenden Emigranten und Priester bis spätestens den 15. Februar das eidgenössische Gebiet verlassen sollen, wird genehmigt und dieser Befehl von der Tagsatzung aus an die Landvögte abgesandt, auch die Gesandtschaft von Uri ersucht, Einleitung zu treffen, daß derselbe auf die dritthalbörtlichen Vogteien jenseits des Gebirges ausgedehnt werde. Endlich beantwortet die Tagsatzung das Schreiben Mengauds betreffend Auslieferung der Staatsverbrecher, worauf nach wenigen Tagen ein neues von ihm eingeht, hinsichtlich dessen beschlossen wird, dem Geschäftsträger bei schicklichem Anlaß mündlich die erforderlichen Erläuterungen zu geben. § 6. **G.** Die in Bern befindlichen Repräsentanten begehren von der Tagsatzung, weil in der Waat die Milizen bataillonsweise versammelt werden, um ihnen den Eid der Treue abzufordern, eine gemeineidgenössische Vollmacht, um erforderlichen Falls der bernerischen Deputation in der Waat an die Hand gehen, oder, wo es sonst nöthig sein sollte, als eidgenössische Repräsentanten auftreten zu können. Es wird hierauf ein solches Vollmachtspatent abgefaßt,

des Inhalts, die Repräsentanten mögen als Rathgeber in dem Stand Bern oder auch im Canton Solothurn (welche Ausdehnung dieser Stand gewünscht hat), wo solches immer erforderlich sein sollte, sammethaft oder ausschufweise auftreten, und den durch sie begleiteten Commissionen mit eidgenössischem Rathe beistehen. Glarus, Appenzell beide Rhoden und Stadt St. Gallen nehmen dies ad referendum. § 7.

H. Nachdem der am 9. Januar in Ararau eingetroffene Geschäftsträger Mengaud schriftlich seine Ankunft gemeldet hat und von der Canzlei bewillkommt worden ist, stattet er bald hernach mit seinem Gefolge bei der zürcherischen Gesandtschaft einen Besuch ab, bei welchem Anlaß er von den freundschaftlichen Gesinnungen der französischen Regierung und von ihrer Achtung für die Unabhängigkeit der Schweizer-nation spricht. Als nun eine Deputation aus den zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden die Curialien bei ihm erwiedert, erneuert Mengaud die Freundschaftsversicherungen. § 8.

I. Von der zürcherischen Gesandtschaft wird angezeigt, aus einem Schreiben der eidgenössischen Repräsentanten in Laus gehe hervor, daß es auf das Directorium der cisalpinischen Republik einen erwünschten Eindruck machen dürfte, wenn die Repräsentanten an dasselbe accreditirt würden. Die bernerische Gesandtschaft bringt bei dieser Gelegenheit in Anregung, ob nicht, weil die Repräsentanten in Laus vom Sitz der cisalpinischen Regierung ziemlich entfernt seien, ein permanentes Organ der Eidgenossenschaft in Mailand aufgestellt werden sollte, wofür sich der um die ennetbirgischen Vogteien vielverdiente General-administrator von Haller eignen würde, und Glarus eröffnet den instructionsgemäßen Wunsch, daß die mit Cisalpinien unter dessen ehemaliger Verfassung bestandenen Tractate je eher je lieber erneuert werden möchten. Diese drei Punkte werden nun zur Berathung an die zweiten Gesandten der XII „ennert dem Gebirg regierenden Stände“ gewiesen und auf die Anträge dieser Commission faßt die Session folgende Beschlüsse: Das Project der Anstellung eines diplomatischen Organs in Cisalpinien sei um so zweckmäßiger, als einerseits die dortige Regierung der Eidgenossenschaft in Accredirung eines Ministers wirklich zugekommen, und andererseits ein starker gegenseitiger Verkehr statt findet. Hinsichtlich des ersten Punktes oder eines diplomatischen Agenten werden in einem Schreiben an Testi, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die jetzigen wie die nachfolgenden Repräsentanten als ministerielle Personen accreditirt und den Erstern hievon schriftliche Anzeige gemacht. In einem andern Schreiben spricht die Session gegen den Administrator Haller das Ansuchen aus, er möchte in der Eigenschaft eines diplomatischen Agenten zum Vortheil der Schweiz weitere Dienste leisten, besonders auf den Fall, daß keine Repräsentantschaft mehr nach Laus abgeordnet würde. Auch benachrichtigt man den cisalpinischen Gesandten bei der Schweiz, Namens Abelasio, von allen diesfälligen Maßnahmen. Was die Erneuerung des mailändischen Capitulates oder die Errichtung besonderer Handelsverträge mit der cisalpinischen Republik betrifft, halte man dafür, es sollte die Exportation der Früchte aus Cisalpinien, das wesentlichste Bedürfniß der ennetbirgischen Angehörigen, als erster Gegenstand einer solchen Unterhandlung gewählt und die hierüber bei der cisalpinischen Regierung waltende Stimmung erforscht werden. Unterdessen hätten die Provisionalorte Zürich, Lucern und Uri über die Anbahnung der Negociation mit einander zu Rathe zu gehen. Auf den Wunsch der Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Nidwalden wird in den Abschied genommen, daß die Fruchtnegociation und andere etwa zu schließende Tractate sich auf die Landschaft Livinen wie auf die dritthalbörtlichen Vogteien ausdehnen möchten. § 9.

K. Durch Zuschrift vom 8. Januar fragt der Stand Basel an, ob nicht zu Erneuerung des Bundes mit Frankreich und wegen der schweizerischen Angelegenheiten überhaupt eine Abordnung nach Paris das Mittel sein möchte,

welches vor andern aus geblühlichen Einfluß! auf das Wohl des Vaterlandes haben könnte. Die Gesandtschaften theilweise hiesfür instruirte oder doch in der Ueberzeugung stehend, ihre Committenten werden dazu freudig Hand bieten, ersuchen diejenige von Zürich, während eines Privatbesuches bei Mengaud das Gespräch auf diesen Gegenstand zu führen und ihn zu bitten, sich bei dem Directorium schleunigst zu erkundigen, wie in Paris eine solche Gesandtschaft angesehen, oder welcher anderer Weg zu Gründung dieser Freundschaftsverhältnisse dem Directorium angenehm sein würde. (Mengaud verspricht hievon ungehindert den gewünschten Gebrauch zu machen.) Noch bringt Zürich in Anregung, aus welchen Ständen eine solche gemeineidgenössische Gesandtschaft zu bestellen thunlich wäre. Die Tagsatzung findet, es sollten Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Basel ersucht werden, bei eintretendem Fall die Gesandten aus ihrer Mitte und zwar aus jedem Stand Einen zu erwählen, was mit dem Wunsche ad referendum genommen wird, die Hoheiten möchten sich deshalb gegen Zürich erklären. § 10. I. Mengaud berichtet durch eine Zuschrift und einen ihr beigefügten Beschluß des Vollziehungsdirectoriums die Session, daß französische Bürger im Canton Solothurn und im Fürstenthum Neuenburg beschimpft, bedroht, ja selbst gerichtlich bestraft worden seien, weil sie die Nationalcocarde getragen hätten. Da indessen der Geschäftsträger sich direct an Solothurn und Neuenburg gewendet und nur nachrichtlich hievon die Tagsatzung in Kenntniß gesetzt hatte, wird ihm zu Händen des Vollziehungsdirectoriums die Versicherung gegeben, es seien in allen Cantonen gemessene Befehle ertheilt worden, daß kein französischer Bürger am Tragen dieser Cocarde gehindert, oder im geringsten deswegen „mit unangenehmen Augen“ angesehen werden solle. Bald hernach zeigt die solothurnische Gesandtschaft an, daß von Seite ihres Standes dem Geschäftsträger wegen dieser Sache, über welche man eine Untersuchung vorgenommen, aber nichts Bestimmtes in Erfahrung gebracht habe, vollkommen befriedigende, schriftliche und mündliche Antwort ertheilt worden sei. § 11. III. Der zu Chur versammelt gewesene außerordentliche Landtag hatte schon vor geraumer Zeit in einem an Zürich zu Händen der Eidgenossenschaft abgegebenen Schreiben die Hochgerichte Bergell, Puschlav und Rifoz zu treuem Aufsehen empfohlen und zugleich um eidgenössische Verwendung zu Wiedererhaltung der von ihrem Mutterlande getrennten und mit Cisalpinien vereinigten Landschaften Veltlin, Cleven und Borms nachgesucht, worüber später dem Vorort durch einen Abgeordneten, Namens von Castelberg, nähere mündliche Vorstellungen gemacht wurden. Noch ehe eine Antwort von Seite der Eidgenossenschaft erfolgt war, hat unter dem 27. December 1797 der zu Chur sitzende landtägliche Ausschuß, die Integrität der kündnerischen Lande dem in Paris befindlichen Oberstjunkermeister Dohs aus Basel empfehlen zu wollen. Zu diesem Ende ersucht die Tagsatzung den Stand Basel, seinen in Paris verweilenden Abgeordneten dahin zu instruiren, daß derselbe das in Unterhandlung schwebende Geschäft an den gehörigen Stellen mit seinem Einfluß kräftig unterstütze; hingegen hält man eine Recommendation an den cisalpinischen Minister in der Schweiz nicht für rathsam, sondern ersucht die Repräsentanten in Lauiß, sich bei den cisalpinischen Regierungsstellen zu Gunsten Bündens zu verwenden, insbesondere wenn wider Erwarten die fragliche Republik Gefahr laufen sollte, auch die genannten Hochgerichte noch einzubüßen. Ueber Alles wird indessen der landtägliche Ausschuß zu Chur in Kenntniß gesetzt. § 12. III. Instructionsgemäß macht Zürich den Anzug, ob nicht rückichtlich der von dem französischen Vollziehungsdirectorium gewünschten Ablegung des St. Ludwigs- und des Verdienstordens auch eine Verfügung in den gemeinen deutschen und ennetbirgischen Herrschaften getroffen werden sollte, da diesem Begehren in den Immediatlanden bereits entsprochen worden sei. Mit allgemeiner Zustimmung wird daher durch die gemeineidgenössische

Canzlei sowohl den Landvögten als den Municipalstädten der Auftrag ertheilt, daß ferner weder an Landschaftsangehörigen noch an Fremden obbemeldete Ordenszeichen zu dulden seien. § 13. **o.** Die dermalige kritische Lage der Eidgenossenschaft, insbesondere aber verschiedene eingekommene Nachrichten, die nicht gleichgültig angesehen werden können, vermögen die Session, einen Commissionarathschlag vornehmen zu lassen, bei welchem auf folgende drei Punkte Rücksicht genommen werden soll: a) Auf welche Weise jeder Stand, wenn er von einem mitverbündeten Ort zur Hülfe aufgefordert würde, zu entsprechen gedenke; b) ob nicht bei Absendung von Hülfsstruppen ihnen ein sachverständiger Mann als Kriegsrath beigegeben werden sollte, und c) wie die Grenzstände in Rücksicht der Einquartierung sich zu benehmen hätten. Betreffend Punkt a. wird beschloffen, jedem Stand zu empfehlen, auf die durch einen Eilboten erfolgte Mahnung den ersten Auszug schleunig abzuordnen, wie den zweiten bereit zu halten. Falls auch dieser aufbrechen müßte, hätten sämmtliche Stände und Orte die Hochwachen zu besetzen und Mörser bei denselben aufzustellen, damit in der ganzen Schweiz durch Anzündung von Holzstößen und durch Lärmschüsse die erforderlichen Zeichen gegeben werden können. Für die gemeinen deutschen Vogteien wird überdies beliebt, im äußersten Falle den Landsturm „mit dem Glockenzeichen“, wie es 1796 geschehen, zusammen zu rufen, denselben aber bis auf weitere Befehle zu Beschützung der Grenzen auf den angewiesenen Sammelplätzen verbleiben zu lassen. Mit Rücksicht auf Punkt b. verordnet die Session, daß jeder Stand, der Truppen marschiren läßt, ihnen als Kriegsrath einen erfahrenen Mann beigegeben habe, welcher den Truppen voranzueilen und über deren Organisation u. s. f. sich mit den dazu bestellten Regierungsgliedern des Hülfe begehrenden Standes zu berathen hätte, wobei jedoch Letztere den Ort der Zusammenkunft für die Kriegsräthe bestimmen müßten. Was Punkt c. anbelangt wird gefunden, daß die Grenzstände, bis die verlangte Hülfe da sei, allervorderst selbst den Feind abzuhalten haben, zugleich auch mit Mehl und andern Mundvorräthen, mit Munition u. s. f. versehen sein und die nöthigen Anstalten für Cantonnements, zu günstigerer Jahreszeit für Feldlager treffen sollten. § 14. **p.** Auf den von Zürich geäußerten Wunsch, die Tagsakung möchte in einfacher, noch besser aber in gedoppelter Gesandtschaft länger beisammen bleiben, wird von der Mehrzahl der Gesandtschaften, als hierüber nicht instruir, geäußert, sie seien wegen anderer wichtiger Geschäfte zu Hause erwartet, worauf man beschließt, auseinander zu gehen, zugleich aber den Hoheiten beliebt, auf die erste Aufforderung Zürichs nicht nur eine Tagsakung zu beschicken, sondern die Gesandten mit hinlänglichen Vollmachten zu versehen. § 15. **q.** Bald darauf wurde von dem Stand Bern sowohl als von den dortigen eidgenössischen Repräsentanten berichtet, daß die Bewegungen in der Waat an mehreren Orten in wirkliche Insurrection umgeschlagen und die Umstände um so bedenklicher seien, da theils die französische Generalität im Pays de Gex, theils der französische Resident Desportes zu Genf im Namen ihrer Regierung den Mißvergnügten Unterstützung, selbst mit bewaffneter Hand, versprochen hätten. Damit verbindet Bern das Gesuch um Truppenzug. Auch die Stände Freiburg und Solothurn stellen die Bitte, ihnen getreues Aufsehen zu widmen und der Gesandte des erstern Standes verlangt, es möchte in den Abschied fallen, daß die in einer Zuschrift des französischen Generals Menard an den bernerschen Obercommandanten Weiß diesem beigelegte Eigenschaft eines Chefs über Truppen der Stände Bern und Freiburg auf einem Irrthum beruhe, indem sein Ort gegenwärtig auch nicht Einen Mann unter den Waffen habe. In Folge obiger Anzeigen kommen sämmtliche Gesandtschaften überein, ihren vorhin erwähnten Beschluß abzuändern und für einmal noch versammelt zu bleiben. Betreffend die bernerschen Angelegenheiten wird nach vorgegangener Berathung durch die

zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden erforderlich erachtet, sowohl an den Geschäftsträger Mengaud als an den Minister Talleyrand nachdrückliche Vorstellungen gelangen zu lassen, und durch ihre Verwendung das Directorium zu einem freundschaftlichen Benehmen gegen die Eidgenossenschaft zu bewegen zu suchen, zugleich aber bei dem im Generalquartier Fernex sich befindenden General Menard auszuwirken zu trachten, daß alle Vorschritte von seiner Seite und etwaige militairische Verfügungen eingestellt bleiben, bis man die Frucht der diesseitigen, in Paris gethanen Schritte kenne. Indem die Depeschen an Talleyrand und Menard dem Geschäftsträger Mengaud mit dem Ansuchen schleuniger Beförderung behändigt werden, überreicht eine Deputation dem Letztern das an ihn gerichtete Schreiben und tritt über diese wichtige Angelegenheit noch mündlich mit ihm ein. Auch wird dem Stand Bern wie den dortigen Repräsentanten von den getroffenen Verfügungen Kenntniß erteilt. § 16. **r.** Das Resultat der mit Mengaud gepflogenen Rücksprache überzeugt die Tagsatzung, daß durch weitere diplomatische Unterhandlungen nichts Ersprießliches erzielt werden könne, sondern hauptsächlich von Seite Berns und der dortigen Repräsentanten getrachtet werden müsse, auf die in der Nähe befindlichen französischen Militairstellen einzuwirken, um der Sache etwa noch eine beruhigendere Wendung zu geben. Die Tagsatzung läßt sich durch diese Lage der Angelegenheiten bestimmen, auseinander zu gehen, in der Meinung, daß sie auf den ersten Ruf sich wieder besammeln werde. Weil jedoch schnelles Handeln nöthig sein könnte, wird von mehreren Gesandten ausdrücklich gewünscht und von den übrigen die provisorische Einwilligung gegeben, daß in dergleichen Fällen von Zürich die angemessenen gütlichen Einwirkungsmittel unter gemeineidgenösslichem Namen vorgekehrt werden mögen. § 17. **s.** Mit Bezug auf die gemeinen Vogteien wird theils in einer Gesamt-, theils in einer Commissionalsatzung, letztere bestehend aus den zweiten Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen und dem ersten Gesandten von Appenzell, die Erlassung einer Proclamation für nothwendig erachtet. Dieselbe ging von den Abgeordneten der VIII regierenden Stände aus und man liest darin: „Unsere hohen Constituenten werden sich ganz gewiß bereit finden lassen, in unverweilte Beherzigung zu ziehen, auf was für eine angemessene Weise dieser Landschaft eine solche Einrichtung könne gegeben werden, die zu Beförderung des allgemeinen und besondern Wohlstandes, zur Ruhe und Sicherheit des Eigenthums und der Personen leite und diese segneten Folgen der gesellschaftlichen Vereinigung für alle Zukunft besetzte. Mit dieser feierlichen Zusicherung verbinden wir indeß die zutrauensvolle Erwartung, daß die sämtlichen Angehörigen den Zeitpunkt dieser Veranstaltung, welcher, soviel es die Umstände zulassen, wird beförderlich angefaßt werden, ruhig abwarten und weder aufwieglerischen Vorstellungen Gehör geben, noch sich zu Schritten verleiten lassen, welche die öffentliche Ruhe und gesetliche Ordnung stören und somit zum größten, ihnen selbst eigenen Nachtheil und Schaden gereichen würden.“ Den Landvögten wird bei diesem Anlasse die Instruction erteilt, durch die Gemeindevorgesetzten alle unruhigen Bewegungen möglichst verhindern und Friedensstörer ernsthaft abmahnen zu lassen, ebenso die Gerichtsherrn, Stifte und Klöster, die bei den dormaligen Umständen am meisten Insultirungen und Angriffen ausgefaßt sind, hievon nach Kräften zu sichern, denselben aber auch „in der Stille“ anzustimmen, keinen Anlaß zu Klagen oder Mißvergnügen zu geben. Zugleich wird gegen die Landvögte selbst die Erwartung ausgesprochen, daß sie in ihrem amtlichen Benehmen alle Klugheit, Unparteilichkeit und Wachsamkeit anwenden, um jeder Beschwerde zuvorzukommen. Endlich beschließt die Tagsatzung, den Hoheiten zu belieben, so beförderlich als möglich der gemeinen Herrschaften halben eine Extratagsatzung zu verordnen, Ausschüsse aus sämtlichen Vogteien einzuberufen,

um deren Anliegen kennen zu lernen, damit hierauf gestützt Maßnahmen getroffen werden können, welche sowohl auf die Beibehaltung des Regus zwischen den Ständen und Landschaften zielen, als auch die dormalige Eintheilung dieser Vogteien wo möglich in ihrem Wesen und Bestand belassen. § 18. **¶**. Die Beschlüsse, welche Araau in Folge der Aufforderung von Bern wegen Absendung von Deputirten gefaßt hatte, veranlaßten zwischen der Stadt und der umliegenden Gegend eine gänzliche Trennung und erweckten in ersterer solche Besorgnisse, daß man sogar einen Ueberfall befürchtete. Ein Ausschuß der Bürgerwache, welcher vor der Session erschien, bat dringend, es möchte zu Beruhigung der Bürger eine Abordnung auf die nächsten Sammelplätze der Truppen geschickt und durch angemessene Vorstellungen allfällige Absichten gegen die Stadt hintertrieben werden. Obwohl die Tagsatzung der Meinung ist, daß diese Besorgnisse durch Drohungen einzelner Personen, welche nicht einmal in näherm Zusammenhange stehen, verursacht worden sein mögen, werden dennoch die ersten Gesandten von Bern, Lucern und Nidwalden ersucht, sich in den nächsten Standquartieren der Truppen nach den eigentlichen Umständen zu erkundigen. Der von ihnen hinterbrachte Bericht ist, wie erwartet, so beruhigend, daß die Ordnung in der Stadt für einmal gänzlich gesichert bleibt. § 19. **¶**. In der letzten Sitzung der Tagsatzung kommt noch ein Schreiben des Geschäftsträgers Mengaud ein, worin er von den Saubegardescheinen Nachricht gibt, die er aus Auftrag der französischen Regierung allen Einwohnern und Gemeinden der Schweiz zuzustellen habe, welche sich weigern, die Waffen wider Frankreich zu ergreifen, mithin eine für die französische Regierungsform günstige Gesinnung zeigen. Die Session wurde hierüber sehr betroffen, da an Mengaud wiederholte Versicherungen erteilt worden waren, daß die Schweiz mit der französischen Republik das beste Einverständniß zu unterhalten wünsche, und daß von Ergreifung der Waffen nur „im unerwartetsten Angriffsfall“, wo männliche Vertheidigung des freien Schweizlers heilige Pflicht wäre, die Rede sein könne. Weil indeß eine angemessene schriftliche Antwort über diesen wichtigen Gegenstand nicht mehr berathen werden kann, wird der gemeineidgenössischen Kanzlei aufgetragen, sich zu Mengaud zu verfügen und ihm den Empfang seiner Zuschrift anzuzeigen. § 20.

252.

Außerordentliche Konferenz.

Bern, 2. Januar bis 5. März 1798.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zürich. Hans Conrad Wyß, Statthalter. Lucern. Joseph Martin Leodegar Amrhyn, des kleinen Raths und alt Landvogt zu Lauis. Uri. Anton Maria Schmid, Ritter und Landshauptmann, nachher abgelöst durch Alois Müller, Landstatthalter. Schwyz. Carl Dominik Reding von Biberegg, alt Landammann, später ersetzt durch die Kriegsräthe: Michael Schorno, Landammann; Franz Kader Weber, des Raths und alt Landvogt zu Gaster; Martin Schuler, Richter; Jakob Zweyer, Major. Obwalden. Johann Joseph Bucher, Landstatthalter. Nidwalden. Joseph Ignaz Wamischer, Med. Doct. und Landstatthalter, nachher abgelöst durch Anton Zelger, Hauptmann. Glarus. Jesaias Jopfi, des Raths und alt Landvogt zu Baden; Ignaz Müller, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Marz Ignaz Johann Baptist Odet, des kleinen Raths. Solothurn. Victor Joseph August Hermenegild Anton von Arregger, des alten Raths.

1. Erste Sitzung, 2. Januar. Sämmtliche Repräsentanten legen den eidgenössischen Gruß ab und

zwar in der Sitzung des geheimen Rathes, zu welcher sie gezogen worden waren. Einmüthig wird nun der Beschluß gefaßt, daß ihnen einige Glieder dieser Behörde zu gemeinschaftlicher Berathung beigegeben werden sollen. **b.** Zweite Sitzung, 3. Januar. Die hiefür bezeichneten alt Landvogt von Frisching und Obercommissair Manuel berathen sich mit den Repräsentanten über folgende Punkte: 1) Ob die Besinnungen der Stände nicht in einer Proclamation, namentlich dem Welschland, bekannt zu machen seien; 2) ob nicht von Seite der Repräsentanten eine Empfehlung des Erguels, Münsterthales u. s. f. „bei den Behörden“ am Plage wäre? Mit Bezug auf den ersten Punkt hält man für das zweckmäßigste, die Tagsatzung in Aarau um eine Erklärung in gemeineidgenösslichem Namen anzusprechen, betreffend den zweiten wird einmüthig gefunden, man müsse sich an untergeordnete Stellen nicht einseitig wenden, wohl aber seien der Tagsatzung die fraglichen Lande zu empfehlen. **c.** Dritte Sitzung, 4. Januar. Die Repräsentanten halten dafür, wenn keine neuen heurühigenden Ereignisse erfolgen, könnten sie den Stand Bern in einer motivirten Note um ihre Entlassung bitten. — Von dem solothurnischen Repräsentanten wird gemeldet, daß französische Beamte und untergeordnete Personen sowohl solothurnische als bernerische Angehörige zu verführen suchen, worauf einmüthig gefunden wird, wenn man sich deshalb freimüthig und würdig an den französischen Geschäftsträger in Basel wenden würde, wäre vielleicht noch einiger Erfolg zu hoffen. Man könne demzufolge einen solchen Schritt versuchen, welcher aber durch die Tagsatzung zu Aarau in gemeineidgenösslichem Namen geschehen müßte. **d.** Vierte Sitzung, Nachmittags. Der Landvogt von Frisching bemerkt mündlich, das neueste Decret des französischen Directoriums auf den Schutz sich beziehend, welchen dasselbe den Berner- und Freiburgerangehörigen angedeihen lassen will, habe in der Waat, besonders zu Lausanne, eine ziemlich bedeutende Zahl Einwohner verleitet, dem Municipalrath zwei Petitionen um Wiederherstellung ihrer Rechte einzugeben, wovon die eine an die bernerische Regierung, die andere an das französische Directorium gerichtet sei. Die vorläufigen Maßregeln der bernerischen Regierung beständen in einer Verstärkung der in Lausanne befindlichen Ständedeputation, welche neue Absendung zum Zwecke habe, die Annahme dieser Petitionen durch den großen Rath zu Lausanne, dem sie bald vorgelegt werden sollen, zu verhindern, sowie das waatländische Militair bataillons- und compagnienweise zu versammeln und zwar bloß, um dem Volke angemessene Vorstellungen über die gegenwärtige Lage der Dinge zu machen, auch von demselben eine bestimmte Erklärung zu erhalten. Von den Repräsentanten werden gegen diese Versammlungsart einige Bedenken erhoben, allein sie finden sich beruhigt durch die Aeußerung, daß man auf diese Weise des Volkes am sichersten sei. Da Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden mit Bezug auf das Waatland ohne Instruction sind, kann man hierüber nicht näher eintreten, sondern ersucht die fraglichen Gesandtschaften bei ihren Committenten bestimmte Verhaltensbefehle einzuholen. **e.** Fünfte Sitzung, 5. Januar. Auf den Wunsch der beiden Abgeordneten des geheimen Rathes, daß die in Bern befindlichen eidgenössischen Repräsentanten von der Tagsatzung begwältigt werden möchten, in den welschen Landen, oder wo sonst ihre Gegenwart erforderlich sein könnte, in der Eigenschaft von gemeineidgenössischen Rathgebern aufzutreten und einzuwirken, wird in diesem Sinne nach Aarau geschrieben. **f.** Sechste Sitzung, 7. Januar. Der Repräsentant von Freiburg fragt an, ob nicht ein Schritt bei der französischen Regierung, die Schweiz in ihrer Unabhängigkeit und bei ihren Regierungsformen zu belassen, gethan werden sollte. Die übrigen Repräsentanten finden, der Stand Freiburg möchte solches am schicklichsten durch seine Gesandtschaft in Aarau bewirken. **g.** Siebente Sitzung, 8. Januar. Es wird der Tagsatzung von einer Depesche des

französischen Geschäftsträgers in Basel an den Stand Bern Mittheilung gemacht, welche ein Decret des Directoriums enthält, worin selbiges kategorisch Auskunft verlangt, ob Bern wirklich Befehl gegeben, Truppen gegen Frankreich zusammen zu ziehen und ob es Gemeindevorgesetzte habe arretiren lassen, welche sich geweigert hätten, die Waffen gegen die französische Republik zu ergreifen. Dieser Anzeige wird das Antwortschreiben der bernischen Regierung beigelegt. **h.** Achte Sitzung, 9. Januar. Die von Bern zu ertheilende Erwiderung auf ein abermaliges Schreiben des französischen Geschäftsträgers, welches eine Amplification des von dem Vollziehungsdirectorium unter dem 8. Nivose in Abticht auf das Waatland genommenen Beschlusses ist, erhält einmüthigen Beifall, nur äußern die Repräsentanten den Wunsch, diese Erwiderung möchte durch die Tagsatzung an Mengaud abgeschickt werden. **i.** Neunte Sitzung, 11. Januar. Da in Folge der über die gestern veranstaltete Eidleistung in den welschen Landen eingekommenen mißlichen Berichte der geheime Rath morgen dem großen Rath den Antrag hinterbringen wird, gemeineidgenössische Abgeordnete nach Lausanne zu senden, beschließen die Repräsentanten einmüthig, dem Stand Bern in einer Note anzuzeigen, unter welchen Gesichtspunkten sie einem Ruf dieser Art rücksichtlich der von der Tagsatzung erhaltenen Instruction und Vollmacht entsprechen können. **k.** Zehnte Sitzung, 13. Januar. Nach Verlesung der von dem Stand Bern erhaltenen Gegennote werden Wyß und Reding nach Lausanne abgeschickt und jedem derselben ein Patent zugestellt. **l.** Elfte Sitzung, 15. Januar. Der bernische Kriegsrath wünscht, da im Fall eines unermutheten Einrückens der Franzosen ein fester Plan zur allgemeinen Beschützung des Landes unumgänglich nothwendig sei, möchte der Oberst Escharner nach Solothurn abgeschickt werden, um sich dort mit dem Commandanten Gibelin zu unterreden. Die Repräsentanten billigen diese Besprechung, begehren aber, daß das fragliche Project ihnen zur Genehmigung vorgelegt werde. **m.** Zwölfte Sitzung, 16. Januar. Eine Zuschrift der zwei nach Lausanne gesandten Abgeordneten wird den beiden Standeshäuptern in Bern, wie auch der Tagsatzung mitgetheilt. Mündlich berichtet der Oberstcommissair Manuel über die fortgesetzte Bewachung des Schlosses Chillon durch die Garnison und ein Detachement der Bürgerwache von Vevey, auch daß dem Obersten Weiß, als Chef des gesammten waatländischen Militairs, befohlen worden sei, Chillon „der hohen Souveränität von Bern ausschließlich zu behändigen“ und alles anzuwenden, um die Ruhe wieder herzustellen. Auch hievon wird der Tagsatzung in Aarau Kenntniß gegeben. **n.** Dreizehnte Sitzung, 17. Januar. Die Repräsentanten hören eine Zuschrift der Abgeordneten nach Lausanne an und lassen das derselben beigelegte Schreiben an den Stand Bern durch einen Secretair dem Amtschultheiß einhändigen. In diesem letztern, von welchem die Repräsentanten eine Abschrift erhielten, geben Wyß und Reding ihre Bewunderung zu erkennen, daß Generalcommandant Weiß den Befehl erhalten habe, zur Wiederherstellung der Ruhe militairische Vorkehrungen zu treffen, und suchen in Rücksicht auf den Zweck ihrer Sendung „nur mit Rath und freundschaftlichen Vorstellungen einzuwirken“, den Stand Bern zu überzeugen, wie unter diesen Umständen ihre Gegenwart keinen Nutzen mehr bringen könne. — Abends um 9 Uhr wird der Repräsentantschaft durch den Rathschreiber Thormann über die heute durch den geheimen Rath getroffenen Verfügungen betreffend das Waatland relatirt. **o.** Vierzehnte Sitzung, 18. Januar. Die Repräsentanten machen hievon sowohl der Tagsatzung als den beiden in Lausanne befindlichen Abgeordneten Mittheilung. **p.** Fünfzehnte Sitzung, 19. Januar. Oberst Escharner, von Aarau zurückgekehrt, schildert die Gefahr des Vaterlandes in den lebhaftesten Farben und wird hierin durch den Repräsentanten von Solothurn nachdrücklich unterstützt, auch geben Beide zu bedenken, daß die Cantone Bern und Solothurn einem

feindlichen Ueberfall zuerst ausgesetzt wären, daran die Bitte um Verwendung bei der Tagsatzung knüpfend, daß ohne Verschub Vertheidigungsanstalten getroffen werden möchten, und zu diesem Ende eine Verabredung zwischen Militairpersonen veranstaltet werde. Diesem Ansuchen wird entsprochen. **g.** Sechszehnte Sitzung, 20. Januar. Der Repräsentantschaft kommt durch Egypessen ein Schreiben der Tagsatzung betreffend die von dem Stand Bern ergriffenen „thätlichen Maßnahmen“ gegen das Waatland zu, welches mit einer Zuschrift von Seiten der Repräsentanten durch eine Deputatschaft aus ihrer Mitte dem Schultheißen von Mülinen mit dem Wunsch überreicht wird, beide Schreiben in dem geheimen Rath mündlich auf das nachdrücklichste zu unterstützen. **f.** Siebzehnte Sitzung, 22. Januar. In Folge des projectirten Militaircongresses machen die Repräsentanten an Escherner und Gibelin, als die Abgeordneten von Bern und Solothurn, auftragsgemäß die Eröffnung, die Tagsatzung sei der Ansicht, daß dormalen nur in den zunächst bedrohten Ständen Vorsichtsmaßregeln, wie solche bereits angebahnt seien, getroffen werden sollten, welche im Nothfall als Grundlage für einen allgemeinen Vertheidigungsplan dienen könnten. Bei diesem Anlaß spricht der freiburgische Repräsentant das Verlangen aus, daß die Mannschaft aus den an das Waatland grenzenden Theilen seines Cantons nicht gegen die dortigen Einwohner gebraucht werden möchte. **e.** Achtzehnte Sitzung, 23. Januar. Nach Verlesung einer Relation der Abgeordneten im Waatland eröffnet der nidwaldensche Repräsentant den Wunsch seiner Constituenten, die Regierung von Bern möchte sich mit ihren Angehörigen in Güte verstehen, um einen Angriff von Außen mit desto mehr Kraft abhalten zu können. **d.** Neunzehnte Sitzung, 25. Januar. Man gibt der Tagsatzung Kenntniß von der mündlichen Anzeige des bernischen souverainen Rathes, daß nach heute eingekommenen Berichten der Aufrubr an verschiedenen Orten längs des Genfersees, namentlich zu Nyon, Lausanne und Vevey wirklich ausgebrochen sei, daß aber noch keine entscheidenden Maßregeln deswegen ergriffen worden wären. **c.** Zwanzigste Sitzung, 27. Januar. Es wird der Tagsatzung von dem wichtigen Entschlusse des genannten Rathes Kenntniß gegeben, nach welchem derselbe vom 2. Februar an zehn Ausschüsse aus der bernischen Bürgerschaft und ungefähr vierzig andere aus den sämtlichen deutschen Landen, wozu je zwei Bataillone einen und jede Municipalstadt ebenfalls einen Ausgeschoffenen liefern sollen, zu allen Beratungen des souverainen Rathes zuziehen will, um diesen Ausschüssen Gelegenheit zu geben, allfällige Wünsche und Begehren an den Tag legen zu können. **b.** Einundzwanzigste Sitzung, 28. Januar. Der geheime Rath wie der Kriegsrath machen die Repräsentanten aufmerksam, daß sowohl durch den Anmarsch der welschen Truppen gegen Murten, als durch die Zusammenziehung und Bewegung französischer Truppen auf verschiedenen Grenzpunkten die Gefahr für das gesammte Vaterland immer drohender werde, und besonders für die Grenzstände und ihre Hauptstädte groß sei, daher sie dringend um wirkliche thätliche Hilfe ansuchen müssen, worauf die Repräsentanten sämtlich versprechen, dieses Begehren bei ihren Committenten auf das angelegenste zu unterstützen. Inzwischen wird der Grundsatz aufgestellt, provocirende Maßregeln aufs sorgfältigste auszuweichen, wohl aber sich gegen jeden Angriff zu vertheidigen. **a.** Zweiundzwanzigste Sitzung, 31. Januar. Die Tagsatzung in Aarau setzt die Repräsentanten von der Beendigung ihrer wichtigen Verrichtungen in Kenntniß, welches Schreiben dem Schultheißen übersandt wird, um solches der heutigen Raths- und Burgerversammlung vorlegen zu können. **z.** Dreiundzwanzigste Sitzung, Nachmittags. Auf die Nachricht, daß das Hauptquartier des französischen Generals Menard sich bereits in Abensches befinde und noch mehr französische Truppen dahin im Anmarsche seien, werden die Repräsentanten zu der Sitzung des geheimen Rathes zugezogen und es wird einmüthig gefunden,

eine Note von Seite der Repräsentantschaft, von angemessenen mündlichen Vorstellungen begleitet, möchte das zweckmäßigste Mittel sein, um den General von weitem Fortschritten abzuhalten und Näheres über seine eigentlichen Absichten zu erfahren. **y.** Vierundzwanzigste Sitzung, 1. Februar. Als Abgeordnete an Menard werden Amrhyn und Schmid bezeichnet und ihnen von den Repräsentanten ein Patent ausgestellt. **z.** Fünfundzwanzigste Sitzung, 3. Februar. Die Vorhingenannten berichten bei ihrer Zurückkunft, es sei ihnen unmöglich geworden, den General zu sprechen, indem er nicht mehr in Murten gewesen, sondern sich dormalen in Moudon befinde. Auf eine höfliche Zuschrift habe derselbe kurz geantwortet, sein Militaircharakter erlaube ihm keineswegs, in politische oder diplomatische Discussionen einzutreten, er könne daher die eidgenössischen Repräsentanten nicht empfangen, werde aber, wenn sie ihm schriftliche Fragen vorlegen wollen, selbige nach Anleitung seiner Instruction beantworten. Sie hätten demzufolge für gut gefunden, dem General die Note zu übersenden und sich bei ihm zu entschuldigen, daß sie nicht persönlich für ihr Ansuchen sich verwenden können. Nach Anhörung dieser Relation geben die Repräsentanten dem Stand Lucern, welcher den Zweck obiger Sendung mißverstanden zu haben schien, in einer Zuschrift alle nur mögliche Auskunft, namentlich suchen sie darzuthun, daß man von dem durch die Tagsatzung vorgezeichneten Pfade nicht abgewichen sei. **aa.** Sechszwanzigste Sitzung, 5. Februar. Die Repräsentanten werden von dem geheimen Rathe befragt, ob sie die von den eidgenössischen Deputirten in Rastatt selbst verlangte Rückberufung billigen, und da dies der Fall ist, übernimmt es der Rath, das Nöthige an Zürich gelangen zu lassen. **bb.** Siebenundzwanzigste Sitzung, 6. Februar. Auch dem geheimen Rath wird über die Sendung nach Murten relatirt, worauf den Abgeordneten Amrhyn und Schmid ihre diesfälligen Dienste bestens verdankt werden. — Bei der immer ernstern Lage der Stände Bern und Solothurn wiederholen dieselben das Ansuchen um beschleunigten und kräftigen Zuzug aufs angelegenste. **cc.** Achtundzwanzigste Sitzung, 13. Februar. Eine von dem geheimen Rath abgefaßte Instruction für die von dem Stande Bern ernannten Abgeordneten an den General Brune wird den Repräsentanten zur Genehmigung vorgelegt. Der solothurnische Repräsentant wünscht, wenn die bernerischen Abgeordneten bei Brune günstigen Eingang finden würden, möchten auch die Stände Freiburg und Solothurn, welche die Unterhandlung eben so nahe angehe, mit zu derselben berufen werden. — Bei der Vorberathung betreffend einen Antrag des Standes Basel zu einem Congreß der Stände Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen wegen Assimilirung ihrer Verfassungen wird einmüthig gefunden, daß diese Zuschrift zwar höflich zu beantworten, der darin enthaltene Vorschlag aber gänzlich abzulehnen sei. — Der solothurnische Repräsentant fragt an, wie sich sein Stand in Absicht auf eine Zuschrift des französischen Geschäftsträgers zu benehmen habe, in welchem Schreiben die Ablieferung der in Solothurn verhafteten Staatsgefangenen auf die Grenzen der französischen Republik verlangt werde. Er erhält einmüthig die Anleitung, Solothurn habe dieses unangenehme Schreiben kurz, aber verneinend zu beantworten. **dd.** Neunundzwanzigste Sitzung, 20. Februar. Der bernerische Kriegsrath läßt schriftlich und mündlich den Wunsch eröffnen, es möchte die durch plöbliche Zurückberufung des ernerischen Contingents gemachte Lücke in der Defensionsstellung der eidgenössischen Kriegsmacht ergänzt werden und zwar mittelst Bewaffnung der Einwohner der Grafschaft Baden und des obern und untern Freiamtes und wirklicher schleuniger Mobilmachung einer gutfindenden Anzahl derselben. Die Repräsentanten, wie die Kriegsräthe aus den die genannten Herrschaften regierenden Ständen tragen nicht das mindeste Bedenken, dem Stand Zürich sowohl zu Handen der VIII Orte, in Bezug auf das obere Freiamt, als

zu Händen der Stände Bern und Glarus mit Rücksicht auf die Grafschaft Baden und das untere Freiamt einen diesfälligen Antrag zu machen. Hievon wird dem bernerischen Kriegsrath Kenntniß gegeben. — Durch das Präsidium wird den Repräsentanten mit Zuzug der Kriegsräthe aus denjenigen Ständen, welche nicht in Bern vertreten sind, der Vorschlag gemacht, mit dem bernerischen geheimen Rath beförderlich zu conferiren, ob nicht „bei immer sich vermehrender Betriebsamkeit“ in Bezug auf den bekannten helvetischen Constitutionsplan und bei hin und wieder sich zeigender Tendenz zur Annahme desselben, dem Stand Zürich anzutragen wäre, mit der gesammten Eidgenossenschaft sofort auf gutfindende Weise in Berathung zu treten, durch welche Mittel theils den bestehenden eidgenössischen Verbindungen mehr Festigkeit, Harmonie und Kraft gegeben, theils der „einseitigen“ Annahme des gedachten Constitutionsplanes am sichersten entgegengewirkt werden könnte. Da verschiedene Glieder der Versammlung durch Eintreten auf diesen Gegenstand ihre Instruction zu überschreiten glauben und auch sonst Bedenken dagegen geäußert werden, vereinigt man sich dahin, durch das Präsidium den geheimen Rath ersuchen zu lassen, in seinem Namen den im Wurf liegenden Antrag an den Stand Zürich abzusenden. — Eine aus dem Rathsherrn von Voccard und dem General von Affry bestehende Deputation des Standes Freiburg an die Repräsentanten soll dieselben theils mit der gegenwärtigen, äußerst mißlichen Lage ihres Standes bekannt machen, theils auch den Wunsch aussprechen, es möchten Glieder der Repräsentantschaft, wenigstens für einige Tage, nach Freiburg sich verfügen, woselbst nicht nur deren Gegenwart zur größten Beruhigung dienen würde, sondern dieselben auch binnen kurzer Zeit genaue Kenntniß von der eigentlichen Sachlage zu erlangen im Falle wären. Dieses Gesuch veranlaßt die Repräsentanten zu einer Rücknote, dahin gehend: Wenn die Deputirten aus den abgefallenen welschen Vogteien des Cantons nochmals einen Versuch machen sollten, den schon einmal verlangten Anschluß der Stadt und ihrer alten Landschaft an dieselben und die Städte Bayerne und Avenches zu erzielen, möge die Regierung antworten, daß der Stand Freiburg und seine treugebliebenen Lande eher Alles wagen würden, als zu dieser République une et indivisible Hand zu bieten, bevor sie die diesfälligen Gesinnungen der verbündeten eidgenössischen Stände vernommen hätten. Da sie indeß überzeugt sei, daß die sämtlichen zur Eidgenossenschaft gehörigen Staaten sichs zur wichtigsten Angelegenheit machen werden, ihren gegenseitigen Verhältnissen auf die eine oder andere Art diejenige Festigkeit und Harmonie zu geben, welche den ganzen Staatskörper für die Zukunft in den Stand setze, mit mehr Energie zu handeln, wolle die Regierung diesen Zeitpunkt mit den Treugebliebenen abwarten, den getrennten Theil ihres Gebietes ruhig seinem Schicksal überlassen, auf keinerlei Weise sich in seine Angelegenheiten mischen und lediglich gewärtigen, ob er seiner Zeit für gut finden werde, sich so oder anders wieder an den übrigen Staatskörper anzuschließen. — Eine von der Assemblée provisoire des Députés de la Nation Vaudoise eingekommene „ungemessene“ Note soll dahin erwiedert werden: Man beantworte dieselbe lediglich, um einen Beweis der guten Nachbarschaft zu geben, welche man gegen die Waatländer zu beobachten wünsche, könne aber das Befremden über deren Inhalt nicht verhehlen und sei über alles in dem Scriptum Berührte nicht die geringste Rechenschaft schuldig. — Schließlich wird dem Wunsch Freiburgs um Abordnung einiger Glieder der Repräsentantschaft entsprochen und man bezeichnet hiefür Wyß und Müller (Mois). **cc.** Dreißigste Sitzung, 26. Februar. Von den Genannten wird einläßlich über ihre Sendung Bericht erstattet, woraus sich ergibt: Weit der beträchtlichere Theil der freiburgischen Lande, insbesondere diejenigen Gegenden, welche dem Staat am meisten eintrugen, seien gegenwärtig von demselben abgefallen; die Gesinnung der

Treugebliebenen, die sich auf etwa viertausend streitbare Männer belaufen, bleibe zwar immer vortrefflich, und bisanhin wären sie weder für Verführung noch Terrorisirung empfänglich gewesen, aber bei einem allfälligen Angriff könnte man um so weniger auf die Fortdauer dieser Stimmung rechnen, als sich die Regierung beinahe ganz außer Stande sehe, den Muth dieser wackern Leute durch Unterstüzungen zu beleben. Nicht drei Monate lang könnte diese Mannschaft ohne Erschöpfung der Staatsfinanzen unter den Waffen gehalten werden. Was die Stadtbürgerschaft anbetreffe, so sei dieselbe mit Ausnahme weniger Individuen voll Anhänglichkeit für die Regierung, doch von geringer Kraft. Unermessliche Summen hätte die begüterte Classe durch Sequestration ihrer in der Waat liegenden Besitzungen, dem Hauptreichtum der Stadt, wenigstens einweilen verloren, so daß deswegen nicht geringe Abhängigkeit von den Waatländern vorhanden sei, und bei allenfalls noch ernster werdenden Zeiten, möglichste Nachgiebigkeit gegen ihre Zumuthungen entspringen dürfte. Dies sollte jedoch um so weniger auf die politischen Rathschlüsse Einfluß haben, als jene Besitzungen nur dann verloren gehen würden, wenn es im Plane Frankreichs läge, die Schweiz ganz zu zertrümmern, in welchem Falle auch noch so große Opfer den Sturz nicht zu hemmen vermöchten. Sollten aber die Absichten der französischen Republik nicht weiter gehen als auf die Zerstörung der aristokratischen und „melirten“ Gouvernements und auf die Errichtung einer République une et indivisible, so müßten bei eintretender Erreichung des ersten und unter gehöriger Modification zu erwartender Erfüllung des zweiten Zweckes die Sachen allmählig eine solche Wendung nehmen, daß alle sequestrirten Güter wieder ihren vormaligen Besitzern anheimfallen würden. Die unter der Eidgenossenschaft selbst ohne fremde Einmischung und auf eine ihrer Selbstständigkeit, Würde und Localität angemessene Weise zu treffende engere und harmonischere Verbindung wie die Bildung „einer einzigen vereinfachten Republik“, wofür bereits ein Antrag im Wurfe liege, werde hoffentlich das französische Directorium befriedigen und zugleich zum Glücke des Gesamtvaterlandes dienen, während hingegen die République une et indivisible nach dem Sinn des berücktigten Constitutionsplanes von unabsehbar schlimmen Folgen wäre, wobei vorzüglich folgende Gesichtspunkte zu beachten seien: Die alle Grenzen übersteigende lebenslängliche Gewalt der fünf Directoren, welche vermuthlich in gleichem Grade unsere Despoten und Frankreichs Sklaven sein würden; die freie Hand, welche dieselben rüchlich der Finanzen mittelst ihnen überlassener Wahl und Remotion der Finanzbedienten gewännen; die Freiheit der Directoren, wichtige Stellen mit Fremden und wahrscheinlich mit keinen andern, als mit Franzosen, zu besetzen; endlich der ewige Unfriede, welcher durch die Zerstückelungen der größern Cantone entstünde, wenn z. B. ein vordem unter ihrer Botmäßigkeit gestandener Ort nunmehr Hauptort eines benachbarten Departements würde. — Die Repräsentanten verdanken nach Anhörung dieses Berichtes dem Stand Freiburg die ausgezeichnet freundschaftliche Aufnahme ihrer Abgeordneten. — Abends spät. Nach beendigter Rath- und Burgerversammlung macht Rathschreiber Thormann der Repräsentantschaft die officielle Anzeige, daß heute die höchste Behörde dem Generalcommandanten von Erlach uneingeschränkte Vollmacht ertheilt habe, nach Verfluß derjenigen vierzehn Tage, während welcher alle Feindseligkeiten zwischen den französischen und bernerischen Truppen eingestellt worden, gegen die auf den Grenzen liegenden „Völker“ der Republik ohne weiters angriffsweise zu Werke zu gehen, daß übrigens nach bereits gefasster diesfälliger Schlußnahme durch einen Adjutanten des Generals Brune die Anzeige gemacht worden sei, derselbe hätte nunmehr alle erforderlichen Instructionen und Begwältigungen erhalten, und wolle daher die schon einmal an ihn abgeordnete bernerische Deputation wieder bei sich erwarten, worauf dieser wirklich auf-

getragen worden, sich morgens aufs neue zu Brune zu verfügen. Unerwartet ist es der Session, daß der Stand Bern eine so wichtige und auf das gesammte Vaterland einflußreiche Verfügung, wie diejenige einer Vollmacht zum Angriff, ohne Vorberathung mit der Repräsentantschaft getroffen habe; weswegen einmüthig beschloffen wird, in einer dem großen Rath einzugebenden Note, ihm das diesfällige Befremden zu bezeugen und sich für die Zukunft solch' einseitiges Handeln zu verbitten. **II.** Einunddreißigste Sitzung, 28. Februar. Der große Rath von Freiburg äußert sich in seiner Rückantwort, daß beim Ausbruche des Krieges die Stadt Freiburg und die ihr übrig bleibenden wenigen Lande durch ihre kritische Stellung einem feindlichen Angriff am meisten ausgesetzt sein dürften und daß sie bei ihren durch die erfolgte Entziehung ihrer Vogteien so merklich geschwächten Kräften ohne eidgenössische Hülfe zum Widerstand zu ohnmächtig wäre, daher schleunige Absendung eines Bataillons eidgenössischer Truppen, Vorkehrungen zu stärkerm Succurs und abermalige Ueberlassung von Abgeordneten verlangt werden müssen. Die Repräsentanten lassen nun ausmitteln, ob und wie viel eidgenössische Juzüger der Stadt Freiburg durch augenblickliche Veranstellungen gesendet werden könnten. Endlich wird erkannt, daß jeder Repräsentant oder Kriegsrath unverzüglich und in den stärksten Ausdrücken an seine Committenten das Ansuchen stellen solle, daß dieselben zur Unterstützung der bedrängten Cantone Freiburg und Solothurn mehr Truppen aufstellen und dieselben eiligst marschiren lassen möchten. Artillerieoberst Glug, des kleinen Raths, von Solothurn, macht der Versammlung eine rührende Schilderung von der Lage seines Standes, von der trefflichen Stimmung gesammter dortiger Einwohner, aber auch von der unausweichlichen Nothwendigkeit eidgenössischer Hülfe, und wird durch den Artillerieoberst Mutach von Bern im Namen des Kriegsrathes dieses Standes mit der größten Wärme unterstützt. Beide bringen auf ein im Namen der gesammten Repräsentantschaft an den Stand Lucern zu erlassendes Schreiben, damit derselbe seine Truppen im Canton Bern wieder in Activität setze, zu der sie hundesmäßig bestimmt waren, sowie auf eine neue dringende Bitte an jeden Stand zu beschleunigtem vermehrtem Juzug für die Cantone Bern, Solothurn und Freiburg. Die Repräsentantschaft willfährt beiden Begehren und läßt zu gleicher Zeit die Maßregeln verabreden, die bis zur Ankunft der Verstärkung nöthig sind, um den Cantonen Freiburg und Solothurn beförderlich einigen Trost und Hülfe zu geben und zu veranlassen, daß die sämmtlichen Militairanstalten in zweckmäßige Verbindung gesetzt werden. **III.** Zweiunddreißigste Sitzung, Nachmittags. Der lucernerische Repräsentant theilt ein zu Händen der Session eingekommenes Schreiben seiner Obern mit, worin darauf gedrungen wird, daß unter so bedenklichen Umständen dem geheimen Rath von Bern die Juziehung der gesammten Repräsentantschaft zu all' seinen Sitzungen beliebt werde. Dieser Antrag Lucerns wird jedoch von der Session mittelst einer Zuschrift abgelehnt, worin es unter anderm heißt: Zuberlässig werden von nun an über Angelegenheiten, die von unmittelbarem Einfluß auf das gesammte Vaterland sind, von hiesigen Stellen aus ohne vorhergegangene Einholung des Rathes der Repräsentantschaft keine Entschlüsse mehr gefaßt werden; allein von dem geheimen Rathe verlangen, daß er die Repräsentanten zu allen Sitzungen zuziehe, wäre um so weniger thunlich, als theils durch die Gegenwart ihres zahlreichen Personals der jezt schon langsame Geschäftsgang dieser Behörde, die ohnehin beinahe Tag und Nacht versammelt sei, noch weit mehr verlängert würde, theils sehr viele der Berathungsobjecte innere Angelegenheiten betreffen, die keinen andern Stand im mindesten interessiren können. Zudem stünden die Repräsentanten in der festen Ueberzeugung, eine allzu starke Einwirkung auf die dormaligen wichtigen innern politischen Angelegenheiten des Standes Bern würde eher von Nachtheil als von gutem Effect sein. Auch meine

die hiesige Regierung es mit der angekündigten Constitutionsänderung auf die Basis der Freiheit und Gleichheit gewiß redlich und zu dringende diesfällige Zumuthungen von Außen her würden der Beförderung dieses großen Werkes nur hinderlich sein. **III.** Dreiunddreißigste Sitzung, 1. März. Nach Anhörung eines in der Nacht durch Expreffen eingelangten Schreibens aus Freiburg, worin das gestrige Ansuchen um Ueberlassung einiger Abgeordneten und Kriegsräthe und um schnelle Absendung eidgenössischer Hülfsvölker dringend wiederholt ist, entschließen sich Weber und Müller (Ignaz) beförderlichst in der gewünschten Qualität nach Freiburg zu verreisen. Hinsichtlich des Zugbegehrens wird, da das bernische Kriegscomitè bereits möglichst entsprechende Maßnahmen getroffen hat, nichts weiter zu verfügen für nöthig erachtet. — In der Sitzung des geheimen Rathes hatten Seckelmeister Frisching und Oberst Tschärner umständlichen Bericht über den wenig glücklichen Erfolg ihrer abermaligen Sendung nach Bayerne zu General Brune erstattet, und es wurden die Repräsentanten aufgefordert, der höchsten Behörde ihre Gedanken zu eröffnen, wie das gestrige Ultimatum des Generals an den Stand Bern zu erwidern sein möchte. Weil aber die Mehrzahl der Repräsentanten Bedenken trägt, der fraglichen Sitzung des großen Rathes persönlich beizuwohnen, wird demselben eine Note eingereicht, folgenden Inhalts: 1) Dem Begehren in Bezug auf die Einführung einer provisorischen Regierung möchte dahin zu entsprechen sein, daß die gegenwärtige Regierung wirklich abzutreten und „aus ihrem Mittel“ eine provisorische zu erwählen sich entschloße, jedoch mit der bestimmten Erklärung, man werde in Auswahl der dabei zu verwendenden Personen lediglich das Beste des Vaterlandes und keinerlei andere Rücksichten im Auge haben. 2) Betreffend die Loslassung der Staatsgefangenen und die Rückgabe des confiscirten Gutes müßte der Treue und Einsicht der neuen provisorischen Regierung überlassen werden, diesfalls das Gutfindende zu verfügen. 3) Wegen der geforderten Annahme des bekannten Constitutionsprojectes wäre lediglich zu antworten, in Bern wie in der gesammten Eidgenossenschaft herrsche die innige Ueberzeugung, daß nach der veränderten Organisation in mehrern Ständen und in Hinsicht der Zeitumstände eine harmonischere, gleichförmigere und genauere Vereinigung zwischen den verschiedenen Theilen des schweizerischen Staatskörpers dringendes Bedürfniß geworden sei, und man arbeite wirklich darauf hin, diesen Zweck in einer Weise, wodurch die Wünsche der französischen Regierung dem Wesentlichen nach erfüllt werden, zu erzielen. Aber für sich allein werde und könne Bern hierüber nicht eintreten, sondern dieser Gegenstand müsse gemeinsam, ohne fremde Einmischung und mit gehöriger Rücksicht auf die Lage und Verhältnisse des Vaterlandes, und auf den Nationalcharakter von den eidgenössischen Ständen behandelt werden. 4) Was endlich den verlangten Rückzug der bernischen Truppen und der eidgenössischen Hülfsvölker betreffe, könne solcher nicht vor sich gehen, ehe und bevor von Brune bestimmt angezeigt worden sei, was für Posten von französischer Seite an den Grenzen zurückgelassen werden, auch an welchen Orten und zu welchem Zweck sie verbleiben sollen. Die diesfalls einkommende Auskunft werde bestimmen, ob die schweizerischen Truppen ohne Gefahr für die Sicherheit des Landes zu entlassen seien. — Nachmittags eröffnete Frisching der Session den heutigen, im wesentlichen mit obiger Note übereinstimmenden Raths- und Bürgerbeschluß, welcher dem General durch abermalige Deputation beförderlich angezeigt werden soll und verlangt im Namen des Standes Bern, daß ein Glied der Repräsentantschaft an dieser Mission Theil nehmen möchte, wozu einmüthig Wß aufgefördert wird. **II.** Vierunddreißigste Sitzung, 2. März. Dem solothurnischen Repräsentanten kam der Bericht zu, daß die französischen Truppen am 1. März früh einen Angriff auf das Schloß Dornegg gemacht, nach sechsständigem ununterbrochenen Gefechte aber zurückgeschlagen worden seien,

daß ungefähr zu gleicher Zeit auch der auf dem Escharandberg befindliche solothurnische schwache Vorposten von feindlicher Uebermacht zurückgetrieben wurde, daß endlich, wiewohl noch unverbürgt, behauptet werde, Thierstein sei in französische Hände gefallen. Diese Nachricht wird dem Abgeordneten Wyß durch Extracourier abschriftlich mitgetheilt und ihm zugleich gemeldet, da in andern schweizerischen Grenzgegenden, in deren Nähe sich französische Völker befinden, keine Feindseligkeiten vorgehen, sondern man vielmehr höre, daß mehrere durch den General von Erlach bereits zum Vorrücken gegen die Franzosen beordnete Truppen-corps die gemessensten Befehle zum einstweiligen Rückzuge und gänzlicher Unterlassung aller Hostilitäten erhalten haben, so seien die Repräsentanten nicht ungeneigt anzunehmen, die Vorfälle im Solothurnischen wären eher Mißverständnissen, oder eigenmächtigem Benehmen untergeordneter Militairstellen zuzuschreiben, denn als Vorboten eines nächst bevorstehenden Angriffes auf die Stadt Solothurn anzusehen. — Unerwartet kamen die beiden Abgeordneten nach Freiburg von da zurück, über ihre kurze Mission eine schriftliche Relation erstattend und dieselbe noch mündlich erläuternd. Es ergibt sich daraus Nachstehendes: Schon am Abend zeigte sich aus verschiedenen Privatgesprächen, daß die Nacht auf den zweiten März unruhig werden dürfte und wirklich sei die Repräsentantschaft um zwei Uhr Morgens zuerst durch wiederholte Kanonenschüsse und hernach durch den Generalmarsch aufgeweckt worden. Während man Muthmaßungen über die wahre Ursache dieses Alarms sich hingab, wurde um drei Uhr die große Sturmglocke angezogen, und gleich darauf erschien eine Landesdeputatschaft mit dem Ansuchen, daß sich die eidgenössische Abordnung sogleich in die gemeinsame Sitzung des geheimen Rathes und des Kriegsraths begeben möchte. Hier ward derselben eröffnet, es habe ein starkes französisches Corps mit Artillerie die Vorposten überfallen und zurückgedrängt, welches Corps nun wirklich vor den Stadthoren stehe. Nach Ablefung einer von dem commandirenden General Bijon an die Civil- und Militairgewalt in Freiburg ergangenen Aufforderung sei sogleich der General Affry an den französischen Befehlshaber abgeschickt worden, um ihm verschiedene Erläuterungen zu geben. In der hierauf statt gehaltenen Umfrage wurde nun einmüthig beliebt, neun Deputirte, nämlich drei aus der Regierung, drei aus der Bürgerschaft und drei aus den Landesausschüssen an Bijon abzuschicken und ihm anzutragen, daß er seine Forderungen beschränken möchte, weil 1) der Stand Freiburg schon lange an seiner Regeneration eifrig arbeite und dessen Regierung sich seit geraumer Zeit provisorisch erklärt habe, weil 2) Niemand in Freiburg wegen politischer Meinungen arreirt oder gestraft worden sei, und weil 3) bereits in der gestrigen Grovrathssitzung erkannt ward, mit dem General Brune in Unterhandlung zu treten, bei welchem sich wirklich jetzt ein eidgenössischer Repräsentant befinde. Die Mehrzahl der anwesenden Militairpersonen über ihr Befinden wegen der Möglichkeit eines Widerstandes befragt, erklärte, daß es ihnen ganz unmöglich vorkomme, in der Stadt selbst einige Defension von Wirksamkeit zu leisten und eben so schwer möchte es sein, einen Ausfall zu wagen, weil die Stellung auf dem Galgenberg, deren sich die Franzosen bemächtigt, das Debouchiren aus zwei Hauptthoren, durch welche der Ausfall geschehen könnte, ganz verhindere und bestreiche. Alles dies habe den Abgeordneten bald bewiesen, daß die Rathssversammlung zur Uebergabe und zu bestmöglicher Uebereinkunft mit dem französischen Commandanten geneigt sei. Daher sie sich entschlossen, wenigstens noch das Resultat der Unterhandlungen mit Bijon abzuwarten, sich aber in keine weitem Berathungen zu mischen. Nach anderthalb Stunden seien die neun Abgeordneten zurückgekommen, ein aus fünf Artikeln bestehendes Ultimatum mit sich bringend, welches ohne weitläufigen Rathschlag der eben zusammenberufenen Raths- und Burgerversammlung überwiesen ward. Bei Prüfung des Inhalts

dieses Ultimatum und in der Ueberzeugung, es werde angenommen werden, hätten die beiden Abgeordneten gefunden, daß durch die unmittelbar daraus entstehenden Folgen ihre Sendung nach Freiburg gänzlich unnütz werde und nach Ueberlieferung der Stadt in fremde Gewalt ihr Wirkungskreis völlig aufhöre. Sie hätten demzufolge eine Note verfaßt, welche sie um acht Uhr der freiburgischen Regierung einhändigen ließen, darin ihre Beweggründe zu beschleunigter Abreise anzeigend, welche zugleich mit dem Abmarsch der bernerischen Truppen stattgefunden habe, nachdem sie vorher noch erfahren, daß der große Rath auf erfolgte eidliche Erklärung der Unmöglichkeit des Widerstandes von Seite der Officiere wirklich die Capitulationspunkte eingegangen. — Von dem Abends spät aus Bayerne zurückgekommenen Abgeordneten Wyß wird die Session umständlich über die mit dem General Brune gehabte Conferenz berichtet, deren Resultat keine andere als höchst trübe Aussichten für das Vaterland gewähren kann. **kk.** Fünfunddreißigste Sitzung, 4. März. Eine bernerische Deputation macht der Repräsentantschaft die officielle Anzeige, daß der tägliche Rath in der heutigen Grothrathsversammlung seine Gewalt niedergelegt und sie bis zu Einführung der im Wurf liegenden neuen Constitution einer aus ihrem eigenen Mittel gewählten provisorischen Regierung, von 105 Gliedern, übertragen habe. **ll.** Sechsenddreißigste Sitzung, 5. März. Der Session wird eröffnet, es seien in verfloßener Nacht auf verschiedenen Punkten, vornämlich bei Fraubrunnen, unter dem bernerischen Corps durch die französischen Truppen wesentliche Niederlagen angerichtet worden, und der Feind näherte sich mit beträchtlicher Macht von zwei Seiten her der Hauptstadt. Da nun bei der geringen Anzahl der in und um Bern liegenden Mannschaft und dem unter derselben immer mehr sich zeigenden Geist des Mißtrauens und der Unzufriedenheit jeder Versuch einer fernern Defension von den unglücklichsten Folgen sein müßte, so haben diejenigen Männer, welche am 3. März unbedingte Vollmacht erhielten, mit dem französischen Commandanten eine Capitulation für die Stadt und den Canton Bern abzuschließen, bei ihren Eiden allseitig gefunden, daß die Stadt Bern nur durch Capitulation zu retten sei. Im Begriff, zu selbiger zu schreiten, wird von bernerischer Seite der Wunsch geäußert, solches mit Juzug einiger Repräsentanten thun zu können, worauf einmüthig Wyß und Amrhyn hiezu bezeichnet werden. — Nach der Rückkunft berichten diese beiden Abgeordneten die Session über die unter ihrer Mitwirkung mit dem General Schauenburg geschlossene Capitulation, welche durch einen besondern Artikel sämmtlichen eidgenössischen Repräsentanten und Kriegsräthen freien Abzug in ihre Heimat gestatte. Da der Wirkungskreis der Repräsentantschaft nunmehr gänzlich aufhören muß, auch in den Wünschen des französischen Generalcommandos baldige Abreise der Repräsentanten zu liegen scheint, wird einmüthig beschlossen, noch diesen Abend Bern zu verlassen.

253.

Mission auf den Reichsfriedenscongrès zu Rastatt.

7. Januar bis 11. Februar 1798.

[Staatsarchiv Zürich.]

Am 29. December 1797 war der Stand Zürich von der zu Aarau befindlichen Tagsatzung aufgefordert worden, neben dem bereits von den Ständen Bern und Solothurn und der Stadt Biel nach Rastatt abgeordneten Deputirten Carl Ludwig Escherner, des täglichen Rathes zu Bern, diesen Friedenscongrès auch durch eine Deputatschaft zu beschicken, in der Meinung, daß beide Magistrate als gemeineidgenössische Deputirte accreditirt und mit einer gemeinschaftlichen Instruction versehen würden. Diese auf Ste. 276

erwähnte Instruction wurde am 30. December von „Rath und Burger“ zu Zürich berathen, zwar nicht ohne einige dagegen waltende sorgfältige Bedenken einstimmig angenommen und Johann Jakob Pestaluz, des kleinen Raths, gleichfalls einmüthig zum Abgeordneten erwählt. Schon am 2. Januar verreiste derselbe mit seinem Secretair Ludwig Meyer von Anonau zuerst nach Arau, um sich noch mit den Gesandten über den erhaltenen Auftrag des näheren zu unterreden. Am 7. Januar Abends traf die päpstliche Deputatschaft in Rastatt ein. Gleich des folgenden Tages ließen nun beide Deputirte ihre Empfehlungsschreiben an den kaiserlichen Gesandten Grafen von Metternich, an die Bevollmächtigten der fränkischen Republik, die Bürger Minister Treilhard und Bonnier, an den preussischen ersten Bevollmächtigten Grafen von Görz und den erzherzoglich österreichischen Gesandten bei der Reichsdeputation Grafen von Lehrbach durch das Secretariat abgeben. Als die Deputirten selbst bei diesen Diplomaten ihre Besuche abstatteten, zeigten sie den doppelten Zweck ihrer Sendung an und wurden mit vieler Höflichkeit und Freundschaftsversicherungen empfangen. Betreffend die von französischen Truppen besetzten ehemaligen fürstbischöflich baselschen, mit der Schweiz in Verbindung stehenden Lande erklärte die französische Gesandtschaft, ihre Mission nach Rastatt sei durch den Frieden zu Campo Formio einzig auf die Angelegenheiten des Reichsfriedens beschränkt; sofern ihr aber von dem Vollziehungsdirectorium der französischen Republik, gegen welches ohne Zweifel von Seite der Eidgenossenschaft über die Mission der schweizerischen Deputirten Anzeige geschahen sei, ein Auftrag zukomme, wäre sie darüber einzutreten ganz bereit. Von diesen Besuchen und dem Inhalt der dabei gepflogenen Unterredungen ertheilten die Deputirten der Tagsatzung in Arau vermittlest zweier Schreiben (Ste. 277 f.) ausführlichen Bericht. Da wegen des ersten Theiles der Instruction oder der fürstbischöflich baselschen Lande keine weitem Schritte möglich waren, beschränkten die Deputirten sich auf den andern Zweck ihrer Mission, nämlich der Wendung der Verhandlungen zu Rastatt und der etwaigen Beziehung derselben auf die eidgenössische Neutralität und das eidgenössische Staatsinteresse ihre sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, womit die Deputirten zugleich noch die unausgesetzte Bemühung verbanden, die friedlichen Absichten des schweizerischen Staatskörpers und den Vorsatz der Eidgenossenschaft, theils das zu bleiben, was sie sei, theils auch mit andern Staaten das gute Vernehmen fortzusetzen, allerorten zu erklären, was insbesondere gegen die höhern Gesandtschaften bei jeder Gelegenheit geschah. — Während ihres Aufenthaltes glaubten die Deputirten nach den zwischen der Eidgenossenschaft und dem markgräflich badischen Hause bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen es nicht unterlassen zu sollen, bei dem Markgrafen einen Besuch abzulegen, und begaben sich daher Sonntags den 21. Januar nach Karlsruhe, wo sie in einem markgräflichen Wagen aus dem Gasthofe ins Schloß zur Tafel abgeholt, mit vorzüglicher Achtung empfangen und nach geendigter Mahlzeit wieder in den Gasthof zurückgeführt wurden. — Da inzwischen während mehrern Wochen sich keine Gelegenheit darbot, in nähere Negotiationen einzutreten, auch bei dem Friedenscongreß keine die Schweiz betreffenden Angelegenheiten auf die Bahn kamen, den Deputirten von Hause aus keine weitem Anweisungen gegeben werden konnten und überdies der französische erste Bevollmächtigte, Obergeneral Bonaparte, nicht mehr in Rastatt erschien, gingen die Deputirten ihre Stände um Zurückberufung an und stellten denselben vor, daß dieser Congreß nicht der Ort sei, etwas für die Schweiz zu erzwecken. Die Deputirten setzten indeß ihre freundschaftlichen Verhältnisse mit den übrigen, besonders denjenigen Gesandtschaften, deren Committenten mit der Schweiz in Relation standen, fort, vornämlich mit dem bündnerischen Gesandten, Präsidenten Bieli, gleichwie auch die von Seite gemeiner III Bünde an das französische Voll-

ziehungsdirectorium abgeordneten Vicar Planta und Major Mont an die Deputirten accreditirt waren und sie auf ihrer Durchreise nach Paris besuchten. — In den letzten Tagen des Aufenthaltes in Rastatt kam noch ein Schreiben von Bürgermeister und Rath der kaiserlichen freien Reichsstadt Rottweil an den zürcherischen Deputirten ein, durch welches demselben das dortige Stadtwesen zu kräftiger Verwendung bei dem Friedenscongreß empfohlen ward; worauf der Deputirte am 4. die Antwort ertheilte, daß er, wie sein Colleague bloß um etlicher Privatangelegenheiten willen nach Rastatt abgeordnet worden, auch daß ihr Aufenthalt wahrscheinlich nur noch von ganz kurzer Dauer sein werde, damit das Versprechen verbindend, wo immer möglich zu Erfüllung des Wunsches beitragen zu wollen. — Die Zurückberufung erfolgte wirklich rasch und bereits am 11. Februar traten die Deputirten ihre Heimreise an.

Obigem Schreiben ist folgende historische Deduction beigegeben:

Rottweil ist eine freie Reichsstadt in Schwaben. Ihr Gebiet enthält ungefähr vier Quadratmeilen. In demselben befinden sich 24 der Stadt angehörige Dörfer und Weiler. In diesen und in der Stadt wohnen beiläufig 10 bis 12000 Seelen. Das Gebiet ist ganz zusammenhängend und arrondirt. Kein Stand des Reichs hat irgend ein besonderes Recht in der Stadt Rottweil und ihrem Gebiete auszuüben. Ihre Rechte und Befugungen sind berichtigt und unangefochten. Vielmehr sind in dem Gebiete dieser Stadt einige ritterschaftliche Besitzungen, Güter und Dörfer, wie auch die Reichsabtei Rottenmünster inclavirt. — In der Stadt Rottweil selbst befindet sich auch eine Maltesercommende.

Die Verfassung der Stadt ist ganz demokratisch, und der Magistrat wird von der Bürgerschaft gewählt. — Sodann sind in Ansehung dieser kleinen Republik noch zwei Umstände zu bemerken: 1) Ihr Bündniß mit der Schweiz und 2) das kaiserliche Hofgericht.

Rottweil ward im J. 1519 von allen 13 Cantonen für ewig als Bundesgenosse aufgenommen. Die doppelte Eigenschaft eines unmittelbaren Reichsstandes und eines schweizerischen Bundesgenossen, ist nach den deutschen Reichsgesetzen ganz compatibel und allgemein bekannt. Im Jahr 1579 schickte die Schweiz aus Veranlassung bürgerlicher Zwistigkeiten in Rottweil Schiedsrichter dahin, und begründete die demokratische Verfassung, die noch besteht. Rottweil ist auch in verschiedenen Subsidiartractaten namentlich mitbegriffen gewesen, welche die Schweiz mit Frankreich schloß. Dieses Bündniß ist bis auf diese Stunde nicht aufgehoben, vielmehr verwendete die Schweiz in allen französischen Kriegen sich für die Stadt Rottweil, und ertheilte ihr offene Empfehlungspatente, wie dieses in den Jahren 1632, 1688, 1704 und erst neuerlich im Jahr 1794 geschah. Die französische Nation nahm auch jeder Zeit günstige Rücksicht darauf. Deswegen hat sich Rottweil im abgewichenen Monat December 1797 an die eidgenössische Tagsatzung in Aarau zu Erlangung einer freundschaftlichen Interposition gewendet, und schmeichelt sich einer günstigen Gewährung.

Das kaiserliche Hofgericht in Rottweil ist dieser Stadt seit vielen Jahrhunderten, und für immer verliehen, in der Art, daß die Senatoren des rottweilischen Magistrats, zugleich die Urtheilssprecher dieses kaiserlichen Gerichtes sind. Dieses Gericht hat seine Jurisdiction über Schwaben, Franken und am Rheinstrom bis Cöln auszuüben. — Es ist den höchsten Reichsgerichten, dem Reichshofrath und dem Kammergerichte zu Weplar untergeordnet, aber nach diesen, das wichtigste kaiserliche Gericht im Reiche. — Sein Geschäftsgang ist zwar durch Zeit und Umstände geschwächt worden, seine Existenz aber ist bis auf diese Stunde unbestritten, und diplomatisch richtig. — In dem rottweilischen Bundesbrieft hatte die Schweiz namentlich versichert, mitzuwirken, daß Rottweil in dem Besitze dieses Hofgerichtes bleibe.

254.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1798.

[Cantonsarchiv St. Gallen.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Anton Schuler; Joseph Ignaz Ulrich, des Rathes und Landvogt zu Gaster. Glarus. Jakob Vogel; Fridolin Joseph Aebli, des Gerichts der Meune und Landvogt zu Uznach.

Man sehe Vogtei Uznach Art. 146 und 147.

255.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1798.

[Dieser Abschied war weder in den Archiven Schwyz und Glarus, noch im Cantonsarchiv St. Gallen aufzufinden.]

256.

Conferenzialverhandlung.

Brunnen, 7. Februar 1798.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Stephan Jauch, alt Landammann; Jost Anton Müller, Landstatthalter und Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Dominik Alois Graf von Weber, Landammann; Joseph Meinrad Schuler, alt Landammann. Obwalden. Peter Ignaz von Flüe, alt Landammann; Joseph Ignaz Stockmann, Landseckelmeister. Nidwalden. Franz Anton Bürsch, Landammann und alt Landvogt im Rheinthal; Jakob Joseph Zelger, alt Landammann.

a. Bei den dormaligen „so gedrängten“ Zeiten fragen die Gesandtschaften von Ob- und Nidwalden, ob dem Stand Bern „zufolge Bündnisses und Ruf desselben von Anno 1370“ mit Mannschaft zuzuziehen sei und ob, im Fall dies nothwendig würde, nicht das Augenmerk darauf gerichtet werden sollte, wie man sich in Absicht auf Rang- und Dauerordnung“ zu benehmen habe. Einmüthig beschließt man, sich an den Stand Lucern zu wenden, um dessen Gesinnungen über den Truppenabmarsch beförderlichst zu vernehmen, ihm die gegenwärtige Lage der Schweiz brüderlich ans Herz zu legen und anzuzeigen, daß Uri und Schwyz ihr Volk bereits marschfertig gemacht haben. **b.** Auf den Fall eines Rückzuges, welcher hoffentlich nicht erfolgen wird, und wenn eine innere Vertheidigung der „Länder“ nöthig werden würde, soll jeder der III Stände die Maßregeln zeitlich berathen, um beim Rufe Uri's auf einer zu bestimmenden Platzstatt so schnell als möglich conferiren zu können. **c.** Betreffend die kluge Vorkehr für die gemeinsamen deutschen und welschen Landvogteien, es bei veränderter Lage in den aristokratischen Ständen bei dem in Aarau projectirten und vermuthlich nun publicirten Proclama verbleiben zu lassen, wünscht Uri, dieses Proclama möchte von der eidgenössischen Kanzlei in Frauenfeld schleunigst bezogen und in den Vogteien Vellenz, Bollenz und Revier im Namen der III regierenden Stände ebenfalls verkündet werden. **d.** Schwyz fragt an, ob nicht den Kriegsräthen ein Proclama mitzugeben sei? Da aber die Sachlage sowohl mit Rücksicht auf die Regierungsform als die Angehörigen sich geändert, glaubt man, ein solches dürfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr Schaden als Vortheil bringen. **e.** Obwalden macht schließlich einen Anzug wegen der gemeinsamen Vogteien; die übrigen Orte aber halten dafür, es sei weder Ort noch Zeit hierauf einzutreten.

257.

Repräsentantschaft in Lauiß.

Mitte Februar bis Mitte März 1798.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zug. Johann Georg Landwing, Ritter und Statthalter. Solothurn. Urs Victor Tschann, des jungen Rath's und alt Landvogt zu Luggarus.

a. Altdorf, 19. Februar. Tschann, welcher wegen Unpäßlichkeit seines Collegen allein nach Lauiß reisen wollte, war mit seinem Secretair am 16. von Altdorf nach Hospenthal abgegangen, woselbst Abends der von Dumann umsonst aufgesuchte Repräsentant Stockmann eintraf und ihm von den unerwarteten Ereignissen vollständigen Bericht abstattete. Tschann entschloß sich zurückzukehren, und einweisen in

Altdorf zu bleiben. **b.** Altdorf, 26. Februar. Die Repräsentanten Landwing und Tschann melden, sie hätten die für die vier ennetbirgischen Vogteien bestimmten Proclamen empfangen und dahin abgesandt; auch werden sie sobald ihnen durch das Landvogteiamt Lauis die Nachricht zukomme, daß sie für ihre Personen keine Gefahr laufen, es sich zur heiligen Pflicht machen, unverweilt an ihren Bestimmungsort abzugehen und bei dem Minister Testi Alles versuchen, um „das hohe Ansehen“ der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. Schließlich zeigen sie an, daß den 24. Abends der Repräsentant Bumann in Altdorf sich eingefunden und am folgenden Tag ihnen alle Instructionen, Protocolle und Acten übergeben habe.

c. Lauis, 11. März. Am 1. März, berichten die Repräsentanten, seien sie von Altdorf vertrieben und den 4. unter dem Zurufe des Volkes: „Es lebe die Schweizerrepublik!“ in Lauis eingetroffen. Von zwei Deputirten, wie den Commandanten der beiden Freicorps vor dem Flecken eingeholt, hätten sie denselben ganz beleuchtet gefunden. — Beunruhigende Berichte aus dem Mendrisischen bewogen die Repräsentanten, sich gleich am zweitfolgenden Tage über Varese nach Mailand zu begeben, wo sie den Obergeneral Berthier aufsuchten und von ihm höflich empfangen wurden. Er habe auf ihre Frage, ob es wohl im Plane liege, das Mendrisische mit der cisalpinischen Republik zu vereinigen, erklärt, gleich Morgens werde er ein fünftausend Mann starkes Corps nach Como beordern, um die Mendriser zur Ruhe zu bringen. Das französische Directorium wünsche, die übrigen ennetbirgischen Landschaften mit der neudemokratischen Schweizerfreiheit verbunden zu sehen und die cisalpinische Republik solle weiter keines Daumen breit Land anzusprechen vermögen. Bei einem zweiten Besuche am 7. bemerkte Berthier den Repräsentanten, sie bedürfen keiner Note, denn bei dem, was er ihnen zugesagt, werde es unabänderlich verbleiben. — Bei ihrer Rückkehr nach Lauis vernahmen sie, General Chevalier habe dem dasigen provisorischen Rath geschrieben, er werde am 11. mit einem Gefolge von vierzig Husaren nach Lauis kommen. — Mehrere Officiere des Freicorps, wie zwei Deputirte des provisorischen Rathes fuhrn am genannten Tage dem General entgegen, welcher, gleich nach seiner Ankunft in die Rathssitzung sich begebend, die Eröffnung machte, wenn das Volk schweizerisch verbleiben wolle, so solle es von der Schweizerrepublik nicht getrennt werden. Da die Repräsentanten in der Erwartung standen, Chevalier werde ihnen einen Besuch abstatten, jedoch vernahmen, daß dies nicht geschehen werde, indem er bloß mit dem Volk zu thun habe, besuchten sie ihn gegen 4 Uhr particulariter. Der General erkannte sie sogleich und bemerkte, er werde Morgens wieder dem Volksrath beiwohnen, und die weitem Verfügungen treffen, auch stehe den Repräsentanten frei, in Lauis zu verbleiben oder nach Hause zurückzukehren. — Der zu Unterstützung der Repräsentantschaft mit einem Succurs von zweihundert Mann in Lauis befindliche Oberst Jauch aus Altdorf, der in den Volksrath berufen worden war, relatirt den Repräsentanten, die ganze Berathung hätte sich darum gedreht, diejenigen Ereignisse zu untersuchen, welche seit der Existenz der patriotischen Armee in Lauis und Umgegend sich zugetragen. Chevalier habe erklärt, die französische Republik werde diese Zusammenrottirung und die damit verbundenen Absichten entschieden mißbilligen; er habe daher bereits den dabei betheiligten französischen Commandanten und zwei andere Mitschuldige verhaften und nach Mailand abführen lassen. Ebenso wenig verlange er, Jemanden unter seinen Schutz zu nehmen, der ein Verbrechen begangen, doch hoffe er, man werde die Irregeführten mit Nachsicht behandeln und den beiden Entflohenen, Agnelli und Vanelli, das Land wieder öffnen, auch auf ihre Sicherheit Bedacht nehmen. Uebrigens überlasse er dem provisorischen Rath, die Beklagten zu beurtheilen und gedenke die Justizpflege in keiner Weise zu hemmen. Zugleich habe er von neuem versichert, daß die ennetbirgischen Landschaften, Mendris

ausgenommen, der schweizerischen demofratifirten Republik einverleibt bleiben sollen, auch das Verfassungsproject übergeben (welches, bemerken die Repräsentanten, in der Schweiz bereits bekannt sein werde). Es gehe also aus seinem ganzen Benehmen hervor, daß die Absicht walte, die ennetbirgischen Landschaften nach jener Art „zu modeln“, die man in der übrigen Schweiz einzuführen bemüht sei.— Landwing und Tschann fügen noch bei, eine Deputation des provisorischen Rathes hätte ihnen die nämlichen Eröffnungen gemacht und überdies sie ersucht, den Berathungen dieser Behörde in Zukunft vorzustehen.

Das oberwähnte Constitutionsproject, von welchem auch auf der Conferenz zu Bern die Rede war, (Ste. 288 f.), bekannt unter dem Namen des helvetischen Büchleins oder der schiffschen Verfassung, wurde durch Mengaud massenhaft in französischer, deutscher und italienischer Sprache und zwar polyglottenartig neben einander stehend durch die ganze Schweiz verbreitet und lautet so:

TITRE I. PRINCIPES FONDAMENTAUX.

1. La République Helvétique est une et indivisible. Il n'y a plus de frontières entre les cantons et les pays sujets, ni de canton à canton. L'unité de patrie et d'intérêt succède au faible lien qui rassemblait et guidait au hasard des parties hétérogènes, inégales, disproportionnées et asservies à de petites localités et des préjugés domestiques. On était faible de toute sa faiblesse individuelle; on sera fort de la force de tous. 2. L'universalité des citoyens est le souverain. Aucune partie ou aucun droit de la souveraineté ne peut être détaché de l'ensemble pour devenir une propriété particulière. La forme de gouvernement, quelques modifications qu'elle puisse éprouver, sera toujours une démocratie représentative. 3. La loi est l'expression de la volonté du législateur, manifestée suivant les formes constitutionnelles. 4. Les deux bases du bien public sont la sûreté et les lumières: les lumières sont préférables à l'opulence. 5. La liberté naturelle de l'homme est inaliénable; elle n'est restreinte que par la liberté d'autrui et des vues légalement constatées d'un avantage général nécessaire. La loi réprime tous les genres de licence; elle encourage à faire le bien. 6. La liberté de conscience est illimitée; la manifestation des opinions religieuses est subordonnée aux sentimens de la concorde et de la paix. Tous les cultes sont permis s'ils ne troublent point l'ordre public et n'affectent aucune domination ou prééminence. La police les surveille et a le droit de s'enquérir des dogmes et des devoirs qu'ils enseignent. Les rapports d'un secte avec une autorité étrangère ne doivent influencer ni sur les affaires politiques, ni sur la prospérité et les lumières du peuple. 7. La liberté de la presse dérive du droit d'acquérir de l'instruction. 8. Il n'y a aucune hérédité de pouvoir, de rang et d'honneur. L'usage de tout titre ou institution quelconque qui en révélerait l'idée, sera interdit par des lois pénales. Les distinctions héréditaires engendrent l'orgueil et l'oppression, conduisent à l'impéritie et la paresse, et pervertissent l'opinion sur les choses, les événemens et les hommes. 9. Les propriétés particulières ne peuvent être exigées par l'état que sauf une juste indemnité, et dans des cas urgens ou d'un usage public hautement nécessaire. 10. Tout individu qui, par une suite de la présente constitution, perdrait le revenu d'une place ou bénéfice quelconque, recevra, par droit de compensation, une rente viagère, excepté les années où une place lucrative ou une pension l'indemniserait d'une manière équitable. Sont néanmoins exclus de toute indemnité ou compensation, ceux qui, à compter de la publication de ce plan de constitution, s'opposeraient à l'adoption d'une sage égalité politique entre les citoyens et sujets, et du système de l'unité et de l'égalité entre les membres de la commune patrie; sauf encore à prendre, en son tems, des mesures plus sévères contre ceux dont la résistance aurait été marquée au coin de l'artifice, de la perfidie ou de la méchanceté. 11. Toute contribution est établie pour l'utilité générale. Elle doit être répartie entre les contribuables, en raison de leurs facultés, revenus et jouissances. Mais la proportion ne peut être qu'approximative. L'excès de l'exactitude rendrait le système des impositions vexatoire, dispendieux et nuisible à la prospérité nationale. 12. Les émolumens des fonctionnaires publics seront, en raison du travail et des talens que leur place exige, ainsi que du danger qu'il y aurait à en confier les fonctions à des mains vénales ou à en faire le patrimoine exclusif des riches. Ces émolumens seront fixés par mesures de blés, et ne pourront point être diminués, aussi long-tems qu'un fonctionnaire sera en place. 13. Aucun immeuble ne peut être déclaré inaliénable, soit pour un corps, soit pour une société, soit pour une famille. Le droit exclusif de propriétés territoriales conduit à l'esclavage. La terre ne peut être gravée d'aucune charge, redevance ou servitude irrachetable. 14. Le citoyen se doit à sa patrie, à sa famille et aux malheureux; il cultive l'amitié, mais il ne lui sacrifie aucun de ses devoirs. Il abjure tous sentimens personnels et tout motif de vanité. Il ne veut que l'annoblissement moral de l'espèce humaine; il invite sans cesse aux doux sentimens de la fraternité; sa gloire est l'estime des gens de bien, et sa conscience sait le dédommager du refus même de cette estime.

TITRE II. DIVISION DU TERRITOIRE HELVÉTIQUE.

15. L'Helvétie est divisée en cantons, en districts, en communes et en sections ou quartiers des grandes communes. Ces divisions sont des divisions électives, judiciaires et administratives, mais elles ne forment point de frontières. 16. Les limites des cantons, districts, communes et sections de communes, peuvent être changées ou rectifiées par la loi. Les cantons sont égaux, et le sort règle annuellement leur rang. 17. La capitale de la République Helvétique sera fixée par le conseil législatif. Ce sera provisoirement la commune de *Lucerne*. 18. Les Lignes Grises sont invitées à devenir partie intégrante de la Suisse; et si elles répondent favorablement à cette invitation, les

cantons seront provisoirement au nombre de vingt-deux, savoir: Le canton du Valais: chef-lieu, *Sion*; celui de Léman, ou pays de Vaud: chef-lieu, *Lausanne*; de Fribourg, y compris les bailliages de Payerne, d'Avenche, jusqu'à la Broye, et de Morat: chef-lieu, *Fribourg*; de Berne, sans le pays de Vaud et l'Argovie: chef-lieu, *Berne*; de Soleure: chef-lieu, *Soleure*; de Bâle, y compris ce qui pourrait lui être cédé dans le Frickthal: chef-lieu, *Bâle*; d'Argovie, à commencer par Aarbourg et Zofingen: chef-lieu, *Aarau*; de Lucerne: chef-lieu, *Lucerne*; d'Unterwalden, y compris l'Engelberg: chef-lieu, *Hantz* (sic); d'Uri, y compris le val d'Urseren: chef-lieu, *Altax* (sic); de Bellinzona, comprenant les quatre bailliages italiens supérieurs, savoir le val Lepontin, Bollenz, Riviera et Bellinzona: chef-lieu, *Bellinzona*; de Lugano, comprenant les quatre bailliages italiens inférieurs, savoir Lugano, Mendrisio, Locarno et Valmaggia: chef-lieu, *Lugano*; de Rhétie ou des Grisons: chef-lieu, *Coire*; de Sargans, y compris le Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperschwell et la Marche: chef-lieu, *Sargans*; de Glaris: chef-lieu, *Glaris*; d'Appenzell: chef-lieu, *Appenzell*, ou alternativement *Hertsau*; de Thurgovie: chef-lieu, *Frauenfeld*; de Saint-Gall, comprenant la ville et le territoire de l'abbé, affranchi de tout droit régulier de la part du dit abbé: chef-lieu, *Saint-Gall*; de Schaffhausen: chef-lieu, *Schaffhausen*; de Zurich, y compris Winthertheln (sic): chef-lieu, *Zurich*; de Zug, y compris les sujets de la ville, le comté de Baden et les bailliages libres: chef-lieu, *Zug*; de Schwyz, y compris Gersau, Kusnacht, Notre-Dame des Hermites et les Fermes: chef-lieu, *Schwyz*.

TITRE III. ETAT POLITIQUE DES CITOYENS.

19. Tous ceux qui sont actuellement bourgeois effectifs, soit d'une ville municipale ou dominante, soit d'un village sujet ou non sujet, deviennent, par la constitution, citoyens suisses. Il en est de même de ceux qui avaient le droit de manence perpétuelle et des manens nés en Suisse. 20. L'étranger devient citoyen lorsqu'il a résidé en Suisse pendant vingt années consécutives, qu'il s'y est rendu utile, et qu'il produit des témoignages favorables sur sa conduite et ses moeurs; mais il renoncera pour lui et ses descendants, à tout autre droit de cité; il prêtera le serment civique, et son nom sera inscrit au registre des citoyens suisses, déposé dans les archives nationales. 21. L'étranger domicilié est soumis aux mêmes charges d'impositions, de garde et de milice, que le citoyen. 22. Les citoyens ont seuls le droit de voter dans les assemblées primaires, et de pouvoir être appelés aux fonctions publiques. 23. Les étrangers ne peuvent être admis qu'aux emplois militaires, aux fonctions relatives à l'éducation et aux beaux arts, et aux emplois de secrétaires et de sous-agens des fonctionnaires publics. Le tableau de tous les étrangers ainsi employés, doit être annuellement rendu public par le gouvernement. 24. Tout citoyen, à l'âge de vingt ans accomplis, est tenu de se faire inscrire sur le registre civique de son canton, et de prêter le serment: » De servir sa patrie et la cause de la liberté et de l'égalité, en bon et fidèle citoyen, avec toute l'exactitude et le zèle dont il est capable, et avec une juste haine contre l'anarchie et la licence«. La prestation de ce serment a lieu, de la part de tous les jeunes citoyens parvenus à l'âge indiqué, dans la belle saison, au même jour, en présence des parens et magistrats, et finit par une fête civique. Le préfet national reçoit le serment et prononce un discours analogue à l'objet de la fête. 25. Tout citoyen est soldat né de la patrie: il peut se faire remplacer quand la loi le permet, mais il est tenu de servir, au moins deux années, dans les corps d'élite qu'entretiendra chaque canton. Le jour où l'on arme les jeunes citoyens pour la première fois, sera l'occasion d'une nouvelle fête civique: c'est le préfet national qui les arme au nom de la patrie. 26. Les ministres d'aucun culte ne peuvent exercer des fonctions politiques, ni assister aux assemblées primaires. 27. Le droit de cité se perd: 1) Par la naturalisation en pays étranger; 2) par l'affiliation à toute corporation étrangère, hormis les établissemens littéraires; 3) par la désertion; 4) par une absence de dix ans, sans obtenir la permission de prolonger son absence; 5) par la condamnation à des peines infamantes, jusqu'à la réhabilitation. Les cas où l'exercice des droits de citoyen peut être suspendu, seront déterminés par la loi.

TITRE IV. DES ASSEMBLÉES PRIMAIRES ET DES CORPS ÉLECTORAUX.

28. Les assemblées primaires sont composées de citoyens et fils de citoyens domiciliés dans une même commune depuis cinq ans, à dater du jour où ils déclarèrent que leur intention était d'y rétablir leur domicile. Il est des cas, cependant, où les conseils législatifs peuvent ne reconnaître pour domicile que le lieu de la naissance, soit du citoyen lui-même, soit de son père, s'il n'était pas né en Suisse. Pour voter dans une assemblée primaire et électorale, il faut avoir vingt ans accomplis. 29. Chaque village ou bourg dans lequel se trouvent cent citoyens ayant droit de voter, forme une assemblée primaire. 30. Les citoyens de tout village ou bourg qui ne renferme pas cent citoyens ayant droit de voter, se réunissent à ceux du bourg ou village le plus voisin. 31. Les villes ont une assemblée primaire dans chaque section ou quartier; les conseils législatifs déterminent le nombre des citoyens. 32. Les assemblées primaires se réunissent: 1) Pour accepter ou rejeter la constitution; 2) pour nommer annuellement les membres de l'assemblée électorale du canton. 33. Elles désignent un électeur à raison de cent individus ayant les qualités requises pour être citoyens. 34. Les noms des élus sont envoyés au préfet national, qui, assisté du président de chaque autorité constituée du lieu de sa résidence, procède en public, par la voie du sort, à l'exclusion de la moitié des élus. L'autre moitié forme seule le corps électoral de l'année. Le jour de ce triage par le sort, sera l'occasion d'une troisième fête civique, et d'un discours dans lequel le préfet national développera les principes qui doivent guider le corps électoral lorsqu'il sera convoqué pour faire les nominations qui lui compétent. La première fois l'exclusion de la moitié des électeurs, par le sort, n'aura point lieu. 35. Les corps électoraux élisent: 1) Les députés au corps législatif; 2) les juges des tribunaux du canton; 3) ceux du tribunal suprême; 4) les membres de la chambre administrative; enfin, les suppléans des dits juges et administrateurs.

TITRE V. DU POUVOIR LÉGISLATIF.

36. Le pouvoir législatif est exercé par deux conseils distincts, séparés, indépendans l'un de l'autre, et ayant chacun un costume différent. Ces deux conseils sont: Le sénat, où siègent, outre les exdirecteurs, quatre députés

de chaque canton, et un grand conseil, auquel chaque canton députe, pour la première fois, huit membres, sauf à la loi à régler, pour les années suivantes, le nombre qu'il devra fournir en raison approximative de sa population. 37. A compter de la troisième année, inclusivement après la mise en activité de la présente constitution, il faudra, pour être élu membre du sénat, avoir été ou être, soit ministre, soit agent extérieur, soit membre du conseil des deux cent quarante ou du tribunal suprême, soit préfet national, soit enfin président d'une chambre administrative ou d'un tribunal de canton. 38. Il faut, de plus, être marié ou l'avoir été, et avoir atteint l'âge de trente ans. Ces deux dernières conditions auront lieu dès-à-présent. 39. Les ex-directeurs sont de droit membres effectifs du conseil des anciens, à moins qu'ils n'acceptent une autre place, ou ne préfèrent de rentrer dans la classe de simples citoyens. 40. Néanmoins, aucun ex-directeur ne pourra entrer dans le sénat tant qu'il aura parmi les autres membres du sénat, soit ex-directeurs, soit élus, un parent ou allié en ligne directe, ou un parent en ligne collatérale, jusqu'au degré d'oncle et de neveu inclusivement. 41. Le renouvellement du sénat, quant aux membres sujets à élection, se fait, toutes les années impaires, par quart, ensuite que chaque membre électif du sénat y siège huit ans. 42. Pour être élu membre du grand conseil, il faut avoir atteint l'âge de vingt-cinq ans accomplis, et jouir des droits de citoyen. 43. Le renouvellement du grand conseil se fait, toutes les années paires, par tiers. 44. L'époque du renouvellement partiel des conseils législatifs est l'équinoxe d'automne. 45. Les membres du sénat, qui ont été huit ans en fonctions, ne peuvent être réélus qu'après un intervalle de quatre ans. 46. Les membres du grand conseil, qui ont été six ans en fonctions, ne peuvent être réélus qu'après un intervalle de deux ans. 47. Le sénat approuve ou rejette les résolutions du grand conseil. 48. Les lois civiles de chaque canton, et les usages qui y ont rapport, continueront à servir de règle aux tribunaux, jusqu'à ce que les conseils législatifs aient introduit, par degrés, l'uniformité de lois civiles; mais, en tous cas, les lois civiles générales, ne pourront avoir aucun effet rétroactif sur les transactions et actes antérieurs. 49. Les séances des deux conseils sont publiques; néanmoins, le nombre des assistants ne peut, dans chaque conseil, excéder celui de ses membres. Chaque conseil peut se former en comité général. 50. Les conseils législatifs ratifient ou rejettent, sur la proposition préalable et nécessaire du directoire exécutif, tout ce qui concerne les finances, la paix et la guerre. 51. Les membres des conseils législatifs ne peuvent être mis en jugement, que dans les formes suivantes. 52. Aucune dénonciation contre un membre de l'un ou de l'autre conseil, ne peut donner lieu à poursuite, si elle n'est rédigée par écrit, signée et adressée au grand conseil. 53. Le grand conseil délibère d'abord sur la question de savoir si la dénonciation sera admise. 54. Si la dénonciation est admise, l'inculpé est cité pour comparaître à trois jours francs. S'il comparait, il est entendu dans l'intérieur du grand conseil. 55. Soit que l'inculpé se soit présenté ou non, le grand conseil déclare, après le délai fixé par la citation, s'il y a lieu ou non à l'examen de sa conduite. 56. S'il est déclaré par le grand conseil qu'il y a lieu à examen, l'inculpé est appelé par le sénat; il a, pour comparaître, un délai de deux jours francs, et s'il comparait, il est entendu dans l'intérieur du lieu des séances du sénat. 57. Soit que l'inculpé se soit présenté ou non, le sénat, après ce délai, et après avoir délibéré, confirme ou rejette la résolution du grand conseil. 58. S'il la confirme, il renvoie l'inculpé devant le tribunal suprême, lequel décide s'il y a lieu à accusation. 59. Toute discussion dans l'un et dans l'autre conseil, relative à la prévention d'un de leurs membres, se fait en comité général. 60. Toute délibération sur les mêmes objets est prise à l'appel nominal et au scrutin secret. 61. L'accusation prononcée par le tribunal suprême contre un membre du conseil législatif, entraîne suspension. 62. Après l'accusation prononcée, le tribunal suprême convoque ses suppléants, et ne forme avec eux qu'un seul et même tribunal; il instruit le procès et juge définitivement. Le tiers des voix, plus une, plus une, absout. La détermination des tiers se fait par approximation: le tiers de dix sera trois; le tiers de onze sera quatre, et ainsi de suite. 63. Si l'inculpé est acquitté par le jugement du tribunal suprême, il reprend ses fonctions. 64. Les deux conseils sont tenus de s'ajourner, chaque année, pendant trois mois; mais ils peuvent s'ajourner pour un plus long terme. 65. Chacun des conseils a sa garde séparée. La garde d'un des conseils ne peut excéder en nombre celle de l'autre, ni celle du directoire exécutif. 66. Chaque conseil a le droit de police dans le lieu de ses séances, et dans l'enceinte extérieure qu'il a déterminée. L'enceinte extérieure ne peut s'étendre que d'un terrain clos de murs, de haies, ou autrement. 67. En aucun cas, les conseils législatifs ne peuvent, ni séparément, ni concurremment, ni par des délégués, exercer le pouvoir exécutif, ni le pouvoir judiciaire. 68. Les conseils législatifs ne peuvent déléguer à un ou plusieurs de leurs membres, ni à qui que ce soit, aucune des fonctions qui leur sont attribuées par la constitution. 69. En aucun cas, les deux conseils législatifs ne peuvent se réunir dans une même salle. 70. Ni l'un ni l'autre conseil ne peut créer dans son sein aucun comité permanent. Seulement chaque conseil a la faculté, lorsqu'une matière lui paraît susceptible d'un examen préparatoire, de nommer, parmi ses membres, une commission spéciale, qui se renferme uniquement dans l'objet de sa formation. Cette commission est dissoute aussitôt que le conseil a statué sur l'objet dont elle était chargée.

TITRE VI. DIRECTOIRE EXÉCUTIF.

71. Le pouvoir exécutif est délégué à un directoire exécutif composé de cinq membres. Le directoire exécutif est renouvelé partiellement par l'élection d'un nouveau membre, chaque année, trois mois avant le renouvellement des conseils législatifs, et par conséquent au solstice d'été. 72. Dès-à-présent, il faut avoir atteint l'âge de quarante ans, et être marié ou veuf, pour pouvoir être élu directeur. A compter de la troisième année inclusivement, après la mise en activité de la présente constitution, il faudra, de plus, avoir été, soit membre de l'un des conseils législatifs, soit ministre, soit membre du tribunal suprême, soit enfin préfet national. 73. Le mode d'élection est pour la première année comme suit: L'un des conseils forme, au scrutin et à la majorité absolue des voix, une liste de cinq candidats, et l'autre conseil choisit, aussi au scrutin et à la majorité absolue des voix, dans cette liste présentée, le nouveau directeur. Mais le sort décide immédiatement avant l'élection; lequel des deux conseils formera la liste des candidats: cette opération se réitérera, la première année, cinq fois, et le sort décidera, pendant les quatre

premières années, de la sortie successive de ceux qui auront été nommés la première fois. 74. La seconde année et dans la suite, le mode d'élection sera plus compliqué: d'abord, le sort exclura de l'élection la moitié des membres de chaque conseil, et cette moitié exclue décidera préalablement, si l'élection qu'il s'agit de faire, aura lieu, cette fois, avec la plus grande intervention du sort, ou non. Si elle décide que non, la moitié, non-exclue, remplira les fonctions d'électeurs en la manière ci-dessus indiquée. Si, au contraire, elle décide l'affirmative, on commencera par tirer au sort lequel des deux conseils, chacun réduit, comme déjà dit, à la moitié, formera la liste des candidats. Ensuite le conseil, ainsi désigné, nommera, à la majorité absolue des voix, six candidats; de ces six, le sort en exclura trois, et l'autre conseil choisira entre les trois restans, le nouveau directeur. 75. Les membres sortans du directoire exécutif, ne peuvent être réélus qu'après un intervalle de cinq ans. Néanmoins, celui qui sortira à la fin de la première année, pourra être réélu après un intervalle d'un an. Celui qui sortira la seconde année, pourra être réélu après un intervalle de deux ans; celui qui sortira la troisième année, pourra être réélu après un intervalle de trois ans; celui qui sortira la quatrième année, pourra être réélu après un intervalle de quatre ans. 76. Le directoire pourvoit, d'après les lois, à la sûreté extérieure et intérieure de l'état. Il dispose de la force armée, sans qu'en aucun cas, le directoire, collectivement, ni aucun de ses membres puisse la commander, ni pendant le tems de ses fonctions, ni pendant les deux années qui suivent immédiatement l'expiration de ses fonctions. 77. Le directoire exécutif peut inviter chacun des conseils à prendre un objet en considération. 78. Il a la proposition préalable et nécessaire de toute remise en commutation de peines, même de récompense, en cas de révélation de la part des complices d'un crime. 79. Il scelle et fait publier les lois; il en surveille et assure l'exécution. 80. Il entame et conduit les négociations avec les puissances étrangères; mais les traités qu'il signe ou fait signer ne sont valables qu'après avoir été examinés et ratifiés par les conseils législatifs, formés en comité général. Les dispositions des articles secrets s'exécutent sans la ratification des conseils législatifs, mais elles ne peuvent être destructives des articles patents, ni porter atteinte aux lois constitutionnelles. 81. Le directoire rend compte, annuellement, aux conseils législatifs, de l'emploi des sommes assignées à chaque département, hormis de celles qui auront été spécialement confiées pour des dépenses personnelles ou secrètes. 82. Le directoire nomme, révoque ou destitue les chefs et officiers de tout grade de la force armée, les ministres et les agens diplomatiques, les commissaires de la trésorerie nationale, les préfets nationaux, les président, accusateur public et greffier du tribunal suprême, et les receveurs en chef des revenus de la république. Les sous-employés et sous-agens sont nommés par ceux dont ils dépendent immédiatement. 83. Si le directoire est informé qu'il se trame quelque conspiration contre la sûreté extérieure ou intérieure de l'état, il peut décerner des mandats-d'amener et des mandats-d'arrêt contre ceux qui en sont présumés les auteurs ou les complices. Il peut les interroger; mais il est obligé, sous les peines portées contre le crime de détention arbitraire, de les renvoyer par-devant l'officier de police, dans le délai de deux jours, pour procéder suivant les lois. 84. Il y aura quatre ministres: celui des affaires étrangères et de la guerre; celui de la justice et de la police; celui des finances ou commerce, de l'agriculture et des métiers; celui des sciences, des beaux-arts, des édifices publics et des ponts et chaussées. Quant aux hôpitaux, aux secours destinés pour les pauvres et à la mendicité, ces objets sont du ressort du ministre de la justice et de la police. La loi peut changer la distribution ci-dessus des attributions des ministres. Elle peut porter le nombre des ministres jusqu'à six; elle ne peut le porter à cinq, ni le réduire au-dessous de quatre. 85. Toutes les dispositions relatives à la mise en jugement des membres des conseils législatifs, sont communes aux membres du directoire exécutif.

TITRE VII. TRIBUNAL SUPRÊME.

86. Le tribunal suprême est composé d'un juge nommé par chaque canton. Il est renouvelé, partiellement, par l'élection d'un quart, par année: savoir, de cinq nouveaux membres pendant trois ans, et de sept la quatrième année. 87. Le directoire nomme le président parmi ceux qui ont été élus juges; il nomme aussi l'accusateur public et le greffier en chef. Il y a autant de suppléans que de juges; on les renouvelle en même-tems que ceux-ci: ce tribunal est le juge des membres des conseils législatifs et du directoire exécutif, ainsi qu'il a été ci-dessus indiqué. 88. Ce tribunal juge, en outre, en dernier ressort, soit seul, soit avec le concours de ses suppléans, les causes criminelles qui emporteraient peine de mort, ou de réclusion ou de déportation pour dix ans, ou plus. 89. Il casse aussi, en matières civiles, les sentences des tribunaux inférieurs, que le défaut de compétence, l'oubli des formes ou une violation manifestée du texte de la loi rendraient nulles. 90. Le tribunal suprême siégera, provisoirement, dans la même commune que les conseils législatifs et le directoire exécutif. Sa résidence pourra être changée par les conseils législatifs, sur la proposition préalable et nécessaire du directoire exécutif.

TITRE VIII. DE LA FORCE ARMÉE.

91. Il y aura, en tems de paix, un corps de troupes soldées, qui se formera par enrôlement volontaire, et, en cas de besoin, par le mode que la loi déterminera. 92. Il y aura, dans chaque canton, un corps d'élite de milice ou garde nationale, toujours prêt à marcher au besoin, soit pour prêter main-forte aux autorités légitimes, soit pour repousser une première agression étrangère.

TITRE IX. CRIMES D'ÉTAT.

93. Toute accusation pour fait de crimes d'état, de forfaiture, de malversation et de vénalité directe ou indirecte des suffrages ou des votes, sera portée devant le tribunal du lieu du délit, ou si ce lieu n'est pas déterminé, devant le tribunal du lieu où le principal ou premier accusé a son domicile habituel. Ce tribunal examinera, préalablement, s'il y a lieu à accusation; et, dans ce cas, il convoquera ses suppléans, et formera avec eux un tribunal criminel en première instance. 94. L'appel étant interjeté, soit par le condamné, soit par l'accusateur public, par-devant le

tribunal suprême, celui-ci procédera, comme le tribunal inférieur, et ne prononcera définitivement qu'avec le concours de ses suppléans.

TITRE X. AUTORITÉS DANS LES CANTONS.

95. Les trois premières autorités de chaque canton sont le préfet national, la chambre administrative et le tribunal de canton. 96. Le préfet national y représente le pouvoir exécutif. Il a pour lieutenant le sous-préfet de la commune où il réside; il surveille toutes les autorités et les employés dans l'exercice de leurs fonctions, et les rappelle à leurs devoirs; il leur transmet les lois, ainsi que les ordres du directoire; il reçoit leurs observations, projets et réclamations; il est tenu de se rendre, de tems à autre, dans les divers districts du canton, pour y exercer sa surveillance; il n'accorde aucune faveur, mais il reçoit les pétitions des citoyens, et les fait passer aux autorités compétentes; il convoque les assemblées primaires et les corps électoraux; il préside les fêtes civiques; il a le droit d'assister aux délibérations des tribunaux et de la chambre administrative; il y requiert l'exécution des lois, mais sans y voter; il veille à la sûreté intérieure, exerce le droit d'appréhension et dispose de la force armée, sans pouvoir la commander lui-même; il nomme les présidents du tribunal, de la chambre administrative et des justices inférieures entre les juges des administrateurs élus par le corps électoral; il a aussi la nomination des greffiers, de l'accusateur public et des sous-préfets du chef-lieu et des districts. C'est le directoire qui l'élit, le destitue, le rappelle, le place dans un autre canton ou l'appelle à d'autres fonctions. 97. Le tribunal du canton prononce, en première instance, dans les causes criminelles majeures; et, en dernière instance, dans les autres causes criminelles, dans les causes civiles et dans celles de police. 98. Ce tribunal est composé de treize juges, y compris le président. Le corps électoral les élit. Le président élit son lieutenant parmi les juges. 99. Les juges sont nommés par le corps électoral. Il en sort deux chaque année, et, chaque année, ils sont remplacés par les corps électoraux des cantons qui les ont élus, sauf que la sixième année il en sort trois, que les corps électoraux remplacent ainsi qu'il vient d'être dit. Les juges sortans peuvent toujours être réélus. 100. Ils ont des suppléans pour les tems de vacance et de maladie, ou lorsqu'ils sont députés au corps législatif. 101. La chambre administrative est chargée de l'exécution immédiate des lois relatives aux finances, au commerce, aux arts, aux métiers, à l'agriculture, aux subsistances, à l'entretien des villes et des chemins publics; elle est composée d'un président et de quatre assesseurs qu'élit le corps électoral, et qui se renouvellent tous les ans, à raison d'un par année. Ils peuvent être réélus deux fois de suite; après quoi, ils ne peuvent être réélus qu'après un intervalle de deux ans. Ils ont des suppléans pour les tems de vacances et de maladie, ou lorsqu'ils sont députés au corps législatif. 102. Il y a, outre ces trois premières autorités, dans le chef-lieu et les districts de chaque canton, des justices inférieures pour les matières civiles et de police, composées de neuf membres qu'élit le corps électoral. Ils sont pour six ans en place. Il en sort annuellement un. Le président est tiré d'entre les assesseurs par le préfet national. 103. Il y a, dans le chef-lieu et dans chaque district, pour le maintien de la tranquillité publique et l'exécution des ordres qui émanent, soit du préfet, soit des tribunaux, soit de la chambre d'administration, un sous-préfet qui a sous lui, dans chaque section de ville et chaque village, un agent à sa nomination. 104. Cet agent, dans les cas graves, n'agit que de concert avec deux aides qu'il s'est choisis lui-même, en prenant possession de sa place. 105. Le directoire exécutif peut, lorsqu'il le croit nécessaire, destituer les tribunaux et la chambre administrative, et les remplacer jusqu'aux élections prochaines. Les arrêtés qu'il prend à ce sujet, sont toujours motivés.

TITRE XI. CHANGEMENTS DE LA CONSTITUTION.

106. Le sénat propose ces changements; mais les propositions, faites à ce sujet ne deviennent résolutions qu'après avoir été décrétées deux fois, en laissant écouler un intervalle de cinq ans entre le premier décret et le second. Ses résolutions seront ensuite rejetées ou ratifiées par le conseil des deux cent quarante, et, dans le dernier cas seulement, envoyées à l'acceptation ou refus des assemblées primaires. 107. Si les assemblées primaires les acceptent, elles forment autant de nouvelles lois fondamentales de la constitution.

TITRE XII. MOYENS DE METTRE LA CONSTITUTION EN ACTIVITÉ.

1. Lorsqu'il se trouvera dans une commune, soit ville, soit village, ou dans un canton, un certain nombre de citoyens déterminés à rentrer dans l'exercice des droits inhérens à la liberté et à l'égalité qu'ils tiennent de la nature, ils s'adresseront, par voie de pétition, au magistrat, pour être autorisés à se réunir en assemblées primaires, à l'effet de délibérer sur l'acceptation ou le rejet de la constitution ci-dessus, et nommer leurs électeurs. Si le magistrat rejette la pétition, les signataires en présenteront une seconde, munie, autant que possible, de nouvelles signatures. 2. Si la seconde pétition est encore rejetée par le magistrat, ou s'il s'écoule plus de trois jours sans qu'il y ait été fait droit, les signataires se déclareront réintégrés dans tous les droits de l'égalité primitive de tout corps de société. 3. En conséquence, ils adresseront de suite des lettres de convocation aux communes et aux sections déjà subsistantes de communes du canton, pour se former en assemblées primaires, à l'effet ci-dessus indiqué. 4. Les communes qui, par lâcheté, bassesse ou stupidité, n'accéderaient point à cette invitation, seront censées représentées par les communes fidèles à la cause de la liberté et de l'égalité, ou par les hommes courageux qui s'en détacheraient pour les représenter. 5. Chaque assemblée primaire, après avoir nommé son président, son secrétaire et quatre scrutateurs, délibérera sur l'acceptation de la constitution ci-dessus. Après avoir accepté la constitution, elle nommera ses électeurs. Les électeurs se rassembleront dans le chef-lieu du canton. Le corps électoral, une fois formé, cassera le gouvernement actuel. Il nommera ensuite: 1) Quatre députés pour le sénat et huit pour le grand-conseil; 2) les membres de la chambre administrative; 3) les membres du tribunal de canton; 4) les membres des justices inférieures. 6. Jusqu'à ce que les conseils législatifs et le directoire exécutif soient en activité, la chambre administrative et le tribunal de canton exerceront, la première, la plénitude des pouvoirs législatifs et exécutifs; le second, la plénitude du pouvoir

judiciaire. 7. Les députés nommés pour les conseils législatifs se réuniront, sans délai, dans la ville de Lucerne, si ce canton est du nombre de ceux qui se seront déclarés indépendans, si non dans la ville ou lieu le plus populeux du canton qui, le premier, aura fait cette déclaration. Ils se constitueront respectivement en sénat et en grand conseil, aussitôt qu'ils se trouveront en nombre suffisant pour former le tiers des membres dont chacun des conseils législatifs doit être composé. 8. Les deux conseils étant constitués nommeront le directoire exécutif. 9. Le directoire exécutif, aussitôt après son installation, nommera les ministres, les commissaires de la trésorerie nationale, les préfets nationaux, les présidents, accusateur public et greffier du tribunal suprême, et les receveurs en chef des revenus publics.

258.

Repräsentantencongress.

Frauenfeld, 1. bis 14. März 1798.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zürich. Johann Jakob Pestaluz. Bern. Niklaus Gatschet, des großen Raths. Lucern. Johann Rudolf Valentin Meyer, des kleinen Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch. Schwyz. Joseph Ludwig Dominik Thaddäus Weber, alt Landammann und alt Landvogt im Rheinthal und zu Gaster. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann und alt Landvogt zu Sargans. Nidwalden. Franz Anton Würsch. Zug. Johann Baptist Blattmann, des Raths und alt Landvogt im obern Freiamt. Glarus. Johann Peter Zwicki, Bannerherr. Innerrhoden. Anton Joseph Mittelholzer, Landshauptmann. Außerrhoden. Johann Jakob Weiler, des Raths.

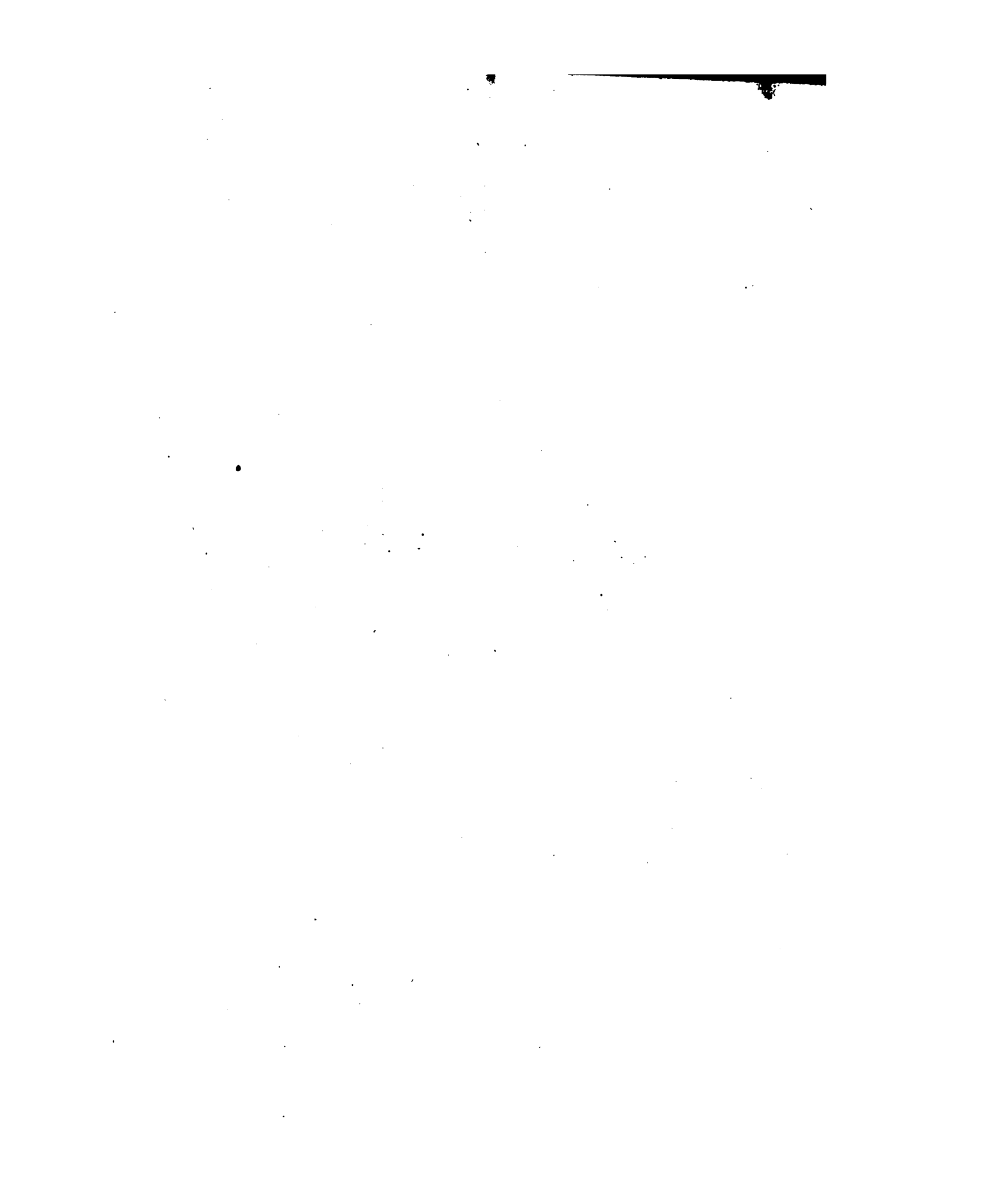
a. Erste Sitzung, 1. März. Bei ihren Begrüßungsbefuchen hatten die Repräsentanten gefunden, die Gegenwart des Oberamts und der Kanzlei zu Frauenfeld sei in den Sitzungen nicht nöthig, weil die Versammlung als ein außerordentlicher Repräsentantencongress anzusehen, überhaupt dieses Nichterscheinen den jetzigen Umständen und zu behandelnden Geschäften angemessener wäre. Demzufolge haben in sämmtlichen Sitzungen die Legationssecretaire von Zürich und Schwyz zu functioniren. — Die Instructionen stimmen überein, daß die regierenden Stände den Landschaften Thurgau und Rheinthal zu einer freien, auf Sicherheit der Religion und der Personen, des geistlichen wie des weltlichen Eigenthums und auf die Ehre und das Wohl des Ganzen sich gründenden Verfassung behülflich sein wollen. Die Repräsentanten von Uri und Schwyz müssen sich die Ratification ihrer Stände vorbehalten und das Verlangen aussprechen, daß obige Sicherheit mittlerweile unverletzt bleibe, „hohe und niedere gerichtliche Gewalten“ in ungehinderter Wirkung gelassen, die Freicompagnien zu schneller Hülfe wegen der äußern Gefahren organisiert, endlich über die Nuzungen von hoheitlichen und andern Gefällen billige Auskäufe getroffen werden. Lucerns Repräsentant fügt bei, er könnte sich auch mit andern gemeinen Herrschaften befassen, und Ob- und Nidwalden wie Zug erklären, sie dürften ihre Instructionen sogar auf die ennetbirgischen Herrschaften ausdehnen. — Schließlich wird noch die Anzeige gemacht, daß an die Stände Freiburg und Solothurn wegen ihres Antheils an dem Malefiz in der Landschaft Thurgau ein Einladungsschreiben ergangen sei, Solothurn aber geantwortet habe, es werde sich mit Freiburg berathen, während das Erwiderungsschreiben des letztern Standes die Ausstellung einer Vollmacht verheißt.

b. Zweite Sitzung, 2. März. Der Gesandte von Glarus erscheint heute zum ersten Mal in der Session. Seine Instruction stimmt mit denen der andern Repräsentanten überein, doch behält auch er sich die Ratification seines Standes vor. — Die aus acht Personen bestehende Deputatschaft des Thurgaus, an ihrer Spitze Paul Reinhard von Weinfelden, wird vorgelassen. Nach Anhörung der wohlgeordneten Rede Reinharbs, das Begehren enthaltend, der Thurgau möchte frei und unabhängig erklärt werden und nach

hierüber gepflogener *Verathung* eröffnet der Präsident des Congresses, mit Beifügung der obbemerkten Bedingungen, *provisorisch* die *Geneigt*heit der regierenden Stände. Reinhard dankt dies und erbittet sich nur noch eine *schriftliche* Zusicherung zur Beruhigung des Volkes. — Da auch aus der Grafschaft Sargans Deputirte mit dem Gesuche für eine Unabhängigkeitserklärung eingetroffen sind, nehmen die Repräsentanten ihnen einstweilen das Memorial ab, mit der Verheißung, die Gesinnungen ihrer Stände hierüber einzuholen. **c.** Dritte Sitzung, Nachmittags. (Verbollständigt durch die Repräsentanten von Appenzell beider Rhoden.) Eine rheinthalische Deputatschaft sucht ebenfalls um Freilassung, Unabhängigkeit und Einschließung in den eidgenössischen Bund an. Man ertheilt dieselbe Antwort wie der thurgauischen und bekräftigt ihr auf ihre Bitte eine ähnliche schriftliche Zusicherung. **d.** Vierte Sitzung, 3. März. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, die Landschaften Thurgau und Rheinthäl wollen sich mit der provisorischen Erklärung ihrer Freilassung durchaus nicht zufrieden geben und von allen Seiten seien beunruhigende Petitionen um unverschiebliche und unbedingte Freiheitsanerkennung eingekommen. Reinhard habe auf den Fall schleuniger Entsprechung jedoch in Aussicht gestellt, daß aus dem Thurgau eine nicht unbeträchtliche Zahl Mannschaft zur Rettung der Eidgenossenschaft unterweilt aufbrechen werde. Auch die rheinthalischen Repräsentanten verheißten im Willfahrungsfall thätige Hülfe nach Verhältniß ihrer Kräfte. — In Folge der aus Zürich und Bern eingelaufenen bedenklichen Berichte von der Lage der Dinge an der solothurnischen Grenze, und überzeugt, daß von ihren Obern noch mehrere Vollmachten eingehen werden, fassen die Repräsentanten einmüthig den Entschluß, den Thurgau wie das Rheinthäl für frei und unabhängig zu erklären, die Freilassungsacten aber erst dann auszufertigen, wenn die noch fehlenden Consense eingetroffen sein werden. Diese Entscheidung wird von den Deputirten mit dem wärmsten Danke angenommen und mit brüderlicher Umarmung besiegelt, indem sie sofort aufs bündigste wiederholen, daß beide Landschaften das gemeinsame Vaterland nach Kräften mit Leib und Gut zu vertheidigen bereit seien, in der Meinung jedoch, daß die nähern Bedingungen ihres Bündnisses mit den helvetischen Ständen seiner Zeit einer gemeineidgenössischen Verathung anheimgestellt sein sollen. **e.** Fünfte Sitzung, 4. März. Zwei aus Zürich eingetroffene Schreiben über die Noth der Stände Bern, Freiburg und Solothurn veranlassen die Session, die neuen Mitverbündeten um schleunige Hülfe anzusprechen. Man bescheidet deshalb die Deputirten vor, welche verheißten, unverzüglich ein ansehnliches Truppcorps in marschfertigen Stand zu setzen. **f.** Sechste Sitzung, 5. März. Drei Deputirte der Stadt und Landschaft Dießenhofen tragen die Bitte für besondere Freilassung vor, worauf ihnen bemerkt wird, die vorgestern erklärte Befreiung des Thurgaus erstreckte sich auf alle hoheitlichen Rechte in der ganzen Landschaft, mithin auch auf diejenigen, die zu Dießenhofen von den VIII alten Orten und Schaffhausen besessen worden seien. Die Frage, ob die Stadt sich in Zukunft an den Thurgau oder anderswo anzuschließen habe, wird dahin beantwortet, bei ihren bisherigen Verhältnissen zum Thurgau und weil sie paritätisch sei erscheine auch für die Zukunft die näher Verbindung mit dieser Landschaft rathsam. — Den Deputirten des Sarganserlandes, welche sich um die Freilassung desselben von der bisherigen Oberherrlichkeit gemeldet haben, wird auf gleiche Art wie dem Thurgau und Rheinthäl entsprochen. — Hierauf bestellt man für die drei Landschaften Commissionen, welche sich über das gegenwärtige hoheitliche Beamtenpersonal, über die Bewerbung der bisanhin den Ständen angehörten Häuser, Güter, Grundzinse, Zehnten u. s. f. oder die diesfälligen Auskaufsvorschläge, ferner über das Religionswesen und über die neuen Constitutionen der befreiten Landschaften zu berathen haben. — Diese Sitzung

endigt mit der Vorlegung verschiedener Schreiben auswärtiger und inländischer, meist geistlicher Stellen. Die Repräsentanten beschließen, dieselben dahin zu erwiedern, daß man bei Freilassung der Landschaften von Seite der Stände im geringsten nicht gewillt wäre, in fremde Rechte einzugreifen, im Gegentheile für die Sicherheit alles Grundeigenthums möglichste Sorge tragen werde. **S.** 6. März. Die Commissionalsitzungen hätten heute ihren Anfang nehmen sollen, mußten aber aufgeschoben werden, weil das durch neue Nachrichten aus Zürich so dringlich gewordene Bewaffnungsgeschäft die persönliche Gegenwart der Deputirten in den verschiedenen Landesdistricten unumgänglich nöthig machte. **H.** Siebente Sitzung, 7. März. Allervorderst hört die Session den Bericht der zwei thurgauischen Deputirten an, die in Zürich gewesen waren, um sich für einen Theil ihrer dürftig bewaffneten Mannschaft die nöthige Armatur zu erbitten. (Im Laufe des Tages langte von diesem Stande wirklich das Versprechen von fünfhundert Armaturen ein.) Dann wird für gut gefunden, den Commandanten des ersten thurgauischen Auszuges, Oberstlieutenant Rogg, aus Frauenfeld, mit einem von allen Repräsentanten unterschriebenen und besiegelten offenen Patent zu versehen, welches morgen vor der Beeidigung der Truppen auf dem Platz vor dem Rathhaus denselben in Gegenwart aller Repräsentanten öffentlich vorgelesen und hierauf dem Commandanten zugestellt werden soll. **I.** Achte Sitzung, 9. März. Nachdem die erste Division von sechshundert Mann thurgauischer Truppen gestern abmarschirt war und während heute vierzehnhundert Mann aus allen Gegenden der Landschaft sich zu Frauenfeld versammeln, erhielten die Repräsentanten von Rüdwalden und Zug durch Standeschreiben Befehl zu schleuniger Abreise. Dies verursacht einen schnellen Zusammentritt sämmtlicher Repräsentanten, bei welchem Anlaß die Ausfertigung der Freilassungsurkunden erkannt wird. Während der Berathung der Stylisation derselben stellen die abreisenden beiden Repräsentanten dem Präsidium eine hinlängliche Vollmacht für Alles zu, was einmüthig in dieser Sache gethan werden möchte. Hierauf vereinigt man sich über diese Urkunden dahin, daß solche von dem Repräsentanten Zürichs in gemeinsamem Namen unterschrieben und von den Secretairen von Zürich und Schwyz subsignirt werden sollen. — Endlich wird in Betreff des zu Frauenfeld befindlichen gemeineidgenössischen Archives die Verfügung getroffen, solches mit dem Patschaft des Repräsentanten von Zürich und demjenigen eines Mitgliedes des engern Landesauschusses zu obsigniren, damit bei ruhigeren Zeiten eine Aussonderung desjenigen was die Stände oder die Landschaft Thurgau allein betrifft vorgenommen werden könne. **K.** 14. März. Nachdem auf eingelangte bedauerliche Nachrichten aus dem Canton Bern nicht nur schon Ende der vorigen Woche die thurgauischen Truppen wieder abgedankt worden waren, sondern auch der Congreß theils mit, theils ohne Abberufung der Repräsentanten sich aufgelöst hatte, mithin über die vorgehabten Commissionalsgeschäfte nicht das geringste Weitere verfügt werden konnte, wurde von dem noch allein anwesenden Repräsentanten von Zürich lediglich den „annoeh residirenden“ Beamten die möglichst pflichtmäßige Fürsorge für die eigenthümlichen Besitzungen der Stände in den drei Landschaften bis auf nähere diesfällige Verfügung aufs angelegentlichste empfohlen und endlich heute durch ihn die aufgetragene Obsignation des gemeineidgenössischen Archives vorgenommen.

Herrschaftsangelegenheiten.



Uebersicht.

A. Die größern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der XII Orte.

(Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.)

Lauis.

Mendris.

Luggarus.

Mainthal.

2. Vogtei der VIII alten Orte (Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) und Appenzells.

Rheinthal.

3. Vogteien der VIII alten Orte.

Landgraffschaft Thurgau. *)

Graffschaft Sargans.

Oberes Freiamt.

*) Am Landgericht hatten auch Freiburg und Solothurn Antheil, daher man die betreffenden Geschäfte Körtische hieß; Körtische nannte man diejenigen, an denen Schaffhausen wegen Dießenhofen Antheil nahm.

4. Vogteien der III Stände Zürich, Bern und Glarus.

Graffschaft Baden.

Unteres Freiamt.

B. Die Kleinern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalbörtliche Vogteien genannt.

Bellenz.

Bollenz.

Revier.

2. Vogteien der Stände Bern und Freiburg.

Schwarzenburg.

Orbe mit Escherliz.

Grandson.

Murten.

3. Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

Uznach.

Gaster.

Anmerkung. A. Nach Materien, und diese chronologisch geordnet. B. In bloß chronologischer Reihenfolge.

☞ Sämmtliche Artikel, welche auf die Vogteien Thurgau, Rheintal, Sargans und oberes Freiamt sich beziehen, sind den Abschieden der Tagsatzungen zu Frauensfeld und den während derselben stattgehabten katholischen und evangelischen Conferenzialverhandlungen entnommen, wie dies aus den überall angeführten Verweisungen hervorgeht, und es muß nur noch beigefügt werden, daß in den so geheißenen evangelischen Abschieden jene Materien vorkommen, wegen deren Zürich, Bern, Lucern, Uri und Abt von St. Gallen, oder Zürich, evangelisch Glarus und Außerrhoden, oder Zürich, Bern, Lucern und Uri u. s. f. mit einander verhandelten. Das auf die Grafschaft Baden und das untere Freiamt Bezügliche ist in den Abschieden der Jahrrechnungen zu Baden, sowie das die Allörtlichen ennetbirgischen Vogteien Betreffende in den Abschieden der Jahrrechnungen zu Lausis und Luggarus enthalten.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

(Thurgau. Rheinthal. Sargans. Oberes Freiamt.)

I n h a l t.

<p>1. Landvögte.</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Verbindung der Landvogt- mit der Gesandtenstelle. 1—4.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Landvögtliche Caution für hoheitliche Gelder. 5—8.</p> <p>2. Stabengelder. 9.</p> <p>3. Markenfachen. 10—13.</p> <p>4. Religiöses.</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Bettelmandat. 14—16.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Werbordnung. 17—19.</p> <p style="padding-left: 20px;">c. Sanitätsverordnung. 20—25.</p> <p>5. Judizfachen.</p>	<p style="padding-left: 20px;">a. Bestrafung von Criminalvergehen mit Geldbußen. 26—28.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Maßregel betreffend appellirte Proceffe. 29—31.</p> <p>6. Kirchensachen.</p> <p style="padding-left: 20px;">A. Ueberhaupt.</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Convertitenkinder. 32.</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Besetzung von geistlichen u. weltlichen Stellen. 33—50.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. Kirchweihen. 51. 52.</p> <p style="padding-left: 40px;">d. Evangelische Pfründen im Landfrieden. 53—55.</p> <p style="padding-left: 20px;">B. Klöster. 56—58.</p> <p>7. Juden. 59.</p>
---	--

I. Landvögte.

[Nicht Orte: Art. 1—8.]

a. Verbindung der Landvogt- mit der Gesandtenstelle.

Art. 1. 1778. Ueber die Frage, ob ein Landvogt zugleich Gesandter sein könne, gehen die Ansichten abermals aus einander. Die Mehrheit der Gesandten ist indeß der Meinung, daß dieses nicht möglich sei. Man nimmt daher die Sache wieder ad referendum. § 42. || **2. 1779.** Da die gleichen verschiedenen Standesgefinnungen sich hinsichtlich dieses Geschäftes zeigen, wird dasselbe nochmals ad referendum genommen. § 37. || **3. 1780.** Mit Ausnahme von Glarus kommen die Gesandtschaften auf Ratification hin überein, daß der jeweilige thurgauische Landvogt, welcher von Amtswegen den Tagsatzungs- sitzungen beizuwohnen hat, weder bei Antritt, noch während, noch am Ende seiner Regierung eine Gesandtschaftsstelle bekleiden könne. Ein Landvogt der übrigen deutschen gemeinen Vogteien hingegen möge zwar am Ende seiner Amtszeit Gesandter sein, während Behandlung der Regierungsgeschäfte der von ihm verwalteten Landvogtei aber den Gesandtenplatz verlassen und den gewöhnlichen landvögtlichen Sitz einnehmen. Folglich soll er bei den „Abschiedsgeschäften“ und bei den Angelegenheiten der andern gemeinen Vogteien mitvotiren können. Gegen den glarnerischen Gesandten wird der Wunsch ausgesprochen, sein Stand möchte diesem Beschluß gleichfalls beitreten. § 34. || **4. 1781.** Glarus kann dieser Ansicht auch jetzt noch nicht beipflichten; dessen ungeachtet hält man für das Beste, die Materie aus dem Abschiede zu entlassen. § 22.

b. Landvögtliche Caution für hoheitliche Gelder.

Art. 5. 1793. Bei Anlaß eines Specialfalles schlägt Bern vor, daß in Zukunft jeder neue Landvogt seinem Stand Caution leisten sollte, damit der letztere für allfällige Verluste, die an dem Landvogt gemacht werden, „selbst gut stehen könne“. Man nimmt dies ad referendum. § 54. || **6. 1794.** Der Antrag wird von der Mehrzahl der Stände genehmigt, von Uri, Obwalden und Schwyz aber nochmals ad referendum genommen. § 57. || **7. 1795.** Berns Vorschlag wird nun dahin bestätigt, daß in Zukunft jeder Stand von seinen in die vier deutschen gemeinen Vogteien erwählten Landvögten für das, was ihnen

hohheitlich anvertraut wird, sich hinlängliche Caution in der Meinung ausstellen lasse, daß die Hoheiten selbst für den aus allfälliger Veruntreuung solcher Beamten erwachsenen Verlust gutstehen; auch soll jeweilen in dem landbödtlichen Amtspatent dieser Caution Meldung gethan werden. Schwyz nimmt dies ad referendum, damit die dortige Landsgemeinde beim Eintritt des Regierungstour sich deshalb entschließen könne. Der Gesandte von Schwyz wie derjenige von Obwalden, welcher letzterer nicht instruit ist, werden ersucht, auf den Beitritt zu dieser Norm hinzuwirken. § 53. || 8. 1796. In Folge der Zustimmung von Schwyz und Obwalden zum vorjährigen Beschlusse erkennt die Jahrsrechnung, es soll hiebei für die Zukunft sein Verbleiben haben. § 61.

2. Stubengelder.

[Acht Orte.]

Art. 9. 1782. Es wird beschloffen, daß Stubengelder nicht mehr bei Stellung der diesfälligen Bitten, sondern im Falle der Gewährung erst im folgenden Jahre bezogen werden sollen. § 55.

3. Markensachen.

[Acht Orte: Art. 10—13.]

Art. 10. 1781. Uri eröffnet instructionsgemäß, daß seine Obern eine allgemeine Verordnung für nothwendig erachten, wie es bei Entstehung von Markendifferenzen in den gemeinen Vogteien gegen den einen oder andern regierenden Stand oder dessen Herrschaften gehalten werden solle und hat zu fragen, ob solche Mißverständnisse, wenn sie zu der Zeit obwalten, da wirklich ein Landvogt aus dem interessirten Stande an der Regierung ist, nicht bis zu dessen Abtritt aufzuschieben seien. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. § 58. || 11. 1782. Man setzt als Regel fest, künftig den Abtritt des Landvogtes aus einem interessirten Stande abzuwarten, doch soll die Verächtigung „kenntlicher“ und keinem Widerspruch unterworfenen Markungen hierunter nicht verstanden sein. Der Anzug der glarnerischen Gesandtschaft, es möchten die Hauptlandmarken zu Ausweichung von Anständen zu gewissen, nach den Regierungstouren eingetheilten Jahren um genau untersucht und erforderlichen Falls erneuert werden, wird ad referendum genommen. § 68. || 12. 1783. Man verordnet nunmehr, die Landgerichtsbienner, Untervögte und andere niedere Beamte sollen von Jahr zu Jahr bestimmte Markendistricte visitiren und über Mangelndes die Landvögte berichten, damit die Marken unverweilt wieder in Ordnung gebracht werden können. Glarus nimmt dies ad referendum. § 62. || 13. 1784. Der Artikel fällt nunmehr aus dem Abschiede. § 57.

4. Polizeiliches.

[Dreizehn Orte: Art. 14—16. Neun Orte: Art. 17—19. Acht Orte: Art. 20—25.]

a. Bettelmandat.

Art. 14. 1778. Die Abfassung eines neuen Bettelmandates wird den Nachgesandten von Bern und Lucern übertragen. Da aber ihr Vorschlag nicht sämmtlichen Gesandtschaften genehm war, erhält der thurgauische Landvogt den Befehl, ein auf die vier deutschen gemeinen Vogteien bezügliches Mandat mit dem Oberamte zu entwerfen. § 25. || 15. 1779. Das betreffende, durch den Landvogt den Ständen eingesandte Project ist von ihnen in der Meinung gutgeheißen worden, daß dem zweiten Artikel noch beigedrückt werde: Die Attestate der Bettelpfaffen, Waldbrüder u. s. f. seien von dem Landvogteiamte zu untersuchen und zu Bezeugung ihrer Aechtheit zu unterschreiben; auch dürfen nur denjenigen fremden Handwerksburschen Pässe ertheilt werden, welche einen ordentlichen Heimatschein wie „Kundschaft“, wo

sie zuletzt gearbeitet, vorweisen können. § 17. || 16. 1780. Das Bettelmandat ist im Laufe des Jahres mit den gehörigen Zusätzen gedruckt und bekannt gemacht worden. § 12.

b. Werbordnung.

Art. 17. 1778. Zürich will nochmals zu einem allgemeinen Project betreffend die Anwerbung von Herrschaftsangehörigen Hand bieten. Bern und Schwyz können zu keiner neuen diesfälligen Verordnung mitwirken, sondern gedenken es lediglich bei den deshalb errichteten Reglementen bewenden zu lassen. Lucern findet, wenn ein Angehöriger aus den vier deutschen gemeinen Vogteien außerhalb seiner Heimat angeworben werde, habe der Hauptmann solches an die Kanzlei des heimatlichen Standes des Recruten einzu berichten. Unterwalden hält dieses für allzu beschwerlich; Uri, Zug und Appenzell wollen bei dem 1774 deshalb Berordneten verbleiben, und der glarnerische Gesandte ist ohne Instruction. § 60. || 18. 1779. Die Mehrheit der Orte kann dem Vorschlag Lucerns nicht beipflichten, doch wird den Landvögten anbefohlen, auf Schleichwerbungen genau Acht zu geben und solchen möglichst vorzubeugen. § 48. || 19. 1780. Bern betrachtet die Sache als erledigt. Weil jedoch Lucern, Nidwalden und Glarus die Anzeige der Hauptleute über die Angeworbenen für nothwendig halten, wird der Wunsch Zürichs, diesen Artikel aus dem Abschiede fallen zu lassen, ad referendum genommen. § 50.

c. Sanitätsverordnung.

Art. 20. 1780. Das von dem thurgauischen Landvogt im Laufe des Jahres eingesandte Project einer Sanitätsverordnung unterliegt einer Prüfung sowohl der allgemeinen Session als einer Commission, bestehend aus den vier ersten Nachgesandten. Diese Verordnung, als auf alle vier deutschen gemeinen Vogteien sich beziehend, wird nun den Landvögten zur Publication, nicht minder aber zu kräftiger Handhabung empfohlen. § 39. || 21. 1781. Es fällt der Bericht, daß die Angehörigen des Standes Appenzell und der Abtei St. Gallen der Sanitätsverordnung zuwider ohne die erforderlichen Gesundheitscheine Vieh auf die Märkte bringen und erst auf dem Marktplatz solche Scheine verfertigen, wodurch großer Schaden entstehen könnte. Man ersucht nun beide Orte schriftlich, auch in ihren Landen die fragliche Verordnung festzusetzen, widrigenfalls man sich genöthigt sehen würde, ihren Angehörigen das Betreten der Märkte mit Vieh zu verwehren. § 26. || 22. 1782. Von Appenzell wie von dem Fürstbist von St. Gallen wurde dem Wunsch entsprochen, so daß dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 26. || 23. 1783. Der Landvogt berichtet, es sei von Seite Bischofsjells, der Abtei St. Gallen u. s. f. die Ertheilung der erforderlichen Sanitätscheine unterlassen worden, worauf er alsobald die nöthigen Vorstellungen gemacht habe, was ihm die Jahrrechnung verdankt. § 28. || 24. 1794. Betreffend den Viehhandel und Viehtransit wird für die vier deutschen gemeinen Vogteien angeordnet: Es seien nicht nur die bereits bestehenden Verbote und Einrichtungen sorgfältig zu handhaben, sondern auch namentlich an Fremde die Durchpaßscheine einzig durch die hoheitliche Kanzlei und unter dem landvöglichen Sigel mit Bezeichnung der Anzahl und Farbe des transittirenden Viehes zu ertheilen, auch soll dasselbe so bald als möglich weiter geführt werden. § 39. || 25. 1795. Dieser Auftrag an die vier Landvogteiamter wird wiederholt, woran Schwyz den Wunsch knüpft, die Kanzleien möchten für kein fremdes Vieh Transitcheine ertheilen, wenn nicht durch Primitivpässe außer Zweifel gesetzt sei, daß das Vieh im Auslande erkaufte worden, auch Ansteckung halber nichts zu besorgen stehe. Ebenso wünscht Schwyz, daß von diesen Primitivpässen Abschriften gezogen werden, um sie nöthigenfalls den Ständen mittheilen zu können. § 37.

5. Justizsachen.

[Zehn Orte: Art. 26—28. Neun Orte: Art. 29—31.]

a. Bestrafung von Criminalvergehen mit Geldbußen.

Art. 26. **1778.** Die Mehrzahl der Gesandtschaften tritt dem letzten Jahr von Bern geäußerten Verlangen bei, in den vier deutschen gemeinen Vogteien für die Zukunft als Regel festzusetzen, Criminalvergehen nicht mit Geldbußen, sondern an Leib und Ehre zu bestrafen; Glarus dagegen will es dem eidmäßigen Ermessen des jeweiligen Landvogts überlassen, dasjenige zu verfügen, was ihm mit dem Recht am übereinstimmendsten zu sein dünke; ebenso Zug und Unterwalden, die aber die Sache ad referendum nehmen. § 27. || 27. **1779.** Die Instructionen von Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg und Solothurn gehen wieder dahin, es sei der Ehre und der Gerechtigkeitsliebe der Stände entgegen, dergleichen Verbrechen mit Geld abzustrafen; dagegen finden Lucern, Uri, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus das bisherige Verfahren am passendsten. § 18. || 28. **1780.** Dieser Artikel wird aus dem Abschiede entlassen, weil die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus sich erklären, ihre Obern wünschen in Ermangelung einer Bestimmung über Bestrafung jedes einzelnen Vergehens zwar beim Alten zu verbleiben, seien aber gleichfalls der Meinung, daß offenbar in das Malefiz einschlagende Verbrechen, die aller Orten an Ehre, Leib und Leben gestraft werden, nicht mit Geld gebüßt werden können. § 13.

b. Maßregel betreffend appellirte Prozesse.

Art. 29. **1786.** Zu Verhinderung unnöthiger Weitläufigkeiten bei Processen, welche an die Stände appellirt werden, schlägt die Jahrrechnung auf den Antrag von Schwyz den Hoheiten vor, es möchte in Zukunft, wenn bei solchen Appellationen eine Partei in der Prosecution so weit vorgeschritten, daß dieselbe die Hälfte der Ortsstimmen zu ihren Gunsten erlangte, das ausgefallte Jahrrechnungserkenntniß entscheidend bleiben und der die Hälfte der Ortsstimmen bildende Stand zugleich über die Kosten absprechen, doch ohne weiters zu gestattende Appellation. § 45. || 30. 1. **1787.** Da alle Stände dem vorhin erwähnten Vorschlag beistimmen wollen, wird derselbe zum Beschlusse erhoben, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 42. || 2. Wegen Ueberhandnahme der Prozesse zwischen ganzen Gemeinden und einzelnen Personen, wodurch nicht nur die letztern in beträchtliche Unkosten versetzt werden, sondern auch mehrmals das Gemeindgut Abbruch erlitten hat, wird den Hoheiten vorgeschlagen, für die vier deutschen gemeinen Vogteien eine Verordnung zu erlassen, zufolge deren von nun an nicht mehr als zwei Ausschüsse Namens der Gemeinden den Proceß betreiben und vor den Instanzen erscheinen dürfen, auch ein solcher Abgeordneter täglich höchstens einen Gulden, wenn er „im Amte“ und höchstens zwei Gulden, wenn er „außerhalb des Amtes“ dem Prozesse nachzugehen hat, zu seiner Befoldung empfangen soll. § 49. || 31. **1788.** Einmüthig wird der Vorschlag wegen Einschränkung der Proceßunkosten in allen Theilen genehmigt, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 46.

6. Kirchensachen.

[Katholische Conferenzen: Art. 33—50. Acht Orte: Art. 32. 51. 52. 56—59. Zürich, evangelisch Glarus und Aargau: Art. 53. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 54. 55.]

A. U e b e r h a u p t.

a. Convertitenkinder.

Art. 32. **1778.** Hauptsächlich wegen der für die väterliche Gewalt entspringenden Beschränkung

können Uri, Schwyz und Obwalden der dritten und fünften Bestimmung der im Abschiede von 1776 sich befindenden Vorschrift betreffend die Frage, in wie weit in den vier deutschen gemeinen Vogteien die Religionsänderung der Eltern auf ihre Kinder Bezug habe, noch nicht beipflichten. Weil jedoch die andern Stände den lektjährigen Vorschlag, die sämtlichen fünf Sätze auf eine Probezeit von fünf- und zwanzig Jahren anzunehmen, sich gefallen lassen wollen, werden die drei genannten Orte ersucht, sich mit den Mitständen zu verbinden. § 41.

b. Besetzung von geistlichen und weltlichen Stellen.

Art. 33. 1778. In Folge Berichts des thurgauischen Landvogts, der Catalog, woraus man erfahren will, welche Geistliche geborene Schweizer seien, habe noch nicht abgefaßt werden können, wird „unser“ Landschreiber hiemit beauftragt. § 10. || 34. 1779. Da das Verzeichniß noch nicht zu Stande gekommen ist, kann für einmal nichts verfügt werden. § 15. || 35. 1780. Der Landschreiber meldet, im Laufe des Jahres sei ein Catalog der gesammten Geistlichkeit in der Constanzerdiocese veröffentlicht worden und es wird ihm nunmehr aufgetragen, durch einen erfahrenen Geistlichen zusammenstellen zu lassen, wie viele schweizerische Geistliche Pfründen im Reiche und wie viele aus dem Reiche Beneficien in der Schweiz genießen und diesen Auszug nächstes Jahr vorzulegen. § 12. || 36. 1781. Da der Bericht fällt, die Zahl der in der Schweiz angestellten Weltgeistlichen aus dem Reiche übersteige diejenige der im Reiche befründeten Schweizer nicht namhaft, läßt man es einstweilen dabei bewenden. § 10. || 37. 1784. Die unterwaldensche Gesandtschaft eröffnet die Instruction, man möchte dem Mißbrauch zu steuern suchen, daß die Klöster in den vier deutschen gemeinen Vogteien bei Besetzung von Conventualstellen und weltlichen Bedienungen Fremde mehr als Schweizer berücksichtigen. Da keine andere Gesandtschaft instruiert war, nimmt man die Sache ad referendum. § 6. || 38. 1785. Lucern ist zu Empfehlung der Schweizer instruiert. Auch Unterwalden und Zug können zu Allem Hand bieten; Schwyz und Glarus hingegen sind ohne Instruction. § 6. || 39. 1786. Rückfichtlich dieser Angelegenheit wird die Gesandtschaft von Lucern ersucht, ihrem Stand anzutragen, ein kräftiges Vorstellungsschreiben abzufassen, daß künftig bei Besetzung fraglicher Stellen vorzüglich auf Schweizer Rücksicht genommen werde und dasselbe an folgende Gotteshäuser abgehen zu lassen. Im Thurgau: an Rheinau, Kreuzlingen, Fischingen, Ittingen, Münsterlingen, St. Catharinathal, Dänikon, Feldbach und Kalchrain; im Sarganserland: an Pfäfers; im obern Freiamt: an Muri. § 6. || 40. 1787. Die Gesandtschaft von Lucern ist instruiert, ein solches Schreiben sollte von der katholischen Session ausgehen, während die übrigen Gesandten finden, es würde von weit besserer Wirkung sein, wenn zufolge lektjährigen Beschlusses dies durch den katholischen Vorort geschähe. § 5. || 41. 1788. Die Conferenz tritt abermals in Berathung, auf welche Weise man am besten die Klöster vermögen könnte, geistliche und weltliche Stellen an Schweizer zu vergeben, und beschließt, weil einige Gesandte nicht instruiert sind, jedem Stand zu überlassen, seine diesfälligen Gedanken bis Neujahr Lucern zu eröffnen. § 9. || 42. 1789. Einmüthig wird der Kanzlei aufgetragen, ein Schreiben an die Collatoren, Gotteshäuser und Stifte im Thurgau, Rheinthal, Sarganserland und obern Freiamt abgehen zu lassen und darin die Hoffnung auszusprechen, es werde auf Schweizer Rücksicht genommen werden. § 8. || 43. 1790. Diese Materie verbleibt in dem Abschiede, ungeachtet „Seine fürstliche Gnaden in Mürspurg“ an den Stand Lucern, und die Gotteshäuser an die Canzlei in Frauenfeld größtentheils entsprechende Antworten eingesandt haben. § 4. || 44. 1791. Man läßt es bei den vorjährigen Erklärungen bewenden; nur spricht die Gesandtschaft von Obwalden den Wunsch aus, daß ein gewisser Termin bestimmt werde,

innerhalb dessen die vacanten Stellen nicht wieder zu besetzen wären, und Nidwalden, dem Antrag von Obwalden beipflichtend, begehrt, die Canzlei in Frauenfeld solle von solchen Vacanzen den Ständen Nachricht geben. § 4. || 45. **1792.** Dieser Angelegenheit halben verbleibt es beim Alten und die nidwaldensche Gesandtschaft erneuert ihren deswegen 1791 ausgesprochenen Wunsch. § 3. || 46. **1793.** Uri, Unterwalden, Zug und Glarus stellen instructionsgemäß die Nothwendigkeit der endlichen Erledigung dieses Geschäftes dar und schlagen vor, daß unverzüglich durch jede Canzlei der vier deutschen gemeinen Vogteien Namens der katholischen Stände an alle Stifte, Klöster und Collatoren der Wille ausgesprochen werde, es solle bei vacanten geistlichen oder weltlichen Stellen auf Schweizer Bedacht genommen und zu solchen Bedienungen keinen Fremden mehr der Zutritt gestattet werden. Damit aber für die Zukunft etwaige Vergebungen an Ausländer nicht ohne Kenntniß der Stände geschehen, soll an die bemerkten Corporationen das Ansuchen ergehen, Vacaturen der Herrschaftscanzlei einzuberichten und mit der Wiederbesetzung vier Wochen innezuhalten, damit Lucern zu Handen der übrigen Stände in Kenntniß gesetzt werden könne. Dieser Vorschlag erhält den Beifall sämtlicher Gesandtschaften und es wird der gemeineidgenössischen Canzlei in Frauenfeld der Auftrag erteilt, den übrigen Vogteicanzleien zu unverzüglicher Vollziehung hievon Kenntniß zu geben. § 3. || 47. **1794.** Von der fraglichen Canzlei wird angezeigt, daß die vor einem Jahre getroffene Verordnung sämtlichen Klöstern mitgetheilt worden sei und deren Beachtung zu erwarten stehe. Obwalden fragt auftragsgemäß, ob das Verordnete wirklich befolgt werde. Da jedoch die übrigen Gesandten mit keiner Instruction mehr versehen sind, läßt man es lediglich bei jener Anzeige bewenden. § 3. || 48. **1795.** Der Artikel verbleibt in dem Abschiede. § 3. || 49. **1796.** Derselbe kann auch jetzt noch nicht entlassen werden. § 3. || 50. **1797.** Auf die Besetzung von solchen Stellen mit Schweizern soll ferner ein wachsames Auge gehalten, zugleich aber auch auf Municipalangehörige Bedacht genommen werden. Die Gesandtschaft von Schwyz glaubt, man dürfte auch den Fürstbischof von Constanz bitten, bei vacanten Chorherrenstellen zu Bischofszell eidgenössischen Subjecten den Vorzug zu geben. § 3.

c. Kirchweihen.

Art. 51. **1779.** Der thurgauische Landvogt wünscht zu Vermeidung vieler unnöthiger Auslagen die Kirchweihen im ganzen Lande auf Einen Tag verlegt zu sehen, wie solches in einigen Ständen bereits geschehe. Man nimmt diesen Wunsch ad referendum. § 40. || 52. **1780.** Den landvögtlichen Berichten zufolge ist zu Abhaltung der Kirchweihen im Thurgau der dritte Sonntag im Juli, im obern Freiamt der zweite Sonntag im October bestimmt worden. An die Landvogteiämter Rheinthal und Sargans ergeht nun der Befehl, daselbst ebenfalls die Kirchweihen auf Einen Tag anzusetzen und hievon Zürich zu benachrichtigen. Zugleich wäre der Curie hievon Mittheilung zu machen und nachdem dieselbe ihre Einwilligung gegeben, sollen die vier Landvögte deshalb ein Mandat veröffentlichen. § 36.

d. Evangelische Pfründen im Landfrieden.

Art. 53. **1784.** Die Trennung der rheinthalischen Gemeinde Rebstein von der Pfarre Marbach und die Erhebung der erstern zu einer eigenen Kirchengemeinde hatten die Stände Glarus und Aargau veranlaßt, einen Antheil an dem Dreierorschlag der neucreirten Pfarrgemeinde zu begehren, worauf von der zürcherischen Gesandtschaft dargethan wird, daß laut dem Landfrieden von 1712 ihrem Stand allein das jus episcopale im evangelischen Theile des Thurgau und Rheinthales zustehet und zwar in gleicher Weise, wie dem Fürstbischof von Constanz im katholischen Theile. Diese bischöflichen Rechte seien durch

die Tractate von 1740 und 1741 keineswegs eingeschränkt, sondern darin lediglich die Grenzen bestimmt worden, wie weit Glarus und Außerrhoden ihren Antheil an den dortigen Pfründen extendiren dürfen, und unbeschadet der bischöflichen Rechte sei erstem Stande der Zutritt zu vier Pfründen, letzterm zu Einer gestattet worden. Die glarnerischen und außerrhodenschen Angehörigen wie die Besitzer solcher Pfründen seien der zürcherischen Synode einverleibt. Zürich habe daher in dem gegenwärtigen Falle seine Befugnisse nicht überschritten und werde seine bischöflichen Rechte auch für die Zukunft behaupten; sollten aber Glarus und Außerrhoden diese Episcopalrechte ferner anzuerkennen geneigt sein, so würde Zürich wegen der Pfründe Rebstein gewiß sich in Unterhandlungen einlassen, die dessen eidgenössische Gesinnung an den Tag legen werden. Glarus erwiedert, ob seine in den vier deutschen gemeinen Vogteien angestellten Geistlichen der Synode und der Judicatur von Zürich unterworfen seien, komme dermalen nicht in Frage, sondern man lasse es bei dem deshalb Vergleichenen bewenden. Der Grund zu seiner Ansprache an den Dreiervorschlag in Rebstein, bemerkt Außerrhoden, beruhe darauf, daß die Ausmarkung der Theilsame an den rheinthalischen Pfründen im Jahre 1741 nur auf die damaligen Pfründen Bezug haben könne; bei neu zu gründenden Pfarreien hingegen hoffe es von diesem Vorschlage nicht ausgeschlossen zu werden. Man hinterbringt dieses den Hoheiten. § 22. || 54. **1785.** Nicht nur Rebstein, sondern auch die andern seit 1740 gestifteten Pfründen im Landfrieden veranlassen, meldet der Abschied, das Begehren von evangelisch Glarus, ihm einen verhältnißmäßigen Antheil bei deren Besetzung zu gewähren, womit der Wunsch verbunden wird, daß bei Stiftung neuer Pfarreien seine Zustimmung eingeholt werde. Glarus sei keineswegs gesinnt, das von Zürich seit der Reformation besessene Episcopalrecht, wie es in dem Landfrieden von 1712 klar ausgedrückt sei, und in dem aarauischen Vergleich von 1740 in Rücksicht auf Synodal-, Judicatur- und Klagesachen über alle dortigen evangelischen Geistlichen bestätigt worden, anzusprechen, oder demselben zu nahe zu treten, hoffe aber, dieses Recht werde niemals weiter ausgedehnt werden. Auf diese Erklärung hin vergleichen sich beidseitige Gesandtschaften über nachfolgende Punkte:

- 1) Es soll der Tractat von 1740 für die Zukunft zur Norm für alle im Landfrieden befindlichen Pfründen dienen und der darin bewilligte Access zu den damaligen Pfründen inne gehalten werden; 2) nach der von Zürich bereits geschehenen Erklärung steht sowohl dem Stand Glarus als auch Außerrhoden frei, bei jeweiliger Erledigung der Pfründe Rebstein einen Candidaten nach Anleitung der diesfälligen tractatmäßigen Bestimmungen in den Dreiervorschlag zu geben; 3) in Ansehung der seit 1740 von Zürich errichteten Pfarreien im Thurgau und Rheinthäl, oder solcher, die noch gestiftet werden möchten, hat Glarus je bei der dritten den Zugang und soll damit fortfahren, bis einer seiner Vorgeschlagenen eine Pfründe erhält, dann aber stille stehen, bis wieder die dritte erledigt wird, jedoch so, daß die Zahl seiner stationirten Geistlichen den tractatmäßigen Theil niemals übersteige und je bei drei neuen Pfründen nicht zwei Geistliche, bei sechsen nicht drei sein mögen. § 29. || 55. **1786.** Die zürcherische Gesandtschaft zeigt an, daß seit 1740 außer Rebstein bloß zwei Pfründen gestiftet worden: Roggweil und Stettfort im Thurgau, und befragt die glarnerische, ob auch sie zur Ratification des letztjährigen Vergleiches begwältigt sei. Der Gesandte bejaht dies, fügt jedoch bei, seine Obern finden, daß die Erklärung der bischöflichen Rechte halber nicht in den Abschied hätte gelegt werden sollen, auch möchte dieselbe, da sie allzu weit ausgedehnt worden sei, schwerlich nach diesem Tenor von ihrer höchsten Ständesversammlung gut geheißsen werden. Die zürcherischen Gesandten repliciren hierauf, diese Erklärung enthalte nichts anderes, als was dem Stand Zürich durch den Landfrieden von 1712 zugeeignet, durch den Tractat

von 1740 bestätigt und seither immer unangefochten von ihm ausgeübt worden sei. Man wolle indes das Bedenken des Standes Glarus den Obern durch den Abschied hinterbringen. § 25.

B. Klöster.

Art. 56. 1778. Einer Commission, bestehend aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri wird aufgetragen, zu berichten, welche Klöster in den vier deutschen gemeinen Vogteien das Schirmgeld zu bezahlen haben. Es ergibt sich aus deren Gutachten, daß laut Abschieden die Frauenklöster Münsterlingen und Dänikon ersteres seit 1728, letzteres seit 1737 von dem Schirmgelde befreit seien, die Mannsklöster und Commenden hingegen nach dem Absterben eines Prälaten oder Commenthurs dasselbe wie folgt zu bezahlen haben: Tobel, Pfäfers, Muri, Kreuzlingen, Fischingen und Rheinau sämtlichen Gesandten, dem Landvogt und den drei Oberamtsherren des Thurgaus je vierzig Gulden, dem Canzleisubstituten von Frauenfeld, wie jeglichem Bedienten der Gesandten und der Oberamtsherren, sammt dem Käufer einen halben Louisdor; Sigkirch entrichte nur zehn Gulden, Ittingen aber zwanzig Gulden. Man nimmt dieses Gutachten ad referendum wie die bernerische Instruction, daß die Frauenklöster fortan des Schirmgeldes enthoben bleiben sollen, die Mannsklöster aber solches, wie bemerkt, zu erstatten haben. § 37. || 57. 1779. Mit Ausnahme von Glarus lassen es die übrigen Orte bei dem leztjährigen Project lediglich bewenden. § 27. || 58. 1780. Dieser Artikel bleibt von nun an aus dem Abschiede weg. § 25.

7. Juden.

[Acht Orte.]

Art. 59. 1797. Sämtlichen Landvögten wird aufgetragen, die französischen Juden, welche „kein auffallendes Zeichen oder Merkmal ihrer Religion an sich tragen“ und als französische Staatsbürger in die Schweiz kommen, von nun an aller Personalabgaben und Zölle, welche ihnen allenfalls hier oder dort abgefordert worden, zu entledigen. § 38.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Beeidigung von Beamten. 1—15. 2. Amtrrechnungen. 16—59. 3. Taxen. 60—63. 4. Landfchreiberwahl. 64. 65. 5. Landammann. <ol style="list-style-type: none"> a. Reglement. 66—70. b. Miethzinsentschädigung. 71—73. 6. Subdigung. <ol style="list-style-type: none"> a. Dem Landvogt. 74—76. b. Dem Fürstbischof von Conftanz. 77—79. c. Dem Fürstabt von St. Gallen. 80—82. 7. Markenfachen. <ol style="list-style-type: none"> a. Heberhaupt. 83—86. b. Grenze zwischen Thurgau und Kyburg. 87. | <ol style="list-style-type: none"> c. Grenzkeinfegung bei Meierschweilen. 88—92. d. Grenzkeinfegung bei Weinfelden, in der Vogtei Egg und zu Langenriedenbach. 93—95. e. Grenzkeinfegung bei St. Margarethen, Sommeri und Bischofzell. 96—99. f. Grenze um die Herrschaft Zuben. 100—105. g. Grenze gegen das Kaitiamt. 106. 107. h. Grenze bei Würglen, Hof und Nict. 108—111. i. Grenzkeinfegung gegen die Herrschaften Weinfelden, Sagenweil und Roggweil. 112. k. Grenze am Hörnli. 113—115. l. Grenze bei Berg. 116—117. m. Grenze bei Balbi. 118—123. n. Grenzkeine bei Egnach und im Schönenberjeramt. 124—126. |
|--|---|

8. Landrechtssachen.
 a. Landrechtsertheilungen. 127. 143.
 b. Landrechtsabweisungen. 144. 145.
 c. Legitimation von Unehelichen. 146. 147.
 d. Verathschlagung wegen nicht naturalisirter Personen. 148—151.
9. Hintersäßsachen. 152—154.
10. Gemeindebriefe. 155.
11. Abzug.
 a. Gut Glarisegg. 156—159.
 b. Herrschaft Dberaach. 160—168.
 c. Gut Bernegg. 169. 170.
 d. Freisitz Boltshausen. 171. 172.
 e. Anstand mit Schaffhausen. 173.
 f. Kloster St. Peter in Constanz und säcularisirte Klöster über-
 haupt. 174.
 g. Spital zu Constanz. 175. 176.
 h. Spital zu Bischofszell. 177—179.
 i. Caspar Hanhard zu Steckborn. 180—183.
 k. Gut Pfrestenberg. 184. 185.
12. Polizeiliches.
 A. Holzaußfuhr. 186—189.
 B. Sanitätsverbodnung. 190—197.
 C. Straßennettel und Armenverpflegung.
 a. Handwerksburche. 198.
 b. Maßregeln gegen Gefindel. 199—202.
 c. Findelkinder. 203—205.
 d. Armenordnung. 206.
 D. Scharfrichter.
 a. Ernennungen. 207. 208.
 b. Befodlung. 209. 210.
 E. Selbstmorde. 211—213.
 F. Sicherheitsanstalten auf den Grenzen. 214.
13. Jubicatur- und Competenzwisse.
 A. Mit der Abtei St. Gallen.
 a. Wegen der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten.
 215—223.
 b. Wegen Ausübung des Wasenrechtes. 224—226.
 c. Wegen des Præcognitionsrechtes in Malefizsachen.
 227—229.
 d. Wegen Verhängung des Bettelmandates zu Hagen-
 weil u. f. f. 230—239.
 e. Wegen Arrestationen zu Romandhorn. 240.
 f. Wegen Umgehung des landfriedlichen Richters durch
 Ketzweil. 241. 242.
 B. Mit dem Fürstbischof und Hochstift Constanz.
 a. Wegen vermischter Criminal- und Civilfälle. 243.
 b. Wegen einer Zugstreitigkeit zu Wigolbingen. 244. 245.
 c. Wegen des Obervogtes zu Wottlieben. 246—248.
 d. Wegen einer Bräutigambewilligung zu Bischofszell.
 249. 250.
 e. Wegen der freien Geschlechter zu Engweilen. 251—253.
 f. Wegen Appellation von Urtheilen an die Jahrrechnung.
 254—257.
 g. Wegen der Obervögte zu Arbon u. Bischofszell. 258—260.
 h. Wegen Beurtheilung eines Bürgers von Egnach. 261.
 i. Wegen des Obervogtes zu Güttingen. 262.
 k. Wegen eines Lehntenstreites zwischen Kreuzlingen und
 Güttingen. 263. 264.
 C. Mit der Stadt St. Gallen. 265.
 D. Mit der nellenburgischen Regierung. 266—268.
14. Justizsachen.
 a. Erbrecht. 269—272.
 b. Verlassenschaft fremder Kostgänger und Dauer der Vormund-
 schaftszeit bei Minderjährigen. 273—276.
 c. Rechtstrib. 277.
 d. Revisionsertheilung bei letztinstanzlich entschiedenen Processen.
 278—285.
 e. Criminalproceffe. 286—289.
 f. Bußen. 290.
15. Salzsachen.
 a. Ueberhaupt. 291—299.
 b. Stadt Frauenfeld. 300. 301.
16. Fall und Laß.
 a. Publication der diesfälligen Ordnung. 302.
 b. Streitigkeit zwischen dem Kloster Fischingen und dem Tann-
 eggeramt. 303—305.
 c. Verkauf des Falles und Laßes im Thurgau. 306—308.
17. Münzwesen.
 a. Beisitz von Freiburg und Solothurn. 309—311.
 b. Mandate, Tarifrungen u. f. f. 312—325.
18. Maße und Gewichte.
 a. Ueberhaupt. 326—332.
 b. Beisitz von Freiburg und Solothurn. 333—347.
19. Straßennetzen.
 a. Ueberhaupt. 348—355.
 b. Strafe von Constanz nach Isikon. 356—362.
 c. Strafe von Frauenfeld nach Weil. 363—374.
 d. Strafe von Frauenfeld nach Schaffhausen. 375. 376.
 e. Strafe bei Dettlishausen und Heidelberg. 377.
 f. Strafe vom Bodensee über Weinselden nach Weil. 378. 379.
 g. Strafe von Bischofszell nach Utweil. 380. 381.
 h. Strafe von Constanz nach Stein. 382.
 i. Strafe von Pfyn nach Steckborn. 383. 384.
20. Weg- und Brückengelder.
 a. Murgbrücke bei Münchwilen. 385.
 b. Auf der Strafe von Frauenfeld nach Mazingen. 386—388.
 c. Auf der Strafe von Mazingen nach Weil. 389—392.
 d. Auf der Strafe von Heidelberg nach Bischofszell. 393.
 e. Auf der Strafe über den Lutweilerberg. 394. 395.
 f. Brücke zu Pfyn. 396. 397.
 g. Auf der Strafe von Isikon nach Constanz. 398—400.
 h. Brücken zu Bischofszell. 401. 402.
21. Kirchensachen. 403—409.
22. Stifte und Klöster.
 a. Clarissenkloster Paradies. 410—429.
 b. Cistercienserinnenkloster Feldbach. 430.
 c. Cistercienserinnenkloster St. Catharinthal. 431.
 d. Cartäuserkloster Jittingen. 432—436.
 e. Benedictinerkloster Rheinau. 437.
 f. Augustinerkloster Kreuzlingen. 438—440.
23. Juden. 441.
24. Localsachen.
 A. Stadt Frauenfeld.
 a. Katholische Pfröfchaftsrechnungen. 442—461.
 b. Obsequation, Inventur und Theilung beim Absterben
 von Prædicanten. 462. 463.

- c. Evangelischer Friedhof. 464. 465.
d. Hausrath im Schlosse. 466—468.
e. Rathhausbau. 469. 470.
f. Ausfüllung des Schloßgrabens. 471. 472.
g. Köchankalten. 473. 474.
h. Feuersprige für das Schloß. 475—483.
i. Competenz des großen und kleinen Rathes. 484.
k. Stadtrechte und Freiheiten. 485. 486.
- B. Stadt Dießenhofen.**
a. Deconomische Verhältnisse. 487—497.
b. Klagen des Fürstbischofs v. Constanz über die Stadt. 498.
c. Lehenerneuerung des Unterhofs. 499.
- C. Langenriedenbach und Herrenhof. 500.**
D. Hefenhofen und Moos. 501—503.
E. Hochstraf. 504—506.
F. Arbon.
a. Beschwerden über die constantinische Regierung. 507. 508.
b. Kirchenbaufreitigkeit. 509. 510.
- G. Erlen. 511.**
H. Sitterdorf.
a. Zehntenankand. 512.
b. Bauverpflichtung. 513. 514.
- I. Bihlschlacht. 515.**
- K. Stammheim. 516. 517.**
L. Bernang. 518.
M. Gypshausen. 519.
N. Sorgenbach. 520. 521.
O. Praliswinben. 522. 523.
P. Stettfurt. 524. 525.
Q. Boltshausen und Bachtobel. 526—529.
R. Bichelsee. 530.
S. Buznang. 531.
T. Bischofzell. 532. 533.
U. Schönholzerweilen. 534. 535.
V. Adorf. 536.
W. Engelweilen. 537.
X. Frutweilen. 538.
Y. Mannenbach. 539—541.
Z. Rühlheim.
a. Gerichteschreiber. 542.
b. Gemeinbeland. 543.
- AA. Sirmach. 544.**
BB. Bengi. 545.
CC. Mazingen. 546.
DD. Bruggen. 547.
25. Personelles. 548—554.

1. Beerdigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—10. Sehn Orte: Art. 11—15.]

a. Landvögte.

- Art. 1. 1778. Zürich.** Hans von Reinhard, des kleinen Rathes, von Zürich. § 29.
" 2. 1780. Bern. Johann Rudolf Fischer, des großen Rathes, von Bern. § 23.
" 3. 1782. Glarus. Caspar Schindler, alt Landammann, von Mollis. § 18.
" 4. 1784. Lucern. Johann Baptist Carl Martin Bernhard Felix Pfyster von Altißhofen, des kleinen Rathes, von Lucern. § 18.
" 5. 1786. Uri. Jost Anton Schmid, Landstatthalter, von Altdorf. § 20.
" 6. 1788. Schwyz. Dominik Alois Graf von Weber, Major, von Schwyz. § 19.
" 7. 1790. Obwalden. Johann Nicodemus von Flüe, Ritter und alt Landammann, von Sachseln. (Er war nur Amtsverwalter, indem der eigentliche Landvogt Franz Ignaz Rohrer seiner schwachen Gesundheit wegen die Landvogtstelle nicht selbst bekleiden konnte.) § 18.
" 8. 1792. Zug. Franz Clemens Kaver Weber, alt Ammann, von Menzingen. § 23.
" 9. 1794. Zürich. Felix Drell, des kleinen Rathes, von Zürich. § 25.
" 10. 1796. Glarus. Caspar Joseph Hauser, Landshauptmann und alt Landvogt zu Uznach, von Käfels. § 32.

b. Landammänner.

- " 11. 1778. Bern.** Niklaus Gatschet, von Bern. § 15.
" 12. 1788. Zürich. Johann Jakob Pestaluz, alt Ehegerichteschreiber, von Zürich. († 2. December 1788, als er im Begriffe war, seine Stelle anzutreten.) § 12.
" 13. 1789. " Heinrich Bullinger, alt Landschreiber, von Zürich. § 12.

c. Landweibel.

- Art. 14. 1778. Johann Peter Mörkofser, alt Seckelmeister, von Frauenfeld. § 16.
 „ 15. 1788. Placidus Rogg, von Frauenfeld. § 13.

2. Amtrechnungen.

[Acht Orte: Art. 16—35. Zehn Orte: Art. 36—59.]

Art.	Einnahme.			Ausgabe.			Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.				
	Gl.	Bj.	Den.	Gl.	Bj.	Den.		Gl.	Bj.	Den.	Gl.	Bj.	Den.		
Art. 16.	1890	2	9	2946	2	7	§ 28. 1778.	Art. 36.	2858	14	9	2745	13	9	§ 14.
„ 17.	1567	1	3	1949	9	3	§ 25. 1779.	„ 37.	1992	3	—	2157	11	10	§ 15.
„ 18.	2881	7	—	2401	—	10	§ 22. 1780.	„ 38.	1892	11	9	2260	8	2	§ 10.
„ 19.	2772	9	6	3057	8	5	§ 15. 1781.	„ 39.	1645	11	4	2404	6	11	§ 10.
„ 20.	1583	2	—	2292	1	11	§ 17. 1782.	„ 40.	1944	7	3	3276	4	7	§ 10.
„ 21.	1599	6	—	2182	12	6	§ 21. 1783.	„ 41.	3192	1	—	3203	2	8	§ 13.
„ 22.	2400	6	6	2670	10	3	§ 17. 1784.	„ 42.	2210	—	6	2151	5	—	§ 10.
„ 23.	2612	1	3	2620	14	3	§ 18. 1785.	„ 43.	2434	7	5	2706	2	5	§ 11.
„ 24.	3484	14	2	2822	7	1	§ 19. 1786.	„ 44.	2191	1	3	2792	14	9	§ 13.
„ 25.	2264	3	9	2130	7	9	§ 18. 1787.	„ 45.	1666	2	3	3182	12	11	§ 13.
„ 26.	3527	5	—	2654	45	—	§ 18. 1788.	„ 46.	2609	46	—	4391	37	—	§ 11.
„ 27.	1764	51 $\frac{1}{2}$	—	2002	48	—	§ 17. 1789.	„ 47.	2734	7	—	2723	48	—	§ 11.
„ 28.	2360	24	—	2686	17	—	§ 17. 1790.	„ 48.	2673	10	—	2593	42	—	§ 11.
„ 29.	1639	35	—	2075	1	—	§ 23. 1791.	„ 49.	2149	16	—	2707	22	—	§ 18.
„ 30.	1896	8	—	2188	5	—	§ 22. 1792.	„ 50.	3437	51	—	3474	20	—	§ 17.
„ 31.	1188	46	—	2337	51	—	§ 23. 1793.	„ 51.	2335	16	—	2514	8	—	§ 17.
„ 32.	1686	38	—	3248	35	—	§ 24. 1794.	„ 52.	1873	54	—	3031	33	—	§ 16.
„ 33.	2085	59	—	2744	21	—	§ 24. 1795.	„ 53.	2731	20	—	3227	10	—	§ 18.
„ 34.	4015	5	—	3367	16	—	§ 31. 1796.	„ 54.	1962	37	—	3534	23	—	§ 26.
„ 35.	937	4	—	2116	—	—	§ 27. 1797.	„ 55.	1422	18	—	1922	54	—	§ 23.

Art. 56. 1778. Nach der von dem Landvogteiamt an die Stände eingesandten Untersuchung und nach dem einmüthigen Befinden derselben sollen Bußen von ledigen Personen, die sich mit Verheiratheten in Unzucht vergingen, in die Körtische Rechnung gebracht werden. Dieser Artikel fällt aus dem Abschiede. § 17. || 57. 1784. Weil wahrgenommen wurde, daß in mehrern Rechnungen Bußen erscheinen, welche nachher entweder nicht gehörig eingezogen oder in folgenden Rechnungen nicht mehr bemerkt werden, wird dem Landvogt angeflint, sich dies nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, oder wenn die Buße nicht bezogen werden konnte, die Ursache hievon der Rechnung beizurücken. § 11. || 58. 1786. Da sich zeigte, daß ausstehende Bußen am Schluffe der Rechnung erschienen und dann in künftigen Rechnungen nicht mehr aufgeführt wurden, so wird verfügt, es solle von nun an die Summe der Bußenrestanzen den ersten Einnahmestitel bilden, und in gleicher Rechnung bei den Ausgaben bemerkt werden, was davon nicht eingegangen, oder was an die eine oder andere Buße bezahlt sei und warum dieselbe nicht ganz bezogen werden konnte. § 14. || 59. 1797. Neuerdings wird die Verordnung bestätigt, daß

ein jeweiliger Landvogt die von seinem Amtsvorfahr hinterlassenen Bußenrestanzen geflissen einziehen, und wenn nicht alle Bußen eingetrieben werden könnten, berichten solle, welche ausstehen und warum der Bezug derselben Hindernisse gefunden. § 24.

3. Tazen.

[Sehn Orte: Art. 60—63.]

Art. 60. 1790. Aus der diesjährigen Körtischen Amtsrechnung wird entnommen, daß keine Taze für das von den Landvögten und Oberbeamten, wie von den fremden Boten und Landgerichtsbienern in den Wirthshäusern Genossene besteht, was ad referendum genommen wird. § 12. || 61. 1791. Sämmtliche Stände sind geneigt, hierüber einzutreten und Sidwalden ist instruiert, diesen Gegenstand commissionaliter prüfen zu lassen, welches man jedoch, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, nicht für rathsam hält, sondern den Landvogt und das gesammte Oberamt beauftragt, im Laufe des Jahres ein diesfälliges Project zu entwerfen. § 19. || 62. 1792. Diefem wurde Folge geleistet und man läßt den Entwurf zur Ratification in den Abschied fallen. § 18. || 63. 1793. Er erhält die Genehmigung. Bei den Diäten für die Oberbeamten, von denen jeder, wann er in obrigkeitlichen Geschäften reiste, täglich 3 Gulden 36 Kreuzer Taggeld, nebst freier Zehrung und Pferdelohn und 1 Gl. für den Bedienten bekam, läßt man es bewenden. Den Landgerichtsbienern, wenn sie in obrigkeitlichen Geschäften reisen, wird ein Taglohn von 1 Gl. 30 Kr. und für die Akung der Gefangenen täglich 30 Kr. ausgesetzt, in der Meinung, daß diese Diener weder für „Geligier“, Thurmlosung, noch anderes etwas verrechnen dürfen; auch sollen die Landgerichtsbieners Züchtigungen um die bestimmte Taze von 30 Kr. selbst vollführen. Für jede Citation haben dieselben 8 Kr. und für die Bußengerichte 1 Gl. 30 Kr. zu beziehen; werden sie aber bei lektern gastfrei gehalten, bloß 1 Gl. Ueberdies wird dem Landvogt aufgetragen, auf die Landgerichtsbieners genau Acht zu geben und von Zeit zu Zeit in den Rechnungen nachzuschauen, ob sie diesen Verordnungen nachleben. § 18.

4. Landschreiberwahl.

[Seht Orte: Art. 64 u. 65.]

Art. 64. 1796. Bei Anlaß der Beeidigung des neuermählten Landschreibers Faber Baron von Reding wünscht Schwyz, weil die thurgauische Landschreiberei seit mehr als zweihundert Jahren immer mit einem schwyzerischen Landmann besetzt worden sei, den besagten Beamten als einen Landmann seines Standes der Session zu präsentiren und im Fall die lucernerische Gesandtschaft wieder, wie 1760, bei dieser Vorstellung activ sein wollte, hat es dagegen zu protestiren, da die Landschreiberei lange vorher schon durch ein schwyzerisches Subject besetzt worden sei, ehe die Familie Reding das Bürgerrecht in Lucern erhalten habe. Die lucernerische Gesandtschaft antwortet, dieser Anzug sei ihr ganz unerwartet, da der Abschied von 1760 deutlich darthue, daß damals die Gesandtschaften von Schwyz und Lucern gemeinsam gehandelt haben und sie demzufolge die Rechte ihres Standes wahren müßte. In Abstand der beiden Gesandtschaften finden die übrigen, es möchte für die Zukunft wie im Jahre 1720 verfahren und die neu erwählten Landschreiber gar nicht präsentirt, sondern nach jeweiliger Verlesung der Ortsstimmen in Pflicht genommen werden, was einmüthige Genehmigung findet. In Folge dessen wird von dem neuen Landschreiber nach Ablefung der Ortsstimmen einfach der Pflichteid abgelegt. § 33. || 65. 1797. Der schwyzerische Gesandte eröffnet, daß er bei seiner leztjährigen Erklärung des Landschreibers halber fest verbleiben

müsse, und die landesherrlichen Rechte seines Standes in den gemeinen Vogteien, mithin in allen Fällen seinen verhältnismässigen Antheil an jeder Angelegenheit, die Schwyz betreffen könne, sich feierlich vorbehalte. Nidwalden findet, die Vorstellungen der Landschreiber sollten künftig unterbleiben, glaubt aber, daß diese Stellen nicht mehr „auf Ueberlebschaft angenommen“, sondern lehrweise unter den Ständen vergeben werden sollten. Weil jedoch die übrigen Gesandtschaften nicht mehr instruiert sind, läßt man es bei der letztjährigen Verordnung verbleiben. § 28.

V. Landammann.

[Zürich und Bern: Art. 66—73.]

a. Reglement.

Art. 66. 1784. Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet der bernerischen vertraulich, ihr Stand habe bemerken müssen, daß die durch die Hand eines jeweiligen Landammanns im Thurgau gehenden evangelischen Geschäfte sich merklich vermehren, die Parteien sich nicht nur mit der ersten Instanz, sondern oft sogar mit der zweiten (nämlich derjenigen der Gesandtschaften von Zürich und Bern) nicht begnügen, sondern schon den bei den übrigen Ständen Aufsehen machenden Schritt versuchten, die Appellationen in beide Cantone selbst zu ziehen. Die Gesandtschaft beliebt daher derjenigen von Bern die Aufstellung eines Reglements, nach welchem in Zukunft die Behandlung der evangelischen Kirchensachen mit der bei den katholischen Ständen herrschenden Uebung in größere Gleichförmigkeit gebracht und die Befugnisse des Landammanns mehr dem früher deswegen Festgesetzten angepaßt würden. Man kommt überein, den Hoheiten anzutragen, daß die landfriedlichen Commissionen zu Zürich, wie zu Bern begwältigt werden möchten, hierüber in vertraulichen Briefwechsel zu treten. § 29. || 67. 1785. Aus einer Untersuchung über die ursprünglichen Rechte des Landammanns hat sich ergeben, das Hauptfundament, auf welchem seine Competenz beruhe, sei der Abschied von 1718, worin ihm nebst Bestimmung der übrigen zu dieser Stelle gehörigen Prätogativen von Seiten der beiden Stände der Auftrag ertheilt ward, über die Ausübung und Aufrechthaltung des Landfriedens genau zu wachen, die diesfalls sich ergebenden Anstände durch Klugheit und Güte zu beseitigen zu trachten, über alle wichtigen Fälle die beiden Stände zu berichten und von ihnen die nöthige Anweisung einzuholen. Von irgend einer Art von Judicatur oder rechtlicher Instanz finde man aber keine Spur; indeß zeige sich sowohl aus dem seit 1759 geführten Protocoll, als auch aus einigen Daten, über welche in den Ständen selbst nachzuforschen wäre, daß in mehr und minder wichtigen evangelischen Kirchensachen der jeweilige Landammann theils aus sich selbst, theils aus besonderm Auftrage der landfriedlichen Commissionen gehandelt habe und eine Menge derselben durch ihn beseitigt worden, woraus sich in der Folge ergeben, daß die diesfälligen Verfügungen eines Landammanns nach und nach als richterliche Sprüche angesehen wurden. Dieses wird ad referendum genommen, mit dem Antrage, durch die Canzleien der landfriedlichen Commissionen weitere Nachforschungen aufstellen und die nöthigen Grundlagen festsetzen zu lassen. § 23. || 68. 1786. Auf Ratification hin wird mit Zugrundelegung der 1718 verabschiedeten Norm folgendes Reglement festgesetzt: 1) Es soll der evangelische Landammann im Thurgau, als „Consiliarius“ eines jeweiligen Landvogts, in Civil-, Malefiz- oder „mindern“ Straffachen mit den übrigen Beamten dem Oberamt beiwohnen und rathen helfen, auch auf Wahrung der obrigkeitlichen Rechte gestiffen Acht geben. 2) Hat er dafür zu sorgen, daß die Waisen mit tüchtigen Vormündern versehen, ihre „Mittel“ wohl verwaltet, die Vogtrechnungen gehörig abge-

nommen werden und eine ordentliche Fortsetzung des Waisenbuches statt habe. 3) Liegt ihm ob, bei Führung des Präsidiums in dem Civil-, Land- und auch dem Blutgerichte der Landgraffschaft sowohl, wie als Präsident des Stadt- und Blutgerichtes von Frauenfeld seinen Pflichten gehörig nachzukommen, ebenso bei Malefizfällen in den fürstbischlichen Gerichten, nicht minder bei allfälligen „traurigen“ Todschlägen und Selbstmorden alles wohl zu untersuchen. 4) Soll ihm die Handhabung des Landfriedens, in der Meinung übertragen sein, daß er nicht nur mit den Geistlichen, Gerichtsherrn und Beamten sämmtlicher evangelischen Gemeinden, sondern auch mit den katholischen Gerichtsherrn, Collatoren und Beamten in gutem Einvernehmen zu stehen trachte, damit er einerseits etwa entstehende Differenzen sogleich heben oder Zwistigkeiten gütlich beilegen könne, anderseits aber „jegliche Ausdehnung des Landfriedens ausweiche“. 5) Soll er bei allfälligen Anständen wegen Kirchenstühlen rechtlich absprechen dürfen. 6) Was Kirchenstreitigkeiten und evangelische Kirchensachen, die nicht paritätisch behandelt werden müssen, anbelangt, so soll der Landammann begwärtigt sein, solche zu untersuchen, und wenn keine gütliche Vermittelung erhältlich wäre, die beiden landfriedlichen Commissionen über die Lage der Dinge benachrichtigen, welche ihm nach Maßgabe der Umstände auch die rechtliche Judicatur übertragen können. 7) Soll einer Partei, die durch den Spruch des Landammanns sich benachtheiligt glaubt, die Appellation an die zürcherischen und bernerischen Gesandten zu Frauenfeld offen stehen, welche Gesandtschaften in letzter Instanz abzusprechen haben; ein „weiterer Zug“ in die Stände selbst ist aber nicht gestattet, weil solche Streitigkeiten sonst Civilprocessen gleichgeachtet würden und die Aufmerksamkeit der mitregierenden Stände erregen könnten. Sollten sich die beidseitigen Gesandtschaften bei Abfassung eines Urtheiles nicht vereinigen, so hat der erstinstanzliche Spruch oder derjenige des Landammanns wieder in Kraft zu treten. 8) Sind diejenigen Geschäfte, worüber die landfriedlichen Commissionen dem Landammann die rechtliche Judicatur nicht auftragen, vor die Gesandtschaften der beiden Stände auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zu bringen und bei allfälligen instehenden Stimmen soll das »honorificum« der diesfälligen Stichtentscheidung dem Landammann gebühren. § 21. || 69. 1787. Der siebente Artikel obigen Reglements wird folgendermaßen festgesetzt: Es soll jedesmal, wenn eine Partei durch den Spruch des Landammanns sich beschwert finde, die Appellation an die Gesandtschaften der beiden Stände in Frauenfeld offen bleiben; im Fall ungleicher Meinung aber der Spruch des Landammanns wieder in Kraft treten. — Die beförderliche Ratification dieses Reglements wird den beiden Ständen empfohlen, damit dasselbe ausgefertigt und dem Landammann übersandt werden könne. § 21. || 70. 1788. Bei Anlaß des Kirchenstuhlstreites zu Busnang wird von der zürcherischen und bernerischen Gesandtschaft gefunden, daß die Entscheidung über derlei Streitigkeiten dem Landammann anvertraut, hingegen wichtige Kirchengeschäfte nur dessen gütlicher Unterhandlung überlassen werden sollten. Man ersucht die beiden landfriedlichen Commissionen diesen Gegenstand in reife Berathung zu ziehen. § 23.

b. Miethjinsentschädigung.

Art. 71. 1790. Der Stadtschreiber Fehr zu Frauenfeld trägt den Ständen Zürich und Bern an, gegen ein unverzinsliches Darlehen von 450 Louisneufs, an welches jährlich 10 Louisdor für Hauszins abgerechnet, mithin das Capital in fünfundvierzig Jahren getilgt würde, einem jeweiligen Landammann in seinem neu zu erbauenden Haus freies und bequemes Logis für gedachte fünfundvierzig Jahre zu geben. Die beiden Stände sind nicht ungeneigt, dem unbeträchtlichen Einkommen des Landammanns das Beneficium einer freien Wohnung beizufügen, es findet sich jedoch bei genauer Untersuchung, daß

die Räumlichkeiten, welche dem Landammann angewiesen werden sollen, für eine große Haushaltung unzureichend wären, indem nur zwei Stuben, ein Cabinet, drei Kammern, eine Küche und ein kleiner Keller ihm zu Gebote ständen. Es wird aber ad referendum genommen, ob ihm nicht eine andere Wohnung gegeben werden könnte. § 24. || 72. 1791. Zürich, wie Bern verzichteten im Laufe letzten Jahres auf den Vorschlag des Stadtschreibers und fanden überhaupt die Anschaffung und Unterhaltung eines eigenen Gebäudes zu solchem Zwecke nicht thunlich. Hingegen sind dieselben Willens, dem Landammann einen angemessenen Hauszins zu verabsolgen, der auf 16 neue Louisdor festgesetzt wird. Dieser Vorschlag fällt in den Abschied. § 22. || 73. 1792. Er wird genehmigt und die beschlossene Zulage von Zürich und Bern auf gegenwärtiger Jahrrechnung zum ersten Male ausbezahlt, was von nun an auf jeder Jahrrechnung geschehen soll. § 27.

6. Hulldigung.

[Acht Orte: Art. 74. 75. 77—79. Neun Orte: Art. 76. Zürich und Bern: Art. 80—82.]

a. Dem Landvogt.

Art. 74. 1787. Wegen Unpäßlichkeit ist dem Landvogt vor einem Jahre bewilligt worden, die übliche Hulldigung zu verschieben, und es wird auch dem neuen Landvogt in seinem Ansuchen um gänzliche Enthebung von derselben entsprochen, ihm aber zugleich aufgetragen, im Laufe dieses Jahres ein Project zu entwerfen, ob und wie künftig solche Hulldigungen, statt auf einen zweijährigen, auf einen längern Termin gesetzt werden könnten. § 28. || 75. 1788. Hinsichtlich der gewünschten Abänderung des Ceremoniels bei solchen Hulldigungseinnahmen, welche Feierlichkeiten der Landschaft große Kosten verursachen, ergibt sich aus den Instructionen, daß die Mehrheit der Stände es beim Alten zu lassen wünscht. In Folge dessen hält man für das passendste, in künftigen Abschieden von diesem Geschäfte zu abstrahiren. § 28. || 76. 1797. Die Stadt Dießenhofen stellt vor, wie sie durch die vor Kurzem an ihre Grenzen gelegte eidgenössische Garnison von 381 Mann für Brot, Fleisch, Heu und Hafer 1329 Gulden 11 Kreuzer habe auslegen müssen, auch daß sie wegen ihrer jenseits des Rheins liegenden Weinberge in den Jahren 1796 und 1797 auf erfolgte Requisition an die österreichischen Militärbehörden eine fünffache Dominical- und Rusticalsteuer zu bestreiten gehabt habe, so daß sie wünschen müsse, der bisanhin alle zwei Jahre vorgegangenen landvögtlichen Hulldigung und der damit verbundenen, je länger je kostspieliger gewordenen Mahlzeit enthoben zu werden. Die Gesandtschaften nehmen in Berücksichtigung dessen theils ad referendum, theils ad ratificandum, daß von nun an die landvögtlichen Hulldigungen in Dießenhofen unterbleiben mögen, daß aber die Stadt je zu zwei Jahren um zwei Deputirte mit Vollmacht nach Frauenfeld abordnen solle, um durch dieselben sowohl im Namen der Stadt als der in dem Stadtbezirk liegenden drei Dorfschaften einem jeweiligen neuen Landvogt zu Händen der Hoheiten den Pflichteid abzulegen. § 22.

b. Dem Fürstbischof von Constanz.

Art. 77. 1778. Das Landvogteiamt zeigt an, der Fürstbischof von Constanz wolle zu Gottlieben die Hulldigung einnehmen und es habe sich aus einem Abschiede von 1691 ergeben, daß wenn ein Gerichtsherr in den vier deutschen gemeinen Vogteien vorhabe, sich in seiner Gerichtsherrlichkeit hulldigen zu lassen, er zu rechter Zeit bei dem Landvogte Anzeige machen müsse. Hievon habe es dem Vogteiverwalter zu Gottlieben Kenntniß gegeben, worauf ein Schreiben des Fürstbischofs eingekommen, zufolge dessen derselbe in der Ansicht stehe, von den vorhabenden Hulldigungen in den altstiftischen Herrschaften

keine vorherige Mittheilung machen zu müssen, wohl aber von denen in andern Gerichten. Der Landvogt habe nunmehr Jemanden von der Kanzlei abgeordnet, um nach vollendetem Huldigungsact ein Schreiben abzugeben, worin die Rechte der regierenden Stände bestens gewahrt waren. Bei der Huldigung habe der Ammann den Eid, welchen die Gerichtsangehörigen den VIII Orten schwören, gewohnter Maßen vorbehalten. Dem Landvogt wird aufgetragen, da noch weitere Huldigungen vor sich gehen sollen, nachzuforschen, wie man sich früher verhalten. § 51. || 78. 1779. Derselbe meldet, daß er in Folge des vom Vorort Zürich im Laufe dieses Jahres erhaltenen Schreibens sowohl an die Oberbögte zu Bischofzell und Arbon als an die Einwohner im Egnach und an das St. Pelagiusgotteshaus die nöthigen Befehle habe ergehen lassen, daß aber weder von dort, noch von Her deshalb etwas an ihn gelangt wäre, auch keine Huldigungen vorgegangen seien, im Gegentheil verlautete, daß dieselben noch länger verschoben werden dürften. Man nimmt dies ad referendum. § 38. || 79. 1780. Auch dies Jahr hat keine Huldigung statt gehabt. Es wird nun dem Landvogt anbefohlen, sich deshalb zu erkundigen und nöthigenfalls sich nach den seinem Amtsvorfahr erteilten Verhaltensbefehlen zu richten. § 35.

c. Dem Fürstbist von St. Gallen.

Art. 80. 1784. In Betreff der mit dem Stift St. Gallen obschwebenden Streitigkeit in Bezug auf die Huldigung und Eidesablegung der thurgauischen Angehörigen in den Malefiz- und fürstbistlichen niedern Gerichten wird beschloffen, daß beide landfriedliche Commissionen beauftragt werden sollen, hierüber Bericht zu erstatten. § 28. || 81. 1785. Die zürcherische Gesandtschaft trägt Bedenken, von diesem Geschäft in der allgemeinen Sitzung Anregung zu thun, aus Besorgniß, daß die drei Mitschirmstände bei sich wieder ereignendem Fall einer Huldigungseinnahme durch den Fürstbist von ihrer Erklärung zurücktreten möchten, mithin das ihm unter dem 3. Februar 1779 eröffnete Ultimatum seiner Zeit nicht in Erfüllung gebracht werden könnte. Die Gesandtschaft von Bern pflichtet dieser Ansicht bei und bemerkt, sie sei instruiert, die Sache nur ad referendum zu nehmen. § 26. || 82. 1786. Der Stand Bern läßt durch seine Gesandtschaft erklären, er genehmige das von Zürich Borgebrachte vollkommen und abstrahire ebenfalls von Vornehmung weiterer Schritte. Die zürcherischen Gesandten, dormalen nicht instruiert, hinterbringen diese Erklärung ihren Obern. § 22.

7. Markensachen.

[Zehn Orte: Art. 83—85. 94—100. 102—107. 114. 115. Acht Orte: Art. 86—93. 101. 108—113. 116—126.]

a. Ueberhaupt.

Art. 83. 1778. Das Landvogteiamt zeigt an, daß es noch keinen in der Messkunst erfahrenen Mann habe ausfindig machen können, dem die Anfertigung des von sämtlichen Orten gewünschten Planes über die so geheißenen Malefizgerichte anzuvertrauen wäre. § 22. || 84. 1779. Aehnliche Anzeige. § 22. || 85. 1780. Für einmal soll dieser Sache keine fernere Erwähnung geschehen. § 17. || 86. 1783. Da aus dem Berichte des Landvogts hervorgeht, daß manche Marksteine mangeln, wird demselben aufgetragen, untermüglich, da, wo keine Hindernisse sich zeigen, solche aufzustellen und die erforderlichen Verbalien aufzunehmen, über allfällige Anstände aber der nächsten Jahrrechnung Bericht zu erstatten. § 24.

b. Grenze zwischen Thurgau und Kyburg.

Art. 87. 1778. Der Landvogt legt den Verbalproceß über die Marksteinsetzung zwischen diesen beiden Grafschaften vor. § 43.

c. Grenzsteinsetzung bei Weierschweilen.

Art. 88. 1778. Das Landvogteiamt berichtet, daß an die Marksteinsetzung zu Weierschweilen noch nicht habe gegangen werden können. § 43. || 89. 1779. Noch konnte kein Mittel gefunden werden, um die Differenzen zu heben, so daß man die von dem Obervogt zu Weinselden eingegebenen Gründe wie die landvögtlichen Gegengründe in den Abschied fallen läßt, damit künftiges Jahr hierüber instruiert werden könne. §. 33. || 90. 1780. Zürich wünscht, daß zu Beseitigung der zwischen den hohen und den weinseldisch-weierschweilischen Gerichten noch immer obwaltenden Markendifferenz eine genaue Beaugenscheinigung von dem Landvogteiamt vorgenommen werden möchte. § 29. || 91. 1781. Der Landvogt bestmmt den Auftrag, mit Zuzug des Obervogts von Weinselden die Markung vorzunehmen und bis künftiges Jahr den Verbalproceß hierüber vorzulegen. § 20. || 92. 1782. Das Verbale wird mitgetheilt, wodurch diese Markendifferenz erledigt ist. § 21.

d. Grenzsteinsetzung bei Weinselden, in der Vogtei Egg und zu Langenriedenbach.

Art. 93. 1779. Es wird dem Landvogteiamt aufgetragen, weil an den genannten Orten, wo allerseits die hohen Gerichte, zu Langenriedenbach auch die fürstsanctgallenschen Gerichte anstoßen, einige Marksteine fehlen, diese setzen zu lassen und die Verbalien der nächsten Jahrrechnung vorzulegen. § 41. || 94. 1780. Das Landvogteiamt hat einen genauen Plan und eine Beschreibung über obige Markungen zu verfassen und in den alten Verbalien nachzuschlagen, ob sie hierüber einiges Licht geben. § 18. || 95. 1781. Der Verbalproceß über obige Marksteinsetzung wird der Canzlei zur Aufbewahrung zugestellt. § 13.

e. Grenzsteinsetzung bei St. Margarethen, Sommeri und Bischofzell.

Art. 96. 1778. Der Landvogt berichtet, es sei ihm noch nicht möglich gewesen, die zu St. Margarethen und Sommeri fehlenden Marksteine setzen zu lassen, worauf ihm aufgetragen wird, bis zur nächsten Jahrrechnung dies zu bewerkstelligen und einen Verbalproceß vorzulegen. § 22. || 97. 1779. Da das letztere noch nicht geschehen ist, erfolgt diesfalls ein neuer Auftrag, und zugleich wird dem Landvogt anbefohlen, einen bei Bischofzell gegen die fürstsanctgallensche Landschaft abgegangenen Markstein herstellen zu lassen und bis künftiges Jahr das Verbale einzugeben. § 22. || 98. 1780. Die Verbale über die Marksteinberichtigungen zu St. Margarethen und Sommeri werden vorgelegt. Der noch immer mangelnde Markstein bei Bischofzell ist zu setzen und künftiges Jahr das Verbale vorzuweisen. § 17. || 99. 1781. Dieß erfolgte und sämtliche Verbale werden der Canzlei zu guter Verwahrung eingehändigt. § 13.

f. Grenze um die Herrschaft Zuben.

Art. 100. 1780. Der Landvogt wird beauftragt, betreffend die mangelhafte Markung um die ganze Herrschaft Zuben einen Plan und eine Beschreibung zu verfertigen. § 18. || 101. 1. 1781. Die Marken sind zwar untersucht worden, jedoch konnte man sich noch nicht über dieselben verständigen. Es werden daher die vorjährigen Aufträge wiederholt. § 13. || 2. Die auf 154 Gulden sich belaufenden Kosten, welche über die Beaugenscheinigung verschiedener abgegangener Marken in obiger Herrschaft ergingen, sind in die VIII örtliche Rechnung gebracht worden, ungeachtet der „Markenuntersuchung“ in der örtlichen Session angeordnet wurde, auch dieser Bezirk ganz im Thurgau gelegen ist, mithin es sich nicht um landesherrliche, sondern bloß um Malefizmarken handelt. § 17. || 102. 1. 1782. Laut landvögtlichem Bericht sind auf diesfällige Zuschriften von den interessirten Theilen entweder gar keine oder nur unbestimmte Antworten eingelangt, in Folge dessen dem Landvogt aufgetragen wird, dieses Markengeschäft

geschäft mit Nachdruck zu betreiben und vermittelst einer nochmaligen Untersuchung endlich zu beseitigen zu trachten. § 13. || 2. Aus den Instructionen geht hervor, wie alle Stände es billigen, daß Freiburg und Solothurn die obigen Beaugenscheinigungskosten mitzutragen haben. Nur hat die bernerische Gesandtschaft zu vernehmen, ob diese Unkosten allein wegen Malefizmarken erlaufen seien, und Clarus verlangt, daß allfälligen ältern Beispielen nachgeforscht werden möchte. Dieser Artikel soll von nun an aus dem Abschiede wegbleiben. § 14. || 103. 1783. Der Landvogt berichtet, es habe im Laufe des Jahres wegen der zubischen Markung eine Beaugenscheinigung statt gefunden, wobei sich gezeigt, daß sowohl die hoheitlichen als die fürstsanctgallenschen gerichtbaren Güter in einer vorgelegenen Beschreibung enthalten, von den übrigen mitinteressirten Herrschaften aber noch keine Ansprüche erhoben worden seien. Es wird deshalb dem Landvogt aufgetragen, den letztern ein schriftliches Verzeichniß ihrer Ansprachen abzufordern, und wenn die hoheitlichen Gerichte dadurch nicht beeinträchtigt würden, einen Verbalproceß zu errichten. § 16. || 104. 1784. Mit Bezug auf die fragliche Markungssache ergibt sich, daß die gänzliche Beseitigung dieses Anstandes nur durch eine unwichtige Ansprache des Gotteshauses Münsterlingen an das Stift St. Gallen verhindert worden sei, daß aber auch „wegen der zu sehr unter einander vermischten Gerichtsbezirke“ so viele Marksteine erforderlich wären, daß die Kosten für deren Anschaffung sowohl als diejenigen für Aplanirung sämmtlicher Gerichte allzu beträchtlich ausfallen, ja sogar fast den Werth der dasigen niedern Judicatur übersteigen würden, welches auch die Ursache zu sein scheint, daß diese niedern Gerichte bisanhin noch niemals mit Marken unterschieden wurden. Es wird nun beschloffen, durch den Landvogt sowohl das Stift St. Gallen als das Gotteshaus Münsterlingen zu ersuchen, sie möchten den unter ihnen waltenden Anstand gütlich oder rechtlich beseitigen. § 14. || 105. 1785. Es zeigt sich, daß derselbe gehoben werden konnte. Was die Ausmarkung anbelangt, wird den theilhaftigen niedern Gerichtsherrlichkeiten anheimgestellt, ob sie eine solche auf ihre Rechnung vornehmen wollen, in welchem Falle dem Landvogteiamt obliegen würde, darauf zu achten, daß durch eine derartige Ausmessung den hoheitlichen Rechten kein Nachtheil zugefügt werde. § 13.

g. Grenze gegen das Raitiamt.

Art. 106. 1781. Dem Landvogt wird aufgetragen, auf der einstweilen nur mit Pfählen bezeichneten Markenlinie gegen dieses constanzische Amt die erforderlichen fünfzig Marksteine setzen zu lassen und das diesfällige Verbale nächstes Jahr vorzulegen. § 13. || 107. 1782. Das verlangte Verbale wird eingereicht. § 13.

h. Grenze bei Bürglen, Hof und Riet.

Art. 108. 1782. Dem Landvogt wird anbefohlen, mit dem Obervogt zu Bürglen die Marken, welche diese Herrschaft und die hohen Gerichte zu Hof und Riet scheiden, in Ordnung zu bringen und künftiges Jahr hierüber einen Bericht zu erstatten. § 21. || 109. 1783. Er meldet, daß diese Markung vorgenommen, auch ein Verbalproceß entworfen worden sei, in Folge eines Spruchbrieses von 1704 aber von der besagten Herrschaft noch einige Grundstücke angesprochen werden. Hierauf wird dem Landvogt aufgetragen, die Herrschaft Bürglen zu Bezeichnung der mangelnden Grundstücke zu vermögen, und entweder die Markendifferenz gänzlich zu beseitigen, oder wenn neue Schwierigkeiten sich ergeben sollten, bis künftiges Jahr Bericht zu erstatten. § 23. || 110. 1784. Da die Markung nun in Richtigkeit ist, wird dem Landvogt anbefohlen, bis nächstes Jahr ein Verbale hierüber zu errichten. § 20. ||

111. **1785.** Man genehmigt dasselbe und beschließt, dieser Angelegenheit in künftigen Abschieden nicht mehr Erwähnung zu thun. § 20.

i. Grenzsteinsetzung gegen die Herrschaften Weinselden, Hagenweil und Roggweil.

Art. 112. **1784.** Den Verbalproceß über eine im Laufe dieses Jahres vorgegangene Marksteinsetzung läßt man in der Landeskanzlei verwahren. § 21.

k. Grenze am Hörnli.

Art. 113. **1784.** Wegen der Schifflande am Hörnli (am Bodensee), um derer willen sich zwischen dem Gotteshause Kreuzlingen und dem k. k. Stadthauptmann von Damiani zu Constanz ein Anstand ergeben, der die gesammte Eidgenossenschaft in Conflict hätte bringen können, hat die zürcherische Gesandtschaft zu verlangen, es möchte das Landvogteiamt sorgfältig darüber wachen, daß an der Stegbrücke, die ehemals an diesem Damm gestanden und die Hauptursache der Zerwürfnisse gewesen, nichts neues mehr gemacht, auch die 1756 hoheitlich gefesteten eifß Pfähle unverändert beibehalten werden. Die übrigen Gesandten haben die Instruction, das Angehörte ad referendum zu nehmen. Zugleich läßt man die Abgeordneten von Kreuzlingen durch eine Commission, bestehend aus den vier ersten Nachgesandten, einvernehmen und hinterbringt das diesfällige Gutachten den Hoheiten durch den Abschied; desgleichen nimmt man die Frage ad referendum, ob die dieses Anstandes halber erlaufenen Kosten in die landvögtliche Amtrechnung gebracht, oder nach der Meinung Zürichs von dem Gotteshause Kreuzlingen bezahlt werden sollen. § 32. || 114. **1785.** Hinsichtlich der Unkosten ist die Mehrzahl der Stände instruiert, dieselben von Kreuzlingen nicht zu fordern; was die von dem Residenten von Tassara verlangte Begräumung der Pfähle anbetrißt, erfolgte auf eine im Laufe dieses Jahres von dem Vorort Zürich an denselben deshalb erlassene Zuschrift keine Antwort, so daß eine diesfällige Berathung dermalen unterbleiben muß. § 15. || 115. **1786.** Vermittelt einer Anfangs dieses Jahres gepflogenen Unterhandlung und darauf statt gehabter Ausmarkung konnte die Territorialstreitigkeit über den fraglichen Seebezirk vollständig beseitigt werden; auch ist die Ratification des hierüber am 28. Februar zwischen einem Abgeordneten der k. k. vorderösterreichischen Stadt Constanz und einem Delegirten der VIII den Thurgau regierenden Orte getroffenen Vergleiches von beiden Theilen bereits eingekommen. Zürich wird daher begwünscht, die Ratificationsinstrumente auszuwechseln und die Setzung des vorläufig bezeichneten Marksteines vor sich gehen zu lassen, womit dieses Geschäft seine völlige Endschafft erreicht haben wird. § 18.

l. Grenze bei Berg.

Art. 116. **1787.** Auf das Ansuchen des Barons von Thurn, es möchten die an seine Herrschaft Berg angrenzenden hohen Gerichte wie die Herrschaften Weinselden u. s. f. gehörig ausgemarkt werden, wird ein diesfälliger Auftrag dem Landvogt ertheilt. § 32. || 117. **1788.** Wegen obiger Ausmarkung ist dem Vernehmen nach im Laufe des Jahres nichts vorgegangen, so daß man für unnöthig hält, dieser Angelegenheit mehr Erwähnung zu thun. § 31.

m. Grenze bei Wälbi.

Art. 118. **1790.** Die Angehörigen zu Wälbi lassen durch den Landvogt den Wunsch vortragen, die dasigen hohen Gerichte möchten gegen die niedern ausgemarkt werden. § 33. || 119. **1791.** Dem Landvogteiamt wird einmüthig anbefohlen, die erforderlichen Steine mit den anstoßenden niedern Gerichten auf gemeinsame Kosten setzen und das errichtete Markungsilibell am gehörigen Ort verwahren zu lassen. § 33. || 120. **1792.** Noch unterblieb diese Ausmarkung, so daß ein neuer Auftrag an den gegenwärtigen

Landvogt ergeht. § 33. || 121. 1793. Ungeachtet die Mehrzahl der Marksteine schon auf dem Plage ist, konnte die Markung noch nicht vollendet werden. § 30. || 122. 1794. Diefelbe bedarf nur noch gegen die Gerichte zu Entweilen der Berichtigung, welche wegen eines in Meersburg liegenden Planes einen Aufschub erlitten hat. Es wird nun dem Landvogt aufgetragen, das Mangelnde zu ergänzen. § 32. || 123. 1795. Die Markung konnte bei einer Beaugenscheinung im Beisein des constanzischen Vogteiverwalters und der enkweilischen Richter gänzlich bereinigt werden, da die hobeitliche Forderung vollkommen begründet erfunden wurde. Auch ist der neue Plan zur Sicherheit für die Zukunft von sämtlichen interessirten Parteien unterschrieben worden. § 32.

n. Grenzsteine bei Egnach und im Schönenbergeramt.

Art. 124. 1792. Dem Vernehmen nach mangeln sowohl im Egnach gegen Arbon als auch im Schönenbergeramt gegen Weil und die altsanctgallensche Landschaft mehrere Marksteine, so daß dem Landvogt anbefohlen wird, neue setzen zu lassen. § 34. || 125. 1793. Weil diese Marksteinberichtigung noch nicht erfolgt ist, ergeht ein neuer Auftrag an den Landvogt. § 30. || 126. 1794. Abermals wird ihm anempfohlen, hiefür besorgt zu sein und bis nächstes Jahr die Verbalien vorzulegen. § 32.

S. Landrechtsfachen.

[Acht Orte: Art. 127—131.]

a. Landrechtstheilungen.

Art. 127. 1778. Melchior Dionys Pfleghaar, von Hofendorf, in der Herrschaft Weingarten. § 33. || 128. 1779. Leopold Haller, von Hausen, im Oesterreichischen. § 34. || 129. 1781. Franz Joseph Zöberli, Schuster, von Börlas, Pfarre Wiffen, in der Grafschaft Rothenfels im Aigau. § 21. || 130. 1782. Sebastian Mattle; Jeremias Friedrich Schweikart, Landwirth, von Canstatt, im Herzogthum Württemberg. § 22. || 131. 1783. Anton Abler, Wirth, von Lettnang, in der gleichnamigen österreichischen Herrschaft; Johann Ulrich Ignaz Meerhardt von Bernegg, Chorberr, und dessen Gebrüder Franz Faber und Johann Nepomuk, wie auch deren Schwester Maria Barbara; Rudolf Singhofen, von Apolda, im Fürstenthum Weimar. § 25. || 132. 1784. Joseph Kern, aus der fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg; Gallus Joseph Ringold, von Peterzell, im Toggenburg. § 22. || 133. 1. 1786. Johann Baptist Delisle, von Bougy La Chartreuse de Reposoir; Anton Fennenberg, Zimmermann, von Graben, im Gebiet der Fürstbtei Rempten; Mathias Schweizer, Hufschmied, von Sterzing, in der gefürsteten Grafschaft Tirol; Johann Anton Toll. § 22. || 133. 2. 1787. Jakob Weit, Wagner, von Albißhofen, im Gebiet der Fürstbtei Rempten. § 22. || 134. 1789. Johannes Bühler und seine drei Söhne Johannes, Jakob und Conrad; Alois Geiger, aus der Grafschaft Bregenz; Hans Conrad Gugger, von Emisshofen; Bernhard Lindenmeyer, aus der fürstsanctgallenschen Herrschaft Oberberg. § 19. || 135. 1790. Franz Joseph Blum, Schneider, ein Findelkind; Joseph Diepold, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen; Jakob Gasser, Sagenfeiler und Zeugschmied, von Dönsfurt, im Hochstift Würzburg; Alois Gull, Schuster, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. § 19. || 136. 1791. Mathias Fehr, aus der freien Reichsstadt Ueberlingen. § 24. || 137. 1792. Carl Alexander Zfflinger von Granegg, Herr zu Ladendorf, Heibelbrunn, St. Michelsstein und der Burg zu Friedingen, dormaliger Besitzer des Freistades Glarisegg; Anton Luz, Papiermüller, von Euterach; Michael Maurer, Zimmermann, von Münchingen, im Herzogthum Württemberg; Aristides und Amadeus Midy, minder-

jährige Söhne eines Kaufmanns aus Rouen, die sich mit ihrer Mutter schon seit geraumer Zeit in Frauenfeld aufgehalten; Johannes Moos, von Hügelshaus, in der Markgrafschaft Baden; Leonhard Ruffberger, Landwirth, von Langenau; Johannes Zimmermann, Hufschmied, von Nürtingen, im Herzogthum Württemberg. § 24. 25. || 138. **1793.** Hans Georg Willi, Maurer, von Etingenau, im Bregenzerwald. § 24. || 139. **1794.** Franz Anton Mesmer, Med. Dr., von Weiler, im Hochstift Constanz; Leonz Schüpfer, Landwirth, aus dem Zwing Ridenbach, Canton Lucern; Meinrad und Peter Joseph Thevenet, Kaufleute, Gebrüder, aus Savoiern. § 26. || 140. **1795.** Johann Thomas Broelemann, aus Westphalen; Heinrich und Jakob Hermann Boiffier; Gebrüder, von Genf; Jakob Franz Dupont, Kaufmann, aus Savoiern; Jakob Högger, von St. Gallen; Laurenz Rüttimann, Maurer, von Müffel; Daniel Hermann von Scherer, von St. Gallen, als Besitzer des Gutes Obercaffel. § 25. || 141. **1797.** Bartholomäus Mäukler, Landwirth, von Alberweiler; Mathias Reich, Schneider, von Balingen, im Herzogthum Württemberg; Gottlieb Christian Rieber, Chirurg, von Balingen, im Herzogthum Württemberg. § 29. || — 142. Als Schweikart und Mattle sich 1781 um Naturalisirung gemeldet hatten, fragte der unterwaldensche Gesandte instructionsgemäß, ob dergleichen Naturalisationen der Landschaft nicht etwa nachtheilig sein möchten. § 21. || 143. Die gleiche Gesandtschaft verlangte, als im Jahre 1795 Högger, Boiffier und Broelemann sich um das Landrecht bei den Ständen selbst beworben hatten, daß alle, welche sich naturalisiren lassen wollen, sich vor der versammelten Jahrrechnung selbst melden und den Entscheid der Stände bis zur folgenden Jahrrechnung abwarten sollen. § 25.

b. Landrechtsabweisungen.

Art. 144. **1788.** Joseph Lebscher, Zimmermann, von Bregenz, der sich einige Zeit zu Balthenschwil aufgehalten, im Jahre 1787 um Ertheilung des Landrechts sich gemeldet, 1788 aber sein Gesuch nicht erneuert hat, wird ältern hoheitlichen Verordnungen zufolge für ein und alle Mal abgewiesen. § 21. || 145. **1790.** Caspar Hoch, Hufschmied, von Balingen, wohnhaft seit 1773 zu Buhweil. § 19.

c. Legitimation von Unehelichen.

Art. 146. **1786.** Des Jakob Sigrift, von Langdorf, in einer Seidenfabrik zu Frauenfeld angeht. § 22. || 147. **1794.** Des Hans Georg Mühlischlegel, im Gotteshaus St. Pelagius. § 26.

d. Berathschlagung wegen nichtnaturalisirter Personen.

Art. 148. **1789.** Das Landvogteiamt zeigt an, daß sehr viele Fremde aus Deutschland und andern Staaten im Thurgau angefesselt seien und Häuser und Grundstücke besitzen, ohne sich je um das Landrecht gemeldet zu haben. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, ein genaues Verzeichniß über solche Angefessene, ihre Besitzungen und Hantierungen aufzunehmen und der nächsten Jahrrechnung vorzulegen, auch darüber zu berichten, ob sie etwa in der einen oder andern Gemeinde das Weisafenrecht genießen, und unter welchem Titel sie ins Land gekommen seien. § 20. || 149. **1790.** Die diesfällige Eröffnung geht dahin, daß die Zahl der vielen im Lande angefessenen Fremden, welche noch nicht naturalisirt worden seien, sich durch die neue Bettelordnung reducirt habe, indem mehrere weggezogen und andere, welche Eigenthum besitzen, das Landrecht zu erwerben gedenken; von den letztern habe aber bis zur Stunde noch kein vollständiges Verzeichniß zur Hand gebracht werden können. Es wird nun dem Landvogt anbefohlen, auf die Fremden Acht zu geben, namentlich darauf, ob sie sich um das Landrecht bewerben oder nicht. § 20. || 150. **1791.** Obiger erhält den Auftrag, alle im Lande angefessenen Fremden im Laufe des Jahres genau verzeichnen und dabei bemerken zu lassen, welche von ihnen Eigenthum im

Thurgau besitzen. § 25. || 151. **1792.** Laut diesem der Jahrrechnung vorgelegten Verzeichniß beläuft sich die Zahl der Einfassen ohne Landrecht auf hundertvierundvierzig Männer, inbegriffen dreißig aus den VIII regierenden Orten. Sowohl in der allgemeinen Sitzung als von einer aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Unterwalden bestehenden Commission wird berathschlagt, was sowohl wegen der schon angefessenen als der künftig einziehenden Fremden für Verordnungen zu treffen sein möchten. Weil jedoch im Thurgau kein Fremder in eine Gemeinde aufgenommen wird, er habe sich zuerst eingekauft, und weil sämtliche Gemeinden anerkennen, daß sie solche Fremde im Verarmungsfall unterhalten müssen, hält man für überflüssig, eine diesfällige neue Verordnung zu erlassen. § 27.

9. Hintersäßsachen.

[Zürich, Bern, Lucern und Uri: Art. 152—154.]

Art. 152. **1783.** Johannes Grob, von Dettlishausen, welchem die Gemeinde Obermühle und Lochershaus das Hintersäßrecht verweigert, wird in seinem Begehren abgewiesen, wohl aber ihm bewilligt, zu Ordnung seiner häuslichen Angelegenheiten noch ein Jahr lang an seinem diesmaligen Aufenthaltsorte verbleiben zu dürfen; dagegen nimmt man den Johann Georg Fisch, von Rottweil, zu einem Hintersäß in der Gemeinde Emishofen an. In der Streitigkeit zwischen Johannes Schönenberger, Schmied, von Hof, und der Gemeinde Hof und Riet über die Frage, ob jener „die Freiheit haben solle“, seinen Tochtermann als Schmiedknecht und die Tochter als Magd behalten zu dürfen, wird von den Gesandten einmüthig gefunden, daß Schönenberger so lange er lebe und die Schmiede selbst bewerbe, die fraglichen Personen in seinem Hause behalten dürfe; doch habe der Tochtermann der Gemeinde Caution zu leisten, daß weder seine Frau noch Kinder derselben zur Last fallen sollen, falls er vor seinem Schwiegervater mit Tod abgehen würde. §§ 24—26. || 153. **1792.** Betreffend die Frage, ob die Gemeinde Biffegg und Jungholz den Lehenmann Conrad Häberli als Hintersäß bei sich dulden müsse oder nicht, wird beschlossen, daß der Fragliche, so lange ihm das Lehen anvertraut bleibe, von der Gemeinde als Hintersäß geduldet und ihm von derselben an seine Unkosten zehn Gulden bezahlt werden sollen. Hinsichtlich des Schneiders Franz Egger von Einsingen, im Herzogthum Württemberg, welcher 1790 als Weisäß zu Langenhard unter der Bedingung angenommen wurde, daß diese Bewilligung jährlich erneuert werden müsse, wird beschlossen, Egger dürfe noch bis künftigen Mai, um sein Gütchen verkaufen zu können, dort verbleiben. §§ 21. 22. || 154. **1793.** Mit Rücksicht auf die Frage, ob die Gemeinde Pfyn verpflichtet sei, den Johann Georg Herzog, von Bären, auf seinem zu Pfyn durch Heirath erlangten Eigenthum zu dulden, wird erkannt, es soll Pfyn freistehen, ihn zu einem Gemeindegossen oder Weisäß anzunehmen, oder als solchen abzuweisen, im letztern Fall aber dem Herzog eine zweijährige Frist zum Verkauf seines Grundeigenthums gestattet sein, mit der Zusicherung obrigkeitlichen Beistandes, wenn er ungebührlich gedrängt würde. Wegen des Hans Jakob Ratter, von Au, in der Grafschaft Bregenz, wird einmüthig erkannt, er soll, weil er 1789 von der Gemeinde Langenhard zu einem Hintersäß angenommen worden, auch alle diesfälligen Gebühren entrichtet habe, weiter als Weisäß daselbst verbleiben, übrigens ihm obliegen, so bald als möglich um einen Entlassungsschein aus seiner Heimat, sowie um das thurgauische Landrecht sich zu bewerben. §§ 21. 23.

10. Gemeindebriefe.

[Acht Orte]

Art. 155. 1792. Bei Anlaß der Ratification mehrerer Gemeindebriefe wird von der Jahrrechnung folgendes verordnet: 1) Kein Gerichtsherr soll solche besiegeln, bevor das Oberamt untersucht hat, ob den hoheitlichen Rechten kein Abbruch geschehe, oder ob den Gemeinden mehr Rechte eingeräumt worden, als sie bisanhin besaßen, damit die Jahrrechnung, bevor sie die Ratification erteilt, über Alles hinlängliche Auskunft erhalten könne. 2) Daß die Landvögte selbst für die Zukunft keine Gemeindebriefe mehr ausstellen sollen, ehe dieselben der höchsten Behörde vorgelegt und von ihr ratificirt worden sind. § 38.

11. Abzug.

[Acht Orte: Art. 156—185.]

a. Gut Glarisegg.

Art. 156. 1778. Betreffend die von der bernischen Gesandtschaft angeregte Frage, ob die in Paris wohnhafte Jungfrau Labhard von dem von ihrem verstorbenen Vater zu Glarisegg erkauften Gute, dessen Werth sammt dem übrigen im Thurgau befindlichen Vermögen sich auf 20,000 Gulden belaufen möge, dormalen schon den Abzug und zwar zu fünf oder zu zehn Procent zu bezahlen schuldig sei, wird von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden und Glarus gefunden, derselbe sei noch nicht fällig; Nidwalden und Zug aber halten dafür, daß er zu zehn Procent und zwar jetzt schon entrichtet werden müsse. § 49. || 157. 1784. Weil sich die Jungfrau Labhard mit einem Herrn Grand aus Lausanne verheiratet hat, so kommt aufs neue zur Sprache, ob und welchen Abzug sie schuldig sei, weshalb die Kanzlei beauftragt wird, nachzuforschen. § 29. || 158. 1785. Wegen des Abzuges, den der Gemahl der Labhard zu bezahlen hat, findet man, Grand habe als ein Angehöriger des Standes Bern nur fünf Procent zu entrichten; hingegen nimmt man wegen ungleicher Ansichten die Frage ad referendum, ob der Abzug bloß von dem um 20,000 Gulden veranschlagten Gute Glarisegg oder von der ganzen auf 120,000 Gulden sich belaufenden Labhardschen Erbschaft bezahlt werden solle. § 26. || 159. 1786. Ungeachtet die Instructionen verschieden waren, wird in gegenwärtigem Fall eine Summe von 120 Louisdor als Abzug festgesetzt. Glarus allein nimmt dies ad ratificandum. Zugleich wird dem Herrn Grand freigestellt, das Gut Glarisegg über kurz oder lang zu verkaufen, ohne einen weitem Abzug bezahlen zu müssen. § 27.

b. Herrschaft Oberaach.

Art. 160. 1779. Betreffend die Ansprache an Anton von Salis von Tagstein und Anton von Salis zu Chur wegen der an den Bundespräsidenten Peter von Salis verkauften zwei Antheile an der Herrschaft Oberaach kann noch kein Beschluß gefaßt werden. Zürich hält dafür, daß diese Angelegenheit nicht als ein Verkauf, sondern vielmehr als ein Auskauf anzusehen sei, weil das Gut in der Hand dessen, der es schon vorher mitbesaßen, verbleibe, auch nichts aus dem Thurgau weggezogen werde. Die übrigen Gesandten sind mit keiner Instruction versehen, wünschen jedoch, daß die thurgauische und rheinthalische Kanzlei nach ähnlichen Fällen forschen möchten. § 43. || 161. 1780. Ueber die Frage, ob Anton Salis von Tagstein von den 1000 Louisdor und Anton Salis zu Chur von den 240 Louisdor für die zwei von ihnen verkauften Antheile den Abzug zu bezahlen schuldig seien oder nicht, bemerkt die zürcherische Gesandtschaft abermals, es könne hier kein Abzug statt haben, während die übrigen Gesandten finden, man dürfe denselben fordern. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, ihn zu beziehen. § 38. || 162. 1781. Da sowohl die Herren von Salis als die III Bünde gegen den Abzug

Einwendungen erhoben hatten, kömmt diese Angelegenheit nochmals zur Sprache und sie wird zur Begutachtung an die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Glarus gewiesen, worauf neuerdings von der Mehrheit der Gesandtschaften die Einforderung des Abzuges gewünscht und dem Landvogt aufgetragen wird, solchen zu beziehen und gehörig zu verrechnen. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dies ad referendum. Sie wird aber ersucht dahin zu wirken, daß ihre Obern die Einwilligung zum Bezug an Zürich gelangen lassen möchten. § 24. || 163. 1782. Wegen dieser Abzugsangelegenheit wird das am Schlusse der Jahrrechnungssitzungen eingekommene Verwendungsschreiben der Häupter der III Bünde zu Gunsten der Herren von Salis höflich erwiedert und die Sache nochmals ad referendum genommen. § 24. || 164. 1783. Es wird von bündnerischer Seite dargethan, die Herren von Salis hätten in der Herrschaft niemals gewohnt, noch einen Gewerb darin getrieben, mithin auch nichts aus dem Lande gezogen und es erfolgt die Bemerkung, wenn dergleichen Abtretungen einer gemeinsamen Herrschaft den Abzug herbeiführen würden, dürfte sich leicht der Fall ereignen, daß je zu zwanzig Jahren um ein oder mehrere Theile wieder verabzugt und also die Eigenthümer sehr geschädigt würden. Weil die Gesandten ungleiche Instructionen hierüber hatten, nimmt man dieses Geschäft wieder ad referendum. § 27. || 165. 1784. Wegen des fraglichen Abzuges stellen die Herren von Salis nebst Wiederholung ihrer diesfälligen Gründe das Ansuchen, falls „widrig bindende“ Instructionen zum Vorschein kommen sollten, ihnen den Recurs an die Stände zu gestatten, worin in der Hoffnung willfahrt wird, daß diese Materie aus dem Abschiede entlassen werden könne. § 24. || 166. 1785. Mit Ausnahme Berns wird von sämtlichen Gesandtschaften der einmüthige Schluß ad ratificandum genommen, daß die Herren von Salis achtzig Louisdor für den Abzug bezahlen sollen. § 23. || 167. 1786. Ein neues Vorstellungsschreiben der Häupter der III Bünde veranlaßte die Stände, deshalb nochmals zu instruiren und die Materie bleibt wegen getheilter Ansichten in dem Abschiede. § 24. || 168. 1787. Da zufolge des Berichtes des Landvogts die 1785 auf achtzig Louisdor festgesetzte Abzugssumme während der Anwesenheit der Gesandten in Frauenfeld bezahlt wurde, fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 22.

c. Gut Bernegg.

Art. 169. 1781. Johann Ulrich Ignaz Meerhardt von Bernegg, bischöflich geistlicher Rath und Canonicus bei St. Stephan in Constanz, sucht für sich und seine Geschwister darum an, daß der durch das Landvogteiamt von ihnen verlangte Abzug von der Verlassenschaft ihres auf dem Gute Bernegg gestorbenen Veters, des alt Decan Meerhardt nicht gefordert werden möchte, da laut Abschieden von 1649 und 1723, sowie der nachweisbaren Uebung gemäß immer eine gegenseitige Abzugsfreiheit zwischen Constanz und dem Thurgau beobachtet worden sei. Dieses Gesuch wird an eine aus den Nachgesandten von Lucern, Uri und Unterwalden bestehende Commission gewiesen, deren Gutachten und die dahin einschlägigen Abschiedsartikel von 1649, 1681, 1706, 1722 und 1723 den Ständen durch den Abschied hinterbracht werden. § 25. || 170. 1782. Es ergibt sich sowohl aus sämtlichen Boten als aus dem Commissionalberichte der Nachgesandten von Bern, Lucern, Schwyz und Zug, daß laut von den Ständen selbst festgesetzten Verordnungen in diesem Falle kein Abzug bezogen werden dürfe, namentlich zufolge des Instrumentes von 1649, worin der Stadt Constanz Abzugsbefreiung zugesichert worden sei, welches besagte Stadt immer auch gegen die Landgraffschaft beobachtet habe. Zürich, dessen Gesandtschaft dies ad referendum nimmt, wird ersucht, beförderlichst seine Einwilligung an den Landvogt gelangen zu lassen, damit der Artikel aus dem Abschiede fallen kann. § 25.

d. Freisitz Boltshausen.

Art. 171. 1784. Der Baron von Ebingen zu Steußlingen, welcher an den Landrichter Kesselring den Freisitz Boltshausen um 33,000 Gulden verkauft, bemerkt, daß darauf 29,000 Gulden Passiven gehaftet haben und bittet nur von den 4000 Gulden Vorschuß den Abzug bezahlen zu müssen, worauf das Landvogteiamt beauftragt wird, nachzuforschen, ob in ähnlichen Fällen von der ganzen Kaufsumme oder nur von dem Vorschuß, der aus dem Lande gezogen worden sei, der Abzug habe entrichtet werden müssen. § 30. || 172. 1785. Es wird beschlossen, daß der genannte Baron 1000 Gulden Abzug bezahlen und dieser Artikel künftig aus dem Abschiede wegfallen solle. § 27.

e. Anstand mit Schaffhausen.

Art. 173. 1787. Im Laufe des Jahres ist sämmtlichen Ständen mitgetheilt worden, es habe sich ein Anstand zwischen Schaffhausen und dem thurgauischen Landvogteiamte erhoben, weil jener Stand bei einem Erbfall behauptete, zehn Procent beziehen zu dürfen, während nachgewiesen werden konnte, daß zu verschiedenen Malen von Summen, die aus dem Thurgau nach Schaffhausen kamen, nur fünf Procent bezogen wurden. Da der schaffhausensche Gesandte auf dieser Forderung beharrt, wird beschlossen, das Gegenrecht einzuführen und demzufolge Schaffhausen schriftlich mitgetheilt, daß das Landvogteiamt von nun an gleichfalls zehn Procent fordern werde. § 31.

f. Kloster St. Peter in Constanx und säcularisirte Klöster überhaupt.

Art. 174. 1787. Bei Anlaß des Abzuges von den vom Kloster St. Peter verkauften thurgauischen Gütern kommt zur Sprache, wie man sich bei Säcularisirung von Gotteshäusern, welche Grundstücke im Thurgau besitzen und Gefälle daselbst zu beziehen haben, verhalten solle, und es wird für gut gefunden, daß ein jeweiliger Landvogt die einem solchen säcularisirten Kloster zugehörigen Güter und Gefälle sogleich mit Sequester belegen und die weitem Verfügungen der Stände abwarten solle. § 30.

g. Spital zu Constanx.

Art. 175. 1788. Wegen des Abzuges von den Gütern des Spitals zu Constanx erschienen vor der Jahrrechnung zwei Rathsverwandte Namens des Magistrates genannter Stadt, behauptend, daß zufolge des 1649 geschlossenen und durch den Abschied von 1732 bestätigten Vertrages die Stadt keinen Abzug schuldig zu sein glaube, weshalb sie um Rückerstattung der bezogenen Summe bitte. Man hinterbringt dieses Gesuch, wie das diesfällige Gutachten der sechs ersten Nachgesandten den Ständen. § 30. || 176. 1789. Mit Ausnahme Uris, welches sich auf das über diesen Gegenstand an Zürich erlassene Schreiben beruft, sind sämmtliche Stände dahin instruiert, daß die wegen des Verkaufes einer Zuchart Neben bezogenen 276 Gulden durch den Landvogt zurückerstattet werden sollen. § 26.

h. Spital zu Bischofszell.

Art. 177. 1788. Die Frage, ob von zu verkaufenden Lehenhöfen des Spitals ein Abzug von fünf oder zehn Procent zu erheben sei, nimmt man ad referendum. § 33. || 178. 1789. Aus den Instructionen ergibt sich, daß mit Ausnahme von Unterwalden und Glarus, welche auf zehn Procent beharren, alle Stände ihn auf fünf zu bestimmen gedenken. § 27. || 179. 1790. Da eine Gleichförmigkeit schwer zu erlangen sein möchte, bleibt dieser Artikel von nun an aus dem Abschiede weg. § 26.

i. Caspar Hanhard zu Stedborn.

Art. 180. 1793. Schon vor einem Jahre war von dem Landvogt Einfrage geschehen, ob nur von den 500 Gulden, die der zu Amsterdam verstorbene Caspar Hanhard, aus Stedborn, im Thurgau hinter-

lassen, der Abzug bezahlt werden solle, oder auch von dem weit beträchtlichem Vermögen, welches derselbe durch das aus der holländischen Lotterie gezogene große Loos erworben habe. In Folge der Vorstellungen, die der Schwager des Verstorbenen gemacht hatte, dahingehend, daß zur Zeit von Hanharb's Tode dessen Schwester schon zu Stein verheirathet gewesen sei, folglich das ihr daselbst zugekommene Vermögen nicht als Thurgauergut betrachtet werden könne, wird diese Angelegenheit nunmehr ad referendum genommen. § 36. || 181. **1794.** Die Stände und zwar Uri in der Voraussetzung, daß Hanhard „am Orte“ domicilirt habe, wünschen, daß der Schwager von dem gesammten Vermögen den Abzug zu bezahlen angehalten werden solle; doch wird ihm gestattet, vor Vollziehung dieses Beschlusses durch ein Memorial den Ständen seine Gegengründe zu übermachen. § 36. || 182. **1795.** In Betrachtung, daß weit der größere Theil des hanhardischen Vermögens nicht »in persona« bezogen werden kann, auch ein beträchtlicher Verlust bei dem holländischen Lotterieloose sich ergeben, wird theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen, daß der Schwager nur die Summe von zwanzig Louisdor als Abzug bezahlen solle. § 34. || 183. **1796.** Sämmtliche Hoheiten genehmigen den Bezug der zwanzig Louisdor, weshalb dem abgehenden Landvogt aufgetragen wird, diese Summe sogleich einzucassiren und noch in die diesjährige Rechnung zu bringen. § 41.

k. Gut Prestenberg.

Art. 184. **1794.** Michael Breitingen aus Zürich fragt an, ob er von seinem verkauften Gute Prestenberg den Abzug zu bezahlen habe oder nicht, welches Gut ihm von seinem Schwiegervater erbsweise zugefallen sei; sich auf einen ähnlichen Fall im Jahre 1757 beziehend. Man nimmt dieses Geschäft ad referendum. § 38. || 185. **1795.** Weil das Gut Prestenberg schon verabzugt wurde und gegen einen Eidgenossen kein doppelter Abzug statt finden kann, wird theils mit, theils ohne Instruction obiger Bittsteller des Abzuges enthoben, womit dieses Geschäft aus dem Abschiede fällt. § 36.

12. Politisches.

[Acht Orte: Art. 186—202. 206. 214. Sehn Orte: Art. 203—205. 207—213.]

A. Holzausfuhr.

Art. 186. **1778.** Betreffend die Holzausfuhr, die in diesem Jahre nur gering war, wird dem Landvogt aufgetragen, die diesfälligen Verordnungen sorgfältig zu handhaben. § 36. || 187. **1779.** Ähnlicher Befehl, ungeachtet der Landvogt laut Bericht kein Holz außer Land verkaufen ließ. § 35. || 188. **1780.** Neuerdings wird dem Landvogt eingeschärft, die Ausfuhr von Holz nur dann zu gestatten, wenn an dem einen oder andern Ort Ueberfluß an solchem sich zeigen sollte. Zugleich wird beschloffen, der Landvogt müsse alljährlich bei Ablegung der Rechnung über diese Materie Bericht erstatten, und es habe der Artikel künftig nicht mehr in dem Abschiede zu erscheinen. § 32. || 189. **1792.** Auf den vom Landvogt erstatteten Bericht hin, daß ungeachtet des Ausfuhrverbotes, insbesondere dem See entlang, viel Holz außer Land geführt werde, wird ihm aufgetragen, obiges Verbot neuerdings zu veröffentlichen, und um die Fehlbaren desto eher zu entdecken, möge dem Laider ein Drittheil der Buße zugesichert werden. § 39.

B. Sanitätsverordnung.

Art. 190. **1784.** Dem Landvogt wird aufgetragen, ferner die Sanitätsverordnung zu handhaben. § 25. || 191. **1785—1788.** Ähnliche Aufträge jedes Jahr. 1785 § 24. 1786 § 25. 1787 § 23.

1788 § 23. || 192. **1789.** Zu allgemeiner Zufriedenheit hat die Jahrechnung vernommen, wie durch genaue Handhabung der Sanitätsverordnung von Seite des Landvogtes es geglückt sei, die an mehrern Orten ausgebrochene Seuche unter dem Hornvieh gänzlich zu heben. § 22. || 193. **1790.** Dem landböglichen Bericht zufolge mußten wegen einer unter den Pferden ausgebrochenen Krankheit dieselben im ganzen Lande untersucht und einige davon niedergestochen werden. § 22. || 194. **1791.** Der Landvogt berichtet, daß bei mehrern gefährlichen Viehkrankheiten in den benachbarten Ländern der Thurgau durch vorgenommene Sperren vor Schaden bewahrt worden sei. Man verdankt ihm dies und empfiehlt ihm weitere Sorgfalt. § 27. || 195. **1792—1795** bekommt er ähnliche Aufträge. 1792 § 29. 1793 § 26. 1794 § 28. 1795 § 27. || 196. **1796.** Dem Landvogt wird anbefohlen, die Sanitätsverordnung zu handhaben und genau auf Beobachtung der in Hinsicht des Viehhandels und des Viehtransites erlassenen hoheitlichen Verordnungen zu halten. §§ 36. 42. || 197. **1797.** Derselbe zeigt an, daß die Landschaft die Aufhebung der Seewachen, wodurch ihr sehr viele Kosten erwachsen, sehnlich wünsche. Man läßt es jedoch bis zum nächsten September bei der bestehenden Ordnung verbleiben, da diese Seewachen theils in sanitärischer Beziehung von großer Wichtigkeit sind, theils durch sie dem zu befürchtenden Zutrang fremden Gesindels am besten vorgebogen werden kann. Im September hat indeß der Landvogt den Provisionalständen von der dannzumaligen Lage der Sache umständliche Anzeige zu machen und fernere Verhaltungsbefehle einzuholen. § 31.

C. Straßenbettel und Armenverpflegung.

a. Handwerksbursche.

Art. 198. **1780.** Der Vorschlag von Glarus, Handwerksburschen, welche neue Pässe erhalten, die alten abzunehmen, wird allseitig genehmigt, und damit das Bettelmandat genauer beobachtet werde, dem Landvogt anbefohlen, dasselbe im Namen der VIII Orte nochmals drucken und ihm die Worte beirücken zu lassen: „Mit Aufhebung der diesfälligen ältern Verordnungen.“ § 42.

b. Maßregeln gegen Gesindel.

Art. 199. **1785.** Ausschüsse der Landschaft Thurgau stellen dringend vor, wie die dasigen Einwohner durch das viele im Land sich aufhaltende Gesindel sehr belästigt werden, was um so mehr der Fall sei, als eine große Zahl desselben theils Pässe, theils Attestate zu erschleichen gewußt hätte, mithin ungehindert im Land umherstreichen könne. Hierauf wird dem Landvogt aufgetragen, mit dem Oberamte zusammenzutreten, auch zwei Gerichtsherrn und zwei Quartierhauptleute zu Rathe zu ziehen und nächstes Jahr hierüber Bericht zu erstatten. § 31. || 200. **1786.** Der vorjährige Auftrag wird erneuert. § 30. || 201. **1787.** Abermals, und auf das nachdrücklichste, wird der Landvogt hiezu aufgefordert. § 26. || 202. **1788.** Zwei Zusammentritte hatten im Laufe des Jahres statt gefunden und vom Gerichtsherrnstand ist das Project einer Verordnung vorgelegt worden, welches aber von den Gesandtschaften noch nicht für genügend angesehen wird, weshalb man dem Landvogt aufträgt, gemeinschaftlich mit dem Oberamte Alles anzuwenden, den Gerichtsherrnstand und die Landschaft baldigst hierüber zu vereinigen und wenn etwas Angemessenes erzielt werden könnte, solches den Ständen ungesäumt einzu berichten. § 26.

c. Findelkinder.

Art. 203. **1794.** Da in der Amtsrechnung eine namhafte Ausgabe wegen Unterhaltung mehrerer Findelkinder erscheint, wird verordnet, daß solche Kinder von nun an in der landböglichen Rechnung mit Namen, Alter und ihrer dermaligen Verpflegung aufgeführt werden sollen, damit man wisse, wie

viele derselben seien, wo sie sich aufhalten, und ob sie das zwölfte Jahr schon erreicht haben. § 17. || 204. **1795.** Da aus der Rechnung sich ergibt, daß obige Verordnung genau erfüllt wird, soll in Zukunft dieser Materie keine Erwähnung mehr im Abschiede geschehen. Wohl aber soll der Landvogt in Ansehung eines dieser Findelkinder, das bereits im dreizehnten Altersjahre steht, darauf bedacht sein, daß die Kosten für dasselbe, wenigstens nur noch zum Theil von der Hoheit getragen werden müssen. § 19. || 205. **1796.** In Erwartung, die im letzten Jahre genehmigte Verordnung werde von dem Landvogte genau gehandhabt und alle Findelkinder, die das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, der Hoheit abgenommen werden, hat der Artikel in künftigen Abschieden nicht mehr zu erscheinen. § 27.

d. Armenordnung.

Art. 206. **1795.** Wegen der Verordnung betreffend fremde wie einheimische Arme wird dem Landvogt aufgetragen, auf genaue Befolgung der diesfälligen Anstalten Acht zu geben und erforderlichen Falls den Gerichtsherrnstand wie die Landschaft zu deren gestiffener Erfüllung aufzufordern. § 29.

D. Scharfrichter.

a. Ernennungen.

Art. 207. **1780.** Es wird die von dem Landvogte vorgenommene Wahl des Scharfrichters Jakob Bolmar, von Gossau, Canton Zürich, bestätigt. § 21. || 208. **1783.** Das Gleiche geschieht hinsichtlich der Wahl eines neuen Scharfrichters, nämlich des Leonhard Näher, von St. Gallen. § 20.

b. Befoldung.

Art. 209. **1793.** Der letztgenannte Scharfrichter sucht darum an, daß seine auf dreißig Gulden bestimmte jährliche Befoldung wegen stets sich vermindernenden Verdienstes, besonders in Bezug auf Entleibungsfälle, um etwas erhöht werden möchte. Man nimmt dieses Gesuch ad referendum. § 22. || 210. **1794.** Obwohl einige Gesandtschaften obigem Gesuch hätten entsprechen können, hält man doch für genügend, dem neuen Landvogt aufzutragen, einerseits den Näher zu gestiffener Befoldung des „Wasens“ anzuhalten, anderseits durch eine Publication bei nachdrücklicher Strafe alle Angehörigen zu erinnern, dem Wasenmeister das ihm Gehührende unverweilt zukommen zu lassen, womit dieser Artikel künftig aus dem Abschiede fällt. § 21.

E. Selbstmorde.

Art. 211. **1788.** Ueber einen in Samsach vorgegangenen Selbstmord hatte das St. Gallensche Obervogteiamt Romanshorn vertragsgemäß den Landvogt benachrichtigt und darum angefleht, den Leichnam durch den thurgauischen Scharfrichter abholen zu lassen, worauf der Landvogt, um namhafte Kosten zu ersparen, bloß dem Landgerichtsdienner auftrug, sich an Ort und Stelle zu verfügen. Einmüthig findet jedoch die Jahrrechnung, es sei dem auf dem Schlosse zu Frauenfeld verwahrt liegenden Buche über die landvögtlichen Pflichten einzuverleiben, alle künftigen Landvögte sollen bei solchen in den Malefizgerichten sich ereignenden Unglücksfällen, ungeachtet der Kosten, die hiedurch entstehen, sogleich nach Empfang der Anzeige das Oberamt versammeln, den zu diesen Geschäften verordneten Landammann oder einen andern Beamten, nebst der Canzlei zur Information absenden, um dasjenige, was die diesfälligen Verträge und Abschiede erheischen, zu erfüllen. § 14. || 212. **1789.** Der Eintrag erfolgte. Freiburg wünscht noch den Zusatz, wenn ein Landvogt den letztjährigen Verhaltungsbefehl nicht genau befolge, sei derselbe zu angemessener Verantwortung zu ziehen. § 13. || 213. **1790.** Obiger Artikel bleibt von nun an aus dem Abschiede weg. § 13.

F. Sicherheitsanstalten auf den Grenzen.

Art. 214. 1796. Bei der Annäherung von Truppen an die Grenzen scheint sämmtlichen Gesandten nöthig, gegen allfällige Territorialverletzungen, wie gegen das Eindringen der Deserteurs und des Gefindels überhaupt Vorkehrungen zu treffen. Nach wiederholten Berathschlagungen entschließt man sich, längs des Rheines und des Bodensees bei allen Fähren und „Schiffstellenen“ nach früherer Uebung Wachen anzuordnen, welche so mit einander verbunden werden sollen, daß sowohl bei Tag als bei Nacht gegenseitig patrouillirt werden könne, um bei bedenklichen Vorfällen zuerst die Quartierhauptleute und durch diese den Landvogt zu benachrichtigen. Damit durchgreifend gehandelt werden kann, geht man sowohl die Municipalstädte Dießenhofen und Stein, als das fürstliche Stift St. Gallen und den Fürstbischof von Constanz um Mitwirkung an. Vor dem Kreuzlinger- und Paradieserthor zu Constanz sollen Salbegardesäulen aufgerichtet und die beiden Posten wohl verwahrt werden. Individuen, die keinen Paß vorweisen können, sind wieder in die Stadt Constanz zurückzuweisen und bei Nachtzeit ist Jedermann laut anzurufen. Erfolgt auf dreimaliges Rufen keine Antwort, so ist Feuer zu geben. Emigrirte sollen, auch wenn sie Pässe mit sich führen, nicht über die Grenzen gelassen werden und allein solche, die durch glaubwürdige Certificate der französischen Ambassade bescheinigen können, daß sie nicht unter die Emigrirten gehören, freien Durchpaß haben. Die Quartierhauptleute haben die Wachen durch Officiere inspiciere zu lassen; jeder Quartierhauptmann soll wöchentlich zwei oder drei Male selbst nachschauen, ob Alles in Ordnung sei. Die Schiffe sind des Nachts anzuschließen. Um den Landmann aufzumuntern, auch das Seinige beizutragen, werden von der Jahrrechnung ein Monitorium, sowie Verhaltensbefehle bei einem allfällig erforderlichen Landsturm erlassen, welche in allen Kirchen zu verlesen sind. Schließlich wird noch dem Landvogt ein Creditiv und eine besondere Instruction erteilt, auf den Fall daß französische Truppen in die angrenzenden deutschen Gegenden einrücken und Unterhandlungen mit der Generalität nothwendig würden. § 46.

13. Judicatur- und Competenzzwiste.

A. Mit der Abtei St. Gallen.

Katholische Conferenzen: Art. 215 1. 216 1. 217 1. 218 2. Acht Orte: Art. 215 2. 216 2. 217 2. 218 3. 219. 220 2. 221 2. 222. 223. 230—233. 234 1. 235 2. 236 2. 237—240. Zürich und Bern: Art. 220 1. 221 1. 234 2. 235 1. 236 1. 241 2. 242. Sehn Orte: Art. 224—229. Zürich, Bern und Abt von St. Gallen: Art. 241 1.]

a. Wegen der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten.

Art. 215. 1. 1778. Ueber die 1777 von Uri gestellte Frage betreffend die Ansprache des Fürstbistums von St. Gallen an die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten äußern die Gesandtschaften, daß sie ihre diesfälligen Instructionen bei Anlaß der Verlesung dieses Artikels in der allgemeinen Sitzung eröffnen werden, und finden, es sei in diese ohnehin „heikle“ Frage hier nicht einzutreten. § 11. || 2. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus gehen von der Ansicht aus, man sollte bei dem badenschen Beschlusse von 1773 verbleiben; Zürich aber hält dafür, daß die Landesherrlichkeit dieser Enden notorisch den VIII Orten allein zustehe. Bern bemerkt, es werde die Landesherrlichkeit mit den übrigen Orten unausgesetzt behaupten, könne jedoch zu allen „Expedienzien“ Hand bieten. Man nimmt dieses Geschäft ad referendum. § 46. || 216. 1. 1779. Auch diesmal hat sich der ernerische Gesandte auftragsgemäß wegen der Landesherrlichkeit in den fürstbistlichen Malefizgerichten mit den übrigen Gesandtschaften zu berathen, welche theils ohne Instruction sind, theils hierauf nicht mehr eintreten sollen. § 16. || 2. Weil sich in der Jahrrechnung die gleichen Gefinnungen kund geben wie im Jahr 1778, wird diese Materie abermals

ad referendum genommen. § 42. || 217. 1. **1780.** Mit Bezug auf die Landesherrlichkeit in den fürstbischöflichen Malefizgerichten sind sämtliche Gesandtschaften dahin instruiert, daß dem Fürstbischöflichen der ganze badensche Abschied von 1773 mitgetheilt werden solle. § 13. || 2. Um den verdrießlichen Anstand wegen der Ansprache der Abtei St. Gallen zu beendigen, werden die vier ersten Nachgesandten mit der diesfälligen Berathung betraut. Ihre Berichterstattung wird ad referendum genommen und den Hoheiten beliebt, die darin empfohlene Abhaltung einer Conferenz von einigen Abgeordneten aus vier verschiedenen regierenden Ständen zu genehmigen, „welche ohne öffentlichen Charakter, ohne abschreckendes, zahlreiches, vielfarbiges Gefolge an einem beliebigen Ort ohne bestimmte Instruction, bloß als gute Freunde zusammen zu kommen hätten“. § 37. || 218. 1. **1781.** Dem letztjährigen Beschluß gemäß wurde Frauenfeld zum Conferenzorte ausersehen und der 25. März zum Erscheinen an der Herberge festgesetzt. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri berathen sich vorerst allein, treten dann mit dem fürstbischöflichen Gesandten zusammen und vereinigen sich mit demselben nach einer mehrere Tage andauernden Negotiation über den Entwurf eines Tractates, der, mit den allseitigen Unterschriften bekräftigt, sämtlichen Hoheiten zur Ratification durch den Abschied hinterbracht wird, in der Meinung, daß wenn dieser Tractat nicht zu Kräften erwachsen würde, die Verhandlung als ungeschehen betrachtet, auch keinem contrahirenden Theil nachtheilig sein solle. In diesem Tractate übergeben die Stände dem Fürstbischöflichen in feudum francum, welches von allen servitiis vasallaticis und andern Lehnbeschwernissen völlig frei soll, die absolute Landesherrlichkeit sammt dem Malefiz in nachstehenden Ortschaften: Romanshorn, Retswil, Ober- und Nidersommeri, Hemmerschwil, Sitterdorf, Wuppenau oder Bergergericht, Rickenbach oder Schneckenbund, Hofenruod, Waldwies, Roggweil, Hagenweil und Bliedegg; dagegen überläßt der Fürstbischöfliche den Ständen: Hüttenschwil, Kummertshausen, Herrenhof, Hauptweil, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos, Wallenweil, Herdern, Wängi, Dozweil und Zuben mit Hulbigung, Mannschaft, Genanntem und Ungenanntem, was zu den herrschaftlichen Rechten gehört. In diesen also ausgetauschten Ortschaften soll Männiglich, geistlichen und weltlichen Standes, verboten sein, Fortificationswerke, sie seien klein oder groß, regular oder nicht, ohne beidseitige Zustimmung zu erbauen. In allen Ortschaften soll wie bisanhin eine gegenseitige Abzugsbefreiung beobachtet werden u. s. f. (Conferenzialverhandlung siehe Ste. 41). || 2. Der Artikel wegen der Landesherrlichkeit in den fürstbischöflichen Malefizgerichten verbleibt in dem Abschiede. § 11. || 3. Dem bei der Zusammenkunft im Monat März entworfenen Tractat versagte Bern nach der Hand seine Zustimmung. Man spricht nun gegen die Principalitäten den allgemeinen Wunsch aus, es möchte bis zur künftigen Jahrrechnung an einem solchen Vergleichsentwurf ferner gearbeitet werden, um dannzumal eine Ausgleichung mit dem Fürstbischöflichen von St. Gallen zu erzielen. Bei diesem Anlaß eröffnen die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus instructionsgemäß, daß ihre Obern einstweilen bei dem 1773 einmüthig gefaßten badenschen „Schluß“ fest zu verbleiben gedenken und stets gesinnet seien, die Landesherrlichkeit über diese Malefizgerichte mit den übrigen regierenden Orten zu behaupten, während die Gesandtschaften derselben auf der Meinung beharren, daß die 1773 zu Baden vorgenommene Untersuchung dem Fürstbischöflichen ausführlich mitgetheilt werden solle. § 23. || 219. **1782** u. **1783.** Obige Angelegenheit bleibt bei abermals eröffneten verschiedenen Gedanken in der alten Lage im Abschiede. 1782 § 23. 1783 § 26. || 220. 1. **1784.** Weil in Ermangelung annehmlicher Auskunftsmittel dieses wichtige Geschäft zu keiner Endschafft gelangt, sondern vielmehr St. Gallen seine Ansprachen immer weiter ausdehnt, während die Landeshoheit in Vollziehung der allgemeinen Landesordnungen gehemmt und in ihren höhern Rechten verkürzt wird, empfiehlt die

zürcherische Gesandtschaft derjenigen von Bern, daß ihre Obern auf die nächste Jahrrechnung die Gesandtschaft mit einer der zürcherischen gleichförmigen Instruction versehen möchten. § 26. || 2. Noch immer verbleiben Zürich, Bern und Glarus bei der Ansicht, daß die Landesherrlichkeit in den Malefizorten notorisch den VIII Orten allein zustehe. Die übrigen Gesandten hingegen finden wie früher, man sollte der Abtei St. Gallen die 1773 zu Baden vorgenommene Untersuchung ausführlich mittheilen. In dieser Lage wird das Geschäft abermals ad referendum genommen. § 23. || 221. 1. **1785.** Im Laufe des Jahres wurde zwischen den landfriedlichen Commissionen der Stände Zürich und Bern ein Briefwechsel gepflogen, welcher jedoch nicht zu der gewünschten Uebereinstimmung führte. Die Gesandtschaften der beiden genannten Stände treten deshalb während der Jahrrechnung zusammen und durch Zürich wird eröffnet, daß seit 1719, wo der damalige Prälat zuerst die Landesherrlichkeit in den thurgauischen Malefizgerichten öffentlich behauptet (während seine Nachfolger zwar wieder davon abgestanden) Verschiedenes angewandt worden sei, um den mitregierenden Ständen die Augen zu öffnen. So sei eine besondere Conferenz 1773 nach Baden einberufen worden, wo man die Gründe gegen die fürstbäbische Ansprache gesammelt und von solcher Stärke befunden habe, daß sämtliche Gesandtschaften gänzlich befriedigt geschienen, obwohl der damals abgefaßte Abschied nicht als ein Gegenmemorial wider den Prälaten, sondern bloß „zur Bestärkung der mitregierenden Stände gebraucht“ und jenem 1774 nur einiges daraus mitgetheilt worden sei, vornehmlich die Sätze, in welchen von Seiten der VIII Orte die Landesherrlichkeit behauptet werde, insofern der Fürstabt nicht die acquirirten Rechtstitel vorlege. Dessen ungeachtet habe derselbe immer auf seiner Behauptung beharrt, und in dieser Lage der Dinge sei die Angelegenheit bis jetzt geblieben, sogar habe der Fürstabt seine noch übrigen niedern Gerichte nach und nach zu Malefizgerichten zu erheben getrachtet. Die zürcherische Gesandtschaft befragt daher die bernerische, ob die gewünschte Mittheilung des 1773^{er} Abschiedes nicht dazu dienen könnte, den Fürstabt zufrieden zu stellen. Die bernerische antwortet hierauf, durch eine solche Mittheilung würde allerdings die Lage des Geschäftes in etwas verändert, aber abgesehen davon, daß die Würde der Souverainität schon dadurch litte und das onus probandi von den Hoheiten doch einigermaßen übernommen würde, so könne nicht bezweifelt werden, diesem dem Fürstabt „diplomatisch“ und im Namen der Stände zugestellten Abschied würde durch ein Gegenmemorial widersprochen werden, wodurch bloß ein unabsehbarer Federkrieg entstünde. Zudem könnte man dies als eine Ermüdung beider Stände ansehen und der Fürstabt, wie die mitregierenden katholischen Orte, es als einen über dieselben erhaltenen Vortheil betrachten, welches „die Einen und Andern“ in ihren gegenwärtigen und künftigen Forderungen eher noch unbiegsamer machen möchte. § 24. || 2. Zürich, Bern und Glarus auf der einen, die übrigen Gesandtschaften auf der andern Seite verbleiben bei ihrer 1784 ausgesprochenen Meinung. § 22. || 222. **1795.** Da auf allen Jahrrechnungen seit 1785 dieser Artikel in seiner ehevorigen Lage verblieb, wünscht Unterwalden, er möchte aus dem Abschiede fallen, allein es wird diesem Begehren nicht entsprochen. **1786 § 23. 1787 § 21. 1788 § 22. 1789 § 21. 1790 § 21. 1791 § 26. 1792 § 28. 1793 § 25. 1794 § 27. 1795 § 26. || 223. 1796 u. 1797.** Bei der Verschiedenheit der Ansichten verbleibt der Artikel in dem Abschiede. **1796 § 35. 1797 § 30.**

b. Wegen Ausübung des Wasenrechtes.

Art. 224. **1778.** Da die Instructionen über die Frage, ob das Wasenrecht in den Malefizorten durch den thurgauischen oder den Scharfrichter von St. Gallen ausgeübt werden soll, noch dieselben sind wie früher, so bleibt dieses Geschäft in gleicher Lage. § 23. || 225. **1779.** Zürich wünscht, daß das

Waffenrecht dem thurgauischen Scharfrichter übertragen werde. Bern, Freiburg und Solothurn können zu allem Hand bieten, was den Tractaten gemäß und zu Beendigung der Sache dienlich ist. Lucern, Schwyz, Obwalden, Zug und Glarus sehen diese Angelegenheit als eine Polizeisache an. Uri will vorerst die Beseitigung des Anstandes mit St. Gallen wegen der Landesherrlichkeit abwarten. § 19. || 226. 1780. Da bei Behandlung dieser Materie sich die gleichen Gesinnungen kund geben, zugleich aber allgemein der Wunsch geäußert wird, den Artikel aus dem Abschiede zu entlassen, wird den Hoheiten angetragen, künftig deshalb nicht mehr zu instruiren; Zürich fügt jedoch den Vorbehalt bei, daß ohne anders das Waffenrecht durch den thurgauischen Scharfrichter auszuüben sei. § 14.

c. Wegen des Präcognitionsrechtes in Malefizsachen.

Art. 227. 1778. Anlangend das Präcognitionsrecht der Abtei St. Gallen in Malefizfällen in den sogenannten Malefizgerichten geben sich abweichende Gesinnungen kund. Zürichs Gesandtschaft verdeutet, daß ihre Obern bei dem Tractat von 1567 und bei den in dem badenschen Abschiede vom October 1773 einmüthig angenommenen Grundsätzen verbleiben wollen und in der Ansicht stehen, die Präcognition sei nichts anders als die bloße Ermittlung der historia facti, nämlich ob die geschehene That ein wirklich qualificirtes Verbrechen sei, und wäre dieses constatirt, so habe der Malefizrichter zu entscheiden, ob der Fall „gratiabel“ sei oder nicht. Nidwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn, welche ebenfalls bei dem Tractat und dem badenschen Abschied zu verbleiben gedenken, stimmen Zürich bei. Bern steht in der Ansicht, es werde von St. Gallen, weil der Gesandte der Abtei das den Ständen zustehende Recht anerkenne; mithin der Vertrag von 1567 »in salvo« bleibe, in sich ereignenden Fällen demselben durchaus nachgelebt werden, übrigens findet es, daß das Präcognitionsrecht sich nicht weiter als auf das Factum erstrecke. Lucern will den Abt bei diesem Rechte schützen, doch trägt es dem Landvogteiamt auf, wachsam zu sein, daß dem Malefizrichter das ihm laut Tractaten Gehührende zukomme. Uri, Schwyz und Zug wollen es gleichfalls bei dem fraglichen Tractat bewenden lassen. Obwalden hat die Ansichten der übrigen Orte zu vernehmen. Bei dieser Verschiedenheit der Gesinnungen behält sich Zürich nochmals auf das feierlichste die hoheitlichen Rechte vor, gibt zu bedenken, daß durch die Erweiterung des Präcognitionsrechtes von Seiten der Abtei, den Ständen nichts als der kahle Titel eines Malefizherrs gelassen würde und wünscht, daß diejenigen Stände, welche bis jetzt noch anderer Meinung sind, seiner Ansicht beipflichten möchten, damit dieser Artikel aus dem Abschiede fallen könne. § 24. || 228. 1779. Auch jetzt wird obige Materie aus ungleichem Gesichtspunkte angesehen, so daß diese Angelegenheit in dem Abschiede verbleibt. § 20. || 229. 1780. Aehnliche Gesinnungen geben sich abermals kund; weil man jedoch wünscht, diesen Artikel in künftigen Abschieden nicht mehr vorzufinden, soll deshalb nicht weiter instruiert werden. § 15.

d. Wegen Verkündigung des Bettelmandates zu Hagenweil u. s. f.

Art. 230. 1780. Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet, das vor einem Jahr erlassene Bettelmandat habe zu Hagenweil, Roggweil, Hauptweil, Hefenhofen, Moos, Zihlschlacht und Dozweil, als an denjenigen Orten, wo dem Fürstbist von St. Gallen das Mannschafftsrecht zustehet, bisanhin nicht veröffentlicht werden können, wodurch die hoheitlichen Rechte ziemlichen Abbruch erleiden. Zürich müsse daher nachdrücklich wünschen, daß dieses Mandat in den genannten Ortschaften publicirt werde. Bern theilt diese Ansicht; die Gesandtschaften von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug hingegen sind zum Anhören instruiert. Uri ist ohne Instruction; Glarus bringt gleichfalls auf Publication, wenn aber der Fürstbist

sich benachtheiligt glaube, will es dessen Gründe vernehmen. Ungeachtet dieser verschiedenen Instructionen vereinigt sich die Mehrheit dahin, dem Landvogt aufzutragen, das Mandat in jenen Ortschaften zu publiciren, womit man den Artikel aus dem Abschiede fallen läßt. § 41. || 231. **1781.** Diesen Auftrag wollte der Landvogt vollziehen, wurde aber aufs neue durch die Abtei St. Gallen daran verhindert. Der fürstbischöfliche Deputirte eröffnet nun, sein Herr besitze das jus militis et sequelae in den fraglichen Ortschaften so un widersprechlich, daß bis auf diesen Tag Niemandem zu Sinne gekommen sei, ihm solches zu bestreiten, auch habe die Abtei von jeher, wenn es sich um Aufstellung von Wachen oder um Sanitätsanstalten gehandelt, die erforderlichen Verfügungen getroffen, könne folglich die Publication des Bettelmandates, in welchem es sich um Aufstellung von Wachen handle, keineswegs gestatten. Die Gesandtschaften der übrigen Stände finden jedoch diese Gründe nicht gewichtig genug, um den Auftrag an den Landvogt zu ungesäumter Publication des Mandates in den genannten Ortschaften zu widerrufen. Uri und Zug allein müssen die Sache ad referendum nehmen, und Obwalden wünscht mit der Publication inne zu halten, bis der mit der Abtei wegen des Anspruches der Landesherrlichkeit obwaltende Anstand gehoben sei. § 28. || 232. **1782.** Gegen die Publication war der Fürstabt im Laufe des Jahres bei den Ständen wiederholt eingekommen und sein Gesandter gibt auch auf dieser Jahrrechnung deshalb ein Promemoria ein. Die bernische Gesandtschaft dringt nichts desto weniger auf unverzügliche Publication, welchem auch Zürich, Lucern, Nidwalden, Zug und Glarus beistimmen. Schwyz nimmt instructionsgemäß das Angehörte ad referendum und Uri und Obwalden, deren Gesandte nur einem einmüthigen Beschluß beipflichten könnten, werden ersucht, ihre Zustimmung an Zürich einzusenden. § 27. || 233. **1783.** Durch die vier ersten Nachgesandten läßt man das vorjährige Memorial der Abtei untersuchen. Diejenigen Gesandtschaften, welche zur Publication auch diesmal nicht instruiert sind, werden eingeladen, die diesfälligen Einwilligungen bei ihren Ständen auszuwirken. § 29. || 234. 1. **1784.** Von der Abtei St. Gallen war abermals ein Memorial gegen Publication des Bettelmandates in den niedern Gerichten eingekommen und mit Ausnahme von Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug, welche die Gründe St. Gallens zu erwägen wünschen, und Nidwaldens, das zuwarten will, bis das Geschäft wegen der Landesherrlichkeit beigelegt sein werde, verlangen die andern Gesandtschaften, daß die Publication vor sich gehe. Man nimmt jedoch bei getheilten Ansichten dieses Geschäft ad referendum. § 26. || 2. Obwohl wegen dieser Verweigerung in der allgemeinen Sitzung bemerkt worden ist, daß „ein besserer Anschein für die Zukunft walte“, berathen sich Zürich und Bern bei einem Zusammentritt dennoch, auf welche Weise dieses Geschäft den hoheitlichen Rechten unbeschadet seiner Endschafft näher gebracht werden möchte. § 27. || 235. 1. **1785.** Zürich und Bern überzeugen sich aufs neue von der Anmaßung des Fürstabtes, die hoheitlichen Rechte der regierenden Stände anzutasten und von der Ungeneigtheit der Mehrzahl derselben, Jenen in gebührenden Schranken zu halten. Bei Eröffnung der Instructionen zeigt es sich, daß ein gütliches Auskunftsmittel darin ausfindig gemacht werden könnte, wenn das Bettelmandat zwar im Namen der Hoheit publicirt, dem Prälaten aber dessen militairische Vollstreckung, doch ohne von seinem Inhalte abzuweichen, überlassen würde. § 25. || 2. Auch dormalen bleibt obiges Geschäft in der bekannten Lage. § 25. || 236. 1. **1786.** Die Stände Zürich und Bern wollen durch ihre Gesandtschaften in der allgemeinen Sitzung die bisherige Instruction eröffnen lassen, nämlich daß man bei dem 1779 einmüthig gefaßten Beschlusse verbleiben wolle, der dahin ging, das hoheitliche Bettelmandat solle gleich allen übrigen Landesverordnungen in den fürstbischöflichen niedern Gerichten des Thurgaus unter dem Namen der Landeshoheit publicirt werden. Erst wenn die übrigen

St. Gallen geneigten Orte selbst ein Auskunftsmittel vorschlagen und sich bequemen, dasselbe nicht negationsweise, sondern als einen förmlichen Beschluß des Landesherrn in Vollziehung zu setzen, hätten die Gesandten Vollmacht, sich bei der Berathung zu betheiligen. § 23. || 2. Das fragliche Geschäft bleibt in der ehevorigen Lage und blieb dies stets bis 1794. 1786 § 26. 1787 § 24. 1788 § 24. 1789 § 23. 1790 § 23. 1791 § 28. 1792 § 30. 1793 § 27. 1794 § 29. || 237. 1795. Ungeachtet schon letztes Jahr gewünscht worden war, diesen Artikel aus dem Abschiede zu entlassen, halten Zürich, Bern und Glarus, nach deren Meinung die Publication unwidersprechlich den Ständen zusteht, dafür, derselbe müsse im Abschiede verbleiben. Die Gesandtschaften der übrigen Stände aber weisen auf die 1779 dieses Geschäftes halber einmüthig eröffneten Instructionen hin. § 28. || 238. 1796. Weil die Zeitumstände es nothwendig machen, um dem Eindringen fremden Gefindels vorzubiegen, die Grenzen dem See und Rhein entlang mit Wachen zu besetzen und dieselben mit denjenigen, welche in allen Dorfschaften sowohl Tags als Nachts aufgestellt sind, zu verbinden, so unterwirft man alle diese Anstalten der Leitung des Landvogts und suspendirt also für einstweilen die dem Gerichtsherrenstand obgelegene Execution des Bettelmandates. § 37. || 239. 1797. Betreffend die Publication des Mandates treten die gleichen Gesinnungen wie früher an den Tag; hingegen läßt man die letztes Jahr angeordneten Wachen auch dormalen noch bestehen und zwar unter Leitung des Landvogts. § 32.

e. Wegen Arrestationen zu Romanshorn.

Art. 240. 1784. Es fällt der Bericht, daß in der Herrschaft Romanshorn zwei Personen wegen eines Kindsmordes arretirt worden seien, ohne daß dem Landvogteiamt davon Meldung gethan wurde, und also zu besorgen sei, die bestehenden Tractate möchten nicht gehörig beobachtet werden. Aus einem Berichte des Obervogts von Romanshorn zeigt sich aber, daß der Landammann Gatschet das Vorgegangene in Romanshorn selbst zu redressiren und die Rechte der Hoheit zu wahren sich befließen werde. § 34.

f. Wegen Umgehung des landfriedlichen Richters zu Kefweil.

Art. 241. 1. 1784. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern beschwerten sich bei derjenigen des Fürststades von St. Gallen darüber, daß in dem Streite zwischen den Gemeinden Kefweil und Dozweil über die gemeinsame Verwaltung des Kirchengutes und die Bestimmung des Antheils, den jede derselben bei allfälliger Kirchenreparatur beizutragen habe, die erstere Gemeinde den jahrelang anerkannten Richter „deserirt“ und an den fürstädtischen Obervogt zu Romanshorn recurrirt habe. Dies stehe in gänzlichem Widerspruch mit dem Landfrieden, der einen Streit über eine rein evangelische Kirchensache zwischen zwei ganz evangelischen Gemeinden dem landfriedlichen Richter zuweise. Der fürstädtische Gesandte antwortet, die Kirche zu Kefweil stehe dem Fürststadt zu und liege in dessen Gerichten, auch sei schon 1695 darüber ein Spruch erfolgt. Die Frage, welche Partei oder wie viel jede zur Kirchenreparatur beitragen solle, sei eine ausschließliche Civilsache, die in keinen Friedensartikel einschlage, worin nur Gottesdienst, Kirchenzucht, Schul- und Ehefachen dem evangelischen Richter vorbehalten seien. Neuere, diesem Fall völlig gleichförmige Beispiele seien ebenfalls dem Civilrichter überlassen worden. Ueberdies sei mit der gegenwärtigen Streitfrage auch die verbunden, daß die Proceßkosten nicht zwischen beiden Gemeinden, sondern bloß zwischen den Gemeindegengenossen zu Dozweil repartirt werden sollen, und dies sei lediglich civiler Natur. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern bemerken, mit dem Jahre 1695 könne man nicht exempliren, weil jener Spruch über den Landfrieden hinaufreiche, ebenso wenig seien die neuern Beispiele stichhaltig, da es sich z. B. in Sitterdorf nicht nur um eine Kirchenreparatur, sondern um die Erbauung

einer ganz neuen Kirche gehandelt habe. Was den Streit wegen der Kosten anbetreffe, so habe die Bestimmung derselben dem Richter, der in dem Hauptgeschäfte gesprochen, zuzustehen, und erst wenn selbige erfolgt, müsse die Execution bei dem Civilrichter gesucht werden. Die fürstäbtische Gesandtschaft erwiedert hierauf, daß sie sich keineswegs in die im Landfrieden excipirten Punkte einmischen werde. § 23. || 2 Die Gesandten von Zürich und Bern treten dieser Streitsache halber noch allein zusammen, um wo möglich deren Beilegung zu erzielen, allein es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als das Geschäft in seiner bisherigen Lage ad referendum zu nehmen und den Hoheiten anzutragen, es durch die beidseitigen landfriedlichen Commissionen in Erwägung ziehen zu lassen. § 24. || 242. 1785. Die Gesandten von Zürich und Bern schlichten obigen Streit, wie folgt: 1) Es soll das gemeinsame Steuer- und Kirchengut zu Kessweil in drei Theile getheilt werden, davon sind zwei Dritttheile der Gemeinde Kessweil, ein Dritttheil Dozweil zu übergeben, und zwar zu eigener Verwaltung. 2) Bei Berathungen über Bauten an der Kirche und dem Pfarrhaus zu Kessweil sollen jederzeit von diesem Orte zwei, von jenem Ein Vorgesetzter und so in gleichem Verhältniß, wenn mehrere erfordert würden, zugezogen werden; ebenso sollen die Baukosten zu zwei Dritttheilen den Kessweilern und zu einem Dritttheil den Dozweilern zu tragen obliegen. 3) Die Gemeinde Dozweil hat endlich zu einem billigen Ersatz an die von der Gemeinde Kessweil jährlich zu liefernde Besoldung des Pfarrers außer dem jetzigen Beitrag (1 Mütt 2 Maßchen Getreide Constanzermaß und 1 Gulden 9 Kreuzer 5 Deniers) noch 22 Gulden zuzuschießen. § 21.

B. Mit dem Fürstbischöfe und Hochstifte von Constanz.

[Acht Orte: Art. 243—264.]

a. Wegen vermischter Criminal- und Civilfälle.

Art. 243. 1778. Mit Bezug auf den Judicaturstreit mit dem Hochstifte Constanz in vermischten Criminal- und Civilfällen wird von der bernerischen Gesandtschaft gefragt, ob von Seite des Fürstbischöfs diesfalls nichts eingekommen sei und von der ernerischen instructionsgemäß erklärt, ihre Obern wollen es lediglich bei dem Vertrage von 1509 bewenden lassen, dessen genaue Befolgung dem Landvogt aufgetragen werden möchte. Weil die übrigen Gesandten mit keinen Instructionen versehen waren und nichts neues eingelangt ist, so soll dieser Sache im Abschiede keine Erwähnung mehr geschehen. § 50.

b. Wegen einer Zugstreitigkeit zu Wigoldingen.

Art. 244. 1780. Wegen eines von der fürstbischöflich constanzischen Regierung gefällten Urtheiles über eine Zugstreitigkeit zu Wigoldingen, kraft dessen ein Gerichtssäß das Zugrecht vor einem außer den Gerichten sitzenden Blutsverwandten zu genießen hätte, welches Urtheil jedoch der hoheitlichen Verordnung von 1642 zuwiderläuft, die den Blutsverwandten bis in den dritten Grad das Zugrecht vor dem Gerichtsherrn und sonst Jedermann zueignet, wird, auf den Antrag einer aus den vier ersten Nachgesandten bestehenden Commission hin, an den Fürstbischöf zu schreiben beschlossen und das Project ad referendum genommen. Auch wird der Abschiedsartikel von 1642 als eine allgemeine Landesordnung neuerdings bestätigt. § 40. || 245. 1781. Das Schreiben an Constanz konnte noch nicht erlassen werden, da der Stand Uri in seiner Zuschrift an Zürich auf eine nähere Untersuchung gedrungen hatte. Weil nunmehr die ernerische Gesandtschaft auch zustimmt, wird dieses Schreiben, etwas abgeändert, an Constanz abgesandt und darin bemerkt, daß in Folge des erwähnten Abschiedes und gemäß mehrerer ausgefallter Jahrrechnungserkenntnisse der Blutzug bis in den dritten Grad nicht allein den Gerichtsherrn, sondern auch den Bürgern und sonst Jedermann vorangehe, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 27.

daß ihre Obern bei der ihnen zustehenden Landesherrlichkeit über die im Thurgau gelegenen Orte Arbon, Horn und Bischofzell, wie auch bei dem Vertrage von 1509 unabänderlich zu verbleiben gedenken, und die Gesandten von Zürich, Bern, Obwalden und Glarus wiederholen ihre früher eingelegte feierliche Protestation gegen einseitige Ertheilung von Ortsstimmen in Jurisdictionsgeschäften, welche dem Recht der Mehrheit nicht unterworfen und conferenzialiter zu behandeln wären. Der Artikel fällt hiemit aus dem Abschiede. § 25.

g. Wegen der Oberbögte zu Arbon und Bischofzell.

Art. 258. 1789. Weil diese Oberbögte das von dem Landvogteiamte ihnen mitgetheilte Bettelmandat nicht verkünden lassen wollten, werden die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Zug und Glarus beauftragt, die diesfälligen Rechte der Stände und die bisherige Uebung zu untersuchen. Aus deren Bericht erhellt, daß die fragliche Bekanntmachung in Arbon, Horn und Bischofzell vor sich zu gehen habe. Einmüthig wird daher für gut gefunden, die Hoheiten zu bitten, ihre Zustimmung zu einem diesfälligen Schreiben an den Fürstbischof von Constanz an Zürich gelangen zu lassen, in welchem theils die abgelehnte Publication verlangt, theils darauf gedrungen wird, daß die Oberbögte wegen anstößiger Ausdrücke in ihren Zuschriften an das Landvogteiamt „zur Gebühr“ gewiesen werden. § 24. || 259. 1790. Weil auf das vorhin erwähnte Schreiben keine Antwort eingekommen ist, läßt man nach einmüthigem Befinden eine Recharge an den Fürstbischof abgehen, worin man einerseits auf Beantwortung des vorjährigen Schreibens dringt, anderseits auf der angefnntten Bekanntmachung nachdrücklich beharrt. § 24. || 260. 1791. Zürich zeigt an, daß im Laufe des verflossenen Jahres eine Antwort eingekommen, kraft welcher die Verkündung des Bettelmandates an obigen Orten erfolgt sei. Weil jedoch in diesem Schreiben einige bedenklich scheinende Aeußerungen eingeflochten waren, läßt man die diesfällige Antwort der Stände vom 21. März in der thurgauischen Kanzlei niederlegen, einprotocolliren und bemerken, daß auf dieselbe keine weitere Entgegnung eingegangen. § 29.

h. Wegen Beurtheilung eines Bürgers von Egnach.

Art. 261. 1791. Zwischen dem Landvogteiamte und dem fürstbischöflich constanzischen Obervogt zu Arbon hatte sich betreffend das über einen verstorbenen Bürger zu Egnach von jenem gefällte Strafurtheil ein Anstand erhoben, wobei die fürstbischöfliche Regierung, dieses Geschäft als eine reine Civilsache betrachtend und von der Ansicht ausgehend, das Landvogteiamt sei nicht befugt gewesen, das Erkenntniß des hochstiftlichen Richters umzustößen, auf Seite des letztern trat. Von der Jahrrechnung wird um dieser Streitsache willen eine Commission aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Zug und dem ersten Gesandten von Glarus niedergesetzt, die der Ansicht ist, daß, da es sich um Abläugnung einer Handschrift und um Abfassung falscher Quittungen handelte, dieser Fall criminelles Natur sei, mithin nicht vor die niedergerichtliche Competenz, sondern vor das Landvogteiamt gehört hätte. Aus diesem Grunde wird das Benehmen des Landvogts in fraglichem Competenzstreit gutgeheißen und man beschließt zugleich, im nämlichen Sinne wie dies die Provisionalstände Zürich und Lucern bereits gethan haben, an die fürstbischöfliche Regierung zu Meersburg deshalb zu schreiben. § 37.

i. Wegen des Obervogtes zu Güttingen.

Art. 262. 1791. Als der Landvogt einen Angehörigen der Herrschaft Güttingen, welcher an einem alten Kirchweihstage dem Mandat zuwider Spielleute hielt, deshalb zur Strafe ziehen wollte, machte die Regierung zu Meersburg Einwendungen, behauptend, der Obervogt von Güttingen habe dem Betreffenden

eine Erlaubniß ertheilt. Zugleich berichtet der Landvogt, er hätte vernommen, daß von dem gleichen Obervogt das hoheitliche Mandat wegen der Kirchweihen unter seinem eigenen Namen verkündet worden sei. Es wird nunmehr dem Landvogt aufgetragen, das erneuerte Mandat dem genannten Obervogt zuzusenden, auf dessen Verkündung Acht zu geben, und wenn dieselbe nicht vor sich gehen sollte, sie von sich aus zu veranstalten. § 39.

k. Wegen eines Zehntenstreites zwischen Kreuzlingen und Güttingen.

Art. 263. 1796. Zwischen dem Landvogteiamte und der fürstbischöflichen Regierung zu Meersburg entstand ein Judicaturstreit über ein Zehnturfniß zwischen dem Gotteshause Kreuzlingen und dessen Zehntenpflichtigen zu Güttingen, betreffend den Zehnten von dem sogenannten wilden oder „ungezweigten“ Obst. Eine Commission aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri findet jedoch, daß laut Abschied von 1752 nach dem seit 1746 beobachteten Verfahren die Judicatur solcher Streitigkeiten vor das Landvogteiamt gehöre und dem Landvogt der Auftrag zu ertheilen sei, in dieser Streitsache mit Zuziehung des Oberamtes beförderlich rechtlich „fürzufahren“. Man ersucht deshalb die Hoheiten, ihre Einwilligung an Zürich einzusenden. § 47. || 264. 1797. Wegen obiger Streitigkeit zeigt die zürcherische Gesandtschaft an, daß eine Zuschrift nach Meersburg abgegangen und seither von da nichts weiter gekommen sei, daß auch der Landvogt beauftragt worden, diese Streitsache mit Beförderung vorzunehmen. Das Landvogteiamt berichtet hierauf, Kreuzlingen habe gemeldet, dieses Geschäft dürfte gütlich erledigt werden. § 37.

L. Mit der Stadt St. Gallen.

[Zürich und Bern.]

Art. 265. 1790. Mit Bezug auf einen Kompetenzstreit zwischen dem thurgauischen Landammann und dem Obervogteiamt Bürglen betreffend die Indemnisation des Kirchengutes Erlen wird von den Gesandten von Zürich und Bern der hierauf bezügliche Spruch des Landammanns vom 22. November 1787 bekräftigt, indem derselbe competent gesprochen habe, weil einem jeweiligen Landammann allerdings zustehende und in Zukunft weiter zustehen soll, über alle auf Kirchengüter bezüglichen Angelegenheiten und Streitgeschäfte zu urtheilen. § 23.

D. Mit der nellenburgischen Regierung.

[Neun Orte: Art. 266—268.]

Art. 266. 1785. Zwei Abgeordnete der Stadt Dießenhofen wiederholen mündlich, was bereits schriftlich gemeldet worden war, daß im letzten Frühjahr ein österreichischer Ingenieur ungefähr zwanzig Inchart Land zu Dießenhofen vermessen, welches im Besitze von nellenburgischen Angehörigen zu Büdingen sei; auch daß er bei kleinem Wasserstande den im Rhein stehenden Markstein, der die dießenhoffschen und nellenburgischen Gerichte von einander scheidet, mit No. 1 und Litt. N. B. bezeichnet habe. Da seither nichts weiteres an Dießenhofen gelangt ist, wird von der Jahrrechnung den besagten Abgeordneten aufgetragen, den Stand Zürich, wenn wieder etwas vorkommen sollte, alsobald davon zu benachrichtigen. § 16. || 267. 1793. Sowohl von Zürich als von Schaffhausen wird der Jurisdictionsanstand mit dem nellenburgischen Oberamt in Stöckach angeregt, der dadurch entstanden, daß auf der Brücke zu Dießenhofen zwei österreichische Deserteurs weggenommen wurden und zwar am 31. März Morgens zwischen 5 und 6 Uhr, welche Deserteurs durch den dasigen Thormächter aufgehalten worden seien, was solchen Unwillen erregt, daß die Bürger auf seine Absezung gedrungen und diese erlangt haben. Bei einer Untersuchung

des Falles durch die Nachgesandten von Zürich, Unterwalden und Schaffhausen wird von den dießenhoffischen Abgeordneten bemerkt, das Wachtthaus jenseits der Brücke auf nellenburgischer Seite sei immer von der Stadt Dießenhofen besetzt worden, auch befinde sich auf gleicher Seite ein Gatter und ein Schlagbaum, welche alle Nacht geschlossen werden, damit Niemand auf die Brücke kommen könne; ebenso sei seit unbordenklichen Jahren von Dießenhofen die ganze Brücke mit Aufziehen der Wachen verwahrt worden und dormalen noch ziehe an jedem Markttage die ganze, aus achtundzwanzig Mann bestehende Wache über die Brücke bis zu dem Wachtthaus, von wo sie dann erst auf ihre Posten verlegt und die Schildwachen abgelöst werden. Dießenhofen beziehe ferner den ganzen Zoll von den dies- und jenseits am Rhein hinauf- und hinabfahrenden Schiffen, endlich werden alle Missethäter auf erfolgende Requisitionen hin über die ganze Brücke hinaus geliefert und erst außerhalb des Wachtthauses überantwortet, auch alle Urfehden dort geschworen. In Folge dieser Berichterstattung wird dem Magistrat angefnnt, bei den dormaligen Zeitumständen das Wachtthaus mit einem oder zwei zuberlässigen Männern besetzen zu lassen und zu verordnen, es solle der bei demselben stehende Gatter und Schlagbaum jede Nacht ordentlich geschlossen und die Schlüssel einem jeweiligen Amtschultheißen sorgfältig eingehändigt werden. Was nun die Hauptsache anbetrifft, so ist das aus Stockach eingekommene Schreiben durch die Stadt Dießenhofen in der Meinung zu beantworten, daß sie gegen die von nellenburgischer Seite längst aufgegebene Ansprache an einen Theil der Rheinbrücke auf das entschiedenste protestire. Uebrigens soll gewärtigt werden, was ferner von Stockach deshalb einkommen möchte. § 22. || 268. 1794. Diese Angelegenheit erheischt keine weitere Berathung, weil auf das der Stadt Dießenhofen anbefohlene Verwahrungsschreiben an das nellenburgische Oberamt wegen der Territorialrechte keine Antwort eingekommen, auch sonst nichts weiteres vorgefallen ist, so daß es bei obgedachter Protestation und dem an den dießenhoffischen Magistrat gemachten Ansuchen, sich künftig solch' wichtiger Gegenstände halben nicht eigenmächtig mit fremden Stellen in Briefwechsel einzulassen, lediglich sein Bewenden hat. § 22.

14. Justizsachen.

[Acht Orte: Art. 269—285, 290. Zehn Orte: Art. 286—289.]

a. Erbrecht.

Art. 269. 1785. Drei Abgeordnete der Landschaft Thurgau machen auf verschiedene Undeutlichkeiten im Landerbrecht aufmerksam, woraus nicht nur viele Umtriebe, sondern oft sogar weitläufige Proceffe entstehen, und bemerken, um diesen Uebelständen vorzubiegen, wäre man geneigt, ein neues Project abzufassen. Die Jahrrechnung trägt daher dem Landvogt auf, wenn ein solches im Laufe des Jahres zu Stande käme, dasselbe den Ständen einzusenden. § 30. || 270. 1786. Die Abgeordneten der Landschaft suchen um längern Aufschub an, weil es wegen anderer Geschäfte nicht möglich gewesen sei, ein solches Project zu entwerfen. § 29. || 271. 1787. Noch ist dessen Abfassung nicht zu Stande gekommen. § 25. || 272. 1788. Dem Vernehmen nach ist im Laufe dieses Jahres ein neues Erbrecht entworfen, jedoch von mehreren Behörden nicht angenommen worden, so daß die Jahrrechnung erwarten will, was ferner an sie gelangen möchte. § 25.

b. Verlassenschaft fremder Kostgänger und Dauer der Vormundschaftszeit bei Minderjährigen.

Art. 273. 1779. Abgeordnete des geistlichen und weltlichen Gerichtsherrnstandes stellen vor, daß bisheriger Uebung gemäß beim Absterben eines fremden Kostgängers in einem katholischen Pfarrhause

alsobald dessen Verlassenschaft obfignirt und inventirt worden, nunmehr aber, weil ein solcher Fall in einem evangelischen Pfarrhause eingetroffen, sich einige Anstände erheben, weswegen sie bitten, daß eine Gleichheit bei solchen Vorfällen beobachtet, auch festgesetzt werden möchte, bis zu welchem Alter Waisen unter Vogtschaft stehen sollen. Beide Ansuchen läßt man in den Abschied fallen. § 31. || 274. 1780. Mit Bezug auf diese Materien äußert die zürcherische Gesandtschaft instructionsgemäß, den Gerichtsherrn sehe keine Befugniß zu, die Verlassenschaft eines fremden Kostgängers zu obfigniren, viel weniger, davon einen Abzug zu fordern. Einige andere Stände pflichten dieser Ansicht nur theilweise bei und halten dafür, daß die Geistlichen beider Religionen und ihre Angehörigen bisheriger Uebung gemäß von Inventuren zwar befreit sein, auch beim Absterben von Kostgängern in einem Pfarrhause die Obfignation und Inventarisirung nur dannzumal durch den Gerichtsherrn des Ortes vor sich gehen sollen, wenn ein solcher Kostgänger, wo nicht alle, doch etwas von seinen Mitteln ins Land gezogen habe, mithin der Abzug fällig würde. Betreffend die Bevogtigung der Waisen gehen sämtliche Gesandte von der Ansicht aus, daß solche im zwanzigsten Altersjahre der Vormundschaft zu entlassen seien und von diesem Geschäft im Abschiede keine Erwähnung mehr gethan werden solle. § 27. || 275. 1781. Da man nicht einverstanden ist, ob, wenn beim Absterben eines Kostgängers der Abzug eintreten könnte, eine bloße Declaration des Pfarrers über die vorhandenen Mittel genüge, oder aber ob durch den Gerichtsherrn obfignirt und inventirt werden solle, wird diese Materie nochmals ad referendum genommen. § 19. || 276. 1782. Schon im letzten Jahre hatte man sich dahin vereinigt, daß die Geistlichen beider Religionen mit ihren Familien, d. i. Vater, Mutter, Brüder und Schwestern vom Abzuge befreit sein, mithin sowohl bei diesen, als auch nach Absterben eines bei ihnen sich aufhaltenden fremden unermöglichen Kostgängers keine Obfignatur und Inventarisirung vorgenommen werden sollen. Jetzt verständigt man sich auch darüber, daß auf den in einem Pfarrhause erfolgten Todesfall eines fremden Kostgängers, der einiges Vermögen hinterlassen, der Abzug davon bezogen werden soll und zu dem Ende hin die erforderliche Obfignatur und Inventarisirung jeweilen durch den Gerichtsherrn „am Ort“ zu bewerkstelligen seien, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 20.

c. Rechtstrieb.

Art. 277. 1778. Der geistliche und weltliche Gerichtsherrnstand läßt durch drei Abgeordnete vortragen, es möchte der Jahrrechnung belieben, demjenigen Vergleich, welcher wegen eines minder kostspieligen Rechtstriebs zwischen den Gerichtsherrn einer- und dem Landvogteiamt und der Canzlei zu Frauenfeld anderseits entworfen worden sei, als einer dem Credit des ganzen Landes vortheilhaften Verordnung die Genehmigung zu ertheilen. Man vereinigt sich dahin, den allseitigen Principalen die Ratification dieses Vergleiches zu empfehlen und schlägt bloß Eine Abänderung vor, daß nämlich die Anwesenheit der Landgerichtsdienner bei den Schätzungen neben den gerichtsherrlichen Beamten nicht aufgehoben sein, sondern weiter statt haben solle, für diese Verriehung aber jenen sowohl als diesen nur die Hälfte des bisanhin bezogenen Lohnes, folglich den Landgerichtsdiennern bloß 30 Kreuzer, den gerichtsherrlichen Beamten oder Schätzern aber nur 15 Kreuzer zu bezahlen seien. Man bittet die regierenden Orte, die Ratification an Zürich gelangen zu lassen, damit das diesfällige Instrument ausgefertigt und zu gänzlicher Einführung dieser heilsamen Verordnung an das Landvogteiamt die nöthigen Befehle ertheilt werden können. § 38.

d. Revisionsertheilung bei leptinstanzlich entschiedenen Proceffen.

Art. 278. 1785. Veranlaßt durch ein im letzten Jahre von der Jahrrechnung „nachgesehenes“

Strafurtheil, weshalb der Landvogt im Thurgau an die Stände appellirt hatte, ergibt sich über die Frage, ob ein Landvogt in solchen Fällen appelliren könne, folgendes: Bern wünscht allerbitterst, daß entschieden werden soll, ob eine Jahrrechnung die Erkenntnisse einer Vorhergehenden aufzuheben befugt sei, gibt sich aber zufrieden, als ihm dargethan wird, daß im Jahre 1784 die Revision des erwähnten Strafurtheils rechtmäßig erfolgt sei. Die andern Stände, mit Ausnahme von Glarus, halten um der übeln Folgen willen, sonderheitlich für den Landmann, solche Appellationen für unpassend, und wollen bei der erteilten Revision und dem letztjährigen Erkenntniß lediglich verbleiben. Glarus hingegen wünscht, man möchte es bei dem Urtheile von 1783 bewenden lassen. Einmüthig aber findet man, es sei dieser Materie in Zukunft nicht mehr im Abschiede zu gedenken. § 29. || 279. **1790.** In Folge eines in den Ständen obgeschwebten weitläufigen Proceßes wird von Bern gewünscht, es möchte die durch ältere Abschiede zwar bereits bestätigte Verordnung dem diesjährigen Abschied wieder beigerückt werden, dahingehend, daß bei solchen Proceßbetreibungen, wenn eine Partei vier Ortsstimmen zu ihren Gunsten erlangt habe, das Jahrrechnungsurtheil entscheiden und das Geschäft ohne weitere Umtriebe seine Endschafft erreicht haben solle. § 31. || 280. **1791.** Nidwalden stellt ein dem bernerischen ähnliches Gesuch. § 31. || 281. **1792.** Schwyz steht in der Ansicht, es können in Appellationsfachen vier Ortsstimmen nebst dem Jahrrechnungsurtheil nicht für entscheidend angesehen werden, weil dadurch nicht allein die landesherrlichen Rechte der übrigen Stände beeinträchtigt würden, sondern auch die Untertanen selbst nachtheilige Folgen zu besorgen hätten, und Zug glaubt, daß kein älterer Abschied einen einzelnen Stand verhindere, Revision erteilen zu können. — Da bei diesem Anlaß auch in Frage kam, ob und unter welchen Bedingungen in Proceßen, die durch Ortsstimmen entschieden wurden, Revision erteilt werden möge, wird für gut gefunden, daß dies durch keinen Stand einseitig geschehen solle; hingegen wird ad referendum genommen, wenn eine Partei Revision suchen zu können sich berechtigt glaube, möge dieselbe ihre diesfälligen Gründe den beiden Provisionalständen in einem Memorial vorlegen, welches sodann der Gegenpartei mitgetheilt, auf erfolgte schriftliche Beantwortung den übrigen Ständen zugestellt und alsdann von sämtlichen Orten entschieden werden solle, ob eine Revision eintreten könne oder nicht. § 32. || 282. **1793.** Zürich hält eine solche Verordnung um so überflüssiger, als überhaupt Proceße von der erwähnten Art selten seien und schwerlich neue Gründe zum Vorschein kommen können, wenn ein Angehöriger seinen Proceß vor dem niedern Richter (dem Landvogteiamente), der Jahrrechnung und endlich auch in den Ständen selbst betrieben habe. Da aber die Mehrzahl der Gesandtschaften zu dem vorjährigen Antrag Hand bieten kann, wird der erwähnte Vorschlag nochmals ad ratificandum genommen. § 29. || 283. **1794.** Weil Zürich, und jetzt auch Glarus gegen das obige Project sich erklären, werden die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Schwyz beauftragt, diesen Gegenstand commissionaliter zu prüfen. Sie hinterbringen ein Reglement, welches von den Gesandtschaften gut geheissen und theils ad ratificandum, theils ad referendum genommen wird. Das fragliche Reglement ist folgenden Inhaltes:

1) Soll festgesetzt bleiben, daß von keinem Stand über Proceße, die durch Ortsstimmen in letzter Instanz rechtlich entschieden worden, einseitig Revision erteilt werde. Wann aber

2) Ueber einen solchen durch Ortsstimmen in letzter Instanz rechtlich entschiedenen Proceß von einer der Parteien die Revision nachgesucht werden wollte, so soll dabei nachfolgende Norm befolgt werden:

a. Die Revision suchende Partei hat sich deswegen beim jeweiligen Landvogt zu melden und vorerst theils für den Werth des der Gegenpartei zugesprochenen Rechtsens sammt Kosten, theils auch für die der Revisionsbetreibung wegen neu erlaufenden Kosten genugsame Caution zu leisten.

b. Ist diese Caution geleistet, so mag der Landvogt der Revision suchenden Partei bewilligen, ihre Revisionsgründe in ein Memorial abzufassen und ihm einzuhandigen, jedoch daß solches Memorial in Schrift und nur von einem einheimischen

Sachwalter verfaßt und von diesem eigenhändig unterzeichnet sei, diesem Memorial auch von dem Landvogt die Attestation beigefügt werden solle, daß genugsame Caution geleistet sei.

c. Nach diesem wird der Landvogt das Memorial abschriftlich der Gegenpartei zustellen, mit dem Anfinnen, ihm innert der nächsten vier Wochen ihr Gegenmemorial, das gleichfalls schriftlich und von einem einheimischen Sachwalter verfertigt sein soll, einzugeben.

d. Alsdann liegt dem Landvogt ob, die beiden schriftlichen Memoriale den Provisionalständen beförderlich zu übersenden, die hierüber ihre Gedanken walten lassen und ihr entweder einhelliges oder getheiltes Befinden den übrigen mitinteressirten Ständen übersenden, diese aber ihren Entscheid den Provisionalständen rückantwortlich äußern, und selbige den einhellig oder durch Mehrheit erfolgten Entscheid für die Zusage, oder für den Abschlag der Revision dem Landvogt zu Handen der Parteien wissen lassen werden, in der Meinung, daß wenn die diesfälligen Entschlüsse der sämtlichen Stände getheilt sind, und zu gleichen Stimmen instehen, dannzumal das Urtheil der letzten Instanz in Kraft erwachsen soll.

e. Den Parteien selbst soll der Landvogt intimiren, ihren eingegebenen Memorialen nicht in die Stände nachzulaufen, noch in ihrem Namen nachlaufen zu lassen, bei einer Buße von hundert Thalern, so der Landvogt unnachlässig zu Handen der Hoheit von demjenigen beziehen wird, der dieser Intimation nicht Folge leisten würde. § 31. ||

284. 1795. Aus den Instructionen geht hervor, daß mit Ausnahme von Glarus, welches über solche vor mehreren niedern und höhern Instanzen und vor den Hoheiten selbst geschwebte Rechtshändel keine Revision nöthig findet, sämtliche Stände das erwähnte Reglement annehmen wollen. Zürich wünscht den Beisatz, daß dergleichen Fälle nach ertheilter Revision nur in den Ständen beurtheilt, nicht aber an die untern Instanzen zurückgewiesen werden mögen. § 31. || 285. 1796. Auch der vorhin berührte Beisatz erhält die Genehmigung, womit dieses Geschäft aus dem Abschiede fällt. § 39.

e. Criminalproceffe.

Art. 286. 1793. Freiburg sucht darum an, daß zur Ausübung der von ihm besessenen Rechte für die Zukunft die Verordnung getroffen werde, alle an die Jahrrechnung appellirten Criminalsachen, welche von dem Landgerichte herrühren, oder sonst der Körtischen Verhandlung unterworfen sind, möchten jeweilen gleich nach den gemeineidgenössischen Geschäften vorgenommen werden, damit die Gesandtschaft den erwähnten Verhandlungen jederzeit beiwohnen könne, ohne genöthigt zu sein, sich deswegen besonders lange in Frauenfeld aufhalten zu müssen. Man nimmt diesen Wunsch ad referendum. § 21¹. ||

287. 1794. Die Gesandtschaft von Solothurn stellt dasselbe Begehren, worauf von dem Präsidium alle Rücksicht genommen wird. Da sich jedoch zeigt, daß dergleichen Körtische Geschäfte in den ersten Tagen der Jahrrechnung nicht ohne Schwierigkeit behandelt werden können, so wird der Vorschlag in den Abschied genommen, daß die Kanzlei zu Frauenfeld jeweilen acht Tage vor der Jahrrechnung allen Angehörigen, welche Körtische Geschäfte vorzutragen haben, bekannt machen soll, sich in den ersten acht Tagen der Jahrrechnung bei dem Directorium zu melden, widrigenfalls alle diejenigen, welche diese Frist überwarten, ihres diesfälligen Appellationsrechtes verlustig gehen, sie um die Bußen belangt und solche in die nächste Rechnung gebracht werden sollen. § 20. || 288. 1795. Die Stände lassen sich obige Verordnung gefallen, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 22. || 289. 1796. Schwyz begehrt, der Landvogt möchte bei Arretirungen die Arrestanten nicht nur alsobald verhören und alle unnöthigen, öfters den Hoheiten zufallenden Kosten vermeiden, sondern auch die Inhaftirten während ihres Arrestes möglichst milde behandeln lassen. Sämtliche Gesandtschaften pflichten diesem Antrag bei, worauf dem Landvogt der nöthige Befehl ertheilt wird. § 30.

f. Bußen.

Art. 290. 1780. Die bernerische Gesandtschaft bemerkt, die im leztjährigen Jahrrechnungsprotocoll enthaltene Verordnung, daß von nun an jeder Gebüßte, auch wenn er die Buße appellirt, den Betrag davon innerhalb zehn Tagen dem Landvogtamt entweder baar hinterlegen oder dafür annehmbare Bürgschaft leisten solle, komme ihren Obern sehr drückend vor. Auch die übrigen Stände hatten im gleichen

Sinne instruiert, nur die zürcherische Gesandtschaft sieht sich ihrer Instruction gemäß genöthigt, die Sache ad referendum zu nehmen. Zürich wird ersucht, sich hierüber gegen Bern zu erklären, und zugleich erhält der Landvogt den Auftrag, mit dem Begehren der Hinterlegung und Verbürgung solcher Bußen einstweilen inne zu halten. § 43.

15. Salzfachen.

[Acht Orte: Art. 291—301.]

a. Ueberhaupt.

Art. 291. **1778.** Man läßt es mit Bezug auf die Besetzung bei dem Beschlusse verbleiben, daß diese während eines ganzen Regierungsumganges, sechszehn Jahre vom diesjährigen Johannes des Täufers Tag an gerechnet, gegen die je zu zwei Jahren um zu leistende Abmociationstage von 120 neuen Louisdor der Landschaft Thurgau überlassen sein solle. Glarus verdeutet jedoch, es verbleibe unabänderlich bei seinem Landsgemeindebeschlusse, die Besetzung selbst ausüben zu wollen. § 67. || 292. **1779.** Auch diesmal beharrt Glarus auf obigem Beschlusse, so daß Zürich und Lucern sich feierlich vorbehalten, während der zwei Regierungsjahre des Standes Glarus von ihrem Recht der Mitbesetzung per indivisum Gebrauch zu machen. Bern betrachtet dasselbe als ein nach Gutbefinden auszuübendes landesherrliches Regal, die übrigen Stände aber wollen sich nicht binden lassen. § 53. || 293. **1780.** Die Gesandtschaften verbleiben bei ihren frühern Aeußerungen, obwohl einige Orte nicht mehr instruiert hatten. § 54. || 294. **1781.** Glarus erklärt instructionsgemäß, daß es laut Landsgemeindebeschlusse auch dermalen wegen der Besetzung des Thurgaus seine Standesrechte bewahren müsse und während seiner bevorstehenden zwei Regierungsjahre gedenke, das Salzregal auszuüben. Die übrigen Stände behalten sich deshalb das Recht der Mitbesetzung per indivisum vor. § 36. || 295. **1782.** Sämmtliche Hoheiten wollen dem Stand Glarus die Besetzung des Thurgaus für diesmal zugestehen, bedingen sich aber ihre Convenienz aus, und zwar Zürich per indivisum, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß für die Zukunft etwas Gemeinersprießliches erzielt werden könne. Die glarnerische Gesandtschaft verdankt dies und versichert im Namen ihrer Obern, daß die Landschaft hinsichtlich ihres Besetzungsrechtes im geringsten nicht gekränkt, auch in Qualität, Maß und Preis wie früher gehalten werden solle. § 37. || 296. **1783—1785.** Die gleichen Bestimmungen geben sich in diesen drei Jahren kund. 1783 § 37. 1784 § 40. 1785 § 38. || 297. **1793.** Die gesammte Landschaft läßt darum ansuchen, die Gesandtschaften möchten, da mit Johannes des Täufers Tag 1794 die ihr ertheilte Freiheit, sich selbst zu besetzen, zu Ende gehe, bei den Hoheiten darauf hinwirken, daß diese Gnade ihr für den nächsten ganzen Regierungstour erneuert, doch eine Verminderung des Canons von 120 Louisneufs bewirkt werde, indem sie durch das Steigen der Salzpreise in den letzten sechs Jahren merklichen Nachtheil erlitten habe. Die Jahrrechnung nimmt dies theils ad ratificandum, theils ad referendum. Zugleich wird der Landschaft verheißen, ein Fürwortschreiben an die Salzammer in München zu erlassen, um dieselbe zu einer Preisermäßigung zu bestimmen. § 37. || 298. **1794.** Sowohl die im Laufe des Jahres eingekommenen Ortsstimmen als die dermalen eröffneten Instructionen zeigen, daß sämmtliche Stände der Landschaft Thurgau die Selbstbesetzung für die nächsten sechszehn Jahre gegen einen Canon von 120 neuen Louisdor für die zweijährige landvögtliche Regierung zu überlassen willens sind, jedoch unter Vorbehalt der Convenienz in Absicht auf die Mitbesetzung, wofern irgend ein Stand das Regal selbst ausüben wollte. Glarus, woselbst die Sache noch nicht vor die Landsgemeinde gebracht werden konnte, nimmt das Ansuchen neuerdings ad referendum. § 37. || 299. **1795.** Auch

Glarus überläßt der Landschaft die Selbstbesatzung für den mit Johannes des Täufers Tag 1794 angegangenen ganzen Regierungstour gegen den obbemerkten Canon. § 35.

b. Stadt Frauenfeld.

Art. 300. **1783.** Glarus fragt an, ob Frauenfeld nicht gleich den thurgauischen Angehörigen der hoheitlichen Besatzung unterworfen sei. Bei einer Untersuchung thut die Stadt durch verschiedene Freiheitsbriefe (von König Albrecht aus dem Jahre 1302, vom Grafen von Sulz, Namens der Herzoge von Oesterreich, aus dem Jahre 1407, von König Sigmund aus dem Jahre 1415, von König Friedrich und den Herzogen Albrecht und Sigmund von Oesterreich aus den Jahren 1442 und 1445, insbesondere aber durch die im Jahr 1460 ausgestellte Capitulation) dar, daß sie nicht allein von jeden neuen Steuern u. s. f. befreit sei, sondern auch durch die regierenden Stände selbst bei all' ihren erworbenen Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten geschützt und geschirmt worden. Zugleich wird von Seite der Stadt Frauenfeld vorgetragen, man hätte sie wegen der Besatzung bisanhin noch nie angefochten und niemals mit der Landschaft Thurgau „in eine Verbindung oder gleiche Anlage“ gezogen. Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme von Glarus, das die Sache ad referendum nimmt, finden das Vorgebrachte von solcher Erheblichkeit, daß sie einmüthig den Beschluß fassen, Frauenfeld soll in dem Genuß der Selbstbesatzung verbleiben, wie dies seit unvordenklichen Jahren der Fall gewesen sei. § 31. || 301. **1784.** Alle Hoheiten wünschen, auch Glarus möchte mit Obigem sich einverstanden erklären; allein die glarnerische Gesandtschaft äußert, ihr Stand halte die von Frauenfeld angeführten Gründe durchaus nicht für so gewichtig als die andern Stände und reservire deshalb seine Rechte für die Zukunft abermals feierlich. § 27.

16. Fall und Saß.

[Acht Orte: Art. 302. Zehn Orte: Art. 303—308.]

a. Publication der diesfälligen Ordnung.

Art. 302. **1778.** Auf den Bericht, daß die Fallordnung gedruckt und sämmtlichen Fallherren zugestellt worden sei, läßt man diesen Artikel aus dem Abschiede fallen. § 47.

b. Streitigkeit zwischen dem Kloster Fischingen und dem Tanneggeramt.

Art. 303. **1778.** Diese Streitigkeit wird an eine Commission, bestehend aus den Nachgesandten der VIII Orte gewiesen, aus deren Gutachten hervorgeht, Fischingen stütze sich in seiner Ansprache auf die Artikel 22 und 24 der tanneggischen Öffnung von 1432, auf die Bestätigung derselben durch den altstättischen Vertrag von 1509, auf die Uebung oder das Possessorium, wovon es niemals abgewichen sei; das Tanneggeramt dagegen gründe die seinige auf die Artikel 2 und 4 der mit dem gesammten geistlichen und weltlichen Gerichtsherrnstand hoheitlich errichteten Landesordnung von 1526, auf deren Bestätigung durch den Spruch von 1575 gegen die Domprobstei Constanz, auf die landesherrliche Verordnung von 1673 und auf die im Jahre 1766 errichtete neue Fall- und Saßordnung. Da die Stände Zürich und Glarus nur zu Untersuchung und Hinterbringung des ganzen Geschäftes instruiert sind, so wird beschlossen, das erwähnte Gutachten lediglich den Hoheiten durch den Abschied zu hinterbringen. § 26. || 304. **1779.** Zürich hält dafür, daß die Ansprache Fischingens der zum Besten des Landes publicirten Fall- und Saßordnung von 1766 ganz entgegen sei, welche zudem mit Vorwissen des Gotteshauses erlassen worden; auch Bern und Glarus wollen es bei der fraglichen Verordnung verbleiben lassen. Lucern hält die Gründe von Fischingen für wichtig und überwiegend, und die übrigen Gesandtschaften

sind nicht nur instruit, diesen Streit nochmals zu untersuchen, sondern darüber als über eine reine Civilsache abzusprechen, worauf beschlossen wird, den Ständen die Frage vorzulegen, ob dieser Fall judicialiter oder abschiedsmäßig zu behandeln sei. § 24. || 305. 1780. Bei einer abermaligen Berathung geben sich dieselben verschiedenen Ansichten kund, so daß die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Glarus und Freiburg beauftragt werden, die streitenden Theile zu versöhnen zu trachten. In Folge dessen kömmt ein Vergleichsproject zu Stande, das von beiden Theilen genehmigt wird. Laut dieses Vorschlages soll in Zukunft das Gotteshaus Fischingen sowohl von dem Manns- als Weiberfall statt des in der allgemeinen Fall- und Laßordnung bestimmten halben Theiles des Werthes von dem ordnungsmäßig geschätzten Besthaupte oder in Ermangelung desselben, sowie allemal bei einer Frau drei Theile des Werthes von dem besten Kleide beziehen, für den Laß aber, wenn lebende Geschwister vorhanden sind, den zwanzigsten, in entferntern Graden aber den zehnten Theil von der Fahrniß erhalten. Da Bern und Glarus instruit waren, das Verhandelte ad referendum oder ad ratificandum zu nehmen, so werden beide Stände ersucht, ihre Einwilligung an Zürich gelangen zu lassen, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 20.

c. Loskauf des Falles und Laßes im Thurgau.

Art. 306. 1795. Die Landschaft stellte im Laufe des Jahres an die beiden Provisionalstände das Ansuchen um Auskauf des hoheitlichen Falles und der davon abhängenden Abgaben, während die Gerichts- und Fallherren den Wunsch äußerten, daß man es hinsichtlich des Fallbezuges beim Alten belassen möchte, zugleich aber sich bereit zeigten, insofern der Landschaft von den Hoheiten ihre Bitte gewährt werden sollte, zu einem billigen Auskaufe Hand zu bieten. Sämmtliche Stände, mit Ausnahme von Unterwalden und Freiburg, die diese Materie ad referendum nehmen, sind zum Entsprechen geneigt, und es wird eine Commission, bestehend aus den Nachgesandten von Zürich, Lucern, Zug und Glarus, nebst dem Ehrengesandten von Uri, mit Hinterbringung eines diesfälligen Gutachtens beauftragt. Nach einer Berechnung des Falles während der letzten zwanzig Jahre sind von ungefähr 3100 Haushaltungen zu Handen der Hoheit jährlich etwa 600 Gulden eingegangen, wovon dem Landvogt 80 Gulden und dem Landweibel 200 Gulden zusammen, mithin den Hoheiten 320 Gulden verblieben. Ueberdies hatte ein jeder Landgerichtsdienner von jeder fälligen Haushaltung in seinem Quartier jährlich acht Kreuzer für Fallbaken oder Fallhühner, auch von jedem Mannsfall einen Gulden und von jedem Weiberfall dreißig Kreuzer zu beziehen. Würde nun die Auskaufsumme für jede Haushaltung auf 7½ Gulden bestimmt, so beliefe sie sich für die obbemerkte Zahl der Haushaltungen auf 23692 Gulden 30 Kreuzer, aus welcher Summe nicht nur die 80 Gulden dem Landvogt, die 200 Gulden dem Landweibel und 340 Gulden den Landgerichtsdiennern jährlich verabsolgt werden könnten, sondern auch zu Handen der Hoheiten ein namhafter Vorschuß sich erzeigen würde. Der fragliche Auskauf von 7½ Gulden, welchen auch die Gerichtsherren annehmen wollen, soll lediglich auf den Leibfall, die Fallbaken oder Fallhühner, den Laß und die Manumission Bezug haben, und die Loskaufsumme auf Martinstag 1795 und 1796 erlegt werden. Diese Vorschläge hinterbringt man den Hoheiten, mit dem Ersuchen, so beförderlich als möglich ihre Zustimmung an Zürich gelangen zu lassen. § 23. || 307. 1796. Laut einer Tabelle über die fälligen Haushaltungen ergibt sich, daß in folgenden Ortschaften mehr als hundert solcher waren: In Zihlschlacht 107, Märstetten 111, Egolshofen 143, Altnau 148, im Ganzen in allen Ortschaften 3367 Fällige, für welche die Auskaufsumme auf 25237 ½ Gulden sich beläuft. Da während des Jahres bereits ein Namhaftes an

diese Auskaufssumme bezahlt wurde und der Rest auf Martinstag entrichtet wird, so trägt man einer aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri bestehenden Commission auf, sich zu berathen, wie das bereits erlegte und noch zu erlegendes Geld zum Nutzen der Stände schicklich angeliehen werden könnte, und was über die Verwaltung dieses Capitals zu beschließen sein möchte. Die Commission beantragt, es dürfte dem Gotteshaus Paradies, welches 25,000 Gulden zu entleihen wünsche, diese Summe zugesagt und die Verschreibung auf einen zwanzigjährigen Termin gestellt werden. Sollte nach Ablauf der zwanzig Jahre Creditor oder Debitor eine Abbezahlung wünschen, müsse ein halbes Jahr vorher gekündet und das Capital in drei Zahlungen, die zwei ersten zu 8000, die letzte zu 9000 Gulden zurückbezahlt werden. Aus dem Zins hätte der Landvogt jährlich vorerst für sich die 80 Gulden zu beziehen und dann dem Landweibel die 200 Gulden, sowie den Landgerichtsdienern die 340 Gulden zukommen zu lassen. Das Schuldinstrument soll zu Lucern, als dem Borort der katholischen Stände, unter deren Kastvogtei das Gotteshaus Paradies steht, aufbewahrt werden. Mit Ausnahme von Glarus geben alle Gesandtschaften diesem Antrag ihre Zustimmung. § 29. || 308. 1797. Da Glarus mit Bezug auf die Fallauslösung und das Anleihen im Laufe des Jahres seine Zustimmung erteilte, so hat es hiebei sein Bewenden. § 26.

17. Münzwesen.

[Zehn Orte: Art. 309—311. 312 1. 313—325. Acht Orte: Art. 312 2.]

a. Beisitz von Freiburg und Solothurn.

Art. 309. 1778. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn verdanken den ihren Hoheiten zugesagten Beisitz bei Münzverhandlungen und ersuchen die glarnerische Gesandtschaft, bei ihren Principalen gleichfalls eine Einwilligung auszuwirken. § 21. || 310. 1779. Die Obigen wiederholen den Wunsch, der von Glarus vor zwei Jahren gemachte Anhang, dahin gehend, laut Landsgemeindeerkenntniß von 1777 sei den Ständen Freiburg und Solothurn der Beisitz nicht von Rechts wegen, sondern bloß aus freundschaftlicher Gesinnung und nur so lange man keine widrigen Folgen zu gewärtigen habe, gestattet, möchte unterblieben sein. Die Gesandtschaft von Glarus will dies durch den Abschied hinterbringen. § 16. || 311. 1784. Weil seit 1780 der Gesandte von Glarus fortwährend erklärte, daß sich seine Obern nie zu einer andern Ansicht versetzen werden, so wird von sämtlichen übrigen Gesandtschaften der Wunsch ausgesprochen, die Stände Freiburg und Solothurn möchten sich dieser Erklärung unterziehen und künftig der Artikel aus dem Abschiede entlassen werden. 1780 § 11. 1781 § 11. 1782 § 11. 1783 § 14. 1784 § 12.

b. Mandate, Tarifrungen u. s. f.

Art. 312. 1. 1778. Man läßt es bei dem Münzmandate von 1766 bewenden, dessen genaueste Handhabung dem Landvogt anempfohlen wird. § 20. || 2. Hinsichtlich dessen Publication in den Städten Arbon und Bischofszell wünscht Zürich dieses Geschäft möchte nicht mehr berührt werden. Die andern Stände, zwar ohne Instruction, sehen dasselbe bereits als ausgetragen an. § 34. || 313. 1779. Rücksichtlich der in allzu hohem Preis cursirenden Gold- und Silberforten, insbesondere aber wegen der eingebrungenen mailändischen Thaler wünscht Bern die Erlassung eines neuen Münzmandates. Die übrigen Orte sind dagegen zum Festhalten an dem Mandat von 1766 instruiert, zumal wenn nach gemachter Probe in den Provisionalorten den Mailänderthalern durch Tarifrung auf 1 Gulden 57 Kreuzer Einhalt gethan werde. § 21. || 314. 1780. Bern macht aufmerksam, der neue Louisdor cursire zu 11, statt, wie im Mandat von 1766 vorgeschrieben sei, zu 10 Gulden und die übrigen Gold- und Silberforten hätten

gleichfalls einen höhern Werth erhalten, ebenso zeigen sich die durch obiges Mandat verbotenen neuen St. Gallermünzen im Lande. Der Gesandte äußert daher das Begehren, es möchte ein neues Mandat auf Ratification hin berathen, inzwischen aber mit der Vollziehung desjenigen von 1766 gegen die Fehlbaren nicht nach aller Strenge verfahren werden. Die Instructionen der übrigen Stände gehen zwar dahin, es bei dem besagten Mandat bewenden zu lassen; doch wird in Folge der Berathung der einmüthige Antrag an die Hoheiten hinterbracht, dem Landvogt die Anleitung zu erteilen, den im Handel und Wandel dormalen gewohnten Cours der Gold- und Silberforten zu gestatten, nämlich der neuen Dublonen und Carlodor zu 11 Gulden, der Sonnendublonen zu 10 Gulden 40 Kreuzer, der alten französischen und spanischen Dublonen zu 8 Gl. 45 Kr., der Magdor zu 7 Gl. 20 Kr., der halben alten Dublonen und der gewichtigen Ducaten zu 5 Gl., der Kronenthaler zu 2 Gl. 45 Kr., der Louisblancs, der kaiserlichen und bayerischen Thaler zu 2 Gl. 24 Kr., in der Meinung, daß dieser Cours keineswegs erhöht, im Gegentheil eher erniedrigt werde. § 16. || 315. **1781.** Was die Capitalien anbelangt, so ist von nun an in Schulburlunden der Valor des angeliehenen Capitals genau zu bemerken; nicht minder soll, wenn der Schuldbrief „landläufige“ Sorten nennt, oder der Debitor zu behaupten im Stande wäre, daß das Capital in diesmaligem hohen Preis angeliehen worden, ein solches wiederum in dem nämlichen Valor abgelöst, zugleich aber auch, wenn in dem Briefe Capitalsorten in niederm Werthe vorkommen, dieser gleichfalls wieder so abbezahlt werden können. § 12. || 316. **1782.** Man findet sich durch den Bericht, daß dormalen nur wenige, jedoch gute eidgenössische Münzen, meistens hingegen bayerische und französische Thaler „im Schwange“ seien, zu keinen neuen Aufträgen veranlaßt. § 12. || 317. **1783—1785.** Der befriedigende Zustand des Münzwesens ruft keine besondern Verfügungen hervor. 1783 § 15. 1784 § 13. 1785 § 12. || 318. **1786.** Wegen der neuen französischen Louisdor wird eine Commission aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Unterwalden und Glarus niedergesetzt, welche beantragt, bis deshalb von den Ständen selbst Verfügungen eingekommen sein werden, soll Jedermann sich hüten, solche Goldstücke anzunehmen; auch wird, um dieses desto eher zu verhindern, der Vorschlag ad referendum genommen, daß diese Louisdor um fünfzehn Kreuzer weniger als vier Kronenthaler cursiren sollen. § 16. || 319. **1787.** Wegen des Preises der fraglichen Louisdor verbleibt es lediglich bei der vorjährigen Bestimmung. § 15. || 320. **1788.** Der Landvogt berichtet, daß solche dormalen zu eif Gulden cursiren. § 15. || 321. **1789 u. 1790.** Der Zustand des Münzwesens veranlaßt keine besondern Verfügungen. §§ 14. 14. || 322. **1791.** Dem Landvogt wird angefinnt, auf die im Laufe dieses Jahres verbotenen geringhaltigen sanctgallenschen Sechsz- und Dreikreuzerstücke genau Acht zu geben. § 20. || 323. **1792.** Das Münzwesen erheischt keine Dispositionen. § 19. || 324. **1793.** Da dem Vernehmen nach „falsche neue französische Louisdor, wie ganze und halbe Federthalter zum Vorschein kommen, auch Mailänder- und Brabanterthalter cursiren, so wird das Landvogteiamt aufgefordert, diese Münzforten sogleich durch eine Publication außer Cours zu setzen“. § 19. || 325. **1794—1797.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den guten Zustand, in welchem sich das Münzwesen befindet, sorgfältig beizubehalten und dem Eindringen aller schlechten, größern und kleinern Geldforten möglichst zu steuern. 1794 § 18. 1795 § 20. 1796 § 28. 1797 § 25.

18. Maße und Gewichte.

[Zehn Orte: Art. 326—332. 334—347. Acht Orte: Art. 333.]

a. Ueberhaupt.

Art. 326. **1778.** Man läßt es bei der im Thurgau bestehenden Verschiedenheit der Maße und

Gewichte verbleiben, da die Einführung einer diesfälligen Gleichheit mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre; dagegen wird für nothwendig erachtet, Muttermaße und Gewichte anzuschaffen, um von Zeit zu Zeit genaue Untersuchungen vornehmen zu können. Zugleich erhält der Landvogt den Auftrag, eine Polizeiverordnung betreffend die Maße und Gewichte zu entwerfen. § 18. || 327. **1770.** Man läßt es bei den vorjährigen Anordnungen verbleiben, und da die Anschaffung von Muttermaßen und Gewichten abermals nothwendig erscheint, werden die Nachgesandten von Zürich, Bern, Uri und Zug nebst dem Landvogt eingeladen, sich deshalb zu berathen. Diese Commission beantragt verschiedene diesfällige Fragen an die Quartierhauptleute der acht Quartiere des Thurgau's. Zugleich wird dem Landvogt anbefohlen, hierüber ein ausführliches Referat an die Stände einzusenden. § 23. || 328. **1780.** Die Nachgesandten von Bern und Uri haben mit dem alten wie dem neuen Landvogt wegen der Maße und Gewichte zusammenzutreten. Der erstere hatte einen ausführlichen Bericht darüber erstattet, aus welchem hervorgeht, daß im Thurgau zehn verschiedene Maße und Gewichte gebraucht werden, nämlich die von Constanz, Frauenfeld, St. Gallen, Stein, Weil, Dießenhofen, Steckborn, Winterthur, Weinfelden und Immenberg. Man trägt nunmehr dem neuen Landvogt auf, sich an die von dieser Commission hinterbrachten Vorschläge zu halten und über die Kosten der Muttermaße und Gewichte, über die Pflichten, die Besoldung und die Anzahl der Fichter ein Project an die Stände einzugeben. § 19. || 329. **1781.** Durch den Landvogt sind die Urmaße für die in der Grafschaft üblichen verschiedenen Maße und Gewichte angeschafft worden. Es wird ihm in Folge des Antrages einer Commission, bestehend aus den zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus anbefohlen, im Laufe dieses Jahres die diesfälligen Standesgesinnungen sowohl den Gerichtsherrn als der Landschaft mitzutheilen und zu gewärtigen, zu welchem allgemeinen Maß und Gewicht sich dieselben verstehen möchten. Auch hat er dafür zu sorgen, daß die Landleute ihre trockenen und nassen Maße nach den vorhandenen Muttermaßen sichten lassen. § 14. || 330. **1782.** Der Landvogt entschuldigt sich, daß er in Folge des erst spät abgehaltenen Congresses der Gerichtsherrn, auf welchem man sich jedoch habe vernehmen lassen, es möchte diesfalls beim Alten verbleiben, nicht mehr an die Stände vor Beginn der Jahrrechnung habe Bericht erstatten können. Diefelbe ertheilt nunmehr dem Landvogt den Auftrag, einerseits die Maße und Gewichte nach den neuangeschafften Muttermaßen sichten und einrichten zu lassen, anderseits ein Project an die Stände einzusenden, welche Besoldung den Fichtern zu bestimmen wäre, wie dieselben zu beedigen und wie die ihnen übertragenen Visitationen am schicklichsten vorzunehmen seien. Schließlich eröffnet Glarus, daß die Mitberathung hierüber dem Stand Solothurn nicht zustehet, weil dies eine landesherrliche Verordnung und reine Polizeisache sei, worauf das Malefiz durchaus keinen Einfluß habe. § 15. || 331. **1783.** In Folge des eingelegten Projectes wird zur Probe für die nächsten drei landvögtlichen Regierungen auf Ratification der Hoheiten hin festgesetzt, die beiden Visitatoren von Maßen und Gewichten sollen den körperlichen Eid leisten, ihnen täglich für Lohn und Zehrung ein Kronenthaler gegeben, alle gefallenen Bußen specificirt und sämtliche Auslagen ordentlich verrechnet werden. Um das Land vor unnöthigen Kosten zu bewahren, soll während eines landvögtlichen Regierungstour bloß eine Visitation statt haben. § 18. || 332. **1784.** Sämmtliche Stände lassen sich die vor einem Jahre zur Ratification übernommene Verordnung für die beedigten Fichter gefallen, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 16.

b. Beiß von Freiburg und Solothurn.

Art. 333. **1781.** Es wird ad referendum genommen, daß die auf 135 Gulden sich belaufenden Kosten für Anschaffung der Muttermaße in der VIII örtlichen Rechnung aufgeführt worden sind, indem nach der Ansicht mehrerer Stände obige Ausgabe den X Orten hätte verrechnet werden sollen. § 16. || 334. **1782.** Durch die Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wird instructionsgemäß eröffnet, ihre Obern halten dafür, daß die obigen Kosten in die X örtliche Rechnung gebracht werden sollen; die Gesandtschaften von Bern und Glarus hingegen äußern sich, ihre Committenten stehen in der Ansicht, daß allein die VIII Orte die fraglichen Kosten zu bestreiten hätten, worauf man die Sache nochmals ad referendum nimmt. § 16. || 335. **1783.** Wegen obiger Angelegenheit werden die Nachgesandten von Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn beauftragt, die Bestimmungen der Rechte der X Orte aus dem Vertrage von 1555 zu ermitteln, und es wird, nachdem die Gesandten von Freiburg und Solothurn die Hoffnung ausgesprochen, die VIII Orte werden die beiden Stände in ihren bisher genossenen Rechten nicht beeinträchtigen, dieses Geschäft wieder ad referendum genommen. § 17. || 336. **1784.** Aus den Instructionen der VIII Orte, mit Ausnahme von Unterwalden, welches das Angehörte lediglich durch den Abschied zu hinterbringen beauftragt ist, geht hervor, daß die Kosten, sowohl über Anschaffung von Maßen und Gewichten als die Bußen von dießfälligen minder wichtigen Vergehen in die VIII örtliche Rechnung fallen sollen; Bußen hingegen, welche von Criminalübertretungen herrühren, wenn nämlich absichtlich verfälschte Maße und Gewichte gebraucht würden, den X Orten zu verrechnen seien. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn antworten, der so eben gemachte Unterschied zwischen geringern und größern Vergehen bestreude sie sehr, indem der uralte X örtliche Rechnungstitel klar beweise, daß alle von daher rührenden Strafen immer den X Orten verrechnet, auch die darüber erlassenen Mandate in deren Namen publicirt worden seien; übrigens berufen sie sich auf die Verträge von 1510 und 1555, sowie auf die Abschiede von 1706, 1778 und 1779. Man nimmt die Sache ad referendum. § 15. || 337. **1785.** Von Freiburg und Solothurn wird bemerkt, man habe sich auf einen Abschied von 1510 berufen, der ihnen ganz unbekannt sei (sic), weswegen sie bitten, diesen sowohl als andere Acten, welche die Malefizrechte beleuchten, ihnen freundschaftlich mitzutheilen; ebenso sagen auch alle seit 1555, wo diese Malefizrechte bestimmt worden, errichteten Abschiede nichts von einem solchen Ausschlusse. Erst 1783 sei ein Unterschied „zwischen mindern und mehrern Vergehen“ zum Vorschein gekommen und erst damals habe man die beiden Stände im ruhigen Besitze der Mitberathung angefochten; weil aber vermuthlich gleich nach dem Vertrage von 1555 die Rechnungstitel eingetheilt und die falschen Gewichte in die X örtliche Rechnung allein eingetragen worden, ohne davon etwas in der VIII örtlichen zu melden, und hingegen in der VIII örtlichen sowohl als in der X örtlichen Rechnung andere Titel, wie Schlägereien, Unzuchtsbußen u. s. f. erscheinen, ergebe sich daraus, daß die erstern ihnen mitgebühren. Es wird hierauf erwiedert, daß die genannten zwei Stände im Thurgau nichts acquiriren können, als was die Stadt Constanz besessen, weil die Landesherrlichkeit über den Thurgau zuvor schon von den VIII Ständen erobert worden sei. Da nun nach allen Grundsätzen des juris publici sämtliche allgemeine Landesordnungen und Polizeianstalten, wie in diesem Fall die Bestimmungen von Maß und Gewicht, lediglich von dem Landesherrn abhängen, habe es von Anfang an den beiden Ständen nie zu Sinn kommen sollen, eine Ansprache an bloß landesherrliche Rechte zu machen, und dies sei Ursache, daß in allen Abschieden, wenige Jahre ausgenommen, nicht die mindeste Spur von Mitberathung gefunden

werden könne. Weil durch den Vertrag von 1555 stipulirt worden sei, daß künftig ein Landvogt im Thurgau wegen der Malefiz- und Criminalbußen den X Orten eine eigene Rechnung ablegen solle, so haben natürlich von da an diese Bußen unter ihre Titel gebracht werden müssen; man hoffe aber, daß die beiden Stände den 1777 und in einigen folgenden Jahren begangenen Fehler, zumal diese Zeit zu kurz sei, um auf ein Possessorium an Regalien Ansprüche machen zu können, nicht benutzen werden, ein Recht zu behaupten, an welchem sie niemals Antheil gehabt, noch Antheil haben können. § 14. || 338. **1786.** Freiburg und Solothurn äußern abermals, wie es ihnen ganz befremdend vorkomme, von Rechten, welche sie während der Jahre 1778 bis 1781 unwidersprochen besessen, ausgeschlossen zu werden und erklären zugleich, die Meinung der übrigen Stände ad referendum zu nehmen. § 17. || 339. **1787.** Auch heuer können Freiburg und Solothurn nicht zugeben, daß diese Materie schon aus dem Abschiede entlassen werde. § 16. || 340. **1788.** Weil die beiden Stände auf ihrem Ansuchen beharren, läßt man den Artikel im Abschiede. § 16. || 341. **1789.** Obige Materie kann auch jetzt noch nicht entlassen werden. Zugleich eröffnet Solothurn den Wunsch, daß eine Revision in Ansehung der landvögtlichen Rechnungen vorgenommen werde, weil nach seinem Ermessen einige in der X örtlichen Rechnung befindliche Artikel in die VIII örtliche gehören, und vielleicht umgekehrt. § 15. || 342. **1790.** Die Gesandtschaft von Freiburg wünscht nähere Prüfung des Abschiedes von 1555; diejenige von Solothurn hofft hingegen, diese Materie werde in Bälde aus dem Abschiede entlassen werden können. § 15. || 343. **1791.** Die Gesandtschaften der VIII Stände erneuern ihre Zusicherung, daß man keineswegs daran denke, den Rechten der Stände Freiburg und Solothurn zu nahe zu treten, sondern alle Bußen für größere Vergehen und Betriegerieen oder dolus immer in die X örtliche Rechnung bringen lassen werde; hingegen Verfügungen über Maße und Gewichte als reine Polizeisache, sowie die geringern Bußen in Fällen, welche nicht als malefizisch betrachtet werden können, in die VIII örtliche Rechnung aufzunehmen sich vorbehalte. Die freiburgische Gesandtschaft verlangt Niederlegung einer Commission zu Untersuchung des Tractates von 1555 und der badenschen Abschiede von 1658 und 1661; die solothurnische bezieht sich ebenfalls auf den Vertrag von 1555 und dringt darauf, daß in Fällen, wo es zweifelhaft sein möchte, ob ein Strafgefall in die VIII- oder X örtliche Rechnung gehöre, der Landvogt gehalten sein solle, von der X örtlichen Session Erläuterung darüber zu begehren. Sämmtliche Gesandtschaften nehmen ad referendum, es soll einem jeweiligen Landvogt nachdrücklich aufgetragen werden, sich genau an den oben erwähnten Vertrag und die genannten Abschiede zu halten, auch das Interesse der X Orte bei Vertheilung der Bußen in die VIII- und X örtliche Rechnungen pflichtmäßig zu wahren. § 21. || 344. **1792.** Obwohl die VIII Orte hofften, man könne diese Sache als beendet ansehen und auch Solothurn den letztjährigen Vorschlag annahm, entsteht ein neuer Aufschub, indem Freiburg abermals verlangt, daß alle Bußen wie bisanhin in die X örtliche Rechnung gebracht und die diesfälligen Verträge und Verordnungen von der X örtlichen Session berathen und abgeschlossen werden sollen. Der freiburgischen Gesandtschaft werden neuerdings die kräftigsten Vorstellungen gemacht und ihr gezeigt, wie die Rechte ihres Standes durch den letztjährigen Antrag bestens gesichert seien. § 20. || 345. **1793.** Freiburg bezieht sich wieder auf den Vertrag von 1555 und die Abschiede von 1658 und 1661, wie auf seine bisanhin genossene Rechtsame. Da jedoch dieser Gesandtschaft aufs neue die Zusicherung gegeben wird, daß dem Landvogt deshalb nachdrückliche Befehle erteilt werden sollen, macht sie Hoffnung, auch von freiburgischer Seite möchte dieses Gegenstandes halber kein Anzug mehr gemacht werden. § 20. || 346. **1794.** Die Gesandtschaft von Freiburg

trägt immer noch einiges Bedenken, diese Materie aus dem Abschiede entfernt zu sehen. § 19. || 347. 1795. In Erwartung, das Landvogtei- wie das Oberamt werden bei Stellung der Rechnung und Vertheilung der Bußen das Interesse der X Orte gehörig wahren, jenen Vertrag und jene Abschiede, wie die jüngern diesfälligen Verordnungen genau beobachten, ist dormalen die freiburgische Gesandtschaft begwältigt, den Artikel nach dem Wunsche der sämtlichen übrigen Stände aus dem Abschiede zu entlassen. § 21.

19. Straßentwesen.

[Acht Orte: Art. 348—384.]

a. Ueberhaupt.

Art. 348. 1. 1778. Das Landvogteiamt wird erinnert, ein ausführliches Verzeichniß der Hauptlandstraßen mit Benennung aller Orte, durch welche jede derselben führt, an die Stände einzusenden. § 44. || 2. Betreffend den Straßenbau wird die Bestimmung getroffen, daß während die Kosten über aufzustellende Straßenmeister und Unteraufseher von dem Gerichtsherrnstand bestritten, diejenigen über Brücken, Güterentschädigungen und Werkzeuge von dem Land getragen werden sollen. § 44. || 349. 1. 1779. Jenen Auftrag hat der Landvogt im Laufe des Jahres erfüllt. § 30. || 2. Die Gerichtsherrn lassen ansuchen, es möchte die Zahl der über die Straßenarbeiten bestellten Aufseher bestimmt und dieselbe zu Verminderung der auf den Gerichtsherrnstand fallenden Kosten beschränkt, auch ihm von der Verwendung seiner vorgeschossenen Gelder Kenntniß gegeben werden. Hinsichtlich des ersten Punktes läßt es die Jahrrechnung bei der Bestimmung des Abschiedes von 1778 verbleiben. Mit Bezug auf die von den Gerichtsherrn und den Landquartieren vorgeschossenen Gelder ergibt sich aus einer Untersuchung der Nachgesandten von Zürich und Uri, sowohl das Landvogtei- als das Oberamt habe mit Zweckmäßigkeit und möglichster Dekonomie verfahren. § 30. || 350. 1780. Die Jahrrechnung beschließt, ein neues Straßenmandat zu veröffentlichen und darin anzubefehlen: „Es sollen, damit die Straßen von der Sonne und den Winden gehörig getrocknet werden, wo sie durch Wälder gehen, Bäume und Gebüsch zu jeder Seite auf sechszehn Fuß abgeschlagen, auch außer den Wäldern keine Bäume näher als sechs Fuß an die Straßen gepflanzt und Bäume wie Hecken alle Jahre fleißig geschnitten werden. Ferner sollen die Landleute die Steine von den Aedern nicht auf die Straße werfen, sondern haufenweise neben dieselbe legen. Die den Verkehr hemmenden und der Bettelei Vorschub leistenden Gätter sollen auf neu erbauten Landstraßen nicht mehr angebracht werden; es soll den Gemeinden die beständige gute Unterhaltung ihrer Straßenbezirke obliegen u. s. f.“ § 26. || 351. 1785. Abgeordnete zeigen an, daß seit Erbauung der neuen Straßen und der diesfalls ausgefüllten Erkenntnisse von 1778 und 1779, zufolge deren der Gerichtsherrnstand die Aufseher zu besolden, die Landschaft aber die andern über den Straßenbau ergehenden Kosten zu tragen habe, sich mehrere Anstände erhoben. Nach näherer Untersuchung wird verordnet, wenn ein Landvogt für Straßenbauten sowohl von dem Gerichtsherrnstand als der Landschaft Gelder beziehen muß, soll er für jeden Theil genaue Rechnung führen und diese vor dem Abschluß nicht allein dem Gerichtsherrnstand und der Landschaft zur Einsicht, sondern auch der Jahrrechnung zur Ratification vorlegen. § 32. || 352. 1792. Die Gerichtsherrn stellen das Begehren, es möchte, weil wegen Reparatur und Unterhaltung der Communicationsstraßen öfters Zwistigkeiten entstehen, das Mandat von 1774 neuerdings publicirt und darin zugleich die Breite dieser Straßen bestimmt, auch jedem Gerichtsherrn in seinem Bezirke die Inspection wie bisanhin gestattet werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit Zuzug von Ausgeschossenen, theils aus dem Gerichts-

herrenstand, theils aus der Landschaft ein Gutachten über Breite, Reparatur und Unterhaltung solcher Straßen abzufassen und in demselben alle derartigen Straßen aufzuzählen. § 42. || 353. 1793. Der Gerichtsherrenstand, welcher zuerst einen Beitrag von fünftausend Gulden an die Wiederherstellung der Communicationsstraßen anerboden hatte, erklärte sich späterhin auf den Wunsch des Landes zu Leistung werthätiger Hilfe, deren Maß indeß noch nicht bestimmt wurde. Dem Landvogteiamt wird nun anbefohlen, beiden Theilen nachdrücklich anzufinnen, sich so bald als möglich gänzlich zu vereinigen. § 33. || 354. 1794. Im Laufe des Jahres ist obiger Anstand dahin beseitigt worden, daß die Aussteckung der Communicationsstraßen und die Vollführung der Arbeit mit Juzug des betreffenden Quartierhauptmanns und eines Gemeindevorgesetzten geschehen soll, von dem Gerichtsherrenstand aber statt eines Geldbeitrages werthätige Hilfe zu leisten, also jedem Gerichtsherrn überlassen sei, mit seinen Angehörigen sich deshalb zu vereinigen. Ferner müssen die Straßenarbeiten nicht von quartiers-, sondern von gemeindegewegen gemacht und die Straßen durch die Gemeinden unterhalten werden, endlich die Breite dieser Communicationsstraßen wo immer möglich auf zwölf Fuß ohne die Graben festgesetzt bleiben. Diesen Vergleich nimmt man ad ratificandum. § 34. || 355. 1795. Es ist derselbe von sämtlichen Hoheiten ratificirt worden. § 33.

b. Straße von Constanz nach Islikon.

Art. 356. 1778. Das Landvogteiamt meldet, daß auf der Hauptlandstraße von Islikon nach Constanz ein Bezirk von zwei Stunden Länge hergestellt, ein geometrischer Plan über dieselbe aufgenommen und sie in elf Bezirke eingetheilt worden sei, so daß man hoffen dürfe, diese Reparatur bald ganz zu beendigen, um so mehr als einige thurgauische Angehörige ziemliche Kenntnisse im Straßenbau erlangt haben. Das Wohlgefallen wird hierüber dem Landvogt bezeugt und er gebeten, im Laufe des Jahres die Straße wo immer möglich bis Constanz vollenden zu lassen. § 44. || 357. 1779. Das Landvogtei- wie das Oberamt berichten, daß die Straße beinahe ganz, und zwar möglichst solid hergestellt sei, worauf beiden anbefohlen wird, diese Arbeit zu beschleunigen und an die Stände das Project einer Vorschrift über die künftige Unterhaltung der Straße wie dasjenige einer Polizeiverordnung gelangen zu lassen. § 30. || 358. 1780. Aus dem Berichte des Landvogtes entnimmt die Jahrrechnung, daß die Straße nach Constanz vollendet sei. § 26. || 359. 1781. Obiger meldet, daß sie sich nun in unlagbarem Zustande befinde. § 18. || 360. 1795. Weil die Straße von Constanz bis zur neuen Brücke in Pfyn von außerordentlich schlechter Beschaffenheit ist, so wird dem Landvogteiamt anbefohlen, die Gemeinde Pfyn ernstlich zu deren Ausbesserung anzuhalten und falls sie sich in Zukunft wieder säumig zeigen sollte, auf ihre Kosten die Straße herstellen zu lassen. § 33. || 361. 1796. Laut landvögtlicher Anzeige ist gegenwärtig obige Straße überall fahrbar. § 40. || 362. 1797. Es wird gemeldet, daß ein Anstand, der wegen eines Straßenbezirkes von ungefähr 60 bis 70 Klaftern in und bei Pfyn mit den angrenzenden Berggemeinden entstehen wollte, sich habe beilegen lassen. § 34.

c. Straße von Frauensfeld nach Weil.

Art. 363. 1778. Der Landvogt hat Bericht zu erstatten, auf welche Weise nach dem von der sarnischen Gesandtschaft geäußerten Wunsche zu Mazingen über das Flüsschen Lauchen eine Brücke anzulegen wäre. § 44. || 364. 1779. Der vorgelegte Riß und Calcul wird von allen Ständen mit Ausnahme Lucerns genehmigt, dessen Gesandtschaft ersucht wird, bei ihren Obern den Beitritt zu diesem einmüthigen Beschluß auszuwirken. § 30. || 365. 1. 1780. Das Landvogteiamt zeigt die Vollendung der

Brücke zu Mazingen an. § 26. || 2. Aus dem Berichte desselben geht hervor, daß die Straße von Frauenfeld bis Weil zu drei Viertheilen fertig sei, jedoch ein Hinderniß eintrete, indem der Fürstabt von St. Gallen sich weigere, mit einer gleichfalls neuen Straße in gerader Linie entgegen zu kommen. § 26. || 366. 1781. Die Gesandtschaft von Bern findet, der Anstand mit der Fürstabtei sollte gehoben werden, um die Straße von Mörikon nach Weil weiter führen zu können, welchem auch die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus beistimmen, indem ihre Obern die Straße über Mörikon für bequemer und weniger kostspielig halten als diejenige über Luttwil. Zürich erklärt, daß es die Straße von Winterthur über Luttwil stets beizubehalten gedenke, die ebenfalls in brauchbarem Zustande unterhalten werden sollte. Man nimmt dies ad referendum. § 18. || 367. 1782. Zürich eröffnet, die über Elgg gehende Straße sei mehr als 13000 Fuß, mithin um eine ganze Stunde, kürzer als diejenige über Frauenfeld, welcher Unterschied auf einer Strecke von höchstens acht Stunden bedeutend sei. Niemals werde es sich den zwar nicht sehr beträchtlichen Zoll zu Elgg durch Tracirung dieser Straße über Frauenfeld wegnehmen lassen, und das fragliche Zollrecht an einen andern Ort zu verlegen wäre unmöglich. Um die Straße über Elgg brauchbar zu machen, sei vor einigen Jahren mit großer Beschwerde der anstoßenden Gemeinden und beträchtlichen Kosten der Orte Zürich und St. Gallen zu Münchweilen eine Brücke erbaut worden, für welche zwar die Bewilligung eines Brückengeldes erfolgt sei. Der Luttwilerberg biete wenig Beschwerlichkeiten, indem manche Reisende denselben nicht einmal beobachtet haben, endlich sei für die „Kommligkeit“ derselben zu Elgg so gesorgt, daß sie in der Stadt Frauenfeld nicht mehr Bequemlichkeiten finden könnten. Bern wünscht, es möchte, da von Frauenfeld mit sehr großen Kosten eine neue Straße hergestellt sei, diese Richtung gewählt und der Fürstabt von St. Gallen darum angegangen werden, die Straße von Weil nach Mörikon, und nicht nach Münchweilen zu leiten. Die übrigen Stände wollen gleichfalls, daß die Straße nicht über Luttwil gehe, indem das Brückengeld in Münchweilen umgangen, der unentbehrliche Vorspann über den rauhen Luttwilerberg erspart, endlich der durch große Unglücksfälle heimgesuchten Stadt Frauenfeld Erleichterung gewährt werde; zudem könne Zürich den Zoll zu Elgg nach Oberwinterthur oder anderswohin verlegen. Diesem Ansinnen entgegnet Zürichs Gesandtschaft, ihre Obern würden zu keinen Zeiten an der Grenze zu Islikon eine Commercialstraße abnehmen. § 19. || 368. 1783. Da sich dieselben Gesinnungen wie im letzten Jahre kund geben, und die zürcherische Gesandtschaft überhaupt gewahren muß, wie man gegen die Stadt Frauenfeld weit mehr Attention als gegen ihren Stand an den Tag lege, so bemerkt sie, wenn die Güterfahren über Frauenfeld gezogen werden sollten, würde Zürich zu Verhinderung des Eintrittes in sein Land an den Grenzen einen Schlagbaum errichten. § 22. || 369. 1784. Zürich zeigt an, es habe schon vor einiger Zeit allen Fuhrleuten bei einer Strafe von hundert Pfund Deniers anbefohlen, keine andere als die uralte, über Luttwil führende Straße zu gebrauchen, und wenn dieser Befehl nicht hinreichend wäre, würde wirklich ein Schlagbaum an der Grenze angebracht werden, auch sei die Straße von Winterthur nach Islikon nicht für Lastwagen eingerichtet. Die Gesandtschaft spricht daher die Hoffnung aus, man werde dem Landvogt auftragen, die Straße über Luttwil unverzüglich in brauchbaren Stand zu stellen. Die übrigen Gesandten nehmen dieses ad referendum. § 19. || 370. 1785. Der Landvogt berichtet, die fragliche Straße sei an mehreren Orten so im Verfall, daß sie ohne die größte Gefahr unmöglich zu passiren sei, wohl wären die Anstößer willig, zur Reparatur beizutragen, aber unvermögend diese ganze Arbeit aus eigenen Kräften zu thun, auch hätten sie gehofft, die zunächst gelegenen Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen zu sehen,

was diese aber verweigern. Aus den Instructionen ergibt sich, die Mehrzahl der Stände wolle diese Straße so hergestellt wissen, daß man sie mit Deichselfuhren sicher gebrauchen könne, wünsche aber zugleich, die Straße von Weil über Frauenfeld möchte nicht gesperrt werden. Man nimmt das Angehörte ad referendum. § 19. || 371. 1786. Die zürcherische Gesandtschaft verwundert sich, daß die Gemeinden dem landvögtlichen Befehl nicht Folge leisten wollen und eidgenössisches Recht vorschlagen, um so mehr als ein Landmandat von 1774 dergleichen Straßenarbeiten nicht den Anstößern, sondern den Gemeinden selbst auferlege. Bern, Lucern und Glarus verlangen, daß diese Straße ungesäumt hergestellt und zu geringern Reparaturen die Anstößer allein, zu neuen Anlagen hingegen die zunächst gelegenen Gemeinden beigezogen werden sollen. Die übrigen Stände können nur dannzumal zur Reparatur stimmen, wenn Zürich den Gebrauch der Straße über Islikon zugeben wird. § 21. || 372. 1787. Sämmtliche Stände hatten ihre Ortsstimmen an Zürich eingeschickt, daß die Straße unverzüglich hergestellt werden solle, was jedoch wieder eine Verzögerung erlitt, weil die Quartiere Fischingen und Dänikon zwei neue Directionen, die eine über Wangi und Wittenweil, die andere über Eschlikon vorschlugen. § 19. || 373. 1788. Da im Laufe des Jahres die Straße über den Luttwilerberg dauerhaft hergestellt wurde, mit Ausnahme einer Strecke von 973 Klaftern, so wird dem Landvogt anbefohlen, auch diese Arbeit noch vornehmen zu lassen. § 20. || 374. 1789. Er berichtet, daß dieselbe nicht nur ausgestellt worden, sondern bald vollendet sein werde. § 18.

d. Straße von Frauenfeld nach Schaffhausen.

Art. 375. 1780. Da die Reparatur dieser Straße einläßliche Berathung erheischt, so werden damit die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri betraut. § 26. || 376. 1781. Die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri werden abermals aufgefordert, sich wegen obiger Straße zu berathen. Sie schlagen vor, es möchte, in Betracht einerseits der großen Unkosten, welche die Landschaft einige Jahre hindurch mit Herstellung neuer Straßen gehabt, anderseits weil der Stand Zürich sich noch nicht entschlossen habe, wo er diese Straße übernehmen wolle, die fragliche Arbeit noch für einige Zeit eingestellt werden. § 18.

e. Straße bei Dettlißhausen und Heidelberg.

Art. 377. 1783. Es wird berichtet, daß die Angehörigen von Bürglen u. s. f. von ihrem Vorhaben, eine Straße durch die Herrschaften Dettlißhausen und Heidelberg anzulegen, abstehen. § 32.

f. Straße vom Bodensee über Weinselden nach Weil.

Art. 378. 1787. Das Begehren der Gemeinde Weinselden, woselbst ziemlich Handelschaft getrieben wird, betreffend Reparatur der Straße vom Bodensee nach Weil einerseits, und die Vorstellungen der Oberbögte von Griesenberg und Altenklingen, wie mehrerer Ausgeschoffener von Amlikon, daß durch eine neue Direction dieser Straße große Nachtheile für sie entstehen würden, anderseits werden ad referendum genommen. § 33. || 379. 1788. Dem Bernehmen nach soll obiger Zustand bereits gütlich ausgeglichen sein; es fällt also dieser Artikel aus dem Abschiede. § 32.

g. Straße von Bischofszell nach Utweil.

Art. 380. 1792. Das Landvogteiamt berichtet, es habe bei den an die Straße von Utweil nach Bischofszell stoßenden Gemeinden Erkundigungen eingezogen und das Ergebniß den beiden Provisionalständen mitgetheilt und folgt bei, weil die Straße immer mehr in Verfall komme, so wünsche die Gemeinde Utweil eine obrigkeitliche Verordnung zu erhalten, wie dieselbe wieder hergestellt werden könnte. Dem Landvogt

wird nunmehr aufgetragen, die Vorgesetzten der anstößenden Gemeinden vor sich zu beschneiden und denselben die nöthigen Vorstellungen zu machen. § 40. || 381. 1793. Weil im Laufe des Jahres keine Beschwerden dieser Straße halber eingekommen und anzunehmen ist, sie sei in brauchbaren Stand gestellt worden, so läßt man es hiebei bewenden. § 31.

h. Straße von Constanz nach Stein.

Art. 382. 1795. Aus dem landvögtlichen Berichte geht hervor, die eigentlich nur für die am See liegenden Gemeinden bestimmte Straße von Constanz bis Stein sei wegen des außerordentlich starken Transtes von „Früchten“ und Kaufmannsgütern fast ganz in Verfall gekommen. Die deshalb erhobenen Beschwerden hätten sich jedoch vermittelt eines zu Händen besagter Gemeinden freiwillig zu entrichtenden Lizenzgeldes bald gänzlich gelegt und die Straße habe die nöthige Ausbesserung bekommen. Die Jahrrechnung trifft keine weiteren Verfügungen. § 33.

i. Straße von Pfyn nach Steckborn.

Art. 383. 1796. Weil die Straße von Pfyn über den Berg nach Steckborn fast ganz zerfallen ist, wird dem Landvogt aufgetragen, dieselbe herstellen zu lassen. § 40. || 384. 1797. Aus dem landvögtlichen Berichte geht hervor, daß sich die Straße nun in gutem Zustande befinde, mit Ausnahme von zwei kleinen Strecken, wegen deren dem Landvogt und Landschreiber die nöthigen Befehle zukommen. § 34.

20. Weg- und Brückengelder.

[Acht Orte: Art. 385—400.]

a. Murgbrücke bei Münchweilen.

Art. 385. 1778. Rücksichtlich des den Gemeinden Münchweilen und Oberhofen vor drei Jahren bewilligten Brückengeldes wird beschlossen, ihnen dessen Bezug nach dem Tarif von 1774 (sechs Kreuzen von einer Kutsche, zwei von einer Kitiere, zwölf von einem geladenen Güterwagen, sechs von einem ungeladenen u. s. f.) noch auf fünfzehn Jahre zu gestatten, in der Hoffnung, daß aus diesem Brückengeld nicht allein die aufgenommenen Capitalien abbezahlt, sondern daß die Gemeinden aus dem allfälligen Vorschuß einen besondern Fond zu unklagbarer Unterhaltung dieser Brücke zu gründen trachten werden. § 35.

b. Auf der Straße von Frauenfeld nach Mazingen.

Art. 386. 1778. Ueber das Ansuchen des Magistrates der Stadt Frauenfeld um Erhöhung ihres Zolles oder Bewilligung eines Weggeldes zu Tilgung der beim Bau einer kostbaren Bergstraße und Verbesserung mehrerer in den Stadtgerichten liegenden Landstraßen erlaufenen Kosten bemerkt die Gesandtschaft von Bern, daß ihre Obern demselben, weil die Weggelder den eidgenössischen Bünden und Verträgen zuwiderlaufen, nicht entsprechen können. Die Mehrzahl der andern Stände ist zu willfahren geneigt, und es wird auf das Anrathen der Stände Zürich, Lucern, Uri und Schwyz auf Ein Jahr das Weggeld bewilligt, welches jedoch allein von denen, die über die neue Bergstraße und nach Weil ihren Weg nehmen, zu beziehen ist, und von dem alle Bürger, Landleute und Angehörigen der regierenden Orte, wie die Bürger derjenigen Ortschaften, mit denen Frauenfeld in besondern Verkommnissen steht befreit sein sollen. Gegen die bernerische Gesandtschaft wird der Wunsch ausgesprochen, diese Angelegenheit nochmals ad referendum zu nehmen und sobald als möglich an Zürich Bericht zu erstatten. § 45. || 387. 1779. Es wird angezeigt, daß nach Abzug aller Unkosten das Weggeld vom 4. November 1778 bis zum 28. Juni 1779 348 Gulden 5 Bagen 6 Deniers ertragen habe, und nunmehr einmüthig bei

Weggeld beziehen zu können, und verheissen im Fall der Gewährung den Quartieren Fischeningen und Dänikon, die ihnen wegen dieser neuen Straße noch vierhundert Gulden zu bezahlen hätten, diese Forderung ganz nachzulassen. Die Gesandtschaften nehmen das Gesuch ad ratificandum. § 34. || 395. 1792. Im Laufe des Jahres ist durch die eingekommenen Ortsstimmen entsprochen worden und da nun auch diejenigen Stände, denen eine nähere Bestimmung der Bezugsart dieses Weggeldes erforderlich schien, überzeugt sind, daß in dieser Rücksicht durch den Abschied von 1774 hinlänglich gesorgt sei, so wird in Zukunft diese Materie aus dem Abschiede entlassen. § 35.

f. Brücke zu Pfyn.

Art. 396. 1792. Rathsherr Fehr aus Frauenfeld stellt, nachdem er vorher dies schriftlich gegen die Stände gethan, mündlich in der Sitzung vor, wie sehr die Erbauung einer Brücke über die Thur bei Pfyn nothwendig sei und wie, wenn auch von einem Fußgänger 1½ Kreuzer und von einem Stück Vieh 6 Kreuzer Zoll gefordert werde, das Publikum beim Gebrauche dieser Brücke nicht geschädigt wäre, da je nach dem Wasserstand die Lage der Thurfähre sich namhaft steigere. Obwohl mehrere Stände schon jetzt dem Petenten zu entsprechen, auch den Zoll zu gestatten instruirt sind, hält man für erforderlich, daß einerseits von den Unternehmern mit den Inhabern der Fähre ein Auskauf getroffen, anderseits geprüft werden solle, wie die Straße zu der Brücke geführt werden könnte, und daß endlich die umliegenden Ortschaften durch eine Publication zu benachrichtigen seien, wo und wie die projectirten Wuhre und Dämme erbaut werden müssen. § 43. || 397. 1793. Der Gemeinde Pfyn, welche „in die Fußstapfen des Rathsherrn Fehr“ getreten, ist dieser Brückenbau bewilligt und statt des frühern Schifflohnes obbemerkter Zoll gestattet worden, so lange die Brücke bestehen und in gutem Zustand unterhalten wird. Schwyz wünscht, daß dieses Brückengeld nur auf eine bestimmte Zeit gewährt werde und der Stand Zürich erklärt sich geneigt, den dem Schloß Pfyn gehörigen Fahrkanon von 24½ Gulden und zwei Malter Hafer, jene zu fünf Procent, diese jedes zu acht Gulden auskaufen zu lassen, in der Meinung, daß wie bisanhin über die Fähre, nunmehr über die Brücke alle zum Schloß Pfyn gehörigen Personen, Fuhrwerke, Gefährte, Waaren und Vieh vom Brückengelde befreit sein, und wenn die Brücke unbrauchbar würde oder gänzlich abgienge, dem Schloß der Wiedereintritt in seine jetzige Gerechtsame der Fähre halber gegen Rückerstattung des Auskaufscapitales zugesichert bleiben solle. § 34.

g. Auf der Straße von Islikon nach Constanz.

Art. 398. 1795. Sämmtliche an der Hauptstraße von Islikon nach Constanz gelegene Gemeinden machen auf den starken Gebrauch derselben, wodurch viele kostbare Reparaturen entstehen müssen, aufmerksam und bitten daher um ein Weggeld. Mit Ausnahme von Nidwalden, das diese Sache ad referendum nimmt, sind alle Stände einverstanden, für diese Straße, welche mit dem einstündigen Bezirk der Gerichte der Stadt Frauenfeld eine Länge von sechs Stunden hat, ein Weggeld auf zwölf Jahre zu bewilligen. Von demselben sollen jedoch die eidgenössischen Gesandtschaften, das Oberamt in Frauenfeld, der thurgauische Landmann, letzterer jedoch nur in Bezug auf alles dasjenige, was er zu seinem Hausgebrauche bedarf, desgleichen die Stadt Frauenfeld mit ihren Gerichten befreit sein. § 38. || 399. 1796. Uri eröffnet, daß die besagten Ortschaften sich bei ihm weder gemeldet, noch von ihm die Einwilligung zum Bezug eines Weggeldes erhalten haben, und hält sich für berechtigt, in seinem Regierungsbiennium besagtes Weggeld zu seinen Händen zu nehmen, worauf die Gesandtschaft von Zürich diejenige von Uri auf das kräftigste ersucht, sich bei ihren Constituenten zu verwenden, daß sie zu dem uneingeschränkten

Bezuge des Weggeldes einwilligen möchten. § 43. || 400. 1797. Da nun auch Uri entspricht, fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 35.

b. Brücken zu Bischofzell.

Art. 401. 1796. Abgeordnete der Stadt Bischofzell stellen vor, daß die Reparatur der beiden dortigen Brücken viele Kosten verursachte und sie daher um ein Weggeld anhalten lasse. In Folge dessen wird den Ständen beliebt, der Stadt für die nächsten zwanzig Jahre ein solches zu gestatten. § 45. || 402. 1797. Die Quartiere Bürglen und Güttingen beschwerten sich über das obige Bischofzell bewilligte Brückengeld, und thun dar, die beiden Brücken existiren schon mehrere Jahrhunderte und es sei bisdahin noch nie eine Abgabe gefordert worden. Man wisse, daß der Thurbrücke wegen eine adeliche Frau eine Stiftung gemacht und verordnet habe, es möge dieselbe von Jedermann frei und ohne eine Abgabe bewandert werden. Aus den beiden Quartieren werden jährlich viele Grundzins- und Zehntenfrüchte nach Bischofzell geführt und es sei zu fragen, ob diese Früchte nicht eben wegen der Stiftung eines ursprünglichen Brückenfondes abgegeben werden müssen; auch ziehe die Stadt Bischofzell aus dem Viehzoll bei den jährlichen vier Märkten und ebenso durch den täglichen Verkehr mit den beiden genannten Quartieren beträchtlichen Nutzen. Die Abgeordneten der Stadt widersprechen der Vermuthung, daß jemals ein Fond für Erbauung und Unterhaltung der Brücke bestanden habe, und behaupten hingegen genau nachweisen zu können, wie der Fürstbischof von Constanz im Jahre 1479 dreihundert rheinische Gulden und andere Gefälle der Stadt überlassen habe, damit sie aus denselben die Brücke erbaue. Die Jahresrechnung kann durch obige Einwürfe nicht bewogen werden, das Brückengeld aufzuheben, sondern bestätigt einmüthig ein solches für zwanzig Jahre von jetzt an. § 36.

21. Kirchensachen.

[Katholische Conferenzen: Art. 403—407. 408 1. Acht Orte: Art. 408 2. 409.]

Art. 403. 1783. Der Wunsch der katholischen Bevölkerung von Frauenseld um Abschaffung derjenigen Feiertage, welche auch in mehrern benachbarten Orten nicht mehr begangen werden, wird ad referendum genommen und zugleich den dasigen geistlichen und weltlichen Vorgesetzten überlassen, mit einander deshalb in Unterhandlung zu treten, und um die gehörige Dispensation sich zu bewerben. § 10. || 404. 1785. Der Landshauptmann und die katholischen geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn im Thurgau wenden sich an die Gesandtschaften mit dem Gesuche, auch für die Landgrafschaft bei dem Ordinate zu Constanz Feiertagsdispensationen auszuwirken, wodurch die Ehre Gottes nicht geschmälert, sondern vielmehr dem Landmann die Gelegenheit zum Feschen, Spielen und andern Ungebührlichkeiten, welchen er sich an den meisten Feiertagen ergebe, abgeschnitten, dafür aber Arbeitsamkeit gefördert und so dem gemeinen Wesen weit größerer Nutzen verschafft werden würde. § 11. || 405. 1786. Sämmtliche Gesandtschaften sind instruiert, hiezu Hand zu bieten, weshalb dem Gerichtsherrnstand aufgetragen wird, dem Landvogt die abzuschaffenden Feiertage zu benennen, damit er sie an Lucern einberichten und daselbst das Nöthige verfügt werden könne. § 10. || 406. 1787. Da alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn wünschen, in der Landschaft möchten die gleichen Feiertage abgeschafft werden, wie im Canton Lucern, so wird die Gesandtschaft dieses Standes ersucht, zu Beschleunigung des „heilsamen“ Werkes das von ihm Erlangte möglichst bald dem Landvogteiamt zu Händen des Gerichtsherrnstandes einzuberichten. Hinsichtlich des im Lucernerischen und auch sonst fast überall hochfeierlich begangenen Epiphaniensfestes, hl. Drei-

königstag genannt, hat es die Meinung, daß dieses Fest auch im Thurgau begangen werden soll. § 9. || 407. 1788. Da angezeigt wird, daß der Fürstbischof von Constanz dem Gerichtsherrnstand in dessen Ansuchen um Abschaffung einiger Feiertage im Laufe dieses Jahres entsprochen habe, läßt man es lediglich dabei bewenden. Bei diesem Anlaß ist ferner gewünscht worden, es möchten sämmtliche Fasttage wie anderwärts auf Freitag und Samstag des Advents verlegt werden, worauf dem Landvogt aufgetragen wird, solches an hoher Stelle beförderlichst auszuwirken. § 11. || 408. 1. 1791. Da wegen Abstellung der Feiertage sich zu Eschenz Unruhen zugetragen hatten und dormalen drei Vorgesetzte bitten, der Gemeinde zu bewilligen, die Aposteltage so zu begehen, daß ihr Pfarrer angehalten werde, an solchen Tagen Morgens acht Uhr die heilige Messe zu lesen und Nachmittags das Zeichen zum Rosenkranz wie bisanhin geben zu lassen, so wird dem Landvogt anbefohlen, sich mit dem Pfarrer hierüber zu besprechen und wo möglich dem Gesuche zu willfahren. § 9. || 2. Das Landvogteiamt meldet, die Geistlichkeit beider Religionen suche darum an, man möchte das vor Jahren schon publicirte Sonntagsmandat aufs neue verkünden lassen und in demselben zugleich verbieten, an Sonn- und Festtagen Vieh auf die Weide zu treiben, welches nicht durch einen eigenen Hirten gehütet werde, damit junge Leute nicht den Gottesdienst versäumen und auf „Gütern“ und Weiden müßig herumziehen. Ferner möchte das an Sonntagen so sehr überhandnehmende Kegelspiel, insbesondere das Schießen während des Gottesdienstes ernstlich untersagt, auch nochmals bloß der dritte Sonntag im Juli für die allgemeine Kirchweihe festgesetzt und unter Strafandrohung verboten werden, die alten Kirchweihetage mit Tanzen und andern „Ergöckungen“ zuzubringen. Diese Untersagung sei um so nöthiger, als hie und da Gerichtsherrn sich beifallen lassen, den Wirthen Spielleute zu erlauben. In Folge dessen läßt die Jahrrechnung die ehevorige landesherrliche Verordnung wieder publiciren und empfiehlt dem Landvogt sie genau zu handhaben, Zuwiderhandelnde zu bestrafen, auch Gerichtsherrn, die sie nicht beobachten sollten, zur Verantwortung zu ziehen, übrigens anständige „Ergöckungen“ mit Zielschießen, Regeln u. s. f. wie auch das Weiden nach dem Gottesdienst nach alter Uebung nicht zu ahnden. § 38. || 409. 1792. Der Landvogt berichtet, daß das Sonntagsmandat im ganzen Lande durch die Pfarrer von der Kanzel verlesen worden sei; seither werde aber gewünscht, daß bei anhaltender Trockenheit die Müller auch am Sonntag mahlen und daß Leute aus entlegenen Ortschaften, aus der Kirche heimkehrend, Brod, Fleisch, Salz und andere Nothwendigkeiten in der Stille einkaufen und mit sich nach Hause nehmen dürfen. Sämmtliche Gesandtschaften finden diese beiden Gesuche zulässig und tragen dem Landvogt auf, die Gerichtsherrn anzuweisen, Niemanden deshalb zur Strafe oder Verantwortung zu ziehen. § 37.

22. Stifte und Klöster.

[Katholische Conferenzen: Art. 410—429, 431—435, 439, 440. Aht Orte: Art. 430, 436—438.]

a. Clarifferrinnenkloster Paradies.

Art. 410. 1778. Die Aebtiffin Maria Theresia von Rost wendet sich schriftlich an die Gesandtschaften und legt die von ihrem Verwalter gestellte Rechnung vor, woraus sich ergibt, daß die Oekonomie des Gotteshauses zu blühen beginnt, laufende Schulden getilgt wurden und neben baarem Geld ein Wein- und Getreidevorrath sich zeigt. Die Conferenz, dem Verwalter ihre Zufriedenheit bezeugend, befehlt ihm, von nun an jährlich die Rechnung einzusenden und sich acht Tage darauf zur Abnahme in Frauenfeld einzufinden. Zugleich macht der Verwalter einen Vorschlag zur Hebung der Klostermühle, dahin gehend

daß den Umwohnenden je nach Umständen im Frühling Getreide nach dem Fruchtschlage vorgestreckt werden dürfe, um es in der Klostermühle mahlen zu lassen, wogegen diese Leute geneigt wären, zur Herbstzeit das Gotteshaus mit Wein nach der Schaffhauerrechnung zu bezahlen. Die Gesandtschaften schenken diesem Vorschlag ihren Beifall, finden aber, daß für einmal nur im Kleinen ein Versuch zu machen sei. § 13. || 411. **1779.** Aus der Rechnung geht die gänzliche Tilgung aller laufenden Schulden hervor und es wird dem Gotteshause zugleich bewilligt, etliche Zucharten Weinreben um den dritten Eimer und den Zehnten auszuleihen, auch noch tausend Gulden „zu besserem Unterhalt der Mühlekunden“ und zum Ankaufe von Wein zu entlehnen. § 7. || 412. **1780.** Man überzeugt sich abermals von dem glücklichen ökonomischen Zustande zu Paradies, und nimmt mit Vergnügen wahr, daß man durch die vor einem Jahr zum Einkaufe von Wein bewilligte Summe den vorgesezten Zweck erreicht habe. § 9. || 413. **1781.** Wegen verschiedener außerordentlichen Ausgaben und einiger Unglücksfälle konnte kein Vorschlag gemacht werden, doch sind die Aebtissin wie ihr Verwalter bemüht, das Gotteshaus in Aufnahme zu bringen. Das Gesuch um Niederreißung dreier alten Gebäude und Erbauung eines neuen Wirthschaftslocales wird dormalen noch nicht bewilligt, sondern dem Verwalter aufgetragen, nächstes Jahr einen Plan und Calcul vorzulegen. Zugleich ist der Aebtissin anempfohlen worden, das Gehalt des Verwalters, das sich bisanhin auf 130 Gulden belaufen und welches, da er sich nun verehlichen wolle, nicht hinreichend, so zu vermehren, daß er ohne Holz jährlich auf 300 Gulden zu stehen komme; doch gewärtigt man deshalb ihr Gutbefinden. § 12. || 414. **1782.** Es wird angezeigt, daß der Weinhandel schon gegenwärtig merklichen Nutzen bringe. Die Session bewilligt die Erbauung eines neuen Meister- und Wirthshauses und gestattet, 2200 Gulden zu diesem Zwecke zu entlehnen. Auch soll im Laufe des Jahres ein Project verfertigt werden, wie und auf welche Weise zum Vortheil des Gotteshauses noch mehr Güter verliehen werden könnten; schließlich fällt die Anzeige, daß die Aebtissin die Erhöhung des Salars für den Verwalter genehmigt habe. § 8. || 415. **1783.** Derselbe erhält die Bewilligung, noch mehr Güter auszuleihen, doch fügt Uri den Wunsch bei, daß sie an Katholiken vergeben werden möchten. Auch soll er im Laufe des Jahres neue Lehenbriefe für die Ziegelhütte und die Bleiche anfertigen; dem Landtschreiber hingegen wird anbefohlen, von dem Gotteshause ein getreues Verzeichniß aller Passivschulden einzufordern und solches dem Stand Lucern einzusenden. § 6. || 416. **1784.** Dem Verwalter wird für seine Rechnung und wegen Verpachtung der Bleiche und Ziegelhütte das Wohlgefallen bezeugt und ihm bewilligt, die Mühle auf zwölf Jahre auszuleihen. § 7. || 417. **1785.** Da man in der Rechnung Mehreres vermißt, wird diesem Beamten eingeschärft, in Zukunft die Rechnung von der Aebtissin unterschreiben zu lassen und zugleich der Präsident der Session ersucht, demselben anzufinnen, gegen die gnädige Frau, wie gegen die andern Klosterfrauen anständig sich zu benehmen und sich des Schuldenmachens zu enthalten, indem verlaute, „daß er dem Spiele fast ergeben sei“. Endlich wird dem Landvogt aufgetragen, nach Paradies sich zu begeben, um ein genaues Verzeichniß über die Passiven aufzunehmen, den Weinvorrath unparteiisch zu untersuchen, und über Alles ungesäumt dem Stand Lucern Bericht zu erstatten. § 8. || 418. **1786.** Bei Ablegung der Rechnung ergibt sich, daß das Gotteshaus wieder anfängt in Aufnahme zu kommen und daß die im letzten Jahre wider den Verwalter vorgebrachten Klagen unbegründet gefunden worden seien. § 9. || 419. **1787.** Aus der diesmaligen Rechnung geht neuerdings der günstige Zustand der Klosterökonomie hervor, auch zeigt sich bereits merklicher Nutzen des Weinhandels. Was den Austausch des mit dem Stand Zürich bis jetzt gemeinsam bezogenen trocknen Zehntens zu Hettlingen und

Hünikon anbelangt, so ist deswegen ein Project zu verfertigen und an die Stände zur Ratification einzusenden. Hinsichtlich der Weigerung einiger Bürger zu Schlatt, einen höhern Lehenszins zu geben, hat der Verwalter, wenn sie sich hiezu nicht verstehen wollten, künftiges Jahr Bericht zu erstatten. § 8. || 420. 1788. Der unterbliebene Austausch obigen Zehntens soll ohne hoheitliche Bewilligung nicht vor sich gehen. Weiter wird dem Verwalter aufgetragen, den Bürgern zu Schlatt, die 1777 Güter zu Lehen empfangen haben, anzuzeigen, daß sie dieselben ferner nur dann bewerben können, wenn sie sich die Bedingungen gefallen lassen, unter denen 1783 einigen ihrer Mitbürger Gotteshausgüter verliehen worden. § 8. || 421. 1789. Der Landvogt berichtet, in Folge schlechter Jahrgänge, eingetretener Unglücksfälle und nicht sorgfältiger Besorgung der Oekonomie von Seiten des abgetretenen Verwalters seien die Schulden bereits auf 62000 Gulden angestiegen, daher das Gotteshaus, wenn nicht in Zeiten vorgebogen werde, seinem gänzlichen Untergang sich nähern dürfte, welchem nur durch Verkauf der abgelegenen Güter, aus deren Erlös die Passiven abzuführen wären, gesteuert werden könne. Gegen einen solchen Güterverkauf erheben sich bei den Gesandtschaften Bedenken, weil dadurch die Einnahme um ein Merkliches vermindert würde. Man schlägt nun vor, der Benedictinerabtei Rheinau zu belieben, alle Besitzungen von Paradies sammt den Passiven zu übernehmen, dann aber sich zu verpflichten, die Klosterfrauen auf unklagbare Art zu unterhalten. Zugleich wird der glarnerische katholische Gesandte ersucht, bei seiner Heimreise über Rheinau diesen Gegenstand daselbst zur Sprache zu bringen und die Stände zu berichten, was für Aeußerungen gefallen seien. Provisorisch wird auf ein Jahr ein neuer Verwalter bestellt, ihm bewilligt, zu Bestreitung der täglichen Kosten von dem schönen Weinvorrathe etwas zu verkaufen und er beauftragt, wo möglich einen höhern Lehencanon zu beziehen. § 10. || 422. 1790. Der Gesandte von Glarus zeigt an, was schon früher an Lucern schriftlich geschehen war, daß Rheinau sich mit Uebernahme des Klosters Paradies nicht „belästigen“ wolle und den gemachten Antrag ganz abgeschlagen habe. Die Gesandtschaften beschließen nunmehr nach Einsicht der Klosterrechnung und eines Schreibens der Aebtissin zu Gunsten des provisorischen Verwalters, ihn definitiv anzustellen, in der Meinung, daß er sich bei wichtigern Vorfällen mit dem Landvogt zu berathen habe. Dem letztern wird zugleich aufgetragen, sich mit Beförderung nach Paradies zu begeben, Alles, namentlich die Lebensverhältnisse, genau zu untersuchen und dem Stand Lucern einen ausführlichen Bericht zu erstatten. § 5. || 423. 1791. Dem Verwalter wird die Rechnung unter Verdankung abgenommen und ihm befohlen, von nun an mit der gnädigen Frau und den übrigen Vorgesetzten des Klosters monatlich abzurechnen, die von der Aebtissin und dem Convent unterschriebene Jahrrechnung aber auf St. Peter und Paul an den Präsidenten der katholischen Session einzusenden. Aus einem vorgelegten Conspect ergibt sich, daß dem Kloster 23 Zucharten Weinreben, die Zuchart zu 800 Gulden gerechnet, 280 Zucharten Ackerfeld, die Zuchart zu 100 Gl., 160 Mad Wiesen, die Mad zu 150 Gl., 700 Zucharten Waldung, die Zuchart zu 300 Gl. u. s. f. angehören und daß es ohne die klösterlichen und übrigen nicht zinstragenden Gebäude und ohne den Hettlinger- und Hünikerzehnten nach einer sehr mäßigen Schätzung ein Vermögen von 153100 Gl. besitze, welches Vermögen zu 3 1/2 Procent jährlich einen Zins von 5358 Gulden 30 Kreuzer abwerfe; hingegen finde sich eine Schuldenlast von 57950 Gl. vor, die zu fünf Procent verzinset werden müsse. Durch den Verkauf des Zehntens von Hettlingen und Hünikon, der dem Kloster jährlich nur 600 Gl. eintrage, könnten ungefähr 40000 Gl. erlöst werden. Die Session erwartet, daß die Stände hiezu ihre Zustimmung an Lucern übermachen werden. § 8. || 424. 1792. Durch den bewilligten Verkauf der entferntesten Grund-

stücke des Gotteshauses haben sich zufolge der Klosterrechnung und des Berichtes des Landvogts die Passiven um 12000 Gulden vermindert; überdies ist es durch Hebung des Feldbaues nicht bloß in den Besitz der erforderlichen, sondern selbst vorräthiger Früchte gekommen. Das Kloster wünscht ferner von dem Stand Basel eine Capitalsumme von 50000 Gulden zu erheben, die mit 3 1/2 vom Hundert verzinst werden müßte, um damit die Capitalien, welche zu 4 und 4 1/2 Procent zu verzinsen sind, abzulösen. Die Gesandtschaften, mit Ausnahme von Lucern und Glarus, welche sich die Ratification vorbehalten, genehmigen diese Gelbaufnahme in der Meinung, daß die 50000 Gulden wie obbemerkt verwendet und dem Landtschreiber die ausgelösten Obligationen vorgewiesen werden sollen. Was den Verkauf des Hettlingerzehntens anbelangt, so halten ihn die zwei genannten Stände für unthunlich, die übrigen Gesandtschaften aber sind begwältigt, dazu Hand zu bieten, unter dem Vorbehalt, daß vor dem Abschlusse die Stände in Kenntniß gesetzt werden. Endlich wird dem Landvogt für seine vielfachen Bemühungen zu Hebung der Klosterökonomie der Dank der Session und auch dem Verwalter das Wohlgefallen bezeugt und letzterm anbefohlen, das Tanzen im Wirthshaus zu Paradies insbesondere an Festtagen und während des Gottesdienstes nicht mehr zu gestatten. § 4. || 425. 1. 1793. Die ökonomischen Verhältnisse werden aufs neue Gegenstand einer ernstern Berathung und die Session sieht sich beinahe in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, zu der einstweiligen „Unterstützung“ der Glieder dieses Klosters zu schreiten und seine Güter wie sein Vermögen so lange unter weltliche Verwaltung zu stellen, bis die Schuldenlast vermindert ist und die Einnahmen und Ausgaben wenigstens in ein etwelches Gleichgewicht gebracht sein werden. Aus Schonung jedoch für einige betagte Dienerinnen des Herrn kommt die Session auf den Gedanken, vor Anordnung jenes äußersten Mittels noch folgendes vorzuschlagen: 1) Der Aebtissin und dem Convent das obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen, daß sie der schon vor Jahren gemachten hoheitlichen Verfügung zuwider neue Ordensglieder angenommen haben; 2) dem Kloster anzubefehlen, die in ihm sich befindenden Novizen ohne Verzug zu entlassen; 3) die durch Dienstboten erworbenen Güter und Gewerbe des Klosters durch den Landvogt mit Zuzug eines Kenners auf hoheitliche Ratification hin zu verleihen und alle unnöthigen Dienstboten und Werkleute beförderlichst zu verabschieden; 4) durch das Landvogteiamt die Congregation der schweizerischen Benedictinerklöster ersuchen zu lassen, dem Gotteshaus einen Beichtvater und einen im Feldbau bewanderten Bruder zu geben, um durch Entlassung des dormaligen Beichtvaters und Verwalters Ersparnisse zu erzwecken; 5) soll das Kloster dem Franziscanerprovincial anfragen, nie länger als drei Tage sich darin aufzuhalten, auch andern reisenden Franciscanern anbefehlen, keine Bewirthung zu verlangen, überhaupt ist dem Gotteshaus alle Gastfreiheit des gänzlichen zu untersagen. § 5. || 2. General Graf von Wolfegg wird gebeten, von der Abkündung eines dem Kloster Paradies geliehenen Capitals von 4500 Gulden einstweilen abzustehen. § 6. || 426. 1. 1794. Der Beichtvater zu Paradies berichtet, daß durch Verkauf des mehrerwähnten Zehntens eine beträchtliche Summe erlöst werden könnte, was ad referendum genommen wird. Sämmtliche Gesandtschaften finden die Annahme neuer Mitglieder, wodurch dem Kloster etwelcher Vortheil erwachsen dürfte, möge wohl zugegeben werden, zwar in der Meinung, daß zuvor an Lucern zu Handen der übrigen Stände einberichtet werde, wer die Novizen seien und welche Aussteuer sie mitbringen würden. Endlich wird Lucern ersucht, an das Domstift Constanz und an die Gotteshäuser Münsterlingen, St. Catharinathal, Ittingen und Rheinau zu schreiben, um denselben eine Beisteuer für das bedrängte Kloster zu belieben. § 6. || 2. Weil Graf von Wolfegg auf Bezahlung der ihm schuldigen 4500 Gulden beharrt, wird dem Kloster

aufgetragen, sich innerhalb zwei Monaten für das Geld umzusehen. § 7. || 427. **1795.** Die Rechnung des Gotteshauses wird gut geheißen und ihm das obrigkeitliche Wohlgefallen über seine unverdroffenen Bemühungen zu Hebung der Oekonomie bezeugt. § 9. || 428. **1796.** Wieder wird mit Wohlgefallen bemerkt, wie durch den Fleiß des Gotteshauses und durch die unermüdlige Mitwirkung des dormaligen Reichthaters, P. Illuminat, dasselbe sich aus seiner ehevorigen Verlegenheit herauszuwinden beeffere. § 8. || 429. **1797.** Da sich ergibt, daß an das dem Gotteshaus zugesicherte Capital von 25,000 Gulden, von dem Fallgeld herrührend, bisher nur 19,460 Gulden eingegangen sind, wird dem Landweibel aufgetragen, die Sache in vollständige Ordnung zu bringen, widrigenfalls er dafür verantwortlich sein solle. Endlich wird das durch den Guardian der Franziskaner in Lucern eingelegte Ansuchen der Aebtissin, zwei oder drei Jungfrauen in das Noviziat aufnehmen zu dürfen, genehmigt, die gnädige Frau aber erinnert, ihr Augenmerk auf taugliche Subjecte und auf Personen zu richten, welche dem Gotteshaus einiges Vermögen zubringen, auch soll vor der Annahme die Ratification bei sämmtlichen katholischen Ständen eingeholt werden. § 6.

b. Cistercienserinnenkloster Feldbach.

Art. 430. **1779.** Die Jahrrechnung läßt die Titel obigen Gotteshauses über die Erwerbung des Lehenhofes zu Umweilen durch eine Commission aus ihrer Mitte untersuchen. Das Referat derselben bestimmt die Session zu dem einhelligen Beschluß, da Feldbach durch Ankauf dieses Hofes keine neue Erwerbung gemacht oder den Abschieden von 1695 und 1762 entgegengehandelt habe, sei demselben dieser Hof als Eigenthum weiterhin zu überlassen. § 29.

c. Dominicanerinnenkloster St. Catharinathal.

Art. 431. **1780.** Eine von Hofmeister Locher an den Landschreiber in Frauenfeld und von diesem an den Borort Lucern zu Händen der katholischen Orte eingesandte Klagschrift über die Oekonomie des Gotteshauses kömmt zur Behandlung. Sie war durch den Landschreiber dem Kloster vorgelegt worden, das sich hinwiederum über den Hofmeister sehr beschwerte und beifügte, es könne ihm diese Stelle nicht mehr anvertrauen. Der Bruder des Genannten, Rathsherr Locher zu Frauenfeld, gibt selbst zu, daß derselbe nicht die beste Ausführung habe. Der neue Hofmeister, den die Gesandtschaften vorbezeichnen, verwendet sich zu Gunsten des Gotteshauses, worauf in Berücksichtigung, daß die locherschen Klagen unbegründet seien, dasselbe bei seinen bisher gleich andern Klöstern genossenen Rechten und Freiheiten belassen und verfügt wird, in Zukunft dürfe kein Geistlicher zu St. Catharinathal in die Oekonomie sich einmischen, was unter dem abgetretenen Hofmeister geschehen sei. § 8.

d. Carthäuserkloster Ittingen.

Art. 432. **1780.** Zug eröffnet, dem Vernehmen nach haben in der Carthause mehrere Fremde Profess thun dürfen und verbindet damit den Wunsch, daß in Zukunft vorzüglich Schweizer berücksichtigt werden möchten. § 12. || 433. **1781.** Da der Bericht fällt, es befinden sich nur wenige fremde Capitularen in der Carthause, so wird nichts Weiteres verfügt. § 10. || 434. **1785.** Es wird der Anzug gemacht, fremde Visitatoren hätten im Laufe des Jahres den Prior seiner Würde entlassen wollen, und es sei ihm bereits die Demission vorgewiesen worden. Der Landvogt wird beauftragt, hierauf genau Acht zu geben, und wenn ferner sich etwas ereignen sollte, den Borort Lucern davon ungesäumt zu benachrichtigen. § 6. || 435. **1786.** Obgleich gemeldet wird, daß in Ittingen nunmehr die beste Harmonie herrsche und der Prior von dem General aufs neue bestätigt worden sei, ergeht nichts desto weniger an den

Landvogt der gleiche Auftrag wie im letzten Jahre. § 6. || 436. **1791.** Der neu erwählte Prior P. Carl Dörsner, von Einsiedeln, kommt um den landesherrlichen Schutz und Schirm ein, worin ihm Willfahrts wird. Auch läßt man es hinsichtlich der diesfälligen Abgabe lediglich bei dem Abschiede von 1763, sowie bei demjenigen von 1778 bewenden (siehe Seite 318). § 40.

e. Benedictinerkloster Rheinau.

Art. 437. **1782.** Das Gotteshaus läßt durch Abgeordnete vorstellen, die schwarzenbergische Regierung erlaube sich in die rheinauische niedere Gerichtsbarkeit und in die Mannschaftsrechte zu Festetten und Altenburg ziemliche Eingriffe und erbittet sich von der Jahrrechnung ein Promotorial an den Fürsten zu Abwendung solcher Infraktionen, welchem Ansuchen entsprochen wird. § 31.

f. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 438. **1779.** Anton Luz, von Hüfingen im Schwarzwald, notificirt seine Ernennung zum Prälaten und sucht gegen die gewöhnliche Gebühr um den hoheitlichen Schutz und Schirm an, der ihm gewährt wird. § 28. || 439. **1785.** Die jüngsthin durch das Stift erfolgte Wahl eines Fremden zum Oberamtmann wird ad referendum genommen mit dem Wunsche, daß es den Hoheiten gefallen möchte, künftiges Jahr deshalb einen Anzug in der allgemeinen Session machen zu lassen. § 6. || 440. **1791.** Die schon früher von dem Landvogt an den Vorort Lucern einberichtete Gährung in Kreuzlingen, woselbst seit einiger Zeit unruhige Capitularen gegen den Prälaten Empörungen erwecken, kommt zur Berathung, und es wird die Anzeige gemacht, daß schon bei dem Amanuensiß des Generalvicars um eine Visitation nachgefucht worden sei, die fraglichen Capitularen aber bei Abforderung der Klagen gegen den Prälaten nichts von Belang vorzubringen gewußt hätten. Den Nachgesandten von Lucern, Uri und Schwyz, sowie dem Ehrengesandten von Unterwalden und der Kanzlei wird aufgetragen, deshalb zusammenzutreten. Es ergibt sich aus ihrem Berichte, daß diese Unruhen hauptsächlich aus der Abneigung des Decans gegen den Prälaten herrühren und daß jener durch Briefwechsel mit den Expositis obige Visitation zu bewirken gewußt, in dem er hauptsächlich wegen des ökonomischen Zustandes des Gotteshauses Klage geführt habe. Da dergleichen Schritte den katholischen Ständen als Kastbögen und „alleinigen Befehlgebern über das Temporale oder Dekonomiewesen“ nicht gleichgültig sein können, wird einmüthig ein Schreiben, in welchem man sowohl dem Prälaten Gerechtigkeit widerfahren läßt, als dem Decan die Strafe auferlegt, vor dem Capitel Abbitte zu thun, ad referendum genommen, in der Hoffnung, daß die Hoheiten zu Absendung desselben ihre Einwilligung an Lucern gelangen lassen werden. § 5.

23. Juden.

[Acht Orte.]

Art. 441. **1786.** Namens der gesammten Landschaft beschweren sich Ausgeschlossene über die vielen an Juden erteilten Bewilligungen, nicht allein durch das Land reisen, sondern auch Handel treiben zu dürfen, wodurch der Landmann höchlich geschädigt werde und bitten um Handhabung des Abschiedes von 1755, welcher den Juden den Eintritt ins Land gänzlich untersage. Die Jahrrechnung entspricht diesem Wunsche und trägt dem Landvogt auf, mit Basertheilungen sparsam zu verfahren und den Juden alle Handelschaft im Lande zu verbieten. § 31.

24. Locales.

[Katholische Conferenzen: Art. 442—465. 487—497. 536. Zehn Orte: Art. 486—488. Acht Orte: Art. 489—493. 485. 486. 496. 500—506. 515. 518—523. 526—529. 532. 533. 539—541. 543. Zürich und Bern: Art. 484. 507. 509—514. 516. 517. 531. 534. 546. Neun Orte: Art. 499. Zürich: Art. 524. Zürich und Lucern: Art. 525. Zürich, Bern, Lucern und Uri: Art. 530. 535. 537. 538. 542. 544. 545. Zürich, Bern und Abt von St. Gallen: Art. 547.]

A. Stadt Frauenfeld.

a. Katholische Pflöggerschaftsrechnungen.

Art. 442. 1778. Die Rechnungen werden auf den Bericht der Nachgesandten von Lucern und Uri richtig gefunden und dem katholischen Rath empfohlen, die Verwaltung dieser Fonds sich ferner angelegen sein zu lassen. § 15. || 443. 1779. Weil obige Rechnungen nicht untersucht werden konnten, so werden die im nächsten Jahre auf die Tagsagung kommenden Nachgesandten von Schwyz und Unterwalden eingeladen, dannzumal die dies-, wie die nächstjährige Rechnung zu prüfen. § 17. || 444. 1780. Die Bezeichneten eröffnen, die Sache befinde sich in gehöriger Ordnung, worauf man den Pflegern empfiehlt, den Nutzen des gemeinen katholischen Wesens im Auge zu behalten. § 14. || 445. 1781. Die Pflöggerschaftsrechnungen werden in gehöriger Ordnung gefunden: Durch die Nachgesandten, von Zug und Glarus. § 13. || 446. 1782. Durch die Nachgesandten von Lucern und Uri. § 9. || 447. 1783. Durch die Nachgesandten von Schwyz und Unterwalden. § 9. || 448. 1784. Durch die Ehrengesandten von Zug und Glarus. § 9. || 449. 1785. Durch die Ehrengesandten von Lucern und Uri. § 10. || 450. 1786. Durch die Ehrengesandten von Schwyz und Unterwalden. § 12. || 451. 1787. Durch die Ehrengesandten von Zug und Glarus. § 10. || 452. 1788. Durch die Nachgesandten von Lucern und Uri. § 12. || 453. 1789. Durch die Nachgesandten von Schwyz und Unterwalden. § 9. || 454. 1790. Durch den Nachgesandten von Zug und den Ehrengesandten von Glarus. § 7. || 455. 1791. Durch die Nachgesandten von Lucern und Uri. § 7. || 456. 1792. Durch die Nachgesandten von Schwyz und Unterwalden. § 6. || 457. 1793. Durch die Nachgesandten von Zug und Glarus. § 8. || 458. 1794. Durch die Nachgesandten von Lucern und Uri. § 10. || 459. 1795. Durch die Nachgesandten von Schwyz und Unterwalden. Bei diesem Anlaß wird der katholischen Gemeinde aufgetragen, die Verordnungen von 1765 und 1786 genauer zu beobachten, allfälliges baares Geld sogleich wieder auf gute Unterpfande auszuleihen, auch alle Debitoren, die unversicherte Capitalien bei Händen haben, zu Versicherung derselben anzuhalten, wie allfällige Zinsrestanzen gütlich oder rechtlich einzutreiben. § 8. || 460. 1796. Die Nachgesandten von Zug und Glarus finden die Pflöggerschaftsrechnungen in guter Ordnung. § 7. || 461. 1797. Ebenso die Nachgesandten von Lucern und Uri. § 5.

b. Obfignation, Inventur und Theilung beim Absterben von Prädicanten.

Art. 462. 1778. Der Landweibel zeigt an, daß obiger Angelegenheit halben auf den Antrag der Evangelischen unter den Rathsverwandten beider Religionen ein Ausschuss ernannt worden sei, welcher wirklich in Unterhandlung stehe. Die Gesandtschaften befehlen dem katholischen Rath zu Frauenfeld nichts abzuschließen, sondern zuvor Mittheilung an Lucern zu machen, oder das Verhandelte im nächsten Jahre zur Genehmigung vorzulegen. § 9. || 463. 1779. Es hat beim letztjährigen Beschluß sein Verbleiben. § 14.

c. Evangelischer Friedhof.

Art. 464. 1778. Aus dem Berichte des Landweibels zeigt sich, daß die Evangelischen zu Frauenfeld in diesem Jahre mit Bezug auf den Friedhof, welchen sie hinter der Kirche anzulegen willens waren, nichts gethan haben. Dessenungeachtet beschließen die Gesandtschaften, wenn etwas geschehen würde, sei

in ihrem Namen durch die Kanzlei den Evangelischen ein Inhibitorium einzusenden, auch dem katholischen Rath zu Frauenfeld eine Copie davon zuzustellen, und wenn die erstern von ihrem Vorhaben nicht abstehen sollten, das Weitere an Lucern einzuberichten. § 8. || 465. 1779. Da bis jetzt in der Friedhofsangelegenheit nichts geschehen ist, läßt man es bei der letztjährigen Verfügung verbleiben. § 13.

d. Hausrath im Schlosse.

Art. 466. 1778. Durch den Landvogt wird ein Inventar über das „Bettgefieder“ und den Hausrath eingegeben, zufolge dessen zwei Matrazen, fünf „Hobbetensäckle“, zehn große und kleine Bettstätten, zwei Canapees, acht mit weißem Tuch überzogene Sessel, fünfzehn Gläser, darunter acht Kelch- oder „Branzglässi“, ein Stubenspriger u. s. f. vorhanden sind. Es wird die Bewilligung ertheilt, die schadhafsten Mobilien ausbessern zu lassen, zugleich aber anbefohlen, daß in Zukunft ohne eingeholte Erlaubniß nichts angeschafft werde. § 19. || 467. 1786. Auf das Ansuchen Freiburgs wird beschloffen: Das Inventar soll durch den neuen Landvogt vidimirt, sowie eine Abschrift davon in der Landeskanzlei niedergelegt werden und es sei dasselbe bei jedesmaligem Landvogtwechsel zu Vermeidung von Unordnungen sorgfältig zu prüfen. § 15. || 468. 1787. Obiger Beschluß wird nochmals dem Landvogteiamt zur Vollziehung anbefohlen. § 14.

e. Rathhausbau.

Art. 469. 1789. Eine Commission, bestehend aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri, beantragt, das neue Rathhaus auf dem Plage des alten, im letzten Herbst abgebrannten nach dem vorgelegten Plane aufzuführen. § 28. || 470. 1790. Es wird dem Magistrat anempfohlen, in dem zu erbauenden Rathhaus anständige Sitzungs- und Ausstandszimmer für die Tagungsversammlungen einzurichten. Mit Bezug auf das Ameublement wird noch nichts verfügt, weil der fragliche Bau allem Anschein nach langsam vorrücken wird. § 27.

f. Ausfüllung des Schloßgrabens.

Art. 471. 1789. Man bespricht sich über obiges Vorhaben, und findet, daß dadurch nicht allein der Schloßhof weit geräumiger und zu Anlegung eines Gartens bequemer, sondern auch der Unterhalt der über diesen Graben gebauten hölzernen Brücke wegfallen und das Schloß selbst ansehnlicher würde. § 29. || 472. 1790. Der Artikel wegen des Schloßgrabens bleibt künftig aus dem Abschiede weg, um so mehr, als zu dessen Ausfüllung nicht einmal genügender Schutt vorhanden wäre. § 28.

g. Löschanstalten.

Art. 473. 1789. In Folge der zweiten großen Feuersbrunst, welche Frauenfeld im letzten Spätjahre erlitten hat, wird von einer aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri bestehenden Commission vorgeschlagen, es sei der Stadt anzuempfehlen, ihre Feuersprigen und die dazu angeschafften ledernen Schläuche wohl zu unterhalten, auch jährlich ein oder zwei Male zu probiren und mit der Zeit diese ledernen Schläuche durch hänsene zu ersetzen. § 28. || 474. 1790. Die Feuerordnung zu Frauenfeld wird wohl eingerichtet gefunden und erheischt mithin keine weitere Verfügung. § 27.

h. Feuersprige für das Schloß.

Art. 475. 1789. Bei Anlaß obiger Berathung kommt zur Sprache, ob nicht eine eigene Feuersprige für das Schloß angeschafft werden sollte. § 28. || 476. 1790. Die Session findet, durch eine Feuersprige könnten nicht allein das Schloß, sondern auch die in demselben aufbewahrten Kanzleischriften gesichert werden und gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, die Stände werden bis künftiges Jahr

ihre Einwilligung zu Anschaffung einer solchen ertheilen. § 27. || 477. 1791. Uri kann nur zum Ankauf einer Tragspritze Hand bieten; Obwalden hält dormalen alles noch für überflüssig und Glarus ist instruiert, wegen der daraus entstehenden Kosten diesen Vorschlag ganz abzulehnen. Die übrigen Stände aber machen aufmerksam, daß nicht sowohl wegen des Schlosses, als wegen des darin befindlichen Archivs eine Feuerspritze erforderlich sei. § 30. || 478. 1792. Auch Nidwalden hält dafür, eine Tragspritze sei hinreichend, und da alle übrigen Gesandtschaften der Meinung sind, daß die Auslagen für eine solche nicht von großem Belange sein mögen, wird dem Landvogt aufgetragen, sich über den Kostenpunkt zu erkundigen und zu melden, wo die Spritze aufgestellt werden könne. § 31. || 479. 1793. Die Rothwendigkeit der Anschaffung einer Feuerspritze leuchtet fast allgemein ein; nur findet man den Devis des Landvogtes zu hoch, da eine solche im Canton Zürich oder Bern um 30 bis 40 Louisdor zu bekommen sei. Obwalden allein hält eine Feuerspritze für unnöthig. § 28. || 480. 1794. Da auf den Fall der Einmüthigkeit, Obwalden ausgenommen, allgemeine Geneigtheit sich zeigt, wird diese Gesandtschaft ersucht, bei ihren Obern zu bewirken, daß dieselben sich hierüber gegen den Landvogt ebenfalls entsprechend erklären möchten. § 30. || 481. 1795. Dem Landvogt wird angefinnt, noch zuzuwarten, weil Obwalden und Zug nur im Fall der Einmüthigkeit zustimmen, Nidwalden keine Instruction hat und Glarus erwartet, daß die diesfälligen Unkosten in acht gleiche Theile werden repartirt werden. § 30. || 482. 1796. Obwohl Glarus eine solche Anschaffung noch immer für unnöthig hält, sowohl wegen des Unterhalts als wegen der Folgen, welche hinsichtlich der übrigen Vogteien daraus entspringen könnten, hofft es, Obwalden werde zu der Einmüthigkeit zu bewegen sein. § 38. || 483. 1797. Statt einer großen Feuerspritze wird dem Landvogt aufgetragen, eine sogenannte Haus- oder Tragspritze, für deren Aufstellung im Schlosse selbst genugsamer Platz ist, zu kaufen, welche mit hinreichenden und guten Schläuchen, messingenen Schrauben und Röhren versehen sein, auch einen mit Kupfer gefütterten Kasten haben muß, was den Preis von 30 Louisdor nicht übersteigen sollte. Man erwartet zugleich, daß Obwalden seine diesfällige Einwilligung an den Landvogt gelangen lassen werde. § 33.

i. Competenz des großen und kleinen Rathes.

Art. 484. 1791. Zwischen den evangelischen großen und kleinen Rätthen in Frauenfeld waren schon vor einiger Zeit Mißhelligkeiten bezüglich auf die Vorrechte des kleinen Rathes entstanden und dieses Streitgeschäft vor die Stände Zürich und Bern gezogen worden, welche ihren Gesandten den Auftrag ertheilten, die Sache gütlich zu beseitigen. Nach Anhörung der Gründe und Gegengründe haben die fraglichen Gesandtschaften es dahin gebracht, daß die großen und kleinen Rätthe sich am 28. Juli über die Mehrzahl der streitigen Punkte folgendermaßen vereinigten: a) Es soll vierteljährlich eine Großraths-sitzung statt haben, b) zu Prüfung der Rechnungen eine Commission bestellt, c) dieser Commission ein vom großen und kleinen Rath verfaßtes Regulativ in die Hände gelegt, und d) dem kleinen Rath die Rechnungen alljährlich, dem großen Rath aber nur alle vier Jahre vorgelegt werden. e) Weiter sind Capitalveränderungen von dieser Commission zu prüfen und an den kleinen Rath zur Entscheidung zu weisen. f) Ueber Versekung von Schuldtiteln, Geldcontrahirungen, Nachlasse an Capitalien und Zinsen und g) über Bauten, welche die Summe von 250 Gulden übersteigen, sollen der große und kleine Rath gemeinschaftlich zu entscheiden haben. h) Ebenso sind von beiden Rätthen die gewöhnlichen Schulämter und die Vorfingerstelle zu besetzen. i) Der Provisor soll immer ein Geistlicher sein, weil von einem solchen zu erwarten ist, „daß er in gründlichen Sprach-, Religions- und wissenschaftlichen Kenntnissen

mehr besitze als ein Weltlicher". k) Weil seit 1712 die Stadtschreiberwahl alternativ auf die Evangelischen gefallen, soll keine besondere Communschreiberwahl mehr statt haben. 1) Bei Erlassung einer neuen Kirchen- und Stuhlordnung durch den großen und kleinen Rath sind dem kleinen Rath die Kirchenpolizei, die Stuhlbelehungen und allfällige Streitigkeiten zuzuweisen, Erklärungen und Verbesserungen dieser Ordnung hingegen fallen in die Competenz des großen Rathes. m) Alles was den äußern Gottesdienst betrifft, desgleichen allgemeine Beschwerden der Kirchgenossen sollen von dem großen und kleinen Rathe behandelt werden. n) Das evangelische Archiv ist beiden Rätthen untergeordnet, die Schlüssel aber sollen wie bisanhin bei dem Schultheiß, Statthalter und den Stadtkirchenspflegern, als den ältesten Herren des kleinen Rathes, verbleiben. Unvergleichene Artikel waren anfänglich diejenigen über Almosen, Capitalsteuern, außerordentliche Steuern, Verbesserung der Besoldungen, sowie eine Bestimmung über das Provisorat, doch auch diese Punkte konnten noch durch die Gesandtschaften ins Reine gebracht werden, und zwar so: a) Die gewöhnlichen Almosen und die Capitalsteuern hat der kleine Rath zu bewilligen, außerordentliche Steuern und milde Gaben hingegen, wenn sie die Summe von hundert Gulden übersteigen, der große und kleine Rath, desgleichen auch die Erhöhung der Besoldungen für Geistliche und Weltliche. b) Der Provisor an der lateinischen Schule wird vom kleinen Rathe erwählt, die diesfällige Schulordnung und Verbesserung der Schule selbst hängt aber von beiden Rätthen ab. § 21.

k. Stadtrechte und Freiheiten.

Art. 485. 1795. Der Rath von Frauenfeld läßt durch eine Abordnung erfuchen, die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten, besonders bei denen, welche das Zugrecht betreffen, zu schützen. Die Gesandtschaften stehen nicht an, diesen Wunsch ihren Constituenten ad ratificandum zu hinterbringen, in der Meinung, daß Frauenfeld nicht nur bei denjenigen Rechten und Freiheiten, die es besessen, als es 1460 an die regierenden Orte gekommen, sondern auch bei den später erhaltenen geschirmt bleiben solle. § 40. || 486. 1796. Sämmtliche Stände genehmigen sowohl die Rechte und Freiheiten, welche die Stadt zur Zeit der Eroberung durch die Eidgenossen inne gehabt, als die ihr seither von ihnen selbst erteilten Rechtsamen. § 44.

B. Stadt Dießenhofen.

a. Oekonomische Verhältnisse.

Art. 487. 1778. Die lucernerische Gesandtschaft berichtet, es sei an ihre Obern unter dem 24. October vorigen Jahres eine anonyme Zuschrift über den schlechten Zustand „des katholischen Wesens“ in Dießenhofen gelangt, welche sie nun verlesen läßt. Die übrigen Stände sprechen die Ansicht aus, Lucern hätte hiebon seinen Mitorten Nachricht geben sollen, und es bleibe ihnen, da eine anonyme Schrift wenig Glauben verdiene und keine katholischen Dießenhofer sich gemeldet, nichts anders übrig, als diese Sache ad referendum zu nehmen. § 14. || 488. 1779. Weil auch im Laufe dieses Jahres an einige Stände anonyme Klagen eingekommen waren, dahin gehend, daß die Bürgerschaft in Verfall kommen möchte, so ward der katholische Pfarrer um einen Bericht angegangen, woraus sich ergibt, daß die katholischen Stadtgüter statt ab-, merklich zugenommen, insbesondere das Spitalgut und zwar um etliche tausend Gulden; was hingegen die Privatnen anbelange, so sei es nicht ohne, und es zeige sich, daß die vermöglichen Bürger meist nach fremden Kriegsdiensten trachten. In Folge dessen empfehlen die Gesandtschaften dem Pfarrer die Obsorge auf das dasige katholische „Wohlfesen“ und ermahnen ihn, seine Ansicht über allfällige Remeduren dem Landschreiber mitzutheilen. § 9. || 489. 1789. Wegen schlechter

Beforgung der katholischen Spitalgüter wird dem Landvogt aufgetragen, den dasigen Katholiken anzuzeigen, daß sie nächstes Jahr vor der Conferenz sowohl über die Spital- und Kirchengüter, als auch über die andern Pflögschaften Rechnung abzulegen haben. § 11. || 490. 1790. Dem Landvogteiamt wird anbefohlen, einen Plan zu entwerfen, wie die vielen unverzinslich ausgeliehenen Capitalien zins tragend zu machen und die zahlreichen Zinsrestanzen einzutreiben seien, wie ferner die Pflöger zu Bürgschaftsleistung angehalten, dem Schultheißen für Aufbewahrung von Schriften und die bei ihm abzuhaltenden Gemeindeversammlungen eine Entschädigung und den Verwaltern der Pflögschaften eine Befolgung ausgesetzt werden könne. Auch möge der Landvogt seine Gedanken walten lassen, ob nicht das Vermalen beim Schultheißen sich befindende katholische Archiv in der Kirche oder an einem andern Ort in Sicherheit gebracht werden dürfte. Zugleich wird den vier geistlichen und weltlichen Deputirten vorgestellt, wie sich Dießenhofen durch Zwietracht in noch größeres Verderben stürzen müßte. § 6. || 491. 1791. Man beschließt, alle unversicherten Capitalien ungesäumt versichern und die Zinsrestanzen möglichst eintreiben zu lassen, auch sollen besondere Urbare über jedes der dortigen Ämter angelegt und die Rechnungen jährlich zu guter Zeit eingesandt werden, damit man sie gehörig untersuchen könne. § 6. || 492. 1792. Die durch den Landvogt verfaßte Verordnung wird von den Gesandtschaften unter Dankbezeugung genehmigt und Dießenhofen anbefohlen, sich in Zukunft genau darnach zu richten. Schließlich legt der Spitalamtmann die Urbarien vor, welche er über sämtliche Ämter verfaßt hat. § 5. || 493. 1793. Die Conferenz vernimmt mit vielem Mißbelieben, daß obige Verordnung in mehrern Artikeln nicht beobachtet und von einigen Bürgern zu Dießenhofen frecherweise übertreten worden sei, indem die Rechnungen nicht auf die bestimmte Zeit abgelegt, aus verschiedenen Ämtern Gelder ohne hinlängliche Versicherung ausgeliehen worden, auch ein Vermächtniß wider den Willen des Stifters anderweitig verwendet werde u. s. f. Die Conferenz ertheilt demzufolge dem Landvogt den Auftrag, sich nach Dießenhofen zu begeben, das dortige katholische „Regiment“ und die katholische Bürgerschaft zusammen zu berufen, die Fehlbaren öffentlich zur Rede zu stellen und sie zu ungesäumter Pflögterfüllung anzuhalten. Widerspenstige Beamte möge er suspendiren und über den Erfolg seiner Verrichtungen überhaupt die Stände in Kenntniß setzen. Endlich werden noch zwei „ehrliche“ Gemeindegossen bestellt und beeidigt, um über Erfüllung der Verordnungen zu wachen und alljährlich mit dem Spitalmeister vor der Session zur Berichterstattung zu erscheinen. § 7. || 494. 1794. Wieder wird berichtet, daß die Pflögschaften in traurigem Zustande sich befinden, worauf die Session abermals Verfügungen trifft und den Dießenhofern anbefiehlt, sich nicht begeben zu lassen, dawider zu handeln. Dem Spitalmeister Riesling wird bei diesem Anlasse wegen seines außerordentlichen Fleißes das obrigkeitliche Wohlgefallen bezeugt. § 8. || 495. 1795. Sowohl die vorjährigen Abschiedsverfügungen als auch das 1791 entworfene und 1792 hoheitlich sanctionirte Regulativ werden in allen Punkten aufs neue bestätigt und die Katholiken von Dießenhofen verpflichtet, sich genau darnach zu richten. § 7. || 496. 1796. Gegen den Spitalmeister wird die Zufriedenheit über seine Sorgfalt ausgesprochen und er ermahnt, das Regulativ in allen Theilen in Erfüllung zu bringen. § 6. || 497. 1797. Weil ungeachtet aller Ermahnungen einige katholische Herren und Bürger in Verzinsung der Capitalien saumselig sind oder selbige gar nicht verzinsen, wird beschloffen, durch die Canzlei der Gemeinde anzeigen zu lassen, daß von ausstehenden Zinsen auf nächsten Martinstag einer und auf den Maitag oder 1. Mai ein zweiter bezahlt werden müsse. § 4.

b. Klagen des Fürstbischofs von Constanz über die Stadt.

Art. 498. 1784. Ein erst gegen den Schluß der Jahrrechnung eingekommenes Schreiben der fürstbischöflichen Regierung zu Meersburg, Klagen über die Stadt Dießenhofen bezüglich auf die dem Fürstbischof zustehende niedere Jurisdiction zu Basadingen enthaltend, veranlaßt die Session dem Fürstbischof schriftlich anheimzustellen, sein Anliegen den Ständen selbst mitzutheilen, der Stadt Dießenhofen aber anzustimmen, sich vertragsmäßig zu benehmen. Es bleibt ihr jedoch überlassen, sich bei den Ständen zu verantworten. § 33.

c. Lehenerneuerung des Unterhofs.

Art. 499. 1785. Der Stadt Dießenhofen wird auf ihr Ansuchen der dasige Unterhof, der ihr 1755 für dreißig Jahre mit der Aussicht, ihn um dreißig Thaler wieder erwerben zu können, verliehen worden war, abermals zu Lehen gegeben. § 17.

C. Langenriedenbach und Herrenhof.

Art. 500. 1778. Zürich zeigt an, der Fürststabt von St. Gallen wolle sich gefallen lassen, daß die neu erworbenen oder neu zu erwerbenden Güter in obigen Gerichten wechselseitig von Anlagen befreit sein sollen, in der Meinung, daß die Gemeinde Herrenhof angehalten werde, die von den Langenriedenbachern vor zwei Jahren bezogenen 32 Gulden 2 Deniers zurückzugeben. Sämmtliche Gesandtschaften sind zur Ratification geneigt und befehlen der Canzlei, dem Fürststabt hievon Anzeige zu machen. § 48.

D. Hefenhofen und Moos.

Art. 501. 1778. Der Landvogt berichtet, Herr von Barbier in Hegenheim habe die Aufforderung, seine Hälfte an der Gerichtsherrlichkeit Hefenhofen und Moos innerhalb Jahresfrist in fähige Hände zu stellen, unberücksichtigt gelassen, worauf von der zürcherischen und bernerischen Gesandtschaft vorgestellt wird, wie höchst nothwendig es sei, daß die zum Besten der Mediatangehörigen 1762 und 1763 publicirten Verordnungen gegen Acquisitionen in todte Hände genau beobachtet werden. Es wäre deshalb, wenn diese Abtretung nicht vor nächster Ostern erfolgen würde, dem Landvogt anzubefehlen, die Gerichtsherrlichkeit ohne Verzug an den Meistbietenden zu versteigern und den Erlös dem Herrn von Barbier zu behändigen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen diesen Vorschlag ad referendum. Man verabschiedet ferner, daß der Vorschlag mit dem Abschiede und dem Mandate von 1695 gänzlich übereinstimme, kraft deren den eingeseffenen Landesangehörigen das Recht vorbehalten sei, Besitzungen, die von fremden, lebenden oder todten Herren in den gemeinen Herrschaften erkaufte werden, nach einer billigen Schätzung an sich zu ziehen. § 40. || 502. 1779. Im Laufe des Jahres war die Anzeige erfolgt, daß obige Hälfte nunmehr an Carl Müller, Sohn des fürststädtischen Landshofmeisters, übergegangen sei. Zürich bemerkt, die Uebergabe in die Hände eines Beamtensohnes der Fürststabei sei gleichbedeutend mit einer solchen an das Gotteshaus selbst und wünscht, daß bis nächste Ostern die fragliche Hälfte in fähige Hände gelange, welchem Begehren nicht nur Bern, sondern auch Uri und Glarus beipflichten. Lucern, Schwyz, Zug und Unterwalden werden ersucht, sich baldigst gegen Zürich hierüber zu erklären, damit die nöthigen Befehle an den Landvogt ergehen können. § 36. || 503. 1780. Auf wiederholte schriftliche Mahnungen von Seiten des Landtschreibers an Herrn von Barbier, die Verwaltung über die ihm zustehende Hälfte der Gerichtsherrlichkeit in fähige Hände zu legen, hat er diese an Statthalter Keller zu Bischofszell übertragen, womit sich die Stände Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zufrieden geben; Zürich und Bern finden hingegen, Herr von Barbier sollte angehalten werden, mit der Fürststabei

St. Gallen, welche die andere Hälfte besitzt, „zu liquidiren“ und diese so in fähige Hand zu stellen. Clarus hätte im Fall der Einmüthigkeit Keller als Administrator anerkennen können, will nun aber die Sache ad referendum nehmen. In der Hoffnung, daß sich bald ein annehmbarer Käufer zeigen werde, verbleibt dieser Artikel im Abschiede. § 33.

E. Hochstraf.

Art. 504. 1778. Da der Waldbogt in Waldshut, Baron von Landsee, sowohl als das Gotteshaus Marchthal in Schwaben den Auftrag, den von jenem an dieses 1758 auf zwanzig Jahre veradmirten Freisiz Hochstraf bei Tägerweilen innerhalb Jahresfrist in fähige Hände zu stellen, noch nicht vollzogen, so wird von sämtlichen Gesandtschaften instructionsgemäß dieser Auftrag wiederholt, nur ist man über den Termin ungleicher Ansicht. Während Uri und Schwyz denselben auf etliche Jahre ausdehnen wollen, verlangen Zürich und Bern, das Landvogteiamt möge, wenn dies nicht innerhalb Jahresfrist geschehe, begwältigt werden, den Freisiz zu versteigern und den Erlös dem Gotteshaus Marchthal zuzustellen. Weil jedoch von den Abgeordneten des Klosters neue Anträge gemacht werden, hinterbringt man diese den Hoheiten. Schließlich protestiren noch die Gesandten von Zürich und Bern gegen alle zukünftige Admorationen in todte Hände; diejenigen von Lucern und Zug wiederholen, daß solche Admorationen nie über zwanzig Jahre und in fremde todte Hände gestattet werden mögen. § 39. || 505. 1779. Dem Prälaten zu Marchthal wird der Freisiz tauschweise überlassen unter der Bedingung, daß er bis Ende nächsten Junis die als ein Aequivalent anerbottenen Grundstücke in fähige Hände stelle. § 32. || 506. 1780. Das Landvogteiamt meldet, der Freisiz sammt den dazu gehörigen Gütern befinde sich nunmehr in fähigen Händen. Zugleich wird zu Folge eines von den vier ersten Nachgesandten hinterbrachten Gutachtens für das angemessenste erachtet, den Freisiz von dem Landvogteiamte zu Frauensfeld, die Güter aber von dem niedern Stab- oder Gerichtsherrn, nämlich dem Fürstbischof von Constanz, fertigen zu lassen, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 28.

F. Arbon.

a. Beschwerden über die constanzische Regierung.

Art. 507. 1778. Zwischen dem Fürstbischof von Constanz und der Stadt Arbon war ein Mißverständnis entstanden, weil der Rath einem dasigen Einwohner Duellwasser verkauft, diesen Verkauf aber selbst rückgängig gemacht hatte, worauf der Käufer an das Hofgericht zu Meersburg appellirte. Der Rath protestirte dagegen, indem in Polizeisachen keine Appellation an den Fürstbischof statthaben könne, wurde aber in Folge dessen von dem Fürsten suspendirt, welche Suspension ungefähr anderthalb Jahre andauert hatte. Dies und einige andere Angelegenheiten des Rathes und der Bürgerschaft zu Arbon veranlaßten den erstern, die Stände Zürich und Bern zu bitten, die zwar nie in Wirksamkeit getretenen Artikel des Diesenhofervertrages, der 1728 unter Gewährleistung besagter Stände abgeschlossen worden war, zu untersuchen und ein Vorstellungs schreiben an den Fürstbischof abgehen zu lassen. Dasselbe hatte eine Antwort zur Folge, des Inhalts, der Rath zu Arbon habe in zwei Appellationsfällen sowohl vor dem Hofgericht als vor der weltlichen Regierung zu Meersburg Recht gegeben und genommen, und so seine Unterwürfigkeit gegen das Hochstift selbst anerkannt. Der Rath von Arbon schöpft aus dieser fürstbischöflichen Aeußerung die Besorgniß, daß seine städtischen Freiheiten weiterhin gekränkt werden möchten, und bemerkt, die allegirten Appellationen seien keineswegs von ihm, sondern vom Gericht zu Arbon ausgegangen. Die Gesandten von Zürich und Bern glauben ihren Obern unmaßgeblich anrathen zu müssen,

nochmals ein angemessenes, die Rechte der Stadt währendes Schreiben an den Fürstbischof zu erlassen, dessen Entwurf in den Abschied fällt. § 22. || 508. 1782. Der bei der Conferenzialverhandlung von 1782 (Seite 80) erwähnte, vom 19. October datirte Tractat enthält folgende Bestimmungen:

a. Nach Anleitung des 6. Artikels des Dießenhofer Tractates von 1728 sollen alle Rathswahlen zu Arbon der fürstbischöflichen Befätigung unterliegen, diese aber alsobald erfolgen. Betreffend die Entsetzung von Rathsgliedern hat es beim Art. 8 des genannten Tractates sein Bewenden. Sollte der gesammte Stadtrath oder ein Theil desselben hiegegen sich versehen, so kann ihn der Fürstbischof von Obrigkeitwegen zu Erfüllung seiner Pflichten anhalten. b. Das Stadtsiegel und einer der vier Schlüssel zum „Stoc“ sollen ferner in Händen des Stadtmanns verbleiben, alle Expeditionen dieses Beamten aber vorher von dem Stadtschreiber unterschrieben werden. c. Das Protocoll des Stadtrathes ist entweder in der gleichen oder in der nächsten Sitzung vorzulesen und von dem Stadtmann zu unterzeichnen. In Criminalfällen sollen Obervogt, Stadtmann und Rath sich nirgends anders als bei dem Fürstbischof und dessen Regierung zu Meersburg Rathes erholen. d. Appellationen vom Stadtgericht dürfen nur vor dem consanzischen Hofgericht oder der fürstlichen Regierung zu Meersburg verhandelt werden. e. Wo der Stadtrath als Partei erscheint, hat er in der fürstlichen Regierung zu Meersburg seinen Richter anzuerkennen. f. Arreste auf Personen hat allein der Obervogt, solche auf Kaufmannsgut u. s. f. der Stadtmann, als Präsident des Gerichtes, anzulegen, der letztere soll dies aber jederzeit dem Obervogt anzeigen. g. Dem Rath zu Arbon sowohl als jedem Religionstheil mag gestattet sein, für Gemeindegangelegenheiten zusammen zu treten, doch muß hiefür beim Obervogt um Erlaubniß angefragt werden, und es sind ihm sowohl der Tag als die Gegenstände der Verhandlung anzuzeigen. h. Laut Art. 11 dürfen ohne Anfrage Zusammenkünfte der Reformirten nur dann abgehalten werden, wenn sie den Kirchendienst oder das Pfundhaus betreffen. i. Gewichte und Maße zu bestimmen steht, wie bisher, der Herrschaft zu. Die Visitation derselben, die Brotschau und Fleischtage hingegen werden weiter dem Stadtrath überlassen. Junft- und Handwerksachen sind nach alter Uebung von Obervogt, Stadtmann und Rath zu besorgen. k. Laut Art. 27 soll der Stadtrath, wenn er sich durch Verfügungen des Obervogtiamtes oder des Hochstiftes selbst beschwert glaubt, sich bei dem Fürstbischof oder dessen Regierung gehorsamst anmelden, mithin haben die mitcontrahirenden Stände Zürich und Bern sich erst dannzumal in die Sache zu mischen.

b. Kirchenbaustreitigkeit.

Art. 509. 1781. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern, vor welchen Ausschüsse der Gemeinden Egnach und Roggweil wie Abgeordnete von Arbon wegen der Kirchenbaustreitigkeit erschienen waren, tragen den letztern auf, die Eindeckung der Kirche ohne anders im nächsten Herbst vornehmen zu lassen, um dieselbe vor größerm Schaden zu bewahren, belieben aber beiden Parteien auf kommendes Frühjahr einen Zusammentritt, um entweder mit Arbon wegen des Kirchenunterhalts einen Auslauf zu treffen oder sich über die erforderliche Reparatur zu vereinigen, oder endlich bei den Ständen Zürich und Bern einzukommen, damit auf nächste Jahrrechnung dieser Materie halber instruiert werden könne. § 20. || 510. 1784. Abermals beklagen sich vor den Gesandten Ausschüsse von Egnach und Roggweil, daß dem Verfall des Kirchengebäudes in Arbon nicht vorgebogen werde, an dessen Unterhalt die genannten zwei Gemeinden, ungeachtet sie von ihrer Mutterkirche abgesondert seien, auf sehr drückende Weise beitragen müssen. Sie glauben um so mehr sich beschweren zu dürfen, als seit der Trennung im Jahre 1728 Arbon durch den Verkauf von Kirchenstühlen viele hundert Gulden erlöset, anstatt aber dieses Geld für „gemeine“ Zwecke oder wenigstens zur Kirchenreparatur zu verwenden, dasselbe in den Stadtseckel gelegt habe. Sie bitten daher, es möchte Arbon zu einem billigen Auslauf bewogen oder aber angehalten werden, bei vorzunehmenden Reparaturen die Gemeinden nicht einseitig zu belästigen. Die Abgeordneten von Arbon erwiedern hierauf, nicht die Stadt, sondern Egnach und Roggweil tragen Schuld an dem Verfall der Kirche, da sie, so oft es um Reparaturen zu thun sei, keine Hand dazu bieten wollen. Was den verlangten Auslauf der beiden Gemeinden von allen künftigen Beschwerden betreffe, so könne die Stadt unmöglich hiezu einwilligen, sei aber bereit zu Allem mitzuwirken, was zu Ermäßigung eines aufzunehmenden Reparaturcalculs dienen möge. Da die fraglichen Abgeordneten sich in keine gütliche Unterhandlung einlassen oder zu einer Sönderung Hand bieten konnten, so werden sie von den Gesandtschaften ermahnt, die gütlichen Vorschläge, welche der Landammann im Laufe des Jahres den beiden Parteien machen werde, anzunehmen. § 30.

G. Erlen.

Art. 511. 1780. In der Appellationsstreitigkeit zwischen Kirchenpfleger Bruschiweiler und der Gemeinde Erlen, betreffend das Entschädigungsbegehren des erstern wegen eines sehr beträchtlichen Verlustes bei der dortigen Kirchenbaute, wird von den Gesandtschaften einmüthig zu Recht erkannt, es sei von dem Landammann Gatschet zu Frauenfeld als Richter erster Instanz wohl gesprochen; von dem Pfleger Bruschiweiler aber übel appellirt worden. Indeß soll das Urtheil dahin gemildert werden, daß die noch unterkauften Kirchenstühle ihm gänzlich zu überlassen seien, deren allfälliger Erlös ihm eigenthümlich verbleiben möge; auch soll ihm während der nächsten fünfzehn Jahre die Hälfte der in der Kirche einzusammelnden Steuern zugestellt werden. § 24.

H. Sitterdorf.

a. Zehntenanstand.

Art. 512. 1780. Die Decimatoren in Sitterdorf hatten sich im Laufe des Jahres an Zürich und Bern mit der Bitte gewendet, es möchte ihr Anstand mit Zihlschlacht und Hohentannen auf der heurigen Jahrrechnung erledigt werden. Bei einer diesfälligen Berathung äußert die zürcherische Gesandtschaft, ihre Obern wünschen, daß hierüber judicialiter abgesprochen werde, weshalb sie mit keiner bestimmten Instruction versehen sei; die bernerische aber ist begwältigt, „in Minne zu arbeiten“ und wenn dieses fruchtlos wäre, auf andere Weise zu erspriechlicher Beendigung des Geschäftes mitzuwirken. Ungeachtet die zürcherische Gesandtschaft zu jenem Hand bot, konnte man keine gütliche Vermittelung erreichen. Die beiden Gesandtschaften lassen daher alle auf diesen Streit bezüglichen Acten in den Abschied fallen, damit ihre Committenten eine gründliche Untersuchung veranstalten, und das Geschäft entweder durch Correspondenz erledigen oder aber auf die nächste Jahrrechnung deshalb instruiren können. § 22.

b. Bauverpflichtung.

Art. 513. 1781. In Bezug auf eine Streitigkeit wegen Inehrenhaltung der Kirche und der Schulgebäude zu Sitterdorf erscheinen vor den zürcherischen und bernerischen Gesandtschaften theils Abgeordnete der dasigen Decimatoren, theils Ausschüsse der Gemeinden Zihlschlacht und Hohentannen. Erstere behaupten, es könne ihnen bloß ein Beitrag von zwei Fünftheilen an die Kosten zugemuthet werden, während das Uebrige den Gemeinden Zihlschlacht und Hohentannen oder den dortigen Decimatoren obliege. Die fraglichen Ausschüsse machen gegen eine solche Vertheilung keine Einwendung, stehen aber in der Hoffnung, daß die übrigen drei Fünftheile nicht den Gemeinden, sondern der Herrschaft Eppishausen und dem Domstift Constanz, als ihren Decimatoren, auferlegt werden. Da nun diese vorgeschiedenen Zehntenherren zwar Abgeordnete gesandt, dieselben aber mit keinen Vollmachten versehen hatten, werden die sämtlichen Parteien durch die Gesandtschaften ersucht, sich entweder innerhalb Jahresfrist zu vergleichen oder an die Stände Zürich und Bern zu recurriren. § 21. || 514. 1782. Ungeachtet der Vorladung sämtlicher in diesem Streitgeschäft Interessirter erschienen nicht alle und diejenigen, welche kamen, machten auf Anstiften ihrer unruhigen und unbescheidenen Rathgeber die unbegreiflichsten Forderungen. Endlich erklären die Decimatoren von Zihlschlacht, sowie die Abgeordneten des Domstiftes Constanz und der Caplanei Biesenhofen, sie glauben weder wenig noch viel an die drei Fünftheile schuldig zu sein und schlagen denen, welche sie hiefür belangen wollen, das Recht vor. Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, da Sitterdorf in den Landen des Fürstbistums von St. Gallen liege, sollte dieser Streit an denselben zum rechtlichen Entscheid gewiesen werden; die bernerische Gesandtschaft aber trägt an, diesen

Handel, nach einem Beispiel von 1723, künftiges Jahr durch die Gesandten von Zürich und Bern mit Zuzug des fürstbischöflichen beurtheilen zu lassen. § 21.

I. Ziblschlacht.

Art. 515. 1780. In Berücksichtigung des Begehrens obiger Gemeinde um Abänderung des Einzugsbriefes von 1747 wird beschlossen, eine sich dahin verheirathende Weibsperson müsse hundert Gulden und eine Brautfahrt, oder statt der letztern fünfzig Gulden besitzen und sich hiefür ordentlich ausweisen, auch dem Schul- und Armenfond zusammen fünf Gulden bezahlen, in der Meinung, daß, so lange diese Bedingungen nicht erfüllt seien, der Ehemann von dem Genuße des Gemeindegens und dem Mindern und Mehren ausgeschlossen sein solle. Man hinterbringt diesen Antrag den Ständen, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 31.

K. Stammheim.

Art. 516. 1780. Die Gesandten von Zürich und Bern treten wegen des Kirchenbaues zu Stammheim zusammen, um dessentwillen sich die drei thurgauischen Gemeinden Ruschbaumen, Uerschhausen und Schlattingen in einem Memorial an den Stand Bern gewendet hatten. Die zürcherische Gesandtschaft macht diejenige von Bern auf Folgendes aufmerksam: a) Der Stand Zürich besitze in der Herrschaft Stammheim die gleichen Rechte wie der Fürststift von St. Gallen in den sogenannten Malefizgerichten des Thurgaus, nämlich alle hohen und niedern Gerichte bis an den Blutbann, insbesondere das privilegium de non appellando, kraft dessen keine zürcherische Sentenz weder nach Frauenfeld, noch in die Stände gezogen werden könne. b) Die Kirche zu Stammheim sei eine verschiedenen umliegenden Filialgemeinden zum Gottesdienst dienende alte Mutterkirche. Die Fürststift St. Gallen habe daselbst das Patronatrecht seit uralten Zeiten, ehedem auch die Kastvogtei und die oberste Aufsicht über das zwar geringe, bloß zu Reparaturen dienende Kirchengut besessen, welsch' letzteres im Jahre 1553 der Gemeinde zu Bestreitung solcher Reparaturen überlassen worden. Die Erbauung einer neuen Kirche aber müsse lediglich der ganzen Pfarrgemeinde obliegen. c) Wenn zwischen einer Muttergemeinde und den Filialgemeinden Streit über Kirchengebäude entstehe, könne hierüber nur der Richter der Muttergemeinde entscheiden. Die Filialen Stammheims gehören nun ganz verschiedenen Territorien an: Guntalingen und Baltalingen seien unmittelbare Angehörige des Standes Zürich, Ruschbaumen liege in dessen niedern Gerichten, Uerschhausen unmittelbar in den hohen und niedern Gerichten der regierenden Stände des Thurgaus, und Schlattingen in den dießenhofenschen eigenen Gerichten; folglich hätte eine jede von diesen Filialgemeinden ihren besondern Richter. Zürich müsse daher wünschen, dieselben zu Erfüllung ihrer Pflicht angehalten zu sehen und ersuche deshalb die hernerische Gesandtschaft die drei thurgauischen Gemeinden vorzubefcheiden, um sie zu Annahme der ergangenen Sentenz zu ermahnen. Diese erwiedert, ihre Obern halten dafür, es handle sich hier lediglich um eine Zell, eine Besteuerung oder einen Beischuß zu dem Kirchenbau, welche Forderung dem landfriedlichen Richter zur Entscheidung vorgelegt werden müsse, mithin von beiden Ständen zu behandeln sei, um so mehr als Schlattingen nicht unter der Jurisdiction von Zürich, sondern unter derjenigen der Stadt Dießenhofen sich befinde, Ruschbaumen in der Herrschaft Steinegg liege und Uerschhausen unter der unmittelbaren Botmäßigkeit der VIII den Thurgau regierenden Orte stehe. Schließlich macht noch die genannte Gesandtschaft auf die gefährlichen Folgen aufmerksam, welche es für die Stände in Absicht auf St. Gallen und Constanz haben müßte, wenn in dem gegenwärtigen Fall die Sache dem landfriedlichen Richter entzogen und dem Episcopal- oder Civilrichter unter-

worfen werden sollte. § 23. || 517. 1781. Die Gesandtschaft von Bern zeigt an, daß sie mehrmals Ausschüsse von Ruschbaumen, Uerschhausen und Schlattingen vor sich berufen und ihnen vorgestellt habe, daß man in Bern die von Zürich wegen der Kirchenbaukosten unter den verschiedenen nach Stammheim pfarrgenössigen Gemeinden gemachte Repartition ganz billig finde und daher fordere, daß die Gemeinden sich ihr unterziehen. Allein diese Vorstellungen seien nicht nur ohne Erfolg geblieben, sondern von jeder Gemeinde schriftliche Declarationen eingekommen, welche ihre Hartnäckigkeit unschädlich genug an den Tag legen. Die Gesandtschaft müsse übrigens wünschen, Zürich möchte die Judicatur über den Beitrag dieser in der Landgraffschaft Thurgau gelegenen Gemeinden nicht allein an sich ziehen, weil dadurch die Episcopatrechte zu weit ausgedehnt würden und zu befürchten wäre, nicht nur der Fürstbischof von Constanz, sondern auch der Fürstabt von St. Gallen könnten in ähnlichen Fällen Präntensionen machen. Die zürcherische Gesandtschaft bemerkt, Bern müsse die im letztjährigen Abschiede enthaltenen Gründe nicht gehörig erwogen haben, indem es sonst unmöglich die Zürich eigene Judicatur zu Stammheim aus dem Episcopatrecht ableiten und Folgen daraus ziehen würde, welche hier nicht die mindeste Anwendung finden. Man wisse, daß alle civilia zu Stammheim ohne Appellation nach Zürich gehören und die criminalia bis an das Blut. Einen Kirchenbau zu gestatten, zu leiten und die diesfälligen Kosten zu repartiren gehöre gewiß dem Civilrichter, nicht dem Bischof an, und wäre Stammheim katholisch, würde Zürich dieses Recht ebenso begründet reclamiren und ausüben. Anfänglich sei die Bestreitung desselben Niemandem zu Sinn gekommen, und die drei genannten Gemeinden hätten selbst Zürich als Civilrichter zu Stammheim anerkannt und sich vor ihm ins Recht eingelassen, und erst später unter dem Vorwande, es sei ein Geschäft, welches vor den landfriedlichen Richter gehöre, sich an den Stand Bern gewendet. Mit dem Begriffe von Landfriede verbinde Zürich Parität der Religion und wo ein landfriedlicher Richter zu entscheiden habe, müsse ein Streit zwischen beiden Religionsparteien obwalten. Der Landfriede bezeichne die vier ersten eidgenössischen Stände als Richter, einen andern gebe es nicht. Freilich sei bei Mißverständnissen unter den Evangelischen in Kleinigkeiten, wie wegen Kirchenstühlen, Begräbnissen u. s. f. seit dem Miteintritt des Standes Bern in die Regierung der Landgraffschaft Thurgau die Gewohnheit entstanden, solche Streitigkeiten durch die Gesandtschaften von Zürich und Bern beizulegen, aber das sei weder ein landfriedlicher Richter, noch ein Richter, der in irgend einem Gesetz, oder in irgend einer Convention oder in irgend etwas Anderem gegründet sei; es werde nicht einmal ein Protocoll geführt und man habe sich nie in die Civiljudicatur Anderer gemischt, noch werde man sich in solche mischen. Zürich hoffe daher von Bern, es werde die renitirenden Gemeinden ernstlich zu ihrer Schuldigkeit anweisen. § 22.

L. Bernang.

Art. 518. 1781. Die Gemeinde Bernang bittet die Jahrrechnung, nicht nur den ihr 1663 vom Landvogteiamt erteilten Einzugsbrief, kraft dessen eine sich dahin verheirathende Weibsperson fünfzig Gulden Einzug nebst einer Brautfahrt haben muß, zu bestätigen, sondern in Berücksichtigung der vielen Auslagen der Gemeinde diesen Einzug auf hundert Gulden und eine Brautfahrt zu erhöhen, auch die Erlegung von weitem zehn Gulden zu verordnen. Man nimmt dies ad referendum und empfiehlt den Hobeiten verfügen zu wollen, wenn diese Summen nicht entrichtet würden, sei der betreffende Ehemann von dem Gemeindnutzen und dem Mindern und Mehren auszuschließen. Man ersucht die Stände, sich hierüber zu erklären, damit dieser Artikel in Zukunft aus dem Abschiede fallen kann. § 31.

M. Eppisshausen.

Art. 519. 1783. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri, vor welchen Ausschüsse von Biezenhofen wie eine Abordnung des Stiftes Muri, als Besitzer der Herrschaft Eppisshausen erschienen waren, finden einmüthig, das letztere dürfe einen Knecht in sein Haus und Gut setzen, ohne daß die Gemeinde Biezenhofen, welche dafür hielt, ein solcher habe ihr eine Abgabe zu entrichten, an selbigen etwas zu fordern berechtigt sei. § 27.

N. Gorgenbach.

Art. 520. 1782. Wegen der Ansprache des Gotteshauses Reichenau an Johannes Müller und Witschste, Pächter zu Gorgenbach bei Frauenfeld betreffend das Consensgeld beim Verkaufe oder bei Verletzung der durch sie beworbenen Lehngüter werden die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri mit einer Untersuchung beauftragt, aus deren Befund hervorgeht, daß diese Streitfrage nicht allein die Beklagten Lehenleute, sondern zum Theil das ganze Land berühre. Man läßt diese Materie zu künftiger Instructionsertheilung in den Abschied fallen. § 30. || 521. 1783. Der Verwendung der Jahrrechnung sowohl als einer Commission, zusammengesetzt aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri, gelang es, obigen Geschäftes halben einen Vergleich zu Stande zu bringen, durch welchen bei Gelb- anleihen von jedem hundert Gulden ein Gulden für den Consens bestimmt wurde, welcher Consens zu sechs Jahren um zu erneuern, dafür jedoch nur, von welcher Größe die Summe sein möge, ein Gulden zwölf Kreuzer zu entrichten sei u. s. f. Dieser Vergleich soll indeffen nur auf den gegenwärtigen Specialfall Bezug haben und der Artikel von nun an aus dem Abschiede wegbleiben. § 30.

O. Praliswinden.

Art. 522. 1784. Die Lehenleute zu Praliswinden hatten im Laufe des Jahres bei den beiden Provisionalorten sich erkundigt, ob sie in einer Streitfrage mit dem Gotteshause Münsterlingen vor dem Gerichte in Eggenach oder aber direct vor dem Oberamt in Frauenfeld zu belangen seien, welcher Anstand die Frage betraf, ob sie ohne lehensherrlichen Consens ihre lehensbaren Güter verkaufen dürfen oder nicht. Da verschiedene Ansichten sich kund geben, so wird dem Landvogt anbefohlen, in den Verträgen und Abschieden nachzuforschen und einzuberichten, welches Verfahren man bisanhin in solchen Fällen beobachtet habe. § 31. || 523. 1785. Der Oberamtmann Anderwerth macht Namens des Gotteshauses Münsterlingen darauf aufmerksam, daß es nunmehr nur auf die Frage ankomme, ob die Lehenleute ihren Lehenbrief mit der Bedingung übernehmen müssen, ohne lehensherrlichen Consens nichts zu vertauschen, zu verkaufen, noch sonst wegzugeben, demzufolge dieses Geschäft als eine reine Civilsache anzusehen sei. Die Lehenleute aber lassen darthun, daß diese Streitsache eine Frage über eine ewige Beschwerde berühre und mithin das Oberamt darüber zu entscheiden habe, widrigenfalls ihnen als sogenannten Hofjüngern die Appellation von dem Hofgericht zu Constanz nicht mehr angedeihen würde. Nichts desto weniger weist man die Angelegenheit als eine einfache Civilsache an die Regierung in Meersburg; Glarus allein meint, die Entscheidung darüber stehe dem Oberamt zu. § 33.

P. Stettfurt.

Art. 524. 1784. Das Project betreffend den Auskauf obiger Gemeinde von den Serbituten der Kirche zu Bengi konnte nicht ratificirt werden, weil dasselbe von den beiden Gemeinden mit Umgehung des Ritterhauses Tobel als Collator der katholischen Pfarrkirche daselbst entworfen worden war, mithin die allfällig dahin einschlagenden Rechte desselben noch nicht hinlänglich untersucht werden konnten. Dem

Obervogt zu Tobel wie dem Landammann zu Frauenfeld wird nunmehr von der zürcherischen Gesandtschaft aufgetragen, deshalb zusammen zu treten und der letztere aufgefordert, einen Bericht an die landfriedliche Commission zu Zürich einzusenden und das Auslaufsinstrument zur Ratification vorzulegen. § 31. || 525. **1785.** Die Commende Tobel und der katholische Theil der Gemeinde Bengi legten dieser Ratification Hindernisse in den Weg, in Folge dessen die Gesandtschaften von Zürich und Lucern die Parteien wie den Obervogt zu Tobel einbernehmen. Aus der Untersuchung geht hervor, daß dem Landfrieden von 1712 zuwider die Beschwerden nicht auf jeden Religionstheil zur Hälfte, sondern auf die Anzahl der Communicanten vertheilt worden seien und daß die öfters deshalb entstandenen Streitigkeiten einen 1768 von der Commende Tobel ratificirten Vergleich veranlaßten, wodurch die landfriedmäßige Vertheilung hergestellt, dem katholischen Religionstheil aber zu etwelchem Ersatz der Genuß des Kirchengutes auf den doppelten Werth desjenigen bestimmt ward, welchen der evangelische Religionstheil bezieht. Die beiden Gesandtschaften stellen dem Obervogt vor, dieser 1775 bestätigte Vergleich könne weder von der Commende Tobel noch von den Katholischen zu Bengi umgestoßen werden, um so weniger als er den gegenwärtigen, zwischen den Reformirten allein vorgegangenen Auslauf nicht berühre. Der Obervogt gibt sich zufrieden und wünscht nur, daß in dem Vergleichsinstrument die sonstigen Rechte der Commende Tobel vorbehalten werden möchten. § 31.

Q. Boltshausen und Bachtobel.

Art. 526. **1785.** Der dormalige Besitzer der Herrschaft Boltshausen, Landrichter Johann Ulrich Kesselring, kommt mit dem Ansuchen ein, seine Wohnung nebst zwei nahe gelegenen andern Gebäuden und vierundeinhalb Jucharten Land in seine niedere Gerichtsbarkeit ziehen zu dürfen, so daß dieselben mit seiner Herrschaft gänzlich vereinigt würden, welches Ansuchen ad referendum genommen wird. § 34. || 527. **1786.** Mit Ausnahme von Glarus gedenken die Stände obigem Ansuchen zu entsprechen in der Meinung, daß er die genannten Liegenschaften als ein hoheitliches Lehen innehaben möge und dafür jährlich einen Canon von einem Gulden an den Landvogt zu Händen der Stände bezahle, auch alle in den fraglichen Häusern wohnenden Personen der Hoheit fällig bleiben sollen. Glarus nimmt dieses ad referendum mit der Verheißung, an Zürich hierüber baldigst seine Meinung auszusprechen. § 32. || 528. **1791.** Kesselring, als Besitzer des freistehes Bachtobel, wünscht die dasigen Schupflehen in Erb-lehen zu verwandeln, wodurch die Lehenleute eine sichere Wohnung bekämen, ohne daß man ihnen einen größern Zins als bisher abfordern würde. Dieses Gesuch wird ad referendum genommen. § 36. || 529. **1792.** Zürich, Bern, Lucern und Uri wollen demselben entsprechen, weil aber Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einen Abschlag geben, auch gegen das Gesuch mehrere Bedenken zum Vorschein kamen, so wird dieses Geschäft für einstweilen suspendirt, von der Erklärung Kesselrings aber, er würde den Erb-lehenleuten von Weinreben und Ackerfeld den halben Jahresertrag, von Mattland, Ganispünten, Holz und Häusern einen billigen jährlichen Zins an Geld nebst dem kleinen Zehnten abfordern, den Hoheiten Kenntniß gegeben. § 36.

R. Bichelsee.

Art. 530. **1788.** Die evangelischen Gemeindegengenossen der Filialkirche Bichelsee sind mit folgenden Klagen über Fischingen eingekommen: Der dasige Prälat habe den sehr stark beschädigten Taufstein der Evangelischen, welcher durch einen neuen hätte ersetzt werden sollen, nur ausbessern lassen; der katholische Gottesdienst werde selten zu gehöriger Zeit beendet, und Kreuz und Fahne seien oft nicht am rechten

Ort verwahrt. Die landfriedliche Commission hatte demnach dem Prälaten nachdrückliche, doch fruchtlose Vorstellungen gemacht, denn derselbe ließ zu gleicher Zeit von der Kanzel unter Strafandrohung den Evangelischen verbieten, sich während des katholischen Gottesdienstes auf dem Kirchhofe aufzuhalten. Die Paritätische Session, nämlich die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri, beschließen nunmehr einmüthig, bei dem Prälaten auf Aufhebung des erwähnten Befehles und Remedur in allen Stücken, Desgleichen auf Anschaffung eines neuen Taufsteines und Hinstellung desselben an den bisherigen Ort zu Dringen; zugleich läßt man aber den evangelischen Kirchgenossen ansinnen, sich während des katholischen Gottesdienstes anständig zu betragen. § 18.

S. Busnang.

Art. 531. 1788. Wegen des mit großer Heftigkeit betriebenen Kirchenstuhlstreites zu Busnang wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern gut gefunden, durch den Landammann unter ihrer Einwirkung nochmals einen Vergleich versuchen zu lassen, was jedoch mißlang, worauf derselbe folgenden Spruch fällt: Es sollen den sechszig bis siebenzig Gemeindsgenossen, welche die besten Stühle in der alten Kirche besessen hatten, ähnliche in der neuen eingeräumt werden, in der Meinung, daß sie fünfhundert Gulden in das Kirchengut bezahlen. Ihre Gegner hingegen haben „eine bestimmte Summe an die Kosten“ zu entrichten. Dieser an die zwei Gesandtschaften appellirte Spruch wird nunmehr von ihnen bestätigt. § 23.

T. Bischofzell.

Art. 532. 1788. Dem Ansuchen des Spitals in Bischofzell, Schupflehen in Erblehen verwandeln zu dürfen, wird mit Ausnahme Uris entsprochen. § 33. || 533. 1789. Im Laufe dieses Jahres ertheilt der Stand Uri seine Einwilligung. § 27.

U. Schönholzersweilen.

Art. 534. 1790. Die evangelische Gemeinde Schönholzersweilen glaubt von der Unterhaltungspflicht der Kirchhofmauer befreit zu sein, weil die Capelle, bei welcher der Kirchhof liegt, von der Commende Lobel gestiftet worden sei, weil ferner in ihren Kirchenrechnungen diesfalls nichts zum Vorschein komme und das Begehren, dem noch ähnliche nachfolgen könnten, schon zweimal abgelehnt ward. Von dem Commenthur hingegen wird nachgewiesen, daß in den hoheitlich errichteten und gehörig legalisirten Urbarien von 1691 und 1770 die Mitunterhaltung der streitigen Mauer der Gemeinde deutlich auferlegt werde. Die Gesandten von Zürich und Bern erkennen demzufolge, daß Schönholzersweilen eine gewisse Rata beitragen müsse und befehlen dem Landammann, mit dem Commenthur deshalb zu unterhandeln und für die Gemeinde die möglichste Erleichterung auszuwirken. § 22. || 535. 1791. Weil in den fraglichen Urbarien ausdrücklich steht, die Evangelischen seien schuldig, diese Mauer unterhalten zu helfen, wird von der paritätischen Session einmüthig erkannt: Die Gemeinde soll einen Drittheil an die Reparatur und den künftigen Unterhalt der Kirchhofmauer beitragen, in der Meinung, daß diese höchst nothwendige Arbeit von Seite der Commende beförderlichst veranstaltet werde. § 17.

V. Adorf.

Art. 536. 1791. Falls den Katholischen zu Adorf für eine neuangeschaffte Glocke eine höhere Summe, als ihnen zu leisten gebührt, abgefordert würde, wird dem Landvogt anbefohlen, dieses Geschäft bis künftiges Jahr einzustellen, damit alsdann von der Conferenz das Nöthige veranstaltet werden kann. § 10.

W. Engelsweilen.

Art. 537. 1792. Betreffend den Streit wegen der Gemeindelade zwischen den Katholischen und Evangelischen zu Engelsweilen bei Altersweilen wird einhellig beschloffen, die Lade soll von nun an zwölf Jahre in evangelischen und hernach sechs Jahre in katholischen Händen verbleiben, auch diese Abwechselung nachher stets auf gleichem Fuß fortbauern. § 20.

X. Frutweilen.

Art. 538. 1792. Die Katholischen zu Frutweilen, bei Ermatingen, verlangen durch Ausschüsse die Besetzung der dortigen Stellen eines Bürgermeisters und Seckelmeisters in landfriedmäßiger Parität, und zwar so, daß sie jederzeit das dritte Jahr an die Katholischen käme, worauf mit Einmuth erkannt wird, es sollen diese beiden Dorfämter nach alter Uebung ohne Unterschied der Religion immer von der ganzen Gemeinde, nöthigenfalls mit Mehrheit, besetzt werden, in der Meinung, daß nach Anleitung des Vergleiches vom 31. December 1791, wenn ein evangelischer Bürgermeister erwählt worden ist, demselben ein katholischer Nebenbürgermeister zugegeben werde, und umgekehrt. § 23.

Y. Mannenbach.

Art. 539. 1792. Die Gemeinde Mannenbach läßt vorstellen, wie sie in ihrem bisanhin genoffenen freien Schifffahrtsrecht nach der Insel Reichenau beeinträchtigt zu werden besorge, indem nach Absterben des Fährmanns ein neuer Schifffmann in der Reichenau beeidigt worden sei. Die Jahrrechnung findet diese Anzeige nicht unerheblich, auch hält sie dafür, es sollten in Absicht auf verdächtige Fremde, welche über den See geführt werden könnten, nachdrückliche Maßregeln getroffen werden. Man erläßt deshalb an die fürstbischöfliche Regierung in Meersburg ein Schreiben. § 41. || 540. 1793. Der Landvogt meldet, die Vorgesetzten von Mannenbach seien nunmehr hinsichtlich obiger Befürchtung gänzlich beruhigt, dennoch wird ihm aufgetragen, dieselben nochmals vor sich zu berufen, um von ihnen zu vernehmen, auf welche Weise die Sache beseitigt wurde und ob sie bei ihren Rechten durchaus verblieben seien. § 32. || 541. 1794. Von den obigen Vorgesetzten hat der Landvogt neuerdings die Versicherung erhalten, daß die Gemeinde die freie Schifffahrt ganz ungekränkt wie bisanhin genieße, weshalb dieser Materie im Abschiede keine Meldung mehr gethan werden soll. § 33.

Z. Mühlheim.

a. Gerichtschreiber.

Art. 542. 1792. Die von den Evangelischen zu Mühlheim bestrittene Wahl eines Katholiken zum Gerichtschreiber daselbst veranlaßt folgendes einmüthige Erkenntniß: Es sollen die evangelischen Mühlheimer in ihrem Ansuchen um Cassirung der Wahl abgewiesen werden, folglich der Fürstbischof von Constanz nach bisheriger und im ganzen Thurgau allgemeiner Uebung auch in Zukunft berechtigt sein, ohne Rücksicht auf die Religion denjenigen, welchen er für den Besten halte, zum Gerichtschreiber nach Mühlheim zu verordnen. § 24.

b. Gemeindefand.

Art. 543. 1795. Ausgeschoffene von Mühlheim stellen vor, wie die ungleiche Benützung des ungefähr auf tausend Jucharten sich belaufenden Gemeindefandes und eingeschlichene Mißbräuche den Gedanken bei der Mehrzahl der Bürger erzeugt haben, ob nicht durch Vertheilung eines Theiles dieses Landes der dortseits so sehr vernachlässigten Holzcultur nach und nach wieder aufgeholfen werden könnte u. s. f.,

weshalb sie bitten, das mit Zustimmung ihres Gerichtsherrn errichtete und von der ganzen Bürgerschaft einmüthig genehmigte Project zu bestätigen, welche Bitte ad ratificandum genommen wird. § 39.

AA. Sirnach.

Art. 544. 1793. Reformirte und katholische Ausschüsse von Sirnach wenden sich bezüglich auf ihre Streitigkeit wegen Nutzung zweier Gemeindsäcker, Schälmenwinkel und Aergeten genannt, an die paritätische Session, welche dieselben einmüthig ermahnt, zu Verhütung großer Kosten und nachtheiliger Feindschaften entweder die alte Einrichtung hinsichtlich dieser Aecker beizubehalten, oder aber ein neues Verkommeniß zu errichten, wobei eine verhältnißmäßige Gleichheit zwischen beiden Religionstheilen zu beobachten wäre. § 22.

BB. Bengi.

Art. 545. 1793. Mit Bezug auf die Rechtsfrage, ob der Commenthur zu Tobel oder die Gemeinde Bengi den Kirchturm in letztem Ort zu unterhalten und nöthigen Falls wieder aufzubauen habe, wird einhellig erkannt, es soll die Gemeinde in ihrer Ansprache an die Commende so lange abgewiesen sein, bis sie dieselbe durch Documente deutlich erweisen könne, wobei man indeß zu dem Commenthur das Zutrauen trägt, daß er dieser armen Gemeinde, falls sie auf gedachten Kirchturm große Kosten zu verwenden genöthigt wäre, mit einem Beitrag an die Hand gehen werde. § 20.

CC. Mazingen.

Art. 546. 1796. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern treffen zwischen der Gemeinde Mazingen und dem Mesmer daselbst, welcher erstere die Mesmerwohnung anspricht, während der letztere behauptet, er hätte sie von seinen Voreltern, die ebenfalls den Mesmerdienst bekleidet, ererbt, einen Vergleich, kraft dessen der Mesmer, wie alle künftigen Besitzer des fraglichen Hauses, den darauf haftenden, in zwei Viertel Kernen und drei Hühnern bestehenden Grundzins entrichten, dagegen Haus, Hoffstatt und Güter deren vollkommenes Eigenthum bleiben soll. Dem Mesmer ist, so lange er diese Stelle zur Zufriedenheit des Pfarrers und der Gemeinde bekleidet, statt der bisherigen Besoldung von eilf eine solche von vierzehn Ruzguldern von der Gemeinde zu verabfolgen. § 21.

DD. Bruggen.

Art. 547. 1797. Wegen des Antheiles der reformirten Gemeinden im obern Thurgau an dem allgemeinen Armengut zu Bruggen in der alten Landschaft des Fürststabs von St. Gallen findet eine besondere Conferenz zwischen den Gesandten von Zürich und Bern einer- und der fürststädtischen Gesandtschaft anderseits statt. Von erstern wird bemerkt, es müsse bei den evangelischen Armen nothwendig der Wunsch walten, an diesem Institut gleichen Antheil wie ihre katholischen Mitlandleute zu bekommen und das angemessenste schiene ihnen, wenn der Fürststab sich entschließen würde, jährlich jeder reformirten Gemeinde etwas Bestimmtes zur Austheilung unter ihre Bedürftigen zukommen zu lassen. Hierauf erwidert die fürststädtische Gesandtschaft, obwohl man über die nähere Besorgung dieses Fonds keine Rechenschaft geben zu müssen glaube, dürfe sie behaupten, daß von Seiten des Fürststabs kein Unterschied zwischen beiden Religionstheilen je gemacht worden und ebenso werde auch in Zukunft jeder Theil gleich gehalten werden, sobald von den Pfarrherren Attestate über die Umstände der Kranken eingesandt würden. Von Ausgabung eines Theiles des Capitals könne keine Rede sein, denn wenn dies gegen die Reformirten geschähe, müßte auch den Katholiken entsprochen und auf diese Weise das Armengut in kurzer Zeit ganz distrahirt werden. Ebenso sei die Austheilung einer jährlich zu bestimmenden Summe nicht möglich, weil das eine Jahr eine größere, das andere eine geringere Anzahl von Kranken sich zeige. Wenn aber die

Reformirten bisanhin weniger Genuß an dem Armengut gehabt hätten, rühre dies daher, daß sie sich der Verordnung wegen der Attestate nicht haben unterziehen wollen. Die Gesandtschaft gedenke übrigens dem Fürststift alles zu hinterbringen und ihm zu belieben, jährlich etwas Bestimmtes jeder reformirten Gemeinde auszutheilen. § 20.

25. Personelles.

[Katholische Conferenzen: Art. 548—550. Acht Orte: Art. 551—554.]

Art. 548. **1779.** Die Gesandtschaft von Solothurn verwendet sich zu Gunsten ihres Mitbürgers Johann Paul Anton von Thurn wegen Beibehaltung seines Canonicates zu Bischofzell, darauf aufmerksam machend, daß schon bei mehrern Anlässen Schweizer, ungeachtet sie Domcapitularen in Constanz waren, zugleich ein Canonicat zu Bischofzell besessen haben. Um der schlimmen Folgen willen, auch weil durch dergleichen Dispensationen der Chor immer mehr geschwächt werden dürfte, walteten bei mehrern Gesandtschaften Bedenken ob; weil jedoch Herr von Thurn sein Ansuchen wiederholte und bat, ihm das Canonicat auf eine bestimmte Zeit zu belassen, so wird, um einen gültlichen Vergleich zu erzielen, diese Angelegenheit durch die Gesandtschaften dem Stift Bischofzell mitgetheilt. Eine Abordnung desselben nach Frauenfeld, welche daselbst mit einigen Gesandten zusammentrat, konnte nichts bezwecken; worauf von dem lucernerischen Gesandten der Antrag gestellt wird, den fraglichen Chorherrn zehn Jahre lang dieses Canonicat so genießen zu lassen, daß er „die fructus grossos, den kleinen Zehnten, und so lange er in Bischofzell residire, quotidiana genießen, auch votum activum et passivum gleich andern Chorherren haben möchte.“ Uri und Unterwalden halten dafür, es könnte Herr von Thurn mit vierjähriger Ruhenießung des Zehntens sich wohl begnügen. Man nimmt dieses Geschäft zu Handen der allseitigen Hoheiten ad referendum. § 8. || 549. **1788.** Der Erwähnte, dem bei Antritt seines Canonicates zu Constanz dasjenige zu Bischofzell streitig gemacht, damals aber die Einkünfte des letztern auf zehn Jahre belassen worden waren, wünscht, daß ihm rückfichtlich seines hohen Alters und der bereits bei fünfunddreißig Jahren besagtem Collegiatstift gewidmeten Dienste der Termin verlängert oder auf Lebenszeit ausgedehnt werde; auch gedenke er deshalb mit seinen Chorbrüdern sich zu vergleichen. Die Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen dieses Gesuch in der zuversichtlichen Erwartung ad referendum, es werde ihm, wenn er sich mit dem Collegiatstift gültlich vertragen könne, von den Hoheiten entprochen werden. § 6. || 550. **1789.** Da Herr von Thurn sich dies Jahr wegen einer Verlängerung des Canonicates nicht mehr gemeldet hatte, so hält man für das Beste hievon zu abstrahiren. § 6.

Art. 551. **1789.** Eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri bestehende Commission trägt darauf an, daß dem Landvogt Dominik Alois Graf von Weber, der bei der Feuersbrunst im Jahre 1788 einen namhaften Verlust erlitten, indem er mit Hintansetzung des eigenen Interesses seiner Amtspflicht genügt, für seine damals bewiesene Thätigkeit und Uneigennützigkeit die Gerichte zu Wädli und dasiger Gegend, wo sich das Strafrecht nur auf zehn Pfund Deniers erstreckte, mit Vorbehalt des Falls, geschenkt werden möchten. § 28. || 552. **1790.** Zürich, Bern, Schwyz und Nidwalden treten nicht nur diesem Vorschlag bei, sondern wünschen, allfällige Bedenken der andern Stände gehoben zu sehen. Lucern bemerkt, diese Abtretung sollte bloß „auf die männliche Nachfolge“ des Landvogtes Bezug haben, welchem der Stand Zug im Fall der Einmützigkeit beistimmt. Uri will vernehmen, was unter den Gerichten zu Wädli gemeint sei und Glarus, das indeß von der Landsgemeinde keine Zustimmung erwartet, nimmt das Angehörte ad referendum. Diejenigen Stände, die dem Landvogt diese Gerichte

schenken wollen, suchen zu beweisen, daß die Landesherrlichkeit dadurch nichts verlore und daß eine andere Belohnung, wenn eine solche nicht von jedem Stand insbesondere bestimmt würde, zu weitläufigen Berathschlagungen führen müßte, und fügen bei, wie sehr der Landvogt während seiner zweijährigen Regierung sich nicht nur den Beifall der Stände, sondern auch die Zufriedenheit des ganzen Landes erworben habe. Zugleich wird dem neuen Landvogt aufgetragen, sich bei seinem Amtsvorfahren zu erkundigen, was er unter den Gerichten zu Wäldi und in dasigem Bezirk verstehe und über das Vernommene an Zürich Bericht zu erstatten. § 27. || 553. 1791. Die Mehrheit der Stände glaubt, eine Discretion von achtzig Louisdor, mithin von jedem Stande zehn Louisdor, möchte die angemessenste Entschädigung für den Landvogt sein. Da Uri und Unterwalden begehren, daß jedem Stand überlassen werde, für sich allein das Gutfindende an den Landvogt zu übermachen, nimmt man diesen Vorschlag ad referendum. § 30. || 554. 1792. Die Belohnung für den Landvogt soll in Zukunft im Abschiede nicht mehr erscheinen, weil diejenigen Stände, welche bisanhin noch nicht entsprochen haben, in kurzem sich erklären wollen. § 31.

Freilassungsurkunde für die Landgrafschaft Thurgau.

Wir die Repräsentanten der E. eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Glarus urkunden hiermit: Daß nachdem Wir aus Auftrag und Befehl Unserer gnädigen Herren und Obern Uns allhier in Frauenfeld besammelt, auf den heutigen Tag vor Uns erschienen sind, nachfolgende Ehrendeputirte, nämlich die Herren Paul Reinhard von Weinselden, Johann Ulrich Kesselring von Boltshausen, Johann Jakob von Gonzenbach von Hauptweil, Pfleger Johann Georg Andres aus Erlen, Quartierhauptmann Ammann aus Ermatingen, Pfleger Widmer von Alttau, Enoch Bruntschweiler von Hauptweil, Doctor Bachmann von Ueßlingen, die Uns durch den Mund ihres Vorstehers, Herrn Paul Reinhard, die bereits unter dem 8. Februar bei den E. Provisionalständen Zürich und Lucern schriftlich eingelegten Bitte um Befreiung der Landschaft Thurgau von der bisherigen Oberherrlichkeit obbenannter VIII und soviel selbige das Malefiz berührt, auch der beiden Stände Freiburg und Solothurn, sowie dann weiter die zweite Bitte, um den Anschluß gedachter Landschaft an die schweizerische Eidgenossenschaft geziemend wiederholt und vorgetragen, mit der fernern feierlichen Erklärung und Zusicherung, daß sie und ihr Land nach ihrer erfolgten Befreiung es sich zur heiligen Pflicht machen werden, mittelst einer ohne fremde Einmischung frei einzurichtenden neuen Landesverfassung unter Gottes Beistand vorderst den ungekränkten Bestand der Landesreligionen, sowie die Sicherheit der Personen und die Rechte alles und jeden öffentlichen und privat-, geistlichen und weltlichen, fremden und einheimischen Eigenthums, mit vereinten Kräften zu schützen und im Fall der Noth zur Vertheidigung des gemeineidgenössischen Vaterlandes Gut und Blut einzusetzen.

Wenn Wir Uns nun alle mit einmüthiger, dieser Bitte entsprechenden Instruction und Vollmacht versehen gefunden, so haben wir aus Kraft derselben und auf die angehörte Zusicherung der thurgauischen Landesdeputirten, im Namen Unserer gnädigen Herren und Obern der VIII Stände, auch mit schriftlich erhaltener Zustimmung des E. Standes Solothurn, da der E. Stand Freiburg wegen den Kriegsläusen den Congreß weder besuchen noch instruiren können, die Landschaft Thurgau von der bisherigen Unterthanenpflicht gegen besagte E. Stände auf das freieste frei und ledig gesprochen, dieselbe für gestreit und von Unsern Principalitäten unabhängig erklärt, mithin alle diejenigen oberherrlichen Rechte, die bisdahin von den E. Ständen darin besessen und ausgeübt worden, auf die Landschaft selbst übergetragen, und dieselbe als ein für sich selbst bestehendes Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Artikel ihres Bündnisses mit derselben einer gemeineidgenössischen Berathung anheimgestellt bleiben sollen.

Zu wahren festem Urkund ist dieses Instrument von Unserm Präsident, dem Repräsentanten des E. Canton Zürichs unterschrieben, und mit desselben Insignel bekräftigt worden, so beschehen
in Frauenfeld, Samstag den 3. März 1798.

In aller Repräsentanten Namen:

Johann Jakob Pestaluz, des kleinen Raths und Repräsentant des E. Standes Zürich.

Salomon Wyß, Legationssecretair des E. Standes Zürich.

Anton Hettlingen, Legationssecretair des E. Standes Schwyz.

(L. S.)

Rheinthal.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—12.
 2. Amtrechnung. 13—33.
 3. Haurechnung. 34—48.
 4. Archiv. 49—51.
 5. Martensachen. 52—57.
 6. Landrechtsachen. 58—60.
 7. Abzug. 61—63.
 8. Polizeiliches.
 - a. Sanitätsverordnung. 64—70.
 - b. Straßennettel. 71—77.
 - c. Holzhandel. 78—80.
 - d. Sicherheitsanstalten auf den Grenzen. 81.
 9. Jurisdiction- und Kompetenzwisse.
 - a. Landfriedensbruch in Oberried. 82—86.
 - b. Beschwerden über den St. Gallenschen Pfalzrat. 87—89.
 - c. Anstand wegen einer verweigerten Rauffertigung. 90.
 - d. Zug auf Güter zu Altstätten. 91. 92.
 10. Justizsachen.
 - a. Repräsentationsrecht in Erbschaftsachen.
 - α. Rheinegg. 93—96.
 - β. Thal. 97.
 - b. Prälationsrecht der Appenzeller im Rheinthal. 98. 99.
 - c. Zug auf das Gut Hölzberg. 100—102.
 - d. Zug auf St. Gallensche Spitalgüter. 103—112.
 - e. Sequester auf das Gut Helbsberg. 113—115.
 - f. Einstand oder Zugrecht gegen Oesterreich. 116. 117.
 - g. Concurrecht mit Oesterreich. 118. 119.
 - h. Cautionsleistung in Proceßsachen. 120.
 11. Lehntensachen.
 - a. Bauried. 121—125.
 - b. Balgach. 126.
 12. Salsachen. 127—132.
 13. Münzwesen. 133—145.
 14. Straßenzweigen. 146—148.
 15. Rhein.
 - a. Wuhvermögen. 149.
 - b. Reden der Schiffe im alten Rhein. 150. 151.
 - c. Oesterreichisches Rheinableitungsproject. 152. 153.
 16. Weggelder und Zollsachen.
 - a. Am alten Rhein. 154—158.
 - b. Rheinegg und Thal. 159—161.
 - c. Wobnau, Gaslach und St. Margarethen. 162—169.
 - d. Dornbirn. 170. 171.
 - e. Busach. 172. 173.
 - f. Gfaltenbrücke. 174—179.
 - g. Rebstein, Marbach und Balgach. 180. 181.
 17. Kirchensachen. 182—184.
 18. Locales.
 - A. Stadt Rheinegg.
 - a. Siechengut. 185—193.
 - b. Rühl- oder Bauhof. 194—198.
 - c. Ganzegebäude. 199—201.
 - d. Rathhaus. 202. 203.
 - e. Wablung im Schup. 204—206.
 - B. Oberried. 207.
 - C. Bernang. 208.
 - D. Thal.
 - a. Pla legata. 209. 210.
 - b. Stiftung für eine lateinische Schule. 211—213.
 - c. Pfarrhof. 214. 215.
 - d. Einzug. 216.
 - E. Altstätten
 - a. Schulfründe. 217—219.
 - b. Militairwesen. 220.
 - F. Marbach und Rebstein.
 - a. Kirchenstuhlfreit. 221—223.
 - b. Capelle, Mesmer und Dorfämter. 224.
 - G. Wobnau und Gaslach.
 - a. Bestrafung der Gerichtsangehörigen. 225. 226.
 - b. Jagdbarkeit. 227—231.
 - c. Weg- und Wuhrgeld u. s. f. 232. 233.
 - H. Au. 234—237.
 - I. Balgach. 238—241.
 - K. Dieboldsau. 242.
 19. Personelles. 243.
- [Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Aargau: Art. 34—48. 50. 51. 87—89. 126. 199—201. 238. Katholische Conferenzen: Art. 184—211. 212¹. 214. 215. 217—219. 234—237. 239. 240¹. Zürich, Bern, Lucern und Uri: Art. 221—224. 240². 241.
Alle übrigen Artikel sind neundörtliche Geschäfte.]

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

- | | |
|-----------------------|--|
| Art. 1. 1778. Uri. | Carl Alphons Bessler von Wittingen, alt Landammann, von Altdorf. § 47. |
| " 2. 1780. Schwyz. | Felix Ludwig Weber, alt Landvogt zu Gaster, von Schwyz. § 47. |
| " 3. 1782. Nidwalden. | Franz Anton Würsch, alt Landammann, von Buochs. § 34. |
| " 4. 1784. Zug. | Franz Joseph Blattmann, alt Ammann, von Aegeri. § 37. |

Art. 5. 1786.	Zürich.	Hans von Reinhard, des kleinen Raths, von Zürich. § 36.
" 6. 1788.	Bern.	Samuel Albrecht Müller, des großen Raths, von Bern. § 37.
" 7. 1790.	Glarus.	Johann Heinrich Zwicki, Landsectelmeister, von Mollis. § 36.
" 8. 1792.	Innerrhoden.	Carl Franz Bischofberger, Landammann, von Appenzell. § 46.
" 9. 1794.	Lucern.	Joseph Theoring Schwyger, des kleinen Raths, von Lucern. § 43.
" 10. 1796.	Uri.	Jost Anton Müller, alt Landammann, von Altdorf. § 50. b. Landschreiber.
" 11. 1784.	Bern.	Franz Ludwig Lombach, von Bern. § 38.
" 12. 1794.	Zürich.	Johann Heinrich Tobler, von Zürich. § 44.

2. Amtrechnung.

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			§
		Gl.	Krz.	Den.	Gl.	Krz.	Den.	
13.	1778.	2466	15	1	1219	3	1	52.
" 14.	1779.	1312	43	1	1598	49	3	45.
" 15.	1780.	1882	6	3	1926	40	3	45.
" 16.	1781.	1094	39	—	917	54	1	32.
" 17.	1782.	1605	41	2	1953	9	—	32.
" 18.	1783.	1264	54	1	1214	5	1	34.
" 19.	1784.	1981	44	2	2102	50	—	35.
" 20.	1785.	1295	19	2	1335	33	—	35.
" 21.	1786.	2126	21	—	2830	48	1	34.
" 22.	1787.	3614	14	—	2755	38	—	34.
" 23.	1788.	2750	44	—	2154	18	—	35.
" 24.	1789.	1135	50	—	1781	30	2	30.
" 25.	1790.	1076	57	—	2562	51	3	34.
" 26.	1791.	1118	22	2	1841	58	3	40.
" 27.	1792.	1365	2	—	1249	26	—	44.
" 28.	1793.	931	29	1	1012	33	2	38.
" 29.	1794.	949	55	—	1143	14	—	41.
" 30.	1795.	1139	50	—	1560	37	—	41.
" 31.	1796.	1662	19	—	1825	4	—	48.
" 32.	1797.	1795	21	—	1821	22	—	39.

Art. 33. 1780. Weil der Landvogt in seiner Rechnung einige Abzüge ohne Benennung der Summe des weggezogenen Gutes angemerkt hatte, wird derselbe beauftragt, in Zukunft dies nicht zu unterlassen. § 48.

3. Baurechnung.

Art. 34. 1778. Landschreiber Heinrich Bullinger legt Rechnung ab über einige im Ganzleigebäude vorgenommene, auf 97 Gulden 49 Kreuzer sich belaufende Reparaturen, wovon Zürich und Bern jedes einen Dritteltheil, Glarus und Appenzell jedes einen Sechstheil beizutragen haben. Es wird indes dem Landschreiber anbefohlen, künftig ohne vorher eingeholte Bewilligung keine Bauten mehr vorzunehmen. § 21. ||

35. **1784.** Obigem Beamten wird seine diesjährige, letzte, von äußerster Genauigkeit und Sparsamkeit zeugende Rechnung über die Baukosten in der Kanzlei unter Verbauung abgenommen und beschlossen, es sei ihm von jedem Stand der auf denselben fallende Kostentheil zu vergüten. § 18. || 36. **1785.** Abnahme der ersten, von Landschreiber Lombach gestellten Rechnung über die Kosten für Unterhaltung des Kanzleigebäudes. § 19. || 37. **1786.** Abnahme der zweiten. § 19. || 38. **1787.** Der dritten. § 18. || 39. **1788.** Der vierten. § 19. || 40. **1789.** Der fünften. § 18. || 41. **1790.** Der sechsten. § 17. || 42. **1791.** Der siebenten. § 18. || 43. **1792.** Der achten. § 28. || 44. **1793.** Der neunten. § 19. || 45. **1794.** Der zehnten. § 18. || 46. **1795.** Abnahme der ersten, von Landschreiber Johann Heinrich Tobler gestellten Rechnung. § 17. || 47. **1796.** Der zweiten. § 19. || 48. **1797.** Der dritten. § 18.

4. Archiv.

Art. 49. **1778.** Da nach dem Berichte des Landschreibers das hoheitliche Lehenurbar in vollkommener Ordnung sich befindet, soll dieser Materie in dem Abschiede nicht mehr gedacht werden. § 58. || 50. **1787.** Weil die Abschiedsammlung höchst lückenhaft war, ließ man dieselbe zum Gebrauche des Landvogtes und der Kanzlei nach der im Staatsarchiv Zürich befindlichen vervollständigen, welche Arbeit 47 Gulden 30 Schillinge 3. B. kostete. Mit Ausnahme von Glarus tragen die Stände dem Landschreiber auf, diese Ausgabe in die nächste Kanzleirechnung zu bringen. § 19. || 51. **1788.** Glarus gibt nunmehr gleichfalls seine Zustimmung. § 20.

5. Markensachen.

Art. 52. **1778.** Rücksichtlich des Streites über die Marken auf dem Bauried gegen den alten Rhein zwischen dem Landvogteiamte und der fürstbischöflichen Statthalterei Korschach haben sämtliche Stände mit Ausnahme von Zug, das diesen Punkt ad referendum nimmt, den von dem Landvogte eingesandten Vergleichsentwurf genehmigt. Es wird nunmehr demselben aufgetragen, dieses Instrument doppelt auszufertigen, auch die Setzung der Marksteine so bald als möglich vorzunehmen. § 65. || 53. **1779.** Das Verbal konnte nicht verfaßt werden, weil bei dem Busergraben noch eine Mittelmarke gesetzt werden muß. § 51. || 54. **1780.** Da das Libell noch immer aussteht, wird ein neuer Auftrag an den Landvogt erteilt. § 52. || 55. **1781.** Derselbe zeigt an, daß er ein Verbal habe errichten lassen und macht zugleich auf die Nothwendigkeit einer Markenbereinigung zu Bogelegg an der innerrhodenschen Grenze aufmerksam. § 39. || 56. **1782.** Da die letztere Markenbereinigung noch nicht statt gehabt hat, erhält der Landvogt einen diesfälligen Auftrag. § 41. || 57. **1783.** Nach Vorlegung des Verbals entläßt man den Artikel aus dem Abschiede. § 41.

6. Landrechtsachen.

Art. 58. **1786.** Das Naturalisationsgesuch des unehelichen Hans Ulrich Rutishausen, zu Rebstein, wird ad referendum genommen. § 48. || 59. **1787.** Der Erwähnte erhält mit Mehrheit der Stimmen das Landrecht. § 45. || 60. **1795.** Das Landrechtsgesuch des Jakob Ley, von Bernegg, wird den Hoheiten zur Entsprechung empfohlen. § 48.

7. Abzug.

Art. 61. **1781.** Wegen des Gesuches der Herren Peter und Rudolf von Salis, welche die Herrschaften Widnau und Haslach von dem Baron von Landsee zu erkaufen Willens sind, falls die Stände diese Herrschaften von dem ewigen Verspruch frei erklären und bei allfälliger Wiederveräußerung derselben auf den Abzug verzichten, walten bei einigen Hoheiten Bedenlichkeiten vor. Da jedoch die Käufer in

allen Rücksichten genehm sind, schlägt man ihnen folgende Bedingungen vor: Daß sie bei einem Verkauf vom Abzuge befreit, ihre Käufer aber sowohl als deren Nachfolger demselben wieder unterworfen sein sollen. Weiter stehe ihnen frei, die Herrschaften nach Gutdünken an fähige Hände in der Schweiz oder in Bünden zu verkaufen, würden sie aber ihre Besitzungen außer die Eidgenossenschaft veräußern wollen, soll es in eine fähige Hand oder an einen Edelmann oder an einen Bürgerlichen geschehen, welcher den regierenden Ständen angenehm ist; übrigens soll die Herrschaft dem ewigen Verspruch zu keinen Zeiten mehr unterworfen sein. Hiezu konnte die Mehrheit der Gesandten Hand bieten. § 41. || 62. 1782. Der Landvogt berichtet, daß die Herren von Salis die fragliche Herrschaft um 60,000 Gulden käuflich übernommen haben und daß ihnen bereits sowohl das Kaufinstrument als ein Weibrief mit den obbezeichneten Bedingungen zugestellt worden sei. Man läßt diesen Artikel aus dem Abschiede fallen, ungeachtet Schwaben, dessen Einwilligung aber zuversichtlich erwartet werden darf, die Sache nochmals ad ratificandum nimmt. § 43. || 63. 1792. Anlässlich des Vorhabens des Hofes Thal einer nach Glarus sich verhehlachten Jungfrau Gasser einen Abzug von zehn Procent abzufordern, werden die Nachgesandten von Zürich, Bern und Lucern und der Ehrengesandte von Außerrhoden mit Prüfung der Titel des Hofes Thal beauftragt. Diese Commission findet jedoch, daß dieselben zu keiner Ausnahme von dem allgemeinen Abzugsrecht von fünf Procent berechtigten, welches durch den Abschied von 1653 und dessen Erläuterung von 1681 klar bestimmt ist. Man beschließt daher, der Hof Thal habe in diesem, wie in künftigen Fällen von den Angehörigen des Cantons Glarus oder denjenigen anderer Stände nicht mehr als fünf Procent für den Abzug zu verlangen. § 54.

8. Polizeiliches.

a. Sanitätsverordnung.

Art. 64. 1781. Das Landvogteiamt berichtet, daß die Herrschaftsangehörigen sich vornehmlich wegen des ersten Artikels der letztjährigen (Seite 313 erwähnten) Sanitätsverordnung beschwerten, weil weder Oesterreicher, noch Appenzeller und St. Galler, welche das meiste Vieh auf die rheinthalischen Märkte treiben, die in dem Artikel anbefohlenen Sanitätscheine mitbringen u. s. f. Man findet nunmehr für gut, sich an Inner- und Außerrhoden wie an den Fürststift von St. Gallen zu wenden und diese Orte zu ersuchen, ihre Angehörigen zu Annahme solcher Gesundheitscheine ebenfalls zu verpflichten; auch wird der Landvogt beauftragt, den benachbarten schwäbischen Regierungen anzuzeigen, daß ohne einen Sanitätschein kein Stück Vieh in das Land werde hineingelassen werden. § 40. || 65. 1782. Inner- und Außerrhoden wie Abt und Stadt St. Gallen lassen sich die Einführung der Sanitätsverordnung gefallen. Zugleich bemerkt der Landvogt, daß auch die Herrschaft Bregenz zu deren Annahme zu bewegen gewesen sei, daß jedoch die „hinterliegenden“ Ortschaften, welche oft ohne ein Stück zu verkaufen, ganze Schaaren Viehes durch das Rheinthal führen, zu besondern Gesundheitscheinen für jedes Stück sich nicht bequemen, sondern des Generalscheines auf die ganze Heerde sich behelfen wollen. Man trägt dem Landvogt auf, durch fortgesetzte Correspondenz auch diese Ortschaften zu Annahme und Ertheilung der erforderlichen Sanitätscheine zu bereden. § 42. || 66. 1783. Laut Bericht des Landvogtes hat derselbe sich wiederholt an Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Vaduz gewendet, um auch die rückwärts dieser Städte liegenden Ortschaften zu solchen Sanitätscheinen zu vermögen, und von den beiden ersten entsprechende, von den zwei andern aber noch keine Antwort erhalten. Zugleich eröffnet der Landvogt und ebenso der Ehren-

gesandte von Außerrhoden, daß appenzellische und andere Viehhändler jährlich ungefähr vierzehn hinterösterreichische Viehmärkte zu Dornbirn u. s. f., wo fast jedesmal 10,000 bis 12,000 Stüde stehen, besuchen, und von daher viele hundert, ja bei tausend Stücken Vieh in das Land bringen, so daß sie zu Specialscheinen für jedes einzelne um so weniger angehalten werden können, als solche ganze Schaaren nur mit einem Generalpaß von den auswärtigen Oberbeamten versehen sind und Unterbeamte keine Sanitäts-scheine erteilen dürfen. Uebrigens könne man beruhigt sein, da auf den fraglichen Viehmärkten die vortrefflichsten Anstalten bestehen. Dessenungeachtet wird dem Landvogt aufgetragen, Bludenz und Vaduz um eine Antwort anzugehen und wenn sie nicht entsprechend ausfallen sollte, einen Bericht darüber zu erstatten, ob man sich mit einem Generalpaß begnügen oder wie man sich sonst helfen solle. § 42. || 67. **1784.** Der Landvogt zeigt an, daß im Laufe des Jahres von den rückwärts liegenden Ortschaften keine Antwort eingekommen, auch ferner keine zu gewärtigen sei. Dem letztjährigen Auftrag gemäß hatte er ein weitläufiges Project an die Stände eingesandt, das einmüthige Genehmigung erhält; nur wünscht Zürich demselben beigerückt zu sehen, es sollen an den Grenzen Wachen aufgestellt werden, die Kenntniß des Viehes besitzen, welchen Wachen die Befugniß einzuräumen wäre, angestektes Vieh sogleich von dem gefunden auszuscheiden und ihm den Eintritt ins Land nicht zu gestatten. Glarus verlangt, daß das im Eisenried „verlegene Wasser“, welches muthmaßlich viele Krankheiten verursache, möglichst abgeleitet werde. Zugleich wird sämmtlichen Gemeinden im Rheinthal eingeschärft, wenn in benachbarten Ortschaften jenseits des Rheines Viehkrankheiten grassiren sollten, das Landvogteiamt ungesäumt davon zu benachrichtigen. § 41. || 68. **1785.** Das Letztere meldet, die Sanitätsverordnung werde genau beobachtet. In Folge dieser Anzeige hält man eine Abänderung derselben für überflüssig. § 39. || 69. **1786—1796.** Dem Landvogt wird alljährlich Handhabung der Sanitätsverordnung empfohlen. 1786 § 38. 1787 § 39. 1788 § 41. 1789 § 34. 1790 § 39. 1791 § 44. 1792 § 49. 1793 § 42. 1794 § 47. 1795 § 44. 1796 § 52. || 70. **1797.** Da eine in den jenseits des Rheines liegenden Ortschaften in sehr gefährlicher Weise aufgetretene Viehkrankheit nicht mehr verspürt wird, wünscht das Rheinthal der deshalb angeordneten „Seewachen“, welche große Kosten verursachen, enthoben zu werden. Die Jahrrechnung hält jedoch den gegenwärtigen Augenblick für Beseitigung dieser Wachen nicht passend, und trägt daher dem Landvogt auf, wenn bis im Herbstmonat keine neuen besorglichen Umstände sich zeigen werden, bei den Provisionalständen um Einwilligung zu der gewünschten Aufhebung einzukommen. § 42.

b. Straßenbettel.

Art. 71. **1787.** Da zufolge landvögtlichen Berichtes die Verordnung betreffend das Bettelgesindel mehrere Jahre nicht mehr publicirt worden ist, wird dem Landvogt die Veröffentlichung und genaue Ueberwachung derselben anbefohlen. § 36. || 72. **1788.** Durch obige Maßregel ist die Landschaft nicht allein von dem Andrang alles fremden Gesindels befreit worden, sondern es ward auch durch die kluge Verwendung des abgetretenen Landvogtes für die armen Einwohner auf solche Weise gesorgt, daß der Landmann deshalb gar keine Beschwerden erlitt. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, das Mandat abermals zu publiciren. § 38. || 73. **1789.** Da die Vorgesetzten einiger Gemeinden in Vollziehung der betreffenden Verordnung lässig sind, wird dem Landvogt anbefohlen, den Eintritt alles fremden Gesindels so viel als möglich zu verhindern, auch die Gemeindsbeamten ernstlich zu Handhabung des fraglichen Mandates anzuhalten. § 32. || 74. **1790.** Dem neuen Landvogt wird wegen der fremden Bettler der gleiche Befehl erteilt, auch soll er den einheimischen, deren es dem Vernehmen nach bei den dermaligen

„klemmen Zeiten“ nicht wenige geben soll, nach Kräften zu wehren suchen. § 37. || 75. **1791.** Der Landvogt wird für genaue Erfüllung dieser Aufträge belobt. § 42. || 76. **1792.** Es wird ihm neuerdings empfohlen, das Bettelmandat zu handhaben, auch die Harschiere zu genauer Pflichterfüllung anzuhalten, was um so nöthiger ist, als sich häufig fremdes Gesindel in das Rheinthal einschleichen soll. § 47. || 77. **1793—1797.** Alljährlich wurde dem Landvogt genaue Vollstreckung des Bettelmandates empfohlen. 1793 § 40. 1794 § 45. 1795 § 43. 1796 § 51. 1797 § 41.

c. Holzmangel.

Art. 78. **1792.** Bei Anlaß eines Gesuches um Vertheilung eines Waldes wird den Ständen beliebt, zu verordnen, daß von nun an solche Wünsche von der Jahrsrechnung nicht mehr bewilligt werden dürfen, weil in wenigen Jahren Holzmangel, auch für die Armen namhafter Nachtheil daraus entstehen könnte. § 53. || 79. **1793.** Die Mehrheit der Stände setzt fest, daß in Zukunft keiner Gemeinde mehr gestattet werden soll, ihre Waldungen zu vertheilen, und man überläßt sich der Hoffnung, daß die Stände Glarus, Uri und Appenzell, welche hierüber nicht instruiert hatten, auf künftiger Jahrsrechnung ebenfalls zustimmen werden. § 45. || 80. **1794.** Da dies nun geschehen ist, fällt der Artikel aus dem Abschiede. § 50.

d. Sicherheitsanstalten auf den Grenzen.

Art. 81. **1796.** Um auch im Rheinthal bei den jetzigen unruhigen Zeiten, wo eine größere Truppenzahl sich den Grenzen nähern könnte, Wachsamkeit zu beobachten, wird dem Landvogt aufgetragen, bei allen vier Rheinüberfahrten etliche Männer als Wache aufzustellen, reitende wie „gehende“ Patrouillen sowohl bei Tag als bei Nacht anzuordnen, die Aufsicht über sämtliche Posten einem Militairkundigen zu übergeben und den Einwohnern zu Altstetten und dortiger Gegend die Anschaffung von Waffen und einiger Munition anzustimmen. Fleißig soll er Nachrichten einziehen, den Hoheiten allfällige wichtige Ereignisse ungesäumt mittheilen und ad interim dasjenige verfügen, was ihm nach den Umständen erforderlich scheinen wird. § 57.

9. Judicatur- und Competenzwisse.

a. Landfriedensbruch in Oberried.

Art. 82. **1783.** Wegen des durch einen gewissen Custer zu Dieboldsau „mit Worten“ begangenen Landfriedensbruches kommt der Landvogt mit der Frage ein, ob der Schuldige durch ihn allein oder in Gemeinschaft mit dem St. Gallenschen Obervogt zu Blatten zu bestrafen sei. Bei Berathung des von den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri verfaßten Memoriales eröffnen die Gesandten der drei erst genannten Stände, der Fürststätt könne keine Mitbeurtheilung beanspruchen. Die übrigen Gesandtschaften sind entweder gar nicht instruiert oder müssen die Sache ad referendum oder ad ratificandum nehmen. § 45. || 83. **1784.** Zürich und Bern legen instructionsgemäß ihr Befremden über die St. Gallenschen Ansprüche, durch welche dem Landfrieden alle Wirkung genommen würde, auf das nachdrücklichste an den Tag und tragen dem Landvogt auf, ohne Zuzug eines St. Gallenschen Beamten in diesem Geschäft rechtlich abzusprechen. Diesem stimmen Lucern, Glarus und Aargau bei. Uri hat abermals das Angehörte ad referendum zu nehmen und Schwyz kann nur im Fall der Einmüthigkeit mitwirken. Zugs Gesandte wären begünstigt gewesen, dieses Geschäft gänzlich zu beseitigen; Unterwalden und Innerrhoden könnten der Mehrheit beistimmen. § 43. || 84. **1785.** Sämmtliche Stände wollen nunmehr die Bestrafung des Custer dem Landvogt allein überlassen, wogegen das Stift seine Rechte bestens vorbehält. (Im Rande des im Staatsarchiv Zürich befindlichen Exemplars des Abschiedes liest man von

der Hand des zürcherischen Legationssecrétaires Wyß mit Bezug auf obige Verwahrung des Stiftes: „NB. ist zugeflücht.“) § 41. || 85. **1786.** Der Landvogt zeigt an, daß er den Custer angemessen bestraft habe, bei welchem Anlaß die zürcherische Gesandtschaft instructionsgemäß bemerkt, ihre Obern hätten in ihrem Abschiedsexemplar mit Befremden sehen müssen, daß in den Abschied eine Bemerkung aufgenommen worden sei, welche bei Verlesung des Brouillon nicht darin gestanden habe, auch unmöglich gebildet werden könne, weil der Schluß über diesen Streit in IXörtischer Session und keineswegs mit Zuzug des Gesandten der Abtei oder negotiationsweise mit selbigem erfolgt sei. Bei einer diesfälligen Berathung erklären die übrigen Gesandten, die Sache ad referendum nehmen zu wollen. § 40. || 86. **1787.** Die Mehrzahl der Stände stimmt der Protestation Zürichs wegen des Zusatzartikels zu dem Abschiede bei und erklärt denselben als null und nichtig, nur Uri und Schwyz finden das Geschehene nicht anstößig. Zugleich wird der Canzlei ernstlich anbefohlen, in Zukunft keine Abänderungen oder Beisätze anzunehmen, es werden dann dieselben vorerst der Session angezeigt und von ihr gebilligt. § 40.

b. Beschwerden über den St. Gallenschen Pfalzrath.

Art. 87. **1787.** Der Landschreiber macht aufmerksam, daß seit einiger Zeit die rheinthalischen Angehörigen von dem Pfalzrathe zu St. Gallen außer den competirlichen Strafgefallen und Canzleiemolumenten noch mit sehr beträchtlichen Sesselgeldern belegt werden. In Folge dessen wird vorhin genanntem Beamten aufgetragen, privatim den diesfälligen Befugnissen des Pfalzrathes nachzuforschen und das Ergebniß an Zürich einzuberichten. § 20. || 88. **1788.** Das Landvogteiamt zeigt an, die schon seit zehn Jahren von dem Pfalzrathe geforderten lästigen Canzleigebühren nehmen immer zu und es werden für bloße Appellationsrecessen in geringen Fällen mehr als sechszig Gulden verlangt; auch seien für diese Forderungen keine Verordnungen oder Rechtstitel zur Hand gebracht worden. Die Gesandten geben daher einmüthig dem Landvogt den Auftrag, bei dem in Frauensfeld anwesenden Gesandten der Abtei auf eine ungesäumte Remedur zu dringen und wenn dies ohne Erfolg sein sollte, die Stände davon in Kenntniß zu setzen. § 21. || 89. **1789.** Mit Wohlgefallen vernimmt die Conferenz aus dem Bericht des Landvogtes, daß er wegen der erwähnten Gebühren, vorzüglich der sogenannten Salzgelde, nicht nur Remedur verlangt, sondern wirklich erhalten habe. § 19.

c. Anstand wegen einer verweigerten Kaufsfertigung.

Art. 90. **1791.** Zwischen der Landschaft Rheinegg und dem Stand Appenzell hat sich wegen einer von dem Gerichte zu Thal einem appenzellischen Angehörigen verweigerten Kaufsfertigung ein Anstand erhoben. Dasselbe wandte nämlich vor, daß zufolge eines badenschen Abschiedes von 1524 kein Landmann obigen Standes berechtigt sei, etwas kauf- oder tauschweise im Hofe Thal an sich zu bringen. Die appenzellische Gesandtschaft geht von der Ansicht aus, das Gericht gebe dem fraglichen Abschied eine allzu weite Ausdehnung, indem jenes Jahrrechnungsurtheil, ob schon Landammann und Rath im Abschiede bemerkt seien, sich nicht auf das ganze Appenzellerland habe erstrecken können; es zeige übrigens ein 1749 von dem Hofe Thal selbst ausgestellter Revers, daß jener Abschied allein die Lege oder die der Landmarke zunächst gelegenen appenzellischen Ortschaften und nicht das ganze Land betreffe, woselbst man die Rheinthalen wie die Toggenburger, Thurgauer u. s. f. halte. Die Jahrrechnung läßt dem Abschied eine vidimirte Copie des Spruches von 1524 beilegen und will gewärtigen, ob im Laufe des Jahres Memoriale von den beiden Parteien an die Stände einkommen werden. § 50.

d. Zug auf Güter zu Altstetten.

Art. 91. 1796. Innerrhoden beschwert sich über Angehörige von Altstetten, welche bei Anlaß eines ~~zwischen~~ ~~bei~~ Innerrhodern stattgehabten Verkaufes auf einiges im Rheinthal gelegenes Nebland und ~~über~~ den Zugschilling gelegt haben, auch fügt der Gesandte dieser Protestation bei, seine Obern ~~wegen~~ wegen der Besitzungen der Rheinthalen in Innerrhoden zu Gegenmaßregeln greifen. § 54. || **Art. 1797.** Genannter Stand dringt darauf, daß die Stände und nicht der Fürstabt von St. Gallen in obiger Angelegenheit urtheilen, weil in früherer Zeit in dem sogeheißenen Sântisgeschäft die erstern ebenfalls Richter gewesen. Sollte in Innerrhoden wie im Rheinthal „Jeder“ innerhalb seiner Marken, ohne Einrede der Hoheiten, Richter sein können, werde auch er dieses Richteramt behaupten und dadurch die schönste Gelegenheit bekommen, Gegenrecht gegen das Rheinthal auszuüben. Aus dem landvögltlichen Berichte ergibt sich, daß dieser Materie halber ein Mißverständniß obwalte, indem die Bürger von Altstetten den Zug keineswegs nach dem ewigen Verspruch, sondern laut ihres Stadtrechtes behaupten. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, in einem Markeninstrument, worin jedem Theil seine Güter besonders zugeschrieben sein sollen, nachzuschlagen, ob sich etwas darüber vorfinde, daß bei Verkäufen kein Zugrecht Statt haben dürfe. § 45.

10. Justizsachen.

a. Repräsentationsrecht in Erbschaftsachen.

a. Rheinegg.

Art. 93. 1779. Die Gemeinde Rheinegg kömmt mit dem Gesuche ein, es möchte der von ihr Betroffene Beschluß, daß künftig das Repräsentationsrecht in Erbschaftsachen bis auf den dritten Grad, wie dies an mehrern andern Orten der Fall sei, seine Wirkung habe, von der Jahrechnung bestätigt werden. Man nimmt das Begehren in den Abschied. § 55. || **94. 1780.** Mit Ausnahme von Außerrhoden ist obiger Beschluß ratificirt worden. § 57. || **95. 1781 u. 1782.** Weil Außerrhoden auch jetzt noch nicht beigetreten ist, wird dieser Stand aufs neue um Beistimmung ersucht. 1781 § 37. 1782 § 38. || **96. 1783.** Da nun auch Außerrhoden beitreten kann, wird in Folge dessen der einmüthige Beschluß gefaßt, daß in der Gemeinde Rheinegg das Repräsentationsrecht bis auf den dritten Grad gelten soll, wenn aber die dasigen Einwohner bei Erbfällen in dem eint oder andern Stand oder Ort nicht nach dem gleichen Repräsentationsrecht gehalten würden, ihnen alsdann gegen solche reciproce zu verfahren gestattet sein möge. § 38.

β. Thal.

Art. 97. 1797. Der Hof Thal läßt darum ansuchen, daß der sechste Artikel des Erbrechtes, der bei Todesfällen ohne Leibeserben nur Geschwistern und ihren Kindern Erbsberechtigung einräume, nach anderweitigen Beispielen, insbesondere dem der Stadt Rheinegg, mit welcher der Hof Thal in enger Verbindung stehe, dahin ausgedehnt werde, daß in solchen Fällen das Repräsentationsrecht sich um einen Grad weiter erstrecken möchte, somit auch den Kindeskindern der Geschwister die Erbbefugniß gestattet werde. Man nimmt dies ad ratificandum; jedoch in der Meinung, daß der Hof Thal gegen benachbarte Ortshafte Reciprocität zu beobachten angehalten würde. § 49.

b. Prälationsrecht der Appenzeller im Rheinthal.

Art. 98. 1786. Außerrhoden wünscht, zufolge eines Abschiedes von 1664 und nach dem Inhalt des Hofbuches zu Thal möchte seinen Landleuten bei Fallimenten im Rheinthal das Prälationsrecht vor

andern Eidgenossen in so weit gestattet werden, daß sie nach der bisherigen Uebung auch gleichen Zutritt zu den „von Fremden vorfindenden Gütern und Habschaften haben wie bei einem Fall da ein Rheinthalser selbst fallit wird, also daß der Classification im Rheinthal nichts entzogen, noch mit fremdem Arrest belegt werden möge“. Die innerrhodensche Gesandtschaft behält sich zu Handen ihrer Constituenten das Gleiche vor. Die Jahrrechnung steht nach Einsichtnahme des allegirten Abschiedes nicht an, dem Stand Appenzell zu entsprechen. § 46. || 99. **1787.** Glarus läßt erklären, daß es das Prälationsrecht dem Stand Appenzell zugestehet, insoweit es nicht die freien Landleute und Angehörigen der regierenden Stände selbst berühre. § 43.

c. Zug auf das Gut Hölzberg.

Art. 100. **1787.** Hinsichtlich des von Christoph Brassel in St. Margarethen verlangten Zugs zu dem den zwickischen Erben in Mollis wegen einer Schuldforderung zugefallenen Gute Hölzberg sind sämtliche Gesandtschaften instruiert, das sogenannte rheinthalische Verspruchsrecht näher zu prüfen, namentlich auf die Frage einzutreten, ob dieser Verspruch auch auf die Landleute der regierenden Orte selbst Wirkung habe. Die glarnerische Gesandtschaft bezieht sich auf den Verspruchsbrief von 1551, welcher der regierenden Stände gar nicht, sondern nur der Fremden gedenke, ferner auf einen Rechtspruch von Olten von 1657 und auf die Abschiede von 1686, 1687, 1739, 1740 und 1741. Die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Schwyz werden mit der diesfälligen Untersuchung beauftragt und man hält hierauf in allgemeiner Sitzung für das Beste, diese Materie den Hoheiten einfach durch den Abschied zu hinterbringen. § 46. || 101. **1788.** Die zürcherische und einige andere Gesandtschaften haben das Rheinthal bei seinen Rechten zu schützen; die bernerische und unterwaldensche wollen alle Gründe und Gegengründe anhören und falls nichts Einmüthiges erzielt werden kann, das Bernommene in den Abschied nehmen. Uri und Zug sind nicht instruiert. Die Gesandten beider Rhoden eröffnen, daß ihre Stände wegen der großen Besitzungen der Rheinthalser im Appenzellerlande weit mehr als die übrigen Orte benachtheiligt würden, und haben, wenn auch der eine oder andere Stand sich dem Verspruchsrecht unterziehen sollte, die Rechte der Rhoden kräftigst vorzubehalten. § 43. || 102. **1789.** Eine neue Commission, aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Zug wird bestellt; da aber Niemand sich dieser Sache halber gemeldet, auch verlautet, dieselbe werde vielleicht gänzlich fallen gelassen werden, so begnügt man sich lediglich von der neuerdings durch beide Rhoden wider die Wirkung und Ausübung des Verspruchsrechtes gegen ihre Angehörigen und Landleute eingelegten Protestation und des Vorbehaltes ihrer Rechte im Abschiede Meldung zu thun. § 36.

d. Zug auf St. Gallensche Spitalgüter.

Art. 103. **1787.** Da mehrere Bürger von Altstetten den Lehenbauern des Spitals der Stadt St. Gallen unter dem Titel des Verspruchsrechtes einige uralte Besitzungen zu entziehen Willens sind, wogegen diese Lehenleute in einem an die Stände eingesandten Memorial protestirt hatten, beschließt die Jahrrechnung, es soll den Altstettern dieses Memorial zugestellt werden und ihnen obliegen, ihre Gegengründe innerhalb sechs Monaten an die Hoheiten gelangen zu lassen. § 47. || 104. **1788.** Sowohl von dem Spital zu St. Gallen als der Landschaft Rheinthal sind den Ständen Gründe und Gegengründe mitgetheilt worden, kraft deren ersterer glaubt, seine Besitzungen im Rheinthal seien theilweise von dem ewigen Verspruchsrechte befreit, während die Landschaft hofft, sie werde bei ihren deshalb von sämtlichen Ständen erhaltenen Ortsstimmen weiter geschützt werden. Man nimmt, weil keine Vereinigung zu Stände

gebracht werden konnte, das von einer aus sämtlichen Nachgesandten bestehenden Commission verfaßte Gutachten in den Abschied. § 44. || 105. 1789. Wegen obigen Anstandes wird eine neue Commission aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus bestellt, aus deren Untersuchungen sich ergibt, daß in dem ewigen Verspruchsinstrument die Stände sich die durch künftige Zeitumstände nöthig werdenden Veränderungen vorbehalten haben; daß ferner dasselbe zum Besten der Armen erlassen sei, die durch Ausübung des Zugrechtes sehr gedrückt werden könnten; daß auch der fragliche Spital bisanhin im ungestörten Besitze seiner von 1551 bis 1694 an sich gebrachten Güter gelassen worden sei, daß endlich nicht alle Acquisistionstitel der von dem Spital erworbenen Güter aufgefunden seien, woraus vielerlei Proceffe erwachsen könnten. Da an eine gütliche Ausgleichung nicht zu denken ist, wird folgendes Project in den Abschied genommen: a) Das den Städten und Höfen im Rheinthal 1551 von den Ständen ertheilte und 1580 bestätigte ewige Verspruchs- oder Zugrecht soll gänzlich in Kraft verbleiben; b) die durch den Spital von 1551 bis 1694 an sich gebrachten Güter mögen von dem Verspruchrecht ausgenommen sein, in der Meinung, daß c) für diese Befreiung dreitausend Gulden an die Städte und Höfe im Rheinthal als Auskaufsumme bezahlt werden, und hingegen alle seit 1694 von dem Spital erworbenen Güter dem Verspruch unterworfen bleiben. Ueberdies soll d) der Spital bei seinem Versprechen, die Lehenleute wie bisanhin milde zu behandeln, behaftet sein, auch derselbe seine alten Weine nicht im Rheinthal verkaufen dürfen. Endlich e) soll durch dieses Reglement der Verordnung in Ansehung der Käufe in todte Hand kein Abbruch geschehen, mithin der Spital allen diesfälligen Landesgesetzen sich zu unterziehen haben. § 37. || 106. 1. 1790. Lucern äußert, obige nunmehr mit Mehrheit der Stimmen genehmigte Verordnung sei nach der Meinung seiner Obern als ein wirklicher Eingriff in das wegen Verkauf in todte Hände obwaltende Amortisationsgesetz anzusehen, welche Ansicht auch instructionsgemäß die Gesandten von Uri und Nidwalden aussprechen müssen. Schwyz bemerkt, daß durch solche Schritte das fragliche Gesetz nicht nur eludirt, sondern trotz aller Clauseln aufgehoben würde. Uebrigens behalten sich diese vier Stände ihre Condenienz vor. Die andern Gesandtschaften, betroffen, daß man aus einem Civilgeschäft so bedenkliche Folgerungen herleiten könne, nehmen unter feierlicher Protestation das Angehörte ad referendum. § 29. || 2. Die Gesandtschaften beider Rhoden verwahren sich abermals feierlichst wider das Verspruchrecht und beziehen sich auf die früher angeführten Gründe. § 40. || 107. 1791. Einmüthig wird den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri und dem Ehrengesandten von Glarus aufgetragen, zu untersuchen, ob durch die obbemerkte Exemption dem Verbot der Käufe in todte Hände Abbruch geschehen werde oder nicht, und man nimmt das Gutachten dieser Commission in den Abschied. § 51. || 108. 1792. Ungeachtet die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus erwartet hatten, die übrigen Stände werden sich überzeugt haben, daß die vorhin erwähnte Exemption die Käufe in todte Hände nicht beeinträchtigt, so wiederholen die letztern, mit Ausnahme von Zug und Appenzell, welche mit keiner Instruction versehen sind, dennoch ihre Protestation. § 52. || 109. 1793. Zürich und Bern machen aufmerksam, daß diejenigen Stände, welche zu der Exemption ihre Einwilligung ertheilt, die Spitalgüter von einem Zugrecht befreit hätten, das zur Zeit ihrer Erwerbung noch nicht existirte und in Rücksicht dessen die Höfheiten selbst sich bestimmt vorbehalten, allfällig ihnen gut scheinende Veränderungen zu treffen. Die übrigen Stände sind nicht mehr instruit oder verbleiben bei ihren vorjährigen Erklärungen. § 44. || 110. 1794 u. 1795. Das Geschäft wegen der Spitalgüter verbleibt in seiner alten Lage. 1794 § 49. 1795 § 46. || 111. 1796. Zürich und Bern protestiren gegen Alles, was aus der Exemption der St. Gallenschen

Spitalgüter von dem rheinthalischen Verspruchrecht Nachtheiliges für die Gültigkeit des Amortisationsgesetzes „möchte geschlossen werden“. Lucern, Uri, Schwyz und Nidwalden sehen diese Exemption als einen Eingriff in das Amortisationsgesetz an, und behalten sich in ähnlichen Fällen für todtte Hände das Gegenrecht vor; Obwalden, Zug und Glarus sind auch diesmal ohne Instruction. Die Gesandten von Auser- und Innerrhoden erneuern ihre Protestation gegen die gesetzliche Wirkung des rheinthalischen Verspruchrechtes auf appenzellische Landleute. § 54. || 112. 1797. Weil sich obige Instructionen wiederholen und eine Einmüthigkeit kaum erfolgen dürfte, soll dieser Gegenstand für einmal nicht weiter berührt werden. § 44.

e. Sequester auf das Gut Helbsberg.

Art. 113. 1787. Der von dem Statthalter Ritter zu Altstetten auf das Gut Helbsberg gelegte Sequester hatte eine Protestation der Häupter gemeiner III Bünde hervorgerufen, in welcher sie sich auf den Bund von 1499 bezogen. Die Jahrrechnung ersucht nun die Protestirenden, die planta'schen Erben aufzufordern, wenn sie etwa in dem Gute Helbsberg sich aufhalten, mit Ritter in gütliche Unterhandlung zu treten. Sollte diese sich zer schlagen, hätten beide Parteien künftiges Jahr vor der Jahrrechnung zu erscheinen. § 48. || 114. 1788. Obiger Anstand könnte wahrscheinlich gütlich beseitigt werden, wenn nicht Herr von Planta, welcher die diesfälligen Acten bei Handen hat, abwesend wäre. § 45. || 115. 1793. Da wegen dessen Ausbleiben noch keine nähere Untersuchung möglich war, kann hierüber erst auf nächster Jahrrechnung eingetreten werden. Inzwischen soll aber der Hof St. Margarethen keineswegs berechtigt sein, den Herrn von Planta von seinem eigenthümlichen, dem ewigen Verspruchrecht nicht unterworfenen Gute zu verdrängen. § 48.

f. Einstand oder Zugrecht gegen Oesterreich.

Art. 116. 1789. Das Landvogteiamt gibt Kenntniß von einer kaiserlichen Verordnung bezüglich auf den Einstand oder das Zugrecht, beifügend, daß durch Aufhebung dieses Rechtes dem Rheinthal großer Nutzen erwachsen werde, da dessen Bewohner weit mehr Waaren in Schwaben einkaufen als hingegen die Oesterreicher in der Schweiz. Man nimmt dies ad referendum. § 40. || 117. 1790. Sämmtliche Stände lassen es sich gefallen, den freien Kauf aller fahrenden Habe reciprocirlich zwischen den rheinthalischen und österreichischen Angehörigen mit gänzlicher Aufhebung des Einstands- oder Zugrechtes einzuführen. § 42.

g. Concurrecht mit Oesterreich.

Art. 118. 1790. Die Gesandten beider Rhoden beschwerten sich über die Stadt Altstetten, welche mit den österreichischen Staaten ein Concurrecht in Schuldsachen eingegangen habe und machen darauf aufmerksam, daß Rheinegg ein Gleiches zu thun gesinnt sei. Auch die übrigen Gesandtschaften bemerken theils mit, theils ohne Instruction, man hätte erwartet, daß den Ständen von der diesfälligen Zuschrift des kaiserlichen Residenten gebührende Anzeige gemacht worden wäre; doch wird auf den angehörten landvögtlichen Bericht wie auf die Bittschriften von Altstetten und Rheinegg hin ad referendum, allfällig auch ad ratificandum der Vorschlag in den Abschied genommen, den beiden Städten das theils schon eingegangene, theils einzugehende Concurverkommeniß zu gestatten. § 44. || 119. 1791. Die Mehrheit der Stände will den Städten Altstetten und Rheinegg wegen des Concurrechtes entsprechen, empfiehlt ihnen aber ernstlich, in Zukunft ohne Vorwissen und Einwilligung der Hoheiten keine eigenmächtigen Schritte mehr zu thun; Auser- und Innerrhoden verbleiben bei ihrer vor einem Jahr gegen Errichtung eines solchen Concurrechtes eingelegten Protestation und behalten sich ihre Standesrechte vor. § 47.

h. Cautionsleistung in Proceßsachen.

Art. 120. 1792. Hinsichtlich der Beschwerde eines Bürgers zu Balgach, der in einem Proceß zu einer Cautionsleistung von viertausend Gulden angehalten wurde, will man es bei der Bestimmung belassen, daß die gemeinherrschaftlichen Angehörigen in solchen Fällen von einem Rechtsstand zum andern ihrer Gegenpartei hinlängliche Sicherheit, sei es mit Bürgschaft oder Hinterlage geben sollen; in gegenwärtigem Specialfalle aber möge für einmal eine Caution von tausend Gulden genügen. § 55.

11. Zehntensachen.

a. Bauried.

Art. 121. 1778. Sämmtliche Stände haben eingewilligt, daß der der Stadt Rheinegg und dem Hof Thal für die Erstattung des Zehntens von dem Bauried auferlegte jährliche Canon von fünfundsreisig Louisneufs auf dreißig hinuntergesetzt werden möge. Was die Repartition dieses hoheitlichen Emolumentes anbelangt, hat es bei den Bestimmungen von 1774 zu verbleiben, zufolge deren ein Fünftel den Ständen und vier Fünftel dem jeweiligen Landvogt zukommen sollen. § 65. || 122. 1779. Die Stände Uri, Schwyz und Zug sind der Meinung, der Canon von den dreißig Louisneufs habe nur für den laufenden Regierungsumgang Geltung, während Zürich und Bern ihn auch auf künftige Regierungstouren ausdehnen wollen. § 51. || 123. 1780. Da abermals ungleiche Gesinnungen sich kund geben, wird einmüthig gefunden, daß dieser Canon wenigstens für den gegenwärtigen Regierungstour, mithin bis 1786 verbleiben, inzwischen aber diese Materie aus dem Abschiede fallen solle. § 52. || 124. 1785. Das Landvogteiamt erinnert daran, daß im nächsten Jahre der Canon von dreißig Louisneufs auslaufen werde. § 42. || 125. 1786. Sämmtliche Instructionen gehen dahin, die Admobiatio für die Stadt Rheinegg und für den Hof Thal soll um den bestimmten Canon von dreißig Louisneufs wieder für den künftigen Regierungstour gelten, in der Meinung, daß bei einer abermaligen Erneuerung den Ständen die fernere Convenienz vorbehalten sei. Uri begehrt, diesen Canon ganz beziehen zu können oder aber denselben seinem Landvogt zu überlassen. § 41.

b. Balgach.

Art. 126. 1784. Der Pfarrer Eschubi zu Balgach meint einen der dortigen Pfründe entriffenen Neugrätzehnten ansprechen zu können. Durch die zürcherische Gesandtschaft wird diesfalls bemerkt, der Geistliche möge zu dieser Forderung durch die Erben eines frühern Pfarrers veranlaßt worden sein, welche berichtet hätten, derselbe habe einen solchen Zehnten von gewissen Gütern während der Jahre 1719 bis 1722 als eine Discretion von dem damaligen Prälaten zu St. Gallen empfangen, indem er der Abtei eine besondere Gefälligkeit erwiesen, welche Concession aber nach Abfluß jener drei Jahre erloschen sei. Da mehrere angeführte Beweistitel nicht genügend erschienen, müsse Zürich dem Stand Glarus, der das Gesuch des Pfarrers Eschubi zur Sprache brachte, überlassen, das Geschäft bei dem Fürststift selbst zu betreiben. Glarus begnügt sich indessen mit dem Wunsch, die übrigen Stände möchten, wenn in Zukunft noch mehrere Daten zum Vorschein kommen sollten, miteinstehen. § 20.

12. Salzsachen.

Art. 127. 1778—1785. Wegen der Salzadmobiatio für das Rheinthal geben sich in diesen Jahren die gleichen Gesinnungen wie wegen der für den Thurgau kund, mit dem Unterschied, daß die Tage für ersteres auf vierundzwanzig neue Louisdor festgesetzt wird. 1778 § 67. 1779 § 53. 1780 § 54.

1781 § 36. 1782 § 37. 1783 § 37. 1784 § 40. 1785 § 38. || 128. **1789.** Ausgeschlossene der Landschaft sprechen den Wunsch aus, dieselbe möchte auch während des glarnerischen Regierungstour bei der freien Besatzung geschützt werden. Der Gesandte von Glarus, mit keiner Instruction versehen, bezieht sich auf seine in frühern Abschieden enthaltenen Erklärungen und meint, das Anliegen hätte zuerst seinem Stand vorgelegt werden sollen. Die übrigen Gesandtschaften, gleichfalls ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 41. || 129. **1790.** Man hatte gehofft, Glarus werde der Landschaft gegen den jährlichen Canon von vierundzwanzig neuen Louisdor die Besatzung zugestehen; allein die Gesandtschaft dieses Standes eröffnet, ihre Obern erwarten zuversichtlich, an der zweijährigen Besatzung nicht gehindert zu werden, um so mehr als sie auch während der übrigen Regierungstouren kein Salz ins Land geworfen, sondern die Landschaft bei ihrer Admodiation gelassen haben. Die übrigen Gesandtschaften behalten sich die Convenienz vor, und zwar Zürich, Bern und Lucern die Besatzung mit und nebst Glarus. § 43. || 130. **1791.** Es geben sich die gleichen Gesinnungen wie im letzten Jahre kund. § 46. || 131. **1796.** Ausschüsse der Landschaft suchen darum an, man möchte, weil jetzt ein ganzer Regierungstour verfloßen sei, ihr die freie Besatzung unbedingt zugestehen, auch den im Jahre 1776 bestimmten zweijährigen Canon von vierundzwanzig Louisdor aufheben, überhaupt sie bei ihren diesfälligen Rechten, freiem Handel und Wandel schützen. Die Gesandtschaften nehmen diese Wünsche theils ad referendum, theils ad ratificandum, in der Meinung, daß die Landschaft verpflichtet werden solle, obigen Canon ferner zu entrichten. § 56. || 132. **1797.** Im Laufe des Jahres genehmigten sämtliche Stände den Antrag wegen des Canons, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 47.

13. Münzwesen.

Art. 133. **1778.** Man läßt es bei dem Mandat von 1766 bewenden; doch wird den Hoheiten durch den Abschied angezeigt, daß die Gold- und Silberforten abusiv in höhern Werthe als im Thurgau cursiren. § 59. || 134. **1779.** Bern wünscht eine Revision obigen Mandates, die übrigen Orte aber wollen dasselbe fortbestehen lassen und es wird dem Landvogt wiederholt dessen genaue Vollziehung anbefohlen. § 47. || 135. **1780.** Auf die Vorstellungen der bernerischen Gesandtschaft wird einmüthig den Hoheiten angetragen, den dem Mandat von 1766 zuwiderlaufenden erhöhten Cours der Gold- und Silberforten nicht nur im Handel und Verkehr, sondern auch bei Ablösung der Capitalien zu gestatten. § 49. || 136. **1781.** Dem Landvogt wird aufgetragen, sich einschleichende schlechte fremde Scheidemünze „best' möglichst“ abzuhalten. § 34. || 137. **1782.** Derselbe soll darauf achten, daß keinerlei Geldforten in höhern Cours gesetzt, auch in Zukunft in den Capitalbriefen der Valor des angeliehenen Geldes genau bemerkt werde. § 35. || 138. **1783—1785.** Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Eintritt schlechter Münzforten vorzubiegen. 1783 § 36. 1784 § 39. 1785 § 37. || 139. **1786.** Eine wegen der neuen französischen Louisdor niedergesetzte Commission, bestehend aus den Nachgesandten von Bern, Lucern, Unterwalden und Glarus, beantragt, durch ein Mandat Jedermann vor dieser Geldsorte zu warnen, bis ihrethalsen eine fernere Disposition von den Ständen selbst einkommen werde. Zugleich nimmt man den Vorschlag ad referendum, daß solche Louisdor um fünfzehn Kreuzer minder als vier Kronenthaler cursiren sollen. § 37. || 140. **1787.** Dem Landvogt wird anbefohlen, falls etwas „Widriges“ sich zutragen sollte, alsobald die Stände davon zu benachrichtigen. § 38. || 141. **1788.** Man will gewärtigen, ob es den Ständen in Rücksicht der neuen französischen Louisdor, die zum Preis von vier Kronenthalern cursiren,

vielleicht beliebt werde, für die Zukunft nähere Verordnungen zu treffen. § 40. || 142. **1792.** Dem Landvogteiamt wird, wie in den Jahren **1789—1791**, anempfohlen, dem Eintritt schlechter fremden Münzen zu wehren, welche Ermahnung in den Jahren 1790 und 1791 auch auf die zu 2 Gulden 8 Kreuzer cursirenden Mailänderthaler, im letztern Jahre überdies auf die St. Gallenschen Sechs- und Dreikreuzersilber ausge dehnt wird. 1789 § 33. 1790 § 38. 1791 § 43. 1792 § 48. || 143. **1793.** Obige Beamtung wird beauftragt, die dem Vernehmen nach zum Vorschein kommenden falschen neuen Louisdor, auch die ganzen und halben Kronenthaler wie die Niederländer- oder Brabanterthaler durch eine Publication auf das nachdrücklichste zu verbieten. § 41. || 144. **1794.** Aehnliche Verordnung, mit Ausdehnung auf die Baireuthergroschen, welche in der Umgegend cursiren sollen. § 46. || 145. **1795—1797.** Neue Aufträge an das Landvogteiamt, dem Eindringen schlechter Münzsorten vorzubiegen. 1795 § 45. 1796 § 53. 1797 § 43.

14. Straßenwesen.

Art. 146. 1. **1778.** Man beschließt, der Landvogt soll die über Beschäftigung der Landstraßen ergangenen Kosten nicht mehr den Hoheiten verrechnen. § 55. || 2. Da zufolge landbögtlichen Berichtes die Straßen in sehr gutem Zustand sich befinden, läßt man diesen Artikel aus dem Abschiede fallen, doch soll durch das Landvogteiamt jährlich ein Referat über das Straßenwesen erstattet werden. § 61. || 147. **1796.** Weil die innerrhodensche Gesandtschaft die Herstellung der Landstraße aus dem Rheinthal wünscht, wird dem Landvogt ein diesfälliger Auftrag erteilt. § 55. || 148. **1797.** Derselbe zeigt an, das Rheinthal sei geneigt, die Straße zu verbessern, insofern Innerrhoden die feinige gleichfalls herstelle, damit die Rheinthaler ungehindert nach St. Gallen und an andere Orte kommen können. Die Jahresrechnung spricht daher gegen Innerrhoden den Wunsch aus, daß zur nämlichen Zeit, wo das Rheinthal die Straße verbessere, diese Arbeit auch in Innerrhoden an die Hand genommen werde. § 46.

15. Rhein.

a. Wuhvermögen.

Art. 149. Das Wuhvermögen, aus welchem die Wuhre stets in gehörigem Stand unterhalten werden mußten, wofür der Landvogt zu sorgen hatte, bestand während der Jahre **1778—1797** in einem auf den Höfen Bernegg und Balgach haftenden Capital von 3000 Gulden, das mit fünf vom Hundert verzinst wurde, mithin jährlich 150 Gulden abwarf. Die Ausgabe belief sich im Jahre 1778 auf 250 Gulden, im Jahre 1790 auf 161 Gl., in den übrigen Jahren hingegen stets auf 150 Gl. **1778 § 53. 1779 § 46. 1780 § 46. 1781 § 33. 1782 § 33. 1783 § 35. 1784 § 36. 1785 § 36. 1786 § 35. 1787 § 35. 1788 § 36. 1789 § 31. 1790 § 35. 1791 § 41. 1792 § 45. 1793 § 39. 1794 § 42. 1795 § 42. 1796 § 49. 1797 § 40.**

b. Reden der Schiffe im alten Rhein.

Art. 150. **1792.** Die Stadt Rheinegg läßt vortragen, daß im alten Rhein auf einer Strecke von ungefähr einer Viertelstunde das Reden der Schiffe auf verschiedene Weise merklich erschwert werde, wodurch nicht nur ihr und den Ständen selbst wegen des zu beziehenden Zollantheiles, sondern auch dem ganzen Rheinthal, dem Stand Glarus, der Grafschaft Sargaus und mehreren andern Orten, welchen das nöthige Getreide nicht auf die bestimmten Markttag zu kommen könne, bedeutender Nachtheil erwachse. Die beiden Ehrengesandten von Schwyz und Glarus werden einswelten ersucht, mit demjenigen der Abtei

St. Gallen sich des nähern zu unterreden, welcher die Zusicherung gibt, sich bei seinem Constituenten verwenden zu wollen, auch hoffen läßt, daß das Schiffreden auf keine fernern Hindernisse stoßen werde und daß, ausgenommen während des vormittägigen Gottesdienstes am Sonntag, die Lieferung der Waaren nicht mehr werde verzögert werden. § 56. || 151. 1793. Da wegen Beeinträchtigung der Waarenspedition im alten Rhein sich keine Klagen mehr vernehmen ließen, fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 47.

c. Oesterreichisches Rheinableitungsproject.

Art. 152. 1793. Das Project des österreichischen Kreisamtes zu Bregenz, den Rhein, welcher gegen das Dorf Gaisau einen tiefen Saß eingefressen, auf einem kürzern Weg nach dem Bodensee zu führen, hatte bei den Ortschaften Rheinegg und St. Margarethen große Besorgnisse erweckt. Von den Provisionalständen Zürich und Lucern war deshalb dem Kreisamt angetragen worden, es möchte das österreichische Dorf St. Johann-Höchst, welches durch Verwahrung eines Rheinarmes die Vermehrung des Zuflusses auf den GaisauerSaß verursacht habe, angehalten werden, dem Fluß seinen alten Lauf wieder zu verschaffen, wogegen man schweizerischer Seits die Einwohner von St. Margarethen zu Wegschaffung eines schädlichen Wuhrtopfes zu vermögen verheiße. Da auf dieses Schreiben keine Antwort erfolgt ist, werden die Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Appenzell zu Hinterbringung eines diesfälligen Gutachtens aufgefordert. Diese stellen den Antrag, eine Recharge an das Kreisamt zu erlassen, womit sich die Jahrrechnung einverstanden erklärt. § 49. || 153. 1794. Da aus Bregenz nichts eingelangt ist, nimmt die Session an, das Project komme nicht zur Ausführung und läßt mithin diesen Artikel aus dem Abschiede fallen. § 52.

16. Weggelder und Zollsachen.

a. Am alten Rhein.

Art. 154. 1778. Mit Bezug auf das von der Abtei St. Gallen wieder prätendirte Zollrecht am alten Rhein geht das Befinden von Zürich und Bern dahin, es dürfe nie an dieser Stelle eine neue Zollstätte errichtet werden, sondern man habe sich einer solchen Neuerung, als einer den eidgenössischen Bänden und Verträgen zuwiderlaufenden, stets auf das kräftigste zu widersetzen. Da auch die übrigen Gesandtschaften mit Ausnahme von Zug zu allem den Umständen gemäß Trachteten Hand bieten können, wird der Fürststätt auf die Abschiede von 1769, 1770 und 1771, sowie auf die im letzten Jahre gepflogene Untersuchung verwiesen. § 66. || 155. 1779. Der fürststädtische Gesandte behauptet aufs neue, sein Herr besitze eine Afterszollstätte am alten Rhein. Lucern und Obwalden finden, wenn ein diesfälliges Recht bewiesen werde, könne hier, wie an andern Orten, eine solche bestehen, nur wäre denjenigen, welche daselbst aus- und einschiffen müssen, ein Zeddel zu Handen zu stellen, vermittelt dessen sie bei der Hauptzollstätte über schon stattgehabte Entrichtung des Zolles sich ausweisen mögen. Uri, Schwyz, Zug und Nidwalden wollen die Ansichten der andern Stände vernehmen. Zürich, Bern, Glarus, Inner- und Außerrhoden können von der im November vorigen Jahres an den Landvogt eröffneten Declaration nicht mehr zurücktreten. § 52. || 156. 1780. Zürich, Bern, Glarus und Außerrhoden verbleiben bei ihren frühern Erklärungen. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wie Innerrhoden dringen auf eine Untersuchung, während Zug wünscht, daß das Stift von seiner Ansprache abstehe. § 53. || 157. 1781. Da die so sehr gewünschte Einmüthigkeit noch nicht erzielt werden kann, läßt man zur Einsicht der noch nicht beigetretenen Stände die gegen die St. Gallensche Ansprache in frühern Abschieden enthaltenen Gründe dem diesjährigen beirücken. § 35. ||

158. **1782.** Weil auch Lucern und Innerrhoden das Geschäft als ausgetragen ansehen, wird nun dem Landvogt anbefohlen, genau darauf zu achten, daß an dem alten Rhein nichts „Widriges“ vorgenommen werde. § 36.

b. Rheinegg und Thal.

Art. 159. **1778.** Bei der den Höfen Rheinegg und Thal auf der letzten Jahrrechnung erteilten Concession, fünfzehn Jahre lang das Weggeld beziehen zu dürfen, läßt man es bewenden, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 62. || 160. **1791.** Obige Höfe kommen um abermalige fünfzehnjährige Verlängerung des Weggeldes ein, was man ad ratificandum nimmt. § 49. || 161. **1792.** Den Petenten ist in ihrem Gesuche entsprochen worden, demzufolge dieser Angelegenheit im Abschiede nicht mehr gedacht werden soll. § 51.

c. Widnau, Haslach und St. Margarethen.

Art. 162. **1778.** Den Höfen Widnau und Haslach wird auf fünfzehn Jahre ein Weggeld von einem Kreuzer für das Faß Salz und von einem halben Kreuzer für den Saß Korn wie für ein Stück Kaufmannsgut in der Meinung bewilligt, daß sie mit Beihülfe ihres Gerichtsherrn und unter Autorität des Landvogtes die Straßen gehörig herstellen, widrigenfalls sie des Weggeldes verlustig würden. § 63. || 163. 1. **1779.** Der Landvogt berichtet, daß die genannten Höfe nicht um Ertheilung eines Weggeldes, sondern um Verstärkung desselben eingekommen seien. § 56. || 2. Die Bitte des Hofes St. Margarethen um Erhöhung des schon seit 1609 bestehenden Zolles wird ad referendum genommen. § 49. || 164. 1. **1780.** Es wird nun den beiden Höfen nicht nur das Weggeld auf immer bewilligt, sondern ihnen noch ein weiteres für fünfzehn Jahre gestattet, unter der Bedingung, daß sie die Straßen in gutem Stand erhalten und über den Ertrag des Weggeldes jährlich Rechnung ablegen, auch dasselbe weder von Bürgern, freien Landleuten und Angehörigen der regierenden Stände, noch von denjenigen, mit denen sie in dahierigen Verkommnissen stehen, beziehen sollen. § 51. || 2. St. Margarethen wird statt des sogenannten Pflasterzolles für immer bewilligt, von dem Fäßchen Salz einen Kreuzer, von dem Malter Korn einen halben Kreuzer und von einem Stück Kaufmannsgut einen halben Kreuzer, überdies fünfzehn Jahre lang für die genannten Gegenstände den doppelten Zoll zu beziehen. § 55. || 165. **1781.** Widnau, Haslach und St. Margarethen lassen eröffnen, die ihnen bewilligten Weggelder seien für sie von sehr geringem Nutzen, weil theils die schwäbischen Fuhrleute unter dem Vorwande Getreide für eidgenössische Angehörige zu führen, die Bezahlung derselben verweigern, theils die Höfe nicht wissen, ob sie das Weggeld von den fürstlich und Stadt St. Gallenschen Landleuten, welche zur Herbstzeit mit sehr vielen Weinfuhren durchpassiren, beziehen dürfen. Die meisten Gesandtschaften finden, daß in Berücksichtigung der hergestellten Straßen jene wie diese zu Entrichtung des Weggeldes angehalten werden sollen. Glarus und Auserrhoden befürchten durch die Forderung eines halben Kreuzers auf das Malter Korn möchte der Getreidepreis sich steigern und können einweilen nicht beistimmen. Sie werden jedoch ersucht, ihre Obern zur Einwilligung zu vermögen zu trachten. § 38. || 166. **1782.** Glarus und Appenzell treten nunmehr Obigem gleichfalls bei, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 39. || 167. **1783.** Der Landvogt berichtet, daß die Höfe Willens seien, von den Lustnauern kein Weggeld zu beziehen, weil sie sonst befürchten müßten, daselbst mit weit größern Beschwerden belegt zu werden. Man läßt es hiebei bewenden. § 39. || 168. **1794.** Ausschüsse von Widnau und Haslach machen aufmerksam, daß die Höfe ungeachtet des ihnen bewilligten doppelten Weggeldes kaum die Hälfte ihrer seit 1775 erlaufenen Straßenkosten daraus

bestreiten können, und suchen aufs neue um Verlängerung des doppelten Weggeldes an, um so mehr als in den benachbarten österreichischen Landen alle Zölle und Weggelder um die Hälfte erhöht worden seien, und andere Höfe im Rheinthal, die nicht so große Straßenauslagen haben, die gleiche Gnade erhalten hätten. Man nimmt dieses Begehren in den Abschied. § 53. || 169. 1795. Obigem Gesuch wird entsprochen. § 47.

d. Dornbirn.

Art. 170. 1782. Die Höfe Widnau, Haslach und St. Margarethen beschwerten sich, daß Dornbirn von jedem der durchpassirenden Wagen sechs Kreuzer Weggeld fordere, worauf dem Landvogt anbefohlen wird, sich deshalb an die Regierung zu Feldkirch zu wenden und auf Suspension dieses Weggeldes zu dringen. § 40. || 171. 1783. Da obige Höfe sich nun willig dem Weggeld unterziehen, fällt der Artikel aus dem Abschiede. § 40.

e. Fußach.

Art. 172. 1782. Der Zoller zu Fußach wünscht Erlaffung neuer Tarife. Der Landvogt erhält daher den Auftrag, sich von fremden Tarifen, wie demjenigen von Feldkirch u. s. f., treue Abschriften zu verschaffen und dann mit dem Petenten eine jedoch mäßige Zollerhöhung zu projectiren. § 45. || 173. 1783. Der Zoller will nunmehr bei dem bisanhin bezogenen Weggeld verbleiben, weshalb der Artikel aus dem Abschiede entlassen wird. § 43.

f. Staldenbrücke.

Art. 174. 1789. Das Landvogteiamt berichtet, der Zoller an der Staldenbrücke habe sich bei ihm über einen Factor von Fußach beschwert, der den Zoll von zwei Kreuzern für das Faß von dem auf den Bodensee herausgehenden Salz nicht mehr entrichten wolle. Man nimmt deshalb ein durch die Nachgesandten von Uri, Schwyz und Zug entworfenes Commissionalgutachten ad referendum, aus welchem sich ergibt, obwohl im Tarif von 1733 des Zolles von hinaufgehendem Salze nicht gedacht ist, so sei dasselbe als Kaufmannsgut dennoch zollpflichtig; auch dürfte der Zoller laut diesem Tarif angewiesen werden, zwei Deniers vom Saum oder einen Kreuzer vom Faß zu beziehen. § 39. || 175. 1790. Sämmtliche Instructionen gehen dahin, daß der Zoll nicht anders als nach dem Tarif von 1733, welcher 1782 auf des Zollers Ansuchen neuerdings bestätigt worden, bezogen werden solle. § 41. || 176. 1791. Das Landvogteiamt berichtet, der Speditor zu Fußach, der sehr viel Salz der Rheinstraße nach hinaufliedere, verweigere fortwährend die Bezahlung des Zolles, weil die Tarife solche nur von demjenigen Salz fordern, das heruntergeführt werde. Diesem fügt das Landvogteiamt bei, daß es von sich aus an den Obervogt in Feldkirch geschrieben und selbst ein Memorial nach Innsbruck geschickt habe, jedoch ohne Antwort geblieben sei. Es wird nun dem Landvogt anbefohlen, eine Recharge an das Kreisamt in Bregenz zu erlassen und darin zu bemerken, es geschehe dies im Auftrage der Hoheiten. Sollte bis in sechs Monaten keine Antwort erfolgen, hätte das Landvogteiamt sich an das Gubernium in Innsbruck zu wenden und zu trachten, daß der Speditor zu Bezahlung der Zollgebühren angehalten werde. § 45. || 177. 1792. Von Bregenz wurde beantragt, es sei von dem Salz, welches heruntergeführt wird, der ganze, von demjenigen aber, das hinaufkömmt, nur der halbe Zoll zu bezahlen, welchen Vorschlag die Jahrrechnung annehmlich findet. § 50. || 178. 1793. Sämmtliche Stände lassen sich den Antrag des Kreisamtes gefallen, wodon demselben durch das Landvogteiamt Kenntniß zu geben ist. § 43. || 179. 1794. Da auf das diesfällige Schreiben nichts weiters erfolgte, fällt der Artikel aus dem Abschiede. § 48.

g. Rebstein, Marbach und Balgach.

Art. 180. 1790. Die Höfe Rebstein, Marbach und Balgach suchen darum an, ihnen das 1777 auf fünfzehn Jahre bewilligte Weggeld für einen ähnlichen Zeitraum zu verlängern und zwar nach dem damaligen Tarif, da die Anlage der Straße wie deren Unterhalt mit großen Kosten verbunden und sie genöthigt seien, von Zeit zu Zeit den erforderlichen Kieß sich durch Ankauf der fruchtbarsten Acker zu verschaffen. § 45. || 181. 1791. Sämmtliche Gesandtschaften entsprechen dem Gesuch. § 48.

17. Kirchensachen.

Art. 182. 1779. Da ein Reformirter aus Thal in zweiter Ehe eine Katholikin geheirathet hat und zur katholischen Kirche übergetreten ist, wurde von den Provisionalständen Zürich und Lucern mit Bezug auf die beiden Knaben aus erster Ehe beschloffen, daß sie bis auf gegenwärtige Jahrrechnung bei den Eltern verbleiben sollen. Zürich schmeichelt sich, durch diese Verfügung seine Liebe zum Frieden und seine Sorge für ungestörte Harmonie unter den mitregierenden Orten auf unzweideutige Weise an den Tag gelegt zu haben und hofft, es dürften nunmehr die im Abschiede von 1776 enthaltenen fünf Sätze ohne längeres Bedenken als eine jedem Religionstheil gleich günstige Richtschnur angenommen werden. Bern, Lucern und Glarus wünschen ebenfalls Annahme dieses Regulativs auf eine Probezeit. Uri will bei dem Project von 1773 verbleiben. Schwyz und Obwalden tragen hauptsächlich wegen des dritten und fünften Satzes Bedenken, dem Project von 1776 beizutreten. Nidwalden und Zug, obwohl letzteres der Einmüthigkeit sich fügen könnte, vereinigen sich aufs neue mit Schwyz und Obwalden. Auser- und Innerrhoden befinden sich ohne Instruction. Zürichs Gesandtschaft eröffnet hierauf instructionsgemäß, daß ihre Obern in künftigen Fällen zu nichts mehr sich verbunden glauben, sondern sich ihr diesfälliges Recht auf das feierlichste vorbehalten haben wollen. § 54. || 183. 1780. Die sämmtlichen Orte lassen es bei dem von den Provisionalständen Verfügten bewenden und geben ihre Einwilligung, daß in einem umgekehrten Falle ein Kind, dessen Vater katholisch gewesen, in der evangelischen Religion erzogen werden solle. Wegen des Regulativs wünschen Zürich, Bern, Lucern, Glarus und Appenzell abermals, dasselbe auf eine Probe von zehn bis zwölf Jahren angenommen zu sehen, welchem Zug auf den Fall der Einmüthigkeit beitritt. Uri hingegen erblickt in dem Regulativ bedenkliche Neuerungen, und auch Schwyz und Unterwalden lassen ihre schon geäußerten Einwürfe wiederholen, worauf die zürcherische Gesandtschaft bemerkt, da abermals dieser Materie halber nichts habe erzielt werden können, werden ihre Obern nicht mehr instruiren. § 56. || 184. 1781. Auf die Anfrage des Landvogtes, ob, da die Kirchweihen an einem Tage aller Orten statt haben sollen, die drei hohen Feste in den drei Filialen Rheinegg, Buchen (sic) dennoch abgehalten werden dürfen, wird beschloffen, diese mit den Kirchweihen in keiner Berührung stehenden Feste sollen gefeiert werden; doch seien den Landleuten das Tanzen und andere „Ueppigkeiten“ untersagt. § 6.

18. Locales.

A. Stadt Rheinegg.

a. Siechengut.

Art. 185. 1778. Der Landvogt soll die Rechnung über das Vermögen des Siechenamtes zu Rheinegg abfordern und nächstes Jahr den Befund vorlegen. § 7. || 186. 1779. Es wird demselben fernere Oborge anempfohlen. § 11. || 187. 1780. Er berichtet, das Vermögen befinde sich in gutem Zustande

Thal betreffend, wird mit Ausnahme von Uri einmüthig genehmigt, dessen Gesandtschaft ersucht wird, ihre Obern zu vermögen, diesem Beschluß beizutreten. § 64. || 210. 1779. Uri gibt nun gleichfalls seine Zustimmung, so daß dieser Artikel künftig aus dem Abschiede wegbleibt. § 50.

b. Stiftung für eine lateinische Schule.

Art. 211. 1778. Ausschüsse der Katholischen zu Thal eröffnen, Joseph Anton Mesmer, Capitain in neapolitanischen Diensten, habe auf Anrathen seiner Gemahlin zu Errichtung einer lateinischen Schule dreitausend achthundert Gulden ausgesetzt, welche so lange an Zins stehen sollen, bis das Capital auf sechstausend Gulden angestiegen sei. Laut der Stiftungsurkunde soll der Schulherr „Priester, Schweizer und Muskant“ sein, und die Knaben zu Thal, wie die Bürgerkinder von Rheinegg die Latinität und Musik gratis lehren. Dieser Schulherr soll ferner wöchentlich drei heilige Messen für den Stifter, die Stifterin und lebende wie verstorbene Glieder der Familie lesen; den „besungenen Gottesdiensten“ auf der Orgel in der Pfarrkirche zu Thal beiwohnen, auch schuldig sein, die Processionen mit Singen und Beten zu befördern; in langwieriger Krankheit darf er einen Substituten anstellen u. s. f. Die Ausschüsse bitten nun, diese Stiftung zu genehmigen. Obwohl die Gesandtschaften des Stifters Absichten gänzlich anerkennen, finden sie, es könne gegenwärtig eine Genehmigung noch nicht ausgesprochen werden, da man vorher wissen müsse, ob von Seiten der mesmerischen Verwandten keine Einwendungen gemacht würden. Dem Landvogt wird demzufolge aufgetragen, sich hierüber zu erkundigen. § 12. || 212. 1. 1779. Mehrere Gesandtschaften halten dafür, dieses Geschäft sei an die allgemeine Session zu verweisen. § 12. || 2. Abgeordnete von Thal wünschen abermals Ratification des Instrumentes durch die Jahrsrechnung, aufmerksam machend, daß, wenn die Genehmigung nicht erfolgen sollte, der Stifter die Gelder aus dem Lande ziehen und anderwärts verwenden dürfte. Die Mehrzahl der Gesandten hätte das Instrument als eine donatio inter vivos ratificiren können, da aber die 1776 im Rheinthal errichtete Verordnung betreffend die pia legata zum Vorschein gekommen, auch bei einigen Gesandtschaften rücksichtlich des Drittmannsrechtes in Bezug auf die vorhandenen Erben einiges Bedenken obwaltete, wird diese Angelegenheit theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. § 57. || 213. 1780. Die Stiftung ist nunmehr ratificirt worden. § 58.

c. Pfarrhof.

Art. 214. 1781. Es kömmt zur Sprache, ob man den Pfarrhof zu Thal einer Reparatur unterwerfen oder einen neuen bauen lassen wolle, den der Pfarrer gegen Bezahlung von achthundert Gulden selbst auszuführen Willens sei, welcher auch, wenn dies nicht gefällig sein sollte, an einen solchen Bau freiwillig dreihundert Gulden beizusteuern geneigt wäre. Der Landvogt fügt bei, die Vorgesetzten von Thal zögen eine Reparatur vor, worauf die Gesandtschaften ihm auftragen, dieselben zu vermögen, ihre Einwilligung zu dem erwähnten Bau zu geben, oder wenn dieses nicht gelingen sollte, dem Borort Lucern die Einwendungen zu Händen der Stände einzuberichten. § 8. || 215. 1782. Da im Laufe des Jahres die nöthigen Reparaturen vorgegangen sind, wird der Artikel aus dem Abschiede entlassen. § 6.

d. Einzug.

Art. 216. 1782. Der Hofammann von Thal läßt vorbringen, wie zufolge des Art. 25 des dortigen Hofbuches ein Bürger oder Hofmann, der eine fremde Weibsperson heirathe, entweder zweihundert Gulden an Geld oder hundertfünzig Gulden und fünfzig Gulden an Fahrniß aufzuweisen schuldig sei, widrigenfalls weder er, noch sein Weib daselbst geduldet werden sollen. Thal habe indeß sich genöthigt gesehen,

Canzlei auf anständige Weise zu repariren, weshalb ihm aufgetragen wird, einen genauen Ueberschlag zu entwerfen. Zugleich wird für zweckmäßig erachtet, dem Landschreiber, bis er das Gebäude beziehen könne, eine Miethzinsentschädigung zu verabsolgen. § 19. || 200. 1785. Dieser Beamte bittet, es möchten die Canzleireben, deren Behauung mit großen Kosten verbunden sei, veräußert, der Erlös als ein ewiges Capital zinstragend gemacht, die Interessen davon dem jeweiligen Landschreiber verabsolgt, ihm jedoch die Verwaltung des Fonds nicht zugemuthet werden. Die Gesandtschaften finden dies unthunlich, weil, wenn diese Grundstücke aus hoheitlichen Händen kämen, sie dem ewigen Verspruch unterworfen würden. § 20. || 201. 1786. Lombach, unter dessen Aufsicht das Canzleigebäude um 2667 Gulden 50 Kreuzer renovirt wurde, legt Rechnung ab. Da er den Miethzins selbst bezahlt, auch während der Baute sein Gesinde wie seine Pferde vielfach für dieselbe verwandte, sollen ihm noch dreißig neue Louisdor zukommen, welche er für das noch Uebrige, was gebaut werden muß, mitverwenden kann. § 20.

d. Rathhaus.

Art. 202. 1787. Der Landvogt zeigt an, daß das Rathhaus zu Rheinegg einer auf vermuthlich 478 Gulden zu stehenden Reparatur bedürfe, woran die Stände laut Abschied von 1755 wegen des darunterliegenden Greedhauses die Hälfte zu bezahlen haben, in Folge dessen ihm aufgetragen wird, um diese Reparatur vorzunehmen. § 37. || 203. 1788. Da dieselbe vor sich gegangen und die Auslage verrechnet worden ist, fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 39.

e. Waldung im Schuß.

Art. 204. 1792. Das Landvogteiamt sucht im Namen der Bürger der Stadt Rheinegg darum an, daß sie ihre 129 Zucharten haltende Waldung, im Schuß genannt, vertheilen dürfen. Die Jahrechnung findet jedoch, daß solche Vertheilungen von Wäldern und Gemeindegütern höchst nachtheilig seien, und weist das Gesuch ab. § 53. || 205. 1793. Sämmtliche Gesandte nehmen nunmehr das letztjährige Ansuchen der Stadt Rheinegg ad referendum, weil diese Waldung, sehr von der Stadt entlegen, gegen Stübel nicht genügend geschützt werden kann, zum Theil im Appenzellerland liegt, auch früher Particulargut gewesen und der Bürgerschaft geschenkt worden ist. § 46. || 206. 1794. Weil die Bürgerschaft im Laufe des Jahres sich an die Hoheiten selbst gewandt und durch Mehrheit der Ortsstimmen die Bewilligung zur Vertheilung erhalten, jedoch unterlassen hatte, sich bei Uri und Obwalden um die Ortsstimmen zu bewerben, protestiren die Gesandten der beiden Stände sowohl gegen diese, als gegen jegliche Vertheilung von Gemeinewäldern. § 51.

B. Oberried.

Art. 207. 1778. Da die Reparatur der Gefangenschaften im Hofe Oberried statt gefunden hat, fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 56.

C. Bernang.

Art. 208. 1778. In Folge Einfrage der bernerischen Gesandtschaft, ob der im Jahre 1777 genehmigte Gütertausch zwischen der katholischen Pfarre Bernang und einem dortigen Bauern in Kraft erwachsen sei, berichtet der Landvogt, daß alles in Richtigkeit sich befinde, mithin ist dieser Sache im Abschiede nicht weiter zu gedenken. § 57.

D. Thal.

a. Pia legata.

Art. 209. 1778. Das dem Abschied von 1776 beigelegte Gutachten, die pia legata in dem Hof

Thal betreffend, wird mit Ausnahme von Uri einmüthig genehmigt, dessen Gesandtschaft ersucht wird, ihre Obern zu vermögen, diesem Beschluß beizutreten. § 64. || 210. 1779. Uri gibt nun gleichfalls seine Zustimmung, so daß dieser Artikel künftig aus dem Abschiede wegbleibt. § 50.

b. Stiftung für eine lateinische Schule.

Art. 211. 1778. Ausschüsse der Katholischen zu Thal eröffnen, Joseph Anton Mesmer, Capitain in neapolitanischen Diensten, habe auf Anrathen seiner Gemahlin zu Errichtung einer lateinischen Schule dreitausend achthundert Gulden ausgesetzt, welche so lange an Zins stehen sollen, bis das Capital auf sechstausend Gulden angestiegen sei. Laut der Stiftungsurkunde soll der Schulherr „Priester, Schweizer und Musfikan“ sein, und die Knaben zu Thal, wie die Bürgerkinder von Rheinegg die Latinität und Musfikan gratis lehren. Dieser Schulherr soll ferner wöchentlich drei heilige Messen für den Stifter, die Stifterin und lebende wie verstorbene Glieder der Familie lesen; den „besungenen Gottesdiensten“ auf der Orgel in der Pfarrkirche zu Thal beiwohnen, auch schuldig sein, die Processionen mit Singen und Beten zu befördern; in langwieriger Krankheit darf er einen Substituten anstellen u. s. f. Die Ausschüsse bitten nun, diese Stiftung zu genehmigen. Obwohl die Gesandtschaften des Stifters Absichten gänzlich anerkennen, finden sie, es könne gegenwärtig eine Genehmigung noch nicht ausgesprochen werden, da man vorher wissen müsse, ob von Seiten der mesmerischen Verwandten keine Einwendungen gemacht würden. Dem Landvogt wird demzufolge aufgetragen, sich hierüber zu erkundigen. § 12. || 212. 1. 1779. Mehrere Gesandtschaften halten dafür, dieses Geschäft sei an die allgemeine Session zu verweisen. § 12. || 2. Abgeordnete von Thal wünschen abermals Ratification des Instrumentes durch die Jahrrechnung, aufmerksam machend, daß, wenn die Genehmigung nicht erfolgen sollte, der Stifter die Gelder aus dem Lande ziehen und anderwärts verwenden dürfte. Die Mehrzahl der Gesandten hätte das Instrument als eine donatio inter vivos ratificiren können, da aber die 1776 im Rheinthal errichtete Verordnung betreffend die pia legata zum Vorschein gekommen, auch bei einigen Gesandtschaften rücksichtlich des Drittmannsrechtes in Bezug auf die vorhandenen Erben einiges Bedenken obwaltete, wird diese Angelegenheit theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. § 57. || 213. 1780. Die Stiftung ist nunmehr ratificirt worden. § 58.

c. Pfarrhof.

Art. 214. 1781. Es kömmt zur Sprache, ob man den Pfarrhof zu Thal einer Reparatur unterwerfen oder einen neuen bauen lassen wolle, den der Pfarrer gegen Bezahlung von achthundert Gulden selbst auszuführen Willens sei, welcher auch, wenn dies nicht gefällig sein sollte, an einen solchen Bau freiwillig dreihundert Gulden beizusteuern geneigt wäre. Der Landvogt fügt bei, die Vorgesetzten von Thal zögen eine Reparatur vor, worauf die Gesandtschaften ihm auftragen, dieselben zu vermögen, ihre Einwilligung zu dem erwähnten Bau zu geben, oder wenn dieses nicht gelingen sollte, dem Vorort Lucern die Einwendungen zu Händen der Stände einzuberichten. § 8. || 215. 1782. Da im Laufe des Jahres die nöthigen Reparaturen vorgegangen sind, wird der Artikel aus dem Abschiede entlassen. § 6.

d. Einzug.

Art. 216. 1782. Der Hofamann von Thal läßt vorbringen, wie zufolge des Art. 25 des dortigen Hofbuches ein Bürger oder Hofmann, der eine fremde Weibsperson heirathe, entweder zweihundert Gulden an Geld oder hundertfünfzig Gulden und fünfzig Gulden an Fahrniß aufzuweisen schuldig sei, widrigenfalls weder er, noch sein Weib daselbst geduldet werden sollen. Thal habe indes sich genöthigt gesehen,

andere Bestimmungen zu treffen, dahin gehend: a) Daß ein Bürger, welcher die obbestimmte Summe bei seiner Verehelichung nicht zeigen könnte, anstatt sogleich verstoßen zu werden, bei dem Hof um das Hintersäßrecht sich zu bewerben angehalten und falls ihm dasselbe zugestanden würde, schuldig sein soll, die diesfälligen Abgaben gleich andern Hintersäßen so lange zu bezahlen, bis er obbemerkten Einzug aufweisen könne; b) würde aber wegen schlechten Betragens der Hof einen solchen als Hintersäß nicht annehmen und müßte derselbe in Folge des erwähnten Artikels fortziehen, soll er seine allfälligen Güter inzwischen durch Hofleute bewerben lassen, auch die Steuern gleich andern Fremden entrichten dürfen; c) da ein solch' liederlicher Mensch etwa mehr Güter ankaufen könnte, habe den Bürgern hiezu das Zug- und Abschägungsrecht offen zu stehen, bis derselbe den Einzug vorzuweisen im Stande sein werde. Die Jahrrechnung genehmigt diese Verordnung und läßt sie zu genauer Befolgung in den Abschied fallen. § 46.

E. Altstetten.

a. Schulpründe.

Art. 217. 1778. Dem Landvogt wird die „Berichtigung“ der noch rückständigen Schulgelder zu Altstetten aufgetragen. § 6. || 218. 1779. Er meldet, dies sei geschehen, indem der Fürst von St. Gallen die Schulpründe sammt der Orgel übernommen und eine gewisse Summe Geldes dafür ausbezahlt habe. Da solches nach dem Ermessen der Gesandtschaften nicht gleichgültig angesehen werden kann, wird der Landvogt beauftragt an die Stände einen Bericht einzusenden. § 10. || 219. 1780. Hinsichtlich dieser Abtretung ergibt sich, daß das Stift dafür der katholischen Gemeinde ein Capital von 2300 Gulden nebst dem ehemals zur St. Sebastianspründe gehörenden Haus überlassen hat. Man läßt es hiebei bewenden, trägt aber zugleich „unsern Amtleuten“ auf, wenn weiter ähnliche Vorfälle sich zutragen sollten, den Ständen schleunigst Nachricht zu geben. § 10.

b. Militairwesen.

Art. 220. 1797. Mit Bezug auf die von dem Magistrat zu Altstetten gewünschte Verbesserung der dortigen Bürgermiliz und Stiftung einer neuen Schützengesellschaft ist die Jahrrechnung mit den Gründen zu Beseitigung der bisherigen Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt. Da eine persönliche Vorbescheidung der Parteien jedoch mit großen Kosten verbunden wäre, läßt man es bei der bisherigen Schützenordnung in der Meinung bewenden, daß Personen, die in die Schützengesellschaft aufgenommen zu werden verlangen, der Zutritt offen stehen soll, zugleich aber von der Gesellschaft darauf Bedacht zu nehmen sei, statt der schweren Geschosse sich nach und nach mit Stügern zu versehen. Dem Landvogt wird aufgetragen, Ausschüsse von beiden Parteien, sowohl zu Erforschung der Ursachen der Zerwürfnisse, als zu möglicher Versöhnung vor sich zu beschicken. § 48.

F. Marbach und Rebstein.

a. Kirchenstuhlstreit.

Art. 221. 1781. Zwischen den Katholischen und Evangelischen zu Marbach, Rebstein und Läuchingen erhob sich wegen Erweiterung des Kirchengebäudes im erstern Orte ein Anstand, der dahin erledigt wird, daß die Katholiken den Evangelischen gestatten sollen, bei den Altären einige Stühle hinzustellen. Zugleich wird beiden Theilen angerathen, sich wegen der gottesdienstlichen Stunden zu verständigen. § 19. || 222. 1782. Der Streit konnte noch nicht zu Ende gebracht werden, so daß die Gesandtschaften einmüthig folgende Verordnung erlassen: a) Für einmal sei die Erweiterung der Kirche zu Marbach nicht

vorzunehmen, wenn aber die angewachsene Bevölkerung eine solche nothwendig machen würde, müsse dies den vier Ständen, als dem paritätischen Richter, angezeigt und im Falle der Einwilligung der Bau von beiden Religionstheilen gemeinsam und in gleichen Kosten ausgeführt werden; b) haben in dem jetzigen Kirchengebäude die Evangelischen den Katholischen den obern Chor ganz zu überlassen, der untere hingegen, in welchem der Taufstein der Evangelischen steht, soll beiden Religionstheilen angehören, mithin die letztgenannten daselbst für die Kinder Stühle hinstellen dürfen; c) vom November bis Februar soll der katholische Gottesdienst eine halbe Stunde später als bisanhin beginnen. § 20. || 223. 1783. Abermals kommt obige Streitsache vor die Gesandtschaften. Nach Anhörung der vorbeschriebenen Ausschüsse wird der letztjährige Spruch dahin erläutert, daß zwölf Stühle in dem Chor beiden Religionstheilen gemeinsam, dessen innerer Raum aber den Katholischen allein überlassen sein solle, auch wird auf den Wunsch der Rectoren, ihnen für Processionen mehr Platz auf dem Kirchhof einzuräumen, verordnet, daß auf Kosten beider Theile der Zaun zurückgesetzt werden, das Land hingegen den Evangelischen eigenthümlich bleiben solle. § 23.

b. Capelle, Mesmer und Dorfämter.

Art. 224. 1792. In der Streitsache zwischen den Evangelischen und Katholischen zu Rebsstein über die Unterhaltung der dortigen Capelle, die Besoldung des katholischen Mesmers und Besetzung einiger Dorfämter wird nach Anhörung beider Parteien einmützig erkannt: Der fragliche Kirchendiener soll auch in Zukunft mit zwölf Gulden aus dem Gemeindgute besoldet und die verschiedenen Dorfämter nach bisheriger Uebung besetzt werden; endlich sollen die Evangelischen von der gemeinsamen Unterhaltungspflicht der katholischen Capelle nicht eher entlassen werden, als bis sie sich darüber mit dem katholischen Religionstheil gütlich abgefunden haben. § 19.

G. Widnau und Haslach.

a. Bestrafung der Gerichtsangehörigen.

Art. 225. 1785. Herr von Salis zu Chur stellt vor, er habe seine Gerichtsangehörigen zu Widnau und Haslach keineswegs, wie behauptet werde, in Rechtshändeln nach Chur berufen, daselbst bestraft und so in unnöthige Kosten gebracht. Die Herren von Hohenems, die frühern Besizer, hätten zwar ihre Gerichtsangehörigen in Streitsachen außer Landes gerufen, er hingegen sei entschlossen, jährlich im Frühling und Herbst auf seiner Herrschaft Widnau Gericht zu halten. Sollten aber in der Zwischenzeit sich Ereignisse zutragen, welche die Parteien zu ihm führen würden, hoffe er, man werde ihm deswegen nichts zur Last legen. Die Gesandtschaften tragen nunmehr den Hoheiten an, dem Herrn von Salis zu unterfragen, Parteien weder in Civil- noch Criminalsachen nach Chur zu berufen; wenn aber in Civilstreitigkeiten ein dringender Fall einträfe und beide Theile einig wären, sich nach Chur zu verfügen, möge der Gerichtsherr dort wohl darüber absprechen. § 43. || 226. 1786. Instructionsgemäß wird obiger Antrag einmützig genehmigt. § 42.

b. Jagdbarkeit.

Art. 227. 1785. Da Herr von Salis darthut, daß ihm laut Kaufbrief in seinen niedern Gerichten das Jagdrecht uneingeschränkt zustehet, wird theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen, ihm dasselbe zu gestatten, jedoch soll dem Landvogt und dem Landschreiber das Jagdrecht vorbehalten bleiben. § 44. || 228. 1786. Zürich, Bern, Lucern, Obwalden und Glarus wollen entsprechen; Uri glaubt, Herr von Salis müsse beweisen, daß er allein das Jagdrecht besitze; Schwyz und Zug halten, bis solches

gegeben, eine unbedingte Zusage für bedenklich, weil dem Vernehmen nach um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in einem Abschiede das Ausschließungsrecht nicht gestattet worden sei; Nidwalden ist instruit, „die Landschaft hierüber zu vernehmen“, und Außer- und Innerrhoden reserviren sich die der Jagdbarkeit halber bisanhin gewohnte Uebung und können zu dem Ausschließungsrechte nicht stimmen. § 43. || 229. 1787. Obwohl einige Gesandtschaften willfahren könnten, wird der einmüthige Beschluß gefaßt, den Herrn von Salis in seinem Begehren abzuweisen, bis er seine Ansprüche umständlicher darthue. § 41. || 230. 1788. Ein von demselben eingegebenes Memorial, aus welchem hervorgeht, daß er keineswegs auf die Jagdbarkeit von großem, sondern von kleinem Wildpret, als Geflügel, Hasen u. s. f. Anspruch macht, wird ad referendum genommen. § 42. || 231. 1789. Auch jetzt ist die Mehrzahl der Gesandtschaften instruit, das Begehren des Herrn von Salis abzuschlagen, bis er stärkere Gründe für das von ihm Angesprochene vorlegen könne. § 35.

c. Weg- und Wuhrgeld u. s. f.

Art. 232. 1786. Die seit 1773 in drei Gerichte abgetheilten Ortschaften Widnau, Haslach und Schmitten bitten ihnen zu erlauben: a) Das Weg- und Wuhrgeld nach Verhältniß der Mannschaft zu vertheilen; b) den freien Zug von einem Hof in den andern beliebig aufzuheben, damit ein jeder Hofmann in dem Bezirk oder Hof bleibe, wo er ist und sitzt; c) dem Hof Haslach zu gestatten, daß derselbe seine annoch „ausliegenden“ Güter ebenfalls einlegen und nutzbar machen könne. Die Jahrsrechnung ertheilt einerseits dem Landvogt den Auftrag, die sämtlichen Höfe hierüber einzunehmen, und befiehlt ihm anderseits einen umständlichen Bericht an den Stand Zürich zu erstatten, wie die gewünschte Theilung vor sich gehen könne. § 47. || 233. 1787. Zufolge des landvögtlichen Berichtes möchte schwerlich unter den drei Ortschaften ein Vergleich zu erzielen sein, auch haben Ausgeschossene von Haslach dargethan, mit Ausnahme der Wuhrgelder könnte alles Uebrige in ehevorigem Stand gelassen werden. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, im Laufe des Jahres eine neue Untersuchung vorzunehmen. § 44.

H. Au.

Art. 234. 1785. Durch den Landvogt wird angezeigt, daß die Ortschaften Au, Ronstein und Haslach die Capelle zu Au in eine Pfarre umzuwandeln wünschen. Aus der ihm zugewandten Bittschrift ergibt sich, die besagten Gemeinden hätten schon 1720 und 1721 Geld hiefür zusammengelegt und die Capelle in Au erbaut; in jenen Jahren seien sechsunddreißig katholische Haushaltungen gewesen, während jetzt sechsundfiebzig wären, die bereits vierhundert Seelen zählen. Diese Leute seien von Alters her nach Bernang pfarrgenössig, welcher Ort unter Abt St. Gallenscher Jurisdiction stehe, während Au, Ronstein und Haslach unter fürstbischöflich constanzischer Gerichtsbarkeit sich befinden. Bernang sei zu entfernt, und es begegne öfters, daß Sterbende das heilige Sacrament nicht mehr empfangen können; auch wäre es für katholische Herzen ein großer Trost, täglich eine heilige Messe ohne Beschwerde anhören zu können. Die vierundfiebzig seit der Errichtung der Capelle in Au gestifteten Messen müssen, da die Priester in Bernang Messen genug zu lesen haben, oft verschoben werden u. s. f. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Ansuchen fraglicher Hofleute zu prüfen. § 7. || 235. 1786. Bei einer durch diesen Beamten veranstalteten Gemeinde machten sich viele Gemeindegensossen anheischig, zum künftigen Unterhalte des Pfarrers eine namhafte Summe darzuschießen. Da jedoch die Capelle bedeutend vergrößert, auch ein Pfarrhaus erbaut werden mußte, würde die Summe bei weitem nicht hinreichen, was die Gesandtschaften veranlaßt, dieses

Geschäftes wegen „bequemere Zeiten zu erwarten“. § 7. || 236. 1787. Wegen des Pfarrhauses zu Au verbleibt es beim letztjährigen Beschlusse. § 6. || 237. 1794. In obiges wiederholtes Ansuchen kann, weil die Mehrzahl der Gesandtschaften nicht instruiert war, nicht näher eingetreten werden, ebenso muß die Bitte, sich deshalb bei dem Fürstbist von St. Gallen zu verwenden, damit dieser für einen Pfarrherrn und dessen Unterhalt sorgen möchte, einstweilen unberücksichtigt bleiben; doch nehmen sämtliche Gesandte, von der „lobwürdigen Absicht“ der Petenten überzeugt, das von diesen schon im Mai an Lucern eingesandte Schreiben in den Abschied und tragen den Bittstellern auf, über ihr zweites Begehren, die Empfehlung an St. Gallen, ein ausführliches Memorial an die Stände selbst einzusenden. § 9.

I. Balgach.

Art. 238. 1787. Von den Katholischen zu Balgach wird dargethan, ihre Anzahl habe sich so vermehrt, daß sie eine vollkommene Parität anzusprechen berechtigt seien, wogegen Ausgeschlossene der Evangelischen darthun, der Landfriede bestimme über eine diesfällige Abänderung nichts, und es sei bereits 1712 zwischen beiden Religionstheilen ein förmliches Verkommniß getroffen worden. Die Gesandtschaften, in der Ansicht stehend, es finde sich zu Auflösung dieses Problems in dem Landfrieden keine Anweisung, hinterbringen das Gesuch den Ständen mit der Einfrage, ob deswegen bei andern Zeitumständen etwas abzuändern thunlich sein möchte. § 22. || 239. 1788. Zwei Abgeordnete des Hofes stellen vor, wie ihre Voreltern gezwungen worden, Namens ihrer Religionsgenossen jenes landfriedliche Verkommniß zu unterschreiben, auch daß dormalen die katholische Mannschaft des Hofes die reformirte um sechsundzwanzig Köpfe übersteige; dessen ungeachtet genieße sie nur eines Drittels der Einkünfte, müsse hingegen die Ausgaben zur Hälfte bestreiten. Die Gesandtschaften wären mit und ohne Instruction geneigt, den Bittstellern an die Hand zu gehen, tragen aber Bedenken, weil an den meisten Orten die Zahl der Katholiken abnimmt. Nichts desto weniger wird den Petenten gestattet, ein Memorial an die Stände einzuschicken. § 7. || 240. 1. 1789. Ein solches wurde eingesandt und durch Abgeordnete vor der Conferenz noch näher beleuchtet. Die Abgeordneten werden an die landfriedliche Commission gewiesen und die katholischen Gesandtschaften wollen auf den Fall, daß die weitere Betreibung dieses Geschäftes zu besorgender schlimmer Folgen wegen nicht für passend gehalten würde, darauf Bedacht nehmen, die evangelischen Stände zu der schriftlichen Versicherung zu vermögen, es an Ortschaften, wo die Evangelischen die Mehrzahl bilden, bei dem Landfrieden verbleiben zu lassen und besonders darauf dringen, daß den Katholiken nicht mehr Beschwerden als Nutzen auferlegt werden. § 7. || 2. Zu Ausweichung einer vorauszusehenden Menge ähnlicher Begehren von beiden Religionstheilen in den gemeinen Herrschaften, woraus nicht nur Verwirrungen, sondern selbst Feindschaften entstehen könnten, wird der Grundsatz aufgestellt, in Zukunft derartige Ansuchen gänzlich von der Hand zu weisen und die Sachen in statu quo zu lassen, was man ad ratificandum nimmt. § 17. || 241. 1790. Weil die Katholischen in Balgach die vortheilhaften Vergleichsvorschläge nicht annehmen wollten, konnte keine Vereinigung erzielt werden. Nach Anhörung beider Religionstheile wird nun einmüthig erkannt, in Absicht auf die Besetzung der Ammann- und Richterstellen und auf die Benützung des Armen- und Mesmergutes soll das landfriedmäßig errichtete feierliche Accordat in Zukunft wie bisanhin beobachtet werden, ferner habe es in Ansehung des Sedelmeisters, Hofschreibers, Hofweibels und aller übrigen Hof- und Gemeinstdienste oder Aemter bei dem durch erwähntes Accordat festgesetzten Verhältniß ebenfalls sein Verbleiben, endlich sei an der bisherigen Art das Gericht zu erwählen nichts abzuändern. § 18.

K. Dieboldsau.

Art. 242. 1789. Hinsichtlich der Trennung der Rhode Dieboldsau vom Hofe Oberried wird eine Commission aus den Rathgefangenen von Unterwalden, Zug und Glarus bestellt, aus deren Gutachten hervorgeht, daß sich dieser Sache wegen unter den Bürgern und Einwohnern des Hofes Dieboldsau, der einen Sechstel des Hofes Oberried ausmache, Zwietracht erhoben habe, vornämlich, weil durch die projectirte Absonderung ihnen ein eigenes Gericht auferlegt, mithin zugemuthet werde, nebst den Richtern einen eigenen Ammann, Schreiber, Sackelmeister und Weibel zu bestellen und zu salariren. Weil jedoch eine Mehrheit der Bürger in einer solchen Trennung keinen Nachtheil, sondern Vortheil erblickt, steht die Commission nicht an, das Austauschungsinstrument gut zu heißen, nur hält sie eine Abänderung des fraglichen Artikels für nöthig, indem sonst auch ein Dufengericht in Dieboldsau müßte abgehalten werden. Dieses Commissionalgutachten fällt in den Abschied. § 38.

19. Personelles.

Art. 243. 1789. Da ein zu Altstetten verhaftet gewesenes Weib mit Zurücklassung zweier Kinder entfliehen konnte, wird dem Landvogt aufgetragen, dieselben entweder ihrem Großvater, der sich im Drengenzerswald aufhalten soll, oder andern Verwandten gegen Rückstattung der Nahrungskosten zuzusenden. § 44.

Freilassungsurkunde für das Rheinthal.

Gleichlautend mit derjenigen für den Thurgau (man sehe Seite 393), nur erscheinen in ihr andere Deputirte, nämlich die Herren Carl Heinrich Gschwend, Landcommissionspräsident, Jakob Laurenz Custer, Präsident, Doctor Räf, von Altstetten, Schieber, von Rheinegg, Luchfinger, Hofammann von Oberried, Federer, Hofammann von Bernau, und als Vorsteher derselben: Herr Carl Heinrich Gschwend. Statt vom 8. Februar und X Orten ist in dieser Urkunde vom 11. Februar und von IX Orten die Rede.

Grafschaft Sargans.

I n h a l t.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Verthigung von Beamten. 1—12. 2. Umrechnung. 13—32. 3. Markensachen. <ol style="list-style-type: none"> a. Grenze bei Wartau. 33. b. Grenze auf der Alp Lattegg. 34—40. 4. Landrechtssachen. 41—44. 5. Polizeiliches. <ol style="list-style-type: none"> a. Schutzgeld für Raubthiere. 45. 46. b. Sanitätsverordnung. 47. c. Beforgung der Gefangenen. 48—50. d. Sicherheitsanstalten auf den Grenzen. 51. 6. Justizsachen. <ol style="list-style-type: none"> a. Erbchaftssachen. 52—55. b. Kindertheilung. 56—58. 7. Euljsachen. 59. 60. 8. Tagmalsachen. 61. 62. 9. Bereinigungen. 63—65. | <ol style="list-style-type: none"> 10. Fall und Leibeigenschaft. <ol style="list-style-type: none"> a. Tyroler zu Ischerlach. 66. b. Stift Schänis. 67. 68. c. Ausburger zu Sargans. 69—72. d. Landschaft Sargans. 73. 74. 11. Ranzwesen. 75—85. 12. Straßenwesen. 86—97. 13. Räder. 98—104. 14. Beggelder. <ol style="list-style-type: none"> a. Ueberhaupt. 105—116. b. Zu Flims. 117—119. c. Zu Barten. 120. 121. 15. Expeditionsverhältnisse. 122—124. 16. Schifffahrtsordnung auf dem Balleskattersee. 125—133. 17. Locales. 134. 18. Personelles. 135—140. |
|--|--|

[Alle Urtheile sind achtörtliche Geschäfte, ausgenommen: Art. 100^o. Zürich und Glarus. Art. 136. Zürich, Lucern und evangelisch Glarus.]

1. Beerdigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1.	1779.	Zürich.	Johann Jakob Escher, des großen Raths, von Zürich.	§ 59.	
"	2.	1781.	Bern.	Samuel Wagner, des großen Raths, von Bern.	§ 43.
"	3.	1783.	Glarus.	Jost Jwidi, des Raths, von Glarus.	§ 47.
"	4.	1785.	Lucern.	Joseph Carl Alois Mohr, des großen Raths, von Lucern.	§ 46.
"	5.	1787.	Uri.	Johann Melchior Rufmann, des Raths, von Silenen.	§ 51.
"	6.	1789.	Schwyz.	Joseph Anton Wiget, des Raths, von Seewen, Gemeinde Schwyz.	§ 43
"	7.	1791.	Obwalden.	Johann Melchior Bucher, alt Landammann, von Kerns.	§ 54.
"	8.	1793.	Zug.	Franz Joseph Michael Letter, des Raths, von Zug.	§ 51.
"	9.	1795.	Zürich.	Hans Ulrich Hofmeister, des großen Raths, von Zürich.	§ 50.
"	10.	1797.	Glarus.	Georg Anton Hauser, alt Sedelmeister, von Näfels.	§ 51.

b. Landshauptmann.

"	11.	1785.	Joseph Franz Benedict Bernold, von Wallenstadt und Glarus.	§ 47.
---	-----	-------	--	-------

c. Landweibel.

"	12.	1782.	Franz Anton Zündel, von Sargans.	§ 49.
---	-----	-------	----------------------------------	-------

2. Amtsbuchung.

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			§	
		Pfd.	Schill.	Angst.	Pfd.	Schill.	Angst.		
13.	1778.	3383	15	4	2905	5	3	68.	
"	14.	1779.	4819	2	5	3456	19	3	58.
"	15.	1780.	3502	18	1	4061	18	5	59.
"	16.	1781.	3238	7	3	4650	3	4	42.
"	17.	1782.	2954	9	1	3487	14	1	48.
"	18.	1783.	2960	16	1	3372	1	—	46.
"	19.	1784.	3978	5	3	3118	11	—	44.
"	20.	1785.	3630	7	2	3823	19	4	45.
"	21.	1786.	3658	12	1	3769	7	1	49.
"	22.	1787.	3322	16	2	4192	6	—	50.
"	23.	1788.	3092	19	—	3066	2	3	47.
"	24.	1789.	3268	1	1	3494	10	4	42.
"	25.	1790.	3325	12	5	4050	13	5	46.
"	26.	1791.	3807	7	1	6247	18	1	52.
"	27.	1792.	3266	14	3	4700	14	5	57.
"	28.	1793.	3599	17	—	7372	1	1	50.
"	29.	1794.	3201	17	5	3303	11	5	54.
"	30.	1795.	5297	3	5	8884	10	—	49.
"	31.	1796.	3918	16	3	6510	5	1	58.
"	32.	1797.	2739	9	4	7953	6	2	50.

3. Markensachen.

a. Grenze bei Bartau.

Art. 33. 1781. Der Landvogt berichtet, er habe im Laufe dieses Jahres mit dem Landvogt der Grafschaft Werdenberg eine Ausmarkung und Vereinigung des Etters zu Bartau vorgenommen und legt ein hierauf bezügliches Verbal vor. § 50.

b. Grenze auf der Alp Lattegg.

Art. 34. 1781. Da bei Anlaß der Repartition von Erlegungskosten für einen Bären in Frage kam, ob die fragliche Alp in der Grafschaft Sargans oder in der werdenbergischen Herrschaft Bartau liege, wird dem Landvogt diesfalls eine genaue Untersuchung aufgetragen. § 44. || 35. **1782.** Derselbe berichtet, er habe dieser Sache halber mit Glarus correspondirt. Der Gesandte des genannten Standes sucht instructionsgemäß darum an, daß durch den Landvogt von Sargans mit demjenigen von Werdenberg nochmals eine Beaugenscheinigung vorgenommen werden möchte, welcher Bitte von den Gesandtschaften entsprochen wird. § 50. || 36. **1783.** Ein ausführlicher Bericht des Landvogteiamtes Sargans wird vorgelegt, folgenden Inhalts: Nachdem die Eidgenossen die Herrschaften Freudenberg, Ribberg und Wallenstadt dem Haus Oesterreich in offenem Kriege abgenommen, hernach auch von Graf Jörg von Werdenberg die Grafschaft Sargans erkaufte hätten, habe unmittelbar darauf der erste Landvogt zu Sargans, Dieterich in der Halben, von Schwyz, die dortigen Rugungen, Renten und Herrlichkeiten in ein von Freitag nach Auffahrt Christi 1484 datirtes, von allen Ständen nicht nur damals, sondern auch 1531 wie 1734 gutgeheißenes Urbar verfaßt, worin man lese: „Item ist auch miner Herren Recht, daß man ihnen soll gen das Vogelmahl in den Alpen, so in der Grafschaft Sargans und in der Herrschaft Frodenberg und Ribberg ligen, nemlich von jedem Kessel, so viel als man eines Tags machet, außgenommen die Alp Latteck, die zum Haus Barthau gehört.“ Es gehe also hieraus hervor, die Alp Lattegg sei jederzeit tagmulchenfrei gewesen, auch Sargans dreihundert Jahre in ruhigem Besiz unangefochten geblieben. Man nimmt diesen Bericht ad referendum. § 48. || 37. **1784.** Eine Widerlegung desselben, verfaßt von dem Landvogt zu Werdenberg, wird dem Abschied beigerückt und ad referendum genommen. Es wird darin bestritten, daß das Urbar in dieser Frage entscheidend sei, weil das Regal der Tagmulchen nicht nach Sargans gehöre, sondern dasselbe von den ältesten Zeiten her jederzeit auf das Schloß Werdenberg laut dessen Urbar und nach dem Beispiel aller andern werdenbergischen Alpen geliefert worden sei; auch habe man die Grenze zwischen Sargans und Werdenberg erst vier Jahre nach Abfassung des Urbars festgesetzt. In diesem Markenbriebe heiße es: „Vom obersten Grat des Berges bis an den Rhein soll dasjenige, was von derselben Mark herab bis gen Werdenberg ist, unseren Herren von Glarus zu der Herrschaft Werdenberg mit hohen und niedern Gerichten angehören, hinwiederum was oberhalb der Marken gegen Sargans ist, unseren Herren den VII Orten.“ Unbestritten gehöre nun die Alp Lattegg nach Werdenberg, und es seien auch zweiundvierzig Jahre nach dieser Markung durch den Stand Glarus seinen Unterthanen zu Sevelen siebzig Stöße von dieser Alp verkauft worden. Seit zweihundertfünfzig Jahren habe Glarus überdies alle diesen oben Ort betreffenden Fertigungen von Kauf- und Pfandbrieffen, wie alle Ratificationen der Alpbücher vorgenommen, auch die Tagmulchen von Holz und Feld bezogen. § 45. || 38. **1785.** Auf den Wunsch der zürcherischen Gesandtschaft wird einmützig beschloffen, die Landvögte zu Sargans und Werdenberg sollen nochmals freundschaftlich zusammentreten, alle Acten genau prüfen, nöthigenfalls einen „Untergang“ vornehmen und Vergleichsprojecte zu Stande zu bringen trachten. § 48. ||

39. 1786. Wegen Krankheit des Landvogtes zu Werdenberg konnte dies noch nicht geschehen. § 51. ||

40. 1787. Der Landvogt von Sargans berichtet sowohl vor sämtlichen Gesandtschaften als vor einer eigens verordneten Commission, es habe sich gezeigt, daß die Alp Lattegg wirklich in der Herrschaft Werdenberg liege, wie denn auch die im Jahre 1488 daselbst vorgenommene Ausmarkung und der von Seite genannter Herrschaft immer stattgehabte Bezug der Tagmulchen oder des sogenannten Vogelmahes, auch die stets ausgeübten Jurisdictionenrechte solches deutlich beweisen. Dieser Artikel fällt mithin aus dem Abschiede. § 53.

4. Landrechtsachen.

Art. 41. 1780. Johann Rudolf Rhyner, aus der Herrschaft Feldkirch, Hans Georg Müller, Tischler, von Drogenz, und Johann Anton Gantner, Chirurg, von Kenzing, werden zu Landeskindern angenommen. §§ 65. 66. || 42. 1782. Ebenso Johann Anton und Carl Joseph Brun, sowie Joseph Henne, von Oberstaufen, im Algau. § 54. || 43. 1786. Ebenso Christian Mathis, Zimmermann, von Ueberfachsen, in den Gerichten Rankweil und Sulz. § 55. || 44. 1787. Ebenso Joseph und Dominik Lautinger, Gebrüder. § 57.

5. Polizeiliches.

a. Schußgeld für Raubthiere.

Art. 45. 1780. Weil sich in der Grafschaft im Laufe dieses Jahres ein Bär verspüren ließ, wurde ein Schußgeld von zwölf neuen Louisdor ausgelegt. Die sämtlichen Erlegungskosten beliefen sich auf 210 Gulden 20 Kreuzer, welche, nach bisheriger Übung, zu einem Sechstel auf die Besitzer von flachem Lande und zu fünf Sechsteln auf fremde wie einheimische Inhaber von Alpen in der Grafschaft verlegt worden sind. Mehrere dieser Alpenbesitzer weigerten sich indeß anfänglich ihre Raten zu bezahlen, was gegenwärtig nur noch von denen zu Malans, Fideris und Jizers in Bünden geschieht. Nachdem die Gesandtschaften sich die ältern Verordnungen nebst dem landvögtlichen Urtheil über die gegen Entrichtung der Rata sich Sträubenden hatten vorlesen lassen, wird dem Landvogt aufgetragen, die fraglichen Personen, wenn sie sich wegen ihrer Ablehnung nicht gehörig ausweisen können, rechtlich zu belangen. Wegen zukünftiger Bezahlung von dergleichen Schußgeldern u. s. f. hinterbringt eine aus den Nachgesandten von Unterwalden, Zug und Glarus bestehende Commission folgenden Antrag: a) Bei Verspürung eines Raubthieres haben die Ortsvorgesezten schleunigst den Landvogt zu benachrichtigen, der es alsobald auffuchen zu lassen hat. b) Dieses muß durch tapfere und im Schießen erfahrene Mannschaft geschehen. c) Nach Erlegung bleibt der Landschaft überlassen, ein beliebiges Schußgeld zu geben, dessen Betrag je nach der Stärke des Thieres und der daraus erfolgten Gefahr von dem Landvogt mit Zuzug des Landrathes zu bestimmen ist. d) Jeder Besitzer einer Alp hat dem Landammann von jedem Stoß einen Zürichschilling zu bezahlen, und die Besitzer von flachem Lande jeweilen einen Sechstel an die Kosten beizutragen. Unfälle Ueberschüsse sollen auf künftige Fälle aufgespart und über Alles dem Landvogt jährlich Rechnung abgelegt werden. Man nimmt diese Anträge ad referendum. § 67. || 46. 1781. Mit Ausnahme von Glarus hatten im Laufe des Jahres sämtliche Stände beigestimmt, welcher Stand nunmehr auch seine Zustimmung ertheilt. § 44.

b. Sanitätsverordnung.

Art. 47. 1781. Zwei Abgeordnete der Landschaft Sargans stellen vor, es beschweren sich die dasigen Einwohner über die jüngst erlassene Sanitätsverordnung, weil sie laut derselben schuldig zu sein glauben,

ein Unehelicher mit Hinterlassung von zwar wenigen „Mitteln“ gestorben, welche die Stadt Sargans laut vorgewiesenen Briefen von 1456 und 1542 bezogen habe, während sonst solche Mittel der Hoheit verfallen seien, fügt aber bei, die Stadt erziehe und unterhalte uneheliche Kinder auf ihre Kosten, weswegen er auch den Bezug dieser verfallenen Mittel um desto begründeter angesehen habe. Die Gesandtschaften tragen nun dem Landvogt auf, von der Stadt Sargans die Einsendung der oberwähnten Briefe, sowie die Ausstellung eines Reverses zu verlangen, daß sie uneheliche Kinder auch ferner unterhalten wolle. Sargans entspricht in beiden Stücken, worauf beschloffen wird, das Original des Reverses in der Kanzlei zu Frauenfeld aufzubewahren, dem Landvogteiamt aber eine Abschrift mitzutheilen, damit dasselbe bei sich ereignenden Fällen die Beobachtung dieses Reverses genau überwache. § 68. || 54. 1794. Mit Ausnahme von Wallenstadt suchen sämtliche untere Gemeinden des Sarganserlandes um Bestätigung eines Rechtes an, kraft dessen in Erbfällen, wenn Vermögen aus dem Land an Fremde kömmt, jeweilen durch die heimathlichen Obrigkeiten der letztern bescheint werden müßte, daß in Reciprocitätsfällen als Abzug nicht mehr verlangt werden werde, als im Sarganserland bezahlt werden mußte, wie solches schon 1652 von Zizers, 1728 aus dem Elsaß, 1782 vom Stand Zug und 1790 von der Landvogtei Gaster geschehen sei. Man nimmt diese Bitte ad referendum. § 62. || 55. 1795. Da im Laufe des Jahres die Gemeinden die Einwilligung von der Mehrheit der Stände erlangt hatten, soll künftig dieser Materie im Abschiede nicht mehr gedacht werden. § 58.

b. Kindertheilung.

Art. 56. 1786. Da wegen Unpäßlichkeit des Landvogtes von Werdenberg die Kindertheilung zu Birtau bis anhin nicht vor sich gehen konnte, welche indeß vermuthlich künftigen Herbst statt haben wird, beauftragt man den Landvogt von Sargans, hievon dem Stand Zürich unberweilt Nachricht zu ertheilen. § 59. || 57. 1787. Im Laufe dieses Jahres erfolgte die Theilung gemäß den Urbarien und Abschieden, so daß die Jahrrechnung nicht ansteht, die heidseitigen Urbarien durch die Kanzlei ratificiren zu lassen. § 61. || 58. 1797. Die Kindertheilung, welche gewöhntermäßen je zu zehn Jahren vorgenommen wird, fand in diesem Jahre wieder statt. Die Jahrrechnung trägt auf die diesfällige Anzeige des glarnerischen Gesandten auch jetzt kein Bedenken, die Urbarien unterschreiben zu lassen, in der zuberstlichen Erwartung, daß, da die Fallauslösung nun erfolge, in Zukunft solche Kindertheilungen nicht mehr vorkommen werden. § 58.

7. Salzachen.

Art. 59. 1782. Der Gesandte von Glarus eröffnet instructionsgemäß; seine Obern, an welche nächstes Jahr die Regierung der Grafschaft kommen werde, seien gestinnt, Sargans durch ihren Landvogt besalzen zu lassen und hoffen, die übrigen Stände werden sich dieser Einrichtung nicht widersetzen. Die Gesandtschaften, hierüber nicht instruir, nehmen dies ad referendum. § 57. || 60. 1783. Die Unterthanen der Grafschaft hatten gegen das glarnerische Project bei den regierenden Ständen sowohl schriftliche als mündliche Vorstellungen erhoben, wovon Glarus Kenntniß gegeben ward. Da genannter Stand aber auf seinem Vorhaben beharrte, so wurde die diesfällige Berathung auf die Jahrrechnung verlegt. Sämmtliche Hoheiten finden, es könne kein einzelner Stand in solchen Sachen einseitig handeln, sondern es habe die Grafschaft bei der Selbstbesalzung zu verbleiben. Zugleich wird gerügt, daß Glarus seinen Landsgemeindebeschuß in forma edicti den sämtlichen Ständen abschriftlich zugestellt, und nicht weniger, daß der Landvogt, bevor er nur den Pflichten als solcher abgelegt, schon ein Salzmandat habe ver-

öffentlichen lassen. Die Gesandtschaft von Glarus bemerkt hierauf, es sei dem Landvogt diese Befalzung während seiner zwei Regierungsjahre von der Landsgemeinde aufgetragen worden, in der Hoffnung, die übrigen Stände würden die Ausübung des Befalzungsrechtes genehmigen. Aus den Instructionen geht weiter hervor, wenn der Landvogt Salz in das Land „werfen“ wolle, soll dies ihm gleich jedem andern Particularen freistehen, aber Niemand gebunden sein, ihm Salz abzunehmen. Diese Verfügung wird den sargansischen Deputirten als ein hoheitlicher Beschluß in die Hand gelegt. § 52.

8. Tagmulchen.

Art. 61. 1786. Aus dem Berichte des Landvogteiamtes ergibt sich, daß der Ertrag des Titels Tagmulchen von Zeit zu Zeit in den Rechnungen sich vermindere, weil die sargansischen Angehörigen ihre Alpen an Fremde zum Hintrieb für Pferde und Schmalvieh ausleihen, ihre eigenen Kühe aber außer Landes „verstellen“. Dem Landvogt wird aufgetragen, von jedem einem Sarganser angehörenden Stück Vieh, es möge auf die im Lande befindlichen oder auf fremde Alpen getrieben werden, die Tagmulchen beziehen zu lassen und allfällige Einwendungen den Ständen mitzutheilen. § 50. || 62. 1787. Dem Auftrag zufolge hatte der Landvogt von jedem Stück Vieh 16 Kreuzer bezogen, worüber sich die Gemeinde Flums beschwerte. Die Gesandtschaften, von der Ansicht ausgehend, durch den Trieb des Viehes auf fremde Alpen werden nicht allein die Producte dem Land entzogen, sondern es müssen auch die Alpen in Abgang kommen, und in der Hoffnung, daß die Sarganser selbst dies einsehen werden, beschließen, der Landvogt soll weiter von einem aus dem Lande verstellten Stück Vieh jene 16 Kreuzer beziehen. § 52.

9. Vereinigungen.

Art. 63. 1786. Weil man eine Vereinigung der Lehen für nöthig erachtet, um so mehr als zu Malans, in Bünden, ein Theil der hoheitlichen Weinreben in Wiesenland umgeändert wurde, wird dem Landvogteiamt aufgetragen, ein diesfälliges Project abzufassen und dem Stand Zürich zu Handen der übrigen Orte einzusenden. § 60. || 64. 1787. Der Landvogt berichtet, daß er im Laufe des Jahres mit Juzug einiger Deputirten von Malans alle dortigen Weingärten, auf 3492 Klafter 30 Schuh sich belaufend, habe vermessen, beschreiben und auspählen lassen, so daß bloß noch die Marksteine mangeln. Es wird ihm anbefohlen, diese Ausmarkung nicht nur ungesäumt vorzunehmen, sondern auch Alle, welche Zinswein zu geben schuldig sind, mit ihren Namen in das Urbar einzutragen. § 62. || 65. 1788. Da diesem Auftrag Genügen geschah, fällt der Artikel aus dem Abschiede. § 52.

10. Fall und Leibeigenschaft.

a. Tiroler zu Tschlerlach.

Art. 66. 1778. Mit Bezug auf die Frage, ob die vor vier Jahren naturalisirten drei Tiroler, von denen einer gestorben, ein anderer fallit geworden und der dritte sich dormalen nicht im Lande aufhalte, dem Herrn von Gräplang oder der Hoheit fällig sein sollen, wird beschloffen, falls dieser letzte Tiroler zu Tschlerlach sich wieder sesshaft niederlasse, soll er, gemäß Abschied von 1776, dem Herrn von Gräplang fallpflichtig sein. § 73.

b. Stift Schännis.

Art. 67. 1778. Mit Ausnahme von Glarus entsprechen sämmtliche Stände dem Begehren des Stiftes Schännis, daß die Kinder künftig dahin fällig sein sollen, wo auch der Vater fällig ist, mithin die gegenseitige Vertheilung aufhören möchte. § 71. || 68. 1779 u. 1780. Glarus, das 1779 bei seiner

lehtjähriqen Ansicht beharrt, gibt 1780 seine Zustimmung, und der Landvogt erhält nunmehr den Auftrag, dem Stift anzuzeigen, der obige Beschluß soll als eine für alle Zeiten festgesetzte Regel gelten, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. §§ 62. 62.

c. Ausburger zu Sargans.

Art. 69. 1794. Die Ausburger der Stadt Sargans, welche nicht unbegründete Hoffnung haben, daselbst als Bürger angenommen zu werden, insofern die Stände sie von der Leibeigenschaft, den dahin einschlägigen Abgaben, insbesondere vom Fall entlassen, thun dar, daß vierzehn aus ihnen, die dem Stift Schännis fällig sind, bereits die Zusicherung erhalten haben, von dieser Beschwerde entledigt zu werden, wenn die übrigen dreißig oder zweiunddreißig der Hoheit Fälligen der gleichen Gnade theilhaft würden, und bitten, ihrem Ansuchen zu entsprechen. Das Landvogteiamt wird daher beauftragt, zu berichten, ob der den Ausbürgern abgeforderte Fall ein Real- oder Personalrecht sei, wie derselbe bezogen werde, was er nach zwanzigjährigem Durchschnitt ertrage, endlich was die Bittsteller den Ständen zum Ersatz geben würden. § 61. || 70. 1795. Es zeigt sich, daß zufolge einer ungefähren Berechnung nach zwanzigjährigem Durchschnitt jährlich 9 Gulden 34 Kreuzer der Hoheit zukamen, auch daß Zürich, Bern, Lucern und Uri die Ausburger von der Leibeigenschaft, dem Fall und den Fallhühnern gegen eine Auslösungssumme von dreihundert Gulden entlassen können. Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus haben dies ihren Constituenten ad referendum et ratificandum zu hinterbringen. § 57. || 71. 1796. Im Laufe des Jahres hatten Schwyz, Unterwalden und Zug die diesfällige Einwilligung gegeben, und von Glarus erfolgt dieselbe gegenwärtig. Man beschließt daher, daß die fraglichen Ausburger von den genannten Beschwerden ohne einige Nachwährschaft befreit sein sollen. § 64. || 72. 1797. Da diese alles zu leistende erfüllt haben, wird dem Landvogt aufgetragen, ihnen einen förmlichen Entlassungsschein nebst einer Quittung zukommen zu lassen, womit diese Materie aus dem Abschiede fällt. § 56.

d. Landschaft Sargans.

Art. 73. 1796. Ausgeschlossene der Obigen kommen mit dem Gesuche ein, auch diese Landschaft von dem Fall und den Fallhennen zu befreien. Man weist dasselbe an eine aus den Nachgesandten von Zürich, Lucern, Zug und Glarus gebildete Commission, welche berichtet, daß nach einem vierzigjährigen Durchschnitte der Fall jährlich 863 Gulden ertrug, mithin um diesen Ausfall zu decken, die Zinsen eines Capitals von 17260 Gulden zu fünf Procent erforderlich wären, welches auf die 1069 Fälligen, die Armen inbegriffen, auf jeden Kopf 16 Gulden 10 Kreuzer betrüge. In Berücksichtigung der bedauernswürdigen Lage dieser Angehörigen faßt nun die Jahrrechnung auf Ratification der Stände hin den einmüthigen Beschluß, es sei die Auslösungssumme auf 16035 Gulden zu bestimmen, was auf den fälligen Kopf 15 Gulden ausmache, in der Meinung, daß die Grundzinshennen, die mit dem Fall in keiner Verbindung stehen, in der Loskaufssumme nicht inbegriffen seien, auch daß die Vermöglichen den Armen den Auskauf zu erleichtern streben sollen. Statt der Auslösungssumme wären annehmbare Capitalbriefe auf dem Schlosse zu Sargans zu hinterlegen, über welche der Landvogt den zwei Provisionalständen ein Verzeichniß einzufenden hätte; auch habe er den beiden fürstlichen Stiften Pfäfers und Schännis von diesem Loskaufe Kenntniß zu geben und sich bei denselben zu verwenden, daß sie ebenfalls in Rücksicht der ihnen fälligen Bezirke nach dem Wunsche der Landschaft eine Auslösung sich gefallen lassen. § 65. || 74. 1797. Die Landschaft Sargans hat alle Bestimmungen, unter welchen sie im letzten Jahre von dem Fall und den davon abhängigen Beschwerden entlassen wurde, erfüllt; auch berichtet der Landvogt, daß

Pfäfers und Schännis, wie Wartau ihren Fälligen einen Auskauf zugestanden haben, der demjenigen der Stände ähnlich ist. § 57.

11. Münzwesen.

Art. 75. 1778. Man läßt es bei dem Mandat von 1766 bewenden, hinterbringt aber den Hoheiten den Bericht, daß die Gold- und Silberforten zu hoch cursiren. § 69. || 76. 1779. Die bernerische Gesandtschaft schlägt eine Revision obigen Mandates vor. § 60. || 77. 1780. Die Mehrzahl der Orte will es bei dem Mandate verbleiben lassen, doch wird den Hoheiten in Folge einer von Bern gemachten Vorstellung angetragen, dem Landvogt die Anleitung zu geben, den dermaligen Cours der Gold- und Silberforten im Handel und Wandel zwar zu gestatten, jedoch darauf zu achten, daß sie nachfolgenden Werth behalten: Die neue Dublone und der Karlsdor 11 Gulden, die Sonnendublone 10 Gulden 40 Kreuzer, die alte französische und spanische Dublone 8 Gl. 45 Kr., der Magdor 7 Gl. 20 Kr., die halbe alte Dublone und die gewichtige Ducate 5 Gl., der Kronenthaler 2 Gl. 45 Kr., der Louisblanc und die kaiserlichen und bayerischen Thaler 2 Gl. 24 Kr. Auf die Anzeige des Land Schreibers, daß in den Capitalbriefen stets der Valor des angeliehenen Geldes bestimmt ward, wird ihm aufgetragen, denselben nie über den dermaligen Cours zu stellen. § 60. || 78. 1781. Dem Landvogt wird anempfohlen, dem Eindringen fremder schlechten Scheidemünzen so viel als möglich zu steuern; auch soll in den Capitalbriefen ordentlich bemerkt werden, in welchem Valor die Anleihenungen geschehen seien, damit sie später wieder in gleichem Werthe abgelöst werden können. § 45. || 79. 1782 u. 1783. Die in Kraft erwachsene Verordnung von 1781 wird dem Landvogt zur Befolgung empfohlen. 1782 § 51. 1783 § 49. || 80. 1784 u. 1785. Dem Eindringen schlechter Münzen, sowie der Erhöhung des Courses soll das Landvogteiamt möglichst vorzubiegen suchen. 1784 § 46. 1785 § 49. || 81. 1786. Der Landvogt meldet, daß wenig Scheidemünze, sondern meistens gute Gold- und grobe Silberforten cursiren. Mit Bezug auf den neuen französischen Louisdor wurden die gleichen Beschlüsse gefaßt, deren Ste. 358 Art. 318 Erwähnung geschehen ist. § 52. || 82. 1787. Es soll bei der letztjährigen Verfügung wegen der neuen französischen Louisdor, lediglich sein Bewenden haben. § 54. || 83. 1788. Es steht zu erwarten, ob es den Ständen etwa beliebt werde, wegen der sich einschleichenden neuen Louisdor eine bestimmtere Verordnung zu treffen. § 48. || 84. 1789—1793. Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Eindringen aller schlechten fremden Münzforten möglichst vorzubiegen, und 1791 überdies ihm anbefohlen, vor den dem Vernehmen nach erscheinenden falschen neuen Louisdor zu warnen, ferner ganze und halbe Kronenthaler und die in Schwung kommenden Brabanter- und Mailänderthaler durch eine Publication sogleich auf das nachdrücklichste zu verbieten. 1789 § 45. 1790 § 48. 1791 § 56. 1792 § 58. 1793 § 52. || 85. 1794—1797. Aehnliche Aufträge an das Landvogteiamt. 1794 § 55. 1795 § 51. 1796 § 59. 1797 § 52.

12. Straßenwesen.

Art. 86. 1778. Aus dem Berichte des Landvogtes geht hervor, daß die Straßen sich in ziemlich gutem Zustande befinden. § 70. || 87. 1779. Diejenige über den Schollberg ist im Laufe des Jahres so hergestellt worden, daß sie einstweilen keiner weitem Reparatur bedarf. § 61. || 88. 1780. Wegen eines im letzten Winter geschehenen „Schliffes“ mußte diese Straße wieder namhaft ausgebessert werden. § 61. || 89. 1781—1784. Die Straße am Schollberg und auf der Baschär, welche in den Jahren 1781 und 1782 theils reparirt, theils neu angelegt werden mußte, fand sich 1783 gänzlich vollendet und aus der

vorgelegten Rechnung ergibt sich, daß die Stände 1062 Gulden 6 Kreuzer zu bezahlen haben. Dem Landvogt wird Zufriedenheit bezeugt und ihm eine Gratification von fünfzehn neuen Louisdor verabsfolgt. Der gute Zustand des Straßenwesens erheischt 1784 keine weitere Verfügung. 1781 § 46. 1782 § 52. 1783 § 50. 1784 § 47. || 90. **1785 u. 1786.** Straßenarbeiten, die wieder am Schollberg vorgenommen werden mußten, sind bis an vierundzwanzig Klafter im Laufe letztern Jahres gänzlich vollendet worden und die diesfälligen Kosten hatten sich auf 2617 Gulden 22 Kreuzer belaufen. Hinsichtlich jener Straßenstraße wird dem Landvogt aufgetragen, dieselbe nur so breit machen zu lassen, daß ein geladener Wagen füglich durchkommen könne. 1785 § 50. 1786 § 53. || 91. **1787.** Die Correctionen in und bei dem Städtchen Sargans sind laut Amtsbericht gehörig beendet. Mit Bezug auf die Schollbergstraße, die nun auch fertig ist, zeigt sich, daß jene vierundzwanzig Klafter wegen einer Mauer, die aufgeführt werden mußte, 707 Gulden 16 Kreuzer 2 Deniers gekostet haben, während man vor einem Jahre bloß von 24 Louisdor gesprochen hatte. Es wird dem Landvogt anbefohlen, jährlich diese Straße zu untersuchen und allfälligen Mängeln mit möglichster Sparsamkeit zeitlich abzuhefen. § 55. || 92. **1790.** Der Landvogt, an welchen **1788** und **1789** Aufträge in obigem Sinne ergangen waren, zeigt an, daß die Schollbergstraße im Laufe des Jahres wegen starker Wassergüsse ganz unbrauchbar geworden, jetzt aber wieder hergestellt sei und macht zugleich den Vorschlag, derselben am Fuße des Berges eine neue Richtung zu geben. Es wird beschloffen, daß durch die Abordnung zu den Rheinwührungen bei Wirtau auch dieses Project ins Auge zu fassen sei, und der Landvogt einen ausführlichen Bericht hierüber den Ständen mitzutheilen habe. 1788 § 49. 1789 § 46. 1790 § 49. || 93. **1791.** Ein von dem Rathsherrn Stäbeli, von Schwyz, aufgenommener Plan und Devis sowohl über die auf 2036 Gulden sich belaufenden Reparaturkosten der alten Straße, als über die Auslagen, welche die drei Projecte in der Ebene erheischen (14782, 14932 und 17331 Gulden) wird eingereicht. Man läßt diese Vorlagen durch die Nachgesandten von Lucern und Zug und durch die Ehrengesandten von Schwyz und Glarus untersuchen, welche wegen der schon früher über diese Straße ergangenen großen Kosten darauf antragen, die alte Straße beizubehalten und gehörig zu repariren, womit sich die Session einverstanden erklärt. § 57. || 94. **1792.** Das Landvogteiamt wird beauftragt, an der Schollbergstraße zu Schükung der hin und wieder angebrachten Mauern Wehrsteine anbringen und die Fuhrleute, sobald die Straße überkieset sein wird, durch den bereits bestellten Straßenknecht ernstlich zum Gebrauche der Radschube anhalten zu lassen. § 59. || 95. **1793—1795.** Auf den alljährlich wiederholten Bericht des Landvogtes, daß die Straße über den Schollberg wie diejenige auf der Baschär nunmehr in einem Zustande sich befinden, daß man keine weitem Auslagen darenthalten zu besorgen habe, wird ihm aufgetragen, dafür besorgt zu sein, daß sie in demselben verbleiben. 1793 § 53. 1794 § 56. 1795 § 52. || 96. **1796.** Am Schollberg hat eine wichtige Reparatur statt gehabt und auch auf der Baschär ist das Nöthige vorgenommen worden. Bei diesem Anlasse wird dem Landvogt weitere Sorgfalt für das Straßenwesen anempfohlen, namentlich hat er, um kostbaren Reparaturen vorzubiegen, durch die Straßenknechte die Geleise von Zeit zu Zeit einzuziehen zu lassen. § 60. || 97. **1797.** Obige in gutem Zustande sich befindenden Straßen erheischen keine Verfügung. § 53.

13. Rhein.

Art. 98. **1790.** Zürich berichtet, im August 1789 sei der durch starke Regengüsse angeschwollene Rhein unweit Wirtau ausgebrochen und habe sich mittelst Wegreißung eines großen Stückes der Wirtaueran

Ein neues Bett gebahnt, was auch für die Herrschaft Werdenberg Gefahr bringend gewesen. Als im Spätjahre durch die Wartauer Abhilfe verschafft werden sollte, hätten die Einwohner von Triesen, welche unterhalb dieses Rheindurchbruches und zwar auf schweizerischem Ufer Wiesen besitzen, sich dieser Wasserlaute widersetzt, behauptend, der Rheindurchbruch habe auf ihren Wiesen und nicht auf wartauischem Grund und Boden statt gehabt. Vorstellungen bei dem lichtensteinischen Oberamtman zu Baduz und eingenommene Augenscheine seien ohne Erfolg gewesen; als sich aber bei einer nochmaligen Untersuchung gezeigt habe, daß bloß zwei Klafter der besagten Wiesen weggerissen worden seien, hätten die Bewohner von Triesen sich der Wuhrarbeit nicht länger widersetzt; es sei aber dieselbe, wie sich nachher gezeigt, nicht gehörig ausgeführt worden. Die Gesandtschaften finden nunmehr eine neue Wuhrungeconferenz mit dem baduzischen Oberamte nothwendig und wollen dieselbe dem Fürsten von Lichtenstein belieben. Auf diese Conferenz werden von eidgenössischer Seite zwei Magistrate und die Landvögte von Sargans und Werdenberg abgeschickt. § 52. || 99. 1791. Von der erwähnten Conferenz, welche vom 17. October bis 14. November 1790 in Sargans stattgehabt hatte, wurde folgendes „Uebereinkommen“ errichtet:

Artikel 1. Triesener Seits soll unter der Niese beyrn Garnetsch, wartauischer Seits aber ober dem Rheinbruch, wo die Stellen bereits mit Pfählen bemerkt worden sind, an beederseits vorigen Wuhrunge Trichterwuhre angeleget, und diese in einer gleichförmigen Schräge 130 Klafter gegen die Mitte des Rheinbets dergestalten fortgeführt werden, daß zwischen beeden Enden die Trichterwuhre, welche nichtweniger mit Pfählen bemerkt sind, 150 Klafter für die Rheinhoffstätt übrig bleiben; von den Enden istgedachter Trichterwuhren aber, sollen die beederseitigen Streichwuhre angefangen, und bis auf die bey dem Habernwuhrkopf ebenfalls schon mit Pfählen angezeigte Stellen, welche in einem Zwischenraum von 140 Klafter von einander entfernt sind, in vollkommen gleichförmig graden Linien fortgeführt werden. — Artikel 2. Was nun hinter beederseitigen Wuhrunge gelegen ist, das solle diesseits den hochfürstlich lichtensteinischen Untertanen, jenseits aber den eidgenössischen zugehören, mit Ausnahme der Triesener Heuwiesen, welche der Gemeind Triesen, wie sie vor Alters waren, vorbehalten bleiben. — Artikel 3. Damit bey den Wuhrunge um so weniger Strittigkeiten erretet werden mögen, wurde ferner festgesetzt, daß a. auf beeden Seiten alle Bud, Schuyf oder Stoswuhrunge gänzlich verboten seyn sollen; b. solle jedem Theil frey stehen, wieviel er jährlich an diesen Wuhrunge herstellen will, auch wo und wann er zu wuhren nöthig findet; z. B. der Rhein wollte da oder dort eine Linie überschreiten, so solle jeder Theil dort wuhren, dem Einbruch vorlegen, und diese Arbeit an einem andern Orte, wo er nichts zu besorgen hat, unterlassen können, sofern er sich hiebey nur nach der Vorschrift benimmt, die festgesetzte Linie nicht überschreitet, und alle Schuyfe, Bög oder Krümmungen vermeidet. Gleicher gestalten ist auch keinem Theil verwehret, hinter den Linien zu wuhren; es sollen aber dort eben so wenig Krümmungen oder Schuyfe gemacht werden als in der Linien selbst. — Artikel 4. Es ist zwar bekannt, daß die Gemeind Triesen laut ihrer alten Briefen das Recht hat bey St. Johannes-Bild ober der unweit davon ob der Straß stehenden Rheinmark 23, dann weiter herab von der Rheinmark auf der obern Niese 100, und noch weiter herabwärts von der Rheinmark aufm Garnetsch gleich oberhalb wo das Trichterwuhre anfängt 144 Klafter mit ihrer Wuhrunge heraus zu rücken. Weil aber dieses der gegenwärtigen Uebereinkommen in etwas entgegen zu seyn scheint, und Täntzig zu neuerlichen Irrungen verleiten könnte, so hat man sich dahin verstanden, die Triesener sollen zwar bey ihren Briefen und Rechten verbleiben, jedoch in der und keiner andern Maß, daß sie von dem Ziel ober der Rheinmark bey St. Johannes-Bild 23 Klafter gegen dem Rhein zu messen, und von diesem Punkt in gerader Linie ohne Schuyf oder Bug bis auf das End des Trichterwuhres fortwuhren können; hingegen solle in dem Fall den eidgenössischen Hln. Nachbarn zu Wartau auch nicht verwehret seyn, ihrer Seits an der Wuhrlinie am Batschkopf ebenfalls eine Wuhrunge anzusetzen, und mit solchen beedergleichen in grader Linie bis zum Schluß der Trichterwuhrunge fortzufahren, dergestalten, daß der Trichter beederseits ausgefällt, und die vorige Wuhrunge in einfache Streichwuhre verändert würde. — Artikel 5. Weil die Erfahrung nur schon gar zu oft gelehret hat, daß auch feste Stellen durch den Rhein fortgerissen worden, und Verwirrungen hieraus entstanden sind, so sollen diesem vorzukommen, so bald gegenwärtige Tractaten die beederseitig Landesherrliche Bestätigung werden erhalten haben, an sichern Orten Hintermarken gesetzt, deren Meß bis an die Linien genommen, hierüber genaue Beschreibungen errichtet, obrigkeitlich gefertiget, und gegenwärtiger Uebereinkommen nachgetragen werden, welches beede löblichen Landvogteyämter Lichtenstein und Sargans zu besorgen auf sich genommen, und durch Ausschüsse von beeden Gemeinden Wartau und Triesen unter eigener Obacht zu bewerkstelligen verheißen haben. Zugleich aber auch der hochgeachtete Herr Ehrengesandte Stäbeli vom hochlöblichen Stand Schwyz sich gütig erbitten lassen; als ein Kunstverständiger zwey gleiche geometrische Risse zu verfertigen, worinn alle Stellen der Marken, Hintermarken der zu machen kommende Wuhrunge deutlich verzeichnet sind, damit man sich zu all künftigen Zeiten zu beeden Theilen des nähern erleuchten und ersehen könne. — Artikel 6. Alle Siegel und Brief, so die beederseitigen Gemeinden der Rheinwuhrunge wegen in Händen haben, sollen zwar in Kräften bleiben, doch anderer Gestalt nicht, als in soweit solche der gegenwärtigen Uebereinkommen nicht entgegenstehen. — Artikel 7. Man hat beederseits zu künftigen desto genauer Beobachtung der gegenwärtigen Tractaten zu verordnen für nöthig gefunden, daß, sofern sich eine von den ehrsamten Gemeinden dies- oder jenseits wider all besseres Verhoffen so weit vergehen und freventlich wider gegenwärtige Uebereinkommen handeln würde, sie von Obrigkeit wegen nicht nur die widerrechtlich unternommene Wuhrunge vom Grunde aus auf eigene Kosten auszuheben, sondern auch nebst Erstattung der dem andern Theil hieby durch verursachten Kosten und Schäden, zu Erlangung 100 Reichthaler Straf angehalten werden solle; zu wessen genauer Vollziehung sich beederseits Obrigkeiten anmit die schnelligste Hilfe und Zwangsmittel wechselseitig zusichern.

Bermittelt Ausführung des Obigen ist einem neuen Rheindurchbruch hinlänglich vorgebogen worden. Die über die Conferenz, Anfertigung von Rissen, Markungen u. s. f. ergangenen Kosten beliefen sich auf 2773 Gulden 43 Kreuzer. § 60. || 100. 1. **1793.** Die Gesandtschaft von Glarus zeigt an, es sei ihren Principalen der Bericht gekommen, der Rhein habe gegen Sevelen und das ganze Unterland einen neuen Ausbruch genommen, wodurch die dasigen Ortschaften in größter Gefahr stehen. Dies rühre hauptsächlich daher, daß die Bewohner von Wartau die ihnen obrigkeitlich zur Unterhaltung angewiesenen Wuhrunge vernachlässigten, so daß der Rhein wirklich hinter diesen Wuhrunge hinunterfließe und die Einwohner von Sevelen genöthigt worden seien, an Stellen Wuhre anzulegen, an denen noch nie solche gestanden. Dem Landvogt wird nunmehr aufgetragen, die Wartauer zu der im Wuhrinstrument geforderten Arbeit anzuhalten, Mißverständnisse zwischen den beiden Ortschaften zu beseitigen zu trachten und neue Anstände ungesäumt an die Hoheiten einzuberichten. § 56. || 2. Da es Zürich wegen der Herrschaft Sag daran gelegen sein muß, die Wuhrunge am Rhein in der Herrschaft Werdenberg so beschaffen zu wissen, daß diesem Fluß sein gerader Lauf gesichert werde, äußert der zürcherische Gesandte gegen denjenigen von Glarus nun auch mündlich den Wunsch, es möchte die werdenbergische Gemeinde Buchs das ihr anbefohlene Schupfwuhr nicht nur zur Hälfte, sondern ganz ausführen. Glarus schenkt diesem Wunsch, Namens seiner Obern, volles Gehör. § 25. || 101. **1794.** Die Gemeinde Wartau läßt vortragen, daß sie längs des Rheines auf einer Strecke von zweitausenddreihundert Klaster allein wuhren müsse und durch öftere Rheinausbrüche beträchtlichen Schaden erleide, auch daß Sevelen ihr neulich einen District von tausend Klaster habe aufbürden wollen. Durch einen zu Stande gekommenen Vergleich sei jedoch die Hälfte der Arbeit auf letztere Gemeinde zurückgefallen, welche dieselbe aber, wie verlautete, nicht zu übernehmen gewillt sei. Ein Vergleich vom Jahre 1501 thue indessen auf das klarste dar, Wartau müsse nur bis zu den Triesener Heuwiesen wuhren, während der Gemeindegrief von Sevelen melde, daß dortige Gemeinde das Recht haben soll, auf Wartauergebiet so weit zu wuhren, als sie es nöthig habe. Wartau ersuche daher, es möchte Glarus bewogen werden, die Seveler anzuhalten, die nach dem jüngsten Vergleich übernommene Hälfte allein herzustellen. Die Jahrrechnung entspricht nicht nur diesem Wunsch, sondern trägt auch dem Landvogt auf, mit demjenigen zu Werdenberg auf gütliche Beilegung dieser Sache nach den vorhandenen Verkommnissen sorgfältig bedacht zu sein. § 59. || 102. **1795.** Zwischen den genannten Landvögten hatte ein Zusammentritt statt gehabt, und es wurde angemessen gefunden, daß die Gemeinde Sevelen derjenigen von Wartau ungefähr vierhundert Klaster von dieser Arbeit abnehmen, daß aber hiebei das in der Herrschaft Sag gelegene Dorf Buchs Sevelen an die Hand gehen möchte. Da jedoch die beiden Gemeinden sich für einmal hiezu nicht verstehen wollten, sind die Wuhrarbeiten gänzlich unterblieben. Glarus wird daher ersucht, zu Hause darauf einzuwirken, daß Sevelen zur Beihülfe aufgefordert werde; überdies wird dem Landvogt anbefohlen, mit dem Landvogteiamte Werdenberg, nöthigenfalls auch mit demjenigen zu Sag, auf gütliche Beilegung der Sache hinzuarbeiten. § 55. || 103. **1796.** Wegen der Wuhrarbeiten zu Wartau ist auf Ende Juli eine Conferenz angesetzt und man trägt dem Landvogt auf, bei diesem Anlasse die beteiligten Ortschaften für Annahme eines gemeinsamen Planes zu Beförderung dieser höchst nöthigen Arbeit zu bestimmen. § 63. || 104. **1797.** Das auf einer am 3. März statt gehaltenen Conferenz der Landvögte von Sargans, Werdenberg und Sag wegen der Rheinwuhrstreitigkeit zwischen Wartau, Sevelen und Buchs abgefaßte Gutachten wird der Jahrrechnung vorgelegt, welche beschließt, die Gemeinde Wartau habe die ihr zugefallenen sechshundert fünfzig Klaster

Buhrung, statt in sechs, in einer Zeitfrist von zehn Jahren auszuführen, mithin jährlich wenigstens **F**ünfundsechszig Klafter, widrigenfalls dieselbe eine angemessene Abndung zu erwarten hätte. Sobald **B**artau mit seiner Arbeit fertig sein wird, hat Sevelen mit den übrigen dreihundert Klaster den Anfang **z**u machen, und es soll diese Gemeinde befugt sein, Holz und Steine zu den Buhrungen auf **W**artauer-**B**oden zu nehmen. Dem jeweiligen Landvogt zu Sargans wird die Verpflichtung auferlegt, genau darauf **z**u achten, daß Bartau seinen Obliegenheiten sorgfältig nachkomme. § 55.

14. Weggelder.

a. Ueberhaupt.

Art. 105. **1784.** Die österreichische Regierung zu Feldkirch beschwert sich über die während der letzten **S**ahre mehrern Gemeinden im Rheinthal und Sargans bewilligten Weggelder und wünscht, daß einerseits **d**iese nicht mehr auf Kaufleute oder Kornhändler, sondern auf die Fuhrleute gelegt, andererseits auch die **d**iesseitigen Landleute ohne Ausnahme denselben unterworfen werden, damit die fragliche Abgabe nicht allein **a**uf den Fremden laste, beifügend, wenn nicht Abhülfe geschehen sollte, müßte man auf Repressalien denken. **D**ie Gesandtschaften beschließen einseitig, daß solche Weggelder von nun an nicht mehr von den Kauf-**l**euten oder Händlern, sondern von den Fuhrleuten bezogen werden sollen, wovon der Regierung zu Feld-**k**irch Mittheilung gemacht wird. Zugleich ergeht an die Landvögte des Rheinthales und Sarganserlandes **d**er Befehl, die fraglichen Gemeinden zur Rechnungsablegung vorzubescheiden und man hofft, daß auf **f**ünftiger Jahrrechnung Instructionen zum Vorschein kommen werden, welche einen einmüthigen Beschluß **v**owohl über den gleichförmigen Bezug als über die Ermäßigung der Weggelder ermöglichen. § 49. ||

106. 1785. Die fragliche Regierung wünscht neuerdings, daß das Weggeld von allen Fuhrleuten ohne **U**nterschied gleichmäßig bezogen werde. Man läßt nunmehr diese Materie durch eine Commission, bestehend **a**us den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus und dem Ehrengesandten von Unter-**w**alden, untersuchen, deren Vorschlag der Regierung zu Feldkirch rückantwortlich mitgetheilt wird. Zugleich **b**eliebt man den Hoheiten, ihn zu ratificiren und ihre Einwilligungen an Zürich einzusenden. Gemäß **d**obigen Projectes sollen alle Fuhrleute gleich gehalten werden, an dem Weggelde nicht die verschiedenen **G**emeinden, sondern das ganze Land theilnehmen und für die Stunde Weges von einem Pferd ein Kreuzer **z**u bezahlen sein; Gemeinden, welche seit hundert und mehr Jahren Zölle und Weggelder beziehen, mögen **b**ei Brief und Siegel geschützt werden; Weggelder, die seit 1779 gestattet worden, sollen nur auf Heer-**o**der Commercialstraßen, und zwar von Jedermann mit Ausschluß der Einwohner des Sarganserlandes, **w**enn dieselben aus einer Ortschaft in eine andere etwas zu transportiren haben, bezogen werden und **d**iese Einnahme hat, wie oben berührt, dem ganzen Land anzugehören. § 51. ||

107. 1786. Das Land-**v**ogteiamt berichtet, daß diejenigen, welche die Straßenarbeiten zu besorgen haben, sich beschweren, indem **s**ie von dem Weggeld nichts zukomme, sondern dasselbe von den Gemeinden bezogen werde. Man **t**rägt daher dem Landvogt auf, die Gemeindevorgesetzten vor sich zu berufen, um sie zu vermögen, gleich **B**allenstadt, den an der Straße Arbeitenden etwas vom Weggeld zu verabsolgen. § 54. ||

108. 1787. Der **B**etrag des Weggeldes ist zufolge einer Anzeige des Landvogtes von so geringem Belange, daß wenn die **G**emeinden einen Theil davon abgeben müßten, für Niemand etwas erkleckliches herauskäme. Die Jahr-**r**echnung beschließt daher, das Weggeld den Gemeinden ferner zu überlassen, in der Meinung, daß daraus **e**in besonderer Fond errichtet werde, damit in Zukunft „die Particularen“ daraus etwas betrachtet werden

können. § 56. || 109. 1788. Da das Weggeld zu Bestreitung von Straßenausgaben gebraucht werden mußte, mithin noch kein Fond angelegt wurde, ist zu gewärtigen, was in Zukunft hiefür verwendet werden könne. § 50. || 110. 1789. Noch ist der angeordnete Fond nicht zu Stande gekommen. Die Jahrrechnung, um im nächsten Jahre einen Entscheid fassen zu können, trägt dem neuen Landvogt auf, sich im Laufe des Jahres zu erkundigen, ob die Anlegung eines Fundes möglich und nützlich sei oder nicht. § 47. || 111. 1790. Der Landvogt zeigt an, das Weggeld habe vom 1. October 1788 bis zum 3. October 1789 an allen drei Bezugstellen 1046 Gulden 40 Kreuzer betragen, welches unter die Gemeinden in der Weise vertheilt worden sei, daß jede für das Kloster Straßengebiet 2 Kreuzer 3 Deniers bekommen und daß sich ein Vorschuß von 108 Gulden 54 Kreuzer 1 Denier ergeben habe. Er berichtet weiter, für die Fuhr- und Handarbeiter auf der neuangelegten Straße falle von diesem Weggeld nichts ab, sondern man entschädige dieselben durch Ruznießungen auf den Gemeindegütern; kurz es finde gar keine Verwendung des Weggeldes zu Gunsten der Straße statt. Mit Ausnahme von Glarus halten die übrigen Gesandten dafür, man sollte sogleich anordnen, der Landammann habe nicht allein den Vorschuß von 108 Gulden an Zins zu legen, sondern auch das in Zukunft fallende Weggeld zinstragend zu machen und jährlich durch den Landvogt über diese Gelder der Jahrrechnung Rechenschaft abzulegen. Letzterer Beamte soll sorgfältig darüber wachen, daß die Straßen dennoch in gutem Stande erhalten werden. § 50. || 112. 1791. Die sämtlichen Gemeinden suchen darum an, daß ihnen in Betracht verschiedener Unglücksfälle und der Erbauung von neuen Straßen, was sie zu Aufnahme von Geldern genöthigt habe, der Weggeldbezug ferner gestattet, mithin die Gründung eines Fundes nicht weiter anbefohlen werden möchte. Obwohl die Stände einen solchen zum Besten des Landes gewünscht hätten, bewilligen sie den Gemeinden das Weggeld noch während der nächsten vierzehn Jahre. § 58. || 113. 1792. Glarus fragt instructionsgemäß, ob nicht zu Bestreitung der Ausgaben für die Schollbergstraße ein verhältnißmäßiger Antheil von dem der Landschaft Sargans im Jahre 1785 auf zwanzig Jahre bewilligten Weggeld an das Landvogteiamt verabsolgt werden sollte. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 59. || 114. 1793. Die Mehrheit der Gesandtschaften hält für erforderlich, daß mit Hinsicht auf obigen Anzug der Landvogt auf nächstes Jahr umständlich berichte. § 53. || 115. 1794. Aus dem im Laufe des Jahres den Ständen eingesandten Referat ist zu ersehen gewesen, daß der Stände bei der besagten Weggeldebewilligung im Jahre 1785 in Rücksicht des ihnen obliegenden Unterhaltes von hundertunddrei Klastern auf der Schollbergstraße wie auf der Baschär nicht gedacht worden war, und daher auch der Bezug jenes Weggeldes der Landschaft überlassen blieb. Nach einer ungefähren Berechnung würde der Antheil für die Hoheiten sich dies Jahr nur auf 63 Gulden 45 Kreuzer belaufen. § 56. || 116. 1795. Da bei jener Bestimmung wegen des Weggeldes von der Hoheit kein besonderer Vorbehalt gemacht, sondern dasselbe den Gemeinden überlassen worden ist, wird für das angemessenste gehalten, den Ständen anheim zu stellen, das Gutdünkende zu verordnen, wann wieder um Verlängerung dieses Weggeldes angehalten werden wird. § 52.

b. Zu Flums.

Art. 117. 1778. Die Gemeinde Flums sucht darum an, ihr wegen großer Straßenauslagen ein Weggeld auf zwanzig Jahre zu bewilligen. Man ist geneigt diesem Wunsch zu entsprechen; doch soll mit dem Bezuge des Weggeldes erst dann der Anfang gemacht werden dürfen, wenn die Gemeinde noch einige nöthige Reparaturen an der Straße vorgenommen haben wird. Der Weggeldtarif soll mit den

Tarifen von Sargans und Nels, welche diese Ortschaften 1756 erhalten haben, übereinstimmen, und es darf die Gemeinde Flums das Weggeld weder von Angehörigen der regierenden Stände, noch von Bürgern und freien Landleuten derselben beziehen. Glarus, das indeß gleichfalls zustimmt, steht in der Ansicht, Weggelder seien nur dem ganzen Land und nicht einzelnen Gemeinden zu gestatten. § 72. || 118. 1779. Wegen der letztjährigen Ueberschwemmung konnte die erwähnte Reparatur noch nicht vollendet, mithin auch der Bezug des Weggeldes nicht gewährt werden. § 63. || 119. 1780. Der Landvogt zeigt an, die Straße sei nun völlig hergestellt, so daß er den Weggeldbezug bewilligt habe und war unter den im Jahre 1778 gemachten Bedingungen. Im August 1800 soll dieses Weggeld gänzlich aufhören. § 63.

c. Zu Bartau.

Art. 120. 1781. Die Gemeinde Bartau mußte von Trübbach bis an die werdenbergische Grenze auf der Länge von ungefähr einer Stunde eine neue Straße erbauen, und sucht nunmehr um ein Weggeld an. Dem Landvogt wird einerseits aufgetragen, den Petenten die Vollendung dieses Baues anzubefehlen, anderseits werden die Stände durch den Abschied von diesem Weggeldbegehren in Kenntniß gesetzt. § 49. || 121. 1782. In Folge des Berichtes über die jetzt dauerhaft ausgeführte Straße wird der Gemeinde Bartau auf zwanzig Jahre ein Weggeld, wie Flums und Nels solche beziehen, gestattet, in der Meinung, daß es nur Fuhrleuten derjenigen Orte abgefordert werde, wo die Gemeinde Bartau Weggeld zu bezahlen hat und daß die Angehörigen, Bürger und freien Landleute der Stände gleichfalls von demselben befreit seien. § 56.

15. Expeditionsverhältnisse.

Art. 122. 1785. Eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus und dem Ehrengesandten von Unterwalden bestehende Commission beantragt: Der Fuhrlohn von Wallenstadt aufwärts soll bestimmt und nach der dormaligen Uebung festgesetzt werden; durch die Speditoren seien die Waaren wohl verpackt zu übergeben, etwa beschädigte zu distiren und alsdann baare Bezahlung durch sie zu leisten, auch sollen diejenigen Fuhrer, welche zuerst am Speditionsorte eintreffen, ebenfalls zuerst spedirt werden. Man nimmt dies ad ratificandum mit dem Wunsche, daß die Hoheiten ihre Einwilligung an Zürich gelangen lassen möchten. § 51. || 123. 1786. Zürich bringt in Anregung, zufolge Mandates von 1764 und der bisanhin befolgten Uebung sollte der Fuhrlohn von Ragaz bis Wallenstadt nur 24 Kreuzer für das Collo betragen, während eine Eingabe von Wallenstadt von 36 Kreuzern spreche. Man nimmt diesen Anzug ad referendum, wie auch die Motion von Glarus, daß seine Handelsleute sich über die neue Fuhrordnung beschweren, indem sie zufolge derselben ihre Waaren durch denjenigen Fuhrer lassen müssen, an welchem die Reihe sei, während man sonst überall in der Schweiz die Waaren dem übergeben könne, zu welchem man das größte Zutrauen hege. Wenn durch Sorglosigkeit, was auch schon erfolgt sei, etwas verderbt oder verloren werde, könne man sich an solch' schlechten Leuten nicht erholen. Da die fraglichen Handelsleute die Straße nach Ragaz meistens „zu Anschaffung“ von Wein und Korn gebrauchen, auch öfters die Fuhrleute selbst mit sich nehmen, damit die Güter desto sicherer und geschwinder spedirt werden, so müssen sie wünschen, daß es bei der bisherigen Ordnung verbleibe. § 58. || 124. 1787. Die Festsetzung des Fuhrlohnes auf 36 Kreuzer, bemerkt Zürich, sei nur in Betracht der im Jahr 1771 stattgehabten Theurung und zwar auf unbestimmte Zeit bewilligt worden. Von Glarus wird zu Gunsten seiner Handelsleute das vorjährige Ansuchen wiederholt, daß dieselben nämlich nicht an die

Fuhrleute nach der Rotte gebunden werden möchten. Namens der Gemeinde Ragaz bitten zwei Abgeordnete, sie bei den Rechtsamen zu schützen, die ihr von den Ständen in den Jahren 1698, 1746 und 1756 ertheilt worden seien, dahingehend, daß die Gemeinde Wein und andere Waaren, welche fremde Kaufleute selbst auf Ragaz bringen oder nicht in die dortige Susz legen, nach Erforderniß abführen und auch die in der Susz liegenden Waaren jeweilen Dienstag Mittags zwölf Uhr weiter spediren dürfe. Die Jahrrechnung beschließt, das Mandat von 1786 aufzuheben, mithin den Fuhrlohn wieder nach demjenigen von 1764 auf 24 Kreuzer für das Collo zu bestimmen, den Landleuten von Glarus die ungehinderte Auswahl der Fuhrleute zu gestatten und die Gemeinde Ragaz bei ihren Briefen zu schützen, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 60.

16. Schifffahrtsordnung auf dem Wallenstädtersee.

Art. 125. 1779. Die Gesandtschaften von Zürich und Lucern eröffnen, ihre Obern wollen sich die von den Ständen Schwyz und Glarus für die Schifflente zu Wesen eingeführte Schifffahrtsordnung auch für diejenigen zu Wallenstadt gefallen lassen, in der Erwartung, daß die übrigen Stände dieselbe gleichfalls gutheissen werden. § 64. || 126. 1780. Wegen obiger Schifffahrtsordnung wird eine Commission aus den Nachgesandten von Zürich, Uri, Schwyz und Glarus niedergesetzt, die folgendes Gutachten hinterbringt: Es sei weiter dem Schultheiß zu Wallenstadt und den Seebögten zu überlassen; Schifflente, welche wider die Verordnung handeln oder sich sonst ungebührlich aufführen, mit Geldbuße, Gefangenschaft, Suspension und gänzlicher Entsetzung zu bestrafen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß in Wallenstadt Jedermann, insbesondere fremden Reisenden „schnelle Justiz“ gehalten werde, widrigenfalls dem Städtchen das Strafrecht wieder entzogen würde. Die Zahl der dasigen Schifflente soll unbestimmt bleiben, jedoch Niemand zum Schifflmann angenommen werden, der nicht bereits drei Jahre lang mit einem Weidling gefahren, gesund, stark und durchaus wohl gewachsen ist, auch das dreiundzwanzigste Altersjahr erreicht hat. Diejenigen Schifflente oder die Rotte, an welcher „derkehr“ zu fahren ist, sind in Zukunft mit dem Einladen des Schiffes gänzlich zu verschonen, damit sie mit frischen Kräften an das Ruder stehen mögen. Die Schiffe, von der Stärke und Dicke der andern über den Wallensee fahrenden Güterschiffe, sollen längstens zwei Jahre und drei Monate gebraucht, auch mittlerweile von allen Unreinigkeiten und Fäulniß verursachenden Dingen gesäubert werden und sind, wenn sie früher unbrauchbar würden, alsobald zu beseitigen. Dieses Gutachten wird ad referendum et ratificandum genommen. § 64. || 127. 1781. Ungeachtet der erfolgten Ratification obiger Verordnung erscheinen zwei Abgeordnete von Wallenstadt mit der Bitte, diesen Ort bei dem ihm bereits 1674 zugestandenem Strafrecht ferner zu schützen, auch den Schifflenten, an welchen derkehr zu fahren ist, das Einladen zu überlassen, indem sie sonst andere Personen belohnen müßten, wodurch der geringe Schiffllohn noch mehr geschmälert würde. Hinsichtlich des letzten Punktes wird den Petenten nicht entsprochen, wegen des erstern aber die Abänderung getroffen, daß, falls Klagen bei dem Landvogte einkommen sollten, er auf der Jahrrechnung Anzeige zu machen habe, damit der Schultheiß und die Seebögte zu gebührender Verantwortung gezogen werden können. § 47. || 128. 1782. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Schifffahrtsordnung drucken, an der Susz und an andern gewohnten Orten anschlagen zu lassen, auch spricht man gegen Schwyz die Erwartung aus, es werde zu Wesen ein gleiches veranstalten. § 53. || 129. 1783. Da in fraglicher Schifffahrtsordnung der Schiffllohn nicht bestimmt ist, wird dem Landvogt auf den Wunsch

Von Glarus anbefohlen, sich bei den Schifflenten zu Wallenstadt über die bisherigen Verhältnisse genau zu erkundigen. § 51. || 130. 1784. Der Bericht fällt, daß folgende Taze in Uebung sei: Eine einzelne Person gewöhnlich 6 Kreuzer; ein expreffer Weibling für jeden Schiffmann nebst $\frac{1}{2}$ Maß Wein, $\frac{1}{2}$ Pfund Brod und $\frac{1}{2}$ Pfund Käse 36 Kreuzer; ein Herr mit einem Pferd gewöhnlich 20 Kreuzer; ein Pferd allein 12 Kreuzer; ein expreßes Schiff 40 Kreuzer, nebst jedem Schiffmann $\frac{1}{2}$ Maß Wein, $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Käse und 40 Kreuzer. Die Gesandtschaften lassen es bei dieser Taze verbleiben und beschließen, sie sei der neuerrichteten Schifffahrtsordnung beigurücken und zu Wallenstadt und Wesen öffentlich anzuschlagen. Auch sollen die Seebögte bei einkommenden Klagen wegen Uebertretung dieser Taze schnelle Justiz halten, widrigenfalls nicht nur die Schifflente, sondern auch die Seebögte zur Strafe und Verantwortung gezogen würden. § 48. || 131. 1785. Der Beschwerde des glarnerischen Gesandten über Forderung doppelter Tazen von fremden Reisenden wird im Abschiede gedacht und dem Landvogt aufgetragen, hierüber an die Stände Bericht zu erstatten. § 54. || 132. 1786. Der Landvogt meldet, die Schifflente zu Wallenstadt behaupten, sie seien bei den öffentlich angeschlagenen Tarifen verblieben, worauf ihm ernstlich anbefohlen wird, Dawiderhandelnde zu bestrafen, auch an Zürich einzuberichten, wie es sich mit der Klage verhalte, daß Fremde, welche Gelegenheit finden, in einem leeren Schiff nach Wesen zu fahren, bisweilen zu Miethung eines eigenen Schiffes oder Bezahlung größerem Schifflohnes angehalten werden. § 57. || 133. 1787. Der Bericht des Landvogteiamtes lautet, es habe den Schifflenten die nöthigen Verhaltungsbefehle hierüber ertheilt und im Laufe dieses Jahres keine fernern Klagen vernommen. Dessenungeachtet wird auf den Wunsch von Glarus dem Landvogt aufgetragen, durch ein Mandat bekannt machen zu lassen, daß jedem Fremden freistehen solle, in Wallenstadt wie in Wesen ein leer zurückkehrendes Schiff ohne Bezahlung doppelten Lohnes benutzen zu dürfen. Der Artikel fällt nunmehr aus dem Abschiede. § 59.

17. Locales.

Art. 134. 1797. Der Landvogt berichtet, die Steuer für die brandbeschädigten Muriser betrage nach Abzug der Zehrungskosten für die Collectanten u. s. f. 4604 Gulden 46 Kreuzer, welche Summe laut einem vorgewiesenen Etat gewissenhaft unter die Verunglückten vertheilt worden sei. § 59.

18. Personelles.

Art. 135. 1788. Bei Berathung dessen, was sich wegen eines Admobiationsstreites des Bernold-Schultheißischen Eisenbergwerkes im Gonzen bei Sargans, das an einen N. Wagensel aus Kaufbeuren veräußert worden, zugetragen, zeigt der Landvogt die kürzlich erfolgte Abreise dieses Mannes mit seiner eigenen Haushaltung an, so daß man sich hiemit nicht weiter befassen müsse. § 53.

Art. 136. 1790. Zürich wünscht, die geschiedene Barbara Müller, von Azmoos, welcher durch das Zürcherische Ehegericht ihre drei Töchter zur Erziehung anvertraut worden sind, die sich aber von Azmoos entfernt habe und katholisch geworden sei, möchte angehalten werden, wenigstens die zwei minderjährigen Töchter nach Azmoos zurückzuliefern, weil zufolge des Landfriedens und der Abschiede minderjährige Kinder in der väterlichen Religion erzogen werden sollen, bis sie die annos discretionis oder das fünfzehnte Jahr erreicht haben, in welchem Zeitpunkt ihnen frei stehe, die reformirte Religion zu verlassen oder nicht. Glarus und Lucern stimmen diesem bei und es wird dem Landvogt einmüthig aufgetragen, den Vogt

der zwei Kinder vor sich zu bescheiden und ihm dieselben zu übergeben, damit sie zu Azmoos bis zum genannten Alter erzogen werden können. § 20.

Art. 137. 1791. Bei Abnahme der landbödtlichen Rechnung erhoben sich über die Geschäftsführung des Landschreibers J. Baptist Walter Tschudi verschiedene Klagen. Aus der Untersuchung, die deshalb durch die Nachgesandten von Uri, Unterwalden und Zug und den Ehrengesandten von Glarus vorgenommen wurde, ergibt sich, daß in den Waisenbüchern und Unterpfandsprotocollen nicht die erforderliche Ordnung beobachtet, auch die canzleiischen Ausfertigungen nur durch den Tochtermann des Landschreibers und nicht in der besten Weise besorgt worden seien. Es wird nunmehr dem besagten Beamten anbefohlen, diesen Unordnungen zu steuern, mit dem Beifügen, wenn neue Klagen einkommen sollten, hätte er eine verdiente Ahndung zu erwarten, auch würde er für seinen Tochtermann verantwortlich erklärt werden. § 53.

Art. 138. 1793. Alt Landammann Oswald Sulser und Zoller Jakob Sulser, beide zu Azmoos, welche 1790 die wegen des Rheindurchbruches nach Wartau abgeordneten Deputirten bewirthe haben, in Folge des Fallimentes des Landvogtes Wiget hiefür aber unbezahlt geblieben sind, und deren Conto auf 681 Gulden 8 Kreuzer sich beläuft, suchen um Bezahlung an, wozu die Mehrzahl der Stände geneigt ist. Bern findet zwar, Wiget, der die Rechnung zu berichtigen gehabt hätte, sollte zur gebührenden Strafe gezogen werden, und Uri wünscht, daß man deshalb ein Schreiben an Schwyz erlasse. Unterwalden meint, wenn das Geld für die Wartauer Wuhrkosten an die Canzlei des Standes Schwyz verabsolgt sein werde, würde dieser die Sulser ohne Zweifel befriedigen, auch verdeutet der glarnerische Gesandte, sein Stand habe dieser Sache wegen so viele Auslagen zu bestreiten gehabt, daß er, wie Unterwalden, zu einem weitem Beitrag von Seite seiner Committenten keine Hoffnung machen könne. Schwyz fügt bei, die Petenten hätten sich den zu besorgenden Verlust in gewissem Sinne selbst beizumessen, weil sie den alt Landvogt Wiget, welchem von der Canzlei zu Schwyz der Betrag der Conti eingehändigt worden, nicht rechtlich belangt haben. § 54. || 1794. Einige Stände haben ihren betreffenden Antheil an obige Conti bereits entrichtet, andere aber machen Hoffnung, daß die Bezahlung erfolgen werde; nur Uri und Glarus äußern sich in leztjährigem Sinne. § 57. || 1795. Die beiden Sulser sind noch nicht gänzlich bezahlt, Schwyz wird daher ersucht, bei Hause darauf hinzuwirken, daß die Entschädigung vollständig stattfinde. § 53.

Art. 139. 1794. Da der Gerichtsamman von Ragaz dem neubestellten Weggeldeinzieher verboten hat, den Malansern ein Weggeld abzufordern und sich deswegen auf dem Schlosse Sargans nicht verantworten will, sondern behauptet, er müsse vor dem Buzengericht zu Ragaz belangt werden, es auch den Anschein hat, als wenn das Stift Pfäfers, als Gerichtsherr zu Ragaz, in den gleichen Ansichten stehe, wird der Landvogt mit einer Untersuchung beauftragt, auch ihm anheimgestellt, sich mit dem dasigen Fürstabt zu besprechen und über alles Bericht zu erstatten. § 60. || 1795. Der Gerichtsamman zu Ragaz erscheint nunmehr auf die erste Citation im Schlosse Sargans und verantwortet sich wegen des fraglichen Verhaltensbefehles geziemend. Dieser Artikel fällt also aus dem Abschiede. § 56.

Art. 140. 1795. Die Ehrengesandten von Uri und Schwyz und der Nachgesandte von Glarus werden beauftragt, über den Antheil des Landshauptmanns Franz Joseph Benedict Bernold an den Ragazer Unruhen sich genau zu erkundigen. Es ergibt sich, daß Bernold, der aus den Reden der Auführer Verdacht schöpfen mußte, gleichwohl unterlassen hat, hievon Anzeige zu machen. Er wird daher zu Uebernahme von hundert Gulden an die der Hoheit dieses Vorfalles wegen zugefallenen Kosten „einernkennt“, auch sind ihm durch das Präsidium der Jahrrechnung über seine Saumseligkeit die nöthigen

Vorstellungen zu machen, übrigens mag er bei seiner Ehre und Aemtern verbleiben. Da sich zugleich zeigt, daß Landammann Oberli und Pannerherr Good von Mels durch ihr wachsame und standhaftes Benehmen die gegen das Stift Pfäfers gefaßten Anschläge vereitelten, zu Haftmachung der Rädelstührer mitwirkten und in diesem ganzen Geschäft eben so viel Fleiß als Treue beurlundeten, so wird diesen beiden Beamten in einer ehrenvollen Zuschrift der Dank der Jahrrechnung bezeugt. § 59.

Art. 141. 1796. Schwyz und Glarus erklären, daß sie auf das von der Stadt Chur an ihre Hoheiten gestellte Gesuch an die wegen des Falschmünzers Joseph Anton Hobin, von Flums, erlaufenen Kosten beizutragen, nicht eintreten werden. Die Jahrrechnung beschließt einmüthig, wenn Chur wider Verhoffen diese Kosten nochmals nachsuchen sollte, sei hierauf durch den Vorort zu erwiedern, dieselben berühren die Stände nicht, weil der in Chur arretirte Hobin sich im Sarganserland keines Vergehens schuldig gemacht habe. § 66.

Freilassungsurkunde für die Grafschaft Sargans.

Gleichlautend mit derjenigen für den Thurgau (man sehe Seite 393), nur erscheinen in ihr andere Deputirte, nämlich die Herren Joseph Anton Oberli, Amtsvorsteher von Mels, Johann Broder, Amtschultheiß von Sargans, Oswald Sulzer, Amtsvorsteher von Bartau, David Bertsch, Amtlandammann des Sarganserlandes, Joseph Anton Huber, Amtschultheiß von Wallenstadt, Caspar Rudolf Good, Pannerherr des Sarganserlandes, und als Vorsteher derselben Herr Joseph Anton Oberli. Statt vom 8. Februar und X Orten ist in dieser Urkunde vom 11. Februar und VIII Orten die Rede.

Oberes Freiamt.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Beerdigung von Beamten. 1—12.
 2. Unterbeamte. 13—16.
 3. Amtrechnung. 17—37.
 4. Kartensachen.
 a. Grenze zwischen Rätti und Zug. 38.
 b. Grenze zu Rosen am Hallweilersee. 39—46.
 c. Grenze bei Betweil. 47. 48.
 d. Grenze zwischen Hiltkirch und Rothenburg. 49. 50.
 e. Grenze gegen das Rothenburgeramt. 51—53.
 5. Landrechtssachen. 54—56.
 6. Fremde Einzüglinge. 57—61.
 7. Polizeiliches.
 a. Maßregeln gegen das Bettelgefinde. 62.
 b. Hatzschie-, Käufer- und Großweibelordnung. 63—65.
 c. Diebstehlererei. 66.
 8. Judikatur- und Competenzsachen.
 A. Mit der Abtei Muri.
 a. Wegen Erlassung von Verordnungen zu Weinweil. 67—70.
 b. Wegen der Auftheilung von Sanitätsheinen. 71. 72.
 c. Wegen beanspruchten Reichsbodens. 73—76.
 d. Wegen der Wälbungen. 77. 78.
 B. Mit dem Zwingverwalter zu Heidegg.
 a. Wegen des Tavernenrechtes zu Rosen. 79—81.</p> | <p> b. Wegen des Schatzungsrechtes über Fleisch, Brod und Wein. 82—88.
 c. Wegen eines Ankaufes zu Altmeis. 89—91.
 C. Mit dem Zwingherrn zu Ermensee. 92—95.
 D. Mit dem Zwingherrn zu Eins. 96—99.
 9. Justizsachen.
 a. Häuserverkäufe. 100. 101.
 b. Appellation von Urtheilen. 102—104.
 c. Verordnung wegen der friedsfähigen Güter. 105—107.
 d. Ganzeleitaren. 108. 109.
 10. Holzansfuhr. 110—115.
 11. Allmendvertheilung. 116—118.
 12. Salzsaßen. 119. 120.
 13. Ränzweesen. 121—132.
 14. Straßweesen. 133—135.
 15. Commende Hiltkirch. 136.
 16. Juden. 137. 138.
 17. Locales.
 a. Dietweil. 139.
 b. Eins. 140. 141.
 c. Weinweil. 142.
 d. Bosweil. 143—149.
 18. Personelles. 150—152.</p> |
|--|--|

[Alle Artikel sind achtörtliche Geschäfte, ausgenommen: Art. 140. 141. Katholische Conferenzen. Art. 142. Zürich und Bern.]

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

- Art. 1. 1779. Zug. Carl Caspar Kolin, des Raths, von Zug. § 68.
 „ 2. 1781. Zürich. Daniel Hauser, Junftmeister, von Zürich. § 53.
 „ 3. 1783. Bern. Gabriel Stettler, des großen Raths und Stiftschaffner zu Zofingen, von Bern. § 55.
 „ 4. 1785. Glarus. Joachim Legler, des Gerichts der Neune und alt Landshauptmann zu Weil, von Dornhaus, Gemeinde Betschwanden. § 56.
 „ 5. 1787. Lucern. Johann Jost Rüttimann, des kleinen Raths, von Lucern. § 64.
 „ 6. 1789. Uri. Carl Franz Schmid, alt Landammann und alt Landvogt im obern Freiamt, von Altdorf. § 50.
 „ 7. 1791. Schwyz. Balthasar Kamer, Hauptmann, von Steinen. § 62.
 „ 8. 1793. Obwalden. Peter Ignaz von Flüe, alt Landammann, von Sachseln. § 58.
 „ 9. 1795. Zug. Johann Baptist Blattmann, des Raths, von Aegeri. § 61.
 „ 10. 1797. Zürich. Hans Jakob Irmingier, Junftmeister und alt Landvogt im untern Freiamt, von Zürich. § 61.

b. Landshauptmann.

- „ 11. 1782. Franz Michael Müller, Statthalter und Landsfähndrich, von Zug. § 59.

c. Landschreiber.

- „ 12. 1782 ^{und} 1790. Dem Franz Joseph Leonz Müller, Sohn des Obigen, wird die Landschreiberstelle übertragen. Da er aber wegen Minderjährigkeit dieselbe noch nicht bekleiden kann, wird der damalige Canzleiverwalter Roos in das Handgeßübde genommen, in der Hoffnung, daß er die Canzleigeschäfte wie bisanhin fleißig besorgen werde. — Erst 1790 übernimmt Müller die Stelle selbst und wird nunmehr beeidigt. 1782 § 60. 1790 § 54.

2. Unterbeamte.

Art. 13. 1779. Der Landvogt wird aufgefördert, auf nächstes Jahr Bericht zu erstatten, ob die Richter, Ammänner und Wirthen verpflichtet seien, hoheitlich abzustrafende Fälle in den Zwingsbezirken anzuzeigen, was nachlässig geschehen sein soll. § 73. || 14. 1780. Das Landvogteiamt zeigt an, es habe trotz genauer Nachforschung nicht entdecken können, daß etwas sträfliches oder pflichtwidriges vorgegangen, worauf ihm anbefohlen wird, bei einem schicklichen Anlaß seine wie der Zwingherren Beamte vorzubehscheiden und sie ernstlich an ihre Pflichten zu erinnern. Künftig soll dies bei jeder Hulbdigung geschehen. § 74. || 15. 1782. Aus dem großen Amte Meienberg, meldet der Landvogt, wurden laut der Amtsrechnung nur sehr wenige und geringe Bußgefälle gelaidet, auch glaube dieses Amt sich berechtigt, einen Unterbogt willkürlich bestellen und absetzen zu können, wie denn wirklich auf Absterben des alten ein neuer das Amt angetreten habe, worauf dem Landvogteiamt aufgetragen wird, sich über diesen letztern zu erkundigen, wie über die Rechtsamen des Amtes Meienberg bis nächstes Jahr Bericht zu erstatten. § 61. || 16. 1783. Er eröffnet, daß der Unterbogt im Amte Meienberg seine Pflichten gebührend erfülle und fügt bei, das fragliche Amt sei in der That zu den Unterbogtwahlen berechtigt. § 56.

3. Amtsbuchung.

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			§
		Pfd.	Schill.	Flr.	Pfd.	Schill.	Flr.	
17.	1778.	3528	2	6.	2517	10	—	§ 75.
"	18.	1779.	3777	3	2	2820	13 4	§ 67.
"	19.	1780.	2530	18	6	2836	7 4	§ 69.
"	20.	1781.	2846	19	8	2579	16 10	§ 52.
"	21.	1782.	2591	—	—	2434	12 —	§ 58.
"	22.	1783.	3822	—	5	3432	8 4	§ 54.
"	23.	1784.	3031	8	—	2876	2 6	§ 51.
"	24.	1785.	3538	12	6	3046	19 6	§ 55.
"	25.	1786.	3904	4	—	2934	6 —	§ 61.
"	26.	1787.	6546	12	6	2960	4 —	§ 63.
"	27.	1788.	2725	4	6	2778	18 —	§ 54.
"	28.	1789.	4453	4	4	3666	4 —	§ 49.
"	29.	1790.	3027	14	1	3023	14 6	§ 53.
"	30.	1791.	4478	15	10	2968	15 6	§ 61.
"	31.	1792.	3117	2	2	5012	16 2	§ 61.
"	32.	1793.	3276	4	5	5728	9 2	§ 57.
"	33.	1794.	3386	5	1	3637	11 1	§ 63.
"	34.	1795.	5544	12	8	3813	11 9	§ 60.
"	35.	1796.	2853	19	—	3508	2 1/2	§ 68.
"	36.	1797.	4694	7	7	4600	6 2	§ 60.

37. 1782. Auf die Einfrage des Landvogteiamtes, ob eine wegen betrügerischen Kaufes zwischen einem Verkäufer aus dem untern und einem Käufer aus dem obern Freiamt auferlegte Buße in die ober- oder unterfreiamtliche Rechnung müsse gebracht werden, wird beschlossen, die eine Hälfte habe in die oberfreiamtliche, die andere in die badensche Rechnung zu fallen. § 62.

4. Markensachen.

a. Grenze zwischen Rütli und Zug.

Art. 38. 1778. Das Verbal über die zwischen dem Zwing Rütli und dem Stand Zug vorgegangene Markung soll in der oberfreiamtlichen Kanzlei aufbehalten werden. Dieser Artikel fällt mithin aus dem Abschiede. § 79.

b. Grenze zu Mosen am Hallweilertsee.

Art. 39. 1778. Der Landvogt berichtet, bei der Markenbereinigung zwischen dem Amt Hüllich und der Herrschaft Heidegg habe sich ein Anstand ergeben, indem der Oberherr von und zu Hallweil „ein viertes Gestade“ des Hallweilertsees, zu Mosen genannt, anspreche und dies durch Documente begründe. Man weist die fragliche Sache an eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus bestehende Commission, welche den Vorschlag macht, Abgeordnete an Ort und Stelle hinzuschicken und durch den Landvogt und Landschreiber hierüber ein Referat erstatten zu lassen. § 80. || 40. 1779. Ein solcher Augenschein hatte statt gehabt und es waren von dem abtretenden Landvogt sowohl als von

dem Landvogteiamte Lenzburg Berichterstattungen an die regierenden Stände gelangt. Den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri in Juzug des alten wie des neuen Landvogtes wird nun aufgetragen, ein Gutachten über diese Angelegenheit zu hinterbringen, welches zur Kenntniß der Hoheiten in den Abschied fällt. § 74. || 41. 1780. Durch den Verwalter der Herrschaft Hallweil (der Oberherr war im Laufe des Jahres verstorben) werden einer neuen Commission, zusammengesetzt aus den Nachgesandten von Bern, Lucern und Zug und dem „Vorgesandten“ von Unterwalden, noch mehrere Originaltitel vorgewiesen. Die Commission berichtet über Alles ausführlich und es wird auch dieses Referat den Hoheiten durch den Abschied hinterbracht. § 75. || 42. 1781. Die bernerische Gesandtschaft spricht den Wunsch aus, es möchte der Landvogt bis zu völliger Beseitigung dieses Geschäftes mit allen Rechtsübungen und Executorialien auf dem streitigen Lande gänzlich inne halten. Von Lucern aber wird begehrt, daß sowohl der Landvogt des obern Freiamtes, als derjenige von Lenzburg, wie auch der Zwingherr von Heidegg und der Herrschaftsverwalter von Hallweil im Laufe des Jahres nochmals sich besprechen möchten, wie das vierte Seegestade angewiesen werden könnte und wie weit sich solches erstrecken solle. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 57. || 43. 1782. Der Zusammentritt ist nicht erfolgt, so daß von Seite Berns gewünscht wird, daß die Unterredung und Beaugenscheinigung möglichst bald vor sich gehe, welcher Ansicht sämtliche Gesandtschaften beistimmen. § 67. || 44. 1783. Im Laufe des Jahres waren die Obgenannten und zwei Deputirte von Bern und Lucern zusammengetreten und hatten einen Plan und ein Verbal abgefaßt, welche, Nidwalden ausgenommen, von sämtlichen Ständen genehmigt worden sind. Aus den diesfälligen Instructionen geht hervor, daß die Mehrzahl der Stände Willens ist, das abgesteckte Gestade nun wirklich ausmarken zu lassen. Da jedoch die Gesandten von Lucern und Unterwalden noch nicht zur Beistimmung bevollmächtigt sind, werden sie ersucht, ihre Obern zu vermögen, die Einwilligung zu Ausführung des entworfenen Projectes an Zürich einzusenden, damit alsdann der Landvogt gemeinsam mit den andern Betheiligten die erforderlichen Marksteine setzen könne. § 61. || 45. 1784. Unterwalden kann sich nun mit den übrigen Ständen gänzlich vereinigen und von der lucernerischen Gesandtschaft wird bemerkt, ihre Obern hätten schon unterm 4. August 1783 deswegen an Bern geschrieben, bisher aber noch keine Antwort erhalten. Die bernerische Gesandtschaft spricht ihre höchste Verwunderung aus, indem ein solches Schreiben nie an Bern gelangt sei und erbittet sich eine Abschrift. Es wird nun in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Stände Bern und Lucern alles Anstößige förderlichst beseitigen werden, dem Landvogt abermals der Auftrag erteilt, die Marksteine setzen zu lassen. § 56. || 46. 1785. Bei einem im Laufe des Jahres geschehenen Zusammentritt sämtlicher, bei der Ausmarkung des vierten Seegestades am Hallweilersee interessirten Theile sind zufolge eines der Jahrrechnung vorgelegten Verbales die Marken gesetzt worden. § 61.

c. Grenze bei Betweil.

Art. 47. 1778 — 1784. Betreffend diese Markung war die glarnerische Gesandtschaft bis 1782 nicht zu Annahme der von sämtlichen Ständen unter den im Abschiede von 1775 enthaltenen Cautelen angenommenen Vergleichslinie instruir, daher dieselbe jährlich ersucht wurde, bei ihren Principalen die Einwilligung auszuwirken. Als 1782 dieselbe erfolgte, bekam der Landvogt den Auftrag, die Marksteinsetzung zu bewerkstelligen und ein Verbal vorzulegen. 1778 § 78. 1779 § 70. 1780 § 71. 1781 § 55. 1782 § 65. 1783 § 59. 1784 § 53. || 48. 1785. Erst dieses Jahr konnte das Verbal ratificirt werden. 1785 § 58.

d. Grenze zwischen Hitzkirch und Rothenburg.

Art. 49. 1782. Der Landvogt zeigt an, daß durch einen Wolkenbruch zwei Marksteine zwischen dem lucernerischen Amt Rothenburg und dem Amt Hitzkirch weggeschwemmt worden seien und daß in Folge dessen ein Markenuntergang stattgefunden, ein Plan aufgenommen und ein Project abgefaßt worden sei. Es wird dem Landvogt aufgetragen, diese Markung nunmehr in vollkommene Richtigkeit zu bringen und ein diesfälliges Verbal nächstes Jahr der Session vorzulegen. § 63. || 50. 1783—1785. Nachdem in den beiden erstgenannten Jahren der Auftrag an den Landvogt wiederholt werden mußte, wurde 1785 das Verbal über die nunmehr berichtigte Markung vorgewiesen und von den Gesandten ratificirt, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. 1783 § 57. 1784 § 53. 1785 § 58.

e. Grenze gegen das Rothenburgeramt.

Art. 51. 1792. Durch den Austritt des Merischwamberbaches, wo sich derselbe in die Reuß ergießt, sei laut landvögtlichem Bericht, die Markscheide zwischen dem obern Freiamt und dem Merischwamberamt unkenntlich geworden, und wenn nicht der Gemeinde Birri anbefohlen werde, „einen Faschinenhaag zu schlagen“, würden in kurzem einige Zucharten Landes auf freiamtlichem Boden weggespült werden; auch wären bei allfälliger Erneuerung der Markenslinie drei alte Grenzsteine wieder gehörig aufzurichten. Es werden deswegen dem Landvogteiamt die nöthigen Aufträge ertheilt. § 66. || 52. 1793. Die Jahrrechnung hört mit Vergnügen, daß dieselben vollzogen worden und nimmt das vorgelegte Vergleichsproject ad ratificandum. § 62. || 53. 1794. Letzteres erhält die Genehmigung, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 66.

5. Landrechtsfachen.

Art. 54. 1781. Laurenz Bettstein, Tischler, von Bislingen, in der Herrschaft Blumenfeld, wird als Landmann angenommen. § 59. || 55. 1783. Ebenso Franz Morel, aus Savoien, und Balthasar Weigart, von Framenspach im Gebiete des Erzstiftes Mainz. § 63. || 56. 1789. Ebenso Johannes Nig, aus dem Oberelsaß. § 57.

6. Fremde Einzüglinge.

Art. 57. 1782. Das obere Freiamt läßt vorstellen, wie sehr es durch die vielen armen Fremden belästigt werde, welche in ihrem angewöhnten lieberlichen Sinne ganz unbesorgt dahinleben, arbeitfame Leute verspotten und öfters von Weib und Kindern wegsterben oder dieselben verlassen, die alsdann nicht nur der Gemeinde, sondern dem ganzen Land zur Beschwerde fallen. Dieser Uebelstand sei zum Theil dadurch veranlaßt, daß die Landvögte für ihre Regierungszeit solchen Fremden Aufenthaltsbewilligungsscheine zu ertheilen pflegen. Die Jahrrechnung, diesem Gegenstand alle Aufmerksamkeit widmend und eine Hauptursache des Uebels auch darin findend, daß dergleichen Leuten die Verehelichung allzuleicht gestattet werde, beauftragt den Landvogt eine Verordnung zu entwerfen und besteht, es sollen einstweilen keine Fremden angenommen werden. § 71. || 58. 1783. Der Landvogt berichtet, daß er die von ihm entworfene Verordnung betreffend die Einzugsverhältnisse den Gemeinden vorgetragen habe, welche aber solches nicht angenommen, sondern ihre bisanhin genossenen Freiheiten vorgeschützt hätten. Weil jedoch die Jahrrechnung die eingerissenen Unordnungen nicht ferner dulden will, läßt sie das Project commissionaliter prüfen und trägt dem neuen Landvogt wie der Kanzlei auf, dasselbe mit den Gemeindevorgesetzten ausarbeiten und über die Anzahl und die Verhältnisse besagter Fremden bis nächstes Jahr eine zuverlässige Specification aufzunehmen. § 65. || 59. 1784. Es ergibt sich, daß in den vier Aemtern sich dormalen

dreißig Fremde aufhalten. Was die Verordnung selbst anbelangt, hätte die Mehrzahl der Gesandten jetzt schon zu deren Festsetzung Hand bieten können, weil aber diejenigen von Uri und Glarus sich hiezu nicht bevollmächtigt glauben, wird dieses Geschäft nochmals ad referendum genommen. § 59. || 60. 1785. Mit Bezug auf die fremden Einzüglinge wird eine Commission aus den Nachgesandten der Stände Zürich, Lucern und Uri und den beiden Gesandten von Glarus niedergesetzt, welche folgenden Antrag bringt: Der Landvogt sei zu beauftragen, tolerirte Fremde, d. h. diejenigen, die schon sehr lange angefessen sind, aber nirgends ein Bürgerrecht genießen, in allen vier Aemtern ordentlich verzeichnen zu lassen, wo alsdann jedes Amt schuldig sein solle, seine Armen allein nach Proportion der Steueranlagen zu unterhalten; ebenso sollen ein jeweiliger Landvogt und Landschreiber dergleichen Leute zu vermögen trachten, ihre Söhne, welche keinen bestimmten Beruf haben und der Landschaft beschwerlich fallen, in abourirte Dienste treten zu lassen. Uebrigens soll es bei dem von Landvogt Stettler erlassenen Mandat verbleiben, kraft dessen alle fremden Durchreisenden verpflichtet sind, auf der großen und freien Straße ihren Weg fortzusetzen und keine Nebenwege zu betreten. Man nimmt diesen Antrag ad referendum. § 63. || 61. 1786. Das Project wird genehmigt und dem Landvogt genaue Handhabung der fraglichen Verordnung anempfohlen. § 66.

7. Polizeiliches.

a. Maßregeln gegen das Bettelgesindel.

Art. 62. 1793. Da die in jedem Dorf aufgestellten Wachen dem Eindringen fremden Gesindels nicht hinlänglich vorbeugen können, wird dem Landvogt aufgetragen, insbesondere bei den jetzigen Zeitumständen darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Landmann hinlängliche Sicherheit verschafft werde. Auch findet man, es möchte nicht undienlich sein, nach dem Beispiele benachbarter Ortschaften von Zeit zu Zeit das ganze Land durch vier Harschiere durchstreifen zu lassen. § 63.

b. Harschier-, Käufer- und Großweibelordnung.

Art. 63. 1794. Das Project einer neuen Harschierordnung wird vorgelegt. Zufolge desselben sollen wie bisanhin für das obere Freiamt fünf Harschiere bestellt bleiben, die täglich in den ihnen angewiesenen Kreisen die Runde zu machen, zweimal wöchentlich aber einen gemeinsamen Streifzug vorzunehmen haben. Jedem der Harschiere, welche einen kurzen Carabiner sammt einem brauchbaren Säbel mit sich zu führen haben, soll von Seite des Amtes jährlich eine Besoldung von 136 Gulden 35 Schillingen zukommen, und wenn sie in obrigkeitlichen Verrichtungen gebraucht werden, sind ihnen täglich 30 Schillinge für Speise und Lohn zu bezahlen. In jedem der vier Aemter sollen von der Canzlei zwei bis drei Häuser bezeichnet werden, woselbst die Harschiere in die mit sich führenden Rödel einschreiben lassen müssen, ob und um welche Stunde sie da gewesen seien. Die Harschiere haben darüber zu wachen, daß Arrestanten ohne obrigkeitliche Bewilligung weder einen schriftlichen noch mündlichen Bericht an Jemanden abgeben können; ferner müssen sie denselben alles wegnehmen, was dazu dienen dürfte, sich leiblos zu machen, das strengste Stillschweigen über die mit den Arrestanten aufgenommenen Verhöre beobachten u. s. f. Man hinterbringt diese Ordnung den Hoheiten ad ratificandum, spricht gegen den Landvogt deshalb das Wohlgefallen aus und ertheilt ihm den Auftrag, auch über die Pflichten und die Besoldung des Käufers sowohl als des Scharrichters die erforderlichen Verordnungen abzufassen. § 67. || 64. 1795. Die Harschierordnung erhält die Genehmigung aller Stände. Zugleich legt der Landvogt die von ihm projectirte Käuferordnung vor, welche ebenfalls von den Gesandtschaften mit Beifall aufgenommen und deren Vollziehung

diesem Beamten aufgetragen wird. § 64. || 65. 1796. Durch das Landvogteiamt wird eine Verordnung vorgelegt, wie ein jeweiliger Großweibel zu Bremgarten rücksichtlich der landbödtlichen Gefangenen sich zu verhalten habe. Sie wird gleichfalls bestätigt. § 71.

c. Diebshehlerei.

Art. 66. 1790. Mit Bezug auf die Frage, ob Diebshehler zu Bezahlung der Unkosten und zum Ersatz der Diebstähle anzuhalten seien, befehlt man dem Landvogteiamt, die Fehlbaren auf das Begehren der Geschädigten hin vorzuberscheiden, rechtlich über die verlangte Indemnisation abzusprechen und jedem Theil die allfällige Appellation oder den Recurs zu überlassen. § 61.

8. Judicatur- und Competenzzwiste.

A. Mit der Abtei Muri.

a. Wegen Erlassung von Verordnungen zu Weinwil.

Art. 67. 1778. In Bezug auf den Anstand zwischen dem Stift Muri und dem Landvogteiamt, welch' ersteres die Competenz anspricht, in der Gemeinde Weinwil Verordnungen zu erlassen, wird eine Commission aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus niedergesetzt. Dieselbe findet zwar, der Landvogt habe mit Sequestrirung der von Muri publicirten Verordnung über die Dorfsgerichtigkeiten und die Aufnahme von Hausleuten zu Weinwil ein Zeichen seiner Aufmerksamkeit auf die hoheitlichen Rechte abgelegt; da aber das Stift seine Berechtigung zu Verfertigung dieses Instrumentes satksam bewiesen habe, so beantragt die Commission, ihm dasselbe wieder zuzustellen. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen mit dem Wunsche, daß er von den Ständen ratificirt werden möchte. § 81. || 68. 1792. Das von dem Stifte Muri eingelegte Memorial, in welchem es die Befugniß anspricht, für die Gemeinde Weinwil die erforderlichen Holzordnungen zu erlassen, wird durch die Nachgesandten von Zürich, Bern, Uri und Schwyz commissionaliter geprüft und das Stift in seinem Rechte gefunden. In Folge dessen werden einige Bürger, welche unbefugter Weise Viertelsöfen errichtet hatten, aufgefordert, dieselben abzuschaffen, und man trägt dem Landvogt auf, dem Stift Muri, wenn es um Execution nachsehen sollte, unverzüglich zu entsprechen. § 67. || 69. 1794. Ueber die vor einem Jahre mehreren Bürgern zu Weinwil ertheilte Bewilligung, in ihren Häusern Döfen erbauen zu dürfen, sprechen Uri und Unterwalden die Verwunderung aus, da doch der Abschied von 1792 solches deutlich untersage. Sie verlangen daher instructionsgemäß, daß jenen Weinwilern die ertheilte Gnade wiederum entzogen werde, welchem Begehren auch die Gesandten von Lucern, Schwyz, Zug und Glarus beistimmen. Da jedoch Zürich und Bern hierüber nicht instruiert sind, wird das Geschäft lediglich in den Abschied genommen. § 69. || 70. 1795. Weil dieser Angelegenheit wegen im Laufe des Jahres weder etwas an die Stände einkam, noch jetzt an die Jahrrechnung gelangt, wird die ertheilte Concession dermalen allseitig zurückgezogen und diese Materie aus dem Abschiede entlassen. § 66.

b. Wegen der Austheilung von Sanitätscheinen.

Art. 71. 1781. Die Ansprache der Abtei Muri, im dasigen Amte die erforderlichen Sanitätscheine laut Öffnung von 1568 unter ihrem Namen austheilen, auch die fehlbar Erfundenen selbst abstrafen zu können, wird, da von Seite des Stiftes sich bei der Jahrrechnung Niemand gemeldet, einstweilen in statu quo gelassen. Demzufolge sollen in dem Amte Muri solche Scheine von der oberfreiamtlichen Canzlei ausgegeben und das Strafrecht durch das Landvogteiamt ausgeübt werden, dem Stift aber mag

überlassen bleiben, seine allfälligen Beschwerden künftiges Jahr der Session vorzulegen. § 60. || 72. **1782.** Weil dem Vernehmen nach nicht allein die Angehörigen des Amtes, sondern auch das Gotteshaus Muri selbst die Sanitätscheine von der hoheitlichen Kanzlei beziehen, mithin das Stift von seiner frühern Ansprache gänzlich absteht, bleibt diese Materie von nun an aus dem Abschiede weg. § 70.

c. Wegen beanspruchten Reichsbodens.

Art. 73. **1783.** Der Kanzler zu Muri beschwert sich, daß die Kanzlei des obern Freiamtes im Amte Muri Reichsboden anspreche, wodurch das Stift von dem ihm zustehenden dominium directum, wie der niedern Gerichtsbarkeit ausgeschlossen würde, während ihm in dem quästionirlichen Amte, das Straßenwesen ausgenommen, Alles zustehet, und zwar laut dem Stiftungsbriefe von 1027, dem eidgenössischen Schutz- und Schirmbriefe von 1431, einem Jahrbucherkennniß von 1762, auch der Öffnung von 1568. Ferner fügt genannter Beamte die Bitte bei, daß das Grundeigenthum wie die niedere Gerichtsbarkeit des Stiftes geschützt werden möchte. Der Landvogt wird nunmehr beauftragt, im Laufe des Jahres den Ständen einen diesfälligen umständlichen Bericht zu erstatten, das Gotteshaus Muri aber hievon in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe nach Gutfinden ebenfalls seine Gründe an die Hoheiten einsenden könne. § 64. || 74. **1784.** Mit Bezug auf diese Angelegenheit eröffnet die zürcherische Gesandtschaft, daß gemäß angestellter Untersuchungen dem Stift nichts anderes zustehet als die Civiljudicatur über das, was in Privatmarken gelegen sei, das Gotteshaus mithin über Land, welches außer den Privatmarken an die Landstraßen stoße, keine Gerichtsbarkeit ansprechen könne. Wenn auf dergleichen als Reichsboden qualificirtem Land mit hoheitlicher Bewilligung gebaut würde, soll alsdann solcher Grund und Boden in Privatmarken fallen und Particulareigenthum werden, also die Civiljudicatur erster Instanz dem Gotteshaus zukommen, in der Meinung jedoch, daß solches den Rechten der Hoheit keineswegs hinderlich sei, wenn allenfalls zu Erweiterung der Landstraße ein solches Grundeigenthum geschmälert werden müßte. Dem Landvogteiamt wäre zugleich zu insinuiren, aus sich und ohne Vorwissen der Jahrbuchrechnung weiter keine Bewilligung zum Bauen zu gestatten. Sämmtliche Gesandte nehmen den Vorschlag Zürichs ad referendum, doch bemerken diejenigen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, sie seien dahin instruirte, das Stift bei seinen Rechten bestens zu schützen. § 58. || 75. **1785.** Einmützig wird ad ratificandum genommen, daß das Stift bei seinen diesfälligen Rechten geschützt bleiben, der Hoheit aber die Judicatur über die freie Heerstraße, wie über die daneben liegenden offenen Plätze vorbehalten sein solle, auch daß letztere ohne hoheitliche Bewilligung von Niemandem überbaut werden dürfen. § 62. || 76. **1786.** Der letztjährige Beschluß wegen der Ansprache des Stiftes Muri an Reichsboden wird instructionsgemäß genehmigt und dieser Artikel bleibt in Zukunft aus dem Abschiede weg. § 65.

d. Wegen der Waldungen.

Art. 77. **1786.** Von dem Landvogt wird angezeigt, das Stift Muri habe, als er zwei Personen wegen Uebertretung des Holzausfuhrverbotes zur Strafe ziehen wollte, hiegegen Einwendungen erhoben. Es wird nun der Kanzlei in Frauenfeld aufgetragen, Muri seine Gründe abzufordern, dieselben dem „Landvogteiamt Bremgarten“ behufs deren Widerlegung mitzutheilen und beide Memoriale den Ständen einzusenden. § 69. || 78. **1787.** Das Stift thut durch Abgeordnete dar, daß ihm die Verfügung über seine im Amte Muri gelegenen Waldungen zustehet, und bittet, es bei seinen Rechten zu schützen. Aus den Instructionen geht hervor, daß die Stände die Rechtsamen Muris anerkennen, diejenigen Fälle

ausgenommen, wo es um die Holzausfuhr außer Landes zu thun ist, worüber die landesherrlichen Verordnungen allein maßgebend seien und sie befolgt werden sollen. § 68.

B. Mit dem Zwingverwalter zu Heidegg.

a. Wegen des Tabernenrechtes zu Mosen.

Art. 79. 1778. Dem Landvogt wird aufgetragen, einerseits wegen der Ansprache der Zwing Heidegg die Ertheilung des Tabernenrechtes zu Mosen auf die nächste Jahrrechnung einen ausführlichen Bericht zu erstatten, anderseits für dieses Jahr das Tabernen- und Ohngeld von der fraglichen Wirthschaft nicht zu beziehen. § 82. || 80. 1779. Da der Auftrag nicht vollzogen worden war, wird derselbe gegen den neuen Landvogt wiederholt. § 71. || 81. 1780. Weil nach dem landbödtlichen Berichte alle Gerichtsherrn in den dasigen niedern Gerichten das Tabernenrecht selbst zu ertheilen befugt sind, dagegen aber in den obren Gerichten dieses Recht nur den regierenden Ständen zusteht, wird beschloffen, daß das fragliche Tabernenrecht zu Mosen an den Stand Lucern zurückfallen, diese Materie aber künftig aus dem Abschiede erbleiben solle. § 72.

b. Wegen des Schatzungsrechtes über Fleisch, Brod und Wein.

Art. 82. 1784. Der Zwingverwalter zu Heidegg beansprucht, nach landbödtlichem Bericht, nicht allein die Fleisch-, Brod- und Weinschatzung und umgeht mithin den Untervogt, sondern er mischt sich auch in Sanitätsfachen ein. Durch die lucernerische Gesandtschaft wird indeß die Herrschaft Heidegg in Schutz genommen und eröffnet, ihre Obern wünschen, daß dieselbe bei ihren bisanhin genossenen Rechten und Freiheiten bestens geschirmt bleibe. Da die übrigen Gesandten ohne Instruction sind, wird dem Landvogt angeflint, seine Gründe in ein Memorial zu bringen und solches an Zürich zu übersenden, welcher Stand dasselbe dann an Lucern zu Beurkundung der Gegengründe einzuschicken habe. § 62. || 1. 1785. Wegen des Anstandes zwischen dem Landvogteiamt und der Herrschaft Heidegg wird ad iudicandum genommen, daß die fragliche Herrschaft bei ihrem bisanhin genossenen Schatzungsrecht bestens geschirmt bleiben, auch berechtigt sein solle, die erforderlichen Schätzer selbst zu bestellen und zu bezeugen. § 66. || 84. 1. 1786. Der letztjährige Vorschlag wird genehmigt, von Seite des Standes Zürich doch mit dem Vorbehalte, daß solches in andern wichtigern Polizeiverordnungen zu keiner Consequenz dienen solle. § 70. || 2. Die lucernerische Gesandtschaft eröffnet, die Herrschaft Heidegg sei zufolge des Art. 2 der 1780 publicirten Sanitätsverordnung berechtigt, durch ihre Vorgesetzten das Vieh schätzen zu lassen, wozu ihre Obern hoffen, die deshalb dem Ammann auferlegte Strafe werde demselben gänzlich erlassen werden. Man nimmt nunmehr die Frage ad referendum, ob Verordnungen in Sanitätsfachen „durch die Beamten des Landvogtes“ oder aber durch die Vorgesetzten der Herrschaft zu vollziehen seien. § 71. || 3. 1787. Hinsichtlich dieser Frage erklären sich Zürich, Bern und Glarus zu Gunsten der Herrschaft Heidegg; weil aber die übrigen Gesandten nicht instruiert sind, wird Lucern ersucht, im Laufe des Jahres seine Ansichten den Ständen zu eröffnen, damit dieselben auf nächste Jahrrechnung instruiren können. § 69. || 4. 1788. Auf's neue thut Lucern dar, wie die Vorgesetzten der Gemeinden in der Herrschaft Heidegg berechtigt seien, die 1780 publicirte Sanitätsverordnung zu vollziehen, was von denjenigen Gesandtschaften, welche dieses Geschäft nochmals ad referendum zu nehmen beauftragt waren, ihren Constituenten unterbracht wird. § 58. || 87. 1789. Mit Ausnahme von Uri, welches die von Lucern vorgebrachten Gründe nicht hinreichend findet, gehen die Instructionen sämmtlicher Stände dahin, daß die erste Untersuchung bei einer Viehseuche durch einen Gemeindevorgesetzten der Herrschaft Heidegg und mit Zuzug eines

Geschworenen vor sich gehen solle. Würde ein Stüd Vieh verdächtig gefunden, so ist der Vorgesetzte verpflichtet, dies dem Landvogt anzuzeigen. § 53. || 88. 1790. Auch Uri läßt sich nunmehr Obiges gefallen, folglich bleibt dieser Artikel von jetzt an aus dem Abschiede weg. § 57.

c. Wegen eines Auslaufes zu Altmis.

Art. 89. 1793. Der Landvogt berichtet, daß sich zwischen ihm und dem Zwingherrn zu Heidegg ein neuer Anstand erhoben, weil von letzterm wegen eines streitigen Auslaufes zu Altmis die Appellation an das Landvogteiamt nicht gestattet werden wolle. Man weist diesen Gegenstand zur Prüfung an sämtliche Nachgesandte, da jedoch die Gesandtschaft von Lucern erklärt, sie habe das Libell über die Gerechtsamen des Zwingherrn nicht zur Stelle, so wird dieses Geschäft lediglich ad referendum genommen. § 64. || 90. 1794. Die letztgenannte Gesandtschaft bemerkt, es hätten schon 1782 sechs Geschwister Aeberli zu Altmis einen Auslauf mit einander getroffen, und das diesfällige Instrument von dem Zwingherrn von Heidegg gehörig besiegeln lassen, so daß ihnen eine Anfechtung dieses Instrumentes nach zwölf Jahren befremdlich sein müsse; auch begehre Lucern nichts anderes, als was der wörtliche Inhalt der zwingherrlichen Libelle deutlich ausweise. Die Sache wird abermals ad referendum genommen. § 68. || 91. 1795. Da im Laufe des Jahres obige Streitsache beseitigt wurde, auch sich gezeigt hat, daß in den vorhergehenden Abschieden hierüber eine Irrung enthalten war, indem klar geworden ist, daß der Stand Lucern die Inappellabilität im Zwing Heidegg niemals behaupten wollte, so soll dieses Paragraphen im Abschiede keine fernere Meldung geschehen. § 65.

c. Mit dem Zwingherrn zu Ermensee.

Art. 92. 1783. Die Gesandtschaft von Lucern macht auf das Zerwürfniß zwischen dem Landvogteiamt und dem Stift Münster, als Zwingherrn zu Ermensee, wegen der Straßen aufmerksam und bittet, es möchte dem neuen Landvogt aufgetragen werden: a) Ueber diesen Jurisdictionsanstand mit dem Stifte in eine Untersuchung einzutreten, b) der Kanzlei des obern Freiamtes anzuzeigen, daß künftig nicht mehr die Gemeinde Ermensee, sondern die dasigen Güterbesitzer in Betreff des Straßenbaues rogirt werden, und c) die besagter Gemeinde auferlegte Buße von vierzig Pfund aufzuheben. Einmüthig entsprechen die Gesandten der mitregierenden Stände diesen drei Wünschen. § 67. || 93. 1784. Das Stift läßt die Gründe vortragen, kraft deren es die Jurisdiction über die innerhalb „vier Esteren“ liegende Straße zu Ermensee sowohl, als alle andern Dorf- und Communicationsstraßen gänzlich zu besitzen vermeint. Da sich aber zufolge landvögtlichen Berichtes noch ein Anstand zeigt, wird dem Abgeordneten des Stiftes einweilen die von ihm ausgebetene Dilation bewilligt. § 60. || 94. 1785. Erwähnter Anstand ist laut landvögtlichem Berichte im Laufe des Jahres auf Genehmigung hin so beseitigt worden, daß die Straße, die von Mosen her durch das Dorf Ermensee in die bei Hitzkirch gelegene Hauptstraße fällt, der Hoheit zu „berechtigten“ überlassen wird, während dem Stift, als Zwingherrn zu Ermensee, die Jurisdiction über alle bereits bestehenden oder noch zu erbauenden Communicationsstraßen unangefochten verbleiben soll. Die Gesandtschaften nehmen dies ad ratificandum. § 64. || 95. 1786. Sämmtliche Stände ertheilen ihre Genehmigung, so daß der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 67.

d. Mit dem Zwingherrn zu Sins.

Art. 96. 1790. Zwischen der Gemeinde Sins und den zu ihr gehörigen, zwar nicht in dem gleichen Zwing liegenden Ortschaften, hatte sich ein Mißverständniß erhoben, indem Sins behauptete, daß seine Geistlichen und Capläne an den Gemeindegewinnungen, insbesondere den Holzgerechtigkeiten,

keinen Antheil haben können, wenn dieselben nicht helfen die Straßen unterhalten, die Auflagen bezahlen und allfällige Proceßkosten tragen. Die Gemeinde habe sich deshalb zuerst bei ihrem Zwingherrn gemeldet und dieser den Fall zu Lucern anhängig gemacht, wo darüber abgesprochen worden sei. Der Landvogt fügt bei, er glaube, daß ihm die erste Competenz gebührt hätte. Die Gesandten, von der Ansicht ausgehend, es werde den Rechten der Stände von Lucern nicht zu nahe getreten werden, tragen dem Landvogt auf, sich an besagten Stand zu wenden und wollen die Antwort gewärtigen. § 60. || 97. 1791. Von Lucern, meldet der Landvogt, sei vor einiger Zeit ein Schreiben an ihn gelangt, dahingehend, daß die diesfälligen Verordnungen dem Zwingherrn von Eins zustehen sollen. Zugleich berichtet er, die Vorgesetzten von Eins hätten ein Memorial abgefaßt, zufolge dessen die Verfügung über die Hoch- und Frohnwälder der landbödtlichen Judicatur zukommen würde. Da Lucern von diesem Memorial noch keine Kenntniß erhalten, so wird beschloffen, dasselbe durch den Abschied diesem Stand mitzutheilen und zu erwarten, ob dieses Geschäft sich gütlich beseitigen lasse oder was ferner darüber an die Jahrrechnung gebracht werden möchte. § 66. || 98. 1792. Lucern erklärt, es sei mit keiner Instruction versehen, wolle aber gleich nach seiner Rückkunft trachten, daß die in dem oberwähnten Memorial enthaltenen Gründe näher geprüft und ein Entschluß gefaßt werde. Die übrigen Gesandten ersuchen Lucern, wenn der Anstand nicht ganz beseitigt werden sollte, wenigstens den Geistlichen und Caplänen im künftigen Winter Holz verabsolgen zu lassen. § 64. || 99. 1793. Im Laufe des verfloffenen Jahres ist obiges Memorial von Seite Lucerns durch ein Gegenmemorial widerlegt worden und die Gesandtschaft bemerkt mündlich, die Judicatur über die Frage, ob die Capläne wegen Kuknießung der Holzgerechtigkeiten in den Zwingwäldern nicht auch gleich andern Theilhabern zu den Gemeindsbeschwerden beizutragen haben, stehe dem Zwingherrn zu. Die Angelegenheit wird an eine Commission sämmtlicher Nachgesandten gewiesen, in Folge deren Berichterstattung man die Erwartung ausdrückt, Lucern werde durch die vielen für die Competenz des Landvogteiamtes aufgefundenen Gründe abdicirt, von der verlangten Judicatur abstehen und sie demselben überlassen. § 61.

9. Justizsachen.

a. Häuserverkäufe.

Art. 100. 1782. Wegen des Ansehens des Amtes Hitzkirch ihm gleich den drei übrigen Aemtern zu gestatten, verkäufliche Häuser zuerst den Bürgern in der Gemeinde, falls sich keine solche als Käufer zeigen würden, den sämmtlichen Amtsbürgern und wenn auch dies erfolglos sein sollte, Ausbürgern anzubieten, in der Meinung, daß das Zugrecht in letzterm Falle für ein Jahr und einen Tag jedem Bürger offen stehen solle, wird dem Landvogt aufgetragen, eine nähere Untersuchung zu veranstalten. § 72. || 101. 1783. Obigem Begehren ist in der nachgesuchten Weise um so eher zu entsprechen, als nach erhaltenem Berichte wirklich ein gleiches Zugrecht auch in den drei übrigen Aemtern in Uebung ist. § 66.

b. Appellation von Urtheilen.

Art. 102. 1784. Der Landvogt, nachdem er im Laufe des Jahres dies schriftlich gegen die Stände gethan, spricht nun auch mündlich den Wunsch aus, es möchten, wenn ein Angehöriger wegen eines über ihn ergangenen Urtheiles die Appellation ergreife, auch die Gründe des jeweiligen Landvogtes angehört werden. Aus den Instructionen ergibt sich, daß sämmtliche Stände eine solche Verordnung billig finden, daher man den Vorschlag ad ratificandum nimmt, es sollen in solchen Fällen die landbödtlichen Gründe

zu Vermeidung eines weitläufigen pro et contra in Abstand der Parteien vernommen werden. Weil jedoch die Gesandtschaft von Uri instruit ist, daß der Landvogt seine Meinung im Beisein der Parteien eröffnen und diese nachher abtreten sollen, so nimmt sie den erwähnten Vorschlag ad referendum. § 52. || 103. **1785.** Bei den jetzt ganz verschieden lautenden Instructionen wird einmützig ad ratificandum genommen, daß es lediglich beim Alten bleiben, also ferner nicht instruit werden möchte. § 57. || 104. **1786.** Da sämtliche Hoheiten obigen Vorschlag genehmigten, wird in künftigen Abschieden hievon keine Erwähnung mehr geschehen. § 62.

c. Verordnung wegen der friedschägigen Güter.

Art. 105. **1785.** Es wird von den Abgeordneten des Stiftes Muri dargethan, wie die 1413 errichtete und 1562 hoheitlich bestätigte Öffnung im Art. 6 die Rechtsamen des Stiftes wegen der friedschägigen Güter deutlich enthalte und zugleich von dieser Deputation bemerkt, die Zahl der friedschägigen Häuser, Scheunen und Speicher belaufe sich auf 144 und diejenige der friedschägigen Grundstücke, sowohl Gärten, Bünten, Matten, als Ackerland, Weiden und Holz auf 1728 Fucharten $1^{39}/_{48}$ Bierling. Bei der Berathung finden die Gesandten, daß das Stift diesfalls in seinen Rechten stehe, erachten aber für nothwendig, die Frage ad referendum zu nehmen, ob das Gotteshaus, bei welchem der Consens zu Aufnahme von Geldern auf dergleichen friedschägige Güter eingeholt werden muß, in Fällen, wo es um den Auskauf mehrerer Geschwister zu thun ist, die Einwilligung gänzlich abschlagen, oder einen fünf-, sechs-, auch mehrjährigen Termin, innerhalb dessen die aufgenommene Summe wieder zurückbezahlt werden solle, ansetzen könne. § 65. || 106. **1786.** Zürich eröffnet, seine Obern, welche einerseits nicht zugeben wollen, daß das Stift wegen Nachlässigkeit der Bauern an seinen Rechten benachtheiligt, anderseits aber wünschen, daß gegen die Angehörigen etwa nicht zu streng verfahren werde, halten dafür, man sollte eine Verordnung erlassen, kraft deren ein Bauer, der keine eigenthümlichen, sondern nur friedschägige Güter besitze, das Recht haben soll, so viel Geld auf selbige zu entleihen, als die Hälfte ihres Werthes betrage; wenn aber ein Bauer friedschägige wie eigene Güter besäße, möge ihm gestattet sein, im Fall letztere zu unbeträchtlich sind, um für sich allein als Unterpfand für die aufzunehmende Summe zu dienen, oder wenn dieselben schon zu zwei Dritteln verschuldet wären, den Rest auf die friedschägigen Güter und zwar bis auf die Hälfte des Werthes zu entleihen. Dieser Antrag wird von den übrigen Gesandten ad referendum genommen. § 68. || 107. **1787.** Der Vorschlag Zürichs wird von Bern, Lucern und Glarus gutgeheißen. Die übrigen Gesandtschaften sind dahin instruit, das Stift Muri bei seinen Rechten zu schützen und den Consens auf eine gewisse Anzahl von Jahren zu bestimmen. Man setzt sechs Jahre fest, nach deren Verfluß die Einwilligung als ausgelaufen zu betrachten ist und erneuert werden soll. § 67.

d. Ganzleitagen.

Art. 108. **1788.** Das Amt Meienberg läßt durch seine beiden Unterbögte vorstellen, es hätten sich seit einigen Jahren mit dem Landvogteiamte wegen der Taxen von Käufen und Fertigungen Anstände ergeben, worauf man den Vorschlag in den Abschied fallen läßt, daß von nun an alle Käufe, es möge etwas daran bezahlt worden sein oder nicht, ordentlich zu fertigen seien, statt der frühern ganzen Taxe aber nur die halbe bezahlt werden solle, nämlich von jedem Hundert fünf Schillinge Schreib- und ebenso viel Siegeltaxe, wobei jedoch vorbehalten wird, daß wenn die Taxen über zehn Kronen zu stehen kämen, nie mehr als diese Summe bezogen werden dürfe. § 60. || 109. **1789.** Die Mehrheit der Stände

Bestätigt den letztjährigen Vorschlag mit dem Beifügen, daß nach dem eigenen Antrag des Amtes Meienberg von nun an der Ganzlei für alle Kaufbriefe, und wäre der Kaufbetrag auch noch so gering, 1 Gulden 13 Schillinge 4 Heller als Schreibtage bezahlt werden sollen. Dieser Artikel fällt nunmehr aus dem Abschiede. § 55.

10. Holzausfuhr.

Art. 110. 1784. Wegen des eintretenden Holzmannels sucht einerseits der Landvogt Namens seiner Angehörigen um ein Verbot fernerer Holzausfuhr nach, andererseits bittet Bern, es möchte seinen Untergebenen zu Hallweil, welche Mangel an Holz haben, erlaubt werden, das erforderliche Holz im obern Freiamt gegen authentische Attestationen und mit nöthiger Präcaution sich anschaffen zu dürfen. Man nimmt beides ad referendum. § 63. || 111. 1785. Ungeachtet dem Landvogt ernstlich aufgetragen wird, die Holzausfuhr so viel als möglich zu verhindern, bekommen die Untergebenen der Herrschaft Hallweil dennoch unter den letztjährigen Bedingungen die nachgesuchte Erlaubniß. § 67. || 112. 1786. Das Holzaustrverbot wird unter der bemerkten Restriction erneuert. § 69. || 113. 1787. Dieses Verbot wird abermals bestätigt, doch soll es auf den Verkehr des obern mit dem untern Freiamt und umgekehrt keinen Bezug haben, ebenso wenig auf die Angehörigen der Herrschaft Hallweil und diejenigen der Herrschaft Merischwanden, für welche letztere Lucern sich verwendet. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt dies ad referendum. § 68. || 114. 1788. Glarus genehmigt nun ebenfalls die Begünstigung. § 57. || 115. 1790. Auf das Fürwort Zürichs tragen die Gesandtschaften kein Bedenken, der voriges Jahr zum zweiten Mal durch eine Feuersbrunst heimgesuchten Gemeinde Ottenbach zu bewilligen, zu Wiedererbauung der Häuser das erforderliche Holz im obern Freiamt anzukaufen; dennoch soll das Holzaustrverbot fortbestehen und die fragliche Bewilligung unter keinem Vorwande umgangen werden. § 62.

11. Almendenvertheilung.

Art. 116. 1785. Der Landvogt berichtet, daß die Einwohner gegen eine solche nicht nur keine Einwendungen machen, sondern gern dazu Hand bieten, indem durch die bisherige Benutzungsweise der Almenden dieselben gänzlich verderbt würden. Weil man jedoch dafür hält, daß das Project einer Probe zu unterwerfen sei, wird dem neuen Landvogt aufgetragen, es versuchsweise in der Gemeinde Hämikon allein in Ausführung zu bringen und über den Erfolg auf der nächsten Jahrrechnung Bericht zu erstatten, namentlich ob nicht ein gewisses Stück Land für Nothfälle hin unvertheilt bleiben solle, ob und was für ein Canon auf jeden Almendetheil verlegt, auch um welche Summe der Decimator, dem durch einen solchen Einschlag der größte Nutzen erwachse, belangt werden könnte. § 70. || 117. 1786. Namens der Bauersame zu Hämikon legen zwei Abgeordnete wider die dasigen Tauner Beschwerden ein, worauf den Nachgesandten von Bern und Zug und dem Ehrengesandten von Unterwalden aufgetragen wird, sich hierüber commissionaliter zu berathen. Diese finden nicht thunlich zu bestimmen, wie viele Gerechtigkeiten in der Gemeinde Hämikon bestehen sollen, sondern glauben, es dürfte weit schicklicher sein, wenn die dasigen Einwohner bei Ausübung ihrer Rechtsamen verbleiben und jede Haushaltung in Holz und Weid gleiche Rechte zu genießen hätte. Betreffend die Gemeindegüter aber schlägt die Commission vor, es sollte jedem Armen, welcher einen eigenen Haushalt führt, aber nur eine oder gar keine Kuh zu überwintern vermag, zur Indemnisation drei Viertel Suchart Land an einem gelegenen Ort angewiesen werden, welches Grundstück zu Ersparung des Holzes auf drei Seiten mit Grünhecken einzu-

zäunen und nur auf einer Seite mit einer dünnen Hecke zu versehen wäre. Diese Dreivierteljucharten sollten jeder armen Haushaltung lebenslang unentgeltlich zugetheilt sein, jedoch weder verkauft noch verpachtet, noch an Geldstagen darauf collocirt werden dürfen, auch sollten sie wieder der Gemeinde zufallen. Die Mehrzahl der Gesandtschaften nimmt diesen Vorschlag ad ratificandum, einige ad referendum mit dem Wunsche, daß die Stände ihre Einwilligung zu Vollziehung des Gutachtens auf eine Probezeit von zehn Jahren an Zürich einsenden möchten. § 74. || 118. 1787. Ein Vergleich, den die Bauern und Tauner wegen Vertheilung der Almenden in der Gemeinde Hämikon mit einander abgeschlossen, wird vorgelegt und derselbe auf eine Probezeit von zehn Jahren von der Jahrrechnung ratificirt. § 71.

12. Salzsaßen.

Art. 119. 1785. Die Unterbögte der drei Ämter Meienberg, Högkirch und Muri beschwerten sich, daß der Landvogt Legler verlange, das Salz müsse während seiner zwei Regierungsjahre bei ihm allein bezogen werden. Die Gesandtschaften sprechen gegen den glarnerischen Gesandten die Hoffnung aus, daß sein Stand die Landschaft in ihrem bisherigen Besitze ungestört belassen werde, widrigenfalls sie sich vorbehalten, das Befalzungerecht auch auszuüben. § 68. || 120. 1786. Der genannte Gesandte wiederholt, seine Obern hoffen, daß man sie während der zwei dormaligen Regierungsjahre in ihrem Rechte nicht hindern werde, worauf die übrigen Gesandtschaften sich im letztjährigen Sinne äußern. § 72.

13. Münzwesen.

Art. 121. 1778. Der Landvogt zeigt an, das 1766 erlassene Münzmandat werde gehörig vollzogen, auch zeigen sich in der Vogtei keine andern Münzen als die der regierenden Orte. § 76. || 122. 1779. Demselben wird aufgetragen, den besonders im Thurgau vorkommenden mailändischen Thalern keinen höhern Cours als zu 1 Gulden 57 Kreuzer zu gestatten. § 69. || 123. 1780. Zürich bemerkt, seine Obern wollen zugeben, daß die Capitalien theils nach der Stipulation, theils nach dem Mandate von 1766 bezahlt werden, während Bern erklärt, es haben die freiamtlichen Angehörigen, welche in seine Lande handeln, sich den dortigen Münzverordnungen und zwar sowohl der Geldsorten als deren Evaluation halber zu unterwerfen. § 70. || 124. 1781. Letzterer Stand verharret bei seiner Erklärung, weil jedoch die übrigen Gesandtschaften deshalb nicht mehr instruirte sind, läßt man diese Materie aus dem Abschiede fallen. § 54. || 125. 1782. Da mehrere von Zürich, Bern und Lucern verrufene Münzsorten cursiren, wird mit Ausnahme von Zug, das die Sache ad referendum nimmt, einmüthig beschlossen, dieselben gänzlich zu verbieten, auch ersucht man die zugerische Gesandtschaft, die Einwilligung ihres Ortes baldigst an Zürich einzuberichten. § 64. || 126. 1783—1785. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Mandat von 1766 zu handhaben und dem Eindringen schlechter fremder Münzen kräftigst vorzubiegen. 1783 § 58. 1784 § 54. 1785 § 59. || 127. 1786. Der Landvogt soll eine Publication erlassen, zufolge deren die neuen französischen Louisdor von Niemandem angenommen werden müssen, bis eine weitere hohe Disposition darüber eingekommen sein wird. § 63. || 128. 1787. Die letztjährige Verordnung wegen der Louisdor wird neuerdings bestätigt. § 65. || 129. 1788. Weil einerseits das Münzwesen zu keinen Klagen Anlaß gibt und das Mandat von 1766 genau beobachtet wird, anderseits nur wenige neue französische Louisdor cursiren, sieht man sich zu keiner Verfügung veranlaßt. § 55. || 130. 1789—1792. Dem Landvogt wird anempfohlen, dem Eindringen schlechter Münzen vorzubiegen. 1789 § 51. 1790 § 55.

1791 § 63. 1792 § 62. || 131. **1793.** Den falschen französischen Louisdor, ferner den ganzen und halben Thalern, wie auch den Mailänder- und Brabanterthalern hat der Landvogt durch Publication allen weitem Cours zu benehmen. § 59. || 132. **1794—1797.** Demselben wird alljährlich anempfohlen, auf das Münzwesen geflissen Acht zu geben und dem Eintritt aller schlechten Münzen bestmöglichst vorzubiegen. 1794 § 64. 1795 § 62. 1796 § 69. 1797 § 62.

14. Straßenwesen.

Art. 133. **1779.** Auf den Wunsch der Gesandtschaft von Zug wird dem Landvogt aufgetragen, Die Landstraße genau zu beaufsichtigen und deren Zerfall bestens vorzubiegen. § 72. || 134. **1780.** Derselbe zeigt an, daß er das alte Straßenmandat wieder publicirt, auch mehrere mündliche Befehle erteilt habe. § 73. || 135. **1781—1797.** Jährlich wird dem Landvogt anbefohlen, die Straßen der Vogtei immer in möglichst gutem Zustande zu erhalten. Ueberdies bekam er im Jahre 1795 den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Landstraßen gegen die anstoßenden „offenen“ Felder ordentlich ausgemarkt werden, damit den erstern durch Ueberackern kein Schaden geschehe. 1781 § 56. 1782 § 66. 1783 § 60. 1784 § 55. 1785 § 60. 1786 § 64. 1787 § 66. 1788 § 56. 1789 § 52. 1790 § 56. 1791 § 64. 1792 § 63. 1793 § 60. 1794 § 65. 1795 § 63. 1796 § 70. 1797 § 63.

15. Commende Siggkirch.

Art. 136. **1792.** Der nach dem Absterben des Freiherrn von Ramschwag neugewählte Commenthur, Graf Truchseß von Zeil-Wurzach, Generalmajor im schwäbischen Kreis, wird in den gewohnten obrigkeitlichen Schuß genommen. § 65.

16. Juden.

Art. 137. **1789.** Die schwyzerische Gesandtschaft macht den Anzug, daß ungeachtet die Schußjuden in der Grafschaft Baden keinen Verkehr mit dem obern Freiamt treiben sollten, dennoch von den Angehörigen zuweilen anderwärts Handelsgeschäfte mit Juden gemacht werden, daher Schwyz die Erlaffung einer Verfügung für nothwendig halte, dahin gehend, daß kein anderer Handel als um baare Bezahlung statt haben dürfe, folglich den Juden um keinerlei Schuldforderungen Recht gehalten und dieselben diesfalls verwahrt werden sollen. Sämmtliche Gesandtschaften, als nicht instruirt, nehmen diesen Anzug ad referendum. § 56. || 138. **1790.** Der Vorschlag wird von allen Ständen genehmigt, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 59.

17. Locales.

a. Dietweil.

Art. 139. **1778.** Das im Jahre 1777 abgefaßte Gutachten über die Competenz und Jadicatur in verschiedenen bußwürdigen Fällen zu Dietweil wird ratificirt und die Jahrrechnung beschließt, daß dasselbe „verinstrumentirt“ und sowohl dem Stand Lucern zu Handen der Herrschaft Heidegg, als der oberfreiamtlichen Canzlei zugestellt werden soll. § 77.

b. Sins.

Art. 140. **1783.** Wegen des Organistendienstes zu Sins will es Lucern bei dem leztjährigen Spruche gänzlich verbleiben lassen, und auch hinsichtlich des mit der Organistenstelle verbundenen Schulmeisterdienstes wird gefunden, wenn man in der allgemeinen Sitzung darauf zu sprechen käme, müsse katholischerseits auf besagtem Spruche beharrt werden. § 8. || 141. **1785.** Die Gemeinde Sins, die schon seit vier

Jahren mit ihrem Organisten und Schulmeister in Zermürniss sich befindet, beklagt sich über ein wider sie ausgefalltes Urtheil des Landvogtes Stettler, beifügend, daß allein die katholischen Stände befugt seien, hierin zu handeln; worauf man beschließt, dem Canzleiverwalter Roos anzufinnen, das Urtheil mit Bezug auf die Schule nicht zu vollziehen, sondern die bemerkte Competenz der katholischen Orte vorzuschlagen. Das Nämlche geschieht hinsichtlich des landbödtlichen Spruches betreffend das Spielen der Orgel. § 5.

c. Beinweil.

Art. 142. 1785. Bern eröffnet, es sei im Laufe des vorigen Jahres bei Ausgrabung der Ueberreste eines längst verstorbenen, zur Beatification bestimmten Priesters die Gemeinde Beinweil eigenmächtig besteuert und ihr ein Eid der Verschwiegenheit auferlegt worden. Aus Erkundigungen beim Landvogt habe sich indeß ergeben, daß die gesammelte Steuer ein freiwilliges, bei den religiösen Gebräuchen der Katholiken gewöhnliches, zu Bestreitung der ergangenen Kosten nothwendiges Opfer gewesen sei, auch daß der Eid nur ad hunc actum und zu Bestätigung des zu Händen des Papstes dabei aufgenommenen Verbalprocesses verlangt wurde. Bern wünscht nun zu wissen, ob gegen dergleichen Auftritte irgend eine Verfügung statt haben sollte. Zürich, ohne Instruction, findet diesen Vorfall als eine an sich gleichgültige und zu dem römischen Gottesdienst gehörige Sache keiner weitern Aufmerksamkeit werth. Der Landvogt hatte überdies einberichtet, daß die Gebeine jenes Priesters, Namens Burkhard, bei achthundert Jahren in einer Gruft der Kirche gelegen hatten und nun in ein marmornes Mausoleum zunächst vor dem Altar gebracht worden seien. Es wollte diesem Beamten indeß scheinen, das fürstliche Gotteshaus Muri, als Zwingherr zu Beinweil, wäre reich genug gewesen, diese Kosten auszuhalten, ohne die armen Landleute des obern und eines Theiles des untern Freiamts mit den Auslagen für die bei der Feierlichkeit statt gehabte Mahlzeit zu beladen. Der Eid sei vermuthlich nur darum verlangt worden, weil man die ächten Gebeine nicht gefunden, denn acht Tage vorher habe der Decan zu Beinweil verkündigt, wenn man sie entdecke, sollen alle Glocken angezogen werden und auch die Kagenköpfe sich munter hören lassen. Obwohl man über zwei Stunden in der verschlossenen Kirche gewesen, haben weder Geschütz noch Glocken ertönt, so daß viele Leute in der Vermuthung stehen, die Ausgrabung sei fruchtlos gewesen. § 22.

d. Bosweil.

Art. 143. 1785. Wegen des dasigen Straßenbaues ergibt sich, da dieses Geschäft eine Gemeinde berühre, welche in das obere und untere Freiamt gehört, könne über dasselbe von der Jahrrechnung weder eingetreten noch abgesprochen werden. Man nimmt ad referendum, es soll das leztjährige hohe Erkenntniß einstweilen suspendirt, den heidseitigen Hoheiten aber anheimgestellt sein, sich deswegen mit einander des nähern zu berathen. § 69. || 144. 1786. Zürich hält dafür, eine Sönderung der Gemeinde Bosweil würde um so unthunlicher sein, als der dasige Straßenbau, der zu den obwaltenden Mißhelligkeiten Anlaß gegeben, bereits vollendet sei. Lucern glaubt zu Herstellung eines guten Einverständnisses wäre eine solche Abtheilung nicht unschicklich und behält sich zugleich die den regierenden Orten zustehenden Rechte auf das feierlichste vor, mit dem Beisage, daß von dem Landvogt des untern Freiamts keine Eingriffe in dieselben geschehen sollen. Weil die übrigen Gesandten theils ohne Instruction sind, theils es bei dem leztjährigen Erkenntniß bewenden lassen wollen, theils darauf dringen, es möchte dieser Anstand gütlich oder rechtlich beseitigt werden, so wird beschlossen, die Straßenarbeiten ob und unter der Marktenlinie sollen gemeinsam ausgeführt und die diesfälligen Kosten insgesammt bestritten werden. § 73. || 145. 1787. Wegen des Straßenbaues in Bosweil unterbleibt, weil dormalen an die Jahrrechnung hier-

Über nichts gelangte, eine fernere Berathschlagung. § 70. || 146. **1788.** Da die Markenlinie zwischen dem obern und untern Freiamt durch das Dorf Bosweil geht und schon seit mehreren Jahren unter den Gemeindegossen verschiedene Zwistigkeiten obwalten, so trägt die Jahrrechnung, die Nothwendigkeit einsehend, diesen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubiegen, den Landbögten des obern und untern Freiamts auf, beide Theile zu vernehmen, auf gütliche Auskunftsmittel bedacht zu sein und zu Erzielung einer Uebereinkunft ein Project abzufassen. Sämmtliche Stände werden ersucht, dem Borort Zürich zu berichten, ob sie diesen Antrag genehmigen. § 59. || 147. **1789.** Weil eine Ausgleichung hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen den Gemeindegossen zu Bosweil noch nicht möglich war, wird den genannten Landbögten aufgetragen, im Fall dieselben sich nicht gütlich beilegen ließen, ein Project zu entwerfen, wie diese Zwistigkeiten durch einen Rechtspruch gehoben werden könnten. § 54. || 148. **1790.** Die Gesandten einiger Stände wären begwältigt gewesen, über obige Angelegenheit rechtlich abzusprechen, die Mehrzahl aber, voraussehend, daß durch diese muthwilligen Umtriebe die Gemeindeghörigen an ihrem eigenen Verderben arbeiten, wünscht, es lediglich beim Alten bleiben zu lassen und den Abschied in Zukunft mit dieser Materie nicht mehr zu belästigen, stellt aber heinebens jedem Theil frei, Specialklagen vor den competenten Richter zu bringen. § 58. || 149. **1791.** Da nichts eingekommen ist, unterbleibt nach dem Wunsche mehrerer Stände eine fernere Berathung, in der zuversichtlichen Voraussetzung, daß in Zukunft dieser Artikel gänzlich aus dem Abschiede werde entlassen werden können. § 65.

18. Personelles.

Art. 150. 1784. Auf die Beschwerde der Gebrüder Strebel zu Butweil wegen Vertheilung des von Martin Strebel hinterlassenen Vermögens wird, da die besagten ohne einen „Vorstand“ sich auszubitten, von Frauenfeld verreisten, nicht eingetreten, das Stift Muri aber, welches den Friedschag abforderte, bei seinen Rechten bestens geschützt. Zugleich wird der Landvogt begwältigt, wenn die Sache wieder vor ihn gebracht werden sollte, dieselbe gütlich zu beseitigen oder rechtlich darüber abzusprechen. § 61. || 151. **1785.** Betreffend das Vermögen des Caspar Theiler, von Sulz, welches einem einzigen Erben zufällt, der schon seit achtunddreißig Jahren unbekannt abwesend ist, hält die Gesandtschaft von Lucern dafür, es müsse der Besagte von dem Landvogt vorerst als todt erkannt werden und nur dann stehe der Herrschaft Heidegg zu, die erforderlichen Publicationen oder Erbaufforderungen zu erlassen, auch über allfällig entstehende Streitigkeiten in erster Instanz abzusprechen; sollten aber nach erfolgter Publication keine Erben sich vorfinden, wäre das Gut dem Fiscus einzuhändigen. Dies wird ad referendum genommen. § 71. || 152. **1786.** Der Landvogt zeigt an, daß er den Fraglichen als todt erklärt habe und die Lucernerische Gesandtschaft eröffnet, es seien von Seite der Herrschaft Heidegg die nöthigen Aufforderungen ebenfalls erfolgt und es werde, wenn keine Erben sich zeigen und keine Streitigkeiten entstehen, das Gut dem Fiscus eingehändigt werden. § 75.

Freilassungsurkunde für das obere Freiamt.

Wir die provisorischen Regierungen der eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Glarus urkunden hiermit: Nachdem Uns bekannt geworden, daß das obere Freiamt frei und unabhängig zu sein und mit der E. Eidgenossenschaft näher verbunden zu werden wünsche, auch bereits mehrere E. Stände diesem Wunsch entsprochen haben, so setzen auch Wir in keinen Verschub, Uns gleichfalls entsprechend dahin zu erklären, daß das obere Freiamt von der bisherigen Unterthanenpflicht gegen Uns auf das

feierlichste ledig gesprochen, mithin alle diejenigen oberherrlichen Rechte, die bis dahin von Uns darin besetzt ausgeübt worden, auf die Landschaft selbst übertragen und dieselbe als ein wesentlicher Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt werde, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Art ihrer Vereinigung mit derselben gemeineidgenössischen Berathung anheimgestellt bleiben solle. Da Uns übrigens aus tragender Zuneigung Landschaft daran gelegen ist, daß fremde Einmischung verhütet und gefährlicher Anarchie im Innern vorgebeugt so wird dieselbe unverweilt die sorgfältigsten Anstalten treffen, damit Ordnung und Ruhe bis zu Einführung der neuen Verfassung beibehalten, für die Sicherheit aller Personen und des öffentlichen sowohl, als des Privateigenthums kräftig gesorgt, auch zu eben diesem Ende alle provisorisch angeordneten Regierungsstellen in ihren wichtigen Funktionen bis zu Vollendung der neuen Ordnung der Dinge keineswegs gestört werden. Zu wahren festen und gegenwärtiges Instrument mit des Landes Zürich gewohntem Inseigel verwahrt und von einem seiner Staatsbeamten eigenhändig unterzeichnet worden, so beschehen

Zürich, den 28. März 1798.

Johann Jakob Hirz

(L. S.)

Grafschaft Baden.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—10.
2. Amtrechnung. 11—30.
3. Caution für hochzeitliche Gelber. 31. 32.
4. Schulbildung.
 - a. Den Ständen. 33. 34.
 - b. Dem Hochstift Constanz. 35. 36.
5. Archiv. 37—46.
6. Markensachen. 47—50.
7. Landrechtsachen.
 - a. Regulativ. 51—54.
 - b. Landrechtsertheilungen. 55—68.
 - c. Landrechtsabweisung. 69.
8. Grundbesitzerwerb. 70—72.
9. Einheitsrechnungen. 73.
10. Polizeiliches.
 - a. Harschierrechnung. 74. 75.
 - b. Straßenbettel und Armenverpflegung. 76.
 - c. Forstmandat. 77.
 - d. Müller- und Bäderordnung. 78.
11. Judicatur.
 - A. Judicatur- und Kompetenzsache.
 - a. Mit der Hofmeisterei Königfelden. 79. 80.
 - b. Mit dem Gotteshaufe Bettingen. 81.
 - c. Mit dem Amte Leuggern. 82. 83.
 - d. Mit dem Hochstift Constanz.
 1. Wegen Wirtschaftsbewilligungen zu Rietheim. 84—87.
 2. Wegen Zehnten- und Grundzinsachen.
 - α. Ueberhaupt. 88—92.
 - β. Zu Rietheim. 93—95.
 - B. Anerkennung der Judicatur. 96. 97.
12. Justizsachen.
 - a. Rechtsstreit. 98.
 - b. Proceßkosten. 99. 100.
 - c. Reces vor der Jahrrechnung. 101.
 - d. Revisionsertheilung. 102. 103.
13. Grundzins- und Zehntensachen. 104—111.
14. Getreide. 112—116.
15. Münzwesen. 117—136.
16. Straßensachen.
 - A. Straßen.
 - a. Ueberhaupt. 137—155.
 - b. Von Baden nach Mellingen. 156—161.
 - c. Von Baden nach Kaiserstuhl. 162—164.
 - d. Von der Fähre zu Windisch bis an die Zü. 165—169.
 - e. Von Baden durch das Siggenthal nach Zurzach. 170—177.
 - f. Von Zurzach nach Kaiserstuhl. 174—177.
 - g. Von Zurzach nach Gabelburg. 178. 179.
 - B. Straßensond. 180. 181.
 - C. Straßeninspector. 182—186.
17. Weg- und Brückengelder.
 - a. Ueberhaupt. 187.
 - b. Zu Bettingen. 188—191.
 - c. Zu Tägerfelden. 192—194.
 - d. Zu Zurzach. 195. 196.
 - e. Zu Mellingen. 197—200.
 - f. Zu Baden und Mellingen. 201—203.
 - g. Zu Baden. 204.
18. Kirchensachen. 205—207.
19. Klöster. 208—213.
20. Juden. 214—220.
21. Locales.
 - A. Stadt Baden.
 - a. Ganzleigebäude. 221.
 - b. Stadthalde. 222.
 - c. Repetirschule. 223.
 - d. Schloßhalde. 224.
 - e. Armenfond. 225.
 - f. Reformirte Kirche. 226—229.
 - g. Reformirtes Pfarrhaus. 230.
 - h. Verensabad. 231—233.
 - i. Apotheken. 234. 235.
 - k. Rathhaus. 236.

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| B. Birenlingen. 237—239. | G. Zurzach und Gobleng. 251. |
| C. Rhein. 240. | H. Lättweilerhof. 252. |
| D. Unterötwei. 241. 242. | I. Güttilon. 253—257. |
| E. Zurzach. 243—247. | K. Hare. 258. 259. |
| F. Birmenstorf. | L. Oberenbingen. 260. |
| a. Feuerspritz. 248. 249. | M. Gobleng. 261. 262. |
| b. Siedmühle. 250. | 22. Personelles. 263—267. |

[Bloß Zürich und Bern handelten bei folgenden Geschäften: Art. 207. 223. 225. 230. 263.]

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

- Art. 1. 1779. Zürich. Johann Caspar Hirzel, des großen Raths, von Zürich. § 2.
 „ 2. 1782. Bern. Friedrich Wilhelm Bondeli, des großen Raths, von Bern. (+ 22. Jan. 1785.) § 2.
 „ 3. 1785. „ Samuel von Wagner, des großen Raths und alt Landvogt zu Sargans, von Bern. (Als Amtsstatthalter für die noch übrige Tour von Bern.) § 3.
 „ 4. 1788. „ Johann Friedrich Stettler, des großen Raths, von Bern. (Gleichfalls als Amtsstatthalter, weil Wagner am 21. April 1788 zum Stiftschaffner in Bern erwählt worden war.) § 2.
 „ 5. 1789. Glarus. Esaias Joppi, des Raths, von Schwanden. § 2.
 „ 6. 1791. Zürich. Hans Conrad von Escher, des kleinen Raths, von Zürich. § 2.
 „ 7. 1795. „ Hans von Reinhard, des großen Raths, von Zürich. § 2.

b. Landschreiber.

- „ 8. 1784. Bern. Rudolf Samuel von Jenner, bisheriger Landschreiber im untern Freiamt, von Bern. § 3.
 „ 9. 1794. Zürich. Salomon Rahn, von Zürich. § 2.

c. Untervogt.

- „ 10. 1787 u. 1789. Caspar Joseph Baldinger, von Baden. || Johann Ludwig Baldinger, Sohn des Vorigen. 1787. 1789. §§ 3. 3.

2. Amtsrechnung.

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			§
		Pfd.	Schill.	Den.	Pfd.	Schill.	Den.	
11.	1778.	4434	6	4	5203	7	5	§ 1.
12.	1779.	4669	12	5	5172	19	5	§ 1.
13.	1780.	7203	—	5	7381	14	3	§ 1.
14.	1781.	5447	18	4	6609	6	2 ¹ / ₂	§ 1.
15.	1782.	6852	9	4 ¹ / ₂	6449	4	3	§ 1.
16.	1783.	6082	9	4 ¹ / ₂	7584	16	5	§ 1.
17.	1784.	4524	—	4	6709	18	4	§ 1.
18.	1785.	6220	3	—	7981	10	3	§ 1.
19.	1786.	6584	8	2	6314	2	4	§ 1.
20.	1787.	4930	11	2	5199	16	4	§ 1.

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			§ 1.	
		Pfd.	Schill.	Den.	Pfd.	Schill.	Den.		
21.	1788.	4802	3	—	5841	6	—	§ 1.	
"	22.	1789.	6104	2	1	5329	10	1	§ 1.
"	23.	1790.	6317	12	—	6549	17	2	§ 1.
"	24.	1791.	7470	14	3	6820	4	1	§ 1.
"	25.	1792.	5286	11	3	6957	5	—	§ 1.
"	26.	1793.	5859	17	3	6512	9	2	§ 1.
"	27.	1794.	5404	12	—	6212	7	4	§ 1.
"	28.	1795.	8006	9	3	7175	3	1	§ 1.
"	29.	1796.	7807	16	2	7362	14	4	§ 1.
"	30.	1797.	7492	5	2	6610	2	5	§ 1.

3. Caution für hoheitliche Gelder.

Art. 31. **1795.** Die für die meisten deutschen Vogteien getroffene Einrichtung, daß jeder Stand von seinen dorthin erwählten Landböyten für die in ihre Hand kommenden hoheitlichen Gelder hinlängliche Caution fordert, und dagegen der Stand selbst gegenüber seinen Mitsänden diesfalls gut stehen will, veranlaßt den zürcherischen Gesandten zu der instructionsmäßigen Frage, ob eine solche Cautionseistung nicht auch in der Grafschaft Baden und in dem untern Freiamt eingeführt und ob diese nicht in dem jedem neu erwählten Landvogt mitzugebenden Standespatent ausdrücklich zugesichert werden solle, welches Verfahren Zürich rücksichtlich seiner neubestellten Landböyten in besagten zwei Vogteien bereits beobachtet habe. Die Gesandten von Bern und Glarus billigen dies, nehmen aber die Sache, als nicht instruiert, ad ratificandum. § 16. || 32. **1796.** Auf die erfolgte Zustimmung der beiden Stände fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 11.

4. Hulldigung.

a. Den III Ständen.

Art. 33. **1785.** Es wird die Hulldigung der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen, die je zu zehn Jahren um vor sich zu gehen hat, Sonntags den 14. August in der Stiftskirche zu Baden angenommen, und zwar nach dem 1775 festgesetzten Ceremoniel. § 16. || 34. **1795.** Die Hulldigungsfeier der gedachten Städte ist Sonntags den 9. August abermals in der Stiftskirche zu Baden vollzogen worden. Der dasige Stadtmagistrat hatte zuvor in einem Memorial die Stände ersucht, es möchte die bisdahin bei jedem solchen Anlaß statt gehabte Verlesung der Capitulation von 1712 nicht mehr wiederholt werden, welche Bitte sämmtliche Gesandtschaften in der Meinung zu gewähren instruiert waren, daß diese Unterlassung dem Inhalt der Capitulation durchaus keinen Abbruch thun solle; hingegen werden die folgenden Gesuche des Magistrates abgeschlagen, indem ihre Gewährung nach und nach zu einer Schwächung der Capitulation führen könnte. Diese Begehren lauten: a) Es möge ein jeweiliger Landvogt nicht mehr zu allen Rathsverfassungen eingeladen werden müssen, und b) ohne Anzeige an den Amtschultheißen zu Baden kein Bürger mehr von dem Landvogt citirt werden dürfen. § 15.

b. Dem Hochstift Constanx.

Art. 35. **1778.** Auf die Anzeige, daß der Fürstbischof von Constanx, Maximilian Christoph August

Maria Freiherr von Rott, vermuthlich im nächsten Monat in den fürstbischöflichen Aemtern der Grafschaft sich huldigen lassen werde, beschließt man, den Ständen anzurathen, es bei der diesfälligen Verfügung von 1692 zu belassen, zufolge derer der Grafschaftsuntervogt im Namen des Landvogteiamtes der Feierlichkeit beizuwohnen hat, auch letzteres über den Huldigungstag zuvor in Kenntniß gesetzt werden muß. Zugleich werden die Hoheiten ersucht, sich beförderlichst hierüber zu erklären, um dem Landvogt rechtzeitig die nöthigen Verhaltungsbefehle zukommen lassen zu können. § 16. || 36. 1779 u. 1780. Weil sich der Fürstbischof in seinen Aemtern nicht huldigen ließ, wird die dem Landvogt 1778 ertheilte Vorschrift einfach bestätigt. 1779 § 14. 1780 § 15.

5. Archiv.

Art. 37. 1778. Anzeige von der Erbauung eines Gewölbes in dem alten Zeughaus zu Baden für das Grafschaftsarchiv. § 11. || 38. 1779. Von Bern wird der Wunsch ausgesprochen, daß einerseits das mit 1532 beginnende Promptuar über die Abschiede fortgesetzt und vervollständigt, anderseits die Sammlung der letztern ergänzt werde, und daß über beides der Landschreiber den Ständen Bericht erstatten möge. § 11. || 39. 1780. Noch 1779 geschah dies durch den gedachten Beamten, so daß auf der diesjährigen Jahrrechnung weitere Aufträge bezüglich auf die Reorganisation des Archivs ertheilt werden können. Zugleich wird der Landschreiber bevollmächtigt, Repositorien u. s. f. anfertigen zu lassen. § 13. || 40. 1781. Belobend werden die bisherigen Leistungen des Landschreibers Salomon Escher anerkannt und derselbe aufgefordert, einen Entwurf einzugeben, auf welche Weise nach und nach alle übrigen Ganzleischriften registrirt werden könnten. § 15. || 41. 1782. Da es sich nun zeigt, daß die Archivarbeiten fertig sind und die diesfälligen Kosten sich auf nicht mehr als 476 Pfund 2 Schillinge belaufen, wird dem Landschreiber, der auch eigene Auslagen deshalb gemacht, das obrigkeitliche Wohlgefallen für seine geschickten und uneigennütigen Leistungen bezeugt. § 10. || 42. 1783. Escher erhält eine Gratification von fünfzig neuen Louisdor und man trifft zugleich die Verfügung, daß die eingegangenen Schriften von nun an in ein nach Rubriken eingerichtetes Handbuch eingetragen und jährlich bei Annäherung der Jahrrechnung in die Register verzeichnet werden sollen. Auch wird gegen den Landschreiber der Wunsch ausgesprochen, er möchte nach Vollendung seiner Amtszeit in den drei bis vier ersten Jahren sich von Zeit zu Zeit nach Baden begeben, um die nöthigen Anweisungen zu ertheilen. § 11. || 43. 1784. Dem neuen Landschreiber wird angefinnt, die jetzige Archiveinrichtung sorgfältig zu unterhalten und zudem beschloffen, jährlich durch die Gesandtschaften einen persönlichen Augenschein im Archiv einnehmen und ihr Befinden dem Abschied einverleiben zu lassen. § 11. || 44. 1785. In diesem Jahre hat die erste Beaugenscheinigung statt. Alles wird „in bester Ordnung befunden und dem Landschreiber die Fortsetzung derselben ferner empfohlen“. § 10. || 45. 1786—1795. Bis 1795 war nichts zu verfügen; in dem letztern Jahre aber, meldet der Abschied, habe man den Auftrag ertheilt, es sollen durch ein fähiges Subject auch die landvögtlichen Acten um leichtern Gebrauches willen registrirt werden. 1786 § 9. 1787 § 10. 1788 § 7. 1789 § 8. 1790 § 6. 1791 § 7. 1792 § 5. 1793 § 5. 1794 § 6. 1795 § 6. || 46. 1796 u. 1797. Diesem Auftrag ist während beider Jahre nachgekommen worden. 1796 § 5. 1797 § 5.

6. Markensachen.

Art. 47. 1. 1780. Es wird berichtet, man habe statt des „umgefallenen“ Marksteines von 1471 an der Buoholbern, der die Grafschaft von dem Kelleramt scheidet, und dem 1694 wegen seines Alters

ein Stein beigegeben worden sei, keinen neuen gesetzt, da der letztere vollkommen genüge. (Diese Markensache hatte schon 1778 und 1779 die Jahrrechnung beschäftigt.) 1778 § 17. 1779 § 15. 1780 § 16. || 2. Der Landvogt meldet, daß in der Kanzlei ein Verbal niedergelegt worden sei über zwei Zucharten Landes, die in Bürenlingen zu Waldung eingemarkt wurden. § 14. || 48. 1781. Der Verbalprozeß über Sekung eines die Grafschaft von den niedern Gerichten des Gotteshauses Bettingen und der Stadt Bremgarten scheidenden Grenzsteines auf dem Hasenberg, ein Geschäft, das schon seit 1778 auf der Jahrrechnung zur Sprache kam, wird genehmigt. 1778 § 17. 1779 § 16. 1780 § 17. 1781 § 10. || 49. 1782. Ebenso derjenige über die Ausmarkung in der Gegend des Fahres bei der Klemme gegen die Herrschaft Kaufenburg, welche Markenbereinigung 1781 ohne den mindesten Anstand vor sich ging. 1781 § 8. 1782 § 9. || 50. 1. 1795. Ueber die im letzten Jahre dem Landvogt zu Baden aufgetragene, mit dem Waldbogte zu Waldshut vorzunehmende Ergänzung einiger abgegangener Mittelmarken zu Leibstatt, wo das eidgenössische Gebiet an das österreichische grenzt, wird von erstem ein Verbalprozeß vorgelegt, welchen die Jahrrechnung genehmigt. 1794 § 16. 1795 § 13. || 2. Das Gleiche geschieht mit demjenigen über die neue Marke, welche die Mellinger Stadtgerichte von dem zum Amt Rordorf gehörigen Trostburgerzwing scheidet. § 13.

7. Landrechtsachen.

a. Regulativ.

Art. 51. 1794. Damit die Grafschaft Baden sowohl, als das untere Freiamt durch keine naturalisirten Leute ohne Gemeinderecht und Eigenthum belästigt werden, wird der Anzug gemacht, man möchte, wie es die Stände Zürich und Bern für ihre Immediatlande gethan, die gesetzliche Bestimmung treffen, Niemandem das Landrecht zu ertheilen, er sei denn zuvor auf diese Hoffnung hin irgendwo zum Gemeindesgenossen angenommen worden. Der Landvogt wird deshalb beauftragt, ein Gutachten abzufassen und den Hoheiten einzusenden. § 10. || 52. 1795. Im Laufe des Jahres sandte derselbe ein solches Gutachten ein, so daß die Stände ihre Gesandtschaften deswegen instruiren konnten. Bei der Berathung des Projectes auf der Jahrrechnung bestätigt sich die Ansicht, keinen Fremden, es sei ihm um Bewerbung von Eigenthum, um Erlangung lucrativer Beamten in Klöstern, Stiften, Commenden u. s. f., um Handelsetablissemens, oder um Erzielung irgend einer andern Absicht zu thun, mit dem Landrechte zu beschenken, er habe denn zuvor das Versprechen erhalten, daß ihm an dem Orte, wo er sich niederzulassen gedenkt, das Bürger- oder Gemeinderecht werde ertheilt werden. Ferner findet man angemessen, festzusetzen, dieses Bürgerrecht dürfe von den Gemeinden Niemandem, wer er immer sei, versprochen werden, der nicht von Seite des Landvogteiamtes eine bestimmte Erlaubniß hiezu aufzuweisen habe, welche Jeder, gegen dessen Person nichts einzuwenden ist, auf geziemende Bitte hin unentgeltlich erhalten werde. Dieses Regulativ abschließen zu helfen, sind die Gesandtschaften von Zürich und Bern schon jetzt hinlänglich begwältigt, Glarus aber nimmt die Sache ad ratificandum. § 9. || 53. 1796. Da letzterer Stand nun gleichfalls zustimmt, wird beschloffen, es sei künftig nach dieser gesetzlichen Norm zu verfahren, wodurch der fragliche Artikel aus dem Abschiede fällt. § 8. || 54. 1797. Der Landvogt macht den Anzug, daß sich wegen der vor Erlassung obigen Regulativs naturalisirten Fremden, die ohne Heimatsrecht in der Grafschaft sitzen, Schwierigkeiten erheben und daß einige Gemeinden dieselben nicht mehr dulden wollen, worauf ihm die Weisung ertheilt wird, solche Naturalisirte, die in der Grafschaft als Weisäßen aufgenommen worden, seien von den Gemeinden, in denen sie wohnen, ohne anders zu behalten. § 8.

b. Landrechtsertheilungen.

Art. 55. 1780. An Franz Michael Bader, Gärtner, von Burzach, im Herzogthum Württemberg. § 19. || 56. 1781. An Joseph Scheler, dessen Voreltern schon seit mehr als hundert Jahren in der Grafschaft wohnten, welcher aber nicht weiß, woher sie stammten. § 12. || 57. 1782. An Conrad Baumgartner, Müller, von Espach, in der österreichischen Grafschaft Hauenstein. § 17. || 58. 1784. An Wolfgang Holzschetter, von Jestetten, in der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg; an Thomas Stephen, dessen Voreltern aus Savoien waren, aber mehr als ein Jahrhundert in der Grafschaft wohnten; an Marg Eschabrunn, Steinhauer, von Renzing, in der österreichischen Herrschaft Sonnenberg; an Claudius Perrola, von Maglan, in Savoien. § 12. || 59. 1785. An Joseph Duglu, Zimmermann, dessen Vater von Maglan gebürtig war; an Christian Binkhard, von Birkdorf, in der fürstlichen Herrschaft St. Blasien; an Jost Merkli, Krämer, von Birkdorf, im Vorderösterreichischen. § 13. || 60. 1787. An Jakob Grimm, Schuster, von Langweiler, in der Herrschaft der Wild- und Rheingrafen von Grumbach, wie an seinen minderjährigen Sohn; an Joseph Brunner, Müller, und seine drei majorennen Söhne, von Aispel, in der österreichischen Grafschaft Hauenstein; an Franz Vertold, von Heiwang, im Tirol. § 13. || 61. 1789. An Johannes Riermann, Gastwirth, von Lahr, im Breisgau; an Johannes Gerster, Müller, von Röggersweil, in der österreichischen Grafschaft Hauenstein; an Joseph Maria Blanchet, Handlungsdiener, von Sallanches, in Savoien. § 19. || 62. 1791. An Jakob Meisel, Enkel eines kaiserlichen Hoftrumpeters, Schmied, und an Johann Baptist Rägeli, Schulherr, aus der fürstlich-constanziischen Stadt Markdorf. § 9. || 63. 1792. An Joseph Maria Curral, Krämer, von St. Roche, in Savoien, und an Johannes Ebert, Schneider, von Bernisostheim, im Fürstenthum Wallerstein. § 8. || 64. 1793. An Michael Böbler, Refler, von Bildstein, in der fürstlichen Herrschaft St. Blasien; an die Gebrüder Johann und Joseph Knecht, Landwirth, von Schwaderloch, in der Herrschaft Bernau; an den Instrumentmacher Fleischmann, aus der fürstlich-speyerischen Stadt Waibstadt; an Johann Georg Siebeler, von Kefer, in der Pfarre Dietmannsried, im Hochstifte Rempten. § 8. || 65. 1794. An Johann Jakob Boo, Krämer, dessen Vater aus Evian, in Savoien, stammte; an Martin Jähringer, von Häusern, in der fürstlichen Herrschaft St. Blasien; an Alois Moser, Messerschmied, von Rendingen, in der engenbergschen Herrschaft Mühlheim, im Herzogthum Württemberg. § 9. || 66. 1795. An Johann Baptist Lütthi, dessen Vater von Wimmehausen, im Gebiete des Reichsstiftes Salmansweiler gebürtig war. § 10. || 67. 1796. An Ignaz Fridolin Ranz, Normallehrer, von Säckingen, und an Joseph Hermann, Sassenbesitzer, von Bregenz. § 9. || 68. 1797. An Theodor Adrian d'Herculaüs, von Grenoble, in der Dauphiné. § 18.

c. Landrechtsabweisung.

Art. 69. 1778. Urban Hyacinth Bantflour, Officier beim Regiment von Castella in französischen Diensten, welcher vorgibt, von seinen Voreltern her aus der Gemeinde Därstetten, im bernerschen Amte Wimmis gebürtig zu sein, wird, ungeachtet der Stand Clarus ihm das Landrecht in der Grafschaft hätte gestatten können, aus den im Abschiede von 1776 enthaltenen Gründen in seinem abermaligen Gesuche abgewiesen. § 15.

8. Grundbesitzerwerbung.

Art. 70. 1792. Das Landvogteiamt macht aufmerksam, wie aus den Einkäufen fremder Personen, welche sich hernach nicht naturalisiren lassen und kein Bürger- oder Gemeinberecht annehmen, viele Anstände

und Beschwerden erwachsen, und wünscht, daß solchen Einkäufen Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten. Man habe bisher nichts dagegen thun können, da kraft der Landesgesetze den Grafschaftsleuten, die ihre Güter verkaufen wollen, nach dreimaliger Feilbietung derselben in ihren Gemeinden, von dem Landvogteiamte, wofern sie solches verlangen, ein öffentlicher Ganttag bewilligt werden müsse, an welchem Fremde wie Einheimische kaufen können, ohne daß hernach irgend ein Zugrecht gegen den Meistbietenden statt habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, ein diesfälliges Project zu entwerfen und den Ständen zuzustellen. § 13. || 71. **1793.** In dem von ihm den Hoheiten eingesandten ausführlichen Memorial wird unter anderm vorgeschlagen, daß jeder Fremde vor dem Antritte eines Kaufes durch obrigkeitlich ausgestellte Attestate bescheinigen müsse, er besitze ein liquides Vermögen von wenigstens 400 Gulden hiesiger Währung, auch daß solche Käufer einen Heimatschein mitzubringen haben, die Zusicherung enthaltend, er und die Seinigen werden so lange in ihrer bisherigen Heimat als Bürger oder Angehörige anerkannt bleiben, bis er das Landrecht in der Grafschaft sich erworben. Die Gesandten entwerfen, auf dieses Memorial gestützt, eine Verordnung und lassen sie zur Ratification in den Abschied fallen. § 12. || 72. **1794.** Die Verordnung wird gutgeheißen und das Landvogteiamt beauftragt, dieselbe durch den Druck in allen Gemeinden bekannt zu machen und von nun an zu handhaben. § 11.

9. Einheirathungen.

Art. 73. **1780.** Der Stand Bern berichtete an Zürich und Glarus, die hierauf bezügliche Verordnung von 1763 stimme mit den in den Abschieden von 1763 und 1764 enthaltenen Beschlüssen nicht völlig überein, indem dieselbe erfordere, daß eine außer der Grafschaft geborene Weibsperson, wenn sie sich dahin verehelichen wolle, hundert Gulden besitze, auch der Kirche, wohin sie pfarrgenössig wird, fünf Gulden bezahlen müsse, und daß Dawiderhandelnde ihr Gemeinderecht verwirken würden und von dem Landvogte aus der Grafschaft weggeschickt werden sollen, während laut den Abschieden die fünf Gulden in den hundert Gulden begriffen und Eheleute, welche die Bedingnisse nicht erfüllt haben, von jedem Gemeindevorteil, vom „Mindern und Mehren“ ausgeschlossen sein sollen, bis jenes geschehen sei. Alle III Stände finden, es sei am angemessensten, sich an die Abschiede zu halten, und es wird deshalb der Landvogt beauftragt, die beiden Punkte nach dem Tenor derselben abzuändern und dies öffentlich bekannt zu machen. § 22.

10. Holtzeitliches.

a. Harschierrechnung.

Art. 74. 1. **1778.** Der Landschreiber legt die Harschierrechnung zur Ratification vor. Bei diesem Anlaß werden demselben die von ihm getroffenen und für die Zukunft zur Richtschnur bestimmten Anstalten wegen Verwahrung der „Pässe“ in Kriegs- und Contagionszeiten, besonders an den durch und um die Grafschaft laufenden Flüssen, verdankt. § 2. || 2. Die auf der diesjährigen Jahrrechnung zu Frauenfeld geschehenen Aeußerungen hinsichtlich der Passertheilungen vermögen die Gesandtschaften, einerseits der Grafschaftscauzlei zu empfehlen, mit Austheilung von solchen sparsam umzugehen, andererseits den Landvogt zu beauftragen, den Fährmännern auf das ernsteste anzubefehlen, kein fremdes Gesindel überzufahren, sondern dergleichen Leute in das Reich zurückzuweisen. § 2. || 75. **1779—1797.** Jährlich findet die Ablegung der Harschierrechnung statt. Das Rechnungsjahr ging vom 1. August bis wieder dahin. 1779 § 3. 1780 § 2. 1781 § 2. 1782 § 3. 1783 § 2. 1784 § 2. 1785 § 2. 1786 § 2.

1787 § 2. 1788 § 3. 1789 § 4. 1790 § 2. 1791 § 3. 1792 § 7. 1793 § 7. 1794 § 8. 1795 § 8.
1796 § 7. 1797 § 7.

b. Straßenbettel und Armenverpflegung.

Art. 76. 1790. Der vom Landvogte verfaßte Entwurf einer neuen Verordnung zu Einschränkung des Straßenbettels und besserer Besorgung würdiger Hausarmen wird nicht nur ratificirt, sondern auch zufolge der Instructionen demselben bestens verdankt. Er enthält unter anderm folgendes: Das Betteln und Nachlaufen von Jungen und Alten auf Gassen und Straßen ist verboten; fremde Schirmfächer, Zundelkrämer und Andere, die bloß zum Scheine eine Handhierung führen, dürfen die Grafschaft nicht betreten; nur solche geistliche und weltliche Steuerammler, die mit Empfehlungen von den III Ständen selbst, der Runtiatur zu Lucern, oder dem Ordinariat zu Constanz versehen sind, haben die Berechtigung, Steuern einzusammeln; jede Gemeinde hat sich über die Verhältnisse ihrer Armen genau zu erkundigen und ihnen entweder aus dem Gemeindegut oder durch Aufnahme monatlicher Steuern an Geld oder Früchten beizustehen; denjenigen Gemeinden (laut Bericht des Landvogtes nur sechs bis sieben), die nicht im Stande sind, aus sich allein der Armuth abzuheffen, ist gestattet, sich bei dem Landvogteiamte anzumelden, das sie mit Empfehlungen an Gotteshäuser, Stifte, vermöglihere Gemeinden u. s. f., zu zwar ganz freiwilligen Steuern versehen wird. § 16.

c. Forstmandat.

Art. 77. 1792. Das 1752 erlassene, für die jetzigen Bedürfnisse in verschiedener Beziehung nicht mehr ganz genügende Forstmandat der Grafschaft veranlaßt den Landvogt, einen ausführlichen Entwurf vorzulegen, wie dasselbe revidirt und mit etlichen Zusätzen zur Anleitung für die Forstbeamten vermehrt werden könnte. Dieses Project wird den Hoheiten zur Genehmigung empfohlen. § 14.

d. Müller- und Bäderordnung.

Art. 78. 1797. Weil es in der Grafschaft bisanhin an einer Aufsicht über die Müller und Bäder gänzlich gefehlt hat, verfaßte der Landvogt unter Zuratheziehung der Grafschaftsbeamten und mit ihrer allseitigen Beistimmung eine Pflichtenordnung für beide Handwerke. Die Gesandtschaften empfehlen den Hoheiten dieselbe zur Sanction, beifügend, die Genehmigung baldigst aussprechen zu wollen. Es werden darin z. B. alle Müller angehalten, ordentliche Kennelwagen und gefochtene Gewichte anzuschaffen, die zweimal jährlich einer Untersuchung unterliegen sollen; man hat ferner um Martinstag in der Spitalmühle zu Baden mit Kernen sowohl als Roggen, und zwar mit der in der Grafschaft gewachsenen besten, mittelmäßigen und geringsten Sorte eine Probe vorzunehmen, um zu erfahren, was jede Gattung sowohl an zwei- und einzügigem Mehl, als auch an „Rauchmehl oder Krüsch“ auswerfe; jede Gemeinde hat weiter zu Erprobung der Trockenheit des Mehles auf eigene Kosten eine Stahlstange anzuschaffen; die Bäder sollen mit weißem Brot von zweizügigem Kernenmehl und mit schwarzem von halb Kernen- und halb Roggenmehl versehen sein, und keine andere als einfache zu 2 Pfund 1 Bierling und doppelte zu 4 Pfund 2 Bierling (das Pfund zu 36 Loth) verlaufen. § 17.

II. Judicatur.

A. Judicatur- und Kompetenzzwiste.

a. Mit der Hofmeisterei Königsfelden.

Art. 79. 1779. Das Landvogteiamt macht einen Anzug wegen einer zwischen ihm und der besagten

Hofmeisterei obwaltenden Streitigkeit betreffend die Bestrafung von Holzfrebeln im Harb, einem von der nach Königsfelden gerichtszwängigen Gemeinde Birmenstorf beworbenen Tannenwald. Man läßt durch die Nachgesandten diesfalls eine Untersuchung veranstalten und nimmt den hinterbrachten Bericht in den Abschied; zugleich erhält der Landvogt den Auftrag, weitere Nachforschungen anzustellen. § 17. || 80. 1780. Da derselbe meldet, er habe hierüber nichts entdecken können, als daß von dem Amte Birmenstorf an die Beholzung der Burg Baden 5 Pfund 5 Schillinge bezahlt worden seien, und da man bis dahin nicht zeigen konnte, ob das Harb als Hoch- und Frohnwald anzusehen sei, so vereinigen sich die Gesandten, auf Ratification der Hoheiten, dahin, alle in den Hoch- und Frohnwäldern der Gerichte Birmenstorf vorkommenden Frebel sollen dem Landvogteiamt zur Bestrafung überlassen werden, die in den den Gerichtsherren, Gemeinden oder Particularen eigenthümlichen Wäldern vorkommenden geringern Frebel aber den Zwingherren, unter welche sie gehören, zur Ahndung zustehen; demzufolge habe die Gemeinde Birmenstorf in ihrem bisherigen Besitze und die Hofmeisterei Königsfelden bei ihren Rechten so lange zu verbleiben, bis die Stände zu zeigen im Falle seien, daß das Harb ein Hoch- und Frohnwald sei. § 18.

b. Mit dem Gotteshause Wettingen.

Art. 81. 1781—1783. Hinsichtlich einer Streitigkeit des Landvogteiamtes mit dem Gotteshause Wettingen betreffend die Arrestpfände und Steigerungsbewilligungen in den Aemtern Wettingen und Dietikon, welcher Zwist schon 1781 und 1782 die Jahrrechnung beschäftigt hatte, wird 1783, nachdem noch Unterbeamte aus diesen Aemtern einbernommen worden waren, ein Regulativ erlassen, zufolge dessen das Gotteshaus keine Arrestbewilligungen mehr ertheilen, doch aber ihm die Auflegung der „Vote“ und Verbote auf Früchte, Wein und Vieh, insofern es nicht selbst Creditor ist, überlassen sein soll. In Betreff der Pfandsbewilligungen bestimmt das Regulativ, daß die drei niedern Vote, die Zeugsame, die Pfand-, Executions- und Warnungsscheine durch die Gotteshausbeamten angelegt werden sollen, und was endlich die Steigerungsbewilligungen anbelangt, soll das Gotteshaus, wenn es nur um einen Verkauf an Gemeindegossen zu thun ist, hiezu die Bewilligung ertheilen und solches in der Kirche publiciren lassen dürfen, auch bei derartigen Käufen das Zugrecht möglich sein. Kann der Verkauf an Gemeindegossen statt finden, so wird dem Gotteshause die Präcognition, ob ein Verkauf an Fremde nothwendig sei oder nicht, in der Meinung überlassen, daß ohne dringende Gründe keiner zu verkaufen gehindert und solchen, denen allfälliger Abschlag ertheilt würde, der Recurs an den Landvogt bewilligt werden solle. 1781 § 14. 1782 § 11. 1783 § 16.

c. Mit dem Amte Leuggern.

Art. 82. 1783. Da in Erfahrung gebracht wurde, daß im Amte Leuggern die gerichtsherrlichen Rechte allzuweit ausgedehnt werden, beauftragt die Jahrrechnung den Landvogt, diesem Mißbrauch Einhalt zu thun, es wäre denn, daß der Gerichtsherr Exemptionstitel vorlegen könnte. § 16. || 83. 1784. Der Landvogt berichtet, er habe den Befehl vollzogen, und es seien von Seite des dortigen Gerichtsherrn keine Gegenäußerungen geschehen. § 16.

d. Mit dem Hochstifte Constanx.

1. Wegen Wirthschaftsbewilligungen zu Riethheim.

Art. 84. 1785. Das Landvogteiamt macht den Anzug, die fürstliche Regierung in Meersburg habe bei Anlaß eines von ihm im Jahre 1781 zu Riethheim ertheilten Wirthschaftsprivilegiums die Befugniß Tabernenbewilligungen zu geben zu Handen ihres dortigen niedern Gerichtsstabes angesprochen; auch

seien die von dem Landvogteiamente gegen einige in Betreibung des Weinauschenkens fehlbar gewordene Bauern verfügten Executionen durch eingelegte Protestation bis jetzt hintertrieben worden, und es wünscht zugleich, daß der ihm von Seite der Stände zugewommene Befehl, für einmal mit den Executionen innezuhalten, aufgehoben werden möchte. Die Gesandtschaften tragen einmüthig den Hoheiten an, das Landvogteiament beförderlich zu begwältigen, die 1781 von der Jahrrechnung getroffene Verfügung zu vollstrecken und auch in Zukunft zu handhaben, welche dahin ging, das Recht Ehehaften zu ertheilen sei Hoheitssache, wenn nicht durch Verträge oder besondere Titel von dem niedern Richter erwiesen werden könne, daß selbiges ihm gebühre, auch stehe die Judicatur über Vergehen gegen Ehehaften nur demjenigen zu, der dieselben zu ertheilen berechtigt sei. § 20. || 85. **1786.** Ein nach Beendigung der letzten Jahrrechnung eingelangtes Vorstellungsschreiben von Meersburg veranlaßt eine abermalige Berathung wegen obigen Streitgeschäftes. Die Gesandtschaften finden jedoch für gut, den Hoheiten zu empfehlen, den 1781 gefaßten Beschluß zu ratificiren. § 13. || 86. **1787.** Auf neue Vorstellungen von Meersburg tritt die Jahrrechnung nicht mehr ein, weil in Folge letztjährigen Antrages der dortigen Regierung von den Ständen ein abermaliger Abschlag ertheilt worden war. § 12^c. || 87. **1788.** Um „zu jedem billigen Moderamen“ Hand zu bieten, beschließt die Jahrrechnung einmüthig in Folge eines von dem fürstlich-constanzischen Abgeordneten eingereichten Promemoria, allen Bürgern zu Riethheim das Auschenken des Weines von ihrem eigenen Gewächs in der Meinung zu bewilligen, daß diese Erlaubniß sie zu keiner andern Wirthschaft berechtigen oder zu sonstigen Mißbräuchen anreizen solle. § 9^b.

2. Wegen Zehnten- und Grundzinsfachen.

a. Ueberhaupt.

Art. 88. **1785.** Zwischen dem Landvogteiamente und der Regierung zu Meersburg entspinnt sich die Frage, wem die Judicatur über Zehnten und Grundzins in den fürstlich-constanzischen niedern Gerichten der Grafschaft Baden zustehet. Aus einer sorgfältigen Untersuchung geht hervor, daß zwar durch die thurgauischen Gerichtsherrnverträge von 1509 und 1520 alle Civilsachen dem Hochstift Constanz zustehen, wenn die Parteien ihm mit Eigenschaft verwandt oder zugehörend sind, oder als Hintersäßen in dessen niedern Gerichten sitzen, daß aber die Landesübung in der Grafschaft Baden von derjenigen im Thurgau ganz verschieden sei. In jener nämlich gehen die Vereinigung und Errichtung von Grundzins- und Zehntenurbaren wie die Beilegung von Streitigkeiten über diese Grundgefälle bloß von der hoheitlichen Judicatur aus oder sollen ihr unterworfen sein, wofür das Landvogteiament manche Beispiele aufweisen könnte. Es wird daher beschloffen, den Ständen anzutragen, dasselbe bei seiner bisher ausschließend besessenen Judicatur zu belassen. § 14. || 89. **1786.** Die Stände ertheilen die Ratification. § 11. || 90. **1787.** Wiederholte Vorstellungen von Seite des Hochstiftes werden den Hoheiten mitgetheilt, damit aber der Antrag verbunden, die Beschlüsse von 1785 und 1786 aufrecht zu halten. § 12^b. || 91. **1788.** Da von fürstlich-constanzischer Seite keine neuen Rechtsgründe zum Vorschein gebracht werden konnten, trägt die Jahrrechnung den Ständen an, die frühern Beschlüsse zu bestätigen und hievon dem Fürstbischof Kenntniß zu geben. § 9^a. || 92. **1789.** Dieser Artikel fällt aus dem Abschiede, weil das Hochstift seine Beschwerden nicht mehr erneuerte. § 10.

β. Zu Riethheim.

Art. 93. **1791.** Das Streitgeschäft einiger Grundzinspflichtigen zu Riethheim mit dem Chorherrnstifte Zurzach veranlaßt zu dem Beschlusse, besagtem Stift zu intimiren, über Grund- und Bodenzins

keine niedergerichtliche Judicatur anzuerkennen, noch diesfälligen Citationen nach Meersburg Folge zu leisten. Zugleich wird den Grundzinspflichtigen von Rietheim über die unbefugte Wiederbetreibung dieses von der Hoheit längst ausgetragenen Geschäftes ernstliches Mißfallen bezeugt, und ihnen dieselbe bei obrigkeitlicher Strafe untersagt. § 12. || 94. 1792. Die Jahrrechnung verbleibt bei ihrer Ansicht, daß dergleichen Streitigkeiten bloß der hoheitlichen Judicatur unterworfen sein sollen. Ein im Laufe des letzten Jahres entstandener Zehntenersatzstreit zwischen dem oben erwähnten Stifte und zwei Bürgern von Zurzach, worüber die Judicatur von fürstlich-constanzischer Seite ebenfalls angesprochen werden wollte, ist, gemäß dem vorhin ausgesprochenen Grundsatz, durch das Landvogteiamt beurtheilt worden. § 11. || 95. 1793. Mit Bezug auf die obige und eine ähnliche Streitigkeit zwischen dem Chorherrenstifte Zurzach und mehreren Grundzinspflichtigen zu Rietheim wie zwei Zehntenersatzpflichtigen zu Zurzach ist der schon 1785 ausgesprochene Grundsatz, daß alle Zwistigkeiten über Grundgefälle bloß der hoheitlichen Judicatur unterworfen sein sollen, bestätigt worden, entgegen einer fürstlich-constanzischen Protestation betreffend einen vom Landvogteiamte beurtheilten Zehntenersatzstreit. Diese Protestation wird unbeantwortet bei Seite gelegt, weil man es für überflüssig hält, nach so vielfältigen Untersuchungen und langem Briefwechsel, in neue Erörterungen mit jener Regierungsstelle einzutreten. § 10.

B. Anerkennung der Judicatur.

Art. 96. 1787. Eine Deputation des Magistrats zu Kaiserstuhl beschwert sich, daß ihr ennetrheinscher Stadtbezirk und Ehefaden, welcher 1680 und 1687 von den regierenden Orten und dem niedern Richter gemeinsam garantirt wurde, durch die Gemeinde Ehengen geschmälert werden wolle, worauf die Jahrrechnung dem Magistrat die Anweisung ertheilt, sich wegen dieser Beeinträchtigung bei der Regierung in Meersburg anzumelden, und auf den Fall, daß ohne nähere Localuntersuchung das Geschäft nicht beigelegt werden könnte, unverweilt dem Landvogteiamt davon Anzeige zu machen. § 12^d. || 97. 1788. Weder an die Stände, noch an das Landvogteiamt ist im Laufe des vergangenen Jahres irgend etwas gelangt, doch wird von letzterm berichtet, es wären Deputirte von Kaiserstuhl in Meersburg gewesen und vermuthlich sei der ganze Anstand beseitigt. § 9^d.

12. Justizsachen.

a. Rechtstrieb.

Art. 98. 1781. Eine von dem Landvogte entworfene neue Verordnung über den Rechtstrieb oder die Schuldbetreibung, welche der bisherigen Uebung größtentheils analog ist, wird von den Gesandtschaften den Ständen zur Ratification empfohlen, damit die Verordnung veröffentlicht werden könne. § 16.

b. Proceßkosten.

Art. 99. 1786. Aus Veranlassung des immer mehr überhandnehmenden Proceßtreus von ganzen Gemeinden gegen Particularen, wodurch nicht nur letztere, sondern auch das Gemeindegut schon bedeutend geschädigt worden ist, wird gefunden, daß von nun an nicht mehr als zwei Ausschüsse Namens der Gemeinden solche Proceße betreiben und vor den Instanzen erscheinen dürfen; auch soll ein solcher Abgeordneter höchstens täglich einen Gulden, und wenn er außer das Amt geht, zwei Gulden Bezahlung haben. § 15. || 100. 1787. Die Stände heißen die obige Norm gut. Es wird daher beschloffen, sie durch die Landvögte in der Grafschaft und im untern Freiamt publiciren zu lassen, mit dem Zusätze, daß diese Verordnung auch auf Proceße von Gemeinden gegen Gemeinden Bezug haben solle. § 14.

c. Access vor der Jahrrechnung.

Art. 101. 1787. Weil seit einigen Jahren öfters Parteien, deren Angelegenheiten vor die Jahrrechnung kamen, erst gegen deren Ende um den Access ansuchten, wird verordnet, von nun an die Ankunft der Gesandtschaften in Baden öffentlich bekannt zu machen, damit alle, welche den Access verlangen, sich zeitlich melden können, in der Meinung, daß diejenigen, die spätestens vierzehn Tage nach der Veröffentlichung sich nicht um den Zutritt beworben haben, desselben verlustig sein sollen. § 15.

d. Revisionsertheilung.

Art. 102. 1794. Die Frage, ob nicht in der Grafschaft Baden und in dem untern Freiamt eine ähnliche Einrichtung wie in den andern gemeinen Vogteien zu treffen sei, daß nämlich in Proceßfällen, auch wenn sie vor den Ständen selbst geschwebt haben, unter gewissen Bedingungen ein Weg zur Revision offen gelassen werde, wird den Hoheiten zur Berathung vorgelegt. § 15. || 103. 1795. Die Instructionen geben den Gesandtschaften Vollmacht, dieses Geschäft nach ihrem Befinden zu entscheiden. Dieselben abstrahiren nun von einer solchen Form neuer Revisionsertheilungen und beschließen, es bei der bisher bestandenen Ordnung verbleiben zu lassen, in der Hoffnung, wenn ein Proceß durch so viele niedere und höhere Instanzen gegangen, sei das Recht auch in den verwickeltesten Fällen unzweifelhaft ausfindig gemacht worden und es könne schwerlich jemals ein Irrthum unterlaufen, der hinlänglichen Grund zu einer neuen Untersuchung geben würde. § 12.

13. Grundzins- und Zehntenfachen.

Art. 104. 1780. Das Gesuch des Chorherrenstiftes Zurzach, ihm, als Zehntenherrn in dortiger Gegend, den Zehnten von dem ungefähr einundzwanzig Jucharten großen Hönggeracker, welcher von den Ständen im Jahre 1757 zum ersten, 1769 zum zweiten Male der Stadt Klingnau auf zwölf Jahre gegen einen jährlichen Zins von zwölf Gulden zum Anbau überlassen worden, zu bewilligen, veranlaßt die Jahrrechnung zu dem Auftrage an den Landvogt, sein Befinden hierüber an die Stände einzugeben. § 11. || 105. 1781. Abgeordnete von Klingnau begehren aufs neue, daß der Stadt obiges Grundstück zum Anbau überlassen werde, worin ihr Willfahrt und hinsichtlich des Zehntens verfügt wird, daß sie sowohl den großen als den Kartoffelzehnten entrichten und von beiden ein Drittel den Ständen, zwei Drittel dem Stift zukommen solle. § 17. || 106. 1782. Dieses Grundstück wird mit Marken bezeichnet und der von der Gemeinde Klingnau aufgenommene Grundriß über dasselbe in der Kanzlei zu Baden aufbewahrt. § 12. || 107. 1784. Ueber den Anstand zwischen dem Landvogteiamte und dem Chorherrenstifte zu Zurzach, einerseits ob letzterm das Recht zustehe seine Grundzinsgefälle zu Ober- und Unterendingen selbst zu bereinigen, andererseits ob diese Vereinigung wie im Jahre 1743, wo die Vertheilung und Verlegung der Grundzinsse auf jeden Einzinsler von dem Stifte übernommen wurde, eingerichtet werden solle, läßt man ein Gutachten in den Abschied fallen. § 19. || 108. 1785. Dasselbe hat die Genehmigung der Stände erhalten und es wird in Folge dessen dem Stift zugestanden, die fraglichen Gefälle selbst zu bereinigen, in der Meinung, daß solche Bewilligungen stets bei dem Oberamt eingeholt und neue Urbare ihm zur Ratification vorgelegt werden müssen, auch die Angelobung der Trager und Einzinsler im Beisein des Landvogtes geschehen solle. § 18. || 109. 1788. Die Bitte des Gerichtsherrn von Drell zu Baldingen um Zehntenbefreiung einer Weide, welche zum Besten der dortigen Armen urbar gemacht werden soll, wird für zehn Jahre bewilligt, die Sache auf den Wunsch von Glarus aber ad ratificandum genommen. § 18. ||

110. 1. **1793.** Dem Ansuchen der Gemeinde Klingnau um abermalige Verleihung des Hönngerackers auf zwölf Jahre gegen den jährlichen Canon von zwölf Gulden wird auf Ratification der Stände hin in der Meinung entsprochen, daß der Zehnten auf die 1781 festgesetzte Weise weiter verabsolgt werde. § 15. || 2. Das Gesuch der Bennerkammer in Bern, ihr seiner Zeit den Entwurf der je von vierzig zu vierzig Jahren üblichen und auf 1797 wiederum bevorstehenden Vereinigung aller Lehen, Bodenzinse, Zehnten und anderer Gerechtigkeiten, welche das Haus Königsfelden in den Aemtern Gebistorf und Birmenstorf besitzt, vor der hoheitlichen Genehmigung mitzutheilen, um Irrthümer in dieser Arbeit, wie sich solche in das jüngste Urbar eingeschlichen haben, zu vermeiden, wird ad referendum genommen. § 16. || 111. 1. **1794.** Die Genehmigung wegen des Hönngerackers erfolgte. § 13. || 2. Die Stände Zürich und Glarus haben ihre Gesandten dahin instruirt, dem Begehren der Bennerkammer solle seiner Zeit ein Genüge geschehen. § 14.

14. Getreide.

Art. 112. **1789.** Die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg beschwerte sich über das landvögtliche Mandat von 1788 betreffend die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh, darin eine Fruchtsperr erblidend. In Folge dieses Anzuges wurde dasselbe von den Ständen aufgehoben. Aus einer nähern Untersuchung ergibt sich nun, daß in diesem Mandat, wie in denen von 1757, 1760, 1762, 1770 und 1782, nur der „Fürkauf“ des Getreides, keineswegs aber aller Verkauf außer das Land verboten worden ist. Man hält indeß jetzt die Errichtung einer neuen Polizeiverordnung über Einkauf und Verkauf von Getreide, Heu und Stroh nicht für zuträglich, weil dadurch der Aufhebung der vorjährigen (worin vermuthlich bloß einige im Eingange enthaltene Ausdrücke, z. B. das Wort Ausfuhr, den Anstand mit Freiburg veranlaßten) eine größere Publicität gegeben würde und Fremde desto mehr zu nachtheiligem Aufkaufe der Früchte gereizt werden könnten. Zugleich wird dem Landvogteiamt die fernere Handhabung der obbemerkten Mandate aufgetragen. § 16. || 113. **1790.** Das Landvogteiamt zeigt an, es habe mehrere Kornwucherer wegen Fürkaufes, zwar mäßig, bestraft, und fügt bei, diese Leute gebrauchen eine List, indem sie, ohne ihr Getreide in die Kaufhäuser zu liefern, dort die bestimmte Abgabe für das Messen bezahlen und sich dafür Quittangen geben lassen. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit Bestrafung der Fürkäufer fortzufahren und ein neues Fürkaufmandat zu veröffentlichen. Die Gesandtschaft von Bern verlangt, daß in Zukunft weder von Seite des Landvogtes, noch von Seite eines einzelnen Standes Dispensationen in Rücksicht auf solche Verordnungen ertheilt, sondern alle diesfälligen Patente einmüthig oder wenigstens mit Mehrheit der Ortsstimmen ausgefertigt werden sollen, welchem Zürich und Glarus beipflichten. § 14. || 114. **1791.** Der Commenthur zu Leuggern sucht für seine Commende um freien Verkauf der Früchte an, indem sie sonst wesentlich geschädigt würde. Bern und Glarus werden gebeten, ihre Gesinnungen hierüber an Zürich einzuberichten. § 13. || 115. **1792.** Da nur Zürich und Glarus entsprochen hatten und deshalb Mißverständnisse entstanden waren, instruirte Bern seine Gesandtschaft dahin, daß Dispensationen über Aus- und Einfuhr von Feldfrüchten nur einmüthig von den Hoheiten ertheilt werden können, während Zürich und Glarus vermeinen, es habe bei dem Beschlusse von 1790 zu verbleiben, worauf verabredet wird, wenn Bern oder Glarus in einem solchen Falle der Meinung der zwei andern Stände nicht beistimmen könnte, soll dem nichtzustimmenden Ort, ehe an das Landvogteiamt der Befehl ergeht und wenn keine Gefahr im Verzug ist, von dem Entschlusse der zwei übrigen durch den Vorort Mittheilung geschehen. Zugleich wird die Vollziehung der 1790 erlass-

senen Verordnung über den Fruchtverkauf dahin gemildert, es sei der Verkauf von Getreide bei Häusern und Speichern Jedermann, doch in bescheidenem Maße gestattet. § 12. || 116. **1793.** Da dormalen kein Fruchtangel in der Grafschaft vorhanden ist, auch keine Beschwerden über unzulängliche Getreidezufuhr geäußert wurden, verbleibt es bei den letztjährigen Verfügungen. § 11.

15. Münzwesen.

Art. 117. **1778.** Auf den Bericht des Landvogtes, daß keine verbotenen fremden Münzen im abgewichenen Jahre sich gezeigt haben, auch daß keine Klagen über höhern Cours der groben Gold- und Silberforten geführt worden seien, läßt man es lediglich bei den Münzverordnungen und Mandaten von 1768, 1769 und 1772 bewenden, deren genaue Handhabung dem Landvogteiamt neuerdings aufgetragen wird. § 3. || 118. **1779.** Demselben wird anempfohlen, auf das Eindringen der neuen Mailänderthaler Acht zu geben und dieses dadurch zu verhindern zu suchen, daß ihr Werth im Cours auf 1 Gulden 57 Kreuzer gerufen sein solle. Zugleich verlangt der Stand Bern von neuem, man möchte sich für die Grafschaft und das untere Freiamt dem für seine Immediatlande festgesetzten Münzsystem nähern. § 4. || 119. **1780.** Der bestehende Abwiscours der Louisdor zu 10 Gulden soll nicht überstiegen werden. § 3. || 120. **1781.** Das Münzwesen veranlaßt keine besondern Verfügungen. § 3. || 121. **1782.** Die Berrufung verschiedener kleinerer Sorten, die in den Ständen Zürich und Bern statt hatte, wird auch auf die Grafschaft ausgedehnt, so daß in Zukunft nur Zürcher- und Bernermünzen geduldet, alle andern aber verboten sind. Mit der Vollziehung dieser Verordnung ist indeß bis Martinstag zuzuwarten. § 4. || 122. **1783.** Der Landvogt hat in Folge letztjährigen Auftrages ein Mandat erlassen. § 3. || 123. **1784.** Es wird gemeldet, daß von den verbotenen französischen Münzen unter dem Werthe eines halben neuen Thalers keine mehr gesehen, überhaupt außer den Zürcher- und Bernermünzen andere kleinere Sorten nicht angetroffen werden, ausgenommen in dem untern Theile der Grafschaft, wo der Verkehr mit den ennetrheinschen Gemeinden fremde Münze unentbehrlich mache. § 4. || 124. **1785.** Der befriedigende Zustand des Münzwesens ruft keine besondern Beschlüsse hervor. § 4. || 125. **1786.** Durch die im Laufe des Jahres vorgegangene „Revolution im Münzwesen“ und die daherige Erhöhung der Goldsorten wird die Jahrrechnung bewogen, auch für die Grafschaft und das untere Freiamt Vorsorge zu treffen. Da hier jedoch fast keine andern als französische Goldmünzen cursiren, findet man zweckmäßig, den Verfügungen, welche die Stände Zürich und Bern für ihre eigenen Cantone deshalb getroffen, auch für die genannten Vogteien Geltung zu geben. Es wird daher im Abschiede gutächtlich den Ständen vorgeschlagen, den Louisdor alten Gepräges, dem nicht mehr als ein oder zwei Gran am Gewicht abgehen darf, auf 10 Gulden 10 Schillinge Zürcherwährung zu erhöhen, anderseits aber für die Louisdor vom neuen Schlage den Cours auf 9 Gulden 30 Schillinge genannter Währung oder 10 Schillinge weniger als vier Neuthaler festzusetzen. Bis auf Verfügung der Stände mögen die Louisdor vom alten Gepräge in ihrem bisherigen Werthe von 10 Gulden cursiren, diejenigen von neuem Gepräge sind dagegen durch ein sogleich zu publicirendes interimistisches Warnungsmandat im Handel und Wandel für einmal und bis auf weitere hoheitliche Disposition zu verbieten. § 3. || 126. **1787.** Da die Stände zu der vorgeschlagenen Werthung der Louisdor ihre Zustimmung ertheilten, und deshalb unterm 17. März ein Mandat publicirt wurde, läßt man es um so mehr hiebei bewenden, als sehr selten Louisdor, sondern meistens bloß neue Thaler cursiren. § 4. || 127. **1788.** Betreffend das Münzwesen wird nichts besonderes ver-

folgt. § 4. || 128. **1789.** Es wird berichtet, daß die französischen Louisdor neuen Gepräges für vier Kronenthaler gangbar seien. § 5. || 129. **1790.** Dem Landvogt wird aufgetragen, öffentlich vor zu Neuenburg neulich geschlagener geringhaltigen Münze, die auf der einen Seite viel Ähnlichkeit mit der Bernermünze hat, zu warnen. § 3. || 130. **1791.** Es wird angezeigt, daß keine geringhaltige Neuenburgermünze zum Vorschein gekommen sei. Man trägt dem Landvogt auf, nur Zürcher- und Bernermünzen in der Grafschaft zu dulden. § 4. || 131. **1792.** Derselbe zeigt an, daß neben Zürcher- und Bernermünzen Solothurner Fünfbägener- und Sechskreuzerstücke, zwar von gutem Gehalt und in geringer Anzahl, cursiren. § 2. || 132. **1793.** Es ergeht ein Auftrag an das Landvogtamt, durch ein Mandat vor den seit einiger Zeit sich zeigenden falschen Louisdor, wie vor den ganzen sowohl als halben Kronenthalern zu warnen, und zugleich die geringhaltigen neuen brabantischen Kaisertaler nebst ihren Unterabtheilungen gänzlich außer Cours zu setzen. § 2. || 133. **1794.** Da die gedachte Neuenburger Scheidemünze hin und wieder sich hat einschleichen wollen, wird dem Landvogtamt anbefohlen, diese wie die Freiburger und Walliser Scheidemünze nachdrücklich zu verbieten. Hinsichtlich der 30- und 15 Sousstücke wird dem Landvogt die Anweisung ertheilt, von etwa allzu auffallender Vermehrung derselben die Höheiten zu benachrichtigen. § 3. || 134. **1795.** Die Louisdor gehen in ihrem bisherigen Abustkurs von vier Neuthalern; von Silberforten zirculiren ganze und halbe französische Neuthaler, Zürcher-, Berner- und Solothurnermünzen und eine freilich nicht unbeträchtliche Anzahl von obigen Sousstücken. Gegen allzu geringhaltige größere oder kleinere Geldsorten, die vorkommen sollten, wird dem Landvogt empfohlen, wirksame Maßregeln zu treffen. § 3. || 135. **1796.** Er berichtet, man sehe selten Gold, sondern die meisten großen Zahlungen geschehen in Neuthalern, unter denen hin und wieder Brabanterthaler vorkommen, die aber wegen ihres niedrigeren Curses von selbst wieder verschwunden seien und verschwinden werden. Auf das zu Zürich und Bern erlassene Verbot der abgeschliffenen französischen halben Thaler sei eine große Menge derselben in die Grafschaft eingedrungen, doch meistens „in die Fremde“ umgesetzt worden. Es wird verfügt, daß alle undeutlich gewordenen halben Kronenthaler vom nächsten 1. October an gänzlich verboten sein, jene Sousstücke aber, welche in immer zunehmender Anzahl erscheinen, so lange sie im Canton Bern ihren Cours behalten, weiter in Umlauf gelassen werden sollen. § 2. || 136. **1797.** Es erscheinen, wiewohl in geringer Anzahl, die von den Ständen Bern und Lucern nach dem französischen Fuß geprägten Thalerstücke. Hinsichtlich der Brabanterthaler wird dem Landvogt angefinnt, alles anzuwenden, daß sie durch Wirkung des Speculationsgeistes nicht etwa zu dem Cours der Neuthaler sich empor schwingen, sondern in dem ihrem innern Gehalt angemessenen Preis von 2 Gulden 18 Schillingen verbleiben. § 2.

16. Straßentwesen.

A. Straßen.

a. Ueberhaupt.

Art. 137. **1778.** Dem Landvogt wird empfohlen, mit fleißiger Beschäftigung der sämtlichen Straßen fortzufahren und das zweckmäßig angefangene Straßenprotocoll ordentlich fortzusetzen. § 4. || 138. **1779.** Auf die Anzeige, das iselinsche Fuhrwerk von Basel sei bisweilen übermäßig beladen, was zum Verderben der Straßen vieles beitrage, wird dem Landvogt die strengste Handhabung des Straßenmandats angefinnt und ihm aufgetragen, Iselin, sowie diejenigen Grafschaftsangehörigen, welche demselben beim Umladen des Kaufmannsgutes behülflich gewesen, zu ernster Verantwortung und Strafe zu ziehen. § 7. ||

139. 1. 1780. Bei Vollziehung obigen Auftrages ergab sich, daß bei genauer Abwägung dreier verschiedenen Fuhrn sich gezeigt habe, selbige hätten das zu laden vergönnte Gewicht von fünfzig (sic) Centnern Waare nicht überstiegen. § 7. || 2. Das Mandat von 1769 ist durch den Landvogt unverzüglich wieder zum Drucke zu befördern, und es soll auf jeden Centner Uebergewicht (die Fuhrlast darf ohne den Wagen vierzig Centner betragen) eine Buße von zwei Neuthalern gelegt werden. Dem Landvogt wird weiter aufgetragen, die Straßen ordentlich ausmarken und die Marksteine mit den Initialbuchstaben der Gemeinden bezeichnen zu lassen. § 4. || 140. **1781.** Dieser Beamte berichtet, das Mandat sei aller Orten publicirt worden. Die Jahrrechnung verfügt nun, es solle wie heuer alljährlich ein schriftlicher Bericht über das Straßenwesen vorgelegt werden, welche Berichte in ein besonderes Protocoll einzutragen seien. § 4. || 141. **1782.** Dem Landvogt wird die Anweisung ertheilt, in Zukunft bei Annäherung der Jahrrechnungsstücken aus jeder Gemeinde einen Vorgesetzten nebst dem Wegknechte vor sich zu bescheiden und mit ihnen den letztjährigen mit dem neuesten Straßenrapport zu vergleichen, um nicht ohne völlige Sachkenntniß über diese Materie berichten zu müssen. § 5. || 142. **1. 1783.** Die Jahrrechnung beschließt die Bekanntmachung eines Mandats gegen das Wegackern der Marksteine und belegt Dawiderhandelnde mit angemessener Strafe. § 4. || 2. In Ermangelung einer Romaine oder Wagenwage sind bisweilen der Ueberladung verdächtige Fuhrn abzuladen, um zu ermitteln, ob dem Mandat nicht entgegen gehandelt worden sei. § 8. || 143. **1. 1784.** Man beauftragt den Landvogt, durch ein Mandat bekannt machen zu lassen, daß in Zukunft die aus den Aekern gesammelten Steine nicht mehr auf die Straßen zu werfen, sondern längs derselben in Haufen zu legen seien, damit sie nöthigenfalls zu Aushebung der Geleise gebraucht werden können. § 5. || 2. Die Jahrrechnung nimmt mit Wohlgefallen wahr, daß im Laufe des Jahres verschiedene Personen, die zu schwere Lasten geführt hatten, gestraft worden sind. § 9. || 144. **1785.** Das Landvogteiamt soll die nöthigen Befehle ertheilen, daß das Ueberliefern der Straßen, das Einziehen der Geleise, die Setzung der Straßenmarken, die Deffnung der Gräben, die Begräumung von groben Steinen u. s. f. von den Gemeinden nicht unterlassen werde. § 6. || 145. **1786 u. 1787.** Obigen Aufträgen ist nachgekommen worden, so daß die Straßen meistens in gutem Zustande sich befinden. 1786 § 5. 1787 § 6. || 146. **1788.** Dieselben sind größtentheils wohl unterhalten, doch wird dem Landvogteiamt anempfohlen, den Wegknechten durch die Gemeindevorgesetzten zu befehlen, dem schädlichen „Streuen in den Dörfern“ u. s. w. kräftigen Einhalt zu thun. § 6. || 147. **1789.** Es fällt der Bericht, daß die verschiedenen Hauptstraßen fleißig besorgt werden. § 7. || 148. **1790.** Die Jahrrechnung muß zu ihrem Bedauern das Gegentheil vernehmen, was nach der Ansicht des Landvogtes hauptsächlich dadurch verursacht werde, daß man hin und wieder schlechten Kies aus der Nähe nehme und der Straßeninspector oft bei Ueberkiesung der Straßen nicht gegenwärtig sei, auch vielleicht mehr Wegknechte erforderlich wären. Es werden daher die nöthigen Aufträge ertheilt. § 5. || 149. **1791.** Laut schriftlicher und mündlicher Berichterstattung des Landvogtes befinden sich auch dieses Jahr verschiedene Haupt- und Communicationsstraßen, weil der Straßeninspector es an nöthiger Aufsicht hat ermangelt lassen, nicht in bestem Stande. § 6. || 150. **1. 1792.** Der Landvogt wird mit der Abfassung eines Entwurfes beauftragt, wie viele Wegknechte in der Grafschaft nöthig, an welchen Orten solche zu stationiren, wie sie zu besolden, und endlich wo diese Besoldungen zu entheben seien, in der Meinung, daß sowohl die Gemeinden selbst als die Gotteshäuser dazu beitragen sollen. § 4. || 2. Weil die Straßenbezirke, deren Unterhaltung der Stadt Baden obliegt, in vernachlässigtem Zustande sind, so wird die Stadt aufgefordert,

innerhalb Jahresfrist die Verbesserungen vorzunehmen, wozu sie wegen des Weggeldbezuges um so mehr verpflichtet ist. § 4. || 151. 1. **1793.** Aus dem Berichte des Landvogtes sowohl als aus dem des Straßenaufsehers zeigt es sich, daß durch die schrecklichen Ueberschwemmungen am 11. September 1792 die Straßen, besonders im untern Theile der Grafschaft, sehr geschädigt, auch hin und wieder ganz zu Grunde gerichtet worden seien, daß aber in kurzem die Haupt- und Communicationsstraßen wieder in gutem Zustande sich befinden werden. § 4. || 2. Das von dem Landvogte verfaßte Project wegen der Wegknechte fällt in den Abschied, damit die Stände auf die nächste Jahrrechnung deshalb instruiren können. § 4. || 3. Die Stadt Baden hat dem an sie gestellten Ansinnen so viel als möglich Genüge geleistet. § 4. || 152. 1. **1794.** Durch die Berichterstattungen über das Straßenwesen ergibt sich, die seit einiger Zeit ungewöhnlich starke Waarenspedition habe verschiedene Straßenbezirke, besonders die Communicationsstraße von Baden nach Kaiserstuhl sehr verderbt. § 5. || 2. Da die Stifte und Gotteshäuser sich bis zur Stunde zu Beiträgen an den Straßenbau, respective an die Besoldung der Wegknechte, nicht verstehen wollen, verordnet die Jahrrechnung, der Landvogt möchte ihnen das Glück „unter einer großmüthigen Regierung“ und im Besitze so wichtiger Einkünfte zu sein, nachdrücklich vorstellen und beifügen, daß man bis Martinstag entsprechende Aeußerungen erwarte, widrigenfalls das landesherrliche Ansehen müßte gebraucht werden. § 5. || 153. **1795.** Aus den Antworten auf diese Aufforderung hat es sich gezeigt, daß die fraglichen Grundzins- und Zehntenherren zu einem Zuschusse an die Wegknechtbesoldung in der Hoffnung sich bereit finden lassen, es werde derselbe als ein freiwilliges Geschenk betrachtet, nur auf unbestimmte Zeit gefordert und sie dadurch an ihren Rechten nicht verkürzt werden. Den Gemeinden hat der Landvogt anzukündigen, daß man wegen der dermaligen „Klemmen“ Zeiten an sie einweilen keine Forderung machen wolle. § 5. || 154. **1796.** Mit der Aufstellung besonderer Wegknechte ist im Laufe des Jahres auf drei Straßen, a. auf derjenigen von der Fähr zu Windisch über Baden bis Schlieren, b. auf der von Mellingen nach Kaiserstuhl und c. auf der von Zurzach über Würenlingen nach Stilli der Anfang gemacht worden. Die genannten Straßen wurden zwölf Wegknechten übergeben, welche je nach der Länge ihres Straßenbezirktes jährlich eine Besoldung von sechs bis zweiundzwanzig Gulden aus dem Straßenfonde erhalten. Der für dieses Jahr entrichtete Beitrag der Grundzinsherren beträgt 230 Gulden. § 4. || 155. **1797.** Durch den Landvogt sind auch jetzt die Beiträge der Stifte und Klöster einzuziehen und ihnen anzuzeigen, die Nothwendigkeit erfordere, mit diesen Zuschüssen so lange fortzufahren, bis der Straßenfond zu hinlänglichen Kräften gekommen sei. § 4.

b. Von Baden nach Mellingen.

Art. 156. **1778.** Die bernerische Gesandtschaft bemerkt hinsichtlich dieser Straße, deren Beibehaltung als Hauptstraße 1776 beschlossen worden ist, sie befinde sich an verschiedenen Orten in zerfallenem Zustande, namentlich an dem sogenannten Sommerhaldenstuck. In Folge dessen wird dem Landvogt aufgetragen, die Städte Baden und Mellingen, sowie diejenigen Gemeinden, welche an dieser Straße mitzuarbeiten haben, aufzufordern, genannten Uebelständen beförderlichst abzuhelpfen. § 8. || 157. **1779.** Laut landvögtlichem Berichte beabsichtigt man, der Straße bei dem Sommerhaldenstuck eine geradere Richtung zu geben, wodurch sie um fast neunhundert Fuß abgekürzt würde. § 7. || 158. **1780.** Den Uebelständen ist bereits größtentheils abgeholfen; auch wird berichtet, die Gemeinden Niederrordorf, Stetten und Buslingen hätten, ohne hiezu einige Verpflichtung gehabt zu haben, kräftigst mitgewirkt und wünschen nun einen Revers zu bekommen, in Zukunft nicht für Unterhaltung in Mitleidenschaft gezogen werden zu können.

Diese Bitte wird ihnen gewährt. § 7. || 159. **1782.** Der Stadt Mellingen soll die ihr schon **1781** zu etwelcher Unterstützung anerbundene Summe von hundert Gulden nunmehr ausbezahlt, auch die Privatleute, welche Land für die Straße abzutreten hatten, mit 529 Gulden 52 Kreuzern 2 Hellern entschädigt werden. 1781 § 6. 1782 § 7. || 160. **1783.** Es wird der Bericht erstattet, daß die Straßenbaute vollständig beendigt und wohl ausgefallen sei. § 6. || 161. **1784.** Weil Glarus sich weigert, seinen Antheil von 66 Gulden an die 529 Gulden 52 Kreuzer 2 Heller zu bezahlen, übernehmen Zürich und Bern diese 66 Gulden auch noch. § 7.

c. Von Baden nach Kaiserstuhl.

Art. 162. **1778.** Da man 1777 der fürstlich-constanziſchen Regierung die Herstellung der Commercialstraße zwischen obigen Städten von neuem zugesichert hat, wird, weil der Stadtmagistrat zu Baden wegen verschiedener ähnlichen Bauten der fraglichen Straße seine Aufmerksamkeit noch nicht geschenkt, verfügt, es seien mittlerweile die nothwendigsten Verbesserungen ohne längern Aufschub vorzunehmen. § 5. || 163. **1779 u. 1780.** An den schon **1779** eingeleiteten Bau der Straße ist nicht geschritten worden, weil die beiden Gemeinden Ober- und Unterehrendingen, gestützt auf einen Vergleich von 1561 mit der Stadt Baden, von dieser Arbeit gänzlich befreit zu sein vermeinten. Sie konnten jedoch eines bessern belehrt werden, worauf unter Entkräftung des genannten Vergleiches ein neuer zwischen der Stadt und den Gemeinden abgeschlossen wurde, zufolge dessen jene die Straße vom Hochgerichte weg bis an das Dorf Oberehrendingen, diese hingegen diejenige von Oberehrendingen bis an den Goldbach zu machen haben. 1779 § 8. 1780 § 10. || 164. **1781—1787.** Erst im letztgenannten Jahre konnte der Bericht erstattet werden, die Straßenbaute sei ausgeführt, welche Verzögerung daher rührte, daß die Stadt Baden und die Gemeinden Ehrendingen sich lange nicht verständigen konnten, wo und wie die Brücke über die Surb erbaut werden solle. 1781 § 7. 1782 § 8. 1783 § 7. 1784 § 8. 1785 § 8. 1786 § 7. 1787 § 8.

d. Von der Fähre zu Windisch bis an die Zürchergrenze.

Art. 165. **1779.** Der Landvogt hat die Wiederherstellung der Straße über Dietikon wie auch die Vervollkommnung derjenigen über Würenlos ohne Verzug zu veranstalten. § 5. || 166. 1. **1780.** Was die erstere Straßenstrecke anbelangt, ist dem Auftrag ein Genüge geschehen, hingegen konnte die Ausbesserung an der andern noch nicht vorgenommen werden, so daß ein neuer Befehl ertheilt wird. § 4. || 2. Der Bericht fällt, die Strecke von der Fähre zu Windisch bis Baden, welche Straßenbaute vor der Jahrrechnung bereits in den Jahren **1778** und **1779** zur Sprache gekommen, sei völlig und wohl beendigt, auch wünsche die Gemeinde Birmenstorf, die hiebei freiwillig die ersprießlichsten Dienste geleistet, die Zusicherung zu erhalten, in Zukunft für deren Unterhaltung nicht angesprochen zu werden. Die Jahrrechnung beschließt, es sei ein solcher Revers an Birmenstorf auszustellen. 1778 § 6. 1779 § 6. 1780 § 5. || 167. **1785.** Ueber die ganze Straßenstrecke von der Fähre bei Windisch bis an die Zürchergrenze ist ein genauer Plan verfertigt und der jeder Dorfschaft zur Unterhaltung obliegende Bezirk ausgemessen worden; auch wurde zugleich eine Specification über die Mannschaft und das Zugvieh, sowie über die Beschaffenheit des Straßenmaterials in jeder Ortschaft aufgenommen. § 7. || 168. **1786.** Die fragliche Straße ist größtentheils reparirt und der Gemeinde Neuenhof zur Erleichterung der sie betreffenden Arbeit eine halbe Luchart guten Kieslandes aus dem Straßenfond angekauft worden. § 6. || 169. **1787.** Es ergibt sich aus der landbögtlichen Anzeige, daß die häufig diese Straße passirenden, höchst überladenen Fuhrten selbige äußerst „mitnehmen“. § 7.

e. Von Baden durch das Siggenthal nach Zurzach.

Art. 170. **1782.** An obiger Straße soll auf den Wunsch Berns in der Gegend der Fähre bei der Stilli nichts vorgenommen werden, bis dieser Stand einen Augenschein hat einnehmen lassen. § 13. || 171. **1783.** Der Landvogt macht auf die Nothwendigkeit der Erweiterung der Straße unterhalb Siggingen aufmerksam, worauf die Jahrrechnung verfügt, es müsse die Verbreiterung so bewerkstelligt werden, daß zwei Führen einander ausweichen können. § 8. || 172. **1786.** Mit Mißbelieben vernimmt die Jahrrechnung, daß der Magistrat zu Baden trotz an ihn in den Jahren **1784** und **1785** geschehenen Auforderungen die kleine Straßenstrecke zwischen den Bädern und der Mäusegg noch nicht in Angriff haben lassen, und beauftragt das Landvogteiamt durch verschärfte Befehle besagten Magistrat unerbittlich dazu anzuhalten. **1784** § 9. **1785** § 9. **1786** § 8. || 173. **1787.** Bis auf weniges ist die Straße nunmehr vollendet. § 9.

f. Von Zurzach nach Kaiserstuhl.

Art. 174. **1789.** Es findet sich, daß diese Straße der Ausbesserung sehr bedürfe, insbesondere da, wo deren Unterhaltung dem Gerichtsherrn von Tschudi zu Wasserstolz obliegt. § 7. || 175. **1793.** Tschudi wird mit der hoheitlichen Suspension seines Weggeldes bedroht, auf den Fall, daß er im Laufe des Jahres seiner vernachlässigten, mit diesem Weggeld verknüpften Straßenverbesserungspflicht kein Genüge leisten würde. § 4. || 176. **1794.** Zu Vollziehung des Vorstehenden kam es nicht, weil der Gerichtsherr dem Landvogteiamt vorgestellt hatte, daß sein Vater vor ungefähr achtzig Jahren jene Straße durch eigene Güter aus Gefälligkeit für das handeltreibende Publicum erbaut und dagegen jenes Weggeld bezogen habe, daß sie aber jetzt wenig mehr gebraucht werde, und er daher der Unterhaltungspflicht entledigt zu sein wünsche. § 5. || 177. **1795.** Auf das Fundament einer stattgehabten Untersuchung entscheiden sich die Gesandtschaften dahin, daß die Gemeinden Rümikon und Fissbach die Straße über die wasserstolzischen Güter in guten Stand zu stellen haben, dafür zwei Jahre lang von dem tschudischen Weggelde jährlich vierzig Gulden als Entschädigung beziehen und überdies des Vortheiles genießen sollen, dasjenige, was zu ihrem Gütergewerb und Hausgebrauch dient, für immer weggeldfrei darauf führen zu dürfen, auch mögen die Gemeinden nach Abfluß der zwei Jahre alles Unterhaltenes gänzlich entledigt werden; hingegen bleibe Tschudi, so lange er die Straße nicht vernachlässigt, der Bezug des Weggeldes hoheitlich ratificirt. § 5.

g. Von Zurzach nach Gaddelburg.

Art. 178. **1789.** Sowohl schriftlich als mündlich stellten Deputirte von Zurzach vor, daß jüngsthin durch außerordentliche Anschwellung des Rheines die Wuhrunen und die Hauptstraße bei der Barzmühle sehr beschädigt worden seien; worauf gegen die Stände Bern und Glarus der Wunsch ausgesprochen wird, so bald als möglich dem Vorort ihre Erklärung über das von den Nachgesandten entworfene Project einer neuen Straßenlinie zukommen zu lassen. § 17. || 179. **1790.** Aus einer nähern Untersuchung zeigt sich, daß die alte Straßenlinie der projectirten neuen vorzuziehen sei, weshalb die Jahrrechnung zu Beibehaltung jener einwilligt. § 15.

B. Straßenfond.

Art. 180. **1780.** Es kömmt die Errichtung eines Straßenfondes zur Sprache, aus welchem der Weg- oder Straßeninspector besoldet und andere über den Straßenbau ergehende Kosten bezahlt werden sollen. Man findet, die Verwaltung dieses Fondes, die unentgeltlich geschehen müsse, sei dem Landvogt

zu übertragen und läßt diesen Vorschlag in den Abschied fallen. § 6. || 181. 1. **1781.** Das Project wird gut geheissen. Zugleich zeigt der Landvogt an, es sei ihm von der Stadt Baden aus ihrem Weggeld die Summe von 200 Gulden zur Unterhaltung der Straßen in der Grafschaft für das erste Mal ausbezahlt worden, worüber er nun Rechnung ablegt. § 5. || 2. **1782—1797.** Bis 1790 ist jedes Jahr die Zuschußsumme von 200 Gulden, von 1790 an 300 Gulden aus dem Weggelde der Stadt Baden verabsfolgt und von dem Landvogteiamte Rechnung über die Verwaltung dieses Straßenfondes abgelegt worden, der im Jahre 1797 auf 1655 Gulden 18 Schillinge sich belief. 1782 § 6. 1783 § 5. 1784 § 6. 1785 § 5. **1786** § 4. 1787 § 5. 1788 § 5. 1789 § 6. 1790 §§ 4. 11. 1791 § 5. 1792 § 3. 1793 § 3. 1794 § 4. 1795 § 4. 1796 § 3. 1797 § 3.

C. Straßeninspector.

Art. 182. 1781. Dem Straßeninspector Spitteler wird ein Patent auf acht Jahre ertheilt, worin seine Pflichten enthalten sind, und man sichert ihm eine jährliche Belohnung von 150 Gulden zu, wenn er neunzig Tage den Straßenarbeiten widme. § 5. || 183. **1789.** Dem Genannten wird in seinem Gesuche um Entlassung von dieser Stelle, weil er seine ganze Zeit dem Dienst „seiner gnädigen Herren und Obern von Zürich“ widmen müsse, unter Zufriedenheitsbezeugung entsprochen und statt seiner auf eine zweijährige Probe hin dessen Sohn Caspar ernannt. § 7. || 184. **1790.** Dem jungen Spitteler wird aufs nachdrücklichste mehrerer Fleiß angefinnt. § 5. || 185. **1791.** Demselben wird bei nunmehr verflossener Probezeit, da er in Erfüllung seiner Pflichten vieles zu wünschen übrig ließ, die Straßeninspection abgenommen und Unterbogt Graf von Schneisingen mit derselben betraut. § 6. || 186. **1793.** Dieser Beamte, welcher bei den außerordentlichen Straßenarbeiten seit verwichenem Herbst die nützlichsten Dienste geleistet, und darauf vierzig bis fünfzig Tage mehr als gewöhnlich verwandt hat, bekommt hiefür eine Extrabelohnung von 50 Gulden aus der Straßenfondcassa. § 4.

17. Weg- und Brückengelder.

a. Ueberhaupt.

Art. 187. 1780. Auf das Begehren des Standes Bern, daß bei allen Zollstätten, auch überall, wo man Geleite, Brücken- und Weggelder beziehe, gedruckte Tarife angeschlagen werden möchten, damit Jedermann wisse, was er zu bezahlen schuldig sei, wird dem Landvogt aufgetragen, solches aller Orten ungekümmt zu bewerkstelligen. § 21.

b. Zu Bettingen.

Art. 188. 1778. Hinsichtlich des dasigen Weggeldes wird dem Landvogt anbefohlen, die Tarife nach der im Jahre 1777 angeordneten Reduction im Namen der regierenden Stände zum Drucke zu befördern und wegen der Bitte des Klosters, das Weggeld möchte nicht bloß auf einen Termin von zehn Jahren bewilligt werden, richtet man im Abschiede das Gesuch an die Stände, über diese Terminbestimmung Instructionen zu ertheilen. § 10. || 189. **1779.** Zürich und Bern instruiren dahin, daß die Bewilligung auf zwanzig Jahre, vom 1. August des laufenden Jahres an gerechnet, ertheilt, mithin dieser Artikel als erledigt angesehen sein solle, während Clarus findet, Bettingen gebühre der Bezug eines ewigen Brückengeldes. § 9. || 190. **1780.** Der Convent, hierüber nicht beruhigt, hatte bei den Ständen eine Perpetuität der Tarife nachgesucht. Die Angelegenheit kann jedoch auf dieser Jahrrechnung noch nicht erledigt werden. § 8. || 191. **1781.** Nach allseitig eröffneten Instructionen vergleichen sich

die Gesandtschaften dahin, daß Wettingen der Bezug des Brückengeldes nach dem Tarife von 1777 auf den Termin von zwanzig Jahren bewilligt sei und im Jahre 1800 diesfalls wieder eine Bestimmung gemacht werden soll. § 9.

c. Zu Lägerfelden.

Art. 192. 1778. Der Landvogt meldet, daß er obiger Gemeinde angezeigt, sie habe ihm jährlich über den Ertrag des Weggeldes Rechnung zu geben und es soll dieser unfehlbar zu Tilgung der Schulden verwendet werden, welche wegen der dasigen Brückenbaute gemacht worden seien. § 9. || 193. 1782. Um die Last der noch achthundert Gulden betragenden Schuld abwälzen zu können, bittet die Gemeinde, ihr das Brücken- und Weggeld, das sich jährlich auf ungefähr 350 Gulden beläuft, zu verlängern. § 15. || 194. 1783. Der Bezug desselben wird der Gemeinde bis im August 1786 gestattet und derselben erlaubt, von jedem geladenen Wagen drei Wagen zu beziehen. § 9.

d. Zu Zurzach.

Art. 195. 1789. Auf die Anzeige von Zurzach, daß das erschöpfte Gemeindegut unmöglich im Stande sei, die durch die Rheinanschwellungen nothwendig gewordenen Verbesserungen zu bestreiten, beschließen die Gesandtschaften, es sei probeweise dem Flecken auf ein Jahr ein Weggeld von drei Kreuzern für ein angeschirrtes und von einem halben Wagen für ein Reitpferd zu gestatten. § 17. || 196. 1790. Neue Vorstellungen von Zurzach vermögen die Jahrrechnung, das Weggeld nicht nur für die Straßen nach Gaddelburg und Neckingen, sondern auch für diejenigen nach Lägerfelden und Coblenz zu bewilligen und auf alles angeschirrte Vieh auszudehnen. § 15.

e. Zu Mellingen.

Art. 197. 1787. Da der Bericht fällt, daß seit einiger Zeit der Brückenzolltarif zu Mellingen nicht mehr beobachtet werde, veranstaltet die Jahrrechnung eine Untersuchung, worauf ein neuer Tarif auf Genehmigung der Stände hin entworfen und der Stadt die Bewilligung erteilt wird, in Zukunft diesen Zoll in Zürcherwährung zu beziehen, in der Meinung, daß das jeweilige badensche und unterfreiamtliche landvögtliche Personal von dem Zolle befreit sei. § 17. || 198. 1788. Bern hatte den erwähnten Tarif nicht genehmigt, so daß die Gesandten abermals deshalb eintreten müssen, die sich dann zu folgendem Vorschlage vereinigen: Es sollen künftig für Güterwagen, Karren und jedes ihnen vorgespannte Pferd statt drei Schillingen zwei Schillinge, hingegen für Kutschen und jedes ihnen vorgespannte Pferd, weil diese Fuhrwerke mehr Luxus als Bedürfnis seien, drei Schillinge bezahlt werden, ebenso für ein Fuder Hausrath, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, zwanzig Schillinge, alles in Zürcherwährung. § 11. || 199. 1789. Auf Grundlage dieses von den III Ständen genehmigten Vorschlages ist durch die Kanzlei der Zolltarif zum Drucke zu befördern. § 11. || 200. 1790. Der nunmehr gedruckte Tarif ist gehörig angeschlagen worden. § 8.

f. Zu Baden und Mellingen.

Art. 201. 1788. Das zu Frauenfeld gegen die Gesandten der III Stände von Seite Lucerns gedäuferte Begehren, bei Gelegenheit der zu Ende gehenden Weggeldebewilligung der Stadt Baden möchte sein daselbst mit drei Kreuzern für das Faß belegtes Transitsalz hievon befreit werden, wird von der Jahrrechnung noch in keine nähere Berathung gezogen, weil die fragliche Bewilligung erst in zwei Jahren ausläuft. § 14. || 202. 1789. Auf obigen Wunsch soll erst nächstes Jahr eingetreten werden. § 14. || 203. 1790. Da die lucernerische Gesandtschaft sich in Frauenfeld abermals gegen die Gesandten der

III Stände beschwert hatte, daß das Weggeld zu Baden und der Stadtzoll zu Mellingen statt wie früher in Lucerner-, nunmehr in Zürcherwährung bezogen werden, findet die Jahrrechnung erforderlich, wieder die erstere Währung in Absicht auf das nach Lucern gehende Salz eintreten zu lassen. Von dieser Verfügung sei, sobald sie von den Ständen ratificirt worden, Lucern Kenntniß zu geben; hingegen der oben erwähnten Abgabe von drei Kreuzern für ein Faß Salz, die eigentlich nie existirt habe, keine Erwähnung mehr zu thun. § 12.

g. Zu Baden.

Art. 204. 1790. Der Magistrat der Stadt Baden, dem 1765 ein Weggeld auf zwanzig Jahre ertheilt worden war, welches 1781 bis auf jetzt verlängert wurde, äußerte sich mündlich und schriftlich, daß dieses Weggeld zur Errichtung eines Straßenfondes unzulänglich gewesen sei, indem die Stadt während des bemerkten Zeitraumes noch über 5700 Gulden aus ihrem Aerarium habe zusetzen müssen. Es wird deshalb um Verlängerung des Weggeldes gebeten, da weitere Straßenbauten bevorstehend seien und der Magistrat überdies sechs Hauptstraßen zu unterhalten habe. Die Jahrrechnung schlägt ihren Committenten vor, dieses Weggeld auf zwölf Jahre in der Meinung zu verlängern, daß in den Straßenfond der Grafschaft statt wie bisher 200 Gulden künftig 300 Gulden jährlich abgegeben werden, und auch der Stadt Mellingen von diesem Weggelde alle Jahre 100 Gulden zukommen sollen. § 11.

18. Kirchensachen.

Art. 205. 1778. Nachdem der Fürstbischof von Constanz die Gemeinde Würenlingen in ihrem Ansuchen um Bewilligung eines eigenen, im Orte selbst wohnenden und alle Pastoralverrichtungen allda versehenen Seelforgers angelegenst empfohlen, und hierauf von dem Landvogte die Gründe des Begehrens, die Anweisung des erforderlichen Pfarrpfundfondes, sowie die Rechtsamen und allfälligen Bedenken des Berenastiftes zu Zurzach, des Klosters Sion und der Stadt Klingnau gehörig untersucht worden sind, ward die nähere Berathschlagung auf gegenwärtige Jahrrechnung verlegt, die durch die drei Rathgefangten und den Landvogt dieses Geschäft begutachten läßt, und sich dann zu dem Schlusse vereinigt, die projectirte Pfründestiftung möchte von den Ständen ratificirt werden und Bern und Glarus sich deshalb gegen Zürich erklären. Aus dem Gutachten ergibt sich, daß an den eigentlichen Capitalfond von 8002 Gulden zwei Geschwister Meyer, von Würenlingen, 3000 Gulden beisteuerten, und daß die Gemeinde selbst nicht nur den Bau der Pfarrwohnung übernahm, sondern auch 1000 Gulden an den besagten Capitalfond beischuß u. s. f. § 13. || 206. 1780. Die Jahrrechnung beschließt, es sollen in Zukunft, und zwar 1781 zum ersten Mal, die Kirchweihen in allen Ortschaften der Grafschaft den zweiten Sonntag im August gehalten werden, und verordnet, es sei hievon der fürstbischöflichen Curie in Constanz durch das Landvogteiamt Anzeige zu machen. § 23. || 207. 1781. Auf den Vorschlag des reformirten Pfarramtes zu Baden wird daselbst die zweite Communion am Weihnachts- und am Osterfeste nach der in allen reformirten Kirchen der Grafschaft, Gebistorf ausgenommen, gewohnten Uebung auf den hohen Donnerstag und auf den Tag nach dem Christtag festgesetzt. § 27.

19. Klöster.

Art. 208. 1788. Um zwischen den Ständen und dem Fürstbischof von Constanz eine Gleichheit in Rücksicht auf die Vergebung der Chorherrenstellen in Zurzach einzuführen, wünscht der Stand Glarus die Erlaffung folgender Verordnung: Es soll ein Chorherr zwar resigniren dürfen, die Stelle aber erst

nach dessen Absterben von demjenigen „Ehrentheil“, an welchen die Reihe der Wiederbesetzung kömmt, vergeben werden können, und es sei dieselbe inzwischen durch einen Vicar zu versehen. Zürich und Bern nehmen dies ad referendum. § 15. || 209. 1789. Zürich findet eine solche Verordnung, besonders mit Bezug auf die Vicare, und weil der aus den Resignationen entstehende Nachtheil je nach Umständen bald auf dieser, bald auf jener Seite sein müsse, für einmal unzutraglich; Bern hingegen zeigt sich zur Annahme des Vorschlages geneigt, da die zur Resignation vielleicht berechtigten Chorherren auf andere Weise als durch Vicare „in ihren Verrichtungen sublevert“ werden könnten. Glarus ist diesmal zum bloßen Anhören instruiert. Nach sorgfältiger Berathung findet die Jahrsrechnung, sie könne ihren Commit- tenten nicht empfehlen, hierüber mit dem Fürstbischöf von Constanz in eine Unterhandlung einzutreten, überlasse ihnen aber den Entscheid. § 15. || 210. 1790. Der Vorschlag von Glarus findet bei beiden Ständen, laut Instructionen, besonders auch deswegen keinen Eingang, weil man über dergleichen Einschränkungen mit dem Fürstbischöfe in eine langwierige, vielleicht fruchtlose Unterhandlung treten müßte. § 13. || 211. 1796. Der Gesandte von Glarus wiederholt instructionsgemäß einen schon gegen die Stände geäußerten Wunsch betreffend die weltlichen Bedienungen in Klöstern u. s. f. Bei Einsicht der ältern Verordnungen, besonders der in den Abschieden von 1579 und 1584 enthaltenen, ergibt sich, daß damals der Eidgenossenschaft zugesichert wurde, „die Häuser der Geistlichen und aller fremden Stellen mit eidgenössischen Bögten zu besetzen“. In Berücksichtigung der stets sich vergrößerenden Bedürfnisse und dem immer zunehmenden Versiegen der Nahrungsquellen läßt man den Vorschlag in den Abschied fallen, den Klöstern, Commenden und „fremden Stellen“, welche sich in der Grafschaft befinden oder in ihr Besitzungen haben, durch das Landvogteiamt anzeigen zu lassen, man erwarte von ihnen, daß sie jene Verordnungen bei Vacanzen beobachten, und auf ihre Obervogteien, wie überhaupt zu allen weltlichen Beamtungen keine andere als geborene Schweizer wählen werden, um so mehr, als sie bei der Ruhe, welche die Eidgenossenschaft genossen, im ungestörten Besitze ihrer Gefälle und Rechte geblieben seien. Bern und Glarus werden ersucht, ihre diesfällige Gesinnung an Zürich einzuberichten. § 16. || 212. 1797. Da alle Stände den letztjährigen Vorschlag genehmigten, ist die betreffende Instinuation vom Landvogteiamte an die Commende Leuggern, das Gotteshaus Wettingen, das Stift Zurzach, das fürstliche Stift St. Blasien, die deutsche Commende Bütten, unter welcher die Gerichte von Lengnau stehen, und an das Hochstift Constanz abgegangen, und von den drei erstern die Versicherung bereits eingelangt, bei Besetzung der fraglichen Stellen, wie es meistens schon geschehen, auf Schweizer Rücksicht nehmen zu wollen. Weil das Stillschweigen der drei übrigen erwarten läßt, daß sie zu Gleichem entschlossen seien, fällt der Artikel aus dem Abschiede. § 13.

Art. 213. 1778—1797. Das Benedictinerkloster Sion bei Klingnau, ein Priorat von St. Blasien im Schwarzwalde, legt, nach angenommener Uebung, jährlich der Jahrsrechnung durch seinen jeweiligen Prior Rechnung über seine Oekonomie ab. Das Rechnungsjahr ging von Johannes des Täufers Tag bis wieder dahin. 1783 hat zwar der damalige Fürstabt von St. Blasien das Ansuchen gestellt, diese Rechnungsablegung möchte in Zukunft unterbleiben; allein die Jahrsrechnung beschloß, es hierin beim Alten zu lassen. 1778 § 12. 1779 § 12. 1780 § 9. 1781 § 13. 1782 § 16. 1783 § 13. 1784 § 13. 1785 § 15. 1786 § 10. 1787 § 11. 1788 § 8. 1789 § 9. 1790 § 7. 1791 § 8. 1792 § 6. 1793 § 6. 1794 § 7. 1795 § 7. 1796 § 6. 1797 § 6.

20. Juden.

Art. 214. 1782. Die Jahrrechnung betrachtet die von dem abtretenden Landvogte entworfene **Verordnung** in Rücksicht auf Schuldverschreibungen von Juden oder Hebräern „als einen lebenden Beweis von seiner so vielseitig erprobten klugen Sorgfalt“ und läßt den Entwurf zur Instruirung in den Abschied fallen. § 14. || 215. 1783. Nach vorgegangener Commissionälsprüfung der obigen Verordnung wird sie mit einigen Abänderungen gut geheißten und ihre Veröffentlichung durch den Druck beschlossen. Sie enthält unter anderm Nachstehendes: Alle Käufe und Tausche müssen gerichtlich gefertigt und in das Fertigungsbuch eingetragen werden; es ist sorgfältig anzugeben, welche Güter verkauft oder erkauft worden, und zu welchem Preise; der Zinsfuß ist genau anzumerken; will ein Christ ein Stück Land verkaufen, und findet er unter den Gemeindsgenossen oder auf der öffentlichen Versteigerung keinen Käufer, so darf er dasselbe durch einen Juden in seinem Namen verkaufen lassen, doch muß zuvor dem Landvogteiamt davon Nachricht ertheilt und von diesem untersucht werden, ob keine Unrichtigkeiten sich zugetragen. § 14. || 216. 1784. Von Seite des Landvogtes wurde auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welcher die Grafschaft durch den Viehhandel der Juden, von jeher und noch immer deren hauptsächlichster Broderwerb, ausgefetzt sei, und er schlägt, um diesen Handel einzuschränken, Folgendes vor: Die Juden sollen durch authentische Scheine beweisen, daß jedes außer der Grafschaft erhandelte Stück Vieh an Orten gestanden, wo seit vier Monaten keine Seuche grassirt hat, auch daß dasselbe während dieser Zeit immer gesund gewesen sei; ferner haben sie die mitgebrachte Waare in ihren Kosten durch einen beeidigten Thierarzt in Beisein des Ortsvorgesezten genau untersuchen und dessen Befinden in den Schein eintragen zu lassen, worauf erst, wenn das Vieh als gesund erkannt worden ist, dasselbe weiter „verhandelt“ werden darf. § 14. || 217. 1785. Die obigen mit einigen Verstärkungen des Standes Bern begleiteten und von allen III Ständen ratificirten Maßregeln sind nach dem Berichte des Landvogtes durch ein Mandat publicirt worden. Dieser Artikel fällt nunmehr aus dem Abschiede. § 11. || 218. 1787. Dem Schukjuden Wolf Dreifuß, von Endingen, wird bewilligt, wegen seiner angewachsenen Haushaltung und zu besserer Betreibung seines ausgedehnten Verkehrs, eine neue Wohnung erbauen zu dürfen, in der Meinung, daß die alte eingehen, mithin die Zahl der Judenhäuser nicht vermehrt werden solle. § 19. || 219. 1791. Ausschüsse der zu Endingen und Lengnau ansässigen Judenschaft suchen um Erneuerung des ihr 1776 auf sechszehn Jahre ertheilten Schuk- und Schirmbriefes an, wovon in dem Abschiede Meldung gethan wird, damit die Hoheiten deshalb auf nächste Jahrrechnung instruiren können. § 11. || 220. 1792. Die Bitte wird wiederholt und es erstattet das Landvogteiamt einen ausführlichen Bericht über das Verhalten der Judenschaft und ihren merkbaren Einfluß auf die Grafschaftsangehörigen. Die Jahrrechnung prüft die Schirmurkunde von 1776 und ertheilt diesen Hebräern, die gegenwärtig aus 147 Haushaltungen bestehen, unter welchen diejenigen der Rabbiner, der Vorsänger und der Schulmeister, die zu den ambulanten Haushaltungen gezählt werden, nicht inbegriffen sind, einen neuen Schuk- und Schirmbrief auf abermalige sechszehn Jahre, jedoch mit einigen Abänderungen. Im § 3 hieß es: „Kein Christ und Jude sollen unter dem nämlichen Dache wohnen.“ Da solches seit geraumer Zeit aber nicht mehr beobachtet worden ist, werden in das neue Instrument die Ausdrücke eingerückt: Es sollen in Zukunft kein Christ und Jude ohne Vorwissen und Einwilligung des Landvogteiamtes unter das nämliche Dach ziehen. Ferner wird der § 6 des alten Schirmbriefes, welcher die genaue Beobachtung einiger besonders angeführten Mandate in Bezug auf die Juden vorschrieb, wegen mehrerer seit 1776 errichteten Verordnungen für die Judenschaft dahin aus-

gedehnt, daß die letztere alle sie betreffenden, schon existirenden oder künftigen Mandate und Verordnungen der Landeshoheit geflissen befolgen solle. § 10.

21. Locales.

A. Stadt Baden.

a. Canzleigebäude.

Art. 221. **1778—1780.** Das alte Canzleigebäude wird gegen das Haus zum rothen Thurm eingetauscht und dieses während der genannten Jahre für die Canzleibedürfnisse eingerichtet. 1778 § 11. 1779 § 10. 1780 § 12.

b. Stadthalde.

Art. 222. **1778.** Die Zu- und Abfahrt derselben ist von dem Magistrat zu Baden wesentlich erleichtert worden, wofür man ihm durch den Landvogt das Wohlgefallen bezeugen und zugleich ansinnen läßt, die obere wie die untere Halde von nun an sorgfältig zu unterhalten, bei großen Wassergüssen die Schleußen des Stadtbaches außerhalb des Kapuzinerthores alsobald beschließen zu lassen, um dadurch dem Wasser den Auslauf in den Stadtgraben zu verschaffen. § 7.

c. Repetirschule.

Art. 223. **1780.** Mit Freude vernehmen die Stände Zürich und Bern den Wunsch des reformirten Pfarramtes, zu besserem Unterrichte der Jugend eine Repetirschule einführen zu dürfen, wofür der Schulmeister eine jährliche Gehaltserhöhung von zwei Neuthalern anspreche. § 34.

d. Schloßhalde.

Art. 224. **1782—1785.** Die 1782 angeordnete partielle Ausbesserung der Schloßhaldenmauer wurde im folgenden Jahre auf die ganze Mauer ausgedehnt und diese Arbeit bis 1785 vollendet. 1782 § 18. 1783 § 10. 1784 § 10. 1785 § 12.

e. Armenfond.

Art. 225. **1781—1797.** Der reformirte Pfarrer Heinrich Fries legt einen Bericht über das unter seiner Verwaltung namhaft angewachsene Armengut ab und verbindet damit den Wunsch, in Zukunft den Gesandtschaften von Zürich und Bern alljährlich Rechnung ablegen zu dürfen, was 1782 zum ersten Male geschah; von 1790 an durch den Pfarrer Kengger. 1781 § 28. 1782 § 28. 1783 § 31. 1784 § 32. 1785 § 32. 1786 § 26. 1787 § 34. 1788 § 27. 1789 § 31. 1790 § 28. 1791 § 22. 1792 § 25. 1793 § 26. 1794 § 28. 1795 § 32. 1796 § 30. 1797 § 28.

f. Reformirte Kirche.

Art. 226. **1783.** Dem Pfarrer wird aufgetragen, die nothwendig gewordene Reparatur bald möglichst vorzunehmen. § 32. || 227. **1788.** Dem Genannten wird die Bewilligung zur Bemalung der Kirchturmkuppel ertheilt und er angewiesen, mit den diesfälligen Kosten Zürich und Bern zu belasten und sie nicht in die hoheitliche Rechnung bringen zu lassen. § 27. || 228. **1794.** Die Rechnung über Herstellung der Kirchofmauer wird genehmigt und das Pfarramt beauftragt, unter Aufsicht des Landvogtes die erforderlichen Verbesserungen am Kirchengebäude vorzunehmen. § 28. || 229. **1797.** Weil sich gezeigt, daß namentlich an dem Dachstuhl eine Reparatur dringend nöthig sei, die auf ungefähr 510 Gulden zu stehen kommen möchte, werden die Stände ersucht, dies nicht bloß zu genehmigen, sondern den Landvogt-beförderlichst mit dieser Reparatur zu beauftragen. § 28.

g. Reformirtes Pfarrhaus.

Art. 230. 1790—1797. Die Auslagen für die an obiger Wohnung vorgenommenen Reparaturen werden alljährlich saldirt. 1790 § 28. 1791 § 22. 1792 § 25. 1793 § 26. 1794 § 28. 1795 § 32. 1796 § 30. 1797 § 28.

h. Berenabad.

Art. 231. 1791. Das reformirte Pfarramt meldet, daß in genanntem öffentlichen Bade eine Douche oder Tropfbad mit geringen Kosten eingerichtet worden sei, deren Vervielfältigung sehr wünschenswerth wäre, worauf dieser Geistliche die Anweisung bekömmt, sich sowohl an die Wundschau in Zürich als an das Collegium Insulanum in Bern zu wenden, welche Behörden mit Anleitung und Unterstützung ohne Zweifel an die Hand gehen werden. § 22. || 232. 1792. Man gestattet Obigem die Anfertigung einer mit mehreren Röhren versehenen Tropfmaschine, die auf ungefähr 250 Gulden zu stehen kommen wird. Zugleich ergeht der Auftrag an den Pfarrer, den Magistrat zu ersuchen, das ganz offene Berenabad zu Beschützung und Bequemlichkeit der armen Badenden wenigstens theilweise mit einer Dachung zu versehen. § 25. || 233. 1793. Es wird mit Beifall vernommen, daß der Magistrat sich freiwillig zu Bezahlung und Unterhaltung der Tropfmaschine angeboten habe. § 26.

i. Apotheken.

Art. 234. 1791. Der reformirte Pfarrer zeigt an, die Apotheken seien mit so schlechten Arzneistoffen versehen, daß daraus für arme Kranke Gefahr erwachse. § 22. || 235. 1792. Der Landvogt wird beauftragt, den Magistrat zu Baden zu besserer Aufsicht über die vernachlässigten Apotheken anzuhalten, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit Visitationen, nöthigenfalls durch zürcherische Aerzte, vornehmen zu lassen. § 25.

k. Rathhaus.

Art. 236. 1796 u. 1797. Weil das Conferenzzimmer in allen Beziehungen sich im Verfall befindet, kam schon in erstem, besonders aber in letzterm Jahre dessen Reparation zur Sprache. Es zeigt sich jedoch, daß dieselbe, auch auf das nöthigste beschränkt (Getäfel und Fußboden von Lannenholz, großen Tisch mit feinem Tuche, zwölf Fauteuils und ebenso viele Sessel mit blauem Plüsch und vergoldeten Rägeln u. s. f.), auf nahe an 4000 Gulden zu stehen kommen würde. Man läßt deshalb den Devis in den Abschied fallen, mit der Bemerkung, daß Bern und Glarus ihre diesfälligen Erklärungen dem Stand Zürich zukommen lassen möchten. 1796 § 18. 1797 § 15.

B. Wärenlingen.

Art. 237. 1778. Obiger Gemeinde wird in ihrem Begehren um fernere Ueberlassung der schon zum dritten Male, zuletzt 1768, bewilligten Benutzung von sechzig Zucharten in den dortigen Hoch- und Frohnwäldern ausgerodeten Landes, unter den vormaligen Bedingungen und um den jährlichen Canon von zwei Bierling Kernen auf jede Zuchart entsprochen. § 14. || 238. 1779. Diese sechzig Zucharten Landes haben sich auf achtundfünfzig reducirt, weil die Erlaubniß erteilt worden ist, zwölf davon zu Gunsten der neuen katholischen Pfarrfründe daselbst zu verfilbern. § 13. || 239. 1788. Wärenlingen stellt abermals das Begehren um zehnjährige Ueberlassung des quästionirlichen Landes, worin die Jahrrechnung der Gemeinde willsfährt. § 16.

C. Rhein.

Art. 240. 1778. Da im Laufe des Jahres nichts vorgegangen, soll, wenn nichts neues sich ereignen

wird, der Artikel wegen der von Seite der vorderösterreichischen Regierung versuchten Abänderungen in der Rheinschiffahrt aus dem Abschiede fallen. § 18.

D. Unterdtweil.

Art. 241. 1780. Weil sich zwei Bürger von Unterdtweil einer Streitsache wegen mit dem Rathsherrn Caspar Meyer von Knonau, als Herrschaftsherrn zu Detweil, gütlich verständigt haben, findet eine Vorbescheidung der fraglichen Bürger nicht statt und man betrachtet dieses Geschäft als beseitigt. § 24. || 242. 1. 1783. Den unterhalb des Krebsbaches wohnenden Bürgern obiger Gemeinde wird einmüthig die Appellation an das Landvogteiamt und von da an die Jahrrechnung gestattet, wenn sie innerhalb zehn Tagen nach Ausfällung eines gerichtsherrlichen Spruches sich sowohl bei ihrem Gerichts- oder Herrschaftsherrn als bei dem Landvogteiamte deshalb melden. § 15. || 2. Hinsichtlich des Abzuges von Vermögen, das von da in die Grafschaft Baden kömmt, sollen die Meyer von Knonau bei ihren diesfälligen, durch einen Vertrag von 1662 festgesetzten Rechtsamen bestens geschützt bleiben. § 15. || 3. Schließlich wird noch einigen Bewohnern von Unterdtweil, die hinterrücks eine von Unwahrheiten strotzende Beschwerdeschrift über ihren Herrschaftsherrn an die Stände Bern und Glarus eingesandt haben, das obrigkeitliche Mißfallen durch die Gesandtschaften nachdrücklich bezeugt und sie zu einer Buße verurtheilt. § 15. || 243. 1784. Glarus wünscht instructionsgemäß, daß das Gegenrecht der Grafschaft Baden, von dem nach Unterdtweil gezogenen Gut den Abzug fordern zu dürfen, vorbehalten und die Ausübung desselben dem Landvogteiamt aufgetragen werden möchte, welchem Begehren die Jahrrechnung entspricht. § 15.

E. Zurzach.

Art. 244. 1784. Das Memorial der die Zurzachermesse besuchenden Kaufleute, worin der Wunsch geäußert worden ist, daß drei Tage vor dem Anfange jeder Messe der Engroshandel gestattet werde, wird, da die landvögtliche Begutachtung in Absicht auf den weitem gedeiblichen Fortbestand der Zurzachermesse dem gedachten Ansuchen widersprechende Maßregeln vorschlägt, ad referendum genommen, mit der Bitte an Bern und Glarus, gegen Zürich ihre Gesinnungen einzuüberichten. Inzwischen soll es bei der bisherigen Uebung verbleiben. § 18. || 245. 1787. Auf die Anzeige, daß sich zwischen dem Landvogteiamte und dem constanzischen Obervogte zu Klingnau schon oft wegen Arrestanlegungen auf der Zurzachermesse, wie deren Präcedenz und Gültigkeit Differenzen ergeben haben, wird ersteres aufgefordert, einen ausführlichen Bericht an die Stände einzusenden. § 18. || 246. 1788. Weil nichts erhebliches zum Vorschein gekommen ist, wird dem Landvogteiamt diesmal aufgetragen, in den Zurzach betreffenden älteren Verträgen, besonders in demjenigen von 1520, nachzuschlagen und inzwischen in der Sache selbst mit Behutsamkeit zu verfahren. § 12. || 247. 1789 u. 1790. Auch die alten Verträge gaben hierüber kein Licht. 1789 § 12. 1790 § 9.

F. Birmenstorf.

a. Feuerspritze.

Art. 248. 1784. Dem Stand Bern hatten im Laufe dieses Jahres einige Gemeindegossen von Birmenstorf ein Memorial eingereicht, worin sie sich über ihren Unterbogt beschwerten, daß er die Execution und Pfandaustragung gegen diejenigen, die ihren Zuschuß an die Bezahlung der öffentlichen Befehl anzuschaffenden Feuerspritze verweigerten, bei dem Landvogteiamt ausgewirkt habe. Zürich und Glarus, nicht instruiert, finden, es sei dem Landvogt aufzutragen, die Klagen gegen den Unterbogt zu untersuchen, darüber rechtlich abzusprechen und der allfällig sich beschwerenden Partei die

Appellation vor die nächste Jahrrechnung zu gestatten, welchem Vorschlag die bernerische Gesandtschaft unter Ratificationsvorbehalt beitrith. § 17. || 249. 1785. Da im Laufe des Jahres die Feuerspritze nur wirklich angeschafft und die deshalb gegen einige widerspenstige Köpfe angelegte Execution aufgehoben wurde, wird das Landvogteiamt, weil etliche derselben sich weigerten, ihre Pfande an sich zu ziehen, bevollmächtigt, einen kurzen Termin zu bestimmen, innerhalb dessen die Pfande von den Eigenthümern zurückergeben werden müssen, widrigenfalls sie zu gebührender Abhandlung gezogen würden. § 17.

b. Lindmühle.

Art. 250. 1780. Das Begehren des untern Lindmüllers, ihm die von der letzten Jahrrechnung ertheilte Bewilligung eines zweiten Mahlhausens zu bestätigen, wird ad referendum et ratificandum genommen. § 18.

G. Zurzach und Coblenz.

Art. 251. 1790. Der von den Schiffleuten der Fähren zu Zurzach und Coblenz eingelegte und von den Nachgesandten der III Stände geprüfte Entwurf eines erhöhten Tarifs fällt in den Abschied, mit dem Ersuchen an Bern und Glarus, ihre diesfälligen Bestimmungen an den Vorort einzuberichten. § 17.

H. Lättweilerhof.

Art. 252. 1791. Der reformirte Pfarrer zu Baden wünscht, für die Schule auf obigem Hofe eine neue Bibel, auch noch und noch einige andere Bücher anschaffen zu dürfen, weshalb ihm die Gesandtschaft von Zürich den Rath ertheilt, sich an das zürcherische Almosenamtsamt zu wenden. § 22.

I. Hüttikon.

Art. 253. 1792. Durch das Landvogteiamt wird der Anzug gemacht, daß das Schuldenwesen in Hüttikon in einem höchst verworrenen Zustande sich befinde, weshalb zu großem Nachtheile der Gemeindegewissen die Güter nicht mehr geschätzt und keine neuen Schuldinstrumente errichtet werden können. Eine Schuldenbereinigung wäre mithin sehr erforderlich, könne aber nur vorgenommen werden, wenn die dortigen, dem Stift Baden zugehörenden Grundzinsen mitbereinigt werden, was jedoch mit Schwierigkeiten verbunden sei, da 1757 von der Jahrrechnung verordnet worden, daß die Grundzinsen nur alle vierzig Jahre bereinigt werden sollen. Das Geschäft fällt in den Abschied. § 16. || 254. 1793. Glarus war in der Ansicht gestanden, es könnten die erwähnten Grundzinsen von dem Schuldenwesen getrennt und letzteres für einmal allein bereinigt werden, worauf seiner Gesandtschaft von den beiden andern die Unmöglichkeit einer solchen Scheidung dargethan und sie ersucht wird, die Zustimmung ihres Standes auszuwirken. § 14. || 255. 1794. Der Landvogt erstattet den Bericht, die Vereinigung des Schuldenwesens und der Grundzinsen werde in kurzem gänzlich beendigt sein, und fügt bei, Hüttikon wünsche, es möchte ihm wie den übrigen Gemeinden der Grafschaft und unter den gleichen Vorichtsmaßregeln das bis dahin in der Grafschaftsanzlei gelegene Schulden- oder Fertigungsprotocoll anvertraut werden. Der Landvogt hat bis auf nächste Jahrrechnung diesfalls ein Project abzufassen. § 12. || 256. 1795. Dasselbe wird vorgelegt und die Jahrrechnung findet, durch dessen Annahme würden manche bis dahin vorgefallene Anstände ausgewichen und nicht nur die Bitte der Gemeinde erfüllt, sondern auch die Sicherheit des Publicums vermehrt werden. Das Project wird daher den Ständen zu möglichst schneller Ratification empfohlen. § 11. || 257. 1796. Da alle Stände die fragliche Verordnung genehmigt haben, fällt der Artikel aus dem Abschiede. § 10.

K. Kare.

Art. 258. 1792. Bei Eien, wie auch unweit Dettingen und Coblenz, berichtet der Landvogt, seien vier neue Kiebsansätze in der Kare entstanden, deren Besitz verschiedene Gemeinden und Privatpersonen ansprechen, während andere Particularen diese Kiebsstellen gegen einen gehörigen Canon übernehmen wollen. Das Landvogteiamt erhält den Auftrag, hierüber auf nächster Jahrrechnung Genaueres mitzutheilen. § 15. || 259. 1793. Diesem Ansuchen leistet dasselbe in ausführlichem Referat Genüge, woraus hervorgeht, die Alluvionen steigen auf mehr als hundert Zucharten an. Nach vormaligen Beispielen überläßt die Jahrrechnung diese Kiebsansätze lehensweise verschiedenen Gemeinden und heißt den Bericht dem Abschied einverleiben. § 13.

L. Oberendingen.

Art. 260. 1794. Auf das Ansuchen der Gemeinde Oberendingen, fünfundzwanzig bis dreißig Zucharten ihrer Hoch- und Frohnwaldung urbar machen und größtentheils mit Weinreben bepflanzen zu dürfen, wird das Landvogteiamt beauftragt, einzuberichten, wie die landesherrliche Bewilligung ausgesprochen, was für ein Lehencanon bestimmt und wie das Land selbst zum Vortheile der Ortsbewohner vertheilt werden könnte. § 17.

M. Coblenz.

Art. 261. 1795. Bei einer am 12. Mai 1795 zu Coblenz entstandenen Feuerbrunst wurden durch Einäscherung von vierzig Wohnhäusern und Scheunen 59 aus 335 Seelen bestehende Haushaltungen in die traurigste Lage versetzt, und es ist der Brandschaden auf 44700 Gulden geschätzt worden. Da man jetzt noch mit der Einsammlung der Liebessteuern in der Grafschaft beschäftigt ist, wird dem Landvogteiamt aufgetragen, seiner Zeit deren Gesamtergebnis einzuberichten, auch vernimmt die Jahrrechnung mit Vergnügen die von einigen größern Ortschaften innerhalb und außerhalb der Grafschaft an den Tag gelegte Wohlthätigkeit, und billigt die vom Landvogte veranstaltete Anbringung von Ziegel- statt Strohdächern, wie die verhältnißmäßige Auseinandersetzung der neuen Gebäude. § 17. || 262. 1796. Das Landvogteiamt meldet, die in den Ständen sowohl als in der Grafschaft gefallenen Beiträge seien auf die beträchtliche Summe von 9879 Gulden angestiegen. § 12.

22. Personelles.

Art. 263. 1780. Auf das Ansuchen des reformirten Pfarrers der Gemeinden Gebistorf und Birmenstorf um Verabfolgung eines Beitrages an den Unterhalt eines auf dem Hoffletterhof 1773 geborenen, daselbst vertischgeldeten Waisenknaben, dessen Vater, Namens Hans Caspar Biel, ein Heimatloser war, entschließen sich Zürich und Bern, da dieses Kostgeld nur bis in das zehnte Jahr des Knaben verlangt wird, zu einem jährlichen Zuschusse von achtzehn Gulden. § 35. || 264. 1781. Die Bittschrift des Maurermeisters Anton Schwarz, von Bremgarten, welcher den Canzleibau in Baden ausgeführt hat und an seinem Verding mehr als 600 Gulden eingebüßt haben soll, wird in den Abschied aufgenommen und Zürich ersucht, den beiden andern Ständen gelegentlich seine Gesinnungen zu eröffnen, wie Schwarz zu entschädigen sein möchte. § 18. || 265. 1782. Dem Begehren des Geleitbestehers Uhr, von Mellingen, um einen Nachlaß an dem ihm 1780 um 635 Gulden verliehenen Geleit willfahrt die Jahrrechnung unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß er von nun an jährlich nicht mehr als 600 Gulden bezahlen müsse. § 19. || 266. 1787. Der von dem Obersten Jauch für Schulden rechtlich belangte Herr von Eschubi, alt Haupt-

mann unter dem Regiment von Castella, weigerte sich als Landmann von Glarus vor dem altstiftischen Gerichte zu Zurzach Rede und Antwort zu geben, ungeachtet er an diesem Orte sesshaft gewesen war. Da er nun in Concurs gerathen, findet die Jahrrechnung, die diesfälligen Verfügungen stehen dem Richter zu Zurzach zu, was Glarus ad referendum nimmt, mit dem Versprechen, seinen Entschluß Zürich kund zu thun. § 12^a. || 267. 1788. Die glarnerische Gesandtschaft erklärt, ihre Obern wollen zugeben, daß die zum Concurs erforderlichen Verfügungen in Zurzach, als dem loco domicilii, getroffen werden, was jedoch ohne Nachtheil für die Rechte ihrer Landleute in Schuldsachen sein solle. § 9^c.

Freilassungsurkunde für die Grafschaft Baden.

Wir die provisorischen Regierungen der beiden Stände Zürich und Bern urkunden hiermit: Nachdem Uns bekannt geworden, daß die Grafschaft Baden frei und unabhängig zu sein und mit der E. Eidgenossenschaft näher verbunden zu werden wünsche, auch bereits der E. Stand Glarus diesem Wunsch seinerseits entsprochen hat, so setzen auch Wir in keinen Vershub, Uns gleichfalls entsprechend dahin zu erklären, daß die Grafschaft Baden (man sehe das Weitere Seite 453 und 454).

Zürich, den 19. März 1798.

Johann Jakob Hirzel.

(L. S.)

Unteres Freiamt.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| 1. Beerdigung von Beamten. 1—16. | 12. Fall. 77—90. |
| 2. Amtrechnung. 17—39. | 13. Ohmgeld. 91—96. |
| 3. Landvogt Segler. 40. | 14. Mängwesen. 97—107. |
| 4. Kanzlei 41—43. | 15. Maße und Gewichte. 108—112. |
| 5. Bedienstete. 44. | 16. Straßenwesen. 113—124. |
| 6. Markensachen. 45. | 17. Beggelber. 125—127. |
| 7. Landrechtsachen. 46. 47. | 18. Reuß. 128—133. |
| 8. Politisches. | 19. Kirchensachen. 134—138. |
| a. Paßwesen und Harschierrechnung. 48. | 20. Juden. 139—141. |
| b. Sanitätswesen. 49. | 21. Locales. |
| c. Forstwirtschaft. 50—62. | A. Breimgarten. |
| 9. Justizsachen. | a. Unordnung in den städtischen Einrichtungen. 142—145. |
| a. Paternität unehelicher Kinder. 63. 64. | b. Wohnung für den Landtschreiber. 146—149. |
| b. Zugrecht bei Steigerungen. 65. 66. | B. Hermatschweil. 150. |
| c. Strafurtheile. 67—69. | C. Billmergen, Rieberweil, Mägenweil und Dottikon. 151. 152. |
| 10. Bereinigungen. 70—74. | 22. Personelles. 153. |
| 11. Getreideverlauf. 75. 76. | |

[Auf das untere Freiamt Bezügliches kommt auch vor in den Abschnitten: Oberes Freiamt: Art. 113. 143—149.

Grafschaft Baden: Art. 31—34. 51—54. 100. 102. 103. 125. 197.]

1. Beerdigung von Beamten.

a. Landvögte.

- Art. 1. 1779. Bern. Jakob Reinhard Balthasar Imhof, des großen Raths und alt Landvogt im untern Freiamt, von Bern. § 19.
- „ 2. 1781. Zürich. Daniel Hausser, Junftmeister, von Zürich. § 20.

- Art. 3. 1783. Bern. Gabriel Stettler, des großen Raths, von Bern. § 19.
- " 4. 1785. Glarus. Joachim Egler, Richter der Reue und alt Hauptmann zu Weil, von Dornhaus. § 22.
- " 5. 1787. Zürich. Philipp Heinrich Werdmüller von Elgg, des großen Raths, von Zürich. § 21.
- " 6. 1789. Bern. Christian Bernhard von Luternau, des großen Raths, von Bern. § 21.
- " 7. 1791. Zürich. Hans Heinrich Gottinger, des großen Raths und alt Landvogt im untern Freiamt, von Zürich. § 15.
- " 8. 1793. Bern. Ludwig Burstemberger, des großen Raths, von Bern. § 18.
- " 9. 1795. Zürich. Hans Jakob Irmingier, Junftmetster, von Zürich. § 20.
- " 10. 1797. Bern. Johann Franz Fischer, des großen Raths, von Bern. § 20.
b. Landfchreiber.
- " 11. 1781. Bern. Rudolf Samuel von Jenner, von Bern. § 21.
- " 12. 1784. " Franz Meyer, Fürfprech, von Bern, statt des Obigen, der zum Landfchreiber nach Baden befördert worden war. § 22.
- " 13. 1797. Glarus. Rudolf Steger, von Mollis. § 21.
c. Schultheißen.
a. Zu Bremgarten.
- " 14. 1794. Franz Dominik Honegger. § 27.
- " 15. 1796. Joseph Heinrich Weber (in Folge Refignation des Schultheißen Honegger). § 28.
ß. Zu Mellingen.
- " 16. 1795. Augustin Müller. § 30.

2. Amtsbrechnung.

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			§	
		Pfd.	Schill.	Den.	Pfd.	Schill.	Den.		
17.	1778.	2400	13	—	4190	12	8	20.	
"	18.	1779.	2015	10	—	3566	15	1 ¹ / ₅	18.
"	19.	1780.	2048	17	—	3365	7	4	25.
"	20.	1781.	2536	7	—	2779	4	—	19.
"	21.	1782.	2386	12	—	3618	15	—	20.
"	22.	1783.	2987	3	—	4024	19	—	17.
"	23.	1784.	2332	7	—	3506	—	—	20.
"	24.	1785.	2711	18	—	3542	18	—	21.
"	25.	1786.	3731	4	—	4965	18	—	16.
"	26.	1787.	4812	17	—	5196	10	—	20.
"	27.	1788.	3077	16	—	4039	14	—	19.
"	28.	1789.	2628	11	—	3799	8	—	20.
"	29.	1790.	1749	14	—	3711	18	—	19.
"	30.	1791.	2065	3	—	3310	17	—	14.
"	31.	1792.	4815	17	—	5482	6	—	17.

Art.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.		
		Pfd.	Schill.	Den.	Pfd.	Schill.	Den.
32.	1793.	2232	12	—	3686	6	— § 17.
"	33.	1794.	1144	19	—	3353	5 — § 19.
"	34.	1795.	3000	11	—	4630	18 — § 19.
"	35.	1796.	3433	14	—	5009	3 — § 19.
"	36.	1797.	5097	10	—	5319	7 — § 19.

37. 1. 1786. Bei der diesjährigen Rechnung betrug die Ausgabe ursprünglich 5207 Pfund 10 Schillinge, allein es zeigten sich unter derselben einige neue und ungewohnte Titel, weshalb sich der Landvogt Legler dahin entschuldigte, er habe nicht mehr Zeit gefunden, die vom Landschreiber gestellte Rechnung vor deren Vorlegung zu durchgehen. Die Jahrrechnung beschließt hierauf, daß zwei Artikel, zusammen 291 Pfund 12 Schillinge betragend und auf landvögtliche Reisespesen sich beziehend, aus der Rechnung wegfallen sollen. § 16. || 2. Auch veranlassen diese Irrungen zu dem Auftrage an den Landschreiber, über neun verschiedene Punkte an die Hoheiten mit Beförderung Bericht zu erstatten, nämlich über die Vertheilung der Bußen, die Zehrungskosten bei den durch den Landvogt vorgenommenen Abrichtungen oder Bußengerichten, die Bedingungen, unter welchen ein Canzleisubstitut gehalten werden dürfe u. s. f. § 16. || 38. 1787. Diese Auskunft erfolgte und die Jahrrechnung entwirft darauf gestützt ein Regulativ. § 24. || 39. 1788. Es erhält von Zürich und Bern die Ratification; der glarnerische Gesandte hingegen hat laut Instruction darauf zu dringen, daß alles nach den ältern Abschieden eingerichtet verbleibe, mithin für den Landvogt nur Eine Bedientenzehrung in die Rechnung gebracht und für den Canzleisubstituten gar nichts verrechnet werde (entgegen dem Antrag für zwei Bedientenzehrungen und eine solche Substitutenverrechnung). Zu allem Uebrigen gibt Glarus seine Zustimmung. § 20.

3. Landvogt Legler.

Art. 40. 1787. Zwei Unterbögte reichen im Namen der übrigen Unterbögte des untern Freiamts der Jahrrechnung ein Memorial ein, worin über die Verwaltung des abtretenden Landvogtes, namentlich über dessen eigenmächtiges Verfahren, auch wirkliche Bedrückungen schwere Klagen enthalten sind, welches Memorial durch mündliche Vorstellungen noch weiter unterstützt und zugleich um hoheitliche Unterstützung und Abhilfe gebeten wird. Nachdem in mehrmaligen Commissionalsitzungen nicht nur eine Prüfung der Beschwerden, sondern auch Einvernahmen der beiden Ueberbringer des Memorials, sowie anderer Personen stattgefunden, beschließt die Jahrrechnung, es sei dem Landvogt hinsichtlich seines Betragens das obrigkeitliche Mißfallen vor der Session zu bezeugen und ihm zu etwelcher Ahndung die diesjährige Rechnungsrestanz von 383 Pfund 13 Schillingen nicht zu vergüten. Nebstbei wird der Landschreiber an größere Vorsicht und genauere Befolgung seiner Amtspflichten erinnert. § 23.

4. Canzlei.

Art. 41. 1780. Die glarnerische Gesandtschaft wünscht, es möchte eine Bestimmung erlassen werden, wann der Kebr zu Bestellung der Landschreiberei an ihren Stand kommen solle, welches Begehren man in den Abschied fallen läßt. § 33. || 42. 1781. Aus den Instructionen von Zürich und Bern geht hervor, daß diese beiden Stände, sobald die Amtszeit des von Bern erwählten Landschreibers ihre Endschafft erreicht haben wird, dem Stand Glarus einen Landschreiber auf sechszehn Jahre zu ernennen über-

lassen werden, in der Meinung, daß in Zukunft durch jeden der beiden erwähnten Stände sechs Touren von je sechszehn Jahren wechselsweise zu bestellen seien, der siebente, den gleichen Zeitraum umfassende hingegen dem Stand Glarus zustehen soll. § 26. || 43. 1782. „In den verbindlichsten Ausdrücken und mit anwohnender Höflichkeit“ dankt die Gesandtschaft von Glarus die letztjährige Verordnung und bittet, daß das Jahr, in welchem diese Bedienung den Anfang zu nehmen hat, genannt werden möchte, welchem Wunsch von den beiden andern Gesandten durch die Bemerkung willfahrt wird, der von Glarus zu erwählende Landschreiber sei im Jahre 1797 zu installieren. § 27.

5. Bedienstete.

Art. 44. 1778. Wegen des Antheiles der landbödtlichen Bedienten an den Rechnungs-, Installations- und Geseitgeldern läßt man es bei der bisherigen Uebung verbleiben, mithin werden die Ueberreuter der Stände in ihrem Begehren, daß besagte Bediente davon ausgeschlossen sein sollen, einmüthig abgewiesen. § 26.

6. Markensachen.

Art. 45. 1794 u. 1795. Dem Landvogt wird in ersterm Jahre aufgetragen, gemeinsam mit dem Landvogteiamte Lenzburg in der Gegend von Tennweil gegen die Grafschaft Lenzburg eine Marksteinsetzung vorzunehmen und in letzterm der diesfällige Verbalproceß vorgelegt und ratificirt. 1794 § 26. 1795 § 27.

7. Landrechtsachen.

Art. 46. 1787. Johann Georg Hofler, Zimmermann, von Untertthiengau, in der fürstlich-tempfischen Herrschaft Allgau, wird in das Landrecht aufgenommen. § 30. || 47. 1790. Ebenso Jakob Zehle, Metzgerknecht, von Oberzell, in Schwaben. § 27.

8. Polizeiliches.

a. Pflanzwesen und Harschierrechnung.

Art. 48. 1. 1778. Die Canzlei wird angewiesen, mit Austheilung der Pässe sparsam umzugehen und zugleich dem Landvogt aufgetragen, den Fährleuten an der Reuß ernstlich anzufinnen, kein fremdes Gefindel in die Herrschaft hinüberzusetzen. § 21. || 2. Der Landschreiber legt über die Verwaltung der Marechauffee- oder Harschiercassa Rechnung ab, welches bis 1797 alljährlich geschieht. Von 1778 bis und mit 1782 wird stets eines Vorschusses gedacht, später jedoch findet hievon keine Meldung mehr statt. Das Rechnungsjahr ging von Martinstag bis wieder dahin. 1778 § 21. 1779 § 20. 1780 § 26. 1781 § 22. 1782 § 21. 1783 § 18. 1784 § 21. 1785 § 23. 1786 § 17. 1787 § 22. 1788 § 21. 1789 § 22. 1790 § 20. 1791 § 17. 1792 § 19. 1793 § 20. 1794 § 21. 1795 § 22. 1796 § 21. 1797 § 23.

b. Sanitätswesen.

Art. 49. 1781. Die Unterbögte wünschen Namens sämtlicher Angehörigen der Landvogtei, daß zwei bis vier erfahrene Männer zur Besorgung der Sanitätsachen bezeichnet werden möchten. In Folge dessen beauftragt die Jahrrechnung den Landvogt, vier hierauf sich Verstehende aus den verschiedenen Bezirken zu bestellen, auch den Fleischschägern anzufinnen, wenn sie ein verdächtiges Stück Vieh zu besichtigen haben, zweien dieser vier Männer hievon Kenntniß zu geben, welche dann entscheiden sollen, ob das Fleisch verkauft werden dürfe oder nicht, auch ob noch größere Vorsichtsmaßregeln zu treffen seien. § 25.

c. Forstwirtschaft.

Art. 50. 1. 1784. Dem Landvogt wird aufgetragen, eine Holzordnung abzufassen und sie an die Stände einzuschicken. § 28. || 2. Dem Gesuch der Feuerwerkstättenmeister zu Lenzburg, für ihre Gewerbe im untern Freiamt Kohlen ankaufen zu dürfen, wird in der Meinung entsprochen, daß nur an unschädlichen Orten und zum Bauen untüchtiges Holz gefällt und verkohlet werde, auch der Landvogt dafür Sorge, daß kein Vorkauf statt habe. Hinsichtlich des Begehrens des Badwirthes Renner zu Schinznach, zu Errichtung eines neuen Krankenbadhauses 240 Stücke Tannen im Freiamt ankaufen zu dürfen, wird dem Landvogt freigestellt, zwei Drittel des verlangten Quantum ebenfalls an unschädlichen Orten durch den Petenten ankaufen und ausführen zu lassen, in Ansehung des letzten Drittels aber ihn zu disponiren, solchen anderswoher sich zu verschaffen. § 28. || 51. 1. 1785. Der schlechte Zustand der Waldungen im untern Freiamt erfordert die Wiederholung des vor einem Jahre gegebenen, aber nicht vollzogenen Auftrages an den Landvogt, eine neue Holzordnung abzufassen. § 26. || 2. Den Herren von Hallwyl wird gestattet, das nöthige Brennholz für eigenen Hausgebrauch unter denjenigen Vorichtsmaßregeln ausführen zu dürfen, welche für die Holzausfuhr aus dem obern Freiamt festgesetzt worden sind. § 26. || 52. 1. 1786. Die obbemerkte Holzordnung wird der Jahrrechnung vorgelegt und mit einigen Zusätzen in den Abschied genommen. § 20. || 2. Man schlägt den Hoheiten vor, so bald als möglich durch zwei forstkundige Männer, wovon einer aus dem Canton Zürich, der andere aus dem Canton Bern zu nehmen wäre, alle Waldungen im untern Freiamt beaugenscheinigen und eine zuverlässige Schätzung über deren Umfang, Beschaffenheit und Ertrag, wie auch über die Bedürfnisse jeder Gemeinde aufzunehmen zu lassen. Die gleichen Männer wären anzuweisen, allfälliges Torfland auszumitteln, damit dieses Brennmaterial in jener Gegend eingeführt werden könne. § 20. || 53. 1. 1787. Eine solche Untersuchung hatte statt gefunden, woraus sich ergab, daß die 28 Ortschaften des untern Freiamts an Laubholz 4012½ und an Tannenholz 1347 Zucharten besitzen, die Abtei Muri 547 und die Privaten 793½ Zucharten. Das Torfland steigt auf 133 Zucharten, wovon 100 in Bosweil, die übrigen 33 in Wohlten, Bünzen und Besenbüren sich befinden. § 27. || 2. Die voriges Jahr in den Abschied aufgenommene Holzordnung wird auf gegenwärtiger Jahrrechnung noch durch mehrere Zusätze vermehrt und man ersucht die Stände, die hoheitliche Ratification aussprechen zu wollen. § 27. || 3. Den Herren von Hallwyl wird weiters bewilligt, Holz, desgleichen den Feuerwerkstättenmeistern zu Lenzburg und Fahrwangen, Kohlen beziehen zu dürfen; sonst soll die Holzausfuhr abermals Jedermann verboten sein, mit Ausnahme der Stadt Bremgarten, welche bei ihrer bisherigen Uebung geschützt bleiben, davon aber einen bescheidenen Gebrauch machen soll. Was das Stift Muri anbelangt, das in einem Memorial hinlänglich bewiesen zu haben glaubte, daß ihm die Verfügung über alle seine im untern Freiamt sich vorfindenden Waldungen zustehet, ergibt sich aus den eröffneten Instructionen, die III Stände gedenken zwar das Stift bei seinem Eigenthumsrechte zu schirmen, fordern jedoch auch von ihm die Befolgung der landesherrlichen Verordnungen. § 27. || 54. 1789. Weil sich gezeigt hat, daß eine Bestimmung der neuen Holzordnung unbeachtet geblieben ist, welche dahin geht, es soll jährlich aus jeder Gemeinde auf Johanni durch die Ortsvorgesetzten ein schriftlicher Rapport über die Holzausfuhr dem Landvogt eingegeben werden, damit derselbe daraus zu Handen der Jahrrechnung einen Generalbericht abfassen könne, so wird das Landvogteiamt aufgefordert, in Zukunft hierauf zu dringen. § 25. || 55. 1790. Die Ausfuhr in die Herrschaft Hallweil und nach Lenzburg belief sich zu Folge des Rapports auf 112 Klafter Holz und 108 Wannen Kohlen. § 23. || 56. 1791. Aus dem

vorgelegten Berichte ergibt sich, daß viele Kohlen ohne gehörige Anzeige ausgeführt werden, weshalb dem Landvogt aufgetragen wird, die Fehlbaren nachdrücklich zu bestrafen; auch wird den Pfarrern, die das Recht besitzen, sich aus den Gemeindefwaldungen zu beholzen, angefinnt, das Quantum ihres Holzbedarfes bestimmt anzuzeigen, damit solches in dem Rapport verzeichnet werden könne. § 19. || 57. 1792. Auf die Vorstellungen des Magistrats zu Mellingen in Bezug auf die „engen Verhältnisse“ dieser Stadt mit dem untern Freiamt und auf ihre Holzbedürfnisse wird sie von dem Verbot der Holz- und Kohlenausfuhr befreit, in der Erwartung, daß hievon kein Mißbrauch gemacht werde. § 21. || 58. 1793. Abermals wird über die Holz- und Kohlenausfuhr Bericht erstattet und eine mäßige Ausfuhr zum Hausgebrauche in die Herrschaft Hallweil und für den Bedarf der Feueressen zu Lenzburg und Fahrwangen neuerdings bewilligt; auch soll es bei der Exemption mit Bezug auf Mellingen sein Verbleiben haben. § 22. || 59. 1. 1794. Dem Haus Königseiden wird gestattet, das zu Renovirung seiner Trotte oder seines Kelterhauses zu Birnenstorf erforderliche Eichenholz, insofern sich solches mit Einwilligung der betreffenden Gemeinden kaufen läßt, auszuführen. § 23. || 2. Noch kommt zur Sprache, ob es für die Bogtei nicht zuträglich wäre, den Verkauf von Waldungen an Fremde ganz zu verbieten, welche Frage ad referendum genommen wird. § 23. || 60. 1795. Auf die Anzeige des Landtschreibers, daß hin und wieder gutes Holz verkohlet werde, wird dem Landvogtamt aufgetragen, den Gemeinden zu befehlen, kein Holz, welches als Bau- oder Brennholz gebraucht werden könnte, verkohlen zu lassen. § 24. || 61. 1796. Um eine Controlle über die Holzausfuhr halten zu können, ist von dem Landvogte die Veröffentlichung folgender Verordnung vorgeschlagen worden: Jeder, der Holz ausführen will, hat sich bei der unterfreiamtlichen Kanzlei zu melden, einen Schein über die Größe des anzukaufenden Quantums von derselben zu verlangen und solchen bei der Ausfuhr aus der Gemeinde dem ersten Ortsbeamten abzugeben, welcher diesen Schein dem Landtschreiber zu behändigen hätte. Desgleichen möchte in Rücksicht der Kohlen verordnet werden, daß solche von Niemandem ohne besondere Erlaubniß ausgeführt werden dürfen. Zürich und Glarus stimmen Namens ihrer Committenten diesem bei, Bern hingegen nimmt die Sache ad referendum. § 23. || 62. 1. 1797. Wie in den vorhergehenden Jahren wird auch diesmal ein Bericht über die Ausfuhr vorgelegt, woraus sich ergibt, daß die Herrschaft Hallweil, die Feueressenbesitzer zu Lenzburg und Fahrwangen und die Stadt Mellingen in bisheriger Weise Holz und Kohlen ausführten. § 25. || 2. Der Landvogt erstattet, wie gewöhnlich, Auskunft über die Waldungen, in Folge deren seinem Nachfolger aufgetragen wird, das hoheitliche Waldungsmandat neu verkünden zu lassen, und demselben die vorjährige Verordnung wegen einer Controlle über die Holzausfuhr, nicht minder die von allen Ständen genehmigte Maßregel, daß niemals ganze Waldungen an Fremde verkauft werden dürfen, beizufügen. § 25. || 3. Schließlich wird der Landvogt darum angegangen, auf die größern Communen einzuwirken, daß sie durch forstmäßige Behandlung der Wälder dem Land vorleuchten, auch alle Vorgesetzten ermahnen, das schädliche Weiden in den Waldungen nach und nach abzuschaffen, worin bereits die Gemeinden Bünzen, Besenbüren, Waldhüferten, Waltenschweil und Hermatschweil durch Aufhebung der gegenseitigen Weidpflichtigkeit mit rühmlichem Beispiele vorangegangen sind. § 25.

9. Justizsachen.

a. Paternität unehelicher Kinder.

Art. 63. 1784. Durch zwei Fälle veranlaßt beauftragt die Jahrrechnung den Landvogt mit Entwerfung einer Verordnung, wie die Procebur in Bestimmung der Paternität unehelicher Kinder verbessert

werden könnte, „maßen wann die Mutter bei der Geniß auf ihrer Angabe des Vaters beharrt, das Kind ohne fernere sorgfältige Inquisition dem angeblichen Vater zugesprochen wird“. § 30. || 64. 1788. Von dem Landvogteiamte ist nichts eingekommen, vielmehr erhoben sich verschiedene Schwierigkeiten, so daß die Jahrrechnung für gut erachtet, nichts abzuändern. § 27.

b. Zugrecht bei Steigerungen.

Art. 65. 1781. Die Gemeinden der Landvogtei lassen durch die Untervögte die Bitte vortragen, daß das Zugrecht bei Steigerungen aufgehoben werde, von welchem Gesuche im Abschiede Erwähnung gethan wird. § 25. || 66. 1782. In dasselbe einzuwilligen, ist die Jahrrechnung insoweit bevollmächtigt, daß, wenn ein Unterthan des untern Freiamts als Käufer erscheint, kein Zugrecht statt haben, wohl aber Fremden Käufern gegenüber dasselbe in Kraft verbleiben soll. § 25.

c. Strafurtheile.

Art. 67. 1783. Von dem Landvogte wird der Wunsch geäußert, es möchte dem Landvogteiamt gestattet werden, falls von ihm gefällte Strafurtheile an die Jahrrechnung appellirt würden, die Gründe, auf denen seine Aussprüche beruhen, den Gesandtschaften vorzutragen. Die Jahrrechnung, dieses Begehren Berücksichtigungswertb haltend, läßt dasselbe in den Abschied fallen, damit darüber instruirt werden könne. § 25. || 68. 1784. Da auf der Jahrrechnung zu Frauensfeld die Stände ihre diesfälligen Gefinnungen bereits eröffnet haben, bezieht man sich dieses Punktes halben gänzlich auf jenen Abschiedsartikel. § 27. || 69. 1785. Aus dem gleichen Grunde tritt die Jahrrechnung nicht darauf ein. § 30.

10. Vereinigungen.

Art. 70. 1785. Der Landschreiber beliebt der Jahrrechnung die Vereinigung der hoheitlichen Mannlehen, worauf ihm der Rath erteilt wird, einen Bericht deshalb an die Stände einzusenden. § 28. || 71. 1786. Gestützt auf dieses weitläufige Memorial bemerkt Zürich, da ein gut abgefaßtes Urbar von 1736 vorhanden, halten seine Obern die Anfertigung eines neuen Mannlehenurbars für überflüssig, um so mehr, als auch die Lehengüter gehörig ausgemarkt seien; was aber den Heuschrodel oder das Namensverzeichnis der gegenwärtigen Besitzer der obrigkeitlichen Mannlehen nebst deren Qualifikationen und Anstößen anbelange, wäre dieser allerdings in eine bessere Ordnung zu bringen. Bern und Glarus sind lediglich zum Anhören instruirt, worauf die Jahrrechnung den zürcherischen Vorschlag in den Abschied fallen läßt, in der Erwartung, daß beide Stände deshalb gegen Zürich sich erklären werden. Hinsichtlich der von dem Landschreiber gewünschten Vereinigung der trocknen Zehnten findet Zürich, man könne in dieses Begehren nicht eintreten, weil die Zehntenherren aufgefordert werden müßten, sich einer solchen Vereinigung wider ihren Willen zu unterwerfen, und weil besonders das Gotteshaus Muri, von der Ganzelei vorzüglich im Auge gehalten, in bester Form davon befreit sei. Da Bern mit keiner, Glarus nur mit einer allgemeinen Instruction versehen ist, wird auch von dieser Ansicht durch den Abschied den Hoheiten Kenntniß gegeben. § 21. || 72. 1787. Die Jahrrechnung läßt mit Bezug auf die Vereinigung der Mannlehen, da nunmehr Bern und Glarus sich hierüber ausgesprochen, es beim Alten bewenden; desgleichen wird von derjenigen der trocknen Zehnten abstrahirt. Auch die Vereinigung der Spitalgefälle von Bremgarten, wogegen der dasige Magistrat Vorstellungen gemacht, will man, da der jetzige Landvogt die Sache nicht weiter anregte, auf sich beruhen lassen. Hingegen wird dem Landschreiber aufgetragen, sich im Laufe des Jahres mit einem neuen Heuschrodel zu beschäftigen und dem Landvogt anbefohlen, sein diesfälliges

Befinden der künftigen Jahrrechnung vorzulegen. § 28. || 73. 1788. Der neue Heuschrodel wird den Absichten der Hoheiten entsprechend gefunden und der Landschreiber aufgefordert, ihn noch mit einem Personal- und Realregister zu versehen. § 23. || 74. 1789. Die Jahrrechnung findet, es gebühre dem Landschreiber für obige Arbeit eine Belohnung von zwanzig neuen Louisdor, was Glarus ad ratificandum nimmt. § 26.

11. Getreideverkauf.

Art. 75. 1795. Es wird durch den Landvogt das Project einer neuen Verordnung gegen die Ausführung und den Fürkauf des Getreides vorgelegt und die Einleitung getroffen, daß sie den drei Städten Baden, Mellingen und Bremgarten mit dem Befehle zugestellt werde, ihre Kaufhausvorsteher in Pflicht zu nehmen, nach der vorgeschriebenen Methode zu Werke zu gehen. Die Verordnung enthält folgende Bestimmungen: Die Fruchtverkäufer sollen in ein besonderes Buch namentlich verzeichnet und der Verkaufstag, die Fruchtgattung und das Quantum angegeben werden, desgleichen der Käufer und der Bestimmungsort für das Getreide; ferner sei anzumerken, wie viel Frucht nicht verkauft und an wen sie später veräußert worden sei u. s. f. § 29. || 76. 1796. Da die Verordnung in vielfacher Rücksicht von guter Wirkung gewesen, wird lediglich der Auftrag gegeben, sie ferner zu vollziehen. § 26.

12. Fall.

Art. 77. 1778. Zwei Bürger von Wohlen ziehen ihre Beschwerden über das Gotteshaus Muri betreffend Fallbezug zurück und bitten wegen dieses übereilten Schrittes bei der Jahrrechnung demüthig um Verzeihung, worauf dieselbe dem Landvogt aufträgt, die Genannten „wörtlich“ nachdrucksamst abzuhandeln, zugleich aber auch darauf zu achten, daß gegen die Unterthanen zu Wohlen von Seite des Gotteshauses Muri nur das zweite und vom Gotteshause Hermetschweil nur das dritte Fallrecht, der Herkunft gemäß, ausgeübt werde. § 25. || 78. 1779. Muri beschwert sich, daß ihm nur der zweite Fall zugesprochen wurde, indem es, auf authentische Documente und ununterbrochene Uebung gestützt, von den Erblehenleuten im Frohnhof zu Wohlen den ganzen Fall, nämlich das beste Haupt Vieh zu fordern berechtigt sei. Obwohl die Jahrrechnung sich von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt, läßt sie in Ermangelung von Instructionen das Promemoria in den Abschied fallen. § 23. || 79. 1780. Das Stift bringt das fragliche Geschäft abermals zur Sprache und die Jahrrechnung beschließt nach Prüfung der Originalurkunden, namentlich der Öffnung von 1570 und der dieselbe bestätigenden Urkunden von 1669 und 1701, Muri sei bei seinen Rechtsamen ferners zu schützen. § 30. || 80. 1787. Da mit Bezug auf den hoheitlichen Fall zu Sarmenstorf, für welchen sich die Stände Zürich und Bern herauslaufen lassen, während des glarnerischen Regierungstour öfters Schwierigkeiten entstehen, wird gegen die Gesandtschaft dieses Standes der Wunsch ausgesprochen, dem Auskauf gleichfalls beizutreten, was sie ad referendum nimmt. § 32. || 81. 1788. Auf der diesjährigen Jahrrechnung wird der gleiche Wunsch gegen Glarus geäußert, allein die Gesandtschaft eröffnet, sie könne über diesen Gegenstand in Folge des hierüber ergangenen Landsgemeindebeschlusses nicht eintreten. § 26. || 82. 1789. Ein nochmaliges Ansuchen ist wiederum fruchtlos. § 29. || 83. 1790. Genannte Gesandtschaften wiederholen instructionsgemäß gegen Glarus den Wunsch zum Beitritte, „wodurch endlich einmal das übriggebliebene und der großmüthigen Denckungsart sämmtlicher Hoheiten so wenig angemessene Zeichen vormaliger Leibeigenschaft getilgt würde“. § 26. || 84. 1791. Die Gesandten von Zürich und Bern belieben ihren Hoheiten, ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben hinsichtlich dieses Nichtbeitrittes an Glarus gelangen

u lassen. § 20. || 85. **1792.** Clarus eröffnet, dieses Schreiben habe der Landsgemeinde aus verschiedenen Gründen noch nicht vorgelegt werden können. § 22. || 86. **1793.** Der glarnerische Gesandte verweist, sobald ein schicklicher Zeitpunkt eintrete, sich angelegentlich zu verwenden, daß obgedachtem Vorkellungsschreiben entsprochen werde. § 23. || 87. **1794.** Ein ähnliches Versprechen macht die Gesandtschaft auch auf der heurigen Jahrrechnung. § 24. || 88. **1795.** Nunmehr spricht sie die Hoffnung aus, auf künftiges Jahr dieses Punktes wegen mit gehöriger Instruction versehen zu sein. § 25. || 89. **1796.** Die Leiche Gesandtschaft bemerkt, daß dem Wunsch wegen des erwähnten Auslaufes auf künftiger Landsgemeinde, so ohnehin andere Fallauskaufsmaterien vorzutragen seien, entsprochen werden dürfte. § 24. || 90. **1797.** Der Gesandte von Clarus macht die Anzeige, die Landsgemeinde habe den einstimmigen Entschluß gefaßt, auf die bis dahin vorbehaltenen Rechte bei dem hoheitlichen Fall zu Sarmenstorf Verzicht zu thun, und gleich en beiden mitregierenden Ständen der Gemeinde auf den nämlichen verhältnißmäßigen Fuß einen jährlichen Geldersatz für die Fallservitut zu bewilligen. Dieser Bericht fällt in den Abschied und der Artikel inskünftig aus demselben. § 26.

13. Ohmgeld.

Art. 91. **1778.** Die Jahrrechnung beschließt, von der 1777 vorgeschlagenen Verpachtung dieses Befalles gänzlich zu abstrahiren und folgende Bestimmungen zu treffen: a) Das Ohmgeld soll nur von dem Wein bezogen werden, der außer der Schweiz gewachsen ist; b) es soll von jedem Saum (hundert Maß) ein guter Gulden bezahlt werden; c) den Wirthen sei verboten, solchen Wein einzukellern, bevor die beeidigten Schätzer, deren in jedem Dorfe zwei sein müssen, an Ort und Stelle gekommen, um den Inhalt der Fuhrsäffer sich anzeigen zu lassen; auch sei den letztern, wenn Verdacht obwalte, gestattet den Wein messen zu dürfen; d) soll gleich nachher das Ohmgeld von den Schätzern an ein ihnen zuzustellendes Buch eingezeichnet und alljährlich zu gewohnter Zeit von dem Landvogte das im Laufe des Jahres gefallene Ohmgeld, der Wein möge verwirtheet sein oder nicht, eingezogen werden. l. f. f. § 22. || 92. **1779.** Es wird der erwähnte Entwurf ratificirt und beschlossen, die Verordnung unverweilt zu veröffentlichen. § 21. || 93. **1780.** Da die Publicirung statt gefunden hatte und die Verordnung gehandhabt wird, läßt man diesen Artikel aus dem Abschiede fallen. § 28. || 94. **1787 u. 1788.** Der dem Landtschreiber in erstem Jahre über die damals in Anzug gebrachten Mißbräuche und deren Remedur bei Enthebung des Ohmgeldes abgeforderte umständliche Bericht ist den Ständen eingemittelt worden. In Folge dessen wird von der zürcherischen Gesandtschaft angetragen, man möchte die Verordnung von 1779 neuerdings bestätigen, in der Meinung, daß inskünftig zweimal jährlich die Aufzeichnungen durch die Weinschätzer vor sich gehen und daß aller eingeführte fremde Wein, er möge im Lande selbst verwirtheet oder wieder en gros außer dasselbe verkauft werden, an den beiden Eintrittsorten Kellinggen und Billmergen mit dem Ohmgelde belegt werden solle. Bern und Clarus nehmen dies ad ratificandum. 1787 § 31. 1788 § 25. || 95. **1789.** Die Vollziehung der fraglichen Verordnungen ward dadurch erschwert, daß an den genannten Eintrittsorten keine Aufseher bestellt waren, welchem Uebelstand die Hoheiten abzuhelfen suchten, indem sie von denjenigen Großhändlern, die mit fremden Weinen handeln, verlangten, daß sie patentirt sein sollen. Die Jahrrechnung dehnt nun diese Patentlösung auch auf diejenigen aus, die außer dem Gebiete der III Stände gewachsene Weine einführen wollen. Alles wird übrigens ad ratificandum genommen. § 28. || 96. **1790.** Vorstehendes ward im Laufe des Jahres von den Ständen genehmigt; allein die Abnahme des Ertrages des Ohmgeldes und die verminderte

Lösung solcher Patente veranlassen die Jahrrechnung ihren Committenten zu belieben, nach dem Mandat von 1779 den eingeführten Wein, der wieder außer Land verkauft wird, des Ohmgeldes zu entlassen, auch die für einmal suspendirte Patentertheilung gänzlich abzuschaffen, hingegen die Verfügung beizubehalten, daß aller fremde Wein, welcher in der Vogtei ausgeschenkt wird, verohmgeldet werden müsse, damit nicht unter dem Titel von Baslerwein neuerdings Marktgräser und Elsasser eingeführt werde. Bern und Glarus haben ihre Gesinnungen über diesen Vorschlag dem Vorort zu eröffnen. § 25.

14. Münzwesen.

Art. 97. **1780 u. 1781.** Der Landvogt berichtet, daß keine schlechten Gold- und Silberforten gesehen werden und die Louisdor zu 10 Gulden cursiren, worauf ihm empfohlen wird, darüber zu wachen, daß dieser Cours nicht höher steige, auch keine schlechten Geldforten eindringen. 1780 § 27. 1781 § 23. || 98. **1782.** Die von den Ständen Zürich und Bern verrufenen verschiedenen Bruchstücke sollen auch in der Landvogtei verboten sein, und in Zukunft nur Zürcher- und Bernermünze darin geduldet, mit der Vollziehung dieser Verordnung aber bis künftigen Martinstag zugewartet werden. § 22. || 99. **1783.** Es wird angezeigt, daß in Folge der Verrufung der fraglichen Bruchstücke keine solche mehr gesehen werden. § 20. || 100. **1784 u. 1785.** Der befriedigende Zustand des Münzwesens erheischt keine besondern Verfügungen. 1784 § 23. 1785 § 24. || 101. **1786.** Mit Bezug auf die Erhöhung der französischen Goldforten wird für das untere Freiamt die nämliche Vorkehrung getroffen wie für die Grafschaft Baden. § 18. || 102. **1787.** Das diesfällige Mandat ist am 17. März publicirt worden und die Jahrrechnung trägt dem neuen Landvogt auf, die bestehenden Verordnungen genau zu handhaben. § 25. || 103. **1789—1792.** Das Münzwesen ist so beschaffen, daß darüber nichts zu beschließen ist. 1789 § 23. 1790 § 21. 1791 § 16. 1792 § 18. || 104. **1793.** Dem Landvogt wird anbefohlen, eine nachdrückliche Warnung vor den ganzen und halben Kronenthalern und den seit einiger Zeit sich zeigenden falschen Louisdor bekannt zu machen, sowie die neuen brabantischen Kaiserthaler mit ihren Unterabtheilungen außer Cours zu setzen. § 19. || 105. **1794 u. 1795.** Betreffend das Münzwesen wird keine besondere Verfügung getroffen. 1794 § 20. 1795 § 21. || 106. **1796.** Die Jahrrechnung weist das Landvogteiamt an, nach dem Inhalte der zu Zürich und Bern ergangenen Verordnungen die nicht auf beiden Seiten mit kenntlichem Gepräge versehenen halben Kronenthaler zu verbieten. Die 30- und 15 Sousstücke sollen auch in dieser Vogtei, so lange sie im Canton Bern ihren Cours behalten, weiter im Umlaufe gelassen werden, sobald sie aber dort verboten würden, ist der Gebrauch derselben gleichfalls ungesäumt zu untersagen. Noch hat der Landvogt der Stadt Bremgarten anzuzeigen, daß sie sich den hoheitlichen Münzverordnungen zu unterziehen und die in der Landvogtei geduldeten Münzforten anzunehmen habe. § 20. || 107. **1797.** Der Bericht fällt, wegen des starken Verkehrs, der Leichtigkeit des Absatzes und der hohen Preise aller Waaren sei die Masse des circulirenden baaren Geldes im untern Freiamt gegenwärtig größer, als sie vielleicht jemals gewesen. Die 30- und 15 Sousstücke sind, seitdem sie vom Stande Bern verboten wurden, auch hier außer Cours gesetzt. Durch das letztjährige Verbot der halben Kronenthaler seien diese wie die genannten Sousstücke, durch welche die gröbern Sorten verdrängt worden wären, bis auf wenigens aus der Herrschaft entfernt worden. Schließlich wird dem Landvogt empfohlen, wenn geringhaltige Geldforten kleinerer oder größerer Art in das Land eindringen sollten, zeitlich die nöthigen Maßregeln dagegen zu treffen. § 22.

15. Maße und Gewichte.

Art. 108. **1786.** Die Muttermaße und Gewichte für trockne und nasse Früchte, die laut Abschied von 1763 in der Canzlei aufbewahrt werden sollten, befinden sich zufolge eines Berichtes zur Stunde noch nicht daselbst, sondern in den Händen des Fichters. Die Jahrrechnung verordnet deswegen, jener Beschluß sei durch den Landschreiber zu vollziehen und der Fichter habe sich von nun an bei Adjustirungen in die Canzlei zu verfügen. § 24. || 109. **1787.** Dem Landschreiber wird ernstlich anbefohlen, dem lehtjährigen Auftrag Genüge zu leisten. § 29. || 110. **1788.** Die fraglichen Muttermaße sind an die Canzlei abgegeben worden; allein es berichtet der Landschreiber, die Gemeinden hätten sie selbst angeschafft, und der Fichter hoffe wegen seiner Entfernung von der Canzlei ein Doppel zu erhalten. Da sich aus dem Abschiede von 1763 zeigt, daß die Hoheiten die Muttermaße und Gewichte der Stadt Bremgarten für das untere Freiamt angenommen haben, trägt die Jahrrechnung dem Landvogt auf, diejenigen in der Canzlei mit denen der Stadt zu vergleichen. § 24. || 111. **1789.** Bei dieser Vergleichung ergab sich mit Ausnahme des Delmaßes wirklich eine völlige Uebereinstimmung und man beschließt, die dem Fichter zurückgestellten Maße und Gewichte von Zeit zu Zeit nach dem bremgartenschen zu adjustiren, auch ein neues richtiges Delmaß nebst einem trüben Maß, woran es bisher gefehlt hat, anzuschaffen. § 27. || 112. **1790.** Ein solches Del- und trübes Maß ist, laut Bericht, nun vorhanden. § 24.

16. Straßenwesen.

Art. 113. **1778.** Der Landvogt meldet, daß die Straße von Wohlenschweil nach Othmaringen nunmehr vollkommen ausgehauet sei. Bei der Berathung, auf welche Weise die Grundeigenthümer, die zu einer geradern Richtung dieser Straße Land hergegeben, zu entschädigen seien, vermeint Zürich, dieselben sollten durch ein verhältnißmäßiges und auf eine bestimmte Zeit eingeschränktes Weggeld unterstützt werden. Bern äußert, wie schon in Frauenfeld, daß es die Weggelder als bundeswidrig ansehe, und Clarus kann zu einem Beitrage von Seite der Stände um der Folgen willen nicht stimmen, will aber zu einer Entschädigung in anderer Weise mitwirken. Das Landvogteiamt wird nunmehr beauftragt, die Berechnung über diese Landabtretungen in die Hände zweier unparteiischer, sachkundigen, beeidigten Männer zu legen und durch sie eine neue Schätzung aufnehmen zu lassen. Schließlich wird auf den Wunsch der Unterbdgte den Gotteshäusern Muri, Hermetschweil und Gnadenthal durch den Landvogt anbefohlen, den Gemeinden an ihre Frohndienste und für Abnutzung des Geschirres einen Beitrag zu leisten, der für Muri auf zwölf, für Hermetschweil auf fünfzehn und für Gnadenthal auf sechs Louisneuf festgesetzt wird. § 24. || 114. 1. **1779.** Zürich und Bern hatten im Laufe des Jahres den nach eidlicher Schätzung auf 725 Gulden sich belaufenden Betrag für diese Landabtretungen ausbezahlen lassen. Auch die Klöster entschädigten nicht nur in obiger Weise die Gemeinden, sondern Muri gab noch vier Louisneuf mehr, und zwar sämtliche sechszehn Louisneuf als „freiwilliges Geschenk“. Dem Landschreiber wird von der Jahrrechnung für seine vieljährigen Bemühungen um diesen Straßenbau eine Gratification von zehn Louisneuf gesprochen. § 22. || 2. Das Landvogteiamt erhält den Auftrag, für jede in seinem Amtsbezirke befindliche Hauptlandstraße eine den Verhältnissen angemessene Vorschrift und Polizeiverordnung zu entwerfen und selbige an die Stände zu übersenden. § 22. || 115. **1780.** Der Landvogt reicht ein solches Project ein, worauf von der Jahrrechnung ähnliche Beschlüsse gefaßt werden, wie solche für die Grafschaft Baden erlassen worden waren. § 29. || 116. 1. **1781.** Es fällt der Bericht, daß das vor einem Jahre beschlos-

sene Straßenmandat bekannt gemacht worden sei. § 24. || 2. Da die Gemeinden Bosweil und Waltenschweil ungeachtet wiederholter Befehle und einer ihnen auferlegten beträchtlichen Buße an dem Straßenbau in ihrem Bezirke bis jetzt nichts gearbeitet haben, so wird der Landvogt beauftragt, dieselben unerbittlich hierzu anzuhalten. § 24. || 117. 1782. Dem Landvogt wird anbefohlen, den jeder Gemeinde obliegenden Straßenbezirk ausmessen und ein diesfälliges Verzeichniß in der Kanzlei verwahren zu lassen, um in Zukunft dem Entstehen von Verdrüßlichkeiten vorzubiegen. § 23. || 118. 1783. Da die Bremgarten und Mellingen obliegenden Straßen sehr schlecht unterhalten werden, befolmt das Landvogteiamt den Auftrag, den fraglichen Städten nachdrückliche Vorstellungen zu machen. § 21. || 119. 1. 1784. Die Stadt Bremgarten leistete dem Befehl Folge, weil aber im Bezirke von Mellingen ungeachtet des Landvögtlichen Anstehens keine Hand an die Straßenreparatur gelegt worden ist, so wird die Stadt durch ein ernstliches Warnungsschreiben im Namen der Jahrrechnung an ihre Pflicht erinnert. § 24. || 2. Die zürcherische Gesandtschaft wünscht, daß die durch die Gerichte von Bremgarten über Dietikon führende ganz zerfallene Poststraße, welche die Lucernerfuhr befährt, hergestellt werden möchte. § 24. || 120. 1. 1785. Mellingen leistete obiger Aufforderung Folge; dagegen geht diesmal an die Stadt Bremgarten ein Monitorium ab. § 25. || 2. Dem Landvogt wird aufgetragen, das wegen Sammelns der Ackersteine längs der Landstraßen in der Grafschaft Baden erlassene Mandat auch im untern Freiamt zu veröffentlichen. Wegen der Poststraße erfolgt ein neuer Auftrag. § 25. || 121. 1786. Die Ermahnung an Bremgarten blieb nicht ohne Wirkung, indem an der Poststraße einige Reparaturen vorgenommen sein sollen. § 19. || 122. 1787—1795. Da die Straßen während dieses Zeitraumes meist befriedigend beschaffen waren, begnügte man sich diesen wichtigen Polizeigegegenstand alljährlich der besondern Sorgfalt des Landvogteiamtes zu empfehlen, auch dasselbe darum anzugehen, schadhafte Strecken sogleich repariren zu lassen und den Unterbeamten fleißige Aufsicht auf die Straßen einzuschärfen. 1787 § 26. 1788 § 22. 1789 § 24. 1790 § 22. 1791 § 18. 1792 § 20. 1793 § 21. 1794 § 22. 1795 § 23. || 123. 1796. Bremgarten muß aufs neue durch den Landvogt aufgefordert werden, sowohl die Communicationsstraße nach Wohlten als die Straßen in der Nähe der Stadt in bessern Stand zu stellen. § 22. || 124. 1. 1797. „Die Beschaffenheit der Straßen geht, sagt der Abschied, dem größern Theil nach nicht bloß über das Mittelmäßige hinaus, sondern verdient wirklich gut genannt zu werden.“ § 24. || 2. An Bremgarten wird das Anstehen wiederholt, die von dasigem Stadtwesen abhängenden, in starkem Verfall befindlichen Straßen nach dem Beispiele der in der Nähe liegenden herzustellen. § 24.

17. Weggelder.

Art. 125. 1781 u. 1782. Sämmtliche Gemeinden erneuern den Wunsch, daß sie wegen ihrer großen Ausgaben für Straßenbauten, wofür sie noch in keiner Weise entschädigt worden seien, von der Bezahlung des Weggeldes in der Grafschaft Baden befreit werden möchten. Da ein bestimmter Ausschuss, wie hoch sich der Betrag des Weggeldes belaufe, nicht ertheilt werden konnte, indem bei Bezug desselben nie eine Sönderung nach den Landvogteien vorgenommen worden ist, wird der badensche Magistrat aufgefordert, den Weggeldbezüger mit Abfassung eines genauen Verzeichnisses zu beauftragen, welches durch die fragliche Behörde an Zürich einzusenden ist. 1781 § 25. 1782 § 26. || 126. 1783. Aus einer Untersuchung ergibt sich, daß das Weggeld im Jahre 1782 ungefähr 44 Gulden betragen, worauf man die Gemeinden auf Ratification der Stände hin für die Zukunft von Entrichtung des badenschen Weggeldes,

mit Ausschluß der transtirenden Salzfuhrn, befreit, dagegen der Stadt Baden als Entschädigung den Bezug ihres Weggeldes um ein Jahr (bis 1790) verlängert. § 22. || 127. 1784. Alle III Hoheiten stifteten den letztjährigen Vorschlag, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 25.

18. Neuß.

Art. 128. 1791. Der Landvogt berichtet, daß die Gemeinden Niederlunkhofen, im Kelleramt, und Kottenschweil, im untern Freiamt, ein Regulativ über die Neußwuhren getroffen haben, und daß der Landstand Zürich gefunden, es sollte über den dasigen Neußlauf ein Riß aufgenommen und dem Fluß seine normale Breite durch zu setzende Hintermarken bestimmt werden, von welchem Riß auch ein Doppel in der unterfreiamtlichen Canzlei niederzulegen wäre. Die Jahrrechnung heißt diese vorläufigen Verfügungen gut. Was die Neußwuhren selbst anbelangt, deren Kosten für die Kelleramtsangehörigen Zürich übernehmen soll, wird dem Landvogt aufgetragen, einen genauen Devis über die Kottenschweil zufallenden Arbeiten aufnehmen zu lassen und einzusenden. § 21. || 129. 1792. Die Auslagen über die nun vollendeten Neußwuhren betragen für Kottenschweil 260 Gulden 3 Schillinge, welche in die Amtsrechnung gebracht wurden. Dem Landvogt wird für seine diesfälligen Bemühungen das obrigkeitliche Wohlgefallen bezeugt. Zu gleicher Zeit fällt der Bericht, daß die Neuß in der Gegend von Fischbach, woselbst mehrere obrigkeitliche Lehngüter an dieselbe grenzen, ebenfalls großen Schaden anrichte und daß eine starke Einwuhnung höchst nothwendig wäre. Das Landvogteiamt hat demzufolge die Aufnahme eines Kostendevises zu veranstalten, von den Anstößern Erklärungen über ihre Beiträge abzufordern und alles den Ständen einzuschicken. § 23. || 130. 1793. Diefem ward durch den Landvogt Genüge geleistet, welcher jedoch zeigt, daß diejenigen Gemeindsgeossen zu Fischbach, die keine Güter besitzen, sich weigern, an den erforderlichen Arbeiten Theil zu nehmen, worauf dem Landvogt angefnnt wird, diesen das Nöthige nachdrücklich vorzustellen. § 24. || 131. 1794. Um diesen Verheerungen zu steuern, erachten die Gesandten für nothwendig, durch die Güter der gegenüber liegenden, zur Grafschaft Baden gehörenden Gemeinde Sulz einen Durchschnit zu machen. Der Landvogt wird daher darum angegangen, mit dem badenschen Landvogteiamte zusammen zu treten, um die fraglichen Angehörigen zu vermögen, das hiezu erforderliche Land unter billigen Bedingungen herzugeben. § 25. || 132. 1795. Aus dem Berichte der beiden Landvogte geht hervor, daß mit Bezug auf den Durchstich und die Güterabtretung von Seite der Gemeinde Sulz, die beinahe noch mehr Schaden als Fischbach von der Neuß erlitten habe und deswegen zu dem Verkaufe eines Theiles ihres wenigen guten Landes sehr schwer zu vermögen wäre, unübersteigliche Hindernisse zum Vorscheine gekommen seien; worauf die Jahrrechnung beschließt, der Gemeinde Fischbach zu überlassen, sich durch Streichwuhre so gut als möglich zu erleichtern. § 26. || 133. 1797. Auf die Anfrage der Bernerischen Gesandtschaft wegen des Neußschadens zu Fischbach meldet der Landvogt, daß derselbe hauptsächlich durch das vom Berg herunterfließende Wasser verursacht worden sei, indem dasselbe das Land nach und nach untergraben habe. Den Fischbachern sei der Rath ertheilt worden, Gräben zu öffnen, um dem Bergwasser die nöthige Ableitung zu verschaffen, und seit Anwendung dieses Mittels haben die Beschädigungen aufgehört. § 27.

19. Kirchensachen.

Art. 134. 1780. Da die Kirchweihen im obern Freiamt auf der diesjährigen Jahrrechnung zu Frauenfeld auf den zweiten Sonntag im October festgesetzt worden sind, sollen sie auch in allen Ortschaften des

untern Freiamts auf den gleichen Tag fallen, wovon der Curie zu Constanz durch den Landvogt Kenntniß zu geben ist. § 32. || 135. **1781.** Die Unterbögte beschwerten sich Namens sämtlicher Angehörigen, daß durch Pfarrer Rickenbach zu Niederweil, den von dem bischöflichen Official bestellten Commissar, die bisanhin in Ehesachen üblichen Taxen gesteigert worden seien, worauf die Jahrrechnung demselben durch die Canzlei unverzüglich ankündigen läßt, ohne anders die eheborigen Taxen wieder einzuführen. § 25. || 136. **1782.** Im höchsten Grade mißbeliebig war die vom Landvogte gemachte Anzeige, daß der Commissar den Befehl nicht nur unbeachtet gelassen habe, sondern in dergleichen „Usurpationen“ noch um ein namhaftes weiter geschritten sei, über welche Gelderpressungen in den Aemtern wie in der Grafschaft Baden bittere Klagen erhoben werden. Die Jahrrechnung erteilt nicht nur dem Landvogt des untern Freiamts, sondern auch demjenigen von Baden, wie dem dortigen Magistrat den Auftrag, sich auf das sorgfältigste nach den ehemaligen wie nach den jetzigen Taxen zu erkundigen, auch den Beklagten anzuhören und über alles an Zürich Bericht zu erstatten, damit deshalb instruiert werden könne. Mittlerweile sollen die Forderungen des Commissars suspendirt bleiben. § 24. || 137. **1783.** Nach vorgenommener Untersuchung macht die Jahrrechnung dem Commissar über sein Betragen angemessene Vorstellungen und wendet sich zugleich an den Fürstbischof von Constanz, mit der Bemerkung, die Rechtfertigung des Commissars beruhe auf so schwachem Fundament, daß man sich damit nicht „sättigen“ könne; man müsse daher wünschen, daß Seine fürstliche Gnaden einen specificirten Tarif über die Taxen, der dem zu Lucern eingeführten gleichen möge, an das Landvogteiamt einsende, damit dieser Tarif öffentlich bekannt gemacht werden könne. § 26. || 138. **1784.** Die fürstbischofliche Curie sandte eine solche Taxatur ein, welche von den Ständen ratificirt und nunmehr von der Jahrrechnung als eine zukünftige Norm sowohl im untern Freiamt als in der Grafschaft Baden zu veröffentlichen anbefohlen wird. Der Commissar hat zu Folge dieser Publication für das Verhören der Parteien täglich 3 Gulden zu beziehen, für die Dispensation im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwagerschaft mit Einschluß der Taxen nach Lucern 7 Gulden 30 Kreuzer u. s. f. § 31.

20. Juden.

Art. 139. **1784.** Zu Beseitigung verschiedener Mißbräuche und Betrügereien, welche bei Geldanleihen und Schuldschreibungen mit Juden theils unmittelbar, theils unter fremdem Namen ausgeübt werden sollen, wird dem Landvogt aufgetragen, da die diesfällige in der Grafschaft Baden bestehende Ordnung im untern Freiamt noch nicht publicirt worden, dies im Laufe des Jahres zu thun. § 29. || 140. **1785.** Weil die Publication bisanhin unterblieben ist, wird dem neuen Landvogt anbefohlen, dieselbe zu bewerkstelligen. § 31. || 141. **1786.** Obigem Auftrag ist ein Genüge geleistet worden. § 23.

21. Locales.

A. Bremgarten.

a. Unordnung in den städtischen Einrichtungen.

Art. 142. **1793.** Mehrere Bürger dieser Stadt übergeben ein ausführliches Memorial, worin sich über viele Unordnungen in Verwaltung der dortigen Stadtmämter und den Verfall des Deconomesens überhaupt höchlich beschwerten und angelegentlichst um eine hoheitliche Localuntersuchung bitten. Nachdem auch der Stadtmagistrat angehört worden, wird das Memorial ihm abschriftlich mitgetheilt, in Zeit von sechs Wochen den Ständen seine Rechtfertigung einsenden zu können. § 25. || 143. **1794.**

Der bei Anlaß der Hulldigung des Schultheißen Honegger erstattete Bericht zeigt, daß wirklich bereits zwei Stadtdämter verbessert, auch an gehöriger Revision aller übrigen gearbeitet werde. § 27. || 144. 1795. Hinsichtlich der obigen Angelegenheit war ein Theil der Gesandtschaften instruiert, nach vollendeten Jahresrechnungsgeschäften nach Bremgarten sich zu verfügen; allein man ging hievon ab, um dem ohnehin in mißlichem Stande befindlichen dafigen Fiscus Kosten zu ersparen. Man vereinigt sich nunmehr zu einer Verordnung, die in den Abschied genommen wird, damit die Stände ihre Ansichten und eine allfällige Genehmigung an den Vorort einberichten und durch denselben diese Verordnung dem Magistrat von Bremgarten zur Einführung zugesandt werden könne. Sie enthält folgende Bestimmungen: Der kleine Rath soll bei der bisherigen Anzahl von zwölf und der große bei derjenigen von achtundzwanzig Gliedern, wovon acht das Stadtgericht ausmachen, verbleiben; in dem kleinen Rathe sollen zu Behandlung jeden Geschäftes wenigstens drei und in dem großen neun „Richter“ erforderlich sein. Bei Geldstrafen, die sich nicht höher als zehn Pfund belaufen, darf kein Recurs gegen irgend eine Behörde statt finden. Der Stadtschreiber soll in Zukunft nur für zehn Jahre gewählt werden und „der ausgediente bei der ersten Vacanz nicht von neuem auf die Bahn kommen können“. Die wesentlichste Pflicht dieses Beamten ist die genaue Führung folgender drei Protocolle: a. Ueber die Verhandlungen des großen und kleinen Rathes, b. über das Schulden- und c. über das Waisenwesen. Vor allem soll zu Erzielung besserer Ordnung das in der Rathsstube befindliche sogenannte Gänterli oder der Verwahrungsort für öffentliche Gelder und Brieffschaften, dem Anschein nach der Hauptstich der Unordnungen, wohl untersucht, über alles, was jetzt an diesem Orte liegt und künftig hineingethan oder herausgenommen wird, ein genaues protocollartiges Verzeichniß geführt werden, und der Schrank von nun an mit zwei Schlüsseln versehen sein, wovon der eine in die Hand des Amtschultheißen, der andere in die des Cassierers zu legen ist. § 31. || 145. 1796. Vorbeschriebene Ausschüsse des Magistrats berichten, die diesfälligen neuen Vorschriften seien insgesammt befolgt worden; doch bemerkt die Jahresrechnung mit Bedauern, daß unter der Magistratur zu Bremgarten noch jetzt ein leidenschaftlicher Geist herrsche. Um das Wohl des Gemeinwesens in besagter Stadt zu befördern, werden noch einige Bestimmungen entworfen und den Ständen zur Ratification empfohlen. Sie betreffen das Rechnungswesen, die Cautionen der Oekonomieverwalter, die Besetzung der Rathsstellen und Aemter, die Umfrage und Stimmenammlung, die Anzüge (Motionen) in den Rathssammlungen und enthalten unter anderm folgendes: Da außer dem Gänterli ein zweites öffentliches Depot, nämlich das Archiv, besteht, in demselben aber noch die Capitalbriefe mangeln, so sind die jetzigen Debitoren auf alle nur mögliche Weise ausfindig zu machen und hernach ist Jedermann durch eine Publication aufzufordern, dem Cassierer bis auf einen gewissen Termin die allfällig bei Handen habenden Schulinstrumente einzuliefern, indem sonst dieselben als ungültig erklärt und neue gemacht werden würden. § 29.

b. Wohnung für den Landschreiber.

Art. 146. 1783. Der Jahresrechnung werden zwei Häuser in Bremgarten zum Kaufe angetragen, um eines derselben für die Canzlei einzurichten. § 24. || 147. 1784. Zürich könnte zur Beaugenscheinigung genannter Häuser Hand bieten; Bern hingegen will die öffentlichen Gebäude in den gemeinen Herrschaften nicht vermehrt wissen, und Glarus äußert, man möchte bei der bisherigen Uebung verbleiben. Da sich jedoch gezeigt, daß das bisanhin von dem Landschreiber gemiethete Gebäude wegen seiner schlechten Lage und der mangelhaften Löschanstalten in Bremgarten keine Sicherheit gewähre, so wird einerseits der dafige Magistrat ermahnt, eine bessere Feuerordnung einzurichten, anderseits dem Landvogt aufgetragen,

einen Plan und Devis, wie in der Kanzlei ein kleines, feuerfestes Gewölbe zur Verwahrung der Acten gebaut werden könnte, aufnehmen zu lassen. § 26. || 148. 1785. Durch einen Augenschein wurde klar, daß ein Gewölbe nicht angebracht werden könne, auch es schwierig sein möchte, außer dem Haus einen schicklichen Ort hiefür zu finden, worauf dem Landschreiber anempfohlen wird, eigene, vertraute Leute in der Nachbarschaft zu bestellen oder die bereits verordneten auf die nöthige Zahl zu vermehren, um bei einem Brandunglücke die Acten retten zu können. Zugleich verzichtet man für immer auf den Ankauf eines eigenen Canzleigebäudes und trägt dagegen darauf an, die Miethzinsvergütung für den Landschreiber von sechs auf zehn Louisneuf zu erhöhen. § 29. || 149. 1786. Der Landvogt berichtet, es bestehen nunmehr bessere Feuereinrichtungen in Bremgarten als früher; unter anderm sei statt einer unbrauchbaren Feuerspritze eine neue angeschafft worden. Was die Erhöhung des Canzleiauszinses betrifft, lassen sich Zürich und Bern denselben gefallen. § 22.

B. Hermetschweil.

Art. 150. 1780. Die obigem Gotteshaus von den Hoheiten aufgetragene Abänderung des dortigen Mühlenwesens hat wegen zu hohen Wasserstandes noch nicht ausgeführt werden können, ist aber so bald als möglich zu bewerkstelligen. Dieser Artikel fällt mithin aus dem Abschiede. § 31.

C. Billmergen, Niederweil, Mägenweil und Dottikon.

Art. 151. 1795. Aus einer Bittschrift obiger Dorfschaften geht hervor, es habe daselbst die Lungenpeuche unter dem Hornvieh mehrere Monate lang so stark grassirt, daß zahlreiche Haushaltungen nicht nur in ihrer Oekonomie zurückgebracht, sondern in gänzlichen Mangel oder völlige Armuth versetzt worden seien. Der Schaden wird zu vierzehntausend Münzgulden angeschlagen und beigefügt, der Verlust, den die Gemeindsgeossen an dem Weidgange, vorzüglich aber durch die späte und flüchtige Bestellung ihrer Felder und durch Umänderung ihrer Ställe erlitten haben, sei eben so groß, wo nicht größer. Die Jahrsrechnung erteilt nun dem Landvogt die Anweisung, die verschont gebliebenen Gemeinden der Landvogtei zu milden Beisteuern aufzufordern und trägt zugleich den Hoheiten an, den Beschädigten eine Unterstützung von fünfhundert Münzgulden zukommen zu lassen. § 28. || 152. 1796. Außer der obigen Beisteuer von Seite der Stände unterstützten auch die Stifte und Klöster die Beschädigten theils effectiv, theils durch Nachlaß von Zinsen. Die wirklichen Steuern beliefen sich im Ganzen auf fünfzehnhundert Münzgulden, der Schaden, zu Folge des Abschiedes, aber auf zehn- und nicht auf vierzehntausend Gulden. § 25.

22. Personelles.

Art. 153. 1778. Mit Bezug auf die zukünftige Verpflegung der wahnsinnigen Kindsmörderin Elisabetha Grathwol, von Waltertschweilen, im Krummamt, wird beschloffen, da dieses Amt arm sei und die Stadt Bremgarten zu einem Beitrage nicht gezwungen werden könne, die 80 Gulden, um welche die fragliche Person für Nahrung, Kleidung und ärztliche Behandlung bei dem Scharfrichter der Landvogtei vertischgeldet sei, so zu vertheilen, daß die Hoheit jährlich 30 Gulden, das Krummamt 20 Gulden und die übrigen acht Aemter zusammen 30 Gulden jährlich zu bezahlen haben. § 23.

Freilassungsurkunde für das untere Freiamt.

Gleichlautend und vom nämlichen Datum wie diejenige für die Grafschaft Baden. (Man sehe Seite 483.)

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Inhalt.

1. Landvögte.
 - a. Bereinigung der Landvogtsstelle mit der Syndicator- oder Gesandtenwürde. 1—9.
 - b. Caution für hoheitliche Gelder. 10—14.
2. Commissariatsare. 15.
3. Landrechtssachen.
 - a. Ueberhaupt. 16—22.
 - b. Specielles. 23—37.
4. Abzug.
 - a. Abzug von Vicinis. 38—46.
 - b. Umgehung des Abzuges. 47. 48.
5. Polizeiliches.
 - a. Arretirung und Auslieferung von Diebstehndel. 49—52.
 - b. Versorgung auf den Galeeren. 53—57.
 - c. Verordnung wegen gestohlener Sachen. 58. 59.
6. Justizsachen.
 - a. Bußen und Leibesstrafen. 60—65.
 - b. Erbsachen.
 - α. Erbschaften im Mailändischen. 66—78.
 - β. Erbverhältnisse der Bündner. 79.
 - γ. Sequestrirung einer Erbschaft. 80—83.
 - c. Civilanforderungen an Geistliche. 84—89.
 - d. Appellationen.
 - α. Uebersetzung der Sentenzen ins Deutsche. 90—93.
 - β. Appellationstaxen. 94—97.
 - γ. Fürsprechen bei Criminalappellationen. 98—100.
 - δ. Empfehlungsschreiben in Processsachen. 101.
 - e. Appellationen von Landvögten. 102—104.
 - ζ. Interlocutorialurtheile. 105—112.
 - η. Verzeichniß appellirter Jahrrechnungsurtheile. 113.
 - θ. Appellationen von Armen. 114—116.
7. Getreideausfuhr aus den mailändischen Staaten. 141. 142.
8. Zollsachen.
 - a. Verbindung der Syndicatorwürde mit der Zollpächterstelle. 143—146.
 - b. Zollverleihungsverordnung. 147—149.
9. Kriegssachen.
 - a. Städte zu Irnis. 150—156.
 - b. Unerlaubte Werbungen. 157.
10. Kirchensachen.
 - a. Einmischung der Geistlichen in Gemeindsachen und weltliche Handel. 158. 159.
 - b. Geistliche Beneficien. 160—165.
 - c. Episcopalgelälle von Como in den ennetbirgischen Herrschaften. 166—168.
11. Klöster. 169—178.

1. Landvögte.

- a. Bereinigung der Landvogtsstelle mit der Syndicator- oder Gesandtenwürde.

[Luggarnerabschiede: Art. 1—9.]

Art. 1. 1778. Auf einen Anzug hin, daß ein Decret existire, zufolge dessen kein Landvogt zugleich Syndicator sein könne, erklärt der Gesandte von Freiburg, als der abgehende Landvogt von Luggarus, er habe diese Stelle nicht gesucht, sondern sie sei ihm, als bereits zu Luggarus sich befindend, von dem Rathsherrn Lechtermann, der, hiezu ernannt, aus erheblichen Ursachen die Reise nicht habe vornehmen können, angetragen worden, welches von dem großen Rathe zu Freiburg genehmigt worden sei. § 16. ||

2. 1779. Die bernerische Gesandtschaft protestirt wider die fragliche Neuerung und dringt auf Beibehaltung der kürzlich erlassenen Decrete, kraft welcher kein Landvogt im gleichen Jahre, wo er Rechnung ablegt, unter den Syndicatoren seinen Sitz nehmen könne. Diesen Gesinnungen stimmt auch Schaffhausen bei und Unterwalden beruft sich auf ein Decret der Landvogtei Lauis. Solothurn findet, wenn Verordnungen vorhanden seien, sollte denselben nachgelebt werden. Lucern hält dafür, weil diese Materie bis dahin zu Frauensfeld behandelt worden, habe man die dortige Entscheidung abzuwarten. Zürich, Uri, Schwyz, Glarus und Basel sind nicht instruir, ohne Zweifel, weil ihre Obern es bei den eheborigen Verordnungen bewenden lassen wollen. Der zugerische Gesandte behält seinen Committenten die Condenienz

vor, und Freiburg berichtet, es sei in seiner Standescanzlei deshalb nichts gefunden worden. Man legt dem Abschied das diesfällige Kaiserdecret von 1763 bei. § 11. || 3. 1780. Wegen obiger Materie geben sich aufs neue ganz widersprechende Instructionen kund, so daß man den Artikel im Abschiede behält. § 6. || 4. 1781. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden, Basel, Solothurn und Schaffhausen wünschen, es möchten auch die übrigen Stände der Ansicht beistimmen, daß ein Landvogt nicht Syndicator sein könne. Zug wie Freiburg erklären, im Falle der Einmüthigkeit seien sie zum Beitritte instruiert; Schwyz will abwarten, was in Frauenfeld beschloffen werde; Glarus hingegen verlangt, es möchte beim Alten verbleiben. § 5. || 5. 1782. Zug wäre abermals geneigt, der Mehrheit beizutreten, insofern eine Einmüthigkeit erzielt werden könnte, widrigenfalls will es, wie Freiburg, sich seine Convenienz vorbehalten. Glarus wünscht keine Abänderung, da die Landsgemeinde schwerlich zu einer solchen sich entschließen werde. § 3. || 6. 1783. Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen möchten den Artikel aus dem Abschiede fallen lassen. Uri verlangt, daß ein Landvogt während seiner Regierung nicht Syndicator sei. Schwyz findet rathsam, dieser Materie nicht mehr zu gedenken, weil keine einmüthige Verordnung erzweckt werden könne. Unterwalden ist ohne Instruction, da seine Obern dieses Geschäft als beendet angesehen. Zug und Glarus äußern sich in leztjährigem Sinne. Uebrigens hegen sämtliche Gesandtschaften den Wunsch, die Hoheiten möchten der Gesinnung des Standes Uri beitreten, damit diese Materie aus dem Abschiede entlassen werden könne. § 3. || 7. 1784. Da sich aus den Instructionen ergibt, daß ein Landvogt nach Antritt seiner Regierung nicht Syndicator sein könne, wird dieser Materie nochmals im Abschiede gedacht, in der Hoffnung, die Hoheiten werden im Laufe des Jahres beschließen, es dürfe zu keinen Zeiten ein Landvogt als Gesandter auftreten. § 3. || 8. 1785. Abermals geben sich ungleiche Ansichten kund, und um die wünschbare Einmüthigkeit desto eher zu erreichen wird dargethan, wie es mit der Würde eines Syndicators völlig unverträglich sei, daß ein solcher statt durch den Repräsentanten seines Standes als Landvogt präsentirt zu werden, sich selbst der Session darbiete und um die Einsetzung in sein Amt anhalte, wie unanständig es ferner für den betreffenden Stand wäre, wenn nach der zu Laus herrschenden Uebung der Landvogt in der Kirche vor den übrigen Gesandten stehend dem Volk vorgestellt würde und bei dieser Feierlichkeit der dem Repräsentanten seines Standes angewiesene Platz leer bliebe, endlich, obgleich er sich für die zwei Regierungsjahre gegen die sämtlichen regierenden XII Orte eidlich verpflichtet, doch im Namen seines Standes die vorkommenden Geschäfte behandeln helfe. In Betrachtung all' dieser Uebelstände hofft man, daß sämtliche Hoheiten auf der zukünftigen Jahrrechnung einmüthige Instructionen erlassen werden. § 3. || 9. 1786. Uri wünscht nunmehr, daß ein angehender Landvogt zugleich die Syndicatorstelle bekleiden könne; Zug und Glarus behalten sich ihre Convenienz vor. Die übrigen Orte, von der Ansicht durchdrungen, daß weder ein angehender, noch ein regierender, noch ein abgehender Landvogt als Syndicator auftreten könne, verlangen, es möchte diese Materie aus dem Abschiede fallen. § 3.

b. Caution für hoheitliche Gelder.

[Kaiserabschiede: Art. 10—14.]

Art. 10. 1793. Von Freiburg wird der Anzug gemacht, ob nicht die Landvögte für hoheitliche Gelder Caution leisten sollten. § 26. || 11. 1794. Die Mehrheit der Gesandtschaften findet, einem jeweiligen Landvogt liege die Verpflichtung ob, seinem Stand Bürgschaft zu leisten, worauf man den Vorschlag ad referendum nimmt, es möchte auch für die ennetbirgischen Vogteien die auf der frauen-

feldischen Jahrrechnung von 1793 angenommene Ordnung festgesetzt werden. Auf Uris Vorschlag wird gleichfalls ad referendum genommen, daß auch die Statthalter den Hoheiten hinlängliche Bürgschaft leisten sollen, insbesondere weil dieselben in Abwesenheit oder Krankheit des Landvogtes die vorkommenden Geschäfte zu verwalten haben, namentlich weil die Angelegenheiten der Waisen und „Sinnlosen“ in ihren Händen liegen. § 10. || 12. 1795. Mit Mehrheit wird die Nothwendigkeit einer Bürgschaft von Seite der Landvögte und Statthalter anerkannt. Nidwalden findet diejenige der letztern Beamten nicht dringlich, wohl aber angemessen, daß der Landvogt für den Statthalter gut stehe. § 10. || 13. 1796. Nachdem im vorigen Jahre bloß eine Mehrheit der Stände die Bürgschaft der Landvögte für hoheitliche selber verlangte, pflichten sie nunmehr alle dieser Ansicht bei. Hinsichtlich des Statthalters findet Zürich, er sollte eine von zwei annehmbaren Bürgen unterzeichnete Caution in der Kanzlei deponiren; die übrigen Gesandtschaften stimmen diesem bei oder nehmen es ad referendum, mit Ausnahme der nidwaldenschen, die ihr vorjähriges Botum wiederholt. § 11. || 14. 1797. Mit Mehrheit wird der Vorschlag Zürichs angenommen; Obwalden und Glarus wünschen, daß der Statthalter dem Landvogt Bürgschaft leiste, Nidwalden hingegen verbleibt bei seiner letztjährigen Aeußerung. § 8.

2. Commissionstage.

[Lauiserabschied.]

Art. 15. 1793. Ein Gutachten betreffend die Tage für die Jahrrechnungscommissionen wird den Hoheiten durch den Abschied zur Kenntnißnahme hinterbracht. § 21.

3. Landrechtsfachen.

[Lauiserabschiede: Art. 16. 18—24. 25^{1. 2.} 26. 27^{1.} 28—31. 32^{1.} 33—36. 37^{2.} Luggarnerabschiede: Art. 17. 25^{2.} 27^{2.} 32^{2.} 37^{1. 2.}]

a. Ueberhaupt.

Art. 16. 1. 1778. Mit Bezug auf die Frage, wem die Rehabilitirung von Vicinis, die ihr Landrecht vernachlässigt haben, zukomme, eröffnet Bern, dieses Recht gehöre den Hoheiten. § 6. || 2. 1779. Dem beharrt auf seiner letztjährigen Erklärung und Freiburg stimmt ihm bei. § 6. || 3. 1780. Die Mehrheit der Stände erkennt, daß die Befugniß, alte Landesangehörige zu rehabilitiren, einzig den Hoheiten zustehen solle. Zug und Basel wünschen die Erörterung über ein Streitiges Vicinat der Jahrrechnung überlassen zu sehen. § 5. || 4. 1781. Der letztjährige, mit Mehrheit gefaßte Beschluß soll in die Decretenbücher von Lauis und Luggarus eingetragen werden. Der Gesandte von Basel wiederholt sein Obbemerktes Begehren. § 3.

Art. 17. 1. 1784. Die Bitte der beiden Gebrüder Bancina, bloß die einfache Tage für das Vicinatrecht bezahlen zu müssen, veranlaßt die Jahrrechnung, den Hoheiten vorzuschlagen, wenn in Zukunft von mehreren Brüdern, deren Vater verstorben, das Vicinatrecht verlangt werde, jedem derselben die gewöhnliche Tage abzufordern, auch jeden einzelnen vor Ertheilung der Bewilligung anzuhalten, durch ein authentisches Zeugniß darzuthun, daß er guten Leumens, bemittelt oder wenigstens durch eine Profession oder Kunst der Gemeinde nützlich und keiner Leibeigenschaft unterworfen sei. § 8. || 2. 1785. Der letztjährige Antrag wird genehmigt, indeß jedem Stand die Freiheit vorbehalten, einen Bittsteller durch die Ortsstimme nach Wohlgefallen zu begünstigen. Zu Vermeidung aller „Arglistigkeiten“, welche mit den Vicinatortsstimmen getrieben werden dürften, wird übrigens gewünscht, daß jeder neu angenommene Vicino verpflichtet werde, die erhaltenen Ortsstimmen der nächsten Jahrrechnung vorzulegen, damit man einerseits wisse, ob er alle

oder wenigstens die mehreren erhalten habe, mithin als Vicino anzusehen sei, anderseits ihn anweisen könne, sich um die fehlenden zu bewerben. § 7. || 3. 1786. Die verschiedenen Verordnungen betreffend das Vicinatrecht werden einmüthig ratificirt und man verfügt zugleich, daß dieselben für alle vier Vogteien Geltung haben sollen. § 7. || 4. 1787. Nach abermaliger einmüthigen Bestätigung obiger Verordnungen wird beschloffen, dieselben dem gegenwärtigen Abschied vollständig beizurücken und als ein Formular auch den Vogteien Luis, Mendris und Rainthal sowohl zur Eintragung in die Decretenbücher als zur Publication mitzutheilen. § 4. || 5. 1788. Da die Vicinatverordnungen noch nicht in die Decretenbücher eingetragen, auch nicht publicirt worden sind, so wird den Landbödten anbefohlen, es beförderlichst zu thun, damit diese Materie aus dem Abschiede fallen könne. § 3. || 6. 1789. Dem Auftrag ist Genüge geleistet worden und der Artikel wird aus dem Abschiede entlassen. § 3.

Art. 18. 1. 1786. Die Gesandten von Basel und Freiburg eröffnen instructionsgemäß, daß die Brüder Bianchi zu Ribera nur dannzumal als Vicini angenommen werden sollen, wenn dieselben die Ortsstimmen bei ihren Hoheiten gehörig eingeholt haben würden, worauf die Jahrrechnung einmüthig ad ratificandum nimmt, daß in Zukunft das Vicinat erst dann angehen könne, wenn die sämtlichen Ortsstimmen der Session vorgelegt worden seien. Schwyz wünscht, es möchte den Hoheiten gefallen, bei Ertheilung der Ortsstimmen für das Vicinat ein gleichförmiges Formular anzunehmen, zu welchem Behufe ein solches in den Abschied gelegt wird. § 14. || 2. 1787. In dem besondern Falle der Gebrüder Bianchi begnügt sich Basel mit der einfachen Gebühr für das ihnen ertheilte Vicinat; Freiburg hingegen begehrt von jedem der Brüder Bezahlung der Ortsstimme. § 13. || 3. Die Gesandten erkennen instructionsgemäß, es seien in Zukunft vor Ertheilung des Vicinats der Session sämtliche Ortsstimmen vorzulegen. § 14. || 4. Das im letzten Jahre zur Sprache gekommene Formular ist durch die Mehrheit der Stände genehmigt worden. Schaffhausen will bei der alten Uebung verbleiben, der Gesandte hofft jedoch, seine Obern werden der Mehrheit beistimmen. § 15.

Art. 19. 1788. Mit Majorität wird erkannt, die voti segreti bei offenen Vicinanzan abzuschaffen und alle Begehren an die öffentlichen Versammlungen der Gemeinden zu verweisen. Die glarnerische Gesandtschaft hat die eigentliche Beschaffenheit dieser voti segreti zu untersuchen. § 22.

Art. 20. 1793. Glarus wünscht eine Erhöhung der Vicinattaxe und die solothurnische Gesandtschaft fügt bei, durch die vielfachen Vicinatertheilungen könnten die ursprünglichen Bewohner der Landvogteien eine nicht geringe Beeinträchtigung erleiden und verbindet damit den Wunsch, es möchte denselben geholfen werden. Man nimmt dies ad referendum. § 23.

Art. 21. 1796. Hinsichtlich des Begehrens von Nidwalden, bei Annahme neuer Vicini Vorsicht zu beobachten, findet die Jahrrechnung, durch die Vorkehrungsmittel gegen die Emigranten sei hiefür bereits gesorgt. § 32. || 22. 1797. Schaffhausen wünscht, es möchten jedesmal die Stände durch den Abschied betichtet werden, welche Ortsstimmen von den das Jahr zuvor um das Vicinatrecht sich Anmelgenden vorgelegt worden, damit die Hoheiten zuverlässig erfahren können, ob solche wirklich als Vicini angenommen seien. Sämtliche Gesandte nehmen diesen Vorschlag ad ratificandum. § 17.

b. Specielles.

Art. 23. 1. 1778. Dem Andreas Janetta, Kohlenbrenner, von Oltrona, im Mailändischen, seit mehreren Jahren zu Caneggio wohnhaft, wird bewilligt, sich bei den Ständen um das Vicinatrecht anzumelden. § 13. || 2. Die Stände verbleiben wegen des Johann Franz Ferrario, aus Sagno, welcher im

hundert Jahren an den genannten Orten aufgehalten); dem Marchese Anton Visconti, von Mailand. §§ 35—40. || 37. 1. 1796. Das Ansuchen des Franz Lenoir, aus Frankreich, seit mehreren Jahren in Solothurn wohnhaft und dasjenige des Marchese Anton Carcasola, aus Mailand, um Ertheilung des Vicinatrechtes werden in den Abschied genommen und dem erstern, der sich persönlich bei den Ständen stellen will, angesinnt, einen Beglaubigungsschein vorzuweisen, daß er nicht Emigrant sei. § 11. || 2. Dem Grafen Ernst Lanzi, aus Mailand, wird bewilligt, sich um das Vicinatrecht anzumelden. § 10. || 3. Ebenso dem Marchese Theodor Tribulzi, gleichfalls aus Mailand, seit kurzem in Laus wohnhaft. § 35.

A. Abzug.

[Kaufabschiede: Art. 38—48.]

a. Abzug von Vicinis.

Art. 38. 1789. Die Bemerkung der bernerschen Gesandtschaft, daß in Zukunft bei Ertheilung des Vicinats der Vorbehalt gemacht werden möchte, wenn der Vicino aus dem Lande ziehen und Güter verkaufen sollte, sei der Abzug von dem ganzen Werthe des Gutes, ohne Rücksicht der darauf haftenden Schulden zu bezahlen, wird ad referendum genommen. § 8. || 39. 1790. Die Mehrheit der Stände genehmigt obige Bemerkung und erkennt, es sei von nun an bei Ertheilung des Vicinatrechtes in der auszufertigenden Ortsstimme der Vorbehalt zu machen, daß sowohl der aus dem Lande ziehende Vicino als der nie darin wohnhaft gewesene beim Verkaufe von Gütern den Abzug von dem ganzen Werthe des Gutes ohne Rücksicht der darauf haftenden Schulden bezahlen solle. Schwyz äußert, Vicini, die aus dem Lande sich weggeben, sollen nur von demjenigen, „was sie auf ihre Güter persönlich versetzen“, den Abzug bezahlen, Glarus hält dafür, daß nur das unverpfändete Vermögen, vom verpfändeten aber bloß dasjenige verabzugt werden solle, was der Vicino in den letzten sechs Jahren versetzt habe. Schaffhausen will es bei den diesfälligen sehr deutlichen Decreten bewenden lassen und empfiehlt dem Landvogt deren genaue Beobachtung. § 8. || 40. 1791. Die Jahrrechnung verbleibt in ihrer Mehrheit beim letztjährigen Erkenntniß. Uri und Schaffhausen vereinigen sich diesmal mit der im vorigen Jahre von Schwyz ausgesprochenen Ansicht, Zug mit derjenigen von Glarus. Die freiburgische Gesandtschaft ist instruiert, daß der Abzug nach Abtrag der Schulden bezahlt werden solle. § 6. || 41. 1792. Wegen abermals verschiedener Ansichten hält man für nöthig, eine Commission zu bestellen, die aus den Gesandten von Lucern, Schwyz, Basel und Solothurn niedergesetzt wird. Die Vorschläge derselben werden ad ratificandum genommen. Sie lauten: Ein Vicino soll, wenn er beim Wegzuge seine im Land besessenen Güter verkauft, den Acquisitionstitel im Original vorweisen, damit man sehen kann, ob und wie viel darauf versicherte Schulden er beim Ankaufe derselben übernommen habe. Diese Passiven sollen dann von dem „Kauffchilling“ abgerechnet, von dem Reste aber ohne weiters der Abzug bezahlt werden. Auch ist von dem Kauffchilling der Güter, welche ein auswärtig wohnender Vicino einem ebenfalls auswärtig domicilirenden verkauft, der Abzug zu entrichten. § 6. || 42. 1793. Die Instructionen sind diesmal nur in Betreff der auswärtig wohnenden Vicini übereinstimmend, und zwar soll der Abzug mit zehn vom Hundert bezahlt werden. § 5. || 43. 1794. Betreffend obige Angelegenheit nimmt man einmüthig ad referendum, daß die bis jetzt angenommenen Vicini nach der Abschiedsnorm von 1767 gehalten werden sollen, neu anzunehmende hingegen schuldig seien, den Abzug von dem ganzen Werthe des Kaufes oder Erbes ohne Rücksicht der darauf haftenden Schulden zu bezahlen. Die Gesandten von Unterwalden und Zug verlangen eine Erneuerung

des alten Decrets. § 3. || 44. 1795. Mit Mehrheit wird der vorjährige Antrag wegen der neu anzunehmenden Vicini bestätigt und beschloffen, von dieser Verordnung sei jedem sich Anmelbenden Kenntniß zu geben und dieselbe den zu ertheilenden Ortsstimmen beizusetzen. Obwalden verbleibt bei seinem letztjährigen Begehren und eröffnet zugleich die nidwaldensche Instruction, dahin gehend, daß die bereits in Acquisitionsbriefen enthaltenen Passivschulden abgezogen werden mögen, welsch' letzterm Basel, Freiburg und Schaffhausen beistimmen. § 3. || 45. 1796. Genannte Stände, denen sich diesmal auch Solothurn beigefellt, beharren auf ihrem vorjährigen Wunsche. § 4. || 46. 1797. Die Mehrheit der Stände erkennt, wie in den Jahren 1795 und 1796, daß neu anzunehmende Vicini den Abzug von dem ganzen Werthe des Kaufes oder Erbes ohne Rücksicht der darauf haftenden Schulden zu bezahlen haben. Der Stand Basel nimmt dies ad ratificandum; die freiburgische Gesandtschaft hingegen verbleibt bei ihrer letztjährigen Aeußerung. § 4.

b. Umgehung des Abzuges.

Art. 47. 1795. Da in Erfahrung gebracht wurde, es habe sich der Mißbrauch eingeschlichen, zu Verminderung des Abzuges anstatt einen Rauffchilling zu bestimmen, dem verkauften Gut einen ewigen Bodenzins aufzulegen, schlägt die Jahrrechnung den Hoheiten vor, sowohl Fremden als Einheimischen alle solche Scheinkäufe zu verbieten und Dawiderhandelnde mit einem Abzuge von zehn Procent zu bestrafen. § 22. || 48. 1796. Der letztjährige Antrag ist genehmigt worden, mit dem Zusaze, daß Fehlbare einen doppelten Abzug zu bezahlen haben. § 23.

5. Polizeiliches.

[Sausserabschiede: Art. 49—53. 58. 59. Euggarnerabschiede: Art. 54—57.]

a. Arretirung und Auslieferung von Diebsgefindel.

Art. 49. 1784. Nidwalden wünscht, daß die Gerichtsbedienten sowohl der XII örtlichen als der dritthalbörtlichen Vogteien ermächtigt werden, das Diebsgefindel auf dem Territorium jeder der sieben Vogteien verfolgen und anhalten zu dürfen, erst dannzumal aber dem betreffenden Landvogt die Arretirung kund thun und um die Licenz der Auslieferung ansuchen müssen. Die Hoheiten werden gebeten, dieser sehr nützlichen Einrichtung ihre Approbation zu ertheilen. § 11. || 50. 1785. Die Verordnung ist einmüthig genehmigt worden, und in den dritthalbörtlichen Vogteien wie in Livinen durch die dortigen Hoheiten, in den Landvogteien Lauis, Mendris, Euggarus und Mainthal hingegen durch die Canzleien bekannt zu machen. § 8. || 51. 1795. Der Landvogt von Lauis zeigt in seinem und im Namen der drei übrigen Landvogteiamter an, daß die Convention zwischen den Ständen und dem mailändischen Staat wegen Arretirung und Auslieferung von Dieben, Banditen und Mördern schon unter dem 21. Februar 1795 abgelaufen sei, wovon im Abschiede Meldung gethan wird. § 33. || 52. 1796. Die Jahrrechnung hält den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet zu Unterhandlungen für neue Conventionen und will diese Materie aus dem Abschiede fallen lassen. § 34.

b. Versorgung auf den Galeeren.

Art. 53. 1785. Das Landvogteiamt Lauis sucht darum an, man möchte sich verwenden, daß Missethäter, welche die Todesstrafe nicht verwirkt haben, „von der durchlauchtigsten Republik“ Venedig auf ihre Galeeren genommen werden. Zürich trägt Bedenken, deshalb nach Venedig zu schreiben und man läßt diesen Gedanken um so eher fallen, als auch auf zwei Briefe des Landvogtes an den Capitano Grande zu Bergamo keine Antwort erfolgte. § 13. || 54. 1792. Der Landvogt von Euggarus stellt vor,

es möchte wegen der vielen im Lande sich aufhaltenden Banditen, die den Einwohnern steten Schrecken und Schaden verursachen, auf irgend eine Weise die Galeerenstrafe wieder eingeführt werden. Die Jahrrechnung nimmt diesen Wunsch nicht nur in den Abschied, sondern beauftragt zugleich den Landvogt, dem Vorort Zürich sein Ansuchen mit den Beweggründen einzuberichten. § 16. || 55. 1793. Da der Podesta von Balanza auf das landvögtliche Ansuchen wegen Versorgung von Missethättern auf den Galeeren eine unbestimmte Antwort erteilt und geäußert, sein Hof hege eher den Wunsch mit den Ständen in Unterhandlung wegen Auslieferung der Missethäter zu treten, auch aus diesem Grunde die Verträge mit Mailand und Genua seinem Schreiben beigefügt hatte, so wird ein Auszug aus dem Tractat des Turinerhofes mit der Republik Genua dem Abschied beigelegt. Zugleich wird dem Landvogteiamt aufgetragen, dem Podesta anzuzeigen, es sei nicht befugt, mit dem Turinerhof solche Tractate einzugehen, sondern wünsche nur zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen Missethäter auf die Galeeren genommen würden. § 12. || 56. 1794. Ueber die Unterhandlung mit Piemont wird berichtet, daß der Podesta zu Balanza das Ansuchen an den Turinerhof gestellt und von dort eine Antwort gewärtige. Die Jahrrechnung beschließt daher dieselbe abzuwarten. § 7. || 57. 1795 u. 1796. Da seit 1794 wegen der Versorgung der Missethäter noch keine Antwort erfolgt ist, will die Jahrrechnung bessere Zeiten gewärtigen. 1795 § 5. 1796 § 5.

c. Verordnung wegen gestohlener Sachen.

Art. 58. 1791. Das Landvogteiamt Mendris zeigt an, es sei der Mißbrauch eingeschlichen, gestohlene Waaren erst nach dem Ankaufe zu notificiren und meist in solchen Fällen unbekannte Fremde als Verkäufer anzugeben, und wünscht es möchte verordnet werden, daß Niemand derartige verdächtige Sachen ankaufen, sondern bei Feilbietung oder sonstiger Entdeckung ungesäumt Anzeige machen solle, unter Androhung von Strafe für Zuwiderhandelnde. Die Jahrrechnung schenkt diesem Vorschlag ihren Beifall und verlangt Veröffentlichung einer diesfälligen Verordnung durch den Landvogt. § 27. || 59. 1792. Es wird erkannt, daß dieselbe auch auf die drei andern ennetbirgischen Vogteien Anwendung finden und in die dortigen Decretenbücher eingetragen werden solle. § 23.

6. Justizsachen.

[Lauiferabschiede: Art. 60. 61. 63. 64. 65¹. 66—79. 90—93. 96—104. 110—115. 117—123. 124. 125¹. 126¹. 127¹. 128¹. 129—134. 137—140.
Suggarnerabschiede: Art. 62. 65². 80—89. 94—97. 105—109. 116. 126². 126³. 127². 128². 135. 136.]

a. Bußen und Leibesstrafen.

Art. 60. 1779. Da man bemerkt hat, daß die abtretenden Landvögte bei den von der Jahrrechnung auferlegten, aber nicht bezogenen Bußen Nachlasse gewähren, wird den Hoheiten beliebt, den fraglichen Beamten dies für die Zukunft zu untersagen. § 11. || 61. 1780. Es wird beschloffen, daß keine Liberationen mehr statt haben sollen. § 10. || 62. 1793. Der obwaldensche Gesandte eröffnet instructionsgemäß, daß seine Obern sowohl dem Ansehen der Hoheiten als demjenigen der Jahrrechnung selbst angemessen und den Angehörigen beruhigender zu sein erachten, wenn künftig Strafbare zu Handen der hoheitlichen Kammer von der Jahrrechnung gebüßt würden. § 14. || 63. 1795. Sämmtliche Gesandtschaften nehmen den Wunsch Freiburgs ad referendum, daß kein Landvogt nach beendigter Amtsverwaltung weder Geldbußen, noch Leibesstrafen nachlassen solle, die Sache sei denn der darauf folgenden Jahrrechnung vorgetragen und deshalb Verhaltungsbefehle erteilt worden. § 30. || 64. 1796. Diesem Begehren wird entsprochen und die Jahrrechnung erkennt, die Verordnung sei in das Decretenbuch einzutragen. § 31. ||

ten kaiserlichen Edicts von 1780. In Folge der Commissionalanträge wird nun beschlossen, das von dem k. k. Minister, Grafen Johann Joseph von Wilczek, im verfloffenen März an den Landvogt von Lauis erlassene Schreiben sei dahin zu beantworten, daß die Stände wünschen, zwischen beiden Staaten eine Convention in Betreff der Erbschaften einzuleiten, und es werden die Hoheiten ersucht, ihre Gedanken über das an den besagten Grafen zu erlassende Schreiben dem Stand Zürich mitzutheilen. Die bernische Gesandtschaft verlangt, daß man, bis die Reciprocität zugestanden werde, mailändische Unterthanen zu keinen Erbschaften in den vier Landvogteien gelangen lasse. § 12. || 74. 1792. Man will die Antwort auf das an Wilczek zu Händen des mailändischen Guberniums erlassene Schreiben abwarten. § 11. || 75. 1793. Die Gesandten von Schwyz, Glarus und Freiburg werden beauftragt, die zwischen der Regierung zu Mailand und den XII Ständen wegen der Reciprocität bis dahin gepflogene Correspondenz zu untersuchen. Das diesfällige Commissionalgutachten wird den Hoheiten durch den Abschied mit der Einladung hinterbracht, ihre Meinungen an den Stand Zürich einzuberichten. § 8. || 76. 1794. Es wird beschlossen, die Antwort auf das von dem Landvogte im letzten Juli an Mailand abgefandte Schreiben zu gemärtigen. Die ernerische Gesandtschaft wünscht, wenn in der Zwischenzeit Erbschaften aus den vier Vogteien an mailändische Unterthanen fallen sollten, möchten solche bis zum Abschlusse des Reciprocitätstractats sequestrirt werden. § 5. || 77. 1795. Da auch jetzt noch nichts erzielt werden konnte, wird erkannt, daß die agnellische und alle künftig an mailändische Angehörige fallende Erbschaften in Beschlag genommen und nicht eher ausgeliefert werden sollen, bis von Seite des mailändischen Guberniums die Reciprocität förmlich festgesetzt sein werde. § 5. || 78. 1796. Die Mehrheit der Gesandtschaften hält dafür, daß ein schicklicherer Zeitpunkt zu Betreibung dieser Reciprocität abgewartet werden sollte, doch mögen die Landbögte begwältigt sein, in vorkommenden Fällen provisionaliter zu verfahren. Die bernische Gesandtschaft begehrt instructionsgemäß, daß nur dann ein Sequester aufgelegt werde, wo zu besorgen sei, daß der Abzug nicht bezahlt werde. § 6.

β. Erbverhältnisse der Bündner.

Art. 79. 1783. Wegen des Gesuches der Häupter der III Bünde, daß ihre Angehörigen in den diesseitigen vier Landvogteien Güter kaufen und ererben mögen, wird eine Commission niedergesetzt, welche berichtet, laut Abschied von 1768 und frühern Abschieden seien die Landleute der III Bünde immer als Fremde angesehen worden, auch verbiete ein Decret von 1570 bei Strafe der Confiscation allen Fremden, in den Landvogteien liegende Güter zu erkaufen. Endlich findet die Commission, wenn ein Angehöriger der III Bünde erbswelche etwas in den vier Herrschaften erwerben würde, soll er verpflichtet sein, das Ererbe an einen hiesigen Vicino zu verkaufen und wenn man des Preises wegen sich nicht verständigen könnte, habe er sich, gemäß Abschied von 1765, der Schätzung zu unterwerfen. § 9.

γ. Sequestrirung einer Erbschaft.

Art. 80. 1790. Da nach den piemontesischen Erbsecreten schweizerische Angehörige von dem Erbrechte ausgeschlossen sind, wofür mehrere Beispiele vorliegen, so hatte das Landvogteiamt einen dem N. Alleanini, aus Intra, zu Ascona zugefallenen Erbsanthheil mit Arrest belegt. Bei der Berathung auf der Jahrrechnung fragt nun Basel instructionsgemäß, warum von diesen Nichtaushändigungen den Ständen keine Anzeige gemacht worden sei, worauf der Landvogt erwiedert, der angezeigte Fall wäre der erste unter seiner Regierung. Die durch ihn vorgelegten piemontesischen Erbsecreten werden dem Abschied beigefügt und zugleich den Hoheiten vorgeschlagen, mit dem Hofe zu Turin diesfalls eine Reciprocität

einzuführen. Man ersucht die Stände, sich hierüber gegen Zürich auszusprechen; inzwischen bleibt die fragliche Erbschaft sequestrirt. § 15. || 81. 1791—1794. Weil aus Turin keine Antwort auf das von Zürich im Namen der Eidgenossenschaft erlassene Schreiben, in welchem die Aufhebung des Droit d'Aubaine vorgeschlagen wurde, eingetroffen ist, so verbleibt das allemaninische Erbe sequestrirt. 1791 § 8. 1792 § 7. 1793 § 6. 1794 § 3. || 82. 1795. Zürich wird ersucht, eine Recharge an den Turinerhof abgehen zu lassen; Joseph Pisoni aber, dem sein Schwiegervater die modinische Erbschaft als Heirathsgut angewiesen, wird auf ein Jahr gegen Caution in den Genuß derselben gesetzt. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus glauben, daß bis nach erhaltener Antwort aus Turin dieselbe sequestrirt bleiben sollte. § 3. || 83. 1796. Zürich berichtet, daß es um der politischen Verhältnisse willen die oberwähnte Recharge nicht habe abgehen lassen, worauf die Jahrrechnung den fraglichen Stand dennoch um Absendung derselben ersucht. Zugleich erteilt man Pisoni die nämliche Bewilligung wie im letzten Jahre. § 3.

c. Civilanforderungen an Geistliche.

Art. 84. 1783. Den Hoheiten wird durch den Abschied folgende Bitte der Syndici der Landschaft zur Kenntniß gebracht: Wenn Jemand an einen Geistlichen eine Schuldforderung habe, möge man diesen bei dem Erzpriester zu Luggarus belangen können und nicht genöthigt sein, nach Como sich zu verfügen, was mit vielen Kosten verbunden sei. § 11. || 85. 1784. Fraglichem Gesuch können bereits acht Gesandtschaften entsprechen. Lucern verlangt die Bulle vom 25. Juli 1609 einzusehen und von den Syndicis zu vernehmen, „warum man so viele Zeit davon abgelassen“. Der baselsche Gesandte wünscht zuerst die Ansicht des Erzpriesters zu kennen. Bern und Freiburg nehmen das Angehörte ad referendum. § 9. || 86. 1785. Sämmtliche Stände entsprechen nunmehr obiger Bitte. § 8. || 87. 1786. Ein diesfälliges Schreiben an den Bischof von Como ist von allen Hoheiten gutgeheißen worden. § 8. || 88. 1787. Einstimmig wird erkannt, sowohl dem Bischof von Como als dem Erzbischof von Mailand anzuzeigen, daß alle Stände nothwendig gefunden haben, es seien, wie dies bereits in der Vogtei Mendris geschehe, auch in den drei andern Vogteien die Geistlichen in Civilanforderungen vor dem weltlichen Richter zu belangen, umgekehrt aber die Weltlichen nicht vor den geistlichen Richter zu laden. Zugleich wird anbefohlen, diese Verordnung allen vier Landvogteidämtern mitzutheilen, um sie öffentlich bekannt zu machen. § 6. || 89. 1788. Die Anfrage der zürcherischen Gesandtschaft, ob vorstehende Verfügung publicirt und den Decretenbüchern einverleibt worden sei, bejaht der Landvogt. § 5.

d. Appellationen.

a. Uebersetzung der Sentenzen ins Deutsche.

Art. 90. 1785. Schaffhausen beschwert sich, daß bei Streitigkeiten, welche durch Appellation vor die zweite Instanz, nämlich die Jahrrechnung, gelangen, den Gesandten keine Protocollauszüge zukommen, welches die Justizverwaltung sehr erschwere. In Folge dessen wird für gut gefunden, den Hoheiten anheimzustellen, ob nicht verordnet werden sollte, daß die appellirende Partei alle Acten wie die Sentenz des Richters erster Instanz ins Deutsche übersetzen und der Canzlei einhändigen lassen müsse, damit solche vor Anhörung des Contradictorium verlesen werden könne. § 17. || 91. 1786. Die schaffhausensche Gesandtschaft bemerkt, die Meinung ihres Antecessors sei dahin gegangen, daß nur die motivirte Sentenz des Richters erster Instanz ins Deutsche übersetzt und von den Appellanten dem Richter zweiter Instanz vorgelegt werden möchte. § 13. || 92. 1787. Sämmtliche Gesandte bestätigen instructionsgemäß den Vorschlag Schaffhausens. § 12. || 93. 1788. Man läßt es bei obiger Verfügung bewenden. § 26 c.

β. Appellationstagen.

Art. 94. 1786. Der Landvogt macht aufmerksam, wie im Mainthal mit Einreichung von Appellationen gegen Erlegung von fünf Soldi viel Mißbrauch und Muthwille getrieben werde. Hievon wird den Hoheiten durch den Abschied Kenntniß gegeben, mit der Frage, wie solchem Unfug am besten abgeholfen werden könnte. § 16. || 95. 1787. Um diesem Einhalt zu thun, bestimmen acht Stände für das Mainthal und ebenso für die übrigen drei Vogteien einen Filippi für die Appellation. Lucern, Uri, Glarus und Schaffhausen nehmen dies ad referendum. § 11. || 96. 1788. Da mit Ausnahme von Freiburg, welches zu einer solchen Neuerung und Steigerung sich keineswegs verstehen kann, alle Stände die Appellationstage nach Vorschlag erhöhen wollen, fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. § 10. || 97. 1789. Diesmal gibt auch die freiburgische Gesandtschaft ihre Zustimmung; doch beharrt sie darauf, daß die Jahrrechnung nicht befugt sei, Taxen aufzulegen, indem dieses allein den Ständen zukomme. § 7.

γ. Fürsprechen bei Criminalappellationen.

Art. 98. 1787. Auf die Anzeige des Landvogtes zu Laus, daß ihm bei einer Criminalappellation kein Fürsprech gegen den Appellanten habe beistehen wollen, so daß er genöthigt gewesen, den Landvogt von Mendris hiefür anzugehen, finden die Gesandten, es sei dieses unpassend und es soll der Präsident der Jahrrechnung dem Fürsprech Koller von Zürich anbefehlen, die Bertheidigung zu übernehmen, was auch geschah. Zugleich spricht man gegen die Hoheiten den Wunsch aus, es möchte keinem regierenden Landvogt gestattet werden, die Fürsprechenstelle zu bekleiden. § 24. || 99. 1788. Die Mehrzahl der Gesandten ist dahin instruiert, es sei unangemessen, daß ein im Amt stehender Landvogt Jemandem als Advocat diene; die ernerische Gesandtschaft ist hingegen der Meinung, daß die Landvögte von Laus und Mendris zu Suggarus und diejenigen von Suggarus und Mainthal zu Laus das Fürsprecheramt ausüben können. § 11. || 100. 1794. Das Landvogteiamt macht darauf aufmerksam, daß der Fiscus bei Beurtheilung von Hauptverbrechern keinen Fürsprechen habe, der als Ankläger auftreten könnte, auch daß Jedermann mit den zum Tode Verurtheilten, wenn sie den Geistlichen übergeben seien, zu sprechen sich erlaube, was zu vielen Unordnungen führe. Es wird nun dasselbe beauftragt, sich mit den Beamten, in Gegenwart der Regenten, zu besprechen und ein Gutachten zu entwerfen, wie solchen Unordnungen abzuhelpen wäre. § 12.

δ. Empfehlungsschreiben in Proceßsachen.

Art. 101. 1788. Die schwyzerische Gesandtschaft beschwert sich, daß Johann Anton Invidi in einem appellirten Criminalproceß bei dem l. l. Residenten von Laffara ein Empfehlungsschreiben an die Stände ausgewirkt habe und begehrt, daß den Angehörigen verboten werde, von fremden Ministern und Gerichtsstellen in Proceßsachen Recommendationen zu verlangen. Glarus stimmt diesem Gesuch bei. Die Jahrrechnung, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verbot ohne Wirkung sein würde, läßt es beim Alten bewenden. § 28.

ε. Appellationen von Landvögten.

Art. 102. 1789. Zürich macht den Anzug, es möchten die Decrete betreffend die Appellationen der Landvögte von syndicatorischen Criminalurtheilen genauer durchgegangen und ein Gutachten über die Art, wie solche Appellationen in den Ständen künftig zu prosequiren wären, abgefaßt und ad ratificandum genommen werden. Es ergibt sich nun aus der Untersuchung, daß die Frage über die Bürgerschaftsleistung eines Landvogtes, der sich durch ein solches Urtheil beschwert glaube und deshalb an die

Höheiten recurrirte, schon in einer Jahrrechnung von 1701 aufgeworfen, damals aber theils als dem obrigkeitlichen Ansehen nachtheilig, theils im Falle der Verweigerung für die Untertanen höchst drückend angesehen worden sei. Allerdings existire ein syndicatorischer Spruch von 1654, durch welchen dem damaligen Landvogt eine solche Bürgschaft auferlegt wurde; allein die Vorstellungen der Bürgerschaft von Laus, die diesen Spruch veranlaßt haben, beweisen deutlich, daß es sich nicht um Appellation in Criminalfällen gehandelt, sondern der Landvogt vielmehr den Bürgern in Particularstreitigkeiten gedroht habe, sie in die Stände zu citiren, ohne den Parteien seine Klage vorher bekannt zu machen, weshalb ihm von der Jahrrechnung auferlegt ward, dies gegen die Parteien zu thun u. s. f. Das Gutachten fällt in den Abschied. § 27. || 103. 1700. Betreffend die Frage, ob ein Landvogt pflichtig sei, „der Gegenpartei Bürgschaft ins Recht in loco auf gleiche Weise zu stellen“, wie solches in Appellationsfällen zwischen Particularen durch die Gesetze vorgeschrieben ist, finden Zürich, Uri und Schaffhausen, daß der Landvogt in loco appellati die Bürgschaft zu leisten schuldig sei. Bern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Basel und Solothurn halten dafür, ein Landvogt, wenn er im Namen der Kammer handle, sei hiezu nicht verpflichtet. Lucern ist beauftragt, die Instructionen der übrigen Stände ad referendum zu nehmen und die freiburgische Gesandtschaft erklärt, da dieser Tractandenartikel ihrem Stand nicht zugekommen sei, so werde sie ihre Willensmeinung an Zürich einsenden. § 16. || 104. 1701. Die Mehrheit der Stände läßt es bei den im Laufe des Jahres der Landschaft erteilten Ortsstimmen bewenden. § 10.

6. Interlocutorialurtheile.

Art. 105. 1700. Das Landvogteiamt macht aufmerksam, wie es sich öfters zutrage, daß ein über ein einfaches Accessorium ergangenes Interlocutorialurtheil appellirt, von der Appellation aber in Anwesenheit der Jahrrechnung abgestanden und dadurch, um länger im Genuße des streitigen Gutes zu verbleiben, das Haupturtheil verzögert werde, auch sich häufig ereigne, daß die Parteien den Entscheid einer Streitigkeit vor dem Landvogteiamte bis auf die Jahrrechnung verschieben, so daß bis nach Beendigung derselben nicht mehr die zehn Tage übrig bleiben, innerhalb deren die Appellation laut Decreten fortgesetzt werden müsse, mithin absichtlich die Jahrrechnung ausgewichen werde und erst auf die Martinstagaudienz der verlustige Theil seinen Gegner abermals vor das Oberamt „vortage“ und entweder um Moderation des Urtheiles anhalte oder aber die Appellation einlege, aus welchen Zögerungen nothwendig sehr große Kosten entspringen müssen. Man nimmt diesen Anzug in den Abschied. § 14. || 106. 1701. Zürich eröffnet instructionsgemäß, es möge alles bei den alten Uebungen und Verordnungen verbleiben, indem die Gesetze und Privilegien sich darüber deutlich aussprechen. Als jedoch der bernerische Gesandte ebenfalls instructionsgemäß erklärt, „daß die landvögtlichen Urtheile auf der nächsten Jahrrechnung sollen abgetrieben werden, ansonsten die Sache in judicatum erwachsen sein solle“, trägt der zürcherische kein Bedenken, diese Meinung ad ratificandum zu nehmen. Auch Basel stimmt der Ansicht Berns bei, mit dem Zusätze, es soll der Landvogt alle Urtheile zehn Tage vor Beginn der Jahrrechnung „endigen“ und es seien über solche Geschäfte auch die Beamten einzuvernehmen. Der schaffhausensche Gesandte nimmt den bernerischen Vorschlag wie den baselschen Zusatz ad referendum. Uri, Unterwalden, Freiburg und Solothurn wollen es bei dem Alten bewenden lassen, desgleichen Schwyz, Zug und Glarus, besonders da sich ein Decret vorgefunden, daß Interlocutorialurtheile nicht appellabel seien. Die lucernerische Gesandtschaft stimmt der Mehrheit bei. § 7. || 107. 1702. Das von einer Commission, zusammengesetzt aus

den Gesandten von Bern, Lucern, Freiburg und Schaffhausen, hinterbrachte Gutachten wegen solcher Urtheile wird ad ratificandum genommen. Darin ist angetragen, „es möge einerseits bei dem Decret, welches verordnet, es soll von keinem Beirtheil, das dem Haupthandel keinen Nachtheil bringt, appellirt werden, sein Bewenden haben, jedoch in der Meinung, wenn Interlocutorialappellationen, die auf den Hauptproceß keinen Bezug haben, vor die Jahrrechnung gebracht oder aber abgestanden werden, als gesetzwidrig anzusehen und die appellirende Partei in eine Buße von hundert Scudi zu verfallen sein“, anderseits sollen alle Urtheile in Proceßsachen von den Landbögten zu Laus und Mendris vor dem 1. und von denen zu Luggarus und Mainthal vor dem 10. August ausgesprochen werden, damit die verlierende Partei zu Abkürzung des Rechtsganges an die in jenem Zeitpunkte sich versammelnden Jahrrechnungen appelliren könne. § 6. || 108. 1793. Obiges Gutachten betreffend die Interlocutorialurtheile ist von sämtlichen Hoheiten ratificirt worden, doch mit dem Zusage, daß es der Jahrrechnung vorbehalten sein solle, in wichtigen Fällen dem Landvogt zu befehlen, auch nach der festgesetzten Zeit, während welcher ein landbögtlicher Spruch ergehen sollte, Urtheil zu sprechen und wenn beide Parteien einverstanden sind, selbst während der Jahrrechnung ihnen die Appellation zu gestatten. § 5. || 109. 1794. Durch eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Bern, Lucern und Uri, wird ein Gutachten über die von dem Landvogte projectirte Norm bei Appellationen und Recursfällen abgefaßt und dieses Gutachten nicht nur ad referendum genommen, sondern auch den Regenten von Luggarus, wie den Landvogteidütern Laus, Mendris und Mainthal abschriftlich mitgetheilt, um es den dortigen Regenten und diese ihren respectiven Congressen eröffnen zu können. § 9. || 110. 1795. Es wird von einer aus den Gesandten von Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden bestehenden Commission gefunden, daß Jemand, der eine Interlocutorialsentenz appellirt, wohl in alle Kosten, nicht aber in eine weitere Buße von hundert Kronen verfallen werden sollte. Man nimmt dieses Gutachten theils ad referendum, theils ad ratificandum. § 19. || 111. 1796. Dasselbe ist mit Mehrheit genehmigt worden. Zürich bemerkt, daß eine Buße von hundert Kronen auf die verlorenen Beirtheile zu legen sei, und Schwyz findet, die Appellationen sollten in Zeit von einem Jahre „abgetrieben“ werden. § 20. || 112. 1797. Die Mehrheit der Stände nimmt das Gutachten von 1795 wegen der Appellationen und Recursfälle an; Schwyz hingegen beharrt darauf, ein Jahr reiche hin, die in den Ständen angehobenen Appellationen zu vollenden und glaubt, daß es in allen Hinsichten schädlich wäre, eine ohnehin schon weitläufige Rechtsprocedur unnöthig auszudehnen. § 10.

7. Verzeichniß appellirter Jahrrechnungsurtheile.

Art. 113. 1793. Man trägt den Canzleien zu Laus und Luggarus auf, jährlich ein Verzeichniß der jeweiligen an die Stände appellirten Jahrrechnungsurtheile zu verfertigen und es Zürich zu Händen sämtlicher Stände einzusenden. Dieser Auftrag wird ad ratificandum genommen. § 33.

8. Appellationen von Armen.

Art. 114. 1795. Mit Mehrheit wird den Hoheiten beliebt, daß in Zukunft Appellationen von Individuen, welchen das beneficium paupertatis gestattet worden, an die jeweiligen Landbögte geschickt und lediglich die in jedem Stande üblichen Canzleigebühren, keineswegs aber die gewohnten Taxen der Ortsstimmen dafür gefordert werden mögen. § 24. || 115. 1796. Der Antrag wegen Appellationen von Armen ist mit Majorität genehmigt worden; die Gesandten von Ob- und Nidwalden dagegen behalten sich die Convenienz ihrer Stände vor. § 25. || 116. 1797. Da die Appellation an zwölf in ihren Grundsätzen verschiedene Republiken eines der größten Gebrechen des Justizwesens der vier ennetbirgischen

Louis nicht geneigt ist, dem Concurrecht beizutreten, während die Landschaften Lugarus, Mendris und Mainthal hiezu gewillt sind. Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Solothurn und Schaffhausen halten nun dafür, man sollte trachten, durch höfliche Schreiben bei Frankreich und Oesterreich besagtes Concurrecht für die vier ennetbirgischen Landschaften abzulehnen. Bern hat sich zu erkundigen, ob von dem Generalcongreß der Landschaft Louis eine Abneigung gegen das besagte Concurrecht bezeugt worden sei. Nidwalden will den vier Landschaften freie Hand lassen, und Zug, Basel und Freiburg stehen in der Ansicht, man könne Lugarus, Mendris und Mainthal, die ein solches Concurrecht verlangen, nicht daran hindern. Weil jedoch der Bericht fällt, daß die Ablehnung bloß von Seite der Regenten der Landschaft Louis erfolgt sei, so ist der dortige Landescongreß beförderlichst zu versammeln, damit er sich hierüber ausspreche. § 6. || 2. Wegen vorstehender Materie wird beschlossen, zuerst die Bestimmungen des Congresses zu Louis abzuwarten. § 6. || 128. 1. 1790. Zürich berichtet, die vorhin genannten Regenten hätten im Laufe des Jahres angezeigt, der Landescongreß wolle gleich den übrigen drei Landvogteien mit Frankreich und Oesterreich in ein Concurrecht eintreten. § 6. || 2. Man läßt es hierbei lediglich bewenden. § 4. || 129. 1791. Die zürcherische Gesandtschaft zeigt an, daß das Schreiben des kaiserlichen Residenten zu Basel, worin eine Erklärung gewünscht wird, wie die Fremden, mithin auch die Unterthanen der apostolischen Majestät, in den vier Landvogteien in Concur- und Executionsfachen bis anhin gehalten worden und in Zukunft gehalten werden sollen, habe unbeantwortet bleiben müssen, weil einige Stände sich noch nicht ausgesprochen. Die Jahrrechnung richtet daher an diese Hoheiten die Bitte, ihre Erklärungen an Zürich abzugeben. § 4. || 130. 1792. Das von dem Stand Zürich unterm 4. Juli an den k. k. Interimsresidenten erlassene Schreiben betreffend das Reciprocitätsrecht in Concursfällen zwischen den vier ennetbirgischen Vogteien und den österreichischen Staaten soll in die Decretenbücher eingetragen und die darin enthaltene Declaration durch eine Crida veröffentlicht werden. § 4.

h. Memoriale in Rechtsachen.

Art. 131. 1786. Die Jahrrechnung trägt sämtlichen Hoheiten an, bei einer Buße von fünfzig Kronen zu verbieten, künftig gedruckte Memoriale an die Stände einzusenden, um den daraus entstehenden Inconvenienzen vorzubeugen. § 18. || 132. 1787. Die Mehrheit der Stände verlangt, obiges Verbot möge in Kraft treten; Glarus, Basel und Schaffhausen hingegen finden, gedruckte Memoriale wären darum nicht zu untersagen, weil die weitläufigen schriftlichen, welche den Ständen zukommen, oft nicht zu dechiffriren seien, wohl aber sollten an die Hoheiten abzusendende Schreiben niemals gedruckt werden. Der Gesandte von Bern tritt dieser Meinung bei und nimmt sie ad referendum. § 19. || 133. 1788. Deputirte der Landschaft bitten um Aufschluß, ob unter den verbotenen gedruckten Memorialen auch die Berichte über die Rechtshändel oder das sogenannte factum causae verstanden seien, welche die Landschaft zu größerer „Kommlichkeit“, schnellerer Erledigung und Ersparung der Schreibkosten gedruckt einzusenden wünsche. § 26^a. || 134. 1789. Betreffend die facta causae wird erkannt, solche dürfen den Ständen gedruckt eingesandt werden, in der Meinung, daß darin vorkommende Anzüglichkeiten der Ahndung auf der nächsten Jahrrechnung vorbehalten bleiben, auch daß die species facti deutsch und italienisch gedruckt werden sollen, damit erforderlichen Falls die Beilage mit dem italienischen Original verglichen werden könne; auch soll der Landvogt für die Vidimation nichts verlangen. § 17. || 135. 1793. Die Gesandten von Bern und Glarus äußern, ihre Obern haben im Verlaufe des Jahres wahrnehmen müssen, daß die den Hoheiten lästig fallenden Memoriale in Proceß- und andern Angelegenheiten oftmals den Decreten zuwider

einlaufen. Es wäre mithin den Landbögen anzuempfehlen, Jedermann zu Vollziehung der diesfälligen Decrete anzuhalten. In Folge dieses Anzuges wird dem Landvogt aufgetragen, „einen Anfaß zu machen“, wie diesem Uebel, ohne den Privilegien und Decreten zu nahe zu treten, abgeholfen werden könne. § 16.

i. Meineide.

Art. 136. 1787. Clarus bemerkt, wie seine Obern mit Unwillen haben wahrnehmen müssen, daß in diesen Landschaften die Meineide sehr häufig vorkommen und fragt, ob solch' große Verbrechen auch angemessen bestraft werden. Der Gesandte begnügt sich mit der Erklärung, daß die Gesetze sie mit der Malefizstrafe belegen. § 15.

k. Nothwendigkeit einer unparteiischen Justizpflege.

Art. 137. 1795. Bern stellt den Antrag, die Jahrrechnung möchte sich nicht nur vereinigen, eine unparteiische und unbestechbare Justizpflege nach möglichsten Kräften selbst zu beobachten, sondern auch sich beeifern, Verfügungen zu treffen, welche den Ruhm einer solchen Justizpflege auf künftige Zeiten fortpflanze. Sämmtliche Gesandte pflichten diesem bei und man verabschiedet zu Handen der Hoheiten Folgendes: Zu Vermeidung alles Verdachts und zu Aufrechterhaltung des Ruhms und guten Namens der syndicatorischen Justizpflege sollen alle Emolumente und Recognitionen, die in Justizsachen particulariter versprochen oder gegeben werden, in die Rechnung fallen, widrigenfalls jedes unter solchen Umständen gemachte und entdeckte Erkenntniß von der folgenden Jahrrechnung als null und nichtig erklärt würde. § 21. || 138. 1796. Bern abstrahirt von seinem letztjährigen Wunsche, da bereits Verordnungen vorhanden sind, u. a. das Decret Nr. 139, hingegen begehrt es, weil die Eidesleistung nach dem eidgenössischen Orus mit zu geringer Feierlichkeit geschehe, es möchten alle Mieth und Gaben betreffenden Verordnungen gesammelt, besonders abgedruckt und jedesmal vor Schwörung des Eides verlesen werden. Man nimmt dies ad referendum. § 22.

l. Aufhebung von Sequestern.

Art. 139. 1795. Folgende Fragen werden ad referendum genommen: Ist ein einzelner Stand befugt, einen von der Jahrrechnung erkannten Sequester ohne Vorwissen der Mehrheit aufzuheben und vom Landvogteiamte die Aushingabe des sequestrirten Gutes zu verlangen, oder sind nicht zu Aufhebung eines syndicatorischen Spruches sieben einmüthige Ortsstimmen erforderlich und soll nicht jeder, der einen Spruch von der Jahrrechnung an die Hoheiten appellirt, schuldig sein, die erhaltenen Ortsstimmen der nächstfolgenden Session im Original vorzulegen, wie solches zufolge des Abschiedes von 1777 bereits beschloffen worden ist? § 25. || 140. 1796. Betreffend Aufhebung eines von der Jahrrechnung verhängten Sequesters wird einmüthig gefunden, daß die Ortsstimmen dem Landvogt vorzulegen seien und von ihm untersucht werden soll, ob eine Mehrheit sich ergebe, ohne welche Vorweisung und Untersuchung kein syndicatorischer Sequester aufgehoben werden könne; auch dürfe kein Spruch der Jahrrechnung entkräftet werden, es sei denn der folgenden Session ebenfalls die Mehrheit der Ortsstimmen vorgelegt worden. § 26.

7. Getreideausfuhr.

[Lauferabschiede.]

Art. 141. 1786. Von der zürcherischen Gesandtschaft wird eröffnet, daß die Regenten der Landschaft Lauis sich an ihre Committenten in Bezug auf die jüngsthin in Mailand erlassene Verordnung über die Ausfuhr von Limitationsfrüchten gewandt haben, indem zu besorgen sei, die Getreideausfuhr möchte daselbst gänzlich verboten werden, wenn die Waare den limitirten Preis übersteigen sollte. Da deshalb

um eine Intercession bei der mailändischen Regierung nachgesucht wird, beschließt die Jahrrechnung, es sei den genannten Regenten zu überlassen, gemeinsam mit denjenigen der drei übrigen ennetbirgischen Vogteien in Mailand Privatvorstellungen zu machen und den Ständen einzuberichten, welchen Erfolg dieselben gehabt haben. § 16. || 142. 1787. Die Regenten zeigen an, daß auf dem letztjährigen Landescongrès der Beschluß gefaßt worden sei, keine Vorstellungen deshalb in Mailand zu machen. § 17.

S. Zollsachen.

[Lauiferabschiede: Art. 143–146. Zuggarnerabschiede: Art. 147–149.]

a. Verbindung der Syndicatorwürde mit der Zollpächterstelle.

Art. 143. 1794. Freiburg begehrt, daß man in dem Decretenbuche nachsehen möchte, ob ein Syndicator den Zoll pachten oder an demselben Antheil haben dürfe. § 2. || 144. 1. 1795. Die Mehrheit der Gesandten findet, obige Frage sei schon früher entschieden worden. Bern und Lucern halten dafür, daß es sich mit der Würde eines Syndicators nicht vertrage, Zollbestehler zu sein. Schwyz behält sich über obige Frage die Convenienz vor und Nidwalden wünscht, es möchte wegen der Justizadministration in Zollsachen eine Abänderung gemacht werden. Zürich nimmt das Angehörte ad referendum. § 2. || 2. Auch auf der Jahrrechnung zu Zuggarus kommt diese Materie zur Sprache und es geben sich ungleiche Gesinnungen deshalb kund. § 7. || 145. 1. 1796. Diesmal behalten sich nebst Schwyz auch Unterwalden und Glarus die Convenienz vor, die übrigen Gesandtschaften wollen diesen Artikel aus dem Abschiede entlassen. Unterwalden besteht darauf, daß in Ansehung der Justizadministration in Zollsachen eine angemessene Einrichtung getroffen werde, welchem auch Glarus und Freiburg ihren Beifall schenken. § 3. || 2. In Zuggarus wird gleichfalls hierüber verhandelt. § 7. || 146. 1797. Da sich wegen der Frage, ob ein Syndicator Zollbestehler sein könne, jeder Stand seine Convenienz vorbehält, so läßt man diesen Artikel aus dem Abschiede fallen. In Ansehung der Justizadministration behält sich die Mehrheit der Gesandtschaften vor, bei einer künftigen Zollverpachtung sowohl für die Hoheiten als für die Unterthanen erspriessliche Verfügungen zu treffen. § 3.

b. Zollverleihungsverordnung.

Art. 147. 1794. Da von mehrern Gesandtschaften die Abfassung eines Projectes über die zukünftige Zollverleihung gewünscht wird, werden die Gesandten von Basel, Freiburg und Schaffhausen hiemit beauftragt und ihr Gutachten ad referendum genommen. § 10. || 148. 1795. Das Project ist von der Mehrheit der Stände ratificirt worden. Die ernerische Gesandtschaft hält indes dafür, daß die Zollbestehler in Kriegs- und Pestzeiten um keinen Nachlaß einkommen sollten, weil sie auch in günstigen Zeiten den ganzen Zoll beziehen. § 7. || 149. 1796. Die Mehrzahl der Gesandtschaften bestätigt abermals die Verordnung von 1794 wegen der Zollverleihung. Die Stände Uri und Schwyz vermeinen jedoch aufs neue, daß die Zollbestehler zu keinen Zeiten einen Nachlaß fordern können. § 7.

9. Kriegssachen.

[Lauiferabschiede.]

a. Stüde zu Irnis.

Art. 150. 1783. Schwyz wünscht, weil die Stände wegen der Stüde zu Irnis jährlich Kosten bestreiten haben, auch dieselben dort nur unnütz liegen, daß sie weggebracht werden möchten. Man nimmt dies ad referendum. § 12. || 151. 1784. Die Mehrzahl der Gesandtschaften ist mit keiner eigentlich

Instruction versehen; dessen ungeachtet schlägt man den Hoheiten als das zweckmäßigste vor, die Stücke den drei zu Vellenz regierenden Ständen zu überlassen, indem man sich derselben im Falle der Noth ja immer bedienen könnte. § 7. || 152. 1785. Die Gesandten pflichten in ihrer Mehrheit dem letztjährigen Vorschlag bei oder wollen ihn ad referendum nehmen. Obwalden wünscht, daß diese Stücke jedenfalls in brauchbaren Stand gestellt werden möchten, Basel, daß sie in die Schlösser zu Vellenz gebracht, daselbst aber als Siegestrophäe unverändert aufbewahrt werden. Freiburg macht aufmerksam, wie eine solche Verlegung wegen der Nachbarstaaten von bedenklichen Folgen sein könnte, will jedoch der Mehrheit der Stimmen beitreten; Solothurn wünscht Umgießung des Geschüzes, indessen um die diesfälligen Kosten zu bestreiten die Anfertigung von Stücken kleinern Calibers. Es wird nunmehr den Hoheiten beliebt, besagtes Geschütz ohne einen Vorbehalt den drei Ständen zu überlassen. § 5. || 153. 1786. Zürich, Bern, Lucern, Obwalden (mit dem Wunsche der Aufbewahrung in Vellenz), Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen die Stücke den drei Ständen unbedingt übergeben; Solothurn ist auch zur Ueberlassung geneigt, behält sich jedoch allfälligen Gebrauch vor, und Zug und Glarus nehmen die Willensmeinung der Mehrheit ad ratificandum. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden erklären, daß ihre Obern diese Stücke mit Dank annehmen werden. § 4. || 154. 1787. Auch heuer findet diese Materie noch keine Erledigung. Schwyz selbst wünscht, daß die Kanonen nach Lauiß oder Luggarus gebracht werden, um sie daselbst als ein Denkmal an die allseitigen Vorfahren aufzubewahren und Solothurn, von seinen frühern Bestimmungen abweichend, glaubt, daß es am schicklichsten wäre, diese Stücke als ein immerwährendes Andenken an einen Ort zu bringen, wo sämmtliche XII Stände zu regieren haben. § 4. || 155. 1788. Da keine Einhelligkeit erzielt werden kann, beschließt man, das Geschütz habe zu Trnis zu verbleiben und der Artikel aus dem Abschiede zu fallen. § 3. || 156. 1797. Weil sich das Bedürfniß in jüngster Zeit immer mehr herausstellte, in den Landschaften einige Artilleriepiecen, überhaupt mehr Waffen zu besitzen, so wünscht Zürich von den übrigen Ständen zu vernehmen, ob nicht das Geschütz zu Trnis umgegossen werden sollte. Die bernerische Gesandtschaft ist der gleichen Ansicht und fragt, ob nicht der Zeitpunkt vorhanden sei, eine den örtlichen Verhältnissen und der Lebensweise der vier Landvogteien angemessene Miliz zu errichten. Die ernerische Gesandtschaft bemerkt, ihr Stand habe gehofft, man werde die Kanonen zu Trnis den Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden allein überlassen, damit sie diese Piecen umgießen und auf ihre drei Schlösser zu Vellenz vertheilen können; sie wolle indeß das Angehörte ad referendum nehmen. Die übrigen Gesandtschaften finden diesen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß man die Stände ersucht, ihre Bestimmungen hierüber an Zürich mitzutheilen. § 12.

b. Unerlaubte Werbungen.

Art. 157. 1792. Die schwyzerische Gesandtschaft bemerkt, ihre Obern hätten vernommen, daß nicht allein in der Landvogtei Lauiß, sondern auch in den übrigen drei Vogteien unerlaubte Werbungen in fremde Dienste statt haben und wünschen daher die gehörige Bestrafung solcher Werber. Dem neuen Landvogt in Lauiß wird aufgetragen, hierauf sorgfältigst Acht zu geben. § 29.

10. Kirchensachen.

[Luggarnerabschiede: Art. 158. 159. 162. 163^a. 164^a. 165^a. . Lauißerabschiede: Art. 160. 161. 163¹. 164¹. 165¹. 166—168.

a. Einmischung der Geistlichen in Gemeindsachen und weltliche Händel.

Art. 158. 1778. Da ungeachtet der Jahrsrechnungsverordnung von 1758 mehrere Geistliche sich in Gemeindsachen und weltliche Händel mischen, ja dieselben anzubdeln und leiten, wodurch viele Unord-

nungen entstehen, wird bei den Hoheiten angefragt, ob nicht ein neues scharfes Decret erlassen und alle zwei Jahre publicirt werden sollte. § 12. || 159. 1770. Instructionsgemäß verordnet man die Erlassung eines solchen Decrets, kraft dessen allen Geistlichen bei hundert Kronen Buße verboten wird, sich bei Gemeindefassammlungen einzufinden oder sonst in weltliche Händel sich zu mischen. Dieses Decret soll gedruckt und alle zwei Jahre bei Anfang der Regierung eines Landvogtes publicirt werden. § 10.

b. Geistliche Beneficien.

Art. 160. 1781. Da laut Anzeige des Landvogtes zu Mendris in Folge eines am 10. Februar 1780 zu Mailand erlassenen Edicts keine Fremden mehr zu geistlichen Pfründen und Beneficien im Mailändischen gelangen können, wird dem Landvogt aufgetragen, hierüber Bericht an die Hoheiten zu erstatten und zwar unter Beilegung einer Abschrift des Edicts. § 15. || 161. 1782—1784. 1786 u. 1787. Rücksichtlich der geistlichen Beneficien wurden die gleichen Verfügungen wie wegen der Erbschaften im Mailändischen getroffen. 1782 § 5. 1783 § 3. 1784 § 4. 1786 § 16. 1787 § 17. || 162. 1789. Sämmtliche Gesandte, Bern ausgenommen, sind instruiert genau nachzufragen, welche Decrete im Mailändischen wegen der dortigen geistlichen Beneficien seien publicirt worden, damit man Reciprocität beobachten könne. Die bernerische Gesandtschaft behält sich ihre obrigkeitlichen Rechte vor und will das Angehörte ad referendum nehmen. Der Landvogt wird nunmehr beauftragt, sich zu erkundigen und von der Curia in Mailand eine Abschrift der kaiserlichen Decrete zu verlangen. § 12. || 163. 1. 1790. Die Regenten der Landschaft Lauis waren im Laufe des Jahres mit der Bitte eingekommen, die Hoheiten möchten bei der mailändischen Regierung bewirken, daß zu Gunsten besagter Landschaft in Ansehung der geistlichen Pfründen Reciprocität beobachtet werde. Die Jahrrechnung verlangt nunmehr von dem Landvogte beförderlichen Bericht an die Stände. § 17. || 2. Derselbe zeigt an, er habe dem Bruder des Erzbischofes von Mailand zweimal geschrieben und auf den ersten Brief die Antwort bekommen, derselbe wisse von einer solchen Verordnung nichts, der zweite sei ohne Erwiederung geblieben. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel und Schaffhausen dringen darauf, weil man noch nichts bestimmtes erfahren, an den Erzbischof selbst schreiben zu lassen. Der schwyzerische Gesandte verlangt instructionsgemäß, es möchte gegen die mailändischen Geistlichen Reciprocität beobachtet werden. Freiburg wünscht, daß man sich nicht an den Erzbischof wende, sondern auf Privatweg die Decrete zu bekommen trachte. Solothurn nimmt das Angehörte ad referendum. Da sich indeß eine Mehrheit für das Schreiben an den Erzbischof ergeben, wird die Kanzlei mit dessen Abfassung beauftragt und ungeachtet Zürich, Bern, Zug und Glarus zu dem Schreiben ihre Einwilligung erteilt, pflichten sie doch der Ansicht von Schwyz wegen der Reciprocität bei, was Lucern ad referendum nimmt. § 8. || 164. 1. 1791. Die Reciprocitätsangelegenheit wird an eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Bern, Uri, Obwalden und Schaffhausen, gewiesen. Der von dieser Commission zuerst befragte Erzpriester zu Lauis hält die Reciprocität für die Landschaften Lauis und Mendris von großem Nutzen, weil in ihnen viele Geistliche, aber nur wenige und sehr schlechte Pfründen seien, während hingegen im Mailändischen sehr gute und so viele Pfründen vorhanden wären, daß es unmöglich sei, sie alle mit einheimischen Priestern zu besetzen. In Folge des Commissionalantrages wird verfügt, auf das mailändische Schreiben sei durch den Stand Zürich zu erwidern, man wünsche hierorts eine Conventio in Betreff des Genußes der geistlichen Beneficien, welchem Bern noch beizusetzen begehrt, daß man, bis die Reciprocität zugestanden werde, keine mailändischen Untertanen zu geistlichen Pfründen in den vier Landvogteien gelangen lasse. § 12. || 2. Betref-

und vorige Materie hat es bei dem in Lausis Verfügt sein Verbleiben. § 4. || 165. 1. 1792—1794. Hinsichtlich obiger Angelegenheit ist in diesen Jahren das Gleiche beschloffen worden, was betreffend die Erbschaften verfügt wurde. 1792 § 11. 1793 § 8. 1794 § 5. || 2. Das Rämliche geschah auf der Jahrrechnung zu Luggarus. 1792 § 3. 1793 § 2.

c. Episcopalgefälle von Como in den ennetbirgischen Herrschaften.

Art. 166. 1789. Den vier Landbödten wird aufgetragen, genau zu untersuchen, worin die auf diesseitigem Territorium sich befindenden bischöflichen Güter und Gefälle bestehen und sich zu erkundigen, was bisanhin von Seite der mailändischen Regierung rücksichtlich der im Mailändischen gelegenen Episcopal-einkünfte von Como verfügt worden sei. Der Landvogt zu Lausis hat über alles an die Hoheiten Bericht zu erstatten. § 19. || 167. 1790. Betreffend die Episcopalgüter läßt man es bei dem an Zürich zu Händen der Stände eingesandten Inventarium bewenden. Zugleich wird dem Landvogt aufgetragen, im Laufe des Jahres die Pflichten des Bischofes gegen die Landschaft extrahiren zu lassen. § 11. || 168. 1791. Der Landvogt von Lausis erstattet einen ausführlichen Bericht dahin gehend: Sorgfältige Nachschlagungen hätten gezeigt, daß zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt vielmals Zwistigkeiten oder Mißverständnisse betreffend die Gerichtsprocedur entstanden seien. In solchen Fällen wären meistens die Gesandten der sieben katholischen Stände angegangen worden, die Streitsachen zu erledigen; bisweilen sei auch der Gesandte von Lucern mit dem apostolischen Nuntius zusammen getreten, wie in den Jahren 1587, 1601, 1602, 1613, 1630 und 1635. In ganz geistliche Geschäfte oder Sacramente aber habe sich die weltliche Judicatur durchaus nicht zu mischen, sondern die geistliche Gewalt dürfe unumschränkt handeln, wie dies z. B. im Jahre 1659 geschehen sei. Ebenso habe man mit dem Nuntius in den Jahren 1669, 1671 und 1673 wegen der Succession der ehelichen Söhne, mit Ausschließung der Töchter, zu den Lehengütern der bischöflichen Tafel unterhandelt. Mitunter sei auch beim Abschlusse von Tractaten und beim Erlasse von Verordnungen durch beide Gerichtsbarkeiten von Seite der fünf Gesandten der evangelischen Stände eine Protestation gemacht und die sämmtlichen hoheitlichen Rechte vorbehalten worden, unter anderm im Jahre 1664. § 7.

11. Klöster.

[Lauterabstiehe Art. 169—171. 172¹. 173¹. 174¹. 175¹. Luggarerabstiehe Art. 172². 173². 174². 175². 176—178.]

Art. 169. 1781. Die Vorsteher des Franciscaner- und des Somaserklosters erscheinen vor einer Commission mit der Anzeige, daß vor wenigen Wochen ein sehr nachtheiliges Edict für die nicht im Mailändischen gelegenen Klöster von Seite der dasigen Regierung erlassen worden sei, womit der Vorsteher erstgenannten Klosters die Erklärung verbindet, wenn dasselbe nicht bei seinen bisherigen Vorrechten geschützt werden sollte, sei es gesinnt, sich mit der piemontessischen Provinz zu vereinigen. Die um eine Verwendung angegangene Jahrrechnung findet jedoch, da von Seite dieser Klöster, wie man vernommen, in Mailand angefragt worden, wie sie sich verhalten sollen, sei diese Erwiederung abzuwarten und erst dannzumal das weitere zu verfügen. § 17. || 170. 1782. Die wegen der in den drei Herrschaften Lausis, Luggarus und Mendris sich befindenden Ordensgeistlichen niedergesezte Commission beschließt, es seien die ihr übergebenen Memorialie und Verzeichnisse ins Deutsche zu übersetzen und dem Landvogt zu Lausis behufs Uebersendung an die Stände zu übergeben. Zugleich wird diesen Geistlichen angezeigt, daß sie sich mit keiner andern Provinz verbinden, auch keine Neuerungen vornehmen, sondern bis auf weitere Dispositionen der Hoheiten unter dem General ihres respectiven Ordens verbleiben sollen. § 8. || 171. 1783.

Eine neue wegen obiger Materie bestellte Commission findet, die Capuziner und Jocolanten möchten sich an die piemontessische Provinz anschließen, während die Somascher mit der mailändischen verbunden bleiben sollen, die Franciscaner und Serbiten aber dürfen sich mit keiner andern Provinz verbinden und haben keine neuen Ordensglieder aufzunehmen, auch bis auf weitere Disposition der Stände unter dem General ihres Ordens zu stehen. § 5. || 172. 1. **1784.** Sämmtliche Hoheiten ertheilen obigem Commissionalgutachten ihre Genehmigung, Lucern und Uri jedoch wollen den Minoriten von St. Franciscus erlauben, wieder Novizzen anzunehmen und sich mit einer Provinz zu vereinigen, ausgenommen mit der deutschen und mailändischen; doch sollen sie ihr Anerbieten erfüllen, dem gemeinen Wesen nützlich zu werden. § 3. || 2. Auf das Ansuchen des Franciscanerguardians, die drei ennetbirgischen Klöster seines Ordens mit piemontessischen in Verbindung setzen zu können, wird ihm aufgetragen, einweilen nachzuforschen, aber ohne Wissen der Hoheiten nichts abzuschließen. § 4. || 173. 1. **1785.** Sämmtliche Hoheiten verordnen, daß von den Habseligkeiten der Minoriten- und Somascherklöster nichts veräußert werden soll. Den Franciscanern wird bewilligt, sich nach ihrem Wunsche mit der genuessischen, den Serbiten in Mendris sich mit der piemontessischen Provinz zu verbinden, und beiden Orden gestattet, Novizzen anzunehmen. § 3. || 2. Betreffend die Verbindung der drei Franciscanerklöster mit einer andern Provinz ist schon zu Lauis das Nöthige verfügt worden, was der schwyzerische Gesandte ad referendum nimmt. § 4. || 174. 1. **1786.** Weil verlautet, die Vereinigung mit der genuessischen Provinz dürfte nachtheilig sein, wird eine Commission niedergesetzt, aus deren Bericht sich ergibt, daß die Provinz den fraglichen Klöstern die gleichen Rechte wie den bereits darin befindlichen zusichere. Die Jahrrechnung bestätigt daher die Vereinigung in der Meinung, daß eine authentische Abschrift davon in der Kanzlei deponirt werde, und daß, wenn über kurz oder lang Klagen sich erheben sollten, man sich vorbehalte, die Verbindung wieder aufzuheben und das Zweckdienliche zu verfügen. § 2. || 2. Die zürcherische Gesandtschaft legt ein Dankfassungsschreiben des Pater Provincials der ennetbirgischen Capuzinerklöster wegen ihrer Vereinigung mit der piemontessischen Provinz vor. § 21. || 3. Wegen der Franciscaner läßt man es auf der Jahrrechnung zu Luggarus bei der Verfügung von 1783 bewenden. § 4. || 175. 1. **1790.** Die Hoheiten halten abermals dafür, es sei auf den Antrag der obern deutschen Provinz der Väter Minoriten vom St. Franciscusorden, die beiden Klöster in Lauis und Luggarus mit der genannten Provinz zu vereinigen, um so mehr zu verzichten, als man Hoffnung hat, daß die besagten Klöster sich mit der mailändischen Provinz verbinden werden. § 17. || 2. Sämmtliche Gesandte finden, daß eine Vereinigung der Minoritenklöster mit der deutschen Provinz nicht statt haben solle. § 11. || 176. **1791.** Die Bittschrift der drei Franciscanerklöster wegen Vereinigung mit der mailändischen Provinz wird ad referendum genommen. § 16. || 177. **1792.** In Ansehung der Vereinigung der Franciscanerklöster zu Lauis, Luggarus und Madonna del Saffo mit der mailändischen Provinz wird ein Brief des Franciscanergenerals vorgelegt, der dieselbe mißrath, dagegen die Verbindung mit der Provinz Elsas vorschlägt. Zürich, Bern und Basel haben die katholischen Orte anzuhören. Instructionsgemäß widersetzen sich Lucern, Obwalden, Zug, Glarus und Solothurn der Vereinigung mit der mailändischen Provinz, wozu auch Freiburg und Schaffhausen Hand bieten wollen, während Uri dieselbe billigt, jedoch verlangt, daß nicht mehr Pater angenommen werden als die ökonomischen Kräfte der Klöster es gestatten. Schwyz und Nidwalden sind ohne Instruction. § 12. || 178. **1793.** Sämmtliche Gesandte finden, man müsse diesfalls einen bessern Zeitpunkt abwarten. § 8.

Lauis und Mendris.

I n h a l t.

- | | |
|---|--|
| 1. Bodenzinse. 179. 180.
2. Münzwesen. 181—184.
3. Limitationsfrüchte. 185. 186.
4. Syverranhalten. 187. 188.
5. Jagdbefugniß. 189—191. | 6. Kirchensachen.
a. Taxe des landböglichen Placet für den neuen Bischof.
192—195.
b. Kosten des bischöflichen Pastoralbesuches. 196—201.
7. Klöster. 202—209. |
|---|--|

1. Bodenzinse.

Art. 179. 1783. Der Landvogt von Mendris beklagt sich über die Notare, welche durch Contracte über ewige Bodenzinse nicht nur Einheimischen, sondern auch Fremden Häuser und Grundstücke verleihen, wodurch theils das Zugrecht amgangen, theils die hoheitlichen Emolumente geschmälert werden. Die Jahrrrechnung trägt nun dem Landvogt auf, hierüber einen ausführlichen Bericht an die Stände einzusenden. Zugleich wird sowohl zu Lauis als zu Mendris edictaliter bekannt gemacht, daß Niemand bis auf weitere hoheitliche Verordnung Grundstücke auf ewigen Zins den Fremden verleihe, bei Strafe von zehn Procent des Werthes des Grundstückes. § 13. || 180. 1784. Nachdem von einer Commission die Beschaffenheit der Contracte der Censi und Libelli geprüft worden ist, findet die Jahrrrechnung dieselben sehr schädlich und hält dafür, daß sie Einheimischen wie Fremden bei der bemerzten Buße verboten werden sollen. § 8.

2. Münzwesen.

Art. 181. 1778. Wegen des Münzwesens hat es bei der Jahrrrechnungsverfügung von 1777 zu verbleiben; doch verlangt Unterwalden, daß von den Regenten den Geldsorten ein mäßiger Werth gegeben werde, widrigenfalls die Landschaft der Berechtigung zur Geldtagirung verlustig gehen dürfte. § 3. || 182. 1779. Das Münzwesen wird an eine Commission gewiesen, welche folgendes Project entwirft: Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna sollen bei ihrem dem mailändischen ganz gleichförmigen Gebrauche geschäftet bleiben; in Ansehung der Bezahlung und Einziehung von Capitalien, Zinsen u. s. f. sei nach Anleitung der in solchen Fällen für das Mailändische getroffenen Verordnungen zu handeln, der Landschaft Lauis aber sei aufzutragen, beförderlichst sich der mailändischen Grida zu nähern zu suchen, und was die Capitalien, Zinse und conventionirten Gelder anbelangt, wäre dem Landvogt zu überlassen, obige Verordnungen zu veröffentlichen. Man nimmt das Project zur Kenntniß der Hoheiten ad referendum, damit sie sich an den Landvogt deshalb erklären mögen. § 3. || 183. 1780. Den Landesregenten wird angefnnt, in Verbindung mit dem Landvogte darnach zu trachten, daß die Silberforten nach Verhältniß des Werthes der Goldsorten erniedrigt, schlechte Münzen und beschnittene Silberstücke aber verrufen werden u. s. f. Aus dem in Folge dessen der Jahrrrechnung vorgelegten Project entnimmt dieselbe, daß die Silberforten um etwas erniedrigt, hinsichtlich der schlechten Münzen aber, insbesondere der Blozzeri die Verfügung getroffen worden, es sei Niemand gehalten für mehr als sechs Kreuzer Werth solche anzunehmen. Den Cours der Goldsorten haben die Regenten nicht für thunlich erachtet zu erniedrigen und zwar „wegen der dringenden Umstände“, in welchen die Landschaft sich befinde. Die Jahrrrechnung läßt es mit Mehrtheit der Stimmen hiebei bewenden. § 3. || 184. 1781. Betreffend den Gelbcurs

soll die letztjährige Verfügung in Kraft bleiben mit dem Zusage, daß eine Geldgrida wenigstens für Ein Jahr Geltung haben solle. Der baselsche Gesandte stellt vor, da die Landschaft Lauis keine eigenen Münzen habe, müsse sie sich nothwendigerweise nach den benachbarten Staaten richten. § 2.

3. Limitationsfrüchte.

Art. 185. 1796. Einer aus den Gesandten von Bern, Lucern und Basel mit Zuzug der Landvögte von Lauis und Mendris bestellten Commission wird aufgetragen, sich über die Mittel zu Erhaltung der nöthigen Fruchttratten zu berathen. Das von derselben hinterbrachte Gutachten, wie ein von ihr entworfenenes Schreiben an die französischen Commissarien in Mailand läßt man in den Abschied fallen. § 1. || 186. 1797. Die Jahrrechnung erklärt, sich in die Getreideangelegenheit der Landschaft nicht mischen zu wollen, da dieselbe den Repräsentanten zustehet. Die Aufsicht über die angeschafften Früchte soll in Zukunft, wenn die Repräsentantschaft aufgehört haben wird, nur den Regenten der Landschaft obliegen, welche über jede Tratta dem Landvogteiamt eine Rechnung vorzulegen verpflichtet sein sollen, damit die Kornprobveditoren in Schranken gehalten werden können. § 1.

4. Sperranstalten.

Art. 187. 1795. Das von einer Commission entworfene Gutachten über die Sperranstalten zwischen Lauis und Mendris, dahin gehend, es solle zu Vermeidung von Streitigkeiten und zum Besten des gegenseitigen Verkehrs für die beiden Landvogteien festgesetzt sein, daß keine derselben ohne Befehl der Hoheiten sich je unterstehen dürfe gegen die andere zu sperren, wird in den Abschied genommen. § 17. || 188. 1796. Obiges Gutachten wird genehmigt. § 18.

5. Jagdbefugniß.

Art. 189. 1784. Mit Bezug auf das Jagdregal läßt man es bei dem Erkenntniß von 1753 bewenden und es wird zugleich den Landvögten anempfohlen, von dem Jagdrechte bescheidenen Gebrauch zu machen. Auf die Bitte der Deputirten der beiden Landschaften hin wird den Angehörigen derselben gestattet, in einem von den Landvögten anzuweisenden Bezirke den Vogelfang betreiben zu dürfen. Schwyz und Basel begehren, daß die Landvögte ihre Jagdbefugniß an Niemanden verleihen, sowie daß die Particularen in ihrem Jagdrechte nicht gehemmt werden sollen. Zug verlangt Schützung des hoheitlichen Regals, Wahrung der landvögtlichen Befugniß und Bestrafung der Fehlbaren. Freiburg wünscht, es möchten die Rechte der Landschaften wie die wider den Landvogt eingelegten Klagen geprüft, auch die Landschaften in Betreff der Roccoli nicht beeinträchtigt werden. § 13. || 190. 1785. Die Mehrheit der Gesandtschaften verbleibt bei dem Erkenntniß von 1753. Zug will sich das Jagdregal jederzeit vorbehalten haben, auch den Vogelfang nicht gestatten, da derselbe kraft Pönaldecrets Nr. 60 verboten sei. § 9. || 191. 1787. Ungeachtet der Gesandte von Zug 1786 gehofft hatte, daß sein Stand diesen Artikel nächstes Jahr aus dem Abschiede werde fallen lassen, hat er abermals die Jagd als ein Regal seiner Hoheit vorzubehalten. Die übrigen Gesandtschaften wollen indessen auf diese Materie nicht mehr zurückkommen. 1786 § 7. 1787 § 7.

6. Kirchensachen.

a. Tage des landvögtlichen Placet für den neuen Bischof zu Como.

Art. 192. 1790. Diese Tage wird für diesmal auf 24 Silippi festgesetzt. § 21. || 193. 1791. Da

man ungeachtet aller Nachforschungen nichts Bestimmtes über obige Lage finden konnte, beantragt eine deshalb niedergesetzte Commission, bestehend aus den Gesandten von Zug, Basel und Freiburg, es bei der „laut einer historischen Erzählung“ bestimmten Lage von 37 1/2 spanischen Doppien bewenden und dem Bischof Rovelli anzeigen zu lassen, da alle Geistlichen im Lauis'schen die Hälfte, im Mendris'schen aber den dritten Theil ihrer jährlichen Einkünfte den Landbögen für das Placet entrichten, werde er sich nicht beschweren können, wenn man für jeden der beiden Landböge obige Lage von 37 1/2 Doppien von ihm verlange, welches nicht einmal „den Sechstel seines jährlichen Einkommens“ betrage. Dieses Commissionalgutachten wird den Ständen zur Ratification hinterbracht und sie ersucht, sich gegen Zürich auszusprechen. § 17. || 194. 1792. Da die Aussicht vorhanden ist, daß die Lage auf die ehemals schon bezogene Summe von 37 1/2 spanischen Doppien für jeden der beiden Landböge festgesetzt werde, so ersucht man Zürich, dem neuen Bischof hievon Anzeige zu machen und den Landbögen anzufinnen, die Lage weder zu erhöhen noch zu erniedrigen. Die schaffhausensche Gesandtschaft fragt an, von wem bei erledigtem bischöflichen Stuhle zu Como die Einkünfte in den Landbögeien Lauis und Mendris zu Handen genommen worden seien, worauf der Landvogt erklärt, der Vicar zu Como, welcher alle bischöflichen Vices vertrete, habe solche bezogen. § 16. || 195. 1793. Es wird berichtet, daß Rovelli jedem der beiden Landböge die genannte Lage bezahlt habe. § 10.

b. Kosten des bischöflichen Pastoralbesuches.

Art. 196. 1792. Der Landvogt von Lauis zeigt an, daß bei dem letzten Pastoralbesuche des gewesenen Bischofes von Como mehrere Gemeinden der Landschaft durch große Kosten belästigt worden seien, worauf ihm anbefohlen wird, wenn der neue Bischof Rovelli gleichfalls eine Visitation abstatten sollte, ihm eine vidimirte Abschrift des Decrets, das ihn verpflichtet, solche Besuche in seinen eigenen Kosten vorzunehmen, zuzustellen. § 7. || 197. 1793. Sämmtliche Hoheiten bestätigen die letztjährige Verordnung und die Jahrrechnung ertheilt den Landbögen von Lauis und Mendris den Auftrag, sie in Kraft treten zu lassen, und wenn von Seite des Bischofes Gegenvorstellungen gemacht werden sollten, weitere Verwaltungsbefehle bei den Hoheiten einzuholen. § 6. || 198. 1794. Eine aus den Gesandten von Lucern, Uri und Freiburg bestehende Commission beschließt auftragsgemäß die Regenten der Landschaft Lauis vor sich, um ihnen anzuzeigen, es habe der Bischof eine Gegenvorstellung an den Auditor der Runtiatur zu Lucern eingeschickt, dahin gehend, daß er nicht verpflichtet sei, auf eigene Kosten den Pastoralbesuch vorzunehmen. Die Regenten, unter Vorbehalt dem nächsten Landescongreß hievon Anzeige zu machen, bemerken, daß der Bischof nur alle sieben Jahre in den drei Vierteln Lauis, Agno und Riva, welche dem Bisthum Como einverleibt seien, einen Besuch zu verrichten habe, wofür ihm diese Viertel hundert Schinen entrichten wollen; würde hingegen der Bischof, oder wenn er sterben sollte, dessen Nachfolger vor Ablauf der sieben Jahre eine Visitation vornehmen, hätte in einem solchen Falle der jeweilige Bischof die Kosten selbst zu bestreiten. Weiter äußern die Regenten den Wunsch, es möchte bei allen Visitationsfällen der Landvogt oder ein Stellvertreter desselben gratis zugegen sein, damit nichts wider die hoheitlichen Rechte vorgenommen werden könne; auch verlangen sie, daß alle die Kirche oder die Geistlichen betreffenden Verordnungen des Bischofes gleich bei der siebenjährigen Visitation ausgefertigt werden, um den Unterthanen die Mühe und Kosten zu ersparen, solche in Como abzuholen. Den Regenten wird nunmehr von der Jahrrechnung aufgetragen, auf den Fall, daß der Landescongreß Einwendungen machen würde, Zürich hievon zu benachrichtigen. § 4. || 199. 1795. Die Mehrheit der Instructionen geht dahin,

daß dem Bischof oder seinem Dekonomen für die alle sieben Jahre vorzunehmende Pastoralvisite hundert Zechinen bezahlt werden, er aber verpflichtet sein solle, wenn solche in der Zwischenzeit vorgehen, sie auf eigene Kosten zu unternehmen. Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Glarus halten die Anwesenheit des Landvogtes oder eines Stellvertreters nicht für anständig. Schließlich wird mit Majorität erkannt, daß, wenn die bischöflichen Verordnungen nicht im Lande ausgefertigt werden könnten, dieselben an die vicari foranei der besagten drei Viertel einzusenden seien. Noch äußert Freiburg den Wunsch, daß jene hundert Zechinen erst bezahlt werden sollen, wenn der Bischof den Besuch in sämtlichen Kirchsprengeln vollendet habe. § 4. || 200. **1796.** Basel ausgenommen wollen die Stände dem Besuch des Bischofes entsprechen, daß er die Visitation ohne Begleitung des Landvogtes unternehmen möge, auch daß ihm für dieselbe hundert Zechinen zukommen sollen. Basel wünscht, diese Kosten möchten zu Folge einer Bestimmung des tridentinischen Conciliums, des Abschiedsartikels 9 von 1769 und des Decrets 283 auf den Bischof fallen, welchem Begehren es noch beifügt, daß bei solchen Anlässen keine Mahlzeiten auf Kosten der Landschaft gehalten werden sollen. Bei der Einstimmigkeit der übrigen Stände wird dieser Stand erfucht, ebenfalls beizutreten, damit der Artikel aus dem Abschiede fallen könne. § 5. || 201. **1797.** Eine aus den Gesandten von Uri, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen bestehende Commission hinterbringt betreffend das Memorial der Regenten wider den letztjährigen Beschluß den Antrag zu dessen Bestätigung und zwar aus folgenden Gründen: a) Weil es der Commission gegen das Ansehen der Jahrrechnung zu streiten scheine, einen beinahe einmüthig gefaßten Beschluß aufzuheben; b) weil jene der Ansicht ist, daß es den Angehörigen minder lästig sei, für die nur alle sieben Jahre vorzunehmende Visitation hundert Ducaten zu bezahlen, als nach bisheriger Uebung die Bestreitung der Kosten öfters auf sich zu nehmen; c) weil gerade in dieser Ueberzeugung die Regenten der Landschaft im Jahre 1769 bei den Hoheiten um die Bestätigung eines Verkommnisses eingekommen, zufolge dessen der Bischof für seine Visitation hundert Ducaten erhalten, die Landschaft hingegen von der Uebernahme der Kosten dispensirt sein sollte. Nidwalden begehrt, daß die fragliche Summe auf die Gemeinden verhältnißmäßig vertheilt werde. Die übrigen Gesandtschaften nehmen das Gutachten theils ad referendum, theils ad ratificandum. § 5.

7. Klöster.

Art. 202. **1783.** Eine Commission hält dafür, daß durch den Landvogt ein Inventar über das Vermögen der Franciscaner-, Serviten- und Somaskerklöster aufgenommen und der Jahrrechnung alljährlich hierüber Rechnung abgelegt werden soll, inzwischen aber allen diesen Gotteshäusern anzufinnen sei, von ihren Habseligkeiten nichts zu veräußern, keine liegenden Güter zu verkaufen, noch solche mit Schulden zu beladen, auch keine auf Obligationen ausgeliehenen Gelder ohne Vorwissen und Gutbefinden des Landvogtes einzuziehen. § 5. || 203. **1784—1790.** Da sämtliche Hoheiten obigem Commissionalgutachten 1784 ihre Genehmigung erteilt hatten, läßt man es bis 1790 hiebei bewenden. Nur im Jahre 1787 verlangte der Gesandte von Solothurn Aufhebung der Incorporation mit ausländischen Provinzen, wenn nicht jährlich Rechnung abgelegt werde. 1784 § 3. 1785 § 3. 1786 § 2. 1787 § 2. 1788 § 1. 1789 § 1. 1790 § 1. || 204. **1791.** Die Rechnungen der Franciscaner- und Somaskerklöster zu Lauis werden ratificirt und man findet, diese Rechnungen seien künftig einen Monat vor Eröffnung der Jahrrechnung dem Landvogt einzugeben, der dieselben durchsehen soll, um darüber gehörig Auskunft erteilen zu können. Die Rechnung der Serviten zu Mendris wird gleichfalls ratificirt, jedoch auch an dieses Kloster die gleiche

Forderung gestellt. § 28. || 205. **1792.** Die katholischen Gesandtschaften finden die Rechnungen in Richtigkeit. Auf den Wunsch der obengenannten Klöster wird den Hoheiten beliebt, die Rechnungsablegung möchte wie früher nur vor der katholischen Session statt haben, der Jahrrechnung jedoch die Einsicht in die Originalbücher der Klöster stets offen stehen. § 24. || 206. **1793.** Diesem Gesuch ist von sämtlichen Hoheiten entsprochen worden. Schwyz wünscht, daß obige Klöster die Namen ihrer Debitoren einem jeweiligen Landvogt bloß anzuzeigen, mithin dieselben in den Rechnungen wegzufallen hätten. § 13. || 207. **1794.** Lucern und Uri treten dem Begehren von Schwyz wegen der Debitoren bei. § 8. || 208. **1795.** Die Gesandtschaft von Schwyz verbleibt bei ihrer frühern Instruction. § 28. || 209. **1796.** Die Jahrrechnung will in Zukunft diesen Artikel aus dem Abschiede entlassen. § 29.

Lauis oder Lugano.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Beamte.</p> <p>a. Landvögte. 210—220.</p> <p>b. Befolgung des Landvogtes. 221—223.</p> <p>c. Landtschreiber. 224—227.</p> <p>d. Landshauptmann. 228—235.</p> <p>e. Statthalter. 236—238.</p> <p>f. Fiscale. 239—253.</p> <p>g. Notare und Banktschreiber. 254—261.</p> <p>h. Kanzler. 262—264.</p> <p>2. Kammerrechnung und Laren.</p> <p>a. Commissionemolumente. 265. 266.</p> <p>b. Pönalpräcepte. 267—269.</p> <p>c. Kammerrechnung. 270—275.</p> <p>d. Officiantentare der Terre Separate. 276.</p> <p>e. Schuldforderungen der Weibel. 277.</p> <p>3. Privilegien. 278—283.</p> <p>4. Marktsachen.</p> <p>a. Balsolba. 284. 285.</p> <p>b. Capriasta. 286.</p> <p>5. Abzug. 287—290.</p> <p>6. Polizeiliches.</p> <p>a. Maßregeln gegen Gefindel. 291—298.</p> <p>b. Einräumung der Allmenden. 299—301.</p> <p>7. Justizsachen.</p> <p>a. Beweis des lebigen Standes. 302—304.</p> <p>b. Malefizkosten. 305—309.</p> <p>c. Schwere Verwundungen. 310—313.</p> | <p>d. Gemeindeproceffe. 314—316.</p> <p>e. Obliegenheit der Fürsprechen zu unbedingter Führung von Proceffen. 317—320.</p> <p>f. Vormundschaftswesen. 321—327.</p> <p>g. Schriftliche Rechtsworträge. 328—330.</p> <p>8. Limitationsfrüchte. 331—335.</p> <p>9. Straßenwesen. 336—346.</p> <p>10. Kaniferer. 347—349.</p> <p>11. Hallsachen. 350—360.</p> <p>12. Kirchensachen. 361. 362.</p> <p>13. Klöster.</p> <p>a. Franciscanerfloster. 363—367.</p> <p>b. Capuzinerfloster. 368. 369.</p> <p>14. Locales.</p> <p>A. Flecken Lauis.</p> <p>a. Jahrmarkt. 370—375.</p> <p>b. Schulen. 376—382.</p> <p>c. Vicinanzgüter. 383.</p> <p>d. Spital. 384—386.</p> <p>B. Manno. 387.</p> <p>C. Arjo. 388.</p> <p>D. Riva.</p> <p>a. Flecken. 389—393.</p> <p>b. Bierstel. 394—396.</p> <p>E. Manno. 397.</p> <p>F. Manno und acht andere Gemeinden. 398.</p> <p>15. Personelles. 399—415.</p> |
|--|--|

1. Beamte.

a. Landvögte.

- | | |
|--|---|
| <p>Art. 210. 1778. Zürich.</p> <p>„ 211. 1780. Uri.</p> <p>„ 212. 1782. Zug.</p> <p>„ 213. 1784. Freiburg.</p> | <p>Ludwig von Meiß, des großen Raths, von Zürich.</p> <p>Franz Joseph Lauener, alt Landammann, von Altdorf.</p> <p>Franz Joseph Andermatt, Major, von Baar.</p> <p>Simon Joseph Udalrich Wild, des kleinen Raths, von Freiburg.</p> |
|--|---|

- Art. 214. 1786. Bern. Rudolf Ludwig von Erlach, des großen Raths, von Bern.
 „ 215. 1788. Schwyz. Johann Walter Rudolf Belmont, alt Seckelmeister, von Schwyz.
 „ 216. 1790. Glarus. Johann Nepomuk Franz Faber Gilli, alt Landvogt zu Uznach, von Glarus.
 „ 217. 1792. Solothurn. Franz Joseph Benedict Urs Schwaller, des großen Raths, von Solothurn. (Er ward am 26. März 1793 zum Mitglied des dasigen kleinen Raths erwählt.)
 „ 218. 1793. „ Urs Faber Joseph Anton Zeltner, des großen Raths, von Solothurn. (Als Amtstatthalter für den noch übrigen Tour von Solothurn.)
 „ 219. 1794. Lucern. Joseph Martin Leodegar Amrhyn, des kleinen Raths, von Lucern.
 „ 220. 1796. Nidwalden. Jost Remigius Traxler, alt Landammann, von Stans.

b. Besoldung des Landvogtes.

Art. 221. 1788. Von der bernerischen Gesandtschaft wird in Anregung gebracht, der Landvogt von Erlach vermeine Schaden zu erleiden, weil die von der Landschaft zu bestreitende Besoldung in den verschiedenen Civildecreten ungleich bestimmt sei, worauf die Jahrrechnung durch die Gesandten von Basel und Schaffhausen eine Untersuchung veranstalten läßt. Aus dieser ergibt sich, es finden sich zwei italienische Decretenbücher von 1696 vor, von denen das eine von sechs Regenten unterzeichnete sichtbar und zwar so verändert worden sei, daß man das früher Geschriebene nicht mehr zu enträthseln vermöge, während das andere nicht unterzeichnete von 3119 Pfund 14 Kreuzern spreche und in dem deutschen Decretenbuche von 1694 sei die landvögtliche Besoldung auf 2119 Pfund 14 Kreuzer Kaiserwährung figirt, welche Summe auch in einem andern deutschen Exemplar von 1696 vorkomme. § 25. || 222. 1789. Da eine angestellte Untersuchung zeigt, daß einem Landvogt niemals 3119 Pfund 14 Kreuzer bezahlt worden sind, so wird dem Landvogteiamt aufgetragen, sich im Laufe des Jahres alle Mühe zu geben, mehr Licht in diese Sache zu bringen und beschloffen, es einweilen bei der bisher üblich gewesenen Summe von 2119 Pfund 14 Kreuzern bewenden zu lassen. § 14. || 223. 1790. Der Landvogt berichtet, sein Vorgänger habe trotz sorgfältiger Nachforschung nicht finden können, daß die landvögtliche Besoldung jemals 3119 Pfund 14 Kreuzer betragen habe. Die Mehrheit der Gesandtschaften läßt es also bei den 2119 Pfund 14 Kreuzern verbleiben. Bern, Unterwalden, Glarus und Freiburg nehmen die Sache ad referendum. § 9.

c. Landschreiber.

Art. 224. 1790. Dem Landschreiber von Beroldingen wird aufgetragen, ein geeignetes Subject als Canzleisubstitut vorzuschlagen. Auf seine geringen, sich nur auf etwa 400 Gulden erstreckenden Canzleieinkünfte hinweisend, ersucht derselbe, man möchte hievon absehen und in Folge dessen erlaubt die Jahrrechnung dem Landschreiber für einmal noch in seinen Berrichtungen fortzufahren. Es wird aber zugleich einmüthig gefunden, daß der alt Statthalter Niklaus von Stopani, als wirklicher Unterschreiber, alle Jahrrechnungsgeschäfte, wie auch die Abschiede dieses Jahres besorgen solle, wofür ihm der Landschreiber acht alte spanische Dublonen zu bezahlen habe; die Emolumente aber sollen dem Landschreiber wie bisher gebühren. § 23. || 225. 1791. Der von dem Landschreiber als Canzleisubstitut vorgeschlagene alt Statthalter Stopani wird einhellig bestätigt, in der Meinung, daß ihm acht alte spanische Doppien, sowie die ihm sonst als Unterschreiber gebührenden 24 Filippi durch den Landschreiber entrichtet werden sollen. § 19. || 226. 1792. Betreffend den Canzleisubstituten fügt Zürich noch bei, daß zur Hülfe bei

dem Jahrrechnungsactuariat um der Consequenzen willen nie Jemand anders zugelassen werden solle als der wirklich bestellte Unterschreiber. § 17. || 227. 1797. Zürich kann auf das Gesuch, daß dem N. Buonvicini die Sürvivance auf die Criminalkanzlei gestattet werde, nicht eintreten und schlägt zugleich den Ständen vor, in Zukunft keine Sürvivancen mehr zu bewilligen, welchem die Gesandtschaften von Obwalden und Schaffhausen beistimmen. Da die übrigen Stände dem Buonvicini ihre Ortsstimmen bereits ertheilt haben, so nehmen die Gesandtschaften den Vorschlag wegen nicht mehr zu ertheilender Sürvivancen theils ad referendum, theils ad ratificandum. § 11.

d. Landshauptmann.

Art. 228. 1786. Es wird gewünscht, daß dem Grafen Raphael Riva, in Lauis, auf den allfälligen Hin- und Rücktritt seines Vaters, des Fiscals und Landshauptmanns Grafen Anton Maria Riva, hin die Landshauptmannsstelle übertragen werden möchte. Da die Jahrrechnung diese Stelle nicht vergeben kann, wird das fragliche Gesuch den Höheiten zur Entsprechung hinterbracht. § 22. || 229. 1787. Die Gesandtschaft von Zürich hat ihre Ortsstimme bei sich, liefert dieselbe aber nicht aus, da Obwalden dem Grafen Riva nicht entsprechen will. Bern nimmt dies ad referendum; Lucern ertheilt dem Grafen, als einem seiner Bürger, die Anwartschaft auf die Landshauptmannsstelle. Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus und Solothurn haben ihre entsprechenden Ortsstimmen bereits ausgefertigt; Zug hätte dem Grafen willfahren können, falls eine Mehrheit sich ergeben würde; Basel gedenkt sich erst zu erklären, wenn die Stellung des Landshauptmanns zu dem Landvogte erörtert sein wird. Freiburgs Gesandtschaft, zwar mit der Ortsstimme versehen, nimmt die Sache nochmals ad referendum, was auch von Schaffhausen geschieht. § 23. || 230. 1788. Zürich ist diesmal ohne Ortsstimme und Instruction; Bern kann auf den Fall der Einmüthigkeit zustimmen; Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Schaffhausen haben dem Grafen bereits entsprochen; Obwalden „will in dieser und andern Zutragenheiten jederweilen den Fall erwarten“; Basels Gesandtschaft erklärt, es sei ihr überlassen, nach Gutdünken zu handeln; diejenige von Freiburg endlich ist befugt, dem Grafen die Ortsstimme zuzustellen. § 10. || 231. 1789. Bern wünscht über die Landshauptmannsstelle Aufschluß, worauf von einer deshalb niedergesetzten Commission Bericht wird, daß der Landshauptmann befugt sei, zwölf Personen die Tragung der Waffen zu bewilligen; daß er in Kriegszeiten mit dreihundert Mann aufziehen müsse, wie dies im Kriege von 1743 der Fall gewesen; daß er laut Abschieden von 1739 und 1740 den Rang nach dem Statthalter habe, auch Berechtigter sei, in der Kirche heräuchert zu werden; daß er ferner die Wachen zur Zeit des Jahrmarktes in Lauis zu bestellen habe und während desselben auf eine Wache vor seinem Haus Anspruch machen könne. Die Jahrrechnung erkennt nun, der Landshauptmann solle unter den Befehlen des Landvogtes stehen und trägt den Höheiten an, ihm den Rang vor oder nach dem Statthalter zu gestatten. Freiburg wünscht, daß der Landshauptmann oder Milizcapitain nichts ohne Befehl des Landvogtes unternehme. § 7. || 232. 1790. Da Graf Raphael Riva von sämtlichen Ständen zum Landshauptmann angenommen worden ist, läßt man es bei den mit dieser Charge verbundenen Vorrechten bewenden, beifügend, daß der Landshauptmann allezeit unter den Befehlen des jeweiligen Landvogtes stehen solle. Mit Bezug auf seinen Rang findet die Mehrheit der Stände, es gehöre ihm derjenige nach dem Statthalter. Die lucernerische Gesandtschaft, sich auf ihre Ortsstimme von 1743 berufend, will dem Landshauptmann den Rang nach dem Landsschreiber und vor dem Statthalter anweisen; Schwyz erklärt, daß ihm in Militairfachen der Rang vor dem Statthalter, in allen andern Dingen aber nach demselben gebühre. Uri nimmt das Ange-

hörte ad referendum. § 7. || 233. **1791.** Die Mehrzahl der Gesandtschaften will in Militairfachen dem Landshauptmann den Rang vor dem Statthalter, in andern aber nach demselben anweisen. Lucern macht abermals seine Ortsstimme von 1743 geltend, mit welcher auch die ernerische Gesandtschaft sich einverstanden erklärt; die glarnerische nimmt die angeregte Ortsstimme von Lucern in Abschrift mit nach Hause. § 5. || 234. **1792.** Da der Rangstreit sich einzig auf das „Honorificum“ bei Ceremonialien in der Kirche und bei Processionen bezieht, wird in Betrachtung, daß der Landshauptmann gleich dem Landvogt und Landschreiber von der Hoheit, der Statthalter aber nur von dem Landvogte erwählt wird und daß die Landshauptmann- und Landschreiberstelle vormals in Einer Person vereinigt waren, als Vergleichsvorschlag ad ratificandum genommen, es soll in Zukunft bei Ceremonialien dem Landshauptmann der Rang vor dem Statthalter gebühren, diesem aber der Rang vor jenem in den Fällen, wo er den Landvogt wegen Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten habe. § 5. || 235. **1793.** Sämmtliche Stände, mit Ausnahme von Schwyz, nehmen obigen Vorschlag an; genannter Stand hingegen verlangt, daß dem Landshauptmann nur in militairischen Berrichtungen der Rang vor dem Statthalter gebühren solle. § 4.

e. Statthalter.

Art. 236. **1788.** Den Einwohnern der Landschaft soll freistehen, sich in gewissen Fällen bei dem Landvogte oder dessen Statthalter nach Inhalt der Decrete anzumelden. § 26. || 237. **1789.** Da der Statthalter verpflichtet ist, monatlich einmal Bankgericht zu halten, damit die Rechtshändel möglichst schnell erledigt werden können, und da er, obwohl kein eigentliches Decret vorhanden ist, laut uralter Uebung in Schuldsachen als Richter zu urtheilen hat, so wollen Zürich und Bern es bei der Grinda von 1787 bewenden lassen, die Mehrzahl der Stände aber bei derjenigen von 1788. Glarus und Freiburg nehmen die Sache ad referendum und man läßt zugleich aus einem alten, in Morcote aufgefundenen Decretenbuche einen Artikel, der die Rechte des Statthalters ziemlich deutlich erläutert, in den Abschied fallen. § 15. || 238. **1790.** Weil der Statthalter theils nur als Rath zugezogen wird, theils in Abwesenheit oder Krankheit des Landvogtes zu functioniren hat, wird mit Mehrheit der Stimmen die Grinda von 1787 bestätigt. § 10.

f. Fiscale.

Art. 239. **1780.** Graf Anton Maria Riva bittet, es möchte ihm vorgerückten Alters und Leibesgebrechen wegen bewilligt werden, daß sein Neffe Rudolf Riva ihn als Fiscal vertreten dürfe und derselbe ihm nach seiner Resignation oder seinem Absterben zum Nachfolger gegeben werden. Die Jahrrechnung entspricht dem erstern Gesuch, hinterbringt aber die zweite Bitte durch den Abschied den Hoheiten zu allfälliger Genehmigung. § 21. || 240. **1783.** Dem jungen (sic) Grafen Anton Riva, der seiner Gesundheitsumstände und dringender häuslichen Geschäfte wegen um Entlassung eingekommen, wird in Ehren entsprochen. § 17. || 241. **1784.** Da sich Niemand für die erledigte Fiscalstelle gemeldet, so wird Rudolf Riva ersucht, dieselbe interimistisch zu bekleiden; zugleich bringt man durch den Abschied zur Kenntniß der Hoheiten, daß mit der Fiscalstelle ein sehr geringes Einkommen, hingegen die Beschwerde verbunden sei, daß ein Fiscal als Tage für die Ortsstimmen alle zwei Jahre 72 Filippi an die Jahrrechnung zu bezahlen habe. § 17. || 242. **1785.** Die Mehrzahl der Gesandten ist geneigt, die Abgabe der 72 Filippi zu ermäßigen oder völlig nachzulassen, wenn sich ein taugliches Subject um die Fiscalstelle bewerben sollte. Der schwyzerische Gesandte will dies seinen Obem hinterbringen. Obwalden und Schaffhausen sehen diese Summe als ein hoheitliches Regal an, das nicht vermindert werden dürfe,

welchem der letztere Gesandte noch beifügt, man müßte dieses Regal eher der Landschaft Lauis¹ abfordern. Riva wird ersucht, die Fiscalstelle einsweilen fortzubekleiden. § 11. || 243. **1786.** Sämmtliche Gesandte erkennen allerbörderst, daß Rudolf Riva bis auf weitere Verfügung die Fiscalstelle ohne Entrichtung der 72 Filippi versehen möge. Die Mehrzahl der Gesandten äußert sich, falls ein taugliches Subject sich bewerben sollte, seien ihre Hoheiten geneigt, die fragliche Abgabe zu ermäßigen oder auch ganz nachzulassen. Der Gesandte von Schwyz will dies ad referendum nehmen und der baselsche hat zu eröffnen, es solle die Gebühr für die auszufertigenden Ortsstimmen bezahlt werden und seine Committenten wollen ihren Antheil an den 72 Filippi den „Ueberreutern“ zukommen lassen. Der schaffhausensche wünscht abermals und zwar instructionsgemäß, daß die 72 Filippi, als ein hoheitliches Regal, unverändert beibehalten werden. § 9. || 244. **1787.** Carl Morosini, von Lauis, welcher sich um die Fiscalstelle beworben, wird mit diesem Amte betraut und es sollen ihm auf künftige Jahrrechnung die allseitigen Ortsstimmen gegen Erlegung der gewohnten Kanzlei- und Siegeltaxe zugestellt werden. Was die von ihm verlangte Ermäßigung der oberwähnten Abgabe anbelangt, so kann sich der zürcherische Gesandte mit der Hälfte der 72 Filippi begnügen, ebenso der freiburgische, solothurnische, lucernerische und baselsche, von denen jedoch der letzte nur für zwei Jahre sich damit zufrieden stellen darf, während der zweitletzte, wenn die Mehrheit der Stände auf den 72 Filippi beharren würde, derselben beizustimmen hätte. Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen sind nicht gestimmt, etwas nachzulassen. Nidwalden wie Zug verlangen zwei Zehnen, letzteres gewährt indeß diese Erleichterung nur für zwei Jahre. Obwalden behält sich vor, bei einer künftigen Anmeldung das Angemessene zu verfügen. Bern endlich macht keine Ansprüche an diese 72 Filippi. § 10. || 245. **1788.** Morosini wird auf seinen Wunsch hin von der Fiscalstelle entlassen und zugleich der alt Statthalter Niklaus Stopani ersucht, interimistisch diesen Posten zu bekleiden. § 20. || 2. Die Anmeldung von Seite des Doctor Johann Baptist Bellegrini, von Ponte Tresa, und sein Wunsch, nur die Hälfte der zweijährigen Abgabe entrichten zu müssen, wird ad referendum genommen. § 21. || 246. **1789.** Es wird beschloffen, den mit Mehrheit der Stimmen zum Fiscal ernannten Bellegrini, wenn er sich während der Jahrrechnungsstzung zeigen sollte, zu beedigen und ihn ohne weiters in seine Stelle einzusetzen. § 12. || 247. **1790.** Das Gesuch des Fiscal Rudolf Riva, ihm den gleichen Nachlaß wie Bellegrini zu gewähren, wird in den Abschied genommen. § 27. || 248. **1791.** Die Stände Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Freiburg und Solothurn wollen Riva entsprechen. Bern nimmt das Angehörte ad referendum, Zug und Glarus ad ratificandum. Basel kann willfahren, wenn auch die übrigen Hoheiten sich hiezu geneigt finden. Schaffhausen will es bei der alten Übung bewenden lassen und Unterwalden hält dafür, daß ein Fiscal genüge. § 21. || 249. **1792.** Die Mehrheit ist dem Gesuch des Fiscal Riva günstig; doch wünschen Nidwalden, Zug und Glarus dieser Nachlaß möchte niemals zur Regel werden. Weil aber Obwalden und Schaffhausen sich nicht nur zur Beibehaltung des Regals erklären, sondern auch beim Nachschlagen sich ergeben, daß der dem Fiscal Bellegrini gestattete Nachlaß rein personell war, so wird die Bitte Rivas als unentschieden in den Abschied gelegt. § 18. || 250. **1793.** Alt Statthalter Peter Frasca, von Lauis, wird in Folge der Entlassung des Rudolf Riva ersucht, die Fiscalstelle für ein Jahr interimsweise zu bekleiden und die Jahrrechnung fügt bei, wenn er sie ganz übernehmen wollte, würde ihm der Vorzug vor allen andern Prätendenten gegeben werden. § 27. || 251. **1794.** Mit Mehrheit wird demselben diese Charge mit dem Bedingnisse überlassen, daß er die hisanhin übliche Taxe der 72 Filippi bezahle. § 11. || 252. **1795.** Glarus findet, daß künftig die Fiscalstelle nur durch Orts-

stimmen vergeben werden solle. Die unterwaldensche Gesandtschaft stimmt bei, die freiburgische hingegen kann für diesmal die Hälfte der 72 Filippi nachlassen. Sämmtliche Gesandtschaften sind der Ansicht, daß es bei entstehenden Vacanzen beim Alten sein Bewenden haben solle. § 16. || 253. 1790. Einmüthig beschließt die Jahrrechnung, Frasca habe die 72 Filippi zu bezahlen und in Zukunft sollen solche Chargen durch Ortsstimmen und nicht durch Instructionen vergeben werden. § 17.

g. Notare und Bankschreiber.

Art. 254. 1790. Die Jahrrechnung verordnet, daß die Notare wie die Bankschreiber oder Actuare von nun an verpflichtet sein sollen, die Verhandlungen in ein Protocol oder Hauptbuch mit Rand und Zahlen einzutragen und dasselbe in dem der Landschaft Lavis zugehörigen Kasten aufzubewahren. § 17. || 255. 1791. Die Notare bitten um die Bewilligung, alle Verhandlungen zuerst auf eine „Notel“ bringen zu dürfen, um sie in besserer Ordnung ins Protocol eintragen zu können; auch wünschen sie letztwillige Verordnungen nur dann einbuchen zu müssen, wenn der Testator wirklich gestorben oder wenn ein Testament in Kraft erwachsen sei, und suchen schließlich darum an, daß ihnen wegen dieser vermehrten Geschäfte gestattet werde, von jedem Kaufinstrument, Theilungsact und Testament 40, von jeder andern Schrift aber 24 Solbi fordern zu dürfen. Eine deshalb niedergesetzte Commission glaubt dem Begehren wegen der Noteln entsprechen zu können, in der Meinung, daß solche Blätter nie als ein gültiges Instrument angesehen werden sollen. Wegen des zweiten Punktes hält sie dafür, jeder Notar solle ein genaues Protocol über die Testamente führen, welches nach seinem Absterben alsobald in die Notariatskanzlei zu bringen und dort wohl zu verwahren sei. Hinsichtlich der übrigen Instrumente wird dem Notar überlassen, ein Privatprotocoll zu führen, das jedoch nach seinem Tode ebenfalls in der Notariatskanzlei niederzulegen ist. Als Sporteln für die Einprotocollirungen beantragt die Commission: Für Kaufbriefe, Erbtheilungen und Testamente von mehr als 2000 Livres Werth von jedem 30 Solbi, für Instrumente aber unter diesem Werthe 15 Solbi. Den Bankschreibern, welche, wie die Notare, wegen der Protocolle eingekommen sind, wird die Führung eines Hauptprotocolls erlassen, doch sollen nach deren Tod ihre Privatprotocolle in die Actuarkanzlei gelegt werden. Um pünktliche Befolgung dieser Verordnungen zu erzielen wird ein jeweiliger Landvogt mit der Beaufsichtigung betraut und ihm die Befugniß eingeräumt, Dawiderhandelnde zu bestrafen. Dieses Gutachten, von der Jahrrechnung genehmigt, nimmt man zur Ratification in den Abschied. § 13. || 256. 1792. Von den Hoheiten sind die letztjährigen Verordnungen in den meisten Punkten gut geheißen worden. § 12. || 257. 1793. Betreffend die Bürgschaft, welche die Bankschreiber zu geben haben, findet man, jeder neugewählte soll statt wie bisanhin 150 bis 200 Kronen inskünftig 400 bis 500 Kronen Bürgschaft leisten; auch soll, um die Wahl untauglicher Subjecte zu verhindern, jeder Aspirant eine Prüfung durch zwei Procuratoren in Beisein des Landvogtes und der Regenten zu bestehen haben. Ebenso glaubt man, daß den fraglichen Beamten wegen vermehrter Geschäfte die vierzig Pfund, welche jeder derselben den Regenten jährlich zu bezahlen hatte, nachzulassen seien. Dieses wird theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. § 18. || 258. 1794. Die Jahrrechnung verbleibt bei dem von den Hoheiten genehmigten Project, jedoch mit der Erläuterung, daß in Zukunft die Acten der Actuare und Notare von den Parteien, oder, wenn diese nicht schreiben können, von zwei Zeugen unterschrieben werden sollen. Die angeordnete Bürgschaft der Actuare soll zur Entschädigung der durch ihre Saumseligkeit benachtheiligten Parteien dienen und die Aspiranten auf Actuarstellen sollen verpflichtet sein, erst nach bestandener Prüfung sich bei der Communität anzumelden. Für möglichst wohlfeile

Aufbewahrung der Acten soll unberzüglich von der Landschaft geforgt werden. Schließlich läßt man die Gegenvorstellung der Notare wider die vor der Einprotocollirung verlangte Unterzeichnung durch die Parteien in den Abschied fallen. § 9. || 259. 1. 1795. Mit Bezug auf diese Gegenvorstellung läßt es die Mehrheit der Gesandtschaften instructionsgemäß bei der letztjährigen Berordnung bewenden; da jedoch einige Stände verlangen, daß deshalb eine Einvernahme statt haben möchte, wird eine aus den Gesandten von Lucern, Unterwalden und Zug bestehende Commission hiemit betraut und deren Gutachten, welches den Wunsch der Notare um Nichtunterzeichnung der Acten für begründet hält, in den Abschied genommen. § 9. || 2. Die Regenten der Landschaft waren bei den Hoheiten mit dem Gesuche eingekommen, dieselbe mit der Errichtung eines Archivs für die Notariatschriften zu verschonen. Die Jahrrechnung läßt sich durch die vorhin genannte Commission, mit Zuzug des Landvogtes, ein diesfälliges Gutachten hinterbringen, das in den Abschied fällt. Schwyz und Glarus wollen es bei dem hierüber im letztjährigen Abschiede Enthaltene bewenden lassen. § 8. || 260. 1. 1796. Das Commissionalgutachten betreffend die Notare ist mit Mehrheit gut geheßen worden, einzig wünscht Freiburg noch den Zusatz, daß ein jeweiliger Landvogt monatlich die Protocolle derselben einsehe, damit, wenn Nachlässigkeiten zum Vorschein kommen sollten, einem solchen Notar durch die Jahrrechnung eine angemessene Strafe auferlegt werden könne. § 10. || 2. Das Commissionalgutachten wegen des Archivs ist genehmigt worden. § 9. || 261. 1797. Man verbleibt bei dem erst erwähnten Gutachten mit der weitem Anordnung, es soll den Notaren der Befehl ertheilt werden, theils dem Landvogteiamt ihre Protocolle stets ungesäumt behufs genauer Untersuchung vorzulegen, damit dasselbe die Fehlbaren der Jahrrechnung anzeigen könne, theils sollen die Notare die Acten nicht auf fliegende Blätter, sondern in ein Minutenbuch einschreiben. § 7.

h. Kanzler.

Art. 262. 1790. Die beiden Kanzler Ferrari und Peri legen ein Bittschreiben um Verminderung der zweijährigen Abgabe von 72 Filippi ein, welches ad referendum genommen, zugleich aber dem Abschied beigelegt wird. § 28. || 263. 1791. Die Mehrzahl der Gesandtschaften ist zu Abweisung der Petenten instruit; Bern, Lucern und Schwyz hingegen wollen ihnen entsprechen. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt dies ad ratificandum, verlangt aber die Nachlassgründe der Petenten zu kennen. § 22. || 264. 1792. Die beiden Criminalkanzler werden in ihrem Gesuche nun wirklich per majora abgewiesen. § 19.

2. Kammerrechnung und Lagen.

a. Commissionsemolumente.

Art. 265. 1780. Auf die in einigen Instructionen angeführte Beschwerde wegen der Lage der Commissionsemolumente bescheidet die Jahrrechnung die alten Regenten und Beamten vor sich, wobei sich ergibt, daß dieselbe unbegründet sei. Die Session bezeugt deshalb den Vorberufenen das „hochobrigkeitliche“ Mißfallen und läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden, in der Meinung, daß solche Commissionen nicht unnöthiger Weise erkannt werden sollen. § 15. || 266. 1796. Da die Gesandtschaft von Bern in der taglia minutata der Landschaft Lauis einen undeutlichen Artikel in Betreff der Commissionstage gefunden hat, wird auf den Antrag einer diesfalls niedergesetzten Commission den Regenten der Befehl ertheilt, instänftig die Namen derjenigen, welche von ihnen wegen Bemühungen für die Landschaft belohnt werden, deutlich anzumerken. § 27.

b. Bönalpräcepte.

Art. 267. 1787. Das Landvogteiamt macht aufmerksam, wie sehr es durch Bönalpräcepte über-

häft sei und wie viele Mühe, ja oft Verdrießlichkeiten dieselben wegen ihres in der Regel großen Umfangs und der „Schreibart“ der Actuare verursachen. Die Jahrrechnung trägt daher bei den Hohen darauf an, von nun an dem Landvogt ein Beneficium von sechs Kreuzern für die Befiegelung jeden Pönalpræcepts zu bewilligen. § 31. || 268. 1. **1788.** Nach allseitig eröffneten Instructionen wird mit Mehrheit der Stimmen das Beneficium von sechs Kreuzern gut geheißten. Solothurn wünscht diese Verordnung auch auf die übrigen drei Landvogteien ausgedehnt zu sehen. Schaffhausen nimmt die Sache ad referendum, indem es dafür hält, aus dieser Gebühr möchten namhafte Unannehmlichkeiten entstehen. § 16. || 2. Die Deputirten der Landschaft bitten um Aufhebung der dem Decret Nr. 193 widerstreitenden Tage von sechs Kreuzern. § 26^e. || 269. **1789.** Mit Ausnahme von Nidwalden und Glarus, welche Stände die Bezahlung dieser sechs Kreuzer decretiren wollen, sind die übrigen jetzt der Ansicht, es bei dem Alten bewenden zu lassen. § 9.

c. Kammerrechnung.

Art. 270. **1790.** Der Gesandte von Bern behauptet, die Beamten zu Lauis seien nicht befugt, ohne Vorweisung von Titeln irgend welche Emolumente von der landbögtlichen Kammerrechnung zu beziehen und bemerkt, dieselben hätten vor einer Commission erwiedert, sie besitzen zwar keine Titel, ihr Recht gründe sich aber auf eine alte Uebung; von den Fiscalen hingegen wäre das zu Bern gedruckte deutsche Register vorgewiesen worden, laut welchem ihnen ein Procent gestattet sei. Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Schaffhausen wollen die Beamten bei ihren Emolumenten schützen. Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn nehmen das Angehörte ad referendum. Basel verlangt, es möchte, um Ueberforderungen zu steuern, eine Commissionalsuntersuchung veranstaltet, ein Entwurf wegen der Tagen dem Landescongrèß vorgelegt und ihm freigestellt werden, sich im Laufe des Jahres bei den Hohen zu melden, falls etwas der Landschaft Nachtheiliges darin gefunden würde. § 18. || 271. **1791.** Wegen des Antheiles der Beamten an den fraglichen Emolumenten wünscht Basel, daß derselbe durch ein Decret bestimmt werden möchte, worauf die Gesandten von Bern und Solothurn ersucht werden, in Gegenwart der Regenten die Tage zu prüfen. Diese Commission berichtet, die vorbeschriebenen Criminal- und Civilschreiber, Weibel und Fanti, hätten erklärt, sie wollen keine Abänderung, sondern sich mit der bisherigen Tage begnügen, weshalb die Jahrrechnung es bei dem Alten bewenden läßt. Da aber im Decretenbuche keine bestimmte Tage für die Berrichtungen der Fiscale enthalten ist, haben dieselben eine diesfällige Eingabe gemacht, welche die Jahrrechnung durch die Regenten dem Landescongrèß vorlegen läßt und denselben befehlt, auf nächstes Jahr hierüber Bericht zu erstatten. § 14. || 272. **1792.** Die Hohen haben den Entwurf der Tagordnung für die Criminal- und Civilschreiber, Weibel und Fanti einmüthig ratificirt und begehren deren Einverleibung in das Decretenbuch. Bezüglich auf die Fiscaltagen werden die Gesandten von Bern, Uri und Zug ersucht, den Gegenentwurf der Landschaftsdeputirten zu prüfen. Das diesfällige Gutachten geht nun dahin, die Tage der Fiscale beim Alten bleiben zu lassen. § 13. || 273. **1794.** Die Gesandten von Glarus und Freiburg treten auf den Wunsch der Session commissionaliter zusammen, weil von erstem Stand gerügt worden war, daß in der landbögtlichen Kammerrechnung die Ausgaben von den Einnahmen erst dannzumal abgezogen werden, wenn der Landvogt seine zwei Drittel bezogen habe. Diese Commission beantragt: In Zukunft soll der Landvogt einen Fünftel an die „Kosten“ bezahlen, indem er dadurch aufgemuntert würde, hinsichtlich der Einnahmen, besonders der von Abjügen herrührenden, so viel als möglich nachzuschlagen. § 13. || 274. **1795.** Uri wünscht,

es möchten bei Abzügen dem Landvogt fünfzehn, dem Landschreiber aber fünf Procent zukommen, was den Vortheil hätte, daß die beiden Beamten sich beeifern würden, den Abzügen nachzuforschen. Zug begehrt, daß ein jeweiliger Landvogt aus seinen zwei Kammerrechnungsbüchern den fünften Theil an die Kammerkosten bezahlen sollte. Freiburg will beim Alten verbleiben, die übrigen Gesandtschaften nehmen das Angehörte ad referendum. § 15. || 275. 1796. Uri erneuert seinen letztjährigen Vorschlag, Schwyz nimmt dies ad referendum, die übrigen Gesandtschaften wollen nichts abgeändert wissen. § 16.

d. Officiantentaxe der Terre Separate.

Art. 276. 1793. Die Taxen, welche die äußern, auch terre separate geheißenen Gemeinden der Landschaft Lauis: Sonbico, Monteggio, Ponte Tresa, Capriasca, Carona, Morcote und Vico den Officianten für ihre Berrichtungen bezahlen müssen, werden folgendermaßen bestimmt: Die sieben Gemeinden sollen von nun an, wenn die übrigen Gemeinden vier Livres Taxe zu entrichten haben, sechs Livres und so in gleicher Proportion erlegen, zugleich aber soll eine detaillirte Norm aller Berrichtungen der Officianten dem Decretenbuch zu künftigem Verhalt einverleibt werden. Fremden, welche nicht aus einem der XII regierenden Stände sind, soll weiter wie bisanhin und nach Inhalt der Decrete die doppelte Taxe abgefordert werden dürfen. Man nimmt diesen Vorschlag ad ratificandum. § 24.

e. Schuldforderungen der Weibel.

Art. 277. 1795. Um in Zukunft den Unordnungen vorzubeugen, welche durch die unbezahlten Schuldforderungen der Weibel entstehen, nimmt die Jahrrechnung ad ratificandum, daß ein jeweiliger Landvogt verpflichtet sein solle, die in jedes Jahr seiner Regierung fallenden Kosten wegen der Maleficanten in seine Rechnung eintragen zu lassen. § 31.

3. Privilegien.

Art. 278. 1791. Die baselsche Gesandtschaft wünscht, das Resultat der von der Landschaft im Laufe des Jahres wegen verschiedener Angelegenheiten eingeholten Ortsstimmen möchte dem Abschied und dem Decretenbuch einverleibt werden; Zug und Solothurn hingegen stimmen der Erklärung von Freiburg bei, die dahin geht, daß dieser Materie halben eine Commission niedergesetzt werden sollte. § 25. || 279. 1792. Freiburg eröffnet neuerdings instructionsgemäß, Freiheiten und Privilegien können durch Ortsstimmen nicht ertheilt werden, sondern es sei zufolge zweier Decrete Einmüthigkeit erforderlich. Dieser Ansicht pflichten wie letztes Jahr die Stände Zug und Solothurn bei. § 21. || 280. 1793. Die Privilegienangelegenheit der Landschaft wird an eine Commission aus den Gesandten von Bern, Zug, Freiburg und Solothurn gewiesen, welche ein einläßliches Gutachten hinterbringt. Uri äußert, seine Obern gedenken bei der ertheilten Ortsstimme zu verbleiben, Schwyz behält sich die Souveränitätsrechte seiner Hoheit vor und wünscht, daß derlei Privilegien nicht in die Decretenbücher eingeschrieben werden, es wäre denn, sie seien einmüthig angenommen worden; Unterwalden findet dagegen, in Ertheilung der Freiheiten und Privilegien habe die Mehrheit der Ortsstimmen zu entscheiden, die Untergebenen aber sollen verpflichtet sein, „in“ allen Ständen sich zu melden. Endlich eröffnet der Gesandte von Glarus, daß seine Obern bei der ertheilten Ortsstimme verbleiben, er also in keine per majora anerkannte weitere Untersuchung eintreten könne, wohl aber das von andern Gesandtschaften vorgeschlagene ad referendum nehmen wolle. § 11. || 281. 1794. Die Gesandten von Glarus, Solothurn und Schaffhausen versammeln sich auftragsgemäß commissionaliter wegen verschiedener Angelegenheiten der Landschaft und tragen an: a). Daß

dieselbe bei den noch nicht zustimmenden Ständen für die Bestätigung ihrer Freiheiten einkommen möge, um die durchaus nöthige Einmüthigkeit zu erzielen; b) daß nur drei Glieder zu den Commissionen verordnet werden sollen, bei wichtigen Fällen aber der Jahrrechnung überlassen bleiben möge, die Zahl auf vier auszudehnen; c) daß Begehren um neue Privilegien oder um Erneuerung der alten zuerst dem Landvogt zur Kenntniß gebracht und durch ihn das Memorial gut geheißen und unterschrieben werden, in Recursfällen hingegen es bei den Decreten und der bisherigen Uebung verbleiben möge, laut welchen solche Recurse dem Landvogt vor der Abreise notificirt werden müssen; d) daß für Recurse in Privilegien-sachen die Gemeindegensossen ordentlich zusammen berufen werden sollen und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich sei, während in allen andern Fällen nach bisheriger Uebung die Majorität zu gelten habe. Diese Vorschläge der Commission wurden von den verschiedenen Regenten mit Zufriedenheit aufgenommen und die Jahrrechnung spricht den Wunsch aus, die Stände möchten ihre Einwilligung an den Vorort Zürich baldigst gelangen lassen. § 7. || 282. 1795 u. 1796. In beiden Jahren bemerkt Zürich, daß noch nicht von sämtlichen Ständen die Bewilligung zu dem Vorschlage wegen der Privilegien eingekommen, worauf Zug äußert, seine Obern seien nur mit dem Vorbehalte beigetreten, daß in Criminalsachen jedem Landvogt die Appellation an die Stände ferner offen stehen solle. 1795 § 7. 1796 § 8. || 283. 1797. Weil hinsichtlich dieser Angelegenheit nicht alle Ortsstimmen eingegangen sind, und auch die eingelangten von einander abweichen, so wird erkannt, den Artikel in Zukunft aus dem Abschiede zu entlassen. § 6.

4. Markensachen.

a. Balsolda.

Art. 284. 1780. Da mit Ausnahme von Bern und Glarus alle Stände ihre Einwilligung ertheilt haben, daß das Verkommniß mit dem Erzbischofe von Mailand betreffend die Herrschaft Balsolda von dem abtretenden Landvogte unterschrieben werde, so ersucht man die beiden Hoheiten ihre Einwilligung an den Landvogt einzusenden. § 17. || 285. 1781. Der Erzbischof hatte die Verfügung getroffen, daß man sich an den barenschen Tractat von 1752 halten solle. Dieser Artikel fällt mithin aus dem Abschiede. § 9.

b. Capriasca.

Art. 286. 1793. Bezüglich auf einen zwischen dem Viertel Capriasca und der Gemeinde Sione (in der Graffschaft Vellenz) fehlenden Marktstein wird berichtet, es sei ein anfänglich bestrittener Vergleich angenommen worden. In Folge dessen steht die Jahrrechnung nicht an, diesen Vergleich auch ihrerseits zu bestätigen und beschließt zugleich, ihn in den Abschied fallen zu lassen. § 28.

5. Abzug.

Art. 287. 1779. Da zwei Personen aus dem Bollenzertthale, die im Luganesischen durch Erbschaft Grundstücke erworben und den Abzug verweigern, darauf gestützt, daß die Güter der Untertanen der Stände Uri, Schwyz und Nidwalden in den XIIörtischen ennetbirgischen Landvogteien abzugsfrei seien, so wird dem Landvogteiamt aufgetragen, sich zu erkundigen, wie in vergangenen Zeiten deshalb verfahren worden sei, auch die erwähnten zwei Personen anzuhalten, etwaige Befreiungsdocumente innerhalb der nächsten sechs Monate vorzuweisen. § 12. || 288. 1780. Die fraglichen Bollenzer haben den Abzug zu fünf Procent bezahlt, wobei man es bewenden läßt. § 11. || 289. 1787. Von der Einfrage des Landvogteiamtes, ob die sogenannte Scheipa, ein Geschenk, welches man den sich verheirathenden Töchtern

er die Aussteuer hinaus gibt und das gemeinlich in Kleidern, Lingerie u. dergl. besteht, wenn sie baarem Geld gegeben würde, abzüglich sein sollte, wird den Hoheiten Kenntniß gegeben und ihnen heimgestellt, bis auf die nächste Jahrrechnung hierüber zu entscheiden. § 27. || 290. 1. 1788. Mit Ehrlichkeit wird erkannt, daß wenn die Scherpa in Lingerie und Kleidern gegeben werde, sie dem Abzug nicht unterworfen sein sollte, wohl aber, wenn dieselbe in Geld bestehe. § 14. || 2. Auf das Gesuch, die rituellen möchten von der Verzeigung abzügigen Gutes befreit werden, indem sich ereignen könnte, daß ein einziger Abzugsfall von mehr als hundert Personen angezeigt würde, tritt die Jahrrechnung nicht ein. § 26^t.

G. Polizeiliches.

a. Maßregeln gegen Gefindel.

Art. 291. 1778. Der Landvogt wünscht, es möchte, um dem „Strolchen-, Bettel-, Banditen- und ebsgefindel“ Einhalt zu thun, zu Lauts ein Zuchtthaus erbaut werden, welches Begehren aller Aufmerksamkeit würdig erachtet und den Hoheiten hinterbracht wird. § 12. || 292. 1779. Da die Ausführung einer solchen Baute dormalen mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, wird dem Landvogt übertragen, sich mit den Regenten zu berathen, auf welche andere Weise dem schädlichen Treiben einhalt gethan werden könnte. § 10. || 3. 1780. Der abtretende Landvogt meldet, es sei zwar von den Regenten ein diesfälliges Mandat offen worden, der Vollzug desselben stoße aber auf Hindernisse. Es wird daher dem neuen Landvogt gestimmt, hierüber mit den Regenten einzutreten. § 9. || 294. 1790. Zürich wünscht, daß auf dem ontlennel (Monte Genere) Sicherheitsmaßregeln zu Gunsten der Reisenden getroffen werden möchten. Folge dessen wird der Landvogt aufgefordert, sich mit den Regenten zu berathen, auch mit den Landvogten zu Lugarus und Bellenz in Briefwechsel zu treten und ein diesfälliges Project an die Hoheiten zu senden. Inzwischen verordnet man, daß der Landvogt dem Landshauptmann anbefehlen solle, die Wachen auf dem Monte Genere beizubehalten, bis alle Viehhändler von dem Lauiserjahrmarkt zurückkehrt sein werden, auch diese Wachen patrouilliren zu lassen. § 17. || 295. 1791. Der Landvogt begehrt, es sei nicht möglich gewesen, zum Schutze der Reisenden etwas Mehreres ausfindig zu machen. Die Gesandtschaften begnügen sich mit dieser Anzeige, nur die glarnerische wünscht, man möchte auf ein angemessenes Project denken. § 11. || 296. 1792. Auf wiederholte Einfrage mehrerer Stände erfolgt der Bescheid, daß noch keine bessern Mittel haben gefunden werden können, als die von 1790. Die Jahrrechnung beschließt nun genaue Vollziehung jener Maßregeln. § 10. || 297. 1. 1795. Die über die Bettelgelden ergehenden Kosten werden durch eine aus den Gesandten von Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden stehende Commission auf die Hälfte herabgesetzt, welches theils ad reserendum, theils ad ratificandum genommen wird. § 20. || 2. Bei diesem Anlasse wünscht die freiburgische Gesandtschaft, daß die durch den Landvogt von sämtlichen Gemeinden zu Abhaltung von Gefindel und verdächtigen Personen geforderte Auflage künftig nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch die Jahrrechnung entrichtet werden solle. § 20. || 298. 1796. Das letztjährige Project wird einstimmig angenommen, kraft dessen sich die Kosten auf die Hälfte reduciren. Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß der Landvogt in Zukunft zu Verminderung der Auslagen seine Befehle durch die Landschaftsdienner ausfertigen und abliefern lassen solle, ohne den Landschaftsrath deswegen zu bemühen. § 21.

b. Einzäunung der Almenden.

Art. 299. 1781. Da der Termin der 1774 getroffenen Verfügung über das Einzäunen der gemeinen Weiden abgelaufen ist, so wird dieselbe als sehr nützlich abermals für sechs Jahre bestätigt. § 12. || 300. 1782. Der glarnerische Gesandte macht den Anzug, es hätten sich Klagen vernehmen lassen, daß die Straße bei Vironico aus Ermangelung der Zäune an verschiedenen Orten zur Zeit des Viehtriebes auf den Jahrmarkt nicht sicher sei, worauf dem Landvogt aufgetragen wird, die Gemeinden Vironico, Ribera und Camignolo aufzufordern, die Straße zu jener Zeit einzuzäunen, damit nicht durch das Vieh Schaden verursacht werde. § 9. || 301. 1783. Auf den Bericht des Landvogtes, daß dieses geschehen sei, wünscht die glarnerische Gesandtschaft, es möchte den drei Gemeinden eingeschärft werden, die an der Landstraße liegenden Weiden nun wohl eingezäunt zu erhalten, widrigenfalls die Führer des Viehes, wenn es Schaden zufügen sollte, mit keiner „Tage“ belegt werden dürfen. § 6.

7. Justizsachen.

a. Beweis des ledigen Standes.

Art. 302. 1778. Betreffend den Beweis der sogenannten stati liberi oder des ledigen Standes sind die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Basel und Schaffhausen instruiert, es bei dem Jahrrechnungsmandat vom 19. August 1772 bewenden zu lassen, welches Mandat auch auf das Viertel Capriasca auszudehnen wäre. Lucern wünscht, daß erwähnter Beweis auf diejenige Art geleistet werde, welche das von dem Nuntius eingelegte Memorial vorschreibt, und in Bezug auf Capriasca verlangt es, daß dieses Viertel nach Beendigung des Geschäftes gleich den drei andern gehalten werde. Uri findet den Vorschlag des Nuntius zweckmäßig, daß nämlich, ganz Bedürftige ausgenommen, Personen, die sich nicht nach Como zu Bezahlung der Kosten verfügen wollen, drei mailändische Pfund zu geben haben, welche Tage jedoch nur von denen zu entrichten wäre, die drei Jahre aus dem Vaterlande sich entfernt hatten, mithin nicht von solchen, die jährlich oder zu zwei Jahren um heimkehren. Schwyz will das Angehörte ad referendum nehmen, Obwalden es bei der an den Nuntius gemachten Erklärung bewenden lassen. Zug, Freiburg und Solothurn verlangen, es möchten die Angehörigen nicht allzu stark mitgenommen werden. § 2. || 303. 1779. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen lassen es bei dem Mandat von 1772 bewenden und wünschen, daß dieser Artikel aus dem Abschiede falle; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn aber erteilen dem vom Nuntius im Jahre 1777 eingelegten Memorial ihre Genehmigung. Weil jedoch der Bischof zu Como von demselben absteht und billigere Vorschläge macht, wird die Angelegenheit mit Mehrheit der Stimmen an eine Commission gewiesen, deren Antrag von den Gesandten, mit Ausnahme derer von Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen, ad referendum genommen wird. Er enthält folgende Bestimmungen: a) Den vicariis foraneis soll bei obrigkeitlicher Ungnade verboten sein, irgend eine Procedur über den Beweis des ledigen Standes anzuordnen, noch zu begehren; b) soll nach Verordnung der Kirchenversammlung zu Trient (24. Sitzung) und wie dies in andern katholischen Ländern üblich ist, die dreimalige öffentliche Verkündigung statt haben, auch die Untertanen mit keinen fernern Kosten beladen werden; c) diese dreimalige Verkündigung soll in Ansehung der nur drei Jahre außer Landes gewesenen Angehörigen ebenfalls gültig sein, ausgenommen solcher, welche sich der Bigamie bereits schuldig gemacht haben; d) würde einer der Untertanen mehr als drei Jahre abwesend gewesen sein, soll er durch einen Schein des Pfarrers seines Aufenthaltsortes

bei dem vicario foraneo des Ortes, wo er seine Heirath zu schließen gedenkt, sich ausweisen, daß er ledigen Standes sei, welcher Schein durch den Bischof oder Generalvicar, oder wenn die Entfernung vom Bischofsstige mehr als vier Stunden beträgt, durch den weltlichen Richter des Ortes zu legalisiren wäre, auch ist jede Einsegnung ohne einen solchen Schein ungültig; e) würde einer der Untertanen „ab- und zugehen“, so genügt es, daß der Pfarrer am letzten Aufenthaltsorte des Betreffenden seinen ledigen Stand bescheine; f) sollte ein Untertan längere Zeit auswärts sich aufgehalten haben, ist aus jedem Orte, wo er zwei ganze Jahre gelebt hat, ein solcher Schein beizubringen, wären aber diese Orte nicht eine ganze Tagreise von einander entfernt, so reicht ein Certificat aus dem letzten Aufenthaltsorte hin; g) hat einer der Untertanen in einem christlichen Lande Europas gewohnt, das nicht der katholischen Religion zugethan ist, soll auch ein von einem nichtkatholischen Geistlichen ausgestellter und durch den weltlichen Richter legalisirter Schein Gültigkeit haben; h) diejenigen, welche außerhalb Europa sich aufgehalten oder wegen Krieg, Seuchen u. s. f. keinen Schein erhalten konnten, sollen nebst der vorgeschriebenen dreimaligen Verkündigung in die Hände des vicarii foranei ein Gelübde an Eidesstelle ablegen, daß sie noch ledigen Standes seien. § 2. || 304. 1780. Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Basel und Schaffhausen finden, daß zu Steuerung der Bigamie kein kräftigeres Mittel gefunden werden könnte, als die Befolgung der von dem tridentinischen Concil anbefohlenen drei Kirchenrufe und lassen es daher bei den Mandaten von 1772 und 1778 lediglich bewenden. Nidwalden erklärt, bis durch einmüthige Zustimmung etwas anderes verordnet werde, verbleibe es ebenfalls bei diesen Mandaten. Lucern, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg und Solothurn hätten zwar gewünscht, entweder den Vorschlag des Runtius von 1777 oder das letztjährige oder ein anderes Project angenommen zu sehen, wollen aber den Wunsch der Mehrheit ihren Obern hinterbringen. § 2.

b. Malefizkosten.

Art. 305. 1778. Mit Bezug auf die Malefizkosten erfolgt der Bericht, es hätten bei Vermögenslosigkeit der Maleficanten die Fiscale wie die Kanzler die Prozeduren unentgeltlich zu besorgen, worauf von der Jahrrechnung erkannt wird, daß künftig die Verhaftskosten aus dem den Hoheiten zustehenden Antheil an den Kammergeldern getilgt werden sollen. § 5. || 306. 1779. Das letztjährige Erkenntniß wegen der Malefizkosten wird einmüthig genehmigt, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 5. || 307. 1794. Dem Landvogt wird aufgetragen, wegen der übertriebenen Weibelgebühren bei Arrestationen und Untersuchungen ein Gutachten abzufassen und dasselbe an Zürich zu Händen der Hoheiten einzusenden. § 13. || 308. 1795. Das Landvogteiamt hat mit Zuziehung der Beamten ein Project sowohl über die Anklage der Hauptverbrecher als auch über die Belohnung der Weibel und den täglichen Unterhalt der Gefangenen entworfen. Man liest in demselben: a) Das „Vergicht“ soll dem Maleficanten öffentlich vorgelesen, und falls von dem Fürsprechen etwas Unwahres in der Vertheidigung vorgetragen worden wäre dieses sogleich von dem Fiscal geahndet werden; b) soll zur Verhütung des dem Maleficanten häufig sehr beschwerlichen Zubranges, wenn derselbe in der Capelle sich befindet, außer den Geistlichen ohne Bewilligung des Landvogtes Niemand zu ihm gelassen werden; c) schlägt man zu Vermeidung der übermäßigen Kosten bei den Malefizproceffen, deren Beschleunigung dem Landvogteiamt nachdrücklich anbefohlen wird, eine Ermäßigung der Taxen vor, doch darf es bei den alten Taxen verbleiben, wenn der Maleflicant sie bezahlen könnte, oder Jemand anders dafür einstehen wollte. Die Jahrrechnung läßt diesen Vorschlag durch die Gesandten von Glarus, Basel und Freiburg untersuchen und nimmt ihn

theils ad referendum, theils ad ratificandum in den Abschied. § 11. || 309. 1796. Er wird einmüthig angenommen und der fragliche Artikel aus demselben entlassen. § 12.

c. Schwere Verwundungen.

Art. 310. 1778. Sämmtliche Gesandte finden, daß zu den Malefizfällen auch die schweren Verwundungen gehören, mithin die Gemeinden in solchen Fällen schuldig seien, zu stürmen und den Thäter anzuhalten, bei der in dem Decretenbuche bestimmten Buße von dreihundert Kronen im Unterlassungsfall. Man nimmt dies ad ratificandum. § 9. || 311. 1779. Die getroffene Verfügung wird allseitig bestätigt, von Bern jedoch gewünscht, daß unter den schweren nur die mit Lebensgefahr verbundenen Verwundungen verstanden werden sollen. Bei diesem Anlasse trägt man dem Landvogt auf, mit Zuziehung der Beamten zu untersuchen, ob nicht in dem einen oder andern der „bußtragenden“ Decrete zu Beförderung der Justiz eine den gegenwärtigen Zeiten und Sitten angemessene Abänderung getroffen werden sollte und ein diesfälliges Project an die Stände einzusenden. § 8. || 312. 1780. In Ansehung der Revision der Criminalgesetzgebung findet man, nach der Verfassung hiesigen Landes wäre eine solche mit Schwierigkeiten verbunden, doch wird dem neuen Landvogt aufgetragen, sich bis zur nächsten Jahrrechnung darüber zu erkundigen. § 7. || 313. 1781. Basel wünscht, die allzu harten Strafen gemildert zu sehen, auch macht der Landvogt aufmerksam, daß eine Revision der Criminalgesetzgebung auf bedeutende Schwierigkeiten stoß und stellt dar, wie es fast unmöglich sei, ein erspriessliches Mittel zu Abhaltung der Bettler, Landstreicher und Müßiggänger ausfindig zu machen. § 5.

d. Gemeindsproceffe.

Art. 314. 1779. Um den Mißbräuchen bei Gemeindsprocessen zu steuern, wird dem Landvogt anbefohlen, zu ermitteln zu suchen: a) Wer das Recht habe, den Gemeindsversammlungen beizuwohnen wenn es um Berathschlagung wegen eines Gemeindsprocesses zu thun sei; b) wie das Mehr darüber aufgenommen; c) wie die Gemeindsauschüsse für die Führung des Processes bezahlt; d) wie die ergangenen Kosten repartirt werden. § 13. || 315. 1780. Betreffend die vorerwähnten Uebelstände werden folgende Vorschläge gemacht: a) Sobald eine Gemeinde sich zu einem Proceffe entschließt, soll sie die welche an die diesfälligen Kosten beisteuern müssen, sie mögen Vicini sein oder nicht, einberufen und hierüber abstimmen lassen; b) eine Gemeinde soll zu Führung eines Rechts Handels nur zwei Deputirte erwählen und zwar die tauglichsten aus denjenigen, welche die meisten Steuerpfennige entrichten, ein solcher Deputirter aber nicht mehr als fünfzig Kreuzer Taggeld bezahlen; c) von nun an sollen die Proceßkosten längstens in vier Jahren entrichtet werden; d) so lange eine Gemeinde dies nicht gethan hat, soll sie den von verkauftem Holz oder von andern Gemeinds Gütern herfließenden Erlös nicht unter sich vertheilen; e) die Vollziehung dieser Verordnung soll dem jeweiligen Landvogt obliegen und Damiand handelnde mit einer Buße belegt werden; f) damit jedoch die Verordnung besser gehalten werde, soll die Gemeinde, sobald sie sich zu einem Proceffe entschlossen hat, vor allem aus hiebon dem Landvogt Anzeige machen und ihn sowohl über das ergangene Mehr als den Vorwurf des Rechts Handels in Kenntniz setzen. § 12. || 316. 1781. Mit Bezug auf obige Materie wird ein Reglement zur Ratification in den Abschied genommen, das nur in Folgendem von den letztjährigen Vorschlägen abweicht. Art. a lautet Die Gemeinden sollen überhaupt um geringfügiger Sachen willen keine Proceffe beginnen, wird aber solcher unternommen, soll darüber in einer zur Winterszeit abzuhaltenden Versammlung, in der sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Vicini einfinden müssen, entschieden werden. In Art. b werden

Worte, „welche die meisten Steuerpfeuinge entrichten“, weggelassen. In Art. c wird von sechs Jahren gesprochen. In Art. f wird noch hinzugefügt: Der Landvogt hat dannzumal vorerst die Gemeinde zur Nachgiebigkeit zu ermahnen, nicht erhältlichen Falls aber den Rechten den Lauf zu lassen. § 6.

e. Obliegenheit der Fürsprechen zu unbedingter Führung von Processen.

Art. 317. 1787. Die glarnerische Gesandtschaft eröffnet, daß besonders während des Lauisermarktes sowohl Fremde als Eidgenossen bei vorkommenden Streitigkeiten keine Fürsprechen finden und dadurch leicht benachtheiligt werden können. Ihre Obern wünschen daher, es möchte jeder Fürsprech verpflichtet werden, einer sich bei ihm meldenden Partei beizustehen, widrigenfalls er seines Amtes verlustig würde. In ähnlicher Weise spricht sich Freiburgs Gesandter aus. § 30. || 318. 1788. Mit Mehrheit der Stimmen wird der Vorschlag von Glarus zum Beschlusse erhoben. § 15. || 319. 1789. Man trägt den Hoheiten an, zu verordnen, daß die Fürsprechen zu Lauis nach alter Uebung zwar fortfahren können, bei entstehenden Rechtshändeln zu plaidiren, daß sie sich aber in keine Cession, Vertrag oder Contract im Namen der Clienten einlassen dürfen, wenn sie nicht hiezu mit einer förmlichen Vollmacht versehen sind. § 23. || 320. 1790. Obige von den Ständen genehmigte Verordnung soll dem Decretenbuch einverleibt werden. § 13.

f. Vormundschaftswesen.

Art. 321. 1789. Auf den Wunsch von Freiburg wird den Regenten der Landschaft aufgetragen, unter dem Vorhitz des Landvogtes ein Project abzufassen, wie die von Seite der Curatoren abzulegenden Rechnungen über das Vermögen von Minderjährigen besser gestellt werden könnten. § 24. || 322. 1790. Da der Artikel Nr. 162 der Decrete genugsame Vorsorge hiefür trifft, will man es lediglich bei demselben bewenden lassen, was sämtliche Gesandtschaften ad referendum nehmen. § 14. || 323. 1791. Das Decretenbuch bestimmt die Pflichten der Curatoren hinlänglich, daher man es hiebei verbleiben läßt. Da indeß die Inventare in der Regel sehr unordentlich eingerichtet sind, auch die darauf sich gründenden Rechnungen confus abgelegt werden, wird dem Landvogt aufgetragen, im Laufe des Jahres mit Zuzug einsichtiger Personen ein zweckmäßiges Formular zu verfertigen. § 9. || 324. 1792. Das nach Vorschrift entworfenene Formular wird in den Abschied genommen. § 9. || 325. 1793. Die Hoheiten bestätigen obigen Entwurf. § 7. || 326. 1795. Man läßt das von einer aus den Gesandten von Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden bestehende Commission entworfene Gutachten über die neue Vogt- und Waisenordnung dem Abschied beilegen. Alle sowohl gefeklichen als testamentarischen Bögte und Sachwalter von Pupillen, heißt es darin, sollen bei Antritt ihrer Verwaltung ein Inventarium machen oder ein solches verfertigen lassen, welches von einem Notar oder dem Statthalter zu unterzeichnen ist, damit zu keinen Zeiten ein unächtres unterschoben werden könne. Die gefeklichen Bögte sollen von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen, die testamentarischen hingegen bloß bei Niederlegung ihrer Verwaltung, oder wenn der Pupille majorenn wird, oder sich durch Heirath ihrer Gewalt entzieht, oder auch wenn die nächsten Verwandten wegen „obschwebender Gefahr“ Rechnungsablegung fordern würden. §§ 18. 19. || 327. 1797. Da es scheinen will als wenn die zu ziehenden Inventare nur über die Activen, nicht aber über die Passiven aufgenommen werden, wird auf den Wunsch der baselschen Gesandtschaft der Vogt- und Waisenordnung noch folgendes beigefügt: a) Inventare sollen auf Activen wie auf Passiven Bezug haben; b) da die neue Ordnung es bei der alten Uebung bewenden ließ, den Wittwen keine Bögte zu geben, sollte wenigstens beim Absterben des Ehemannes ein Inventar gezogen und der Wittwe ein verantwortlicher Beistand gegeben werden; c) ebenso sollte auch eine solche verbeißändet werden, wenn sie sich mit ihren Kindern

auseinander zu setzen oder eine Liberation für den Bogt der Kinder zu unterschreiben hätte, oder in Proceffe die Massa betreffend verwickelt würde, oder liegende Gründe veräußern wollte. Dieser Wunsch wird theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. § 15.

g. Schriftliche Rechtsverträge.

Art. 328. 1795. Die Landschaft läßt bitten, es möchten die Fürsprechen angehalten werden, bei Proceffen, in welchen das Streitobject auf mehr als fünfzig Pfund ansteigt, ihre Vorträge schriftlich abzufassen und solche bei den Actuaracten einzulegen. Die Jahrrechnung nimmt dieses Begehren einerseits ad referendum und läßt andererseits die Fürsprechen hievon benachrichtigen, um ihre allfälligen Einwendungen zu vernehmen. § 27. || 329. 1796. Nach Ablefung dieser Einwendungen wird einmüthig erkannt, es soll bei der alten Uebung, die Rechtshandel vorzutragen, sein Bewenden haben und inkünftig dieser Artikel aus dem Abschiede fallen. § 28. || 330. 1797. Der Anzug der lucernerischen Gesandtschaft, es möchten die Officialen am Tribunal zu Lauts, welche bis jetzt bei vorkommenden Torturfällen ihren Rath dem Landvogt mündlich erteilten, dies in Zukunft schriftlich thun, wird theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. § 13.

8. Limitationsfrüchte.

Art. 331. 1783. Die Jahrrechnung setzt eine Commission wegen der Frage nieder, wem die Jubicator zukomme, wenn bei der Ausfuhr von Limitationsfrüchten aus dem Mailändischen Unordnungen entstehen sollten. § 14. || 332. 1784. Bei ungleicher Anschauungsweise dieses Geschäftes beschließt die Jahrrechnung mit Mehrheit, wenn sich Deputirte der Landschaft melden sollten, dieselben anzuhören. Diese erklären, sie hoffen, die Hoheiten werden die Privilegien nicht schmälern, kraft deren die Landschaft bisanhin diese höchst nöthigen „Nahrungsanstalten“ verwaltet habe. Man setzt nun deshalb eine Commission nieder, welche anträgt: Es sei die Landschaft, auf hohe Approbation hin, ferner bei ihren bisherigen Einrichtungen zu belassen, da nach altem Gebrauche, so wie laut verschiedenen Privilegien die Polizei über die Lebensmittel jederzeit der Landschaft zugestanden und sie insbesondere nach dem badenschen Abschiede von 1558 berechtigt sei, für Korn und Kaufmannsgüter ins Mailändische Patente auszustellen; da ferner nach den Ortsstimmen von 1620 die Beamten der Landschaft die Victualien inventarisiren und darüber entstehende Streitigkeiten in erster Instanz beurtheilen können; auch nach dem Abschiede von 1683 die diesfälligen Privilegien bestätigt worden sind. Weil indes die Ratification dieser Privilegien bis ins künftige Jahr nicht einkommen kann, begwältigen die Gesandten die Landschaft provisionaliter in dieser Verwaltung fortzufahren. § 9. || 333. 1785. Bis zu dem vor zwei Jahren sich erhobenen Anstand war die Landschaft im Genuße ihrer Privilegien unangefochten geblieben, daher Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen beschließen, daß dieselbe bei ihren Rechten geschützt und ihr demzufolge ferner gestattet sein soll: a) Die Orden und Publicationen unter Zustimmung eines jeweiligen Landvogtes zu erlassen; b) die Fedinen zu Erhebung der Limitationsfrüchte durch ihre Kanzler erteilen, und c) fehlbare Particularen durch die Regenten bestrafen zu können, in der Meinung jedoch, daß diese dem Landvogt Rechnung ablegen müssen und für nachlässige Ausübung der Justiz ihm verantwortlich seien, wie auch die Vergehungen der Kanzler und anderer Beamten allein dem Landvogteiamt zur Bestrafung zukommen sollen. Weil Zug und Glarus zu diesem ihre Einwilligung nicht gegeben haben, werden diese Gesandtschaften ersucht, bis zur nächsten

Jahrrechnung die Zustimmung ihrer Obern auszuwirken. § 6. || 334. 1786 u. 1787. Die Gesandten von Zug und Glarus können der Mehrheit nicht beistimmen, auch wird 1787 verabschiedet, daß durch ein mailändisches Reglement der Gebrauch der Fedinen aufgehört und dies den freien Getreidehandel herbeigeführt habe, so daß nun Jedermann nach Belieben jede Gattung von Früchten gegen Erstattung von zwanzig Kreuzern für den Scheffel wegführen könne. 1786 § 5. 1787 § 5. || 335. 1793. Zwischen dem Landvogteiamte und den Regenten von Lauis hatte sich über die Vertheilung der Früchte aus dem Mailändischen ein Anstand erhoben. Aus der Untersuchung ergibt sich, daß der Landvogt zu dem Kaufreise bloß die Transportkosten geschlagen, auch an alle Angehörigen unparteiisch Fruchtportionen ausgeheilt habe. Man läßt nunmehr den deshalb von der Regentschaft gefaßten Beschluß in deren Protocoll annulliren, im Rande beisehen, daß es auf hohe Verfügung geschehen und den Regenten im Namen der Hoheiten das Mißfallen bezeugen. § 17.

9. Straßenwesen.

Art. 336. 1778. Bei Ablegung der Kammerrechnung berichtet der abgehende Landvogt, die Bußen hätten zu Deckung der Straßenbesichtigungskosten nicht hingereicht, er sei mithin genöthigt gewesen, vierzehn Kronen aus seiner Tasche hinzuzusetzen. Die Jahrrechnung stellt den Hoheiten anheim, ob die Verordnung von 1776, durch welche die Landvögte verpflichtet worden, die Straßenbesichtigungskosten auszuhalten, abzuändern sei, in welchem Falle dem Landvogt Ersatz geleistet werden müsse. § 10. || 337. 1779. Es wird einmüthig erkannt, daß solche Kosten von dem jeweiligen Landvogte bestritten werden sollen. § 9. || 338. 1780. Die Mehrheit der Gesandtschaften beschließt instructionsgemäß, der erwähnte Beamte soll keine Kosten wegen Besichtigung der Straßen verrechnen, ihm hingegen die Straßenbußen zufallen. Glarus findet, die fraglichen Kosten sollten weder den Hoheiten, noch dem Landvogt aufgebürdet werden, sondern die Gemeinden, welche zu solchen Beaugenscheinigungen Anlaß geben, hätten dieselben dem Landvogteiamt zu ersetzen. § 8. || 339. 1781. Da betreffend die Land- und Communalstraßen bereits hinlängliche Verordnungen vorhanden sind, wird einmüthig beschloffen, den Hoheiten anzurathen, es bei denselben bewenden zu lassen, den Flecken Lauis aber insbesondere bei dem im Jahre 1593 erhaltenen Erkenntniß fernerhin zu schützen. § 14. || 340. 1782. Wegen obiger Materie läßt man es bei dem Letztjährigen bewenden, mit dem Beifügen, die Landstraßen sollen unter der Aufsicht eines jeweiligen Landvogtes verbleiben. § 4. || 341. 1789. Das Landvogteiamt wünscht, daß die Straßen von Lauis bis Ponte Tresa, von Laverne bis Agno und von Lauis bis an die Vellenzergrenze in guten Stand gestellt werden möchten, worauf die Jahrrechnung demselben anbefiehlt, sich mit den Regenten zu berathen und den Ständen ein Project einzusenden. § 25. || 342. 1791. Auf die Anzeige des zugerischen Gesandten, daß die Landstraße von Lauis bis an die mailändische Grenze bei Luino in beßern Stand zu stellen sei, wird dem Landescongreß durch das Mittel des Landvogteiamtes angestunnt, dieselbe so herzustellen, daß man sie mit Kutschen und Karren bequem befahren könne. Sollten sich Schwierigkeiten erheben, so sind die Stände davon zu benachrichtigen. § 26. || 343. 1792. Betreffend Verbesserung der vorhingenannten Landstraße will die Mehrheit der Stände anhören, wie dies ohne zu große Bedrückung der anstoßenden Gemeinden auszuführen wäre, während die übrigen es beim Alten bewenden lassen wollen. Dem Landvogt wird nunmehr aufgetragen, sein Befinden den Hoheiten mitzutheilen. § 22. || 344. 1793. Er berichtet, die Straße sei nicht ohne große Beschwerde für die anstoßenden armen Gemeinden hergestellt worden, worauf

ihm anbefohlen wird, dieselbe in brauchbarem Zustande zu erhalten. Die glarnerische Gesandtschaft fügt bei, daß nicht nur die anstoßenden Gemeinden, sondern auch Lauis und andere Ortschaften in Mittheilung gezogen werden sollten. § 12. || 345. 1795. Der Vorschlag des Joseph Foffati, von Castagnola, gegen Bewilligung eines Weggeldes, ohne Kosten der Hoheit und ohne die Landschaft in Mittheilung zu ziehen, eine fahrbare Straße aus dem Mailändischen über Lauis bis gegen Vellenz zu machen, wird durch den Abschied den Ständen hinterbracht, zugleich aber dem Landvogt aufgetragen, sich über dieses Project nähere Aufschlüsse ertheilen zu lassen. § 14. || 346. 1796. Vorhingenannter als zweckmäßig erachteter Vorschlag wird dem Abschied beigedrückt, auch dem Landvogt aufgetragen, die Landschaft damit bekannt zu machen und allfällige begründete Einwendungen an die Stände einzuschicken. § 15.

10. Lauisersee.

Art. 347. 1793. Mit Bezug auf die „Ableitung des Lauisersees durch den Fluß Tresa“ zu Gunsten der am See gelegenen Dörfer wird dem Landvogt aufgetragen, sich an die von den Provisionalständen erlassenen Befehle zu halten. § 19. || 348. 1795. Zürich eröffnet, daß mit Genehmigung sämtlicher Stände die Erweiterung des Tresaflusses nicht nur im Laufe des Jahres mit der Regierung in Mailand verabredet, sondern auch deren Ausführung um 25790 Pfund versteigert worden sei. Dem Landvogt wird für seine sorgfältigen Bemühungen das Wohlgefallen bezeugt und ihm getreue Aufficht auf die Arbeit und billige Repartition der Kosten empfohlen. Diese Vertheilung, fügt der Landvogt bei, sei mit Genehmigung der Seebörfer vor sich gegangen und der Unternehmer habe sich verpflichtet, neun Jahre lang das Werk zu unterhalten, auch hinlängliche Caution geleistet. § 12. || 349. 1796. Die Jahresrechnung trägt mit Bezug auf diese Wasserbaute dem Landvogt auf, sich bei der mailändischen Regierung zu verwenden, daß das Werk von dem Uebernehmer zu Ende geführt werde, damit die ohnehin schon beträchtlichen Kosten nicht vergeblich seien. § 13.

11. Zollsachen.

Art. 350. 1785. Der Gesandte von Zürich eröffnet, von Seite Uri seien an alle Stände Beschwerden eingekommen, daß durch Seidendiebereien, sowie durch die der bisherigen Uebung zuwiderlaufende Zollerhöhung auf Seidenballote mehrere Kaufleute bewogen worden, den Paß über Vellenz auszugeben. Uri Gesandter bestätigt dies nicht nur, sondern spricht auch die Befürchtung aus, es möchten noch Andere diesem Beispiel folgen. Viele Staaten, fährt er fort, haben um den Transit zu erleichtern die Zölle namhaft herabgesetzt, Uri müsse daher den Bezug des Zolles auf ehevorigem Fuß wünschen. Die Jahresrechnung setzt eine Commission nieder, von welcher berichtet wird, sie habe die Zollpächter, ihre Bediensteten und Fürsprecher vor sich beschieden, welche dargethan, sie hätten sich stets an die hoheitlichen Tarife gehalten, so daß die Commission nichts Weiteres habe thun können, als den Zoll- und Unterpächtern für die Zukunft „alle Bescheidenheit“ anzuempfehlen. Der Gesandte von Uri äußert, wenn dies nicht geschehen würde, müßten seine Principalen andere Maßregeln ergreifen. Betreffend die Seidendefractionsen wird von der Commission bemerkt, wie hiebei das meiste von der Sorgfalt der Speditoren abhängt und von ihr beliebt, durch den Landvogt den Speditoren zu Lauis anrathen zu lassen, sich treuer Sauer zu bedienen, auch mit ihren Correspondenten zu verabreden, auf welche Weise man sich am besten sichern könne, daß die anvertrauten Waaren keinen Abgang erleiden, damit jeder Speditor sich hinreichend

zu legitimiren im Stande sei. § 14. || 351. **1786.** Die von der letzten Jahrrechnung erlassenen Verfügungen betreffend die Zollpächter zu Lauis sind bestätigt worden. Fernere Beschwerden, eröffnet durch die Gesandten von Uri und Basel, werden commissionaliter untersucht und das diesfällige Gutachten fällt in den Abschied. § 10. || 352. **1787.** Bei Beschwerden in Zollsachen soll Einheimischen wie Fremden der Recurs an den Landvogt, als Richter erster Instanz, erlaubt sein, derselbe aber hat auf die nächste Jahrrechnung von seinen Sprüchen oder Vergleichlichen Bericht zu erstatten. Hinsichtlich der in obbemerktem Gutachten zur Sprache gekommenen Zollverpachtung bemerkt Solothurn, es könne nicht einwilligen, daß die Fremden ausgeschlossen bleiben, weil laut Abschied von 1765 sowohl Einheimischen als Fremden bewilligt werde, auf den Zoll zu bieten. § 9. || 353. **1788.** Ueber die Frage, ob Fremde zugelassen werden können oder nicht, weichen die Instructionen von einander ab. § 6. || 354. **1789.** Der Landvogt macht aufmerksam, daß die Zollpächter bloß am Schlusse des Jahres den der obrigkeitlichen Kammer bei vorfallenden „Inventionen“ gebührenden dritten Theil der Strafen übergeben, wodurch dieselbe leicht benachtheiligt werden könnte. Es wird nunmehr erkannt, daß die Pächter von jeder Invention sogleich dem Landvogteiamt Anzeige zu machen haben. Ueber die Zulassung von Fremden zur Zolladmobiation ergeben sich ungleiche Meinungen. Zürich, Uri und Basel wollen Fremde, zwar nicht als Hauptpächter, zulassen; die Mehrzahl der Stände aber, sich auf den Abschied von 1765 stützend, wünscht den Zoll an den Meistbietenden zu verpachten, wenn er auch ein Fremder sein sollte; Freiburg hingegen will die Fremden ganz ausschließen. § 3. || 355. **1790.** Man läßt es bei der letztjährigen Verfügung über die Inventionen bewenden. § 3. || 356. **1791.** Es wird einmützig erkannt, Fremde wie Einheimische dürfen sich für die Zollverpachtung melden und der Zoll sei dem Meistbietenden, vorausgesetzt daß er annehmbare Bürgschaft leiste, zu verpachten. § 2. || 357. **1792.** Dem Stand Uri, der Fremde an den Zollpächten wohl Antheil nehmen, aber nicht als Principalen zulassen will, wird der letztjährige Beschluß in Erinnerung gebracht. § 2. || 358. **1793.** Uri macht abermals wegen der Zollverpachtung einen Anzug. Dessenungeachtet beschließt die Jahrrechnung, es soll dieser Materie in dem Abschiede nicht weiter gedacht werden. § 2. || 359. **1794.** Uri wiederholt die Instruction, daß Fremde nicht als Principalen zuzulassen seien; die übrigen Gesandten hingegen erneuern den vorjährigen einmütigen Beschluß. § 2. || 360. **1795.** Bern und Lucern wollen die Fremden „zu dem Zoll concurriren“ lassen; Schwyz ist gleicher Ansicht, in der Meinung jedoch, daß Einheimische wie Fremde genügsame Bürgschaft leisten. Zürich will das Angehörte ad referendum nehmen; Nidwalden wünscht in Betreff der Justizadministration in Zollsachen eine Abänderung. Die übrigen Stände sind der Ansicht, dieser Punkt sei schon 1792 erledigt worden. § 2.

12. Kirchensachen.

Art. 361. **1788.** Hinsichtlich des Ansehens der Deputirten der Landschaft, das Waffentragen der Geistlichen nicht von der Erlaubniß des Landvogtes abhängig zu machen, wird gefunden, die Priester sollen den Decreten und der alten Uebung nachleben. § 26^b. || 362. **1789.** Es wird mit Mehrheit erkannt, daß die Geistlichen nicht befugt sein sollen, ohne Erlaubniß des Landvogtes Jagdgewehre zu tragen. Lucern, Uri und Schwyz erklären zwar, laut ihrer Instruction, hätten dieselben hiezu keine landvögtliche Bewilligung nöthig; Freiburg hingegen hält dafür, das Tragen von Waffen widerstrebe dem Charakter eines Priesters und den canonischen Rechten und will dies seinerseits untersagt wissen. § 16.

13. Klöster.**a. Franciscanerklöster.**

Art. 363. **1788.** Auf die Anzeige des Guardians der Franciscaner, daß das Kloster jährlich 3366 Livres Einkünfte, hingegen 5071 Livres Ausgaben habe, so daß die jährliche Ausgabe die Einnahme um 1705 Livres übersteige, zudem das Kloster für ausgeführte Reparaturen 3000 Livres schulde und für noch andere nothwendige Bauten bei 15000 Livres erforderlich seien, wird von einer Commission beantragt, die Güter besagten Klosters unter hoheitliche Verwaltung zu setzen, was ad referendum genommen wird. § 31. || 364. **1789.** Der diesfällige landbödtliche Bericht wird dem Abschied beigelegt. Derselbe geht dahin, der Guardian habe sein Möglichstes gethan, daß das Kloster nicht in neue Schulden gerathe, er sei aber von dem Capitel zu Genua entfernt und statt seiner ein Vater angestellt worden, den man nichts weniger als einen religiösen Mann nennen könne, und der seinen Mitpatres selbst zu Klagen Anlaß gegeben, indem er nächtlicher Weile wie bei Tag „Weibervoll“ in das Kloster nehme. Auch befinde sich jetzt kein einziger deutscher Beichtvater daselbst, während sich doch viele Deutsche in Lauis aufhalten und überdies dem Kloster die deutsche Schule übertragen sei. § 18. || 365. **1790.** Von dem Landvogteiamte wird berichtet, es habe den General ersucht, Ruhe im Kloster zu schaffen, aber noch keine Antwort erhalten. Lucern wünscht diese abzuwarten und Freiburg verlangt Verhörung des jetzigen Guardians, worauf die Jahrrechnung beschließt, daß derselbe vor eine Commission berufen und befragt werden solle, ob er sich der weltlichen Judicatur unterziehen wolle, in welchem Falle er einzunehmen wäre. Solothurns Gesandtschaft erklärt, seine Obern hoffen, der Landvogt werde den frühern Guardian zurückberufen und einsetzen können. § 29. || 366. **1791.** Um Einigkeit im Franciscanerklöster zu stiften, wird mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, der Stand Zürich möchte in gemeinsamem Namen an den General das Ansuchen stellen, weder dem jetzigen, noch dem frühern Guardian diese Stelle zu übertragen. Lucern nimmt dies ad referendum, wünscht übrigens den nunmehrigen Guardian auf seinem Posten zu belassen, bis die seiner Ehre nachtheiligen Beschuldigungen von dem General, als seinem Superior, untersucht seien. Uri und Solothurn begehren, den frühern Vorsteher mit dem Guardianat betraut zu sehen, nehmen übrigens das Angehörte ad referendum. § 23. || 367. **1792.** Der Landvogt berichtet, daß der General einen neuen Guardian erwählt, womit hoffentlich die Einigkeit wieder hergestellt sei. § 20.

b. Capuzinerklöster.

Art. 368. **1790.** Da der Landvogt auf Befehl der drei Provisionalorte dem General des Capuzinerordens bei Anlaß der im letzten Juni statt gehabten Visitation des diesseitigen Klosters eine Maßzeit gegeben hat, welche 724 Pfund kostete, so trägt jede Gesandtschaft hieran 60 Pfund 6 Kreuzer bei. § 25. || 369. **1791.** Glarus wünscht, daß in Zukunft keine solchen Bewirthungen mehr statt haben, welcher Ansicht die übrigen Stände beipflichten. § 20.

14. Locales.**A. Fleden Lauis.****a. Jahrmarkt.**

Art. 370. **1781.** Der glarnerische Gesandte macht einen Anzug, daß die Lebensmittel, insbesondere der Wein, während des Lauiser Jahrmarktes gleichsam um die Hälfte theurer verkauft werden, auch das Brod dannzumal leichter an Gewicht sein soll, ferner daß die Gesundheitspässe oft an zwei Orten gefordert

werden, und man auch dieselben häufig nur mit Mühe oder gar nicht mehr zurück bekomme; endlich werde gegen Einzelne allzu große Nachsicht ausgeübt. Die Jahrrechnung empfiehlt dem Landvogt, über alles Nachfrage zu halten. § 13. || 371. 1784. Abermals beschwert sich Clarus darüber, daß seine Angehörigen zur Zeit des Jahrmarktes gleich den Fremden doppelte Taxen zu bezahlen hätten, worauf sowohl von dem Landvogte als dem Landschreiber erklärt wird, zur fraglichen Zeit müsse dies auch von den Einheimischen geschehen. Man läßt es bei dieser Anzeige bewenden. § 12. || 372. 1787. Die päpstliche Gesandtschaft theilt instructionsgemäß die im vorigen November an seinen Stand eingekommene Beschwerde der Häupter der III Bünde mit, zufolge deren auf dem Lauiser Jahrmarkte von 1785 die Comödianten auf dem Marktplatz mit Gepränge und Gewehr erschienen seien, wodurch das Vieh dermaßen in Unruhe gekommen, daß daraus großes Unglück hätte entstehen können, welchem Unfug für die Zukunft gesteuert werden sollte. Es fällt der Bericht, die bündnerischen Viehhändler hätten damals sich selbst bei dem Landvogte beklagt und es sei unverzüglich Abhülfe verschafft worden. § 28. || 373. 1789. Auf die Bitte der Vicini zu Lauis, sie möchten weiter bei dem Rechte geschützt werden, die sogenannte Bänke und Bänklein und andere öffentliche Spiele zur Zeit der Jahrmarkte verpachten zu dürfen, läßt man durch eine Commission eine Prüfung der hierauf bezüglichen Documente vornehmen, deren Resultat dahin geht, daß schon 1513 dem Flecken durch hoheitliche Urkunden alle althergebrachten Vorrechte und Freiheiten, namentlich die Verpachtung der Bänke und Bänklein, nebst dem Genuße mehrerer von Polizeianstalten herfließenden Emolumente ausdrücklich bestätigt und diese Rechtsamen in den Jahren 1649, 1652 und 1673 wiederum bekräftigt worden seien. § 26. || 374. 1790. Die Mehrtheit der Stände hat bereits beschlossen, die Vicini bei ihrem Privilegium zu schützen und demzufolge die 1513 erteilten und 1649, 1652 und 1673 bestätigten Freiheiten in der ausdrücklichen Meinung erneuert, daß diese Vorrechte nur im Laufe des Monats October oder der Zeit des Jahrmarktes ausgeübt werden sollen. § 15. || 375. 1793. Es fällt der Bericht, daß während des Lauiser Jahrmarktes zum größten Aergerniß des Fleckens sich daselbst viele s. v. Huren aufhalten, weshalb Ridwalden verlangt, „daß die erforderliche Remedur zu Tilgung solch' höchst sträflicher Vergehung verschafft werde“. Zugleich macht die lucernerische Gesandtschaft auf die äble Aufführung der Studenten bei den Somastern aufmerksam. In Folge dieser Beschwerden wird von der Jahrrechnung eine polizeiliche Verordnung erlassen. § 32.

b. Schulen.

Art. 376. 1784. Nachdem eine hiefür erwählte Commission sowohl mit den Vorstehern der Klöster als den Regenten des Fleckens Lauis in Berathung getreten, beantragt dieselbe, daß die Franciscaner oder Minoriten bei St. Franciscus verpflichtet sein sollen, die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der deutschen Sprache zu unterrichten, die Somastler die Grammatik, Humanität, Rhetorik und Philosophie lehren, die Capuziner die Moralthologie und die Franciscaner oder Zoccolanten bei Maria der Engeln die Dogmatik dociren sollen und daß zwei der würdigsten Einwohner des Fleckens zu Aufsehern der sämtlichen Schulen zu erwählen seien. Zugleich soll Lauis obliegen, den Minoriten für die Normal-Schulen ein anständiges Local, sowie den Professoren der Moral und Dogmatik ein Lehrzimmer, das auch als Aufbewahrungsort für die Bücher dienen kann, anzuweisen. Diese Anträge werden von der Mehrzahl der Gesandtschaften ad ratificandum, von den übrigen ad referendum genommen. § 3. || 377. 1785. Eine neuerdings niedergesetzte Commission berichtet, daß die Franciscaner sich gegen den ihnen zugebachten Unterricht sträuben, vorschützend, es finden sich in dem Flecken Lauis genugsame Lehrmeister für solche

Schulen. Sie habe daher mit Mehrheit verfügt, das besagte Kloster solle nur verpflichtet sein, die deutsche Sprache zu lehren und zu diesem Behuf einen deutschen Pater „anzuschaffen“. Die Capuziner und Jocolanten hingegen haben keine Einwendung gemacht. Weiter sei angeordnet worden, daß den diesfälligen Prüfungen der Erzpriester zu Lauis und die bestellten Aufseher mit Juzug des Landvogtes beizuwohnen haben und der Jahrrechnung jährlich über den Zustand des Schulwesens Rechenschaft abzuliegen sei. Diese Commissionalsverfügungen werden von den Gesandten bestätigt. § 3. || 378. 1786. Sämmtliche Hoheiten genehmigen das auf der letzten Jahrrechnung Verfügte und auf erfolgten Bericht, daß die Moralthologie und die Dogmatik durch tüchtige Professoren gelehrt werden, läßt man es hiebei bewenden. Die Minoriten hingegen haben unberzüglich einen Pater zum Unterricht in der deutschen Sprache anzunehmen und immerfort einen solchen in ihrem Kloster zu halten. Da die Somasker ihrer Ordensregel zufolge sich mit der Jugendbildung zu befassen haben, mithin an einem guten Unterricht nicht zu zweifeln ist, so wird erkannt, daß ihre Schulen nicht den im letzten Jahre aufgestellten Aufsehern unterworfen sein, sondern lediglich unter der Oberaufsicht des Landvogtes stehen sollen. § 2. 379. 1787—1790. Alle Stände lassen es bei der Verfügung von 1786 bewenden, zu welcher 1788 noch der Beschluß hinzu kam, daß die Prüfung der Theologie und Dogmatik Studirenden durch den Landvogt angefertigt werden soll und zwar kurz vor Beginn der Jahrrechnung. 1787 § 2. 1788 § 1. 1789 § 1. 1790 § 1. || 380. 1792. Zürich meldet, daß die Guardiane der Jocolanten und Capuziner in Lauis darum ansuchen, sie von dem Unterrichte in der Dogmatik und Moral zu befreien, bis wieder sechs Scolaren vorhanden seien. Der Gesandte fügt bei, der Schulbesuch dürfte sich vermehren, wenn der Bischof von Como, als geistlicher Vorsteher dieser Lande, mit Bezug auf Studien und Disciplin nähere Anordnungen treffen würde. Die Jahrrechnung trägt den Hoheiten an, sie möchten sich erklären, ob nicht die Mitwirkung des Bischofes angegangen und mit ihm ein für dieses Institut angemessenes Regulativ entworfen werden sollte, welches den Ständen zur endlichen Verfügung einzuschicken wäre. § 26. || 381. 1793. Das Landvogteiamt wird beauftragt, das Regulativ für die Schulen zu Lauis so schnell als möglich zu entwerfen und an die Stände einzusenden. § 14. || 382. 1797. Die Eingabe der Somasker, dahingehend, daß durch die dermalige Lage der angrenzenden Länder diejenigen Ordensgeistlichen, welche bisher den Unterricht der Jugend in Lauis besorgt hätten, sich genöthigt sehen, das Collegium zu verlassen und daher die Gefahr, dasselbe aus Mangel an Lehrern aufheben zu müssen, nahe bevorstehe, wird an eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Lucern, Schwyz, Basel und Freiburg, gewiesen, die ein einläßliches Gutachten hinterbringt, des Inhaltes: Die Bildung von künftigen Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes, von Kaufleuten und Künstlern sollte der Zweck des somasckischen Instituts sein und darin Religion, Geographie, Geschichte, Rechnungskunst, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Philosophie und schöne Wissenschaften, Kenntniß der lateinischen, italienischen, französischen und deutschen Sprache, Schreib- und Zeichnungskunst, wie Musik gelehrt werden, wenn auch nicht vollkommen, doch wenigstens theilweise. Es gebe nach alter Uebung vier Classen, nämlich die der Grammatik, Humaniora, Rhetorik und Philosophie; doch ließen sich, ohne der Grundlage dieser vier Classen untreu zu werden, Verbesserungen vornehmen. In dem Kloster befänden sich gegenwärtig acht Väter und fünf Brüder, von welchen zwei der ersten und vier der letztern ihr Leben darin zu beschließen wünschen und ein junger Pater aus Genua sei geneigt, noch etliche Jahre seine Stelle zu bekleiden. Nach der Meinung des Probstes erheische es zu Aufrechterhaltung des Instituts und da den Vätern 981 Messen stiftungsmäßig obliegen, einen Probst, vier Pro-

essoren, einen Minister und fünf Brüder für die Besorgung der Oekonomie, auch wäre für einen Inbaliden ein Platz zu reserviren. Nach der Ansicht der Commission hingegen könnten drei Geistliche, mit Inbegriff des Probstes, genügen, wenn die Anzahl der Professoren durch zwei junge Substitute vermehrt und das Klostervermögen unter weltliche Verwaltung gestellt würde. Nach einem mehrjährigen Ueberschlage betrage das reine Einkommen des Klosters 7700 Pfund, welche Summe jedenfalls zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinreiche. Würde für jeden Schüler hingegen ein monatlicher Beitrag von einem Scudo gefordert und rechne man auf sechshunddreißig Schüler, welche Zahl bestimmt anzunehmen sei, so wäre der Ausfall leicht zu decken, ohne daß Kinder von minder vermöglichen Eltern, welche vorzügliche Talente ankündigen, von unentgeltlicher Besuchung des Collegiums ausgeschlossen werden müßten. Damit bis zur Ratification dieses Gutachtens der Unterricht nicht unterbrochen werde, beschließt die Jahrrechnung, dem Probst aufzutragen, die drei in Mailand, Pavia und Como sich aufhaltenden, aus der italienischen Schweiz gebürtigen Patres zur Heimkehr aufzufordern, widrigenfalls sie von der Versorgung im Kloster ausgeschlossen würden. Ferner wird den Patres untersagt, keine Fremden mehr aufzunehmen, noch einheimische Brüder einzulassen und vorläufig erkennt, daß sämtliche Documente und Schuldschreibungen in eine im Kloster selbst aufzubewahrende Cassé mit drei Schlüsseln gelegt werden sollen, wovon der eine dem Landvogt, der zweite dem Erzpriester und der dritte dem Probst des Klosters zu behändigen sei. § 16.

c. Vicinanzgüter.

Art. 383. 1787. Bern eröffnet instructionsgemäß, daß seine Obern den Vergleich über die Vertheilung der von den Vicinanzgütern des Fleckens Lauis eingehenden Einkünfte bestätigt haben. Zürich, Lucern und Obwalden können gleichfalls diesen Vergleich genehmigen; Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Basel und Solothurn sind wegen der bereits ausgefertigten Einwilligungsbriefe nicht mehr instruiert; Glarus, Freiburg und Schaffhausen behalten sich vor, die entsprechenden Ortsstimmen einzusenden. § 29.

d. Spital.

Art. 384. 1787. Weil von dem Landvogte eine bessere Spitalordnung gewünscht wird, schlägt man den Hoheiten folgendes vor: a) Der Spitalverwalter soll die specificirten Rechnungen, insbesondere diejenige über das von dem Spital ausgetheilte Almosen, sechs Wochen vor Eröffnung der Jahrrechnung dem Landvogt vorlegen, damit derselbe der Session Bericht erstatten könne; b) wenn Baarschaft vorhanden ist, soll der Spitalverwalter die Gelder nicht minder als zu drei Procent ausleihen, auch sind alle zu zwei und dritthalb Procent ausgeliehenen Capitalien aufzukünden; c) soll in Zukunft nach Willkür dem Spital testirt werden können, diese Anstalt aber verbunden sein, auch die Armen der Landschaft, wie vor alten Zeiten, anzunehmen. § 34. || 385. 1. 1788. Sämmtliche Hoheiten bestätigen die zwei ersten Punkte in obigem Project, hingegen läßt man den dritten Artikel fallen. Zugleich wird dem Landvogt aufgetragen, zu untersuchen, ob die genannten Armen ausgeschlossen seien oder nicht. § 18. || 2. Betreffend das Gesuch der Dörfer, Findelkinder in den Spital zu Lauis tragen zu dürfen, soll der Landvogt sich bei dem Spitalverwalter erkundigen, ob dies thunlich sei. § 26. || 386. 1788. Der Landvogt hat Bericht zu erstatten, von wem und zu welchem Zwecke Spitalstiftungen gemacht worden seien, auch soll er ein besseres Formular für die Rechnung entwerfen und dasselbe der nächsten Jahrrechnung vorlegen. § 11.

B. Manno.

Art. 387. 1778. Von dem im letzten Mai zu Zürich getroffenen Vergliche betreffend Einräumung der Almenden zu Manno will die bernerische Gesandtschaft ihren Obern Kenntniß geben. § 7.

C. Arzo.

Art. 388. 1778. Das Begehren der Gemeinde Arzo wegen des Marmorzolles, welchen dieselbe nicht mehr nach dem Cubikfuß berechnet, sondern mit einer bestimmten jährlichen Summe zu zahlen wünscht, soll, da die Zollbesitzer sich mit der Gemeinde verglichen haben, erst nach Ablauf der Zollpacht berücksichtigt werden. § 11.

D. Riba.

a. Flecken.

Art. 389. 1781. In der Streitigkeit des Fleckens mit den dasigen Chorherren war die Frage entstanden, ob dieselbe vor dem weltlichen oder geistlichen Richter zu erörtern sei. Die Jahrrechnung erachtet nicht für zweckmäßig, etwas hierüber zu bestimmen, sondern trägt den Parteien auf, ihre Vorstellungen bis in drei Monaten an die Stände einzusenden. § 16. || 390. 1782. Die Jahrrechnung bescheidet Ausschüsse des Fleckens vor sich, um zu vernehmen, ob in obiger Streitsache etwas verfügt worden. Da dieselben anzeigen, die bischöfliche Curie zu Como habe ungeachtet wiederholten Ansehens über dieses Geschäft noch nicht entschieden, erläßt die Jahrrechnung ein diesfälliges Schreiben an den Bischof und erkennt, daß die Einkünfte der Chorherren bis zu Austrag des Handels sequestrirt bleiben sollen, falls sie nicht eine denselben angemessene Bürgschaft geleistet haben. Clarus will die Chorherren anhalten, ihre Pflichten zu erfüllen, unter Androhung fortgesetzter Sequestrirung. Schaffhausen hält dafür, daß dieser Streit als eine Civilsache von der Jahrrechnung, der ersten Instanz, behandelt werden möge. § 6. || 391. 1783. Da obiger Streit durch Vermittelung des Generalvicariats zu Como gütlich beseitigt worden ist, wird der Vergleich den Hoheiten durch den Abschied zur Kenntniß gebracht. Er lautet: a) Die Gemeinde Riba verzichtet auf ihre Appellation nach Rom; b) jeder neue Chorherr soll die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres der Collegiatkirche überlassen; c) jeder der fünf Chorherren soll jährlich zwei mailändische Kronen an genannte Kirche bezahlen; d) wenn es der Gemeinde gelingt, die früher der Residentialmassa zukommenden Güter und Einkünfte ganz oder theilweise wieder zu erlangen, so sollen die fünf Chorherren verpflichtet sein, der Kirche den persönlichen Dienst nach Verhältnis ihrer Einkünfte und gemäß Weisung des Bischofes zu leisten oder aber nach Verhältnis ihres Einkommens jene Abgabe von zwei Kronen zu vermehren; e) soll der Gemeinde Riba freigestellt werden, nachzuforschen, wem die sechste Chorherrenpfunde einberleibt sei; f) sollen beide Parteien sich in die Kosten theilen. § 4. || 392. 1786. Lucern zeigt an, Deputirte von Riba wünschen einerseits, daß die Einkünfte der fraglichen Pfründen zum Besten des Fleckens verwendet werden möchten, anderseits melden sie, die Gemeinden Arzo, Besazio, Brusino und Tremona hätten schon eine diesfällige Bulle von Rom erhalten. Einmüthig trägt die Jahrrechnung dem Landvogt auf, die vier Gemeinden mit Riba zu vergleichen und unerhältlichen Falls in zwei oder drei Monaten rechtlich abzusprechen. Unterdessen soll das hoheitliche Placet der päpstlichen Bulle in suspenso gelassen werden und beiden Parteien verboten sein, an eine fremde Instanz zu recurriren. § 20. || 393. 1787. Auf die Anzeige des Landvogtes, daß obige Streitigkeit gütlich beigelegt worden sei, läßt man es hiebei bewenden. § 22.

b. Viertel.

Art. 394. 1787. Die Anwalte des Viertels Riba suchen darum an, daß man dessen Bewohner bei ihrem Vorrechte in allen vier Landvogteien Waffen tragen und das Jagdrecht ausüben zu dürfen, schützen möchte. Eine Commission, mit Untersuchung der Urkunden beauftragt, berichtet: 1618 habe Landvogt

Kammann zu Lauis der Gemeinde Riva, welche selbst sagte, sie hätte keine schriftlichen Titel aufzuweisen, die Erlaubniß ertheilt, vermöge ihrer alten Freiheiten im Amte Lauis allerhand Gewehr gegen eine zweijährige Abgabe von zwei Mitt Haber an den jeweiligen Landvogt zu tragen; 1641 sei von der Jahrrechnung dem aus dreizehn Gemeinden bestehenden Viertel Riva erlaubt worden, im Amte Lauis Gewehr tragen und jagen zu dürfen, und 1672 wäre von der Jahrrechnung diese Erlaubniß auf sämtliche vier Landvogteien ausgedehnt worden. § 33. || 395. 1788. Wegen eines erneuerten Gesuches des Viertels, dasselbe bei dem besagten Privilegium zu belassen, geben sich ungleiche Instructionen kund. § 17. || 396. 1789. Da das Viertel auf Jahrrechnungsurkunden von 1618, 1641 und 1672 sich stützt, wird fragliche Angelegenheit abermals an eine Commission gewiesen, die umständlich darüber relatirt. Zürich und Basel wollen das von dem Viertel angesprochene Recht auf die Landvogtei Lauis beschränkt wissen; Bern glaubt, man sollte ohne Erlaubniß der Landvögte weder Waffen tragen, noch jagen. Weil jedoch sich ergibt; daß das Viertel seit 1672 „unter den Augen der Repräsentanten des Landesherrn“ bis zum Jahre 1787, folglich mehr als hundert Jahre, dieses Vorrecht genossen habe, wollen die Stände Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug und Solothurn dem Viertel dasselbe ferner belassen. Nidwalden kann nicht entsprechen. Glarus, Freiburg und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. § 10.

E. Astano.

Art. 397. 1785. Das Gesuch des Johann Baptist Trecini, von Astano, eine entdeckte Goldmine exploitiren zu dürfen, wird mit Einmüthigkeit „aus politischen Betrachtungen“ abgewiesen und dem Landvogt aufgetragen, dem Petenten anzubefehlen, diese Mine gänzlich unberührt zu lassen. § 12.

F. Aranno und acht andere Gemeinden.

Art. 398. 1788. In der Streitigkeit zwischen den Gemeinden Aranno, Arosio, Breno, Cademario, Curio, Fescoggia, Migliaglia, Rovaggio und Pura und dem Capitel zu Agno betreffend Befreiung von der „Primiz des Kornes“ und den Stologehühren wird nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung der von dem Stifte vorgelegten Documente mit Mehrheit der Stimmen erkennt, die fraglichen neun Gemeinden in ihrem Begehren abzuweisen. § 23.

15. Personelles.

Art. 399. 1. 1780. Wegen der Beschwerde der Gemeinde Barbengo wider die fugeheißenen alten Geschlechter zu Carona konnte noch nichts verfügt werden, weil die meisten Glieder dieser letztern außer Landes sich befinden und ihre Documente bei sich haben. Dem neuen Landvogt wird daher aufgetragen, dieselben einzufordern und Abschriften davon mit den Gegengründen den Hoheiten einzusenden. § 16. || 2. 1781. Die Gemeinde wird einstimmig in ihrer Ansprache an die vier alten Geschlechter Aprile, Scala, Casella und Solari abgewiesen, weil die fraglichen Familien durch ihre ehemalige mailändische Herrschaft von allen Abgaben befreit wurden, diese Liberation auch von den Ständen bestätigt ward und sie im Jahre 1660 bloß zu Bezahlung ihres Antheiles zu der jährlich dem Landesherrn schuldigen Abgabe gehalten worden seien, insbesondere aber weil durch das Arbitrament von 1677 deutlich entschieden ward, daß Carona nur die Steuern, welche von Seite des Viertels und der Landschaft Lauis auferlegt werden, bezahlen, von den Gemeindefteuern aber frei sein solle. Zürichs Gesandter, wenn auch der gleichen Meinung, nimmt dies ad ratificandum. § 8.

Art. 400. 1. 1782. Abbate Johann Dominik Marchese, von Cessa, welcher 26000 Pfund hinter-

lassen, hatte außer 700 Pfund, die er seinen Enkeln vermacht, alles Uebrige für eine weltliche Pfründe bestimmt, damit etliche Messen gelesen und die Kinder in den zwei Gemeinden Sessa und Monteggio, wo der Testator seine Güter besaß, im Lesen und Schreiben unterrichtet würden. Wegen dieses Testaments entspann sich ein Streit, welcher 1780 von dem Landvogte durch einen gütlichen Spruch beigelegt wurde. Nun wünscht der Testamentsvollstrecker, daß die Summe für die Pfründe, die sich wegen verschiedener Vermächtnisse jedoch auf 7000 Pfund beschränkte, entweder auf „zuverlässige Capitalien“ oder auf hinlängliche ledige Grundstücke versichert werde, wozu das Landvogteiamt Hand geboten, und was auch von der bischöflichen Curie gut geheißsen ward. Da indeß die Familie Marchese eine Bestätigung von Seite der Jahrechnung verlangte, nehmen sämmtliche Gesandtschaften obigen landvögltlichen Spruch zur Ratification nach Hause. § 10. || 2. **1783.** Alle Stände genehmigen denselben, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 7.

Art. 401. **1784.** Jakob Riba, aus Lauis, welcher 1777 von dem Churfürsten Maximilian von Bayern den Marchesetitel erlangt hatte, bittet von demselben in den eidgenössischen Ständen, sowohl vor den Tribunalien als in den öffentlichen Schriften, Gebrauch machen zu dürfen. Man bringt dieses Ansuchen durch den Abschied den Hoheiten zur Kenntniß, „wohlverstanden, daß er bei Erhaltung der erbetenen Gnade die gebührende Lage für die Ortsstimmen zu bezahlen habe“. § 16.

Art. 402. 1. **1785.** Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet das Ansuchen des Abbate Agnelli, in Lauis, um ein Buchdruckerprivilegium und bemerkt, ihre Obern hätten ihm ein solches auf zwanzig Jahre bewilligt. Das Gleiche ist von der Mehrzahl der Stände geschehen. Der Gesandte Berns stimmt zu, nicht daran zweifelnd, seine Ortsstimme werde nachkommen. Zug nimmt das Angehörte ad referendum. Freiburg findet, es solle in Rücksicht der gegenwärtigen Zeitumstände für weltliche Bücher eine Censur statt haben, will aber, weil von den andern Ständen eine solche nicht verlangt werde, nicht darauf bestehen. § 15. || 2. **1786.** Obiges Privilegium wird für zwanzig Jahre ohne Censur genehmigt. Obgleich der freiburgische Gesandte instructionsgemäß diese Officin von der weltlichen und geistlichen Censur nicht befreien kann, bleibt die Sache nichts desto weniger per majora entschieden. § 11. || 3. **1787.** Freiburgs Gesandter bemerkt, daß sein Stand die Buchdruckerei nur der weltlichen Censur unterworfen wissen wolle und bloß aus Mißverständniß der Kanzlei dem letztjährigen Abschied auch die geistliche beigelegt worden sei. § 11. || 4. **1788.** Der genannte Stand beliebt abermals die Buchdruckerei der weltlichen Censur zu unterwerfen. Die übrigen Gesandten erklären, weil das Privilegium für zwanzig Jahre ohne Censur bereits ertheilt worden, wolle man den fraglichen Antrag ad referendum nehmen, um ihn nach Ablauf dieser Frist berücksichtigen zu können. § 7. || 5. **1789.** Man läßt das Privilegium in Kraft bestehen, fügt jedoch die Bemerkung der bernerischen Gesandtschaft dem Abschied bei, daß die Erlaubniß, in Lauis Zeitungen drucken zu dürfen, nach Abfluß des Privilegiums von der Jahrechnung, jedoch allezeit mit Genehmigung der Hoheiten, abhängen solle. § 4. || 6. **1790.** Sämmtliche Hoheiten wollen nach Ablauf des Privilegiums sich des von der bernerischen Gesandtschaft in Anregung Gebrachten erinnern. § 4. || 7. **1791.** Glarus ist nicht gegen die Zeitungen, will jedoch, daß sie der gleichen Censur wie die übrigen Druckschriften unterworfen seien. § 3. || 8. **1792.** Obiger Buchdruckerei wird angefinnt, in ihrer Zeitung keinerlei Anzüglichkeiten gegen Religion, Staatsverfassung und Landes sitten einzurücken, indem sonst die Jahrechnung bewogen werden könnte, das ihr ertheilte Privilegium zurück zu ziehen. § 3. || 9. **1793.** Die Gesandten von Lucern, Unterwalden und Basel werden mit der Untersuchung der von der kaiserlichen Regierung

zu Mailand beim Borort Zürich eingelegten Beschwerde über die agnellische Zeitung, wie mit dem Verhöre des Redactors derselben, Banelli, beauftragt. Da dieser wie der Verleger sich gehörig zu rechtfertigen wußten, beschließt die Jahrrechnung einmüthig, daß in gegenwärtigem Falle keine Anklage statt finden könne. Indessen wird dem Verleger eingeschärft, seine Zeitung mit jener Mäßigung abfassen zu lassen, die er selbst in den gegenwärtigen kritischen Zeitumständen für höchst nothwendig erachten müsse und nichts zu drucken, was die Religion, die Hoheiten und die guten Sitten beleidigen könnte. Hievon wird dem kaiserlichen Minister von Wilczek Anzeige gemacht. § 3.

Art. 403. 1. 1785. Es wird dem Landvogt aufgetragen, die Pension für Dominik Antonietti, von Sessa, einen thörichten Mann, zu erhöhen, sie ihm zum voraus monatlich und nicht täglich zu verabsolgen, wie auch die Kosten der Administration zu vermindern, damit die Pension desto erklecklicher ausfalle. § 16. || 2. 1786. Man läßt es bei der letztjährigen Verordnung bewenden und ertheilt dem Landvogt den Auftrag, die fernere Belästigung der Stände durch die Memoriale des Antonietti zu verhindern. § 12. || 3. 1790. Der Landvogt hat sich nach der Dekonomie und den Bögten des Obigen zu erkundigen, namentlich unter welcher Vogtsverwaltung die Verminderung des Vermögens statt gefunden, auch soll Antonietti alle Originalschriften gegen eine Empfangsbefcheinigung dem Landvogt zustellen. § 19. || 4. 1791. Antonietti, welcher vier Vormünder gehabt, und dessen Vermögen sich bedeutend vermindert hat, glaubt zwei derselben ins Recht fassen zu dürfen, indem diese die Ursache seines erlittenen Schadens seien. Eine diesfällige Commission, bestehend aus den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen, setzt die Sache noch nicht ins Klare, doch ist man vorläufig beträchtlichen Betrügereien auf die Spur gekommen. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, beförderlichst weitere Untersuchungen vorzunehmen. § 15. || 5. 1792. Eine aus den Gesandten von Schwyz und Freiburg zusammengesetzte Commission berichtet, daß diese Sache noch nicht hinlänglich in „Lauterkeit“ gesetzt sei, daher der Landvogt darum angegangen werden möchte, alle noch am Leben sich befindenden interessirten Personen zu verhören und sowohl über das Hauptgeschäft als über die Strafbarkeit ein Urtheil zu fällen. § 14. || 6. 1795. Basel und Schaffhausen wünschen zu wissen, wie es mit dem Unterhalte des Antonietti gehalten werden solle; weil es sich aber aus der Mehrheit der Ortsstimmen ergibt, daß dieser dem Sohn obliege, läßt man es hiebei bewenden. § 26.

Art. 404. 1. 1786. Die Jahrrechnung beschäftigt sich mit einem von dem Zollpächter Peter Rusca zu Lauis eingesandten gedruckten Memorial, über welches sich verschiedene Instructionen kund geben, indem die einen Stände ihm eine Entschädigung zukommen lassen, andere hingegen ihn abweisen wollen. § 17. || 2. 1787. Der zürcherische Gesandte wünscht instructionsgemäß, daß dem Peter Rusca wegen seines „zum Despect der Hoheit und des Landvogteiamtes gereichenden Memorials“ vor der Session das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt werden möchte, welcher Vorschlag jedoch nicht die Mehrheit der Stimmen erhält. § 18.

Art. 405. 1788. Die ernerische Gesandtschaft eröffnet, der Landschreiber zu Lauis hätte zum Nachtheile seiner Amtsnachfolger an seinen, von der Kammerrechnung herrührenden Emolumenten von Seite des Landvogtes beeinträchtigt werden sollen. Weil es sich jedoch ergibt, daß der abgetretene Landvogt alles in bisheriger Weise verabsolgt habe, läßt man es lediglich bei dem alten Herkommen bewenden. § 27.

Art. 406. 1788. Die baselische Gesandtschaft zeigt an, daß bei ihren Obern ein Gesuch um Begnadigung des Andreas Rampone, von Sessa, eingelangt sei, welcher vor einigen Jahren in einem Kaufhandel eine Mordthat begangen habe. Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus

haben bereits den Ramponne begnadigt; Freiburgs Gesandter dagegen bemerkt, seine Obern tragen großes Bedenken, diesem Gesuch zu entsprechen. § 29.

Art. 407. 1. **1789.** Es wird dem Landvogt aufgetragen, dem Dominik Lamoni, von Muzzano, einen Vogt ad lites zu geben. § 22. || 2. **1790.** Die Jahrrechnung erkennt mit Mehrheit, daß Lamoni von nun an in den Besitz seines großväterlichen Vermögens gesetzt werden und ihm von dem übrigen Vermögen die Nutznießung zukommen soll. § 12. || 3. **1791.** Die Angelegenheit des Lamoni betreffend die Verlassenschaft seines mütterlichen Großvaters, welche durch einen Compromißspruch erleidigt wurde, fällt aus dem Abschiede. § 8. || 4. **1792.** Obwohl Glarus und Schaffhausen wünschen, Lamoni möchte nicht weiter angehört werden, wird dieser Rechtshandel an eine Commission der Gesandten von Lucern, Unterwalden, Basel und Freiburg gewiesen, aus deren Gutachten hervorgeht, daß letztes Jahr die Jahrrechnung durch den Kanzler Ferrari sträflich hintergangen worden sei. Man erkennt deshalb, der bereits in judicatum erwachsene Jahrrechnungsspruch von 1790 sei zu vollziehen; auch habe Ferrari die diesmalige Commissionälforschung, die dem Lamoni seit der letzten Jahrrechnung erwachsenen Reiskosten nebst drei neuen Louisdor an den Ueberreuter zu bezahlen. Man hinterbringt dies den Hoheiten durch den Abschied. § 8.

Art. 408. **1790.** Der Landvogt Belmont benachrichtigt die Jahrrechnung, seine Gemalin sei in letzter Nacht von einer Tochter glücklich entbunden worden und ersucht die Gesandtschaften, dieses Kind im Namen der regierenden Stände aus der Laufe zu heben. Die Jahrrechnung willigt ein, und indem die Gesandtschaft von Lucern gebeten wird, nebst den übrigen katholischen Gesandten dieser Ceremonie beizuwohnen, überläßt man den Ständen, die Verehrung für die Frau „Kindbetterin“ zu bestimmen und ihre Raten an Zürich einzusenden, damit der „Einbund“ sammethaft an seine Bestimmung abgefanft werden könne. § 24.

Art. 409. 1. **1791.** Da der Großweibel Blaser eine Schuldforderung an den gewesenen Landvogt Belmont, aus Schwyz, hat, beschließt die Jahrrechnung, die dasige Regierung soll angegangen werden, dem Großweibel zu seiner Forderung zu verhelfen. § 24. || 2. **1793.** Die Gesandten bringen ernstlich darauf, daß Belmont, welcher den Großweibel wegen eines im Gefängniß geseffenen Uebelthäters verführt, sich in Lauis, wo das Factum geschehen, verantworte, auch daß der Stand Schwyz die Sache endlich sowohl zu seiner als sämmtlicher Hoheiten Ehre zur Erledigung bringe, zumal dies eine Schuld sei, die der Landvogt als Beamter, nicht als Particular gemacht habe. § 25. || 3. **1795.** Die Jahrrechnung nimmt den Wunsch des Standes Zürich, daß der Großweibel „getröstet“ werden möchte, in den Abschied. § 23. || 4. **1796.** An obige Forderung des Großweibels wollen Zürich, Bern, Lucern und Freiburg den Zwölftel bezahlen; Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Schaffhausen, dies als eine Privatfache ansehend, verweisen den Großweibel an die schwyzerischen Behörden. Basel ist geneigt, drei Louisdor zu geben und Uri und Nidwalden nehmen die Sache ad referendum. § 24.

Art. 410. 1. **1791.** Augustin Taglioretti, Gastwirth zu Lauis, sucht um Bewilligung zu Errichtung einer Extrapost zwischen Lauis und Luino an. § 29. || 2. **1792.** Zu diesem Vorhaben ertheilten beinahe alle Stände ihre Einwilligung. Da jedoch die Gesandtschaft von Basel ohne vorhergegangene Untersuchung des Drittmannsrechtes ihre Zustimmung nicht ertheilen kann, wird dieser Gegenstand nochmals ad referendum genommen. § 25.

Art. 411. 1. **1792.** Der glarnerische Gesandte erklärt, er hätte erwartet, man würde ihn, nachdem der

abtretende Landvogt Gilli, über welchen bei Anlaß der Rechnungsabnahme sich verschiedene Beschwerden wegen Bebrückungen erhoben hatten, beurtheilt worden sei, aus dem Auslande hinein berufen und zu der Sentenzirung der andern fehlbaren Beamten zuziehen. Die übrigen Gesandten finden aber, dies habe darum nicht geschehen können, weil die andern zu Bestrafenden in das landvögtliche Vergehen verflochten gewesen seien. Der glarnerische Gesandte verlangt, daß seiner Erklärung im Abschiede gedacht werde, und behält sich zugleich die Rechte seines Standes kräftigst vor. § 30. || 2. 1793. Bern verlangt wegen des Criminalhandels in Sachen des alt Landvogtes Gilli und des Statthalters Riva, und zwar nach Anleitung aller bekannten Rechtsformen, daß denselben kein Gehör mehr gestattet werde und wenn sie wirklich Liberationsortsstimmen erhalten hätten, legt es dagegen Protestation ein. § 20.

Art. 412. 1793. Der Landvogt hält dafür, daß der griggische Handel commissionaliter untersucht werden sollte, womit, ungeachtet der Protestation von Glarus und Schaffhausen, die Gesandten von Uri, Basel und Freiburg betraut werden. Der erfolgte Spruch fällt in den Abschied. § 16.

Art. 413. 1793. Da Giacomino Tumasoli, aus Driglio, sich durch die letztjährige (sic) Jahrrechnungsentenz gekränkt glaubt, wünschen einige Gesandtschaften, daß demselben geholfen werden möchte, weil er schon ein Armuthszeugniß habe, die übrigen hingegen halten dafür, diese Materie sollte aus dem Abschiede fallen. § 22.

Art. 414. 1793. Es wird mit Mehrheit der Stimmen bewilligt, daß dem Priester Alois Magistretti, von Dürrenmühle, die vor einem Jahre bei dem Landvogteiamte hinterlegten zweihundert Kronen zugestellt werden sollen. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Solothurn und Schaffhausen hingegen wären zur Untersuchung der Acten instruiert. § 31.

Art. 415. 1. 1795. Da die Nachkommen der avogadrischen Familie zu Bioggio das Patronatrecht über vier Chorherrenpfründen an der Pfarrkirche zu Lucino im Comasischen zufolge einer Stiftung des Bischofes Avogadri besitzen, welches Recht jedoch die mailändische Regierung die besagten Nachkommen als Fremde nicht ausüben, auch sie die Renten davon nicht beziehen läßt, so wird die hierauf bezügliche Bittschrift in den Abschied genommen, damit der Stand Zürich im Namen der sämtlichen Hoheiten ein Empfehlungsschreiben an die genannte Regierung erlassen kann. § 32. || 2. 1796. Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, ihr Stand habe sich an die mailändische Regierung gewendet, jedoch noch keine Antwort bekommen. Man läßt diesen Artikel aus dem Abschiede fallen. § 33.

Mendris oder Mendrisio.

Inhalt.

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Beamte. | 5. Justizsachen. 450. |
| a. Landvögte. 416—425. | 6. Strafsachen. 451—453. |
| b. Infallirung des Landvogtes. 426—433. | 7. Zollsachen. 454—459. |
| c. Wohnung des Landvogtes. 434—436. | 8. Kirchensachen. 460—468. |
| d. Landvogt Binzegger. 437. | 9. Klöster. 469—477. |
| e. Statthalter. 438. | 10. Locales. |
| f. Fiscals. 439. 440. | Helden Mendris. |
| g. Großweibel. 441. | a. Schulen. 478—484. |
| 2. Privilegien und Civildecrete. 442—446. | b. Fleischauberwachung. 485. |
| 3. Abzug. 447. 448. | c. Divisi und Borgheß. 486. 487. |
| 4. Politisches. 449. | |

I. Beamte.

a. Landbögte.

- Art. 416. 1778. Schaffhausen. Lucas von Meyer, von Schaffhausen.
 „ 417. 1780. Zürich. Hans Conrad Heidegger, des großen Raths, von Zürich.
 „ 418. 1782. Bern. Imbert Ludwig Berfeth, des großen Raths, von Bern.
 „ 419. 1784. Lucern. Anton Balthasar, des großen Raths, von Lucern.
 „ 420. 1786. Uri. Carl Joseph Epp von Rudenz, Landstürsprech, von Filölen.
 „ 421. 1788. Schwyz. Johann Rudolf Kyb, von Brunnen.
 „ 422. 1790. Nidwalden. Felix Zelger, des Raths und alt Landvogt zu Bellenz, von Sta-
 „ 423¹. 1792. Zug. Johann Caspar Binzegger, des Raths, von Baar. († 4. Novem-
 1793.)
 „ 423². 1793. „ Joseph Leonz Binzegger. (Sohn des Obigen, als Amtstatthalter
 für den noch übrigen Tour von Zug.)
 „ 424. 1794. Glarus. Johann Jakob Heussi, des Raths, von Bülten.
 „ 425. 1796. Basel. Hans Bernhard Falkenstein, von Basel.

b. Infallirung des Landvogtes.

Art. 426. 1780. Wegen veränderlicher Witterung konnte dieses Jahr der Landvogt in Mendris nicht eingesetzt, sondern es mußte diese Feierlichkeit in der Pfarrkirche zu Lausis vorgenommen werden. Man beliebt nun den Hoheiten, weil einerseits den Gesandten die Reise nach Mendris beschwerlich fällt, anderseits der Landschaft nicht geringe Kosten erspart werden könnten, die Einsetzung in Zukunft in Lausis vor sich gehen zu lassen. § 18. || 427. 1781. Die Stände Zürich, Bern, Lucern, Nidwalden, Zug, Basel und Solothurn haben verordnet, daß die Einsetzung des Landvogtes von Mendris in Lausis vor der Jahrrechnung zu geschehen habe, die Huldigung aber in der Pfarrkirche zu Mendris vorzunehmen sei; Nidwalden mit dem Beifuge, weil hiedurch der Landschaft Kosten erspart würden, „ sollte dieselbe den Ehrengesandten eine Honoranz abführen“. Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg und Schaffhausen wollen es beim Alten bewenden lassen, nämlich, daß die Jahrrechnung nach Mendris sich verfolge. § 10. || 428. 1782. Die Gesandtschaften fassen einmüthig den Beschluß, daß die diesjährige Einsetzung des Landvogtes, wie auch die Huldigung vor der Sesslon in Lausis vorgenommen werden soll. Bei der Ungleichheit der Meinungen über das zukünftige Verfahren werden die Hoheiten ersucht, ihr Gesandtschaften auf die nächste Jahrrechnung eine einmüthige Instruction zu erlassen. § 3. || 429. 1783. Da die gewünschte Einhelligkeit noch nicht erzielt werden konnte, bittet man die Hoheiten auf dieser Sache halben dem Vorort Zürich einen zur Uebereinstimmung führenden Bescheid zu ertheilen. § 430. 1784. Die Erklärungen an Zürich hatten sich so verspätet, daß die Landschaft nicht berichtet werden konnte, wie sie sich zu verhalten habe. Man beschließt deswegen einmüthig, die diesjährige Einsetzung vor der Sesslon vorzunehmen. Die zugleich sich kund gebenden ungleichen Ansichten vermögen die Gesandtschaften zu der Bitte, es möchten die Hoheiten bis auf die nächste Jahrrechnung einen endlichen Bescheid fassen, zu welchem man am ehesten gelangen dürfte, wenn die bisherige Majoritätsmeinung, daß die Einsetzung der Landbögte vor der Sesslon zu Lausis, die Huldigung aber in der Pfarrkirche Mendris vor sich gehen soll, von sämmtlichen Ständen angenommen würde mit dem Zusätze, für die Landschaft die diesfälligen Kosten wegfallen zu lassen. § 2. || 431. 1785. Glarus und Basel werde

Bitte den Hoheiten zur Genehmigung. § 22. || 440. 1781. Weil die Mehrheit der Stände den Bisetti als Fiscal „ohne Pflicht der auszuwirkenden Ortsstimmen“ anerkennt, läßt man es hiebei bewenden. § 11.

g. Großweibel.

Art. 441. 1788. Betreffend die Einkünfte des Großweibels zu Mendris und die Anschaffung seines „groben“ Hausrathes wird mit Mehrheit erkannt, es bei dem Alten bewenden zu lassen. Berns Gesandter bemerkt, die Besoldung bestehe monatlich in zwölf Livres, welche zufolge des Decretenbuches einem jeweiligen Landvogt zu bezahlen obliegen, mithin könne diese Ausgabe der Landschaft nicht aufgebürdet werden. Schaffhausen wünscht gleichfalls, dieselbe nicht mit unnöthigen Kosten zu belästigen, begehrt jedoch, daß dem Großweibel mit grobem Hausrathe geholfen werden möchte. § 22.

2. Privilegien und Civildecrete.

Art. 442. 1784. Dem Gesuch der Regenten der Landschaft Mendris und des Viertels Valerna um Ratification der Sammlung ihrer Privilegien und Civildecrete trägt man Bedenken zu entsprechen, weil verlautet, daß einerseits nicht alle ältern Decrete in derselben eingetragen, anderseits unter dem der Sammlung Einverleibten einige neue, von den Vorstehern der Landschaft mit Zustimmung der Landbögte verfertigte Civilsagungen befindlich seien. Da jedoch aus einem Privilegium von 1682 hervorgeht, daß die Landschaft, vorbehalten jedoch die Ratification der Jahrrechnung, zu solchen Aenderungen berechtigt sei, so wird dem Landvogt aufgetragen, im Laufe des Jahres diese Sammlung mit den Originaldecreten zu collationiren, die neuerrichteten Decrete sorgfältig anzumerken und über alles auf die nächste Jahrrechnung Bericht zu erstatten, bei welchem Anlasse dann die Originalien mit den Abschriften durch eine Commission verglichen werden sollen. § 15. || 443. 1785. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Basel, Freiburg und Solothurn können obige Privilegien und Civildecrete genehmigen. Uri, Zug, Glarus und Schaffhausen wollen dies ad ratificandum nehmen, doch werden sie ersucht, ihre Zustimmung beförderlichst an die Kanzlei zu Laus einzusenden. § 10. || 444. 1786. Von den Ständen ist die Sammlung der Privilegien und Civildecrete nunmehr ratificirt worden, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 8. || 445. 1787. Sämmtliche Gesandtschaften erklären, die Ratification der Privilegien und Civildecretensammlung sei so zu verstehen, daß, wenn die Hoheiten über kurz oder lang etwas denselben beifügen, daran ändern oder gar aufheben wollten, dies ihnen freistehen solle. Weil von dem Landvogte bemerkt wird; in dem Decretenbuche seien viele Stellen schlecht übersekt, auch ganze Abschnitte weggelassen, so wird beschloffen, daß dieser Beamte mit zwei der deutschen Sprache kundigen Regenten oder Deputirten im Laufe des Jahres zusammentreten solle, um zu untersuchen, ob in dem neuen Decretenbuche Auslassungen statt gehabt haben, um schlecht übersekte Stellen zu verbessern und allfällige Einträge der künftigen Jahrrechnung vorzulegen, auch diese Sammlung mit einem gehörigen Register zu versehen. § 8. || 446. 1788. Der Landvogt meldet, er habe das 1786 ratificirte Civildecretensbuch mit Zuziehung der Deputirten der Landschaft und des Viertels auf das genaueste untersucht, die vorgefundenen Fehler verbessert, Auslassungen eintragen und dasselbe mit einem gehörigen Register versehen lassen. Das fragliche Buch wird nun den Gesandten von Basel und Freiburg zur Prüfung zugewiesen und in Folge deren Berichtes von der Jahrrechnung ratificirt und bestegelt, auch den Angehörigen der Landschaft und des Viertels angezeigt, daß sie sich des besagten Buches, als eines authentischen Codex der Civildecrete, bedienen können, ebenso den Richtern und Beamten anbefohlen, vorkommende Fälle darnach

zu beurtheilen. Schließlich wird verfügt, daß zukünftige Decrete von dem Landschreiber unentgeltlich dem Decretenbuch einverleibt werden sollen. § 5.

3. Abzug.

Art. 447. 1787. Der Landvogt macht darauf aufmerksam, daß die in den Decreten vorgeschriebene Zeit von sechs Monaten für die Anzeige von Abzügen ein allzu langer Termin und für die obrigkeitliche Kammer nachtheilig sei. Die Jahrrechnung findet daher, die Frist möchte auf vier Wochen angesetzt werden, innerhalb welcher sowohl die Notare als diejenigen, welchen die Abzüge bekannt sind, dieselben dem Landvogt bei der in dem Decret enthaltenen Strafe der doppelten Bezahlung des Abzuges anzuzeigen haben. § 26. || 448. 1. 1788. Die Mehrheit der Stände will die Frist auf sechs Wochen festsetzen und Notare wie Dorfbdgte sollen bei einer Buße von fünfzig Kronen die Abzüge vermelden. Bern glaubt der Termin sei auf drei Monate zu stellen. Basel kann Niemanden als die Notare, durch welche die derartigen Geschäfte besorgt werden, zur Anzeige verbindlich machen. Solothurn begehrt einen Notifikationstermin von vier Wochen, wünscht aber, daß Niemand deshalb in kostbare Prozesse verwickelt werde. § 13. || 2. Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, daß der Graf von Salazara zu Mailand neuntausend Mailänderpfund und die Gräfin della Porta von Como tausend Pfund für die verkauften Besitzungen zu Stabbio als Abzug anerbieten haben, was einmüthig angenommen wird. § 19.

4. Polizeiliches.

Art. 449. 1788. Mit Bezug auf das Begehren der Landschaft Mendris und des Viertels Valerna betreffend Verlegung des Hochgerichtes ist die Mehrzahl der Gesandten instruiert, daß dasselbe an dem Orte, wo es bisanhin gestanden, verbleiben solle. § 22.

5. Justizsachen.

Art. 450. 1784. Ein Untertban zu Gabbio läßt der Jahrrechnung eröffnen, wie durch seinen Sohn in der Stadt Marca, im Kirchenstaat, im October verflohenen Jahres einem Aderwandten in einem Kaufhandel ein Stuch verseht worden, in Folge dessen derselbe verstorben sei; weil aber die That in einem Kloster vorgegangen, habe sein Sohn die Nothwehr nicht nachweisen können, da die Klostervorsteher keine Zeugen zugelassen hätten. Aus einem dem Landvogteiamt vorgewiesenen Scheine ergebe sich, daß der Gefallene sehr viele Kaufhandel gehabt, in einer Schlägerei einen Maurer zum Krüppel gemacht, einige Personen durch Pistolenschüsse und Messerstiche verwundet und Jedermann Furcht eingeößt habe. Zudem hätten die Wittve und die Söhne des Entleibten dem Thäter vergeben. Es wird also das Ansuchen gestellt, denselben zu begnadigen, damit er ungehindert in sein Vaterland zurückkehren könne. Dieses Gesuch läßt man in den Abschied fallen. § 14.

6. Straßenwesen.

Art. 451. 1795. Betreffend die Landstraße von Chiasso nach Capolago wird den Hoheiten angetragen, bei den gegenwärtigen Zeitumständen keine neue Straße anzulegen, wohl aber die alte in guten Stand stellen zu lassen. § 13. || 452. 1796. Indem die Jahrrechnung an Obigem festhält, wird dem abtretenden Landvogt anbefohlen, dem N. Valeri in Como wegen der auf seinen Befehl veranstalteten Verbesserung der Straße von da bis an die mendrisische Grenze ein Dankschreiben zuzusenden. § 14. || 453. 1797. Da die Straße von Chiasso nach Capolago mit Ausnahme zweier Stellen im Bezirke der

Gemeinde Balerna fast ganz verbessert ist, läßt man dieser Commune anbefehlen, das noch Mangelnde auszuführen. § 9.

7. Zollsachen.

Art. 454. 1778. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen gedenken in Ansehung des mendrisischen Weinzolles die Landschaft Lauis in ihren Befreiungsrechten nicht zu beeinträchtigen, behalten sich aber vor, bei künftigen Zollverpachtungen, auf den Fall, daß das bisherige Regal geschmälert werden sollte, zu untersuchen, ob Lauis seine Acquisitionen im Mendrisischen seit 1725 so ausgedehnt habe, daß hieraus eine wesentliche Verminderung des Weinohmgeldes entstanden sei. Die Gesandten von Schwyz, Nidwalden und Solothurn bestätigen die Documente von 1573 und 1725, welche die Einwohner der Landschaft Lauis berechtigen, vor Allerheiligen den von ihren im Mendrisischen liegenden Gütern gewonnenen Wein zollfrei abzuführen; Obwalden will vernehmen, was für Güter seit 1725 von den Lauisern gekauft worden seien. Aus einem Berichte des dormaligen Zollpächters geht nun hervor, welche Personen und Gemeinden den Weinzoll nicht abstatten wollen, worauf dem Landvogt zu Mendris aufgetragen wird, vor Ende dieses Jahres dieselben vorzubehalten, ihnen ihre Documente abzufordern und Abschriften davon an die Stände einzusenden. § 8. || 455. 1779. Dem Landvogt wird aufgetragen: a) Ein genaues Verzeichniß aller derjenigen Güter aufnehmen zu lassen, von welchen behauptet wird, daß sie nicht dem Zoll unterworfen seien; b) Jedermann die diesfälligen Befreiungsbriefe abzufordern; c) schriftliche Erklärungen von geistlichen oder weltlichen Personen, die vom Zolle ledig zu sein behaupten, innerhalb fünf Monaten an die Stände einzusenden; d) für ein Verzeichniß besorgt zu sein über alle Güter, die Lauisern gehören, in demselben aber die Grundstücke, welche vor 1725 besessen wurden, von den seit 1725 acquirirten wohl zu unterscheiden. § 7. || 456. 1780. Von der zur Prüfung erwähneter Documente niedergesetzten Commission wird berichtet, daß der Erzpriester von Balerna, im Namen der Geistlichkeit, sich erklärt habe, die zu Stiftung der Kirchen, Klöster und Pfründen angewiesenen Güter seien laut Abschied von 1669 vom Weinzolle befreit, für die von Kirchen u. s. f. seit ihrer Stiftung ererbten oder erkaufte Güter aber spreche man die Zollbefreiung nicht an. Die Grundstücke der drei Ortschaften Genestrerio, Chiasso und Boffalora sollen laut Documenten von 1631, 1696 und 1748 vom Weinzolle befreit sein. Die Jahrrechnung entwirft nun mit Mehrheit der Stimmen folgendes Project: Für die Zukunft haben die Lauiser von Gütern, welche sie im Mendrisischen erwerben werden, den Weinzoll zu entrichten, und falls bei Anlaß der zukünftigen Zollversteigerung Niemand den Zoll ersehen wollte, seien die lauisschen Güterbesitzer verpflichtet, „den Zoll ohne Abbruch des bisherigen Betrages über sich zu nehmen“. Laut Documenten von 1402 und 1513 seien ferner die Bewohner von Morcote und Vico von ihren im Mendrisischen liegenden Gütern vom fraglichen Zolle befreit. § 6. || 457. 1781. Abermals wird eine Commission niedergesetzt, aus deren Bericht hervorgeht: a) Der Erzpriester von Balerna habe folgende Erklärungen abgegeben: a) Er setze als bekannt voraus, daß laut Abschied von 1696 nur diejenigen geistlichen Güter vom Weinzolle befreit seien, welche zu Kloster- und Kirchenstiftungen gehören, während er keineswegs behaupte, die von Particularstiftungen herkommenden Güter seien zollfrei; b) es gebe seiner Ansicht nach zwei Arten geistlicher Güter, solche deren Beneficien durch den Pabst oder den Bischof von Como vergeben werden, welche wirklich zollfrei seien, und Particularstiftungen, die weder vom Pabste noch vom Bischofe verliehen werden, sondern deren Stifter das Patronatrecht sich selbst vorbehalten haben; c) seien noch verschiedene geistliche Güter im Mendrisischen, über welche der Procla-

mation ungeachtet kein Verzeichniß eingereicht worden sei, die aber unzweifelhaft kein Recht zur Zollbefreiung haben; d) zeige er an, daß aus den Gemeinden Genestrerio, Ruggio, Sagno, Monte, Caneggio, Bruzella und Morbio keine Verzeichnisse von geistlichen Gütern eingekommen seien und daß daselbst keine Geistlichen eine Zollbefreiung ansprechen. b) Der Probst und Ausgeschoffene von Morcote und Bico haben bemerkt, diese zwei Ortschaften seien laut einer 1513 von den Hoheiten bestätigten Zusicherung des Vicecomes Sforza vom Jahre 1483 vom Zolle und andern Abgaben befreit und bezahlen jährlich dafür an die Kammer neun Duple (Doppien) und zwei Ducatoni. c) Die Deputirten von Genestrerio, Chiasso und Voffalora, deren Güter laut Privilegium vom Jahre 1504 zollfrei seien, haben erklärt, wenn diese Gemeinden „anderswo“ Güter kaufen würden, werden sie von denselben den Zoll wie Andere bezahlen. d) Die Regenten der Landschaft Lauis, welche sich für die Bestätigung ihrer Privilegien empfohlen, haben zugleich verheißen, sich allem zu unterwerfen, was die Hoheiten über sie verhängen werden. Die Jahrrechnung beschließt hierauf: a) Es sollen nur diejenigen geistlichen Güter, welche zur ursprünglichen Stiftung der Kirchen, Klöster und Pfründen gehören, nach bisheriger Uebung vom Weinzolle befreit sein; b) ebenso die Freidörfer Morcote und Bico; c) gleichfalls die Dörfer Genestrerio, Chiasso und Voffalora. In Ansehung der Lauiser erklären die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Zug, daß dieselben für die bisanhin im Mendrisischen besessenen Güter vom Weinzolle befreit sein sollen, insofern sie den Wein vor Allerheiligen abführen; die übrigen Gesandtschaften hingegen stehen in der Ansicht, die Lauiser haben den Zoll von allen seit 1725 erkaufte Gütern zu entrichten. § 4. || 458. 1782. Sämmtliche Stände genehmigen den vorhin erwähnten Jahrrechnungsbeschluß mit dem Beifügen, daß demselben die von dem Erzpriester in dem letztjährigen Abschiede enthaltenen Erklärungen über die geistlichen Güter einverleibt werden sollen. Die Stände Zürich, Bern, Lucern und Uri sind geneigt, die Lauiser von dem Weinzolle der bisanhin im Mendrisischen besessenen Güter zu befreien, insofern sie den Wein vor Allerheiligentag abführen, hingegen sollen sie nach Allerheiligen, wie auch von inskünftig zu erwerbenden Weinreben den Weinzoll zu bezahlen schuldig sein. Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen erkennen, daß die Lauiser sowohl von den seit 1725 im Mendrisischen erkaufte als künftig zu erwerbenden Weinreben dem Zoll unterworfen sein sollen. § 2. || 459. 1783. Aus der Untersuchung der Klage des Landvogtes wider den Zoller von Lauis ergibt sich, daß dieselbe ein kleines Stück Weg bei Pizzolo betrifft, wo einige Mendriser zu Ersparung eines Umweges das Lauisergebiet betreten haben. Um fernern Beschwerden vorzubiegen, wird verordnet, daß die Einwohner der Landschaft Mendris und des Viertels Valerna beim Gebrauche dieser unbeträchtlichen Strecke nicht zu Erlegung eines Zolles angegangen werden sollen. § 11.

8. Kirchensachen.

Art. 460. 1782. Da der Bischof von Como von seinem Gesuche an die Stände um Bewilligung zu Einverleibung des ledigen geistlichen Beneficiums zu Ligornetto in das dortige bischöfliche Seminar abgestanden, so läßt man es hiebei bewenden. § 7. || 461. 1783. Von dem Vororte Zürich ist Namens aller Stände an den Bischof das Ansuchen gestellt worden, den Vicepfarrer Monzini zu Cabbio noch vor Ende des Jahres wegen seiner liederlichen Aufführung von seinem Posten abzuberaufen. In Folge dessen wird dem Landvogt aufgetragen, ein wachsames Auge darauf zu richten, ob von dem Bischofe entsprochen worden sei. § 8. || 462. 1784. Die Mehrheit der Provisionalorte hielt die Entfernung des genannten

Pfarrers für jetzt nicht nothwendig, und in Folge einer Untersuchung dieses Handels während der Jahrrechnung wird den Hoheiten beliebt, weil keine neuen Klagen hinsichtlich der Punkte, über welche 1780 die bischöfliche Curie abgesprochen, zum Vorschein gekommen, Monzini einweilen auf seiner Pfründe zu lassen, in der Meinung, einerseits dem Bischof angelegenst zu insinuiren, denselben so bald als möglich mit einem andern Beneficium zu versehen, anderseits dem fraglichen Pfarrer anzubefehlen, seine Pflichten getreu zu erfüllen und allen Unfrieden zu vermeiden, damit die Stände nicht zu seiner Begweisung genöthigt werden, endlich der Gemeinde Cabbio ernstlich einzuschärfen, sich friedlich gegen diesen ihren Pfarrer zu betragen. § 5. || 463. 1785. Dem Bischof soll durch ein Schreiben gemeldet werden, wenn Monzini sich weigern würde, ein Beneficium anzunehmen, müßten die Hoheiten andere Maßregeln zu seiner Entfernung ergreifen. § 4. || 464. 1786. Wegen Monzini wird erkannt, daß wenn er ein ihm von dem Bischofe anbotenes Beneficium ausschläge, so möge die Gemeinde Cabbio, nach vorhergegangener Anzeige an den Landvogt, befugt sein, einen neuen Pfarrer zu erwählen. § 3. || 465. 1787. Dieser Angelegenheit halben geben sich ungleiche Gesinnungen kund und es wird zur Prüfung sämmtlicher diesfälliger Acten eine Commission niedergesetzt, die nach viermaligem Zusammentritte und Anhörung beider Parteien ein Gutachten hinterbringt. Der Vicepfarrer ersucht den Jahrrechnungspräsidenten die Vermittelung über sich zu nehmen, in Folge dessen eine schiedrichterliche Entscheidung zu Stande kömmt, die von beiden Theilen unterschrieben wird. Monzini nimmt gemäß derselben seine Verleumdungen vor der Session zurück und verdannt zugleich dem Landvogt den Nachlaß der Buße von hundert Kronen, welche er wegen zweier ohne dessen Vorwissen an die Stände versandten Memoriale hätte erlegen sollen. § 3. || 466. 1788. Eine aus den Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Schaffhausen niedergesetzte Commission beantragt einmüthig, zu gänzlicher Beseitigung obigen langjährigen Handels soll die Gemeinde Cabbio ihrem gewesenen Vicepfarrer eine jährliche Congrua von hundert Pfund Lauferwährung zu entrichten gehalten sein, in der Meinung, daß er die Verpflichtung habe, das erste ihm anbotene Beneficium anzunehmen, und daß im Fall er nach zehn Jahren noch ohne Beneficium sich befinden würde, die Congrua von selbst aufhöre. Zugleich wird vorgeschlagen, dem Priester wegen seines an Zürich eingesandten ehrenrührigen Memorialis das schärfste obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen. Mit Mehrheit wird dieses Gutachten von der Jahrrechnung bestätigt. § 2. || 467. 1790. Die Session läßt durch die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Basel untersuchen, wem das Nominationsrecht auf die Pfarrpfründe Salorino zustehet. Lucern und Unterwalden glauben, dasselbe gebühre dem päpstlichen Stuhl oder dem Bischof von Como. Die übrigen Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 22. || 468. 1791. Die Mehrzahl der Stände findet, die Ernennung stehe nicht der weltlichen, sondern der geistlichen Macht zu; Basel hingegen hält dafür, bei Pfründen, wo kein jus patronatus bestehet, komme das Nominationsrecht nicht der Curie, sondern, vermöge der Decrete von 1513 und 1559, einem jeweiligen Landvogt zu, mithin müsse es Namens seiner Committenten diese Decrete handhaben und die von dem Landvogte vorgenommene Ernennung bestätigen. § 18.

9. Klöster.

Art. 469. 1784. Der zürcherische Gesandte zeigt instructionsgemäß an, seinen Oberrn sei zu Händen der Stände von dem Statthalter in Mendris berichtet worden, daß die Frauenklöster St. Ursula und St. Margaretha zu Como, welche im Mendrischen „namhaftes Vermögen“ besitzen, hätten aufgehoben

empfohlen. § 1. || 474. **1794.** Der vorjährige Commissionalantrag ist einhellig bestätigt worden. Betreffend die unverkauften, auf 38488 Pfund geschätzten Güter wird verordnet, daß sie stückweise öffentlich an Angehörige von Mendris und Lauis verpachtet werden sollen, über welche Verpachtung der Landvogt an den Stand Zürich Bericht zu erstatten hat. Einige Gesandte äußern die Ansicht, es sollte einem jeweiligen Landvogt ein Drittel der Gefälle für seine Bemühung angewiesen werden. § 1. || 475. **1795.** Mit Mehrheit wird erkannt, daß dem Landvogt wirklich ein Drittel zukommen möge, die übrigen zwei Drittel aber zu Gründung von Schulen und zu Besoldung einer wohl unterrichteten Hebamme angewendet werden sollen. § 1. || 476. **1796.** Das Project wegen Errichtung von Schulen wird gänzlich genehmigt. Freiburg macht gegen den dem Landvogt zugebachten Drittel Einwendung und Glarus findet, es wäre an einem Viertel genug. § 2. || 477. **1797.** Glarus und Freiburg stimmen auch zu dem Drittel, letzteres mit dem Zusatze, daß der Landvogt niemals Mehreres beanspruchen könne. Die Jahrrechnung stimmt diesem bei, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 2.

10. Locales.

Flecken Mendris.

a. Schulen.

Art. 478. **1784.** Wegen des Gotteshauses der Serbi di Maria wird eine Commission niedergesetzt, welche, die Aussage der Regenten bestätigend, berichtet, es befänden sich die dortigen Schulen nicht im besten Zustande, auch sei kaum vorzusehen, daß solche jemals auf bessern Fuß kommen werden, zumal nur vier Patres, die theils alt, theils kränklich seien, in dem Gotteshause leben. Man findet daher, der Prior möge bis auf Weiteres wohl an seiner Stelle verbleiben, aber keine Novizen annehmen, auch habe er die Schulen gehörig bedienen zu lassen und im Falle der Noth einen weltlichen Schullehrer anzustellen. Die Mehrzahl der Gesandtschaften nimmt dies ad ratificandum, die übrigen ad referendum. § 3. || 479. **1785.** Eine neuerdings niedergesetzte Commission macht folgende Vorschläge: a) Der Pater General soll sich verpflichten, stets zwei gute Subjecte in dem Kloster zu unterhalten, um Schüler aus Mendris oder andern Orten im Lesen, Schreiben, Rechnen, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und in der sogenannten größern und kleinern Grammatik unentgeltlich zu unterrichten und zwar während dritthalb Stunden sowohl Vor- als Nachmittags; b) sollen der Pater General und die Patres für die Schulen die gehörigen Zimmer im Kloster einräumen und ohne Kosten des Publicums zur Schule läuten; c) sollen sie durch einen der Geistlichen Messe lesen und während derselben die Schüler beaufsichtigen lassen. Um vorgenannten Pflichten genügen zu können, soll dem Kloster gestattet sein, Novizen anzunehmen, dem Flecken aber obliegen, zwei Deputirte zur Beaufsichtigung der Schulen und zur Beivohnung der Examen zu erwählen, bei welsch' letztern auch der Landvogt anwesend sein muß, welcher der Jahrrechnung jährlich über den Zustand der Schulen Bericht zu erstatten hat. § 3. || 480. **1786.** Obiges ist von den Hoheiten genehmigt worden. § 2. || 481. **1787.** Lucern wünscht Anstellung eines andern deutschen Paters und die übrigen Gesandten finden, dies könnte am leichtesten bewerkstelligt werden, wenn die Capuziner einen Geistlichen aus ihrer Provinz gegen einen aus der schweizerischen vertauschen würden. § 2. || 482. **1788.** Die Verordnung von 1785 wegen Beaufsichtigung der Schulen u. s. f. wird bestätigt. § 1. || 2. Das Landvogteiamt zeigt an, daß die Landschaft seinen Vorschlag, den Serviten den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen abzunehmen und ihn

den Capuzinern zu übertragen, mit Dank aufgenommen habe. Man hinterbringt dies wie die Gegenstellungen der Väter Capuziner den Hoheiten mit dem Ansuchen, entweder diese Einrichtung zu ratificiren oder obwaltende Bedenken dem Stand Zürich zu eröffnen. § 24. || 483. 1789. 1. Die Verordnung wegen Beaufsichtigung der Schulen findet neue Bestätigung. § 1. || 2. Die Schulverhältnisse werden dahin ausgetragen, daß die Serviten gegen eine jährliche Erlegung von zweihundert Pfund an den Flecken von Ertheilung des Unterrichtes befreit sein sollen. Die Jahrrechnung genehmigt diesen Vergleich in der Meinung, daß dem Flecken obliegen soll, für einen Lehrer und die erforderlichen Schulzimmer zu sorgen. Freiburg will es bei dem Verkommnisse von 1785 bewenden lassen, daß nämlich die Serviten den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu ertheilen haben, es wäre denn, die Capuziner würden sich hiezu freiwillig verstehen. § 13. || 484. 1790. Man läßt es bei vorhin erwähneter Verordnung bewenden. § 1.

b. Fleischbandverpachtung.

Art. 485. 1789. Rückichtlich des zwischen dem Landvogteiamte und den Syndicis wegen der Fleischbandverpachtung während der Fasten wiederholt entstandenen Mißverständnisses wird mit Mehrheit beschlossen, daß das Erkenntniß von 1783, zufolge dessen die Pfarrkirche St. Cosmus und St. Damian beim Genuße ihrer Einkünfte zu verbleiben hat, einweilen Geltung haben, auch der von dem Landvogte verhängte Sequester auf das in der letzten Fastenzeit gefallene Einkommen aufgehoben sein solle. Zürich, Bern, Schwyz, Zug und Glarus behalten sich ihre Convenienz vor, der Gesandte von Basel will die Kirche im Genuße der besagten Einkünfte während der nächsten zehn Jahre belassen. § 20.

c. Divisi und Borghefi.

Art. 486. 1792. Die Anstände zwischen den Divisi (Bürgern und Einsassen) einer- und den edeln Borghefi zu Mendris anderseits betreffend die gegenseitigen Rechte und das Dekonomiewesen werden an eine Commission bestehend aus den Gesandten von Bern, Lucern, Basel und Solothurn gewiesen, und in folge Antrages dieser Commission dem Landvogt aufgetragen, das Memorial der Divisi einzufordern und es den Borghefi mitzutheilen, damit dieselben ein Gegenmemorial an die Stände gelangen lassen können. § 27. || 487. 1793. Aus einer Commissionaluntersuchung der Gesandtschaften von Bern, Lucern, Basel und Solothurn ergibt sich, daß die Borghefi gar nichts den obrigkeitlichen Rechten Zuwiderlaufendes oder selbige Verlegendes unternommen haben, mithin die Divisi in ihrem unbefugten Ansuchen abgewiesen sein sollen. Die Jahrrechnung genehmigt dieses Gutachten und überläßt den Divisi, ihre eingestellte Appellation in den Ständen zu betreiben. § 15.

Suggarus und Mainthal.

Inhalt.

1. Beamte. 488.

2. Inquisachen.

a. Vormundschaftsachen. 489. 490.

b. Tortur. 491—501.

c. Prozeduren gegen Mißthäter. 502.

d. Recurse. 503. 504.

e. Mordthaten. 505.

3. Viehandfuhr. 506.

4. Münzwesen. 507—514.

5. Kirchensachen.

a. Desiderien der Weltgeistlichkeit. 515—523.

b. Kosten des bischöflichen Pastoralbesuches. 524. 525.

6. Personelles. 526—532.

1. Beamte.

Art. 488. 1790. Dem Wunsch der zürcherischen Gesandtschaft, daß die zu Laus festgesetzte Ver-
ordnung wegen der Notare und Actuare auch für die Landschaften Luggarus und Mainthal eingeführt
werden möchte, pflichten sämtliche übrigen Gesandtschaften bei. § 17.

2. Justizsachen.

a. Vormundschaftssachen.

Art. 489. 1778. Dem Gesuch des Landshauptmanns Eugen Franzoni um Entlassung von der Bevogti-
gung wird, nachdem man seine Verwandten einbernomen, entsprochen, welche man jedoch ernstlich erinnert,
„bei der ersten Ausschweifung“ Franzonis die Wiederbevogtigung beim Landvogte nachzusuchen. § 15. ||
490. 1795. Die Jahrrechnung läßt die Vorstellungen der Landschaften Brissago, Luggarus, Main- und
Labizzarathal, Verzasca und Gambarogno gegen das Decret betreffend die Bevogtigung der Minder-
jährigen commissionaliter untersuchen, und das diesfällige Gutachten wird von den Ständen Bern, Lucern,
Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen ad ratificandum, von Zürich
ad referendum, von Schwyz und Basel aber ad referendum und ad ratificandum genommen. § 9.

b. Tortur.

Art. 491. 1787. Die Jahrrechnung erkennt einmützig, daß in Zukunft, ehe der Landvogt im
Mainthal mit den Blutrichtern zur Tortur schreite, die Provisionalstände berichtet werden sollen. § 14. ||
492. 1788. Die Mehrheit der Stände genehmigt obige Verfügung, nur Uri, Schwyz und Freiburg
tragen Bedenken einzuwilligen, indem dadurch die Gerichtskosten vermehrt würden und eine solche Ver-
ordnung den Landesstatuten zuwider laufe, auch wünscht der Gesandte von Unterwalden instructions-
gemäß genaue Untersuchung dieser Sache. § 13. || 493. 1789. Zürich, Bern, Lucern und Solothurn
glauben, dieser Artikel könne aus dem Abschiede fallen und es sei die fragliche Verordnung ferner zu
befolgen. Zug und Glarus wünschen deren Beobachtung nur für eine Probezeit. Basels Gesandter wirft
die Frage auf, ob, wenn die Provisionalstände verschiedener Meinung wären, die Majorität anzuerkennen
sei oder ob Einmütigkeit da sein müsse, um zur Tortur schreiten zu können. Uri, Unterwalden und
Freiburg billigen zwar die neue Verordnung, machen aber aufmerksam, wie auf diese Weise die Proce-
duren verlängert, mithin kostbarer gemacht werden. Man beschließt daher einmützig, die Hoheiten zu
bitten, auf die nächste Jahrrechnung deshalb wieder zu instruiren. § 8. || 494. 1790. Zürich wünscht,
der Landvogt möchte in Bezug auf die dasigen Blutrichter die Decrete nachsehen und mit den Landes-
vorstehern berathen, wie eine bessere Proceedur einzurichten wäre und die Blutrichterstellen mit „Leuten
von Verstand, Ansehen, Gerechtigkeit und guter Erziehung“ besetzt werden könnten, damit nicht Leute
der niedrigsten Herkunft oder wohl völlig verdorbene Subjecte zu diesen Stellen gelangen, welchem Be-
gehren die Stände Lucern, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen gänzlich beistimmen. Uri und Unter-
walden neigen sich zu dieser Ansicht hin und sind instruiert, daß ohne Vorwissen der Provisionalstände
die Tortur nicht angewendet werden solle. Bern wünscht, diesen wichtigen Gegenstand commissionaliter
untersucht und inzwischen die 1787 getroffene Verfügung beobachtet zu sehen. Basel findet, die Tortur
müsse, wenn sie nicht mit aller Behutsamkeit gebraucht werde, höchst bedenkliche Folgen haben und beharrt
darauf, daß sie nur mit einhelliger Zustimmung der drei Provisionalstände angewendet werden dürfe,
und daß wenn nur zwei derselben einwilligen würden, sämtlichen Ständen Bericht zu ertheilen sei;

wegen Besetzung der Blutrichterstellen pflichtet Basel der Ansicht Zürichs vollkommen bei. Freiburg und Solothurn verlangen, bis eine bessere Verordnung erlassen sein werde, möge der neue Landvogt provisionaliter die Examina in Gegenwart der Blutrichter vornehmen. Es wird nun dem Landvogt einmüthig anbefohlen mit Zuzug der Regenten ein Gutachten betreffend bessere Procedur und Besetzung der Blutrichterstellen zu Handen der Stände zu entwerfen, inzwischen aber die Tortur nur mit Vorwissen und Zustimmung der Provisionalstände anzuwenden. § 5. || 495. 1. 1791. Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen stimmen der zürcherischen Meinung bei, daß die Tortur ohne Vorwissen der Provisionalstände niemals vorgenommen werden soll. Unterwalden verlangt, es möge bis zur Festsetzung einer neuen Verordnung die Majorität der Provisionalstände zu entscheiden haben; Basel beharrt auf der Instruction von 1790. Wegen Besetzung der Blutrichterstellen erneuert die Jahrrechnung ihren letztjährigen Auftrag an den Landvogt. § 2. || 2. Da im Laufe des Jahres ein Individuum durch die Mehrheit der Blutrichter unschuldig zur Tortur verurtheilt worden ist, so wird, um dergleichen Unfugen zu verhindern, einhellig verordnet, daß in Zukunft die Tortur nur mit Einwilligung sämmtlicher Blutrichter und Consoli vorgenommen werden soll und diese Verordnung den Ständen zur Ratification empfohlen. § 15. || 496. 1. 1792. Im Namen der Landschaft Maintal bitten vier Blutrichter, man möchte jeder Gemeinde gestatten, dem Landvogt einen tauglichen Mann für dieses Amt zu proponiren, welcher dann aus den vorgeschlagenen sieben wählen möge. Die Jahrrechnung erkennt hierauf, daß der Landvogt ein neues Gutachten entwerfen soll. In Ansehung der Tortur gehen die Meinungen von Zürich, Lucern, Obwalden, Glarus und Freiburg dahin, daß ohne die Majora der Provisionalstände die Tortur niemals vorgenommen werden dürfe. Bern, Schwyz, Zug und Basel verbleiben bei ihren letztjährigen Äußerungen. Uri ist nicht instruit. Solothurn und Schaffhausen verlangen, wenn alle Blutrichter einig wären, möge zur Tortur geschritten, sei aber ein einziger dagegen, müsse an die Provisionalstände geschrieben werden. Nidwaldens Gesandter hält an der von seinem Stande „überschriebenen Äußerung“ fest. § 1. || 2. Zürich, Bern, Lucern, Basel und Freiburg sind instruit, daß dasjenige, was über die Blutrichter im Maintal werde beschloffen werden, auch in Luggarus zu beobachten sein soll; Schwyz, Obwalden, Zug und Solothurn aber ratificiren das letztjährige Verlangen, nach welchem in Zukunft die Tortur nur mit Einwilligung sämmtlicher Blutrichter und Consoli vorzunehmen ist. Uri stimmt dieser Meinung bei, gibt aber zu bedenken, daß der Verbrecher leicht einen Blutrichter oder Consolo für Nichtvornahme der Tortur bestechen könnte. Nidwalden glaubt, was mit Mehrheit von dem Landvogte und den Blutrichtern, mit Ausschluß der Consoli, beschloffen worden, habe in Kraft zu treten, sollten dieselben aber nicht einig sein, so wäre an die Stände zu recurriren. Glarus und Schaffhausen endlich halten dafür, wenn die Blutrichter und Consoli sich vereinigen, sei die Tortur vorzunehmen, im entgegengesetzten Falle wären die Provisionalstände zu berichten. § 11. || 497. 1793. Eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Schwyz, Glarus und Schaffhausen, hat das neue Project des Landvogtes wegen der Blutrichter und der Tortur geprüft und ihr diesfälliges Gutachten wird in den Abschied genommen, mit dem Aufsuchen an die Stände, an Zürich ihre Willensmeinung einzuberichten. Diese Commission beantragt: a) In Zukunft soll von jeder der fünfzehn Gemeinden im Maintal ein tauglicher Mann vorgeschlagen werden, aus welchen die sieben Blutrichter durch das Loos und zwar, um Betrug zu verhindern und um den Privilegien des Landes nicht zu nahe zu treten, im Beisein des Landvogtes, ausgezogen werden sollen; b) die Erwählten sollen während sechs Jahren ihre Stellen bekleiden und wenn einer unter

dieser Zeit sterben würde derselbe aus den Vorgeschlagenen gleichfalls durch das Loos ersetzt werden; c) sollen die Blutrichter einen Jahresgehalt von sechszehn Mailänderpfunden nebst vier Mailänderpfunden für jeden Malefiztag beziehen; d) sollen diejenigen, welche sich weigern würden, einen solchen Ruf anzunehmen, für immer der Bekleidung jeder Ehrenstelle verlustig erklärt sein; e) soll jeder Gemeinde unter Mittheilung dieser Verordnung angefnnt werden, bei ihren Vorschlägen auf den rechtschaffensten und tauglichsten Mann zu schauen; f) da im Lavizzarathal nur sechs Gemeinden sich befinden, so soll jede derselben drei Vorschläge machen und aus den Proponirten sollen sieben durch das Loos ausgezogen werden. Weiter wird vorgeschlagen, weil bei der neuen Erwählungsart der Blutrichter in Zukunft hoffentlich auch diese Posten durch würdigere Männer werden bekleidet werden, so sei bei Einstimmigkeit aller sieben Blutrichter und des Landvogtes zu bewilligen, zur Tortur zu schreiten, doch mit der Ermahnung, von diesem gewaltsamen und gefährlichen Mittel so wenig als möglich Gebrauch zu machen, bei ungleicher Ansicht aber sich an die Provisionalstände zu wenden. § 1. || 498. **1794.** Sämmtliche Stände haben in dem vorhin erwähnten Gutachten das die Blutrichterwahl Anbelangende ratificirt und erkennt, es soll dem Decretenbuch einverleibt werden. Mit Bezug auf die Tortur ist die Mehrheit der Gesandtschaften dahin instruit, bei Einmüthigkeit des Landvogtes und der Blutrichter möge alsobald zur Tortur geschritten, im entgegengesetzten Falle aber an die Provisionalstände geschrieben werden, und dannzumal die Mehrheit derselben entscheiden. Die übrigen Gesandtschaften nehmen dies ad referendum. § 1. || 499. **1795.** Nachdem eine im Laufe des Jahres entstandene Streitigkeit zwischen der Gemeinde Peccia und den übrigen Gemeinden des Lavizzarathales in Betreff der Blutrichterwahl kürzlich durch einen gütlichen Vergleich beendigt worden ist, wird derselbe zur Ratification der Hoheiten dem Abschied beigefügt. Betreffend die Tortur glauben die Gesandten von Bern, Lucern und Schaffhausen, daß wenn die Blutrichter und der Landvogt nicht einig wären, nur mit Einwilligung sämmtlicher Provisionalstände zu derselben geschritten werden könne. Die übrigen Gesandtschaften erneuern ihre frühern Instructionen. § 1. || 500. **1796.** Es zeigt sich, daß sämmtliche Stände den erwähnten Vergleich genehmigt haben. Wegen der Tortur werden die frühern Instructionen eröffnet; der baselsche Gesandte allein verlangt auftragsgemäß, es sollte, wenn schon die Blutrichter und der Landvogt einig seien, dennoch bei den Provisionalständen die Einwilligung nachgesucht werden. § 1. || 501. **1797.** In Ansehung der Tortur sind alle Gesandte instruit, daß, wenn sämmtliche Blutrichter und der Landvogt einig seien, alsobald zu derselben geschritten werden könne; auch stimmt in Folge der eröffneten Instructionen die Majorität der Gesandtschaften dahin bei, wenn der Landvogt und die Blutrichter wegen Vornehmung der Tortur uneins bleiben sollten, habe die Mehrheit der Provisionalorte hierüber zu entscheiden. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dies ad ratificandum und die Gesandten von Basel, Freiburg und Schaffhausen, obwohl sie bei ihren leztjährigen Gesinnungen zu beharren instruit sind, wollen diese Meinung der Mehrheit ad referendum und ad ratificandum nehmen. § 1.

c. Proceuren gegen Missethäter.

Art. 502. **1795.** Der Landvogt von Luggarus berichtet, daß die Proceuren gegen Missethäter auf keine andere Weise, ohne den Decreten zu nahe zu treten, abgekürzt werden könnten, als wenn das zweideutige Decret in Ansehung der drei Verwandtschaftsgrade bei Zeugeneinvernahmen nur nach dem Civilrechte angewandt und nicht wie bisher nach dem canonischen Rechte ausgedehnt würde. Dieser Bericht wird ad referendum genommen. § 8.

d. Recurse.

Art. 503. 1795. Weil von den Landschaften Luggarus, Main- und Lavizzarathal, Verzasca und Gambarogno Vorstellungen gegen das Project (Ste. 512 Art. 109) wegen der Recurse an die Stände eingesandt worden waren, wird diese Angelegenheit an eine Commission gewiesen, und deren Gutachten theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. § 6. || 504. 1796. Man wünscht, daß sämtliche Hoheiten obiges Project ratificiren möchten, damit dieser Artikel in Zukunft aus dem Abschiede fallen kann. § 6.

e. Mordthaten.

Art. 505. 1796. Die bernerische Gesandtschaft macht instructionsgemäß die Bemerkung, daß in keinem Lande die Mordthaten häufiger seien als in den Vogteien Luggarus und Mainthal und daß es scheine, die Gesetze selbst begünstigen solche Gräueltthaten, indem man darin Folgendes lesen könne: „Wird einer gestochen oder geschossen, so darf der Thäter von keinem Menschen angehalten werden, bis die Anklage zuerst dem Consolo, hernach durch ihn dem Landvogt eingegeben ist, welcher sich mit einem Mitrichter und Wundarzte zu dem Verwundeten begibt, um dessen Zustand zu beaugenscheinigen und das visum et repertum aufzunehmen. Findet man die Wunde gefährlich oder tödtlich, so wird erst dann der Befehl gegeben, die Sturmglocke zu läuten und den Mörder festzunehmen, der, wenn der Verwundete innerhalb vierzig Tagen stirbt, zum Schwerte verurtheilt werden soll. Flieht der Mörder und stirbt der Verwundete vor vierzig Tagen, so wird der Missethäter innerhalb vierzehn Tagen peremptorisch citirt und wenn er nicht erscheint, so werden seine Güter eingezogen und er aus dem Lande gewiesen. Stirbt der Verwundete nach vierzig Tagen oder geneset er, so ist das delictum nur criminell, d. i. der Schuldige wird mit einer Buße bestraft, indem in einem solchen Falle das Gesetz verbietet, Jemanden an seinem Leib zu fassen.“ Obige Gesandtschaft findet daher, diese in ihrer Art gewiß einzige Legislation sollte abgeändert und die Thäter zur gehörigen Strafe gezogen werden. Das zu diesem Behufe gefertigte Project wird durch den Abschied ad ratificandum genommen. § 14.

3. Viehausfuhr.

Art. 506. 1795. In Folge einer Commissionäleruntersuchung über die Beschwerden der Landschaften Main- und Lavizzarathal, Verzasca und Gambarogno wegen der Viehausfuhr wird, unter Vorbehalt der Rechte sämtlicher Gemeinden und weil sich ergeben, daß im Lande wirklich Ueberfluß an Vieh, dagegen Futtermangel vorhanden sei, die freie Viehausfuhr provisionaliter bewilligt. Zürich nimmt dies ad ratificandum und der Gesandte von Unterwalden glaubt, wenn von Seite der Provisionalstände eine Viehsperre verhängt werden sollte, müsse auch den übrigen Ständen solches mitgetheilt werden. § 10.

4. Münzwesen.

Art. 507. 1778. Wegen der alten römischen Paoli gehen die Ansichten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen dahin, sie sollten als eine leichte Münze gänzlich verrufen werden, welcher Meinung auch Uri mit der Aeußerung beitrifft, wenn man die Paoli cursiren lassen müßte, sei ihr Cours nicht höher als auf zehn Kreuzer zu setzen. Schaffhausen verlangt Weglennung der Paoli aus allen vier Vogteien. Die Gesandten von Zug, Glarus und Basel sind instruir, diese Sache des Nähern zu untersuchen. Da man jedoch vernimmt, daß die Landschaft Luggarus an Scheidemünzen und kleinen Silberforten äußersten Mangel leide, die römischen Paoli, da dieselben aus

feinem Silber bestehen, selbst von den Goldschmiden durchweg um vierzehn Kreuzer angenommen werden, während sehr schlechte piemontessische Kupfermünzen in hohem Werthe cursiren, so findet man, daß den Paoli der Cours zu dreizehn Kreuzern noch gestattet werden könne, in der Meinung, wenn sie in zu großer Menge neuerdings erscheinen oder andere „nichtswürdige“ Münzen ins Land geworfen würden, soll solchem Uebelstand alsobald abgeholfen werden. § 11. || 508. 1779. Die Stände Lucern, Uri, Unterwalden, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind willens, bis auf weitere Verordnung die Paoli zu dreizehn Kreuzern cursiren zu lassen. Der unterwaldensche Gesandte kann zu allem Ersprießlichen Hand bieten. Glarus hat den Bericht des Landvogtes zu vernehmen, welcher dahin geht, die Paoli cursiren in höherm Werthe, kommen jedoch wenig vor. Basel will es bei dem mailändischen Cours und der Verordnung der Regenten belassen. Zürich, Bern, Schwyz und Zug sind mit keiner speciellen Instruction versehen. Die Gesandten von Zürich und Uri eröffnen jedoch nachträglich, es sollte in allen vier italienischen Vogteien ein gleiches Münzsystem eingeführt werden, wozu Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen ihre Beistimmung geben. Es wird nunmehr eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz und Schaffhausen, ernannt, welche berichtet, die Regenten halten dafür, eine Abänderung des Münzruses würde dem Land zum größten Nachtheile gereichen, da Handel und Wandel meistens mit Vellenz, Revier und den piemontessischen Grenzorten getrieben werde, wo die Geldsorten gleichfalls in hohem Werthe stehen. In Folge dessen macht man an dem Geldmandat keine Abänderung und verbindet damit die Ermahnung, selbiges nicht zu erhöhen. § 9. || 509. 1783. Den Hoheiten wird durch den Abschied die Bitte der Syndici zur Kenntniß gebracht, daß dieselben nach vormaliger Gewohnheit den Werth des Geldes den Zeitumständen gemäß erhöhen oder erniedrigen dürfen. § 11. || 510. 1784. Die Stände Zürich, Bern, Uri, Obwalden, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen können diesem Gesuch nicht entsprechen, während Lucern, Zug und Schwyz die Syndici bei dem erwähnten Privilegium belassen wollen. Der nidwaldensche Gesandte ist instruiert, mit den übrigen Ständen „zu heben und zu legen“. Freiburg will das Angehörte ad referendum nehmen. § 9. || 511. 1785. Gegen eine unbedingte Gewährung obiger Bitte hatten sich in den Ständen aufs neue Bedenken erhoben. Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn könnten gestatten, daß, falls schlechte Scheidemünze stark einzudringen drohte, solchem durch ein Verbot des vom Landvogte präsidirten Landrathes gesteuert werde. Ebenso würden die besagten Stände, Lucern und Schaffhausen unter einigen Modificationen, dem Landrath bewilligen, gleichfalls unter dem Vorstize des Landvogtes das Project eines Geldruses oder einer Grida zu entwerfen und solches der nächsten Jahrrechnung zur Genehmigung vorzulegen, wobei jedoch immer die Grida von Louis zum Augenmerk genommen und so viel als möglich der Geldlauf von Mailand berücksichtigt werden sollte. Nidwalden findet allzu bedenklich in dieses letztere einzuwilligen und die Ansicht von Glarus geht dahin, daß bei Verkündigung eines Geldruses die Vorgesetzten der Landschaft sich bei dem Landvogte melden sollen, welcher dann den Ständen Bericht zu erstatten habe. § 8. || 512. 1786. Wegen der Münzgrida genehmigt Zürich die in dem letztjährigen Abschiede enthaltenen Exceptionen, auch Basels Gesandter tritt bei, meint jedoch, daß bei starkem Andränge schlechter Münze den Regenten erlaubt sein solle, Interimsverfügungen zu treffen. § 8. || 513. 1787. Der glarnerische Gesandte äußert, sein Stand sehe die Münzgrida als eine beendigte Sache an, wolle aber auf den Fall, daß schlechte Münzen eindringen würden, die Regenten begwältigen, ihre diesfälligen Beschwerden durch den Landvogt an die Provisionalstände gelangen zu lassen und deren Interimsverfügungen

gewärtigen. Dieses wird ad referendum genommen. § 5. || 514. 1788. Solothurns Gesandter wünscht möglichste Annäherung an die Münzgrida von Mailand. § 4.

B. Kirchensachen.

a. Desiderien der Weltgeistlichkeit.

Art. 515. 1788. Die Weltgeistlichkeit der Herrschaften Luggarus und Mainthal reicht eine Bittschrift ein, betreffend: a) Unterwürfigkeit unter den geistlichen Richter; b) die Freiheit in ökonomischen Kirchensachen Meinung und Stimme abgeben zu können; c) die Befugniß in weltlichen Sachen ihre allfälligen Interessen selbst vertheidigen zu dürfen; d) „die Jagdbarkeit zu ihrer anständigen Erquickung“. Man läßt dieses Actenstück in den Abschied fallen. § 20. || 516. 1789. Die erwähnte Bittschrift wird an eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Lucern, Schwyz, Freiburg und Solothurn, gewiesen, deren Gutachten ad referendum genommen wird. § 13. || 517. 1790. Aus den Instructionen geht hervor, daß sämtliche Hoheiten das erste, dritte und vierte Gesuch der Weltgeistlichkeit genehmigen wollen; mit Bezug auf das zweite aber sind die Gesandten von Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Basel instruirte, die Pfarrer-sollten nur in Gemeinden, in denen sie zugleich Gemeindegossen sind, Meinung und Stimme haben, in Kirchsprengeln hingegen, wo sie nicht solche wären, bloß gegen allfällig der Kirche nachtheilig scheinende Verfügungen Vorstellungen machen dürfen. Clarus, obgleich ohne Instruction, kann dieser Meinung beistimmen; Lucern und Schaffhausen hingegen sind instruirte, daß Geistliche, sie mögen Gemeindegossen sein oder nicht, weder in ökonomischen Kirchensachen, noch in andern Gemeindeganglegenheiten entscheidende Stimme haben sollen, doch sei in jenen jedesmal ihre Meinung einzuholen. Die Instructionen von Uri, Freiburg und Solothurn gehen dahin, daß die Freiheit in ökonomischen Kirchensachen Meinung und Stimme zu geben jedem Pfarrer, wenn er auch nicht Gemeindegosse wäre, zugestanden werden könnte. Der Stand Uri will zugleich die Geistlichen in ihren Gerichtsbarkeiten geschützt wissen. § 9. || 518. 1791 u. 1792. Wiederum kömmt die Frage über die ökonomischen Kirchensachen zur Sprache, die nochmals ad referendum und ad ratificandum genommen wird, zumal der Stand Lucern dieses Stimmrecht den Pfarrherren auch in weltlichen Gemeindeganglegenheiten und Freiburg dasselbe allen Pfarrherren zugibt, sie mögen in dem ihnen anvertrauten Kirchsprengel Gemeindegossen sein oder nicht, und der Stand Zug dieses Recht auf die ganze Weltgeistlichkeit auszudehnen scheint. 1791 § 5. 1792 § 4. || 519. 1793. Fast alle Gesandten sind instruirte, daß die Pfarrer nur in den Gemeinden, wo sie wirklich Gemeindegossen sind, befugt sein sollen, gegen allfällig der Kirche nachtheilig scheinende ökonomische Verfügungen Vorstellungen zu machen. Nidwalden nimmt dies ad ratificandum und Freiburg verbleibt bei seinem Votum von 1792. § 3. || 520. 1794. Sämmtliche Gesandtschaften vereinigen sich zu der letztjährigen Ansicht. Die Gesandten von Uri, Freiburg und Unterwalden wünschen weiter diese Befugniß auch auf diejenigen ausgedehnt zu sehen, die nicht Gemeindegossen sind. § 2. || 521. 1795. Uri, Schwyz, Freiburg und Solothurn glauben, weil in einigen Gemeinden die Leute größtentheils so unwissend seien, daß sie nicht einmal schreiben und lesen können, sollen die Pfarrherren auch in denjenigen Gemeinden, wo sie nicht Gemeindegossen sind, das Recht haben, in ökonomischen Kirchensachen Meinung und Stimme abzugeben. Mit Ausnahme von Unterwalden und Schaffhausen, welche das Angehörte ad referendum nehmen, erneuern die sechs übrigen Gesandtschaften ihre frühere Instruction. § 2. || 522. 1796. Die Angelegenheit verbleibt wegen getheilte Ansichten im Abschiede. § 2. || 523. 1797. Die

Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden sind mit einer Instruction versehen, deren Wortlaut dem von 1795 gleicht, nehmen aber, um Uebereinstimmung zu erzielen und damit dieser Punkt einmal aus dem Abschiede entlassen werden kann, die einmüthigen Gesinnungen der übrigen Gesandten *ad referendum et ad ratificandum*. § 2.

b. Kosten des bischöflichen Pastoralbesuches.

Art. 524. 1793. In Betreff der Pastoralbesuche des Bischofes von Como erklären sämtliche Gesandten, daß die in dem Kaiserabschiede enthaltenen Verordnungen auch für Luggarus und das Mainthal mit Ausnahme der Landschaft Brissago, die unter das Bisthum Mailand gehört, Kraft haben sollen. § 13. || 525. 1794. Auf die Anzeige, daß bisanhin die Landschaft für die Pastoralbesuche nichts bezahlt habe, wird einmüthig erkannt, es beim Alten bewenden und diesen Artikel aus dem Abschiede fallen zu lassen. § 8.

c. Personelles.

Art. 526. 1778. Der Gesandte von Zürich zeigt an, daß seine Obern die im Laufe des Jahres von einem angeblichen Deputirten der Gemeinde Lavertezzo zu Gunsten des alt Kanzlers Joseph Frolli eingesandte freche Bittschrift dem Petenten durch die Kanzlei lediglich haben zurückschicken lassen. § 13. ||

Art. 527. 1782. Durch die gleiche Gesandtschaft wird ein Empfehlungsschreiben des k. k. Residenten von Nagel zu Gunsten des Anton Dominik Martini, bürgerlichen Rauchfangkehrers zu Wien, wegen einer Erbschaftsache vorgelegt. Die Jahrrechnung, nachdem sie den Bericht des Landvogteiamtes vernommen, aus welchem sich ergibt, daß ein gültiges Verkommniß statt gefunden, sieht sich zu keiner Antwort an den Residenten veranlaßt. § 8.

Art. 528. 1. 1782. Giacomina Fanciola oder Franzona, für eine natürliche Tochter des Landfährndrich Franzoni sich ausgebend und eine beträchtliche Summe aus dessen Verlassenschaft ansprechend, hatte im Laufe des Jahres ein Memorial an die Stände eingesandt. Da aber jetzt weder sie noch Jemand in ihrem Namen vor der Jahrrechnung erscheint, soll die Sache auf sich beruhen. § 9. || 2. 1783. Obige läßt dermalen ihren Rechtsandes in gehöriger Form anbringen, und es wird für Behandlung dieses Streitgeschäftes Tag angesetzt. Durch einen gültlichen Vergleich, den man in den Abschied nimmt, und zufolge dessen die Bittstellerin von den Erben eine Schenkung von tausend Mailänderpfunden erhält, zugleich aber auf alle weitem Ansprachen verzichtet, konnte diese Sache beseitigt werden. § 8.

Art. 529. 1. 1782. Das Landvogteiamt legt ein Begnadigungsgesuch des Secretairs des Cardinals de Bernis, Botschafters der allerchristlichsten Majestät zu Rom, für einen gewissen Anton Giorgi ein, welcher vor vier Jahren in einem Kaufhandel einen Todtschlag begangen. Da die Jahrrechnung zur Begnadigung von Todtschlägern nicht befugt ist, sondern dieselbe von den regierenden Ständen abhängt, wird die Bittschrift sammt dem Zeugniß über die gute Aufführung des Verbrechers den Ständen hinterbracht. § 10. || 2. 1783. Giorgi wird mit Mehrheit der Stimmen, nämlich derer von Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Unterwalden und Glarus begnadigt. Uri macht die Bemerkung, wenn auch der Rechtsatz *motus primo primus* nicht völlig auf diesen Fall angewendet werden könne, so sei wenigstens gewiß, daß Giorgi wegen starker Trunkenheit keiner Ueberlegung fähig gewesen. Solothurn behält sich eine andere angemessene Bestrafung vor. Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen können in die Begnadigung hauptsächlich darum nicht einwilligen, weil den Hoheiten die Proceßacten nicht, wie die Decrete es erheischen, vorgelegen haben. Die Jahrrechnung beschließt nun einmüthig, auf die Meinung Solothurns einzutreten.

und verordnet, daß Giorgi die Proceßkosten tragen müsse, zwei Jahre in der Gemeinde, wo der Todschlag begangen worden, kein Wirthshaus besuchen dürfe, und dessen Vater, wie er es versprochen, auf seine Aufführung ein wachsames Auge haben solle. § 9. || s. 1784. Das Geschäft wird diesmal noch im Abschiede berührt, weil der glarnerische Gesandte instructionsgemäß bemerkt, es sei seinen Obern nicht faßbar vorgekommen, daß ein solch schweres Verbrechen so leicht Gnade finden könne und nicht mit angemessener Bestrafung belegt worden sei. § 7.

Art. 530. 1791. Die Gesandten von Bern und Lucern wünschen instructionsgemäß, daß ein einhelliges Jahrbuchrechnungsurtheil in dem Streite des Johann Gallizia gegen den Jakob Marini in den Abschied genommen werde. § 12.

Art. 531. 1791. Auf das Begehren der bernerischen Gesandtschaft wird die einhellige Jahrbuchrechnungsentenz in dem Streite des Carl Joseph Boretta gegen Joseph Pantalini und Carl Anton Boretta in den Abschied genommen, dahin gehend, daß man, weil C. J. Boretta in contumaciam verfällt worden und er nicht appellirt, das syndicatorische Urtheil nicht aufheben, ihm folglich die Revision nicht gestatten könne. § 13.

Art. 532. 1793. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruit, die Erbsstreitsache zwischen dem Grafen Cattaneo Caini und dem Serponti Varena näher zu prüfen. Sie tritt jedoch den Entscheidungen der übrigen Stände bei, welche von der Gerechtigkeit des zu Gunsten des Grafen ausgefallenen Jahrbuchrechnungsspruches überzeugt sind. § 15.

Suggarus oder Locarno.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Beamte.</p> <p>a. Landbögte. 533—542.</p> <p>b. Holzlieferungen an die Landbögte. 543—548.</p> <p>c. Notare. 549. 550.</p> <p>2. Markensachen.</p> <p>a. Dirinella. 551—553.</p> <p>b. Ponta di Polla. 554—561.</p> <p>3. Gemeindsachen.</p> <p>a. Feuerstattgelber. 562—565.</p> <p>b. Gemeindeversammlungen. 566. 567.</p> <p>c. Gemeindsanleihen. 568—570.</p> <p>d. Vollmachten in Proceßsachen. 571.</p> <p>4. Abzug. 572—580.</p> <p>5. Polizeiliches. 581.</p> <p>6. Justizsachen.</p> <p>a. Revisionsbegehren. 582.</p> <p>b. Beweis des lebigen Standes. 583—587.</p> <p>c. Confidenten oder Arbitri. 588—592.</p> <p>d. Eidesklärungen bei Rundschaften. 593.</p> <p>e. Privilegien der Gemeinde Briffago. 594—597.</p> <p>7. Weineinfuhr. 598. 599.</p> <p>8. Straßewesen.</p> <p>a. Bei Magabino u. s. f. 600—602.</p> <p>b. Wagenlast. 603—609.</p> | <p>9. Hofsachen.</p> <p>a. Zu Canobbio. 610—612.</p> <p>b. Zu Magabino u. s. f. 613—617.</p> <p>c. Zu Gambarogno und Contone. 618—622.</p> <p>d. Zu Suggarus. 623.</p> <p>10. Kirchensachen. 624—628.</p> <p>11. Stifte und Klöster.</p> <p>a. Franciscanerklöster in und bei Suggarus. 629—643.</p> <p>b. Chorherrenstift zu Canobbio. 644. 645.</p> <p>12. Locales.</p> <p>A. Flecken Suggarus.</p> <p>a. Spital. 646—648.</p> <p>b. Schulen. 649—655.</p> <p>B. Verzona. 656.</p> <p>C. Porta, Gabero und Rosarino. 657. 658.</p> <p>D. Asteona.</p> <p>a. Collegium. 659—667.</p> <p>b. Gemeindsfreit. 668.</p> <p>E. Unsermonethal. 669—671.</p> <p>F. Briffago.</p> <p>a. Kirchengüter. 672—674.</p> <p>b. Privilegiengeschäft. 675. 676.</p> <p>13. Personelles. 677—680.</p> |
|--|--|

1. Beamte.

a. Landvögte.

Art. 533.	1778.	Bern.	Michael Wagner, des großen Raths, von Bern.	
"	534.	1780.	Schwyz.	Johann Walter Rudolf Bellmont, alt Sedelmeister, von Schwyz.
"	535.	1782.	Glarus.	Joseph Anton Reding von Biberegg, des Raths, von Adfels.
"	536.	1784.	Solothurn.	Urs Victor Joseph Schann, des jungen Raths, von Solothurn.
"	537.	1786.	Lucern.	Joseph Alois Saleflus Franz Faber Peyer im Hof, des Kleinen Raths, von Lucern.
"	538.	1788.	Nidwalden.	Joseph Alois Bonmatt, Landsfähndrich, von Stans.
"	539.	1790.	Basel.	Johann Leonhard Heiz, von Basel.
"	540.	1792.	Schaffhausen.	Bernhard Dehslin, Professor, von Schaffhausen.
"	541.	1794.	Zürich.	Hans Caspar Schweizer, alt Landvogt im Mainthal, von Zürich.
"	542.	1796.	Uri.	Heinrich Anton Straumeyer, Landsfürsprech, von Altdorf.

b. Holzlieferungen an die Landvögte.

Art. 543. 1781. Die bernerische Gesandtschaft fragt instructionsgemäß an, ob nicht die Holzhändler anzuhalten seien, einen jeweiligen Landvogt mit genugsamem Brennholz zu versehen. Man bringt die diesfällige, im Decretenbuche eingetragene Verordnung von 1765 den Hoheiten durch den Abschied zur Kenntniß. § 11. || 544. 1782. Bern beharrt nach genommener Einsicht erwähnter Verordnung nicht mehr auf seinem Antrage, sondern will es lediglich bei derselben bewenden lassen, ebenso die übrigen Stände, Nidwalden, Glarus und Basel ausgenommen. § 6. || 545. 1783. Am Schlusse der dieser Materie halben gepflogenen Verhandlung, in der sich verschiedene Gesinnungen kund gegeben hatten, äußert der Landvogt, er verlange keine Abänderung besagter Verordnung, sondern wolle sich mit den Holzhändlern abzustunden suchen. Die Jahrrechnung vernimmt dies mit Wohlgefallen und fordert den Landvogt auf, nächstes Jahr Bericht zu erstatten. § 6. || 546. 1784. Der mit den Holzhändlern abgeschlossene Vergleich wird den Hoheiten durch den Abschied hinterbracht. Man ersucht dieselben, ihre Genehmigung an Zürich einzuberichten. Zufolge dieses Vergleiches verpflichten sich die Holzhändler, dem Landvogt jährlich dreißig, mit zwei Ochsen bespannte Karren Buchenholz unentgeltlich zukommen lassen zu wollen, durch welche Leistung sie sich befreit glauben, den Landvogt um Erlaubniß zur Arbeit an Sonn- und Festtagen angehen zu müssen. § 5. || 547. 1785. Der Vergleich ist einmützig mit Ausnahme von Glarus genehmigt worden, welcher Stand auch jetzt noch darauf beharrt, „daß einem Landvogt zu Luggarus genugsam Holz angeschafft werden solle“. § 5. || 548. 1786. Alle Gesandten, Glarus ausgenommen, erklären einmützig, das Verkommniß wegen der Holzlieferung solle ratificirt bleiben und diese Sache als beendet angesehen werden. § 5.

c. Notare.

Art. 549. 1796. Bei Anlaß der dem Peter Anton Janettini, aus Ascona, erteilten Bewilligung zu Ausübung des Notariatsberufes macht der bernerische Gesandte darauf aufmerksam, daß die Annahme eines neuen Notars, deren es bereits zweiunddreißig gebe, dem Decret von 1695 zuwider sei, worin es heiße: „Betreffend die Schreiber sollen alle in ihrem Stand wie im Vergangenen verbleiben, man solle sie aber lassen absterben bis auf die Zahl der eilf, über welche Zahl keine außer den Kanzlern der Gemeinden sollen erwählt werden und sollen sie ihre Schriften nach Form Rechts und hiesiger Decreten einrichten.“ § 12. || 550. 1797. Janettini ist nicht nur von den meisten Ständen als Notar angenommen worden, sondern

man findet auch, daß die Zahl von eifß Notaren bei der starken Zunahme der Bevölkerung nicht hinreichend, mithin das Decret von 1695 als für die gegenwärtigen Zeitumstände unpassend aufgehoben werden sollte, indem sonst leicht zu wenige junge Leute für diesen Beruf sich ausbilden würden. Die bernerische Gesandtschaft protestirt gegen die Annahme Zanettinis, nimmt aber das Angehörte ad referendum. § 6.

2. Markensachen.

a. Dirinella.

Art. 551. 1778. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, Generalgubernator der Lombardei, sendet den königlichen Vicar zu Labeno, Carl Sormani, doch ohne Creditiv, an die Jahrrechnung, um sich über die Errichtung einer Mühle an dem Flüsßchen Dirinella oder Rialrosso zu beschweren, durch welche, nach dem Inhalte des Art. 8 des Tractats von Varese, man sich mailändischer Seits benachtheiligt glaubt. Die Jahrrechnung läßt den Entwurf einer in gemeinsamem Namen an den k. k. Residenten von Nagel zu erlassenden Zuschrift, worin dieser Sache halben alle Gründe und Gegengründe enthalten sind, in den Abschied fallen, mit dem Wunsche an die Hoheiten, sich hierüber beförderlich gegen Zürich auszusprechen. § 9. || 552. 1779. Die Gesandten von Bern, Lucern, Uri, Solothurn und Schaffhausen werden beauftragt, eine Erwiderung auf das diesfällige Schreiben des Residenten zu projectiren, welcher Entwurf in den Abschied fällt. Zugleich äußert der bernerische Gesandte, er werde nach beendigter Jahrrechnung sich nach Mailand verfügen, um zu hören, ob daselbst eine von den Ansichten der Jahrrechnung abweichende Ansicht obwalte, in welchem Falle dem gedachten Schreiben noch beizurücken wäre, daß man keinen Anstand nehme, dem Müller zu befehlen, den gemachten Canal zuzuworfen und von dem Gebrauche der Mühle einweilen gänzlich abzustehen, dagegen hoffe man, die königliche Hoheit werde zu verfügen belieben, daß die während dieser Unterhandlungen von dem Schweizerboden zu der mailändischen Mühle geleitete Quelle von dem dortigen Müller nicht weiter benützt und somit alles in den frühern Stand gestellt werde. Man ersucht die Stände, sich an Zürich über dieses alles behufs Absendung des oben erwähnten Schreibens beförderlichst zu erklären. § 8. || 553. 1780. Der Landvogt hatte mit der mailändischen Regierung wegen der fraglichen Mühle einen Vertrag abgeschlossen und ihn den Ständen mitgetheilt, so daß diese Angelegenheit als erledigt zu betrachten ist. Wegen der diesfälligen Ausgaben, die sich auf 1139 Livres belaufen und die vertragsgemäß von den XII Ständen und der mailändischen Regierung zu tragen sind, kommen die Gesandten einmüthig überein, daß jeder Stand zwölf neue Thaler, weniger 21½ Kreuzer, hieran beizutragen habe. § 5.

b. Ponta di Polla.

Art. 554. 1782. Das Landvogteiamt berichtet, daß auf den Bergen von Indemini oder der sogenannten Ponta di Polla zwischen der schweizerischen und mailändischen Botmäßigkeit ein neuer Grenzstein gesetzt worden sei, und macht zugleich darauf aufmerksam, es walte wegen ungefähr zwanzig oder fünf- undzwanzig Sucharten Weidlandes auf einem hohen Berg zwischen Brissago und Canobbio eine Markenstreitigkeit ob. In Folge dessen beßimmt der Landvogt den Auftrag, Jemanden, auf dessen Treue und Klugheit man sich verlassen könne, dahin abzuordnen. § 7. || 555. 1783. Die Markung wegen des Weidlandes konnte laut landvögtlicher Anzeige noch nicht vorgenommen werden, weil der Podesta von Canobbio dem Landvogt anzeigen ließ, der Notar, bei welchem die erforderlichen Schriften aufbewahrt liegen, sei abwesend, dürfte aber im nächsten Herbst wieder zurückkehren. § 7. || 556. 1784. Ungeachtet

vielfältigen schriftlichen Ansehens von Seite des Landvogteiamtes blieb die Markenstreitigkeit, mit deren Lösung von piemontesscher Seite nun der Commissar Graf von Bidna betraut wurde, noch unausgetragen. Dem Landvogt wird anbefohlen, dieses Geschäft so bald und so billig als möglich zu Ende zu bringen. § 6. || 557. 1785. Derselbe meldet, die Markenberichtigung auf dem Berge über Briffago habe auch jetzt noch nicht vor sich gehen können, indem Graf von Bidna nach längerem Zögern bemerkte, daß er die Sache nicht so klar wie der oberwähnte Podesta gefunden habe und auf verschiedene Anstände gestoßen sei, wovon er allerborderst dem Hof zu Turin Bericht erstatten müsse. § 6. || 558. 1786. Von dem Landvogte wird betreffend die Marke bei Briffago ein Verbal vorgelegt, in welchem des vermißten Marksteines Erwähnung geschieht. Da aber einiger Zweifel obwaltet, ob die darin angezeigten Marksteine so beschaffen seien, wie es dieses Markungslibell erfordere, so befehlt die Jahrrechnung dem Landvogt, hierüber auf die nächste Jahrrechnung Bericht zu erstatten. § 6. || 559. 1787. Weil die piemontesschen Officialen, ungeachtet mehrfacher Einladung, zu einem Augenscheine sich noch nicht eingefunden, wird der Landvogt beauftragt, ihnen wiederum Tag anzusetzen. § 3. || 560. 1788. Er zeigt an, der Podesta sei zu einem Augenscheine gekommen und von schweizerischer wie von piemontesscher Seite habe man die Marksteine in Ordnung gefunden; nichts destoweniger hätte der Podesta sich geweigert, das Verbal zu unterzeichnen, indem er vorerst beim Hofe zu Turin die erforderlichen Befehle einholen müsse. Da der Landvogt ungeachtet mehrerer Rechargen die Unterschrift noch nicht erhalten hat, wird ihm angefinnt, dieselbe nachdrücklich zu verlangen. § 2. || 561. 1789. Weil der Podesta das Markungsverbal nun unterschrieben hat, wird beschlossen, das Original in der Kanzlei aufbewahren, den Ständen aber durch den Abschied eine Abschrift davon zukommen zu lassen. § 2.

3. Gemeindsachen.

a. Feuerstattgelber.

Art. 562. 1778. Wegen des körperlichen Eides, welcher in Folge Verweigerung des Feuerstattgeldes abgelegt werden muß, berichten die Vorgesetzten der Landschaft, dieses Feuerstattgeld bestehe „in drei Steuerpfennigen“, welche jede Gemeinde, laut Gesetz und alter Uebung, den in ihr wohnhaften Fremden auflege, um daraus die jährlichen Gemeindsausgaben zu bestreiten. Da diese letztern von ungleichem Belange seien, könne man nicht genau bestimmen, wie hoch das Feuerstattgeld sich belaufe; in der einen Gemeinde möge es eine halbe, in einer andern eine ganze Krone auf die Feuerstatt betragen. Zu Bezahlung dieser Abgabe halte man nur diejenigen an, welche mehr als ein halbes Jahr in einer Gemeinde domicilirt haben und da es öfters geschehe, daß Fremde die Dauer ihres Aufenthaltes nicht richtig angeben, so müsse man auf dem Eide beharren, indem es unmöglich sei, dieselben durch Rundschaften oder auf andere Art zu überweisen. Sämmtliche Gesandte äußern hierauf den Wunsch, der Eid möchte, doch ohne Benachtheiligung der Gemeindseinkünfte, aufgehoben werden können, und man trägt dem Landvogt auf, mit den Ausschüssen sich zu berathen, wie diese Personal- in eine Realaufgabe zu verwandeln wäre. Die Instructionen der Gesandtschaften von Unterwalden und Zug gehen indessen dahin, weil kein anderes Mittel ausfindig zu machen sei, die Sache beim Alten zu belassen. § 4. || 563. 1779. Im Laufe des Jahres ist den Höheiten ein Bericht zugekommen, der dieselben mit Ausnahme von Bern veranlaßte, dormalen auf der Abänderung des Decrets nicht zu beharren, den Gemeinden aber einzuschärfen, ohne die höchste Noth nicht zu Anlegung des Eides zu schreiten. Vom Gesandten des genannten Standes wird der instructionsmäßige Vorschlag gemacht, daß jeder Fremde bei der Ankunft in einer Gemeinde sich bei

dem Dorfbogte stellen und bei seinem Austritte das Gleiche beobachten, unterlassenden Falls aber die Steuer bezahlen soll. Es wird nun den Hoheiten anheimgestellt, ob nicht ein derartiges Mandat unter Androhung hoher Strafe und Ungnade zu verkünden sei, und es hat der Landvogt von diesem Vorschlage den Vorgesetzten der Landschaft Kenntniß zu geben, ihre Bedenken darüber zu vernehmen und diese den Ständen einzusenden. § 4. || 564. 1780. Der Landvogt berichtet, daß das Project unmöglich zu verwirklichen sei, weil die Vorgesetzten, bei denen sich die Familien beim Ein- und Austritte anzumelden hätten und welche diese Anmeldungen verzeichnen sollten, entweder des Schreibens unkundig oder nicht bei Hause, öfters auf weit entlegenen Alpen sich befinden, hauptsächlich aber, weil durch ein vom Stande Lucern erlassenes Arbitrament die Leistung des Eides als das einzige Mittel, die Gemeinden bei ihren Rechten zu schützen, anerkannt worden sei. Alle Gesandten, mit Ausnahme derer von Bern, Uri, Solothurn und Basel, beschließen daher bei dem bisherigen zu verbleiben, in der ausdrücklichen Meinung, daß die Eidleistung nicht ohne die äußerste Nothwendigkeit gefordert werde. § 3. || 565. 1781. Es wird aufs neue wiederholt, ohne dringende Noth soll auf Ablegung des Eides nicht gedrungen werden und beschloffen, diese Materie nicht mehr im Abschiede zu berühren. § 3.

b. Gemeindeversammlungen.

Art. 566. 1787. Das von dem Pfarrer Broggini eingegebene Project betreffend die Gemeindeversammlungen wird durch den Abschied ad referendum genommen, jedoch gefunden, daß der Art. a unausführbar sei. Es lautet so:

a. Alle Kosten, welche von Streithändeln herrühren, sollen zukünftig nicht auf die Steuerpfennige, sondern auf die Feuerstätten der Universitäten und Gemeinden vertheilt werden, damit jene, welche keine Güter besitzen und immer gepflegt haben die Mehrheit in den Gemeindebeschlüssen auszumachen, ohne das geringste zu bezahlen, auch billigermaßen ihren Antheil an die Kosten beitragen sollen; b. sollen die Einkünfte der Universitäten und Gemeinden in keinem Fall zur Bezahlung der Streitkosten angewendet werden, sondern es sollen diese Einkünfte einzig zur Bezahlung der Gemeindschulden bestimmt sein; c. sollen in Erwählung der Deputirten wegen Rechtshändeln oder für andere außerordentliche Kosten immer jene, welche begütert sind und liegende Güter besitzen, vorgeschlagen werden, damit gedachte Deputirte, im Fall sie ihre Verhaltungsbefehle überschreiten und ihren Deleganten Schaden zufügen würden, zum gehörigen Ersatz und Strafe angehalten werden können; d. weil in der Landschaft alle vorkommenden Kosten an jenen Orten, wo keine Einkünfte vorhanden, immer auf die Güter verlegt werden, so möge verordnet werden, daß keiner, welcher nicht fünf Steuerpfennige besitzt (das Feuergeld ungerchnet) sich bei einer Vicinanz oder Gemeindeversammlung einfinden könne, damit jene Leute, welche nichts besitzen, nicht wie gewöhnlich durch Mehrheit der Stimmen zu unnützen Händeln und damit verbundenen Kosten Anlaß geben können. § 13. ||

567. 1788. Sämmtliche Stände, Zürich ausgenommen, können obiges von einer Commission, bestehend aus den Gesandten von Bern, Lucern und Schaffhausen, geprüfte Project mit Ausschluß des Art. a ratificiren. § 12.

c. Gemeindsanleihen.

Art. 568. 1790. Der Landvogt macht auf den Mißbrauch der Gemeindsanleihen aufmerksam, was die Gesandtschaften, mit Ausnahme derjenigen von Freiburg, welche das Angehörte ad referendum nimmt, veranlaßt, Nachstehendes den Hoheiten zur Ratification zu empfehlen. a) Eine Gemeinde, welche mit Schulden beladen ist, soll erst dann Geld an Particularen ausleihen dürfen, wenn sie selbst ihre Schulden getilgt hat; b) sollen die Gemeinden nur dann Geld ausleihen, wenn ihnen hinlängliche, im Lande selbst befindliche Grundstücke verschrieben werden; c) soll zu allgemeiner Kenntniß eine Grinda ausgefekt und Diejenigen, welche auf die zu verpfändenden Grundstücke Anspruch haben, aufgefordert werden, denselben geltend zu machen; d) sollen die Capitalien, für welche nicht genügende, oder gar keine Versicherung gegeben worden ist, entweder zurückgezogen oder für dieselben satzfame, im Lande liegende Unterpfande gegeben werden; e) um diese Verfügung in Erfüllung bringen zu können, sollen

Fehlbare, nebst Annullirung der Contracte, mit einer starken Geldbuße oder anderer Strafe belegt werden. Schließlich fragt die unterwaldensche Gesandtschaft, wie dem Uebel gesteuert werden könne, daß die Gemeinden auch für Particularen sich verbürgen und Einer für den Andern solidarisch gut stehen müsse. § 16. || 569. 1791. Diese Verordnung ist ratificirt worden. Die Gesandten von Zug, Glarus und Basel fügen noch bei, daß in Zukunft die Gemeinden weder an Particularen Geld ausleihen, noch für solche sich verbürgen sollen, welches nach dem Berichte des Unterschreibers Kessi gar oft geschehe. Der freiburgische Gesandte wünscht, daß die Gemeinden ihre Rechnungen dem Landvogt vorzuweisen verpflichtet werden. § 9. || 570. 1792. Die Mehrheit der Instructionen geht dahin, es sei inskünftig den Gemeinden verboten, für Particularen sich zu verbürgen; würde aber dieses oder ein anderes der schon ratificirten Verbote übertreten werden, so seien die Vorsteher der Gemeinde in fünfzig Kronen Buße verfallen. § 8.

d. Vollmachten in Proceßsachen.

Art. 571. 1797. Da illimitirte Vollmachten, mit welchen in Proceßsachen die Gemeinden ihre Deputirten versehen, zum größten Nachtheile der Communen ausfallen können, wie z. B. lezthin anlässlich eines Proceßes über etliche Thaler die Ausgeschlossenen von Loco ihrer Gemeinde gegen 40,000 Pfund Kosten verursacht haben, so schlägt der Gesandte von Bern vor, daß von nun an kein Deputirter zu Betreibung eines Proceßes mehr als höchstens tausend Liren auf einmal aufzubrechen befugt sein und er angehalten werden solle, kein zweites Capital aufzunehmen, ohne der Gemeinde von der Verwendung des ersten eine specificirte und mit Beilagen belegte Rechnung gegeben zu haben. Man nimmt dies in den Abschied. § 8.

4. Abzug.

Art. 572. 1778. Den Ständen wird von der Jahrrechnung angezeigt, daß, zufolge des Art. 287 des Freiheitenbuches der Landschaft Laus, Peter Ottone den von einigen Grundstücken erlösten Kaufschilling zu verabzugen nicht schuldig sei. § 5. || 573. 1779. Derselbe wird wirklich vom Abzuge befreit, so daß dieser Artikel aus dem Abschiede fallen kann. § 5. || 574. 1784. Aus einer Eröffnung des lucernerischen Gesandten ergibt sich, der Ehemann der Gabriela Buffer aus dem Mainthal, Namens Johann Franz Banet, von Arsan, in der Franche-Comté, sei nicht gewillt, den Abzug von dem Vermögen zu bezahlen, das seine Frau von ihrem Vater und Oheim ererbt habe, von welchem Vermögen der kleinere Theil im Mainthal, der größere in Mainz sich befinde. Die Weigerung gründe sich theils darauf, daß der leztere niemals in das Land gezogen worden, theils auf das Bündniß von 1777, zufolge dessen die Untertanen der Krone Frankreich abzugsfrei seien. § 13. || 575. 1785. Die Stände Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel und Schaffhausen können vermöge des Art. 19 des erwähnten Bündnisses, welcher das Gegenrecht deutlich vorbehalte, nicht finden, daß Banet zu Erstattung des Abzuges angehalten werden dürfe, sobald derselbe durch authentisches Zeugniß die Abzugsfreiheit der schweizerischen Angehörigen in der Franche-Comté erwiesen habe. Lucern kann dieser Ansicht beipflichten, wenn auch die übrigen Stände zustimmen. Schwyz ist instruirt, auf der Forderung des Abzuges um so mehr zu beharren, als solcher nach dem Bündnisse mit Frankreich von 1715 gefordert werden könne, welcher Meinung auch die Stände Zug und katholisch Glarus beipflichten. Freiburg und Solothurn verwundern sich, daß man einen Abzug von dem zu Mainz befindlichen Vermögen fordere. Der Gesandte des lezten Standes wie die von Uri und Unterwalden wollen das Angehörte ihren Hoheiten hinterbringen. Schließlich bemerkt der Landvogt, die Mittel zu Mainz sollen in 4500 Pfund bestehen, diejenigen im Mainthal aber seien

um 36 neue französische Dublonen von einem Israeliten käuflich übernommen worden, der verlauten lasse, Banet sei bereit, den Abzug hievon mit dem Nachlasse von fünf Procent, weil er ein französischer Angehöriger sei, zu bezahlen. § 12. || 576. 1786. Denjenigen Ständen, welche im letzten Jahre Banet von dem Abzuge befreit wissen wollten, tritt diesmal Solothurn bei. Die Gesandten von Lucern, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Freiburg hingegen, sich auf den Bund von 1715 berufend, sind entgegengesetzter Ansicht. Uri und Schwyz wünschen dieses Geschäft durch Vergleich zu erlebigen. § 10. || 577. 1787. Da die evangelischen Stände ihre Rata an dem banetschen Abzuge noch nicht empfangen, dringen sie auf dessen Bezahlung. § 8. || 578. 1788. Der Landvogt berichtet, daß Banet den Abzug erlegt habe. Diejenigen Stände, welche noch nichts bekommen, behalten sich ihren Antheil vor. § 7. || 579. 1789 u. 1790. Die schaffhausensche Gesandtschaft wird ersucht, dafür besorgt zu sein, daß der alt Landvogt Johann Caspar Schelling den banetschen Abzug aushingebe. 1789 § 4. 1790 § 2. || 580. 1791. Die genannte Gesandtschaft bezeugt, der Abzug habe nicht mehr als 3½ Louisdor betragen, auch im Jahre 1786 der Landvogt Schelling den katholischen Gesandtschaften ihren Antheil verabsolgt und er sei Willens, jetzt den evangelischen Ständen den ihrigen auszubezahlen. Der Artikel fällt nunmehr aus dem Abschiede. § 1.

5. Polizeiliches.

Art. 581. 1778. Ganz unerwartet erscheint Johann Joseph Maroni, königlicher Stadtrichter zu Como, als Abgeordneter des Erzherzogs Ferdinand, doch ohne Creditiv, vor der Jahrrechnung, um wegen einer Territorialviolation, die Schiffer auf dem Lauisersee bei Brusinpiano sich zu Schulden kommen ließen, auf Genugthuung zu dringen. Nachdem er von einer Commission, zusammengesetzt aus den Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel und Schaffhausen, angehört und von ihm das Vorgetragene noch in Schrift verfaßt worden war, müssen sich die Gesandtschaften aus Mangel an Instructionen damit begnügen, dem mailändischen Abgeordneten eine Erklärung zuzustellen, welche man in den Abschied fallen läßt. Zugleich werden die allseitigen Hoheiten angefragt, ob nicht gegen diejenigen, die sich bei diesem Vorfalle verfehlt haben, „einigermaßen mit thätlicher Ahndung“ verfahren werden sollte, um so mehr, als der königliche Abgeordnete wegen der »battitori«, welche das mendrisische Gebiet verlegt haben, ein Gleiches verhoffen lasse. Die Gesandten nehmen deswegen ein Schreiben an den Residenten von Nagel in den Abschied, mit dem Gesuche, daß die Stände an Zürich ihre Bestimmungen hierüber aussprechen. § 10.

6. Justizsachen.

a. Revisionsbegehren.

Art. 582. 1781. Francisca Taragnola, geborne Drelli, von Luggarus, beschwert sich über einen schiedrichterlichen Spruch unter der Regierung des Landvogtes Gottrau und begehrt Revision, welchem Gesuch von der Jahrrechnung wegen der vorgefallenen Informalität in der Meinung entsprochen wird, daß der Landvogt die Untersuchung und Entscheidung dieses unter Blutsverwandten obschwebenden Handels laut hiesigen Befehle von neuem an Schiedrichter weise. § 10.

b. Beweis des ledigen Standes.

Art. 583. 1783. Den Hoheiten wird durch den Abschied die Bitte der Syndici zur Kenntniß gebracht, daß die Landschaft von der Ausweisung der stati liberi in Zukunft freigesprochen werden möge. § 11. || 584. 1784. Fraglichem Gesuch ist von allen Gesandtschaften, Obwalden und Freiburg ausgenommen,

entsprochen worden, was die beiden Stände ad referendum nehmen. Uebrigens finden die Gesandtschaften nöthig, diese Genehmigung dem Bischof von Como einzuberichten. § 9. || 585. 1785. Da die Landschaften Lauis und Mendris obiger Beschwerde bereits enthoben worden sind, wird nun von sämtlichen Hoheiten der Landschaft Luggarus dergestalt entsprochen, daß man sich statt der Ausweisung der *stati liberi* mit der von dem tridentinischen Concilium vorgeschriebenen dreifachen Verkündigung begnügen wolle. Da der Landvogt im Mainthal während des Jahres im Namen dortiger Vogtei an die Provisionalstände das gleiche Ansuchen gestellt, so nehmen alle Gesandten dies ad referendum. Zugleich läßt man in den Abschied den Entwurf eines Schreibens an den Bischof von Como fallen. § 8. || 586. 1786. Diese Zuschrift ist allseitig gut geheißten worden. § 8. || 587. 1787. Aus der Antwort des Bischofes geht dessen Geneigtheit zu entsprechen hervor, so daß die Jahrrechnung diese Materie aus dem Abschiede fallen läßt. § 6.

c. Confidenten oder Arbitri.

Art. 588. 1784. Wegen des im Laufe des Jahres an die Stände gerichteten Ansehens der Landschaft in dem Decret betreffend die Confidenten oder Arbitri bei Streitigkeiten zwischen Blutsverwandten eine Abänderung zu gestatten, wird das von einer zu Untersuchung dieses Gegenstandes verordneten Commission hinterbrachte Gutachten von Zürich, Bern, Zug und Freiburg ad ratificandum genommen und von Lucern, Uri, Unterwalden, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen ganz genehmigt; nur der Gesandte von Schwyz kann hierauf nicht eintreten, weil solche Abänderungen den Statuten zuwider seien. Wegen der fast-einhelligen Genehmigung steht die Jahrrechnung nicht an, die Ausübung dieser neuen Verordnung provisionaliter zu erlauben. § 10. || 589. 1785. Das Gutachten ist allgemein bestätigt worden und soll als eine Rechtsordnung befolgt werden. § 9. || 590. 1792. Die Landschaft Gambarogno, welche schon unter den Grafen Rusca, den ehemaligen Landesherren, das Privilegium besaß, daß Streitigkeiten von zwei Confidenten entschieden werden konnten, wenn diese aber ungleicher Ansicht waren, vor dem Richter erster Instanz ein dritter Schiedrichter erwählt werden mußte, dessen Spruch dann inappellabel war, wünscht, da durch die Länge der Zeit, durch das Sittenverderbniß und eingeschlichene Mißbräuche dieses Privilegium eher zum Schaden als zum Nutzen gereiche, man möchte zwar die beiden Confidenten beibehalten, doch so, daß wenn sie in ihrem Urtheile einig, solches wie ehemals inappellabel sei, wenn sie aber ungleicher Meinung sein würden, der Handel vor den Richter erster Instanz zu bringen wäre, dessen Urtheil aber appellabel sein solle. Einstimmig beschließt die Jahrrechnung dies ad ratificandum zu nehmen. § 14. || 591. 1793. Die Mehrheit der Stände spricht die Genehmigung aus. Der obwaldensche Gesandte hat es bei dem Alten bewenden zu lassen, der solothurnische hingegen erklärt, seine Oberrn wollen, daß der Landvogt in seinem Namen einen Confidenten stellen könne, indem sonst die Urtheile der Confidenten nicht appellabel sein sollen. Im Falle der Nichtannahme dieses Vorschlages begehren seine Oberrn gänzliche Abschaffung der Confidenten, es wäre denn, daß die Landschaft eine authentische Urkunde, kraft welcher ihr dieses Privilegium gestattet worden, aufzuweisen hätte, da Solothurn eine bloße Uebung nicht als ein Privilegium ansehen könne. § 10. || 592. 1794. Weil aus mehreren Instructionen hervorgeht, daß das Begehren der Landschaft mißverstanden wurde, wird eine nähere Erläuterung gegeben, von der Mehrheit der Jahrrechnung in das Ansuchen eingewilligt und diese Materie von nun an aus dem Abschiede entlassen. Solothurn, von Schwyz diesmal unterstützt, wiederholt sein letztjähriges Begehren. § 5.

d. Eidsverklärungen bei Rundschaften.

Art. 593. 1790. Der Landvogt macht darauf aufmerksam, daß für diese Landschaft keine Eids-

erklärung vorhanden sei, die den Zeugen vor Ablegung ihrer Eidschwur, wie sonst aller Orten üblich, vorgelesen werden könnte, und äußert daher den Wunsch, es möchte die an allen katholischen Orten übliche Eidsauslegung dem Decretenbuch einverleibt werden. Die Jahrrechnung läßt dieselbe zur Ratification in den Abschied fallen. § 13.

e. Privilegien der Gemeinde Briffago.

Art. 594. 1791. Wegen eines von 1557 datirten Privilegiums der Gemeinde Briffago, betreffend Appellation, welches Vorrecht nach dem Dafürhalten der Mehrheit der dortigen Bürger dahin geht, daß kein durch die Consoli gefälltes Urtheil mit Umgehung des Podesta und des Landvogtes an die Jahrrechnung appellirt werden könne, wird eine Commission aus den Gesandten von Lucern, Schwyz und Schaffhausen niedergesetzt und das Gutachten derselben in den Abschied genommen. § 10. || 595. 1792. Die Mehrheit der Instructionen geht dahin, daß die Consoli als Richter erster Instanz anzuerkennen seien, von welchen man entweder an den Podesta oder an den Landvogt als zweite und von diesen an die Jahrrechnung als dritte Instanz und so weiter appelliren könne. Die übrigen Gesandtschaften nehmen diese Meinung ad ratificandum. § 9. || 596. 1793. Ungeachtet Zürich im Laufe des Jahres durch den Landvogt an Briffago den Befehl ergehen ließ, daß ohne Erlaubniß desselben nicht an die Stände recurrirt werden dürfe, geschah nicht nur dies, sondern die Deputirten der Gemeinde wußten durch falsches Vorgeben einige Ortsstimmen zu erschleichen, in welchen nicht sowohl alte Privilegien bestätigt, als neue, dem Ansehen der Hoheiten, wie dem Nutzen des Landes zuwiderlaufende Freiheiten gestattet wurden. Zürich wünscht daher wiederholt Untersuchung der Privilegien durch eine Commission. In Folge dessen wird eine solche, bestehend aus den Gesandten von Zürich, Glarus und Basel, niedergesetzt und ihr Gutachten abermals dem Abschied einverleibt. § 19. || 597. 1794. Die Privilegien sind von der Mehrheit der Stände ratificirt worden und es wird erachtet, Briffago soll zu allen Zeiten bei denselben geschützt bleiben. Dieser Beschluß, wie die landvögtliche Anzeige, daß Briffago mit einer solchen Generalbestätigung zufrieden sei, wird von den Gesandtschaften, welche noch keine Ortsstimme erteilt, ad referendum genommen. Die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz verbleiben dieser Materie halben bei ihren Ortsstimmen und derjenige von Unterwalden ist ohne Instruction. § 12.

7. Weineinfuhr.

Art. 598. 1787. Man läßt den Anzug des Landvogtes, daß zum Vortheile der Landschaft Luggarus die Einfuhr mailändischer und piemontesscher Weine, ohne jedoch den Transit derselben zu verhindern, vom 1. October bis 1. April verboten werden möchte, in den Abschied fallen. § 12. || 599. 1788. Obiger Vorschlag findet bei der Mehrheit der Stände keinen Eingang, weil hiedurch dem Handel merklicher Schaden zufließen und die benachbarten Staaten zu ähnlichen für die Landschaft höchst nachtheiligen Verordnungen veranlaßt werden könnten. Die Gesandten von Bern und Schwyz aber halten dafür, es würde dadurch der Bogtei vieler Nutzen erwachsen. § 11.

8. Straßenwesen.

a. Bei Magadino u. f. f.

Art. 600. 1784. Die ernerische Gesandtschaft beklagt sich instructionsgemäß über den Zustand der Straße bis Magadino, insbesondere bei Contone, sowie über die Straße, welche zu den Kellern in Galvedro und Moio führe, welche letztere so beschaffen sei, daß Karren und Saumpferde bei nur wenig

nasser Witterung unmöglich oder wenigstens mit größter Gefahr durchkommen können. Dem Landvogt werden nun die erforderlichen Aufträge ertheilt und er angewiesen, falls die Entscheidung eines höhern Richters nöthig würde, sich ungesäumt an die Provisionalstände zu wenden. § 12. || 601. **1785.** Es berichtet der Landvogt, er habe gleich nach der letztjährigen Jahrrechnung einen Augenschein vorgenommen und die erforderlichen Arbeiten angeordnet. Bei einer jüngsthinigen Besichtigung seien von ihm die Gräben in erforderlicher Tiefe und Breite gehörig geöffnet gefunden worden, so daß er nun die so geheißenen Vellengerallmende, über welche die fragliche Straße führt, vor Ueberschwemmungen gesichert halte. Man empfiehlt ihm weitere Sorgfalt und läßt den Artikel aus dem Abschiede fallen. § 10. || 602. Der Landvogt meldet ferner, daß er im verflossenen Herbst den Gemeinden Vira-Gambarogno und Contone unter Androhung einer Buße von 300 Kronen befohlen, die Straßen in brauchbarem Stand zu stellen. Im Frühjahr habe er mit Zufriedenheit bemerkt, wie die Arbeit mit beträchtlichem Geldaufwande betrieben worden sei und wie diese Straßen bald zu allgemeiner Zufriedenheit hergestellt sein werden, namentlich habe die arme, nur aus dreizehn Feuerstätten bestehende Gemeinde Contone mit Vernachlässigung des Ackerbaues und Verwendung einiger hundert Pfund die ihr angewiesenen Arbeiten verrichtet. Was die Straße bei den Kellern anbelange, so könne diese unmöglich längs des Sees in brauchbarem Stand erhalten werden, hingegen werde man dieselbe etwa zehn Schritte davon entfernt auf gutem Grunde fortsetzen. § 11.

b. Wagenlast.

Art. 603. **1791.** Verschiedene Speditoren beschwerten sich über eine neue landvögtliche interimistische Verordnung wegen des Fuhrwesens auf der Straße von Magadino über Gambarogno nach Vellenz, dahin gehend: Es sollen nicht mehr als fünf Saum geladen werden, die Speditoren zu Magadino jedem Fuhrmann den Transport der Waaren gestatten, auch die Fuhrleute sich bereit zeigen, jederzeit um billigen Preis zu fahren u. s. f. Man weist diese Beschwerde an eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Lucern, Glarus, Freiburg und Solothurn, deren Gutachten von der Mehrheit der Gesandtschaften ad ratificandum, von der ernerischen und unterwaldenschen hingegen ad referendum genommen wird, von denen die letztere zwar instruiert war, auf Rücknahme der landvögtlichen Verordnung zu dringen. Ad interim wird nun dieselbe von der Mehrheit der Jahrrechnung bestätigt, mit Beifügung einer Strafe von bloß fünf Kronen statt der durch den Landvogt festgesetzten Buße von fünf und zwanzig Kronen für jeden Saum Uebergewicht. § 11: || 604. **1792.** Das Project wegen der Fuhrlasten ist ratificirt worden, ausgenommen von den Ständen Uri und Nidwalden, die instruiert sind, daß die bisanhin bewilligte Frachtlast gestattet, der Gemeinde Gambarogno aber anbefohlen werde, in Zukunft die Straßen in besserem Stande zu erhalten. Inzwischen verbleibt jene interimistische Verordnung in Kraft. § 10. || 605. **1793.** Diese Materie wird als eine ausgemachte Sache betrachtet, nur Uri wünscht instructionsgemäß, es möchte gestattet werden, ein größeres Quantum Waaren zu laden. § 7. || 606. **1794.** Mit Mehrheit wird erkannt, es soll bei der Verordnung von 1791 über die Wagenlast sein Verbleiben haben, zugleich aber dem Landvogt aufgetragen, für gute Unterhaltung dieser Straße besorgt zu sein. Auch soll der Gemeinde Gambarogno der Wunsch der Hoheiten bekannt gemacht werden, die Waaren möchten in Einem Tag von Magadino nach Vellenz und umgekehrt geführt werden. Uri trägt auf Erlassung einer diesfälligen Verordnung an und wünscht Bestrafung der Dawiderhandelnden, auch Erlaubniß für die Fuhrleute, mehr als das fixirte Quantum von fünf Saum laden zu dürfen, in der Meinung, daß für jeden Saum Uebergewichtes eine bescheidene Auflage entrichtet werde. Endlich möchte Gambarogno anbefohlen werden, aus

dem Transitzolle die Straße gut zu unterhalten. § 4. || 607. **1795.** Ein von dem ernerischen Gesandten eingelegtes Gutachten betreffend die Straße von Magadino nach Bellinz wird durch den Abschied *ad referendum* genommen. § 4. || 608. **1796.** Die Mehrzahl der Gesandtschaften glaubt, es sollte bei der diesfälligen Verordnung von 1791 sein Bewenden haben. § 4. || 609. **1797.** Zürich wünscht, daß bei Uebertretungsfällen der Landvogt gegen Fehlbare mit Milde verfahren möge. § 3.

9. Zollsachen.

a. Zu Canobbio.

Art. 610. **1778.** Zürich wünscht, der Artikel wegen des Zolles zu Canobbio möchte aus dem Abschiede fallen, welcher Meinung auch Schaffhausen beitrifft. Dies kann jedoch nicht geschehen, weil ein Theil der Gesandtschaften für Beibehaltung instruiert ist oder verlangen muß, daß er nur bei gänzlicher Einmüthigkeit gestrichen werde, ein anderer Theil hingegen ohne Instruction sich befindet. § 1. || 611. **1779—1786.** Mit Einmuth wird im Jahre 1786 erkannt, daß diese Zollstreitigkeit, welche um des Wochenmarktes zu Canobbio willen entstanden war, aus dem Abschiede, worin sie nicht nur seit 1778, sondern sogar seit 1720 jährlich erschien, fallen solle, mit dem Vorbehalte, daß der Landvogt und die Regenten auf Verordnungen in den Nachbarstaaten, welche für die Angehörigen nachtheilig werden könnten, genau Acht zu geben haben. 1779 § 1. 1780 § 1. 1781 § 1. 1782 § 1. 1783 § 1. 1784 § 1. 1785 § 1. 1786 § 1. || 612. **1787.** Der vorjährige Beschluß wird erneuert und der Artikel aus dem Abschiede entlassen. § 1.

b. Zu Magadino u. s. f.

Art. 613. **1784.** Uri beschwert sich instructionsgemäß über die vielen Unrichtigkeiten, die bei Abwägung der Kaufmannsgüter zu Magadino, zu der bald dieses, bald jenes Individuum sich gebrauchen lasse, vorgehen, welche Unordnungen häufige Klagen verursachen. Hievon gibt die Jahrrechnung den Hoheiten durch den Abschied Kenntniß, damit durch Anstellung eines geschworenen Wagemeisters oder auf andere Weise den eingeriffenen Mißbräuchen gesteuert werden könne. § 12. || 614. **1785.** Dem Landvogt wird wegen dieses Uebelstandes aufgetragen, einen Vorschlag abzufassen, wie demselben abgeholfen und welche Instruction einem zu bestellenden Wagemeister ertheilt werden könnte, auch was für eine Belohnung selbiger laut bisheriger Uebung zu beziehen hätte. § 11. || 615. **1795.** Die ernerische Gesandtschaft eröffnet, daß sich die zollfreien Landschaften über die in der jüngsten luggarnerischen Orida festgesetzte Notificationsschuldigkeit beschwerten und findet, daß jene Landschaften, die, laut dem Bremgartnerspruche von 1662, von dem Zolle in Luggarus befreit sind, nicht anders als nach dem wörtlichen Sinne dieses Instrumentes behandelt werden können. Die Jahrrechnung ersucht sämtliche Stände an Zürich ihre Meinungen deshalb einzusenden. § 11. || 616. **1796.** Mit Mehrheit der Stimmen wird das bremgartensche Arbitrament bestätigt. Zugleich hinterbringt man den Ständen zur Kenntniß, die bernerische Gesandtschaft hätte zur Sprache gebracht, wie sich aus dem Verzeichnisse der in und außer die zollfreien Landschaften „abgegangenen Waaren“ ergeben, daß der Zoll von Magadino handgreiflich umgangen werde. § 8. || 617. **1797.** Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme derer von Uri, welche eine Protestation einlegt, sind instruiert, die Untersuchung wegen der Zolldefraudationen zu Magadino fortzusetzen. Die Jahrrechnung bestellt wegen dieses Geschäftes eine Commission aus den Gesandten von Bern, Lucern, Schwyz und Basel, aus deren Berichterstattung hervorgeht: a) Daß das bremgartensche Arbitrament ein

Instrument sei, über dessen Gültigkeit nicht der mindeste Zweifel entstehen könne; b) daß dasselbe in den Jahren 1711, 1714 und 1767 von den regierenden Ständen neuerdings bestätigt worden; c) daß Art. 6 und 7 deutlich die Grenzen der Zollfreiheit für die zollfreien Lande bestimme, wie sich über das, was zollfrei und zollbar sei, ausspreche; d) daß die in dem Protest von Uri angeführten Protestationen von 1764 und 1765 bloß gegen Maßregeln gerichtet gewesen, welche die übrigen Stände wegen des öftern Mißbrauches der Zollfreiheiten zu verordnen sich veranlaßt gesehen, auch Dawiderhandelnde im Betretungsfalle stets gebüßt worden seien, so z. B. im Jahre 1774 die Kaufleute von Urfern, welche durch das Landvogteiamt angehalten worden, den Zollbestehern den Zoll von vier Jahren her zu vergüten. In Erwägung all' dieser Gründe verfällt die Jahrrechnung neun Handelshäuser von Altdorf wegen Zollumgehung in eine Buße von dreißig neuen Louisdor „per Sessel“. Die ernerische Gesandtschaft macht dagegen Einwendungen, erklärt aber, sie sei begnügt, zu einem Projecte wegen zu treffender Modificationen und Vorbiegung von Mißbräuchen mitzustimmen. § 4.

c. Zu Gambarogno und Contone.

Art. 618. **1786.** Das Gutachten einer aus den Gesandten von Bern, Lucern, Unterwalden und Basel bestehenden Commission wegen der im verfloffenen Jahre von den Gemeinden Gambarogno und Contone eingereichten Bittschriften um Unterstützung an den Straßenbau wird auf Ratification hin in den Abschied genommen. Dasselbe geht dahin: Wegen der beträchtlichen Straßenbaukosten möchte der Gemeinde Gambarogno eine Auflage von zwei Kreuzern auf jeden Roggio Kohlen für vier Jahre gestattet werden, die Karrer aber sollen, weil sie aus der Straßenverbesserung den beträchtlichsten Vortheil ziehen, verpflichtet sein, drei Tage im Jahre unentgeltlich „ihre Züge“ für die Straßenverbesserung herzugeben. Ebenso wären der Gemeinde Contone, welche sonst in grenzenloses Elend versetzt oder zu gänzlicher Auswanderung gezwungen würde, unter dem Titel eines Weggeldes eine Auflage von einem Kreuzer auf jedes Collo Transitwaare für sechs Jahre zu bewilligen. § 9. || 619. **1787.** Glarus ausgenommen haben sämtliche Stände den der Gemeinde Contone zugebachten Zoll genehmigt; allein es berichtet der Landvogt, dieselbe habe, um die Bezugskosten zu ersparen, diesen Zoll einem Speditor um 350 Pfund verpachtet. Zürich und Glarus nehmen den diesfälligen Vertrag ad referendum, die übrigen Gesandtschaften ratificiren ihn einmüthig auf fünf Jahre. § 7. || 620. **1788.** Die Rechnungen des Zollpächters von Contone werden vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß im Jahre 1786—1787 353 Pfund und im folgenden Jahre 366 Pfund 16 S. eingenommen wurden, die fragliche Gemeinde aber während dieser zwei Jahre für Straßenunterhalt 594 Pfund 5 S. habe auslegen müssen. Sämmtliche Gesandtschaften erneuern den obervähnten Vertrag in dem Sinne, daß jährlich dem Landvogt hierüber Rechnung erstattet werde. § 6. || 621. **1792.** Auf die eingelegte Bittschrift der Gemeinde Contone wird den Hoheiten empfohlen, der Petentin das Weggeld abermals für sechs Jahre zu bestätigen. § 13. || 622. **1793.** Dem Ansuchen ist in der Meinung entsprochen worden, daß das Weggeld zur Unterhaltung der Straße verwendet und der Jahrrechnung alljährlich Rechnung abgelegt werde. Zugleich wird dem Landvogt angefunten, sich zu erkundigen, ob die Gemeinde in der That nicht mehr Weggeld beziehe, als die Rechnung ausweise. § 9.

d. Zu Luggarus.

Art. 623. **1793.** Da aus der Kammerrechnung hervor geht, daß die Zollpächter von Louis der Kammer jährlich 1300 Kronen, die von Luggarus hingegen nur 550 Kronen bezahlen, obwohl der Zoll

gleich stark ist, so wird von Zürich, Bern, Lucern und Schaffhausen auf Beseitigung dieses Mißverhältnisses gedrungen, um so mehr als die Ausgaben der Kammer von Luggarus gewöhnlich die Einnahmen übersteigen. Weil jedoch die Mehrzahl der Stände hiezu nicht Hand bieten will, verlangen Zürich, Lucern und Schaffhausen, daß dieser Vorschlag dem Abschied beigefügt werde, auch erkennt die Jahrsrechnung einhellig, die neue Zollinvestitur demselben einverleiben zu lassen. § 17.

10. Kirchensachen.

Art. 624. 1783. Den Hoheiten wird durch den Abschied die Bitte der Syndici der Landschaft zur Kenntniß gebracht, daß bei Verkauf von Kirchengütern die luggarnerischen Decrete als genügend angesehen werden möchten und man folglich nicht mehr genöthigt wäre, die Einwilligung des Bischofes von Como einzuholen, was den armen Kirchen merkliche Ausgaben verursache. § 11. || 625. 1784. Zürich, Bern, Lucern und Uri finden, sogar der Bischof sei nicht immer befugt, dergleichen Verkäufe zu gestatten, sondern es müsse öfters die Einwilligung in Rom selbst eingeholt werden; Basel und Solothurn halten dafür, die Erlaubniß des Bischofes sei nachzusehen, nur wünscht der letztere Gesandte, daß von demselben eine billige Taxe hiefür festgesetzt werde; hingegen wollen die Stände Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die Landschaft bei den Decreten belassen. Der freiburgische Gesandte nimmt dies ad referendum und dem schaffhausenschen kömmt es allzu bedenklich vor, die Landschaft von der bischöflichen Erlaubniß zu befreien, bevor eine nähere Untersuchung statt gehabt habe. § 9. || 626. 1785. Einstimmig kömmt man überein, daß bei nothwendig erachtetem Verkaufe von Kirchengütern allerborderst, nach vorhergegangener Anzeige des Bestandes des Kirchenvermögens und der Beweggründe zum Verkaufe, die Erlaubniß der Jahrsrechnung nachgesucht und auf deren Gutbefinden dann die bischöfliche Einwilligung zu Ersparung von Kosten durch den Erzpriester verlangt werden soll. § 8. || 627. 1786. Ein diesfälliges Schreiben an den Bischof von Como ist von allen Hoheiten gutgeheißen worden. § 8. || 628. 1787. Aus der Antwort des Bischofes geht hervor, daß er zu entsprechen geneigt ist. Die Jahrsrechnung nimmt daher einstimmig dessen Anerbietungen an und läßt diese Materie aus dem Abschiede fallen. § 6.

11. Stifte und Klöster.

a. Franciscanerklöster in und bei Luggarus.

Art. 629. 1779. Die Franciscaner zu Madonna del Saffo bitten, einige ungünstig gelegene und geringen Nutzen abwerfende Grundstücke, welche dormalen vortheilhaft verkauft werden könnten, veräußern und um den Kauffchilling andere bequemer gelegene und einträglichere Güter erwerben zu dürfen. Man hinterbringt diese Bitte den Ständen, erlaubt jedoch den Petenten, zum Verkaufe zu schreiten, in der Meinung, daß bis zu erfolgter Genehmigung der Erlös in der Kanzlei zu Luggarus deponirt werde. § 14. || 630. 1780. Mit Ausnahme von Glarus und Schaffhausen wollen sämtliche Stände entsprechen. Weil indessen der Bericht fällt, die Käufer hätten die Kauffsummen in Händen behalten und wollen dieselben verzinsen, bis dem Kloster sich eine schickliche Gelegenheit darbiete, andere Grundstücke zu erstehen, so wird dem Landvogt aufgetragen, darauf zu achten, daß nicht mehr Güter „eingehandelt“ werden, als die Kauffsumme es gestatte. § 9. || 631. 1781. Glarus und Schaffhausen geben ebenfalls ihre Zustimmung, der erste Stand jedoch unter der Bedingung, daß der Ankauf innerhalb zwei Jahren geschehen solle. § 7. || 632. 1782. Die Gesandtschaft von Basel wünscht hinsichtlich des Güterankaufes keine Terminbestimmung. Zugleich meldet der Landvogt, es sei wegen der Weigerung des Käufers der Kloster-

güter „das schuldige Geld“ länger in Händen zu behalten, für zweckmäßig erachtet worden, statt des baaren Geldes eine gute Bürgschaft anzunehmen. Die Jahrrechnung besteht nunmehr, diese Bürgschaft in der Kanzlei aufzubewahren, auch für keine größere als die durch den Verkauf gewonnene Summe Güter einzuhandeln. Schließlich wird den beiden Franciscanerklöstern untersagt, bis auf weitere Bewilligung Grundstücke zu verkaufen oder Schulden zu contrahiren, auch sollen sie kein auf Obligationen ausgeliehenes Geld ohne Vorwissen des Landvogtes einziehen. § 4. || 633. **1783.** Dem Landvogt wird aufgetragen, hinsichtlich der Klöster die vorjährige wie die heuer in Laus entworfene Verordnung genau zu vollziehen. § 4. || 634. **1784** u. **1785.** Es wird den beiden Franciscanerklöstern in Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse das Frühere anbefohlen. 1784 § 4. 1785 § 4. || 635. **1786.** Da das Rechnungswesen sich als unordentlich erweist, wird erkannt, es soll den Franciscanern ein Formular für ihre Rechnungen vorgeschrieben werden, welches letztere dem Landvogt einzuhandigen seien und bei den Gesandtschaften zu circuliren haben. Zugleich wird den Hoheiten die Aufhebung des Klosters Madonna del Saffo und die Vereinigung beider Gotteshäuser beliebt. § 4. || 636. **1787.** Das Gutachten der katholischen Commission betreffend die Franciscaner wie die Supplication der letztern werden dem Abschied beigelegt. Aus dieser ergibt sich, daß das Kloster Madonna del Saffo nunmehr Rechnung abgelegt und in Zukunft die Rechnungen vorschriftsgemäß der Jahrrechnung einreichen werde, daß es von frommen und arbeitsamen Geistlichen bewohnt sei, welche nicht nur die gottesdienstlichen Berrichtungen eifrig erfüllen, sondern auch mit dem Unterrichte sich befassen, daß ferner durch Aufhebung des Klosters oder dessen Vereinigung mit dem Franciscanerklöster im Flecken dem gemeinen Wesen merklicher Schaden zugefügt würde, denn seine Grundstücke müßten wegen Entfernung der Aufseher Schaden erleiden, das mit vielem Aufwande erbaute Klostergebäude leer dastehen, endlich die zur Andacht reizende, an Kostbarkeiten reiche Kirche beständig der Gefahr ausgesetzt sein, beraubt zu werden. § 2. || 637. **1788.** Das Gutachten ist von sämtlichen Ständen in der Meinung ratificirt worden, daß die Oekonomie beider Klöster besser besorgt werde. § 1. || 638. **1789.** Aus den Rechnungen zeigt sich, daß, während das Franciscanerklöster im Flecken noch einen kleinen Vorchuß aufweisen könne, im Kloster Madonna del Saffo die Patres für sich selbst Honorarien ausgesetzt und dieselben aus dem Klosterfonde bezogen haben, auch daß besagtes Gotteshaus dem Pater Administrator 2523 Pfund schuldig geworden, ohne daß man wisse wofür. Es wird daher einmützig beschloffen, den Hoheiten aufs neue vorzustellen, wie nöthig es sei, diese beiden Klöster zu vereinigen, um deren gänzlichem ökonomischen Verfall vorzubiegen. Unterdessen wird provisionaliter verordnet, daß beide Gotteshäuser eine bessere Oekonomie beobachten und die künftige Rechnung genauer stellen sollen. § 14. || 639. **1790.** Die Jahrrechnung vernimmt durch die hiezu Committirten, die Oekonomie beider Gotteshäuser befinde sich in zerrüttetem Zustande, namentlich seien im Kloster Madonna del Saffo, obwohl nur von drei Patres bewohnt, die Ausgaben fast so groß wie in dem andern Kloster. Die Jahrrechnung nimmt das diesfällige Commissionalgutachten zur Ratification in den Abschied. § 10. || 640. **1791.** Die Patres beider Klöster werden vor eine Commission beschieden und ihnen aufgetragen, bis Neujahr so deutlich als möglich ihre Ansichten über das Vereinigungsproject den Ständen Zürich und Lucern einzusenden, mit Hinzufügung eines genauen im Beisein des Landvogtes und Unterschreibers abzufassenden Inventariums. Die Jahrrechnung genehmigt das Verfahren der Commission. § 6. || 641. **1792.** Ueber die Klostervereinigung kann nicht eingetreten werden, bis die vom Pater General angeordnete Visitation statt gehabt hat. § 5. || 642. **1793.** Da aus der Untersuchung der katholischen Commission und aus

den Klosterrechnungen sich ergeben; daß bessere Oekonomie eingeführt und die Schuldenlast vermindert worden ist, wird einmüthig den Hoheiten vorgeschlagen, einstweilen von der Vereinigung dieser Klöster zu abstrahiren und den Artikel aus dem Abschiede fallen zu lassen. § 4. || 643. 1797. Weil das Kloster Madonna del Sasso ohne Bewilligung der Jahrrechnung und ohne in den Rechnungen davon Meldung zu thun Capitalien aufgenommen, wird beschloffen: a) Sollen auf Kosten des Klosters ein Inventarium über dessen Capitalien verfaßt und die Schuldbriefe in einem dreifach verschlossenen Schranke in der Kanzlei zu Luggarus aufbewahrt werden; b) soll den Gläubigern des Klosters angefinnt werden, innerhalb Monatsfrist ihre Anforderungen einzugeben und von nun an keine weitem Geldvorschüsse zu machen, die Bewilligung sei denn zuvor bei der Jahrrechnung eingeholt worden; c) soll die Abbezahlung von Capitalien in der Kanzlei statt haben und das Geld alsobald wieder angelegt werden; d) sollen im Kloster nur so viele Patres sich aufhalten als die Einkünfte es gestatten; e) soll dem abgesetzten Vater Procurator durch die lucernerische Gesandtschaft das Mißfallen der Jahrrechnung auf das ernsthafteste bezeugt, und f) der Vater Commissar zu Laui ersucht werden, so bald als möglich diese erledigte Stelle mit einem tüchtigen Manne zu besetzen. § 7.

b. Chorherrenstift zu Canobbio.

Art. 644. 1788. Der Anstand zwischen der Gemeinde Briffago und dem Chorherrenstifte zu Canobbio wegen Anforderungen des letztern an die Gemeinde für allda ausgeübte Berrichtungen am St. Peter- und Pauls-feste beschäftigt die Jahrrechnung und es wird mit Mehrheit erkennt, daß das von Briffago verweigerte Geld wie der Betrag des Zehntens in der Kanzlei zu Luggarus hinterlegt werden solle, wodurch die Chorherren veranlaßt werden dürften, Briffago vor dem Landvogte, als dem competirlichen Richter, rechtlich zu belangen. Instructionsgemäß wünscht der bernerische Gesandte Untersuchung dieses Geschäftes und der schaffhausensche entweder dessen gütliche Beilegung oder wenigstens möglichste Wahrung der Rechte der Chorherren. § 15. || 645. 1789. Obiger Streit wird im Beisein des Landvogtes durch Vermittelung des Gesandten von Zürich gütlich beigelegt, womit dieser Artikel aus dem Abschiede fällt. § 10.

12. Locales.

A. Flecken Luggarus.

a. Spital.

Art. 646. 1779. Wegen dieses Spitals werden die Gesandten von Zürich, Uri, Zug und Freiburg mit einer nähern Untersuchung beauftragt, aus welcher sich unter anderm ergibt, daß die Ausgaben für die Findelkinder den größten Theil der Einkünfte desselben aufzehren. Man läßt den diesfälligen Bericht in den Abschied fallen. Bei diesem Anlasse bringt die bernerische Gesandtschaft instructionsgemäß darauf, daß den Schuldnern des Spitals nichts von den Capitalien und sehr wenig von den Zinsen nachgelassen werde. Zum Schlusse wird noch bemerkt, wenn dem Spital nicht schleunige und kräftige Hilfe geleistet würde, dürfte derselbe spätestens in zehn Jahren vollends zu Grunde gerichtet sein. § 12. || 647. 1780. Der bernerische Gesandte, als Präsident einer wegen des Spitals niedergesetzten Commission, die neben ihm aus den Gesandten von Schwyz, Glarus und Solothurn besteht, beliebt: a) Die Grundstücke sollen statt auf hundert nur auf fünfundzwanzig Jahre verliehen werden; b) wenn ein Kind ausgefetzt und die Person entdeckt werden sollte, habe dieselbe im Falle von Zahlungsfähigkeit dem Entdecker fünfzig Kronen zu bezahlen, wäre sie aber mittellos und hätte mithin die Gemeinde den Entdecker zu belohnen, sollen

demselben bloß zwanzig Kronen zukommen; c) möge der Spitalberwalter für die dem Spital vorzuschickenden Gelder nur vier und einen halben Procent Zins fordern. Ueber die Frage, ob die Gemeinden Gambarogno, Briffago und Verzasca zu Mitunterhaltung der Findelkinder verpflichtet seien, eröffnet die zürcherische Gesandtschaft folgende Instruction: Diese Gemeinden seien hiezu anzuhalten, a) weil Niemand berechtigt sei, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, b) weil der Ort, wo die meisten Kinder ausgefegt werden, das Capuzinerkloster, von der ganzen Landschaft, mithin auch von den drei fraglichen Gemeinden erbaut worden sei und unterhalten werde, c) weil sich zeige, daß die Einwohner der drei Gemeinden in öftern Fällen von dem Spital Hülfe erhalten haben, d) weil gegenwärtig ein Findelkind im Spital sich befinde, dessen Mutter von Briffago gebürtig, e) weil die Verheißung der drei Gemeinden, ihre Findelkinder selbst zu erhalten, mehr für ein leeres Versprechen, als für ein wirkliches Anerbieten angesehen werden könne. Mit Ausnahme Nidwaldens und Basels, welche die drei Gemeinden des Unterhaltes der im Spital befindlichen Findelkinder enthoben wissen wollen, sind die übrigen Gesandtschaften Zürichs Anstcht. § 8. || 648. 1781. Die Gesandten von Lucern, Unterwalden, Glarus und Schaffhausen werden ersucht, des Spitals halben ein für denselben ersprießliches, für die Landschaften Luggarus und die Gemeinden aber „angenehmes“ Gutachten abzufassen, welches von der Jahrrechnung vorläufig genehmigt und zur Ratification den allseitigen Hoheiten durch den Abschied hinterbracht wird. Man liest darin: Findelkinder, welche in luggarnerischen Gemeinden ausgefegt werden, seien in den Spital zu bringen; da jedoch zu vermuthen ist, daß viele Findlinge aus dem Main- wie aus dem Lavizzarathal gebracht worden sind, sollen die Vorgesetzten dieser beiden Thäler solchen Vertragungen kräftigst zu steuern suchen. Der Unterhalt von Findelkindern darf auch an die Mindestfordernden versteigert werden, insofern diese guten Leumens sind und Bürgschaft leisten, daß sie für eine rechte Erziehung besorgt sein wollen. Nicht nur der Flecken Luggarus hat drei Syndici zur Beaufsichtigung des Spitals zu bestellen, sondern auch die Gemeinden der Landschaft sind berechtigt, drei zu geben. § 6.

b. Schulen.

Art. 649. 1784. Den Ständen wird in Folge Antrages einer Commission, bestehend aus den Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Solothurn, vorgeschlagen, in Luggarus einige Schulen zu errichten, damit die Einwohner nicht mehr genöthigt werden, ihre Kinder auswärts zu senden. Wirklich seien zwei Chorherren verpflichtet, die Jugend lesen, schreiben und rechnen, wie die erste Grammatik zu lehren; auch könnten die Franciscaner angegangen werden, Schule zu halten und der vor die Commission beschiedene Vater Commissar habe verheißen, er wolle, bis mehr taugliche Subjecte vorhanden seien, zwei Patres ausfindig machen, um durch sie in der Grammatik bis Rhetorik, wo möglich auch in der deutschen Sprache unterrichten zu lassen. Der Guardian wie der Vicar der Capuziner hätten hingegen erklärt, da ihr Kloster von der Mission in den großen Thälern stark in Anspruch genommen werde, könnte sich dasselbe mit dem Unterrichte nicht befassen. Die Jahrrechnung will daher zuwarten, bis der Convent mehrere gelehrte Köpfe zählen werde. § 4. || 650. 1785. Obiges Gutachten ist einmüthig genehmigt worden. In Folge dessen wird dem Landvogt aufgetragen, sich die zwei Professoren, welche die Grammatik bis Rhetorik zu lehren haben, so wie den Lehrer der deutschen Sprache vorstellen zu lassen, und auch die gehörigen Prüfungen von Zeit zu Zeit anzustellen. § 4. || 651. 1786. Weil die Franciscaner unter dem Vorwande von Armuth und vielfältigen Geschäften der hoheitlichen Verordnung wegen Anstellung eines deutschen Paters noch kein Genüge geleistet haben, werden sie neuerdings hieran ernstlich

erinnert. § 4. || 652. 1787. Die Franciscaner bemerken, sie unterrichten nicht nur die Jugend in den umliegenden Weilern, sondern unterhalten auch seit zwei Jahren einen tüchtigen Geistlichen für die Schulen zu Euggarus. § 2. || 653. 1788. Der Landvogt hat sich zu erkundigen, wie viel das Salarium des deutschen Paters betragen habe und wie die erledigte Stelle wieder besetzt werden könne. In Folge dessen wird angezeigt, das Kloster gebe dem fraglichen Pater jährlich hundert Pfund. § 1. || 654. 1789. Weil der Bericht fällt, daß ein deutschredender, aber nicht aus Deutschland gebürtiger Pater, dem daher die Fähigkeit abgehe, die Humaniora zu lehren, im Kloster sich aufhalte, wird einmüthig dem Landvogteiamt aufgetragen, gemäß der Verordnung von 1785, die Prüfungen der Schüler anzusehen und zu trachten, daß ein tüchtiger deutscher Pater angestellt werde. § 1. || 655. 1790. Auf die Anzeige des Landvogtes, daß in seiner sowohl, als des Erzpriesters Gegenwart die Prüfungen vor sich gegangen, daß aber der „die deutsche Schule lehrende Pater“ gestorben und sich Niemand zum Unterricht der deutschen Sprache gemeldet habe, wird beiden Klöstern anbefohlen, beförderlichst von dem Ordensgeneral einen hiefür tüchtigen deutschen Pater zu verlangen. § 1.

B. Verzona.

Art. 656. 1778. Der unterm 18. Juli 1777 getroffene Vergleich betreffend die Abfönderung der Gemeinde Verzona von der Mutterkirche Loco wird bestätigt, mit dem Anhang, daß beide Gemeinden erwähnt sein sollen, die in diesem Vergleiche enthaltenen Punkte genau zu befolgen. § 14.

C. Porta, Gadero und Rosarino.

Art. 657. 1778. Die Stände Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen tragen kein Bedenken, der Bitte obiger Dorfschaften zu entsprechen, der Schulpfründe diejenigen Grundstücke zueignen zu dürfen, die schon 1755 von Franz Fontana zu Porta für diesen Zweck gewidmet wurden; Bern und Glarus hingegen beharren auf der allgemeinen Verordnung, daß liegende Güter nicht in todte Hände fallen dürfen, mithin diese Grundstücke den Gemeinden zur Uebergabe in fähige Hände zugestellt werden sollen. § 7. || 658. 1779. Glarus verbleibt bei seiner letztjährigen Meinung, während die übrigen Gesandtschaften, Bern inbegriffen, die Sache als erledigt ansehen. § 6.

D. Ascona.

a. Collegium.

Art. 659. 1778. Nachdem wegen dieses Collegiums eine aus den Gesandten von Zürich, Bern, Unterwalden und Solothurn bestehende Commission sich allerborderst über die demselben zuständigen Fonds berathen hatte, erstattet der Abgeordnete des Cardinals und Erzbischofes zu Mailand, Probst Carl Razza, über den Vermögensstand des Collegiums während der Jahre 1771—1776, ferner über die demselben während dieser Zeit aus Rom zugeflossenen Einkünfte und über alle während der fraglichen sechs Jahre für Unterhaltung der Kostgänger und Alumnen ergangenen Ausgaben Aufschluß, und äußert dabei den Wunsch, es möchten dem Erzbischof wegen der von den Asconesern ausgestreuten beleidigenden Schriften und ärgerlichen Zulagen Genugthuung verschafft werden. Hernach hört man die Wünsche der Deputirten von Ascona an und beschließt in der Ueberzeugung, das Protectorat und die Administration des Collegiums gehöre einem jeweiligen Erzbischof von Mailand zu, diesem nachdrucksamst zu empfehlen: a) In Zukunft bei Ablegung der Rechnungen den Deputirten von Ascona auch die dahin einschlägigen Handbücher vorzuweisen und ihnen hinlängliche Muße zur Untersuchung zu gestatten; b) die Alumnen, für welche das Collegium

eigentlich gestiftet worden, gleich den im Convict lebenden jungen Leuten (convittori) zu halten und die möglichste Sparsamkeit zu beobachten; c) die Alumnen mit Betten, Kleidung, Arzneien u. s. f. nach dem Willen des Stiflers zu versehen; d) wie für die Erlernung der freien Künste, auch Jünglingen, die sich der Handtschaft widmen wollen, bis ins vierundzwanzigste Altersjahr eine Unterstützung zu verabsolgen. Endlich wird den Asconesern angefnnt, sich in Zukunft vor beleidigenden Handlungen gegen den Erzbischof bei obrigkeitlicher Unnade zu hüten, indem man zugleich die Hoffnung ausspricht, das Gleiche werde von den Oblaten gegen die Asconeser geschehen. Um fernere verdrießliche Ausstritte zu vermeiden, wird vorgeschlagen, ein jeweiliger Landvogt zu Luggarus habe den wegen Ablegung der Rechnung statt findenden Congregationen beizuwohnen. Der ernerische Gesandte erklärt, daß er zu diesem Project nicht Hand bieten könne, indem nach der Ansicht seiner Obern dies eine rein geistliche Sache sei. Schließlich wird dem Philipp Caglioni, der ein heftiges Schreiben an den Erzbischof erlassen hatte, vor öffentlicher Session das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt. § 8. || 660. **1779.** Die Gesandten von Bern, Lucern, Unterwalden und Solothurn werden beauftragt, eine Antwort an den Erzbischof zu entwerfen, zugleich aber auch das Betragen der sogenannten Congressanten zu Ascona, welche ohne die Erlaubniß des Landvogtes ein Schreiben sammt einem Memorial an die Stände versandt hatten, zu untersuchen. Das Schreiben an die Eminenz fällt in den Abschied. Den Congressanten wird sogleich vor gesammter Session das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt und ihnen neben Auflegung einer „milden“ Buße, die aus eigenem, nicht dem Gemeindsvermögen zu bestreiten ist, ernstlich eingeschärft, bei einer Strafe von hundert Kronen sich vor persönlichen oder schriftlichen Recursen zu hüten; auch wird bei einer Buße von gleichem Betrage verboten, die Alumnen des Collegiums und die Studenten zu veranlagern und der Landvogt beauftragt, wenn etwas dieser Art im Gemeindsbuche vorkommen sollte, es sofort zu streichen. Uri erneuert seine letztjährige Erklärung. § 7. || 661. **1780.** Der Erzbischof hatte die Stände schriftlich versichert, die dem Collegium zustehenden Fonds, so wie die diesfälligen Zinse werden stets Eigenthum desselben verbleiben, welches Schreiben laut Instructionen durch die Jahrrechnung zu verdanken ist. Bern fügt bei, es möchte der Eminenz beliebt werden, bei Ablegung der Rechnung eine Specification der Fonds beifügen zu lassen und Lucern wünscht, daß eine vidimirte Abschrift des erzbischöflichen Schreibens der Kanzlei zu Luggarus zugestellt werde, indem sonst diese Verheißung in Vergessenheit kommen könnte. Die Jahrrechnung genehmigt beide Wünsche. Noch beschäftigt sie sich mit den auf 25000 Mailänderpfund angestiegenen Proceßkosten, welche einige Bürger zu Ascona den Congressanten allein aufbürden zu können glaubten. § 4. || 662. **1781.** In Ermangelung der Zustimmung einiger Stände konnte Zürich das Schreiben an den Erzbischof noch nicht abgehen lassen und es wird nun der Borort um dessen schleunige Absendung ersucht, auch gebeten, seiner Zeit eine Abschrift der eingekommenen Antwort dem Landvogt zur Richtschnur zuzustellen. § 4. || 663. **1782.** Im verwichenen März hatte der Erzbischof den Grund vorgestellt, weshalb die dem Collegium angehörenden Fonds zu Rom sammt den davon fälligen Interessen der Rechnung nicht beigefegt werden können, und sich zugleich über die Weigerung der Deputirten von Ascona die Rechnung zu unterschreiben beschwert. Die Jahrrechnung trägt den Gesandten von Lucern, Unterwalden, Schwyz und Zug auf, eine Antwort an den Erzbischof zu entwerfen, welche man in den Abschied fallen läßt. Die Deputirten werden zu gebührender Abndung gezogen und es wird gefunden, man könne nicht darauf beharren, daß der in Rom und Mailand liegenden Capitalien und Zinsen in der Rechnung gedacht werde. § 2. || 664. **1783.** Zürich, Bern, Schwyz, Basel, Solothurn und Schaffhausen äußern die Mei-

nung, daß sogleich nach erfolgter Ernennung eines Erzbischofes der Betrag und die Placirung der Capitalien, auch die Ursache der erfolgten Verminderung des anfänglich in hunderttausend Thalern bestandenen Vermögens ermittelt werden sollte. Obwohl Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg dieses Geschäft als beendet angesehen, zeigen sie sich mit Rücksicht auf die obwaltenden „träfen“ Gründe geneigt, diese Materie in dem Abschiede zu behalten, welchem auch der glarnerische Gesandte beipflichtet. § 2. || 665. 1784. Wegen des Collegiums kann abermals keine Einmüthigkeit erzielt werden und man läßt deshalb die verschiedenen Boten in den Abschied fallen. § 2. || 666. 1785. In Erwägung, daß keine Uebereinstimmung zu Stande gebracht werden kann, erklärt der zürcherische Gesandte von seiner frühern Meinung abweichen zu wollen, zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der hoheitlichen Rechte. Auch der bernerische will entgegen kommen, seine Obern wünschen jedoch bei schicklichem Anlasse das Ansuchen erneuern zu können. Die übrigen Gesandten nehmen das von Zürich und Bern Gedäußerte ad referendum. § 2. || 667. 1786. Der Artikel wegen des Collegiums fällt diesmal aus dem Abschiede. Von Zürich wie von Bern sind die letztjährigen Aeußerungen wiederholt worden. § 2.

b. Gemeindefreit.

Art. 668. 1791. Auf das Begehren der baselschen Gesandtschaft wird das unter Vermittelung der Gesandten von Uri und Schaffhausen zwischen den längst wegen ökonomischer Verhältnisse entzweiten Gemeindegengenossen von Ascona zu Stande gebrachte Verkommniß dem Abschied beigelegt. § 14.

E. Onsernonethal.

Art. 669. 1781. Wilhelm Broggini, der die begründete Vermuthung hat, es seien im Onsernonethal Erzminen befindlich, kommt mit dem Gesuche ein, ein Bergwerk betreiben zu dürfen, wodurch vielen Bedürftigen Arbeit verschafft würde. Die Jahrechnung erteilt auf Ratification der Obern hin eine Bewilligung auf zehn Jahre und zwar ohne Abgabe. Die glarnerische Gesandtschaft glaubt, es sollte für diese Concession eine gewisse Recognition bezahlt werden, und diejenige von Freiburg meint, ob nicht „aus Politik“ wegen der Nähe der Lombardei ein solches Unternehmen von der Hand zu weisen sei, zumal Broggini sich der Gefahr aussetze, sein Vermögen dabei aufzuopfern. § 9. || 670. 1782. Sämmtliche Hoheiten geben ihre Zustimmung zur Ausbeutung des Bergwerkes. Die Stände Bern, Basel und Freiburg in der Meinung, daß bloß auf geringere Erze, keineswegs aber auf Gold oder Silber, so wenig als auf Salz gebaut werden dürfe. Zudem steht Bern in der Ansicht, es sollte eine jährliche Abgabe bezogen werden und Basel meint, man müsse hiemit zuwarten, bis man wisse, ob das Bergwerk viel oder wenig ertrage. § 5. || 671. 1783. Es fällt der Bericht, das Bergwerk sei ins Stocken gerathen und sehr zu bezweifeln, ob dasselbe weiter werde betrieben werden. Der letztjährige Vorbehalt wegen der auszubeutenden Metalle wird einerseits erneuert, auch dem Landvogt anbefohlen, daß er das Bergwerk nicht durch Broggini an Jemand andern verpachten lasse. § 5.

F. Briffago.

a. Kirchengüter.

Art. 672. 1785. Mit Bezug auf die Streitigkeit zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde Briffago wegen Verwaltung der Kirchengüter wird von der Jahrechnung mit Mehrheit beschlossen, es habe bei der auf dem Decret von 1609 beruhenden syndicatorischen Verordnung zu verbleiben, zufolge deren Kirchmeier oder Fabricieri für Verwaltung der Capitalien und des Almosens ernannt werden sollen, welche Beamten in Gegenwart des Pfarrers Rechnung abzulegen haben, eine Uebung, die seit vierzig Jahren

in Folge der Nachlässigkeit dieser Fabricieri in Abgang gekommen. § 13. || 673. 1786. Da laut Bericht des Landvogtes die Administration der Kirchengüter der Gemeinde bereits übergeben worden ist, wird dieses Geschäft als erledigt betrachtet. § 11. || 674. 1788. Mit Rücksicht auf das Vorstellungsschreiben des Erzbischofes wegen des ausgefallten Strafurtheiles über den Vicepfarrer zu Briffago wird mit Mehrheit erkannt, es sei dem Erzbischof in Rückantwort unter den höflichsten Ausdrücken zu bemerken, daß man von dem Jahrrechnungsausprüche nicht mehr abweichen könne, wohl aber den Pfarrer bei seiner priesterlichen Ehre und Würde, in Folge der erzbischöflichen Empfehlung, belassen werde. § 17.

b. Privilegiengeschäft.

Art. 675. 1. 1793. Da aus einem Memorial von vierzig Particularen zu Briffago hervorgeht, daß der Kanzler Borani und sein gleichnamiger Vorgänger im Namen besagter Gemeinde 22,400 Pfund aufgenommen haben, um das Privilegiengeschäft zu betreiben, daß er der Gemeinde noch keine Rechnung abgelegt und eine vorgewiesene sehr undeutlich ist, erkennt die Jahrrechnung, diese ungeheure Summe soll auf die Feuerstätten vertheilt werden, auch sei das Gutachten der aus den Gesandten von Zürich, Glarus und Basel bestehenden Commission, so wie die Uebersetzung obiger Rechnung dem Abschied beizufügen. Ferner habe der Kanzler bis in sechs Monaten eine ordentlich specificirte Rechnung der Gemeinde zuzustellen und es soll ihm verboten sein, im Namen derselben Gelder aufzunehmen. Der ernerische Gesandte „attenirt“ sich an der von seinem Stand dem Kanzler erteilten Liberation und tritt auf all' dieses nicht ein. § 21. || 2. Obgleich der Kanzler Borani und die Consoli wegen ihres respectlosen Betragens gegen die Jahrrechnung und den Landvogt mit Abbitte einkamen, unter der Entschuldigung, sie seien durch Decrete und Beispiele hiezu verleitet worden, wird ihnen dennoch das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt, Borani indeß, der hätte entsetzt werden sollen, für diesmal begnadigt. Der schaffhausensche Gesandte glaubt, daß hie durch dem Landvogt nicht die gehörige Genugthuung gegeben worden sei und begehrt Einverleibung des Commissionalgutachtens, der Proceßacten und der Sentenz in den Abschied. § 20. || 676. 1794. Die Mehrheit der Gesandtschaften kann obige Gutachten ratificiren. Diejenigen von Zürich, Bern, Lucern und Schaffhausen begehren den gänzlichen Ausschluß des Kanzlers Borani von allen öffentlichen Aemtern; Uri und Schwyz äußern hingegen das höchste Mißfallen ihrer Obern über das Verfahren gegen denselben und glauben, daß er, wie früher, zu Bekleidung von Stellen berechtigt sein solle. § 13.

13. Personelles.

Art. 677. 1. 1778. Den Erben des Dominik Bollo, von Carcapolo, wird von der Mehrheit der Stände dargethan, daß man ihnen unmöglich helfen könne; nur die Gesandtschaften von Bern, Lucern und Glarus erklären, die Petenten anhören und ihnen das Recht der Armen angebeihen lassen zu dürfen. § 6. || 2. 1792. Da sechs und eine halbe Ortsstimme für Revision des Proceßes der Schwestern Bollo zu Carcapolo sich ergeben, weist die Jahrrechnung diese Streitsache, gegen vorherige Erlegung aller Proceßkosten, an den Richter erster Instanz; der schaffhausensche Gesandte hingegen ist zu der Erklärung ermächtigt, daß die syndicatorischen Sentenzen von 1790 und 1791 exequirt werden sollten. § 15. || s. 1793. Weil vier Gesandtschaften instruirt sind, obigen Schwestern Revision zu gestatten, ohne daß sie verpflichtet sein sollen, die bisherigen Proceßkosten zu bezahlen, so hat man für gut erachtet, deren Instruction nebst dem Jahrrechnungsbefschluß von 1777 dem Abschied beizufügen. Solothurn wünscht weiter, daß in Zukunft bloß die Ortsstimmen, die von einer Jahrrechnung zur andern erteilt werden, Kraft haben

Vollen. § 11. || 4. 1794. Zehn Stände erkennen, nur wenn neue Gründe vorhanden, soll das Streitgeschäft nach Erlegung aller vorherigen Proceßkosten vor den Richter erster Instanz gewiesen werden, auch den Schwestern das Recurriren an die Stände dieser Sache halben bei Leibesstrafe untersagt sein und dieser Artikel aus dem Abschiede fallen; die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sind dagegen für Revision instruiert und zwar ohne die Schwestern zu verpflichten, die bisherigen Proceßkosten zum Voraus zu bezahlen. § 6.

Art. 678. 1781. Durch einen in den jüngsten Tagen erfolgten „gräulichen Wasserguß“ ist der Profiscal Peter Moretini zu Luggarus in einen nach unparteiischer Schätzung auf ungefähr 70000 Rai-
länderpfund berechneten Schaden versetzt worden, indem seine schönen Güter sammt einer Mühle ganz verwüstet wurden. Der Geschädigte bemerkt, daß er eine zahlreiche Familie habe und das Fiscalat, welches er während der Minderjährigkeit seines Neffen Marcacci versee, ihm keine Einkünfte gewähre, da er dieselben dem Genannten verabsolgen müsse. Zudem habe sein Vater sich um eine unbedeutende Summe mit den Holzhändlern abgefunden, welche laut hoheitlicher Verordnung verpflichtet seien, den Wasserbeschädigten die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da das durch die starken Gewässer fortgeschwemmte Holz eine Hauptursache der Schädigungen sei. Der Bittsteller hofft um so eher auf eine Unterstützung, als sein Großvater den berühmten Stollen bei Urfern (das Urnerloch) erbaut habe. § 12.

Art. 679. 1784. Durch die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden wird instructionsgemäß eröffnet, daß durch die Nachlässigkeit der unten an der Bellengerallmende liegenden, in die Vogtei Luggarus gehörenden Gemeinden, den Rußnießern jenes Landes merklicher Schaden erwachse. Die Jahrrechnung trägt deshalb dem Landvogt ernstlich auf, dafür besorgt zu sein, daß die Abzugsgräben gehörig geöffnet werden, damit keine Klagen sich mehr vernehmen lassen. § 11.

Art. 680. 1. 1785. Die Jahrrechnung beschäftigt sich mit der Klage des alt Statthalters Andreas Bustelli wegen eines am 8. Mai erfolgten nächtlichen Angriffes, bei welchem zwar nicht er, wohl aber einer seiner Begleiter durch Flintenschüsse verwundet worden sei, und man beschließt nach Anhörung des landvögtlichen Berichtes wie des Vortrages des Klägers, dem letztern nachdrücklich zu verdeuten, nur seiner Aeußerung, er sei niemals gestunt gewesen, den Landvogt zu beleidigen oder dessen Amtsverwaltung verdächtig zu machen, habe er zu verdanken, wenn man sich zur Milde wende, indem ihm, als einem in den Landessachen erfahrenen Mann, sonst wohl bekannt sein müsse, daß für solche Geschäfte das Landvogteiamt die competente Stelle sei, und nicht die Stände. § 14. || 2. **1786.** Die von Bustelli im letzten Jahre angezeigten Zeugen sind durch den Landvogt verhört worden, ohne daß aus ihren Aussagen sich das geringste ergebe, das einen begründeten Verdacht hätte erregen können. Es wurden nun Melchior Drelli und Lucia Rabazzotini, ein Ehepaar, das in größter Zerrwürfnis mit einander gelebt hatte, vor die Session citirt. Bustelli, der mit der Frau Drelli in unerlaubtem Verhältnisse gestanden, war anfänglich auch ihr Procurator gewesen. Die Ehegatten erschöpften sich in Beschuldigungen gegen einander, und es bleibt der Jahrrechnung nichts anderes übrig als den Hoheiten vorzuschlagen, sie möchten dem Vorort Zürich ihre Gedanken eröffnen, in welcher Weise dieses Geschäft zu erledigen sei. § 12. || 3. **1787.** Die Session findet mit Mehrheit, Statthalter Bustelli könne weder die Advocatur noch irgend eine andere Stelle bekleiden, bis er sich gehörig gerechtfertigt haben werde, was die Minderheit ad referendum nimmt. § 9. || 4. **1788.** Nach Verlesung von acht gleichlautenden Ortsstimmen, dahin gehend, Bustelli solle bei seinem guten Namen geschützt werden und in alle seine Ehrenstellen wieder eintreten, sowie auf

den von dem ernerischen Gesandten erstatteten Bericht, der Erwähnte sei von dem neuen Landvogte zu seinem Statthalter ernannt worden, entsteht die Frage, ob zur Bestätigung eines Statthalters eine Majorität genüge. Der schaffhausensche Gesandte wagt nicht, dieselbe von sich aus zu entscheiden, sondern nimmt sie ad referendum, was auch von dem zürcherischen geschieht. Bustelli wird indes, da eine Mehrheit sich für ihn ergibt, als Statthalter eingesetzt und von dem lucernerischen Gesandten beeidigt. Einige Gesandtschaften wünschen, dieser Artikel möchte von nun an aus dem Abschiede fallen. § 8. || 5. 1789. Der zürcherische Gesandte eröffnet instructionsgemäß: a) Daß in Zukunft über den bustellischen Handel Stillschweigen solle beobachtet werden; b) daß er wegen der Statthalterstelle der Mehrheit beizutreten habe, und c) daß künftig in solchen Fällen die Majorität entscheiden möge. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Freiburg stimmen dieser Ansicht bei. Bern bemerkt, laut seiner Instruction könne die Mehrheit in solchen Fällen nicht entscheiden, behält sich die obrigkeitlichen Rechte vor und will das Angehörte ad referendum nehmen. Solothurn hält dafür, Einmütigkeit sei erforderlich, und Schaffhausen erklärt Bustelli, bis er sich genügend legitimirt habe, aller Ehrenstellen unfähig. § 5. || 6. 1790. Die solothurnische Gesandtschaft protestirt abermals und die übrigen Gesandten äußern gleichfalls ihre frühern Ansichten, doch behält sich diejenige von Schaffhausen die Convenienz vor. § 3. || 7. 1793. Auf den Wunsch der zürcherischen Gesandtschaft wird das bustellische Geschäft, trotz der Protestationen von Schwyz, Zug, Glarus, Basel und Nidwalden, durch eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Bern, Solothurn und Schaffhausen, untersucht und deren Gutachten in den Abschied genommen. § 18. || 8. 1794. Man erachtet obige Angelegenheit für ausgemacht und läßt dieselbe aus dem Abschiede fallen; doch erklären die Gesandten von Zürich und Bern instructionsgemäß, daß ihre Stände Bustelli, weil er in dem Spitalgeschäft als Falsarius, überhaupt als ein gefährlicher Mann erschienen sei, nie mehr als einen öffentlichen Beamten anerkennen werden, welcher Meinung die solothurnische Gesandtschaft sich anschließt, da Bustelli die Stände durch Unwahrheiten und „Retizenzen“ hintergangen habe. § 11.

Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Landvögte. 681—692. | a. Streit zwischen Campo und Intra. 702—705. |
| 2. Abzug. 693—696. | b. Honoranz für den Landvogt. 706—711. |
| 3. Brücken und Straßenwesen. 697—701. | 5. Marktbegehren. 712. 713. |
| 4. Holzstöfungen. | 6. Kirchensachen. 714—720. |
| | 7. Locales. 721. |

1. Landvögte.

- | | |
|----------------------------|---|
| Art. 681. 1778. Lucern. | Alphons Joseph Alois Pfyster von Heidegg, des großen Raths, von Lucern. |
| „ 682. 1780. Obwalden. | Niclaus Anton Maria Imfeld, des Raths, von Sarnen. |
| „ 683. 1782. Basel. | Samuel Bächli, von Basel. |
| „ 684. 1784. Schaffhausen. | Johann Caspar Schelling, von Schaffhausen. |

sei, ahndet man die vorberufenen Stellvertreter des verstorbenen Landvogtes ernstlich, und trägt dem neuen Landvogt auf, für beförderliche Correction besorgt zu sein. § 9. || 701. 1797. Derselbe zeigt an, wegen der vielen ausgewanderten Bewohner habe die Straße noch nicht vollendet werden können. § 5.

4. Holzflößungen.

a. Streit zwischen Campo und Intra.

Art. 702. 1787. Der zürcherische Gesandte bemerkt, es sei unmöglich gewesen, die Gemeinden Campo und Intra wegen des Holzflößungsstreites von der Alp Cravairola zu vergleichen, indem die Deputirten der ersten geäußert, hiezu die nöthige Vollmacht nicht zu haben, die der andern sich erklärt, daß sie jetzt in keinen Streit sich einlassen, sondern die Entscheidung der Stände erwarten wollen. Die Jahrrechnung beschließt: a) Es soll den Deputirten der Gemeinde Campo verdeutet werden, ihre Gegner auf den Fall neuer Instanzen an die Hoheiten zu weisen; b) habe der Landvogt einen Augenschein einzunehmen, ob die Holzflößungen nicht unschädlicher im Mai geschehen könnten; c) sollen, wenn die Gemeinde Campo neue Gründe finden würde, dieselben in die Beilagen des Abschiedes fallen, und d) die diese Holzflößung betreffenden Abschiedsartikel von 1735 und 1737 dem diesjährigen Abschied eingeschaltet werden. § 16. || 703. 1788. Der Landvogt berichtet, daß der von ihm projectirte Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, worauf lediglich der Gemeinde Campo von den Gesandtschaften überlassen wird, mit den Holzhändlern von Intra einen Compromiß zu treffen und denselben den Ständen zur Ratification einzusenden. Indessen soll es bei dem Verkommnisse von 1650 und bei den oben citirten Abschiedsverordnungen sein Verbleiben haben. § 14. || 704. 1789. Da noch kein Compromißspruch zu Stande kam, wird einmüthig verfügt, ein solcher sei beförderlichst abzuschließen. § 9. || 705. 1790. Ein diesfälliger Spruch ist von beiden Theilen unterzeichnet worden und wird zur Ratification der Hoheiten in den Abschied genommen. § 6.

b. Honoranz für den Landvogt.

Art. 706. 1788. Der Director der Glashütte zu Intra vermeint, für die Erlaubniß an Sonn- und Feiertagen das Gewehr tragen, Holz fällen, und durch das Mainthal flößen lassen zu dürfen, an den dasigen Landvogt nicht mehr als 48 Pfund bezahlen zu müssen; genannter Beamte hingegen berichtet, daß diese 48 Pfund bloß für die Erlaubniß des Holzfallens und des Gewehrtragens bezahlt werden sollten. Die Gesandten nehmen dieses ad referendum. § 18. || 707. 1789. Die Jahrrechnung beschließt, betreffend die Bestimmung der Honoranz wegen der Holzflößereien am Sonntag habe der Landvogt die nöthigen Erkundigungen bis zur nächsten Jahrrechnung einzuziehen. § 11. || 708. 1790. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn beauftragen nunmehr den Landvogt für die Erlaubniß des sonntäglichen Holzdurchpasses eine Lage, welche sich nach dem Quantum des „herauszuziehenden“ Holzes zu richten hätte, zu bestimmen und sie den Ständen zur Einsicht zuzuschicken. Der Gesandte von Glarus pflichtet diesem bei, derjenige von Schaffhausen hingegen wünscht instructionsgemäß, es möchte den Decreten nachgelebt werden. § 7. || 709. 1791. Der landvögtliche Vorschlag geht dahin, daß in Zukunft von hundert Stücken Holz fünf dem Landvogteiamt als Honoranz abzuliefern seien. Zürich steht in der Ansicht, für bloß durchpassirendes Holz sollen von hundert Stücken nur zwei, für Ausgeführtes aber fünf Stücke verabfolgt werden. Diese Meinung nehmen die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Uri und Basel ad ratificandum, die übrigen ad referendum; jedoch die Gesandten von Schwyz, Zug und Glarus mit der Einschränkung, daß für die erstere Sorte ein Stück genügen

dürfte. § 3. || 710. 1792. Das zürcherische Project wird fast einmüthig gut geheißen, nur die Schaffhausensche Gesandtschaft äußert, diese Honoranz könnte als eine Neuerung leicht die angrenzenden Landschaften „compromittiren“, will aber die fast einhellige Genehmigung ad ratificandum nehmen und baldigst den Consens seiner Committenten Zürich zukommen lassen. § 2. || 711. 1793. Einige Particularen zeigen an, daß sie im Jahre 1780 eine Waldung im Piemontesschen gekauft und jetzt gesinnt seien, das Holz durch das Mainthal flößen zu lassen. Da nun der Landvogt von je hundert Stücken Holz zwei begehre, sie jedoch kraft eines Tractats mit Mailand von 1650 vermeinen, der Durchpaß des Holzes sollte frei sein, so bitten sie, auf den Fall, daß ihnen letzteres nicht zugestanden würde, wenigstens zu bestimmen, die Abgabe sollte nur von der Kauffumme bezahlt werden. Den Hoheiten wird der vierte Artikel obigen Tractats durch den Abschied zur Kenntniß gebracht. § 22.

B. Marktbegehren.

Art. 712. 1780. Man nimmt das Gesuch des Main- und Lavizzarathales um zwei Jahrmärkte in den Abschied und erteilt dem Landvogt den Befehl, den Ständen zu berichten, ob der Flecken Luggarus ein privilegium exclusivum der Jahrmärkte halben besitze oder gewichtige Einwürfe machen könne. § 10. || 713. 1781. Zürich trägt Bedenken, dem Gesuch zu willfahren, indem diese Jahrmärkte demjenigen zu Luggarus nachtheilig werden, und Schwierigkeiten wegen der Zollstätten entstehen könnten, auch die Supplicanten bei diesen Märkten den gehofften Vortheil nicht finden dürften. Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen wollen hingegen entsprechen, in Betrachtung, daß die beiden Thäler eine besondere, von der Vogtei Luggarus unabhängige Landvogtei bilden, die Vogtei Luggarus kein Exklusivrecht besitze, auch des Zolles halben keine Gefahr zu befürchten sei, wohl aber diesen armen Thälern ein Nutzen aus den Jahrmärkten erwachsen könnte. Die Gesandten von Bern, Uri und Solothurn treten auf Ratification ihrer Obern hin dieser Ansicht gleichfalls bei; Freiburg nimmt die Sache ad referendum. In Folge fraglicher Verhandlung wird dem Main- und Lavizzarathal gestattet, im Frühjahr und im Herbst einen Markt in Vignasco abzuhalten, aber nicht an dem Wochenmarktstage von Luggarus. Die Beschwerdeschrift dieses Fleckens fällt in den Abschied. § 8.

C. Kirchensachen.

Art. 714. 1778. Mit Bezug auf die Beigerung der Vicepfarrer, das Placet über ihre Beneficien von dem Landvogteiamte zu empfangen und die diesfällige Lage zu bezahlen, ist von dem Landvogte ein schriftlicher Bericht an die Stände erstattet worden, woraus sich ergibt, daß vor Zeiten ein jeweiliger Erzpriester zu Luggarus Pfarrer der ganzen Vogtei Mainthal gewesen sei, später aber der Bischof von Como diese Pfarre zu seinen Händen genommen habe, deswegen die dermaligen Seelsorger nur Vicepfarrer wären, welche von den Gemeinden bestellt und von ihnen nach Gutdünken entsetzt werden können, sowie daß ihr jährliches Einkommen in dreihundertsechzig mailändischen Pfunden nebst Haus und Garten bestehe. Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus und Schaffhausen glauben, für Anerkennung des obrigkeitlichen Schutzes sollte eine Abgabe entrichtet werden, und zwar für jedes Beneficium ein Jechin, indem diese Vicepfarrer alle Uebungen eines Pfarrers verrichten und die gute Ordnung erfordere, daß die Obrigkeit wisse, was für Seelsorger in ihrer Botmäßigkeit seien. Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn finden hingegen, weder die Decrete noch die Uebung schreiben ein solches Placet vor, auch hätten diese Pfürnden ohnehin geringe Einkünfte. Lucern, Uri und Basel nehmen das Angehörte ad referendum. § 3. ||

715. 1779. Die Stände Zürich, Bern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen erkennen, daß von einem jeden neu erwählten Vicepfarrer künftig ein Zehin Honoranz entrichtet werden soll. Lucern, Schwyz, Obwalden, Basel, Freiburg und Solothurn wünschen es bei der bisherigen Uebung zu belassen. § 3. || 716. 1780. Nur Schwyz, Basel und Freiburg wollen diesmal die Geistlichen die Abgabe enthoben wissen. Indem mithin eine Mehrheit sich ergibt, bleibt der Artikel von nun an an dem Abschiede weg. § 2. || 717. 1781. Freiburg hat abermals vorzustellen, wie den Vicepfarrern ihren geringen Einkünften auch die kleinste Abgabe beschwerlich fallen müsse. Da jedoch angezeigt wird, daß zwei derselben, die sich anfänglich geweigert, den Zehin zu bezahlen, ihn dennoch entrichtet hätten, beschließt man, es solle dieser Sache keine weitere Erwähnung geschehen. § 2. || 718. 1785. Der Landvogt macht aufmerksam, wie beschwerlich es den Vicepfarrern fallen müsse, alljährlich bei der Curie zu Como um die Erlaubniß pro cura anzuhalten, und wünscht sie von dieser Verpflichtung enthoben zu sehen. Die Jahrrechnung hinterbringt dieses den Ständen durch den Abschied. § 15. || 719. 1. 1786. Es wird erkannt, den Bischof anzugehen, die Vicepfarrer von der Beschwerde dieser jährlichen Stellung zu entledigen. § 13. || 2. Das Verhalten des Landvogtes in dem Immunitätsgefäch von Broglio wird gebilligt und dem Erzpriester verbeutet, man hätte gehofft, er würde mehr Mäßigung und Klugheit an den Tag legen. Zugleich wird ihm anempfohlen, wenn er in Zukunft wider die Repräsentanten einige Beschwerden anzubringen haben sollte, solche allervorderst an die Hoheiten einzuberichten. § 15. || 720. 1787. Da nicht nur der Bischof, sondern auch mehrere Gesandtschaften eine Abänderung rüchlich der Stellung in Como bedenklich finden, wird einhellig erkannt, dem Bischof zu melden, man wolle seinen Vorstellungen Gehör schenken. Ferner wird ebenfalls einmüthig verordnet, dem Bischof, wie dem Erzbischof anzuzeigen, daß die sämmtlichen Stände dem Wohl ihrer Angehörigen ersprießlich gefunden, zu verordnen, es sollen, wie dies bereits in der Vogtei Mendris geschehe, die Geistlichen in Civilanforderungen bloß von dem weltlichen Richter belangt werden. § 6.

7. Locales.

Art. 721. 1796. Das Gesuch des Jakob Volli, im Mainthal, ein Goldbergwerk eröffnen zu dürfen und ihm auf fünfzehn oder zwanzig Jahre eine Concession hiefür zu ertheilen, wird durch den Abschied zur Kenntniß der Hoheiten gebracht. § 15.

[Die Artikel 574—580, Seite 576 u. 577, gehören zu dieser Landvogtei.]

Freilassungsurkunde für die vier ennetbirgischen Vogteien.

Wir Bürgermeister, Schultheiß, Landammann und Rätthe der E. eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen urkunden hiermit: Uns ist bekannt geworden, auf was Art und Weise Unsere respectiven Angehörigen in den vier ennetbirgischen Vogteien Lavis, Mendris, Suggarus und Mainthal für frei und unabhängig erklärt, zugleich aber mit der E. Eidgenossenschaft näher verbunden zu werden verlangen. So wie nun Wir und die übrigen mitregierenden Stände in Bezug auf ähnliche Wünsche in den vier deutschen gemeinen Vogteien Uns bereits entsprechend und geneigt erklärt haben, also wollten Wir auch durch gegenwärtige Publication Unsern Angehörigen der italienischen Vogteien die bestimmte Versicherung ähnlicher günstiger Gefinnungen in Absicht auf ihr Begehren wirklich ertheilen. Da übrigens den E. regierenden Ständen aus tragender Zuneigung daran gelegen ist, daß fremde Einmischung verhütet und gefährlicher Anarchie im Innern vorgebogen werde, so werden die Lit. neuerwählten Repräsentanten der E. Stände Zug und Solothurn sich persönlich nach Lavis verfügen, um die Errichtung einer neuen angemessenen Verfassung befördern zu helfen und durch ihre sorgfältige Einwirkung die oberwähnten äußern und innern Uebel zu verhindern.

Wir fügen demnach an sämtliche Landesregenten und Gemeinden der vier Landschaften die nachdrücklichste Ermahnung bei, daß sie zu ihrem eigenen Vortheile und Besten den wohlgemeinten Vorstellungen gedachter Herren Repräsentanten williges Gehör geben und unverweilt die sorgfältigsten Anstalten treffen, damit Ordnung und Ruhe bis zu Einführung der neuen Verfassung beibehalten, für die Sicherheit aller Personen und des öffentlichen sowohl als Privateigenthums kräftig gesorgt, auch zu eben diesem Ende die Landvogteiämter und überhaupt alle hohen und niederen Civil- und Criminaladministrationen in ihren wichtigen Verrichtungen bis zu Vollendung der neuen Ordnung der Dinge keineswegs gestört werden.

Zürich, den 15. Februar 1798.

Vellenz oder Bellinzona, Vollenz oder Valsese, Revier oder Riviera.

Landvogte.

Vellenz.

1778. Schwyz. Joseph Martin Tanner, von Schwyz.
 1780. Nidwalden. Joseph Victor Durrer (I), des Raths, von Dallenweil, Pfarre Stans.
 1782. Uri. Emanuel Schmid von Bellikon (I), Landsfürsprech, von Altdorf.
 1784. Schwyz. Joseph Franz Inderbigin (I), des Raths, von Ibach, Gemeinde Schwyz.
 1786. Nidwalden. Joseph Victor Durrer (II), des Raths, von Dallenweil.
 1788. Uri. Carl Franz Pantaleon Döpler von Wättingen, von Altdorf.
 1790. Schwyz. Joseph Franz Inderbigin (II), des Raths, von Ibach.
 1792. Nidwalden. Franz Alois Bürsch, Landsfürsprech, von Buochs.
 1794. Uri. Emanuel Schmid von Bellikon (II), Landsfürsprech, von Altdorf.
 1796. Schwyz. Joseph Franz Inderbigin (III), des Raths, von Ibach.

Vollenz.

1778. Schwyz. Rudolf Kyb, des Raths, von Brunnen.
 1780. Nidwalden. Joseph Alois von Matt, von Stans.
 1782. Uri. Heinrich Anton Straumeyer, des Raths, von Altdorf.
 1784. Schwyz. Joseph Franz Inderbigin, des Raths, von Ibach.
 1786. Nidwalden. Felix Zelger, des Raths, von Stans.
 1788. Uri. Carl Franz Pantaleon Döpler von Wättingen, von Altdorf.
 1790. Schwyz. Dominik Kämmel, von Arth.
 1792. Nidwalden. Ignaz Wamischer, Med. Doct. und Landsfürsprech, von Buochs.
 1794. Uri. Joseph Anton Iberg, des Raths, von Silinen.
 1796. Schwyz. Joseph Ulrich, von Steinen.

Revier.

1778. Nidwalden. Joseph Victor Durrer (I), des Raths, von Dallenweil.
 1780. Uri. Emanuel Schmid von Bellikon (I), Landsfürsprech, von Altdorf.
 1782. Schwyz. Joseph Franz Inderbigin (I), des Raths, von Ibach.
 1784. Nidwalden. Joseph Victor Durrer (II), des Raths, von Dallenweil.
 1786. Uri. Carl Franz Pantaleon Döpler von Wättingen, von Altdorf.
 1788. Schwyz. Joseph Franz Inderbigin (II), des Raths, von Ibach.

- 1790.** Nidwalden. Franz Alois Bürsch, Landsfürsprech, von Buochs.
1792. Uri. Emanuel Schmid von Bellikon (II), Landsfürsprech, von Altdorf.
1794. Schwyz. Joseph Franz Jnderhigin (III), des Rathes, von Isch.
1796. Nidwalden. Joseph Alois von Matt, alt Landammann, von Stans.

1778.

Art. 1. Kirchenvogt und Sedelmeister der Collegiatkirche St. Peter und Stephan zu Vellertz legen die Kirchenrechnung ab. § 1. || 2. Der Spitalvogt und ein Deputirter thun das Gleiche mit der Spitalrechnung. § 2. || 3. Zwei Geschworne und der abtretende Landvogt legen die Kammerrechnung vor. Die Einnahme beläuft sich auf 3729 Pfund 9 Solbi, wovon dem Landvogt und seinen Officialen zwei Drittel zukamen, während die drei Hoheiten von dem noch übrig bleibenden Drittel nur 422 Pfund erhielten, da vorher noch die Gesandten, der Landschreiber, Fiscal, Kanzler, Schloßchirurg, die Castellane, Ueberreuter, der Groß- und die Stadtweibel, die Frau Landvöggin, die Frau Landschreiberin, die Frau des Großweibels u. s. f. mit größern oder kleinern Summen bedacht wurden. § 3. || 4. Die Zollrechnung wird durch den Zoller abgelegt. § 4. || 5. Besichtigung des Canals im Stadtgraben zu Vellenz. § 5. || 6. Befehl, die Mauern längs desselben zu säubern. § 6. || 7. Untersuchung einiger Thorthürme. § 7. || 8. Auftrag zu Weiterführung der Rabelinreparation. § 8. || 9. Beaugenscheinigung der Graben in Cadonazzo. § 9. || 10. Der üble Zustand der Straßen auf luggarnerischem Gebiet am Ausgange des Vellenzerterritoriums wird ad referendum genommen. § 10. || 11. Befehl, die „Währe“ in Cadoffola zu repariren. § 11. || 12. Auftrag, das Bett des Baches Dragonata zu säubern. § 12 u. 13. || 13. Die „Bifita“ zu Monticello durch den Landvogt und sein Officium oder Amt soll in Zukunft unterlassen werden. § 14. || 14. Auftrag, die obgenannte Kirchenrechnung von nun an besser zu specificiren. § 15. || 15. Ähnlicher Befehl in Betreff der Kammerrechnung. § 16. || 16. Wunsch der ernerischen Gesandtschaft, daß die Fürsprecher bei Civilprocessen in italienischer Sprache plaidiren möchten, damit die Parteien den Verhandlungen folgen können, worauf die Gesandten von Schwyz und Nidwalden erwiedern, auf den Jahrsrechnungen zu Lauis und Luggarus werde gleichfalls in deutscher Sprache plaidirt, auch erfordere die Ehre und das Ansehen eines „Landesfürsten“, daß die Unterthanen ihre Begehren in seiner Sprache vorbringen, mithin könne dieser nicht gezwungen werden, diejenige der Unterthanen zu gebrauchen. § 17. || 17. Uri verlangt, daß die in hohem „Preis“ angelegten Capitalien gleichfalls in solchem, wie die in tiefem „Preis“ in tiefem abgelöst, in Zukunft aber alle Capitalien nach der dritthalbörtischen Geldgrida von 1770 angeliehen werden sollen. § 18. || 18. Schwyz wünscht, es möchte dem Großweibel, um ihn bei Verrichtungen auf dem Lande als obrigkeitlichen Unterbeamten auszuzeichnen, ein anständiger Schild mit den Ehrenwappen der drei regierenden Stände auf hoheitliche Kosten gegeben werden. § 19. || 19. Gesuch der Regenz der Stadt und Vogtei Vellenz bei Erneuerung der „Estimi“ die Güter nicht vermessen zu müssen, sondern bloß die Namen der Besitzer abändern zu dürfen. § 20.

1779.

Art. 20. Ablegung der Kirchenrechnung. § 1. || 21. Ablegung der Spitalrechnung. § 2. || 22. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 23. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 24. Befehl, den Stadtgraben canal bei der deutschen Pforte besser auszuschröpfen. § 5. || 25. Auftrag, beim Wirthshause zur Sonne, bei einem Stalle am Portun und bei der neuen oder Luggarnerpforte „die Materie“ wegzuschaffen. § 6—8. ||

erheischt eine neue Verfügung. § 5. || 61. Befehl, den Graben bei des Statthalters Wiesen, dessen Wasser einen häßlichen Geruch verursacht und die Almende beschädigt, zu säubern. § 6. || 62. Das Dragonatbett soll bis Ende März gereinigt sein. § 7. || 63. Der letztjährige Beschluß wegen der Cadenazzerstraße wird bestätigt und man befehlt, alle Landstraßen in gutem Stande zu erhalten. § 8. || 64. Das einer kleinen Reparatur bedürftige Buhr zu Cadoffola soll ausgebessert werden. § 9. || 65. Die Befehle wegen der „Wasserwehry“ Brunaro sind noch nicht vollzogen, daher die Arbeit bis Ende Aprils zu vollenden ist, bei einer Buße von zehn Kronen für jeden Widerspenstigen. § 10. || 66. Mit der Rabelinreparatur ist fortzufahren. § 11. || 67. Der Freimann Jakob Mathias Bollmar zu Lauis, welcher befragt worden ist, was er für seine Verrichtungen verlange, meldet, er fordere für eine Hinrichtung durch das Schwert, für Erhängen, Erwürgen an der „Saul“, Verbrennen, Biertheilen u. dgl. für jeden Fall 18 Mailänderpfunde; für Aufsteckung des Hauptes auf den Galgen oder an einen andern Ort, für Begrabung unter den Galgen, für Aufrihtung eines Scheiterhaufens und für Abhauen einer Hand jedesmal 12 Pfund; für Bisttirung eines Delinquenten, Jungenschlagen, Nasenabhauen und für jeden Stoß, wenn Einer gerädert wird, 6 Pfunde; für Folterung einer Person 3 Pfunde; für Beiwohnung bei einem Examen 1 Pfund 5 S.; für Stellung an den Pranger oder Ausstreichung mit Ruthen 8 Pfunde. Einen Kronenthaler verlange er für seinen täglichen Unterhalt, wenn er aber auf der Reise sei, etwas mehr. Man überbringt dies den Hoheiten durch den Abschied. § 12. || 68. Ferner wird ad referendum genommen: Es möchte, da das Statut Nr. 196 das Jagen mit Hunden nur vom ersten Tage der Fasten bis zu Ende Juni verbiete, dieses Verbot bis auf Michaelstag ausgedehnt werden, weil durch die Jagd die Acker wie die Wiesen allzu sehr Schaden leiden. § 13. || 69. Ebenso, daß, weil der Käseverkauf außer die Vogtei Vellezz höchst nachtheilig sei, das Statut Nr. 174 in Wirksamkeit gesetzt werden möchte. § 14. || 70. Gleichfalls den Wunsch des Landvogtes von Vellezz um Untersagung der Ausfuhr von Fischen, Geflügel und andern Victualien, indem das diesfällige Statut Nr. 173 umgangen werde. § 15. || 71. Schließlich wird das Gesuch des gleichen Landvogtes um Erlassung einer billigern Fischtage dem Abschied einverleibt. § 16.

1782.

Art. 72. Ablegung der Spitalrechnung, bei welchem Anlasse der Wunsch geäußert wird, da der Spital für Kranke und Reisende gestiftet sei, so möchten ihm die Findelkinder abgenommen und in den Spital nach Mailand geschickt werden, indem die »Theologia« dafür halten, daß dieses „ohne einigten Scrupel des Gewissens“ geschehen dürfe, weil ehemals Vellezz dem mailändischen »Stado« incorporirt gewesen. § 1. || 73. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 74. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 75. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 76. Auftrag zu Säuberung des Dragonatbettes und zu Ausbesserung dessen Buhr und Mauern. § 5. || 77. Die Ausschöpfung des Canals im Stadtgraben hat statt gefunden. § 6. || 78. Das Buhr zu Cadoffola ist hergestellt worden. Zugleich wird die Nothwendigkeit einer Markenberichtigung zwischen der Vogtei Vellezz und der Landschaft Nebier ad referendum genommen. § 7. || 79. Die Straße von Vellezz über Cadenazzo an die Grenze soll in guten Stand gesetzt werden. § 8. || 80. Ebenso die in das Valle Morobbia führende. § 9. || 81. Die zwei Buhr am Tessin sind gemacht worden, befinden sich aber dennoch in sehr schlechtem Stande. § 10. || 82. Die Rabelinreparatur ist fortzusetzen. § 11. || 83. Die Tagen des Freimanns zu Lauis werden einweisen für die Landvogtei Vellezz gutgeheissen, auch ist er bereit, einen ähnlichen Accord für die Vogteien Vellezz und Nebier einzugehen,

in der Meinung, daß alsdann die dortigen Weibel nicht befugt sein sollen, Jemanden zu foltern. Ferner wünscht er zu wissen, bei wem er zu logiren habe. Auf die diesfälligen Erkundigungen fällt der Bericht, daß er anderwärts bei dem Großweibel einlehre. Man nimmt jene beiden Wünsche, wie die Frage, wer das Hochgericht zu unterhalten habe, ad referendum. § 12. || 84. Uri und Nidwalden beschließen, daß die Jagd von nun an bei der im Statut Nr. 196 angedrohten Buße vom ersten Tage der Fasten bis zum Bartholomäustag verboten sein soll. § 13. || 85. Wegen der Käseausfuhr aus der Vogtei Bellenz wollen Uri und Nidwalden es bei dem Statut Nr. 174 verbleiben lassen. § 14. || 86. Hinsichtlich der Fische, des Geflügels und anderer Victualien kömmt man noch zu keinem Entschlusse. § 15. || 87. Verordnung zu besserer Aufbewahrung der landbögtlichen und gerichtlichen Acten wie der Gviden in der Kanzlei. § 16. || 88. Man nimmt ad referendum, ob der Landvogt und sein Amt Malefizgerichten bewohnen könne, insbesondere in Fällen, wo nicht die erste Instanz, sondern die Jahrrechnung den Malefizproceß „formierte“. § 17. || 89. Gleichfalls wird ad referendum genommen, daß Citationen in den vor die Jahrrechnung gezogenen Appellationsstreitigkeiten drei Tage vorher erfolgen sollen, damit theils die Parteien an ihren Rechten nicht präjudicirt, theils die Session nicht aufgehoben werde. § 18. || 90. Den Hoheiten wird beliebt, in Folge der allgemeinen Klagen wegen des übertriebenen Preises von Brod und Mehl eine Verordnung zu treffen. § 19.

1783.

Art. 91. Ablegung der Spitalrechnung. In dieser Anstalt sind gegenwärtig zehn Findelkinder, welche man darin verbleiben läßt, weil den Gesandten keine Titel vorgewiesen werden können, die solche Kinder nach Mailand zu bringen berechtigten würden. § 1. || 92. Ablegung der Kirchenrechnung. Vorschlag an die Hoheiten alle Kirchenstühle „auf gleichförmig anständige teutsche Art“ zu machen. § 2. || 93. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 94. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 95. Das Dragonatbett findet man ordentlich „ausgebugt“. § 5. || 96. Befehl, zu Ausfüllung einer Vertiefung im Stadtgraben. § 6. || 97. An dem Buhre zu Cadoffola ist einiges zu verbessern. Die Markung hat am 3. September vorigen Jahres statt gefunden. § 7. || 98. Ungeachtet einer Verwendung bei dem Landvogte zu Luggarus ist wegen des Wasserabzuges von dem Bellenzer auf das Luggarnerterritorium noch nichts geschehen. § 8. || 99. Die zwei Buhre am Lessin werden nicht nur in schlechtem Zustande, sondern zum Theil schädlich gefunden. § 9. || 100. Die Kavelinreparatur ist fortzusetzen. § 10. || 101. Der Befehl zur Verkittung der Gewölbe auf der deutschen und lauischen Pforte hat von den Hoheiten auszugehen. § 11. || 102. Das Zeughaus in Bellenz wird in „schändlichem“ Zustande gefunden, was man ad referendum nimmt. § 12. || 103. Befichtigung der Großweibelwohnung. § 13. || 104. Das Verkommniß mit dem Freimann zu Lauis wird für Bellenz verlängert und auch auf Bollenz und Revier ausgedehnt, in der Meinung, daß in den zwei letzten Landvogteien die Weibel nach bisheriger Uebung foltern sollen. In Bellenz hat der Freimann bei dem Großweibel, in Bollenz und Revier in den landbögtlichen Pallästen zu logiren. § 14. || 105. Schwyz tritt dem leztjährigen Jagdverbot nunmehr bei. § 15. || 106. Der gleiche Stand will es wegen der Käseausfuhr ebenfalls bei dem Statut Nr. 174 bewenden lassen. § 16. || 107. Betreffend die Fische und das Geflügel wollen Schwyz und Nidwalden bei der bisherigen Uebung verbleiben. Uri glaubt, es sollte zuerst feil getragen und der „Markt“ gemacht, alsdann aber dem Landvogt die Waare präsentirt werden, der das Vorrecht dazu für seinen Hausgebrauch haben möge. § 17. || 108. Wegen des Beisitzes bei Malefizgerichten ist man ungleicher Ansicht. § 18. || 109. Sämmtliche Stände hatten das

leztjährige Gutachten wegen der Citationen genehmigt, so daß es schon dieses Jahr befolgt werden konnte. § 19. || 110. Ein Project betreffend mäßigere Brod- und Mehlpreise wird ad referendum genommen. § 20. || 111. Weil wenige welsche Abschiede vorhanden, auch solche in kein Protocoll eingetragen sind, trägt man dem Landschreiber auf, dieselben einzubuchen und hiemit fortzufahren. Zugleich sind diesem Protocoll jene deutschen Abschiedspunkte einzuberleiben, welche einstimmig oder mit Mehrheit erkannt wurden. § 21. || 112. Den Hoheiten wird beliebt zu verordnen, daß ferner kein Landvogt befugt sein solle, „einige Criminalfehler an Jemand übergeben zu lassen allein dem samtlischen Tribunal“. § 22. || 113. Man nimmt ad referendum, es möchte in Vellenz eine Hauptmehlg errichtet werden, um den vielen Unsauberkeiten und dem großen Gestank zu steuern, welche die verschiedenen Mehlgbänke verursachen. § 23. || 114. Es wird gemeldet, da die Bewohner von Lumino auf bündnerischem Territorium Güter besitzen, und hinwieder die Bündner solche auf dem Gebiete von Lumino, diese aber das Grundeigenthum der Luminer mit einer Taglia belegen, so habe dies zur Folge, daß die Bündner ihre Güter nicht veräußern oder vertauschen wollen. Die Gesandtschaften halten dafür, man könnte sie hiezu dadurch veranlassen, wenn die Luminer gleichfalls eine Taglia fordern würden. § 24. || 115. Abgeordnete der Landschaft Livinen beklagen sich bei der Jahrrechnung, daß einerseits die Ihrigen Schulden halber von den Vellenzern mit Personalarrest belegt werden, anderseits daß sie ein größeres Fährgehd zu Monte Carasso bezahlen müssen, als die Documente gestatten. Die Gesandten fordern sowohl den Rath zu Vellenz als die Gemeinde Monte Carasso zur Rechtfertigung auf und man nimmt deren Antworten ad referendum. § 25. || 116. Da die Jahrrechnungsverordnung von 1777 wegen der Bannisirten nicht befolgt wird, auch die Beobachtung gemacht wurde, daß mit Bannissement Bestrafte nachgehends wieder von der Jahrrechnung liberirt werden, so macht man hierauf die Hoheiten durch den Abschied aufmerksam. § 26. || 117. Weil, dem Statut Nr. 63 zuwider, Appellationen wegen „überrichtiger“ Schulden und Anforderungen ohne Sicherheit zu geben eingelegt werden, was zu großem Nachtheile der Gläubiger gereicht, wird verordnet, es soll in Zukunft keine Appellation prosequirt werden, ohne daß die statutenmäßige Sicherheit gegeben worden, auch dürfe der Landvogt keine Citation steuern, wenn nicht vorher die Sicherheit oder Bürgschaft bei dem Landschreiber registriert wurde. § 27.

1784.

Art. 118. Ablegung der Spitalrechnung. Betreffend die Findelkinder hinterbringt man den Hoheiten ein Memorial. § 1. || 119. Ablegung der Kirchenrechnung. Wegen der Stühle wird den weltlichen Kirchenvorstehern aufgetragen, solche binnen Jahresfrist aus „sauberem“ dauerhaften Holz in deutscher Weise machen zu lassen. Für das jeweilige „Officium“ soll ein besonderer Stuhl bestimmt sein; desgleichen einer für die Frau Landvögtin, Landschreiberin, Castellantin und Zollerin, endlich einer für die Großweibels Frau und die Frauen der Schloßknechte. Man nimmt ad referendum, es möchten die eisernen Gitter vor sechs Altären durch marmorne Einfassungen ersetzt und die alten Kasten und „Genterlin“, welche in der Kirche herumstehen, weggeschafft werden; endlich daß zum Gedächtniß der Verstorbenen, wie in den äußern Pfarreien, die Erbauung eines Weinhauses vor sich gehen sollte. § 2. || 120. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 121. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 122. Befehl zur Reinigung des Dragonatbettes wegen der durch Regenwetter veranlaßten starken Schlammfüllung. § 5. || 123. Auftrag zu Säuberung und theilweiser Tieferlegung des Canals im Stadtgraben. § 6. || 124. Befriedigender Zustand

des Wuhres zu Cadoffola. § 7. || 125. Die Landstraße von Vellenz bis an die Luggarnergrenze ist in guten Stand zu setzen. § 8. || 126. An den Wuhren Ripari Morti und Brunari am Tessin sind Abänderungen vorzunehmen. § 9. || 127. Die Ravelinreparatur muß fortgesetzt werden. § 10. || 128. Es wird den Hoheiten beliebt, dem Rath von Vellenz aufzutragen, einen lustigen Raum für ein Zeughaus aufzusuchen und solches mit hundert guten Kriegsröhren von gleichem Caliber nebst dazu gehöriger Ausrüstung zu versehen. § 11. || 129. Der Hausrath für die Wohnung des Großweibels ist aus dem Zolle anzuschaffen. § 12. || 130. Der Freimann hat auch in den Vogteien Vollenz und Revier bei den Weibern zu logiren, besonders weil dieselben das Folterungsrecht verlangt haben. § 13. || 131. Auf eingelangte Beschwerden nimmt man den Wunsch ad referendum, daß das Jagdverbot bis auf Michaelis ausgedehnt werde. § 14. || 132. Wegen des Brod- und Mehlpreises wird noch nichts festgesetzt. § 15. || 133. Uri verlangt, daß keine Abschiede mehr in welscher Sprache verfaßt werden, was die Gesandten von Schwyz und Nidwalden ad referendum nehmen. § 16. || 134. Wegen der Criminalfehler kann man sich noch nicht verständigen. § 17. || 135. Betreffend die Regg ist der letztjährige Vorschlag genehmigt worden. § 18. || 136. Aus einem Berichte des Consolo zu Lumino geht hervor, daß die von den Bündnern verlangte Taglia von einem Auskaufe herrühre, der dem Herzog von Mailand, als ehemaligem Landesherren, habe bezahlt werden müssen, daß aber die Bündner mehr als hundert Bertiche auf dem Gebiete der Luminer besitzen, während diese auf dem Bündnerboden nur drei oder vier Bertiche haben. Man nimmt dieses ad referendum. § 19. || 137. Betreffend das im letztjährigen Abschiede, Art. 26, Angeregte verordnen die Hoheiten, es soll von nun an jede Gemeinde bei einer Buße von hundert Kronen verpflichtet sein, wenn ein wegen Malefizverbrechen Bannflüchter sich zeigen würde, die Sturmglocken läuten zu lassen, ihn gefangen zu nehmen und dem Richter zu überliefern. Schwyz und Unterwalden verlangen instructionsgemäß, daß dergleichen Personen weder von Jahrrechnungen noch von Landbögten liberirt werden dürfen, was Uri ad referendum nimmt. § 20. || 138. Die statutenmäßige Bürgschaft soll bei Einlegung der Appellationen geleistet und keine Citation von den Landbögten besiegelt werden, es sei denn die Bürgschaft bei dem Landschreiber registriert worden. § 21. || 139. Uri verlangt, daß Fremde, namentlich Säumer, „ein lebendiges Pfand“ alle vier Wochen zu erneuern haben, daß es hingegen betreffend Angehörige der drei Vogteien bei den Statuten und der alten Uebung verbleiben möge. Die zwei übrigen Stände nehmen dies ad referendum. § 22. || 140. Schwyz begehrt, der Entscheid, ob schwere Verbrechen criminell oder malefizisch zu beurtheilen seien, möge einem jeweiligen Landvogt, dem ganzen Officium und den Geschwornen zustehen. Uri und Nidwalden finden, die Ausdehnung auf die Geschwornen gehe zu weit und nehmen die Sache ad referendum. § 23. || 141. Dem von Schwyz geäußerten Wunsch, daß keine gegen die Gesandten gerichteten Appellationen prosequirt werden mögen, bevor dieselben wieder zu Hause seien, schenken Uri und Nidwalden ihren Beifall. § 24. || 142. Nidwalden stellt das Ansuchen, daß Gefindel auf jedem Territorium durch die Gerichtsbedienten verfolgt und angehalten werden dürfe und erst alsdann dem Landvogt von der Arrestation Kenntniß zu geben und er um Licenz zur Auslieferung anzusuchen sei. § 25. || 143. Man nimmt den Wunsch Nidwaldens, einen geraumen Termin für die Wahlen auf geistliche Pfründen festzusetzen, um dadurch den eingerissenen vielen Unordnungen zu steuern, ad referendum. § 26. || 144. Die gleiche Gesandtschaft verlangt Unterfagung jeglichen Processirens gegen die Jahrrechnung, welchem Vorschlag die beiden andern Gesandtschaften beipflichten. § 27. || 145. Man nimmt ad referendum, daß die überflüssige und nicht speciell obrigkeitlich anbefohlene „Bisita“ unterd

werde. § 28. || 146. Ebenso, daß zu Bellenz durch die dortige Bürgerschaft eine gute Feuerordnung gemacht und die nöthigen Löschgeräthe angeschafft werden. § 29. || 147. Ferner, daß daselbst statt der kleinen und großen Elle und des kleinen und großen Pfundes, wodurch viele Betriegerereien entstehen, nur Eine Elle und Ein Gewicht eingeführt werde. § 30. || 148. Weiter, daß nächst den dasigen Pforten, wie dies zu Lucern der Fall ist, Wachtstüblein erbaut werden, damit man an denselben anklopfen und sich die Pforte öffnen lassen könne, indem Fremde wie Einheimische bis anhin eine halbe, ja ganze Stunde, oft bei Wind und Wetter, warten mußten, bis der auf dem Thorthurme wohnende Wächter (Guardian) die Rufenden hörte oder hören wollte. § 31. || 149. Gleichfalls, daß das abgefallene Siegel an dem Hauptstatutenbuch durch ein neues ersetzt werde. § 32. || 150. Ferner nimmt man ad referendum das Memorial des P. Scalenghe, Superior der Augustiner. § 33. || 151. Ebenso, es möchte eine bessere Einrichtung der am Bartholomäustage bei den Stadthoren aufgestellten Wache, die jetzt nur zum Gespötte diene, statt finden. § 34. || 152. Endlich, daß die Vorsteher des Spitals zu Bellenz keine Capitalien aus dem Spitalgute herausgeben ohne Einwilligung des Rathes, welcher dafür gut zu stehen habe. § 35.

1785.

Art. 153. Ablegung der Spitalrechnung und Anzeige an die Rechnungssteller, daß die Verordnung wegen der Capitalien von den Hoheiten genehmigt worden sei. § 1. || 154. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 155. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 156. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 157. Befehl zu Ausbesserung des Dragonatbettes. § 5. || 158. Auftrag zu theilweiser Säuberung des Canals im Stadtgraben. § 6. || 159. Das Wuhr in Cadossola wird in befriedigendem Zustande getroffen; doch wird der Befehl ertheilt, in dessen Nähe ebenfalls zu „wöhrnen“. § 7. || 160. Die Landstraße von Bellenz bis an die Grenze der Revier wie diejenige von Bellenz bis an die Luggarnergrenze sind einer Reparatur zu unterwerfen. § 7 u. 8. || 161. Der letztjährige Auftrag wegen der zwei Wuhr am Tessin wird erneuert, da demselben keine Folge gegeben worden ist. § 9. || 162. Weil Schwyz im verflossenen Spätherbst beim Zoller gegen die Verwendungen des bellenzischen Zolles inhibirte, konnte weder die Ravelinausbesserung vorgenommen, noch dem Großweibel Hausrath angeschafft werden. Uri und Nidwalden befehlen jene Arbeit aufs neue, was Schwyz ad referendum nimmt. § 10. || 163. Gegen den Rath zu Bellenz, der wegen des Zeughauses keine Schritte gethan, wird der vorjährige Auftrag wiederholt. Zugleich nimmt man den Wunsch dieser Behörde ad referendum, sie mit Anschaffung von „Kriegsrohren“ zu verschonen, weil einerseits jeder Bürger sein Gewehr zu Hause habe, anderseits man im Fall der Noth sich der in den Schlössern befindlichen Kriegsrohre bedienen könnte. § 11. || 164. Zwei im Spital aufbewahrte Stücke werden besichtigt, das eine, ungefähr zehn Schuh lang, hat bei der Mündung ein Wappen mit einem geflügelten Löwen und den Buchstaben S. B., und auf einem der Lafettenzapfen steht die Jahrzahl 1140 (sic); das zweite, von neunthalb Schuh Länge, hat bei dem Zündloche auf der einen Seite das Wappen der Visconti, auf der andern erblickt man eine ganze und eine halbe Lilie, deren andere Hälfte weggeschlagen zu sein scheint, wahrscheinlich das Wappen Frankreichs. § 12. || 165. Man nimmt die Frage, wem die Ausbesserung der Mauern bei den Pforten obliege, ad referendum. § 13. || 166. Des Jagdverbotes soll nicht weiter gedacht werden. § 14. || 167. Gleichfalls des Artikels wegen Abfassung der Abschiede in welscher Sprache. § 15. || 168. Uri wünscht, daß zwar die erste Instanz über Criminalfehler absprechen möge, daß aber, um die Kammer nicht zu benachtheiligen,

nur in Gegenwart der Officialen accordirt werden könne. Schwyz und Nidwalden hingegen bleiben dabei, Criminalfehler sollen von dem Landvogte nur dem sämmtlichen Officium zum Spruche übergeben werden. § 16. || 169. Die Angelegenheit einer Hauptmehz für Vellenz wird, da ungleiche Ansichten obwalten und ein Stand gar nicht instruit ist, abermals ad referendum genommen. § 17. || 170. Man heift die Regenten von Lumino ihre Klagen wider die Bündner in ein Memorial abfassen. § 18. || 171. Dem Art. 20 im letztjährigen Abschiede, daß die durch Malefizurtheile Bannisirten von keinen spätern Landbögten oder Jahrrechnungen liberirt werden sollen, tritt Uri nun auch bei. § 19. || 172. Schwyz und Unterwalden erklären sich mit dem Wunsche Uri's, es sollten die Verordnungen wegen Erneuerung des lebendigen Pfandes (der Saumpferde) den Statuten einverleibt werden, jetzt ebenfalls einverstanden. § 20. || 173. Schwyz nimmt die Meinung seiner Mitgesandten, es gebühre der Entscheid, ob ein Fehler criminell oder malefizisch zu behandeln sei, allein dem Landvogt und dem Officium, ohne Zuzug der Geschwornen, ad ratificandum. § 21. || 174. Die Festsetzung eines Termins bei erledigten geistlichen Pfründen hält man für unthunlich, wohl aber wird den Landbögten aufgetragen, darauf zu dringen, daß solche Wahlen beförderlichst vorgenommen werden. § 22. || 175. Uri und Nidwalden finden die Gegenwart des Zöllers bei der sogenannten Bistta überflüssig. Schwyz nimmt dies ad referendum. § 23. || 176. Der Regenz in Vellenz wird bei zehn Kronen Buße befohlen, im Weisheit und mit Gutheißung des Landvogtes eine Feuerordnung abzufassen und die nöthigen Löschgeräthschaften anzuschaffen. § 24. || 177. Weil wegen der Ellen und der Pfunde sich ungleiche Instructionen kund geben, wird die Sache nochmals ad referendum genommen. § 25. || 178. Die Erbauung von Wachtstuben hält man für unnöthig, wohl aber wird den Thorwärttern anbefohlen, in Zukunft ihre Pflichten genauer zu erfüllen. § 26. || 179. Man erteilt den Auftrag, für die Wachen am St. Bartholomäustag „anständige brave“ Leute zu bestellen und sie gehörig zu bekleden. § 27. || 180. Schwyz steht in der Ansicht, das Vermögen der Augustiner sollte besser und nützlicher verwendet werden. Nidwalden ist ohne Instruction und Uri hat die Gefinnungen der zwei andern Stände zu vernehmen. § 28. || 181. Da in den Statuten von Vellenz keine Eidesformel sich befindet, so wird die Erlassung einer solchen den Hoheiten beliebt. § 29. || 182. Ebenso schlägt man denselben vor, die Verordnung von 1771, laut welcher die Ueberreuter bei Jahrrechnungsurtheilen abzutreten haben, aufs neue festzusetzen. § 30. || 183. Das Entschädigungsgesuch des Landvogtes und seines Officiums, welche vier Tage für den Empfang und die Begleitung des Erzbischofes von Mailand verwenden mußten, wird ad referendum genommen. § 31.

1786.

Art. 184. Ablegung der Spitalrechnung. § 1. || 185. Ablegung der Kirchenrechnung. Die Anschaffung der Kirchenstühle wird abermals anbefohlen, hingegen ad referendum genommen, ob nicht die Begräbnisse von nun an bei St. Blasius, oder der alten Pfarrkirche, als einer von dem Städtchen nicht allzu weit entlegenen Stelle statt haben sollten, indem die Bestattungen in der Collegiatkirche übeln Geruch und ungesunde Luft verursachen. § 2. || 186. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 187. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 188. Auftrag zu Säuberung des Dragonatbettes. Schwyz wünscht, es möchte, da durch den gehemmten Lauf desselben verschiedene Particularen in nicht geringen Schaden versetzt wurden, ein Augenschein vorgenommen und ein Parere über die Mittel zur Abhülfe verfaßt werden. Die beiden andern Gesandtschaften ohne Instruction nehmen dies ad referendum. § 5. || 189. Die noch nicht aus-

geführte Arbeit im Stadtgraben erfordert einen neuen Befehl. § 6. || 190. Mit den Buhrarbeiten Cadoffola soll fortgefahren werden. § 7. || 191. Die Straße bis an die Grenze der Revier wie diejenige bis an die Lugarnergrenze sind ferner in guten Stand zu setzen. Da ungeachtet der Ermahnungen zwei letzten Jahrrechnungen keine neuen Straßen gemacht wurden, so wird befohlen, bis zur nächsten Session in dem Bosco d'Arbore eine Strecke von zweihundertundvierzig Ellen auszuführen. §§ 7 u. 8. || 192. Die Gesandtschaften nach zweimaligem Augenscheine der Ripari Morti und Brumari ordnen an, gewahrt werden soll. § 9. || 193. Schwyz weigert sich, die Ausbesserungskosten des Kavelin aus dem ~~Soll~~ zu bezahlen. Zugleich hinterbringt man den Hoheiten durch den Abschied einen Uberschlag der ~~wertigen~~ Reparaturkosten, wie das Begehren des genannten Standes, solche in Zukunft auf den „Incant“ zu legen. § 10. || 194. Das alte Zeughaus und die unbrauchbaren Waffen sind verkauft und statt ~~letzterer~~ vierundzwanzig neue Feuerrohre angeschafft worden. Die Jahrrechnung befiehlt nunmehr dem Rath, bis zur nächsten Versammlung eine Localität für das Zeughaus anzukaufen, und mit Anschaffung von Kiege- rohren fortzufahren. § 11. || 195. Die zwei Ställe im Spital werden abermals besichtigt. § 12. || 196. Betreffend die Ausbesserung der Stadtmauern sind im Archiv zu Schwyz zwei Schreiben aus dem Jahre 1660 aufgefunden worden, von welchen durch den Abschied den Obern Kenntniß gegeben wird. § 13. || 197. Von dem Hausrathe in der Wohnung des Großweibels wird ein Inventar aufgenommen, das man in den Abschied fallen läßt. § 14. || 198. Man hinterbringt den Hoheiten einen Kostensüberschlag über eine zu Calmena im Valle Morobbia zu erbauende Brücke. § 15. || 199. Uri erneuert seine lehtjährige Instruction hinsichtlich der Accorde (Art. 168). § 16. || 200. Der Artikel wegen der Hauptwegg kann abermals nicht aus dem Abschiede entlassen werden. § 17. || 201. Da auf ein Schreiben an Landammann und Rath im Thale Risoz noch keine Antwort erfolgt ist, wird den Bürgern von Lumino gestattet, das Gegenrecht gegen die Bündner auszuüben. § 18. || 202. Der Wunsch des Standes Uri, seine Verordnung betreffend die Verschreibungen auf Saumpferde möchte für die Zukunft auch auf die drei Bogzien ausgebehrt werden, wird ad referendum genommen. § 19. || 203. Der Artikel, ob ein Fehler criminell oder malefizisch zu behandeln sei, fällt aus dem Abschiede, da Schwyz diesmal beitrith. § 20. || 204. Uri und Schwyz verbleiben wegen der geistlichen Pfründen bei dem im letzten Jahre Verabschiedeten; Ad- walden wünscht einen Termin von vierzehn Tagen einzuräumen. § 21. || 205. Die Anwesenheit des Joller bei der Visita hält nunmehr auch Schwyz für überflüssig, womit der Artikel aus dem Abschiede fällt. § 22. || 206. Der Regenz muß neuerdings anbefohlen werden, den Auftrag wegen der Feuerordnung zu voll- ziehen. § 23. || 207. Da im Laufe des Jahres der Landvogt eine Grida veröffentlichte, die bestimmt, welche Waaren mit der kleinen und welche mit der großen Elle gemessen werden sollen, läßt man es hiebei bewenden. § 24. || 208. Auf das Ansuchen der Syndici entlassen die Gesandten Bellinz von der Verpflichtung am Bartholomäustage Wachen aufzustellen, die mehr zum Despect, als zur Ehre des Städtleins ge- reichen. § 25. || 209. Ueber die Oekonomie des Augustinerklosters wird den Hoheiten ein detaillirter Rech- nungsconspect hinterbracht, zugleich aber angezeigt, daß das Gotteshaus dem General zu Rom immediate unterworfen sei, mithin in eine zweckmäßigere Verwendung des Klostervermögens jetzt nicht eingetreten werden könne. § 26. || 210. Auftrag an den Landschreiber, von der Eidesformel in der Landvogtei Revier eine Abschrift zu nehmen, welche einerseits dem Bellinzerstatutenbuch einzuberleiben, anderseits künftig bei Schwörung des Eides den Rundschaften vorzulesen ist. § 27. || 211. Der Artikel, daß die Ueberreuter von nun an unter dem „Urteilen“ abtreten sollen, fällt aus dem Abschiede. § 28. || 212. Die Hoheiten

werden befragt, ob nicht statt der mailändischen Sefini und Quatrini, wie auch der Heller, welche letztere wirklich im Mailändischen verboten seien, 1-, $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Kreuzer mit dem Stempel der drei regierenden Stände geprägt und in Kurs gesetzt werden sollten. § 29. || 213. Wegen des Begehrens der Gemeinde Ivone, betreffend die Vieh-, Käse- und Butterausfuhr, sowie hinsichtlich der Anzeige, „daß die Bruderschaft der christlichen Lehr künftig nicht mehr geistlich seye“, berufen sich die Gesandtschaften auf ihr Schreiben vom 10. dies an die Stände. § 30.

1787.

Art. 214. Ablegung der Spitalrechnung. Bei diesem Anlasse nimmt man ad referendum, ob nicht die kleinen Capitalposten einzuziehen wären und deren Betrag an ein oder zwei große Capitalien mit genügendem Unterpfande verwendet werden könnte. § 1. || 215. Ablegung der Kirchenrechnung. Die Leichname sollen aus der Kirche weggebracht und auf dem eingemauerten Gottesacker bei St. Blasius beigefetzt werden. In den übrigen Communen des Vellenzgebietes ist das Gleiche zu bewerkstelligen. § 2. || 216. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 217. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 218. Befehl zu Ausschöpfung des Dragonatbettes. Da Uri und Nidwalden wegen des vorjährigen Begehrens von Schwyz nicht instruiert sind, wird dasselbe nochmals ad referendum genommen. § 5. || 219. Auftrag zur Reinigung eines Theiles des Canals im Stadtgraben. § 6. || 220. Weiterführung der Wuhrunen zu Cadoffola. § 7. || 221. Die Straße von der Grenze der Revier bis Vellenz, wie diejenige bis an die Luggarnergrenze sind in guten Stand zu setzen. Neuer Auftrag wegen der Straßenstrecke in dem Bosco d'Arbore. §§ 7 u. 8. || 222. Der Befehl wegen der Ripari Morti und Brunari ist nur theilweise vollzogen worden, so daß ein abermaliger gegeben werden muß. § 9. || 223. Schwyz bezahlt nunmehr seinen Drittel an die Ravelinreparatur. Die Ausbesserung des runden Thurmes, wie diejenige der Stadtmauer über der deutschen Pforte wird verbunden. § 10. || 224. Die angeschafften vierundzwanzig Kriegsröhre werden bei einer Besichtigung in einem sehr unbequemen Gemache eines alten, zudem haufälligen Thurmes und in schlechtem Zustande angetroffen. Die Gesandten finden bei weiterer Untersuchung, daß im landbödtlichen Ballast der Raum über dem Rathssaale mit geringen Kosten in eine Gewehrklammer umgewandelt werden könnte. Man befiehlt daher bei einer Buße von zehn Kronen dies zu bewerkstelligen. § 11. || 225. Dem Großweibel wird angefnnt, die Gefängnisse „versichern“ zu lassen, auch sollen für die Arrestanten Unter- und Oberdecken angeschafft werden. § 12. || 226. Die Reparatur der Brücke im Valle Morobbia wird einem Baumeister um zweiundvierzig Kronenthaler übergeben. § 13. || 227. Schwyz und Nidwalden treten dem Anzug Uris wegen der Accorde bei. § 14. || 228. Obige zwei Stände befehlen, daß eine Hauptmehlg außerhalb des Städtchens, unter dem Urnerschloffe, errichtet werde, überlassen aber dem Rath von Vellenz einen jährlichen Zins aufzulegen und andere gutfindende Verordnungen zu treffen. Uri verbleibt bei dem, was es an die Regenz geschrieben. § 15. || 229. Da der Rath zu Nisox nicht nachgeben will, wird beschlossen, die Luminer sollen das Gegenrecht einführen und ausüben dürfen. § 16. || 230. Der Artikel wegen der Verschreibungen auf Saumpferde fällt aus dem Abschiede, da Schwyz und Nidwalden dem diesfälligen Begehren Uris beipflichten. § 17. || 231. Wegen der Feuerordnung ist noch nichts geschehen. § 18. || 232. In Betreff des Augustinerklosters könnte Uri, ungeachtet der lehtjährigen Inventur, zu einer abermaligen Ermittlung seines ökonomischen Zustandes Hand bieten, wenn einer der Mitsände dies auch verlangen sollte. Schwyz ist ohne Instruction, und Nidwalden wünscht zu vernehmen, ob der Vater „Maestro“ Rechnung gegeben habe. Die Gesandten lassen es jedoch bei dem lehtjährigen Inventar und

der damals abgelegten Rechnung bewenden. § 19. || 233. Um der häufigen Unglücksfälle willen wird das Schießen bei Feierlichkeiten bei einer Duse von fünfzig Kronen verboten. Zugleich nehmen die beiden andern Gesandten den Anzug des schwyzerischen ad referendum, es möchten in den drei Bogteien Jagd- und Jägercorps errichtet werden, welche allein befugt sein sollen, bei öffentlichen Feierlichkeiten mit guten probehaltigen Gewehren zu schießen. § 20. || 234. Zu Vermeidung von Unordnungen wird den Hohen beliebt, künftig bei allen Wahlen die Botanten von dem Kanzler nominatim verzeichnen zu lassen den bis jetzt geübten Mißbrauch der Uebertragung von Stimmen zu untersagen. § 21. || 235. Man nimmt ad referendum, daß die Syndici der Bogtei Vellenz den Consoli der Communen ihre Rechnungen publicirt ablegen sollen. § 22. || 236. Ferner, daß die Specereiladen in Vellenz jährlich durch den geschwor- nen Doctor während der Jahrrechnung untersucht werden sollen, der ihr zu berichten hat, ob dieselben mit guten Medicinen versehen seien, welche Angelegenheit von Nidwalden angeregt wurde. § 23. || 237. Ebenso, den Schloßknechten das Mitrichten über die von ihnen gefangenen Schelmen von nun an zu untersagen. § 24. || 238. Weiter, daß die Stadt- und Landuhren nach deutscher Art eingerichtet werden möchten. § 25. || 239. Gleichfalls, daß auf dem Stephansplaz zu Vellenz, zum Nutzen der Einwohner und zur Zierde des Städtchens, ein lebendiger Brunnen angebracht werde. § 26. || 240. Endlich, daß ein unter der deutschen Pforte befindliches „Lädelin“ auf den Incanto geschlagen werde. § 27. || 241. Der Zoller hält dafür, daß die Unterhaltung der Festungsmauer und des Kavelins von dem Portun bis zu dem ersten runden Thurme unter dem Urnerschlosse den drei Ständen obliege, während Andere vermeinen, Uri allein habe diese Verpflichtung. § 28. || 242. Schließlich nimmt man ad referendum, es möchte über den Tessin bei Monte Carasso eine Brücke errichtet werden. § 29.

1788.

Art. 243. Ablegung der Spitalrechnung. § 1. || 244. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 245. Ablegung der Kammerrechnung. Die zwei Filippi, welche in derselben als Wartgeld für den Schlosshüter verrechnet, von den Castellanen aber bezogen wurden, sollen einweilen durch den Fiscal zurückbehalten werden. § 3. || 246. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 247. Auftrag zu Ausschöpfung des Dragonat- bettes. § 5. || 248. Befichtigung des Canals im Stadtgraben. § 6. || 249. Die zu Cadoffola vorgenommene Mührarbeit wird befriedigend gefunden. § 7. || 250. Ernstlich wird anbefohlen, die Landstraße von der Revier bis an die Luggarnergrenze in guten Stand zu setzen. § 8. || 251. Die Ripari Morti und Brunari werden besichtigt und das Nöthige verordnet. § 9. || 252. Man nimmt die Verbindung der Reparation des Kavelin bei dem Portun ad referendum. Uri und Nidwalden lassen ihren Drittel an der Ausbesserung des runden Thurmes unter dem Schwyzerschlosse, der Stadtmauern über der deutschen Pforte und der Brücke im Valle Morobbia aus dem Zolle bezahlen, was der Gesandte von Schwyz seinen Obern hinterbringt. § 10. || 253. Das neue Zeughaus (sic) wird für Vellenz ziemlich anständig gefunden und zugleich befohlen, für die vorhandenen Kriegsröhre gehörige Obsorge zu tragen und mit den Anschaffungen fortzufahren. § 11. || 254. Die Angelegenheit wegen der Mehlg findet noch keine Erledigung. § 12. || 255. Ebenso die Frage über die Feuerordnung. § 13. || 256. Uri wünscht jährliche Vorlegung eines Inventars von Seite des Augustinerklosters; Nidwalden verlangt keine solche und Schwyz ist ohne Instruction. § 14. || 257. Das Schießverbot für Ungeübte verbleibt in Kraft, dagegen will man einem Jägercorps bei Feierlichkeiten das Feuern aus probehaltigen Gewehren erlauben. § 15. || 258. Der

letztjährige Vorschlag wegen des Botirens bei Wahlen wird genehmigt. § 16. || 259. Ebenfalls derjenige betreffend die Rechnungsablegung der Syndici. § 17. || 260. Ferner der die Specereiladen berührende. Der geschworne Doctor nimmt wirklich eine Visitation vor und berichtet, er habe alles in guter Ordnung angetroffen. § 18. || 261. Man hält dafür, daß statt der als Mitrichter comparirenden Schloßknechte bei den Malefizgerichten der Landschreiber, welcher bei solchen Anlässen nicht zu schreiben und auch nicht zu votiren hat, mitrichten solle. § 19. || 262. Uri will es der Vogtei Vellenz überlassen, die Uhren auf deutsche Art einzurichten; Schwyz dies durch einen „freundschaftlichen Versuch“ erzwecken; Nidwalden es beim Alten bewenden lassen. § 20. || 263. Ueber Errichtung eines Brunnens auf dem Stephansplatze wird noch nichts verfügt. § 21. || 264. Für das Lädlein unter der deutschen Pforte ist monatlich ein Zins von dreißig Kreuzern zu bezahlen. § 22. || 265. Schwyz und Nidwalden finden, die Unterhaltung der Festungsmauer u. s. f. liege Uri allein ob. § 23. || 266. Betreffend den Bau der Tessinbrücke können noch keine Aufträge ertheilt werden. § 24. || 267. Hinsichtlich der Entschädigung für gewisse Bemühungen des Maurermeisters Carl Joseph Croce nimmt man eine diesfällige Rote in den Abschied. § 25. || 268. Die Pfarrbestellungen zu Giubiasco und Camorino kommen zur Sprache, sowie die Verhältnisse dieser Geistlichen zu Rom. § 26. || 269. Eine Visitation in der Kanzlei zeigt, daß der abgetretene Landschreiber Jakob Leonz Kaiser alles in guter Ordnung hinterlassen hat. § 27.

1789.

Art. 270. Ablegung der Spitalrechnung. § 1. || 271. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 272. Ablegung der Kammerrechnung. Der letztjährige Vorschlag wegen der zwei Filippi für den Schloßscherer wird bestätigt. § 3. || 273. Ablegung der Zollrechnung. Der nidwaldensche Gesandte befiehlt dem Rath von Vellenz die Straße auf das Unterwaldnerschloß in guten Stand zu stellen und überläßt ihm den Regreß contra quos, wenn er meinen sollte, diese Verpflichtung liege Jemand anderm ob. § 4. || 274. Befehl zu Ausschöpfung des Dragonatbettes. § 5. || 275. Auftrag zu Ausbesserung der Stadtgraben. § 6. || 276. Befriedigender Zustand des Wuhres zu Cadoffola. § 7. || 277. Ansinnen, die Straße von der Revier bis an die Luggarnergrenze wohl zu unterhalten. Der Befehl wegen der neuen Straßenstrecke bei Giubiasco ist vollzogen worden. § 8. || 278. Die Ripari Morti und Brunari werden in kritischer Lage gefunden. § 9. || 279. Uri nimmt ad referendum, daß von seinen Mitgesandten Arbeiten am Ravelin und bei der Landschreiberwohnung einem Maurermeister übergeben worden seien. Zugleich wird den Hoheiten vorgeschlagen, bei der deutschen Pforte Reparaturen vornehmen zu lassen und in Zukunft diejenigen an den Festungswerken per incanto zu vergeben. § 10. || 280. Die Anschaffung noch mehrerer Kriegsröhre wird befohlen. § 11. || 281. Für die Hauptmegg will Nidwalden außerhalb der deutschen Pforte einen Platz angewiesen wissen. § 12. || 282. Der Regenz zu Vellenz muß abermals nachdrücklich angesinnt werden, für bessere Feuerordnung besorgt zu sein. § 13. || 283. Berathung wegen des Inventars und wegen abgelöster Capitalien des Augustinerklosters. § 14. || 284. Die „Specereiläden“ werden durch die Doctoren in gutem Zustande angetroffen. § 15. || 285. Schwyz nimmt die Instructionen von Uri und Nidwalden ad referendum, daß den Schloßknechten „das Schelmenfangen aufert in den nothwendigsten Fällen abgestrichet“ sein solle; auch daß in Abwesenheit eines Castellanen ein dritthalb-örtlicher Landschreiber als Blutrichter zu erscheinen habe. § 16. || 286. Uri und Schwyz wollen die Angelegenheiten der Uhren und des lebendigen Brunnens der Communität Vellenz überlassen; Nidwalden

hinterbringt dies seiner Hoheit. § 17. || 287. Uri behauptet, die Unterhaltung der Festungsmauern und des Kavelins vom Portun bis zum ersten runden Thurme sei Sache der drei Stände, was Schwyz und Nidwalden ad referendum nehmen. § 18. || 288. Da Niemand sich gemeldet, läßt man es wegen der Brücke über den Tessin beim Alten bewenden. § 19. || 289. Man hält dafür, es gebühre Croce nicht mehr. § 20. || 290. Schwyz und Nidwalden nehmen ad referendum, daß Uri wegen der Pfarrei Giubiasco und Camorino sich auf sein im März an die beiden Mitstände gerichtetes Schreiben ziehe. § 21. || 291. Der Wunsch Uris um Erbauung eines Pulverbehälters auf Kosten der Factoren wird dem Abschied einverleibt. § 22. || 292. Die Gärten auf dem hohlen Weg bei dem Portun werfen im mindesten nicht schädlich gefunden. § 23.

1790.

Art. 293. Ablegung der Spitalrechnung. § 1. || 294. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 295. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 296. Ablegung der Zollrechnung. Schwyz und Nidwalden wünschen, daß ein jeweiliger Zoller auch die Zölle zu Castiglione, Giubiasco, Valle Morobbia und Cadonazzo vergebend könne und deshalb verantwortlich gemacht werde, was Uri ad referendum nimmt. § 4. || 297. Die Verordnung wegen des Richterscheinens der Schloßknechte als Blutrichter fällt aus dem Abschiede. Sie wird jedoch noch dahin ausgedehnt, daß bei Verhinderung des Landtschreibers der Zoller ihn zu vertreten habe. § 5. || 298. Befehl zu Ausschöpfung des Dragonatbettes. § 6. || 299. Auftrag zu Ausbesserung der Stadtgräben. § 7. || 300. Das Wuhr zu Cadonola wird in befriedigendem Zustande gefunden. § 8. || 301. Die Ausbesserung der Straße von der Revier bis an die Luggarnergrenze hat statt gehabt. § 9. || 302. Die Wuhr in Caraffo sind einigermaßen zu repariren. § 10. || 303. Mit Anschaffung von Feuerrohren soll fortgefahren werden. § 11. || 304. Ernstlich wird anbefohlen, von nun an kein Pulver mehr in dem Städtchen Vellenz aufzubewahren. § 12. || 305. Uri und Nidwalden wünschen aufs neue, daß die Regenz eine Feuerordnung treffe. Schwyz ist ohne Instruction. § 13. || 306. Ueber eine durch den Augustinervorsteher abgelöst sein sollende Summe konnte man nichts Klares erfahren. § 14. || 307. Ungleiche Ansicht wegen der Mehlg. Der Generalrath läßt schriftlich bitten, den Mehlgern zu verbieten, in den Hauptstraßen zu schlachten, was auf Begehren genannter Behörde dem Abschied einverleibt wird. § 15. || 308. Wegen des lebendigen Brunnens und der Uhren ungleiche Instructionen. § 16. || 309. Betreffend das Augustinerkloster läßt man eine Eingabe des Generalraths in den Abschied fallen. § 17. || 310. Wegen des Kavelins und der Mauern oberhalb der alten Landtschreiberwohnung weichen die Instructionen von einander ab. § 18. || 311. Die Ausbesserung der Festungswerke von der deutschen Pforte nach dem Schwyzerschlosse hin soll per incanto vergeben werden. § 19. || 312. Der Wunsch des Maurermeisters, für Beschäftigung dieser Fortificationen belohnt zu werden, wird ad referendum genommen. § 20.

1791.

Art. 313. Ablegung der Spitalrechnung. § 1. || 314. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 315. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 316. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 317. Befehl zu Ausschöpfung des Dragonatbettes. § 5. || 318. Auftrag zu Ausbesserung der Stadtgräben. § 6. || 319. Befriedigender Zustand des Wuhrs zu Cadonola. § 7. || 320. Die Straße von der Revier bis an die Luggarnergrenze ist ferner wohl zu unterhalten. § 8. || 321. Das Wuhr zu Caraffo veranlaßt keinen Auftrag. § 9. || 322. Befehl zu weiterer Anschaffung von Kriegsrohren. § 10. || 323. Man hält dafür, auf dem ersten

Boden des Ballastes ließe sich ein sicheres Pulvermagazin anbringen. Zwei andere vorgeschlagene Räumlichkeiten außerhalb des Städtchens, nämlich eine in der Nähe eines Stalles befindliche Weintrotte und ein Keller, in welchem das Pulver feucht werden müßte, sind als unpassend erfunden worden. § 11. || 324. Die Regenz wird aufgefordert, den Hoheiten einen Plan über die Feuerordnung zur Approbation einzusenden. § 12. || 325. Man läßt die Regangelegenheit wegen „Dunkelheit“ der Ortsstimmen unberührt. § 13. || 326. Der Artikel wegen der Uhren und des lebendigen Brunnens fällt per majora aus dem Abschiede. § 14. || 327. Der Wunsch Uri betreffend Einrichtung einer guten Schule im Augustinerkloster wird ad referendum genommen. § 15. || 328. Ungleiche Ansichten wegen der Unterhaltung der Festungsmauern. § 16. || 329. Man beschließt, die vor einem Jahre incantirten Reparaturarbeiten an der Festung zu bezahlen. § 17. || 330. Jeder Stand ist gewillt, dem Maurermeister einen Louisdor* für seine Bemühungen zukommen zu lassen. § 18. || 331. Der Regenz wird anbefohlen, diejenigen Abschiede, über welche sie sich zu beschweren Ursache zu haben glaubt, bald möglichst den Hoheiten einzusenden. § 19. || 332. Schwyz und Nidwalden lassen das Wachs, welches in Vellenz verkauft wird, durch einen unparteiischen Wachs Händler aus Lauis visitiren und schätzen, wobei nicht der mindeste Betrug zum Vorschein kommt. § 20. || 333. Wegen der Wahl eines Geistlichen in Monte Carasso comparirt der Castellan und alt Landvogt Berg als sehr fehlbar. § 21. || 334. Um des Aufbruches fremder Gelder und Abbezahlung derselben willen, wünscht Nidwalden eine Berathung, was ad referendum genommen wird. § 22.

1792.

(Man sehe Seite 192. Abschied 192.)

1793.

Art. 335. Ablegung der Kammerrechnung. § 1. || 336. Ablegung der Spitalrechnung. § 2. || 337. Ablegung der Kirchenrechnung. § 3. || 338. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 339. Befehl zu Ausschöpfung des Dragonatbettes. § 5. || 340. Aehnlicher wegen des Canals im Stadtgraben. § 6. || 341. Befriedigen der Zustand des Wuhres zu Cadoffola. § 7. || 342. Eine Reparatur der Wuhre Ripari Morti und Brunari ist höchst nöthig. § 8. || 343. Die wenigen Kriegstrohe im Zeughause trifft man in sehr elendem Zustande an. § 9. || 344. Die der Regenz zu Vellenz abgeforderte Landesrechnung wird schlecht abgefaßt gefunden. § 10. || 345. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Regenz ungesäumt zu Erlassung einer Feuerordnung anzuhalten. § 11. || 346. Es wird angezeigt, daß an den Hauptstraßen nicht mehr geschlachtet werde. Dessen ungeachtet beharrt Nidwalden auf Errichtung einer Hauptmeß außerhalb der Stadt. § 12. || 347. Man nimmt einen Grundriß über die bei den Stadtthoren in die Tiefe zu versenkenden Wachthäuschen in den Abschied. § 13. || 348. Da Nidwalden neuerdings auf Anbringung eines lebendigen Brunnens bringt, so muß die Sache nochmals ad referendum genommen werden. § 14. || 349. Ein Entwurf wegen der Vorwerke in der Nähe der alten Landschreiberwohnung wird dem Abschied beigelegt. § 15. || 350. Betreffend die Unterhaltung des Rabelins kann man sich abermals nicht verständigen. § 16. || 351. Bei des Großweibels Garten wird eine lebendige Dornhecke anzulegen befohlen. § 17. || 352. Uri wünscht wegen der haultichen Verhältnisse auf der lauisischen und deutschen Pforte die Gesinnungen der Mitstände zu vernehmen. Schwyz erkundigt sich, was von dem Uebernehmer des Accords ausgeführt worden sei und Nidwalden ist nicht instruirte. § 18. || 353. Wegen Reciprocität in Erbsachen will Uri die Gesinnungen der Mitstände vernehmen. Schwyz ist ohne Instruction und Nidwalden wünscht Abfassung

eines Projectes. § 19. || 354. Bußen, welche wegen schlechten Zustandes der Straße von der Revier bis an die Luggarnergrenze eingezogen werden sollten, veranlaßten die Syndici zu Einlegung einer feierlichen Protestation und den Generalrath zu Bellenz zu dem Erkenntniße, daß alle Abschiede suspendirt und ungültig sein, also die Gesandtschaften keine Gewalt mehr haben sollen zufolge des Abschieds vom Jahre 1790 Bußen einzuziehen; auch daß die hoheitliche Instruction in solchem Falle kraftlos sei. Von dieser respectlosen Benehmen wird den Ständen, an welche der Generalrath Recurs nimmt, durch den Abschied Erkenntniß gegeben. § 20.

1794.

Art. 355. Ablegung der Kammerrechnung. § 1. || 356. Ablegung der Spitalrechnung. § 2. || 357. Ablegung der Kirchenrechnung. § 3. || 358. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 359. Befehl zu Ausschöpfung des Canals im Stadtgraben. § 5. || 360. Befriedigender Zustand des Wuhres zu Cadossola. § 6. || 361. Die Reinigung des Dragonatbettes wird ernstlich anbefohlen. § 7. || 362. Die Kriegsröhre im Zeughaufe werden in bester Ordnung angetroffen. § 8. || 363. Betreffend die Feuerordnung wird, obwohl diesfalls ein Anfang gemacht worden ist, der Regenz anbefohlen, noch Weiteres zu leisten. § 9. || 364. Eine Reparation der Wuhre Ripari Morti und Brunari ist höchst nothwendig. § 10. || 365. Der Landvogt berichtet, die Landesrechnung bestehe sich nun in besserem Zustande. § 11. || 366. Abermals wird bestätigt, daß an den Hauptstraßen nicht mehr geschlachtet werde. § 12. || 367. Befriedigender Zustand der Straße von der Revier bis an die Luggarnergrenze. § 13. || 368. Die Gesandten von Schwyz, Nidwalden und Uri, welche letzterer zwar nicht instruiert ist, halten die Reparatur auf dem Portun oder des Landschreibers sogenannter alten Wohnung für nothwendig und lassen sich einen Devis geben. § 14. || 369. Nidwalden hat sich zu erkundigen, ob die Errichtung eines lebendigen Brunnens möglich sei. Eine Untersuchung zeigt, daß dies nur mit großen Kosten geschehen könnte, was ad referendum genommen wird. § 15. || 370. Uri behauptet, daß die Inehrehaltung des Kabelins bei der obenberührten Wohnung allen drei Ständen obliege; Schwyz hingegen meint, es sei dies allein Pflicht des Standes Uri; Nidwalden endlich hat sich über Alles zu erkundigen. § 16. || 371. In Ansehung der lauisischen und deutschen Pforte wünschens Schwyz und Nidwalden von dem Maurermeister zu vernehmen, was daselbst durch ihn geschehen sei, worauf von dem Landvogte angezeigt wird, derselbe bestehe sich in Altdorf. § 17. || 372. In Betreff der Reciprocität in Erbsachen wird die Regenz befragt, ob sie eine solche für nützlich erachte, worauf eine bejahende Antwort erfolgt. § 18. || 373. Wegen der Wachtthauschen bei den Stadthoren wird den Hoheiten ein Bauaccord durch den Abschied zur Genehmigung hinterbracht. § 19. || 374. Auf den Wunsch Uri wird die Weggelbtafel zu Cresciano einseitig beseitigt und zugleich ad referendum genommen, daß die diesfällige unordentliche Rechnung nicht gut heißen werden könne. § 20.

1795.

Art. 375. Ablegung der Kammerrechnung. § 1. || 376. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 377. Ablegung der Spitalrechnung. § 3. || 378. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 379. Der Canal im Stadtgraben wird in einem befriedigenden Zustande gefunden. § 5. || 380. Befehl wegen des Dragonatbettes. Zugleich wünscht Schwyz eine Untersuchung, wie demselben eine schicklichere Richtung gegeben werden könnte. § 6. || 381. Auf der Straße von der Revier bis Bellenz sind Verbesserungen vorzunehmen, diejenige bis an die Luggarnergrenze wird in recht gutem Zustande angetroffen. § 7. || 382. Die Straße zu

Lumino soll von den „Trollsteinen“ gesäubert werden. § 8. || 383. Die Wuhre zu Caraffo sind einer Ausbesserung höchst bedürftig. § 9. || 384. Bei einer Buße von 25 Kronen wird anbefohlen, in dem überhaupt in ablem Zustande sich befindenden Zeughause die Flinten zu repariren. § 10. || 385. Die Löschgeräthschaften zu Vellenz bestehen in zwölf Feuerkübeln und vier geringen Hacken, daher neuerdings eine Verbesserung der Feuerordnung anbefohlen wird. § 11. || 386. An den Hauptstraßen wird nicht mehr geschlachtet. § 12. || 387. Aus dem Zollbuche von 1768 geht hervor, daß das Ravelin oberhalb des Landschreibers Wohnung damals von allen drei Ständen gemacht worden ist, was beweist, daß auch dessen Unterhalt sämtlichen Hoheiten obliegt. § 13. || 388. Wegen der Reciprocität in Erbsachen sind nur Uri und Nidwalden instruirt und es wird von der Regenz deshalb eine schriftliche Eingabe gemacht. § 14. || 389. Der vorbeschriebene Baumeister verspricht die Baute auf der lauisischen und deutschen Pforte baldigst zu vollenden. § 15. || 390. Die Vorwerke vor des Landschreibers Wohnung bedürfen durchaus einer Reparatur und werden um acht Dublonen dem Zoller accordirt. § 16. || 391. Wegen der Wachthäuschen bei den drei Stadthoren erkundigt sich Uri, auf welche Summe die Baukosten für dieselben sich belaufen möchten. Nidwalden hat eine ähnliche Instruction; Schwyz hingegen will es beim Alten bewenden lassen. In Folge der Mehrheit wird auf Ratification hin die Errichtung solcher Wachthäuschen beschloffen und diese Baute dem Zoller für vierzig Dublonen übertragen. § 17. || 392. Bei einer Buße von fünf und zwanzig Kronen ist ein lebendiger Brunnen in Vellenz zu errichten. § 18. || 393. Die Gesandtschaften halten Bestattungen in der Pfarrkirche für sehr unanständig und allen Gesundheitsrückichten zuwider, was einweilen ad referendum genommen wird. § 19. || 394. Gleichfalls, daß in Vellenz, wie an allen Orten, eine „allgemeine fixirte Mezg“ errichtet werden sollte. § 20. || 395. Die Hecke an des Großweibels Garten ist zu repariren. § 21. || 396. Die an die „Collona ausgeschlagene“ Grida, daß die richterliche Vollmacht nicht länger als vierzehn Tage Dauer haben solle, halten die Gesandten für überflüssig und verordnen zugleich, daß sie bei fünf und zwanzig Kronen Buße nicht mehr angeschlagen werden dürfe. § 22.

1796.

Art. 397. Ablegung der Spitalrechnung. § 1. || 398. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 399. Ablegung der Zollrechnung. § 3. || 400. Ablegung der Kammerrechnung. § 4. || 401. Das Dragonatbett wird in gutem Zustande angetroffen. § 5. || 402. Der Canal im Stadtgraben ist wohl gesäubert. § 6. || 403. Befehl, die Wuhre zu Caraffo zu repariren. § 7. || 404. Auftrag zu Bezahlung von Ravelinreparaturen und Anordnung neuer Ausbesserungen. § 8. || 405. Betreffend die Wachthäuschen erkundigt man sich nach den allfälligen Kosten. § 9. || 406. Die Säuberung des Weges zwischen der Lauiser- und Luggarnerpforte wird nachrücklich anbefohlen. § 10. || 407. Schwyz nimmt die Vergebung des Zolles zu Gudo durch die beiden Mitstände ad ratificandum. § 11. || 408. Uri ist instruirt, es möchten, zufolge eines Abschieds von Bedenried vom Jahre 1680, die durch die Gesandtschaften ausgefallten Urtheile von ihnen unterschrieben und von dem umerischen Gesandten besiegelt werden, indem sonst von nun an solche Urtheile unberücksichtigt bleiben müßten. Schwyz und Nidwalden nehmen dies ad referendum. § 12. || 409. Das Gleiche geschieht mit dem Begehren Uris, es möchten in Zukunft in der „Quinternrechnung“ die „Fehler“ mit Namen vermerkt und dem Straßprotocoll einverleibt werden. § 13. || 410. Schwyz wünscht Begweisung der Emigranten aus den drei Landvogteien bis zum ersten October. Uri und Nidwalden sind ohne Instruction und von der Regenz zu Vellenz wird über die wenigen dort befindlichen „Stranden“

alle Zufriedenheit bezeugt. § 14. || 411. Es erheben sich neue Anstände wegen der Unterhaltung des Rabelins. § 15. || 412. Die Arbeiten auf der Oberfläche der lauißchen und deutschen Pforte werden „gemacht“ angetroffen. § 16. || 413. Befehl die Straße von der Revier bis an die Luggarnergrenze in gutem Zustande zu erhalten. § 17. || 414. Die von Uri und Nidwalden dem Landvogt erteilten Befehle (es ist nicht bemerkt, worauf sie sich bezogen) sind ihm durch den Landschreiber schriftlich eingegeben worden. § 18. || 415. Uri verlangt, daß die zwei Filippi den Castellanen nicht mehr zukommen sollen, was die Mitgesandtschaften ad referendum nehmen. § 19. || 416. In Rücksicht des wechselseitigen Verkehrs zwischen Mailand und der Stadt und Vogtei Vellenz eröffnet die Regenz den Gesandtschaften, daß sie mit der Reciprocität, wie dies schon 1794 beschloffen und 1795 der Jahrrechnung gemeldet worden sei, gänzlich zufrieden wäre. § 20.

1797.

Art. 417. Ablegung der Kirchenrechnung. § 1. || 418. Ablegung der Spitalrechnung. § 2. || 419. Ablegung der Kammerrechnung. § 3. || 420. Ablegung der Zollrechnung. § 4. || 421. Befriedigender Zustand des Dragonatbettes. § 5. || 422. Der Stadtgraben veranlaßt keine Verfügung. § 6. || 423. Ziemlich ordentliche Beschaffenheit der Wuhre zu Carasso. § 7. || 424. Diejenigen zu Monte Carasso sind so wohl unterhalten, daß man diese Materie aus dem Abschiede fallen läßt. § 8. || 425. Der Weg von der Kaiser zur Luggarnerpforte ist gemacht worden. § 9. || 426. Die Wachthäuschen könnte Schwyz aufstellen lassen, wenn die Kosten für jeden Stand nicht mehr als eine Ducate betragen; Nidwalden wünscht, daß sie bei dieser „Zeite“ nicht errichtet werden; Uri ist ohne Instruction, findet übrigens solche nothwendig. § 10. || 427. Schwyz verlangt, da man die Rabelins um die Stadt nicht mehr reparire, deren allmächtige Pflasterung mit Steinen, was Uri und Nidwalden ad referendum nehmen. § 11. || 428. Die Straße von der Revier bis an die Luggarnergrenze ist in ziemlich gutem Zustande. § 12. || 429. Man nimmt ad referendum, es möchte dem Dragonatbett eine gerade Richtung gegeben werden. § 13. || 430. Uri glaubt, die Mitstände hätten durch den vorgewiesenen Extract aus dem Zollbuche wegen Unterhaltung des Rabelins bei des Landschreibers alter Wohnung sich beruhigen lassen sollen. Schwyz hält das fragliche Buch für keinen genugsamen Beweis und betrachtet sich, bis andere Documente zum Vorscheine kommen, der Sache überhoben. Nidwalden findet gleichfalls, der Stand Uri habe diese Unterhaltung allein zu bestreiten, um so mehr als nur er Nutzen davon ziehe. § 14. || 431. Die ernerische Gesandtschaft nimmt den Wunsch von Schwyz und Nidwalden ad referendum, daß in Zukunft nicht bloß alle Jahrrechnungsurtheile, sondern sämtliche Acten und Instrumente von allen drei Gesandtschaften unterschrieben und von der ernerischen gesegelt, sondern auch die statutenmäßigen Tagen von besagten Gesandtschaften gleichmäßig bezogen werden. § 15. || 432. Ebenso das Begehren der Stände Schwyz und Nidwalden wegen Aufführung der Fehlbaren in den Quinternetrechnungen wie den Wunsch, daß diese Verordnung in allen drei Vogteien zu beobachten sei. § 16. || 433. Das Dach der Landschreiberwohnung bedarf durchaus einer Ausbesserung. § 17. || 434. Der Zoll zu Gudo wird neuerdings auf zwanzig Jahre um die jährliche Abgabe von achtzehn Gulden, der Gulden zu vierzig Schilling gerechnet, in Pacht gegeben. § 18.

Freilassungsurkunde für die dritthalbörtlichen Vogteien.

Wir die Landammann und die Rätthe der drey Frey-Eydggenössischen Stände Uri, Schwyz und Unterwalden nid dem Kernwald urkunden, Wie daß Wir, in gefolg denen von unseren hohen Landesversammlungen bereits ergalt

genen Erkenntnissen die Stadt und Landschaft Bellenz, die Landschaften Bollenz und Revier von jetzt an und zu allen künftigen Zeiten von Uns befreiet, und als unabhängig angesehen, erklärt und erkennt haben wollen; jedoch daß in diesen vorbemelten drey Landschaften die dormalige Katholische Religion beibehalten, das Privat- und Staatseigenthum gesichert und respectirt, im Fall eines Kriegsauszugs kein Theil den andern mit Kösten beladen und inskünftig Wir wechselseitig einander mit keinen neuen Zöllen beschweren sollen. In Urkund Wessen Wir gegenwärtige Befreyungs Acte mit Unserm getreuen, lieben alten Eydgenossen L. Stands Ury Secret-Insigill in Unser aller Namen verwahret haben ausfertigen lassen. So geben

Altdorf, den 4. April 1798.

(L. S.)

A. Franz Vincenz Schmid, zu Ury Staatschreiber.

Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten überhaupt.

1779.

Art. 1. Das Reglement betreffend das Verbot der Coacquisitionen der Eheleute in den Vogteien Grandson und Escherliz ist von Bern und Freiburg ratificirt worden. Die Gesandtschaften ordnen nunmehr den Druck desselben an und befehlen, es auf gewohnte Weise publiciren und von den Kanzeln verlesen zu lassen. § 22. || 2. Da in dem 1756 erlassenen und 1777 für zehn Jahre verlängerten Verbote des fremden Weins, Branntweins und Essigs in den Vogteien Murten, Grandson und Escherliz die Dauer der zu Einfuhr dieser Getränke ertheilten Patente nicht bestimmt worden ist, wünscht der bernerische Gesandte, es möchte ein Termin festgesetzt werden, worauf der freiburgische bemerkt, diese Patente sollten auf ein Jahr lauten. Man nimmt dies ad ratificandum. § 23. || 3. Weil die im Abschiede von 1749 enthaltene Bestimmung, daß aus denjenigen Orten, mit welchen Bern und Freiburg in keinem Vertrage stehen, der Abzug zu zehn Procent bezogen werden soll, ungleich verstanden wurde, so wird den Hoheiten angetragen, zu specificiren, mit wem sie des Abzuges halben in Verbindung stehen. § 24.

1781.

Art. 4. Freiburg berichtet, seine Principalen hätten für die Abzulge in den vier Vogteien keine andern Verträge als mit Bern, Solothurn, Wallis und Neuenburg, denen gegenüber der Abzug auf fünf vom Hundert bestimmt sei. Die bernerische Gesandtschaft kann noch nichts mittheilen, verspricht aber unverzügliche Antwort. § 42. || 5. Es wird die gegenseitige Verheißung gegeben, in Zukunft an der 1769 aufgestellten Regel festhalten zu wollen, daß die Auswechslung der Ratificationen über die Abschiede der murtenischen Rechnungsconferenzen von Bern bis Anfangs März, von Freiburg bis Johanni erfolgen soll, damit die vorgekommenen Geschäfte in frischem Andenken verbleiben, mithin besser behandelt werden können, auch die Particularen durch allzu langen Verzug nicht beeinträchtigt werden. § 43. || 6. Von Seite Berns wird, da die zu Ablauf der Brohe und Glane bei Peterlingen vorgenommenen Bauten vollendet sind, gefragt, wie es sich mit den unterhalb Peterlingen auf freiburgischem Gebiete auszuführenden Arbeiten verhalte, worauf die Antwort erfolgt, es sei durch Erbauung einer neuen Brücke zu Dombidier der Anfang gemacht worden und man werde, sobald diese vollendet sei, mit dem Werke fortfahren. § 44. || 7. Hinsichtlich der in den Schlössern der Mediatlandvögte statt habenden Bewirthungen bei Augenscheinen und andern Anlässen wird festgesetzt, daß für einen Meister 1 Krone oder 25 Bogen für die Mahlzeit oder 2 Kronen für 24 Stunden, für einen Bedienten für die Mahlzeit 7½ Bogen

oder 15 Bagen für 24 Stunden, für ein Pferd zu Mittag 6 Bagen, zu Nacht 9 Bagen oder 15 Bagen für 24 Stunden in die Amtsrechnung gebracht werden sollen. Man nimmt dies ad ratificandum. § 45. || 8. Es wird verordnet, daß von nun an in der jeweiligen ersten Amtsrechnung eines Landvogtes die obrigkeitlichen und amtlichen Dominialgüter specificirt auszuführen seien, und ebenso das Mobiliar, welches der abtretende dem neuen Landvogt übergeben. § 46. || 9. Die im Archiv zu Murten befindlichen, in den Jahren 1725—1753 verfertigten, seither aber nicht fortgesetzten Instructionsbücher sollen durch die Obercommissarien aus den Abschieden completirt werden und zwar die Vogteien Grandson und Schwarzenburg durch den bernerischen, Murten und Tschlerli durch den freiburgischen. § 47.

1785.

Art. 10. Bern findet, Bevogtigungen der Immediatunterthanen in den Vogteien Murten, Grandson und Tschlerli und umgekehrt der Mediatunterthanen der gedachten Vogteien, die in einer der beiden Immediatbotmäßigkeiten sesshaft sind, sollten von denjenigen Städten oder Gemeinden ausgehen, wo die zu Bevormundenden das Bürgerrecht genießen, indem solchen Bürgerrechtsorten Alles daran gelegen sein müsse, daß bemittelte Personen nicht durch Negligenz oder Leichtsin in Armuth gerathen, oder vaterlose Kinder auf eine Art erzogen werden, welche ihren Stand oder ihre Mittel übersteigen möchten. Freiburg hingegen hält dafür, daß die Anordnung der Vormundschaft von dem Richter des Ortes, wo die Personen sesshaft seien, besonders wenn die zu Bevogtigenden Güter allda besitzen, ausgehen sollte, auch liege dies im Interesse des zu Bevogtigenden selbst, zumal ein im Wohnsitz des Vögtings bestellter Vormund die Ausführung desselben besser überwachen könne. § 42. || 11. Man kommt überein, daß die Geldstage von dem im Domicilium des Geldstagers bestellten Richter erkannt werden sollen, daß aber dieser vorher den Richter des Ortes, wo der Geldstager verbürgert ist, zu Handen seiner Gemeinde und Verwandten davon zu benachrichtigen habe, damit solche allenfalls das Nöthige zu Vermeidung der Collocation vorkehren können. § 43. || 12. Den Hoheiten wird eine Hausordnung zur Ratification hinterbracht, folgenden Inhaltes: Es sei den Handelsleuten von Bern und Freiburg sowohl, als denjenigen anderer Städte in den beidseitigen Gebieten, ebenso allen rechtschaffenen eidgenössischen und fremden Kaufleuten und Krämern bewilligt, die Jahrmärkte der Städte und Hauptflecken der Mediatlande zu besuchen, dagegen jeglichen Hausstrern, „Kräzenträgern“ oder Colporteurs, welche mit keinen Patenten versehen auf eigenen Fuhrwerken oder auf dem Rücken ihre Waaren ins Land bringen, der Verkauf derselben und aller Aufenthalt an und außer den Jahrmärkten in den Mediatlanden völlig untersagt, bei Strafe von zwanzig Pfund für das erste Mal, für das zweite aber bei Confiscation ihrer Waare. Auch soll jeglicher Verkauf und Commissionshandel für Rechnung fremder Kaufleute bei letztgenannter Strafe verboten sein, und Contracte, von welcher Natur sie immer seien, die Krämer unter dem Namen von Bedienten, Commissions oder Commissionärs für fremde Kaufleute errichten würden, als null und nichtig angesehen, auch kein Recht dafür gehalten werden. § 44. || 13. Man erläßt an die Landvögte von Tschlerli und Grandson ein Circularschreiben, daß inskünftig ihnen alle Conti und Anforderungen der Officialen sollen eingegeben werden, damit sie dieselben in ihre vor der Rechnungsconferenz abzulegende Amtsrechnung eintragen können und fügt bei, nach geschעהner Abnahme einkommende Conti könnten nicht mehr angenommen, noch passirt werden. § 46. || 14. Den Obercommissarien wird aufgetragen, ein Project wegen des Abtausches der zu Trey von Bern besessenen Ackerlehen und Bezahlung der davon schuldigen Löhern zu entwerfen. § 47. ||

15. Die Rechnungsconferenz hinterbringt den Hoheiten den Wunsch, daß die Einsendungszeit für die Geschäfte auf Anfang August gesetzt werden möchte. § 49. || 16. Die Gesandtschaft von Bern empfiehlt der freiburgischen nochmals die bernerischen Angehörigen von Neuenegg zu Wiederherstellung des aufgehobenen „Brücksommers“ bei der Sensenbrücke und dessen Bestimmung in ein Fixum, dagegen Aufhebung des zu Dörisshaus eingeführten Zolles verheißend. Die freiburgische Gesandtschaft, nicht instruiert, spricht die Hoffnung aus, ihre Constituenten werden für die Wiedereinführung des Brücksommers sich geneigt zeigen und hinsichtlich des erwähnten Zolles eine baldige Antwort auf das diesfällige Schreiben geben. § 50.

1787.

Art. 17. Freiburg fragt, ob in den Vogteien Murten, Grandson und Escherliz Weibspersonen, die während ihrer Schwangerschaft und nach der Niederkunft den Vater verheimlichen, nicht mit Strafen zu belegen seien. Die bernerische Gesandtschaft findet hierüber keine Berathung nöthig, weil in der Chorgerichtssagung der vier Vogteien hinsichtlich der Hurereien bereits Verordnungen und Vorschriften vorhanden seien, wie man sich bei Ermittlung der Paternität und wegen Sustentation der Kinder zu verhalten habe, auch allzu strenge Strafen solche Personen zu verzweiflungsvollen Schritten verleiten könnten. Die freiburgische Gesandtschaft will das Angehörte ad referendum nehmen, wiederholt aber, daß sehr oft schwangere Weibspersonen aus Ueberredung, Bestechung oder Drohung von Seite der Schwängerer diese nicht entdecken oder als unbekannt angeben. § 39.

1789.

Art. 18. Der Vorschlag Freiburgs, ob es nicht nützlich sein möchte, in den vier Vogteien Borräthe von Bauholz anzulegen, wird von Bern gebilligt. Da solches jedoch nicht überall auf den nämlichen Fuß eingerichtet werden kann, so werden die vier Mediatlandbögte eingeladen, zu berichten, ob sich vielleicht schon etwelche Borräthe von Baumaterialien in ihrer Vogtei vorfinden, auch haben sie hiefür mit den nöthigen Bequemlichkeiten versehenen Plätze auszumitteln. § 43. || 19. Bern wünscht, es möchte der Tractat zwischen den beiden Ständen „über den Zugang“ der vier Vogteien in ein förmliches, mit beiden Standesregeln zu versehenes Instrument gebracht werden, damit solches in den beidseitigen Archiven aufbewahrt werden könne. Freiburg, ohne Instruction, will dieses Begehren seiner Hoheit hinterbringen. § 44.

1793.

Art. 20. Da in den Ehegerichtssagungen von Escherliz, Grandson und Murten hinsichtlich der chorgerichtlichen Emolumente große Undeutlichkeit obwaltet, wird von den Gesandten den betreffenden Landböigten aufgetragen, der Alternativobrigkeit hierüber Bericht zu erstatten. § 57. || 21. Bei Anlaß eines Begehrens des Chorgerichtes zu Motier wegen Bezahlung der Consistorialemolumente wird verordnet, unermögende Parteien hätten dem Chorgericht so wenig als andern Gerichten irgend welche Emolumente oder Vaccationen zu bezahlen, anderweitig hiebei entstehende Unkosten aber sollen aus der von den Außen herrührenden, bei jedem Chorgerichte vorhanden sein sollenden Büchse entrichtet werden. § 58. || 22. Bern wünscht, es möchte hinsichtlich der doppelten Bürger- und Landrechte Alles in statu quo verbleiben, indem in Zukunft dieser Gegenstand noch mehreren Aenderungen unterworfen werden dürfte. Freiburg nimmt dies ad referendum. § 59. || 23. Betreffend die Emolumente für kleinere Criminalexecutionen schlägt man

den Hoheiten Folgendes zur Ratification vor: Den Scharfrichtern von Bern und Freiburg, wie ihren Geleitsmännern sollen bei Reisen in die Vogteien Tschertiz und Grandson zu Verrichtung solcher Executionen zwei Drittel des Taggeldes verabsolgt werden, das ihnen für Hinrichtungen zukommt. § 60. || 24. Hinsichtlich der vor einiger Zeit nothwendig erachteten Zehntenordnung für die Mediatvogteien wird gefunden, für Schwarzenburg sei durch den Abschied von 1749, für Grandson durch denjenigen von 1757 hinlänglich gesorgt, auch für die Vogtei Murten dormalen nichts vorzuschreiben. Für die Vogtei Tschertiz dagegen wird ein Reglement abgefaßt, das man in den Abschied fallen läßt. § 61. || 25. Bei Ablegung der Rechnungen für Tschertiz und Grandson ist bemerkt worden, daß in etlichen Fällen, wo Acquisitionen von Waldungen laudirt worden, die Käufer nur von dem Holzboden das Lob bezahlt, von dem Holz selbst aber keines entrichtet haben. Die Gesandtschaften halten nicht für rathsam, deshalb ein Reglement zu erlassen, da in einem solchen schwerlich alle Fälle genugsam vorhergesehen werden könnten und nehmen daher den Auftrag an die Landvögte, in Zukunft das Lob von Beiden zu beziehen, ad ratificandum. § 62.

1795.

Art. 26. Weil Freiburg abermals die aus Fiscalproceduren entstehenden Kosten den Landvögten überbinden will, wünscht Bern Erlassung einer Verordnung für die Mediatvogteien, dahingehend, daß einerseits den Landvögten in Anhebung der Proceduren und in Betreff der daherigen Kosten nicht zu große Vollmacht eingeräumt, andererseits aber ihnen bewilligt werde, diese Kosten auf Rechnung der beider Stände zu bringen. Freiburg verspricht seinen Constituenten diesen Antrag mitzutheilen. Als aber Bern hierauf noch den Wunsch ausspricht, die dem vorletzten Landvogt von Tschertiz in seiner Amtsrechnung gestrichenen Proceßkosten, im Betrage von 4365 Florins möchten nunmehr vergütet werden, weil im Falle einer neuen Verordnung das Vergangene von keiner Consequenz mehr sein könne, erklärt Freiburg, seine Obern werden in diese Vergütung aus bereits mehrmals vorgebrachten Gründen nie einwilligen. § 46. || 27. Die von den Landvögten von Tschertiz und Grandson eingesandten Berichte über die Chorgerichtsemolumente werden geprüft und man findet, da in den beiden Vogteien die Chorgerichtsfakung so viel als möglich befolgt worden, sei die Erlassung eines Generaltarifs für Tschertiz, Grandson und Murten unnöthig, was ad ratificandum genommen wird. § 47. || 28. Ebenso, daß die Einführung einer Generalverordnung über das Jagen und Fischen in den vier Vogteien von weit aussehenden Folgen sein würde und allerhand Difficultäten nach sich ziehen könnte, mithin davon abstrahirt werden sollte. § 48.

1797.

Art. 29. Wegen der Fiscalproceduren erklärt der freiburgische Gesandte, seine Obern können die Einführung einer neuen Verordnung nicht einwilligen und hoffen, Bern werde gleicher Ansicht sein; die bernerische äußert hingegen, es wäre für seine Constituenten erfreulich gewesen, wenn auf deren Vorstellungen Freiburg einem solchen Regulativ hätte beistimmen wollen. § 35. || 30. Bern wünscht eine Verordnung beider Stände, daß Ehen, welche ohne die von der Chorgerichtsfakung der Vogteien Tschertiz, Grandson und Murten verlangte Verkündigung eingeseget wurden, als ungültig erklärt werden. Freiburg erwiedert, es sei diesem Wunsch, soweit er die Mediatvogteien betreffe, bereits entsprochen, in die Chorgerichtsfakung von 1756 das Nöthige enthalte, auch können in den freiburgischen Immediat schwerlich Mißbräuche entstehen, weil daselbst die Eheinssegnung ohne vorhergegangene Verkündigung

Ehen zwischen Personen ungleicher Religion verboten seien. § 36. || 31. Am 21. November 1796 hatte der Staatsrath von Neuenburg eine Fischerordnung für den Neuenburgersee erlassen, durch welche allen Nichtneuenburgern bei Confiscation des Schiffes und der Fischergeräthe, auch einer Buße von zehn Thalern verboten wurde, in dem neuenburgischen Seeantheil zu fischen, worüber die Angehörigen von Stäffis Beschwerde führten, sich auf das seit den ältesten Zeiten auf allen Theilen des Sees ausgeübte Fischerrecht berufend. Freiburg wie Bern protestirten gegen diese Verordnung, indeß auch die Fischer von Montelier und aus dem Wistenlach nach dem Beispiele der Stäffiser mit einer Bittschrift auftraten. Da jedoch Neuenburg auf diese Protestation nicht antwortete, so finden die Gesandtschaften, man sollte sich mit dem fraglichen Staatsrath auf einer Conferenz hierüber berathen und gemeinsam eine Fischerordnung entwerfen, inzwischen sei aber Neuenburg um Suspension der zwei ersten Artikel seiner Verordnung, wenn dies nicht schon geschehen sein sollte, anzugehen. § 37. || 32. Da die Landstraße in die Waat auf dem freiburgischen Territorium von Dombidier und Dompierre in ziemlich schlechtem Zustande sich befindet, auf derselben aber eine beträchtliche Durchfuhr von Waaren aller Art statt hat, so wird von Bern der Wunsch um deren baldige Wiederherstellung ausgesprochen, worauf der Gesandte von Freiburg erwiedert, die Arbeiten seien bereits in Angriff genommen und in Kurzem werde Alles gehörig in Ordnung gebracht sein. § 38.

Schwarzenburg.

Landvögte.

- 1775.** Bern. Carl Emanuel Jenner, des großen Raths, von Bern.
1780. Freiburg. Bruno Pantraz Gasser, des großen Raths, von Freiburg.
1785. Bern. Johann Rudolf Bucher, des großen Raths, von Bern.
1790. Freiburg. Franz Peter Niklaus Emanuel Raze, des großen Raths, von Freiburg.
1795. Bern. Paul Friedrich Otth, des großen Raths, von Bern.

1779.

Art. 33. Abnahme der vierten, von Michaelis 1778 bis Michaelis 1779 gehenden und Vorlegung der dritten, von Michaelis 1777 bis Michaelis 1778 reichenden Amtsrechnung. || 34. Diese dritte wird einweilen nicht abgenommen, weil sich wegen eines Ausgabenartikels, Criminalkosten betreffend, zwischen den Gesandtschaften ein Anstand erhoben hatte. Bern behauptet nun, das „Criminale“ zu Schwarzenburg gehöre seinen Principalen allein zu und es können diesfällige Kosten nicht gemeinsam verrechnet werden, weil sonst nach und nach das Criminale einer gemeinschaftlichen Untersuchung unterworfen, mithin restringirt werden möchte; Freiburg, das indeß die Rechte Berns zu Schwarzenburg im geringsten nicht zu „contestiren“ Willens ist, hält die Abnahme der Rechnung für zulässig. § 1. || 35. Die von dem Landvogte vorgelegten Waldbücher werden in bester Ordnung gefunden, auch von ihm bemerkt, die anbefohlene Publication des Walddreglements von 1749 habe die gewünschte Wirkung gethan. § 2. || 36. Die den Angehörigen auf der lezten Rechnungsconferenz gestattete Freiheit, Kirschwasser en Gros zu verkaufen, gab zu vielen Mißbräuchen Anlaß, so daß den Hoheiten angetragen wird, zu verordnen, es

dürfe ferner nur von solchen Personen Kirschwasser gebrannt werden, welche guten Leumens seien und sich vorher bei dem Landvogte haben einschreiben lassen, widrigenfalls man das erste Mal mit zehn Pfunden oder zweitägiger Gefangenschaft bei Wasser und Brod, das zweite mit doppelter Buße oder Gefangenschaft und Confiscation des Brenngeschirres, das dritte mit dreifacher Buße, Confiscation des Geschirres wie der gebrannten Wasser und zudem mit achttägiger Gefangenschaft bei Wasser und Brod bestraft würde. Der Engroßhandel soll weiter gestattet sein, das Ausschütten von gebrannten Wassern aber nur in mit förmlichen Concessionen versehenen Wirthshäusern geschehen dürfen. § 3. || 37. Dem Hans Moser auf der Hubellamende bei Guggisberg wird bewilligt, sein mitten im Walde befindliches Haus abbrechen und dasselbe auf ihm eigenthümlichem Lande auf der Almende wieder erbauen zu dürfen; doch soll er nicht mehr Land einschlagen, als wozu er Titel und Recht habe, auch der auf dem alten Hause haftende Grundzins auf das neue übertragen werden. § 4.

1781.

Art. 38. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, den Zeitraum von Michaelis 1779 bis Michaelis 1781 umfassend. || 39. Die bernerische Gesandtschaft hofft, die obbemerkten, auf acht Pfund zehn Schilling sich belaufenden Criminalkosten werden aus der fraglichen Rechnung entfernt werden können, worauf die freiburgische erwiedert, ihre Obern wollen für diesmal in der Meinung entsprechen, daß diese Passation und Elimination Freiburg zu keinen Zeiten nachtheilig werden solle. Die bernerische verwahrt sich Namens ihrer Hoheit nochmals auf das feierlichste. Nach geschehener Elimination obiger Gefangenschaftskosten wird die dritte Rechnung des gewesenen Landvogtes ebenfalls abgenommen. § 1. || 40. Abnahme der Straßenrechnung und Auftrag an den Landvogt, die Straße nach Freiburg vollenden zu lassen. § 2. || 41. Dem Landvogt wird eine Gratification von zehn neuen Dublonen verabsolgt sowohl zu Vergütung der mannigfaltigen Mühe und Unkosten während des in seiner Vogtei geherrschten Faulfiebers als für die Verköstigung der zu Beaugenscheinigung der Straßen abgesandten Werkmeister. § 3. || 42. Hinsichtlich eines Erbauskaufes zwischen verwaisten Kindern finden die Gesandtschaften, daß diese nicht einen zweifachen, wie der Landvogt gefordert, sondern bloß einen einfachen Erbschaft zu bezahlen schuldig seien, indem sie innerhalb Jahresfrist nach dem Absterben ihrer Mutter den fraglichen Erbauskauf getroffen haben, auch vorher keine Theilung unter ihnen vorgegangen sei. § 4. || 43. Man zieht zur Berathung, ob zu Schonung der Wälder nicht die Holzautheilungen eingeschränkt werden sollten. Es ergibt sich, daß die obrigkeitlichen Waldungen, deren Nutzungen bloß zum Gebrauche des Schlosses und der übrigen obrigkeitlichen Gebäude bestimmt sind und in denen Holzautheilungen allein von den Ständen bewilligt werden können, auf 1275 Zucharten sich belaufen, daß die gemeinen Waldungen, wo die Landvögte in Nothfällen einen oder wenige Stöcke für Bauholz oder Dachungen den Angehörigen gestatten dürfen, in 388 1/2 Zucharten bestehen, diejenigen aber, aus denen der Landvogt den Landleuten Brenn- und anderes Holz anweisen kann, 3860 Zucharten betrage; mehrerer Particularwaldungen nicht zu gedenken. Die Gesandtschaften finden nun, weil der Zustand der Waldungen seit einigen Jahren sich eher gehoben habe und das Reglement von 1749 alles Zweckdienliche enthalte, seien keine weitem Vorschriften zu erlassen. Dem Landvogt wird daher anbefohlen, dieses Reglement genau zu beobachten. § 5.

1783.

Art. 44. Abnahme der zweiten und dritten, von Michaelis 1781 bis Michaelis 1783 reichenden Amtsrechnung.

1785.

Art. 45. Abnahme der vierten und fünften, von Michaelis 1783 bis Michaelis 1785 gehenden Amtsrechnung. || 46. Auf das Begehren von Freiburg kömmt zur Sprache, wie der Butterverkauf außer die beidseitigen Immediat- und Mediatlande verhindert werden könnte. Den Hoheiten wird daher folgendes Reglement zur Ratification empfohlen: Diejenigen, welche mit genanntem Artikel handeln wollen, haben auf sechs Monate lautende Patente zu lösen, die der Landvogt unentgeltlich auszustellen hat. Alles Auflaufen und jede nachherige Ausfuhr der Butter ist Jedermann außer den mit Patenten versehenen Personen untersagt, bei Strafe der Confiscation oder Erlegung des Werthes der Butter und bei zwanzig Pfunden Buße; auch hat jeder Ankenträger das von ihm verkaufte Quantum an dem Orte, wo der Handel geschieht, in das Patent einschreiben zu lassen. § 41.

1787.

Art. 47. Abnahme der ersten und zweiten, von Michaelis 1785 bis Michaelis 1787 gehenden Amtsrechnung. || 48. Es wird beschloffen, der jeweilige Landvogt habe jährlich vor Ende Decembers eine Specification des für beide Stände eingegangenen und ausgegebenen Getreides den Hoheiten einzusenden. § 1. || 49. Hinsichtlich eines von dem Landsvenner Gilgien von einem „Vorsatz“ zu entrichtenden Zehnten wird dem Landvogt anbefohlen zu melden, wie viel dieser Zehnten ertrage, ob derselbe nicht in einen Kastenins verwandelt und was allenfalls dafür gefordert werden könnte. § 2. || 50. Betreffend die Beschwerde des Wärenwirthes zu Schwarzenburg über das unbefugte Weinauschenken verschiedener Particularen findet die bernerische Gesandtschaft, der genannte Wirth habe sich bei dem Landvogte deshalb anzumelden, welcher, wenn die Klage Grund habe, Abhülfe verschaffen werde; die freiburgische hingegen hält dafür, es sollte eine gemeinsame Verordnung gemacht werden. § 3.

1789.

Art. 51. Abnahme der dritten und vierten, von Michaelis 1787 bis Michaelis 1789 gehenden Amtsrechnung. || 52. Freiburg wünscht abermals Erlassung eines Weinauschenkreglements, während Bern wie 1787 dieses für unnöthig hält, um so mehr als bloß ein einziger Particular unerhebliche Beschwerden erhoben habe. § 1. || 53. Betreffend den von dem Landsvenner Gilgien zu entrichtenden Zehnten wird von Bern vorgeschlagen, eine Zehntenfreiheit von vier oder sechs Jahren zu gestatten, während Freiburg den Bezug desselben von nun an wünschen muß. § 2. || 54. Hinsichtlich des Gesuches der Gemeinde Abligen, ihre Allmende einschlagen oder vertheilen zu dürfen, wird nöthig gefunden, vorerst eine Untersuchung zu veranstalten und ein diesfälliges Reglement zu entwerfen. § 3. || 55. Die Gemeinde Schwarzenburg beschwert sich über verschiedene Particularen, welche ohne vorhergegangene Publication und ohne gehörige Bewilligung auf ihren an den Dorfwald stoßenden Gütern Feuerstätten oder Wohnungen errichtet und dadurch demselben namhaften Schaden zugesügt haben. Der Landvogt wird nunmehr beauftragt, über die Ausführung von neuen Feuerstätten ein Generalreglement für die ganze Vogtei zu entwerfen, welches Vorschriften rücksichtlich deren Lage und ihrer nöthigen Entfernung von den Waldungen, wie

die Bedingnisse, unter denen solche Concessionen künftig erteilt werden können, enthalten soll. Inzwischen sind in der Nachbarschaft der obrigkeitlichen Waldungen und des besagten Dorfwaldes keine neuen Feuerstätten zu gestatten, es sei denn vorher das Begehren des Bauwüßigen publicirt worden. § 4. || 56. Freiburg verlangt, daß die für die Lehenserkenkung angelegte Frist eines Jahres zwar erst von dem Tage der notarialischen Verschreibung an berechnet werden möge, daß aber, nach Vorschrift des Lehenrechtes, der Kauf eines lehenpflichtigen Gutes in Zeit von sechs Wochen bei Strafe der Verwirkung zu rechtskräftigen Verschreibungen anzugeben sei. Bern, ohne Instruction, will dieses Gesuch zu Hause eröffnen. § 5.

1792.

Art. 57. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, jene von Michaelis 1789 bis 10. October 1790, diese vom 10. October 1790 bis 10. October 1791 reichend.

1793.

Art. 58. Abnahme der zweiten und dritten, vom 10. October 1791 bis 10. October 1793 gehenden Amtsrechnung. || 59. Hinsichtlich des Zehntens von den „Vorsägen“ im Schiedwald tragen die Gesandten dem Landvogt auf, jährlich durch einen beedigten Schätzer den Zehnten von den ange säeten Stücken in Getreide anschlagen und durch denselben bestimmen zu lassen, wie viel Korn in das Schloß Schwarzenburg abzuliefern sei. § 1. || 60. Aus zwei Memorialien, einem des alten und einem des neuen Landvogtes, erfleht man den guten Zustand der obrigkeitlichen Waldungen, was nicht wenig dem Reglement von 1749 zu verdanken ist. Bei diesem Anlasse wird dem Landvogt aufgetragen, aus dem Langenehwald einzig den Aermsten für ihre Dachungen etwas Schindelholz und aus dem Schiedwald wo immer möglich nur den Bedürftigern Holz zu bewilligen. § 2. || 61. Der Pfarrer von Albligen, welcher aus dem Harriswald dreißig Klafter Brennholz zu beziehen hat, nämlich ein Sechstel Buchen- und fünf Sechstel Tannenholz, bittet, ihm ein größeres Quantum der erstern Sorte zukommen zu lassen. Da jedoch dieser Wald wenig Buchenholz enthält, wird der Petent abgewiesen. § 3. || 62. Die Dorfgemeinde Schwarzenburg, welche vor einigen Jahren eine Feuerspritze angekauft hat, wünscht eine zweite anzuschaffen und sucht um einen Beitrag an. Bern ist in Berücksichtigung, daß es daselbst mehr Staatsgebäude als Freiburg besitzt, nicht ungeneigt, zwei Drittel an diese Auslage beizutragen. Freiburg bemerkt, seine Obern dürften sich zu einer Beisteuer bereit finden, werden sich aber schwerlich entschließen, eine Feuerspritze auf obrigkeitliche Kosten anzuschaffen. § 4. || 63. Ein von dem Landvogte mit Zuziehung der Gemeindevorgesetzten entworfenes Reglement über die Erbauung von Häusern in der Nähe der Waldungen wird den Hoheiten zur Approbation hinterbracht. § 5. || 64. Hans Hoffkettler, von Albligen, welcher für das von seiner aus Gempenach, in der Vogtei Murten, gebürtigen Frau erhaltene Weibergut einen Abzug von fünf Procent bezahlt hat, der sich auf 231 Kronen 9 Bagen $\frac{1}{2}$ Kreuzer belief, kömmt um Rückvergütung ein, indem er erfahren, die Mediatvogteien seien gegen einander abzugsfrei. Eine statt gehabte Untersuchung zeigt, daß der fragliche Abzug irrthümlich abgefordert worden, mithin dem Petenten zurückzugeben sei, was man ad ratificandum nimmt. § 6. || 65. Weil sich unter den Salpetergräbern ein Streit erhoben, hält Bern dafür, derselbe sei, als ein Particulargeschäft, nicht gemeinsam zu behandeln, sondern von dem Landvogte, als dem competenten Richter des Ortes, sub beneficio recursus zu erledigen. Freiburg, ohne Instruction, nimmt die ebenerwähnte Erklärung ad referendum. Bei diesem Anlasse äußert

Bern, es möchte zu Vermeidung von Anständen das Beste sein, wenn das landesherrliche Recht des Salpetergrabens gemeinsam ausgeübt würde und zwar durch zwei von den Ständen zu patentirende Männer, welche den Salpeter an beide Cantone um einen festgesetzten Preis zu gleichen Theilen abzuliefern hätten. Freiburg hält ebenfalls eine solche Einrichtung den Umständen angemessen, meint jedoch, man könnte ein Cantonnement veranstalten, durch welches den Salpetergräbern ein gewisser Bezirk zur Auffuchung angewiesen würde. Beide Ansichten werden den Hoheiten hinterbracht. § 7. || 66. Freiburg findet zufolge der 1752 publicirten gemeinsamen Lehensordnung sollten alle Handänderungen der Lehensgüter innerhalb sechs Wochen notarialisch verschrieben werden, auch von dem Tage dieser Verschreibung an vor Jahresfrist die Anerkennung erfolgen, worauf Bern erwiedert, es sei hierüber mit keiner Instruction versehen, halte jedoch diese Materie seit 1789 für bereits erledigt. § 8. || 67. Wegen des Weinauschenkens geben sich abermals die gleichen Gesinnungen kund. § 9.

1795.

Art. 68. Abnahme der vierten und fünften, vom 10. October 1793 bis 10. October 1795 gehenden Amtsrechnung. || 69. Da ein Bürger von Schwarzenburg zwei kleine Capitalien nach den bernerschen Ortschaften Toffen und Belp „gezogen“ hat, wofür ihm ein Abzug von 22 Pfund 16 Schilling 8 Deniers gefordert worden ist, sich aber ergibt, daß er schon mehr als zehn Jahre in den Canton Bern übergesiedelt, so dünkt es der bernerschen Gesandtschaft, der Fragliche sei keinen Abzug schuldig; die freiburgische ist entgegengesetzter Ansicht. Ebenfalls wird von Bern gefunden, es hätte von der 289 Kronen 8 Bagen betragenden Erbschaft eines zu Schwarzenburg verstorbenen Bürgers von Lägerfelden, in der Grafschaft Baden, der Abzug von 48 Pfund 4 Schilling 8 Deniers nicht gefordert werden sollen, indem der Verstorbene niemals in der Vogtei Schwarzenburg verbürgert gewesen sei, auch daselbst weder durch Erbschaft noch durch Heirath etwas erworben habe; Freiburg hingegen glaubt, weil er sein Vermögen in der besagten Vogtei errungen und dieses Gut jetzt in fremde Botmäßigkeit gezogen worden, sei der Abzug zu bezahlen. Beide Gesandtschaften vereinigen sich dahin, wenn die Stände den Abzug fordern sollten, sei er nicht zu fünf, sondern zu zehn Procent zu entrichten, indem gegen die Grafschaft Baden keine besondern Verträge existiren. § 1. || 70. Da mit gegenwärtigem Jahre die Probezeit wegen der Zehnten ab den Vorsätzen zu Ende geht und sich aus dem Berichte des Landvogtes ergibt, daß einige Particularen sich dem vorgeschriebenen Zehntenanschlag unterzogen haben, während andere diese Abgabe lieber in natura entrichten, wird auf Ratification hin dem Landvogt aufgetragen, mit der vorgeschriebenen Perceptionsort obbemeldeten Zehnten fortzufahren. § 2. || 71. Der Landvogt hatte von der vertheilten Abligerallmende den Heuzehnten gefordert, worüber sich die Gemeinde beschwert. Die Gesandtschaften sind ungleicher Meinung. Die eine findet, der Heuzehnten sollte nicht bezogen werden, weil in dem Vertheilungsreglement von keiner neuen Zehntenschuldigkeit gesprochen werde, die andere hingegen meint, da bei Vertheilung der Allmende der Zehnten vorbehalten worden, so sei auch der Heuzehnten zu entrichten. § 3. || 72. Freiburg verlangt, daß die Anerkennung der Lehen von dem Tage der notarialischen Verschreibung an innerhalb Jahresfrist geschehen soll, während Berns Gesandte es bei demjenigen verbleiben lassen wollen, was in der Stadtsatzung von Bern, deren die Vogtei Schwarzenburg sich zu erfreuen habe, hierüber festgesetzt sei. § 4.

1797.

Art. 73. Ablegung der ersten und zweiten, vom 10. October 1795 bis 10. October 1797 gehenden

Amtsrechnung. || 74. Betreffend den Abzug des nach Toffen und Belp gezogenen Vermögens findet Bern, die beidseitigen Mediatunterthanen hätten nur dannzumal einen Abzug zu bezahlen, wenn sie mit Hinzufügung des Land- und Mannrechtes sich mit ihrem Gute in eine andere Botmäßigkeit begeben, falls sie aber mit Beibehaltung ihrer alten Bürgerrechte nur auf eine unbestimmte Zeit aus den Mediatlanden sich entfernen, könne kein Abzug verlangt werden; denn durch eine solche Forderung müßte Leuten, die aus den Mediat- in die Immediatlande des einen oder andern Standes ziehen, um dort während einiger Zeit Lehngüter zu pachten oder sonst einen Gewerbe zu treiben, dies von vorn herein unmöglich gemacht werden. Freiburg, ohne Instruction, verspricht Alles zu Hause zu berichten, glaubt übrigens, der Abzug dürfe gefordert werden, und die Unbestimmtheit der Zeit, innerhalb welcher eine Person in ihre Heimat zurückkehren werde, könne eine solche Abzugsschuldigkeit nicht aufheben, übrigens werde die Ungewißheit in den meisten Fällen lediglich als Ausflucht zu Vermeidung dieser Abgabe vorgeschützt. § 1. || 75. Wegen des Heuzehntens von der Abligerallmende sind die Ansichten auch diesmal getheilt, indem Bern glaubt, daß dieselbe dem Heuzehnten nicht unterworfen sei, während Freiburg zu der Forderung sich berechtigt dünkt. § 2. || 76. Verschiedene Bürger von Schwarzenburg, welche sich „die Armen“ nennen, kamen bei der Alternativobrigkeit mit der Bitte ein, es möchte die dortige Dorfalmende unter die weidberechtigten Bürger vertheilt werden, weil zufolge der bisherigen „Sehordnung“ Jeder, der ein Roß zu überwintern vermochte, dasselbe nebst einer Kuh zur Weide treiben konnte, was nur den Reichern zu gut gekommen sei. Gegen diese Maßregel hatten nun die Leßtern protestirt. Einmüthig finden die Gesandten, aus verschiedenen wichtigen Gründen könne eine solche Vertheilung nicht gestattet werden, wohl aber habe die Dorfgemeinde Schwarzenburg den unbemittelten Bürgern auf einem zu bestimmenden Bezirk der Almende Pflanzplätze anzuweisen. § 3. || 77. Wegen der Theilung der Sommerweide im Scheitwald, das magere Bad genannt, entstand eine Streitigkeit, doch konnte dieselbe durch die Gesandten vermittelst eines Vergleiches geschlichtet werden. § 4.

Orbe mit Escherliz oder Challens.

Landvögte.

- 1775.** Freiburg. Franz Jakob Chollet, des großen Raths, von Freiburg.
1780. Bern. Johann Rudolf Lerber, des großen Raths, von Bern.
1785. Freiburg. Johann Anton Rami, des großen Raths, von Freiburg.
1790. Bern. Friedrich von Werdt, des großen Raths, von Bern.
1795. Freiburg. Peter Niklaus Müller, des großen Raths, von Freiburg.

1779.

Art. 78. Abnahme der dritten und vierten, von Michaelis 1777 bis Michaelis 1779 reichenden Amtsrechnung. || 79. Bei diesem Anlasse wird dem Landvogt anbefohlen, bei Tauschen die betreffenden Güter durch beeidigte Schäger werthen zu lassen. § 5. || 80. Hinsichtlich der Weigerung der Gemeinde Billars-le-Terroir, ein auf einem von ihr 1763 erkauften Gute haftendes Focage zu bezahlen, wird den Hoheiten zur Ratification empfohlen: Es soll von den Käufern diese Leistung entrichtet werden, weil dieselben in jenem Jahre alle Rechte und Präensionen auf besagtem Gute übernommen haben. § 6.

1781.

Art. 81. Abnahme der ~~ersten~~ Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, den Zeitraum von Michaelis 1779 bis Michaelis 1781 umfassend. || 82. Da verschiedene Mühlenbesitzer gegen das Gesuch des Müllers zu Etagnieres, seine am Talent gelegene Mühle von diesem Bach, der oft austrodne, hinter Affens versehen zu dürfen, protestirt hatten, wird demselben nicht entsprochen, und er angewiesen, Klagen wegen Ableitung des Mühlebaches vor dem Civilrichter anhängig zu machen. § 6. || 83. Der Wirth zur Wage in Tschertiz glaubte nicht nur den Ankaufspreis des Weines, sondern auch noch andere Auslagen, wie Fuhrlohn, Einlegungskosten und Ungleichheit der Maße berechnen zu dürfen, worauf den Hoheiten angetragen wird, ihm zu gestatten, auf jedes Faß hundertundvierzig Bagen zu schlagen. § 7. || 84. Auf eine Vorstellung der Gemeinde Etagnieres hin nimmt man ad ratificandum, daß den Landleuten „hinter“ Tschertiz gänzlich verboten sein soll, „Wein bei der Pinte auszuschenken“, und daß sie von eigenem Gemächs nicht weniger als fünfzig Maß auf einmal verkaufen sollen, bei einer Buße von zehn Florins. § 8. || 85. Die Gemeindegensossen von Affens beschwerten sich über das Weinauschenken des dortigen reformirten Pfarrers. Die freiburgische Gesandtschaft hält dafür, daß den Pfarrern beider Religionen allerdings erlaubt sein soll, sowohl ihren Penfionswein, als das selbst gezogene Getränk auszuschenken, doch nicht in den Pfarrhäusern und den dazu gehörigen Gebäuden. Die Bernerische erwiedert, wenn der Wein anderswo hingetragen würde, so könnte dies Anlaß zu Schlupfwinkeln und unbeaufsichtigten nächtlichen Versammlungen geben und dies sei auch der Grund, warum ihre gnädigen Herren den Immediatgeistlichen wie den Immediatlandvögten das Weinauschenken einzig in den Pfundhäusern und Schlössern gestatten; übrigens wünsche sie selbst, daß den Geistlichen verboten werde, im Sommer nach neun, im Winter nach sieben Uhr Abends, ferner an Vorabenden vor den großen Festtagen wie an diesen selbst und an den Sonntagen während des Gottesdienstes Wein auszuschenken, auch möchte ihnen untersagt werden, Speisen aufzustellen. § 9. || 86. Die Gemeinde Penthereaz macht Vorstellungen gegen Einschlagung eines Theiles dortiger Waldungen, worin sie den Weidgang habe, was ihr bei Mangel an genugsamem Mattland zu unvermeidlichem Ruin gereichen würde. Es erfolgt der Bericht, die Gemeinde könne zwar keine Titel vorweisen, übe jedoch in genannter Waldung das Akerum oder Haut Paissionage wie das Fascinage aus. Die Gesandtschaften finden daher, es sei der Gemeinde einigermaßen zu entsprechen, was man ad ratificandum nimmt. § 10. || 87. Der Stadt Orbe wird auf ihre Bitte hin unter gewissen Bedingungen der achthundvierzig Zucharten haltende Ardenazwald eigenthümlich abgetreten, um so mehr als keine Aussicht vorhanden ist, daß der ziemlich schlechte Zustand dieser Waldung sich verbessern dürfte. § 11. || 88. Den Gemeinden Bioley und Etagnieres wird eröffnet, der von den Ständen im Jahre 1727 vorbehaltenen Antheil des Orjulazwaldes werde wieder eingeschlagen werden; sie hätten mithin ihre Titel für die Rechte an den Weidgang den Ständen vorzuweisen. § 12. || 89. Dem Gesuch der Frau Carrard, geborne von Goumosns, zu Orbe, um Befreiung ihrer Reben von der Drittelfrucht wird entsprochen, in der Meinung, daß sie statt derselben einen unablölichen Bodenzins von fünfundsanzig Maß lautern weißen Weines zu entrichten habe. § 13. || 90. Die Dominial-, Drittelfrucht und Viertelreben zu Orbe werden um 2615 Pots versteigert, während diese Versteigerung im Jahre 1754 104 Pots weniger und 1762 bloß 2003 Pots betrug. § 14.

1783.

Art. 91. Abnahme der zweiten und dritten, von Michaelis 1781 bis Michaelis 1783 gehenden Amts-

rechnung. || 92. Den Gemeinden Biolley und Etagnieres wird ein nochmaliger „Vorstand“ wegen des Drjulazwaldes bewilligt, bei welchem Anlasse sie aufs neue bemerken, sie hätten zwar nur ein Erkenntniß der Hoheiten von 1769 vorzuweisen, es sei ihnen aber der Weidgang seither von den Landbödten allezeit theils unentgeltlich, theils um einen Geldzins verliehen worden. Die Gesandten finden jedoch, es könne dem Gesuch nicht entsprochen werden, mithin sei der fragliche Wald in Bann zu legen und einzuschlagen, was man ad ratificandum nimmt. § 1. || 93. Einmüthig wird erkannt, daß künftig zu den Versammlungen des Lehengerichtes zu Tschertiz durch den gewohnten Officialen vierundzwanzig Stunden vorher geboten werden soll. Würden die Parteien am Tage zuvor, ehe die Sonne untergegangen, sich vertragen und solches alsobald anzeigen, so wären sie kein Emolument zu bezahlen schuldig; auf den Fall aber, daß sie die Anzeigefrist unangemeldet vorbeigehen ließen oder gar nicht erscheinen würden, hätten sie dem sich vergeblich versammelten Lehengericht das halbe Emolument zu entrichten. Weil die Franchises von Tschertiz über die Emolumente bereits das Nöthige enthalten, erläßt man diesfalls kein neues Reglement. § 2. || 94. Dem Gesuch von elf Particularen zu Goumoëns-la-Ville um Errichtung eines Dorfrathes wird noch nicht entsprochen, da der größte Theil der Gemeinde hievon nichts wissen will, auch dergleichen Rätze in benachbarten Orten gar nicht wohl ausgefallen. Es soll daher, beschließen die Gesandtschaften, vor allem die ganze Gemeinde versammelt und hierüber einvernommen werden. § 3. || 95. Dem Pfarrer zu Dulens, welcher wegen Herstellung des dasigen Pfarrhauses zur Miethe sein mußte, wird der von ihm bezahlte dreijährige Hauszins, auf hundertneunundfünfzig Florins sich belaufend, rembourst. § 4. || 96. Jedem der zwei sehr bedürftigen Männer, welche bei einer Execution zu Tschertiz durch einen Plaz machenden Wächter, dem das scharf geladene Gewehr losging, schwer blessirt wurden, werden hundert Florins an Geld und zwei Säcke Mischkorn als Unterstützung verabfolgt. § 5.

1785.

Art. 97. Abnahme der vierten und fünften, von Michaelis 1783 bis Michaelis 1785 gehenden Amtsrechnung. || 98. Der Landvogt beschwert sich über Verminderung des Zehntens in seinem Amte, welche durch das 1773 erlassene Herdeinschlagreglement, das eine beträchtliche Zahl von solchen Einschlägen hervorgerufen, verursacht sein möge. In Folge dessen lassen sich die Gesandten über den Zehntenertrag während der letzten sechsunddreißig Jahre einen Conspect vorlegen, woraus sich ergibt, daß der Zehnten in diesem Zeitraume 2802 Mütt 1 Kopf abgeworfen, auch die Verminderung des Ertrages nicht merklich genug sei, um jenes zum allgemeinen Besten gemachte Reglement einer Revision zu unterwerfen. § 1. || 99. Da einer der Schloßäcker nicht gehörig ausgemarkt ist, wodurch die Anstößer öfters benachtheiligt werden, so wird dem Landvogt anbefohlen, diese Ausmarkung nach den im Schloßarchiv sich vorfindenden Plänen und Grosses zu veranstalten. § 2. || 100. Der Pfarrer zu Affens macht wegen eines ehemals zu seiner Pfarre gehörenden Stückchen Waldes eine Anregung. Bei der Untersuchung zeigt sich, daß dasselbe ohne Zweifel von einem seiner Amtsvorfahren einem Particularen um einen Bodenzins ausgeliehen und dadurch entäußert worden ist. Dem Pfarrer wird nunmehr anbefohlen, hierüber der Alternativobrigkeit durch den Landvogt nähere Mittheilung zu machen. § 3. || 101. Der gleiche Geistliche sucht darum an, sehr zerstreut liegende und daher nur mühsam zu bearbeitende, mithin auch mindern Ertrag abwerfende Pfarrgüter vertauschen zu dürfen. Die Gesandten geben ihre Einwilligung, in der Meinung, daß das einzutauschende Land wohl ausgemarkt und auf den Plänen wie in den Büchern hievon Vor-

merkung gethan werde. § 4. || 102. Die der Gemeinde Penthereaz 1781 anbefohlene „Einfristung“ des Buronwaldes verursachte derselben allein an Arbeitslöhnen eine Ausgabe von vierhundertundachtzig Florins. Es werden nun dieser nicht begüterten Gemeinde zehn Eichen, welche dem Aufwachsen von jungem Holz schädlich waren, als Unterstützung verabsolgt, in der Erwartung, daß sie in Zukunft zu den gemachten Einschlägen gute Sorge trage. § 5. || 103. Der Secretair des Landvogtes hatte in einem Walde bei Billars-le-Terroir verschiedene Einschläge gemacht, die ihm jedoch stets aufgebrochen wurden, worauf er eine Buße auf diese Eingriffe setzte und die Gemeindeglieder anhalten wollte, bei ihren Eiden die Frebler zu declariren, weshalb die Gemeinde bei den Ständen klagen einkam. Die Gesandten beschließen nun, weil der Secretair auf diese Einfristung namhafte Kosten verwendet habe, auch dazumal von der Gemeinde keine Opposition erhoben worden sei, die von ihm bis jetzt gemachten Einschläge beizubehalten und zwar könne der große Einschlag noch zehn, die kleinern noch fünfzehn Jahre geschlossen bleiben, unter der Bedingung jedoch, daß die nöthige „Wegsame“ gelassen werde und weder er selbst noch andere den Weidgang in diesen Einschlägen haben. § 6. || 104. Die Gesandten hinterbringen beim Mangel eines Reglements über die Einschlagung von Particularwaldungen den Entwurf zu einem solchen den Hoheiten zur Ratification. § 6. || 105. Da bei Anlaß einer Execution auf einem Acker Schaden verursacht worden, läßt man dem Besitzer als Ersatz dreißig Florins zukommen, trägt aber zugleich den Hoheiten an, einen Theil dieses Grundstückes anzukaufen, zu welcher Abtretung der Eigenthümer gewillt sei. § 7. || 106. Wegen der über verkaufte und abergirte Aeben zu Orbe gemachten Stipulationen, neuen Grosses, Rentiers und Cottets glaubte der Curial zu Orbe zweitausend Florins fordern zu können, welche Summe von den Gesandtschaften jedoch auf vierzehnhundert Franken ermäßigt wird. § 8. || 107. Ein Richter zu Tschlerliz sucht darum an, in einem nahe bei seinem Hause gelegenen, ihm zugehörigen „Stöcklein“ ferner Wein ausshenken zu können, worin ihm jedoch um der Consequenz willen nicht entsprochen wird, weil 1781 allen Landleuten hinter Tschlerliz dies bei Buße verboten worden ist. § 9. || 108. Die sechszehn Gemeinden der Vogtei Tschlerliz stellen vor, daß sie seit undenklichen Zeiten von den Wiederlosungen der Subhastationen „in drei Jahren Zeit“ lobfrei gewesen seien und erst 1728 diese lobfreie Reemtionszeit von den Subhastationen genommen und auf sechs Wochen gesetzt worden sei. Die Gesandten finden ein solches Recht für die Lobsubventionen allzu gefährlich und nachtheilig, da nach den drei Jahren fast nicht mehr ersehen werden könne, wann und welche Handänderungen vorgegangen seien. Die Petenten werden daher abgewiesen. § 10. || 109. Die Bürgerschaft von Tschlerliz und der dortige Pfarrer waren mit gegenseitigen Beschwerden bei den Ständen eingekommen und zwar über den „Halt“ eines Stücklein Waldes. Der Landvogt erhält daher den Auftrag, dieses Holz vermessen und ein Verbal über die Markung errichten zu lassen, auch daselbe den Hoheiten vorzulegen. § 11. || 110. Zu Poliez-le-Grand hatte im Jahre 1781, am Vettertag, der Schmied einen Backofen gewaltthätig eröffnet, dessen Gebrauch an diesem Tage von der Gemeinde bei Buße verboten war, und er wollte diese Buße nicht bezahlen. Die Gesandten finden, der Schmied sei um des gegebenen Aergernisses willen kräftigst zu remonstriren; auch habe er das Strafgeld zu erstatten, die Gemeinde hingegen genieße weder die Befugniß, Verbote zu machen, noch Bußen anzulegen, da eine hoheitliche Verordnung solche Störungen bereits untersage. § 12. || 111. Ein Memorial zu besserer Erhaltung der obrigkeitlichen Waldungen, in das diesmal nicht eingetreten werden kann, wird einerseits in den Abschied genommen, anderseits dem neuen Landvogt zugestellt, um darüber sein Befinden den Ständen einzusenden. § 13. || 112. Das Begehren der Gemeinden Billars-Tiercelin, Dommartin und Eugneus in

der Vogtei Lausanne, daß sie für ihre im Jurtenwald bestehenden Holzrechte cantonnirt werden möchten, veranlaßt die Gesandtschaften zu dem Auftrage an den Landvogt, die Vorschläge der Gemeinden einzuholen; ein Cantonnement zu entwerfen und es der „Alternativ“ zu übersenden. § 14.

1787.

Art. 113. Abnahme der ersten und zweiten, von Michaelis 1785 bis Michaelis 1787 gehenden Amtsrechnung. || 114. Da der Mißbrauch sich eingeschlichen hat, daß in Schwängerungsfällen, wo die Parteien unermöglich sind, die diesörtigen Chorgerichtlichen Vaccationen wegen Bestellung der „Geniß“ u. s. f. den Ständen auf Rechnung gesetzt werden, was in keiner andern Vogtei üblich ist, tragen die Gesandten darauf an, die Parteien sollen dergleichen Kosten bezahlen, würden sie aber unbemittelt sein, haben sie dies durch von ihren Gemeinden auszustellende Armenscheine zu bezeugen, in welchem Falle die Chorgerichte, so wenig als andere Gerichte, Vaccationen oder Emolumente beziehen dürfen. § 4. || 115. Dem Einzieder zu Tschertli werden, da er für die Erneuerung der Cottets oder Heuschrübel der Vogtei an Ort und Stelle selbst Verifikationen vorgenommen, wodurch diese Beweistitel genauer geworden und länger andauern können, für seine Auslagen und Mühe zweihundertundfünfzig Florins verabsolgt. § 5. || 116. Das Gesuch der Vogtei Tschertli um Erhöhung der Schießgelder wird ungleich angesehen. Bern hält dafür, solche Schießtage seien von keinem Nutzen und geben öfters Anlaß zu Unglück und Schwelgerei; Freiburg hingegen will eintreten und die Schießgelder von sechzig auf hundert Florins jährlich erhöhen. § 6. || 117. Die Gemeinde Penthereaz wird in ihrem Gesuche, die Aeste von dem im Buronwald geschlagenen Bauholz wegnehmen und gebrauchen zu dürfen, abgewiesen, weil ihr allein das Fascinage, keineswegs aber das Branchage zukomme. § 7. || 118. Sowohl aus dem Memorial des gewesenen als aus demjenigen des jetzigen Landvogtes, wie aus dem Berichte des Oberaufsehers obiger Waldung geht hervor, diese sei nach und nach wieder in Aufnahme gekommen, namentlich dadurch, daß der nunmehrige Landvogt den vormals häufigen Holzfreveln wie den Mißbräuchen, die aus dem Verkaufe des an Particularen bewilligten Bauholzes entstanden, kräftigst Einhalt gethan habe. § 8. || 119. Der vorhin erwähnte Oberaufseher wird für seine geleisteten Dienste zu einer beliebigen Gratification empfohlen. § 9. || 120. Die Kosten der für Verbesserung der Dominialgüter zu treffenden Vorkehrungen, namentlich für Wasserableitungen, belaufen sich laut dem eingegebenen Devis auf ungefähr vierhundertfünfzig Florins, welche Auslagen „auf vier Präfecturen“ vertheilt werden sollen. In Folge landvögtlichen Wunsches, es möchten die zu dem Schlosse gehörigen siebenundzwanzig Zucharten Ackerland verkauft werden, wird ihm der Auftrag erteilt, der Alternativobrigkeit einzuberichten, wie sich das Acker- und Mattland des Schlosses gegen einander verhalte. § 10. || 121. Anbelangend die Weigerung des Wirthes zu Goumoens-la-Ville, den Feuerstattzins zu bezahlen, ergibt sich aus den Urbarien, daß diese Abgabe nicht sowohl als ein Feuerstattzins oder Focage zu betrachten sei, sondern daß der Betreffende dieselbe wegen der Moiffon oder Primiz schuldig ist. Die Gesandten finden daher, er sei verpflichtet, diese Moiffon zu entrichten; im Nichtbezahlsfall soll er dafür rechtlich belangt werden. Es wird dies ad ratificandum genommen. § 11. || 122. Der Müller zu Eclagnens verweigert gleichfalls den Feuerstattzins. Da er jedoch nicht nur auf seiner Mühle wohnt, „sondern dabei eigenen Herd hat und solchen bearbeitet“, die ihm abgeforderte Moiffon auch nicht eine auf der Mühle selbst haftende Realpflicht, wohl aber eine Schuld ist, welcher Alle, die zu Eclagnens mit Feuer und Licht sitzen, nach Ausweis und in Folge der Generalreconnaissances

Wiederlösung abgefordert wurde. Weil aber der Debitor beide Löhner nicht entrichtet hatte, ließ sich der Einzieher durch das Lehengericht zu Tschertiz zu Händen der Stände die zwei Herdstücke als verwirkte Lehen zubekennen, und der erstere kam nun bei den Hoheiten um Rückerstattung dieses Landes bittend ein. Die Gesandtschaften beschließen, ihm in der Meinung zu entsprechen, daß er das Lob wegen der Subhastation von dem Capital und den allfälligen Zinsen und überdies diejenigen Kosten erstatten solle, welche durch die Betreibung für das unbezahlte Lob und durch das Lehenszubekennniß verursacht worden seien. § 9. || 133. Man verfügt, vor Ablauf seiner landbödtlichen Verwaltung soll der Landvogt die Cottets zu Tschertiz einem jeweiligen Obercommissar einsenden, der sie zu untersuchen und auf die nächste Rechnungsconferenz einen diesfälligen Bericht zu erstatten hat. Was aber eine Erneuerung der Cottets anbelangt, so halten die Gesandtschaften dafür, mehrfacher Schwierigkeiten wegen könne kein Generalreglement deshalb erlassen werden. § 10. || 134. Man erachtet die Erneuerung der Cottets zu Orbe (Orbach) für nöthig und beauftragt damit den dortigen Castellan, der die dahierigen Unkosten den Ständen zu verrechnen hat. § 11. || 135. Den Pfarrern zu Poliez-le-Grand und Bottens wird die Wahl freigestellt, den ihnen zugehörigen Zehntenbezirk ausmarken zu lassen oder denselben an das Schloß Lausanne gegen einen jährlichen Kostenzins von vier Maß Weizen abzutreten. § 12. || 136. Das Gericht zu Orbe bittet um einen dem welschen ähnlichen Tarif für die Beziehung der gerichtlichen Civilemolumente. Der Landvogt hat daher das Gericht aufzufordern, einen solchen Tarif zu verfertigen, welcher der Alternativobrigkeit vorzulegen ist. § 13. || 137. Der Landschreiber zu Tschertiz beschwert sich über die Eingriffe der dasigen Notare in die ihm als Curial zu Tschertiz allein zukommende Ausfertigung gewisser schriftlicher Instrumente, vorzüglich der Inventarien über die Pupillen. Die bernerische Gesandtschaft findet den Curial in seinem Rechte und will ihn dabei schützen; die freiburgische hingegen vermeint, er sollte, wie in den Jahren 1767 und 1777, nebst den Notaren auf den Wortlaut der Verordnungen der beiden Stände verwiesen werden. § 14. || 138. Die Gesandtschaften halten einmüthig dafür, es sei der in Tschertiz vor sich gehenden eigenmächtigen Gestattung von Herdentäuferung und der ordnungswidrigen Ertheilung von Herdaccensationen Einhalt zu thun und zu dem Ende dem Rath und der Gemeinde daselbst ein Reglement zuzustellen, in welchem die gehörigen Vorschriften über die Verwaltung und Benugung der Gemeindegüter enthalten sein sollen. Zugleich erachten die Gesandten für nöthig, der Bewohnerschaft von Tschertiz durch den Landvogt das Mißfallen über den eingerissenen Parteigeist und die statt gehaltenen Unordnungen kräftigst bezeugen zu lassen. § 15. || 139. Das über den Zustand der obrigkeitlichen Waldungen hinter Tschertiz eingelegte Memorial veranlaßt die Gesandtschaften zu dem Auftrage an den Landvogt, für Abänderung der Markenlinie besorgt zu sein. § 16. || 140. Die Bürgerschaft zu Tschertiz tritt gegen den Herrschaftsherrn von Goumoëns-la-Bille auf, der das dasige Schaalrecht anspricht. Bern will den Zwist als eine Eigenthumsfrage durch den Civilrichter entscheiden lassen, Freiburg hingegen glaubt, es handle sich hier mehr oder weniger um eine Ehehafte, mithin gehe die Sache die obere Polizei an. Beide Meinungen werden ad referendum genommen. § 17.

1792.

Art. 141. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, von Michaelis 1789 bis Michaelis 1791 reichend.

1793.

Art. 142. Abnahme der zweiten und dritten, von Michaelis 1791 bis Michaelis 1793 gehenden

Amtsrechnung. § 143. Hinsichtlich der Fiscalkosten wünscht Bern, daß der Landvogt zu Entdeckung und „Fertigung“ der Frebel keine Proceffe führen dürfe, ohne vorher der Alternativobrigkeit den Fall angezeigt und von ihr die nöthigen Anweisungen erhalten zu haben, auch daß er „bei jeder Instanz“ weitere Verhaltungsbefehle bei den Hoheiten nachsuchen solle. Freiburg will diesen Antrag seinen Constituenten hinterbringen. § 10. || 144. Da die Cottets in der Vogtei Escherliz sich in sehr schlechtem Zustande befinden, wird deren Erneuerung beschlossen und dem gegenwärtigen Schloßeinzieher übertragen, der die Kosten auf ungefähr tausend Livres anschlägt. Man nimmt diese Sache ad ratificandum. § 11. || 145. Wegen der im Jahre 1790 durch die geheimen Rätthe von Bern und Freiburg angeordneten Dorf- wachen ergibt sich, daß von den sechszehn Gemeinden, in welchen solche Wachen eingeführt waren, bloß Biere Rechnungen über ihre diesfälligen Auslagen eingegeben und auch diese seit drei Jahren sich nicht mehr um Entschädigung angemeldet haben, worauf man den Hoheiten vorschlägt, die Sache mit Still- schweigen zu übergehen, indem sonst alle Gemeinden gleich gehalten werden müßten. § 12. || 146. Die Ortschaft Stagnieres bittet, das verderbliche und ungeachtet des Verbotes von 1781 sich immer vermehrende Weinausfchenken zu untersagen. Die Gesandten halten dafür, das erwähnte Verbot sei nicht nur zu bestätigen, sondern auch die Buße zu erhöhen, und zwar nach einem Vorschlage der Obercommissarien bei der ersten Uebertretung auf fünfzig Florins, bei einer zweiten auf die gleiche Summe nebst achtundvierzig- stündiger Gefangenschaft. Dieses wird den Hoheiten zur Ratification empfohlen. § 13. || 147. Die durch den Rechnungsconferenzbeschluß von 1789 nicht befriedigten Pfarrer von Poliez-le-Grand und Bottens geben ein neues Memorial ein. Die Gesandten, überzeugt diese Zehntensache sei in den Jahren 1751 und 1789 wohl untersucht worden und die Petenten können unmöglich neue Titel und Gründe vorbringen, bestätigen den Entscheid des letztgenannten Jahres, was ad ratificandum genommen wird. § 14. || 148. Zwei Bürgern in Escherliz, welche das zu Wässerung der Schloßmatten verwendete Abwasser eines Brunnens ableiten wollten, wird dies unterjagt, ihnen übrigens anheimgestellt, allfällige Klagen über Beeinträchtigung vermeinter Rechte vor dem Civilrichter anhängig zu machen. § 15. || 149. Die Besitzer der Mühlen und anderer Radwerke am Talent bitten, ihnen die ihm Juratwald befindlichen Duellen zur Benutzung zu überlassen. Die Petenten werden abgewiesen, mit der Bemerkung, die Gemeinden hätten sich, wenn Jemand unberechtigt Wasser aus dem Talent ableiten sollte, bei dem competenten Ortsrichter anzumelden. § 16. || 150. Dem Gesuch der Gemeinden Stagnieres und Bioley-Drjulaz um Wiederöffnung des Drjulazwaldes und um Gestattung des Weidganges in demselben wird nicht entsprochen. § 17. || 151. Betreffend die obrigkeitlichen Waldungen, Jurten-, Penthereaz- und Drjulazwald, und deren Benutzung werden verschiedene Verfügungen getroffen. § 18. || 152. Bern will dem Forstinspector eine Gratification von zweihundert Livres zukommen lassen, was Freiburg ad referendum nimmt. § 19. || 153. Da einer der vier Bannwarten über den Jurtenwald eine geringere Besoldung bezieht, als die drei andern, schlägt man den Hoheiten vor, diese kleinere Pension in Zukunft stets dem zuletzt ernannten Bannwart zu verabsolgen. § 20. || 154. Hinsichtlich des Stipulationsrechtes des Curials von Escherliz wird gefunden, zufolge Art. 30 der Franchises dieses Ortes kommen die Verschreibung und Stipulation aller Inventarien der Pupillen, sowie auch der die- lehtern berührenden Acten, zu deren Rechtsgültigkeit die Autorisation und Intervention des Gerichtes erfordert wird, ausschließlich dem Curial zu. Man nimmt dieses ad ratificandum. § 21. || 155. Die Gemeinde Escherliz hat wegen der Herdaccensationen ein Ver- zeichniß derjenigen 68 Stücke Land eingegeben, welche von ihr seit 1730 an verschiedene Particularen

auf ihrem Gemeindegut concedirt wurden, und zwar unter Auflegung von Grundzinsen, sammethaft im Betrage von 44 Florins 6 Sols 11 Deniers zu Gunsten der Gemeinde. In Betrachtung, daß diese Güter von den Besitzern nunmehr angebaut und zum Theil mit Häusern und Gebäuden besetzt worden sind, werden diese Herdveräußerungen bis an Eine bestätigt und man gestattet der Bürgerschaft, die auf verschiedene derselben gelegten Grundzinsse erheben zu können, dafür aber soll sie an das Schloß zu Händen der Stände als Zeichen deren Obereigenthums über die Gemeindegüter einen jährlichen Canon von vier Florins entrichten, in der Meinung, daß der Lehensgerechtigkeit und dem *dominium directam* der Alternativobrigkeit dadurch im geringsten kein Eintrag geschehen soll. Da sich gezeigt, daß das vorhin erwähnte Verzeichniß bloß nach Angaben der betreffenden Eigenthümer verfaßt wurde, wird dem Rath die Anfertigung eines richtigern aufgetragen, in welchem das Datum der Accensationen, der Flächeninhalt der accensirten Stücke und der Betrag des darauf gelegten Grundzinses anzumerken ist. Dasselbe wurde noch während der Rechnungsconferenz dem Landvogt eingereicht und es ergibt sich daraus, daß es 72 Stücke sind und der Grundzins 46 Florins 10 Sols 7 Deniers beträgt. § 22. || 156. Zwischen den Gemeinden St. Barthelemy und Bretigny einer- und deren Schulmeister andererseits ist wegen Viehes, das er auf die Allmende zur Weide getrieben, eine Streitigkeit entstanden. Die Gesandten nehmen nunmehr *ad ratificandum*, der fragliche Schulmeister sei berechtigt, sein Vieh auf die Gemeinweide zu treiben, und zwar unentgeltlich, zumal die Gemeinden gar nichts zum Unterhalte und der Besoldung des Schulmeisters beitragen. § 23. || 157. Zwischen den reformirten und katholischen Bürgern zu Stagnieres hatte sich ein Zwist erhoben, indem die katholische Bruderschaft behauptete, die acht Kreuze im Gemeindegemeindebistricte seien nicht von ihr allein, sondern von beiden Religionsparteien zu unterhalten, welcher Ansicht Freiburg beipflichtete. Bern, von der Ueberzeugung ausgehend, daß Streitigkeiten zwischen beiden Religionstheilen gemeinschaftlich beizulegen seien, wünschte Behandlung dieser Materie auf der Rechnungsconferenz, wo sich jedoch ungleiche Ansichten kund geben. § 24. || 158. Ebenso hatte sich zu Affens unter den Religionsparteien wegen der Beerdigungen im Kirchenchor ein Anstand erhoben, hinsichtlich dessen das Landvogteiamt auf der Rechnungsconferenz anzeigt, er sei von den Streitenden selbst durch einen auf gänzliche Parität sich gründenden Vergleich beseitigt worden. Bei diesem Anlasse wünscht Freiburg, es möchte für die Vogtei Escherliz ein Reglement erlassen werden, daß in Zukunft Niemand in der Kirche mehr zu begraben sei als die bernerischen und freiburgischen Repräsentanten und die Pfarrer beider Religionen, welchen Wunsch Bern *ad referendum* nimmt und der den Hoheiten zur Sanction empfohlen wird. § 25. || 159. Den Pfarrern von Orbe, Dulens und Goumoëns soll laut Abschied von 1781 der Deficient an ihren Weinpensionen mit zehn Sols für die Maß vergütet werden, was *ad ratificandum* genommen wird. § 26. || 160. Die Frage, ob es von dem Gutbefinden des Präsidenten des Chorgerichtes abhänge, den durch diese Behörde anbefohlenen Citationen den Lauf zu lassen oder dieselben abzuschlagen, wird dahin entschieden, daß genannter Beamte, als bloßer *primus inter pares*, Citationen, die *ex officio judicis* geschehen, ohne höhern Befehl zu verweigern nicht befugt sei, daß er aber das Recht haben solle, Citationen abzuschlagen, die von der einen oder andern Partei verlangt werden. § 27. || 161. Die Anzahl der Notare zu Orbe, zwar durch keine eigentliche Verordnung festgesetzt, Übungsgemäß aber aus sechs geschworenen Schreibern bestehend, soll nicht vermehrt werden. § 28. || 162. Da die Weibel zu Orbe zufolge des landvögtlichen Berichtes bei ihren Vaccationen auf dem Lande die Mäntel nicht mit sich nehmen, mithin aus Mangel an Kennzeichen oft mißkannt werden, findet Bern, man könnte ihnen

ein mit dem Wappen beider Stände versehenes Medaillon zukommen lassen. Freiburg hält die Einführung eines solchen Schildes um der Consequenzen willen bedenklich, will übrigens zu Hause hierüber relatiren. § 29. || 163. Weil die Gefangenschaften zu Orbe eines Umbaues bedürfen, wird den Baucommittirten beider Stände aufgetragen, sich dahin zu verfügen, Pläne und Devis verfertigen zu lassen und diese nebst ihrem Berichte an die Alternatibobrigkeit einzusenden. § 30. || 164. Das Project eines Emolumenttarifs für das Gericht zu Orbe wird, nachdem einige unbedeutende Veränderungen vorgenommen worden waren, den Hoheiten zur Sanction empfohlen. § 31.

1795.

Art. 165. Abnahme der vierten und fünften, von Michaelis 1793 bis Michaelis 1795 gehenden Amtsrechnung. || 166. Die Pfarrer von Poliez-le-Grand und Bottens reichen abermals ein Memorial wegen des Zehntens ein, worauf, da dasselbe keine neuen Gründe enthält, den fraglichen Geistlichen angefinnt wird, sich innerhalb eines Monates zu entscheiden, ob sie den Zehntenbezirk von zwei Zucharten ausmarken lassen, oder aber ihren Zehnten dem Schloß Lausanne gegen einen jährlichen Kastenzins von vier Maß Weizen überlassen wollen, indem man sonst durch den Landvogt das Land vermessen ließe und die Zehntenpräntension darauf assigniren würde. § 5. || 167. Der Käufer eines der Pfründe Affens zustehenden Stück Landes spricht den dafigen Pfarrer um Zehntenfreiheitsgarantie an. Da dieses Land allem Anschein nach eine neue Acquisition ist und nicht von der alten Pfrunddomaine herrührt, finden beide Gesandtschaften, der Pfarrer habe diese Garantie zu verweigern, was man ad ratificandum nimmt. § 6. || 168. In Folge eines ausführlichen Berichtes des Oberinspectors über die Waldungen werden nachstehende Verfügungen getroffen: a) In dem Buron- oder Penthereazwald sei wieder ein ungefähr fünfzehen Zucharten großes Stück Land einzuschlagen und zwar an derjenigen Stelle, wo sich der meiste junge Aufwachs vorfinde; b) wegen des Jurat d'Eschallens hält man für dormalen keine neue Verfügung nöthig; c) aus dem Jurat a Damp darf auf Anmeldungen hin einiges Bauholz ertheilt werden; d) nach Vorschrift des Abschieds von 1787 sollen alle Holzsteuerbegehren zuerst durch das Landvogteiamt ermäßigt und dann in eine Tabelle gebracht werden, welche den Hoheiten einzusenden ist; e) für jeden unbefugter Weise umgehauenen Baumstamm soll eine Buße von fünfzig Florins und falls schon einiges Holz weggeführt wäre neben dieser Buße unnachlässlich der Werth desselben bezahlt werden; f) für fünf Fuder Pensionsholz soll 1½ Lausannerklasten, zu 18 Schuh Länge, 4½ Schuh Höhe und 4½ Schuh Tiefe verzeigt und denjenigen, welche ihre Pension statt in Holz in Geld beziehen wollen, für das Klasten sechszeñ Franken bezahlt werden; g) in Zukunft sollen, unter was für einem Vorwande es immer sein möge, ohne Vorwissen und Befehl der Hoheiten keine Holzpensionen mehr gestattet werden. Die Gesandten nehmen dieses Alles ad ratificandum § 7. || 169. Anlässlich der einem Bürger von Tschertli durch den Stand Freiburg bewilligten Holzsteuer von dreißig „Saagträmel“, hundertundneunzig Stöcken „Trähmholz“ und sechs Eichen bemerkt Bern, wie bald die Waldungen in Verfall kommen müßten, wenn die beidseitigen Obrigkeiten dergleichen beträchtliche Holzsteuern ertheilen würden. Freiburg entschuldigt sich dadurch, daß der Betreffende einer Gemeinde angehöre, welche Holzrechte in den obrigkeitlichen Waldungen genieße, daß derselbe einen bedeutenden Bau unternommen, auch vorher nie eine Steuer erhalten habe, obwohl andere Particularen schon öfter dergleichen bekommen hätten. § 8. || 170. Wegen der Herberäußerungen zu Tschertli erachtet man als das beste, daß jeder Particular seine empfangenen Stücke zu

Handen des dasigen Schlosses anerkennen und demselben alljährlich von jedem eine Gense Directe von einem Schilling auf Abschlag des von der Gemeinde darauf gelegten Zinses entrichten soll und daß die Gemeinde die nach Abzug dieser Gense Fonciere übrigbleibenden Zinse, die zusammen noch auf 40 Florins 10 Schillinge 7 Deniers ansteigen, als eine zu fünf Procent ablöfzige Gense Pensionaire ungehindert beziehen könne. § 9. || 171. Die beiden Bürger zu Tschertiz beklagen sich, daß das Abwasser über das Steinpflaster vor ihrem Hause fließe, was zur Winterszeit gefährlich sei. Man findet, zu Vermeidung weitem Schadens sei dieses Pflaster zweckmäßig zu verändern und zwar sowohl auf Kosten des Schlosses Tschertiz als der Betreffenden, doch in der Meinung, daß den Hoheiten in Zukunft keine Kosten mehr deshalb erwachsen sollen. § 10. || 172. Die Reformirten von Affens wollten einen ihrer Glaubensgenossen, welcher zur katholischen Kirche übergetreten und eine Katholikin geheirathet hatte, zufolge der Chorgerichtsfakung für die vier Vogteien, welche den Reformirten in den Mediatlanden die Verheirathung mit Katholikinnen verbiete, des Bürgerrechtes verlustig erklären. Die Gesandtschaften stehen in der Ansicht, es handle sich einfach darum, zu wissen, ob der Betreffende bei seiner Verheirathung noch reformirt gewesen sei oder nicht, und lassen beiden Parteien verdeuten, sich mit mehr Mäßigung zu betragen, insbesondere aber den Reformirten wegen ihrer unschuldlichen Ausdrücke gegen den katholischen Pfarrer das Mißfallen bezeugen. § 11. || 173. Ein Bürger zu Bottens, Franz Joseph Panchaud, welcher auch in Bully-le-Grand das Bürgerrecht beanspruchte, ist von der fraglichen Ortschaft abgewiesen worden, worauf die Gesandtschaften finden, er habe zuerst darzuthun, daß seine Voreltern daselbst verbürgert gewesen und ihr Bürgerrecht ununterbrochen beibehalten haben. § 12. || 174. Da 1747 beschloffen worden ist, die Kreuze zu Tschertiz sollen inskünftig steinern sein und aus dem „gemeinen Sackel“ bezahlt werden, welcher Beschluß 1751, mit Ausnahme von St. Barthelemy, woselbst ein besonderes Concordat existirt, auf die ganze Vogtei Tschertiz ausgedehnt wurde, so wird gefunden, es seien auch die Kreuze zu Etagnieres nicht bloß von den Katholischen, sondern von der ganzen Gemeinde zu unterhalten. Zudem erteilen die Gesandtschaften den Reformirten wie den Katholischen über die an den Tag gelegte Erbitterung einen obrigkeitlichen Verweis. § 13. || 175. In Folge Anhaltens des Gerichtes zu Tschertiz um einen Emolumententarif wird dem Landvogt aufgetragen, durch das fragliche Gericht einen solchen entwerfen zu lassen und ihn an die Hoheiten einzusenden. § 14. || 176. Weil in obigem Tarif auch die Bezahlung der Vaccinationen der Weibel bestimmt werden wird, treten die Gesandten in das diesfällige Begehren dieser Bediensteten dormalen nicht ein. § 15. || 177. Der Rath von Orbe hatte schon 1793 in den Municipal-einrichtungen Verschiedenes abgeändert und zwar ungeachtet der Einwendungen des Landvogtes, welcher behauptete, diese Behörde übersteige ihre Competenz, auch verlangte, daß ehe solche neue Einrichtungen getroffen werden, die Hoheiten ihre Zustimmung erteilen müssen. Die von diesen dem Rath bezeugte Mißbilligung rief eine Entschuldigung hervor, die dahin ging, man habe an der Stadtconstitution durchaus nichts ändern wollen, sondern bloß bessere Verwaltung der Stadtgüter zu erzwecken gesucht, mithin könne von einer Competenzüberschreitung keine Rede sein. In Betrachtung dessen geben die Stände, jedoch auf eine Probezeit von vier Jahren, ihre Zustimmung. § 16.

1797.

Art. 178. Abnahme der ersten und zweiten, von Michaelis 1795 bis Michaelis 1797 gehenden Amtsrechnung des neuen Landvogtes. || 179. Der Oberinspector der Waldungen berichtet, die vor zwei

Jahren getroffenen Verfügungen betreffend die Waldungen seien von bestem Erfolge gewesen, einzig finden im Orjulazwald noch öftere Holzfrevel statt, deren Thäter um so schwieriger zu entdecken seien, als dieselben sich der Säge, welche man in der Ferne nicht hören könne, zu Fällung des Holzes zu bedienen anfangen. Um diesem zuvorzukommen, tragen die Gesandten den Hoheiten an, Individuen, die mit Sägen ertappt werden, schärfer als mit Aexten Versehene zu bestrafen, nämlich sie neben der festgesetzten Buße das erste Mal mit zweimal vierundzwanzigstündiger Gefangenschaft, bei Wiederholung aber mit einer Gefangenschaft von acht Tagen zu belegen. § 5. || 180. Die beiden Hoheiten waren übereingekommen, auf dieser Rechnungsconferenz untersuchen zu lassen, ob nicht ihre bis jetzt unlimitirt gewesene Competenz der Holzbewilligungen in den gemeinsamen Waldungen in der Vogtei Escherliz näher zu bestimmen sei. Die Gesandtschaften wollen die 1787 erlassene und 1795 bestätigte Verfügung in Kraft verbleiben lassen, jedoch hält eine derselben dafür, es sollte selbst in dringenden Fällen keine Alternative außerordentliche Steuern von sich aus ertheilen, sondern dem Mitstand hievon Anzeige machen, während die andere Gesandtschaft in der Ansicht steht, eine Alternatibobrigkeit könne Steuern verabsolgen, doch in einem Jahre nicht mehr als fünfzehn Stämme Holz. Schließlich erachtet man für nothwendig, daß beim Bedarf von Bauholz für beiden Ständen zugehörnde Gebäude in den Devis die Zahl der Schuhe aufzunehmen sei und bei Gebäuden, die nur Eigenthum Eines Standes sind, jedesmal die Quantität des verwendeten Holzes dem Mitstand angezeigt werden soll. Man nimmt dies ad ratificandum. § 6. || 181. Wegen des landbödtlichen Wechsels kann der Tarif über die Gerichtsemolumente noch nicht vorgelegt werden, so daß ein neuer Auftrag nöthig wird. § 7. || 182. Zu Abführung des Abwassers aus dem Schlosse soll unter dem Steinpflaster eine bedeckte Coulotte angebracht und zu diesem Zwecke dem Landvogt auf Ratification hin hundertundsechzig Livres angewiesen werden, welche auf gemeinsame Rechnung zu bringen sind. § 8. || 183. Die Gemeinde Affens hatte bemerkt, daß das Weinauschenken in den Pfarrhäusern die Jugend zum Trinken verleiten und schädliche Folgen für die Sitten haben könnte. Die Pfarrer erwiederten hierauf, sie seien stets bemüht, Unordnungen zu verhindern und glauben auch nicht, daß begründete Klagen erhoben werden können. Bern will es bei der Verfügung von 1781 bewenden lassen, Freiburg hingegen findet dieses Weinauschenken unanständig und begehrt, die Pfarrer sollen den Wein nur verkaufen dürfen, einzig möge im Winter Fremden in den Pfarrhäusern solcher aufgestellt werden. § 9. || 184. Die gleiche Gemeinde macht auf ein durch Sentenzen von 1683, 1687 und 1747 bestätigtes Recht aufmerksam, zufolge dessen Fremden, die in ihrem Gebiete Pres Champetres besitzen, die Passation a Clos zu verweigern sei, und hält darum an, daß die Stände erkennen möchten, das Reglement von 1773, durch welches Jedermann die Passation a Clos seiner Güter erlaubt worden sei, soll ihrem Recht keinen Eintrag thun. Weil sich jedoch zeigt, daß das fragliche Begehren den Fremden, welche Güter zu Affens besitzen, nicht mitgetheilt worden ist, so wird auf Ratification hin beschloffen, es sei ihnen hievon Eröffnung zu machen. § 10. || 185. Hinsichtlich der obbemerkten Bürgerrechtsansprache zu Bottens ergibt sich, daß der Betreffende in seiner producirtten Genealogie zwei Familien, von denen die eine nur Panchaud, die andere aber Panchaud alias Fabre geheißt und auch mehrere Taufnamen confondirt habe. Bern hält dafür, wenn Panchaud nicht auf gültige und rechtskräftige Titel, sondern nur auf Muthmaßungen, die von der Gemeinde widerlegt werden, sich stütze, könne seinem Gesuch nicht entsprochen werden, während Freiburg ihn in seinem Rechte, die Einwendungen der Gemeinde aber unbegründet erachtet. § 11. || 186. Da die Abänderungen in der städti-

schen Administration zu Orbe am Neujahrstage 1795 angefangen hatten, mithin die vierjährige Probezeit erst mit dem Jahre 1798 zu Ende geht, kann in eine Untersuchung dormalen nicht eingetreten werden. § 12. || 187. Als die Stände die Gefangenschaften zu Orbe einer Reparation unterwerfen wollten, verweigerte der dassige Rath die diesfälligen Fuhren, unter der Behauptung, die Stadt sei zu keiner Fuhrpflicht für obrigkeitliche Gebäude verpflichtet und die beiden Stände besäßen die Gefangenschaften zu Orbe nicht als Landes-, sondern nur als Jurisdictionsherren, welche im ganzen Lande verbunden seien, ihre Gefangenschaften selbst zu unterhalten. Die Gesandten, von der Ansicht ausgehend, die Unterthanen hätten die Fuhren zu den landesherrlichen und herrschaftlichen Gebäuden zu leisten, ferner berücksichtigend, daß Orbe von dem daselbst im Detail verkauften Wein das Ohmgeld mit sechszehn bis achtzehn Bagen für das Faß bezieht, welches Recht den Städten unter der Bedingung zugekommen, daß sie die Mauern und Befestigungswerke, zu denen in Orbe auch das Schloß gehöre, unterhalten, finden, „da man nun dieses Schloß habe eingehen lassen“, könne sich die Stadt nicht beklagen, wenn von ihr zu Wiederherstellung der in demselben befindlichen Gefangenschaften nur die Fuhren gefordert werden. Man nimmt diese Angelegenheit ad ratificandum. § 13. || 188. Der gleiche Rath hält darum an, einen dem Stadtspital zugehörenden Bodenzins loskaufen lassen zu dürfen, welchem Begehren willfahrt wird und zwar so, daß das Maß Weizen zu siebenundzwanzig Bagen angeschlagen und der jährliche Abtrag zu drei Procent capitalisirt werden soll. § 14. || 189. Die nämliche Behörde sucht um eine Hypothekarordnung an. In Folge dessen entwerfen die Gesandten ein Reglement, welches, nachdem es den Ausgeschoffenen der Stadt vorgelegt und von ihnen gebilligt worden ist, den Ständen zur Sanction hinterbracht wird. Bei diesem Anlasse wird auch verfügt, es sollen nach dem Absterben eines Notars oder nach dessen Rücktritt die Protocolle, Minuten- und Testamentbücher in die Gerichtschreiberei zu Orbe abgeliefert werden, was bisher unterlassen worden ist. § 15.

Grandson.

Landvögte.

1775. Bern. Abraham von Jenner (I), des großen Raths, von Bern.
 1780. Freiburg. Johann Baptist Reinold, des großen Raths, von Freiburg.
 1785. Bern. Johann Rudolf von Steiger, des großen Raths, von Bern.
 1790. Freiburg. Beat Niklaus von Fegeli, des großen Raths, von Freiburg.
 1795. Bern. Abraham von Jenner (II), des großen Raths, von Bern.

1779.

Art. 190. Abnahme der dritten und vierten, von Michaelis 1777 bis Michaelis 1779 gehenden Amtsrechnung. || 191. Betreffend die Befreiung der Drittelreben ist von Freiburg ein Project entworfen worden, das der bernerische Gesandte seinen Principalen zur Kenntniß hinterbringt. § 7. || 192. Der Wunsch des Raths zu Grandson, es möchte den Particularen verboten werden, andern Wein als eigenes Gewächs im Detail auszuschenken, indem die vielen Binten nur zum Müßiggange, zur Trunkenheit und Unordnung Anlaß geben, wird ad ratificandum genommen. § 8.

1781.

Art. 193. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, den Zeitraum von Michaelis 1779 bis Michaelis 1781 umfassend. || 194. Die Beschwerden der einen Drittel der Metralie von Fiez ausmachenden Gemeinden Billars-Bourquin, Grandevent, Mauborget und der Mithaften von Vaugondry über den ganzen Gemeinderath, dahin gehend, daß: a) Dieser Rath aus achtzehn Gliedern bestehe, davon nur sechs aus ihrer Mitte genommen werden; b) derselbe unbefugter Weise Bürger annehme, welche im Falle der Verarmung sämtliche Gemeinden „im Rehr“ unterhalten müssen und c) diese Behörde sehr viele unnöthige Kosten verursache, veranlassen die Gesandtschaften, dem Landvogteiamt aufzutragen, die Parteien zu verhören und einen gütlichen Vergleich unter ihnen zu vermitteln zu trachten. Sollte ein solcher nicht zu Stande kommen, so hätte es ein Project hinsichtlich dieses Rathes zu entwerfen und dasselbe der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 15. || 195. Man nimmt ad ratificandum, daß diejenigen, welche dem Reglement von 1779 zuwider Wein verkaufen, mit einer Buße von zehn Florins bestraft werden sollen. § 16. || 196. Ebenso, in Folge einer Bittschrift der Prädicanten, es möchte denselben gestattet werden, den Wein von ihrem eigenen Gewächse sowohl als ihren Pensionswein nach Belieben in ihrem Wohnsitze oder da wo sie Bürger sind, doch nicht in beiden Ortsschaften zugleich auschenken zu dürfen. § 17. || 197. Weiter ein Gesuch aus Morges um Abzugsnachlaß, darauf gegründet, daß das Abzugsrecht zwischen der Vogtei Grandson und den bernerischen Immediatlanden niemals ausgeübt worden, auch in dem Coutumier von Grandson nichts darüber enthalten sei, mit dem Antrage auf Abweisung, indem laut eines Vertrages vom 24. September 1602 in Verhältnissen wie die hier statt findenden der Abzug und zwar zu fünf Procent bezahlt werden muß. § 18. || 198. Hinsichtlich des Zehntenstreites zwischen den Schlössern Yverdun und St. Aubin, als Besitzer des großen Zehntens von Bonvillars einer- und dem Schloß Grandson andererseits wird den beiden Obercommissarien aufgetragen, die hierauf bezüglichen Documente einzusehen, die Zeugen zu verhören, ein Project zu entwerfen und solches den Principalen zur Sanction einzusenden. § 19. || 199. Eine Bittschrift des damaligen Besitzers der Mühle zu Concise, ihm, da im Seithewald nicht genugsam Holz vorhanden sei, in der Joug de Provence solches anzuweisen, veranlaßt die Gesandtschaften, da das Holzrecht fraglicher Mühle sich allein auf den Seithewald erstreckt, zu dem Antrage an die Hoheiten, kein Holz anderswo verzeigen zu lassen, noch viel weniger in eine Entschädigung einzutreten. § 20. || 200. Die Beschwerde der Besitzer der Zwingmühle zu Yvonand, daß von dem Einzieder von Grandson ihrem Lehenmüller das Ufage oder die sogenannte Coupe de Cheminee abgefordert werde, wird ungleich beurtheilt, indem die eine Ansicht davon ausgeht, daß in dem Abergement der Mühle, von 1602, nur von einem Bodenzins und von keiner andern Schuld geredet werde, nach der andern aber dieses Focage lediglich aus Nachlässigkeit der Bezüger zurückgeblieben sei. § 21.

1783.

Art. 201. Abnahme der zweiten und dritten, von Michaelis 1781 bis Michaelis 1783 gehenden Amtsrechnung. || 202. Hinsichtlich des obberührten Zehntenstreites berichten die Obercommissarien, verschiedene Umstände hätten dessen Beilegung bisanhin verhindert, welche aber auf das Frühjahr unfehlbar erfolgen werde. § 6. || 203. Da sich ergeben, daß im Seithewald genugsam Holz vorhanden ist, so wird dem Landvogt aufgetragen, dem Mühlebesitzer zu Concise das laut Devis nöthige Holz durch die Bannwarten

an den mindest schädlichen Orten anweisen, dasselbe in deren Beisein im nächsten Winter fällen und alsobald unequarirt wegführen zu lassen, das Abholz aber zum Gebrauche des Schlosses Grandson zu verwenden. § 7. || 204. Der Landvogt macht darauf aufmerksam, wie das allgemeine Holzfallrecht die Hauptursache des Ruins der Particularwaldungen sei, auch häufig begegne, daß Individuen, die gar keinen Antheil an Waldungen haben, ganze Fuder Holz nach Oberdun, und auch wider Verbot nach Neuenburg zum Verkaufe führen. Dem Landvogt wird seine Sorgfalt verdankt und er ersucht, sowohl die Gemeinden als die übrigen Antheilhaber dieser Waldungen über Alles einzubernehmen, ein diesfälliges Reglement zu entwerfen und der Alternativobrigkeit einzusenden. § 8. || 205. Es erfolgt die Anzeige, daß der Vormund der Mühlebesitzer zu Yvonand von der Weigerung, den Feuerstattzins zu entrichten, abzustehen gewillt sei. Sollte dieses nicht geschehen, so hat der Landvogt eine rechtliche Klage vor dem gebührenden Richter einzulegen. § 9. || 206. Dem bei Reparation der Schloßmauern in Grandson ungemein thätigen Statthalter Jeanneret, durch dessen Sorgfalt namhafte Auslagen erspart werden konnten, werden als Zeichen der Zufriedenheit acht neue Dublonen zugestellt. § 10.

1785.

Art. 207. Abnahme der vierten und fünften, von Michaelis 1783 bis Michaelis 1785 gehenden Amtrechnung. || 208. Es wird ad ratificandum genommen, der Mühlebesitzerin zu Concise, welcher aus dem Seithewald alles zu Reparationen der Mühle und der dazu gehörenden Gebäude nöthige Holz verabfolgt werden muß, ein ungefähr fünfzehn Tucharten haltendes Stück Wald, das von der übrigen Waldung wohl gesöndert ist, mit allen darauf haftenden Beschwerden zu überlassen und zwar gegen die völlige Aufhebung des ihr im Seithewald zugehörenden Holzhaurechtes, jedoch mit Vorbehalt des Lebens und daß auch diese fünfzehn Tucharten für den Bodenzins der Mühle stets verhaftet sein sollen. § 15. || 209. Dem Landvogt wird der Auftrag erteilt, Vorschläge betreffend Erhaltung und Neufnung des Seithewalds einzusenden. § 16. || 210. Der gleiche Beamte wird eingeladen, wegen Auskauf des der Gemeinde Baumarcus in dem fraglichen Walde zustehenden Weidrechtes mit derselben in Unterhandlung zu treten und Bericht zu erstatten. § 17. || 211. Die Gesandtschaften finden, daß ein Cantonnement, wodurch alle Holzhaurechte, Billets d'Usage wie der Weidgang „gegen Abtretung eines Theiles des Eigenthums“ völlig aufgehoben würden, dem gänzlichen Ruin der Particularwaldungen am besten steuern dürfte. Dieses Cantonnement wäre am zweckmäßigsten so einzurichten, daß die Besitzer dafiger achtzehn „Berge“ etwa den zwölften, zunächst an die Gemeindefaldungen stoßenden Theil derselben den Gemeinden abtreten würden, welche diese Partien unter sich zu vertheilen hätten, worauf dieselben allein zum Holzwuchs bestimmt und eingeschlossen werden sollen. § 18. || 212. Einem Bürger zu Provence, der die Oberförsterei schon lange unentgeltlich versehen, wird in Erwägung, daß er alle Holzlieferungen veranstalten und ohne die Extrafälle viermal jährlich sämtliche sich auf fünfhundert Tucharten belaufende Waldungen zu visitiren hat, ein jährliches Holzquantum von zwölf Klaftern Bernermaß bestimmt, für welches Holz, das er indeß in seinen Kosten abzuholen verpflichtet sein soll, von ihm alle zwei Jahre bei der Rechnungsfconferenz bittend einzukommen ist. Es wird dies ad ratificandum genommen. § 19. || 213. Dem Gesuch eines Gerbers aus Balangin, seine Lohstampfe zu Chamblon nach Grandson versehen zu dürfen, wird auf Ratification hin entsprochen, zwar in der Meinung, daß er jene für immer aufgebe, die neue allein für sein Handwerk gebrauche, also niemals Lohrinde verkaufe, vor Errichtung der Lohstampfe das Bürger-

recht zu Grandson annehme, für diese Concession einen jährlichen Bodenzins von ein Maß Weizen entrichte, endlich daß die Concession nur so lange in Kraft bleibe, als er und seine Nachkommen das Gerberhandwerk treiben werden. § 20. || 214. Zwischen der Stadt Grandson und der Gemeinde Giez einer-, wie den Gemeinden Roballes und Giez anderseits entstand wegen Theilung der Rapes ein Streit. Die Gesandten verfassen nunmehr ein Project, nach welchem die verschiedenen, abgesondert gewesenen Stücke für jede Gemeinde vereinigt würden, wodurch sie besser verhältet und die zu machenden Einfristungen erleichtert werden könnten. Dieses Project wird den Hoheiten zur Sanction hinterbracht. § 21. || 215. Zwei Bürger zu Grandson kamen gegen einen Bodenzins und Bestimmung des Zehntens auf den fünfundvierzigsten Fuß um Befreiung ihrer Drittelreben ein. Beide Stände sind gewillt zu entsprechen, Bern aber wünscht den Zehnten auf den Dreißigstel, als den Mittelfuß, zu bestimmen, während Freiburg auf dem gewohnten Fuß des Fünfzehntel beharren zu müssen glaubt. § 22. || 216. Für ein Erbe von 3429 Florins 6 Solz, welches nach Neuenburg ging, verlangte der Landvogt einen Abzug von dritthalb Procent für Bern und von fünf Procent für Freiburg, während die Erbin in der Ansicht stand, an Freiburg nichts bezahlen zu müssen. Die Gesandtschaften halten dafür, weil man gegen Neuenburg nicht in gleichen Tractaten stehe, habe dieses Abzugs halben jeder Stand für sich dem Landvogt das Gutfindende anzubefehlen. § 23. || 217. Der Feuerstattzins von der Mühle in der Gemeinde Yvonand ist laut Anzeige des Landvogtes für seine fünfjährige Amtszeit entrichtet worden. § 24. || 218. Ein Steuerbegehren genannter Ortschaft konnte nicht mehr behandelt werden, da der diesfällige landvögtliche Bericht nicht eingegangen war. § 25. || 219. Weil sich aus der Amtsrechnung gezeigt hat, daß der Papageißkönig verschiedene Acquisitionsen zu Grandson «à l'indivis» mit Particularen dieser Vogtei gemacht hat, so wird den Hoheiten eine Verordnung zur Sanction hinterbracht, durch welche den Mißbräuchen und der allzu weiten Ausdehnung der Lobsfreiheit der Papageißkönige begegnet werden kann. § 45.

1787.

Art. 220. Abnahme der ersten und zweiten, von Michaelis 1785 bis Michaelis 1787 gehenden Amtsrechnung. || 221. Betreffend den Seithewald erhält der Landvogt den Auftrag, diejenigen Particularen, die unbestimmte Holzrechte darin besitzen oder unbestimmte Pensionen daraus ziehen, zur Einwilligung zu vermögen, ihre diesörtigen Rechte und Pensionen in ein jährliches Fixum verwandeln zu lassen. § 18. || 222. Man ladet den Landvogt ein, der Gemeinde Baumarcus zum Auskaufe der ihr im Seithewald zugehörigen Rechte ein vierzig bis fünfzig Jucharten großes Stück Wald anzubieten, in der Meinung, daß dieses Holzland nicht in der schönsten Gegend, wohl aber an einem der Gemeinde gelegenen Ort verzeigt werde, daß sie dasselbe mit allen darauf haftenden Beschwerden übernehme und es auf eigene Kosten einschlage und einzäune. Dieses Waldstück würde dann zu allen Zeiten Eigenthum der Gemeinde verbleiben und dürfte niemals „ausgeriedet“ werden. Sollte Baumarcus aber nur vierzig Jucharten fordern, so wäre man geneigt, solche frei von allen Beschwerden zu übergeben. § 19. || 223. Der Landvogt berichtet hinsichtlich der Particularwaldungen, das beabsichtigte Cantonnement werde schwerlich zu Stande zu bringen sein und einzig durch ein Reglement könne der gewünschte Zweck erreicht werden. Die Gesandten rathen nunmehr an, einen den Absichten der beiden Stände entsprechenden Vergleich zwischen den Parteien zu erzielen zu suchen und mit Zuziehung derselben ein Reglement zu entwerfen, in welchem das Holzhaurecht Berns wie Freiburgs deutlich vorzubehalten wäre. § 20. || 224. Von dem Pfarrer zu

es möchte der Petentin gegen Erlegung eines in das Schloß Grandson zu liefernden jährlichen Canons von drei Mütt sechs Köpfen, halb Haber, halb Gerste, entsprochen werden. § 34. || 244. In Folge einer zwischen den Gemeinden Yvonand und Mollondin 1787 vorgegangenen Almendetheilung ist der Letztern ein Lob abgefordert worden, um dessen Nachlaß sie nunmehr einkömmt. Die Gesandtschaften beschließen auf Ratification hin, dieses unbedeutende Lob für nur anderthalb Jucharten Almendeland sei der Gemeinde nicht abzufordern. § 35. || 245. Die eines Lobberschlagnisses beschuldigte Gemeinde Bulet bittet, ihr das verwirkte Stück Land um einen wohlfeilen Preis wieder abzutreten und ihr die über die Untersuchung erlaufenen Kosten nachzulassen. Es wird beschloffen, das fragliche Stück Mattland sei gegen Erlegung der in dem Kaufbriefe unterschlagenen Summe von hundertfünfundsiebzig Florins der Gemeinde zurückzugeben; die Kosten aber sollen in die Rechnung der beiden Hoheiten gebracht werden. § 36. || 246. Der gewesene Einzieher zu Grandson war in den Jahren 1775 und 1776 um zweitausend Maß Wein zu kurz gekommen und sucht um Vergütung an. Bern, von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt, ist geneigt, den Schaden sammt den Zinsen zu vier Procent mit 390 Livres 10 Schillingen zu ersetzen und Freiburg wird diese Willensmeinung seinen Obern hinterbringen. § 37.

1795.

Art. 247. Abnahme der vierten und fünften, von Michaelis 1793 bis Michaelis 1795 gehenden Amtsrechnung. || 248. Da der Landtschreiber von Grandson den Ständen nur 100 Florins für Schreibereien verrechnen darf, derselbe aber wegen der Sperranstalten außerordentliche Scripturen verfertigen mußte, kam er um diesfällige Entschädigung ein. Die Gesandtschaften, in Erwägung, daß der Landtschreiber keine eigentliche Befoldung bezieht, empfehlen den Hoheiten die Bezahlung seiner auf 679 Florins 6 Schillinge ansteigenden Rechnung. § 17. || 249. Bern findet das Zehntenadmodiationsgesuch der Gemeinde Romayron von Belang, und ist, in Gewährung der Bitte keinen Nachtheil für die Stände erblickend, geneigt, der Petentin gegen einen fixen Zins von fünf Mütt, halb Mischkorn und halb Haber, den Kornzehnten auf eine Probezeit von zehn Jahren zu verleihen. § 18. || 250. Dem Begehren der Gemeinden Concise und Mutrug, ihnen die Abgabe der Aboinerie gegen einen zu bestimmenden Zins zu überlassen, wird entsprochen und der Zins für Concise auf zweihundertundvierzig, derjenige für Mutrug auf achtzig Quarteron Haber „a Comble“ Grandsonermaß festgesetzt. Ein weiteres Gesuch der Gemeinde Concise hingegen betreffend Ueberlassung der Gerberie wird einsweilen abgewiesen, weil nicht genau bekannt ist, auf welche Art diese Abgabe, die laut den Reconnaissances in Entrichtung einer Roggengarbe von jeder Feuerstatt besteht, bezahlt wird und was sie abwirft. Auch wird dem Landvogt aufgetragen, die Gerberie vor der Hand zu beziehen. Man nimmt alles ad ratificandum. § 19. || 251. Ein Bürger zu Romayron wünscht ein der Pfründe Onens zustehendes Stücklein Mattland gegen ein ihm angehörendes gleich großes Stücklein zu vertauschen. Da der Pfarrer hiemit einverstanden ist, wird auf Ratification hin willfahrt, in der Meinung, daß der auf dem Letztern Stücke haftende Bodenzins auf das erstere verlegt, mithin dasselbe bodenzinsfrei werde. § 20. || 252. Aus dem landvögtlichen Memorial über die Waldungen geht hervor, daß es vor allem aus nöthig wäre, sie von dem äußerst verderblichen Weidgange zu befreien und die Passation a Clos einzuführen zu trachten, für welche die Eigenthümer der Waldungen den Weidgangsberechtigten einen zu bestimmenden Passationspfernung zu bezahlen hätten. Die Gesandten beauftragen nunmehr den Landvogt, dies in Ausführung zu bringen und Weid-

gangsberechtigten, die hiezu nicht Hand bieten wollten, zu verbeuten, daß die Eigenthümer begwältigt werden würden, einen Viertel ihrer Waldungen in Bann zu legen. Man nimmt dies ad ratificandum. § 21. || 253. Die Oberförsterstelle über die Seithe- und Probencemaldungen wird dem Sohn des verstorbenen Beamten übertragen. § 22. || 254. Da dem Wunsch der Vogteiangehörigen, dem Project wegen der Registrirung und Einschreibung der Actes Revers und der Actes Hypothecaires noch etwas beifügen zu dürfen, entsprochen worden ist, hat nunmehr das Landvogteiamt das mit den verlangten Beisätzen versehene Project bei der ersten gewöhnlichen Versammlung „des Amtes“ den Angehörigen vorzulegen und über deren Befunden die Alternatibobrigkeit zu berichten. § 23.

1797.

Art. 255. Abnahme der ersten und zweiten, von Michaelis 1795 bis Michaelis 1797 gehenden Amtsrechnung. || 256. Verschiedene durch das Landvogteiamt eingesandte Kostenverzeichnisse wegen der aufgestellt gewesenen Wachtpiquete kommen zur Behandlung. Freiburg will die durch Errichtung oder Miethung von Wachthäusern, Anschaffung von Geräthschaften und Besoldung der Mannschaft verursachten Kosten vergüten; in Betrachtung aber, daß die Einquartirung der Truppen den Gemeinden obliegt und ein Abgehen von dieser Maßregel von den wichtigsten Folgen sein würde, die für die Truppen gemietheten Wohnungen und Betten durch die Gemeinden bezahlen lassen. Bern erwiedert hierauf, die Einquartirung der Truppen sei allerdings Sache der Gemeinden, da in dem fraglichen Falle es sich indes nicht um eigentliche Militair-, sondern bloß um Polizeianstalten handle, die wegen der Sperre und der vielen in das Land Kommenden Fremden angeordnet worden seien, könne diese Beschwerde den Gemeinden nicht aufgebürdet werden. § 16. || 257. Bern wünscht dem Landschreiber zu Grandson für die zwei letzten Jahre eine Gratification von zweihundert Florins zu ertheilen, während Freiburg bei dem Abschiede von 1755 verbleiben will, durch welchen dem Schlossschreiber ein Fixum von hundert Florins für das Jahr verordnet wurde. § 17. || 258. Wegen des Landvogtwechsels konnte der Auftrag betreffend die Gerberie zu Concise nicht vollzogen werden, so daß derselbe von neuem ertheilt werden muß. § 18. || 259. Die Gemeinde Fontainizier kommt wegen ihres Kornzehntens, der meistens von Personen aus der Ebene ersteigert werde, mit der Bitte ein, ihr den Zehnten selbst zu verleihen, welchem Begehren in der Meinung für zehn Jahre willfahrt wird, daß sie an das Schloß Grandson jährlich 4 Mütt 2 1/2 Kopf Weiskorn, auch 4 Mütt 2 1/2 Kopf Haber, letzteres a Comble abliefern. Man nimmt dies ad ratificandum. § 19. || 260. Hinsichtlich der „unterpfändlichen Verschreibungen“ ergibt sich aus einem Briefe des Statthalters, daß in der obervährten Versammlung das Reglement als der Sache angemessen befunden worden sei. Obwohl die Gesandten in dieses Schreiben keinen Zweifel setzen, verordnen sie dennoch, der Landvogt habe eine Abschrift jener Deliberation an die Stände einzusenden. § 20.

Murten oder Morat.

Schultheiße.

1775. Freiburg. Franz Anton Progin, des großen Raths, von Freiburg.

1780. Bern. Niklaus Forer, des großen Raths, von Bern.

1785. Freiburg. Franz Joseph Mauriz von Lechtermann, des großen Raths, von Freiburg.

1790. Bern. Carl Ludwig Stärler, des großen Raths, von Bern.

1795. Freiburg. Franz Peter Philipp Ludwig von Gottrau, des großen Raths, von Freiburg.

1779.

Art. 261. Vorlegung der dritten und Abnahme der vierten, von Michaelis 1777 bis Michaelis 1779 reichenden Amtsrechnung. || 262. Nach Ablefung der erstern Rechnung beschwert sich die bernersche Gesandtschaft, daß in dieselbe ein Abzug von einem Erbe gebracht worden, welches eine gewisse Frau Sulzer, von Winterthur, von einer Frau Dugsburger, gebornen Herrenschwand, gemacht habe. Die letztere sei eine bernersche Bürgerin und keine Mediatunterthanin von Murten mehr gewesen, die Mittel also bernersches Vermögen, wovon mithin ihren Principalen der Abzug allein gebühre. Die freiburgische Gesandtschaft behauptet, der Abzug komme beiden Ständen zu, um so mehr als die Erbin, auch eine geborne Herrenschwand, Unterthanin beider Stände gewesen sei. Die Passation der Rechnung bleibt daher einweilen suspendirt. § 9. || 263. Dem Commissar Boshud wird der Auftrag ertheilt, die noch ausstehenden sechs Reconnaissances der Vogtei Murten zur Stelle zu bringen und über eine siebente, welche bestritten wird, Bericht zu erstatten. § 10. || 264. Bei Ausmarkung des großen und kleinen Zehntens in Eugnore hatten sich zwischen dem Schlosse Murten, als Besitzer des kleinen Zehntens, und der Pfründe Motier, wie dem Statthalter zu Murten, als Antheilhaber an dem großen Zehnten, Streitigkeiten erhoben. Die Gesandten finden nach näherer Untersuchung, es sollten zu Ausweichung von Inconvenienzen beide Zehnten vereinigt werden und dem Schultheiß sieben Zwölftel nebst hundert „Burdenen“ Stroh, dem Statthalter und der Pfründe Motier aber fünf Zwölftel zukommen. Zugleich wünschen die Gesandten eine Vereinigung aller dem Schloß, wie den Officialen zugehörigen Zehnten und zwar durch die beidseitigen Obercommissarien, ebenso eine solche der kleinen, den Officialen der Vogtei Murten zustehenden Zehnten, auch daß die Statthalter-, Weibel-, Bannwarten- und Zoll- oder Communailleszehnten dem Schloß zugetheilt und die Inhaber derselben durch ein jährliches Fixum an Geld oder an Getreide entschädigt werden möchten. § 11. || 265. Hinsichtlich des Ansuchens von Freiburg, das zu vernehmen wünscht, kraft welcher Titel der Statthalter von Murten einen Zehnten im untern Wistenlach beziehe, der ihm jährlich bei vierzig Thalern eintrage, erachtet man für das beste, die angetragene Zehntenliquidation abzuwarten. § 12. || 266. Wegen der vielfältigen „Accensationen von gemeinen Gütern“, welche die vier Gemeinden des untern Wistenlach an verschiedene Particularen unter Auflage unablässbarer Bodenzinse und etlicher anderer Restrictionen gemacht haben, wird ein Reglement entworfen und ad ratificandum genommen. § 13. || 267. Da die auf letzter Rechnungsconferenz angeordnete Besamung des Galmwalds nur mangelhaft ausgeführt wurde, indem das Land gar nicht aufgebrochen und der Same bloß auf den Wasen gefäet worden ist, so wird anbefohlen, nunmehr eine gänzliche Säuberung des Bodens vorzunehmen. § 14. || 268. Es ergibt sich hinsichtlich des großen Canals auf dem Murtenmoos, daß dessen oberer Theil noch nicht gehörig geräumt worden ist, weshalb man die unverzügliche Anhandnahme dieser Arbeit befiehlt. § 15. || 269. Wegen des Seebordes wird den „moosantheilhabenden Gemeinden“ angefinnt, alle Jahre, bis die Seebordbefestigung vollendet sein wird, dreizehn „Schiffeten“ Steine auf von dem Schultheißen anzuweisende Stellen zu führen, auch jedes Jahr auf den Weg längs des Sees Kies zu bringen, und zwar auf je zehn Schuh ein Fuder. Zugleich läßt man der Stadt Murten

anbefehlen, daß dem Seebord schädliche Ausgraben von Erde zu unterlassen. § 16. || 270. Freiburg hofft, daß dem wegen der Gemeinde Mur im Jahre 1761 gemeinsam erkannten und ratificirten Spruch nicht werde zuwider gehandelt werden, worauf die bernerische Gesandtschaft lediglich anzeigt, ihre Obern seien niemals gesinnt, die Gemeindsangelegenheiten und Streitigkeiten von Mur, das unter unmittelbarer Souveränität Berns sich befinde, gemeinsamer Untersuchung zu unterwerfen, noch ihr diesörtiges Judicaturrecht „in einigen Compromiß“ kommen zu lassen. § 17. || 271. Dem Gesuch eines der Schloßweibel um eine Gratification für statt gehabte Bemühung bei der Reparatur des Schlosses zu Murten wird willfahrt, dem Schultheiß aber anbefohlen, in Zukunft solche Berrichtungen den drei Schloßweibel „im Rehr“ aufzutragen, damit die Stände mit derartigen Bitten verschont bleiben. § 18. || 272. Da zwischen dem Wirthe zu Sugiez und den vier Gemeinden des untern Wistenlach wegen Weinauschenkens von Particularen eine Streitigkeit entstanden ist, schreiben die Gesandtschaften den Parteien ein Condenant vor, welches dieselben annehmen und das den Hoheiten zur Sanction hinterbracht wird. § 19. || 273. Den Anstand zwischen dem Großweibel zu Murten und den vier besagten Gemeinden erledigt man dahin, daß kraft der Murtnerfagung die Weibelmütschen, die durch den Abschied von 1761 auf fünf bis sechs Pfund Brod bestimmt worden sind, den Weibeln zu Murten gebühren; daß aber, da diese Mütschen im Wistenlach niemals in natura bezahlt wurden, es hiebei verbleiben soll und statt derselben zwei Bagen für die Haushaltung zu bezahlen seien. § 20. || 274. Die Weigerung der Gemeinden Oberried, Agristwyl und Gurzelen, welchen 1775 ein Einschlag von dreißig Jucharten auf dem großen Moos zu einer Stierenweid bewilligt ward, einem Lehenmann der Stadt Murten die Witweidfahrt zu gestatten, wird begründet gefunden und Murten in seinem Begehren abgewiesen. § 21.

1781.

Art. 275. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Schultheißen, von Johanni 1779 bis Johanni 1781 reichend. Die dritte Rechnung wird, da die Gesandtschaften überein gekommen sind, daß der Abzugsartikel ohne Nachtheil der einen oder andern Rechte in *suspensio* gelassen werden soll, gleichfalls abgenommen. || 276. Hinsichtlich des sulzerischen Abzuges bemerkt die bernerische Gesandtschaft, ihre Principalen hätten gewünscht, Freiburg würde seine Präensionen fallen lassen, zumal sie nie entgegen kommen werden. Die freiburgische Gesandtschaft, auf ihrer frühern Erklärung beharrend, nimmt das Angehörte *ad referendum*. § 22. || 277. Da der Stand Freiburg bernerischen Erben der genannten Frau Dugsburger einen Abzug abverlangt hat und sogar *executorisch* verfahren ist, äußert die Gesandtschaft von Bern hierüber ihr ernstliches Befremden, während die freiburgische glaubt, daß alle Unterthanen der Mediatvogteien, welche sich außer denselben verehelichen, den Abzug von allen ihren heirathsweise zugebrachten oder ererbten Mitteln allerdings schuldig seien. § 23. || 278. Von der Zehntenbereinigung abstrahirt man für einmal und trägt den Obercommissarien lediglich auf, die obschwebenden Streitigkeiten zu untersuchen und zu liquidiren. § 24. || 279. Hinsichtlich des zwischen dem Pfarrer zu Motier und den Gemeinden des Wistenlach wegen des Zehntens entstandenen Zerwürfnisses wird eine Untersuchung veranstaltet. Die Gemeinden halten nämlich dafür, neu ausgereutetes Land sei die ersten sechs Jahre davon befreit, der Pfarrer aber behauptet laut der *Grosse de la Palud* von 1620 komme ihm der Kovalzehnten von solchem Lande alsobald zu. § 25. || 280. Eine bei Anlaß dieses Kovalzehntenstreites von dem Statthalter den Gemeinden des Wistenlach abgeforderte

Gebühr wird ermäßigt und den Ständen beliebt, dieselbe auf sich zu nehmen. § 26. || 281. Betreffend den Antheil, welcher dem Schultheiß an den Bodenzinsen der neuen Accensationen im Wistenlach zukommen soll, halten die Gesandtschaften dafür, der fragliche Beamte habe nichts zu beziehen, sondern das diesfällige geringe Erträgniß sei in die Amtsrechnung von Murten zu bringen. Man nimmt dies ad ratificandum. § 27. || 282. Der Murtnerzoll wird sammt dem sogenannten Communailleszehnten für vier Jahre um die jährliche Summe von siebenhundert Kronen Bernerwährung verließen. § 28. || 283. Der von dem Schultheißen projectirte Tarif für die Emolumente in Vormundschaftsachen zu Murten wird geprüft, ermäßigt und den Hoheiten zur Sanction hinterbracht. § 29. || 284. Die freiburgische Gesandtschaft verwahrt sich gegen Beurtheilung der Streitigkeiten der Gemeinde Mur von Seite Berns, was eine feierliche Gegenverwahrung der bernerischen Gesandtschaft hervorruft. § 30. || 285. Die am Murtnermoos Antheil habenden Gemeinden beschwerten sich über die ihnen anbefohlenen Einschläge längs des großen Canals, wodurch ihnen ein namhafter Bezirk des Weidanges entzogen werde und suchen zugleich darum an, die alten Diberengraben gegen den See wieder öffnen zu dürfen, damit das auf der obern Seite des Mooses sich sammelnde Regenwasser Ablauf bekomme. Man nimmt ad ratificandum, es möchte dertmalen von diesen Einschlägen abstrahirt, auch bewilligt werden, einige der Canäle zu öffnen. § 31. || 286. Der Schultheiß beklagt sich über die Gemeinde Kerzers, welche allerhand Verordnungen erlasse und beträchtliche, ihre Competenz von zwanzig Gros weit übersteigende Geldbußen auf Einungsfrevel setze. Nach sorgfältiger Prüfung der Abschiede finden die Gesandtschaften, Kerzers sei befugt, in Einungs- und niedern Polizeisachen Verordnungen zu erlassen, was aber solche der höhern Polizei anbelange, habe die Gemeinde sich bei dem Schultheißen anzumelden und, wo obrigkeitliche Reglements sich vorfinden, denselben sich zu unterziehen, auch dürfe sie Einungsbußen bis auf zwanzig Gros dictiren, der Schaden aber sei vorher absönderlich zu schätzen. § 32. || 287. Wegen nächtlicher Weise ab einer gemeinen „Bündte“ entwendeten Gemüses entsteht die Frage, wer diesen Frevel, welcher wegen der allgemeinen Sicherheit viel schärfer als andere zu ahnden sei, zu bestrafen habe, und es kömmt zur Sprache, ob die erneuerte Murtnerfassung, welche mildere Bestimmungen als die vorherige enthalte, nicht verbessert werden sollte. Bern hält bedencklich, öfters an den gemachten Legislationen Abänderungen vorzunehmen, auch sei die diesmalige Murtnerfassung von 1715 bis 1728 auf vielen Conferenzen berathen und endlich 1743 von den Ständen sanctionirt worden. Dieses Statut könne indeß die Angehörigen von Lugnore, wo der Diebstahl begangen worden, nicht berühren, weil fraglicher Ort seit den allerältesten Zeiten eine besondere Herrschaft gebildet, unter andern Gesetzen gelebt und stets ein eigenes Gericht gehabt habe. § 33. || 288. Ein Bürger von Greng beschwert sich über die durch Einschlagung eines Gäßchens veranlaßte Sperrung seiner Feldfahrt, indem er mit Roß und Wagen nicht mehr auf seine Güter kommen könne. Die Gesandten finden jedoch diese Klage ungegründet, so daß das fragliche Gäßchen nicht zu verändern sei. § 34. || 289. Wegen einer zwischen Kerzers und der in der Bogtei Laupen gelegenen Gemeinde Solaten entstandenen Streitigkeit betreffend die Vertheilung des Passationspennings der auf ihrer „Gemeinweidigkeit“ hinter Kerzers zu machenden Einschläge wird von den Gesandtschaften der Spruch gefällt, daß Kerzers von diesen Pennungen jeweilen fünf Neuntel, Solaten aber vier Neuntel zu beziehen haben solle. § 35. || 290. Die wehlichen Bürger von Murten erheben Beschwerde über den dasigen Rath, der ihnen bei der jährlichen Austheilung der „Wedeln“ keine solchen zukommen lasse, worauf beschloffen wird, dieselben sollen die Beneficien der übrigen Bürger in Feld, Holz u. s. f. theilhaftig sein, ihnen mithin auch die Wedeln

zukommen; ebenso hätten sie gleich den ehelichen allen bürgerlichen Verordnungen sich zu unterziehen, sollen aber von dem Regiment und allen Stellen ausgeschlossen bleiben, bis sie als „gute Bürger“ angenommen sein würden. § 36. || 291. Aus Anlaß der bei Erbauung des Stadthores und Stadthurmes zu Murten erhobenen Tellen entstand zwischen dem Rathe daselbst und den Gemeinden diesseits des Sees einer- und der Gemeinde Lugnore anderseits ein Streit. Eine Untersuchung zeigt jedoch, daß Lugnore, welches sich zu Entrichtung einer kleinern Kata verpflichtet glaubte, in die Tellcasse das Restirende nachzuzahlen habe. Bei diesem Anlasse wird die Abfassung eines Grundcatasters nöthig gefunden, damit man daraus ersehen könne, wie viel jede Gemeinde an Tellen zu entrichten habe. § 37. || 292. Von Murten und den diesseits des Sees gelegenen Ortschaften wird wider die vier Gemeinden im Wistenlach geklagt, indem sich die Tellen daselbst um ein Namhaftes vermindert hätten. Die Gesandtschaften halten dafür, es sei der Cataster abzuwarten, der auch hierüber Aufschluß geben werde. § 38. || 293. Den Hoheiten wird beliebt, die Competenz der Stadt Murten einzuschränken, da durch Aufführung kostbarer Gebäude die Landschaft mit bedeutenden Tellen beschwert werden könnte. § 39. || 294. Die Bittschrift der Gemeinde Lugnore, daß das Hausiren in dasiger Herrschaft zu allen Zeiten gestattet werden möchte, wird ad referendum genommen, da die bernische Gesandtschaft nicht instruiert ist. § 40. || 295. Wegen der Renovationen zu Murten und Lugnore wird den Obercommissarien aufgetragen, sich der unerledigten Punkte halben zu vergleichen, ein Project zu entwerfen und dieses den Hoheiten zur Sanction vorzulegen. § 41.

1783.

Art. 296. Abnahme der zweiten und dritten, von Johanni 1781 bis Johanni 1783 reichenden Amtsrechnung. || 297. Wegen des streitigen Abzugsgeschäftes der Frau Sulzer eröffnet Bern, die Frau Dugsbürger, zwar eine geborne Murtnerin, sei durch ihre Heirath Bürgerin von Bern und dadurch ihre Mittel bernische Mittel geworden. Erbweise seien also dieselben als solche und keineswegs als murtnerische Mittel an die Frau Sulzer gekommen, mithin beschlage der Abzugsvertrag von 1602 diesen Fall durchaus nicht. Freiburg beharrt auf seiner frühern Meinung. Bei diesem Anlasse erklärt Bern, seine Obern können nicht zugeben, daß in solchen unerörterten Abzugsfällen der eine Stand sogleich executorialisch verfare und die Güter mit Sequester belege, welche Aeußerung Berns Freiburg ad referendum nimmt. § 11. || 298. Der Emolumenttarif des murtnerischen Waisengerichtes wird den Hoheiten zur Sanction durch den Abschied hinterbracht. § 12. || 299. Die Stände hatten dem Antrag wegen der Canäle auf dem Murtnermoos ihre Ratification erteilt und es wird deshalb dem Schultheiß aufgetragen, die Gemeinden zu Vollziehung ihrer diesfälligen Pflichten anzuhalten. § 13. || 300. In Folge Anzeige der Obercommissarien, daß die Abfassung eines Tellcatasters mit großen Schwierigkeiten verbunden sei und die Verfertigung eines Generaltellrodel's allzu kostspielig wäre, verzichtet man auf beides, um so mehr als bloß im Wistenlach die Tellantheile bestritten worden sind. Die Ausgeschoffenen der Gemeinden des untern Wistenlach werden zu diesem Ende vorbeschieden und kräftigst ermahnt, mit den übrigen Gemeinden der Vogtei der streitigen Tellanlagen halben sich in Freundlichkeit zu vertragen. § 14. || 301. Man findet an dem Reglement von 1753 über die Baucompetenz der Stadt Murten nichts auszusagen, ebenso wenig ist nöthig etwas beizufügen, wohl aber soll der Stadt angefinnt werden, daselbe genau zu befolgen. § 15. || 302. Kerzers bittet um Erläuterung, was unter niederer und höherer Polizei zu verstehen sei, wie viel die zwanzig Gros in jetziger Münze auswerfen und von wem und wie der Schaden geschätzt werden solle. Auf den

ersten Punkt treten die Gesandtschaften dermalen nicht ein, hinsichtlich des zweiten bemerken sie, daß laut Urbarien zwölf Gros ein Murtnerpfund, mithin zwanzig Gros achtzweidrittel Bagen ausmachen und mit Bezug auf den dritten wird die Anleitung gegeben, der erlittene Schaden sei durch die Geschworenen nach Billigkeit zu schätzen. § 16. || 303. Die „ewigen“ Einwohner zu Kerzers können um Erlaubniß zu einem Einschlage von acht bis zehn Zucharten mit Erlen bewachsenen Erdreiches auf dem großen Moos ein, welchem Besuch jedoch nicht entsprochen wird, da ihnen schon im Jahre 1761 ein Einschlag von acht Zucharten bewilligt wurde. Zugleich wird der Gemeinde, wie den ewigen Einwohnern genaue Befolgung des Reglements von 1761 neuerdings anbefohlen. § 17. || 304. Der Müller zu Kerzers sucht um eine Sägeconcession nach. Die bernerische Gesandtschaft eröffnet, daß die Sägebesitzer in Laupen, Gümnenen und Jerisberg, sowie derjenige zu Ulmiz sich diesem Begehren widersetzen und trägt deshalb auf Abweisung an; die freiburgische hingegen könnte, insofern keine erheblicheren Oppositionen sich zeigen, entsprechen. Bei dieser Ungleichheit der Ansichten wird die Sache ad referendum genommen. § 18. || 305. Die Bitte eines Bürgers von Salvenach um ein Pintenschentrecht wird auf Anhalten der Gemeinde, welche in Gewährung dieses Begehrens ihr höchstes Verderben voraussieht, um so eher abgeschlagen, als sich ergibt, daß alle mit Wirths- und Pintenschenthäusern versehenen Dorfschaften in Abnahme, hingegen die solche nicht besitzenden im besten Zustande und Wohlfsein sich befinden, indem dergleichen Weinhäuser beständigen Anlaß zu Zeitversäumniß und vielfältigen Unfugen und Unglück geben. § 19. || 306. Da einige Wirthe und Pintenschenten wider das unbefugte Weinauswirthen der Particularen klagend gekommen sind, so wird von den Gesandtschaften in Betracht, daß dieses uneingeschränkte Weinauswirthen das Sittenverderbniß mächtig fördere, für nothwendig erachtet, eine Untersuchung der Privilegien und Concessionen der verschiedenen Gemeinden und Particularen vorzunehmen, auch durch den Abschied ein diesfälliges Reglement den Hoheiten zur Ratification hinterbracht. § 20. || 307. Es hatte die Gemeinde Gurwolf der Stadt Murten die Sönderung ihrer Mitweidfahrt vorgeschlagen, worauf der fraglichen Gemeinde von den Gesandtschaften befohlen wird, der Stadt ihre Propositionen deutlich einzugehen, welche ohne Verzug Gegenpropositionen machen soll. Diese Memoriale seien dem Schultheiß zu behändigen und von demselben mit Beziehung der „Brudhommes“ zu prüfen, von welchen gemeinsam ein Project zu entwerfen und im Falle die Parteien es annehmen, der Alternativobrigkeit zur Sanction einzusenden sei. § 21. || 308. Um einiger Thürchen willen, die auf einem gemeinweidigen Felde angebracht werden sollten, erhob sich zwischen den Gemeinden Büchslen und Gempenach ein Streit. Aus dem von 1715 datirten Einungsbrieft der letztern Gemeinde ergibt sich zwar, daß die Unterhaltung dieser Thürchen der Gemeinde Büchslen obliege; um jedoch die gute Nachbarschaft beizubehalten, sollen die Kosten unter die Parteien „wettgeschlagen“ werden. § 22. || 309. Den Obercommissarien wird aufgetragen, das Renovationsgeschäft von Murten und Lugnere gänzlich zu beendigen. § 23.

1785.

Art. 310. Abnahme der vierten und fünften, von Johanni 1783 bis Johanni 1785 gehenden Amtsrechnung. || 311. Hinsichtlich des sulzerischen Abzuges beharrt Bern wie Freiburg bei den frühern Ansichten. § 26. || 312. Das Murtnermoos wird beaugenscheinigt, wobei sich zeigt, daß an der Strafe einiges verbessert, auch der Canal ziemlich gut gesäubert worden ist. § 27. || 313. Da die Gemeinden des untern Wistenlach, als der Thurmbau in Murten beschloffen wurde, wider den auf sie fallenden Teil-

antheil keine Einwendungen gemacht hatten, nimmt man ad ratificandum, sie seien schuldig, der Stadt und den übrigen Gemeinden den geforderten Antheil an die diesfälligen Kosten zu bezahlen. § 28. || 314. Hinsichtlich des durch die freiburgische Gesandtschaft empfohlenen Besuches des Müllers zu Kerzers um eine Sägeconcession verbleibt Bern bei seinem Abschlage, indem in der Umgegend von Kerzers Sägen genug vorhanden seien und die Vermehrung derselben nur Anlaß zu Holzfreveln und zur Holzausfuhr geben würde. § 29. || 315. Von den Obercommissariaten sind die von den Weinausschenkenden der Vogtei Murten vorgelegten Titel geprüft worden und es wird nunmehr dem Schultheiß aufgetragen, aufs neue zu publiciren, daß Alle, welche keine Titel vorzuweisen haben, dem Reglement von 1783 unterworfen sein sollen. § 30. || 316. Ein von der Stadt Murten vorgelegter Vergleich mit der Gemeinde Gurwolf betreffend Weidfahrtsförderung wird, auf die Declaration beider Parteien, daß sie damit vollkommen zufrieden seien, von den Gesandtschaften gut geheissen. § 31. || 317. Da im Galmwald bei Ablieferung einer Holzpension Unordnungen entstanden, verfügt man, die hiefür bezeichneten Stämme dürfen in Zukunft nur in Gegenwart der Bannwarten von den verordneten Arbeitern gefällt, sollen zum Preise von zehn Bagen auf Kosten der Pensionaire aufgelastert, hernach zu der bestimmten Zeit weggeführt und dazu alles abgehauene Holz gebraucht werden, außer den Wedelen, welche den Bannwarten gehören. Weiter sei der Antheil des Schultheißens, sechsundsechzig Klafter, durch den Inspector zuerst zu verzeigen, den Bannwarten ein Fixes an Holz, nämlich zwei Klafter eichenes und drei Klafter tannenes, zu bestimmen, endlich dem Inspector eine Holzpension von zwölf Klaftern, zur Hälfte Tannen-, zur Hälfte Eichenholz, zu verabsolgen, wach' alles den Ständen zur Approbation anheim gestellt wird. § 32. || 318. Die Unehelichen zu Murten sind mit dem Vergleiche von 1781 zufrieden, wünschen jedoch Restitution der bisanhin zurückgebliebenen St. Johannispfunde und aller ihnen hiedurch verursachten Kosten. Die Gesandten entsprechen diesem Wunsch und ertheilen dem Rath einen diesfälligen Befehl. § 33. || 319. Einem Bewohner von Praz wird auf Ratification der Hoheiten hin bewilligt, sein Dehlerecht auf einer andern Stelle auszuüben, in der Meinung, daß er dem Schloß für diese Translocation und das zu errichtende Radwerk den jährlichen Bodenzins einer halben Maß Rußöhl entrichte. § 34. || 320. Eine Accensation zu Rant wird mit dem Bedinge bestätigt, daß die Gemeinde von dem Zinse der zehn Bagen nur neune beziehe, den zehnten aber dem Schloß als ein Zeichen des Lehens entrichte. § 35. || 321. Da hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindsgutes von Sugiez sich Klagen erhoben, wird dem Schultheiß anbefohlen, über die Einrichtung der Gemeinrechnung, die wünschbare Trennung des Gemeinds- und Armengutes, die Abstellung der allzu häufigen Gemeindsversammlungen, die Ausleihung von Gütern gegen Wein, den Zustand der Waldungen und den Etat des Vermögens überhaupt Bericht zu erstatten. § 36. || 322. Der Murtnerzoll sammt dem dazu gehörigen Communailleszehnten wird um siebenhundertundzwanzig Kronen vom 11. Februar 1786 bis 11. Februar 1790 verliehen. § 37. || 323. Die bernerische Gesandtschaft steht in der Ansicht, ihr Stand könne nunmehr den Zugang der murtnerischen Mannschaft ansprechen und dieselbe mit einem Commandanten und mit Offiziers versehen, um so mehr als Freiburg 1781 diese Mannschaft nicht nur aufgeboden, sondern als Besatzung in die Hauptstadt genommen und zu verschiedenen militairischen Expeditionen gebraucht habe. Der durch die Tractate von 1560 und 1664 bestimmte Fall sei mithin nun eingetreten, „der Zug soll sich dormalen schwingen“ und an den Stand Bern kommen. Freiburg glaubt sich hiegegen feierlichst verwahren zu müssen. § 38. || 324. Die Reparaturkosten der Zehntencheune zu Mur, im Betrage von 109 Livres 9 Schillingen 3 Deniers werden gut geheissen, jedoch dem Schultheiß

bemerkt, daß er diese Arbeit nicht ungefragt hätte ausführen lassen sollen. § 39. || 325. Da die Viberenbrücke zu Kerzers einer durchgreifenden Ausbesserung bedarf, wird dem Schultheiß aufgetragen, einen Kostendevis einzuholen, ihn zu prüfen und nach Gutfinden die Arbeit auszuführen. Die daherigen Kosten sind zu bezahlen und den Ständen auf Rechnung zu bringen. § 40. || 326. Die freiburgische Gesandtschaft spricht im Namen ihrer Constituenten den Wunsch aus, es möchte wegen des gemeinsam besessenen Judicaturrechtes zu Mur nichts vorgenommen werden, sondern bei den getroffenen Verfügungen sein Verbleiben haben, wogegen sich Bern verwahrt. § 48.

1787.

Art. 327. Abnahme der ersten und zweiten, von Johanni 1785 bis Johanni 1787 gehenden Amtsrechnung. || 328. Bei einem Augenscheine nehmen die Gesandten wahr, daß durch die Sorgfalt des Galmwalbinspectors diese Waldung in guten Zustand gekommen ist. Da jedoch der in einem kleinen Einschlage ange säete Buchsamer nicht gedieh, wird jeder der umliegenden Gemeinden anbefohlen, je hundert junge Buchstammchen anzupflanzen. § 24. || 329. Die Pensionen für die Bannwarten der besagten Waldung sollen, weil genug Tannenholz vorhanden ist, hingegen Mangel an Eichen sich zeigt, von nun an allein in ersterer Sorte verabsfolgt werden, desgleichen auch den anstoßenden Gemeinden die ihnen ausgelegten sechsundsechzig Klafter an Tannenholz zukommen. § 25. || 330. Weil sich ergibt, daß die Gemeinden des untern Wistenlach die Vorschriften wegen des Mooscanals mit größter Nachlässigkeit ausgeführt, ja sogar den meisten zuwider gehandelt haben, zumal nicht nur in der Nähe des Canals, sondern sogar an den Bördern desselben Torf gegraben wurde, so wird den vorbeschriebenen Gemeindevorgesetzten kräftigst das Mißfallen bezeugt und dem Schultheiß aufgetragen, darüber zu wachen, daß die Skume längs des Canals weggeschafft und nicht durch junge ergänzt werden. § 26. || 331. Die bernese Gesandtschaft bemerkt, schon längst seien ihre Obern überzeugt, die Pachtsumme für den Murtnerzoll stehe in keinem Verhältnisse zu dessen Ertrag, so daß sie eine diesfällige genaue Untersuchung wünschen müssen, was am besten geschehen könne, wenn der Zoll auf einige Zeit in eine Regie gelegt werde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß auch sie die Nothwendigkeit einer andern Einrichtung vorzustellen habe, über die zu nehmenden Maßregeln aber nicht instruiert sei. § 27. || 332. Der Schultheiß macht aufmerksam, wie er durch das 1783 erlassene Weinausschenkreglement verhindert sei, den Zehntenwein des Schlosses, der alljährlich versteigert werde, nach bisheriger Uebung durch die Käufer ausschütten zu lassen, auch müsse, weil er wegen Mangel der nöthigen Geschirre diesen Wein nicht selbst eintellern könne, sein Einkommen darunter leiden. Man findet, es sei dem Schultheiß zu gestatten, den fraglichen Wein durch die Käufer bei der Pinte auszuschütten, doch soll dies nur durch eine oder höchstens zwei Personen von gutem Rufe geschehen dürfen. § 28. || 333. Bei Untersuchung des Polizeireglements für die Dorfschaften des untern Wistenlach zeigt sich, daß dasselbe, was die Besetzung der Gouverneur-, Secretaire-, Messelierstellen u. s. f. und die Verrichtungen dieser Beamten anbelangt, gut geheißen werden kann; da aber hinsichtlich der Gemeinndsrechnungen, der Trennung des Gemeinnds- und Armengutes, der Abstellung der zu häufigen Gemeinndsversammlungen, der Verleihung und Ausriedung der Almenden, der Besorgung und Benutzung der Waldungen, Matten und anderer gemeinsamer Güter darin nichts enthalten ist, so wird dem Schultheiß die Abfassung eines diesfälligen Entwurfes aufgetragen. § 29. || 334. Betreffend die Viberenbrücke ergibt sich, daß im Jahre 1542 erkannt wurde, eine hölzerne zu erbauen und 1685

das Project zu einer steinernen entworfen worden ist, daß aber nicht ermittelt werden konnte, wem in ältern und neuern Zeiten die Bau- und Reparaturkosten obgelegen haben. Da nun jede Gemeinde der Vogtei Murtten in ihrem Bezirke die Landstraßen zu unterhalten und die erforderlichen Fuhren zu leisten hat, soll auch die Gemeinde Kerzers zu Gleichem hinsichtlich dieser Brücke verpflichtet sein. § 30. || 335. Da das Fischenrecht sowohl im Murtnersee als in den alten und neuen Canden auf dem Moos der Stadt Murtten zusteht, gebührt ihr dasselbe auch in der Viberen, so weit dieses Flüsschen durch das Moos läuft, mithin bis an die Brücke zu Kerzers. Mit Bezug auf das durch den Schultheißen beanspruchte Fischenrecht in dem übrigen Theile der Viberen, so weit sie durch die Vogtei Murtten fließt, finden die bernersischen Gesandten, weil bereits durch den Abschied von 1587 geboten worden sei, daß nur mit der Schnur und der Angel gefischt werden dürfe und zwar bei zehn Pfund Buße im Uebertretungsfalle, soll den Bürgern der beiden Hauptstädte gestattet sein, auf die erwähnte Art zu fischen, dem Schultheiß aber das uneingeschränkte Fischenrecht allein zustehen. Die freiburgische Gesandtschaft hingegen vermeint, da das Gebot von 1587 keine Exception mache, habe der Schultheiß nicht größere Befugniß als andere Bürger der Städte Bern und Freiburg. § 31. || 336. Das von der Gemeinde Altabilla eigenmächtig entworfene Reglement betreffend die Hintersäßen wird als ungültig erklärt und ihr die Anweisung gegeben, wenn sie hinsichtlich dieser Materie ein Anliegen habe, durch den Schultheißen sich an die Stände zu wenden. Man nimmt dies ad ratificandum. § 32. || 337. Die genannte Ortschaft sucht darum an, ihr gleich zwei Nachbargemeinden zu Besoldung des Schulmeisters jährlich zwei Klafter Holz aus dem Galmwald zu verabfolgen. Die Gesandten weisen die Gemeinde um der Consequenzen willen ab, tragen jedoch dem Schultheiß auf, ihr für diesmal zwei Klafter Tannenholz zu verzeigen. § 33. || 338. Ulmiz wünscht, es möchte ihm ein zu dem Galmwald gehörendes Stück Herd, welches nicht mit Holz bewachsen sei, zu Eigenthum abgetreten werden, damit man das Einkommen des dortigen Schulmeisters durch Einschlagung und Ausriedung dieses Herdes verbessern könne. Weil sich zeigt, daß das begehrte Stück Land sehr moosig, mithin von geringem Ertrage ist, will die bernersische Gesandtschaft gegen Erlegung eines Bodenzinses von anderthalb Maß Dinkel und des der Enden üblichen Zehntens entsprechen, die freiburgische hingegen wünscht der Folgen wegen Abweisung fraglichen Gesuches. § 34. || 339. Dem Galmwaldinspector wird ein ungefähr eine halbe Zuchart großes Stück Land unter Auflage eines halben Maßes Dinkel Bodenzins und des gewöhnlichen Zehntens überlassen. § 35. || 340. Da die Gemeinde Gurwolf dem alt Landvogt von Diesbach verwehren wollte, sich durch seinen Lehmann in den Gemeindeversammlungen vertreten zu lassen, wird ein Arrangement getroffen, zufolge dessen der Landvogt seinen Lehmann nicht mehr schicken soll. § 36. || 341. Der freiburgische Gesandte stellt dar, der von seinem Stande 1781 gemachte Gebrauch der murtnerischen „Völker“ könne keineswegs als ein Zuzug angesehen werden, welcher seine Obern eines erneuerten Gebrauches verlustig mache, zumal seine Committenten dafür halten, daß die Obrigkeiten befugt seien, ihre Mediatunterthanen zu Vertheidigung der Regierung zu verwenden. Auch ergebe sich bei näherer Einsicht der Tractate, es sei eine solche Hülfe der Unterthanen kein Reiszug, der den festgesetzten „Schwung“ des Zuzuges nach sich ziehen könne, wie denn auch, laut Abschied von 1664, das im Jahre 1653 Vorgegangene nicht als Zug oder Reis betrachtet worden sei. Die bernersische Gesandtschaft beharrt auf ihrer frühern Ansicht und fügt bei, die in ältern Tractaten für den Zuzug getroffene Einrichtung entspreche der gegenwärtigen Beschaffenheit des Militairs nicht mehr, gewähre auch den beiden Ständen keineswegs die Vortheile, welche Landesherren von ihren

Untertanen erwarten können, daher ihre Obern die Abfassung eines zweckmäßigen Regulativs wünschen. Freiburg nimmt dieses Begehren ad referendum. § 37. || 342. Bern verlangt einerseits, es möchten auf eine Probezeit von sechs Jahren zu besserer Unterhaltung der Straßen Wegknechte aufgestellt werden, deren jeder einen Bezirk von ungefähr zwei Stunden zu besorgen, täglich alle nöthigen Reparaturen zu machen, die Geleise einzuschlagen und auf die erforderlichen Stellen den Kies zu bringen hätte, anderseits, daß die Fuhrleute zu Deckung der diesfälligen größern Kosten statt wie bisher fünfzig, nunmehr sechzig Centner laden dürfen, für jeden Centner Mehrlast aber ein Lizenzgeld von drei Bagen je „für die zehnte Stunde“ bezahlen sollen, sowie, daß die Weinfuhren von acht auf zehn Saum mit einem Lizenzgeld von fünf Bagen für den Saum für jede zehnte Stunde vermehrt werden möchten. Schließlich wird noch an Freiburg die Bitte gestellt, auch auf der durch seine Immediatlande bei Dombidier und Dompierre gehenden Landstraße in das Welschland diese Frachterhöhungen zu gestatten. Die freiburgische Gesandtschaft ersucht die bernersche um ein diesfälliges Memorial, welches letztere ihr einhändig. § 38.

1789.

Art. 343. Abnahme der dritten und vierten, von Johanni 1787 bis Johanni 1789 gehenden Amtrrechnung. || 344. Das Polizeireglement für das untere Wistenlach befriedigt die vorbeschriebenen Ausgeschlossenen der Gemeinden und soll, nachdem es von den Hoheiten sanctionirt sein wird, auf eine Probezeit vom sechs Jahren in Kraft treten. § 29. || 345. Wegen des dem Schultheiß in der Diberen zustehenden Fischengenrechtes geben sich die gleichen Gesinnungen wie vor zwei Jahren kund, was man ad referendum nimmt. § 30. || 346. Dem Galmwaldinspector wird für getreue Pflichterfüllung und zu weiterer Aufmunterung eine Gratification von zwanzig Livres verabsolgt. § 31. || 347. Der Schultheiß meldet den Einsturz des Wachthauses auf dem Wistenlacherberg. Es zeigt sich, daß es von der Herrschaft Eugnore und den Gemeinden des untern Wistenlach mit einem Beischusse von drei Kronen von Seite des deutschen Theiles dieser Vogtei zu erbauen und zu unterhalten ist, da aber das Signal allein zur Sicherheit hinreicht, so wird auf die Wiedererbauung des Wachthauses für einmal Verzicht geleistet. Man nimmt dies ad ratificandum. § 32. || 348. Die Gemeinde Mehriez beschwert sich über ihren allzu ausgedehnten Straßenbezirk und bittet, sie durch einige andere Beneficien hiefür zu entschädigen. Bei einer Untersuchung ergibt sich, daß der Gemeinde vor etwas mehr als zwanzig Jahren auf dem Moos ein Einschlag von zwölf Fucharten Herd gestattet wurde, in der Meinung, daß sie den Ertrag ausschließlich auf die Landstraße verwende, auch alle zwei Jahre Rechnung ablege. Weil aber seit 1765 keine Rechnungen vorgewiesen worden sind, wird dem Landvogt anbefohlen, auf die nächste Rechnungsconferenz Bericht zu erstatten, wie viel der fragliche Einschlag ertragen habe und wozu die Einnahme verwendet worden sei, zugleich aber die Gemeinde zu Ausführung der 1763 und 1765 erlassenen Vorschriften anzuhalten. § 33. || 349. Jeuß begehrt ein Stück Land im Galmwald oder sonstige Beisteuer für Verbesserung des Schuldienstes. Weil es sich hier um eine gemeinnützige Anstalt handelt und Alles, was zu Verbesserung der Erziehung dienen mag, zu unterstützen ist, wäre Bern zu entsprechen geneigt oder könnte der Gemeinde ein Capital von ungefähr zweihundert Kronen gegen gehörige Versicherung anleihen. Freiburg, ohne Instruction, will die Meinung Berns seinen Hoheiten hinterbringen. § 34. || 350. Die Stände sind überein gekommen, es sei für die neue Zollcommissenstelle zu Murten ein Unterthan beider Hoheiten zu ernennen, in Folge dessen Franz Legier Carey, von Goumoëns-le-Jug, erwählt wird, der die erforderliche

Bürgerschaft zu leisten, wie einen Eid abzulegen hat und als Besoldung vierhundert Kronen erhält. § 35. || 351. Hinsichtlich des Communailleszehntens wird verfügt, er sei nach bisheriger Uebung zu Gunsten der Hoheiten öffentlich gegen Geld zu versteigern. § 36. || 352. Das Landvogteiamt berichtet, die Wegnechte seien nach Anordnung von den Gemeinden bestellt und mit sechzig Kronen besoldet worden; auch werden die denselben obliegenden Arbeiten gehörig ausgeführt, worauf beschloffen wird, von dem Ertrage der bisher bezogenen Lizenzgelder den Gemeinden als ein Geschenk die Hälfte der genannten Besoldung für zwei Jahre zu vergüten. § 37. || 353. Der neu erwählte Zollcommis hat die fraglichen Lizenzgelder einzuziehen. § 38. || 354. Auf eingekommene Klagen über allzu starke Beschattung der Landstraßen beschließt man, die Bäume sollen an allen Stellen, wo dies der Fall sei, so viel als möglich zurück geschritten, überhaupt dem Landvogt die Handhabung des Straßenreglements von 1758 anempfohlen werden. § 39. || 355. Da die Bannwarten im Galmwald dem Reglement zuwider ihre Holzpensionen selbst „aufmachen“, auch das gefrebelte, liegen gebliebene Holz eigenmächtig sich zueignen, welches dieselben verleiten muß, Holzdiebstähle zu begünstigen, oder sogar selbst Holz zu hauen und solches dann für gefrebeltes auszugeben, wird verfügt, jene Pensionen der Bannwarten durch die vier bestellten „Holzer“ aufklastern zu lassen. Auch werden die erstern ermahnt, alles gefrebelte Holz alsobald dem Aufseher anzuzeigen, welcher entweder zu Gunsten der Armen oder zu Belohnung der fleißigen Bannwarten darüber verfügen wird. § 40. || 356. In dem letzten Abschiede ist unterlassen worden, anlässlich der Biberenbrücke der Gemeinde Oberried Erwähnung zu thun, was Kerzers zu der Bitte vermag, es möchte der halbe Theil der Fuhrkosten der genannten Gemeinde zugesprochen werden. Weil sich zeigt, daß die beidseitigen Marken auf der Biberenbrücke zusammen treffen, so liegt der Brückenunterhalt allerdings beiden Ortschaften ob, und Oberried wird mit seinem auf jene Weglassung sich stützenden Ansuchen abgewiesen. § 41. || 357. Freiburg hält dafür, in dem Anstand der Gemeinde Gurwolf mit dem alt Landvogt von Diesbach sei es um Errichtung eines neuen Reglements zu thun, indem der Lehenmann, der bisherigen Uebung entgegen, als ein Hintersäß angesehen und mit einer jährlichen Auflage belegt werden sollte, welches laut einem Abschiede von 1753 den beiden Ständen allein zustehet. Bern kann nicht einsehen, daß um dieser Streitigkeit willen ein neues Reglement nöthig, dieselbe der Judicatur der Alternatibobrigkeit entzogen und conferenzialiter zu behandeln sei. Freiburg verbleibt bei seiner Ansicht. § 42.

1792.

Art. 358. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, von Johanni 1789 bis Johanni 1791 reichend.

1793.

Art. 359. Abnahme der zweiten und dritten, von Johanni 1791 bis Johanni 1793 gehenden Amtsrechnung. || 360. Der Schultheiß berichtet, daß es stets schwer halte, tüchtige Männer zu finden, welche die Stelle der Ehegaumer und beeidigten Sittenaufseher in den Dörfern des Kirchspieles von Murtten übernehmen wollen, weil dieser unbesoldete, drei Jahre andauernde „Dienst“ beschwerlich und daher verhaßt sei. Von acht dieser Dörfer gedenken nur zwei, Lurtigen und Galmiz, dem Beispiel von Salvenach zu folgen, das alle Jahre seinem „Gaumer“ eine Krone zu Anschaffung des Mantels verabreicht. In Folge dessen wird dem Schultheiß anbefohlen, nochmals die fraglichen Ortschaften zu Gleichem zu bewegen zu trachten. § 38. || 361. Es zeigt sich aus den von Meyriez eingegebenen Rechnungen, daßelbe beziehe

auch habe es an der Beisteuer für die Wegnechtenbesoldung Antheil, weshalb die Gemeinde abgewiesen wird. § 39. || 362. Dem Begehren von Motier hinsichtlich der chorgerichtlichen Emolumente kann um der nachtheiligen Folgen willen nicht entsprochen werden, indem allmählig alle Consistorialkosten auf den Gemeindefeckel fallen könnten. Es wird daher die Abweisung dieses Gesuches ad ratificandum genommen. § 40. || 363. Zwischen den Gemeinden Rant und Sugiez einer-, wie Braz und Chaumont andererseits hatte sich wegen der Schulmeisterbesoldung ein Anstand erhoben. Die Gesandten finden, es sollen die Schulmeister im untern Wistenlach nach alter Uebung nicht aus dem Sedel der Gesamtgemeinde, sondern von jeder Dorfschaft, zu der die Schule gehöre, besoldet werden, die wegen der Schulvisitation entstehenden Kosten hingegen seien, wie die Prämien der Schulkinder, auf Rechnung der Gesamtgemeinde zu setzen, auch dürfe keinem Kind der Schulbesuch verwehrt werden, was in Folge dieser Uneinigkeit bereits geschehen war. § 41. || 364. Die vier Dorfschaften des untern Wistenlach und die Gemeinde Eugnore suchen um eine Salzütte nach. Bern hält nicht rathsam, deren Zahl zu vermehren und glaubt, die Inhaber der Salzütten zu Murten könnten verpflichtet werden, ein gewisses Quantum Salz in dieser Gegend bereit zu halten, das im Nothfalle durch eine vertraute Person auszuwägen wäre. Freiburg, ohne Instruction, nimmt dies ad referendum. § 42. || 365. Da die Gemeinde Braz verpflichtet ist, zu Unterhaltung des Bachbettes Pfähle einzuschlagen, wird ihr in ihrem Holzsteuerbegehren entsprochen und zwar durch Ablieferung von etwa zehn Tannen, was ad ratificandum genommen wird. § 43. || 366. Hinsichtlich des Zehntens von Courlebon und einiger anderer Zehnten entspann sich zwischen dem Schlosse Murten und der Pfründe Mehriez ein Streit. Die Gesandten tragen hinsichtlich der letztern den beidseitigen Obercommissarien auf, ein Vereinigungsproject zu entwerfen, welches den Principalen einzugeben wäre; das Zerwürfniß wegen des courlebonschen Zehntens aber sei nach ihrer Meinung am flüglichsten durch einen zu treffenden Zehntentausch zu vermitteln, was man den Hoheiten zur Ratification empfiehlt. § 44. || 367. Man erachtet als das zweckmäßigste, den Communailleszehnten während der nächsten zwei Jahre probeweise statt in Geld, in Getreide versteigern zu lassen, zumal die Stände in Murten nicht soviel Getreide einnehmen als sie auszugeben haben, auch dadurch ein Mehrerlös erreicht werden dürfte. Dies wird ad ratificandum genommen. § 45. || 368. Weil gegen das Begehren des Hauptmanns Emanuel Kämpfer aus Bern, ihn auf dem großen Moos Torf graben und diesen verkaufen zu lassen, von Murten sowohl als andern Ortschaften Einwendungen gemacht worden waren, zieht der Petent sein Begehren zurück. § 46. || 369. Die ewigen Einwohner zu Kerzers suchen um eigenthümliche Ueberlassung eines sechs bis acht Zucharten großen Stück Landes an, das an einen ihnen 1761 bewilligten Moosgrund von acht Zucharten Inhalt stöße. Es wird ein Abschlag ertheilt, um so mehr als die Petenten schon 1783 mit einem ähnlichen Begehren abgewiesen worden sind. § 47. || 370. Wegen des Fischenzehntes des Schultheißen in der Sibernen wiederholen beide Gesandtschaften die früheren Meinungen. Bei diesem Anlasse wird gefunden, es dürfte, da über das Fischen und Jagen in den gemeinen Bogteien keine Verordnungen bestehen, ein diesfälliges Reglement erlassen werden. § 48. || 371. Freiburg äußert von neuem, es sollte der Streit des Rathsherrn von Diesbach gegen die Gemeinde Gurwolf gemeinsam erörtert werden. Bern ist ohne Instruction. § 49. || 372. Dem Zollcommiss zu Murten werden über einige Punkte seiner Instruction Erläuterungen gegeben; zugleich macht er verschiedene das Zollwesen betreffende Vorschläge, wovon man den Hoheiten Kenntniß gibt. § 50. || 373. Da

laut Abschied von 1685 diejenigen, welche nicht durch Murten, sondern über Kerzers fahren, deffenungeachtet angehalten werden sollen, den murtnerischen Zoll zu bezahlen, diesfalls aber bei der 1788 beschlossenen Abänderung des fraglichen Zolles keine Vorsorge getroffen worden ist, so finden die Gesandtschaften allerdings nöthig, zu Aufrechthaltung des obigen Abschiedsartikels einen Zollbestehrer zu ernennen. § 51. || 374. Da ein großer Theil des Weines „vom kleinen See“ und aus dem Wistenlach nicht mehr, wie vor Zeiten, durch Murten geführt wird, soll Jemand bei der Sugiezbrücke zum Bezuge dieses Zolles bestellt werden, was ad ratificandum genommen wird. § 52. || 375. Die für den Zollcommis zu Murten angekaufte Behausung hat 980 Kronen gekostet und es entsteht die Frage, ob dieser Bedienstete den Hauszins von 32 Kronen, den er den Ständen bisanhin bezahlt, auch für die neue Behausung entrichten soll. Da er die Hälfte der Probezeit hinter sich hat, ist ihm für die übrigen drei Jahre der Hauszins zu erlassen. § 53. || 376. Diese als hausfällig erfundene Wohnung soll mit möglichster Beförderung reparirt werden. § 54. || 377. Den Gemeinden der Vogtei Murten ist die halbe Besoldung ihrer zwei Wegknechte für die Jahre 1791, 1792 und 1793 mit 180 Kronen zu vergüten, und zwar aus den Lizenzgeldern. § 55. || 378. Weil die sechsjährige Probezeit, für welche die Wegknechte bestellt worden sind, in kurzem abläuft, wird den Ständen zur Ratification empfohlen, diese Einrichtung für so lange beizubehalten, bis sie über das Lizenzwesen, welches zu gleicher Zeit errichtet wurde, einen endlichen Entschluß gefaßt haben werden. § 56.

1795.

Art. 379. Abliegung der vierten und fünften, von Johanni 1793 bis Johanni 1795 gehenden Amtsrechnung. || 380. Bei einer im letzten Jahre statt gefundenen Beschlagnahme von sechs Fäßchen Salpeter hatte die Stadt Murten einen Viertel davon verlangt, indem sie bei allen Confiscationen in der Vogtei Murten Mitantheilhaberin sei. Sie stützt ihre Behauptung: a) Auf einen Titel von 1475, in welchem Jahre sie unter die Regierung der beiden Stände gelangte; b) auf verschiedene spätere Decrete, durch die ihr ein Antheil an den in der Herrschaft fallenden Bußen und Freveln zugesichert werde, unter denen die Confiscationen als ein Bönal inbegriffen seien; und c) auf die bisherige Uebung. Die Gesandten finden jedoch, es könne der fragliche Antheil nicht auf die Confiscationen ausgedehnt werden, auch zeige sich, daß der Stadt in den letzten dreißig Jahren bei solchen Anlässen niemals etwas zugetheilt worden sei. Sie werden daher, bis Murten bestimmtere Titel aufzuweisen im Stande wäre, auf das Begehren nicht eintreten. Man nimmt dies ad ratificandum. § 24. || 381. Da der Communaleszehnten nicht früher als heuer in Getreide versteigert werden konnte, soll erst, wenn dies noch während der zwei folgenden Jahre in gleicher Weise geschehen sein wird, der Erfolg untersucht werden. § 25. || 382. Die beiden Stände besitzen auf dem Territorium von Courlevon die Generalzehntengerichtigkeit, deren Betrag einem jeweiligen Schultheiß zu Murten gegen einen an die dasige Kirche zu entrichtenden Kastenzins überlassen wird. Neben diesem Generalzehnten gibt es noch an verschiedenen Orten auf dem Gebiete von Courlevon eine Specialzehntengerichtigkeit, welche die Pfründe Mehriez besitzt. Der verstorbene Schultheiß hatte auch über diesen Zehnten Hand geschlagen, weshalb sich der Pfarrer beschwerte, und es werden nun die Erben des Schultheißen angehalten, den irrig bezogenen Zehnten dem fraglichen Geistlichen zu vergüten. Wegen der Zerstreutheit dieses Pfründezehntens erachtet man für nöthig, durch die Obercommissarien ein Project entwerfen zu lassen, wie derselbe concentrirt und cantonirt werden könnte. Ferner werden einige Particularen mit ihrer Weigerung, den Heuzehnten von Mattland zu entrichten,

abgewiesen und dieselben angehalten, diesen Zehnten so lange an das Schloß Murten zu erstatten, bis sie rechtskräftig beweisen können, denselben nicht schuldig zu sein. Schließlich wird den genannten Beamten aufgetragen, die von dem Commiffar Hochub angefangene Liquidationsarbeit sämmtlicher Zehnten der Vogtei Murten vollenden zu lassen. Man nimmt alle diese Verfügungen ad ratificandum. § 26. || 383. Wegen der außerordentlichen Menge von Strolchen und Deserteurs wünscht der Statthalter eine Vermehrung der Schloßwache zu Murten. Da jedoch dem Schultheiß stets ein Schloßweibel zu Gebote steht, auch zwei Patrouilleurs für die Vogtei vorhanden sind und überdies in besondern Fällen derselbe die erforderliche Mannschaft aufbieten kann, abstrahirt man von einer solchen Vermehrung. § 27. || 384. Die erwähnten Patrouilleurs, die nicht völlig sieben Bagen für den Tag beziehen, suchen bei den gegenwärtigen theuern Zeiten um eine Besoldungsvermehrung an. Weil indeß ihre Bezahlung den Gemeinden obliegt, tritt man hierauf nicht ein, läßt aber jedem eine Gratification von acht Kronen zukommen, welche sechzehn Kronen auf gemeinsame Rechnung zu bringen sind. § 28. || 385. Der Landvogt meldet, daß nunmehr die sämmtlichen Gemeinden des Kirchspieles Murten jedem Ehegamer eine Krone für das Jahr bezahlen. § 29. || 386. Nach Ableben des Bannwartens im Galmwald wird sein Sohn für diese Stelle empfohlen. Die Gesandten nehmen die Wahl nicht vor, sondern fordern den Schultheißen auf, der Alter= nativobrigkeit zwei tüchtige Männer für diesen Posten vorzuschlagen. § 30. || 387. Ein Bürger von Ulmiz hält um ein ungefähr eine Zuchart haltendes Stück des Galmwalds an und zwar wegen seiner Mittellosigkeit. Es wird jedoch den Hoheiten von den Gesandten angetragen, diese Herdconcession zu verweigern, da kein anderer Grund als Armut vorgeschützt werde. § 31. || 388. Für eine beträchtliche Behausung, die ein Bürger von Salvenach, einer der „Galmringgenossen“, in der besagten Dorfschaft zu erbauen angefangen, kam derselbe um eine Steuer ein, worauf ihm aus dem Galmwald drei Erdmännern und drei Rasentannen verabsolgt werden. § 32. || 389. Um bei allfälligen Mooseinschlägen eine gehörige Richtschnur zu haben, war man auf den Gedanken gekommen, über den in der Vogtei Murten gelegenen Theil des großen Moores einen Plan aufzunehmen zu lassen. Die bernerische Gesandtschaft zeigt nunmehr an, ein solcher Plan sei bereits in Bern vorhanden und seine Obern wären geneigt, die die Vogtei Murten beschlagende Partie abzeichnen zu lassen, auf welcher Copie die noch nicht eingetragenen Mooseinschläge beigesezt werden könnten. Freiburg nimmt dies ad referendum. § 33. || 390. Betreffend die Streitfache des Rathsherrn von Diesbach mit der Gemeinde Gurwolf ist nach der Ansicht Freiburgs kein Statut vorhanden, mithin sollte ein diesfälliges Reglement errichtet und diese Sache gemeinsam erörtert werden. Bern, ohne Instruction, kann laut seiner frühern diesfälligen Aeußerung nicht zugeben, daß das Geschäft durch gemeinsame Behandlung in seinem Rechtslaufe gehemmt werde. § 34. || 391. Da die Probezeit des Polizeireglements für das untere Wistenlach, durch welches der Wohlstand der vier Dorfschaften so gehoben wurde, daß ein Theil der Schulden getilgt werden konnte, zu Ende geht, verordnet man dessen Beibehaltung und nimmt bloß einige unbedeutende Veränderungen vor, die den Hoheiten zur Sanction empfohlen werden. § 35. || 392. Zwischen Rant und Sugiez einerseits, wie Praz und Chaumont andererseits entstand ein neuer Streit, indem jene Dörfer behaupteten, Alles, was sie seit 1790 für Schulbistationen und Schulprämien bezahlt haben, müsse ihnen aus dem Sackel der Gesamtgemeinde ersetzt werden, was die zwei letztern Gemeinden bestritten, da der Abschiedsartikel von 1793 nicht rückwirkender Natur sein könne. Die Gesandten theilen die Ansichten von Praz und Chaumont, weisen auf Ratification hin die beiden andern Gemeinden ab und verflügen zugleich, daß die über diesen Streit

erlaufenen Kosten unter die Parteien „wettgeschlagen“ werden sollen. § 36. || 393. Zwei zu Sugiez wohnende Bürger bekamen mit den Dorfschaften Praz und Chaumont einen Streit über die Frage, „ob sie an der besondern Dorfgemeinde Praz und Chaumont Genoss sein sollen oder nicht“. Nach statt gehabter Untersuchung finden die Gesandten, dieses Geschäft sei von dem Stande Freiburg, als derjenigen Alternativobrigkeit, welche das erstinstanzliche Urtheil gefällt, zu fertigen. § 37. || 394. In Betrachtung, daß, wenn über die hölzerne Brücke bei Sugiez „mehr als ein gewöhnliches Landfaß Wein“ fahren würde, deren Einsturz zu befürchten wäre, bitten die vier Gemeinden des untern Wistenlach um ein diesfälliges Verbot. Es wird nunmehr untersagt, mit mehr als Einem Fuder die Brücke zu befahren. § 38. || 395. Die gleichen Gemeinden suchen darum an, ihnen den bei Erbauung dieser Brücke concedirten Moosseinschlag zu vermehren, oder die übrigen Dorfschaften, welche an dem dahin führenden Moosweg Antheil haben, zur Mitleidenschaft anzuhalten. Die Petenten werden abgewiesen, ihnen jedoch, zwar ohne Consequenz, sechs „Thälen“ aus dem Galmwald verabfolgt. Zugleich werden sie aufgefordert, die Brücke besser zu unterhalten, indem sich bei einer Beaugenscheinigung zeigte, daß sie wohl noch ziemlich dauerhaft, aber nicht wenig vernachlässigt sei. § 39. || 396. Da der Murtnierzoll mit dem Communailleszehnten früher nicht höher als um 700 oder 720 Kronen verliehen werden konnte, selbiger aber jetzt nach einem fünfjährigen Durchschnitt nach Abzug der Zollcommissbesoldung und selbst ohne den Communailleszehnten 1176 Kronen abwirft, auch die andern Zölle in den beidseitigen Immediatlanden in Folge der Controlle durch die Zollstätte Murten namhaft zugenommen haben, endlich dadurch die Contrebande beschränkt worden ist, empfehlen die Gesandten den Hoheiten diese Einrichtung zum Fortbestande. § 40. || 397. Nach einer nothwendig befundenen Abänderung oder Erläuterung des Reglements und des Zolltarifs zu Murten wird der diesfällige Entwurf beiden Ständen zur Sanction vorgelegt. § 41. || 398. Der Zollcommiss Carey wird nach abgelaufener Probezeit bestätigt, mit einer jährlichen Besoldung von vierhundert Kronen für ihn und seinen Gehülfen. Freiburg wünscht, daß ihm ein angemessener Hauszins auferlegt werden möchte. § 42. || 399. Die Gesandten ernennen zwei Zollinspectoren für Kerzers und Sugiez, fassen aber wegen der Besoldung und der allfällig zu leistenden Bürgschaft noch keinen Beschluß. § 43. || 400. Da mit dem 1. März 1796 die Probezeit für die Lizenzgelder zu Ende geht und dieselben sich als vortheilhaft erwiesen haben, auch durchschnittlich während der sechs Jahre zweihundertzweiundachtzig Kronen abwarfen, ungeachtet den Gemeinden der Vogtei Murten daraus die Hälfte der Wegknechtenbesoldung bezahlt worden ist, trägt man auf deren Beibehaltung bei den Hoheiten an. § 44. || 401. In Berücksichtigung, daß die Bestellung der Wegknechte mit dem Lizenzwesen verbunden ist, finden die Gesandtschaften, diese Bediensteten sollen so lange angestellt bleiben, als das Lizenzwesen bestehen wird. Auch läßt man den Gemeinden für die Jahre 1794 und 1795 hundertzwanzig Kronen, als die halbe Besoldung der zwei Wegknechte, vergüten. § 45.

1797.

Art. 402. Abnahme der ersten und zweiten, von Johanni 1795 bis Johanni 1797 gehenden Amtsrechnung. || 403. Die Perceptionsort des Communailleszehnten, welche sich als nützlich erwies, will man für die nächsten sechs Jahre fortbauern lassen. Während dieser Zeit soll nun der fragliche Zehnten zur Hälfte in Dinkel, zu einem Viertel in Roggen und zu einem Viertel in Haber versteigert werden. Man nimmt dies ad ratificandum. § 21. || 404. Um den zahlreichen Holzrevellen im Galmwald zu steuern, verfügt man auf Ratification hin die Verantwortlichmachung der „Ringsgemeinden“, in der Weise näm-

lich, daß je die dem Ort des Frevels zunächst liegende Gemeinde, oder diejenige, in welche das gestohlene Holz geführt worden, bei Nichtentdeckung des Thäters die Buße und den Werth des Holzes zu bezahlen haben soll. § 22. || 405. Die Stadt Murten wünscht, ein beim obern Thor sich befindendes altes Vorwerk niederreißen und die Materialien zu Ummauerung eines vor der Stadt anzulegenden Gottesackers verwenden zu dürfen, welchem Gesuch entsprochen wird, die Genehmigung der Hoheiten vorbehalten. § 23. || 406. Die vier Gemeinden des untern Wisfenlach bitten, ein ihrem Armengut vor einigen Jahren testamentirtes kleines Stück Land zu Praz verkaufen zu dürfen. Diesem Begehren wird unter der Bedingung willfahrt, daß getrachtet werde, auf einer Versteigerung einen gehörigen Preis zu erlösen und das Geld gut anzuleihen. § 24. || 407. Die gleichen Gemeinden wünschen ein ihnen zu Lugnore angehöriges Stück Feld, auf welchem sie sowohl, als die Gemeinde Lugnore das Weidrecht zu den Zeiten, wo es nicht angefäet ist, besitzen, während des nächsten Brachjahres einzuschlagen und Klee darauf zu pflanzen. Diesem Vorhaben widersetzte sich Lugnore und die Gemeinden werden abgewiesen, da der genannte Ort wirklich in seinem Weidrechte beeinträchtigt werden würde. Man nimmt dies ad ratificandum. § 25. || 408. Es zeigt sich, daß ein über das große Moos zu fertigender Plan auf fünf bis sechshundert Franken zu stehen kommen würde, indem das Moos drei bis viertausend Zucharten enthalte, auch daß der Commisfar Widt sich anerbieten habe, die Zuchart um den Preis von einer Picette oder sieben Kreuzern aufzunehmen. Die Gesandtschaften empfehlen ihren Constituenten die Anfertigung dieses Planes auf gemeinsame Kosten. § 26. || 409. Die ewigen Einwohner zu Kerzers wünschen zu Erleichterung ihrer dürftigen Lage und in Betrachtung, daß sie kein Gemeindegut haben, es möchte ihnen neben dem bereits 1761 bewilligten Stück Moos von acht Zucharten noch ein anderes Stück von dem großen Moos concedirt werden. Vier Gemeinden opponirten gegen dieses Gesuch, Murten und die acht andern an dem Moos theilhabenden Gemeinden aber erklärten, nichts dagegen einwenden zu wollen, wenn den Petenten sechs bis acht Zucharten Moos, „im Damm“ genannt, überlassen werden. Die Gesandten sind geneigt, dem Gesuch zu entsprechen, stellen aber den Hoheiten anheim, ob sie die Ratification bis zu Vollendung des fraglichen Planes aufschieben wollen. § 27. || 410. Das Begehren der Gemeinden Montelier, Meyriez und Lugnore für Bewilligung eines Einschlages auf dem großen Moos zum Torfgraben, sowie ein ähnliches der Gemeinde Büchslen, um aus dem Einschlage die Schulmeisterpension vermehren zu können, werden bis nach Abfassung des obbemerkten Planes bei Seite gelegt. § 28. || 411. Weil von mehreren Gemeinden über das Torfgraben auf dem großen Moos ein Reglement begehrt wird, indem dasjenige von 1787 nicht genüge, ein neues jedoch ohne genaue Einsicht des Gegenstandes nicht entworfen werden kann, so wird der Rathsherr von Diesbach zu Bern, der die gehörige Local- und Sachkenntniß besitzt, mit Abfassung dieses höchst nöthigen Reglements beauftragt. § 29. || 412. Eine Untersuchung über die am Zollhause zu Murten vorgenommenen Reparaturen führt zu dem Resultat, daß die sämmtlichen Kosten auf 2499 Kronen 18 Bagen 3 Kreuzer sich belaufen, mithin den Anschlag um 42 Kronen 2 Bagen übersteigen, auch daß einige Maurerarbeiten nicht devismäßig ausgeführt worden sind. Dem Baumeister wird daher die Wahl freigestellt, 70 Kronen von seiner Rechnung abzuziehen, oder seine Arbeit auf Kosten des Unrecht habenden Theils durch die Baucommittirten der Stände und den Baumeister, welcher den Devis verfertigt, untersuchen zu lassen, zu welchem letzterm sich der Maurermeister versteht. § 30. || 413. Freiburg will, da dem Zollcommis zu Murten niemals freie Behausung zugesichert worden, ihm einen jährlichen Miethzins von zweiunddreißig Kronen auflegen, welcher jedoch, weil die Reparaturen noch nicht beendet

sind, erst in zwei Jahren, nämlich mit 1. September 1799 zu beginnen hätte. Bern, ohne Instruction, nimmt dieses ad referendum, hält jedoch dafür, seine Obern seien noch immer geneigt, den fraglichen Bediensteten miethzinsfrei sitzen zu lassen. § 31. || 414. Man entschließt sich, die zwei Zollinspectoren zu Kerzers und Sugiez beizubehalten und zwar ohne Bürgschaft, weil die Zollgebühren unbedeutend sind, auch der Zollcommis zu Murten für sie gut zu stehen Willens ist. Schließlich werden dem Zollinspector zu Kerzers für die zwei letzten Jahre zwölf Kronen zwanzig Bagen und demjenigen zu Sugiez zwei Kronen zehn Bagen aus dem Ertrage der Zollcasse zugesprochen. § 32. || 415. Den Gemeinden der Vogtei Murten werden für die Jahre 1796 und 1797 hundertzwanzig Kronen aus der Licenzgeldercasse, als die Hälfte der Besoldung für die zwei Wegknechte, verabsolgt. Bern bemerkt, die durch das Licenzmandat den Fuhrleuten erlaubte stärkere Ladung sei den Straßen schädlich, so daß sie eine kostbarere Unterhaltung bedürfen, was den Gemeinden schwer fallen müsse, daher seine Obern glauben, die Besoldung der Wegknechte sollte den Gemeinden ganz abgenommen werden. Freiburg erwiedert, es sei mit keiner Instruction versehen, gebe zwar zu, daß größere Ladungen die Straßen verderben, halte aber dafür, die Gemeinden seien durch Vergütung der halben Besoldung hinlänglich entschädigt. § 33. || 416. Es wird berichtet, daß die Straße von Löwenberg nach Fräschelz in schlechtem Zustande sich befinde, was theils von der Nachlässigkeit der Gemeinden, welche die Straße zu unterhalten haben, theils von dem elenden Material herrühre. Man ertheilt daher dem Schultheiß den Auftrag, die Gemeinden zu ihrer Pflicht anzuhalten, auch ihnen zu bedeuten, bessern Kies aufzusuchen und ihn vor dem Gebrauche vermittelst Besen durch eine Hürde zu reinigen; auch ist ihnen eine Steuer von den Ständen in Aussicht zu stellen, wenn sie diese Bedingungen erfüllt haben werden. § 34.

Freilassungsurkunde für die bern-freiburgischen Vogteien.

Zufolge sorgfältiger Nachforschungen des Vorstandes des bernerischen Staatsarchivs findet sich eine solche für die vier Vogteien nicht vor, und die Vermuthung, die Stände Bern und Freiburg seien, durch die politischen Ereignisse überrascht, nicht mehr dazu gekommen, das Beispiel der Mitstände zu befolgen, welche für die gemeinen Herrschaften in der Ost- und Südschweiz dergleichen Urkunden ertheilten, ist ohne Zweifel ganz richtig.

Grafschaft Aargau.

Landvögte.

- 1778.** Schwyz. Joseph Martin Ignaz Ulrich (I), des Raths, von Steinen.
- 1780.** Glarus. Joseph Anton Eschudi (I), des Raths, von Glarus.
- 1782.** Schwyz. Johann Joseph Känel, des Raths, von Art.
- 1784.** Glarus. Franz Xaver Gilli, des Raths, von Glarus.
- 1786.** Schwyz. Joseph Martin Ignaz Ulrich (II), des Raths, von Steinen.
- 1788.** Glarus. Joseph Anton Eschudi (II), des Raths, von Glarus.
- 1790.** Schwyz. Joseph Martin Anton Reichlin, des Raths, von Steinerberg.
- 1792.** Glarus. Caspar Joseph Hauser, Landshauptmann, von Käfels.
- 1794.** Schwyz. Balthasar Kamer, alt Landvogt im obern Freiamt, von Art.
- 1796.** Glarus. Fridolin Joseph Aebli, Richter, von Käfels.

schieren. Unter solchen Umständen wird dem Landvogt anempfohlen, bis auf weitere Befehle das Nöthige für Sicherheit der Grafschaft zu thun. § 3. || 37. Die Rechnung des Untervogtes wird vorgelegt. § 4. || 38. Hinsichtlich der Bürgschaft für den Spitalmeister wird dem Landvogt überlassen, die Beschaffenheit der angetragenen Caution zu untersuchen. § 5.

Art. 39. In Sion ist nichts gebaut worden. § 1. || 40. Berathung über eine genauere Specification der unterbögtlichen Rechnung. § 2. || 41. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Hoheiten hinsichtlich der Caution für den Spitalmeister Bericht zu erstatten. § 3. || 42. Wegen des Bettelgesindels wird verordnet, es sei ein Harschier zu unterhalten und es sollen nöthigen Falls Betteljagden statt haben. § 4. || 43. Die landbögtliche Rechnung wird vorgelegt. § 5.

1783.

Art. 44. In Sion ist nichts gebaut worden, wohl aber beabsichtigt man zufolge Anzeige des Reich-tigers daselbst ein Gasthaus aufzuführen. § 1. || 45. Wegen des Bettelgesindels beharren beide Stände auf ihren Ansichten. § 2. || 46. Es erfolgt eine Berathung über die landbögtlichen Rechnungen. § 3.

1784.

Januar. Art. 47—51. Mai. Art. 52—58.

Art. 47. Hinsichtlich Sions hat Schwyz laut Landrathserkenntniß von 1772 weder etwas anzuhören, noch etwas zu unternehmen, sondern eher die Jahrrechnung aufzuheben, indem seine Obern die Behandlung der Klosterangelegenheiten sich vorbehalten haben. § 1. || 48. Es soll genau darüber gewacht werden, daß keine Liegenschaften in todte Hände verkauft werden. § 2. || 49. Das Bettelmandat ist neuerdings zu publiciren, auch sollen die erforderlichen Betteljagden vorgenommen und ein Harschier unterhalten werden, welsch' lekttern man vorberuft und an seine Pflichten erinnert. § 3. || 50. Die Ringmauern und die Thore sind theilweise von den Hoheiten allein, theilweise von diesen und der Bürgerschaft herzustellen, was man ad referendum nimmt. § 4. || 51. Der Decan und einige Geistliche, wie der Landvogt und etliche Beamte zeigen an, daß an Sonn- und Feiertagen in mehreren Wirthshäusern, namentlich in den „Branz- und Schenkshäusern“ zum größten Sittenverderben bis in die späteste Nacht Wein geschenkt und getantz werde. Die Jahrrechnung beschließt, in Zukunft dürfe nur vom Morgengottesdienst bis zur Betzeit getantz werden, und verordnet, nächsten Sonntag sei dies in allen Landeskirchen zu verkündigen. Zugleich suchen die Bittsteller darum an, daß dieser Beschluß „in den hohen Rathsstuben“ zu Schwyz und Olarus bestätigt werden möchte. § 5.

Art. 52. Wegen Unterhaltung der Ringmauern u. s. f. ergeben sich abermals verschiedene Instruktionen. § 1. || 53. Um die Schuldforderung des Untervogtes tilgen zu können, soll ein Stück Wald versteigert werden. § 2. || 54. Für die Zukunft reserviren sich die Gesandtschaften Namens ihrer Obern die Ratification der landbögtlichen Rechnungen. § 3. || 55. Zu Sion ist nichts gebaut worden. § 4. || 56. Hinsichtlich des Strolchenvolkes verbleibt man bei dem im Januar Verfägten. § 5. || 57. Vier Kronenthaler sollen nicht höher als zu einer neuen Dublone curstren, mithin zwei Reuthaler zu 5 Gulden 12½ Schillingen, ein Kronenthaler zu 2 Gulden „30 Schillingen und 1 Zürichschilling“. § 6. || 58. Ulrich Custer wird aus dem Viererborschlage als Landammann bestätigt. § 7.

1785.

Art. 59. Berathung wegen Reparatur der Ringmauer. § 1. || 60. Der baufällige Zustand des

„Klösterchens“ Sion kömmt zur Sprache. § 2. || 61. Die Holzversteigerung zu Tilgung der unterbögtlichen Schuldforderung hat statt gehabt. § 3. || 62. Clarus wünscht Unterhaltung eines Harschiers und zeitweise Anordnung von Betteljagden. § 4.

1786.

Januar. Art. 63—68. Mai. Art. 69—74.

Art. 63. Clarus eröffnet, seine Obern können sich mit den Kosten wegen der Ringmauer nicht beladen, auch zu Veräußerung des daselbst befindlichen offenen Places nicht Hand bieten. § 1. || 64. Es wird berichtet, daß in Sion keine Baute vorgenommen worden sei. § 2. || 65. Der Landvogt erhält den Auftrag, bettelnde Subjecte, welche zum Arbeiten tauglich wären, bei dem neuen Straßenbau zu gebrauchen. § 3. || 66. Clarus wünscht instructionsgemäß, daß der Gemeinde Wagen verboten werde, in Zukunft Holz „über den See hinab“ zu verkaufen. Schwyz, nicht instruiert, kann hierauf für diesmal nicht eintreten. § 4. || 67. Der Baumeister, welcher den Dachstuhl und das Gewölbe der St. Antoniskirche in Verding gehabt, wird den Hoheiten zu einer etwelchen Entschädigung empfohlen. § 5. || 68. Ein Ausgabeartikel, sich auf etwas mehr als dreihundert Gulden belaufend und Fuhren zu der erwähnten Baute beschlagend, soll einstweilen nicht bezahlt werden, indem die Bestreitung solcher Auslagen eigentlich dem Spitalverwalter obliegt. § 6.

Art. 69. Clarus will seinen Obern die Anzeige von Schwyz hinterbringen, daß zu Sion ein Scheunebau vor sich gehen müsse. § 1. || 70. Die Amtsleute suchen darum an, daß der Landvogt mit ihnen sich berathen möchte, ob eine Einschränkung des Holzverkaufes nützlich oder nachtheilig sein würde. § 2. || 71. Dem Landvogt wird anempfohlen, von Zeit zu Zeit Betteljagden abhalten zu lassen. § 3. || 72. Drei Grafschaftsbeamten soll für Auffuchung alter Protocolle und anderer die Pfründe Ruffikon betreffenden Schriften ein Taggeld, wofür sie gebeten, zukommen, doch ist die Genehmigung der Hoheiten deshalb zu gewärtigen. § 4. || 73. Ulrich Custer wird aus dem Bierervorschlage als Landammann bestätigt. § 5. || 74. Wegen des Spitalverwalters, welcher laut Urbar als Gotteshausmann das Bürgerrecht in Uznach genießt, daselbst jedoch zu einer Bürgergemeinde nicht zugelassen werden wollte, wird beschloffen, er soll zu allen Gemeindeversammlungen Zutritt haben. § 6.

1787.

Art. 75. Schwyz nimmt ad referendum, daß Clarus allfällige Auslagen der Amtsleute in die obrigkeitlichen Rechnungen bringen lassen wolle. § 1. || 76. Die bald eintretende Spitalabmodiation in Uznach kömmt zur Sprache. § 2. || 77. Ungleiche Ansichten über die Holzausfuhr. § 3. || 78. Ungeachtet erfolgter Gegenvorstellung wird dem Landvogt anbefohlen, durch die Harschiere Wache halten zu lassen, auch von Zeit zu Zeit Betteljagden anzustellen. § 4.

1788.

Januar. Art. 79—83. Mai. Art. 84—89.

Art. 79. In Zukunft soll bei allen Rechnungsablegungen in das hierauf bezügliche Protocoll eine Specification jeden Artikels fallen, auch eine solche den Abschieden beigefügt werden. § 1. || 80. Den drei Grafschaftsbeamten ist für ihre Mühe wegen der Pfarripfründe zu Ruffikon eine Gratification von dritthalb neuen Dublonen zu bezahlen, sowie den Amtsbedienten eine halbe Dublone. Beides soll in die Amtsrechnung gebracht werden. § 2. || 81. Die Grafschaftsangehörigen sollen ad interim wie ehedor

Holz ausführen dürfen. § 3. || 82. Schwyz nimmt ad referendum, Glarus wünsche hinsichtlich eines Scheltungsprocesses, es möchte die Grafschaft bei ihren diesfälligen Befugnissen belassen werden. § 4. || 83. Wegen der Jahreszeit kann eine Marke zwischen Uznach und Rapperschweil nicht „auf dem Stos“ untersucht werden, was jedoch später geschehen soll. § 5.

Art. 84. Schwyz könnte betreffend die Holzausfuhr zu Abfassung eines Parere Hand bieten; Glarus hingegen ist nicht instruiert. § 1. || 85. Die Gesandtschaft des letztgenannten Standes hat dem Landvogt aufzutragen, den Aufenthalt von Bettelgesindel gemäß den Mandaten möglichst zu verhindern. § 2. || 86. Das kürzlich abgefaßte Register über die Schriften des einstigen Gotteshauses St. Anton soll in dessen Urbar eingetragen und letzterm auch jene Urkunde einverleibt werden, zufolge deren alle besagtes Kloster immediat angehenden Geschäfte nur von den Hoheiten zu behandeln sind. § 3. || 87. Dominik Anton Rigolet wird einmüthig aus dem Vierervorschlage zum Landammann erwählt. § 4. || 88. Die unterbögtliche Rechnung wird vorgelegt. § 5. || 89. Desgleichen diejenige des Landvogtes. § 6.

1789.

Art. 90. Da keine Instructionspunkte vorliegen, verbleibt es lediglich bei dem gewohnten eidgenössischen Gruß. § 1.

1790.

Januar. Art. 91. Mai. Art. 92—95.

Art. 91. Abermals liegen keine Instructionspunkte vor. § 1.

Art. 92. Den Hoheiten wird das Begehren der Gemeinde Wagen empfohlen, aus ihrer auf Uznachergeliegenden Waldung gegen Erlegung einer Recognition von fünf Procent Holz ausführen zu dürfen. § 1. || 93. Dominik Anton Rigolet wird aus dem Vierervorschlage als Landammann bestätigt. § 2. || 94. Der Unterbogt legt Rechnung ab; desgleichen der Spitalmeister. § 3. || 95. Gutheißung der Landbögtlichen Rechnung. § 4.

1791.

Art. 96. Die unterbögtliche Rechnung wird genehmigt. § 1. || 97. Glarus wünscht, daß der Gemeinde Wagen gegen Bezahlung der ihr auferlegten Recognition die Holzausfuhr gestattet werden möchte; Schwyz hingegen begehrt, vorher den Markenstand zwischen Wagen und Rapperschweil ausgetragen zu sehen. § 2. || 98. Da ein neu erwählter Landrichter mit einem andern Gliede dieser Behörde im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft steht, die hierüber einvernommenen Amtsleute jedoch berichten, man sei seit mehr als fünfzig Jahren bei noch nähern Verwandtschaftsgraden mit einander zu Gerichte gesessen, so läßt man es dabei bewenden. § 3. || 99. Glarus verdankt die von Seite der Grafschaft Uznach bei der jüngsthinigen Brunst zu Bilten bezeugte Hülfe. § 4.

1792.

Januar. Art. 100—105. Juni. Art. 106.—115.

Art. 100. Der Spitalmeister hat zu Vervollständigung seiner auf tausend Münzgulden sich belaufernden Bürgschaft noch eine Obligation zu hinterlegen. § 1. || 101. Es ergibt sich, daß zwei Landrichter in allzu naher Verwandtschaft stehen. Man will daher die bevorstehende Landsgemeinde abwarten, und wenn die besagten Wahlen nicht landrechtmäßig erfunden würden Abhülfe verschaffen. § 2. || 102. Glarus ist geneigt, den Amtsleuten zu gestatten, bei den Jahrrechnungsverhandlungen anwesend zu sein, aus-

genommen man würde in einzelnen Fällen deren Richterscheinen rathsam halten. § 3. || 103. Da der Landvogt Reichlin wegen Zerwürfniſſen mit dem Spitalmeister ſeine Amtsgeschäfte nur theilweiſe in dem Spitalgebäude verrichtete, bringt Clarus auf Ertheilung eines Verweiſes, während Schwyz, in Betracht, daß die Amtszeit des Landvogtes zu Ende gehe und er ebenfalls zu Klagen Urfache gehabt habe, ihm weiter überlaſſen will, in dieſer Beziehung nach Gutdünken zu verfahren. § 4. || 104. Man nimmt ad referendum et relatandum, daß auf den Gotteshausgütern ungefähr vierzehn Eichen umgehauen worden ſeien, worüber der Spitalmeister nicht genugsame Auskunft gegeben habe. § 5. || 105. Ebenſo eine Beſchwerde gegen dieſen Beamten betreffend die ungleichen Sennhüttenaccorde auf der Gotteshausalp, deren einer in vierzehn, der andere bloß in ſechs Louisdor beſtehe. § 6.

Art. 106. Es wird berichtet, daß die Bürgſchaft in Ordnung ſei. § 1. || 107. Dem Landvogt wird anbefohlen, das noch an der Landſtraße Mangelnde machen zu laſſen. § 2. || 108. Es erfolgt die Anzeige, daß hiñſichtlich zu näher verwandtschaftlicher Grade kein Geſetz exiſtire, auch nicht nur in ältern Zeiten Beiſpiele näher Verwandtschaft von Beamten vorgekommen ſeien, ſondern ſelbſt jezt noch ſolche angeführt werden können. § 3. || 109. Betreffend einen Erbfall zu Uznach ergibt ſich, daß vom Muttermaag im dritthalben Grade wirklich uznachſch landrechtmäßige Erben in der Graffſchaft vorhanden ſeien. § 4. || 110. Der Landvogt erſtattet Bericht über den Erlös von verkauftem Holz in der Lönieralp. § 5. || 111. Ulrich Cuſter wird aus dem Bierervorſchlage als Landammann beſtätigt. § 6. || 112. Abnahme der landvöggtlichen Rechnung. § 7. || 113. Der Untervogt legt ſowohl ſeine eigene Rechnung, als diejenige über die Oekonomie des Gotteshauses St. Anton ab. § 8. || 114. Es wird angezeigt, daß die neuen Landſtraßen wegen des ſeit einiger Zeit von etlichen Anſtößern verweigerten Klaſtergeldes nicht mehr gehörig unterhalten worden ſeien, was auch eine Verweigerung des Weggeldes zur Folge gehabt habe. Die Jahrrechnung beſchließt, die Gemeinden hätten innerhalb vier Wochen die Straßen zu repariren und ſobald dieſes geſchehen, ſolle der Landvogt ein Mandat zu Wiederbezahlung des Weggeldes erlaſſen. § 9. || 115. Clarus hat ſich zu erkundigen, ob auf der dem Gotteshaus St. Anton zugehörenden Lönieralp nicht mehr Holz als bewilligt wurde von Seite der Abtei St. Gallen abgeſchlagen worden ſei. Da dieſe Vermuthung ſich als begründet erweiſt, ſo wird Vorkehrung getroffen, daß dem Gotteshaus genugsame Indemnisation geleistet werde. § 10.

1793.

Art. 116. Schwyz fragt, ob das Gotteshaus St. Anton wegen des Holzfrevels entſchädigt worden ſei, worauf der Bericht erfolgt, der Fürſtadt habe zwar eine Entſchädigung verheißen, dieſelbe aber noch nicht geleistet. § 1. || 117. Clarus wünſcht Beibehaltung des Artikels wegen zu näher Verwandtschaft im Abſchiede, damit Verordnungen gemacht werden können, die eine unparteiſche Beſetzung des Gerichtes ermöglichen. § 2.

1794.

Januar. Art. 118—120. Mai. Art. 121—126.

Art. 118. Es ergibt ſich, daß keine Holzfrevelentſchädigung erfolgen werde, weil der Pfleger Oering dieſer Sache halben ganz unſchuldig zu ſein behauptete, was Clarus ad referendum nimmt. § 1. || 119. Hiñſichtlich des Bettelgeſindels hält man für das zweckmäßigſte, daß neben den von Zeit zu Zeit anzustellen- den Betteljagden beſondere Hartſchiere gehalten werden. Zugleich kömmt abermals der Gedanke zur Sprache, fremde, mit keinen oder verdächtigen Päfſen verſehene Mannſpersonen aufzuheben und ſie den auf Wer-

bung sich befindenden Hauptleuten zu übergeben. § 2. || 120. Die von dem Unterbogte Müller hinterlegte Bürgschaft für einige dem Gotteshaus St. Anton schuldige Capitalposten erhält die hoheitliche Ratification. § 3.

Art. 121. Neue Berathung über den in der Töniersp begangenen Holzfrevel. § 1. || 122. Die von dem Unterbogte für „Restanzen“ in der Gotteshausrechnung angebotenen Capitalbriefe werden genügend erfunden. § 2. || 123. Da vom Stande Glarus die Ablieferung fremder Bursche in Kriegsdienste nicht genehmigt wurde, wird dem Landvogt Aufstellung eines beständigen Harschiers empfohlen, um das fremde Bettelgesindel so viel als möglich zu entfernen. § 3. || 124. Die obere Bruderstube soll in bessern baulichen Zustand gebracht werden. § 4. || 125. Ulrich Custer wird wieder aus dem Bierervorschlag als Landammann bestätigt. § 5. || 126. Ablegung der landvögtlichen, sowie der untervögtlichen Rechnung. §§ 6 u. 7.

1795.

Art. 127. Mit den Anstalten gegen das Bettelgesindel ist fortzufahren, auch durch die Harschiere und Gemeindevächter solchen Leuten anzuzeigen, daß auf dem Bettel ergriffene „Kerls“ zum Kriegsdienste weggenommen werden würden. § 1. || 128. Neuer Auftrag, in der Bruderstube eine bauliche Veränderung vorzunehmen. § 2. || 129. Ungeachtet die landvögtliche Rechnung im letzten Jahre von den Gesandtschaften bereits genehmigt worden ist, erteilt Schwyz nochmals seine Ratification. § 3. || 130. Dem Landvogt sowohl als dem Unterbogt soll, insofern es die Hoheiten ratificiren, für ihre Mühe bei der Baute der Zehntenscheune eine Discretion von sechs Louisdor, dem Schloßvogt aber eine solche von sechs Neuthalern zukommen. § 4. || 131. Der glarnerische Gesandte fragt, warum bei seinen Principalen nichts in Anregung gebracht worden sei, da doch zufälligem Vernehmen nach die Grafschaft für nöthig gefunden habe, hinsichtlich eines Mandats betreffend die Anzahl Faden der Schneller und die Länge der Haspel bei Baumwollengespinnten Vorstellungen in Schwyz zu machen. Es erfolgt die Antwort, daß weder die Amtsleute, noch die Grafschaftsabgeordneten, sondern der Landvogt selbst persönliche Vorstellungen beim Rathe zu Schwyz gethan und durch den Landweibel den Bescheid erhalten habe, die Obern hätten das angeregte Mandat zu ihren Händen gezogen und erkennt, deswegen selbst an den Mitstand Glarus zu schreiben. § 5. || 132. Den Wunsch des Untervogtes, die Hoheiten möchten sich angelegen sein lassen, daß die von dem Fürstbte von St. Gallen dem Gotteshaus St. Anton verheißene Schadloshaltung geleistet werde, nimmt man ad referendum. § 6.

1796.

Januar. Art. 133—137. Mai. Art. 138—143.

Art. 133. Es erfolgt der Bericht, daß in den einen Gemeinden die Harschiere, in den andern die Gemeinbewohner wechselsweise dem Unwesen des fremden Bettelgesindels steuern. § 1. || 134. Glarus bringt die Beschaffenheit der Schneller und des Haspels in Anregung und es wird bei Strafe und Ungnade verordnet, daß nicht weniger als tausend Faden auf einen Schneller gehen sollen. § 2. || 135. Der Landvogt soll nur jene Urtheile als appellationsfähig qualificiren, für welche am Tage, wo sie von dem Richter gefällt wurden, eine Weiterziehung begehrt wird. § 3. || 136. Vincenz Schubiger, der in einer Proceßsache gethürmt wurde, soll dessenungeachtet als ein ehrlicher Mann angesehen werden. § 4. || 137. Die Gesandtschaften hinterbringen den Obern, ob nicht Rundschaften von geistlichen Personen allenfalls vor

einer geistlichen Behörde in der Grafschaft verhört werden dürften, insofern wegen entfernten Wohnorts des Decans dies für die Angehörigen wünschbar wäre. § 5.

Art. 138. Das Mandat betreffend fremde Bettelbursche soll neuerdings publicirt werden. Nebenbei fällt der Bericht, daß die Wachen theils durch besonders verordnete Harschiere, theils durch Gemeindsgenossen selbst mit gutem Erfolge verrichtet werden. § 1. || 139. Die Verabfolgung von Discretionen für die Zehntenscheune wird nochmals ad referendum genommen. § 2. || 140. Die Erbauung eines neuen Schuppens in Uznach zum Aufbewahren von Wagen, Geschirr u. s. f., kömmt zur Sprache, kann aber noch nicht in Verding gegeben werden. § 3. || 141. Dominik Anton Rigolet wird aus dem Bierervorschlage abermals als Landammann bestätigt. § 4. || 142. Abnahme der landvögtlichen Rechnung. § 5. || 143. Der Untervogt legt sowohl seine eigene Rechnung als diejenige über die Oekonomie des Gotteshauses St. Anton ab, was hinsichtlich des letztern auch durch den Amtmann geschieht. § 6.

1797.

Art. 144. Die Discretionsangelegenheit wird wieder ad referendum genommen. § 1. || 145. Um dem zahlreichen fremden Bettelgesindel zu wehren, soll der Landvogt das schon lange bestehende wohlverfaßte Bettelmandat neuerdings verkünden lassen und dasselbe genau vollziehen. § 2.

1798.

Januar.

Art. 146. Niemand soll gemäß dem Mandat fremde Bettler und Landstreicher mehr als Eine Nacht beherbergen und jeder Vorgesetzte, der beobachten würde, daß demselben zuwider gehandelt werde, solches dem Landvogt verzeigen. Auch vernimmt man gerne, daß in jeder Gemeinde durch besondere Männer täglich „geharschirt“ werde, indem die Landharschiers doch nicht überall thätig sein können. § 1. || 147. Die Discretionsangelegenheit findet immer noch keine Erledigung. § 2.

Freilassungsurkunden für die Grafschaft Uznach.**a. Von Seite des Standes Schwyz.**

Wir Landammann und Gessner Landrath zu Schwyz urkunden unser Orts anmit: Daß wir in gefolg der unterm 8^{ten} März von einem dreysachen Landrath in Kraft einer Landsgemeind bereits ausgefalter Erkenntniß die Stadt, Land und Grafschaft Uznach von nun an je und zu allen Zeiten als frey und ohnabhängig erklären und erkennen, mit dem deutlichen Vorbehalt, daß in gemelter Stadt, Land und Grafschaft Uznach ihre alte Religion beybehalten, daß Privat- und Staatseigenthum gesichert und respectirt werde, auch im Fall eines Auszugs kein Theil den andren mit Kosten beladen, und instänfftig wie wechselseittig einander weder mit neuen Zöllen noch Weggeldern beschwehren, ermelter Stadt, Graf- und Landschaft die auf ihnen hastende Kaufbriefe um die darin bestimmte Summe zu lösen zugegeben, zudem der Spithal bei St. Antonj in Uznach zu verwalten und dessen Stiftungen zu besorgen ihnen überlassen seyn solle. In Urkund dessen Wir diesere Befreyung mit unserm Standes Secret Insignill verwahrt haben auffertigen lassen.

Schwyz, den 21^{ten} März 1798.

(L. S.)

b. Von Seite des Standes Glarus.

Uznach wurde am 28. Februar (alten Styles) 1798 von der glarnerischen Landsgemeinde für frey und unabhängig erklärt. Die Freilassungsurkunde selbst enthält das Landsgemeindeprotocoll nicht.

Gaster.

Landvögte.

- 1778.** Glarus. Caspar Joseph Hauser (I), Landshauptmann, von Räfels.
1780. Schwyz. Joseph Dominik Jäg, Richter, von Schwyz.
1782. Glarus. Joseph Anton Tschudi, des Raths und alt Landvogt zu Uznach, von Glarus.
1784. Schwyz. Thomas Würner, des Raths, von Schwyz.
1786. Glarus. Caspar Joseph Hauser (II), Landshauptmann, von Räfels.
1788. Schwyz. Joseph Anton Strübi, des Raths, von Schwyz.
1790. Glarus. Caspar Joseph Hauser (III), alt Landshauptmann, von Räfels.
1792. Schwyz. Franz Xaver Weber, Landleutenseckelmeister, von Schwyz.
1794. Glarus. Anton Hauser, des Raths, von Räfels.
1796. Schwyz. Joseph Ulrich Veeler, des Raths, von Steinen.

1778.

Januar. Art. 1—4. Mai. Art. 5—9.

Art. 1. Zu Handen „der hochfürstlichen Gnaden“ der Aebtissin des Damenstiftes Schänis wird von den Gesandten nach gewohnter Uebung der Gruf abgelegt und es wohnen dieselben der Rechnungsablegung des zürcherischen Stiftsamtmanns bei. § 1. || 2. Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Straßen in gehörigen Stand gestellt werden. § 2. || 3. Schwyz beharrt auf der Verpflegung der Findelkinder durch die Hoheiten; Glarus hingegen hält dafür, es soll jede Gemeinde, in welcher solche sich vorfinden, zu ihrer Verpflegung mitwirken, in der Meinung, daß ihnen bei allfälligen Verlassenschaften derselben eine Rata bewilligt werde. § 3. || 4. Da Glarus nicht instruiert ist, können die Kirchen-, Spital- und Waisenrechnungen von Wesen weder untersucht werden, noch läßt sich eine allfällige Remedur anordnen. § 4.

Art. 5. Die landvögtliche Rechnung wird von Schwyz gut geheissen, während Glarus sich die Ratification seiner Obern vorbehält; diejenige des Untervogtes hingegen wird abgenommen. § 1. || 6. Man bezeugt über das für die Landstraßen Geschehene seine Zufriedenheit. § 2. || 7. Betreffend die Findelkinder geben sich die gleichen Gesinnungen wie im Januar kund. § 3. || 8. Die Kirchen-, Spital- und Waisenrechnungen von Wesen werden geprüft. § 4. || 9. Wegen eines entwendeten Kistchens mit Seidenflor wird eine Untersuchung veranstaltet. § 5.

1779.

Art. 10. Die Gesandten wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. § 1. || 11. Glarus verbleibt bei seiner letztjährigen Aeußerung hinsichtlich der Findelkinder, was Schwyz, welches nicht instruiert ist, ad referendum nimmt. § 2.

1780.

Januar. Art. 12—15. Mai. Art. 16 u. 17.

Art. 12. Die Gesandtschaften wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. § 1. || 13. Hinsichtlich Verpflegung der Findelkinder kömmt man überein, jede Gemeinde solle zwei Drittel daran beitragen, in der Meinung, daß wenn ein solcher Findling Vermögen hinterlassen würde, sie gleichfalls mit

ei Dritteln zu entschädigen wäre. § 2. || 14. Die Beamten wünschen, um vielfache Kosten zu ersparen, Entlassung des Harschiers, verheissen aber öftere Betteljagden abhalten zu wollen, was von weit nachthtigerer Wirkung sein werde. § 3. || 15. Dem Landvogt wird anbefohlen, die Straßen in gutem Zustande zu erhalten. § 4.

Art. 16. Die landbödtliche Rechnung wird vorgelegt und ratificirt; ebenso diejenige des Unterzuges. § 1. || 17. Es wird neuerdings berichtet, daß es der Landschaft nützlich vorkäme, zu Abwehrenden Gefindels, Betteljagden abzuhalten, als einen beständigen Harschier zu besolden, was man den Heuten hinterbringt. § 2.

1781.

Art. 18. Die Gesandten wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. § 1. || 19. Hinsichtlich des fremden Bettelgesindels glaubt Schwyz, der bestellte Harschier sollte entlassen werden, dagegen man von Zeit zu Zeit Betteljagden abzuhalten; Glarus hingegen wünscht Beibehaltung des Harschiers. In dieser Ungleichheit der Instructionen wird dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß während der Regierungszeit das fragliche Gesindel aus dem Lande geschafft werde. § 2.

1782.

Januar. Art. 20 u. 21. Mai. Art. 22 u. 23.

Art. 20. Die Gesandten wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. § 1. || 21. Wegen verschiedener Ansichten über Beibehaltung des Harschiers oder Anstellung von Betteljagden wird dem Landvogt anbefohlen, auf das fremde Bettelgesindel alle Aufmerksamkeit zu richten. § 2.

Art. 22. Die landbödtliche Rechnung wird vorgelegt und ratificirt; desgleichen diejenige des Unterzuges. § 1. || 23. Da der Landvogt wünscht, das Mandat wegen des Bettelgesindels besser handhaben zu können, wird verordnet, es soll der Harschier beibehalten und ebenso mit den Betteljagden fortgefahren werden. § 2.

1783.

Art. 24. Die Gesandten wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. Anlässlich derselben verlangt Schwyz instructionsgemäß eine Abschrift dieser Rechnung, wovon Glarus seinen Obern Anzeige geben will. Uebrigens erhält Schwyz die begehrte Copie. § 1. || 25. Wegen des Bettelgesindels werden die Schiffleute die gemessensten Befehle erlassen, auch dem Landvogt anbefohlen, sich, um diesem anzuweisen zu steuern, mit seinen Collegien in Sargans in Verbindung zu setzen. § 2. || 26. Glarus verlangt, es möchte die landbödtliche Rechnung in Zukunft nicht mehr von dem Landvogte eigenhändig geschrieben werden, sondern dies durch die Kanzlei geschehen. Da auf Anfrage der schwyzerischen Genossenschaft der Unterzogt berichtet, während seiner Verwaltung hätten alle Landbögte selbstgeschriebene Rechnungen eingereicht, so nimmt man die Sache ad referendum. § 3.

1784.

Januar. Art. 27—32. Mai. Art. 33—41.

Art. 27. Die Gesandten wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. § 1. || 28. Schwyz wünscht instructionsgemäß, daß der Landvogt die Rechnung stelle; der glarnerische Gesandte hingegen öffnet, sie sei nach der Ansicht seiner Obern, wie an allen andern Orten, im Beisein der Beamten durch

den Landschreiber anzufertigen. § 2. || 29. Schwyz bezeugt über die vor einem Jahre verlangte und in Abschrift erhaltene Stiftsrechnung seine Satisfaction und verheißt nun dem fürstlichen Damenstift alle hoheitliche Assistenz. Glarus pflichtet diesem bei. § 3. || 30. Der Gesandte letztern Standes eröffnet instructionsgemäß, es möchten das ganze Jahr hindurch genugsame Harschiere unterhalten, Bettler nicht mehr als Eine Nacht beherbergt, ihnen keine Pässe ertheilt, auf Befehl des Landvogtes die nöthigen Betteljagden angestellt und die dahin einschlägigen Mandate publicirt werden. Auch ist der Spittler zu Wesen vorzubefcheiden und ihm zu untersagen, fremde Bettler mehr als Eine Nacht zu behalten. Obwohl Schwyz deshalb keinen Auftrag hat, kann es zu Allem Hand bieten. § 4. || 31. Glarus wünscht, daß Fallgelder in Gaster wie in Uznach, so lange die Jahrrechnung an dem einen oder andern Orte versammelt ist, bisheriger Uebung gemäß, jener und nicht den Landbögten angehören sollen. Schwyz ist deshalb nicht instruir. § 5. || 32. Ein Jahrrechnungsbefluß betreffend das Tanzen und Wirthen bis auf eine bestimmte nächtliche Stunde wird dem Landvogt und den Beamten in Erinnerung gebracht, welche letztere verheissen, zu allem mitzuwirken, „was die göttliche Ehre, den Nutzen des Landes und das Seelenheil der Einwohner befördern möge“. § 6.

Art. 33. Die landbögtliche Rechnung wird vorgelegt und ratificirt. § 1. || 34. Desgleichen diejenige des Untervogtes. § 2. || 35. Die Beamten berichten, daß keine Grundstücke „außerhalb Landes“ verkauft, wohl aber von einigen Bürgern zu Wesen Alpen verliehen worden seien, weshalb man diese Bürger, als dem Landrecht zuwiderhandelnd, mit Strafen belegt habe. § 3. || 36. Landrichter Zweifel wird ermahnt, sich ruhig zu verhalten, damit nicht feinewegen mißbeliebige Verfügungen getroffen werden müssen, worauf der Beklagte verheißt, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. § 4. || 37. Oberwähnte landbögtliche Rechnung ist, wie von Glarus im Januar gewünscht wurde, nunmehr von dem Landschreiber gestellt und geschrieben worden. § 5. || 38. Wegen des fremden Bettelgesindels hat es bei der im letzten Abschiede enthaltenen Verfügung sein Bewenden. § 6. || 39. Glarus fragt instructionsgemäß bei Schwyz an, ob nicht während der Jahrrechnung fällig gewordene Fallgelder derselben zukommen sollen, worauf Schwyz erwiedert, es habe bei der getroffenen Verfügung zu verbleiben, nach welcher solche der landbögtlichen Fallsgerechtigkeit unterworfenen Gelder, so lange die Jahrrechnungen in Uznach und Schänis dauern, unter die Syndicatoren vertheilt werden sollen. § 7. || 40. Glarus wünscht, daß der Louisdor, wie im Glarnerlande, zu vier Kronenthalern cursiren möge. § 8. || 41. Der nämliche Stand empfiehlt dem Landvogt, die Jahrrechnungsverordnung betreffend das „übersüßige Tanzen und Wirthen nächtlicher Weil“ zu vollziehen. § 9.

1785.

(Man sehe Seite 102. Abschied 103.)

1786.

Januar.

(Man sehe Seite 110. Abschied 113.)

M a i.

Art. 42. Die Gesandten von Schwyz eröffnen, sie könnten gegenwärtig zu einem Gutachten wegen Beschränkung der Holzausfuhr Hand bieten. Man vereinigt sich nunmehr dahin, es möchten beide Hoheiten sich mit dem Begehren an Zürich wenden, daß daselbst das Holz aus dem Gasterland nicht „unter dem Kloben“ verkauft werde. § 1. || 43. Glarus nimmt den von Schwyz gedäußerten Wunsch betreffend

Unterfagung der Verpachtung von Alpen an Ausländer ad referendum. § 2. || 44. Der bestellte Harschier wird vorbechieden, um ihn an seine Pflichten zu erinnern, und überdies dem neuen Landvogt die „Handhabenten“ der Bettelberordnungen aufgetragen. § 3.

1787.

Art. 45. Wie in der Grafschaft Uznach, soll auch für das Gasterland hinsichtlich der Holzausfuhr Vorforge getroffen werden, weshalb der Auftrag an das Landvogteiamt ergeht, ein diesfälliges Project zur Ratification an die Hoheiten einzusenden. § 1. || 46. Hinsichtlich des Verbotes der Verpachtung von Alpen und Grundstücken an Fremde glaubt Schwyz, dasselbe dehne sich sogar auf die Landleute von Schwyz und Glarus aus, was der glarnerische Gesandte ad referendum nimmt, ungeachtet er diese Ansicht nicht theilt. § 2. || 47. Dem Landvogt wird aufgetragen, so schleunig als möglich durch ein Mandat dem auf den Alpen statt habenden Vorkauf von Butter, wodurch dieses unentbehrliche Nahrungsmittel sehr vertheuert wird, vorzubiegen. § 3. || 48. Glarus verlangt genauere Handhabung der Bettelverordnungen, welchem Begehren Schwyz, zwar ohne Instruction, beistimmt, zugleich aber wünscht, es möchte dieser Artikel in Zukunft aus dem Abschiede fallen. § 4.

1788.

Januar. Art. 49—52. Mai. Art. 53—57.

Art. 49. Die Gesandten wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. § 1. || 50. Diejenigen von Glarus wiederholen, sie können auf die Ansicht von Schwyz, daß ihre Landleute gleich Fremden gehalten werden sollen, nicht eintreten, sondern müssen die Behandlung dieses Geschäftes lediglich ihren Obern vorbehalten. § 2. || 51. Schwyz begehrt Reparatur der in den Gemeinden Quartan und Murg gelegenen Straße. § 3. || 52. Betreffend die Holzausfuhr wird einseitigen keine Verfügung getroffen. § 4.

Art. 53. Abermals wird gefunden, daß ein Project obiger Materie halber fruchtlos sei, wenn nicht zuvor Schwyz und Glarus die Holzausfuhr auch in ihren Mediat- und Immediatlanden kräftigst verbieten. § 1. || 54. Es erfolgt der Bericht, die Fahrstraße in den Gemeinden Murg und Quartan werde bis im Herbst gänzlich verbessert sein. § 2. || 55. Schwyz nimmt die neuerdings von Glarus ausgesprochene Ansicht, daß hinsichtlich der Alpenverpachtung seine Landleute nicht auf gleiche Linie mit den Fremden zu stellen seien, ad referendum. § 3. || 56. Der nämliche Stand findet, man könne den Angehörigen nicht verbieten, Kälber, wenn sie auch noch nicht vierzehn Tage alt seien, außer Land zu verkaufen. § 4. || 57. Um die Landschaft vor Bettelgesindel zu sichern, sollen die hoheitlichen Mandate genau vollzogen werden. § 5.

1789.

Art. 58. Der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns wird von den Gesandten beigewohnt. § 1. || 59. Glarus nimmt die schwyzerische Instruction, daß gasterische Alpen an Landleute von Glarus verliehen werden dürfen, jedoch nur auf Ein Jahr und unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte, ad referendum. Die Vorgesetzten der Landschaft behaupten, dieselbe sei im Besitze von Urkunden vom Stande Schwyz, in welchen solche Alpenverleihungen als höchst schädlich bezeichnet werden, mithin müssen sie sich den Recurs an den genannten Ort vorbehalten. Da die Jahrrechnung findet, fragliche Materie berühre beide Stände, so tritt sie hierauf nicht weiter ein. Noch vor dem Auseinandergehen wird der Session ein

Schreiben von Schwyz vorgelegt, worin dieser Stand, von der vorhin erwähnten Instruction abgehend, die Landschaft Gaster bei ihren Freiheiten und Urkunden geschirmt haben will. § 2. || 60. Einmüthig wird gefunden, Schwyz habe im Namen beider Stände dem Landvogt von Sargans die neu zu errichtende Straße über Kerenzen, Murg, Quarten nach Wallenstadt zu belieben und ihn zu ersuchen, seine Vogteiangehörigen anzuhalten, die Straße, soweit ihr Bezirk geht, auszuführen. § 3. || 61. Dem Hofweibel Vincenz Zweifel werden Vorstellungen gemacht, daß er unbefugter Weise einem Hofrichter die Appellation nach Einsiedeln „angezeigt“ habe. § 4.

1790.

Januar. Art. 62—64. Mai. Art. 65—69.

Art. 62. Die Gesandten wohnen der Rechnungsablegung des Stiftsamtmanns bei. § 1. || 63. Schwyz wünscht, daß die Landstraße bei Murg und Quarten halbig in brauchbaren Stand gestellt werden möchte, worauf Glarus erwiedert, dies werde längstens bis Ende März geschehen. Glarus verlangt zufolge der Straßenverordnung durchgängige Einführung der „Deichselfuhren“, wozu Schwyz Hand zu bieten nicht das mindeste Bedenken trägt. §§ 2 u. 3. || 64. Es fällt in den Abschied, daß Glarus mit der von Schwyz der Landschaft Gaster und der Bürgerschaft von Wesen erteilten Urkunde, betreffend Alpenverleihung u. s. f., völlig einverstanden sei. § 4.

Art. 65. Dem Landvogt wird anbefohlen, das noch Mangelnde auf der Landstraße bei Murg und Quarten machen zu lassen, und der glarnerische Gesandte bemerkt, daß zu Aussteckung und Verbesserung der „Straße über Kerenzen“ jüngsthin neuerdings ein Befehl ergangen sei. § 1. || 66. Auch Schwyz begehrt instructionsgemäß, daß zu Schonung der Landstraßen sowohl Fremde als Einheimische angehalten werden möchten, Deichselwagen anzuschaffen. § 2. || 67. Das Fallimentsgeschäft des Kirchenvogtes Michael Wesner wird als eine wichtige Angelegenheit den Hoheiten zugewiesen. § 3. || 68. Da Glarus ohne Instruction ist, kann über das Geschäft des Ammann Leucher und des alt Schreibers Dür nicht eingetreten werden. § 4. || 69. Die Rechnung des Landvogtes sowohl, als diejenige des Unterbogtes werden abgenommen. § 5.

1791.

Art. 70. Glarus begehrt abermals Einführung der Deichselfuhren. § 1. || 71. Der gleiche Ort dankt den Beistand, welcher neulich bei der Feuersbrunst in Bilten geleistet worden ist und verheißt bei ähnlichen Unglücksfällen seine Mithülfe. § 2. || 72. Der katholische Gesandte von Glarus eröffnet in einer Separatsitzung gegen die schwyzerischen, seine Obern wünschen zu vernehmen, zu welchem Zwecke lezhin Kriegsrath gehalten und die Mannschaft unerwarteter Weise zum Exerciren aufgefordert worden sei, worüber der Unterbogt Smür umständlich Auskunft gibt, was die Gesandtschaft ad referendum nimmt. Schwyz, ohne Instruction, tritt hierauf nicht ein. § 3.

1792.

Januar. Art. 73 u. 74. Mai. Art. 75—77.

Art. 73. Glarus verlangt, daß überall im Gasterland die Deichselfuhren eingeführt werden. § 1. || 74. Die Gesandten des gleichen Standes wünschen instructionsgemäß, es möchte, wenn von andern Orten her als von den Admobiatoren Salz bezogen werden sollte, eine genaue Untersuchung vorgenommen und die Fehlbaren bestraft werden. § 2.

Art. 75. Aufs neue wird dem Landvogt anbefohlen, darüber zu wachen, daß Deichselwagen gebraucht werden. § 1. || 76. Glarus wünscht abermals Bezug des Salzes bei den bestimmten Admodiatoren. § 2. || 77. Von dem gleichen Stande wird verlangt, daß den Schiffleuten im obern Gaster streng untersagt werde, das Bettelgesindel über den See hinunter zu führen. § 3.

1793.

Art. 78. Auf die Anfrage der glarnerischen Gesandtschaft wegen der Deichselwagen erfolgt der Bericht, daß die Fuhrleute im Gaster solche gebrauchen, hingegen die glarnerischen Landleute sich ihrer selten bedienen, welchem Uebelstand Glarus am süglichsten steuern könnte. § 1. || 79. Der Landvogt zeigt an, daß die lehtjährigen Befehle wegen der Bettelfuhren über den See vollzogen worden, auch keine weitem Klagen eingegangen seien. § 2. || 80. Den Hoheiten wird das Gesuch der Landschaft Gaster, ihr den Bezug eines Weggeldes „von den Orten“ zu bewilligen, wo sie selbst zu Erlegung eines solchen angehalten werde, empfehlend hinterbracht. § 3.

1794.

Januar. Art. 81. Mai. Art. 82.

Art. 81. Hinsichtlich des Bettelgesindels wird gefunden, die beständige Unterhaltung von Harschieren möchte allzu beschwerlich für die Landschaft werden. Da aber wegen der vielen „Durchpässe“ dieselbe nicht gänzlich vom Gesindel befreit werden kann, wird den Hoheiten beliebt, Befehl zu ertheilen, daß fremde, mit keinen oder verdächtigen Pässen versehene Leute aufzuheben und den auf Werbung anwesenden Hauptleuten zu übergeben seien. § 1.

Art. 82. Glarus eröffnet instructionsgemäß, daß seine Obern die Unterbringung von fremden Burschen in Kriegsdienste nicht genehmigen können, worauf Schwyz, wie der abtretende und der neue Landvogt den Wunsch aussprechen, es möchte um des großen Ueberlaufes des Bettelgesindels willen bei dem bereits ausgefallten Erkenntnisse sein Verbleiben haben. § 1.

1795.

Art. 83. Wegen des Bettelgesindels sind die nöthigen Anstalten getroffen, auch ist den Harschieren Wachsamkeit anbefohlen worden. § 1.

1796.

Januar. Art. 84—86. Mai. Art. 87—89.

Art. 84. Beide Gesandtschaften erkundigen sich instructionsgemäß in Ansehung des fremden Bettelgesindels, worauf von dem Landvogte und den Beamten angezeigt wird, es sei durch Publication des Mandats in den Pfarrkirchen die erwünschte Wirkung erzielt worden. § 1. || 85. Glarus eröffnet instructionsgemäß, daß das für die Landschaft bezogene Kornquantum nicht zum Nutzen der ganzen Landschaft angewandt worden sei, worauf dem Landvogt und dem Landrath empfohlen wird, in Zukunft eine verhältnißmäßigere Vertheilung sich angelegen sein zu lassen. § 2. || 86. Auf die Eröffnung, daß im lehten Winter sehr viel Heu außer das Land verkauft worden sei, erwiedert der Landvogt, er habe nach bisheriger Uebung auf genügende Gründe hin verschiedenen Männern gestattet, einige Klaster zu veräußern, sobald er aber wahrgenommen, daß solche Gesuche sich vermehren wollen, wäre von ihm keine solche Erlaubniß mehr ertheilt worden. Wenn dessen ungeachtet Verkäufe erfolgt seien, so müsse solches in seiner

Abwesenheit gestattet worden sein, worauf der Unterbogt sich entschuldigt und erwiedert, als er vernommen, daß noch genugsam Heu vorhanden, habe er geglaubt, mit Bewilligungen nicht zurückhalten zu sollen. § 3.

Art. 87. Es bleibt hinsichtlich des Bettelgefindels bei den diesfälligen hoheitlichen Mandaten, deren genaue Beobachtung dem Landvogt anempfohlen wird. § 1. || 88. Die Rechnung des Unterbogtes wird abgenommen. § 2. || 89. Schwyz begehrt, wenn die Landschaft Gaster abermals ein Quantum Getreide beziehen sollte, möchte der Landvogt gemeinschaftlich mit dem Landrathe zum Besten des ganzen Landes eine zweckmäßige Vertheilung veranstalten. § 3.

1797.

Art. 90. Um des Bettelgefindels willen verbleibt es bei den hoheitlichen Mandaten, deren abermalige Publication befohlen wird. § 1. || 91. Auf die Anfrage von Schwyz, ob wegen der in einigen an sein Gebiet grenzenden Ortschaften des Gasterlandes herrschenden Viehseuche Vorkehrungen getroffen worden, erwiedert der Unterbogt, daß die diesfälligen hoheitlichen Anordnungen auf das genaueste beobachtet werden, dieselben auch in den Kirchen publicirt worden seien. § 2.

Freilassungsurkunden für Gaster.

a. Von Seite des Standes Schwyz.

Wir Landamman, die Rätthe und Landleuthe eines dreyfachen Landrath hiezu von der hohen Landesgemeind zu Schwyz begwältiget urkunden hiermit: Daß Wir in gefolg der Reigung, die Wir immer hatten, in der billichen Bitte unser lieben und getreuen Angehörigen zu entsprechen, und ihr glück und ihren Wohlstand durch alle in Unfern Händen liegenden Mittel zu befördern, zumalen auch in Beherzigung ihrer gegen Unß immer bethätigten Treu und Anhänglichkeit es nicht ferner verschieben wollen ihrem durch den Geist der Zeiten erzeugten, aber mit Ehrerbietigkeit geäußerten Wunsch dahin zu entsprechen; Daß Wir von heute dato an denen Landleuthen zu Wesen und im Gaster alle unsere landesherrliche Rechte auch väterlicher Großmuth für unser Ort überlassen, und ihnen gestatten den Pfandbrief mit dreitausend Gulden auszulösen und demme zufolge besagte Landleuth im Gaster und zu Wesen als frey und unabhängig erklären und erkennen, mit den einzigen Bedingnissen, daß die obgedachten im Gaster bey ihrer alten Religion zu verbleiben, das Eigenthum des Stift zu respectiren und im Fall eines Auszugs kein Theill den andern mit Kosten zu beladen, auch hinkünftig Wir wechselseitig einander weder mit Zöhlen noch Weggeldern beschweren sollen. Zu Zeugniß wessen Wir dieses Urkund mit unsers Standes gewohnten Secretinfigill verwahrt, und durch unsern Landschreiber unterzeichnet haben auffertigen lassen.

Geben den 6^{ten} März 1798.

(L. S.)

b. Von Seite des Standes Glarus.

Gaster und Wesen wurden den 28. Februar (alten Styles) 1798 von der glarnerischen Landsgemeinde für frei und unabhängig erklärt und zugleich ihrer Bitte willfahrt, gegen Erlegung des Kaufpreises von dreitausend rheinischen Gulden den Pfandbrief lösen zu dürfen, in der Meinung, daß gegenseitig weder Zölle, noch Weg- und Brückengelder bewilligt werden sollen. Die Freilassungsurkunde selbst enthält das Landsgemeindeprotocoll nicht.

Schirmortsangelegenheiten.

Uebersicht.

1. Stadt Rapperschweil und ihre Höfe.

(Seit 1712 Schirmort der III Stände: Zürich, Bern und Glarus, mit dem 1712 von Schwyz an Zürich und Bern abgetretenen Dörfchen Gurden.)

2. Republik Gersau.

(Schirmort der IV Waldstätte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Lucern.)

3. Abtei und Herrschaft Engelberg.

(Schirmort der IV Waldstätte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Lucern.)

⚡ Die zwei letztgenannten Schirmorte kommen in der Periode von 1778 bis 1798 nicht mehr vor.

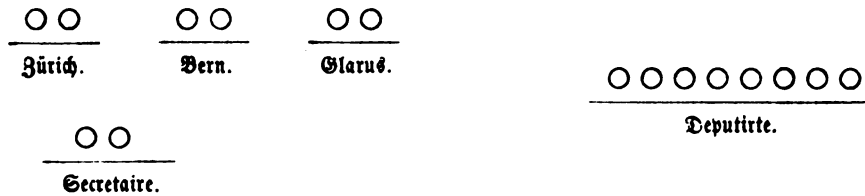
Rapperschweil und dessen Höfe.

[Nachstehendes ist den Jahrsrechnungabschieden von Baden entnommen.]

a. Stadt Rapperschweil.

Art. 1. 1778. Weil 1777 die Entdeckung gemacht wurde, daß zu Rapperschweil eine offene und uneingeschränkte Werbung für fremde Kriegsdienste gestattet sei, so wird von der Jahrsrechnung den III Schirmorten angetragen, die diesfällige Verordnung von 1743 zu bestätigen, und zwar mit folgendem Anhange zu Art. 1: „Daß so lange ein Hauptmann aus den Schirmorten zu Rapperschweil auf der Werbung sich befindet, während dieser Zeit keine andere Werbung gestattet werden solle.“ Bern und Glarus sind ersucht, sich hierüber an Zürich zu erklären, damit obige Verordnung sammt dem Anhange dem Magistrat zu Rapperschweil zu seinem Verhalten zugesandt werden könne. § 19. || 2. **1779.** Nach abermaligem Verflusse der anberaumten sechs Jahre nehmen die Gesandten Namens der III Schirmorte unter Befolgung des im Abschiede von 1749 beschriebenen Ceremoniales Sonntag den 1. August zu Rapperschweil die Huldigung ein und lassen sich zugleich von dem neuen Schloßvogt, Heinrich Paul Breny, den Eid leisten. § 24. Jene Schilderung lautet so:

Nachdem am 31. Juli die Herren Ehrengesandten in ihren zuvor bestellten Quartieren angekommen waren, wurde durch den Herrn Stadtschreiber Helbling bei jeder Gesandtschaft um eine Audienz angefragt. Fünf Mitglieder des kleinen und zwei des großen Rathes legten nun mit dem genannten Beamten die Besuche ab, begleitet von dem Großweibel und den Stadtweibeln. Diese städtische Deputation ward von den Gesandten vor dem Audienzzimmer empfangen, in welchem Herr Schultheiß Rickenmann die Anrede hielt. Nach gescheneher Erwiderung wurden die acht Deputirten bis oben an die Treppe begleitet. Der erste Gesandte von Zürich setzte auf den folgenden Tag Morgens halb acht Uhr die Sitzung an, zu welcher jeder der Gesandten durch einen Deputirten abgeholt ward. Nachdem mit der größten Glocke drei Zeichen zur Versammlung der Bürgerschaft und der Hofleute gegeben worden, zog man vom Rathhause in die Kirche, während welchen Actes auf dem Lindenhofe neun Kanonenschüsse erfolgten. Bei der Kirchenthüre standen die Deputirten von Rapperschweil still und ließen den sechs Gesandten den Vortritt, hierauf kamen der Herr Schultheiß und der Herr Statthalter, dann die beiden Secretaire, endlich die sechs übrigen Deputirten. Beim Eintritte in die Kirche spielte die Orgel, auch ließen sich Pauken und Trompeten hören. Den Herren Gesandten wie den Secretairen wurden Lehnstühle, der rapperschweilischen Deputation einfache Sessel angewiesen, und zwar in folgender Weise:



Die Kirche ward zugeschlossen und Niemand als die Suite hineingelassen. Die übrigen Rätthe, die Bürgerschaft und die Hofleute standen in den untern Kirchenstühlen zu beiden Seiten. Nachdem die Musik geendet und mittlerweile der Stadtwachtmeister in einer silbernen Schüssel die Stadtschlüssel überbracht und auf das Geländer gestellt, erhoben sich sämtliche Herren Ehrengesandte von ihren Sesseln. Stehend gab nun das Haupt der Gesandtschaften den Titel und die Anrede (Wohlgeachte, veste, ehrsame, weise, auch mannhafte und biderbe, liebe und getreue Schirmsverwandte), worauf sie sich wieder niedersezten. Unbedeckten Hauptes wurde dann der Vortrag von dem ersten Gesandten gehalten. Der Rath von Rapperschweil blieb stets stehen. Hierauf las der zürcherische Secretair den Eid vor und nachdem die Herren Gesandten aufs neue aufgestanden und der erste derselben die Eidsformel vorgesprochen, ward diese von Rath, Bürgerschaft und Hofleuten laut beschworen. Ihr Wortlaut ist: „Ihr Schultheiß, Klein und Große Rätthe, und alle Burger zu Rapperschweil, sammt allen denen so in den Höfen, und sonst zu Euch gehören, sollet schwören, den III L. Ständen Zürich, Bern und Glarus, und dero ewigen Nachkommen Euere Stadt und die Burg zu Rapperschweil zu allen ihren Nöthen und Sachen Ihnen offen und gewärtig sein zu lassen, so oft und da das Ihnen als dem mehrern Theil der L. Orte nothdürftig und zu Schulden kommen wird, ihren Nutzen und Ehre zu fördern, den Schaden zu warnen und zu wenden, auch Ihnen, den III L. Ständen, beholfen und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig zu sein, nach Inhalt hierum errichteter Briefe und Siegel, jedoch Euch und Euern Nachkommen, an allen Euern Gerichten, Rechten, Ehehaften, Freiheiten, Briefen und Siegeln, und guten Gewohnheiten jetzt und in künftigen Zeiten ohne Schaden, alles mit guten Treuen und ohne alle Gefährde.“ Nach diesem Act sezten sich die Gesandten nieder, um das Te Deum Laudamus anzuhören. Abermals wurden neun Schüsse gelöst und hierauf die Stadtschlüssel dem Stadt-

wachmeister mit der Ermahnung zu deren treuer Verwahrung wieder übergeben. In gleicher Weise wie in die Kirche zog man auf das Rathhaus zurück, wo die Gesandten nach einer kurzen Erinnerung an den neuen Schloß- oder Burgvogt sich durch ihn folgenden Eid schwören ließen: „Der Burgvogt soll schwören, daß er den L. III Schirmorten Zürich, Bern und Glarus und „der Stadt Rapperschweil Nutzen und Ehre wolle fördern und ihren Schaden wenden, mit allen Treuen, das Schloß zu Handen „bleibt, ob ihn dann nothwendig dünkte, Knechte zu ihm in das Schloß zu nehmen, das soll er ohne Verzug den vorgenannten „III L. Orten oder dem mehrern Theil unter Ihnen zu wissen thun; er soll auch zu dem Geschuß und Munition gute Sorge „tragen, daß nichts davon entwendet, sondern alles in gutem Stand behalten werde, getreulich und ohne alle Gefahr.“ Nachdem auch dieses vorgegangen, begaben sich die Herren Ehrengesandten zur Mahlzeit in das Wirthshaus zum Sternen (wo von den Herren Ehrengesandten wie den Deputirten die Urte bezahlt wird). Bei der Tafel hatten die sechs Herren Ehrengesandten die Hauptplätze, hierauf folgten der Herr Schultheiß und der Herr Statthalter, dann die beiden Secretaire, die sechs andern Deputirten und zuletzt die eingeladenen Gäste. Gleich im Anfange der Mahlzeit wurden von dem Stadtschreiber mit einer Rede acht Flaschen Ehrenwein präsentirt und bei den ersten Ehrentrünken auf die Prosperität der III Schirmstände insgesamt neun, auf diejenige jedes der Schirmorte sechs und auf die der Stadt Rapperschweil vier Kanonenschüsse abgebrannt, in dem Wirthshause zugleich mit Trompeten und Waldhörnern muscirt. Um vier Uhr erhob man sich von der Tafel, die Herren Gesandten retirirten sich unter dem Begleite der Deputirten in ihre Quartiere und verreiseten am folgenden Morgen, nachdem ihnen noch vorher, zwar ohne das Ceremonialhabit, von den Deputirten Abschiedsbefuche gemacht worden waren. |

3. 1. 1783. Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus besprechen sich während der Jahrrrechnung zu Frauensfeld über die Mittel zu Beseitigung der in Rapperschweil eingerissenen vielfachen Unordnungen, die durch die Zudringlichkeit der Schirmangehörigen den Schirmorten selbst beschwerlich zu werden anfangen, und vereinigen sich zu dem Beschlusse, nach vollendeter Jahrrrechnung in Baden darauf einzutreten, auch sowohl Ausschüsse des Magistrats als der interessirten Parteien vor sich zu bescheiden. Der Canzlei zu Rapperschweil wird hievon Kenntniß gegeben, mit der Bemerkung, daß keineswegs beabsichtigt werde, die Freiheiten der Stadt zu schmälern. Ungeachtet Rapperschweil gegen eine solche Vorberufung, als den städtischen Freiheiten zuwider, Vorstellungen machte, wurde darauf beharrt. In Folge dessen erscheinen in Baden vier Mitglieder des Magistrats und der Stadtrichter Dr. Hunger, welcher sich um das sogetheißene Wollenamnt beworben, das aber von der Mehrheit des Magistrats dem Amtschultheiß übertragen worden war. Zuerst behandelt man die Frage, ob ein Amtschultheiß neben andern Rathsgliedern aus der Zahl der Zwölfe sich um Beamtungen bewerben dürfe. Es zeigt sich, daß hierin ungleich verfahren worden, und in den hoheitlichen Recessen von 1742 und 1777 darüber nichts bestimmt worden ist. Zürich ist instruirt, in die Sache einzutreten und ein Gutachten auf Ratification hin abzufassen; Bern hingegen kann, zufolge seiner Instruction, nur anhören, steht aber in der Ansicht, daß der Magistrat nach Gutdünken handeln könne; auch Glarus ist instruirt, die Materie ad audiendum zu nehmen. Bei solcher Bewandniß der Sache beschließen die Gesandtschaften von dem Ergebnisse ihrer Untersuchung, sowie von dem Vorschlage des zürcherischen Gesandten, daß in Zukunft, wenn ein Rathsglied aus der Zahl der Zwölfe beim Antritt der Schultheißenstelle ein Amt verwalte, es die Amtsdauer vollenden, hernach aber neben keinen andern Rathsgliedern um Aemter sich bewerben dürfe, den Schirmorten durch den Abschied Kenntniß zu geben, damit eine diesfällige Verordnung gemacht werden könne. § 27. || 2. Spitalmeister Helbling, von Rapperschweil, beklagt sich, daß der Magistrat ihm die Rechnung nicht abnehmen wolle, die Amtsbücher hinterhalte u. s. f., worauf Abgeordnete des Magistrats verheißen, diese Angelegenheit solle mit möglichster Beförderung ausgetragen werden. Die Gesandten verkünden den Parteien, daß alles den Schirmorten werde einberichtet werden. § 30. || 4. 1785. Die schirmherrliche Huldbigung wird durch die Gesandtschaften Mittwoch 3. August eingenommen, und sie lassen sich hernach auf dem Rathhause durch den nunmehrigen Schloßvogt den Eid leisten, bei welchem Anlasse von letzterm in Anregung gebracht wird, daß das Gotteshaus Wurmspach sich weigere, von einigen ihm heimgefallenen Lehenhöfen, denen gleich jeder andern Feuerhoffstatt obliege, jährlich ein halbes Klafter Holz in das Schloß Rapperschweil

zu Händen der Schirmorte zu liefern, diese Abgabe ferner zu erstatten. Die Gesandtschaften nehmen in gänzlicher Ermangelung diesfälliger Instruction den Anzug ad referendum. § 33. || 5. **1787.** Dem Johann Haggenmüller, Baumeister, von Hauenberg, Pfarre Wiggensbach, im Gebiete der Fürstabtei Rempten, welcher das Bürgerrecht zu Rapperschweil zu erlangen hofft, wird auf Ratification der Schirmorte hin das Landrecht erteilt. § 33. || 6. 1. **1791.** Die schirmherrliche Huldigung wird Mittwoch 3. August durch die Gesandtschaften eingenommen, die sich hernach auf das Rathhaus verfügen, um den dormaligen Schloßvogt den Eid schwören zu lassen. § 23. || 2. Der Magistrat zu Rapperschweil sucht schriftlich um eine angemessene Erhöhung des Brückenzolles an, der schon 1571 und 1576, noch mehr aber 1626 von den Ständen erhöht worden sei, dormalen aber kaum zur Hälfte die Unterhaltungskosten dieser so außerordentlich langen und kostbaren Brücke abwerfe, indem die jährliche Ausgabe auf sechshundertzwanzig Gulden ansteige, während der Zoll nicht mehr als dreihundert Gulden ertrage. Dieses Begehren wird von der Jahrrechnung ad referendum genommen. § 23. || 7. **1792.** Eine Abordnung von Rapperschweil wiederholt ausführlich das letztjährige Gesuch, und macht auf den seit beinahe 170 Jahren so außerordentlich gestiegenen Werth des Geldes, den höhern Preis des Holzes, die größern Arbeitslöhne u. s. f. aufmerksam, worauf die Jahrrechnung den Schirmorten folgenden Zolltarif zur Ratification hinterbringt: Für eine Person zu Pferd 4, für einen Fußgänger 1, für ein Pferd 3, für ein Stück großes Vieh 2, für ein Stück kleines Vieh 1, für einen geladenen Schlitten 8, für einen leeren Schlitten 4, für einen Reisewagen 8, für „ein Maaß Salz“ 2 Zürcher Schillinge, in der Meinung, daß durch diesen Tarif den mit benachbarten oder andern Orten bestehenden Zollverkommenissen gedachter Stadt keinerlei Abbruch geschehen solle. § 24. || 8. **1796.** Von dem Landrechtsbegehren des Theodor Adrian d'Herculais, von Grenoble, in der Dauphiné, der die Hoffnung nährt, für sich, seine Frau und vier Kinder das Bürgerrecht zu Rapperschweil zu erlangen, wird den Schirmorten durch den Abschied Kenntniß gegeben, mit dem Gesuche, die diesfälligen Ortsstimmen mit Beförderung nach Rapperschweil abzusenden, in der Meinung, daß d'Herculais den Bürgerrechtsschein dem Stand Zürich zu Händen der zwei übrigen Stände einzuschicken habe. § 27. || 9. **1797.** Die schirmherrliche Huldigung wird abermals durch die Gesandtschaften eingenommen, und zwar Dienstags den 1. August; hernach leistet ihnen auf dem Rathhause der gegenwärtige Schloßvogt den Eid. § 29.

b. Buzkirch.

Art. 10. **1783.** Durch Ausschüsse beklagt sich obige Gemeinde, daß dem Receß von 1777 zuwider den Gebrüdern Dermann zu Erbauung eines Hauses viel Holz unentgeltlich sei überlassen worden, worauf durch Abgeordnete von Rapperschweil geantwortet wird, dies beruhe auf der bisherigen Uebung, und die fraglichen Gebrüder würden, wenn man dabon abgewichen wäre, befugt gewesen sein, Recurs zu nehmen. Die Gesandten finden aber, es sei wirklich dem hoheitlichen Receß zuwider gehandelt worden und es sollen die Gebrüder sich mit Buzkirch gütlich auseinandersetzen, überlassen jedoch den Entscheid den Schirmorten. § 29.

c. Wagen.

Art. 11. **1783.** Auch diese Gemeinde führt durch Ausschüsse Klage über den Magistrat zu Rapperschweil, der sie hindern wolle, den ihr eigenthümlichen Wald auf ihre zehn Gerechtigkeiten zu vertheilen und das an dem jährlichen „Hau“ erübrigte Holz an Fremde zu verkaufen. Clarus hat hierauf einzutreten gebundene Hände; Zürich hingegen findet, die Gemeinde Wagen könne angehalten werden, von jeder Gerech-

tigkeit ein Klafter Holz um den Preis einer Krone der Stadt Rapperschweil zu liefern, sobald dieses aber geschehen, sei Wagen zu überlassen, das Uebrige an Fremde zu veräußern. Hievon wird in dem Abschiede Meldung gethan und den Schirmorten anheimgestellt, entweder die Vertheilung zu bewilligen oder eine beliebige „Auskunft“ vorzuschreiben. § 28.

Gurden.

Art. 12. 1779. Bei Anlaß der Hulldigung zu Rapperschweil wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern die in dreizehn Personen bestehende Mannschaft des jenseits der Rapperschweilerbrücke liegenden Dörfchens Gurden vorberufen, zu Treue und Gehorsam erinnert und in das Handgelübb genommen, desgleichen der von dem Landvogteiante Wädenschweil neuerwählte Weibel zu Gurden einmüthig bestätigt. § 25. || 13. 1785. Die gegenwärtig aus zwölf Personen bestehende Mannschaft wird nebst dem Weibel nach Rapperschweil berufen, zur Treue ermahnt und in das Handgelübb genommen. § 34. || 14. 1791. Die jetzt aus elf Personen bestehende Mannschaft wird mit dem Weibel zu gleichem Zwecke nach Rapperschweil berufen. § 24. || 15. 1797. Das Nämliche geschieht in diesem Jahre. Die Mannschaft besteht nunmehr aus zwölf Personen. Zugleich ratificiren die beiden Gesandtschaften die Rechnung des Landvogtes David von Dreß zu Wädenschweil über die Verwaltung der Rechtsamen zu Gurden während der letzten sechs Jahre. § 30.

Anhang.

Auf den nachstehenden Blättern finden sich, so viel dies zu ermitteln möglich war, Notizen über jene Geschäfte, welche auf den Tagsatzungen, Jahrsrechnungen und Conferenzen nicht zum Abschlusse kamen, Erklärungen einzelner Provincialisten u. s. f., namentlich aber Auszüge aus Gesandtschaftsberichten, die den Geist der damaligen Zeit, insbesondere die wirren Zustände der Eidgenossenschaft am Ende des Jahres 1797 und in den ersten Monaten von 1798 beleuchten. Mit Ausnahme Carl Ludwig Escharners, aus Bern, waren die übrigen unten verzeichneten Personen Zürcher. Zürich gab als Vorort in neuerer Zeit seinen Gesandtschaften nach Frauenfeld und Baden Secrétaire mit, die regelmäßig über das Verhandelte an die Staatskanzlei zu Händen der Obern Berichte einsandten; schrieben hingegen die Gesandten oder Repräsentanten, so wandten sie sich in ihren Schreiben an den Rath selbst. Um nicht jedesmal den Correspondenten benennen zu müssen, ist dem Auszug des Briefes die Chiffer beigelegt, welche in folgendem Verzeichniß vor dem Namen des Correspondenten steht.

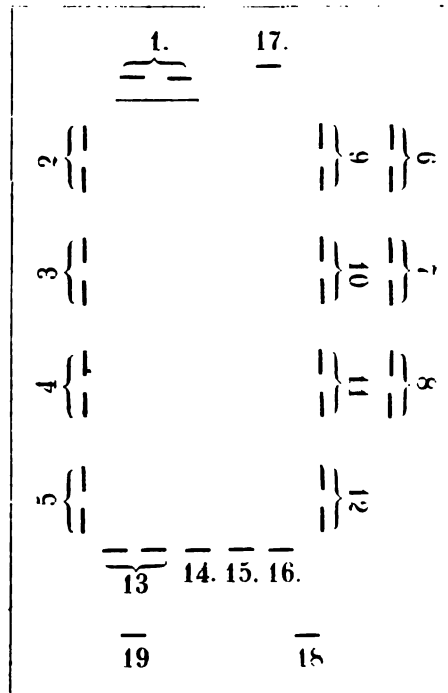
1. Escher, Hans Conrad von, Rathsubstitut.
2. Escher, Hans Conrad, Junstmeister. Als Kriegsrath dem Repräsentanten Wyß beigegeben.
3. Hirzel, Hans Caspar, Seckelmeister. Gesandter.
4. Hirzel, Hans Conrad, Rathsubstitut.
5. Hirzel, Johann Jakob, Rathsubstitut.
6. Landolt, Mathias, Rathsubstitut.
7. Lavater, Hans Conrad, Rathsubstitut.
8. Lavater, Johann Jakob, Legationssecrétaire.
9. Meyer von Knonau, Ludwig, Stetrichter.
10. Pestaluz, Johann Jakob, des Kleinen Rathes. Gesandter.
11. Reinhard, Hans von, Rathsubstitut.
12. Escharner, Carl Ludwig, des täglichen Rathes. Gesandter.
13. Wyß, David, Bürgermeister. Gesandter.
14. Wyß, David, Rathsubstitut.
15. Wyß, Hans Conrad, Statthalter. Repräsentant.

Zu Seite 1.

Die Jahrrechnungen hieß man auch Syndicate und der letzte Ausdruck war im gemeinen Leben der üblichere. Da auf denselben neben anderm das Verfahren der Landvdögte beurtheilt oder syndicirt wurde (syndicare gleich examinare), so entstand der Name Syndicat.

Zu Seite 2.

Auf den Tagsatzungen nahmen die Gesandtschaften ihre Plätze in folgender Weise ein:



1. Zürich. 2. Bern. 3. Lucern. 4. Uri. 5. Schwyz. 6. Unterwalden. 7. Zug. 8. Glarus. 9. Basel. 10. Freiburg. 11. Solothurn. 12. Schaffhausen. 13. Appenzell. 14. Abt von St. Gallen. 15. Stadt St. Gallen. 16. Biel. 17. Platz für fremde Gesandte. 18. Der abwartende Landvogt. 19. Secrétaire.

Zu Abschied 5. (Seite 2. 3. 5.)

Frauenfeld, 6. Juli 1778. Ihro Gnaden und RthSchhr. Sedelmeister haben die Reise nach Frauenfeld der heißen, doch mit etwas Luft gemilderten Sonnenbestrahlung ungeachtet ganz glücklich vollendet, sind bereits um 4 1/2 Uhr eingetroffen und haben annoch das ganze Ceremoniale dieses Abends unaufgehalten ausgeharrt. (4) || e. Dieser Bund war am 28. Mai 1777 zu Solothurn geschlossen worden. || e. Man lese statt „der in Diensten gestandenen französischen Generalcompagnie“: der in französischen Diensten stehenden Generalcompagnie. || i. Das Schreiben ging im Namen der XIII Stände und zugewandten Orte am 25. November 1778 an den Großmeister von Rohan in Malta ab. || m. Frauenfeld, 9. Juli. Herr Hedlinger ließ seinem Vortrag die Anmerkung vorhergehen, daß Niemandem so sehr als ihm ab dieser Materie edle, und also deren Beendigung vorzüglich wünschbar sein müsse. Dann trat er in das meritum causae ein, und zwar ganz als Advocat. Mit etwas Unglimpf und mit der Sprache des Siegers durchwanderte er die Geschichte des alten Zürichkrieges, und warf mit dem bubenbergischen Spruche auf alle Seiten um, wollte daraus die Landesherrlichkeiten über den angrenzenden See herausklauben. Auch aus dem Eigenthumsbesitze der Insel Ufnau sollte sie sich erzwingen lassen. Die Bestzung der herrschaftlichen Wäden- und Richtenschweil ward als ein neutral erkannter Ort geschildert, dessen Einwohner gegen Schwyz nicht gebraucht werden mögen, wenn Zürich der angreifende Theil wäre. Selbst des guten Kaisers Carl IV. ward nicht geschont, er wurde in die Classe der eidgenössischen Ganzleien gesetzt, welche mit Ertheilung der Pässe nicht swarsam sind, denn neben dem Seefehkungsinstrument

gab er der Stadt Zürich auf Einen Tag zwei andere Freiheitsbriefe. Bei dem Artikel der Pilgerfuhr zog Herr Hedlinger eine Rät- und Burgererkenntnuß von Zürich nach der andern hervor, hob sie in die Höhe und wies die Siegel mit dem Zeigefinger der Marktschreier seine Atteste. (4) ¶ m. Da die Einwilligungen bis im Anfange des Jahres 1779 nicht erfolgten, so konnten Ermahnungsschreiben erst am 20. Januar an Außerrhoden und den Abt von St. Gallen abgehen. ¶ o. Man sehe hinter Worten „so würde es sich“ bei: einmüthigenfalls. ¶ Frauenfeld, 10. Juli. Gestern Nachmittags waren die Gesandtschaft der sechs in dem 1712er Krieg neutralen Orte versammelt und haben einen einhelligen Rathschlag abgefaßt, die Schreiben L. v. Orte in Betreff der Restitution communicando ohne tieferes Eintreten an die L. Stände Zürich und Bern zu überschie- Das Concept wird von Herrn Iselin sein. Ueberhaupt soll in dieser Sitzung auch katholischer Seite ohne Hiße gehandelt dieser Schritt als ein einfaches, unausweichliches officium amicale betitelt und anerkannt worden sein. (4)

Zu Abschied 6. (Seite 6. 7.)

a. Die Schreiben der katholischen Orte waren folgendermaßen unterzeichnet: Schultheiß, Landammann und Rätthe der katholischen Stände der Eidgenossenschaft. ¶ A. Die Stände Nid- und Obwalden und Solothurn, sowie der Fürstabt von St. Gallen genehmigten das Gutachten; Uri, Schwyz, Zug, katholisch Glarus antworteten nicht und Freiburg erklärte, Lucern möge dem Herrn von Salis particulariter vermelden, was ihm gutdünkte, jedoch Mittheilung des Schreibens machen. ¶ B. Im Jahre 1777 that der Ehrengesandte von Uri instructionsgemäß den Anzug, „wie die sämmtlichen L. katholischen Stände in vorigen Zeiten jederzeit einen Cardinal-Protectoren zu Rom gehabt und ob wieder einen solchen zu erbeten es nicht nützlich und anständig sein möchte, ein welchen Anzug übriger L. Tit. Herren Ehrengesandten Ihren Gnädigen Herren und Obeten zu hinterbringen übernommen“.

Zu Abschied 7. (Seite 11.)

f. Die Einwilligung zu Absendung der Erklärung an den Fürstabt von St. Gallen betreffend das Ceremoniel bei der Burg- und Landrechtbeschwörung erfolgte.

Zu Abschied 8. (Seite 11.)

Baden, 10. August 1778. Ich soll Sie höflichst bitten, die Befehle auszutheilen, daß Sesselpferde und Bagagesuhrwert aus dem Detenbach und eine Litlere für meine Wenig- und Gebrechlichkeit von der Wittwe Freudweiler zu Stadelhofen den morndrigen Nachmittag zu rechter Zeit in Baden eintreffen, damit noch des Abends der Bagagewagen beladen werden kann, indem die Hohe Ehrengesandtschaft beschloffen hat, die Rückreise am Mittwoch in der Frühe, und zwar über Weiningen, vorzunehmen. (4)

Zu Abschied 14. (Seite 14. 15. 16.)

e. Frauenfeld, 8. Juli 1779. Der Bischof von Basel erneuerte sein Ansuchen, die Einschließung seiner hochstiftischen Lande in den französischen Bund zu befördern, — sehr natürlich, da man sich vor einem Jahre mit Mangel diesfälliger Instruction entschuldigte, und ihn hoffen ließ, man werde auf das Referiren hin dormalen mit Vollmacht versehen sein. Jetzt paßt diese Entschuldigung nicht wieder; die Kunst in Entwerfung der Antwort bestund, eine Wendung zu finden, worin man das Ansuchen kaum berühre und doch fühlen lasse, daß man auf diesem Nachjagen dieser Enden nichts halte. (4) ¶ A. 12. Juli. Die Ceremonielcommission hat einen Vereinigungspunkt gesucht; man wagte es, neue Entwürfe vorzulegen, aber keiner befriedigte. Die Sache kam wieder vor die ganze Versammlung. Der Plan des zweiten Herrn Gesandten von Freiburg ward jämmerlich mitgenommen und nach wiedermal verfloffenen vier Stunden hatte die Hoffnung, sich noch zu vereinigen gescheitert. Entweder Alles oder Nichts. Kurz Freiburg erklärte, günstigere Zeitumstände erwarten und mittlerweile bei dem Alten verbleiben zu wollen; welche Gesinnung bei denjenigen Beifall gefunden, die dadurch ein Utile gerettet glauben, und denen es Labfal ist, Zürich und Bern ohne Gnade an eine demüthigende Ceremonie gefesselt zu halten. (4) ¶ B. Unter dem letzten Frieden ist der den bayerischen Erbfolgekrieg beendende Teschnerfriede, abgeschlossen am 13. Mai 1779 zwischen Maria Theresia und Friedrich II., verstanden.

Zu Abschied 16. (Seite 19.)

e. Höchste Gewaltschlüsse gleichbedeutend mit Landsgemeindebeschlüsse.

Zu Abschied 28. (Seite 24. 25.)

b. Die allgemeine Landesversammlung im Wallis wurde Landrath genannt und versammelte sich jährlich zwei Male, im Mai- und Christmonat. ¶ e. Der Bund oder das Bündniß Ludwigs XIV. mit der Eidgenossenschaft und den zugewandten Orten, vom 24. September 1663, wird unter den Beilagen des sechsten Bandes der amtlichen Sammlung der Abschiede gedruckt erscheinen.

Zu Abschied 31. (Seite 27. 29.)

g. Unter Gseit oder Gleit verstand man in der Grafschaft Baden den Zoll, der daselbst von Wein, Getreide, Butter, Käse, Pferden, Vieh, Fischen, Metall, Luch, Leder, Holz, Apothekerwaaren, Hausrath u. s. f. bezahlt werden mußte. ¶ h. Die drei zu Bellenz regierenden Orte, oder Uri, Schwyz und Nidwalden. ¶ Frauenfeld, 24. Juli 1780. Bald hätte ich vergessen zu vermelden, daß Herr Landammann Suter von Appenzell an sämmtliche Herren Gesandte, namentlich an jeden Zoll.

Standes Herrn Ehrengesandte, besonders geschrieben und verbeutet hat, daß er wegen in seinem Vaterland erlittener Ungerechtigkeiten unter den Schutz Ihrer Kaiserlichen Majestät sich begeben habe. (7)

Zu Abschied 35. (Seite 32.)

b. Man lese: die Jahrrechnung oder der Syndicat. || **e.** Die Republik gemeiner III Bünde bestand aus dem obern oder grauen, dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbund.

Zu Abschied 38. (Seite 35.)

e. Das Schreiben erhielt die Genehmigung der Stände.

Zu Abschied 49. (Seite 51.)

Bei Joseph Trenäus Amrhyn ist beizusetzen: Statthalter.

Zu Abschied 52. (Seite 55.)

b. Reiter mit der Farbe, auch Ueberreuter genannt, hieß man diejenigen Weibel, welche vor der Kutsche einharrten, wenn die Gesandten auf die Tagssatzung reisten u. s. f. Sie trugen weite Mäntel; diejenigen von Zürich weiß und blau, rechts durchschnitten u. s. w.

Zu Abschied 58. (Seite 59.)

Im Jahre 1579 schlossen Frankreich und Bern zum Schutze der Stadt Genf einen Vertrag. Frankreich war damals gegen Savoyen mißtrauisch und suchte nebenbei Berns Beitritt zu einem Bündnisse einzuleiten. Auch Solothurn trat obigem Vertrag bei.

Zu Abschied 61. (Seite 63.)

e. Bernamjen gleichbedeutend mit ernennen.

Zu Abschied 65. (Seite 67.)

b. Von der hier erwähnten Garantie oder Acte de garantie wird im siebenten Bande der amtlichen Abschiede die Rede sein; auch findet sich diese Gewährleistungsurkunde im Tome 5 der Histoire de Genève par Mr. Bérenger besprochen. || Die Genehmigung beider Hoheiten erfolgte.

Zu Abschied 71. (Seite 75.)

g. Nur die Stände Bern, Schwyz, evangelisch Glarus, Basel, Solothurn und Aargau, sowie der zugewandte Ort Stadt St. Gallen erklärten sich gegen den Vorort Zürich, und zwar den im Jahre 1782 verabschiedeten Bestimmungen gänzlich beipflichtend.

Zu Abschied 72. (Seite 77.)

e. Nidwalben und Freiburg gaben ihre Einwilligung zu einem diesfälligen Vorstellungsschreiben an den Ambassador; von den andern Orten finden sich keine Erklärungen im Staatsarchiv Lucern vor.

Zu Abschied 73. (Seite 78.)

d. Matte Wasser gleichbedeutend mit schleichende Gewässer.

Zu Abschied 82. (Seite 83. 84. 85.)

g. Man sehe Seite 95 **e.** || **m.** Uberschwall gleichbedeutend mit Unmasse, Unzahl. || **p.** Ueber den Ingenieur Lanz findet sich im Bernertaschenbuch auf das Jahr 1857, herausgegeben von Ludwig Lauterburg, ein lehrreicher Aufsatz, der den Titel führt: Andreas Lanz, ein Beitrag zur Geschichte der Linthunternehmung und des bernerischen Kriegswesens von Professor Dr. Rudolf Wolf in Zürich. Lanz gebührt die Ehre, zuerst aufmerksam gemacht zu haben, daß eine radicale Correction der Linth allein in Anlegung eines Canales in den Wallenstadtersee möglich sei, welche glücklichen Gedanken dann auch Johann Conrad Escher, genannt von der Linth, adoptirte und eben so meisterhaft als mit seltener Hingabe ausführte.

Zu Abschied 94. (Seite 95. 96.)

Frauenfeld, 19. Juli 1784. Herr Bischofberger, der Ehrengesandte von Appenzell J. Rh., ist verwirrt im Kopf geworden, welchem Uebel er zwar auch schon ehemals ausgesetzt gewesen sein soll, nun aber ist er aufs neue so überfallen worden, daß es hohe Zeit ist, mit ihm abzureisen. In Sesslonen sind seine Reden so confus, daß wenn es um den Landfriedbruch zu thun ist, er seine Instruction von Kirchenimmunitäten vorliest, ja zweimal mitten in seiner Rede und oft in einer Phrase beflunden ist und ganz aufhören mußte. Gestern saß er auf die Fensterbänke, die Füße in die Straße herunterhängend, so daß die ganze Nachbarschaft zusammenlief, und Sorge tragen mußte, daß er nicht zum Fenster hinauspringe. Heute ist er in schöner Reisequipage in die Sesslon gekommen, man darf ihn aber nicht einmal ansehen, geschweige seinen Nonsens hören. Herr Bischofberger hat wider Gewohnheit laut von der Sesslon Abschied genommen und den Geist Gottes über sie angewünscht. (11) || **f.** Die unbedingte Einwilligung der gesammten Stände und zugewandten Orte zu dem Verwahrungsschreiben an den französischen Staatsminister erfolgte; doch konnte es erst im December an denselben abgehen.

Zu Abschied 101. (Seite 102.)

h. Beste Versammlung gleichbedeutend mit Landsgemeinde.

Zu Abschied 104. (Seite 103. 104.)

b. Unter Directorium ist hier der Bürgermeister oder der Ehrengesandte von Zürich verstanden. || Frauenfeld, 27. Juli 1785. Die zwei gewohnten Wirkungen von dem anrückenden Ende der Syndicatzeit, nämlich einerseits die kürzere Behandlung der Geschäfte und anderseits das Ausbleiben verschiedener Parteien, die den ihnen angezeigten Tag versäumen oder sich vergleichen, haben sich auch dermalen geäußert. (11)

Zu Abschied 117. (Seite 112. 114.)

f. Man sehe dieses Schreibens halben, das der Vorort Zürich im Namen von Bürgermeister, Schultheiß, Landammann und Rätthen der eidgenössischen Stände und zugewandten Orte erließ, Seite 122 f. || **m.** Diese acht Quartiere waren folgende: Bürglen, Dänikon, Emmisshofen, Ermatingen, Güttingen, Lobel, Uehlingen und Weinselden.

Zu Abschied 118. (Seite 117.)

f. Zu Wien soll in kirchlichen Sachen das Weihwasser künftig abgeschafft werden, dessen Ursprung sich so sehr ins graue Alterthum verliert, daß man weder die Zeit der Einführung, noch die Veranlassung hiezu richtig bestimmen kann. — Um die Gesundheitsumstände des heiligen Vaters steht es eine Zeitlang gar nicht gut; selbige scheinen sehr zerrüttet zu sein, ungefähr wie seine geistliche Macht im lieben Deutschland. — Neulich wurde in Wien ein dem Anschein nach unverwesener Körper einer gewissen Freiin von Walterkirchen ausgegraben. Der noch zum Aberglaube geneigte Pöbel schrie schon aus vollem Halse: Mirakul! Joseph, der über den Wunderglauben hinweg ist, und auch sein Volk von der Richtigkeit desselben überzeugen will, machte der bangen Erwartung, in der selbige über die Entscheidung dieses Cadavers stand, ein weißes Ende. Er gab dem berühmten Arzt Freiherrn von Stöckl und dem geschickten Anatomiker Herrn Professor Barth den Auftrag, gedachten Cadaver zu zergliedern. Dieses geschah im Beisein noch mehrerer Heil- und Wundärzte. Sie fanden den Körper zwar ganz, allein ohne alles Fleisch und die Haut über den Gebeinen so eingeschrumpft, daß sie einem zähen Leder gleich, und überhaupt war das Ganze an Farbe sowohl als Consistenz einer ägyptischen Mumie vollkommen ähnlich. Auf hievon an Seine Majestät erstatteten Vortrag befahlen Höchstdieselben, daß der Körper auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe ohne weiters begraben werden solle, welches dann auch geschehen ist. Wie viele tausend morsche Knochen müßten Italien, Spanien, Portugal und eine Menge kleiner abergläubischer Staaten der Mutter Erde wieder geben, wenn bei ihrer Sammlung eine physische Untersuchung vorgegangen wäre. — Diese und ähnliche Aeußerungen der hurterischen Schaffhausenerzeitung veranlaßten die Klagen der katholischen Regierungen.

Zu Abschied 124. (Seite 120.)

Bergennes war von 1775 bis 1777 Botschafter in der Schweiz und bei Abschluß des Bundes mit Frankreich besonders thätig gewesen.

Zu Abschied 128. (Seite 124.)

m. Mehrschap gleichbedeutend mit Gewinn, Bucher.

Zu Abschied 140. (Seite 130. 132.)

a. Frauenfeld, 10. Juli 1788. Herr Bischofberger verglich die Eidgenossenschaft mit dreizehn Bienenkörben, wovon drei (Uri, Schwyz und Unterwalden) voranstehen und die andern zehn in einer zweiten Linie. Als daher gestern Herr Landshofmeister einen gewissen Herrn Gesandten fragte, wohin dann die zugewandten Orte gehörten, gab ihm dieser zur Antwort: Abt St. Gallen z. B. gehört unter die Flügel von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus. Eben dieser Hr. Landshofmeister versicherte die 9. Session, daß sein Herr keinen aufrichtigeren und der Eidgenossenschaft mehr ergebenen Gesandten als seine Person hätte senden können. (14) || **k.** Die Mehrzahl der regierenden Orte wollte das anerbottene Gegenrecht sowohl gegen den französischen Ambassador, als gegen den kaiserlichen Residenten abgelehnt sehen.

Zu Abschied 141. (Seite 133.)

e. Innerrhoden wünschte, daß man im Namen der katholischen Orte beim französischen Hof auf Erneuerung der Capitulation bringe, da mit den Ständen Zürich und Bern ohnehin keine gemeinschaftliche Capitulation zu erwarten sei. Sämmtliche übrige katholische Orte hielten gleichfalls dafür, man sollte ein diesfälliges Schreiben abgehen lassen. || **d.** Hinsichtlich dieser Thesenangelegenheit hatte vor Beginn der Tagsagung der Stand Lucern an Nidwalden geschrieben, „er werde nicht ermangeln, sich dieses Geschäftes anzunehmen, glaube sich übrigens beruhigen zu können, weil alle Lehrsätze in öffentlichen Schulen, in Mitte eines ganz katholischen Landes, vor den Augen und mit Wissen einer einsichtigen und wohlbelehrten hohen Geistlichkeit angebracht werden“. || **f.** Nur Uri, Nid- und Obwalden und Glarus gaben ihre Einwilligung zu Absendung des Schreibens. Man sehe das Weitere Seite 142 d.

Zu Abschied 149. (Seite 139. 140. 141.)

a. Frauenfeld, 6. Juli 1789. Heute versammelte sich die gemeineidgenössische Session unter großem Zulaufe von Fremden auf dem Rathhaus in einem ziemlich geräumigen Zimmer, welches besser möblirt ist, als das bisherige war. Die alte Einrichtung in Ansehung der Plätze ist darin völlig beibehalten. Die eidgenössischen Grußcomplimente waren auch diesmal

nachdrücklich und größtentheils mit warmer Beredsamkeit, besonders in Rücksicht auf die abgebrannte Stadt, unter deren Ruinen sich die hohe Versammlung befand, abgefaßt. Herr Landammann Bischofberger von Appenzell wünschte, daß Helvetien sich an Vaterlandsliebe, Tugend und Redlichkeit wie Polypen an Felsenstücke anklammern möchte und verglich das Dankopfer, welches die Gesandtschaften den Errettern der Schweiz bei der ersten Session in Frauenfeld bringen, mit dem frühen Gefang der Lerche, die ihren Schöpfer lobt. (14) §. 8. Juli. Mehrere Ehrengesandtschaften hätten kein Bedenken getragen, das Memorial der helvetisch-militairischen Gesellschaft im Abschied zu hinterbringen. Da aber der L. Stand Schwyz sich erklärte, daß, wer dort über das Defensionale etwas in Anzug bringe, für vogelfrei erklärt sei, da auch beinahe alle übrigen demokratischen Cantone nicht nur keine Neigung die Gesellschaft zu unterstützen, sondern überhaupt die größte Lauigkeit im Militairwesen verriethen, so bewirkten alle patriotischen Vorstellungen in Bezug auf die Bundespflichten und die Vertheidigung des Vaterlandes kaum die Einrückung des heillegenden Paragraphen in den Abschied. Der Herr Ehrengesandte von Appenzell J. R. versicherte, daß man die dortigen Landräthe bei einer Gelegenheit, wo von militairischen Veränderungen die Rede gewesen sei, mit Stricken bedroht habe, und schien an der allgemeinen Fröhllichkeit Theil zu nehmen, welche die Bemerkung erregte, daß Appenzell jene Stricke als der im alten Defensional bestimmte Generalprovos gebrauchen könnte. (14) §. 20. Juli. Der abgehende Herr Landvogt von Sargans legte einen Amtsbericht über den gegenwärtigen traurigen Zustand von Wallenstadt ab; er fand in dem schlammichten Wasser, welches die dortigen Gassen und den untern Theil der Häuser anfüllt, ein seltsames tertium comparationis mit der Stadt Venedig. So sehr dieser witzige Einfall belustigte, so konnte man dennoch nicht ohne schmerzliches Bedauern die Beschreibung der Noth zu Wallenstadt und Wesen anhören. Alle Beweggründe zu Rettung der Unglücklichen wurden mit warmer Beredsamkeit denjenigen L. Ständen zu Gemüthe geführt, welche mit leeren Ausflüchten die Theilnahme an der Seeableitung zu vermeiden suchten. (14)

Zu Abschied 150. (Seite 142.)

e. Nid- und Obwalden und Glarus wollten sich an den Erzbischof wenden; Freiburg hielt den Zeitpunkt nicht für schicklich. Von den andern Orten finden sich im Staatsarchiv Lucern keine Erklärungen vor.

Zu Abschied 161. (Seite 147. 148. 149.)

a. Frauenfeld, 5. Juli 1790. Die heutige eidgenössische Grufffeierlichkeit zeichnete sich durch mannigfaltige Schilderungen des gegenwärtigen Zustandes von Europa und besonders von Frankreich aus. Obgleich diese Seite gerade Anfangs mit eben so vieler Unparteilichkeit als Klugheit berührt wurde, so wichen dennoch die nachherigen Reden zum Theil ein wenig von der wünschbaren Mäßigung ab. Der L. Stand Schwyz bemerkte schon, daß die gesetzgebenden Philosophen von Gott mit Blindheit geschlagen wären, kam von Frankreich auf Rom und Griechenland, von dort durch Aegypten und über Carthago in die Schweiz zurück. Der L. Stand Freiburg aber glaubte, jene Philosophie mit dem kräftigen Beiwort „verdamm!“ brandmarken zu müssen, und verwies die abscheulichen Demagogen auf das alte Testament, wo sie finden würden, daß Gott erst die väterliche Gewalt, hernach Patriarchen, Richter und Könige eingesetzt habe. Der einzige Stand Unterwalden gab zu verstehen, daß die Franzosen, obschon nicht immer durch gehörige Mittel, nach dem nämlichen Gute streben, welches unsere Vorfäter mit dem Schwerte in der Faust erstritten haben. (14) §. e. Das Buch, dessen hier gedacht ist, führt den Titel: *Abrégé chronologique de l'histoire du comté de Neuchâtel et Valengin, depuis l'an 1035 jusqu'en 1787. Rédigé sur des manuscrits authentiques, par un ancien Justicier du Locle, bourgeois de Valengin. En Suisse 1787. 366 Pag. 8.* §. 8. Juli. Der L. Stand Basel bedauert ungemein, daß die Eidgenossenschaft sich für ihre nicht ganz todeswürdigen Verbrecher der französischen Galeeren nicht mehr bedienen kann; allein es wollte der L. Session weder ein allgemeines Zuchthaus, noch eine eidgenössische Verbrechercolonie oder Botanybai, wovon auch die Rede war, möglich scheinen. Doch wurde die Sache zu künftiger Instruction allgemein ad referendum genommen. Daß die Versendung auf die Galeeren auch ihre Unbequemlichkeiten habe, beweist das von Herrn Landhofmeister Müller in sessione angezogene Beispiel eines Uebeltäters aus dem St. Gallenschen, welcher seinen Führer, der ihn auf die Galeeren hätte bringen sollen, zu packen und mit ihm die Ketten so zu verwechseln wußte, daß er ihn hernach statt seiner unter Vorweisung des obrigkeitlichen Attestats, an Ort und Stelle überliefern konnte. (14) §. 12. Juli. Die bernische Ehrengesandtschaft hat seit einigen Tagen mehreren andern privatim eröffnet, daß ihr L. Stand sowohl wegen dem bewußten Clubb in Paris, als wegen dem Eindringen des französischen Raubgefandels in großen Besorgnissen stehe, und besonders den Zeitpunkt der allgemeinen Verbrüderung zu Paris fürchte, auf welchen eine förmliche Auswanderung oder Ueberfall jenes Gefandels (das man Cohorte betitelte) erfolgen könnte. Hauptsächlich scheint man auch aufrührerische Libelle zu besorgen und einen großen Werth darauf zu setzen, daß dieselben bei ihrer Bekanntmachung in oder außer der Schweiz sogleich zur Hand gebracht werden, um daraus die obwaltenden gefährlichen Absichten kennen zu lernen. Fremde Emmissaire oder Anarchieprediger scheint man entschlossen, hängen zu lassen, wenn sie auf ihrem Handwerk betreten werden. Basel und Solothurn hatten schon einmal einen Cordon gezogen, jeder Stand von hundert und achtzig Mann. (14)

Zu Abschied 162. (Seite 151.)

b. Uri erklärte gegen Lucern, es wünsche Rückgabe der durch den harten Aarauersfriedensschluß von 1712 abgetretenen Lande. Schwyz möchte dieses Geschäft in lebhafter Bewegung gebracht sehen; Nidwalden verlangte Betreibung desselben mit möglichstem Nachdruck. Zug schrieb an Lucern, dieser Gegenstand sei aller Aufmerksamkeit werth, indem ihm nicht allein die Mitbeherrschung der 1712 verlorenen Lande, sondern vielmehr die Wiedererlangung der seit diesem leidigen Zeitpunkt zwischen den mitinteressirten fünf Ständen und ihren damaligen Gegnern entwichenen Vertraulichkeit nahe am Herzen liege. Vor den andern katholischen Ständen finden sich keine Erklärungen vor.

Zu Abschied 171. (Seite 157. 158. 159. 162.)

a. Frauenfeld, 4. Juli 1791. Herr Landammann Reding von Schwyz und Herr Landammann von Flüe von Unterwalden schilderten die Grundzüge der Vorväter, die Glückseligkeit des gemeinsamen Vaterlandes, die Nothwendigkeit der Eintracht u. s. f. mit einer Wärme, die zuweilen an poetische Begeisterung zu grenzen schien. So z. B. sagte der Erstere: „Wir Alle sind Kinder der nämlichen Eltern, unser Vater ist der Bund und unsere Mutter die Freiheit,“ — und der Andere sagte: „Bündnisse ohne Liebe sind Festungen auf Sand gebaut.“ Herr Seckelmeister Müller von Freiburg las einen verworrenen Aufsatz über die gottlose, und, wie er sagte, aus der Hölle geflüchtete Philosophie, die in Frankreich so viel Unglück angerichtet habe und alle von Gott eingesetzten Regierungen bedrohe. Wie dieser Seuche Einhalt zu thun sei, konnte er zwar nicht deutlich zeigen, ermahnte aber zur Thätigkeit, da Gott selbst gesagt habe: „Helfet Euch, so will ich Euch auch helfen.“ (14) | h. 8. Juli. Obgleich der Stand Basel in der Beglaubigung gestanden war, daß auf gegenwärtiger Tagsagung mancherlei Vorschläge in Bezug auf die Versorgung derjenigen Verbrecher, welche man künftig nicht mehr auf die französischen Galeren versenden könne, möchten gemacht werden, so kam dennoch nur von Seite der Stände Uri und Freiburg, zwar nicht instructionsgemäß, auf das Tapet, solche Verbrecher nach Paris an die Laternenspfähle zu senden. (14) | k. Das Circular vom 23. April 1791 findet sich abgedruckt in der Gazette nationale ou le Moniteur universel No. 115. 25. Avril 1791, sowie in der Histoire Parlementaire de la Révolution Française, par P. J. B. Buchez et P. C. Roux. Paris 1834. 8. Tome II. Pag. 414—417. | l. 8. Juli. Daß der Graf von Artois eine sonderbare Rolle spielt, beweiset ein Schreiben desselben an das Regiment Sonnenberg vom 10. Mai, worin er zwar über ein Decret der Nationalversammlung vom 1. Mai, welches allen Militairs erlaubt, die clubs patriotiques zu besuchen die Erklärung gibt, daß es die Schweizertruppen nichts angehe, aber dennoch hinzufügt: „Si cependant il y avait quelques officiers ou soldats qui entendissent le Français. Ils pourroient pour s'instruire fréquenter les clubs.“ Seit einigen Tagen geht das Gerücht, es könnten vielleicht Deputirte von der französischen Nationalversammlung nach Frauenfeld kommen. In diesem Falle würde die Verlegenheit nicht gering sein. (14) | m. 8. Juli. Aus dem Pays de Vaud kommen bedenkliche Berichte, und es ist außer Zweifel, daß man in Lausanne die Zurückführung des Königs nach Paris mit Illuminationen u. s. w. gefeiert hat. (14)

Zu Abschied 172. (Seite 163.)

b. Die Restitutionsangelegenheit wurde von Lucern bei den uninteressirten Ständen wirklich betrieben.

Zu Abschied 184. (Seite 173. 176. 177.)

a. Frauenfeld, 2. Juli 1792. Nach einem mit poetischem Feuer entworfenen Gemälde des Zuzuges nach Basel führte Herr Landammann Reding von Schwyz den Schuzgeist des Vaterlandes redend ein. Dieser ermahnte, wie natürlich, zur Eintracht; aber hauptsächlich dazu, daß man alle Wunden an dem helvetischen Staatskörper heile, alle seine Flecken auslösche, und nicht die thätliche Mithilfe der kleinern Stände durch den Gedanken trübe, etwas vertheidigen zu müssen, das ihnen entrisen worden sei. Auch des unbeendigten Zwischenens (Schiffahrtsstreit auf dem Zürichsee), wodurch das gute Bernehmen noch immer gestört werde, erwähnte der Schuzgeist, und verwandelte sich dann plötzlich in die Gnädigen Herren und Obern von Schwyz, mit Beibehaltung der nämlichen Sprache. Im Eingange dieser Rede kam der Ausdruck vor, man habe an dem eidgenössischen Zuzug ungeachtet einiger Hohnblicke Theil genommen, die auf geringere Kräfte geworfen worden. Herr Landeshaltthalter Stuckmann, von Unterwalden, bemerkte, ohne daß es widersprochen wurde, daß Biedersinn und eidgenössische Treue eben so gut in den Versammlungen freier Landleute, als in verschlossenen Rathsälen wohnen können. Namens des Standes Schaffhausen endlich erlaubte sich Herr Bürgermeister Keller den gewohnten treffenden Commentar über die eidgenössische Grufffeierlichkeit, daß es zweierlei Arten gebe, mitverbündete Staaten sowohl als Privatpersonen tragender Freundschaft und Liebe zu überzeugen, Worte nämlich und wirkliche Gesinnungen oder Werke. Welche Art dem Geist der eidgenössischen Bünde gemäß sei, ließ er deutlich merken. (14) | b. 2. Juli. Jemand bemerkte, daß man dem Herrn Barthelemy zu Handen seiner Nation gerade Alles das anrathen könnte, was er der Schweiz zu belieben sucht; und diese Bemerkung erhielt von einer andern Seite den Zusatz, Herr Barthelemy habe seinen klugen Rath gerade deswegen den Ständen ertheilt, weil er in Frankreich keinen Eingang damit finden würde. (14) | c. 9. Juli. Zu mehrerer Erläuterung über die Rehrordnung soll ich beifügen, daß man allgemein mehr Rücksicht darauf nehmen wollte, daß eine Stadt und ein Land sich jederzeit zur Stellung von Repräsentanten vereinigen, als aber auf die Religion; ich sage absichtlich eine Stadt und ein Land, weil man die

Adjectiva aristokratisch und demokratisch bei gegenwärtiger Tagssagung gar nicht gebrauchen will. (14) || K. 9. Juli. Sämmtliche Gesandtschaften gaben dem Eifer und der Geschicklichkeit der militairischen Gesellschaft als eines nützlichen Instituts, sowie auch der Brauchbarkeit aller eingegebenen Vorschläge das gebührende Lob. Nur wenige fanden diese letztern gar zu weitläufig, und für die kurze Geduld der lieben Landleute zu ermüdend. In dem Landrathe eines benachbarten Cantons soll es die Mode sein, daß wenn Jemand länger als fünf Minuten spricht, die übrigen mit der Bemerkung Einhalt thun, man solle sie auch zur Sprache kommen lassen. (14) (Ueber dieses wie über das im folgenden Jahre eingelegte Memorial der militairischen Gesellschaft beriethen wir den Historiker und Militairchriftsteller David Rüscher, Artillerieoberstlieutenant a. D. in Zürich.)

Zu Abschied 185. (Seite 180.)

B. Frauenfeld, 12. Juli 1792. Gestern verfügten sich die Gesandten der neutralen katholischen Stände zu den Gesandtschaften von Zürich und Bern. Sie trugen in sehr gemilderten und höflichen Ausdrücken den Wunsch vor, daß doch endlich die beiden Vororte auf das Verlangen der interessirten Stände Rücksicht nehmen und zu williger Auskunft gefällige Hand bieten möchten, damit jede Ursache zu Mißvergnügen unter allen Ständen gehoben und die vollkommenste Harmonie wiederhergestellt werde. Die zürcherische Gesandtschaft erklärte hierauf unter verbindlichen Aeußerungen, aber auf die nachdrücklichste Weise, daß sie keinerlei Antrag über diesen Gegenstand auf sich nehmen, noch viel weniger einige Hoffnung geben könnte, daß MRN-Herrn jemals diesfälligen Vorschlägen Gehör ertheilen würden. Weit entfernt, daß eine weitere Betreibung dieses Anliegens das gute Vernehmen in der Eidgenossenschaft befördern könnte, müßte man davon die nachtheiligsten, auf das ganze gemeinwerthe Vaterland sich erstreckenden Folgen besorgen, wenn jemals MRN-Herrn hierüber einzutreten im mindesten geneigt sein könnten. Diesen, in die höflichste freundeidgenössische Sprache gekleideten, förmlichen Abschlag ließen sich die neutralen Herren Gesandten ohne einige Widerrede gefallen, und gaben vielmehr zu verstehen, daß sie hauptsächlich aus Gefälligkeitsbegierde einen Auftrag erfüllt hätten, der ihnen selbst fruchtlos vorgekommen wäre. Von Seite der bernerischen Gesandtschaft erfolgte ein ähnlicher Abschlag. Freilich läßt sich aus der diesfälligen freundschaftlichen Communication gegen die hiesige schließen, daß diese abschlägige Antwort hauptsächlich auf die kritischen Zeitumstände und die Lage des Standes Zürich gegründet und motivirt wurde. Es ist indessen nicht der geringste Anschein weiterer Schritte von Seite der interessirten Orte vorhanden. (14)

Zu Abschied 184 u. 187. (Seite 173—179 u. 183.)

Ausgaben während der gemeineidgenössischen Tagssagung zu Frauenfeld und der Jahrrechnung zu Baden im Jahre 1792:

F r a u e n f e l d.		Gld. Sch.			Gld. Sch.
Dem Seckelamtältester für empfangenes Geld	1	10	Uebertrag	102	8
Dem Junker Stadtschreiber für die Instruction	8	16	Trinkgelber für mancherlei Berehrungen	4	20
Dem Copist derselben	1	10	Logementzins	140	—
Dem Käufer, so sie gebracht	—	20	Dem Bernerreuter für Bestellungen auf Wintertthur	2	20
1 Dugend Bleistift, zu 3 Schilling	—	36	Der Wascherin	44	16
1 Pfund fein Sigellak	3	—	Dem Postillon für die Schaffhauserzeitung	1	20
2 Buschlen Federn	1	10	Dem Käufer Däniker für den ersten Gang	1	32
3 Federmesser	—	36	Trinkgelber bei verschiedenen Partien nach Con-		
¼ Riesen holländisch Postpapier	2	30	stanz, Pfyn, Wellenberg u. s. f., letztere mit der		
¼ Riesen Basler Schreibpapier	2	36	Bernergesandtschaft, in Küche, Stall, den Rüt-		
10 Bücher Fließ- und 7 Bücher Packpapier	1	34	schuern u. s. w.	13	20
Packschüre, Bindfaden, Bürsten u. s. f.	2	15	Dem Überreuter Waser für einen Ritt nach Zürich,		
Bettlermünz	3	—	Zehrungskosten und Lohn	3	10
Paradewacht in Zürich	1	—	Herrn Gerichtschreiber Neuweiler für ununterbro-		
„ „ in Wintertthur	2	20	chene Copiaturen	20	—
Discretion daselbst (6 Ducaten)	28	20	Almosen an einheimische und fremde Arme mit		
Trinkgeld im Amtshaus: in Küche und Stall	5	—	Steuerbriesen oder Attestaten	8	20
Einem nach Basel gesandten Expreß für die Hin-			Briefpost und Botenlohn, Extra	3	36
und Herreise	9	—	Dem Hufschmied	8	6
Den Überreutern für Nothwendigkeiten	4	35	Dem Büchsenmacher	1	24
Den Überreutern von Basel für zurückgelassenen Wein	2	20	Dem Schneider	19	10
Den Herren Geistlichen zu Frauenfeld für die re-			Für Arztlohn für ein Reuterpferd	2	30
formirten Armen gewohntermaßen	13	30	Dem Sattler	17	29
Den Capuzinern daselbst das gewohnte Geschenk	4	30	Musikanten, Merkwürdigkeiten u. s. f.	3	20
Uebertrag	102	8	Uebertrag	399	1

Zu Abschied 228. (Seite 225. 227. 228. 229.)

n. Frauenfeld, 4. Juli 1796. Es verhält sich (waren ungefähr die Ausdrücke der Gesandtschaft von Schwyz) mit der eidgenössischen Harmonie, wie mit jenem Bild der Minerva zu Athen, welches so künstlich zusammengesetzt war, daß das Ganze, so bald man einen einzelnen Theil herausnahm, zugleich in Trümmer zerfiel. Sonderbar war die Auswahl, welche die Gesandtschaft des Standes Uri getroffen hat, um zu zeigen, wie meistens die menschlichen Handlungen bei dem Vertrauen auf die Vorsehung wohl gelingen. Er bewies dies erstens mit dem sichern Durchgange der Israeliten durch das rothe Meer, in welchem zu eben der Zeit die ganze pharaonische Armee ihren Untergang fand, und diesem Beispiel setzte er zweitens den Wilhelm Tell zur Seite, welchem es mit seinem Religions- und Tugendfinn gelang, den Schlingen des griesgramigen Landvogts Gessler glücklich zu entgehen. (6) **|| m.** Die Salzlager befanden sich in folgenden vierzig Ortschaften: a) zu Buchhorn, Dieboldshofen, Gebrazhofen, Holzleute und Ravensburg im jetzigen Königreich Württemberg; b) zu Egelharting, Feldkirch, Frabertsheim, Füssen, Immenstadt, Jnning, Isny, Rempten, Rimrathshofen, Landsberg, Lindau, Mellau, Memmingen, Mindelheim, Murnau, Oberdorf, Ob, Peiffenberg, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Simmerberg, Sindelsdorf, Sosen, Steingaden, Tölz, Traunstein, Wangen, Wasserburg und Wobmbrechts im nunmehrigen Königreich Bayern; c) zu Bludenz, Bregenz und Feldkirch in Vorarlberg und d) zu Perwang im Tyrol. **|| s.** 14. Juli. Die Anzahl der französischen Ausgewanderten betreffend, welche sich dormalen in den Ständen aufhalten, so wurden die im Canton Bern befindlichen auf ungefähr 800, die im Canton Lucern, woselbst, nach erstattetem Berichte, seit drei Jahren keine neuen mehr sind angenommen worden, auf 130, im Canton Uri auf 6, im Canton Schwyz auf 35, zu Zug auf 6, zu Glarus auf 5, zu Freiburg auf 1000, darunter 300 weltliche, zu Solothurn auf 300, im Abt St. Gallenschen auf 16 Personen angesetzt. In den nicht benannten Cantonen sollen sich keine Ausgewanderten aufhalten. (6) **|| v.** Das Schreiben an den sardinischen Minister erhielt von der Mehrheit der Orte die Genehmigung und ging am 12. September an denselben ab. **|| w.** 21. Juli. Die größte Schwierigkeit macht der fast gänzliche Mangel an Flinten und Munition in diesen Gegenden, und dürfte es demnach wirklich der Fall sein, daß das Ansuchen an UGNHerrn kommen würde, dem Thurgau und der Herrschaft Sargans etwa fünf- bis sechshundert Flinten sammt der erforderlichen Munition kaufweise hochgeneigt zu überlassen, damit diesen Leuten die Mittel an die Hand gegeben werden, was sie ohne dies nicht könnten, für die Sicherheit ihrer Landschaften nach den Befehlen der Jahrrrechnungssession zu sorgen. (6)

Zu Abschied 241. (Seite 259. 262. 263. 264.)

n. Frauenfeld, 3. Juli 1797. Der heutige eidgenössische Gruf war wegen der vielen malerischen Schilderungen des friedlichen Glückes der Eidgenossenschaft während dem so lange gebauerten Kriege, wegen anderer interessanten Darstellungen und wegen der besonders dormalen sich eingefundenen großen Menge von Zuhörern aus nahen und entfernten Gegenden sehr merkwürdig. Von originellen Aeußerungen könnten mehrere angeführt werden. So wurde z. B. von einem Herrn Gesandten, der den edeln Sinn seines uralt-eidgenössischen Standes rühmte, und sich äußerte, daß er den übrigen helvetischen Bundesgliedern gern die gleichen Gesinnungen beimesse, das gemeinsame Vaterland einer auf einen festen Felsen erbauten Stadt verglichen, welche gleich der Burg Davids auf dem Berg Zion allen Stürmen Troß biete. Eine andere Rede gründete die Ehrwürdigkeit dieser Versammlung neben dem hohen Charakter der Repräsentanten eines unabhängigen Volkes auch auf das schöne Geschlecht, unter dessen scharfsichtigen Augen sie gehalten werde. (6) **|| o.** 6. Juli. Im Canton Bern sollen vor einem Monat etwa 316 französische Eingewanderte, und zwar lauter alte und betagte Männer, Kranke, Weiber, Arbeiter von verschiedenen Classen, oder Domestiquen sich befunden haben, von denen seit vierzehn Tagen wieder viele verreis sind. Freiburg, wo im Anfange der Revolution sich nahe an 2000 Emigranten aufgehalten hatten, hat dieselben bis auf 200 vermindert. Im Solothurnischen zählt man ihrer gegenwärtig 300—350. In Appenzell Innerrhoden sollen nach der bestimmten Aeußerung der dortigen Gesandtschaft nie keine Emigranten aufgenommen worden sein, als sofern sie entweder mit den nöthigen Pässen versehen waren oder sich anheischig gemacht hatten, die Schottenkur irgendwo zu gebrauchen. (6) **|| s.** 10. Juli. Der französische Seits beehrte Durchpaß durch das Wallis hat, als einer der wichtigsten Gegenstände unter den diesmaligen Tagungsgeschäften, wiederholte Commissionsversammlungen veranlaßt. Allgemein fand man, besonders seit man die Absicht eines Truppendurchpasses deutlich weiß, daß von diesem Geschäft die Ruhe, die Sicherheit und das Glück der Eidgenossenschaft für jetztige und künftige Zeiten abhänge, und daß es demnach sehr wesentlich sei, die Unmöglichkeit der Gewährung dieses Verlangens deutlich zu prononciren. Dieses und der Umstand, daß das Begehren im Namen der französischen Republik selbst geschehen war, bestimmte die Session einmützig, einen Brief an das Directorium abzufassen, und denselben seiner Zeit durch den gewohnten Canal des Herrn Bachers bestellen zu lassen. (6) **|| m.** 10. Juli. Das Collegium Helveticum soll schon seit 218 Jahren existiren und in dieser ganzen Zeit niemals angefochten worden sein. Die jährlichen Einkünfte werden auf mehr als 10000 Gulden angegeben, aus denen 48 Alumnen, nämlich 31 Schweizer und 17 Bündner aufgezogen wurden. (6) **|| v.** 23. Juli. So sind nun fast alle Geschäfte der dormaligen Tagung beendigt; bei allen, und besonders auch bei den wichtigern gemeineidgenössischen Verhandlungen herrschte eine solche Vertraulichkeit, eine solche Uebereinstimmung

im Denken und Handeln, und eine solche Sorgfalt, Alles auszuweichen, was unangenehme Empfindungen hätte erregen können, daß das Andenken hieran bei den Gesandtschaften kaum jemals ins Vergessen kommen wird. (6)

Zu Abschied 251. (Seite 275—284.)

Narau, 27. December 1797. Die Vorträge beim heutigen eidgenössischen Grufz zeichneten sich dormalen weniger durch Ausgedehntheit als durch kraftvollen Ausdruck und warmes Interesse für die gemeinsame Sache aus. (6) || 30. December. Heute wurde der Vorschlag auf die Bahn gebracht, ob nicht durch irgend eine öffentliche feierliche Handlung der Welt zu zeigen sei, daß die schweizerischen Stände in dem festen Entschlusse stehen, die gegenseitigen Bünde und Verträge eines Standes gegen den andern aufrecht zu erhalten und dieselben vor jeder äußern Anfechtung zu retten. Bei der Umfrage ward auch der Gedanke vorgelegt, ob nicht bloß eine reciprocirliche Zusicherung williger Erstattung der gegenseitigen Bundespflichten genügen und an die Stelle einer förmlichen Bundeserneuerung oder Beschwörung treten könnte. Es wurde aber hierüber bemerkt, daß dieses Mittel für die gegenwärtigen Zeiten zu schwach und eine von den *demi-mesures* wäre, von denen der General Bonaparte bei seiner Reise durch die Schweiz gelegentlich selbst bemerkt habe, daß sie in keinem Falle von Nutzen seien. (6) || 6. Januar. Die Gesandtschaft des L. Standes Uri, welcher, wie die übrigen Ländercantone, von Emigranten fast gänzlich befreit geblieben ist, äußerte ihre gerechte Empfindlichkeit, daß der ehrliche alte Zell seit einiger Zeit bei allen dergleichen Zumuthungen ins Spiel gezogen werden müsse. Am größten scheint die Antipathie gegen die Emigranten in beiden Abtheilungen von Appenzell zu sein, welches sich daraus schließen läßt, weil der Herr Gesandte von Innerrhoden auf die gänzliche Expatriation der Emigranten instruirte war und die Gesandtschaft von Außerrhoden berichtete, daß wohl auch etwa einige in ihr Land haben kommen wollen, aber eine solche Behandlung von Seite der dortigen Landleute empfangen haben, daß ihnen dadurch die Anmuth, selbst zu dem kürzesten Aufenthalt vergangen sei. (6) || Am gleichen Tage. Bei der Berathung, auf welche Weise ein freundschaftliches Verhältniß mit Frankreich bewirkt werden könnte, hielten wir, wie einige andere Herren Gesandte dafür, daß die Talente und das Ansehen, so Herr Obristjunkermeister Dohs von Basel zu Paris genießt, die erwünschteste Einwirkung zu diesen Absichten gewähren dürfte. Das nun nöthigte die baslerische Gesandtschaft zu einer Antwort, die wörtlich darin bestand: „Man müsse offenherzig und freimüthig gestehen, wann Hr. Obristjunkermeister Dohs die Sache so ansehen würde, wie sie, die Gesandtschaft, wünschte, so könnte er hierzu gebraucht werden; allein da das nicht sei, so sei es auch nicht dienlich, ihn zu diesem Geschäft zu gebrauchen.“ Dem sollen wir nun noch beifügen, daß von uns der Wunsch noch in *sessione* ist eröffnet worden, daß wir die Ehrengesandtschaft von Basel ersuchen, das Möglichste zu thun, daß diesem Herrn die gemeineidgenössischen Grundsätze und Gesinnungen beliebt werden. Seit dem hat die baslerische Ehrengesandtschaft uns noch vertraulich angezeigt, daß der Schwager des Herrn Dohs den Anzug in ihrem großen Rath gethan, daß aller Unterchied der politischen und Civilvorrechte in ihrem Stand aufgehoben und eine vollkommene Gleichheit eingeführt werde, und da dieser Anzug in Berathschlagung zu nehmen mit großem Mehr verworfen worden, nun ein Brief von Herrn Dohs abichtlich in der Stadt circulire, worin er die Verwerfung dieses Anzuges constitutionswidrig erkläre und zu der Rechtmäßigkeit dessen selbst siehe u. s. f., worüber sich die Herren Gesandten von Basel mit nicht wenig Bellemmung äußerten. (13 u. 3) || 10. Januar. Herr Mengaud kam gestern von Basel in Gesellschaft von drei Personen, dem General Dufour, einem Aide de Camp desselben, Namens Testu, und einem Sohn des Dichters Pfeffel, als *Secretair* des Herrn *Chargé d'Affaires* an. Herr Mengaud erstattete den zürcherischen Gesandten einen Höflichkeitsbesuch, bei welchem er mit einer ihm eigen scheinenden Lebhaftigkeit und Feuer die kräftigsten Versicherungen von den wohlwollenden Gesinnungen der französischen Regierung gegen die Eidgenossenschaft, von dem Ungrund aller gegen diese Stimmung sich verbreitenden Gerüchte und von seinem anfrichtigen Bestreben, mit der genauen Erfüllung aller erhaltenden Befehle zugleich die thätigste Sorge für das Wohl der Eidgenossenschaft zu verbinden abgelegt hat. (6) || 13. Januar. Sie können sich die Empfindlichkeit nicht zu stark denken, die das Abschlagschreiben des Standes Glarus wegen Wiederbeschwörung der alten Bünde bei der heutigen Berathschlagung erregt hat und auch hat erregen müssen; wenn man zum Theil auch eine Ablehnung besorgt hatte, so erwartete doch dieselbe Niemand in einem solchen Style. (6) || 14. Januar. Was die von einem Theile der Waatländer verlangten Landstände betrifft, so sieht sie der L. Stand Bern so an, daß sie sehr gefährlich wären, so z. B. daß die weitgehende Absicht bei diesem Verlangen, da keine bestimmte Beschäftigung für die Landstände angegeben werde, deutlich hervorleuchte, daß ein solch' constituirter Gewalt entstehen würde, der sich mit dem obrigkeitlichen Ansehen nicht vereinigen ließe; daß derselbe gerade von den leidenschaftlichsten Köpfen begehrt werde, die dann ihre Forderungen desto eher durchzusetzen hofften und daß die Regierung desto zuverlässlicher auf die Negative sich lenken dürfe, da sie ziemlich sichere Beweise habe, daß der größere Theil der-Waat, dem es um wahre Veruhigung zu thun sei, dergleichen Landstände keineswegs wütsche. (6) || 16. Januar. Herr Mengaud schien seit dem Antrag zu Erneuerung der Bünde offener und gefälliger. Seine ersten Aeußerungen über Klägden gegen besondere Cantone und den Wunsch des Directoriums, daß die schweizerischen Regierungen sich der Constitution Frankreichs nähern möchten, gaben Anlaß zu offener, freimüthiger Darstellung der diesfälligen, wahren eidgenössischen und republikanischen Grundsätze. Nach seinem Charakter schien ihm deren gerade, offene und warme Darstellung eher als kaltblütige Hinterhaltung zu gefallen. Mehr als

einmal bedeutete er, er wisse wohl, daß er in der Schweiz verleumdet worden, er wolle gewiß zeigen, daß, wo er, ohne seine empfangene Ordre bei Seite zu setzen, zum Wohl der Schweiz etwas beitragen könne, er das thun werde. Es sei ihm freilich nicht unbekannt, daß ein Theil des Directoriums von esprits incendiaires gegen die Eidgenossenschaft umgeben sei; aber dennoch bei allen Anlässen bezeugte er, daß das System der französischen Republik dahin gerichtet sei, in gutem Wohlvernehmen mit Uns zu stehen. — Oestern ward ihm von uns gesagt, wir verhoffen, er werde auch unserer Bundeserneuerung beiwohnen: „Ja freilich“, antwortete er alsobald, mit Wiederholung; „man solle nur versichert sein, daß das Directorium nicht im mindesten dagegen eingenommen sei, noch sich beikommen lasse, etwas gegen die Erneuerung der eidgenössischen Verbindung einzuwenden.“ Endlich bei einer geendeten Conversation bot er die Hand und sagte: „Je vols bien, Monsieur le Bourgmattre, que Vous n'êtes pas si noir, qu'on a voulu Vous me peindre.“ Diesem setzen wir nur noch bei, daß der erste Herr Gesandte von Bern, bei auch besonders gepflogener Unterredung, mit den Privatäußerungen des Herrn Mengaud gleichfalls zufrieden war. (13 u. 3) || Schon den 24. Januar strömte von allen Seiten eine große Menge herbei, um der Bundesfeierlichkeit bei zuwohnen. Gasthöfe und Privathäuser waren nicht nur hier, sondern auch in allen benachbarten Dörfern vollgepfropft und ein jeder Hausbesitzer machte es sich zur Pflicht, so Viele bei sich aufzunehmen und zu beherbergen, als es der Platz erlaubte. Donnerstag Morgens um acht Uhr langten zwölf Kanonen von Aarburg an und wurden auf eine Anhöhe gestellt. Um neun Uhr marschirten vier Compagnien von dem hiesigen Regiment auf den Schützenplatz und umschlossen ein drei Schuh hohes Gerüst, worauf die Herren Gesandten stehen sollten. Diese hatten sich auf dem Rathhause versammelt, und traten nun gegen elf Uhr den feierlichen Zug an, unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Kanonen, begleitet von einem Regiment Dragoner, einer Compagnie Jäger, sechs Magistratspersonen der hiesigen Stadt und einer außerordentlichen Menge Zuschauer. Nach einer Viertelstunde langten sie auf dem Schützenplatze an, und die Herren Gesandten stellten sich auf dem Gerüste in einen Kreis. Hr. Bürgermeister Wyß erhob nun seine Stimme mit Kraft und Würde: „Die drei Helden von Schwyz, Uri und Unterwalden“, sprach er, „vereinigten sich vor dem Angesicht Gottes, sich und den Ihrigen Freiheit zu erhalten. Sie haben es gethan und sie und ihre Brüder und ihre Söhne haben den Triumph ihrer Freiheit durch herrliche Siege gekrönt. Wir, ihre Nachkommen, haben die Segnungen ihres Bundes genossen, wie kein Volk den Frieden und die Freiheit noch genossen hat. Unglück und Elend wüthete ringsumher, aber bei uns herrschte Ruhe und Sicherheit; wir genossen die Früchte unserer Neutralität, die durch Bescheidenheit und Treue unverletzt erhalten wurde. Diese Ruhe und Sicherheit werden ferner unter uns blühen, wenn der Bund des Friedens unter uns fest steht.“ Daher forderte er nun alle Gesandten gemeiner Eidgenossenschaft (Basel ausgenommen, woher keine Gesandten anwesend waren) auf, diesen Bund zu erneuern, setze Gott an, daß er ihn segne, daß der holde Friede wieder zurückkehre auf die Erde, und daß an den Menschen ein Wohlgefallen sei. Nun wurde die Eidesformel vorgelesen: „Wir die Abgesandten u. s. f. verpflichten uns, im Namen unserer allseitigen Hoheiten, alle Bünde, die bei der Gründung unserer Freiheit und nachher zwischen den eidgenössischen Ständen und Orten geschlossen worden sind, fest, unverbrüchlich und stets zu halten und uns bei unsern Bünden und unserer Verfassung, je ein jeder Staat nach seinen besonders eingegangenen Verpflichtungen, zu handhaben und zu schützen.“ Und alle Gesandten schwuren, dies zu halten und zu thun, so wahr sie wollten, daß Gott ihnen helfe. Sie umarmten sich zärtlich und brüderlich, und hoch erscholl die Stimme der Zuschauer: „Gott erhalte die Freiheit und Unabhängigkeit Helvetiens! Lange leben unsere treuen Landesväter!“ Gegen zwölf Uhr kehrte der Zug wieder von dem Schützenplatze nach dem Rathhause in der nämlichen Ordnung, wie er gekommen war, zurück, und diesen Nachmittag werden nun die Gesandtschaften von den Gesandten von Bern brüderlich bewirthet. || 31. Januar. Aarau befindet sich schon seit ein paar Tagen in einem völlig revolutionairen Zustande. Heute insbesondere ist der Tumult in der Stadt groß; die sogenannten Patrioten sind zahlreich unter den Waffen; Kanonen stehen vor dem Rathhaus aufgestellt, wie es scheint, aus der Besorgniß, daß die Miliz der umliegenden Gegenden, die anhänglicher an die alte Verfassung als die hiesige Stadt und daher über die Weigerung der Letztern gegen das Aufgebot aufgebracht sein mag, etwas gegen sie unternehmen möchte. Einige Ausschüsse ab Seite der Bürgerschaft haben sich deswegen vor der Session gestellt und zur Abhebung von Unglück auf zweckmäßige Einwirkung auf die in der Nähe der Stadt zum Abmarsch nach Bern bereiten Bataillons angefucht, wobei auf der einen Seite zwar die gebührende Hochachtung gegen die L. Session bezeugt, auf der andern aber der in politisch gefaßte Entschluß mit Hitze gerechtfertigt wurde. — Nachdem dem Herrn Mengaud heute in der Frühe durch zwei Mitglieder der Tagsatzung das bevorstehende Ende derselben war angezeigt worden, hat derselbe, begleitet von seinem Bruder, einem Divisionsgeneral, und dem Legationssecretair, Herrn Pfeffel, Rathherrs Sedelmeister Hirzel diesen Abend einen Abschiedsbesuch gemacht. In seinem Discurs hat er sich bestimmt geäußert, er wisse jetzt noch nicht, ob französische Truppen im Pays de Vaud seien, er habe aber alle Ursache zu vermuthen, daß sobald die angesprochenen Rechte der Waatländer von der Regierung in Bern anerkannt seien, diese Truppen das Waatland entweder nicht betreten oder wieder verlassen werden. Die von UGnsherrn erklärte landesväterliche Amnestie schien ihm viel Vergnügen zu machen und der Wunsch bei ihm zu walten, daß er davon officielle Kenntniß erhalten möchte. (6)

schiedet, sondern der hohen Regierung selbst als ein gefährlicher Bürger denunciirt würde. Dieser Bürgerleift übergab außerdem eine der mündlichen Erklärung völlig gleichlautende schriftliche, die von den meisten, ja wie man mir versichert, von allen in Bern anwesenden Mitgliedern, kurz von mehr denn hundertfünfzig, unterzeichnet ist. Dieses Ereigniß hat um so mehr Werth, da die meisten Glieder des Leists Männer von einem solchen kraftvollen Charakter sind, daß man bestimmt annehmen darf, dieser Schritt sei ein ganz freiwilliger, aus inniger Ueberzeugung hervorgegangener. (15) || 30. December. Alle Emigrirten über fünfzehn und unter fünfundsiebzig Jahren sollen Stadt und Canton Freiburg bis zum 15. Januar verlassen; doch wurde eine zwar stillschweigende Ausnahme zu Gunsten des schönen Geschlechts gemacht, welche der in hier befindliche Herr Repräsentant von Freiburg nicht zu billigen scheint. (5)

Bern, 2. Januar 1798. Am Neujahrstage wurde ein außerordentlich kostbares Repas veranstaltet, bei welchem die eingeladene Gesellschaft von Bern nicht weniger zahlreich war, als das ganze diplomatische Corps. Nichts wurde unterlassen, um dieses Fest recht belebt und treuherzig zu machen, und hiezu trugen die häufig angebrachten eidgenössischen Gesundheiten nicht wenig bei. Eine andere schmeichelhafte Aufmerksamkeit erwiesen die drei angesehensten Junstgesellschaften der hohen Repräsentantschaft, in dem diejenigen der Schmieden, Pflaster und Messern während dem Essen Deputationen an Hochdieselbe abordneten, um ihr in mannigfaltigen silbernen Gefäßen den Ehrenwein zu presentiren und sie durch den Anführer becomplimentiren zu lassen. — Bei dem heute stattgefundenen eidgenössischen Gruß war der geschmückteste Vortrag derjenige des Herrn Repräsentanten von Lucern; ungeachtet es auch demjenigen des Repräsentanten von Uri an Bildern und Ausdrücken von gemischter Art nicht fehlte. Herr Landammann Reding machte eine beredte und rührende Schilderung von der zu Schwyz abgehaltenen Landsgemeinde und den dabei einmüthig geäußerten, ächt schweizerischen und vaterländischen Gesinnungen. Von den beiden Repräsentanten von Unterwalden zog derjenige nid dem Wald Hallers Verse am Weinhaus zu Murten sehr schicklich an. An Reichthum der Gedanken und schicklichen Anspielungen zeichnete sich auch der Vortrag des Herrn Repräsentanten von Freiburg aus. Er beschloß seine Rede mit Rousseaus Worten: „Venedig wird fallen, weil es durch Schrecken herrscht, Bern hingegen wird stehen, weil es durch Weisheit herrscht“, und bekräftigte diese merkwürdige Prophezeiung mit einem nachdrücklichen: „Es sei!“ Die Berichte aus dem Pays de Vaud werden immer besser und da die daselbst befindliche Landesdeputation einen so glücklichen Einfluß gehabt hat, so wird sie vermuthlich noch verstärkt werden. (5) || 3. Januar. In der gestern stattgehabten Sitzung des geheimen Rathes mit der gesammten Repräsentantschaft gedachten Herr Schultheiß von Mülinen, wie nachher mehrere Mitglieder des geheimen Rathes mit wehmüthsvoller Empfindung der noch immer anhaltenden Betriebsamkeit mehrerer theils bannisirter, theils contumacirter, sowohl bernerischer als freiburgischer Unterthanen, die sich bemühen, durch alle möglichen Mittel ihr Vaterland in bedenkliche Bewegung zu setzen und durch die verruchtesten Calomnien die Regierungen bei ihren Untergebenen anzuschwärzen und in dem gehäßigsten Licht darzustellen. — Die Repräsentanten der drei demokratischen Stände gaben auf besondern Befehl und Instruction ihrer hohen Principalen dem L. Stand Bern die feierlichste Zusicherung nicht nur bei eintretenden Gefahren von Außen, sondern auch wenn ihre Regierungsverfassung, ihre Verhältnisse durch innere unglückliche Auftritte und Begegnisse der mindesten Gefahr ausgesetzt werden sollten, mit aller ihrer Kraft zu ihnen zu stehen und legten zugleich die öffentliche Erklärung ab, „durch Bünde und Verträge bei Ehr und Eid verpflichtet zu sein, für ungeschwächte Aufrechthaltung aller schweizerischen Verfassungen, so verschieden dieselben auch immer sein mögen, Gut und Blut aufzuopfern.“ (15) || 4. Januar. Von Genf, sagt man, auch die entschiedensten Demokraten seien fest entschlossen, die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes auf das äußerste zu vertheidigen und haben diesfalls bereits Schritte gethan, die sich nicht wohl wieder zurücknehmen lassen. (5) || 5. Januar. Seit mehreren Tagen bemerkt man die bedauerlichste, gefahrvollste Einwirkung und Betriebsamkeit von französischen Beamten in der Landschaft des Standes Solothurn, für die man da und dort Empfänglichkeit zeige. Bei der Berathung der Repräsentanten mit dem geheimen Rath fand man, der L. Stand Solothurn möchte geruhen, durch kluge, verständige, kaltblütige Männer von der Regierung oder Beamte, auch andere Individuen der Landschaft mit der möglichsten Vorsicht diese Friedensstörer beobachtet zu lassen und schon dadurch ihren unseligen Einfluß, wo nicht ganz unschädlich zu machen, doch beträchtlich zu hemmen; übrigenß solche ungebetene Rathgeber mit freundschaftlichen Worten wegzuweifen und bestmöglich von ihren Landen entfernt zu halten, und endlich bei immer überhandnehmenden übeln Folgen dieser so schädlichen Einwirkungen verificirte Facta an die gemeineidgenössische Tagsatzung in Arau mit dem Ansuchen zu überschreiben, daß gemeineidgenössische Beschwerden diesfalls an den diesmaligen französischen Geschäftsträger, Herrn Mengaud, möchten von der dortigen hohen Stelle überschrieben werden. — Gestern ward mir das so höchst wichtige als äußerst kränkende Schreiben des Herrn Mengaud aus Basel vom 13. Rivefe (2. Januar) an den hiesigen Stand mit der von dem geheimen Rath projectirten Rückantwort communicirt. — Jenes lautet: „Sans prétendre m'immiscer dans l'examen des mesures que Vous croyez devoir prendre pour Votre sûreté intérieure, Je n'ai pu apprendre qu'avec indignation, que plusieurs habitants de Votre Etat sont jetés dans les fers, pour avoir montré des sentiments qui peuvent n'être pas les Votres, mais qui, rapprochés de ceux du Gouvernement Français, lui imposent le devoir de témoigner son improbation sur la rigueur des persécutions dont ils sont l'objet. J'ignore,

Magnifiques et Puissants Seigneurs, les crimes dont vous accusez les individus récemment emprisonnés par Vos ordres; j'ignore de quels attentats Vous les supposez coupables, mais jusqu'à ce jour la renommée m'apprend, que tout leur crime est leur opinion, que tous leurs attentats sont leurs sentiments d'amitié pour les Français. Si les choses sont ainsi, si des suggestions perfides des ennemis de la France et de la Suisse, si des intrigues étrangères et un aveuglement fatal de Votre part Vous ont portés, comme tout m'engage à le croire, à des actes arbitraires, contraires à Vos propres loix, contraires aux droits de tous les hommes, contraires à Votre Alliance avec la République Française, puisqu'ils sont dirigés contre des personnes qui ont marqué d'une manière plus prononcée leurs dispositions amicales pour elle. Je ne puis, Représentant de cette République près les LL. Cantons, demeurer spectateur indifférent d'une conduite si injurieuse pour le Gouvernement Français. C'est lui que Vous semblez poursuivre; c'est lui que Vous frappez dans ceux qui osent se dire ses amis; c'est lui que je dois défendre dans leurs personnes, en Vous invitant de la manière la plus pressante à suspendre toutes les procédures ultérieures à leur égard et en plaçant sous Votre responsabilité directe leur vie et leur sûreté." — Aller Vermuthung nach ist der hiesige, nichtswürdige, hier allgemein verachtete Bürger Henzi, welcher der über ihn verhängten Verhaftnahme durch die Flucht sich entzog und nun in Basel unter Protection des Geschäftsträgers sich befindet, Veranlassung zu der Zuschrift Mengauds gewesen. — Die am 18. December nach der Waat abgegangenen Herren Sedelmeister Gingins, Generalmajor von Grafenried und Oberst Sinner, um die Bewegungen der Uebelgefinnten zu beobachten, die Gutgefinnten aufzurichten und die Gesinnung der hiesigen Regierung allgemein bekannt zu machen, bemerkten bei ihrer Ankunft gleich, daß der Punkt der Gährung vorzüglich Lausanne sei. Auch vernahmten sie, daß zwei Petitionen betrieben werden, die eine von äußerst bedenklicher Natur und an das Directorium in Paris gerichtet, die zweite, in bescheidenen Ausdrücken, an die Regierung von Bern, in welcher eine Versammlung aller Städte und Gemeinden des Landes zu gemeinschaftlicher Bearbeitung eines Memoire und Vortragung ihrer Beschwerden verlangt werde. (15) § 6. Januar. Das Project einer Antwort an Herrn Mengaud ward mit einem sehr großen Stimmenmehr genehmigt. — Es lautet so: „Das von Ihnen, Bürger Geschäftsträger, an Uns aberlassene erste Geschäftsschreiben ist Uns um so viel befremdender vorgekommen, da Wir nicht hätten erwärtig sein dürfen, daß Sie bloßen Gerüchten und verläumberischen Insinuationen verdächtiger Personen so leichtes Gehör verliehen haben würden. Ohne von Unfern rechtmäßigen und auf Unsere Gesetze gegründeten Verhandlungen, die Uns die Pflicht zu Aufrechthaltung der Ruhe und der Sicherheit Unserer eigenen Lande auferlegt hat, Rechenschaft ablegen zu wollen, können Wir Dieselben versichern, daß ein bloße Opinionen, besonders um solche, die äußere Angelegenheiten ansehen, von Uns Niemand weder zur Rede gestellt, noch bestraft worden ist. Einzig dem Bewußtsein Unseres Gewissens, Unseren Gesetzen, Unserer Verfassung, und dem Allerhöchsten, der über alle Obrigkeiten steht, sind Wir Verantwortung über Unsere Verhandlungen schuldig. Und Wir sind versichert, daß die Regierung der französischen Republik, welcher wir so viele Beweise Unserer Ergebenheit abgelegt haben, von Unfern wahren Gesinnungen überzeugt und entfernt sein werde, Uns so unverdiente Aeußerungen zugehen zu lassen.“ — Euer Gnaden soll ich zugleich die unangenehme Anzeige geben, daß bereits in hiesiger Stadt und mehreren Gegenden der deutschen Landschaft das wichtige Decret des Directoriums vom 8. Nivose (28. December), so Herr Mengaud an die hiesige Regierung in Bezug der Petitionairs übermacht, in deutscher Sprache und öfters energisch commentirt, von Paris aus ausgebreitet wird, ein Umstand, der nicht anders als in hier die kränkendsten Empfindungen veranlassen muß. (15) — Le directoire exécutif, dies ist der Wortlaut des Decrets, ouï le rapport du ministre des relations extérieures, arrête, qu'il sera déclaré par le ministre de la République Française près les Cantons Helvétiques aux gouvernements de Berne et de Fribourg, que les membres de ces gouvernements répondront personnellement de la sûreté individuelle et des propriétés des habitants du Pays de Vaud qui se seraient adressés et pourraient s'adresser encore à la République Française pour réclamer en exécution des anciens traités sa médiation, à l'effet d'être maintenus ou réintégrés dans leurs droits. Le ministre des relations extérieures est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui ne sera pas imprimé. § 8. Januar. Euer Gnaden werden aus dem wichtigen, ernsthaften Inhalt des Schreibens des Herrn Geschäftsträgers Mengaud vom 18. Nivose (7. Januar) und dem ihm beigelegten Decret des Directoriums vom 15. Nivose (4. Januar) die Veranlassung meiner diesmaligen Zuschrift zu entnehmen geruhen. Der Courier kam diesen Morgen um 2 Uhr hier an und verlangte auf der Stelle, zu dem Amtschultheiß geführt zu werden. Er übergab Ihre Gnaden Steiger die Depeschen und wollte durchaus von Ihrer Gnaden auf seinem Audienzzimmer eine Antwort erzwingen, mußte sich aber gefallen lassen, beim Fallen sein Nachlager aufzuschlagen und den Morgen für seine Vertheidigung zu gewärtigen. (15) — Diese wie die Depeschen sind folgenden Inhalts: »J'ai l'honneur de Vous transmettre copie certifiée d'un arrêté, que le directoire exécutif de la République Française a pris le 15 courant, et vient de m'expédier par un courier extraordinaire. Les faits qui ont motivé cet arrêté, étant de la nature la plus importante et la plus grave, il est indispensable, Magnifiques et Puissants Seigneurs, que Vous y répondiez sur le champ par une déclaration formelle et positive. Je Vous requiers donc, au nom du directoire exécutif, de m'affirmer expressément, s'il est vrai — française. (Voyez l'arrêté, Art. 1.)

Le directoire exécutif ne pouvant rester un moment dans l'incertitude sur un objet d'un si grand intérêt, je Vous invite, Magnifiques et Puissants Seigneurs, et Vous somme même de me faire passer par le retour du courrier, que je Vous envoie, une réponse claire et cathégorique à ma lettre et à l'arrêté." — Le directoire exécutif arrête ce qui suit. Art. 1. Le citoyen Mengaud, Chargé d'affaires de la République Française près les Cantons Helvétiques, requerra officiellement et sans délai le Gouvernement du Canton de Berne de déclarer s'il est vrai, qu'il a ordonné des rassemblements de troupes pour marcher contre les Français, et qu'il a fait arrêter des députés de communes qui avaient manifesté leur refus de prendre les armes contre la République Française. Art. 2. Il demandera une reponse prompte et cathégorique à la note qu'il présentera pour cet effet. Art. 3. Il transmettra cette réponse au directoire exécutif par le retour du courrier extraordinaire qui lui portera le présent arrêté. — „Alle und jede Schritte unserer Regierung, schrieb Bern am 8. Januar an Mengaud, müssen das Vollziehungsdirectorium der französischen Republik überzeugen, daß Wir zu jeder Zeit und in allen Umständen gesucht haben, die Freundschaft der französischen Republik beizubehalten, und daß diese Grundsätze Unsererseits stets und ohne Unterlaß werden befolgt werden. Nach denselben ersuchen Wir Sie Vit. in Antwort auf das Uns mitgetheilte Arrêté des Directoriums vom 15. Nivose demselben anzuzeigen, daß keine Mannschaft gegen die französische Republik versammelt wird, und daß einzig die Ankunft französischer Truppen auf unsern Grenzen und die unvermuthete, Uns erst in dem Augenblick ihrer Erfüllung angezeigte Besiznahme eines innert den helvetischen Grenzen gelegenen Landes Uns bewogen, wie es dem commandirenden General Saint Cyr und dem Citoyen Bacher schriftlich und durch eigens dazu abgeordnete Regierungsglieder zu seiner Zeit angezeigt worden ist, einige Truppen zu Bedeckung unserer Grenzen aufzustellen. Ebenso sind Wir auch jetzt im Falle, da nach dem bei Uns eingelaufenen Bericht ein beträchtliches französisches Truppencorps dem Pays de Vex sich nähern soll, bei seiner wirklichen Ankunft ähnliche Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, die aber sowie die wirklich vorhandenen keinem Gedanken von feindseligen Absichten Raum lassen können. Die Arrestation einiger Angehörigen und keineswegs Deputirter von Gemeinden, welche wir anzubefehlen nöthig gefunden haben, haben ihren einzigen Grund darin, daß sie durch pflichtwidrige Handlungen gesucht haben, die Einwohner einer Gemeinde, die, wie alle übrigen, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes bereit und willig ist, irre zu führen und abwendig zu machen. Den Befehl, welchen Wir ihnen in Folge Unserer Landesherrlichen Gewalt, die Wir zu behaupten fest entschlossen sind, treu und gehorsam zu sein, erteilt haben, dies ist Unsere bestimmte Antwort auf Ihre bestimmte Anfrage, die Wir Wohl dieselben an das Vollziehungsdirectorium mit Beförderung gelangen zu lassen ersuchen.“ § 9. Januar. In Freiburg ist man ganz ruhig und unbesorgt; dennoch weiß man, daß die dortigen Vannisirten sich auf der französischen Grenze einsinden. Ein Gleiches sagt man auch von Lausanne, der, wie man mir zuverlässig versichert, einem seiner Freunde geschrieben haben soll: „Hâtez vous de profiter du moment, où les troupes françaises longent vos frontières.“ — In Montreux, einem Dorf der Vogtei Vivis, und in einem andern kleinen Ort in der Nähe vom erstern, Sonceboz, wo ich nicht irre, wurden Freiheitsbäume aufgerichtet. Sonderbar ist's, daß dies gerade an Privat- und Gemeinlicheigenthum die reichsten Ortschaften im ganzen Waatlande sind. In Lausanne selbst sollen die Affischen zu Gunsten der Bernerregierung häufiger und stärker sein, als die gegen dieselbe. Vivis ist nächst Lausanne derjenige Ort, wo am meisten Gährung herrscht. Auch Yverdon ist in etwas unruhig, aber dort hat die Sache weniger zu bedeuten. — Die nach Paris gesandten Genferdeputirten, sagt man, haben daselbst günstige Antwort erhalten und die Sperre sei wieder aufgehoben. (5) § 10. Januar. Gestern Morgen früh kam wieder durch einen Extracourier von dem französischen Geschäftsträger in Basel ein Schreiben, vom 17. Nivose (6. Januar). Dieses saubere Actenstück, wie die Antwort der bernischen Obrigkeit sind folgenden Inhalts: „Le directoire exécutif de la République Française n'a pu apprendre sans un étonnement mêlé d'indignation, que Votre Gouvernement, entraîné sans doute par la suggestion perfide des ennemis de la France qui sont également ceux du peuple Suisse, s'est porté à des mesures violentes contre des habitants du Pays de Vaud dont le crime est d'avoir, en exécution des anciens traités, invoqué la médiation du Gouvernement Français à l'effet d'être maintenus et réintégrés dans leurs droits. Justement irrité de ces actes arbitraires et violateurs des principes consacrés par d'antiques alliances et peu disposé de souffrir, que l'appel à son intervention devienne pour ces courageux habitants un arrêt de proscription et de mort, il me charge de vous déclarer que tous les membres de Votre gouvernement seront personnellement responsables envers lui de la sûreté individuelle et des propriétés des habitants ci-dessus mentionnés du Pays de Vaud, objet de Vos vexations et de Sa bienveillance. J'ai déjà dévancé près de Vous, M. et P. S., les intentions du directoire exécutif, en Vous adressant une déclaration de même nature. J'espère, qu'appuyé aujourd'hui de la communication que je Vous fais du désir formel du directoire exécutif, elle ne Vous laissera aucun doute sur le parti que Vous avez à prendre.“ — „Wir haben Ihnen, Bürger Geschäftsträger! bereit unsere Gesinnungen über die Grundsätze eröffnet, die in Dero Zuschrift vom 6. wiederholt worden sind. In dem Wir Sie anmit bekräftigen, bleiben Wir bei dem besondern Gegenstand dieser letztern Zuschrift, die Uns erst gestern zugekommen, stehen. Da Uns keine Tractate bekannt sind, die irgend Jemand berechtigen können, eine fremde Vermittelung anzurufen,

so können Wir auch keinen Grund haben zu vermuthen, daß solches geschehen sei, und folglich sind auch deswegen keine gewaltsame Maßregeln, wie Sie sich ausdrücken, gegen einige Einwohner der Landschaft Waat veranstaltet und selbst Niemand zur Verantwortung gezogen worden, und Wir verhoffen, daß Wir auch in Zukunft nicht werden in die Nothwendigkeit versetzt werden, solches zu veranstalten. Wir können Ihnen hierbei den Wunsch nicht bergen, es möchten dem Vollziehungs-directorium der französischen Republik nicht so häufig falsche Gerüchte beigebracht, und ihnen von demselben so viel Werth beigelegt werden, zu der Zeit, da Wir Uns, wie immer, bestreben, die freundschaftlichen Gefinnungen der französischen Nation und des Directoriums zu erhalten und zu befestigen und die Versicherung davon bei jedem Anlaß wiederholen.“ (15) || 12. Januar. Im Freiburgischen ist, zur selbsteigenen Verwunderung der in hier befindlichen diplomatischen Personen, alles ganz ruhig, und nur keine Spur von irgend einer Einwirkung auf den Grenzen. — Das ausgestreute Decret des Directoriums wurde auch von den verdächtigsten Orten der Regierung eingehändigt. Ebenso und noch weit stärker ist die Stimmung der Grafschaft (sic) Neuenburg. — Von zuverlässiger Hand habe ich, daß sich die französischen Truppen bei Basel vermehren, und diese Stadt ganz unter den Kanonen derselben ist. Wenn fünfundzwanzig Mann am Thore erscheinen, so wird man zwar protestiren, aber dieselben dennoch einlassen. Auch in Solothurn spukts. (5) || 13. Januar. Einen wichtigen unangenehmen Umstand soll ich Euer Gnaden anzeigen. Die neuerrichtete Bürgerwache zu Bivis hat bei dem dortigen, durch den Schlag geschwächten Herrn Landvogt Tschärner erhalten und auswirken können, das ziemlich wohl gespeckte Zeughaus zu Chillon zu bewachen. Ihre Gnaden können sich vorstellen, welche Sensation und Unwillen dieses Benehmen des Herrn Landvogts hier veranlaßte, und vielleicht gerade auch darum in einem verstärkten Grade, weil man sich den Vorwurf machen muß, nicht zeitlicher Vorsorge getroffen zu haben. (15)

Lausanne, 16. Januar 1798. Oberst Weiß, der Rämliche, der sich so lange Zeit in Geschäften des L. Standes Bern in Paris aufgehalten, ist zum Obercommandant des Pays de Vaud von der höchsten Stelle ernannt worden und hat unbeschränkte Vollmacht bekommen, ohne den mindesten Verzug solche Militairanstalten zu besorgen, die in dem ganzen Welschland jeder geselligen Ordnung allen Respect einflößen und die Einwirkung der Clubbisten in mehrern Städten beschränken werden. Ueber diese Raths- und Burgerschlußnahme waren die Herren Deputirten von Bern noch mehr als Wir Repräsentanten betroffen, vorzüglich da von einer solchen entscheidend wichtigen Maßnahme ihnen kein Wort zugescrieben und Herr General Weiß nicht die geringste Verpflichtung hatte, von solcher ihnen Kenntniß zu geben. Dieses Decret war für uns eben so kränkend als unerwartet, denn noch gestern Abend erhielten wir von Bern eine schonende Proclamation, die nächsten Sonntag sollte verlesen werden, und von der man in Bern mit aller Zuversicht den besten Erfolg gewärtigte. Diese Proclamation, in ihrem Geiße und Sinn, und dann die Schlußnahme des gestrigen Raths- und Burger commentiren sich von selbst. Möge die Vorsehung auch dieses Ereigniß zum Besten leiten, aber gewiß, wenn in dem Augenblick dieses furchtbare Raths- und Burgerdecree sollte bekannt werden, ohne den mindesten Anstand würde zuverlässig die Revolution ausbrechen. Nach den allgemeinen Empfindungen, welche wir bereits unverkennbar wahrgenommen, würde höchst wahrscheinlich die Ankunft eidgenössischer Repräsentanten noch vor acht Tagen der Stimmung dieser Landschaft eine günstige Wendung gegeben haben. Ein ansehnlicher Theil der Städter und beinahe alle Landbewohner wären gewiß für die Stimme der Vernunft, für zweckmäßige Vorstellungen, für Beherzigung ihres Interesse damals noch empfänglich gewesen; aber leider mußte auch diese Anstalt, wie schon so viele andere für die Erreichung eines glücklichen Zweckes zu spät, zu spät ausgeführt werden. — Würden wir rücksichtlich der beiden mit den Deputirten von Bern besprochenen Gegenstände nach der Anweisung und dem Befehle des höchsten Gewalts in Bern gehandelt und dieselben in Execution gesetzt haben, so wäre ganz gewiß in wenigen Stunden die allgemeine Insurrection der ganzen Landschaft die Folge davon gewesen und wir hätten nicht die geringste Kraft derselben entgegen zu setzen gehabt. — Nach der diesmaligen Lage und der exaltirten Stimmung der Gemüther darf man an keine starken Maßnahmen denken und wir werden auch niemals zu solchen Hand bieten. Die bernersischen Committirten in hier haben klug, zweckmäßig und den jedesmaligen Umständen höchst angemessen gehandelt, was man in Bern zwar nicht glauben will, da man daselbst in dem Wahne steht, die Committirten hätten durch ihre Nachgiebigkeit und Schwäche die Sachen auf diesen Punkt gebracht. Mit einer ganz unbedeutenden Ausnahme wünscht die ganze Landschaft, Städter und Landbewohner, daß ohne die geringste Einmischung der Franken die Landschaft sich mit der bernersischen Regierung über alle und jede Gegenstände ausgleichen könne. Freilich haben dann die einen Städte und Communen stärkere, bedeutendere Forderungen als die andern, aber bereits von beinahe allen sind den Abgeordneten theils mündliche sehr energische Vorstellungen gemacht, theils schriftlich übergeben worden, daß man durchaus die Besammlung der Etats von der Regierung in Bern verlange, und ohne die Gewährung dieser Bitte niemals beruhigt sein werde. Wir überzeugen uns, daß wann diese Besammlung gestattet werden muß, dieselbe nicht nur für diese Landesgegend, sondern für das gemeine Vaterland die bedauerlichsten Folgen haben werde. Man täuscht sich zwar hier und selbst in Bern mit dem Gedanken, diese Assemblée des Notables könne nach Wunsch geleitet und für ihr Wirken bestimmt werden. — Hier herrscht beinahe die allgemeine Stimme, daß wenn ein Bein deutscher Truppen das Pays de Vaud betrete, man sie, auch vereinigt mit den morgens oder spätestens übermorgens eintretenden französischen Truppen zurückschlagen werde

und wenigstens ein innerer Bürgerkrieg die Folge dieser Maßnahme sein würde. Dann aber sollen wir Euer Gnaden nicht verhalten, daß zwar eine an der Zahl äußerst unbedeutende, aber desto betriebsamere Partei durchaus kein Verhältniß mit Bern anerkennen, aber auch nicht an Frankreich sich hängen will. Diese hofft ein selbst bestehender Körper und ein auf eine stärkere oder schwächere Weise mit der Eidgenossenschaft in Verhältnisse tretender Staat zu werden. Diese Chefs haben keinen Sinn für Vorstellungen gegen ihre diesfälligen exaltirten Begriffe und lächerlichen Wünsche. Man kann sich überhaupt keine zu starke Vorstellung machen von der Tag und Nacht anhaltenden Thätigkeit der Clubbisten zu Lausanne, Yvis, Nyon und mehrerer anderer Städte und Gemeinden. Sie sollen eine beträchtliche Zahl der besten und kostbarsten Pferde in steter Bewegung halten, um einander alle Maßnahmen der Regierung, wie der hiesigen Herren Deputirten, auf das schnellste mittheilen zu können, auch durch eine Menge Fußboten das Land bereisen lassen, die in ihren Körben alle Arten von Impressen mit sich führen, um sie gratis auszutheilen. (15) — Die Seegegenden sind das Centrum von den unruhigsten und gefährlichsten Bewegungen. Diesen Nachmittag wurden die Herren Repräsentanten von einer Deputation des Magistrats von Lausanne, an deren Spitze sich der Herr Bürgermeister de Saussure befand, ganz vortreflich begrüßt, aber es ist über alle Begriffe, was für eine freimüthige, entschlossene Sprache auch die besten, aufrichtigsten Patrioten führen, und dies ist, wie mich dünkt, der stärkste Beweis, wie sehr alle Köpfe exaltirt seien. (5) || 19. Januar. Der letzte Mittwoch, der 17., war hier ein stürmischer Tag und leicht hätten schrecklich tragische Ereignisse eintreten können. Morgens um neun Uhr erhielten wir zuverlässige Winke, daß die hiesigen Clubbisten alle Anstalten getroffen, um sich um zehn Uhr bewaffnet des hiesigen Schlosses zu bemächtigen. Die schnellsten Vorkehrungen mußten auf der Stelle veranstaltet werden. Die Aufgabe war nicht leicht. Wir hatten wohl einen muthvollen General an der Seite, aber dieser hatte keinen einzigen Mann auf den Beinen und unerachtet seiner unbeschränkten Vollmacht und seines thätigen Kopfes mußte er sich gefallen lassen, wie wir, durch die Feder zu wirken. Er that solches in seiner Stellung kräftig, ja in einer Sprache, die wenigstens zehntausend Mann wohlgefianter, rüstiger Truppen zu seiner Disposition vermuthen ließen; wir nach unserer Stellung begnügten uns einer bescheidenen, mäßigen Sprache. — Die Erklärung des Obercommandanten Weiß ist folgenden Inhalts: „Nous le Général en Chef des troupes du Pays de Vaud, muni des pleins pouvoirs de LL. EE. du Conseil Souverain, à Vous MM., intitulés Comité de Surveillance de Lausanne, amiable salut. En conséquence de divers avis, qu'il existe un projet de s'emparer du château de Lausanne dans la journée, Nous venons Vous déclarer formellement qu'un tel attentat ne pourrait être considéré que comme un acte de haute trahison, de rebellion ouverte et une provocation à guerre civile. Vous répondrez sur Vos téles envers le souverain et envers ce peuple que Vous dirigez si dangereusement, de toute part que Vous pourriez prendre à cette entreprise, et de toutes les suites funestes qu'elle entraînerait probablement. Vous connaissez quelques circonstances, je devrais les connaître toutes, et je puis Vous assurer sur mon honneur, que Vous n'êtes dans la route ni de la prudence, ni du bien public. J'ajoute, MM., que cette démarche serait insignifiante pour vos Interêts et que sous le seul point d'égoïsme, elle ne serait en nul équilibre avec les conséquences qui pourraient en résulter. Soyez intimement persuadés MM., que mon principal motif en acceptant cette charge de Commandant en Chef, n'a pu être que le désir ardent de contribuer à la sûreté et félicité publique. Je Vous invite très amicalement à me juger sur mes principes connus et une longue suite de procédés qui m'ont mérité la confiance de divers partis et même la bienveillance marquante de l'autorité externe dont vous recherchez le suffrage aujourd'hui. Agréez mes vœux les plus sincères et l'assurance d'un véritable dévouement à vos Interêts. Je parle de ceux de Votre Public, et non de celui de quelques individus qui le sacrifient par erreur, vengeance, ambition ou orgueil.“ — Beide Noten wurden an den Herrn Bürgermeister de Saussure, Präsidenten des Comité Central abgegeben. Gegen zwölf Uhr erschien bei dem Herrn General, wie bei uns, eine Deputation aus diesem Comité und wir erhielten von ihnen vollkommen beruhigende, unsern Wünschen entsprechende Zusicherungen. Kaum war diese Gefahr abgewendet, so erschien der diesmalige Herr Amtstatthalter Berseth von Yvis und ein Courier von Nyon und gaben uns die bedauerlichsten Anzeigen von der gefährlichsten Stimmung dieser beiden Städte. Abordnungen nach beiden Orien gingen am folgenden Morgen ab. Nicht wenige Besorgnisse für die Zukunft (wenn auch ohne französische Einwirkung die Angelegenheiten des Pays de Vaud können beendigt werden) veranlaßte uns die Bekanntschaft mit diesen rüstigen Volksführern, die in das Schloß beschieden wurden, indem sie in Rücksicht ihrer Talente, ihrer Beredsamkeit, ihrer Festigkeit für ihren einmal genommenen Entschluß fürchtbare Geschöpfe sind. — Noch kann ich die Bestremung nicht mit Worten ausdrücken über die unverkämte Nachlässigkeit des sächsischen Postamts in Bern, das unsere allerwichtigste Depesche, welche wir ihrer bedeutenden Wichtigkeit der höchsten Behörde in Bern absichtlich nicht durch Courier zukommen lassen wollten, sondern der Post übergaben, welche Depesche vielleicht dem Heil des Vaterlandes, der Ruhe dieser Lande wesentliche Dienste geleistet haben würde, uns wieder zukommen ließ, wie wir sie aufgegeben haben. Ein bernischer Committirter äußerte, daß derjenige, der Schuld an diesem Versehen sei, verdiene, daß ihm der Kopf vor die Füße gelegt werde. (15) || Gegenwärtig befindet sich der Obergeneral Weiß in Nyon und scheint die Absicht zu haben, die französische Generalität, wie die hiesigen Clubbisten mit der Feder zu überwinden,

sowie er auch Lust bezeugt, „d'enfoncer le château de Chillon d'un coup de plume“. Ob er hierin glücklich sein werde, als die Repräsentantschaft, wird der Erfolg lehren. — Das Lied, welches ich beilege, ein Nachwerk der Clubbisten, bedarf keines Commentars. (5)

Hymne des habitants du Pays de Vaud.

Sur l'Air: Allons enfants de la patrie.

L'heure de la liberté sonne:
Renaissons pour la liberté.
Depuis long-temps elle s'étonne
Du calme où nous avons resté. (bis)
Réagissons de notre indolence.
Quoi! l'on nous dit Républicains,
Lorsque d'orgueilleux souverains
Nous font éprouver leur puissance!

Il faut briser nos fers:
Réveillons-nous, Vaudois!
Soyons (bis) Républicains,
Et reprenons nos droits.

Que le feu du patriotisme
Brûle, enflamme, embrâse nos sens.
Terrassons l'affreux despotisme,
De Tell redevenons enfants. (bis)
Un peuple grand et magnanime,
Vainqueur d'ennemis menaçans
Nous a montré que les tyrans
De leur complots font la victime.
Il faut briser nos fers, etc.

Comme un père le Directoire
Nous offre un appui redouté:
Soyons certains de la victoire,
Et comptons sur sa loyauté. (bis)
Par sa sagesse et sa vaillance
L'Europe a plié devant lui.
Qu'aurions-nous à craindre aujourd'hui,
Quand il nous prend sous sa défense?
Il faut briser nos fers, etc.

Vous, habitants de la campagne,
Vous nos frères, vous nos amis,
Que l'union nous accompagne,
Et nos droits seront rétablis. (bis)
N'ayons tous qu'un coeur et qu'une âme;
N'aspirons qu'à l'Égalité;
Et que la seule Liberté
De son feu sacré nous enflamme.
Il faut briser nos fers, etc.

Vous que des hommes sanguinaires
Tâchent d'engager aux combats,
Contre des parents et des frères
Pourriez-vous donc armer vos bras? (bis)
Fuyez plutôt la perfidie
Qui nous inspire ces horreurs,
Et livrons ensemble nos coeurs
Au triomphe de la Patrie.

Il faut briser nos fers, etc.

Repoussons avec énergie
Les discours adroits et trompeurs.
Le despotisme à l'agonie
Se couvre de mille couleurs. (bis)
Loin de nos murs qu'il se retire;
Soyons égaux, et non sujets;
Plus de maîtres, et désormais
Des loix seules suivons l'empire,
Il faut briser nos fers, etc.

Un héros chéri de la gloire,
Colonne de la Liberté,
Qui dans les champs de la victoire
A gagné l'immortalité, (bis)
Ce vainqueur étonnant du Tibre,
Buonaparte dans nos foyers
Nous annonça, par ses lauriers,
Que l'Éternel fit l'homme libre.
Il faut briser nos fers, etc.

Que la valeur et la prudence
Soient la base de nos succès;
Ayons justice et non vengeance
Des maux qu'on peut nous avoir faits. (bis)
Mais si la fière tyrannie
Vouloit encore nous asservir,
Jurons tous de vaincre ou mourir
Pour le salut de la Patrie.
Il faut briser nos fers, etc.

Bern, 23. Januar 1798. Fast alle Städte aus dem Waatland sollen Deputirte nach Paris geschickt haben. Freiburg trägt das größte Bedenken, seine Miliz gegen die Bewohner der Waat zu gebrauchen, aus Besorgniß, sie möchte sich leicht in das Interesse derselben ziehen lassen. (5) ¶ 24 Januar. Mein Herr College von Heding äußerte sich bei dem heutigen Zusammentritt der Repräsentanten mit dem geheimen Rath, daß bei fortsetzenden ernsthaften Maßnahmen seine Mission beendet und er seinen Standpunkt verlassen, auch ein längeres Verweilen in Bern ihn gegen seine Constituenten verantwortlich machen würde. — Euer Gnaden soll ich nicht verhalten, daß unsere Vorstellungen auf mächtige, beredte, ja die beredtesten Gegner im geheimen Rathe stoßen, deren Sprache immerhin fest und unveränderlich diese ist: „Nur ein kleiner Theil der Waat ist krank, der weit beträchtlichere Theil des Körpers ist gesund, wünscht nur Ruhe und in seinen alten glücklichen Verhältnissen zu leben und zu sterben; solch' treue, gute Menschen ihrem Verderben, der Gewalt der Insurgenten zu überlassen ist unverzeihliche, unverantwortliche Schwäche der Regierung, wird das Vaterland gleichwie durch Anwendung der möglichsten Kraft ins Verderben und mit ewiger Schande seiner Vernichtung zuführen. Zeige man nur einmal dem gut gestimmten Volk in der Waat, daß man es in Schutz nehmen und für die Erhaltung dieser Landschaft die letzten Kräfte anstrengen wolle, so werden auf der Stelle die Angelegenheiten der Waat eine beruhigendere, glückliche Wendung nehmen. Frankreichs Einmischung wird auf die eine wie auf die andere Weise erfolgen, und man will die glaubwürdigsten Briefe aus Paris haben von den dortigen marquirtesten Männern, die auffordern, beschwören, fest und muthvoll jeder Abänderung, jedem Nachgeben sich zu widersetzen. Es sei keine

schickliche Zeit in den Verfassungen der Schweiz von den Regierungen die mindeste Aenderung zu gestatten, solches müsse auf bessere, ruhigere Zeiten verspart werden u. s. w. Entschlossenheit werde Frankreich imponiren und man könne sich darauf verlassen, Frankreich werde die Schweiz nicht mit den Waffen angreifen.“ Euer Gnaden können sich leicht denken, welch' eine Aufgabe es für uns Repräsentanten ist, gegen solche Gesichtspunkte aufzutreten. (15) || 25. Januar. Zwei Schreiben von dem Landvogt zu Lausanne, das eine an den Commandanten der deutschen Truppen an der Grenze, das andere an den General Weis enthalten die dringende Forderung, diese Truppen nicht weiter anrücken zu lassen, da die Franzosen bereits eingerückt seien. Das Merkwürdigste bei diesen Schreiben war, daß der Landvogt unter seiner Unterschrift das Siegel beirückte und hingegen die Briefe mit dem Siegel des Comité Central verschlossen waren, woraus man schließen muß, daß der Herr Landvogt bereits nicht mehr seinen freien Willen habe. Daß Nyon bei dem französischen Residenten in Genf förmlich den Einmarsch der französischen Truppen anverlangte, vernimmt man heute Morgen. Von Seite der dortigen Clubbisten sei dem dasigen Herrn Landvogt erklärt worden, man könne ihm nur noch wenige Stunden für seine Sicherheit bürgen und wirklich benützte er diese Zwischenzeit, um sich und seine Familie in Sicherheit zu setzen, ungeachtet sein Muth und sein Benehmen bis auf den Augenblick der Entfernung nur zu exaltirt gewesen und er wahrlich auch von den Beamten war, die in dieser Landschaft der Regierung wenig Anmuth erwarben. Zu Lausanne ereigneten sich die fürchterlichsten Auftritte. Der Herr Landvogt ist arretirt, das Schloß in Händen der Insurgenten, die Bürgerschaft unter den Waffen, der Freiheitsbaum aufgerichtet, alle Wappen der Regierung sind abgerissen, zerstört, der Postwagen ist arretirt, alle obrigkeitlichen Depeschen sind eröffnet und zurückgehalten, ein Fäßlein mit Geld, bestimmt für die welschen Truppen, ist zu Handen genommen und so auch über alle und jede öffentlichen und obrigkeitlichen Cassen Hand geschlagen worden und sie sind in ihre, der Clubbisten Verwahrung gekommen. In Bevey ist der Landvogt nebst dem Amtstatthalter gleichfalls arretirt, die Artillerie aus dem Schloß Chillon nach Bevey abgeführt, und alle und jede Communication mit dem Schloß unterbrochen, wie auch mit dem landvögtlichen Schloß in Bevey. Bei allen diesen, Euer Gnaden! innigst kränkenden Anzeigen kann ich hinwiederum die beruhigende mittheilen, daß die heutige, beim Eid besammelte Raths- und Burgerversammlung sich würdig, kaltblütig und in ihrer Schlußnahme vorsichtig und klug benommen hat. (15) || Ich übersende Ihnen eine Copia von dem Schreiben des h. Standes Bern, welches Junker Statthalter heute gleichlautend wie sein Herr College erhalten hat. Man weiß in der That nicht, ob es Spott oder Ernst sein soll, und doch erwecken dergleichen Sachen Eifersucht bei gewissen Leuten. Es lautet so: „Sowohl aus dem von Unsern in dem Welschland gewesenen fürgeliebten Miträthen und Standescommissarischen Uns heute abgestatteten Rapport, als auch aus der von Euer Lit. in Schrift verfaßten, umständlichen Relation haben Wir Euer diesfälligen klugen Bemühungen und eid- und bundsgenössliches Bestreben, Ruhe und Ordnung in diesem Land wieder herzustellen zu Unserer innigsten Dankverpflichtung vernommen. Es ist Uns dieses alles ein abermaliger höchst schätzbarer Beweis Euerer Feten, wahr eidgenössischen Theilnahme an allem demjenigen, so das Beste der 2. Eidgenossenschaft überhaupt und die gegenwärtige Lage Unserer Landen insbesondere ansehen kann. Wir zweifeln auch keineswegs, daß dieser von Unserm werthen Eid- und Bundsgenoss gethane Schritt und bescheinigte Theilnahme an der Beruhigung dieser Landschaft nicht ohne gedeihliche Wirkung verbleiben und dazu vieles werde beitragen können. Indessen aber machen Wir es Uns zu einer besondern Pflicht, Euch Lit. Unsere lebhafteste Dankbarkeit für Euer mit so vieler Bereitwilligkeit unternommene Reise, und Euer mit ausgezeichnete Vaterlandsliebe gethane kluge Verrichtungen, denen Wir Unsern gänzlichen Beifall ertheilen, hiemit zu bezeugen.“ (5) || 26. Januar. Das schöne Gewebe von beruhigenden Neuigkeiten und tröstlichen Hoffnungen war mit einmal zernichtet, und man mußte in der großen Rathversammlung wohl das ganze System, welches auf diesen leichten Grund gebaut gewesen war, wieder ändern. — In der Grafschaft (sic) Neuenburg sind im Laufe der Woche alle Huldigungen und wie man sagt zur größten Satisfaction aufgenommen worden, und doch will man nicht für das weitere Schicksal dieses Landes bürgen. (5) || 27. Januar. Die Revolution im ganzen Pays de Vaud ist vollendet, sogar in Yverdon und Romainmotier, wo das Volk noch am besten gestimmt war, war es das Werk einer Viertelstunde. — Durch das ganze Land ist der Freiheitsbaum aufgerichtet und wird die grüne Cocarde getragen; man soll sich geradezu keinen Begriff von der Exaltation aller Köpfe machen können. Die Iemanische Republik ist erklärt und das Comité Central führt die Geschäfte bis der Convent zusammenberufen ist. — Die Emigration aus dem Pays de Vaud von Fremden aller Art, sowie von Franzosen und Genfern, die sich besonders in Lausanne etablirt hatten, dauert noch immer fort. Man rechnet nach einem mäßigen Ueberschlag, daß dieser letztere Ort allein monatlich siebentausend Louisdor verliere. — Die hiesige Bürgerwache zeigt viel Eifer. Auch die bloß einsässigen Bürger, deren es, wie Sie wissen, hier viele und sehr angesehene gibt, wurden nach einem kleinen Widerstand, im Ganzen mit viel Bereitwilligkeit, in das Corps aufgenommen. (5) || 27. Januar. Von den Gesandtschaften in Arau sollen, wie eben berichtet wird, einige zurückgeblieben sein und es wird gewiß das Möglichste gethan werden, die bereits abgereisten wieder zurückkehren zu machen. Das Bedürfnis dafür ist gewiß wichtig genug. Täusche man sich nicht, daß es nur um die welsche Landschaft und den Schutz ihrer ausgebrochenen Revolution zu thun sei, in wenigen Tagen werden die Absichten der Franken, die sich in der Nachbarschaft in allen Gegenden mit jedem Tag verstärken sollen, deutlich genug sich darstellen und die Gefahr der Hauptstädte Bern, Freiburg und Solothurn in vollstem Maße eintreten. Vorwände, wie die

suppléants, et leurs noms seront imprimés avec les autres comme un monument durable de leur patriotisme. La réduction s'effectuera comme suit: 1) Les députés des communes appelées villes se réduiront, ou au scrutin ou par le sort, au nombre qui leur est assigné. 2) Les députés du même bailliage se réduiront tout de suite au nombre compétent, soit au scrutin, soit par le sort. L'opération aura lieu sans désenparer. S'il y a du doute, l'assemblée décidera. Les députés demeurants s'étant aussitôt séparés des sortants, formeront l'assemblée représentative, et sous la présidence provisoire du doyen d'âge, ils éliront un président et un bureau. Ces opérations terminées, tous les membres de l'assemblée prêteront le serment suivant: „Je jure de ne reconnaître désormais d'autre souverain que le peuple, représenté par ses députés légalement élus, et d'obéir aux décrets de l'assemblée de ses représentants: „j'abjure toutes les distinctions héréditaires, et promets de défendre la liberté et l'égalité, et de n'admettre d'autre constitution que celle qui reposera sur ces deux bases.“ Les suppléants et tous les assistants seront admis à prononcer les mots: „Je le jure“. Aussitôt après l'assemblée rendra les décrets suivants: 1^{er} Décret, qui déclare les oligarques Bernois et Fribourgeois déchus de leurs prétendus droits de souveraineté, pour avoir violé les privilèges nationaux et asservi le peuple. Les griefs seront succinctement rapportés. 2^e Décret, par lequel le peuple Vaudois proclame son indépendance et déclare se constituer sous la dénomination de République Lémanique. 3^e Décret, qui ordonne la rédaction d'une adresse au directoire exécutif, pour le remercier d'avoir protégé le peuple contre les oligarques qui l'ont trahi, et d'avoir pris sous sa protection les défenseurs de la liberté et des principes, et pour le prier, à titre de garant des privilèges du pays de Vaud, en vertu des traités de St. Julien, et de l'année 1565, de vouloir bien protéger la nouvelle république, et assister de ses conseils l'assemblée qui doit lui procurer une constitution indépendante. Une commission rédigera à l'instant cette adresse, qui devra être envoyée tout de suite aux ministres français voisins, et portée immédiatement à Paris par deux députés, chargés de demander au directoire son assistance contre les oligarques et contre ceux qui voudraient troubler l'ordre public. 4^e Décret. La République Lémanique invite tous les sujets des aristocraties et démocraties de la Suisse à suivre son exemple, à fraterniser avec elle, à secouer le joug de la tyrannie, à resserrer les liens d'amitié et de fraternité, et à s'unir pour former de nouveau un seul et même peuple libre, constitué en république une et indivisible. 5^e Décret. L'assemblée représentative confirme provisoirement toutes les autorités constituées, et les rend responsables des désordres qu'elles laisseraient commettre. Exhortation à ne point s'écarter du bon ordre et à ne se permettre aucune violence, les écarts pareils devant être punis sans retard et sans exception des personnes. 6^e Décret. Exhortation aux ennemis de la liberté de s'abstenir d'ultérieurs efforts pour empêcher son établissement, sous peine de voir leurs personnes et leurs biens responsables de pareilles tentatives. 7^e Décret. Ordre aux piquets de se tenir prêts à marcher, pour occuper les points et les défilés par lesquels le pays pourrait être envahi. NB. On fera approcher quelques détachements de l'Oberland, et si les habitants de ce pays, fanatisés par les oligarques de Berne, osent servir leurs fureurs, ils pénétreront dans leurs vallées et brûleront les habitations de ceux qui auront pris les armes pour le soutien de la tyrannie. 8^e Décret. Renvol de tous les émigrés, sans excepter ceux de Genève. 9^e Décret. Ordre d'arrêter les commissaires de Berne, les baillifs, leurs agents, et les officiers de l'état major qui ont pris les armes pour servir les tyrans contre leur patrie. Tous ces individus serviront d'otages; on saisira également leurs correspondances. S'ils résistent, on emploiera contre eux la violence. 10^e Décret. Ordre de s'emparer des bureaux des postes, et de remplacer les directeurs par des hommes probes et patriotes. Permission de laisser entrer tous les journaux et papiers publics. 11^e Décret. Ordre de saisir les caisses de l'état, les revenus des domaines appartenants aux bourgeois de Berne et de Fribourg, les magasins, arsenaux; en un mot tout ce qui appartient à ces deux républiques et à leurs gouvernants, tant meubles qu'immeubles. Les receveurs, gens d'affaires, etc. seront rendus responsables, leurs débiteurs de même. 12^e Décret, qui rend les membres de l'assemblée inviolables, et déclare traîtres à la patrie ceux qui attenteraient à leurs personnes ou à la sûreté de l'assemblée. 13^e Décret, qui ordonne de planter des arbres de liberté, d'effacer les armoiries des cantons partout où elles se trouvent, et de porter la cocarde verte, ancien signe de ralliement des Suisses. 14^e Décret, pour ordonner que le calendrier français républicain sera substitué à l'ancien dans les actes publics et privés, en ajoutant à la suite de la date ces mots: „Régénération des Peuples“; et que dans les actes publics, il sera ajouté: „Date correspondante à l'an de la liberté Helvétique.“ 15^e Décret. Trois fêtes à solemniser: L'anniversaire du jeudi avant la St. Martin 1307, époque à laquelle Furst, Stauffacher et Melchthal, réunis à leurs trente camarades, prononcèrent sur le Grütli, le serment de se prêter un mutuel secours pour la défense de la liberté; l'anniversaire du 14 Juillet 1789; l'anniversaire du jour auquel l'assemblée représentative du Pays de Vaud aura déclaré l'indépendance de la République Lémanique, précurseur de la République Helvétique une et indivisible. Ces décrets seront rendus de suite, sans désenparer, imprimés à mesure, placardés partout, et traduits en allemand et en italien, et répandus de toutes parts avec profusion. Frédéric César Laharpe. Perdonnet.

30. Januar. Neuchâtel soll sich darüber verwundern, daß man ihm sein Contingent noch nicht abgefordert habe; gewisse Leute behaupten aber, die Revolution dürste dort so schnell und unversehens als an irgend einem andern Ort erfolgen. (5) || 31. Januar. Euer Gnaden kann ich nicht genug die allgemeine Stimmung der deutschen bernerischen Truppen, ihre Entschlossenheit, ihren Muth, ihre Begierde, dem Feind des Vaterlandes unter die Augen zu stehen und mit ihm den Kampf zu beginnen, beschreiben. Das Herz blutet einem, wenn man an die Begegnisse unsers Vaterlandes denkt, an die Auftritte, die tagtäglich und mit jeder Stunde eintreten, die Stimmung dieser bernerischen, nun ziemlich ansehnlichen, bis auf die zwanzigtausend Mann ansteigenden Corps vernimmt, und man aus hoher Pflicht diese Stimmung mäßigen und von diesem guten Willen zum Heil des Vaterlandes erst dannzumal Gebrauch machen soll und kann, wenn unsere Feinde, die uns so lange als möglich nur necken, einen entscheidenden Angriff wagen und ausführen werden. Ich gestehe, gnädige Herren, daß ich Nachsicht für die Aufwallungen habe, die bei manchem Berner von jedem Stand aufsteigen, wenn er die Hemmung dieser guten Stimmung muthvoller, zum Kampfe begieriger Truppen nicht nur sieht, sondern selbst dazu mitwirken muß! — Die Muth der deutschen Truppen gegen die Franken ist aufs höchste gestiegen. Selbst ein ansehnlicher Theil der welschen Truppen soll nichts sehnlicheres wünschen, als daß die Franzosen einen Angriff wagen und in das Pays de Vaud eindringen mögen, um dannzumalen mit den deutschen Truppen sich zu vereinigen und mit ihnen gemeinschaftlich die Franken aus dem Land zu jagen. — Die welschen Lande des Cantons Freiburg waren beinahe durchaus sehr gut für die Regierung gestimmt; allein da sie keine Unterstützung von der Regierung erhielten, ließen sie sich durch die welschen Berner terrorisiren und die Regierung selbst war durch den vorgeblichen Anmarsch der Franzosen terrorisirt und stand daneben nach verschiedenen, überzeugend glaubwürdigen Anzeigen in der Besorgniß, daß die Schweiz durch den Friedensschluß von Campo Formio bereits getheilt sei. (15)

Bern, 1. Februar 1798, Morgens. In der gestrigen Raths- und Bürgerversammlung wurden unter dem schweren Druck der Umstände vielfältige Motionen, eine der andern ganz entgegengesetzt, in der guten Absicht, das Vaterland zu retten, eröffnet. Auf einmal vereinigte der Antrag der eidlichen Verpflichtung, fürs Vaterland zu sterben, ehe man sich von einer äußern Macht wolle vernichten lassen, alle Gemüther, und dieser Eid wurde feierlich geleistet. Die Berathungen darauf wurden mit Anstand und mehrerer Ruhe und Ordnung fortgesetzt. — Die stete Annäherung der französischen Truppen gegen Bern bestätigte sich. Bereits sind zehntausend Franken in das Pays de Vaud eingerückt. Herr General Weiß hat aus eigenem Antrieb und ohne den mindesten Auftrag an den Herrn General Renard und zwar nach seinem bekannten Styl und Schnitt geschrieben, jedoch eine höfliche, aber mit bitterer Ironie begleitete Antwort erhalten, die für den Hauptgesichtspunkt seines Schreibens nicht die mindeste Auskunft gibt und mit einem Drakelspruch verabschieden thut. „Un drait, schreibt am 12. Pluviose (31. Januar) Renard an Weiß, qui vous est parvenu indirectement, ne doit pas vous inquiéter sur le sort de votre patrie. En vous considérant comme citoyen j'estime votre sensibilité. Je n'ai rien à vous répondre comme exgénéral des troupes du Pays de Vaud. Les affaires de guerre et de paix se traitent de puissance à puissance. J'ai mes instructions que je suivrai et je ne connais point de vengeance, si elle ne part du gouvernement. Je ne vous dirai rien sur ce que vous m'observez, que le pays est en défense. Si vous parlez de celui de Berne, je ne connais pas les dispositions ultérieures de mon gouvernement à son égard.“ — Berichten zufolge benehmen sich die französischen Truppen gegen die Einwohner im Waadtland mit Härte und Unstittlichkeit. Dieselben seien munter und auch zum Schlagen rüstig und bereit, aber in dem elendesten Zustande und beinahe nackt. Schenken Euer Gnaden doch keinen Nachrichten aus diesen Gegenden Glauben, wenn sie nicht von der Repräsentantschaft oder der Regierung von Bern C. G. zukommen, denn unsere innern und äußern Feinde machen durch falsche Nachrichten und durch exaltirte Anzeigen die möglichste Anstrengung, um kalte, ruhige, überlegte Maßnahmen zu vereiteln. (15) || Was man am einen Tage zu gehen sich noch weigern kann, muß man oft am folgenden doppelt nachholen. (5) || 2. Februar, Nachmittags 4 Uhr. In der heutigen Großraths- und Volksrepräsentantenversammlung erfolgte eine Motion von einem Standesglied, Herrn Oberst Lillier, die dermalige Regierung „niederzulegen“, ein Comité aus den gegenwärtigen Regierungsgliedern und den bei ihnen sitzenden Volksdeputirten zu ernennen, demselben einzuweisen jede executive Gewalt zu übergeben und es zu begwärtigen, mit möglichster Beförderung einen gutächtlichen Vorschlag für eine neue Verfassung und die Weise, wie solche Stadt und Land zur Approbation oder Verwerfung könne vorgelegt werden, zu berathen, und endlich von dieser Maßnahme sowohl dem Herrn Mengaud als dem französischen General und dem Directorium zu Paris durch Deputirte schleunigst Kenntniß zu geben und jede feindselige Maßnahme nachdrucksamst zu verbitten. Nicht nur ward dieser Antrag von keinem Mitglied der Versammlung unterstützt, sondern er soll allgemein mit den kränklichsten Empfindungen angehört worden sein. Aus dem untern Aargau und aus Freiburg erhält man beruhigende Berichte. (15)

Murten, 2. Februar 1798. Auf der Reise der Repräsentanten Amrhyn aus Lucern und Schmid aus Uri nach Murten erkundigten sich überall die entweder im Marsch begriffenen oder in den Dörfern cantonnirten Truppen mit vieler Angelegenheit, ob auch eidgenössische Hülfsvölker nachkommen, indem sie wohl begreifen, daß, so freudig sie auch dem Feind entgegen gehen, sie ohne Unterstützung den Kampf in die Länge nicht aushalten können. Die Nachrichten, welche wir hierüber geben konnten, verursachten viele Freude; indessen gestehe ich doch, daß je länger ich der Sache nachdenke, desto länger wird mir für einen

glücklichen Erfolg auch bei den ersten Thätlichkeiten, von deren Ausschlag doch so Vieles abhängen könnte. Freilich sind Offiziere und Soldaten voll Muth, und würden sich, wie ich glaube, eher niedermachen lassen, als weichen; allein, so viele geschickte und erfahrene Leute es auch unter den erstern gibt, so sind sie doch im Durchschnitt gewiß nicht mit den französischen zu vergleichen, und bei den Soldaten ist der Unterschied in Absicht auf Behendigkeit, Uebung und Gewohnheit im Kriege noch ungleich größer. Zudem würde man es gerade mit der versuchtesten Division im italienischen Heere zu thun haben. So sehr mich der Heldenmuth unserer Leute rührt, so sehr würden sie mich dauern, wenn sie ohne Nutzen aufgeschperrt würden. (5)

Bern, 3. Februar 1798. Nicht nur die Landschaft und die Bürger in den Städten des Waatlandes, sondern selbst die meisten Mitglieder der verschiedenen revolutionairen Comités sollen über ihr Schicksal beinahe in Verzweiflung gerathen sein. — Der Repräsentant von Lucern hat die Anzeige bekommen, daß die jetzigen, in dem dortigen Rath sich befindenden Mitglieder bei ihrem Eide erklärt haben, allen aristokratischen und patricischen Rechten, in so weit es das Wohl des Vaterlandes erfordern sollte, zu entsagen, und ist zugleich gebeten worden, Gerüchten, daß die Regierung gelähmt sei oder gar aufgegeben habe, öffentlich und mit Sicherheit zu widersprechen. (15) || Am gleichen Tage, Abends um 7 Uhr. Ich laß Euer Gnaden selbst urtheilen, wie mir zu Muth war, als ich diesen Abend um sechs Uhr aus Zürich vernehmen mußte, der dem L. Stand Bern zugesicherte Zugang von Hülfskräften werde für einmal nicht erfolgen. Ich war um so überraschter, als wenige Minuten vor dem Empfang dieser Depesche Herr Landammann Reding von seinem Stand per *expressum* die Anzeige erhielt, daß zwölfhundert Mann schwyzerisches Kriegsvolk im Anmarsche auf Bern seien. Würde ich bei meiner dormaligen Gemüthsstimmung Kraft genug in mir fühlen, Ihnen, theuerste Väter, liebe Mitbürger und Landbewohner! die äußerste Gefahr darzustellen, die uns Alle und das Vaterland bedroht, die wir allein, aber gewiß mit Gottes segnender Hand durch vollkommenste Eintracht und den festen Entschluß für das Vaterland zu leben und zu sterben abwenden werden. — So eben haben der große Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft und Landschaft Folgendes beschlossen: „Jeder Staatsbürger habe das Recht zu allen Stellen zu gelangen und es sollen die Ausschüsse der Städte und Länden in die Regierung einverleibt sein. Beschützung und Sicherheit des Eigenthums des Staats, der Gemeinheiten und der Particularen. Jedermann soll nach seiner Arbeit besoldet werden. Die Commission soll die verbesserte Constitution spätestens in einem Jahre dem Volke vorlegen. Dieses Alles soll dem Land bekannt gemacht werden. Die Independenz und Integrität des Cantons soll mit allen Kräften gegen fremde Einmischung behauptet werden.“ Diese Schlußnahme ward mit 173 gegen 7 Stimmen, also so viel als einmüthig, erlassen. Wenn der Stand Bern dem Heil des Vaterlandes die starken Opfer so mannigfaltiger Vortheile und Verhältnisse gebracht, wird nicht jeder andere Stand mit ungleich minderm Bedenken die Gleichen sich gern gefallen lassen. Gott gebe, daß es möchte zu rechter Zeit geschehen. (15) || 5. Februar, Nachmittags. Daß so viele Wahrheitsliebe, ja beinahe Gewißheit ist, an der Spitze der eidgenössischen Truppen den würdigen, erfahrenen Herrn General Hoepf zu sehen, hat hier nicht nur bei der Regierung, sondern allgemein die lebhafteste Freude, den wärmsten Dank gegen Euer Gnaden und Ihre diesfällige so großmüthige vaterländische Verwendung verbienstermaßen bewirkt. — Der geheime Rath wie die Repräsentanten wollen dem Wunsch der eidgenössischen Deputirten in Rastatt, sie zurückzuberufen, entsprechen: doch hält man dafür, es sollte darauf Bedacht genommen werden, daß nach ihrer Abreise dem L. Stand Zürich zu Handen der Eidgenossenschaft von vertrauter Hand von allen Ereignissen, die unser Vaterland interessiren möchten, förderksamste Anzeige und Auskunft gegeben werde. — Die Berggegenden um Yverdun und Romainmotier, vorzüglich St. Croix, haben bis auf diese Stunde sich durchaus nicht revolutioniren lassen wollen, ihre Wege und Straßen verwüstet, verammelt, und erklärt, bis auf den letzten Mann jeden Angriff auszuhalten. Diese Gegenden haben Deputirte nach Bern geschickt, um Munition und Obsequen zu ihrer Anführung sich auszubitten. Täglich kommt in Bern junge Mannschaft aus dem Pays de Vaud an. (15) || Das Supplement der Bernerzeitung enthält eine merkwürdige Declaration des Gouverneurs von Neuenburg vom 30. Januar. Sie lautet: „Sur ce qui Nous est revenu, que de simples articles de gazettes étrangères et de propos tenus par des gens inconsidérés ou mal-intentionnés donnent de l'inquiétude à quelques individus, et leur inspirent des craintes sur le sort futur de ce pays; Nous nous faisons un devoir de tranquilliser tous ceux qui auraient reçu ces fâcheuses impressions, en les exhortant à considérer que leur bonheur et leur sûreté sont garantis par un Roi puissant qui réunit à une bienveillance particulière pour ses fidèles sujets un respect religieux pour le serment par lequel il s'est lié tout récemment encore à eux. Que tous les sujets de cet Etat se reposent donc sur Sa Majesté avec confiance, qu'ils surveillent ceux qui cherchent à les inquiéter par des propos inconsidérés ou par des machinations criminelles. Qu'à la fidélité pour leur Souverain, ils joignent le calme, la fermeté et l'union, et leur félicité ne sera point troublée. Nous attendons en particulier de tous les chefs de juridiction, qu'ils s'empresseront avec zèle à maintenir ces dispositions, et Nous les assurons que de Notre côté Nous soutiendrons leur vigilance par tous les moyens qui peuvent dépendre de Nous.“ — Ueber die fernern Schicksale dieses Landes sind viele Leute so beruhigt, daß die meisten von den sich etwa flüchtenden Frauenzimmern, welche keine Bekannte in den demokratischen Cantonen haben, ihre Sicherheit in Neuenburg suchen. (5) || 6. Februar, Nachmittags 4 Uhr. Die immer nähere Stellung der französischen Truppen gegen die bernischen

bei Murten, Decrete des Directoriums an die bernerische Regierung u. s. f. veranlaßten heute einen rührenden Zusammentritt des geheimen Rathes mit den Repräsentanten. Herr Seckelmeister Frisching sagte: „Nicht wörtliche, mündliche, schriftliche Versprechungen und Zusicherungen, liebe Eidgenossen, bedarf Bern und Solothurn zu seiner Rettung; wann dies helfen würde, wären wir schon gerettet; wann ein Stand nur auf den andern sehen will, um uns thätlich zu Hülfe zu eilen, so sind wir verloren und Ihr mit uns, saget das Brüder Euern Brüdern da es noch Zeit ist.“ Ich hätte mich für unwürdig erachtet, in mein Vaterland zurückzukehren, wenn ich mich dem mindesten Zweifel überlassen hätte, daß mein Zürich, mein Vaterland das erste Mal und bei der allerdringendsten Gefahr, die jemals unser Vaterland bedroht, zurückbleiben und Brüdern nicht mit aller Macht zu eilen würde, deren Vernichtung auch die unsrige sein wird. (15) || 7. Februar, Morgens. Bürger Campan, Adjutant des General Menard, hat uns die Ankunft des Divisionärgeneral Brune gemeldet und sich wiederholt geäußert, daß er keinen Augenblick mehr zweifle, daß nicht bald wieder die vollkommenste Harmonie und das allerbeste Verständniß zwischen seiner und unserer Nation hergestellt sein werde und zwar auf eine Basis, die uns nicht beschwerlich, kränkend oder lästig sein solle. Diesen Aeußerungen gab er durch galante, schmeichelhafte Complimente für die schweizerische Nation noch mehreren Nachdruck und wiederholt gab er mit vieler Offenherzigkeit zu verstehen, wie erstaunt er gewesen, so vielen Nationalgeist, Kraft und Energie bei dem Theile unserer Nation, den er nun kenne und durchreißt habe, bemerkt zu haben. (15) || Zwölf Schallenerker, die in Iverdun zu Arbeiten gebraucht worden, wurden von den dortigen Einwohnern unter dem Bedinge in Freiheit gesetzt, daß sie den Freiheitsbaum errichten helfen und um denselben tanzen sollten. Sie weigerten sich standhaft, fanden aber Mittel zu entfliehen und kamen nach Bern zurück, wo sie sich freiwillig wieder stellten. Natürlich wurden sie sogleich begnadigt. — Ich möchte kein falscher Prophet sein, doch scheinen sich die Umstände wieder merklich zu bessern und vielleicht dürften die Franzosen selbst nicht ungeneigt sein, das Pays de Vaud zu verlassen. In diesem Fall würde gewiß die Regierung von Bern mit äußerster Schonung zu Werke gehen und gerne die Fahne der Vergessenheit über alles Vergangene schwingen. (5) || 10. Februar. Viele Frauenzimmer flüchten sich von hier aus in den gebirgigten Theil des Cantons und die besten Effecten werden häufig weggeführt. Mehrere Individuen, welche starke Besitzungen, besonders an liegenden Gründen, im Pays de Vaud haben, haben bereits ihr hiesiges Bürgerrecht nebst den gehaltenen Groprathsstellen aufgegeben und sich dahin zurückgezogen. Zugleich theilte ich Ihnen ein Proclama der Canzlei Bern vom heutigen Tage mit: „Die von Rngghrn. Rätb und Burgern und Ausgeschlossenen der Städte und Landschaften, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit niedergesezte Commission, ermahnt hierdurch alle wohlbedenkende Bürger des Staats, insbesondere aber die Handelsleute, und diejenigen Particularen, die ihres Berufs und Geschäften halb Correspondenzen außer Landes führen, alle ihre ihnen zugehörige oder sonst vorkommende, Unruhe und Unzufriedenheit erregende Druckschriften, der Commission oder dem Amtmann des Orts sogleich zu überliefern. Insonderheit wird jedermann gewarnet, einer jüngst ausgestreuten ruhestörerischen Schrift keinen Glauben beizumessen, welche Entwurf der helvetischen Staatsverfassung betitelt ist, sondern dieselbe als eine von Feinden und Störern der öffentlichen Ruhe ausgestreute Schrift zu betrachten.“ (5) || 12. Februar, Abends 6 Uhr. Brune erklärte der bernerischen Deputation, sobald die Hauptbasis der Unterhandlung bestimmt sei, so werde er auf der Stelle einen Courier nach Paris abordnen, um die Anzeige dem Directorium zu geben und desselben Sanction sich auszubitten. Er zweifle keineswegs, wann dann auch vom 2. Stand Bern die Zustimmung und Genehmigung durch die Herren Deputirten erhältlich sein werde, daß er Vollmacht und Befehl von dem Directorium bekomme, die Truppen aus dem Pays de Vaud zurückzuziehen und wann einmal die Hauptstamina der Unterhandlung berichtigt seien, so werde sich alles Uebrige leicht und schnell fügen. Das meines Erachtens Merkwürdigste bei dieser Unterredung war die Versicherung, daß Herr Mengaud in Basel über diesen wichtigen Gegenstand keinen bedeutenden Einfluß haben und ihm (Brune) gänzlich untergeordnet sein werde, daß auch er nicht nur das oberste Commando über die Truppen im Pays de Vaud, sondern auch über diejenigen im Erguel und Münsterthal von dem Directorium erhalten, sowie jede Unterhandlung und Negotiation ihm aufgetragen sei. (15) || 14. Februar, Morgens. Dem geheimen Rath gab das Schreiben vom 22. Pluviose (10. Februar) aus Basel, das Herr Mengaud an den hiesigen Stand einschickte, zugleich aber auch an Zürich gelangen ließ, Stoff zu reiflicher Berathung. „Messieurs! Il paraît que l'approche de troupes françaises sur les frontières de la Suisse a répandu des inquiétudes que la malveillance s'est empressée d'augmenter; c'est un devoir pour moi de chercher à dissiper des soupçons injurieux au directoire exécutif de la République Française. Je déclare donc en son nom, qu'il n'a jamais conçu aucun projet d'invasion sur le territoire helvétique (déjà je l'ai annoncé dans ma correspondance avec le gouvernement) et que ces démonstrations militaires ne sont qu'une suite des mesures prises pour contenir les projets du canton de Berne contre l'affranchissement du Pays de Vaud. Les divers états de la Suisse ont eux-mêmes senti la nécessité d'une régénération. Ils conviennent que leur forme actuelle doit être changée, améliorée, établie sur les bases éternelles de la liberté et de l'égalité. Ils ont consacré ces principes par des décrets solennels, il ne reste plus qu'à en réaliser l'exécution. C'est à ce but salutaire que le directoire exécutif s'honorera de concourir. Au lieu de menacer les droits des habitants, il veut les leur rendre dans toute leur intégrité. Il désire qu'une constitution

conservatrice des droits du peuple remplace ces gouvernements oligarchiques, si favorables aux intrigues de nos ennemis. C'est pour s'allier plus étroitement encore avec le Peuple Suisse qu'il serait satisfait de voir la forme du gouvernement de ces contrées se rapprocher de celui de la République Française. Si cette réforme convenable aux véritables intérêts des habitants éprouve une si forte opposition, c'est le résultat des manoeuvres de l'Angleterre qui s'agit en ce moment plus que jamais pour détourner le coup prêt à l'accabier. L'Angleterre qui a sacrifié toutes les nations de l'Europe et qui enfin toute l'Europe a abandonnée, foment des troubles dans l'intérieur de la Suisse pour diviser les forces destinées contre elle. Un petit nombre de magistrats pervers, salariés par son or corrupteur, domine encore dans les états de Soleure et de Berne. Ce sont eux qui, trompant le peuple par des insinuations perfides, lui montrent un ennemi dans le Gouvernement Français qui ne veut être que son libérateur. — Telle est la sincérité des dispositions bienveillantes du directoire exécutif, tel est son éloignement pour des usurpations injustes et indignes de lui, que je ne crains pas de répondre en son nom, qu'il fera retirer les troupes arrivées sur la frontière de la Suisse du moment où les différents cantons m'offriront l'assurance de l'établissement d'une constitution démocratique et représentative. Cet établissement doit être nécessairement précédé par l'abdication des magistrats actuels de Soleure et de Berne. Les Gouvernements de Bâle et de Lucerne ont donné l'exemple d'une généreuse renonciation à d'anciens pouvoirs. C'est sur leurs traces que doivent marcher les autres cantons. Alors la République Française s'empressera de resserrer avec eux les liens d'amitié et de bon voisinage, prêts à se rompre en ce moment. Ces dispositions du Gouvernement Français étant bien connues, si la perversité des chefs de l'oligarchie allume la guerre dans ces contrées, si ne pouvant arrêter le cours d'une révolution inévitable, elle veut le rendre du moins meurtrier et destructeur, ce n'est point à la République Française que ces malheurs devront être imputés. Le crime en appartiendra tout entier à cette poignée de tyrans furieux qui auront attiré sur leur pays un débordement de calamités, tandis qu'il était en leur pouvoir de procurer aux habitants la paix et le bonheur sous une constitution juste et libre. Au milieu de ces convulsions orageuses les états dont la sage conduite aura cherché à les prévenir, peuvent acquérir des droits éternels à la reconnaissance de leur patrie, et cette même conduite, cet exemple qu'ils ont donné au reste de la Suisse, s'ils y persévèrent peut seule prévenir et arrêter une série d'événements désastreux dont le directoire ne serait nullement responsable, mais bien les membres de l'oligarchie qui sacrifient tout à leurs intérêts. J'invite en conséquence ceux des cantons, dont la modération et la justice ont senti la nécessité d'une réforme qui approchât d'avantage la Constitution Helvétique de celle de la France, à étendre leur sollicitude pour le bien général, en rappelant les magistrats de Berne et de Soleure aux principes professés par les cantons de Lucerne et de Bâle. Une fois que Berne et Soleure, renonçant à un machiavélisme d'autant plus ridicule qu'il est connu, auront mis en pratique les principes démocratiques dont ils ont l'air de faire profession, les troupes françaises qui ne menacent que ces deux cantons donneront par leur retraite la dernière preuve que le directoire n'en veut qu'au régime défectueux de l'oligarchie, et nullement au territoire et à la souveraineté du peuple Suisse, lesquels il ne cessera jamais de respecter en le reconnaissant pour un état libre et indépendant." — Es ist Bern nicht zu verargen, daß es unter den diesmaligen Umständen und den Begegnissen, die sich jüngster Tagen zu Basel ereigneten, wo Mengaud, wenigstens für einige Stunden, den Herrn Major von Effinger, welcher den Adjutanten Campan zu seiner Bedienung nach Basel begleitete, in Arrest setzen ließ, wo Mengaud gegen den von Rastatt heimkehrenden Commissionschreiber Haller, also eine Person mit öffentlichem Charakter, in gleicher Weise verfuhr u. s. f., keine große Anmuth für diese Einladung oder auch nur für die kürzeste Beantwortung dieser Zuschrift besondere Neigung hat. (15) || 17. Februar. Auf dem Rathhaus wie bei andern Behörden bewirkte obige Note die schmerzvollsten Empfindungen. Einstimmig war die Schlußnahme des großen Rathes in Vereinigung mit den Bürger- und Landesausschüssen jede Unterhandlung mit Mengaud auf eine solche erniedrigende Basis einzustellen und den bestimmten Befehl den Herren Deputirten nach Basel zu gehen zu lassen, sich im mindesten nicht mehr mit dem Herrn Geschäftsträger einzulassen und ihm zu erklären, daß auf solche Zumuthungen keine Achtung jemals gemacht werden könne. — Merkwürdig und meines Erachtens ungemein bedeutend ist es, daß Herr Mengaud, ehe er die Rückantwort auf seine Note von Bern erhalten, den Herrn Deputirten Bay zu einer besondern Unterredung auffordern lassen und nicht nur wegen allfälliger neuer Anschließung des Pays de Vaud an Bern ziemlich gefällige beruhigende Aeußerung gethan, sondern auch in Absicht der Vorschläge mächtig herabgestimmt haben soll. — Aus dem Pays de Vaud sollen seit zwei Tagen sehr merkwürdige Nachrichten hier eingelangt sein. Daß zu Lausanne auf offener Straße von mehreren Menschen geschrien worden: „Es lebe die Republik Bern“ und daß in Menge Bürger und Milizen die bernische Cocarde aufgesetzt und ohne die mindeste Rückhaltung und Scheue von der nächsten Vereinigung mit Bern sprechen und daß alles dieses ohne die geringste Ahndung von dem französischen Militair und unter seinen Augen vorgegangen, auch daß von vier-tausend Volontairs, die hätten sollen ausgehoben werden, in dem ganzen Welschland sich nicht zweihundert gestellt haben und in mancher Stadt und vollreicher Gemeinde sich nicht Ein Mann zu dieser Aushebung habe verstehen wollen. (15)

Bern, 19. Februar, Morgens. Ueber die beiden Unterredungen der bernischen Deputirten mit dem General Brune muß ich noch einiges nachholen, das ich so eben erfahren. Wie bereits angedeutet worden ist, waren sie von geringer oder keiner Bedeutung. Schon bei der ersten Audienz mußte es die Deputirten nicht wenig bestreben, daß sie den Herrn General nicht allein sprechen konnten, sondern daß mehrere seiner Officiere stets anwesend waren. Als sie ihn um Vorweisung seiner Vollmacht baten, soll der Herr General aus einem Schreibtische eine Schrift, einem Brief ähnlich, herausgenommen und eine kurze Stelle den Herrn Deputirten daraus vorgelesen haben, daß nämlich das Directorium seiner Klugheit, Thätigkeit und Einsicht mit vollkommenem Vertrauen überlasse, mit der E. Eidgenossenschaft und dem Stand Bern die ihm bekannten Gegenstände zu berichtigen. Brune hätte bemerkt, freilich habe Bern unter dem 3. Februar eine Maßnahme genommen, die in etwas einer demokratischen Verfassung gleichkomme, aber einerseits sei die Vollziehung dieser Schlußnahme weit hinausgesetzt; und andererseits habe das Decret selbst nicht die Bestimmtheit, wie dasjenige mehrerer anderer Stände, auch sei es ganz verschiedener Auslegung fähig. Das Directorium wisse nur allzu wohl, daß die ganze E. Eidgenossenschaft immer durch Bern gestimmt, gelenkt, geleitet werde, und so lange also die diesmalige Regierung an der Spitze der Geschäfte stehe, könne Frankreich gegen die Schweiz keine Hoffnung, kein Zutrauen haben. Auf den Vorwurf von englischer Einwirkung hätten die Deputirten geantwortet, mit England sei die Eidgenossenschaft und ihr Stand niemals in einem Verhältniß gestanden, das der französischen Republik den mindesten Nachtheil zugezogen. Ihre Correspondenz beschränke sich wahrlich einzig auf Anzeigen von Heirathsverbindungen, Geburts- und Sterbefällen des königlichen Hauses und ähnliches, und wenn Bern einen untergeordneten Agenten in London habe, so sei dies nur für seine ökonomischen Angelegenheiten. Herr Brune habe hierauf wenig oder nichts zu antworten gewußt, als es sei weltkundig, was Wickham gewirkt und welche Stimmung seine Thätigkeit stets in Bern unterhalten und welchen Einfluß er bei mehreren der bedeutendsten Regierungsglieder immer gehabt und gewiß auch dermalen noch haben werde. Die Aufforderung mit Thatfachen hervorzutreten hätte Herr Brune nur mit Achselzucken beantwortet, das wohl die Deputirten belehren sollte, das Directorium wisse Mehreres. Wegen der Untheilbarkeit der Schweizerischen Republik erklärte Herr Brune, daß Frankreich auf diese Unité den größten Werth setzen werde; diese allein werde der Eidgenossenschaft wieder Kraft und Energie geben und ihre freundschaftlichen Unterhandlungen mit der französischen Republik ungemein befördern. Betreffend die Bewaffnung des Landsturmes mit Knütteln u. s. f. wurde geäußert, eine solche möchte etwa von Kroaten wohl geschehen, aber siehe den Schweizern nicht gut; ja ein oder zwei anwesende Offiziere sollen sich geäußert haben, wenn solche Waffen gebraucht werden, so werde auch von französischer Seite keine Schonung stattfinden, worauf von den Deputirten entgegnet worden sei, für die Masse von Menschen, die sich im Nothfall für das Vaterland verteidigen und lieber unter seinem Schutt werden begraben lassen, als harten Zumuthungen nachzugeben, hätte man nicht hinreichende gewöhnliche Waffen. Bei beiden Unterredungen mit Herrn Brune soll er wenig diplomatische Kenntnisse, die größte Unkenntniß und die unbegreiflichsten, abentheuerlichsten Vorurtheile gegen unser Vaterland an den Tag gelegt haben. Nach Ueberreichung der Note äußerte er die Hoffnung, innert vierzehn Tagen eine Antwort und Gegennote Bern zustellen zu können. In der Zwischenzeit werde er gemessenen Befehl geben, daß an keiner Stelle die mindeste Feindseligkeit unternommen werde und das Nämliche gewärtige er auch von dem E. Stand Bern und den allfällig Bern zugezogenen eidgenössischen Hülfsstruppen. Am Ende soll er sich über Lucern aufgehalten und dessen Benehmen gegen ihn ins Lächerliche gezogen haben; es habe nämlich sein Decret von der Umschaffung der Regierung ihm bekannt gemacht, zugleich aber erklärt, daß es Bern in Kraft der Bünde zugezogen sei. Wirft man einen Blick auf Mengaud und Brune, so bemüht sich ersterer seine Absichten auf und gegen uns mit empörender Grobheit, letzterer mit Anstand und Höflichkeit so bald als möglich zu erreichen, nämlich unsere Unabhängigkeit zu zernichten und uns durch eine schwere Kette an das Interesse der französischen Republik anzuschmieden. — Die Note lautet so: „Die mit Vollmacht versehenen Deputirten der Republik Bern um mit dem General Brune, Commandanten der französischen Truppen im Welschland über die Mittel das alte Einverständniß zwischen beiden Nationen herzustellen, in Unterhandlung zu treten, haben mit vielem Vergnügen von ihm die Versicherung erhalten, daß er den Befehl habe, hierüber sich mit ihnen zu verabreden, und beehren sich über die zwei Grundlagen von Demokratie und Einheit, wovon er ihnen die Eröffnung gethan, ihm folgende Bemerkungen vorzulegen: 1) Was die Demokratie betrifft, so bitten sie ihn in Betrachtung zu ziehen, daß dieselbe durch den Eintritt von fünfzig Volksrepräsentanten in den souverainen Rath, welche ohne einige Einmischung der Obrigkeit von dem Volke selbst erwählt worden sind, bereits existirt; daß die Regierung der Republik Bern fernerhin auf die Grundlage der Stellvertretung des Volks gebaut sein wird, und daß alle Staatsbürger die gleichen Rechte zu allen öffentlichen Aemtern haben; daß die neue Verfassung, welche diese Grundlage entwickeln und befestigen soll, die Proportion der Repräsentanten, die Art der Erwählung, die Dauer ihrer Functionen u. s. w. bestimmen wird; daß sie in Zeit eines Jahres oder noch früher, wenn es möglich ist, abgefaßt und eingeführt werden soll, und daß unterdessen die bereits demokratisirte Regierung nur als provisorisch betrachtet werden kann. 2) Was die Einheit betrifft, wenn man darunter eine einzige und untheilbare Republik für die ganze Schweiz, welche die Independenz eines jeden einzelnen Cantons zerstören würde, verstehen sollte, so müssen sie dagegen aus folgenden Gründen die stärksten Einwendungen machen: a. Daß eine solche Zusammenschmelzung mit

unsäglich Schwierigkeiten umringt ist; daß die sehr große Mehrheit der eidgenössischen Stände darein nicht willigen wird; daß unser Volk nichts davon wissen will, und daß unsere Stadt dabei alle Mittel ihrer Erhaltung und ihres Wohlstandes verlieren und aus der Hauptstadt eines souverainen Standes ein bloßer Hauptort eines unbedeutenden und der schönsten Theile seines Gebiets beraubten Departements werden würde. b. Daß ein solches Project nicht einmal für die französische Republik nützlich sein würde, indem eine geringe Anzahl Menschen, die das Directorium der helvetischen Republik ausmachen soll, wenn sie leicht für die Interessen von Frankreich zu stimmen wären, ebenso auch je nach den Personen, den Zeiten und den Ereignissen auch gegen sie gestimmt werden könnte, da hingegen, wenn mehrere Stände über ihre wahren Interessen berathschlagen, solches nicht geschehen wird, und die gegenwärtige Bundesgenossenschaft seit bald dreihundert Jahren die engsten Verbindungen mit Frankreich unterhalten, und in allen zwischen Frankreich und dem Hause Oesterreich gewalteten Kriegen ihre Neutralität zu behaupten gewußt hat. c. Daß sie übrigens innigst überzeugt sind, daß die in verschiedenen eidgenössischen Ständen sich ereignenden Staatsveränderungen sie nothwendig dahin bringen werden, unter ihnen selbst über die Mittel übereinzukommen, ihre Verbindungen enger, kräftiger und mächtiger zu machen, und daß hierüber Mittel vorhanden sind, welche den Wunsch des Directoriums erfüllen könnten, und für das Ausland einer einzigen helvetischen Republik gleich zu achten wären. Die bernische Republik, welche ein aufrichtiges Verlangen und ein mächtiges Interesse hat, mit der französischen Republik in gutem Vernehmen zu stehen, die überzeugt ist, daß die Beschwerden, welche man gegen sie zu haben glaubt, und die einzig und allein böswillige Leute ausgebreitet haben, ohne Grund sind, und daß sie bald gehoben sein würden, wenn man die Zeit hätte, deshalb in eine freundschaftliche Erläuterung zu treten, die übrigens so viel gethan, daß sie sogar ihre Staatsverfassung geändert, ohne daß es das Volk verlangt hat, hofft, daß das vollziehende Directorium sich mit diesen Gesinnungen befriedigen, und ihr nach seiner Gerechtigkeit auf folgende Grundlagen einer soliden Herstellung der alten Freundschaft und desjenigen Zutrauens, welches zwischen zwei gleich freien Nationen herrschen soll, gestatten werde: 1) Daß von nun an keine Feindseligkeiten weder gegen die Eidgenossenschaft überhaupt, noch gegen die Cantone Bern, Freiburg und Solothurn insbesondere vorgenommen werden, und daß in Folge dessen die französischen Truppen sich in Zeit von vierzehn Tagen sowohl aus dem Welschland als von den Grenzen des Erguels zurückziehen. Die Republik Bern verspricht dagegen auf ihrer Seite, daß sie keine Feindseligkeit gegen das Welschland oder das Erguel vornehmen wird, daß sie ihre Truppen in der nämlichen Zeit zurückziehen wird, und daß auch diejenigen ihrer verbündeten Eidgenossen in ihre Heimath zurückkehren werden. 2) Daß dem Welschland, unter welcher Benennung man alles dasjenige versteht, was No. 1538 von dem Herzog von Savoyen erobert worden ist, frei stehen solle, sich mit der Republik Bern freundschaftlich zu vereinigen, mit einer verhältnismäßigen Repräsentation in der Regierung und den gleichen Rechten zu den öffentlichen Aemtern zu gelangen, daß unterdessen alles sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Regierung, welches sie aus ihrem Gut erkaufte hat, derselben vorbehalten, und eben so auch das Eigenthum und die Schuldansprüche der Particularen ihnen mit vollem Besitz und Genuß verbleiben sollen; daß zu diesem Ende jeder Sequester, der etwa auf die einen oder auf die andern gelegt worden sein möchte, aufgehoben, und die Streitigkeiten, welche etwa hierüber sich ergeben sollten, durch gegenseitige Commissaire oder Schiedsrichter freundschaftlich ausgemacht oder entschieden werden. 3) In Betreff der Besitzungen und Herrschaften des vormaligen Bischofs von Basel, welche auf schweizerischem Gebiet gelegen sind, wünscht die Republik Bern ungemein, daß eine freundschaftliche Negotiation angehoben werde, um alle diesorts im Streit liegenden Punkte in Richtigkeit zu bringen. Sie wäre sogar geneigt, eine billige Aufopferung zu machen, um den Tessenberg zu erhalten, welchen sie bereits in gemeinschaftlicher Souverainität besitzt. 4) Da vermittlest dessen das alte Einverständniß hergestellt sein wird, so verlangt man angelegentlich, daß das Directorium in den Zeitungsblättern und andern Schriften jene gehässigen Benennungen gegen unsere Regierung, die wir niemals verdient haben, verbieten und verhindern wolle, daß es auch weder die Ausstreuung von Proclamationen oder aufrührerischen Schriften, noch andere Mittel dulde, welche dahin zielen, die öffentliche Ruhe und die Achtung zu zerstören, welche man einer gesetzmäßigen Regierung schuldig ist, und die Freundschaft oder das Zutrauen, welches zwischen zwei freien Völkern herrschen soll, aufzuheben. Die Republik Bern wird sich zur Pflicht machen, gegenseitig auch nichts dergleichen gegen das Directorium oder die französische Republik zu dulden, so wie sie es bisher beständig gethan hat. Die fernerrhin unwiderruflich mit dem Volk vereinigte bernische Regierung ist überzeugt, daß, wenn einmal diese Grundlagen festgesetzt sind, die endliche Negotiation keine Schwierigkeiten mehr finden werde. Die Offenheit und das verbindliche Betragen des Bürger General Brune lassen Bern hoffen, daß er beliebt werde, solche mit seinem Billigkeitsinn zu untersuchen und bei dem Directorium zu unterstützen.“ — Mit dieser Herrn Brune überreichten Note bin ich nicht völlig einverstanden. Die Anempfehlung, die Truppen aus der Nachbarschaft der eidgenössischen Grenzen in vierzehn Tagen zurückzuziehen kann auf eine höchst nachtheilige Weise von unserer sich so mächtig fühlenden Gegnerin ausgelegt werden. Das Wort souverainer Rath ist sehr unschicklich in dieser Note angebracht. Auch hätte die Note mit mehrerer Ausführung so vieler auffallenden, für die Eidgenossenschaft und alle Stände gleich unerträglichen Bestimmungen der Constitution Helvetique Erwähnung thun sollen. — Noch melde ich Euer Gnaden, daß das Comité Central zu Lausanne sich eine große Insolenz gegen die hiesige Regierung erlaubte. Diese bekam nämlich von demselben gestern Abends eine Zuschrift,

unsäglichen Schwierigkeiten umringt ist; daß die sehr große Mehrheit der eidgenössischen Stände darein nicht willigen wird; daß unser Volk nichts davon wissen will, und daß unsere Stadt dabei alle Mittel ihrer Erhaltung und ihres Wohlstandes verlieren und aus der Hauptstadt eines souverainen Standes ein bloßer Hauptort eines unbedeutenden und der schönsten Theile seines Gebiets beraubten Departements werden würde. b. Daß ein solches Project nicht einmal für die französische Republik nützlich sein würde, indem eine geringe Anzahl Menschen, die das Directorium der helvetischen Republik ausmachen soll, wenn sie leicht für die Interessen von Frankreich zu stimmen wären, ebenso auch je nach den Personen, den Zeiten und den Ereignissen auch gegen sie gestimmt werden könnte, da hingegen, wenn mehrere Stände über ihre wahren Interessen berathschlagen, solches nicht geschehen wird, und die gegenwärtige Bundesgenossenschaft seit bald dreihundert Jahren die engsten Verbindungen mit Frankreich unterhalten, und in allen zwischen Frankreich und dem Hause Oesterreich gewalteten Kriegen ihre Neutralität zu behaupten gewußt hat. c. Daß sie übrigens innigst überzeugt sind, daß die in verschiedenen eidgenössischen Ständen sich ereignenden Staatsveränderungen sie nothwendig dahin bringen werden, unter ihnen selbst über die Mittel übereinzukommen, ihre Verbindungen enger, kräftiger und mächtiger zu machen, und daß hierüber Mittel vorhanden sind, welche den Wunsch des Directoriums erfüllen könnten, und für das Ausland einer einzigen helvetischen Republik gleich zu achten wären. Die bernische Republik, welche ein aufrichtiges Verlangen und ein mächtiges Interesse hat, mit der französischen Republik in gutem Vernehmen zu stehen, die überzeugt ist, daß die Beschwerden, welche man gegen sie zu haben glaubt, und die einzig und allein böswillige Leute ausgestreut haben, ohne Grund sind, und daß sie bald gehoben sein würden, wenn man die Zeit hätte, deshalb in eine freundschaftliche Erläuterung zu treten, die übrigens so viel gethan, daß sie sogar ihre Staatsverfassung geändert, ohne daß es das Volk verlangt hat, hofft, daß das vollziehende Directorium sich mit diesen Gesinnungen befriedigen, und ihr nach seiner Gerechtigkeit auf folgende Grundlagen einer soliden Herstellung der alten Freundschaft und desjenigen Zutrauens, welches zwischen zwei gleich freien Nationen herrschen soll, gestatten werde: 1) Daß von nun an keine Feindseligkeiten weder gegen die Eidgenossenschaft überhaupt, noch gegen die Cantone Bern, Freiburg und Solothurn insbesondere vorgenommen werden, und daß in Folge dessen die französischen Truppen sich in Zeit von vierzehn Tagen sowohl aus dem Welschland als von den Grenzen des Erguels zurückziehen. Die Republik Bern verspricht dagegen auf ihrer Seite, daß sie keine Feindseligkeit gegen das Welschland oder das Erguel vornehmen wird, daß sie ihre Truppen in der nämlichen Zeit zurückziehen wird, und daß auch diejenigen ihrer verbündeten Eidgenossen in ihre Heimath zurückkehren werden. 2) Daß dem Welschland, unter welcher Benennung man alles dasjenige versteht, was No. 1536 von dem Herzog von Savoyen erobert worden ist, frei stehen solle, sich mit der Republik Bern freundschaftlich zu vereinigen, mit einer verhältnismäßigen Repräsentation in der Regierung und den gleichen Rechten zu den öffentlichen Aemtern zu gelangen, daß unterdessen alles sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Regierung, welches sie aus ihrem Gut erkauf hat, derselben vorbehalten, und eben so auch das Eigenthum und die Schuldansprüche der Particularen ihnen mit vollem Besiß und Genuß verbleiben sollen; daß zu diesem Ende jeder Sequester, der etwa auf die einen oder auf die andern gelegt worden sein möchte, aufgehoben, und die Streitigkeiten, welche etwa hierüber sich ergeben sollten, durch gegenseitige Commissaire oder Schiedsrichter freundschaftlich ausgemacht oder entschieden werden. 3) In Betreff der Besitzungen und Herrschaften des vormaligen Bischofs von Basel, welche auf schweizerischem Gebiet gelegen sind, wünscht die Republik Bern ungemein, daß eine freundschaftliche Negotiation angeboten werde, um alle diesorts im Streit liegenden Punkte in Richtigkeit zu bringen. Sie wäre sogar geneigt, eine billige Aufopferung zu machen, um den Tessenberg zu erhalten, welchen sie bereits in gemeinschaftlicher Souverainetät besitzt. 4) Da vermittelt dessen das alte Einverständniß hergestellt sein wird, so verlangt man angelegentlich, daß das Directorium in den Zeitungsblättern und andern Schriften jene gehäßigen Benennungen gegen unsere Regierung, die Wir niemals verdient haben, verbieten und verhindern wolle, daß es auch weder die Ausstreuung von Proclamationen oder aufrührerischen Schriften, noch andere Mittel dulde, welche dahin zielen, die öffentliche Ruhe und die Achtung zu zerstören, welche man einer gesetzmäßigen Regierung schuldig ist, und die Freundschaft oder das Zutrauen, welches zwischen zwei freien Völkern herrschen soll, aufzubeben. Die Republik Bern wird sich zur Pflicht machen, gegenseitig auch nichts dergleichen gegen das Directorium oder die französische Republik zu dulden, so wie sie es bisher beständig gethan hat. Die fernherhin unwiderrustlich mit dem Volk vereinigte bernische Regierung ist überzeugt, daß, wenn einmal diese Grundlagen festgesetzt sind, die endliche Negotiation keine Schwierigkeiten mehr finden werde. Die Offenheit und das verbindliche Betragen des Bürger General Brune lassen Bern hoffen, daß er beliebt werde, solche mit seinem Billigkeitssinn zu untersuchen und bei dem Directorium zu unterstützen.“ — Mit dieser Herrn Brune überreichten Note bin ich nicht völlig einverstanden. Die Anempfehlung, die Truppen aus der Nachbarschaft der eidgenössischen Grenzen in vierzehn Tagen zurückzuziehen kann auf eine höchst nachtheilige Weise von unserer sich so mächtig fühlenden Gegnerin ausgelegt werden. Das Wort souverainer Rath ist sehr unschicklich in dieser Note angebracht. Auch hätte die Note mit mehrerer Ausföhrung so vieler auffallenden, für die Eidgenossenschaft und alle Stände gleich unerträglichen Bestimmungen der Constitution Helvétique Erwähnung thun sollen. — Noch melde ich Euer Gnaden, daß das Comité Central zu Lausanne sich eine große Insolenz gegen die hiesige Regierung erlaubte. Diese bekam nämlich von demselben gestern Abends eine Zuschrift,

worin es sein äußerstes Befremden kund gibt, daß Bern so viele Truppen auf die Beine gestellt und dadurch der Schatz. unerhörte große Ausgaben zu bestreiten habe. Da es in seiner Pflicht liege, auf die Verwendung der öffentlichen Staatscasse, an die es baldeste gerechte Ansprache haben werde, seine Sorgfalt zu richten, so erkläre es, daß alle öffentlichen und Privatgüter der Berner im Pays de Vaud ihm zur Haft und Pfand dienen sollen, bis es beruhigende Auskunft von Bern erhalten haben werde. (15) ¶ Am gleichen Tage. Die Herren Deputirten mußte es befremden, wie wenig Herr Brune bevollmächtigt sei, über irgend etwas Wesentliches oder Entscheidendes gegen die Schweiz einzutreten und daß sich seine in wenig Worten und aus einem Brief vorgelesene Instruction lediglich dahin beschränke, im Allgemeinen die Wünsche und den Willen des Directoriums gegen die Schweiz und gegen den Canton Bern insbesondere zu eröffnen. Die Hauptbedingung für eine Ausgleichung mit Frankreich bestche in Errichtung einer République une et indivisible und in dieser Absicht habe ihm das Directorium einen Entwurf einer Constitution Helvétique übermacht, von der er eine ziemliche Anzahl Exemplare bei Handen habe. Auf die Bemerkung, daß bereits alle aristokratischen Stände in ihren Constitutionen die bekannten, mit ihrem Volk sie eng vereinigenden Veränderungen vorgenommen haben, gab der Herr General den Herren Deputirten deutlich zu verstehen, daß in die wirklich ernstlich gemeinte Absicht der bernerischen Regierung bei ihrer Constitutionsveränderung von französischer Seite immer noch großes Mißtrauen gesetzt und daß das Directorium nicht im Fall sein werde, mit Verhütung die vorhabende wichtige englische Landung vorzunehmen, bis man durch wirkliche Vollziehung der in mehreren Staaten im Wurf liegenden Volkregierung gesichert sei, daß von England nicht mehr zum Nachtheile der französischen Republik unmittelbar auf Bern und von der dortigen Regierung mittelbar auf die übrige Eidgenossenschaft eingewirkt werde. Auf die geschehene Einfrage der bernerischen Herren Deputirten über was für Einwirkungen von englischer Seite man sich denn eigentlich zu beklagen hätte, konnte freilich der Herr General weder über bestimmte Individuen sich beschweren, noch überhaupt seine Klage durch Anführung irgend einiger Daten belegen. Bei der nämlichen Unterredung äußerte der Herr General auch noch darüber seinen Unmuth, daß die Truppen einiger Stände anstatt des großen und kleinen Geschüßes Knüttel und andere Wordinstrumente mit sich führen, worauf ihm bemerkt wurde, daß man deren Wirkung noch von der Väter Zeiten her kenne, auch daß sie oft für die Rettung des Vaterlandes ersprißliche Dienste geleistet haben. Diese Erläuterung soll den Herrn General ziemlich erschüttert haben. Am Ende verlangte er eine umständliche Note zu Handen des Directoriums. [Man sehe dieselbe Ste. 710 f.] — Noch muß ich Ihnen melden, daß der Herr Fürstabt von St. Gallen bei mir war, der mich berichtete, daß in seinen Landen die Verhältnisse sich äußerst ernstlich gestaltet haben. Am 10. Februar sei durch die in St. Gallen befindlichen Capitularen die Lage der Dinge so gefährlich gefunden worden, daß selbige, freilich ohne seinen (des Fürstabten) Willen (da er sich in Weil aufgehalten) durch eine feierliche Entschuldigungsacte die Regierung dem Land förmlich überlassen haben. Der Herr Fürstabt weiß sich in seine dormalige Lage zu schicken und überzeugt sich, daß an die Wiedererlangung der eingebüßten Souverainitätsrechte nicht mehr zu denken ist, daß weder der Kaiser noch auch die Schirmstände in dieser Rücksicht ihm einige Hülfsleistung gewähren werden. Wohl wenn seine ehemaligen Angehörigen seine Gefälle, das Eigenthum der Abtei, sollten schwächen oder ihm entziehen wollen und diesfalls nicht aus eigenem Gefühl ihrer Pflicht und aus Dankbarkeit gegen ihren ehemaligen Fürsten von selbst ihm beruhigende Zusicherung geben würden, so werden die Schirmstände sich gewiß nicht entziehen, in dieser Rücksicht und für diesfällige Absichten die kräftigsten Vorstellungen zu machen und zu seinen Gunsten das Mögliche zu thun. (15) ¶ Am gleichen Tage. Der Erfolg der Deputation nach Peterlingen an den General Brune entspricht den freilich etwas hochgespannten Erwartungen, die man sich davon in hiesiger Stadt und, wie ich aus gewissen Gründen vermüthe, auch bei uns in Zürich gemacht hatte, wenig, und wirklich ist nicht mehr dabei herausgelommen, als bei allen vorherigen Unterhandlungen dieser Art mit höhern und niedern französischen Stellen. — Von zuverlässiger Hand vernimmt man die Nachricht, daß am 15. mittelst der unendlichen Betriebsamkeit der Clubbisten der verwünschte schweizerische Constitutionécodex im ganzen Pays de Vaud mit Mehrheit der Stimmen angenommen worden. Viele die sonst vielleicht hiezu nicht Hand geboten hätten, waren dabei nicht gegenwärtig und diejenigen Gutdenkenden, die sich widersetzen wollten, fanden bei dem wilden Geschrei der durch die Clubbisten so sehr erhitzen Menge kein Gehör. (8) ¶ 20. Februar, Abends. So natürlich auch in Bern die von dem L. Stand Uri aus bekannten Gründen verfügte schleunigste Zurükberufung seines in der Gegend von Kilchberg seit ein Paar Tagen einquartirt gewesenen Contingents von Jedermann gefunden wurde, so mußte dennoch die Entfernung eines so beträchtlichen und in mancher Hinsicht so schätzenswerthen Truppencorps von mehr als sechshundert Mann bei hiesigen Militairbehörden nicht wenige Besorgniß erwecken und man auf Mittel bedacht sein, die Lücke zu ersetzen. — Frühere Beispiele mögen das Directorium und seine Agenten überzeugt haben, wie schwer es balte, unmittelbar bei gesammter L. Eidgenossenschaft das Constitutionsproject durchzusetzen. Deswegen scheint seit einiger Zeit die große Nation die bei ihrem ehemaligen Hof so beliebte Weise einzuschlagen und in Angelegenheiten, wo allgemeine Zustimmung nicht leicht möglich wäre, die Erreichung des Zweckes mittelst partieller Bearbeitung der einzelnen Stände zu suchen. Ein Modus, der im gegenwärtigen Geschäft um so viel bedenklicher sein dürfte, weil der oben erwähnte Constitutionsplan (welcher, obwohl an sich keine officielle Piece, doch von Leuten, die einen öffentlichen Charakter bekleiden, und namentlich auch von Brune, nach

dessen eigener Aeußerung, möglichst divulgirt wird, und wie Euer Gnaden nicht verborgen ist, am letzten Donnerstag von allen bernerischen und einem Theil der freiburgischen Vaudois mit lautem Zujuchzen angenommen wurde), bestimmt sagt, daß wenn auch nur sieben von den zweiundzwanzig supponirten Departements sich wirklich bildeten, Frankreich mit denselben vereinigt die übrige Schweiz zur Annahme des Code zwingen würde. — Nicht genug konnten zwei Abgeordnete von Freiburg die gute Stimmung ihrer Verbürgerten und der alten Landschaft, sowie auch der mitten im Sturm ungeachtet aller Drohungen und Zumuthungen, ungeachtet des sonst so ansteckenden Beispiels der Nachbarschaft immer unerschütterlich treugebliebenen Vogtei Favernach rühmen. Wirklich soll es Mühe kosten, die deutschen Regimenter im Zaume zu halten, daß sie nicht Thätlichkeiten gegen die freiburgischen Welschen begehen. — Nach dem einstimmigen Wunsch der 2. Session übernahm M^HQ^zr. Statthalter die beschwerliche und mühsame Mission nach Freiburg, und erbat sich zu einem Collegen den Herren Repräsentanten Müller von Uri. Es ist zu hoffen, daß es der klugen Thätigkeit meines theuergeschätztesten Herren Principalen bei diesem Anlaß gelingen werde, die im gegenwärtigen Augenblick nicht allzu freundschaftliche Stimmung zwischen Bern und Freiburg in etwas zu bessern. (8) || 21. Februar, Morgens. Von zwei freiburgischen Deputirten haben wir vernommen, daß Ausschüsse aus den von der Regierung abgefallenen welschen Vogteien des Cantons in Vereinigung mit Abgeordneten aus den Städten Peterlingen und Wisfliburg sich vor einigen Tagen in Freiburg gemeldet und nichts Oeringeres als die Anschließung Freiburgs an sie verlangt haben, mit der ehrenvollen gefälligen Versicherung, daß bei geneigter Entsprechung Freiburg der Hauptort dieses neuen Departements sein solle. Wir haben den Deputirten indeß bemerkt, daß die mindeste Nachgiebigkeit von den bedenklichsten Folgen nicht nur für den Stand Freiburg, sondern für das ganze Vaterland sein müßte, indem hiedurch eines der zweiundzwanzig Departements, die im Plane der berückichtigten Constitution Helvétique liegen, förmlich gebildet, mithin der Anfang mit Ausführung des leidigen Projects einer schweizerischen République une et indivisible gemacht werde. (15) || Am gleichen Tage. Der heutige Rath und Burger wird dadurch besonders interessant, daß in demselben die Commission zu Entwerfung der neuen bernerischen Constitution soll niedergesetzt werden. — Man hegt darüber im Publicum vielerlei Vermuthungen. — Ziemlich sicher aber wird angenommen, daß in dieses wichtige Comitè mehrere Professoren von hier, namentlich der bekannte geistreiche Professor Jth, sowie auch der Professor Stapfer, ein junger Mann von ungemeinen Kenntnissen und Einsichten und wie mich dünkt ebenso großer Friedliebe und Kaltblütigkeit werden gewählt werden. (8)

Freiburg, 23 Februar 1798, Morgens. Weit der beträchtlichere Theil der freiburgischen Lande, in denen seit dem 27. vorigen Monats die schon früher in dem Waatland ausgebrochene Revolution theilweise auch um sich zu greifen anfang, insbesondere diejenigen Gegenden, welche dem Staat am meisten eintrugen, sind gegenwärtig von demselben abgetrennt. Die Stimmung der Treugebliebenen, die sich vielleicht etwa auf viertausend streitbare Männer belaufen, ist zwar immer noch gleich vortrefflich und bisanhin weder für Verführung, noch Terrorstrung empfänglich gewesen. Aber bei sich ereignendem Fall eines Angriffes könnte man um so weniger auf die Fortdauer dieser Stimmung rechnen, als sich die Regierung beinahe ganz außer Stand sähe, den Muth dieser wackeren Leute durch Zufießung der nöthigen Unterstützung zu beleben. Nicht drei Monate lang könnte auch nur diese Mannschaft ohne gänzliche Erschöpfung der Staatsfinanzen auf den Beinen erhalten werden; denn die den Stand Freiburg seit einer Reihe von Jahren betroffenen starken Schläge und außerordentlichen Ausgaben und namentlich der Verlust von sehr beträchtlichen, seiner Zeit durch eine für vortheilhaft gehaltene Speculation in Frankreich angeliehenen Capitalien hätten stärkere Aeraria, als das freiburgische nie war, zu Boden drücken müssen. Was die Stadtbürgerschaft anbetrifft, so ist dieselbe mit Ausnahme weniger Individuen, voller Anhänglichkeit für die Regierung; aber von geringer Kraft. Unermeßliche Summen haben auch die begüterten Classen der hiesigen Einwohner durch Sequestration ihrer in der Waat liegenden Besizungen wenigstens einstweilen verloren, und eben diese machten den Hauptreichthum der Stadt aus, so daß von daher nicht geringe Abhängigkeit von den Vaudois und bei allenfalls noch dringender werdenden Zeiten möglichste Nachgiebigkeit gegen ihre Zumuthung entspringen müßte. Mit Bedauern ward dies von den beiden Herren Repräsentanten angehört, zugleich aber der Rath ertheilt, ungeachtet des im Welschland erlittenen Verlustes möchten die hablichen Einwohner der Stadt und allenfalls auch der treugebliebenen Landesgegenden aus ihrem Privatgut freiwillige Opfer dem Staat bringen. — Der ernerische Feldzug gegen Cisalpinien war bald beendigt, und dürfte dem auch beim Contingent stehenden dortigen Geschichtschreiber, Vincenz Schmid, wenig Stoff für den dritten Band seines Werkes, an dem er wirklich arbeitet, geben, wenn nämlich wahr ist, was man aus Bern schreibt, daß man aus Lucern die Nachricht erhalten habe, es seien netto fünfzehn Cisalpinier über den Langensee an das Gestade gekommen, man habe sie wollen desarmiren, darüber seien Händel entstanden, bei denen es blutige Köpfe abgesetzt, und dies habe den ganzen Lärm verursacht. (8)

Bern, 24. Februar 1798. Es ist zu vermuthen, daß die von den hier eingetroffenen baslerischen und schaffhausenschen Deputirten (von Basel Apotheker Huber, Meister Legrand, Advocat Schmid und Müller Schaffer, von Schaffhausen Junfermann Schälch mit zwei Gefährten oder Secretairen) geschehenden Zumuthungen lebhaft Debatten veranlassen werden, da man ohnedem schon über das den dringenden Umständen angemessenste Benehmen sehr ungleicher Meinung ist. Die gemäßigte und zahlreiche Partei der Rath- und Burgerversammlung scheint nicht ungeneigt zu jedem Opfer, welches auf eine der Ehre

aber nicht mit Heftigkeit vorgetragen und blieben in eben dem Grade durchaus männlich, würdig, in welchem die Gegenbemerkungen des Herrn Thormann und des zufälliger Weise hinzugekommenen Herrn Commissarius Manuel mehr als einmal an Grobheit grenzten. Am Ende war Jedermann darüber einig, daß es als das größte Unglück anzusehen wäre, wenn durch den raschen Schritt der bernerischen Regierung irgend ein Stand sollte veranlaßt werden, sein Contingent zurückzuziehen. Wirklich versprachen sich sämtliche Herren Repräsentanten und Kriegsräthe, die diesfälligen Berichte an ihre hohen Committenten also einzurichten, daß dadurch einem verderblichen Entschluß von der Art möglichst vorgebogen werde. (8)

Bern, 1. März 1798. Heute erstattete im geheimen Rath, welchem die Repräsentantschaft beiwohnte, Herr Sedelmeißer Frisching Bericht über seine mit Herrn Oberst Ischärner stattgehabte Mission an Brune. Nach einigen gewechselten Complimenten habe der General über die ihm eingegebene Note bemerkt, „que le directoire la trouve sière“, um so mehr, als die Regierung von Bern fast zu gleicher Zeit dem Kaiser Briefe geschrieben habe, die Brune als „basses et rampantes“ taxirte. In Bezug auf dieses ward erwidert, Bern habe seit langem nur Ein Mal an den Wienerhof geschrieben, nämlich bei Anlaß der Sendung nach Rastatt, aber dieses Schreiben sei in einem Tone abgefaßt, daß man ihm stündlich die ausgedehnteste Publicität geben dürfte. Hierauf sei Brune ausführlich über die Punkte eingetreten, deren schleunige und unbedingte Befestigung von Seite Berns die einzige Basis einer gütlichen Ausgleichung mit der französischen Republik sei. Dieser Ausgang der Mission veranlaßte den Rath und Burger ein Ultimatum an Brune zu erlassen und zu ihm sollen sich damit Junker Statthalter, wie Herr von Ischärner verfügen. (8) || Bern, 2. März, des Nachts. Ich rechne es mir zur angenehmen Pflicht, sogleich nach meiner Zurückkunft von Payerne Euer hohen Gnaden von dem Erfolge der dem Herrn Oberst von Ischärner und mir durch den L. Stand Bern aufgetragenen Mission an den Herrn General Brune einige Nachricht zu ertheilen. Wir verreisten gestern Nachmittags gegen vier Uhr von hier, und langten, ungeachtet wir uns der möglichsten Schnelligkeit beiffen, erst nach halb zehn Uhr in Payerne an, weil wir von Murten weg beinahe alle halbe Viertelstunde von französischen Posten angehalten und mehr oder weniger lange versäumt wurden. Bei der Ankunft in Payerne bemerkten wir einen Zusammenfluß von mehreren hundert Personen, größtentheils Soldaten, die mit dem wildesten Geschrei und überhaupt auf die ausgelassenste Weise ihre Freude über den nun ausbrechenden Krieg gegen die Schweiz äußerten. Alsobald ließen wir uns bei dem Herrn General Brune anmelden und wurden von demselben unverzüglich auf das allerhöflichste empfangen. Der General, sein Secretair und wir beide Abgeordnete nebst unserm Secretair; Herrn von Haller, setzten uns in einem kleinen Cabinet um das Kaminsfeuer herum, sonst war bei der Unterredung Niemand zugegen. Vor der Thüre stunden die ganze Zeit über ein paar Husaren mit entblößtem Säbel, dem Vorgeben nach, um die sich etwa Zubringenden abzuhalten. Es walteten bei uns Bedenken, Brune das uns mitgegebene, nachstehende Ultimatum schriftlich und in seinem ganzen Umfange vorzulegen: „1. Die Regierung nimmt den Grundsatz von Freiheit und Gleichheit der Rechte von nun an als die Grundlage ihrer mit aller Beschleunigung abzufassenden und von den Urversammlungen zu sanctionirenden Constitution unwiderruflich an. 2. Die jegige Regierung erklärt sich von nun an als provisorisch und wird sich unter Mitwirkung der Ausgeschossenen von Stadt und Land, nach Lucerns Beispiel, innerhalb Monatsfrist einstweilen provisorisch constituiren, bis die neue Repräsentativregierung von den Urversammlungen des ganzen Landes gewählt sein wird. 3. Diese Urversammlungen sollen abgehalten werden innert Monatsfrist von dem Zeitpunkte an, da die Truppen von beiden Seiten sich werden zurückgezogen haben. 4. Die Regierung nimmt den Grundsatz der Vereinigung der ganzen Schweiz in dem Verstand, wie die Cantone ohne fremde Einmischung über die dahierige Form sich einverstehen werden. 5. Die wegen politischer Vergehen verhafteten Personen sollen auf die Empfehlung des französischen Directoriums sogleich in Freiheit gesetzt werden.“ — Zugleich mit diesem Decret wird von Hochgedacht MnGH. und Oberen und Ausgeschossenen von Städten und Landschaften dem ganzen Land die feierliche Versicherung ertheilt, daß sobald die Gefahr von Außen abgewendet sein wird, jede einkommende Beschwerde untersucht und wenn es nur immer mit dem Wohl des Landes bestehen kann, gehoben werden soll.“ — Hauptsächlich hätten wir von der zweiten Bestimmung des Ultimatus den schlimmsten Effect erwartet. Lieber berührten wir daher die verschiedenen Punkte des Ultimatus mündlich. Der General äußerte wiederholt sein Bedauern darüber, daß die Unterhandlung so spät komme. Durch sein Actenbuch und mehrere uns vorgelegte Schreiben des Directoriums zeigte er, wie manchen Verweis er schon von dem Directorium über sein Zaudern und den langsamen Gang seiner Negotiationen mit der Schweiz erhalten habe. Ueberhaupt war er ungemein vertraulich und aufmerksam und zeigte für alle von uns in der Unterredung angeführten Gründe und ihm gemachten Vorstellungen eine für die gegenwärtige Lage der Sachen auch gar zu große und daher uns einigermaßen verdächtige Empfänglichkeit. Die unverzügliche Errichtung einer provisorischen Regierung, werauf er allervorderst bestand, schien uns eben keinen gar großen Schwierigkeiten unterworfen, weil wir nicht sahen, aus was für Gründen die jegige Regierung zu Bern sich weigern würde, auf der Stelle zu thun, was sie bereits erklärt hat, binnen vier Wochen thun zu wollen. Die Auswahl dieser provisorischen Regierung sollte zwar ganz ohne fremde Einmischung geschehen; einzig äußerte er den Wunsch, daß einige mit Namen angegebene jegige Regierungsglieder nicht in dieselbe aufgenommen werden möchten. Eine engere und gleichförmigere Verbindung der verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft gab er zwar auch als eines der Haupterfordernisse zur Aussöhnung mit Frankreich an. Allein, äußerte er sich, der hierbei hegende Zweck werde hinreichend

erzielt, wenn auch die Art und Weise lediglich durch Uebereinkunft der 2. Stände unter sich, ohne alle fremde Einwirkung, bestimmt werde. Von dem schiffschen Constitutionöplan redete er mit Geringschätzung und versicherte, daß das Directorium denselben nie zur Basis seiner diesfälligen Forderungen an die Schweiz annehme, sondern nur eine ihm ähnliche Constitution verlange. Bei dieser Aeußerung des Generals fiel ein langer Wortwechsel zwischen Brune und seinem Secretair darüber vor, ob diese der Schweiz zu gebende Verfassung eine Constitution Helvétique oder nur schlechtweg eine Constitution benannt werden solle, welsch' letzterer Meinung der Secretair war. Was das Erguel und Münstertal anbetreffe, so könne er hierüber nicht eintreten. Wenn aber diejenigen Stände, welche eigentlich hiebei interessirt seien, diesfalls eine Abordnung nach Paris veranstalten wollen, so glaube er, werde dieses Geschäft hierdurch bald beseitigt werden. Das Pays de Vaud müsse sogleich von französischen Truppen evacuirt und demselben überlassen werden, ob es einzig für sich einen besondern Staat formiren, oder an wen es sich anschließen wolle. Diejenigen Vaudois, welche gegenwärtig bei der bernerschen Armee dienen, können ohne weder für ihre Person noch für ihr Eigenthum das mindeste zu besorgen, in ihre Heimath zurückkehren. So wie sich die bernerschen Truppen und die eidgenössischen Zuguger zurückziehen, in gleichem Maße werden auch die französischen Völker die schweizerischen Grenzen verlassen. Dieses sind ungefähr diejenigen Punkte, welche bei der ersten Zusammenkunft als Präliminarien eines allgemeinen Friedens mit der Schweiz vorläufig festgesetzt wurden. Der General hatte die Vollmacht einen allfälligen zu Stande kommenden Tractat sogleich zu unterzeichnen, und uns sollte eine Zeit von vierundzwanzig Stunden zur Ratification oder Berwerfung anberaumt sein. Als die Conferenz bis halb drei Uhr gedauert hatte, bat sich der General unter Vorschützung einer heftigen Migräne aus, für ein paar Stunden sich zur Ruhe zu begeben, mit dem Beifügen, daß wir das Nähere dann morgen früh noch beabreden und er uns zu dem Ende hin zu sich rufen lassen wolle. Um auf den ersten Wink wieder bereit zu sein, legten wir uns nur in den Kleidern ein wenig nieder; allein es wollte kein weiterer Ruf erfolgen. Gegen sieben Uhr ließen wir durch Herrn Haller wieder anfragen; allein man bedeutete ihm, der General sei unapflich und annoch in der Ruhe. Um halb zehn Uhr endlich wurden wir wieder zu ihm berufen. Allervorderst bemerkte er, er habe nunmehr auch seine Vollmacht und Instruktion von neuem eingesehen und dabei allerdings gefunden, wie er in dem gestrigen Zusammentritt eint und andere Bestimmungen gemacht, die ihm bei dem Directorium zum größten Verdruss gereichen würden, desnahen habe er die Sachen nur etwas anders modificirt, dabei aber ganz das Wesentliche der gestrigen Convention beibehalten. Nun überreichte uns der Secretair (der gestern zwar nicht viel gesprochen, aber über mehrere Aeußerungen, besonders über die Nachgiebigkeit des Generals sein Mißvergnügen nicht verberg) ein Ultimatum, das freilich mit dem gestrigen beinahe keine Ähnlichkeit mehr hatte, das in allem Betracht weit schlimmer war, als das vorgestern dem Herrn Seckelmeister Frisching übergebene und mit dessen ärgerlichem Detail ich Euer hohen Gnaden nicht aufhalten will. Nach gepflogener Einsicht dieser Propositionen äußerten wir kurz, daß wir dieselben an hohem Ort zur Annahme weder empfehlen könnten, noch wollten. So müssen wir gemeinsam etwas anderes zu Stande bringen, sagte der Secretair. Wir setzten uns und bis um ein Uhr kam endlich, nachdem viele andere, noch weit unvortheilhaftere Vorschläge auf dem Tapet gewesen, aber auf unsere dringenden Gegenbemerkungen hin zurückgenommen oder modificirt worden waren, folgendes Ultimatum zu Stande: „1. rappeler les troupes qui ont été envoyés par le canton de Berne dans les autres cantons, et licencier les milices, qui forment l'Armée Bernoise; 2. créer à l'instant un gouvernement provisoire qui soit autre par sa forme et sa composition, que le gouvernement actuel; 3. convoquer les assemblées primaires pour le terme d'un mois à dater de l'établissement provisoire; 4. adopter le principe de la liberté politique et de l'égalité des droits, comme base de la constitution à établir; 5. adopter le principe de l'unité pour la République Helvétique d'après le mode et les formes, sur lesquelles les cantons et états alliés conviendront librement entre eux; 6. mettre en liberté les citoyens détenus pour cause d'opinions politiques; 7. résigner les pouvoirs entre les mains du gouvernement provisoire; 8. aussitôt que l'Etat de Berne aura donné connaissance de la retraite de ses troupes, les Troupes Françaises cesseront d'avancer, elles ne conserveront dans les pays, où elles se trouvent, que des postes d'observation; elles se retireront entièrement du Territoire Suisse, dès que la constitution nouvelle sera en activité. La présente note est applicable aux cantons de Fribourg et Soleure.“ — Ueber den ersten und achten Punkt machten wir alle möglichen Vorstellungen. Der General konnte nicht läugnen, daß sie von Gewicht seien, behauptete aber, daß er hieran nichts ändern dürfe. Auch beim Abschied war derselbe überaus verbindlich. Wir baten ihn dringend, alle Feindseligkeiten einzustellen, bis ein Schluß von Seite der höchsten Behörde in Bern über seine neuen Vorschläge an ihn gelangt sei. Hierauf erwiderte er, daß ihm die gegenwärtige Stimmung seiner Truppen dieses schlechterdings nicht erlaube, zumalen seine vielfältigen Negotiationen und das immerwährende Verzögern eines Angriffs anfangen, ihn bei seinen Leuten in ein Mißtrauen zu setzen, das baldestens in die unbändigste Wuth auszuarten drohe. Binnen vier und zwanzig Stunden wolle er die endliche Aeußerung der bernerschen Regierung vernehmen. Auf der Rückreise wurden wir bis Murten von einem Generaladjutanten des Herrn Brune und vier Husaren escortirt. Unsere Begleiter und namentlich der Generaladjutant waren überaus höflich, außer daß er uns beim Abschiede das saubere Compliment machte „à l'honneur de vous revoir à Berne.“ Aber beinahe alle auf dem Weg und aufgestoßene Soldaten zeichneten sich durch die auffallendste Grobheit und

Insolenz aus. Beinahe überall ertönte ein viehisches Gebrüll: „Ho! la guerre avec les Suisses! La guerre!“ Ohne Escorte wären kaum unsere Personen sicher vor den Kerls gewesen. So begnügten sie sich uns Unfläthereien nachzurufen. — Etwa um 8 Uhr des Abends langten wir wieder in Bern an. (15)

Bern, 2. März 1798. Groß, nahe, dringend ist die Gefahr. Mit der edelsten Anstrengung bieten die 2. Stände Bern, Freiburg und Solothurn alle ihre Kräfte zur muthigsten Gegenwehr auf; aber wenn sie von ihren Miteidgenossen verlassen werden, und nicht schleunige nachdrückliche Unterflügung erhalten, so sind sie verloren! so bleibt ihnen nichts übrig als ein ehrenvoller Untergang! (2) || Am gleichen Tage, Nachmittags 1 Uhr. Gott erbarme sich über das *caput mortuum* von Eidgenossenschaft! Freiburg und Solothurn liegen in den Händen der Franzosen. (8) || Die Berner stritten heute bei Lengnau wie Löwen, geriethen aber zwischen zwei Kartätschenfeuer und in wenigen Minuten schwand dann das Bataillon auf etwa zweihundert Mann herab. In Solothurn ist ein beträchtliches französisches Corps diesen Morgen um zehn Uhr eingerückt. Die Vertheidigung der Stadt war zwar kurz, aber besonders von Seite der bernersischen Völker lebhaft. — Der bernersische Bataillonschef, Herr Oberst Stettler, wollte sich nicht in die Capitulation mit Freiburg einschließen lassen, sondern erklärte gegen den dritten Artikel bestimmt, er werde mit klingendem Spiel, fliegender Fahne und brennenden Luntten abziehen, welches er auch wirklich gethan hat. Der Punkt des Desarmements der Soldaten aus den alten deutschen Landen kann bei der Stimmung dieser Leute noch fürchterliche Ausstritte veranlassen. Alle Truppen werden in die Nähe der Stadt und auf wenige Stunden derselben berufen. Gestern Nacht sind wegen dem ergangenen Landsturm einige tausend Mann in die Stadt aufgenommen worden. Man kann sich die Lage denken. (15) || 3. März, Morgens 8 Uhr. Wir haben diese Nacht unruhig und beinahe Jebermann ganz wach zugebracht. Man gewärtigte einen Ueberfall von französischer Seite; so weit ist es freilich noch nicht gekommen, aber es kann alle Stunden geschehen. Freiburg und Solothurn sind viel mehr aus Verrätherei als um ihrer Schwäche willen übergegangen. Wenn einmal die Franzosen vor den Thoren der hiesigen Stadt sind, so sehe ich fürchterlichen, grauenvollen Ausstritten im Innern derselben entgegen. Die Herren Repräsentanten haben größtentheils den Bündel geschnürt. Einige unter ihnen sind verzweifelt niedergeschlagen, und meinen schon in allem Ernst Kinder des Todes zu sein. Das erste und auch einzige mir bekannt gewordene unter den dem Herrn General Brune so anstößigen bernersischen Regierungsgliedern ist, wie Sie leicht denken können, Herr Schultheiß von Steiger. — Die Entschliessungen von Begrabenwerden unter den Ruinen und von ehrenvollem Untergang, die der 2. Stand Bern nicht nur mit flüchtigen Worten geäußert, sondern bedauerlicher Weise auch durch den Druck mehrmalen kund gethan hat, scheinen nicht mehr die größte und allgemeinste Festigkeit zu haben. Die heutige Raths- und Bürgerversammlung beschäftigt sich damit, was zu thun sei, wenn der General Brune die heute früh gemachte Modification seines achten Artikels in dem Ultimatum nicht annehmen wolle? Bereits scheint sich der Rathschluß dahin zu lenken, daß man sich am Ende auch in dieses fügen müsse. Ja! ein Mitglied der hohen Versammlung ging so weit, den Vorschlag zu Niederlegung einer Commission zu machen, welche sich vorläufig über die Art und Weise einer im Fall der Noth für die Hauptstadt zu treffenden Capitulation berathen solle. Dieser Antrag ward nun zwar freilich verworfen, aber so viel ist gewiß, daß von kräftiger und ausdauernder Gegenwehr nicht mehr in dem Tone gesprochen wird, wie erst noch gestern Abends. In der Stadt liegen über fünftausend Landstürmer, die in der verfloffenen Nacht aus verchiedenen Gegenden des Cantons hieher gekommen sind; eine Mannschafft, die zur Vertheidigung gebraucht, höchst besorglich mehr Verwirrung und Hinderniß, als Nutzen verursachen würde. Alte, kraftlose Geschöpfe, junge, unbärtige Knaben, Krumme, Lahme und Elende, selten ein rüstiger, stattlicher Kerl, denn diese sind fast alle bei der Armee. Die Schießgewehre dieser Leute sind alle unbrauchbar; Andere sind mit Prügeln, Hellebarten und Mordinstrumenten bewaffnet, für die meine schwache militairische Terminologie keine Benennung hat. Diese Mannschafft rennt in den Straßen herum; eine ungeheure Masse sammelte sich vor ein paar Stunden vor dem Rathhause und fing fürchterlich zu lärmen an: „Sie seien verkauft! wenn sich die Stadt Bern im Ernst wehren wolle, so solle man sie regimentiren und mit gutem Gewehr und Munition versehen.“ MSHerr Statthalter ging mit Herrn Jägerhauptmann Studer, einem der Bürgerauschüsse, auf den Platz herunter und konnte binnen wenigen Augenblicken das Gewitter beschwören. Daß die Franzosen von Solothurn oder sonst irgend einer Seite schon gegen Bern anrücken, weiß man noch nicht; ich höre aber bereits von etwelchem Widerstand reden, den man ihnen *pour sauver les apparences* leisten müsse. Schade für die, denen diese Simagrée das Leben kostet; sie sterben nicht zum Nutzen, ja nicht einmal zur Ehre des Vaterlandes. (8)

Bern, 4. März 1798, Morgens halb 9 Uhr. Unser liebes Vaterland eilt mit furchtbar schnellen Schritten seiner politischen Auflösung, seiner Vernichtung in Hinsicht auf Freiheit und Unabhängigkeit entgegen; es ist der Wille Gottes. Alle Umstände, die unser Unglück und ich muß mir den Ausdruck erlauben, die unsere schandevolle Vernichtung bewirken, vereinigen sich. Mit jedem Augenblicke vermehrt sich die Verwirrung. Nicht nur will in diesen so entscheidenden Augenblicken Niemand mehr gehorchen, es will Niemand mehr befehlen; alle gegenseitigen Bande scheinen aufgelöst zu sein. Welch' ein fürchterlicher Tag war der gestrige; beinahe den ganzen Tag auf dem Rathhaus und den Straßen, von welchen Begegnissen mußte ich Zeuge sein. Banden von Soldaten drangen ins Rathhaus, oft ohne einen Offizier; bald Der, bald Dieser führte das

wahrlich auf die ganze Schweiz. Herr Seckelmeister Frisching besammelte schon gleich nach drei Uhr die neue Regierung. Auf der Stelle nahm man den einmüthigen Entschluß, dieser harten, so ungemein gefahrvollen Zumuthung sich nicht zu unterziehen, sondern das Aeußerste zu wagen. Ungefähr um 4 Uhr erhielten wir die Anzeige, daß von Murten aus die Franzosen angegriffen und die Feindseligkeiten angefangen haben. Das Schicksal Berns und das unserige wird nun von dem Success der Stadt von dieser Seite angeheben Feindseligkeiten abhängen. Während der ganzen Nacht hat man hier den Donner der Kanonen von der untern Gegend her, vermuthlich bei Burgdorf, Herzogenbuchsee, Wangen, Fraubrunnen und der Enden deutlich vernehmen können. In dieser, nun vielleicht in wenigen Stunden entscheidenden Lage befinden wir uns hier und Euer Gnaden können sich die Wirkung derselben in hiesiger Stadt und bei deren Einwohnern denken. Wird sich die Regierung für das Nachgeben verstehen, so sind zuverlässig alle Offiziere bei den Truppen das erste schauervolle Opfer des Nachgebens, und geschieht es nicht, gelingt es aber den Franzosen die bernerischen und eidgenössischen Truppen zu schlagen, so kann man sich der Stadt Bern und unser aller Schicksal vorstellen. Der Muth der französischen Truppen, ihrem heißen Vorrang sich der Stadt Bern zu bemächtigen wird, wann sie ihre Absichten erreicht haben, nichts heilig sein und unabsehbares Elend und die schauervollsten Auftritte stehen zu erwarten. Ein ansehnlicher Theil der Einwohner Berns ist mit einem heroischen Muth auf Alles gefaßt und stellt sich auch das schreckenvollste Begegniß als ihr bevorstehendes Schicksal vor Augen. Die Vorsehung allein kann durch glücklich lenkende Umstände unser Schicksal in etwas lindern. Dieser vertraue ich mit Ruhe und der vollkommensten Ergebung in ihren Willen, bewußt, daß ich an meinem schwachen Orte Alles gethan, was nach meiner Stellung und dem gnädigen Zutrauen meiner theuersten Väter von mir gefordert und erwartet werden konnte. Schon lange sah ich für mein theures Vaterland kein besseres glücklicheres Schicksal vor und unsere Lage, unser Benehmen schmerzte, kränkte mich tief. Mit jedem Augenblick kommen Wagen mit Verwundeten an, ich darf nicht hoffen, diesen Brief zu enden und noch weniger, daß derselbe Euer Gnaden könne behändigt werden. — Der Brief, von dem Kriegsrath Hans Conrad Escher beendet, enthält noch die Nachricht, daß die Truppen von Muth und guten Gefinnungen belebt seien, auch daß der alte Herr Schultheiß von Müllinen, nun als Bürger, bei dem Rathhause Wache stehe. (15 u. 2)

Zu Abschied 253. (Seite 294—296.)

Rastatt, 2. Januar 1798. Mit innigster Bestürzung muß ich sowohl als Freund und Mitmagistrat meines Vaterlandes als in meiner Qualität eines Abgeordneten desselben durch alle mir aus Bern zukommende Particularnachrichten vernehmen, daß man sich allort durch die schwankenden, doppelsinnigen Versicherungen des französischen Residenten einschläfern läßt, in die gefährlichste Sorglosigkeit zu versinken scheint und bereits an Verminderung oder Zurückziehung unserer militairischen Anstalten denkt. Wäre es denn noch möglich an dem sowohl durch die Natur der Sache so wahrscheinlich als durch so viele Thatfachen bestätigten Project zu zweifeln, daß man uns revolutioniren will, einzig in der Absicht, um uns nach Willkühr brandschätzen und beherrschen zu können. Will man sich nicht mehr erinnern, daß schon die mannigfaltigen Chicanen und Reclamationen, die man uns im Frühling und Sommer des Jahres 1796 machte, einzig auf eine Geldextorsion zielten, welche nur durch die damalige Sendung des Herrn Dohs nach Paris und durch den Einfall in Schwaben und die allort erhobenen unermesslichen Contributionen neutralisirt und aufgeschoben worden ist. Man frage alle diejenigen Personen, die letzten Sommer auf der Repräsentantschaft zu Lauiß und Mailand gewesen, ob ihnen nicht dieses Project als bevorstehend von verschiedenen Orten angedeutet und selbst von sehr influirenden Franzosen, die ein solches System im Grund ihres Herzens nicht billigen können, der Rath gegeben worden, dergleichen directe oder indirecte Forderungen nur led auszusprechen, überzeugt, daß nichts Weiteres daraus entstehen werde. Hat man denn schon wieder vergessen, daß unsern Deputirten in Paris durch Minister, Deputirte und andere Personen diese Geldabsicht unter allen Farben geäußert worden, und daß insbesondere ein sehr bekannter französischer Deputirter und Vertrauter eines mächtigen Mitgliedes des Directoriums, einem unserer besten Freunde in Paris gesagt hat, er befürchte, daß die bernerischen Gesandten in Paris eine traurige Negotiation machen werden, und es möge die Absicht obwalten, eine sehr beträchtliche Contribution von der Schweiz zu erheben. Man vergleiche damit den selbst bei den aufgeklärtesten Franzosen eingewurzeltten Wahn, daß die Schweiz durch die Revolution sich außerordentlich bereichert und alles baare Geld an sich gezogen habe. Glaubt man die häufigen Artikel in den französischen Journaux, die bald von einer Rückforderung von fünfzig Millionen an die Schweiz, bald von einer solchen von vierundzwanzig Millionen an den Canton Bern sprechen, keiner Aufmerksamkeit würdigen zu sollen, die doch immerhin mehr oder weniger einen Grund haben und eine Spoliationsabsicht beweisen. Soll ich dem noch beifügen, daß der französische General Dommartin und mehrere andere sich gegen den bündnerischen Gesandten während seines Aufenthaltes in Straßburg ohne Rückhaltung geäußert haben, daß man die Independenz der Schweiz zwar nicht antasten, aber ihre Regierungen ändern wolle, und würde man denn auch ohne dieses Beifügen die Sprache der jetzigen Regierung in Frankreich so wenig kennen, um nicht zu wissen, daß sie unter dem Worte Independenz weder die Beibehaltung der Verfassung eines Volkes noch die Respectirung seines Eigenthums versteht. Selbst ein sehr bedeutender Secretair der hiesigen französischen Gesandtschaft hat aller Segengründe ungeachtet auf eine solche Art von dem Reichthum der Schweiz geredet, welche die Absicht, denselben in Contribution zu

sehen, nicht mißkennen ließ. Und was kann endlich die Occupation von Basel durch dreitausend, obgleich unbewaffnete Franzosen, selbst wenn sie im besten Sinne genommen wird, für eine Absicht haben, als die für so reich gehaltene Stadt Basel zu Eingehung aller möglichen und ohne Zweifel übermäßigen Forderungen gegen das Frickthal zu zwingen. Dies alles ist so evident und durch so einleuchtende Erfahrungen bestätigt, daß man solches nach meinem Erachten dem Volk mit klaren Worten sagen dürfte, indessen aber bis zu gänzlicher Herstellung des guten Vernehmens kein Mann zurückgezogen und bei dem ersten fernern Eingriff unser Recht mit Gewalt behauptet werden sollte. Negotiationen nutzen nichts, da wo der Wille sie nicht hören zu wollen vorher gefaßt ist und wo selbst der mit dem deutschen Reich geschlossene Waffenstillstand französischer Seite nicht beobachtet wird. Entschlossener und beharrlicher Widerstand wird allein uns aus dieser Verlegenheit ziehen, fernere eigenmächtige Schritte der Franzosen hindern, allgemeine Achtung für unsere Nation einflößen, einer anzuhaltenden Negotiation Nachdruck geben und sowohl den General Bonaparte, der Muth und Vaterlandsvertheidigung schätzt, als auch andere Mächte bewegen, sich kräftig für uns zu interessiren. (Der bernerische Gesandte war früher als der zürcherische verreist und während dieser den Weg über Basel einschlug, hatte jener sich über Stuttgart nach Rastatt verfügt.) (12) || Basel, 3. Januar. In Basel machte Rathsherr Pestaluz bei Bürger Mengaud einen Besuch. Er besand sich mit seinen Secretairs in Einem Zimmer zusammen. Er und die Letztern, die an Tischen zerstreut schrieben, saßen auf hölzernen Stühlen (Siedeln), und hingegen wurden eigentliche Stühle hingestellt. Die Unterhaltung war ganz allgemein, nur der Ausdruck des Bürgerd: „Le congrès de Rastatt n'est qu'un formulaire“ schien bemerkenswerth. (9) || Rastatt, 8. Januar. Unter den Besuchen bei den Gesandtschaften war uns besonders der bei dem Herrn Grafen von Metternich äußerst angenehm. Er empfing die Herrn Deputirten stehend beim Kamin, erwähnte mancher interessanten Anekdote über den Gang der hiesigen Negotiationen und zeigte überhaupt einen eben so unbefangenen als tiefen Blick in die Lage und die Verhältnisse Europas. (9) || 10. Januar. Gern würde ich getreu wiederholen, was Herr Rathsherr Pestaluz in einem ebenso gedrängten, als bestimmten und deutlichen, ganz im Geiße des französischen Geschäftsstils abgefaßten Vortrag zu der französischen Gesandtschaft sagte, allein ich muß mich aus Mangel an Zeit der Kürze befeßen. Herr Rathsherr bezog sich allervorderst auf das durch das Secretariat überreichte Empfehlungsschreiben, nahm davon Gelegenheit, auf den Zweck der Mission hinüberzugehen, versicherte dann wie es ganz der Wunsch der E. Eidgenossenschaft sei, das und so zu bleiben, was sie sei, und mit allen ihren Nachbarn in fortgesetzter, ununterbrochener Harmonie zu leben, fügte diesem bei, daß denn aber auch in ihren Wünschen liege, es möchten die französischen Truppen aus den besetzten, mit der Schweiz in Verbindung stehenden bischöflich baselschen Landen wieder zurückgezogen, und die Sache zu einer Unterhandlung eingeleitet werden, wodurch sowohl die Ansprüche der interessirten Staaten als besonders der Punkt der *arotts honorifiques* et utiles des Herrn Bischofs zu allseitiger Zufriedenheit ausgleichlich werden könnte, zu welchem Ende die Herrn Deputirten allenfalls Data an die Hand geben könnten, und ein Memoire einzugeben im Falle wären, mit einem beigelegten Compliment für die Gesandtschaft selbst. Diese mit ebenso viel Schonung als Bestimmtheit gemachte Anrede beantwortete Bürger Treilhard anfangs mit einem verbindlichen Compliment über das Schreiben der Tagsatzung, die Gesinnungen der E. Eidgenossenschaft, sowie auch gegen die E. Deputation selbst; behauptete aber mit Höflichkeit auf Nichts eintreten zu können; wenn aber gegen das französische Directorium von Seite der Schweiz eine Eröffnung geschehe, und ihm wie seinem Kollegen ein Wink von daher zukomme, werden sie dazu ganz bereit sein. Er begleitete dann die Herren Deputirten durch das Vorzimmer hinaus. Bürger Bonnier sprach während der ganzen Zeit nicht Eine Sylbe. — Die bündnerischen Gesandten, welche ich hier gesehen und die mir als wackere Leute vorkommen, scheinen fest zu Wiedererhaltung des Beltlins entschlossen zu sein, obgleich man ihnen dazu gar keine Hoffnung macht; überhaupt wollen sie sich gern noch fester an die Schweiz anschließen. (9) || 13. Januar. Die Aufnahme, welche die Herren Deputirten allgemein genießen und die Art, wie man beinahe aller Orten hier von der Schweiz und ihrer dormaligen Lage sprechen hört, ist der Ehre der schweizerischen Nation sehr angemessen. Die Aufmerksamkeit scheint bei der übrigen politischen Stagnation durchaus auf unser Vaterland gerichtet, und jedes Ereigniß, von dem das Ausland vor ein paar Jahren keine Notiz genommen hätte, wird jetzt genau beobachtet. (9) || 16. Januar. (An die bernerischen Gesandten in Arau.) Von dem Frickthal und seiner Bestimmung weiß man noch nichts gewisses. Ein kaiserlicher Minister hat gestern noch versichert, daß zu Udine von der Abtretung desselben nicht sei gesprochen worden. Dies wird aber wohl von dem ostensiblen Theil des Tractats zu verstehen sein. Der cisalpinische Gesandte hingegen hat mir im Vertrauen gesagt: Es sei zu Udine davon die Rede gewesen, daß die cisalpinische Republik das Frickthal kaufe, um dann nachher mit der Schweiz solches gegen die italienischen Vogteien austauschen zu können. Dieser letztere Theil unserer gemeinschaftlichen Besitzungen verdient gewiß, besonders von den angrenzenden Cantonen, die genaueste Aufmerksamkeit und wäre deshalb mit Bünden, welches das gleiche Interesse hat, auch noch wegen der Thäler Poschiavo und Engadin bedroht wird, aber zu Beibehaltung seines Territoriums sehr entschlossen scheint, eine nähere Verknüpfung zu wünschen. Man trägt sich auch französischer Seite mit dem Project, die Rhätier für das Beltlin mit dem Vorarlbergischen zu entschädigen. Es ist unglaublich wie sehr hier die Aufmerksamkeit auf die Schweiz, den Canton Bern und insbesondere auf die Tagsatzung zu Arau gerichtet ist. So viel ich sowohl aus Unterredungen als aus deutschen und den seit einiger Zeit mäßiger gewordenen

oder sogar stillschweigenden französischen Zeitungen abnehmen kann, macht unsere Entschlossenheit überall einen vortrefflichen Eindruck, und wenn die Einigkeit in der Eidgenossenschaft beibehalten wird und die äußern Versuche zu Zweitrachtsstiftung verhindert werden können, so scheint mir allerdings zu hoffen, daß wir auch diesen Sturm überleben, und demselben noch die Herstellung unserer Confederation auf lange Zeit zu danken haben werden. (12) ¶ Zum öffentlichen gesellschaftlichen Versammlungsort des diplomatischen Corps ist hier eine Einrichtung von sieben durchgängigen Zimmern, wovon die zwei Flügelzimmer, das eine zum Lesezimmer und das andere um Erfrischungen zu nehmen bestimmt sind, unter dem Namen Bauzhal getroffen worden. Man findet daselbst Zeitungsblätter, Conversation und Partie. Das bloße Einlaßbillet kostet monatlich für die Person vier Ducaten, so wie alles ganz außer allem Verhältniß hier übermäßig theuer ist, und nach dem hier herrschenden großen Ton kommt die Gesellschaft erst um 9½ bis 10 Uhr Abends zusammen. Nichts desto weniger kommt alles, was nur einigermaßen auf Distinction Ansprüche macht, dahin und es ist das einzige Mittel, sich vollkommen zu produciren. Es haben sich daher auch die Herren Deputirten bequemt, die allgemeine Sitte zu befolgen und werden von Zeit zu Zeit die Versammlung besuchen. (9) ¶ 20. Januar. Ueber politische Angelegenheiten herrscht eine gänzliche Stille und jede Nachricht, die man etwa hört, trägt so ganz das Gepräge der Unzuverlässigkeit, daß sich durchaus nichts darüber melden läßt. — Die Gegenstände, welche die öffentliche Aufmerksamkeit, die diese Zeit her größtentheils auf die Schweiz gerichtet war, davon ab- und auf sich gezogen haben, sind die letzten Ereignisse in Rom, vorzüglich aber das Friedensproject, das aus dem Londonercourier in viele Zeitungen übergegangen ist und nach seiner besondern Beziehung auf Deutschlands Schicksal sehr viel Aufsehen erregt. (9) ¶ 24. Januar. Nach dem alten, freundschaftlichen Verhältniß zwischen der E. Eidgenossenschaft, besonders den evangelischen Ständen, und dem markgräflich badenschen Hause glaubten die Herren Deputirten es nicht länger anstehen lassen zu können, dem Herrn Markgrafen, an welchen Herr Rathsherr Pefalus mit Privat- und Herr von Ischärner mit einem Schreiben von seinem E. Stande versehen war, ihre Aufwartung zu machen, und fuhrn daher am letzten Sonntag, nachdem vorher dem hiesigen badenschen Minister, Herrn von Edelsheim, Anzeige davon war ertheilt worden, nach Carlsruhe hin. Sobald die Herren Deputirten abgestiegen waren, erhielten sie eine Einladung nach Hofe. Die Schreiben wurden hierauf durch das Secretariat beim Herren Hofmarschall von Monperni abgegeben und gleich nachher erfolgte eine zweite Einladung mit der Anzeige, die Herren werden in einem Staatswagen abgeholt werden. Empfang und Bewirthung waren sehr ausgezeichnet und man gab beiläufig zu verstehen, den Herren Deputirten zu Ehre sei im großen Saale gespeist worden. Die ganze markgräfliche Familie war dabei gegenwärtig, auch die Frau von Hochberg, die mit dem Herrn Markgrafen in zweiter Ehe und zwar an linker Hand getraut ist, und an der Tafel den Rang erst nach der Frau Erbprinzessin hatte. Der Herr Markgraf war sehr freundschaftlich und überhaupt herrschte so wenig Zwang und Etiquette als irgend bei einem Hofe nur möglich ist. Außer den Herren Deputirten und einem zahlreichen Hofe waren auch noch mehrere hiesige Congressesandte zugegen. (9) ¶ 27. Januar. Herr Präsident Bieli hält einen österreichischen Truppenmarsch gegen Bünden für durchaus unwahrscheinlich. Herr Graf von Lehrbach taxirte dieses Gerücht als eine grundfalsche Zulage. Der Herr Graf von Metternich äußerte sich noch weit stärker, betitelte die Sage als einen der gewohnten ausländischen Kniffe und setzte hinzu: „Ob man glaube, Oesterreich werde zu dem Ruin der Schweiz selbst Hand bieten, um seine Grenzen wieder an die französischen anstoßen zu können.“ Auch der Herr Graf von Görz scheint keinerlei Data zu haben, die nur von ferne auf etwas Aehnliches hindeuten. — Hier geht alles seinen stillen Gang und säße nicht von Zeit zu Zeit die Reichsdeputation, man würde nicht glauben, daß es um öffentliche Verhandlungen zu thun wäre; aber auch ihre Sitzungen dauern selten lange. Um elf Uhr begeben sich die Mitglieder hin, und gewöhnlich fahren sie um ein bis zwei Uhr wieder nach Hause. (10) ¶ 28. Januar. Ueber die graubündnerischen Verhältnisse gegen Oesterreich kann ich nichts anderes melden, als daß Comeyras den 20. dies von jenem Auftrag, den Mengaud in Augsbourg äußerte, noch nichts wußte oder wissen wollte. Dann enthält sein Bericht eine Anzahl Suppositionen für und wider, wobei am Ende durchaus kein anderes Factum herauskommt, als es stehen ein paar tausend Mann österreichische Truppen im Tyrol in der Nähe des untern Engadins; hingegen ist ebenfalls Factum, was ich auch heute erfuhr, daß nämlich vor etwa vier Wochen die Graubündner zu Ravensburg von den Condeern für fünfzehnhundert Mann Waffen erkaufte und vermittelt eines Passes von dem hiesigen kaiserlichen Minister, Herrn Grafen Metternich, selbst, zwar nicht durchs Oesterreichische, sondern über Lindau und durchs Rheinthal abgeführt haben. Gewöhnlich begünstigt man nun die Waffenanschaffungen derjenigen nicht, gegen die man etwas unternehmen will. Freilich könnte man sagen, Herr Graf Metternich sei in das Geheimniß nicht eingeweiht; aber immer bleiben die Worte wahr, deren er sich lezthin gegen die Deputirten selbst bedient hat, „was würde bei einem solchen Plan die Mauer zwischen Frankreich und Oesterreich werden?“ Einmal ist es immer noch wahrscheinlich, daß die Aeußerungen der bündnerischen Abgeordneten selbst: „Wenn ihnen das Beltlin entrissen bleibe, müssen sie sich an Oesterreich anschließen“, dem französischen Directorium wenigstens zu einem Titel habe dienen können. (9)

Abchnitt: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. (Seite 311–318.)

Art. 52. Die Curia gab ihre Einwilligung.

Abschnitt: Landgrafschaft Thurgau. (Seite 318—393.)

Art. 7. Frauenfeld, 22. Juli 1790. Heute wurde der neue Amtshalter von Gluc der Session vorgestellt; eigentlicher Landvogt ist der regierende Herr Landammann Kohrer. Diese neue Art von Viceregentenschaft wurde mit den Gesundheitsumständen dieses leßtern Herrn und desselben Erwählung zur Landammannsstelle entschuldigt. (14) || Art. 10. Wie verhaßt sich viele Landvögte in den gemeinen Herrschaften machten, ist aus der Geschichte bekannt. Es ist sich daher nicht zu verwundern, daß in einem Zeitpunkte allgemeiner Wäbrung wie im März 1798 zu Frauenfeld, als der Glarnerlandvogt Häuser abzog, eine Ehrentpforte errichtet wurde, welche aus lauter Farnschwänzen bestand. || Art. 16 ff. Das Rechnungsjahr der acht- wie der zehndrtischen Rechnungen ging von Johannes des Täufers Tag bis wieder dahin. Von den Einnahmen der achtörtlichen Rechnung bekam Glarus den siebenten Theil voraus, die übrigen sieben Orte bezogen jedes den Siebentel der übrigbleibenden Summe; überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, so hatten die Orte die Vergütungen im gleichen Verhältnisse zu leisten. || Art. 51. Frauenfeld, 11. Juli 1793. In der landvögtlichen Rechnung zeichneten sich die einem gewissen Ezweiler, von Stein, wegen aufrührerischer und in Bezug auf die französische Revolution anstößiger Reden auferlegten hundert Louisdor aus; man fand zwar die Arznei für diese allzu geläufige Junge etwas stark, wollte sie aber, in Hoffnung guter Wirkung für andere Patienten, nicht schwächen. (14) || Art. 69. Die Ratification erfolgte und das Reglement wurde dem Landammann zu seinem Verhalten übermacht. || Art. 115. Frauenfeld, 13. Juli 1786. Das eingelangte Project des kaiserlichen Ratificationsinstrumentis über den zu Kurzridenbach geschlossenen Tractat läßt sich auch L. Stand Uri bestens gefallen. Dem Herrn von Damiani wurden für seine diesfälligen Officien fünfzig neue Louisdor in natura bestimmt und dem Gotteshaus Kreuzlingen für den gehabten Aufwand ein bis auf den Werth von eintausend Gulden steigendes Geschenk an Silbergeschirr geordnet. Selbiges auszuwählen und zu besorgen bleibt lediglich L. Stand Zürich überlassen, sowie beides auf schickliche Weise an Behörde abgeben zu lassen. Im übrigen soll von diesen Honorarzen im Abschiede keine Erwähnung geschehen. (1) || Art. 127 ff. Das Verfahren bei den Landrechtserteilungen oder Naturalisationen war in der Regel folgendes: Die Petenten hatten sich bei der Jahrsrechnung anzumelden und darzutun, daß sie von Leibeigenschaft frei und guten Leumens seien. Von dem Begehren ward nun im Abschiede Notiz genommen und es wurden die Stände ersucht, auf die nächste Jahrsrechnung deshalb zu instruiren, auf welch' leßterer meistens die Ertheilung des Landrechts erfolgte, nachdem sich die Bittsteller nochmals um dasselbe beworben hatten. || Art. 159. Glarus genehmigte den Abzug gleichfalls. || Art. 170. Zürich pflichtete den Wefnungen der übrigen Stände dieses Abzuges halben bei. || Art. 197. Der Landvogt kam abermals um Aufhebung der Rheinbewachungsanstalten ein. || Art. 256. Nach dem Exemplare des Abschiedes im Staatsarchiv Lucern war nicht der Rathgesandte von Uri, sondern derjenige von Unterwalden, respective Obwalden, Commissionsmitglied. || Art. 272. Später sandten der Landweibel Placidus Kogg, Johann Caspar Fehr und Johann W. Bogler Ideen zu einem neuen Erbrecht im Thurgau ein. Dieser Entwurf hat das Interessante, daß er in sehr wesentlichen Punkten zürcherisches Recht einführen will. Schon die Form ist stellenweise wörtlich dem zürcherischen Stadterbrecht von 1718 entnommen. Dann empfiehlt der Entwurf statt der im Thurgau geltenden partiellen Gütergemeinschaft der Ehegatten das zürcherische System des unveränderlichen, im Concurse mit Privilegium versehenen Weibergutes; ferner will er die Erbne vor den Töchtern mehr begünstigen, als dies bis dahin der Fall gewesen, namentlich die Theilung zu fünf und vier Pfennigen einführen. Die Erbberechtigung der Muttermagen behält er dagegen bei, will indes die Frauen, auf die er überhaupt nicht gut zu sprechen ist, der Geschlechtvormundschaft unterwerfen. „Anklang“, bemerkte uns ein ausgezeichnete Jurist, Friedrich Salomon Ott, „scheint der Entwurf im Lande nicht gefunden zu haben, denn das Erbrecht, welches 1810 an die Stelle des bis dahin geltenden (unter der eidgenössischen Herrschaft 1542 erlassenen) trat, enthält nichts von diesen zürcherischen Ideen, so wenig als das neuere von 1839.“ || Art. 305. Bern und Glarus genehmigten gleichfalls den Vergleich des Falls und Laßes halben. || Art. 440. Die Orte gaben ihre Einwilligung, nur Glarus erhob einige Bedenkllichkeiten. || Frauenfeld, 21. Juli 1796. Heute ist von dem Herrn Prälaten von Kreuzlingen mit der Bitte um die Unterstützung bei dem Herrn Ambassador ein Schreiben an leßtern in Betreff der in Deutschland liegenden Klosterbestzungen der Session vorgelegt worden. Dieses Schreiben ist mit einer gar auffallenden und am wenigsten von einem Kloster zu erwartenden Deferenz für die französische Republik verfaßt. Der Herr Abt äußert sich darin, „d'avoir toujours professé hautement les sentiments fondamentaux de vrais républicains, l'amour de la vertu et de la vraie liberté“, und wenn er näher auf den Gegenstand seiner Bitte kömmt, fängt er dieselbe so an: „Que pour le cas, où par la suprême providence les troupes invincibles de la République Française étendraient leur glorieuse victoire etc.“ (6) || Art. 514. Erst am 15. September 1784 fand diese Streitsache ihre Erledigung, indem zwischen den Decimatoren und den Gemeinden ein gültlicher Vergleich zu Stande kam. || Art. 543. Die Mehrtheit der regierenden Orte genehmigte die Vertheilung der Gemeindegüter. || Art. 552. Aus dem diesfälligen landvögtlichen Berichte geht hervor, daß, wenn der Landvogt Weber außer der Orttschaft Wälbi, die aus 20 Häusern, 34 Haushaltungen oder 141 Einwohnern besteht, noch die nächstgelegenen Orttschaften Sonterweilen, Hohentrain, Schmiedholz und Sonterweilen unter dem Bezirke Wälbi verstehe, so würde dieser 78 Haushaltungen, 49 Häuser und 317 Personen zählen und der sämmtliche Gerichtsbezirk sich auf etwa eine halbe Stunde erstrecken.

Abschnitt: Rheinthal. (Seite 394—419.)

Art. 10. Frauenfeld, 14. Juli 1798. Nach der verabredeten Ordnung legte der Gesandte von Uri für den neuen Landvogt nebst dem Patent auch eine Standesverbürgung vor, die, wie alle Schriften aus dieser Gegend, ihren originellen Schnitt hatte und so anfing: „Wir Landammann und Landrath zu Uri, obschon es unnöthig wäre, dennoch aber in Gemäßheit der neu angenommenen Gewährleistung verbürgen für unsern hochgeachteten Mitherrn u. s. f.“ (8) || Art. 13—32. Das Rechnungsjahr ging von Johannes des Täufers Tag bis wieder dahin. Von den Einnahmen bezogen Glarus und Appenzell jedes einen Achtel, die übrigen sieben Orte theilten sich in die restirende Summe. Bei der Vergütung von Rückschlägen fand das gleiche Verhältniß statt. || Art. 90. Von dem Hofe Thal kam im Jahre 1792 ein solches Memorial ein.

Abschnitt: Graffschaft Sargans. (Seite 419—437.)

Art. 3. Frauenfeld, 19. Juli 1784. Die letzten Tage der vorigen Woche waren gänzlich den sargansischen Vorständen, nämlich sieben Recursen und einem Civilproceß gewidmet, von denen der Herr Landvogt nicht Einen gewonnen hat, vielmehr in plena sessione von Ihro Gnaden von Erlach mit einem Beiwort belegt worden sind, daß kein Ehrenmann ertragen könnte. (11) || Art. 5. Frauenfeld, 21. Juli 1788. Seit letztem Donnerstag hat die 2. Session die sargansischen Geschäfte abgethan. Herr Landvogt und Herr Landschreiber ergötzen die Herren Ehrengesandten durch ihren drollichten Aufzug, und betrübten sie hingegen dadurch, daß am Donnerstag Abends, da die beiden Herren mit einander Besuche machten, der Landvogt so betrunken war, daß er mit einem alten Weib in Streit gerieth, welche ihm auf offener Straße ein ihr zugerufenes Schimpfwort mit Wucher zurückgab. Was soll man von solchen Regenten denken? (14) || Art. 7. Frauenfeld, 19. Juli 1792. Drei Töchter zu Flums, im Sarganserland, hatten eine gewisse Gallin auf offener Straße nach vorgefallenem Wortwechsel ihrer jungfräulichen Herde beraubt, die in einer Haube und Haarnadel besteht. Dieser nach dortiger Landesitte wichtige Schand wurde gewaltsam auf die Erde geworfen und hieraus entspann sich ein sehr kostbarer Proceß. Die Gallin forderte Satisfaction vor dem Landvogteiamt; ihre Gegnerinnen hingegen machten sich zum Beweis anheischig, daß sie nur eine gerechte Strafe an ihr ausgeübt hätten. Von beiden Seiten wurden Kundschaften außer Landes eingeholt, die sich bald widersprachen, bald zurückgenommen, bald nicht angehört wurden. Inzwischen zeigte sich so viel, daß vor mehreren Wochen die Gallin zu Schwyz wegen eines unehelichen Kindes in Verhaft gewesen war, das sie in Lachen zur Welt gebracht und etwas Zeit hernach exponirt haben soll. Die langwierigen Criminalproceduren in Schwyz hatten indeß eine Kostenmasse von ungefähr fünfzehnhundert Gulden veranlaßt, und nun fiel die Sentenz über die Beschimpfung der Gallin in Sargans dahin aus, die drei Töchter sollen, nebst einer geringen Buße, alle Proceßkosten bezahlen, weil sie ihre Gegnerin, ehe derselben Verbrechen erwiesen gewesen sei, thätlich angegriffen hätten. Sie können sich leicht vorstellen, daß diese Sentenz von dem 2. Syndicat ganz umgekehrt wurde. Das Traurige bei der Sache aber sind folgende Umstände. Die Gallin ist dormalen verrückt, und nicht nur ihre, sondern auch ihres Bruders Mittel sind zu Händen des Standes Schwyz confiscirt, weil derselbe für sie verbürgt hat. Weider Vermögen soll kaum zur Bezahlung der Kosten hinreichen. Nun kommt noch dazu, daß ziemlich zuverlässigen Berichten nach, eine, wo nicht zwei schlechte Weibspersonen das exponirte Kind als ihr Eigenthum reclamiren, so daß es beinahe mehr als salomonischer Weisheit bedürfte, um den wahren Knoten dieser Intrigue zu entdecken, deren Entwicklung der gute und redliche Herr Landvogt zu Sargans lange nicht gewachsen war. (14) || Art. 13—32. Betreffend die Amtrechnung siehe die auf dieser Seite stehende Bemerkung über die rheinthälische Amtrechnung. || Art. 61. Lagmulchen heißen die Kelpen im Sarganserland die Milch (Molken), welche den Kühen auf den Alpen des Morgens entnommen wird, bevor dieselben auf die Tagesweide getrieben werden.

Abschnitt: Oberes Freiamt. (Seite 437—454.)

Art. 7. Frauenfeld, 21. Juli 1791. Bei der Vorstellung des Herrn Landvogts Kamer mußte Herr Landammann Reding, von Schwyz, mit besonderer Geschicklichkeit die guten, aber oft bloß negativen Eigenschaften eines uncultivirten Landmanns zu Regententugenden zu erhöhen und in günstigen Contrast mit dem Mißbrauch zu setzen, der zuweilen von Kenntnissen und Talenten gemacht wird. (14) || Art. 17—36. Betreffend die Amtrechnung siehe die obige Bemerkung. || Art. 67. Sämmtliche Stände genehmigen den Antrag. || Art. 82. Im Februar 1785 wurde ein solches Memorial an Zürich eingeschickt, worauf Schultheiß und Rath der Stadt Lucern im Mai ihre Gegengründe an Zürich übermittelten.

Abschnitt: Graffschaft Baden. (Seite 454—483.)

Art. 11—30. Das Rechnungsjahr ging von Johannes des Täufers Tag bis wieder dahin. Die Stände Zürich und Bern bezogen gemeinschaftlich sieben Achtel der Einnahmen und hatten bei Rückschlägen sieben Achtel zu vergüten; Glarus hingegen bekam den noch übrigen Achtel und mußte bei Rückschlägen in diesem Verhältniß ersetzen. || Art. 34. Baden, 9. August 1795. Nachdem der zur Huldbigung angeordnete Tag der Stadt Baden durch den herumreitenden Großweibel und den Städten Breggarten und Mellingen schriftlich angezeigt worden und aus jedem der letztern Orte zwei Magistratspersonen, der Schultheiß des kleinen, der des großen Rathes und jemand im Namen der Bürgerschaft, heute in hier erschienen waren, so wurden gegen halb elf Uhr Morgens die bei einander versammelten Ehrengesandtschaften von dem großen und kleinen Rath der Stadt Baden

und den Deputirten von Bremgarten und Mellingen in unserm Quartier bei der Waag abgeholt, und in die Hauptkirche begleitet. Der Eintritt in diese geschah unter Spielung der Orgel, und im Angesichte vieler Zuschauer, die von hier und aus benachbarten größern und kleinern Städten in der Kirche versammelt waren. Die Herren Ehrengesandten begaben sich mit ihrem Gefolge und dem Oberamt sogleich ins Chor hervor, wo Sessel für sie hingestellt waren. Vor ihnen hatten in dem einen Theil des Geseßes der hiesige Magistrat, und unter demselben die Deputirten der andern beiden Municipalstädte sammt der hiesigen Bürgerschaft, in dem andern Theile der weibliche Theil der Einwohner von Baden, die Jugend, und in den vordersten Bänken die angekommenen Fremden ihren Platz genommen. Nachdem nun Alles versammelt und völlige Stille eingetreten war, hoben Ihre Gnaden ihren vortrefflichen Vortrag an, worin den drei Städten ihr Glück mit den regierenden Ständen so nahe verbunden zu sein und unter ihrem Schutze die genießenden vorzüglichen Gerechtsamen, gegen jeden Eingriff sicher, zum Besten der Angehörigen ausüben zu können mit lebhaften Farben vorgestellt, sie zu freudiger Bekräftigung ihrer Treue und Ergebenheit an die hohen Stände aufgefordert, und zuletzt ihnen in ihren innern Verhältnissen die Uebung der Regenten- und Bürgertugenden kräftig empfohlen wurde. Nach beendigter Rede geschah die Verlesung der Eidesform und hernach die Eidesleistung selbst, wobei instructionsmäßiger Verabredung zufolge die im Jahre 1712 mit der Stadt Baden geschlossene Capitulation übergangen wurde. Der Rückzug aus der Kirche geschah wiederum unter dem Klange der Musik und unter gleichem Begleit wie der Einzug. Die ganze Feierlichkeit begleitete eine vollkommene Stille, gespannte Aufmerksamkeit und würdiger Anstand. Unter den Zuschauern von Stand befand sich auch der spanische Minister, Herr Saamanno, der einer Kur wegen sich im Hinterhof aufhält und mit den Herrn Ehrengesandten Privatbesuche gewechselt hat. (6) || Art. 35. Die Zustimmung erfolgte. || Art. 40. Einen solchen Entwurf sandte der Landschreiber ein, worin er die Archivalien unter zwei Kategorien bringt: 1) Eidgenössisches, bestehend aus Abschieden, Abschiedsmanualen oder Tagleistungsprotocollen, Rechnungen und einer kleinen Zahl ingrossirter Acten, die sich auf verschiedene, sowohl auswärtige als einheimische Geschäfte der Stände beziehen; 2) Schriften der Grafschaft Baden, nämlich Abschiede seit 1713, Syndicatsprotocolle, Rechnungen (Amts-, Harthier-, Sionersrechnung), landvögtliche Gerichtsbücher, Bußenrödel, Urbare, verschiedene ingrossirte Acten, welche auf Rechte und Gefälle der III Stände oder auf Aemter und Gerichtsherrlichkeiten Bezug haben, endlich eine bedeutende Menge landvögtlicher Acten, die noch nicht geordnet sind und sich stets vermehren. || Art. 77. Die Genehmigung erfolgte. || Art. 84. Der Antrag ward gutgeheißen. || Art. 98. Die III Stände genehmigten die Verordnung. Sie findet sich abgedruckt auf Seite 61—78 in: Sammlung der annoch in Kraft bestehenden Ordnungen und Rechte der ehemaligen Grafschaft Baden für die gegenwärtig im Canton Aargau befindlichen Bestandtheile derselben. Baden, Jakob Diebold. 1821. 8. || Art. 109. Die Stände willigten ein. || Art. 203. Die Genehmigung erfolgte. || Art. 205. Die Stiftung ward von den Ständen gutgeheißen. || Art. 215. Diese Verordnung, welche sich auch auf Schuldverschreibungen von Christen bezieht, findet sich auf Seite 19—38 abgedruckt in: Sammlung der annoch in Kraft bestehenden Ordnungen u. s. f. Man sehe Art. 98. || Art. 236. Weil Bern den Devis zu hoch fand, hielt der Rath von Zürich für angemessen, diese Sache bis zur nächsten Jahrrechnung auf sich beruhen zu lassen. || Art. 250. Sämmtliche Hoheiten wünschten, mit diesem Geschäft bis auf nächste Jahrrechnung zuzuwarten, auf welcher indeß daselbe nicht mehr zur Sprache kam. || Art. 251. Die III Stände ratificirten den Tarif. || Art. 254. Sie erfolgte. || Art. 260. Der Landvogt beantragte, 26 Zucharten urbar machen zu lassen gegen einen Canon oder „Nütziges“ von 1 Bierling Kernen auf die Zuchart, hinzuzugend, daß die Sache nicht mehr die ganze Gemeinde, sondern nur 51 Bürger, von welchen die übrigen sich getrennt, berühre. Die III Stände pflichten dem Antrag bei. || Art. 264. Zürich wie Bern ließen dem fraglichen Baumeister zweihundert Gulden als Schadloshaltung zukommen; Glarus aber erklärte, den seinen Stand betreffenden Antheil aus den hoheitlichen Gefällen der Grafschaft bezahlen zu wollen.

Abchnitt: Unteres Freiamt. (Seite 483—498.)

Art. 14. An die Vertheidigung des Schultheißen Honegger knüpft sich folgende Anekdote: Der Herzog Ludwig Philipp von Orleans, nachheriger König der Franzosen, welcher vom Sommer 1794 bis in das Jahr 1795 unter dem Namen Corbi in Bremgarten sich aufhielt, führte die Bürger dieses Städtchens an, welche, nach Gewohnheit, dem Schultheiß bei seiner Rückkehr zu Pferde und zu Fuß entgegenzogen. || Art. 17—36. Betreffend die Amtrechnung siehe die auf Seite 722 stehende Bemerkung über die badensche Amtrechnung. || Art. 96. Bern wie Glarus erklärten sich gegen Zürich, daß aller außer das Land verkaufte Wein nicht verohmgeldet werden müsse.

Abchnitt: Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt. (Seite 499—520.)

Art. 141. Man sehe in dem Titel: 7. Getreideausfuhr, bei: aus den mailändischen Staaten.

Abchnitt: Lauts und Mendris. (Seite 521—525.)

In dem Titel 6. a. (auf Seite 521) füge man hinter den Worten neuen Bischof, bei: zu Como.

Abchnitt: Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten. (Seite 615—659.)

Art. 11. Concur, Bankerott heißt im Canton Bern Geldbörs. || Art. 14. Lob, laudemium, le laud war eine Entschädigungsgebühr beim Verkaufe erblichen- und heimfallspflichtiger Güter an den Lehensherrn durch den Verkäufer, ut laudet

ventionom, welche seinem Heimfallsrecht Eintrag that. || Art. 16. Brücksommer hieß man eine fixe jährliche Leistung in Getreide, wodurch die leistende Gemeinde oder der leistende Privat von dem Einzelzoll auf zollberechtigten Brücken jeweilen für das laufende Jahr befreit wurde. || Art. 20. Die nach der Glaubensstrennung eingeführten Chorgerichte hatten die Voruntersuchung und Vorinstruction der Fornicationss-, Paternitäts- und Scheidungsprocesse, deren Beurtheilung vor dem Oberchorgericht statt fand. Im Jahre 1831 wurden diese Chorgerichte abgeschafft. || Art. 21. Unter Vaccationen verstand man Mühe walten und Zeitverräumnisse, auch wurden die diesfälligen Vergütungen unter dieser Benennung mitverstanden. || Art. 49. Kastenzinse sind Bodenzinse in Geld, zum Unterschiede von Bodenzinsen in Naturalien. — Unter Vorsäßen oder Vorsäzen sind die Vorweiden der Viehhald zu verstehen, die im Frühjahr vor der gänzlichen Abfahrt und im Herbst vor der gänzlichen Abfahrt von dem Vieh abgeäht werden. || Art. 98. Herbeinschläge nannte man Stücke gemeinen, Allmend-, auch Schachenlandes, welche einzelnen Privaten zur besondern Benutzung einzuschlagen oder einzuzäunen gestattet wurden; ebenso zu Hausbauten angewiesenes Gemeinland. || Art. 106. Das Stipulationsrecht war das ausschließliche Recht geschworener Schreiber (Notare), Urkunden gewisser Art auszufertigen und sich dafür nach vorgeschriebener Taxe bezahlen zu lassen; daher nannte man auch das Actenverschreiben stipuliren. — Rentiers ist ein für Zinswobel üblicher Ausdruck. || Art. 108. Subhastationen sind das Aufgreifen und der Verkauf verschriebener oder dargeschlagener Pfänder für betriebene Schulden. || Art. 117. Unter Fassinage und Branchage verstand man die Verfertigung von Reifigwellen und die Befugniß, Zweige dazu von Waldbäumen abzuschneiden, ohne den Stamm anzugreifen. || Art. 121. Das Droit de Focage, ein einträgliches Recht der Lehen- und Grundherren, hatte theils auf die Feuerstätten Bezug, theils auch auf Benutzung der Forste durch nichteigenthümliche Nutzungsberechtigte. || Art. 122. Reconnaissances, recognitions, waren Anerkennungen von Rechten Anderer, auch eigener Pflichten. || Art. 170. Gense fociere gleichbedeutend mit Grund- oder Bodenzinse. || Art. 184. Passation a Clos ist soviel als Herbeinschlag. || Art. 197. Coutumiers hießen in welschen Landen die sanctionirten schriftlichen Sammlungen von Uebungsrechten, die durch obrigkeitliche Sanction kraft von Statutarrechten, Handvesten erlangt hatten, wie der Coutumier von Wilden, der Coutumier von Aigle, der Coutumier von Grandson u. s. f. Waren die Rechte und Freiheiten von Oben herab ertheilt, so hießen sie Lettres de Franchises, Privilèges. || Art. 219. Aus der savoischen Herrschaft her bestanden in der Waat Schützengilden, Abbayes, als Kriegsinstitutionen, die von der bernerschen Obrigkeit anerkannt worden waren. Alljährlich feierte jede ein Vogelschießen, lange Zeit mit dem Flitschbogen, später viele derselben mit der Stupe. Wer den Vogel herunterschoss, war für das betreffende Jahr Papageilbnig, und genoss gesetzlich bestimmte, bedeutende Vorrechte und Immunitäten, Zoll- und sogar Laudemienfreiheit bei Lebengüterkäufen u. s. f., so daß für Manche dieses Königthum von hohem materiellen Werthe war. || Art. 250. Avoinerie, avonaticum, eine in Urkunden öfters vorkommende Leistung, hieß man die Haberlieferung für die Pferde des die Gerichte haltenden Landgrafen oder Gerichtsherrn. || Art. 252. Unter Passationspfeuning sind die Sporteln für Untersuchung und Guttheilung öffentlicher Rechnungen zu verstehen. || Art. 264. Communaleszehnten hieß der Zehnten von gemeinem oder Allmendland. || Art. 273. Müttschen, Laibe Brod von gewisser Form und Gewicht. Weibelmüttschen, Laibe, die zu den Einkünften der Weibel gehörten. || Art. 290. Wedeln gleichbedeutend mit Reifigwellen.

Abchnitt: Rapperschweil und dessen Höfe. (Seite 677—680.)

Art. 9. Baden, 3. August 1797. Die Huldigungsfeierlichkeit zu Rapperschweil, zu welcher sich die Gesandtschaften wie gewohnt aus Zürich auf dem sogenannten Kriegsschiffe verfügten, ist auf eine für das Ansehen der hohen Schirmstände sehr würdige Weise und auch nach allem Anschein mit denjenigen frohen Empfindungen abseits der Einwohner von Rapperschweil gefeiert worden, welche von ihren Verhältnissen als Schirmangehörigen zu erwarten sind. In den gegenwärtigen Zeiten, wo so viele Abneigung gegen jede Art von Abhängigkeit herrscht, war es wohl für die Huldigungsrede von Ihre Gnaden ein vortrefflich gewähltes Thema zu zeigen, wie wohlthätig für die Bürger und Hofleute von Rapperschweil ihre Schirmverpflichtungen gegen die Stände seien und wie die Letztern von ihren Superioritätsrechten einzig zu dem Ende hin Gebrauch machen, um einzuwirken, daß die Geseze und Verfassung dieses Orts beibehalten, die Justiz unparteiisch gehandhabt, der Wohlstand und das gegenseitige Zutrauen eines Standes gegen den andern immer mehr befördert werden. Wirklich muß auch wohl ein großer Theil von Rapperschweils Einwohnern dieses Glück einsehen und schätzen, da in einer amtlichen Rede die friedliche Ruhe, welche dieser Ort in so turbulenten Zeiten unter dem Schutze der hohen Schirmstände genossen, mit dem Sicherheitszustand des Aelterns Noah und seiner Familie in der Arche bei jener ersten großen Wasserfluth verglichen wurde. (6)

Auslagen der drei Stände Zürich, Bern und Lucern, ergangen über die Tagssatzungen zu Frauenfeld und die Jahrrechnungen zu Baden.

Jahr.	Zürcherische Gesandtschaft.			Bernenerische Gesandtschaft.			Lucernerische Gesandtschaft. ¹		
	Pfund.	Schilling.	Haller.	Kronen.	Bagen.	Kreuzer.	Gulden.	Schilling.	Angfler.
1778	5871	7	8	3182	11	—	1879	12	1
1779	7064	14	6	3485	—	2	1735	27	—
1780	6705	12	—	3088	17	—	1842	39	3
1781	6009	9	—	2821	14	3	1759	19	2
1782	6413	5	—	3381	16	1	1708	38	—
1783	8467	13	—	3568	22	1/2	1975	5	—
1784	7900	8	—	4144	—	—	1852	4	1
1785	9432	16	—	4480	8	—	2283	16	—
1786	6343	19	—	3802	8	—	2448	19	4
1787	8094	1	—	4280	10	1	2342	19	—
1788	6670	5	—	3736	8	2	1787	8	—
1789	7259	2	—	3756	3	—	2022	20	—
1790	6821	19	—	3784	12	3	2135	18	—
1791	10312	8	—	4277	1	1	2212	35	3
1792	7144	5	—	4119	16	3 1/2	1881	19	—
1793	8187	10	—	4029	18	3	2674	21	—
1794	8504	1	—	4197	22	3	1827	28	—
1795	12569	7	—	4888	4	3	2513	18	—
1796	10235	12	—	4489	2	2	2182	12	3
1797	11096	13	—						

1. Lucern besidite die Jahrrechnungen zu Baden nicht. 2 und 3. Die Summen können nicht mitgetheilt werden.

**Urkundliches Verzeichniß der fremden Gesandten
während der Jahre 1778—1798.**

A. P a p s t.

1. Johann Baptista Caprara, Erzbischof von Conium, accreditirt als apostolischer Nuntius durch Pius VI., aus Rom (Romae apud Sanctam Mariam Majorem), den 9. September 1775.
Caprara wurde den 21. Februar 1784 abberufen.
2. Joseph Vinci, Erzbischof zu Verito, accreditirt als apostolischer Nuntius durch Pius VI., aus Rom (Romae apud S. Mariam Majorem), den 6. Juli 1785.
Vinci wurde den . . . 1794 abberufen.
3. Peter Gravina, Erzbischof zu Riccia, accreditirt als apostolischer Nuntius durch Pius VI., aus Rom (Romae apud S. Mariam Majorem), den 20. September 1796.
Er wurde am 27. April 1798 durch das Vollziehungsdirectorium der helvetischen Republik verabschiedet und den 8. Mai durch die französischen Truppen abgeführt —

Residenz: Lucern.

B. F r a n k r e i c h.

1. Ludwig Franciscus Alexander Vicomte von Polignac, Marquis von Chalignon, Baron de la Boule Solignac, Herr der Städte und Landschaften Traponne und St. Baulien u. s. f., accreditirt als Ambassador durch Ludwig XVI., aus Versailles, den 22. October 1777.
Polignac wurde den 5. August 1784 durch königliches Schreiben abberufen. Nach dem Rücktritte des Botschafters verfaß der Geschäftsträger Bacher die gesandtschaftlichen Berichtigungen.

2. Johann Gravier, Herr von Bergennes, Ormes, Saugy, Banoise, Baron von Lenare u. s. f., accreditirt als Ambassador durch Ludwig XVI., aus Versailles, den 4. Mai 1786.
Bergennes wurde den 10. Mai 1789 durch königliches Schreiben abberufen. Nach dem Rücktritte des Botschafters versah wieder der Geschäftsträger Bacher die gesandtschaftlichen Verrichtungen.
3. Carl Othier von St. Georges, Marquis von Berac, accreditirt als Ambassador durch Ludwig XVI., aus Versailles, den 9. August 1789.
Berac wandte sich den 6. Juli 1791 an den Staatsminister Grafen Montmorin mit der Bitte, seine Entlassung von dem schweizerischen Gesandtschaftsposten bei der königlichen Majestät bewirken zu wollen, worin ihm Willfahrt ward. Durch Schreiben vom 22. Juli bezeichnete der Graf von Montmorin den oben erwähnten Bacher zum wirklichen Geschäftsträger.
4. Franz Barthelémy, oder wie ihn das königliche Schreiben nennt, Barthelémy, accreditirt als Ambassador durch Ludwig XVI., aus Paris, den 29. Januar 1792.
Barthelémy meldete den 10. Prairial (29. Mai) 1797 aus Basel dem Vorort seine den 7. Prairial (26. Mai) erfolgte Ernennung zum Mitgliede des Vollziehungsdirectoriums und zeigte zugleich an, daß der mehrerwähnte Bürger Bacher nun die Gesandtschaft bekleiden werde.
5. Theobald Bacher wird im Namen des Directoriums von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Charles Maurice Talleyrand, aus Paris, den 29. Thermidor (16. August) 1797 zum einstweiligen Geschäftsträger ernannt.
Bacher ward den . . . Frimaire (im December) durch das Directorium abberufen. Im Schreiben Talleyrands ist der Tag nicht ausgesetzt.
6. Joseph Mengaud, welcher schon seit ein paar Monaten als Agent des Directoriums in der Schweiz gewirkt, wird von demselben im Monat Frimaire zum Geschäftsträger ernannt; jedenfalls in der zweiten Hälfte Decembers 1797.
Bis 1792 residirten, früherer Uebung gemäß, die Botschafter in Solothurn. Durch Schreiben vom 22. Februar jenes Jahres berichtete Barthelémy die Stände, »que l'intention du Roi est de faire résider successivement son ambassadeur dans une des principales Républiques de la Suisse«. Der Ambassador beabsichtigte zuerst, in Zürich seinen Sitz aufzuschlagen, ging dann aber davon ab, um so mehr, als die zürcherische Regierung dies nicht gern gesehen hätte, und verfügte sich nach Baden, »où il existe,« sagt eine Note, »un petit hôtel habité autrefois temporairement par ses prédécesseurs. La ville de Baden étant absolument considérée comme neutre par les Etats du Louable Corps Helvétique, elle pourrait peut-être réunir toutes sortes d'avantages sous ce rapport, sans présenter aucun des inconvénients qu'on ne manquerait pas de rencontrer plus ou moins ailleurs.« In Paris dachte man auch an Lucern. Zu Baden verblieb Barthelémy bis im Jahre 1795 und siedelte dann nach Basel über, das bis 1798 Sitz der französischen Gesandtschaft blieb.

C. R ö m i s c h e r K a i s e r .

1. Joseph von Nagel, accreditirt als Resident durch Joseph II., römischer Kaiser und Mitregenten von Ungarn und Böhmen, aus Wien, den 1. Juni und durch Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, aus Wien, den 30. Juni 1767.
Nagel stirbt auf seinem Gesandtschaftsposten den 25. Januar 1784.
2. Emanuel von Tassara, accreditirt als Minister durch Joseph II., aus Wien, den 4. October 1784; den 10. October 1790 zum kaiserlichen Residenten erhoben durch Leopold II. aus Mainz bei dessen Thronbesteigung.
Tassara stirbt auf seinem Gesandtschaftsposten den 5. December 1791. — Hermann von Greifenegg wurde schon vor Tassaras Tode, welches Ereigniß man vorausah, den 16. August 1791 als Interimresident durch den K. K. Hof accreditirt.
3. Carl Freiherr von Buol-Schauenstein, accreditirt als bevollmächtigter Minister durch Franz II., aus Wien, den 30. December 1792.
Buol wurde den 12. Februar 1794 durch kaiserliches Schreiben abberufen.
4. Sigmund Freiherr von Degelmann, accreditirt als bevollmächtigter Minister, durch Franz II., aus dem Hauptquartier Journay, den 29. Mai 1794.

Residenz: Basel.

D. S p a n i e n .

Don Joseph Caamanno, accreditirt als bevollmächtigter Minister durch Carl IV., aus San Lorenzo, den 1. October 1791.

Residenz: Lucern.

Anmerkung. Während der Jahre 1769 bis 1791, in welchem erstem der Graf von Asalto abberufen wurde, vermittelte in der Regel der spanische Gesandte am Zürcherhof den diplomatischen Verkehr.

E. S a r d i n i e n .

Baron N. Bignet des Etolés, accreditirt als Minister durch König Victor Amadeus II., aus Coni, den 29. October 1793.

Bignet wird auf seinen Wunsch hin wegen geschwächter Gesundheit durch königl. Schreiben den 11. Februar 1797 abberufen.

Residenz: Bern.

F. Großbritannien.

1. Wilhelm Norton, Ritter, accreditirt als Minister durch Georg III., aus St. James (ex palatio divi Jacobi), den 12. Januar 1765. Norton wurde den 13. Mai 1783 durch königliches Schreiben abberufen. — Nach seinem Rücktritt versah Ludwig Braun, der englische Legationssecretair, die gesandtschaftlichen Verrichtungen und zwar unter dem Titel eines Geschäftsträgers. Ein diesfälliges königliches Creditiv ist nicht vorhanden.
2. Robert Stephan Lord Fitzgerald, accreditirt als bevollmächtigter Minister durch Georg III. aus St. James, den 2. August 1792. Fitzgerald wurde den 12. Juli 1795 durch königliches Schreiben abberufen.
3. William Wickham, Ritter, accreditirt als bevollmächtigter Minister durch Georg III., aus St. James, den 12. Juli 1795. Am 21. October 1797 berichtete Wickham aus Bern, daß James Talbot während seiner Abwesenheit als Geschäftsträger functioniren werde und am 22. November meldete er aus Frankfurt a. M. der Eidgenossenschaft Folgendes:

«Quoique Vos Seigneuries ne m'aient fait aucune notification de la demande que le directoire exécutif de France vient de leur faire relativement à ma mission, je n'ai pu cependant ignorer ce qui était notoire à toute la Suisse, et j'ai cru de mon devoir de la communiquer à ma Cour en lui faisant part en même temps de la manière insultante dont elle Vous a été transmise. Le Roi a vu dans toute cette démarche qui attaque également le droit des gens et Votre ancienne dignité et indépendance, le désir perfide de rompre les liens d'amitié qui l'ont de tout temps attaché à Vos Etats, et le projet formé de sapper les fondements même de l'Union Helvétique. Persuadée de cette vérité, Sa Majesté qui, en envoyant son ministre en Suisse a voulu donner une preuve de sa bienveillance et de son amitié envers Vos Etats, ne permettra pas que la prolongation de sa résidence auprès de Vous puisse servir de prétexte aux projets hostiles d'un voisin dont l'ambition ne respecte ni la justice, ni les droits de souveraineté et qui ne cherche qu'à étendre à Vos heureuses contrées un système destructeur duquel à l'aide de la providence divine Vous avez su jusqu'ici Vous garantir. Le Roi a en conséquence donné ordre à toute sa mission de se retirer sans délai de Vos Territoires. En communiquant cette résolution à Vos Seigneuries, le Roi m'ordonne de les assurer, qu'elle n'est dictée que par son extrême sollicitude pour la conservation de Votre tranquillité; et que Vos Seigneuries peuvent compter sur la continuation de la bienveillance et de l'amitié qui ont toujours dirigé Sa Majesté dans ses relations avec Vos Etats. Je saisis avec empressement, Magnifiques et Puissants Seigneurs, cette occasion de Vous témoigner en mon particulier toute ma sensibilité à la manière gracieuse dont j'ai été reçu de Vos Seigneuries, et mes regrets de n'être plus auprès d'Elles l'organe des sentiments de mon souverain.»

Residenz: Bern.

G. Preußen.

Samuel von Marval, neuenburgischer Staatsrath, accreditirt als bevollmächtigter Minister durch Friedrich Wilhelm II., aus Berlin, im Frühjahr 1792.

Marval wurde den 19. Juni 1795 durch königliches Schreiben abberufen.

H. Bayern.

Franz Rudolf Baron von Schwachheim, vom Residenten zum Minister erhoben durch den Churfürsten Maximilian Joseph, aus München, den 12. April 1775.

Seine Abberufung kann nicht gemeldet werden.

Residenz: Schaffhausen.

I. Batavische Republik. (Bataafsche Republicq.)

Jan de Witt, accreditirt als Minister durch die Herren Generaalkaaten der vereinigten Niederlande (De Staaten Generaal der Vereenigde Neederlanden), aus Haag (in den Hage), den 18. August 1795.

Witt wurde den 26. September 1796 von dem Nationalkonvent (De Nationale Vergadering repraesenteerende het Volk van Nederland) abberufen.

Residenz: Basel.

K. Cisalpinische Republik.

Bürger N. Abelasio, accreditirt als bevollmächtigter Minister durch das cisalpinische Vollziehungsdirectorium, aus Mailand, den 23. Brumaire an 6 (13. November 1797).

Residenz: Basel.

Noch waren bei den Republiken Bünden, Wallis und Genf, wie auch bei dem Fürstbischöf zu Basel, entweder beständig oder zeitweise, Residenten accreditirt; bei den drei ersten von Seite Frankreichs, bei Bünden auch von Seite Oesterreichs; desgleichen von Seite der letztern Macht bei dem Fürstbischöf zu Basel. Die französischen Residenten zu Genf hießen:

1. Peter Michel Hennin, accreditirt den 9. December 1765; abberufen den 23. April 1778.
- (2.) N. Duvisier, accreditirt den 3. Mai 1779, erschien nie in Genf, da ihm der Gesandtschaftsposten in Hamburg angewiesen wurde. Gabard de Baur, Secretair, versah interimistisch unter dem Titel Geschäftsträger die Verrichtungen.
3. Johann Baptist Gerson von Malescombes von Curières, Baron von Castelnauf (schon im Juni 1779 als Nachfolger Hennins bezeichnet), accreditirt den 10. Mai 1781; abgegangen den 29. Januar 1791.

Bis zum Eintreffen des neuen Residenten versah Herr Ludwig Joachim Kaver Bernier von Maligny, der Secretair, unter dem Titel eines Geschäftsträgers die Verrichtungen.

4. N. de Chateauneuf, accreditirt den 25. April 1792; abberufen den 3. Juli 1793.
5. Johann Ludwig Soulavie bekleidete den Residentenposten vom 3. Juli 1793 bis 18. August 1794.
6. Peter August Adet vom 9. September bis 10. December 1794.
7. Felix Desportes, accreditirt den 27. November 1794; abberufen im August 1795.
8. N. Resnier, accreditirt als außerordentlicher Gesandter den 9. October 1795; abberufen den 4. Februar 1796.
9. Felix Desportes, accreditirt zum zweiten Male als Resident den 27. Januar 1796. Mit dem Einrücken der Franzosen in Genf, den 15. April 1798, nahm er den Titel eines Commissairs der französischen Republik an und behielt diesen bis zu seiner Abreise den 23. September jenes Jahres.

Urkundliches Verzeichniß einiger geistlichen Herren.

Fürsten und Äbte von St. Gallen.

1. Beda Angehrn, gebürtig aus Hagenweil, erwählt den 11. März 1767; gestorben den 19. Mai 1796 in St. Gallen.
2. Pankratius Borster, gebürtig aus Weil, einmüthig erwählt den 1. Juni 1796, der letzte Fürstabt von St. Gallen; gestorben den 9. Juli 1829 im Kloster Muri.

Fürst und Bischof zu Constanz.

Maximilian Christoph August Maria von Rodt, einmüthig erwählt den 14. December 1775; gestorben den 17. Januar 1800 in Meersburg.

Fürsten und Bischöfe zu Basel.

1. Friedrich Ludwig Franz Freiherr von Wangen zu Geroldsegg, einmüthig erwählt den 29. Mai 1775; gestorben den 11. October 1782 in Pruntrut.
2. Franz Joseph Sigismund von Roggenbach, einmüthig erwählt den 25. November 1782; gestorben den 9. April 1794 in Constanz.
3. Franz Kaver Freiherr von Neveu, einmüthig erwählt den 2. Juni 1794, der letzte Fürstbischöf von Basel; gestorben den 23. August 1828 in Offenbach, im Großherzogthum Baden.

Stanford University Libraries



3 6105 014 790 781

DQ 3

S 8

V. 8

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

AUG 28 1977

